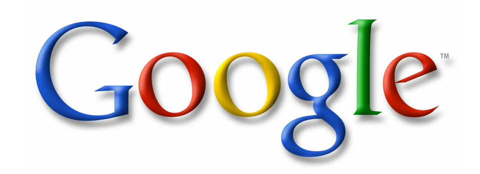
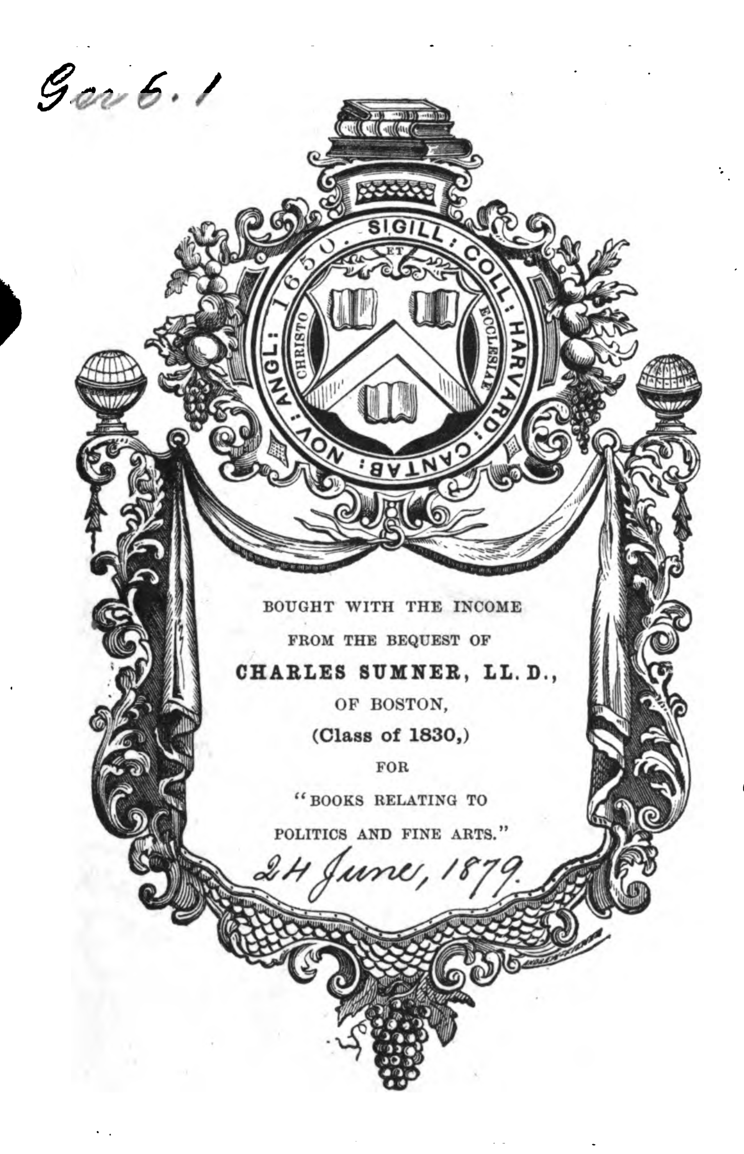


Forschungen zur deutschen Geschichte

Bayerische Akademie der Wissenschaften. ...


SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE

Forschungen

zur

Deutschen Geschichte.

Sechszehnter Band.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Göttingen,

Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.

1876.

Inhalt.

Acht Briefe Melanchthons. Mitgetheilt von Prof. C. Varrentrapp in Marburg. . . . . S. 1

Beiträge zur Kritik der Quellen für die Geschichte Kaiser Ludwigs des Baiern. Von Dr. Th. F. A. Wichert in Königsberg. . — 27
I. Monachi Fuerstenfeldensis Chronica de gestis principum S. 28--56. II. Vita Ludovici quarti imperatoris S. 57—63. III. Chronicon de ducibus Bavariae S. 63—70. IV. Albertini Mussati Ludovicus Bavarus S. 71—82.

Kaiser-Urkunden des Staats-Archivs zu Idstein. Mitgetheilt von Archivsecretär W. M. Becker in Idstein. . . . . — 83

Die Kreuzzugsbewegung im Jahre 1217. Von Lic. Dr. R. Röhricht in Berlin. . . . . — 137

Kleinere Mittheilungen.

Ueber die Herkunft Dipolds des Grafen von Acerra und Herzogs von Spoleto. Von Prof. Ed. Winkelmann in Heidelberg. — 159

Ueber die Familie des Markgrafen Ulrich von Kärnthen und des Herzog Magnus von Sachsen. Von Dr. A. Dauscher. . — 164

Aus einer Fuldischen Handschrift. Von Prof. E. Dümmler in Halle. . . . . — 168

Zur Geschichte des Gandersheimer Streites. Von Dr. V. Bayer in Wien. . . . . — 178

Ueber die Geschichte des Archiepiscopates und des Metropolitan-Ranges der Trierischen Kirche. Von Dr. Fr. Görres in Düsseldorf. . . . . — 194

Sechszehnte Plenar-Versammlung der historischen Commission bei der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften. 1875. Bericht des Secretariats. . . . . — 207

Schwaben und Alemannen, ihre Herkunft und Identität. Von Archivsecretär Dr. F. L. Baumann in Donaueschingen. . . . — 215

Ueber den Traktat De investitura episcoporum. Von Dr. E. Bernheim in Göttingen. . . . . — 279

Die drei Biographien Ottos I. von Bamberg nach ihrem gegenseitigen Verhältnis, ihren Quellen und ihrem Werth untersucht von Dr. H. v. Zittwitz in Lauban. . . . . — 297

Chronik über Sigmund König von Ungarn. Mitgetheilt von Dr. H. Cardauns in Köln. . . . . — 335

Kleinere Mittheilungen.

Das Schisma unter K. Wenzel und die deutschen Städte. Von Archivsecretär Dr. Chr. Meyer in Schleswig. . . . . . — 353

Zur deutschen Königswahl vom Jahre 1308. Von Dr. R. Pöhlmann in München. . . . . — 356

Zwei Urkunden König Adolfs von Nassau für das vormalige Stift Kaiserswerth. Mitgetheilt von Archivsecretär Dr. W. M. Becker in Idstein. . . . . S. 365
Zu dem Gedicht über den Mongoleneinfall. Von Prof. Dr. W. Wattenbach in Berlin . . . . — 370
Ueber die Urkunde Friedrichs II. vom 6. Nov. 1238. Von Dr. H. Hesselbarth in Colmar. . . . . — 371
Ueber die Herkunft Dipolds von Acerra. Von Archivrath Dr. S. Riezler in Donaueschingen. . . . . — 373
Ueber die Wahl Lothars III. zum deutschen Könige. Von Dr. Th. F. A. Wichert in Königsberg. . . . . — 375
Chronologie der Schriften Manegolds von Lautenbach. Von Dr. P. Ewald in Berlin. . . . . — 383
Ueber die Annalen von Nieder-Altaich. Von Prof. Th. Lindner in Münster. . . . . — 386
Zu den Bleidenstädter Denkmälern. Von Dr. H. Breßlau in Berlin. — 394
Bisthum Eichstädt und sein Slavensendrecht. Von Archivrath Dr. S. Riezler in Donaueschingen. . . . . — 397
Ueber die Entstehungszeit der Lex Baiuwariorum. Von Archivrath S. Riezler in Donaueschingen. . . . . — 409
Beiträge zur Kritik der Vita Meinwerci. Von Dr. K. Rieger in Wien. — 447
Die Belagerung von 'Akkâ (1189—1191). Dargestellt von Lic. Dr. R. Röhricht in Berlin. . . . . — 483
Beiträge zur Frage nach der Bedeutung der Landgrafschaft. Von Hauptmann z. D. Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg in Darmstadt. . . . . — 525
Kleinere Mittheilungen.
Ueber Wallensteins Erhebung zum Herzog. Von weil. Dr. Fr. Katt in Berlin. . . . . — 559
Maximilian II. und Hans von Küstrin. Von Archivsecretär Dr. Chr. Meyer in Schleswig. . . . . — 562
Zu Alberich. Von Professor Fr. Zarncke in Leipzig. . . . — 571
Zur Geschichte des Reichshofgerichts. Von Hofr. Professor Ficker in Innsbruck. . . . . — 573
Gedichte aus dem zwölften Jahrhundert. Mitgetheilt von Professor E. Dümmler in Halle. . . . . — 576
Die Abfassungszeit der Leges Henrici I. Von Dr. F. Liebermann in Göttingen. . . . . — 582
Beiträge zur Geschichte Heinrichs II. Von Dr. Jul. Harttung zu Elisenhof. . . . . — 587
Die Freilassung zu voller Unabhängigkeit in den deutschen Volksrechten. Von P. Winogradoff in Moskau. . . . . . — 599
Beiträge zar Entstehungsgeschichte des salischen Rechts. Von J. Hartmann in Berlin. . . . . — 609
Formeln zu Gottesurtheilen. Mitgetheilt von Geh. Reg.-Rath Waitz in Berlin.. . . . . — 619

Acht Briefe Melanchthons.

Mitgetheilt von

C. Varrentrapp.

Der werthvolle Ergänzungsband, den Bindseil kürzlich zu den ersten zehn Bänden des Corpus Reformatorum veröffentlichte[1], hat unfraglich Historiker wie Theologen zu lebhaftem Danke verpflichtet; es dürfte dem Herausgeber am Erwünschtesten, der Sache am Förderlichsten sein, wenn solcher Dank durch die Publikation weiterer Briefe Melanchthons bezeugt wird, die auch Bindseil nicht zugänglich geworden. So möchte auch ich an dieser Stelle auf die nachstehenden acht Briefe des Reformators aufmerksam machen, unter denen wenigstens einige mir für die Geschichte der Zeit wie für die Charakteristik des Schreibers nicht ohne Interesse zu sein scheinen. Sämmtlich sind sie den mir vorliegenden Originalen entnommen, einer dem Stolberger, sieben dem Marburger Archiv. Wie bekannt, ist zwar schon durch Rommel das letztere seiner Leitung früher unterstellte Archiv gerade für die Veröffentlichung der Correspondenz Melanchthons mit Landgraf Philipp im Corpus Reformatorum durchsucht worden[2]; indeß hat sich bereits früher herausgestellt, daß Rommels Mittheilungen auch hier weiteres Suchen keineswegs überflüssig gemacht haben[3]. Dem freundlichen Entgegenkommen der gegenwärtigen Beamten des Marburger Archivs, vor allem der unermüdlichen Gefälligkeit von Gustav Könnecke danke ich, daß mir mehrere eigenhändige Schreiben Melanchthons bekannt wurden, von denen ein Theil, soweit ich weiß, noch gar nicht, andere wenigstens nicht nach dem Original gedruckt sind. Eine Einsicht in dieses ergibt bei zwei der letzteren einige nicht bloß orthographische Verbesserungen; ich führe dieselben unten an[4]. Die

[1] Philippi Melanchthonis epistolae, judicia, consilia, testimonia aliorumque ad eum epistolae, quae in Corpore Reformatorum desiderantur. Collegit H. E. Bindseil. Halis Saxonum 1874, G. Schwetschke.

[2] Vgl. Bretschneider, Corpus Ref. I, CI.

[3] Mehrere von Heppe und Neudecker aus dem Marburger Archiv publicirte Briefe finden sich bei Bindseil wieder abgedruckt; entgangen ist ihm, daß aus derselben Quelle Hassencamp (Hessische Kirchengeschichte I, 569) und Hochhuth (Zeitschrift für historische Theologie XXXI (1861), 267 f.) zwei Schreiben Melanchthons an den Landgrafen vom 12. Februar 1543 und vom 28. März 1553 mitgetheilt haben, von denen ersteres neuestens auch Krafft (Theologische Arbeiten des rheinischen Prediger-Vereins II, 56) veröffentlichte.

[4] In M.s Brief vom 11. April 1536 (C. R. III, 54, Nr. 1411) lies Z. 1: in Unterthenikeit, statt: zu Unterthenikeit; S. 54 Z. 5 v. u. vermißt Bretschneider ein „lieber" oder „eher" wegen des folgenden „denn", im Original

sieben bisher ungedruckten Briefe lasse ich im Wortlaut folgen; ich füge ihnen ein Schreiben Melanchthons vom 1. Januar 1544 bei, das, irre ich nicht, bisher ebenfalls nicht publicirt und nur neuerdings kurz, ohne nähere Inhaltsangabe, erwähnt ist[1]. Das Original befindet sich im Stolberger Archiv; nach gütiger Erlaubniß des Grafen Alfred zu Stolberg hatte Archivrath Beyer die Freundlichkeit mir dasselbe zur Einsicht und Abschrift zu übersenden.

C. R. Nr. 439b (I, 864).

1.

Melanchthon an Landgraf Philipp, [1527?] April 20.

Illustriss. Principi ac Domino D. Philippo Landgravio Hassorum et Principi in Catzenelbogen etc.; Domino suo clementissimo.

S. Ego Celsitud. v., Princeps illus., versanti in gravissimis occupationibus invitus obstrepo. Sed quia puto ad Principem hoc quoque pertinere, ut suorum subditorum studiis consulat, ausus sum ad v. cels. de cujusdam juvenis ex vestra dicione, Henrici Hessi, sic enim eum vocant, studiis scribere. Ille quoad hic vixit et graviter est in literis versatus et visus est mihi singulari modestia ac pudore esse, quae virtus hoc tempore in his, qui se perhiberi eruditos volunt, rarissima est. Videturque ingenium ejusmodi esse, quod olim magno ornamento Hassiae sit futurus, si quis Maecenas benigne foverit. Intelligo autem ali eum liberalitate v. cels. Id beneficium, nisi valde fallor, bene collocari existimo precorque, ut pergat v. cels. adjuvare hominem flagrantem amore literarum et cupiditate discendi. Non potest v. cels. melius de suis gentibus mereri quam si dederit operam, ut honestae disciplinae in patria serantur atque propagentur. Christus servet cels. v. ac gubernet. Witebergae 12. cal. Maii.

V. Cels. deditissimus
Philippus Melanchthon.

Dem vorstehenden Brief ist eine Angabe des Jahres, in dem er geschrieben, nicht beigefügt. Daß der Brief zu den ersten Schreiben gehört, die Melanchthon an den Landgrafen gerichtet hat, dafür spricht die Unterschrift „Melanchthon“ statt der seit 1531 gebräuchlichen „Melanthon“[2]; dafür spricht auch die lateinische Abfassung. Von

steht aber nicht „denn“, sondern „item“; S. 55 Z. 8. v. u. lies: gut und netig, statt: gut und ewig. — In M.s Brief vom 7. Oktober 1551 (C. R. VII, 844, Nr. 4964) sind im Druck Z. 2 zwischen olim und declaravit die Worte in suis periculis ausgelassen.

[1] Von Krafft, Theologische Arbeiten des rheinischen Prediger-Vereins II, 60 Anm.

[2] Vgl. Bretschneider, Corpus Ref. I, S. CXXXI.

sämmtlichen bisher bekannt gewordenen Briefen Melanchthons an Philipp sind nur die beiden ersten von 1524 und 1525 lateinisch[1], alle späteren sind deutsch geschrieben. Aber wir haben zur Bestimmung der Zeit unseres Schreibens einen noch besseren Anhaltspunkt in der Wittenberger Matrikel. Am Schluß der dort im Wintersemester 15²⁶/₂₇ Inscribirten begegnet Heinricus Hessus[2].

Was ist aus ihm später geworden? Die Annahme liegt nahe, daß er identisch mit dem „Heinrich Hesse", welcher im Frühjahr 1528 als Mitglied einer interessanten hessischen Gesandtschaft nach Frankreich erscheint. Wie bekannt, sind wir leider über die früheren Beziehungen zwischen Franz I. und Landgraf Philipp nur sehr ungenügend unterrichtet; enthält das Marburger Archiv für die Zeit seit 1537, speciell die entscheidungsvollen Jahre 1544—1547 eine Fülle wichtiger Acten, die von Rommel, Neudecker, Hassencamp noch nicht benutzt sind, so fand ich auch hier bisher nur ungenügende Auskunft über die Verhandlungen zwischen Frankreich und Hessen in den 20er Jahren. Um so höher ist der Werth des uns aus dieser Zeit Erhaltenen anzuschlagen.

Vor mir liegt ein Umschlag, auf dem von verschiedenen Händen des vorigen Jahrhunderts bemerkt ist: „Konigl. Frantz. Sachen Nr. 1 betrifft Handlung und Werbung Doctor Waltherß und Heinrich Hessens in Frankreich de a. 1527, in specie: 1) Originalschreiben König Francisci I. in Frankreich an Landgraf Philips zu Hessen. dat. S. Germain en Laye 20. Mart. 1527; 2) Originalinstruction Landgraf Philips zu Hessen auf seine an König in Frankreich abgeordnete Gesandten Dr. Walter und Heinrich Hesse, daß, anstatt des dem Landgrafen beschehenen königl. antragens, wan der Landgraf Römischer König werden wolt, alsdan beide Cronen Frankreich und Engelland ihm dazu mit aller Macht helfen wolten, der König dem Landgrafen mit einer gewissen Summe Geld assistiren, alsdan er König Ferdinand angreifen wolle; 3) Copia des Hess. Creditifs an König in Frankreich d. 1. Mai 1528".

Von diesen Aktenstücken finden erfreulicher Weise wenigstens die beiden ersten sich noch vor. Bei ihrer Wichtigkeit mag ihre Mittheilung im Wortlaut gestattet sein:

a) Franz I. von Frankreich an Philipp von Hessen. 1528, März 20.

Franciscus Dei gratia Francorum rex et Genue dominus. Clarissimo ac potentissimo principi Philippo eadem gratia landgravio terre Hassie etc. amico consanguineo et confederato nostro dilectissimo salutem. Sincerus animi affectus et singulare nostrum studium in rei publicae christianae commodum tranquillitatemque nos ad has literas per

[1] Corpus Ref. I, 703 (Nr. 313). 818 (Nr. 406). Vgl. Bindseil, Indices zum C. R. 319.

[2] Foerstemann, Album academiae Vitebergensis 128.



generosum et carissimum amicum nostrum comitem Sigismundum Hohenloe in presentia mittendas inducunt, ut tibi amico carissimo consanguineo et confederato ob oculos ponamus, quot mala, quot scelera passim bellorum causa in dies committuntur non sine gravissima Dei optimi maximi offensione. Ex quo factum est, ut inter hec dissidia Turcis ita creverit audatia, ut preter multas alias regiones Rhoddum et Belgradum oppida munitissima interim vi expugnarint, nemine fere nisi ipsorum locorum possessoribus resistente, dum ceteri christiani principes bello inter se crudelissime gerendo intenti sunt. Etenim Imperator, qui christianorum omnium patrocinium suscipere tenetur, tantum abest, ut tot calamitatibus pro viribus obviam ire conetur, ut bella ultro ipsemet foveat nec ullis licet amplissimis conditionibus ad pacificationem adduci queat, quin obdurato animo pacem aspernatus est universalem, ad quam quidem nos inprimis, serenissimus item rex Angliae frater et perpetuo federe conjunctissimus, cetere pariter Italie confederate civitates modis omnibus, summo etiam nostro dispendio eundem dudum invitabamus, ut belli incommoda declinaverimus. Quod tibi dilectissimo amico et confederato nostro significare opere pretium esse duximus, presertim cum oratores nostros contra jus gentium nuper detinendos jusserit perniciosissimo sane exemplo; nunc vero confictos quosdam per universam Hispaniam et vulgo rumores disseminandos curat, non stetisse per se, quominus pax fieret, scilicet ut pecuniam hujusmodi artibus ad bellum acrius quam antea gerendum inde colligat, suam ipsius culpam in alios derivans. Deum itaque optimum maximum testati jam sumus iterumque coram tua circumspectione testamur, non esse nos hujus belli denuo suscitandi causam, quod nobis est necessario sustinendum, nihilque inexpertum pene reliquisse, quod ad pacem conciliandam pertinere arbitraremur, ut sane mentis nemini dubium esse potest, si modo conditiones pro pace redimenda per nos sepius oblatas consuluerit. Quod ut liceat, mittimus ad te exemplum tum oblatarum conditionum tum belli indicendi formule. Quod nisi piis consiliis nostris adversatus fuisset ipse imperator, profecto vires eas omnes, quibus ejusdem conatibus obsistere cogimur, in Turcas sevissimos orthodoxae fidei hostes jam convertissemus. Neque enim ulla nos latius dominandi cupidine tenemur, quominus tantum abhorreamus, quantum debemus, a christiana republica diutius vexanda, quippe pro cujus defensione bonam patrimonii nostri partem, ut videre est, impendere obtulerimus. Potentissime princeps, amice et confederate carissime, te quam maximo possumus studio per honorem reverentiamque illius, qui pro nobis redimendis passus est mortem, rogamus obtestamurque, ut pro christiane fidei et reipublice incolumitate commemoratarum rerum om-

nium eam, quam par est, rationem habere velis nec committere, ut unius hominis inexplebili imperii ampliandi libidine christiana respublica a Turcis gravioribus amplius conflictetur procellis. Cui quidem non minus pio quam necessario operi juvando nos personam opesque omnes profundere constituimus, quod idem facturum se profitetur potentissimus princeps frater charissimus eterno federe conjunctissimus rex Anglie, egregiorum quorumque operum fautor acerrimus. Potentissime princeps, amice et confederate carissime, Deum optimum maximum te ac res tuas perpetuo fortunare precamur. Datum apud Sanctum Germanum in Laya die 20. mensis martii 1527.

François.

Robertet.

Den bedeutsamsten Theil seines Auftrages hatte Hohenlohe mündlich zu überbringen; dies zeigt die folgende von Philipp eigenhändig geschriebene

b) Instruction, was Doctor Walter und Heinrich Hesse an koniglich magistat von Frankreich bringen sollen.

Zum ersten dienstlich erbietung zu thun. Darnach anzuzeigen: Nachdem ir magistat ein werbung an mich durch den grafen von Hollock hab thun lassen, betreffen wie seiner magistat sei angezeit, das ich soll sein in entperung mit kriegsvolk, das ich welt romischer konig zu werden, und wo ich des geneit, so woll sein magistat darzu helfen mit aller macht sampt dem konig von Engelland: Uf solt ir seiner magestat anzeigen, das es die meinung gar nit hab, sonder ein solich sach woll mir nit geburn meiner plicht nach. Auch solt ir seiner magistat anzeigen, das ich mich nichts verbinden will kegen key. magistat zu thun, es sei den sach, das key. magistat kegen mich thun wurde. Aber daneben solt ir koniglicher magistat anzeigen, das ich jetzt in großen kriegshandeln stehe, als nemlich das mir etlich fursten, da kunig Ferdinandus auch inne begriffen ist, dermassen kegen mich zu handeln vorhaben, das ich geneit bin kegen dieselbigen zu handeln und jetzt nechst sonntag über virzehn dage im feld zu sein und kegen solche meine widerwertige zu handeln. Ich gedecht aber nit kegen konig Ferdinandum zu thun, es geschege mir dan ein statlich hulf mit geld. Dan solt ich mit Ferdinando anheben umb eins monats willen, das wer mir gar nit zu thun oder zu rathen. Wult aber sein magistat ein solch sum gelds, die dan nit klein muß sein, aufs allerforderlichs herausschicken, so wult ich seiner magistat zusagen den Ferdinandum mit macht anzugreifen.

Item sie sollen auch seiner magistat anzeigen, uff das sein magistat moge merken, das ein groß geld darzu gehoren will werden, so habe ich allein im feld 4000 perde und 10,000 knechte, darzu so werde mir der corfurst zu Sachsen zuschicken 1500 perde und 4000 knechte an die attolarei, do dan ein groß gelt aufgehen muß, das ich zum wenigsten ein monat 100taussent gulden haben muß. Auß disem

allem ist mein beger an sein magistat, woll 400taussent golden herausschicken ken Nannsen [Nancy] den herzog zu Lotringen. So will ich mich verplichten den Ferdinandum dermassen anzugreifen, das er kegen sein magistat nit vil ausrichten soll. Darzu hat sein magistat das auch zu bedenken, solt das krigsfolk zulaufen und villicht sich mein widerwertigen mit mir vertragen und dan koniglicher magistat widerwertigen solich krigsfolk zu iren henden bringen, was nachteils irer magistat das bringen wurde, hat ir magistat leichtlich zu ermessen. Uf das auch ir magistat sehen moge, das kein betrog in diesem handel sein soll, so mog ich leiden, das sein magistat ein herausschicke, der da sehe, was ich vor ein krigsfolk habe. Sein magistat soll nichts den trauen und glauben bei mir befinden. Und soll weiter anzeigen, das sich ire magistat des gelts nit beswere und dis forderlich herausschick. Denn es will kein beite haben, wie oben gemelt. Denn wan solchs geld nit keme, so will sich sein gnade in den handel gar nit begeben. Und das gelt soll zu Nansse gelibert werden. Was ir erlangt, das zeit mir von stund an euer einer aufs allerforderlichs. Es will kein beite haben. Ir solt auch seiner magistat anzeigen, das die vornemigesten forsten und stet an mir hangen, desgelichen jeder gemein mann von adel und gemeinem volk mir geneit ist. Mein hand.

Ir moget auch seiner magistat die instruction wol transferiren lassen, auch wol vorlegen.

Philips L. zu Hessen.

Uf der ersten instruction solt ir hart halten. So aber es ja nit sin wolt, so mogt ir uch bewilligen zu nemen drei mal 100,000 golden und daruf hart halten. Wo aber das auch nit volgen wolt, so halt uf 2mal 100,000 kronen und bleitt daruf hart stehen. Dan das ist billich. So aber das auch nit sein wult, so nemet ufs lest 100,000 kronen, aber verplicht uch nichts mer, dan ir versehet uch, ich werde es annemen, und seit dar an, was er mir geben will, dasselbige ken Nasse gelibert werde. Do will ich es holen und mein hanschrift wieder ubergeben. Fordert uch ufs eilends wieder heraus. Dan es will kein beit haben und reit seer hinein.

Philips L. zu Hessen.

Auf der Rückseite dieses Schreibens ist von anderer Hand, wohl der eines Kanzlisten des 16. Jahrhunderts, bemerkt: „Anno 1527 Werbung in Frankreich“. Und ebenso ist auch auf dem oben erwähnten Umschlag 1527 als das Jahr dieser französisch-hessischen Unterhandlung bezeichnet. Anlaß zu diesen Angaben hat wohl gegeben, daß das Schreiben König Franz I. vom 20. März 1527 datirt ist; es ist übersehen, daß der 20. März 1527 more gallico nach unserem Stil den 20. März 1528 bedeutet. Daß in der That 1528, nicht 1527, diese interessante Correspondenz anzusetzen, dafür spricht die Notiz des genannten Umschlags, am 1. Mai 1528 sei das „hessische Creditif an König in Frankreich“ ausgestellt, dafür spricht

vor allem der Inhalt unserer beiden Schreiben[1]. Schon Rommel[2] hat auf einen Brief Franz I. vom 1. Juni 1528 hingewiesen, in welchem dieser dem Landgrafen mittheilt, dessen Orator Fischer (Dr. Walther) habe sein Geschäft bei ihm so ausgeführt, daß des Königs Freundschaft gegen den Landgrafen noch erhöht sei, und Ranke hat diese Mittheilung für seine Schilderung der eigenthümlich verwickelten Lage von 1528 verwerthet. Er macht auf das „merkwürdige" Zusammentreffen aufmerksam[3]: eben damals, da die baierischen Herzoge enge Beziehungen zu den europäischen Gegnern Karls V., zu Franz I., zu dem Woiwoden, dem Papst pflogen, eben damals trat auch die entgegengesetzte, die evangelische Partei in Verbindung mit den Oppositionsmächten. Die obigen Aktenstücke zeigen uns noch frappanter dieses Zusammentreffen: genau in derselben Zeit, da die katholischen Wittelsbacher sich an Frankreich wandten, durch dessen Unterstützung sich die Kaiserkrone zu gewinnen, genau in derselben Zeit bot der französische König seinerseits dem evangelischen Landgrafen von Hessen seine Hülfe zur Erwerbung der römischen Königswürde an. Dies Anerbieten, sehen, wir weist Philipp ab; dagegen bittet er gleichzeitig Franz I. um Bewilligung von Subventionsgeldern gegen König Ferdinand, der ihn bedrohe; so gewinnt unser Document Bedeutung auch für die Geschichte der Packischen Händel.

Von den beiden hier erwähnten hessischen Gesandten ist der eine, Dr. Johann Walther, auch Fischer genannt, eine durch andere Quellen-Zeugnisse wohl bekannte historische Persönlichkeit. Er wurde hessischer Vicekanzler; bei verschiedenen wichtigen Geschäften sehen wir ihn die Sache Philipps führen; er wird 1534 an Franz I. geschickt; als Rath des Landgrafen erscheint er auf den Tagen von Nürnberg 1532, von Hagenau 1540, von Nürnberg 1543[4]; am 18. December 1545 bitten die nach Frankfurt verordneten Räthe Philipps ihren Herren, „dieweil die sachen nun mehr alle tage also wichtig und beschwerlich furfallen, das wir Doctor Walthers darzu wol bedürffen", so möge er „doctor Walther furderlich hieher schicken, damit E. F. G. deß weniger versäumet werden mogen[5]". Sehr viel schlechter ist es mit unserer Kunde über Heinrich Hesse bestellt. Schon oben äußerte ich die Vermuthung, er sei wohl als identisch mit dem von Melanchthon nicht lange zuvor so warm empfohlenen Heinricus Hessus aufzufassen; eben weil dies mir wahrscheinlich, glaubte ich an seine

[1] Vgl. namentlich auch das von Brewer, Letters and papers of the reign of Henry VIII. IV, 2, 1784 (Nr. 4019) mitgetheilte Schreiben Franz I., das aus dem März 1527 datirt von B. ebenfalls richtig 1528 eingereiht ist.

[2] Rommel, Philipp von Hessen II, 205 Anm. 76.

[3] Ranke, Sämmtliche Werke III, 27. Vgl. auch S. W. XIV (Englische Geschichte I), 117 ff. S. auch Hassencamp, Hessische Kirchengeschichte I, 154 ff.

[4] Vgl. über ihn Rommel, Philipp II, 274; besonders 635. 636. S. auch III, 61. Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit 206. 212. 254. Actenstücke 302. Seckendorf, Lutheranismus III, S. 25 §. 102.

[5] Neudecker, Urkunden 759.

Erwähnung die Mittheilung der auf die hessische Gesandtschaft von 1528 bezüglichen Actenstücke anknüpfen zu dürfen. Das mir vorliegende Material gestattet dagegen keine bestimmte Annahme hinsichtlich der Frage, ob unser Heinrich Hesse identisch oder verwandt mit einem gleichnamigen hessischen Amtmann, der in der späteren Regierungszeit Philipps begegnet. In dem Marburger Archiv werden mehrere Berichte von Heinrich Hesse, Amtmann zur Drendelburg, aufbewahrt; kurze Auszüge aus diesen, wie manche andere Notizen über Träger des gleichen Namens hat neuestens Herr Bankdirector J. S. Heß von Wichdorf zu Gotha in einer Arbeit über die Geschichte seiner Familie abdrucken lassen [1].

C. R. Nr. 626b (I, 1087).

2.

Melanchthon an Landgraf Philipp, [1529], August 23.

Dem durchleuchten hochgepornen fursten und herrn, herrn Philipps, Landgraven zu Hessen, Graven zu Catzenelbog, Nida und Zigenheyn, meinem gnedigen hern.

Durchleuchter hochgeporner furst und herr. E. f. g. sind meyn arme unterthenige dienst zuvor. Gnediger furst und herr. Ich hab e. f. g. zu Spir neben eyner überantworten supplicatio untertheniglich fur eyn gesellen, so allhie in jure eyn zeytt lang studirt hat, gebetten und angezeygt, das derselbig mit namen Cunradus Nesenus unter e. f. g. geporn sich gern wölde geprauchen lassen bey e. f. g., als zu hoffe zu patrocinirn oder zu lesen zu Marpurg. Nachdem aber e. f. g. dazumal bevollen widerumb anzuregen, so e. f. g. heym khemen, hab ich solchs gedachtem Neseno angezeyget, der sich jetzund derhalb selb zu e. f. g. verfuget, ob e. f. g. gedachten yhnen gnediglich zu geprauchen. Dweyl ehr mir aber lange zeyt bekant gewesen und befunden hab, das ehr eyn zuchtig wesen gefurt und vleyssig studirt hatt, bitt ich in aller untertheniкeyt, e. f. g. wollen dasselb ansehen, dazu das ehr in e. f. g. landen geporn, und sich gnediglich gegen yhm erzeigen. Denn e. f. g. seer loblich ist, sonderlich zu dieser zeytt, gelarte leut auffzihen, landen und leuten zu gut. Gott bewar e. f. g. allzeyt gnediglich. Dat. Witteberg, Montags den abent St. Bartholomei.

E. f. g.

untertheniger diener
Philippus Melanchthon.

[1] Auch die Kenntniß dieser nicht durch den Buchhandel verbreiteten Schrift danke ich freundlicher Mittheilung aus der Bibliothek des Marburger Archivs.

Auch bei diesem Briefe vermissen wir in der Datirungszeile eine Angabe des Jahrs. Doch läßt sich dasselbe hier mit voller Sicherheit feststellen. Der 23. August fiel in der Zeit, da der Landgraf und Melanchthon mit einander in Correspondenz standen (1524—1560), auf einen Montag in den Jahren 1529, 1535, 1540, 1546 und 1557. Daß von diesen Jahren hier nur 1529 in Betracht kommen kann, dafür ließe sich auch hier die Unterschrift „Melanchthon", ließe sich ferner der Hinweis auf die vorangegangene Begegnung beider Correspondenten in Speier geltend machen; entscheidend ist, was wir aus anderen Quellen über Konrad Nesen wissen. Fleißig sind die uns erhaltenen Nachrichten über ihn wie über seinen Bruder Wilhelm von Ernst Friedrich Haupt[1] zusammengestellt; schon er hat darauf hingewiesen, daß 1525 in dem Wittenberger Album Conradus Nysenus Nastadiensis begegnet. 1533 wurde Nesen als Syndikus nach Zittau berufen und schon acht Jahre darauf zum Bürgermeister gewählt; er hat in diesen Stellungen die politischen und wirthschaftlichen Interessen Zittaus energisch und geschickt vertreten, auch in der für die Stadt besonders bedenklichen Lage nach dem Sieg der Habsburger im schmalkaldischen Krieg; wesentlich durch seinen Einfluß ist in Zittau die Sache der Reformation gefördert. Es ist bekannt, wie 1524 der frühe Tod von Wilhelm Nesen Luther und Melanchthon auf das Tiefste erschütterte[2]. Bald nachher scheint sein Bruder Konrad nach Wittenberg gekommen zu sein. Aus unserem Briefe sehen wir, er trieb dort juristische Studien und gewann auch die persönliche Achtung Melanchthons; eben dieser empfahl ihn später nach Zittau. Noch aus den letzten Lebensjahren des Reformators sind uns zwei Briefe von ihm an Konrad Nesen erhalten[3]; in beiden wünscht er dem Freunde Linderung in seiner Krankheit. Ein Jahr nach dem letzten Schreiben starb Nesen im 65. Lebensjahre am 25. Juni 1560, wenige Monate nach Melanchthon.

[1] E. F. Haupt, Wilhelm und Konrad Brüder Nesen, Nikolaus von Dornspach und M. Prokopius Naso. Zittau 1843. Vgl. auch Pescheck, Geschichte von Zittau I, 273 ff. 394. 446 und die dort und S. 667 verzeichnete Literatur über N. und seine Familie.

[2] S. außer den von Haupt a. a. O. S. 72 ff. zusammengestellten Aeußerungen auch den neuestens von Bindseil Nr. 29 (S. 18) mitgetheilten Brief Melanchthons an Oecolampadius. Gravissime, lesen wir hier, adflixit me hic Neseni optimi viri interitus, et haud scio, an in vita quidquam acerbius acciderit. Erat enim ille cum propter singularem probitatem dignus meliore fortuna, tum mihi nemo hic fuit conjunctior.

[3] Vom 16. Juni 1558 und 30. Juni 1559. C. R. Nr. 6550 und 6777 (IX, 569. 836).

C. R. Nr. 2450b (IV, 781).

3.

Melanchthon an Philipp von Hessen, 1542, Februar 16.

Dem durchleuchten hochgebornen fursten und herrn, herrn Philipsen Landgraven zu Hessen, Graven zu Cattsenelnbogen Zigenhein Dietz und Nidda, meinem gnedigen Herrn.

Gottes gnad durch unsern Herrn Jesum Christum zuvor. Durchleuchter hochgeborner gnediger furst und herr. E. F. G. schrift habe ich in unterthenigkeit empfangen, hab aber warlich Swenkenfelds buch nit gern gesehen. Denn wiewol ich darin noch nit richten soll, so merck ich doch wol, das es ein sehr unrichtig gezenk ist. Mir machet auch allerlei gedanken, das ehr mich farnimpt und wie ers nennet mich zu einem principal machet. Aus was ursachen oder anhetzung dises geschiht, laß ich in seinem wert, erschrecke auch meiner person halben nit sehr fur solchen schriften. So hat der ehrlich christlich und gelarte man doctor Vadianus[1] mein guter freund zuvor gnug und christlich davon geschriben, mit welchem ich einig, acht auch, wer ein zimlichen christlichen verstand hatt, könn dise sach leichtlich richten. Dise welt ist sehr mutwillig und wirt epicurisch, spottet der Religion. Darumb sehen etlich gern, das man mancherlei gewirr wider rechte predicanten und lehrer anrichtet. Wer das Evangelium fur warheit helt, der suchet darin ernstliche heilsame nutzliche lahr, hilft dieselbigen pflanzen und die last des offentlichen rechten ampts tragen. Dagegen hat Swenkefeld ein besondere weiß, ehr verdammet alle kirchen, Straßburg, Ulm rc., und suchet nur materien, da man wenig aus lernet, das zu rechter gottesforcht oder glauben dienet. Gleichwol wirt ehr gefurdert und villeicht wider uns gesterkt. Ich bitt aber E. F. G. umb Gottes willen, sie wölle sich umb heilsame nutzliche lahr, die gottesforcht und rechte übung des glaubens, trost und rechte anrufung Gottes lehret, annemen und sich nit von solcher heilsamer nutzlicher lahr, die sie gefasset, fahren lassen. Swenckfeldt ist in die alten scribenten gerathen und ziehet viel derselbigen spruch an, die figurate geredt, macht sich selb damit irr, so doch eim gottforchtigen die ganz christliche lahr, so viel von nötten, verstentlich und richtig ist und bedarf des zerhackten dings und solcher labyrinten nicht, die Swenckfeldt suchet. So wissen E. F. G., das viel unter uns mit trewen vleiß gearbeitet, das die jugent reine lahr clar und richtig lernen und fassen könten. Doch davon zu ander zeit. E. F. G. fuge ich auch untertheniglich zu wissen, das Georg Hennings[2] son eim sehr frommen gelarten Magister bevolhen. Ich hett auch bevolhen, das

[1] Vgl. Th. Pressel, Joachim Vadian (Elberfeld 1861) 91 ff. 103.

[2] S. über diesen außer dem folgenden Brief Melanchthons auch Melanchthons Schreiben vom 4. April. C. R. Nr. 2467.

der jung E. F. G. geschriben hett, so der bott nit so sehr eilet. Gott bewar E. F. G. Dat. Witeberg 16. Februarii 1542.

E. F. G.

unterthenîger diener

Philippus Melanchthon.

Veranlaßt ist dieser Brief, in dem von Melanchthons eigener Hand nur die Unterschrift geschrieben ist, durch ein Schreiben des Landgrafen vom 7. Februar, in welchem er Melanchthon mittheilt, „daß itzund Casparus Schwenckfeldt jegenwärtigen brieves zeigern an uns gefertigt, mit einem buch, so er euch zugeschrieben, und uns bitten lassen hat, dasselbig buch zu verlesen und darnach brieves zeigern an euch mit demselbigen zu befordern, welchs wir ime abzuschlagen noch zu weigern nit gewostet. Haben demnach solch buch, wiewol es ein etzwas lang ist, durchlesen und befunden, des es ein vast scharpfe und hohe maerei ist, die unsern verstand ubertriffet. Noch dannost sovil wir darob vernemen, so duncket uns, wo es seiner meinung nach geen solt, das dadurch der einigen gothen zu vil abgelegt und das daruß ein teilung der gothen volgen wurde. Dweil nun wir aber wissen, das Schwenckfeld im grund kein böser mensch ist, so wunschten und begeren wir zum hochsten, ob er in diser seiner meinung in etzwas irrete, das er darin gutlich mochte unterrichtet und unterwesen werden. Und dweil dann Paulus spricht, das man alle ding probiren soll, so ist unser gnädiges begeren, ir wellet unbeschwert sein, sampt doctor Marthino Luthero uberzusitzen, solch buch zu verlesen, und da er Schwenkfeld in was irrete, inen desselbigen gutlichen zu unterrichten, auch uns ewer bedenken uf sein meinung zu eroffnen. Dan man je ein christlichs guts wercke daran thete, wan er sich irrete, das man ine deß gutliche unterrichte und wider uf die rechte beine prechte". Eine Nachschrift zu diesem im Concept vorliegenden Brief lautet: „Auch lieber Philippe, wie es uns dunket aus Schwenkfelds buch, so ist er dem Bucero in etzwas zuwider. Wiewol nun wir dem Bucero wol geneigt sein, so wolten wir doch ungern dises privatodii inen entgelten lassen, sondern wolten inen vil liber an denen orten, da er irrete, widerumb uf die rechte ban und gewisheit gerichtet und pracht sehen".

An demselben Tag, an dem Philipp diese Zeilen an Melanchthon richtete, schrieb er an Schwenkfeld selbst, in Erwiderung auf dessen Schreiben vom 5. Januar 1542[1], den ausführlichen interessanten

[1] Dies Schreiben ist gedruckt im „zweiten Buch des andern Theils des Epistolars Herrn Caspar Schwenckfeldts" (1570) S. 684 f. Aus dem mir vorliegenden Original ergibt sich, daß bei dem Druck vom letzten Absatz des Briefs einige Worte ausgelassen, die, auf die eben damals erschienene Schrift des Landgrafen gegen Heinrich von Braunschweig bezüglich, 28 Jahre später wohl nicht mehr allgemein verständlich und interessant erschienen. Auf den im Epistolar abgedruckten Satz: „weiß auch, daß diß mein bekanntnuß, und glaube von Christo fur Gott und bei allen unparteischen Liebhabern gottlicher Warheit, die die Ehre Christi suchen, wohl recht und war wird bleiben", folgen die Worte: „Sowol als im gleichnus und one heuchelei zu reden E. F. G. handel mit deme von Braunschweig, denen ich auch mit fleisse gelesen, bei allen, die einen

Brief, den schon früher Rommel abgedruckt hat[1]. Melanchthon konnte sich zu so freundschaftlicher eingehender Erwiderung nicht entschließen; auf das Schreiben, das Schwenkfeld an ihn persönlich ebenfalls am 5. Januar gerichtet hatte[2], antwortete er diesem am 16. Februar, er wünsche wohl, daß „wir, die wir doch nicht Epikuri seind, sondern Gott fürchten und anrufen und den Mitler den Sohn Gottes Jesum Christum bekennen, doch mit gleicher stimm und eintrechtigen herzen anrufen möchten; wundert mich auch, daß ir an mich wachset, denen ir sehet sonst genug beladen sein, und habe mit den groben idolatris den Papisten zu streiten genug. Doch will ich ewre schrift, so bald ich viel raum habe, lesen und euch mein kurze klare antwort daruf zusenden und dise sache neben andern Gott befelhen. Es sihet mich an, als sei es practicirt ding, so doch viel fromme verstendige leut wissen, daß ich nicht kleinen fleiß gethan, heilsame laer zu erklären“[3]. Gleichzeitig äußerte er sich, wie sein oben mitgetheilter Brief an den Landgrafen zeigt, diesem gegenüber wenig günstig über Schwenkfeld. Der Landgraf antwortet ihm aus Kassel am 9. März: „Das wir euch in derselbigen sachen geschrieben und uns darein gelassen haben, solchs ist nit darumb bescheen, das wir seiner Schwenkfeldts meinung und opinion gewesen oder noch seien, sondern nur aus dem ervolgt, das wir, wo es muglich were, gern ein christliche vergleichung zwischen unser religion predicanten und im Schwenckfelden gesehen hetten. Dann wir wissen, das im dannost vil und nit geringe leut im oberland anhengig und beifellig sein, darumb es nit ungut gewesen, wenn man inen und also auch dieselbigen leut vom gefaßten abweg wider zu recht hette pringen mugen“. Zugleich legte er eine Abschrift seines ausführlichen Schreibens an

gesunden unparteiischen und aufrichtigen urtails sind, besteen wirt. Die parteiischen schliessen oder sagen gleich in diesem oder anderm (ex affectibus) sonst was sie wollen“. Weggelassen ist auch im Druck der Ort, von dem unser Brief datirt ist; nach dem Original lautet die letzte Zeile vollständig: „Datum den 5. Januarii 1542. Auff Justingen“.

[1] Philipp der Großmüthige III (Urkunden-Band), 340 ff. Doch ist hier von R.

S. 342 Z. 16 v. u. gedruckt: wie Paulus sagt, statt: wie Petrus sagt
„ 343 „ 7 v. o. „ aber sprechen wollet, statt: aber wollet sagen
„ „ „ 19 v. u. „ was ir sehet, statt: wie ir sehet
„ 344 „ 8 v. o. „ sagen wollet, statt: sagen woltet
„ „ „ 11 v. „ im Act. 1, statt: in Actis 1
„ 346 „ 3 v. o. „ des Weibs zuesamen, statt: des Weibs Eve samen
„ „ „ 2 v. u. „ unlesentlich, statt: unleserlich.

[2] Dasselbe ist abgedruckt im Epistolar II, 2, 689 ff. Wohl nur eine andere Fassung desselben ist ebendort S. 698 f. publicirt, danach veröffentlichte einen Auszug auch Kadelbach, Schwenkfeld und die Schwenkfelder (1860) S. 83 f. Vgl. auch Salig, Historie der Augspurgischen Confession III, 1011.

[3] Epistolar II, 2, 699. Kadelbach 84. Auch dieser Brief, wie das in der vorigen Anmerkung genannte Schreiben Schwenkfelds, findet sich weder im Corpus Reformatorum noch in Bindseils Ergänzungsband.

Schwenkfeld bei. Hierdurch wurde Melanchthon zu dem nachstehenden Brief veranlaßt.

C. R. Nr. 2457b (IV, 788).

4.

Melanchthon an Philipp von Hessen, 1542, März 23.

Dem durchleuchten hochgepornen fursten und herrn, herrn Philipsen, Landgraven zu Hessen, Graven zu Cattsenenlbogen, Ziegenhain, Nidda und Dietz 2c. meinem gnedigen herrn.

Gottes gnad durch unsern heiland Jhesum Christum zuvor. Durchleuchter hochgeborner gnediger furst und herr. E. F. G. christliche vermanung und wolgegrundten unterricht an Schwenckfeldt hab ich in undertheniкeit empfangen und dieselbige alßbald mit Doctor Luthern gelesen, dem die schrift an ihr selb und e. f. g. vleis hierin seer wolgefallen, und so Schwenckfeldt ein man were, der sich kunt berichten lassen, hette ehr warlich an e. f. g. schrift genugsame unterweisung. Aber wie wol ich Schwenckfelt nie gesehen, hab auch mit ihm kein zanck vorgehabt und ist kein unfrundlicher will in mir gegen ihm, so weis ich doch, wie hart ehr zuvor etliche frome predicanten beschwert und unnotige zanck und verkleinerung ihres diensts angericht. So scheinet sein natur clar in dieser opinion, die gantz verwickelt und ir selb widerwertig. Darumb ich auch e. f. g. nie verdacht, als solte sie gefallen daran haben. Denn e. f. g. haben ein höhern und richtigern verstand und mogen wol in andern vernunftigern disputation anfechtung haben, davor Gott e. f. g. bewar. Diese ungereimbten absurditates hoffe ich werden wenig vernunftige leut irren. Das ich aber in meiner nehisten schrift etwas klaget, ist diese meinung, das ich sehe, das viel sind, die sich sanft damit kitzeln, so sie jemand finden, der die armen beladnen personen in christlichen emptern, kirchen und schulen nur wol und spitzig vexirn kan. Und warumb solchs von ihnen geschihet, sehe ich auch wol. Denn die welt ist der reinen lahr, so durch gottes gnaden in vielen kirchen leuchtet, mued. Nu bin ich für mein person mit arbeit zimlich beladen, und ob ich nutzlich gearbeit, das lasse ich e. f. g. selb bedencken, stell es auch zu Gott. Gleichwol will ich Schwenckfeldt, so bald ich kan, antworten. Und wiewol seine disputation an ihr selb nit lang ist, so wolt ich doch gern dabei ein zimliche nutzliche erklerung thun von dem ersten Capitel im Johanne, darin von beiden naturn in Christo klar und unwidersprechlich geschriben. Mich betrubt aber nit wenig, so ich solch ding gedenk, das ernach dieselbigen Epicurei, die uns heimlich vervolgen, newe gezenk anrichten. Der ewige Gott und vatter unsers heilandts Jhesu Christi bewar E. F. g. allezeit in rechtem verstand und leben und erhalt e. f. g. zu gutem und zu schutz vieler Christen. Und e. f. g. untertheniglich zu dienen bin ich willig. Dat. Witteberg 23. Martii anno 1542.

E. F. G. fuge ich auch undertheniglich zu wissen, das sich Georg

Hennings son zuchtiglich helt, und bericht mich sein preceptor, der knab thu zimlichen vleis, studire wol, hab auch ein gut ingenium.

E. F. G.

underthheniger diener
Philippus Melanthon.

Nach einer Bemerkung auf der Adresse wurde dieser Brief, bei dem ebenfalls von Melanchthons eigener Hand nur die Unterschrift geschrieben ist, dem Landgrafen in Spangenberg am 29. März präsentirt. Philipp war über denselben sehr erfreut. Es ist bekannt, wie vielfachen argen Anstoß eben damals der Druck und die öffentliche Austheilung des Dialogs erregt hatte, der unter dem Pseudonym Huldreich Neobulus ausgegangen, zur Vertheidigung der Bigamie des Landgrafen bestimmt war [1]. Auch Butzer, dem fälschlich damals und später oft die Autorschaft der Schrift beigemessen ist, beklagte lebhaft das Verfahren seines fürstlichen Gönners. „E. f. g., schrieb er am 30. November 1541 [2], wissen sich gnediglich zu erinnern, wie mir alwegen grauset hat von dem druck des dialogi; dann ich gnugsam erfaren, das Gott den verstand in bewuster sache im gemein dieser zeit nit geben wolle [3], und das man die sachen bei guten und bößwilligen mit fil erkleren und verteidigen immer nur erger machet". Der Landgraf suchte Butzer gegenüber die Verbreitung der Schrift zu rechtfertigen [4]; er forderte ihn auf, „das ir das besorgnus in diser sache ableget, dann deshalben wird man an euch nichts haben kennen; wir befinden warlich in diesen landen, auch dem Sechsischen wenig leute, sovil wir wissen, die von dem dialogo ubel reden, sondern loben inen vil mer, dann sie inen schelten. Wir haben auch nie keinen gehöret, der mit grund hat sagen konnen, das diser dialogus wider Gott und unrecht seie". Butzer wurde durch diese Ausführungen nicht überzeugt. „Das vor e. f. g. wenig sind, erwiderte er Philipp am 4. Januar 1542, die nit alles fur gut haben, mussen e. f. g. gedenken, das sie ein furst ist. Vor fursten pfleget nit jedermann

[1] Vgl. die C. R. IV, 797 Anm. und von Seidemann (Luthers Briefe VI, 294 ff.) verzeichnete Literatur, namentlich Hassencamp, Hessische Kirchengeschichte I, 508 ff. und Lutzers Aeußerungen in seiner Schrift über den 120. Psalm (Baum Nr. 79).

[2] Daß das interessante Schreiben, aus dem schon Hassencamp 509 Anm. 2 und 513 Anm. 1 die wichtigsten Stellen mitgetheilt hat, dem Brief Butzers vom 30. November 1541 beigefügt war, den Neudecker (Urkunden aus der Reformationszeit S. 644 ff.) veröffentlicht hat, ergibt sich aus Philipps Erwiderungsschreiben, in dem beide Schreiben Butzers beantwortet werden.

[3] So lese ich statt der bei Hassencamp a. a. O. gedruckten Worte: „wie mir alweg gewust hat . .; dan ich erfaren, das Botten den versandt in bewuster sache um gewinn dieser zeit und gaben wille".

[4] In seiner Antwort, die Hassencamp theilweise excerpirt hat. Daß dieselbe aus dem December, nicht vom 31. November 1541 stammt, ist schon den ersten Zeilen zu entnehmen, in denen Philipp für Butzers Schreiben dankt, „wilchs zu Straßpurg den letzten Novembers gegeben ist" aus Butzers Brief vom 4. Januar 1542 ergibt sich bestimmt als Datum des Briefes des Landgrafen der 17. December.

zu reden, das er achten mag inen zuwider sein". Als er von seiner Reise nach Bonn und Speier im März 1542 nach Straßburg heimkehrte, fand er, wie er dem Landgrafen am 21. März meldet, „den ganzen raht und fiel gutherziger frommer burger durch etliche junger des Schwenkfelds gantz beschwerlich wider mich bewegt. Dann dieselbigen Schwenkfelds junger außgeben, das ich 400 taler von e. f. g. genomen und den dialogum von der polygamie in druck geschriben habe, und das solichs zu Nurenberg und im Schwabenland die gemeine sage und haltung sein. Daher dann unsere fromme leut hier besorgen, das nit allein mein dienst hiedurch unfruchtbar, sonder solicher anstoß wider das Evangeli erwecket werde, der demselbigen wol so fil verhinderung bringen moge, alß der bauren aufruhr, zank vom Sacrament oder Munstersche entpörung. Ich hab mich verantwortet, das ich solicher schriften weder anstifter seie noch sie in druck geben habe, mir auch leidt sein, das die leut dadurch verergert werden, auch weder von e. f. g. oder jemands anders einigs gelt je genomen soliche oder andere schriften zu schreiben". Er bittet daher auch den Landgrafen dafür Sorge zu tragen, daß nicht falsche Aussagen über ihn verbreitet würden. Auf einem diesem Brief beigefügten Zettel lesen wir: „Es sagen groß und fiel leut, wie D. Luther wolle wider den dialogum schreiben, welches e. f. g. wol werden durch M. Philippum oder andere erfaren und auch durch den churf. verhinderen, weil es ein beschwerliche weiterung bringen wurde. Dieser sachen kann baß nit geholfen werden, dann mit stillschweigen und red und schriften lassen furuber gehn". Unter solchen Umständen, begreift man, mußte es dem Landgrafen doppelt erwünscht sein, in denselben Tagen, in denen er diesen Brief Butzers erhielt, von Melanchthon zu hören, wie günstig nicht bloß dieser, auch Luther über Philipps Erwiderung an Schwenckfeld urtheilten. Er übersandte am 3. April eine Copie von Melanchthons Schreiben an Butzer. „Dweil nun dieselbig antwort, schrieb er, vast wol lautet, so wollen wir uns nit versehen, das Lutherus was wider den dialogum schreiben werde, dan es vast ungereimpt were, das diese leut uns so gut wort geben und doch daneben wider dise sach, so uns furnemlich betrifft, schreben, haben aber doch nichts desto minder ein schrift des ding halben, so wider den dialogum außgeen mocht, an Melanthonem gethan". Butzer, dem Philipp auch von diesem seinem Schreiben eine Copie mittheilte, gefiel dasselbe wohl, „hoffe es solle auch fruchtbar sein"[1]. In der That konnte Melanchthon am 5. April dem Landgrafen melden, Luther habe sich bewegen lassen seine Absicht aufzugeben, eine Gegenschrift gegen den Dialog zu veröffentlichen, „wie wol er warlich gern wöllt, das der Dialogus nit wär ausgangen, wie ich auch E. f. g. gebeten zu Re-

[1] So Butzer in der Nachschrift (vom 15. April 1542) zu seinem Brief vom 14. April 1542, aus dem Hassencamp einige Auszüge gegeben hat a. a. O. S. 514 Anm. 1. Auch hier wie in dem vorangegangenen Brief vom 2. April schildert er sehr eindringlich dem Landgrafen die übelen Folgen der Publication des Dialogs.

gensburg" [1]. Luther selbst versicherte am 10. April dem Landgrafen, er hege keinen Widerwillen gegen ihn; nur „das bose buch Huldrich Neobuli hette es schier verderbet" [2]. Der von beiden Seiten gehegte lebhafte Wunsch, die eben im April 1542 besonders dringende Nothwendigkeit gemeinsamen Vorgehens des Landgrafen und der Wittenberger Theologen zur Vermittlung zwischen Johann Friedrich und Moritz in der Wurzener Fehde [3] trug wohl dazu bei, den Ausbruch eines Federkampfs zwischen Luther und dem hessischen Fürsten zu verhindern.

Melanchthons Brief vom 23. März ist so der Aufrechterhaltung eines persönlichen Einvernehmens zwischen dem Landgrafen und den Wittenberger Theologen förderlich gewesen; andererseits ist aber wohl nicht zu verkennen, auch er zeigt die Differenz beider Correspondenten gerade in der Beurtheilung Schwenkfelds. Daß Melanchthon die Absicht hatte, eine Erwiderung auf Schwenkfeldts Schrift zu verfassen, äußerte er auch sonst; am 4. April 1542 schreibt er an Veit Dietrich: Svenkfeldius longum volumen contra me scripsit, quod cum responsione mea vobis missurus sum [4]. Zur Ausführung dieser Absicht aber kam es nicht; Schwenkfeld berichtet: „Ich hab auch von Philippo auf sein zusagen kein weiter antwort noch judicium über mein buch bekommen, noch ihnen mehr weiter darumb wöllen bemühen" [5].

Eine ähnliche Differenz der Anschauung, wie 1542, tritt uns auch in den Briefen entgegen, die in späteren Jahren Melanchthon und der Landgraf über Schwenkfeld mit einander gewechselt haben. Am 4. Oktober 1557 schrieb Melanchthon von dem Colloquium zu Worms: „Von Swenkefeld haben wir ein einfaltige warhafftige anzeigung gestellet, damit E. f. g. von den furnemisten sachen, davon ehr streit, des mehr berichts haben, und ist war, das wir nicht zank suchen, wolden auch, das ehr und sein anhang den armen betrubten kirchen ruhe liessen". Dieser Brief Melanchthons wie das von ihm, Brenz, Marbach, J. Andreä, Pistorius, Karg und Eber unterzeichnete Gutachten über Schwenkfeld, nach Hassencamps [6] Ansicht „das einzige ganz gerechte Urtheil" über diesen, ist schon früher nach einer Abschrift Neudeckers aus dem Original im Corpus Reformatorum veröffentlicht [7]. In den Vorbemerkungen zu dem zweitgenannten Do-

[1] C. R. Nr. 2469.

[2] Seidemann, Luthers Briefe VI, 312.

[3] S. außer den bei Seidemann, Luthers Briefe VI, 311 mitgetheilten Schreiben auch den Brief Luthers und Melanchthons an den Landgrafen vom 8. April 1542 bei Burkhardt, Luthers Briefwechsel S. 410. Vgl. auch v. Langenn, Moritz von Sachsen I, 150 ff. Burkhardt, Archiv für sächsische Geschichte IV, 79 ff.

[4] C. R. Nr. 2468 (IV, 797).

[5] Epistolar II, 2, 700.

[6] Hassencamp, Hessische Kirchengeschichte I, 766 Anm. 3.

[7] C. R. Nr. 6367 und 6368. Doch ist in letzterem Schreiben (IX, 324—326) falsch gedruckt:

cumente wird hier bemerkt: Intelligitur Schwenkfeldium vel ejus adseclas a Landgravio Hassiae petiisse, ut eos in sua actione quiete habitare pateretur, principem autem Theologorum in conventu Wormat. sententiam de libris et de doctrina Schwenkfeldii quaesivisse. Diese Annahme wird durch das mir vorliegende Concept eines Briefs des Landgrafen an Melanchthon bestätigt. Am 28. September 1557 theilte er diesem abschriftlich ein Schreiben mit, welches Schwenkfeld am 2. September an ihn gerichtet hatte [1]. „Was Caspar Schwenkfeld, heißt es in diesem Briefe Philipps, an uns geschrieben hat, davon schicken wir euch hirinliegende Copien. Und wollen euch darbei gnediglich nicht pergen, das wir ime Schwenkfelden uf sollich sein schreiben geantwort haben, das wir vor gut ansehen, das er selbst solche ding an euch gelangen lasse. Uns deuchte gut sein, weil er Schwenkfeld in sollichem seinem schreiben die ware menscheit Christi bekennet und glaubet, das Christus Jesus noch heut im himmel einen waren leib fleisch und blut habe und Christum, Got und menschen ganz unzerteilt als die ander person in der Gotlichen dreyeinigkeit bekennet und in deme mit uns in unserm glauben ubereinstimmet, da ir nu bedechtet, das er in deme genug thete, so wolltes dahin befurdern, das die Theologi und predicanten, so unser Confession sein, mit ime Schwenkfelden zufrieden seien, wie wir denn nicht zweiveln, ir werdet euch in deme wol zu halten wissen“. Solchen Erwartungen entsprach dann freilich wenig das Gutachten der in Worms versammelten Theologen. Daß der Landgraf trotzdem an seiner Schwenkfeld günstigeren Ansicht festhielt, zeigt sein interessantes, oft citirtes Schreiben vom 7. März 1559 [2].

C. R. Nr. 2841b (V, 281).

5.

Melanchthon an Graf Heinrich von Stolberg, 1544, Januar 1.

Illustri Comiti ac Domino, Domino Hen[rico c]omiti in

S. 325 Z. 11 v. o. des Stenckfeldts Phantasey, statt: die Schwenkfeldisch Fantasey
„ „ „ 18 v. o. ernstlichen, statt: ernstlicher
„ 326 „ 10 „ würden wir mehr berichten, statt: könten
„ „ „ 16 „ dannoch, statt: dennoch
„ „ „ 17 „ wie viel, statt: wie wir viel
„ „ „ 21 „ in Schlesien und zu Augsburg, Ulm, zu Straßburg, statt: in Silesien und zu Augsburg und zu Straßburg.

[1] Dieser Brief ist gedruckt im Epistolar II, 2, 688. Philipp antwortete ihm aus Marburg am 26. September: „Uns deuchte gut sein, das ir Philippo Melanthoni selbst schriebet und ime ewere meinung anzeigtet. Zweifeln wir nicht, wie wir denn auch Philippum also kennen, das er sich darauf jegen euch aller gebur vernemen lassen wird, sonderlich in den fellen, so nit wider Gott und die gewissen sein“.

[2] C. R. IX, 754.

Stolberg et Werngerod ac Decano summi collegii Coloniensis, Patrono suo.

S. D. Illustris Domine. Etsi legere calumnias et sophismata homini natura non amanti mendacia insuave est, tamen non poenitet me vidisse' ea, quae collegium Coloniense contra Episcopi Reformationem congessit. De Justificatione non procul a nobis discedunt et tamen nostra calumniantur; de Missa etiam dicunt, valde pium fore, si presbyter non solus sumeret coenam Domini, sed haberet alios pios simul sumentes et agentes gratias. Sed de invocatione mortuorum hominum pugnant rabiosius, excusant etiam canticum: Salve Regina. Hoc modo, si ludere liceat, possit homo argutus excusare etiam cultum Palladis, Cereris, Diane, sicut certe sapientes ethnici cogitarunt. Stabiliunt celibatum et multa manifeste falsa. Quare non longa refutatione opus est. Nec ego ignoro, consuetudinem longi temporis magnum tyrannum esse et difficile nobis esse convellere ea quae tam longa vetustate confirmata sunt et tot patrum ac sanctorum exemplis excusantur. Sed scimus, tales in ecclesia pugnas esse inevitales cum longa vetustate. Ideo contra praetextus et fucos confirmemus animos voce aeterni dei, qui de filio dixit: Hunc audite, item jussit vitari idola. Fugite idola, scriptum est aliquoties. Haec simplici studio scripsi ad celsitudinem vestram, ut sciret in summa, quid de capituli scripto mihi videatur. Ecclesiam dei vobis commendo ac deum aeternum, patrem domini nostri Jesu Christi oro, ut vos servet ac regat et det vobis et reipublicae annum faustum et felicem. Cal. Januarii 1544.

Philippus Melanthon.

Der vorstehende Brief gehört in die Reihe interessanter Schriftstücke, zu denen Melanchthon durch das Reformationsunternehmen Hermanns von Wied veranlaßt ist. Er enthält das Gutachten des Reformators über die Gegenschrift, die Johann Gropper im Namen seiner Gesinnungsgenossen im Kölner Domcapitel gegen das unter Melanchthons Mitwirkung verfaßte Reformations-Bedenken des Erzbischofs 1543 ausgearbeitet hatte; in dem Capitel selbst stand wie bekannt der Decan desselben, eben der Adressat unseres Briefes, Graf Heinrich von Stolberg auf Hermanns Seite und ist eben deßhalb wie Hermann später entsetzt [1].

[1] Vgl. über ihn Zeitfuchs, Stolbergische Kirchen- und Stadt-Historie S. 69 ff. Hassencamp, Hessische Kirchengeschichte II, 1, 232 ff. Ennen, Geschichte Kölns IV, 425 ff. Krafft, Aufzeichnungen Bullingers 35. 127. Theologische Arbeiten des rheinischen Predigervereins II, 60.

C. R. Nr. 3431c (VI, 97).

6.

Melanchthon an Landgraf Philipp, 1546, April 4.

Dem durchleuchten hochgebornen fursten und herrn, herrn Philippsen Landgraven zu Hessen, Graven zu Cattsenelnbogen, Zigenhain, Nida und Dietz, meinem gnedigen herrn.

Gottes gnad durch seinen eingebornen Son Jhesum Christum unsern heiland zuvor. Durchleuchter hochgeborner furst, gnediger herr. Das e. f. g. zu erhaltung christlicher lahr und zucht und rechter erkantnus und anruffung gottes die universitet zu Marpurg zu erhalden und zu bessern furhaben, dazu wölle der allmechtig gott seine gnad verleihen und e. f. g. hierin hulf thun, wie die gantze kirche im psalmen bittet: Confirma hoc deus quod operatus es in nobis propter templum sanctum tuum, das ist, das allezeit ein recht gottes volk sey, das gott recht erkenne, anruffe, preisse, zucht und tugent im menschlichen geschlecht erhalde. Das nu e. f. g. arbeit und vleis zu solchem hohen werck seliglich diene, das wölle gott gnediglich geben.

Das bedenken, so mir zugesandt, hab ich gelesen und weyß nicht viel verenderung darin zu machen, jedoch hab ich etlich artikel auch verzeichnet, die ich hiemit e. f. g. zusende. Und wiewol bey unß die Stipendiaten noch nicht zusamen in eine wohnung gebracht, so helt man jarlich zwey Examina, jedes bey vier wochen, darinn wir iedes studia heren und yhnen ordnug stellen. Ich sende auch hiemit e. f. g. unsere Statuta, daraus e. f. g. merken khennen, wie die lectiones und beide faculteten alhie geordnet sind, ob villeicht etwas darin zu finden, das e. f. g. erinnern möcht.

Und so mich e. f. g. erfordert, binn ich willig in unterthenikeit zu e. f. g. zu khomen, denn ich seer gern etlich sachen mit e. f. g. reden wölt. Ich besorg aber, ich werde sweerlich erlaubnus zu solcher rayse erlangen, wie ich jetzund uff m. g. h. pfalntzgrave Fridrichs ansuchen auch nit erlawbnus erlanget. Ich hoffe aber dennoch, gott werde ettwa bequemlikeit geben, das ich zu e. f. g. khomen mege. Der allmechtig Gott, vatter unsers heilands Jesu Christi, bewar und regir e. f. g. allezeit gnediglich. Amen. Dat. am vierden tag Aprilis 1546.

E. f. g.

unterthеniger diener
Philippus Melanthon.

Auch aus anderen Quellen wissen wir, daß 1546 eine neue Studienordnung für die Stipendiaten in Marburg ausgearbeitet und veröffentlicht wurde. In den Aufzeichnungen, die der damalige Rector Lonicerus in das Album academicum eintrug, lesen wir: Me administrante rem scholasticam domus Gugulitica [das Haus der Kugelherren] est adsignata solis stipendiatis, leges

novae item latae sunt, prioribus tamen bene sancitis haud abrogatis. Datusque est eis praefectus[1]. Die neue Studienordnung für die Stipendiaten ist uns noch erhalten; sie ist vom 20. Mai 1546 datirt[2].

C. R. Nr. 3667b (VI, 327).

7.

Melanchthon an Landgraf Philipp, 1546, December 17.

Dem durchleuchten hochgebornen fursten und herrn, herrn Philipps Landgraven zu Hessen, herren zu Cattsenelnbogen, Zegenhain Nidda und Dietz, meinem gnedigen herrn.

Gottes gnad durch seinen eingebornen Son Jhesum Christum unsern heiland zuvor. Durchleuchter hochgeborner furst, gnediger herr. Wenn gleich der kaiserlich krieg nicht furgefallen were, so ist doch so viel furwitz und unnötiges gezenks zwischen den herzogen zu Sachsen ettlich jar gewesen, wie e. f. g. wissen, das dise land nicht lang frieden gehabt hetten. Und wie woll dieselbigen ursachen ettwas zu disem krieg geholffen, so ists doch ein straff uber unß von Gott verhenget von wegen unser sunden, die viel und groß sind, mein und andere. Nachdem aber dises groß elend uber die land khomen ist und grosse zersterungen zu besorgen sind, khont jemand mittel mit gutem gewissen zu einem frieden finden, das were recht und christlich, wenngleich in weltlichen sachen ein nachteil oder demut sein solt. Ich wolt auch selb gern mit meinem tod andern friden machen, so darmit zu helffen were. Dweil ich aber kheinen menschen uff erden weiß, zu dem ich mich versehe, das ehr zu friden geneigter sei und fruchtbarer daruff arbeiten khenne dann e. f. g., hab ich bedacht an e. f. g. untertheniglich zu schreiben, und wiewol one zweifel e. f. g. selb gern zersterung der lender verhuten wolten, bitt ich doch auch in aller demut und umb gottes willen, e. f. g. wollen so viel es moglich und wo es moglich ist uf einen zimlichen friden arbeiten. E. f. g. wissen gelegenheit und umbstend aller diser hendel, die ich nit weiß, darumb ich nit weg dazu anzeigen khann. Ich weiß aber wol, das viel verbitterung auß unnötigem gezenk ervolget und daneben nötige ding unterlassen sind. Nu solte jetzund billich unß alle das groß elend demutiger

[1] Caesar, Catalogi studiosorum scholae Marpurgensis antiquissimi particula altera (Marburger Universitäts-Programm zum 22. März 1874) S. 30.

[2] Sie ist zuerst gedruckt von Hildebrand, Urkundensammlung über die Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg unter Philipp dem Großmüthigen S. 42 ff. S. ebenda auch die älteren Stipendiaten-Ordnungen von 1539 und 1542 und die spätere von 1560, S. 30 ff. 39 ff. 63 ff. Vgl. auch Curtius, Geschichte des Stipendiatenwesens zu Marburg (Marburg 1781) S. 3 ff.

machen. Und wiewol die krieg schrecklich durch einander verwickelt sind, das ich nit weiß, ob das fewr in disen landen khonne geleschet werden, es sei denn frid mit dem keiser, so bitt ich doch untertheniq und umb gottes willen, e. f. g. wollen doch sonderlich ihr die arme stadt Witeberg lassen bevohlen sein und fur sie bitten. Denn obgleich ein artikel in unrichtigkeit stecket, so sind doch sunst alle artikel christlicher lahr recht und nutzlich erkleret durch gottes gnaden. Diser arbeit sollt billich geschonet werden. Was wirts doch den feinden christlicher warheit für triumph machen, so das arm Witeberg zersteret wirt. Ach Gott gebe gnedig frid und leite der fursten gemut zu deiner ehr. Der wolle auch e. f. g. gnediglich bewaren erhalden und regirn. Datum zu Zervest 17. Decembris 1546.

E. f. g.

untertheniger diener
Philippus Melanthon.

Auf diesen Brief, der nach der Aufschrift auf der Adresse in Kassel am 25. December präsentirt wurde, antwortete der Landgraf aus Kassel am 26. December 1546: „Wo die itzigen kriegssachen nach unserem kopf gefuret, so wurden one zweifel die ding durch schlacht oder gutliche handlung, so uns im lager manigmal furgestanden, langest zu andern wegen gericht sein. Wittenbergs halben wirts ob Got wol dismals kein noth haben, sondern sich wol erhalten mugen. Als aber ir uns schreibt, ob gleich ein articul (das verstehen wir zu Wittenberg) in unrichtigkeit stecket, so seien doch sonst alle articul christlicher lehr recht ꝛc., wo nun ir mit demselben nit das Sacrament des leibs und bluts Christi meinet, so begeren wir gnediglich, ir wollet uns verstendigen, was ir darmit gemeinet, dann wir solchs insonderhait gern wissen wolten. Belangend aber sonst ingemeine die kriegssachen und den gutlichen vertrag derselben, jubilirn on zweifel die papisten nit wenig, das die beiden Heuser zu Sachsen einander also verderben, und sagen, das sei eben recht, das sich die Lautheraner, wie sie unsere religionsverwandte nennen, selbst zerren und kriegen. Die sachen zwischen denselben beiden herren seint weit gelaufen, stehen in extremis. Herzog Moritz wil sich des Churfursten unsers lieben vettern halben in kein handlung lassen, sagt auch, das S. L. halben beim kaiser nichts werd zu handlen sein. So wil herwider der Churfurst sich nit abhalten lassen, Herzog Moritzen in seinem aigen land anzugreifen, also das wir warlich nit alwege die volge bei den parteien haben. Derwegen wir vertrags halben die sach Gott heimgeben und bevelhen, der muß ein mittel darzu schicken". Was er dazu thun könne, sei er aber gern erbötig zu thun.

Wie sehr bei dem Kriege gerade auch Wittenbergs Geschick[1] Me-

[1] Vgl. Wentrup, Die Belagerung Wittenbergs im J. 1547, im Programm des Gymnasiums zu Wittenberg, Ostern 1861; s. namentlich die S. 12 ff. angezogenen Quellenstellen. Vgl. auch J. Camerarii de vita Melanchthonis

landchthon bekümmerte, ersehen wir auch aus anderen in der gleichen Zeit von ihm geschriebenen Briefen. Georg von Anhalt gegenüber spricht er seinen Schmerz aus, talem scholam nunc deleri et quidem ab iis, qui tot vinculis nobiscum conjuncti sunt. Quod autem, sagt er in demselben Briefe, Cels. V. judicat fore commodius, si nunc proficiscar Dessam et ibi congressum principum expectem, decrevi, hinc non proficisci, nisi prius literas a Camerario accepero[1]. Daß M. auch am 13. December noch auf Nachricht von Camerarius wartete, zeigt uns ein an diesem Tag von ihm ebenfalls wieder an Georg gerichtetes Schreiben. Er hätte vernommen in Schwaben sei ein Waffenstillstand auf 4 Monate geschlossen; interea erunt ut spero deliberationes de pace: in quibus, si meam etiam opinionem audire noster Princeps volet, dicam vere quod sentio. Ad Landgravium vel in hac regione vel in sua accedam[2]. An diesen, an Philipp, schrieb er dann am 17. den oben mitgetheilten Brief; an demselben Tage unterrichtete er hiervon auch Camerarius[3]. In einem Schreiben vom 2. Januar 1547 gedenkt letzterer der Antwort des Landgrafen auf Melanchthons Brief[4]. Macedo, schreibt Melanchthon selbst am 5. Januar[5], gravissime mihi scripsit de iis impedimentis, quae ipsum ad Danubium remorata sunt et de pertinacia cognatorum, inter quos pacem facere conatus est. Vincit igitur vis fati, quod saepe metui. Cumque moderatis consiliis in pace non fuerit locus, minus miror nunc sumptis armis non audiri eos, qui mallent utrosque aliquid de suo jure remittere, quam parricidiis polluere patriam.

Gleichzeitig hatte Camerarius dem Freunde noch einen anderen Brief des Landgrafen mitgetheilt, an Georg von Anhalt. Ebenso wie Melanchthon hatte dieser Philipp gebeten, zwischen Moritz und Johann Friedrich zu vermitteln; er ließ sich auch durch die Antwort des Landgrafen nicht abhalten, das gleiche Ersuchen am 8. Januar 1547 nochmals ihm vorzutragen. Er habe, meldete er Philipp, „unsern lieben frawen und muhmen, des churfursten zu Sachsen und auch herzog Moritz gemahln, dergleichen s. l. frau mutter vor etlichen tagen geschrieben und sie gebeten sich des christlichen handels anzunehmen. Dieweil aber on zweifel E. L. sein in solchen ansehen bei beiden herren, das alles dasjenige so menschlich und muglich durch E. L. ausgericht und erhalten werden solte, haben wir nit unterlassen wollen

narratio rec. Strobel. Praefatus est Noesselt S. 244 ff. Strobel, Neue Beiträge zur Literatur I, 2, 127 ff.

[1] C. R. Nr. 3657. Vgl. auch den Brief von Marcellus C. R. Nr. 3659.

[2] C. R. Nr. 3660. Vgl. auch M.s Briefe an Eber und Camerarius C. R. Nr. 3661. 3662.

[3] C. R. Nr. 3667.

[4] C. R. Nr. 3687.

[5] C. R. Nr. 3689.

uber vorgethanes schreiben an E. L., darauf uns derselben dieser tage freuntliche antwort zukomen, E. L. als in der letzten noth auch mit dieser schrift zu ersuchen, und wer unser bedenken, so es land und leute und ir eigner gefahr halben und ausser derselben beschwerd und verseumung mit ichten geschehen kunde, hetten sich nochmals eigner person herein verfugt und in gegenwart, als der auch in erbhuldung diser land mitstehend, des handels beflissen, ob doch aus Gottes gnaden beider herren gemuth versunet und der land und leute entlich verterben, auch ir selbst vorstehender eusserster schade vorkommen werden mocht". In einer Nachschrift beklagt Georg, wie durch die von Moritz zur Vertheidigung Leipzigs ergriffenen Maßregeln[1] „nit allein nit in und vor der statt, sondern auch bei den nechstgelegenen dorfern, wie leider gleichergestalt mit den vorstedten zu Wittenberg durch des churfursten obersten auch geschehen, durch brant und verheerung dem land langer zeit unwiderbringlicher schade zugefugt und viel elender betrübter leut gemacht. Wiewol nun solchs die kriegsnotturft erfordert, so ist dannoch bei uns erschrecklich, das hiedurch die christliche gemein mit zerstreuung beider christlichen hohen schulen und in ander vielfeltige wege so hart solle bedrengt werden durch derjenigen irrung und vheb, so beide der wahren religion zugethan sein".

Philipp beantwortete diesen am 15. erhaltenen Brief am 16. Januar. Gern höre er von Georgs Bemühungen für Herstellung des Friedens, ungern von deren Erfolglosigkeit. Er selbst habe auch „dergleichen zweimal durch potschaft und etlich viel malen durch schriften angehalten, aber gleich wie E. L. nichts erhalten mugen. Sondern die sachen sein von dem ein teil auf den keiser und konig geschoben, es bei denen zu suchen. Bei dem andern teil hat man auch nit erlangen mugen einen stilstand und in sein land zu ziehen, bis da mocht weiter handlung vorgenomen werden. Dweil nun die gemuter dermassen uf beider seiten gestanden sein und noch stehen, so ist unmuglich gewesen und noch etwas zu handlen. Das nun E. L. begeren, das wir selbst uns wolten hineinfugen, das weren wir zu thun wol geneigt, wo wir wusten, das wir einige volg hetten oder zum wenigsten so vil wissens trugen, das man underhandlung gestatten wolt uns allein oder andern neben uns". Das, fürchte er, werde nicht der Fall sein; zudem sei er in seinem eigenen Land so bedrängt, das er dasselbe kaum verlassen dürfe. „Aber des alles unangesehen, so wir konten vermerken, das wir den willen bei beiden teilen, dem churfursten und herzog Moritz zu Sachsen haben mochten, das sie unser underhandlung neben andern leiden konten, so wolten wir nit underlassen darzu allen vleis vorzuwenden, auch selbst aufs eilendst hinein zu reiten. Und derhalben deucht uns, das sich E. L. furderlich eigner person und wen sie mer dazu vermugen zu herzog Moritzen und zum Churfursten verfugen und sovil bei inen abhandlen, ob sie underhandlung leiden

[1] Vgl. Voigt, Belagerung Leipzigs 1547, Archiv für sächsische Geschichte XI, 265 ff.

mochten und ob E. L. ein kurzen anstant etlich tag machen konten, so seint wir erbietig eigner person, unangesehen wie es in unserem land stehet, uns darzufugen und vleis anzuwenden, ob Gott gnad geben wolt, das die sachen mochten vertragen werden".

C. R. Nr. 5620b (VIII, 303).

8.

Melanchthon an Philipps Statthalter und Räthe zu Kassel, 1554, Juni.

Den edlen ernvesten und gestrengen herrn stadthaldern und reden der furstlichen Regierung zu Cassel, meinen gunstigen herrn.

Gottes gnad durch seinen eingebornen son Jhesum Christum unsern heiland und warhaftigen helfer zuvor. Edle ernveste gestrenge gunstige herrn. Ewer Ernvesten und gunsten sende ich hiemit antwort uff beide fragen, die uns ewer Ernv. zugesant haben. Und haben nicht zweifel, die antwort uff die frag vom stupratore, davon offt disputirt wird, ist recht und wol gegrundet, ob gleich etlich hefftig streiten von dem text in Moise. Der ander fall ist nicht also gemein, stellen doch solchs zu verstendigen predicanten die andern landen, die christliche reine lehr predigen, und erbietten uns gegen dem durchleuchten hochgebornen fursten und herrn dem Landgraven zu Hessen, unserm gnedigen herrn, zu unterthenigem gehorsam und gegen ewr Ernvesten zu dienen nach unserm geringem vermogen und sonderlich zu gut den kirchen und christlicher lehr. Der allmechtige Son Gottes, Jhesus Christus, der yhm gewißlich ein ewige kirchen samlet im menschlichen geschlecht, durchs Evangelium und nicht anders, wolle den durchleuchten hochgebornen fursten und herrn den Landgraven zu Hessen, unsern gnedigen herrn und Ewer Ernvesten und die Ewern [allezeit gne[1]]diglich bewarn und regirn. Der hessisch bott ist anher khomen 13. Junii und ist widerumb weg gezogen 16. Junii a. 1554.

E. Ernvest williger

Philippus Melanthon.

[1] Das Papier abgerissen.

Beiträge zur Kritik der Quellen für die Geschichte Kaiser Ludwigs des Baiern.

Von

Th. F. A. Wichert.

Unter den vielen und guten Quellenschriften des XIV. Jahrhunderts sind die hervorragenderen, wie Matthias von Neuenburg, Peter von Zittau, Johannes von Victring, Johannes von Winterthur, bereits einer eingehenden kritischen Untersuchung gewürdigt worden: aber gerade diejenigen, welche in der Heimath Kaiser Ludwig des Baiern geschrieben und darum für dessen Geschichte hier eigentlich am allerersten in Betracht kommen, wurden meines Erachtens bisher in unverdienter Weise vernachlässigt. Allerdings dürfen sie auch nicht den Werth der oben genannten in gleichem Maße beanspruchen, da sie vorzugsweise jener particularen Richtung der Historiographie angehören, worin das vornehmste unterscheidende Merkmal der Quellenschriften seit Mitte des XIII. Jahrhunderts überhaupt besteht; dennoch möchte eine speciell auf die letzteren — die bairischen Quellen — gerichtete Kritik, welche ihren Inhalt nicht blos im Allgemeinen berücksichtigt sondern zugleich im Einzelnen prüft, nicht ohne einige neue Resultate auch für die Reichshistorie bleiben, daneben aber zur richtigeren Auffassung ihrer selbst und wesentlichen Bereicherung des gegenwärtigen Standes unserer Quellenforschung im XIV. Jahrhundert beitragen. — Wir fassen nun nach einander die drei bairischen Werke ins Auge, deren gegenseitiges Verhältniß in Bezug auf den historischen Werth sich aus der folgenden Untersuchung von selbst ergeben wird: den Monachus Fürstenfeldensis, die Vita Ludowici, und das sog. Chronicon de ducibus. Erstes zählt O. Lorenz (Geschichtsquellen S. 77) „ohne Zweifel zu den vorzüglichsten Werken des XIV. Jahrhunderts"; die beiden andern sind wohl mehr untergeordneten Ranges, aber das Chronicon ein durch seinen Inhalt zum Theil sehr merkwürdiges Stück, in dem (wie Böhmer sagt) strenge Prüfung erforderlich ist, die Vita endlich, „deren Erwägung des Werthes nicht leicht ist" (Lorenz a. a. O.), eben darum den Forscher zu einer endgültigen Untersuchung reizt.

Hieran reiht sich eine Untersuchung über den Ludovicus Bavarus des Albertinus Mussatus, der allerdings schon öfter Gegenstand einer eingehenderen Betrachtung gewesen, aber ohne daß solche eine in allen Punkten zufriedenstellende und erschöpfende genannt werden könnte.

I.

Monachi Fuerstenfeldensis Chronica de gestis principum[1].

1. Das Leben des Verfassers.

Die vorliegende Chronik ist die Arbeit eines Fürstenfelder Mönches, der uns seinen Namen verschweigt[2].

Das Kloster Fürstenfeld (westlich von München an einem Zufluß der Isar gelegen) war i. J. 1263 von Herzog Ludwig dem Strengen von Oberbaiern zur Sühne für die Hinrichtung seiner eigenen Gemahlin gestiftet[3] und mit Cistercienser-Mönchen aus Aldersbach (südw. von Vilshofen) besetzt worden[4]. Das Kloster Fürstenfeld gehörte in den Bisthumssprengel Freising. Reichliche Dotationen und Privilegien, die ihm fortan zu Theil wurden[5], beweisen daß die oberbairischen Fürsten, vor allen auch der spätere Kaiser Ludwig, ihre besondere Fürsorge und Gunst diesem Familienstifte zuwandten, in dessen Gruft ihre Leiber zur ewigen Ruhe beigesetzt wurden[6]. — Die Mönche selbst standen darum auch wohl in persönlichen Beziehungen zum Herrscherhause.

Ihre literär-historische Thätigkeit knüpft sich an einen von dem Mutterkloster überkommenen Martin von Troppau, dessen Chronik damals überall, wie bekannt, als Grundlage und Vorbild für weitere Fortsetzungen diente[7].

[1] Böhmer, Font. rer. Germ. I, S. 1—68. — Ueber den ersten, sehr fehlerhaften Abdruck der Chronik nach einer verstümmelten Papierhandschrift des XVII. Jahrh. bei Oefele, SS. rer. Boic. II, 529—555 [ed. 1763], s. Böhmer ibid. S. XI—XIII. — Böhmers einzig brauchbarer Ausgabe liegt ein Aldersbacher Pergamentcodex des XIV. Jahrh. zu Grunde, den er in seiner Vorrede näher beschrieben hat.

Letztere läßt allerdings (wie ich weiter unten zeigen werde) eine abermalige handschriftliche Untersuchung nothwendig erscheinen: aber nicht nach der Seite hin oder aus dem Grunde, welchen O. Lorenz, Deutschl. Geschichtsq. im M.-A. S. 77 N. 3, angibt. Denn die als Nr. 2 bezeichnete Cronica Romanorum ist von Böhmer selbst nachher in Fontes II, S. XLIII sq. berücksichtigt und edirt worden (S. 457—464); außerdem hat auch Jaffés Edition des betreffenden Stücks als Ann. Aldersbacenses eben jener Codex vorgelegen (s. M. G. SS. XVII, S. 535).

[2] Oefele glaubte in derselben das Werk Volcmars, des Abtes von Fürstenfeld, zu erkennen; daher sie früher allgemein unter diesem Namen ging. Der Abt starb aber 1314, während unsere Chronik bis 1326 reicht: s. im übr. Böhmers Vorrede S. X und auch Lorenz S. 76 f. Letzterer bezeichnet sie als Grimoldi chronica, worüber unten.

[3] S. Buchner, Gesch. v. Bayern, Buch V, S. 140. — Die uns erhaltene Stiftungsurkunde des Klosters datirt aus München 22. Febr. 1266, s. Böhmers Wittelsb. Reg. S. 31.

[4] S. außer Böhmers Vorrede, Font. I, S. XIII, auch Font. II, S. XLV.

[5] Mon. Boica IX, 337—340: Mon. Fürstenfeldensis.

[6] S. die betr. Stellen der Chronik S. 15. 18. 43.

[7] Wattenbach, Deutschl. Geschichtsq. im M.-A. II, S. 329 (3. Aufl.). — Lorenz in der Einleitung.

Der Verfasser unserer Chronik nun stammte gewiß aus Böhmens Hauptstadt, Prag. Denn am Anfange derselben sagt er[1], daß er das Faß von Silber mit eigenen Augen gesehen habe, welches (i. J. 1277 oder 1278) König Ottokar nach Straubing an den Herzog Heinrich von Niederbaiern geschickt, um diesen im Kampfe gegen Rudolf von Habsburg auf seine Seite zu ziehen[2]. Auch sein Bericht über Ottokars Fall in der Schlacht auf dem Marchfelde und über dessen von König Rudolf veranstaltete öffentliche Todtenfeier (1278), wie seine genaue Kenntniß der am Prager Hofe umgehenden Gerüchte über die verwittwete Königin Kunigund und ihre anstößige Verbindung mit dem mächtigen böhmischen Großen Zawisch[3] lassen darauf schließen. Ferner wird ausdrücklich erwähnt[4], daß er selbst und seine Genossen, Scholaren damals (1278) in Prag, voll knabenhafter Neugier in den königlichen Schloßhof gedrungen und daselbst den für vergiftet gehaltenen jungen Wenzel von den Aerzten an den Füßen aufgehangen gesehen haben. Endlich schildert der Verfasser eine bald nach Ottokars Tode in Böhmen ausgebrochene Hungersnoth bis ins Kleinste und mit so düstern Farben[5], daß er dieselbe wohl noch persönlich durchlebt und gelitten haben muß. — Aber dann verstummen die ausführlicheren und eingehenderen Angaben über Böhmen; — ein Beweis, daß er nicht mehr als Augenzeuge berichtet,

[1] S. 6: vidi enim, quod misit onustum plaustrum cum argento in vase continente mensuram septem urnarum de Bohemia in civitatem Strubingam, et nisi tantam pecuniam vidissem, procul dubio alii referenti nullatenus credidissem. Diese Worte sind bisher von dem ersten Herausgeber Oefele (er schreibt S. 525: juvenem Straubingae, veteri tum Ducum ad Danubium sede, egisse — sc. chronicorum autorem) und Lorenz (S. 78: die Heimath des Mannes scheint Straubing zu sein) so verstanden worden, als ob wirklich aus ihnen Straubing als die ursprüngliche Heimath des Mönches hervorginge. Obige Worte sagen aber blos und lassen darüber gar keinen Zweifel, daß der Mönch die Absendung de Bohemia gesehen habe, nicht die Ankunft in civitatem Strubingam; wäre sein Aufenthaltsort damals Straubing gewesen, so hätte an der Stelle nicht mittere stehen können. — Außerdem spricht ein innerer Grund gegen die Annahme der beiden Gelehrten. Oefele und Lorenz lassen nämlich den Mönch in demselben Jahre noch oder im folgenden (d. i. 1278) in Prag verweilen: ganz richtig, da er selbst von sich aussagt, er sei damals in Prag scolaris gewesen. Nun bleibt es aber doch höchst unwahrscheinlich, daß ein Knabe von c. 10 bis 15 Jahren, der ja in den nächstgelegenen bairischen Bisthümern Regensburg oder Passau hinreichende Gelegenheit zu seiner Ausbildung finden und suchen mag, zumal in Kriegszeiten nach der böhmischen Hauptstadt hinüberwandern werde. Da erscheint es gewiß besser, eben Prag als die eigentliche Heimath des Mönches zu bezeichnen.

[2] Vgl. Buchner V, 182.

[3] 'Supanus dictus Zawisch'. — Den böhmischen Zupan stellte man einem deutschen Grafen gleich; s. Pangerl, Die Witigonen, im Archiv f. österr. Gesch. Bd. LI, S. 535. Ibid. S. 543 sq. wird über diesen merkwürdigen und berühmten Zawisch von Falkenstein weiter eingehend gehandelt.

[4] S. 9.

[5] S. 12.

und seine ursprüngliche Heimath bereits mit der andern, der bairischen, vertauscht habe.

Wann aber letzteres geschehen, ist unbestimmt. Zuerst im Jahre 1290 treffen wir ihn im Kloster Fürstenfeld an: er selbst ist hier Augenzeuge bei der feierlichen Bestattung des von ihm gepriesenen jüngeren Ludwigs Herzogs von Baiern, der an einer im Turnier zu Nürnberg erhaltenen Wunde starb [1]. In diesem Kloster ist dann der Mönch bis zu seinem Lebensende geblieben: dafür liefert seine Chronik mehrere Belege. So zählt der Autor genau die Namen sämmtlicher hohen Leidtragenden auf, die vier Jahre später (1294) bei der Todtenfeier Ludwigs des Strengen, des vorigen Vater, im Kloster anwesend waren [2]. So spricht er bei dem Jahre 1313 von den Angelegenheiten desselben geradezu als seinen eignen: er berichtet, wie sehr sein Kloster unter dem unheilvollen Bruderzwiste Rudolfs und Ludwigs, der Söhne und Nachfolger Ludwigs des Strengen in Oberbaiern, zwei volle Jahre hindurch (1311 und 1312) hat leiden müssen [3]. Dann weiter unten zum Jahre 1322 nennt er es wieder claustrum nostrum, in dessen Nähe von seinen Brüdern zwei Boten des Königs Friedrich, für Herzog Leopold nach Schwaben dirigirt, kurz vor der Mühldorfer Schlacht aufgehalten wurden [4]. Dadurch hat damals das Kloster seinem Landesherrn einen großen Dienst geleistet, den der Chronist hervorhebt: die rechtzeitige Vereinigung Friedrichs mit dem Heere seines Bruders Leopold wurde verhindert und so wesentlich zum Siege König Ludwigs beigetragen. Sogleich nach letzterem (28. Sept. 1322) zog aber Leopold von Schwaben her plündernd bis in die Nähe des Fürstenfelder Klosters, und da tritt nun des Verfassers Person ganz offen in den Vordergrund. Wir wiederholen seine — auch in anderer Beziehung merkwürdigen — Worte [5]: Sed ego cum essem tunc temporis et eadem nocte in Puoch proxima villa et ibi laboriose g r a n g i a m c u s t o d i r e m [6], multi quasi furiosi transibant incendentes villas, ut ignis luceret eis per noctem, duo ceperunt me, tertius lancea me plagavit, et illa nocte quasi unus de scurris fui duabus vicibus denudatus. Q u e t a m e n o m n i a p a r v i p e n d i, cum viderem illos [die Oesterreicher und Schwaben] versos in fugam et regem nostrum nobiliter triumphasse.

Noch einmal wird gegen den Schluß der Chronik das Kloster Fürstenfeld vom Verfasser erwähnt, indem vier noch lebende Mönche

[1] S. 15.
[2] S. 18.
[3] S. 32: nobis ablata fuerint optima pecora et jumenta . . . .
[4] S. 61. 62.
[5] S. 63. — Vgl. Buchner V, 331.
[6] Grangia i. e. praedium, villa rustica, ubi reponuntur grana ut sunt horrea [Du Cange]. — Der Mönch hatte also damals gerade das Amt eines Grangiarius d. i. Wirthschafters oder „Kastners" inne, woher ihm Lorenz a. a. O. den urkundlich beglaubigten Namen Grimoldus vindicirt.

desselben die feierliche Einholung der Reichsinsignien nach München übernahmen (1323) [1]. — Weiteres aber erfahren wir über des Autors äußere Lebensumstände aus der Chronik nicht.

2. Das Werk. — Umfang und Form der Darstellung.

Die ersten (ob vom Verfasser selbst hingesetzten? [2]) Worte der Chronik lauten: Incipit cronica de gestis principum a tempore Rudolfi regis usque ad tempora Ludwici imperatoris.

Und in der nun folgenden kurzen Einleitung giebt er uns sein Vorhaben näher kund: scribere reges nobilissimos secundum seriem qui sibi vicissim succedunt, cum quibusdam notulis et actibus eorundem. Also die Geschichte von König Rudolf an bis auf Kaiser Ludwig in ihrer Aufeinanderfolge will er vor unsern Augen entrollen, aber auf Vollständigkeit verzichtet er. Denn, so fügt er noch ausdrücklich hinzu: si quis melius de hujusmodi scire voluerit, scrutetur apud eos qui de annalibus habent experienciam pleniorem. Der Verfasser bezeichnet also seine eigene Kenntniß geradezu als unzureichend, er verhehlt uns nicht die Unvollkommenheit seines Werks. — Außerdem weist er hier gleich, um so dem bezüglichen Vorwurfe zu begegnen, auf die Form seiner Darstellung mit den Worten hin: Sed quia de negligencia vel impericia indicabor, si ea quae scribenda sunt neglexero annis singulis assignare, ideo fateor me non posse de ignorancia excusare. Der Mönch hat also absichtlich eine blos annalistische Darstellung der Geschichte seiner Zeit aufgegeben; er wählt dafür lieber die freiere Form der Erzählung, welche die Thatsachen in ihrem Zusammenhange vorführt.

Wenn nun letztere hin und wieder auch einige Schwerfälligkeit zeigt [3], an andern Stellen tritt Anschaulichkeit und Lebhaftigkeit um so mehr hervor: so wo er die trostlose Lage des Reiches vor König Rudolfs Erhebung schildert, wo er die Schrecknisse der böhmischen Hungersnoth ausmalt, oder wo er den Kampf und bedeutenden Sieg Ludwigs bei Gamelsdorf entfaltet. Oratorischer Schmuck verleiht der Erzählung dazu öfters erhöhtes Interesse [4]: denn „nicht selten erhebt sich der Schriftsteller zu einer Art dialogischer Darstellung, ähnlich der Colmarer Chronik“ [5]. Auch einige lateinische Gedenkverse sind angebracht, aber von prunkender Gelehrsamkeit hält sich die Darstellung fern.

[1] S. 64.

[2] oder auch nachträglich von einem anderen überschriebenen, der die Reinschrift fertigte? s. darüber w. u.

[3] S. Lorenz S. 77.

[4] z. B. S. 7 Rede eines Minoriten vor König Rudolfs Heer. S. 57 Rede und Gegenrede im Angesicht der bairischen und österreichischen Streiter. — Selbstverständlich sind diese Reden hier, wie bei den meisten Schriftstellern des M.-A., ohne historischen Werth.

[5] Für welche eben charakteristisch, daß sie — eine Hauptquelle für die Geschichte König Rudolfs — mit Vorliebe die Personen selbst sprechen läßt.

Der Stil des Verfassers ist keineswegs fließend und schön; schon Böhmer (in der Vorrede) hat richtig bemerkt, er ist „im Ausdruck nicht allzu gewandt und häufig in unpassenden Participialconstructionen verfangen". Daher rührt der fehlerhafte Bau seiner Sätze, deren Sinn auch nicht immer auf den ersten Blick deutlich erkennbar ist[1]. Ferner fällt uns seine Wortarmuth auf: gewisse Ausdrücke kehren bei Beschreibung ähnlicher Vorfälle fast stehend wieder[2]. Den unbestimmten Artikel „ein", um darauf hier noch aufmerksam zu machen, verwechselt er in der Regel mit dem Zahlwort unus.

3. Die Zeit der Abfassung.

Der Verfasser hat seine Chronik im Rückblick auf einen größeren vergangenen Zeitraum aufgezeichnet; denn überall begegnen wir nichtgleichzeitigen Mittheilungen.

Ich stelle sie vollständig der Reihe nach zusammen. S. 6: tunc temporis [1277 oder 1278]. — S. 23: Bonifacium summum pontificem, qui tunc Romane prefuit ecclesie [1298]. — S. 29: omnes postea misere perierunt [nach 1308]. — S. 30: et abhinc [1308] orta est inter eos [Rudolf und Ludwig Herzoge von Oberbaiern] seva contentio, que nunquam ambobus viventibus [Rudolf starb 1319] expirare potuit usque .... sicut postea. — S. 31: annis duobus inter se proeliantibus, und S. 32: illo in tempore [1311—1313]. — Von größter Wichtigkeit ist das S. 31 angeführte: didicit (Ludwicus) enim tunc quod postea suo in tempore explevit. Nam processu temporis coactus laboriosa certamina Deo propitio persolvit. In diesen Worten liegt bereits eine offene Hindeutung auf das was Ludwig als König bevorstand: 'coactus' bezeichnet, daß derselbe dem Gegenkönige Friedrich gegenüber seinen Thron vertheidigen mußte, und 'persolvit' läßt diese Vertheidigung als eine unter Gottes Beistand zugleich vollendete erscheinen. Also kann der Chronist nicht vor dem entscheidenden Siege Ludwigs bei Mühldorf (1322 September) geschrieben haben. — Noch darüber aber hinaus muß der Termin der Abfassung gerückt werden gemäß dem weiter unten S. 39 Erwähnten. Herzog Rudolf nämlich folgte dem König Heinrich VII., welcher um Zuzug aus Deutschland dringend gebeten, und unternahm die Heerfahrt nach Rom [1312], während sein Bruder Ludwig aus Widerwillen gegen den König zurückblieb[3]. Nun mögen wir dies für

[1] Man vgl. z. B. S. 36: Elegerunt — clam dicens ....

[2] S. 35: magnum exercitum de omnibus visceribus provinciarum ... exercitum inestimabilem, cf. S. 59: de omnibus visceribus ditionis sue magnum exercitum ... numerosum exercitum. Dort die Gamelsdorfer, hier die Mühldorfer Schlacht.

[3] Sed frater ejus dux Ludwicus, exempto suorum consilio, ex quadam egra voluntate contra regem sibi servire noluit et nihilomi-

ein bedeutsames Vorzeichen der Zukunft halten, setzt der Chronist hinzu: nam servitium quod ipse regi denegavit, postea suo tempore, justo Dei judicio, in statu et casu consimili, sicut mendicus a pluribus postulavit. König Ludwig der Baier aber unternahm seinen Römerzug im Februar 1327, zog siegreich durch die Lombardei und Tuscien bis nach Rom und wurde hier im Januar 1328 zum Kaiser gekrönt; sehr bald jedoch verließ ihn das Glück, sein Heer wurde decimirt, und seine Anhänger fielen zum großen Theil von ihm ab (um die Mitte des Jahres 1329)[1], so daß wir ihn seitdem und bis zu seinem Austritt aus Oberitalien (Anfang des Jahres 1330) wirklich in jener hilflosen Lage erblicken, wo ihm Niemand mehr beisprang, und welche darum im Sinne des Chronisten hier gelegen haben muß. Um jeden Zweifel daran zu heben, so hat er selbst auf derselben Seite bereits vorher Ludwig geradezu als Kaiser bezeichnet: profecto hodie esset potentissimus imperator! Letzter Ausdruck ist aber nicht oratorische Floskel; denn streng wird derselbe von rex geschieden, beide nie in eins zusammengeworfen. Dazu halte man noch die Anfangsworte der Chronik, die wohl vom Verfasser selbst herrühren; und es darf als vorläufig ausgemacht gelten, daß die Jahre 1328 und 1329 diejenigen sind vor welchen der Chronist nicht an die Ausarbeitung seines Werkes gegangen sei.

Es folgen derartige weitere Zeitangaben, so S. 42: usque hodie rex ab omnibus appellatur (nämlich der Herzog Heinrich von Kärnten, der erst i. J. 1335 starb). — S. 59: que etiam Deus postea (i. e. nach 1322) in ducibus Austrie, ut estimo, vindicavit. — S. 63: tunc temporis [1322]. — S. 64: quatuor monachis de cenobio Fürstenvelt presentibus [1323]. — Endlich schließt die Chronik mit dem Todesfall Herzog Leopolds, des jahrelangen erbittertsten und mächtigsten Feindes Ludwigs, mit dem 28. Februar 1326 ab. Vor diesem Ereigniß aber trat die Versöhnung Ludwigs mit seinem Gegenkönige Friedrich (1325) ein: beides mag daher den frommen Mönch veranlaßt haben, eine Betrachtung über den mehrmaligen Wechsel des Glückes, der gerade im Leben Ludwigs so deutlich erkennbar, hier mit seiner Erzählung zu verflechten. Und dabei hätte ihm der frühzeitige Heimgang auch Friedrichs des Schönen (am 13. Januar 1330) sehr gut zur weiteren Illustrirung dienen können; — offenbar aber muß er ihn nicht mehr erlebt haben, weil er uns ihn verschweigt. — Als späteste Jahre der Abfassung der Chronik hatten wir nun vorher 1328 und 1329 aufgefunden: darüber hinaus dürfen wir also nicht gehen. Und da keine Spur in der Chronik darauf hindeutet, daß diese in längeren Zwi-

nus a die, qua ipse factus est rex, nunquam in ejus conspectu voluit comparere.

[1] S. Albertini Mussati Ludovicus Bavarus, bei Böhmer, Font. I, S. 187. — Olenschlager, Staatsgeschichte des röm. Kaiserth. in der ersten Hälfte des XIV. Jahrh., c. 87 S. 210.

schenpausen und theilweise entstanden, so muß sie um das Jahr 1329 nach einander und in einem Zuge vom Mönche niedergeschrieben worden sein [1].

Es fragt sich nur noch, warum der Verfasser seine Arbeit gerade mit dem Jahre 1326 abgebrochen und nicht bis 1328 oder 1329 fortgeführt habe. Die Gründe hierfür möchten folgende sein. Einmal wird der Mönch über den Römerzug Ludwigs, der Anfang 1327 angetreten und dessen Ende der Verfasser noch nicht übersah, nicht hinlänglich unterrichtet worden sein, um darüber gleich eingehend wie über des Königs Thaten in Deutschland zu berichten; dann aber — und das ist gewiß der Hauptgrund — er scheute sich den Streit Ludwigs mit dem Papste Johann XXII. (der nun nicht mehr zu umgehen) näher zu berühren. Den Namen des letzteren hat er überhaupt nicht der Chronik überliefert und äußerst flüchtig (erst zum Schluß auf der letzten Seite) eilt er darüber hinweg, daß den König Ludwig, seinen angestammten Landesherrn, der päpstliche Bannfluch und die Excommunication getroffen. — Folglich stimme ich darin der Ansicht von Lorenz bei, daß der Abschluß der Chronik, welche „Ludwig bis auf den Gipfel des Glückes angelangt" findet, absichtlich gewählt worden sei.

4. Die Quellen.

Indem der Verfasser sein Buch mit König Rudolf von Habsburg (1273) beginnt, setzt er sogleich hinzu, daß es nicht seine Absicht sei, über diesen hier eingehender zu berichten; denn solches sei schon hinter der Chronik des Martinus am Ende in notulis prenotatis geschehen. — Unser Chronist bezieht sich also nicht eigentlich auf den Martinus Polonus selbst, sondern auf die Fortsetzungen des letzteren die ihm vorgelegen [2].

Es gehen nun (nach Böhmers Beschreibung des betreffenden Pergamentcodex, der den Monachus F. vollständig enthält) diesem folgende Stücke voraus: 1) Cronica de summis pontificibus et imperatoribus . . . . per fratrem Martinum compilata, auf Bl. 1—26 die J. 1—1276 umfassend; 2) auf Bl. 27—32 Cronica Romanorum, bis zum Augsburger Reichstage 1286 [3]; endlich 3)

[1] Dagegen will Lorenz S. 59 — hierin offenbar sehr willkürlich — den Beginn der Chronik um 1325 und den Schluß derselben um 1330 gesetzt wissen.

[2] Dies hat schon Lorenz S. 79 ganz richtig bemerkt gegenüber Böhmer.

[3] Dieses zweite Stück hat Böhmer (F. II) nachträglich edirt: Excerpta ex chronico Martini Poloni una cum continuatione Alderspacensi 1245—1286; auch Jaffé (SS. XVII) als Ann. Aldersbac. 1273—1286. Es sind annalistische Aufzeichnungen von historischem Werth, die sich besonders durch ihre Genauigkeit auszeichnen. Der Verfasser scheint in Aldersbach selbst gelebt zu haben und fing an zu schreiben, als König Richard († 1272) noch am Leben war (s. Böhmers Vorrede ibid. S. XLV). Die Annalen berichten zum J. 1286 den für Oberbaiern hochwichtigen Friedensschluß, der auf dem Augsburger Reichstage durch Vermittlung König Rudolfs mit dem Salzburger Erzbischof zu Stande kam, und

auf Blatt 33—45 Compendium chronicarum ab origine mundi usque ad annum domini 1330, welche aber schon mit dem J. 1276 in der Mitte einer Seite abbrechen [1]. An das zweite und dritte Stück schließt sich also der Fürstenfelder Mönch mit seiner Chronik an, gibt aber dieselbe nicht als eine unmittelbare Fortsetzung jener, sondern er holt weiter aus, indem er theilweise die Regierung Rudolfs seit dessen Wahl zum römischen Könige berücksichtigt. — Da aber unmöglich anzunehmen, daß die folgende Erzählung (etwa bis zum J. 1314) blos aus dem Gedächtnisse 40 Jahre rückwärts hergeschrieben sei, so werden wohl auch über jene notulae praenotatae hinaus noch anderweitige Mittheilungen, die vielleicht im Kloster Fürstenfeld mit den Ereignissen gleichzeitig aufgezeichnet waren, vom Verfasser bei der Ausarbeitung seiner Chronik benutzt worden sein [2].

endigen mit den Worten: ibi etiam comitem de Tyrol ducem Karinthie fecit. — Halten wir nun dieselben unserer Chronik gegenüber, so finden wir in der Erzählung derjenigen Zeiten, welche beide Arbeiten zugleich berücksichtigen, doch nichts Uebereinstimmendes oder Gemeinsames vor: was jenen fehlt, hat diese (vorzugsweise die sehr breite Erzählung über die Ereignisse in Böhmen); was diese nicht weiter berücksichtigt oder wenigstens nur summarisch der Uebersicht wegen berührt, ist in jenen sehr ausführlich erzählt. So erscheint offenbar die Bemerkung des Fürstenfelder Mönches völlig gerechtfertigt: scribere plura non est necesse . . . obmittenda tamen non estimo sequencia, que utcunque temptabo addere antelatis. Und auch die andere einleitende Bemerkung — er will in zusammenhängender Form der Erzählung berichten — gewinnt erst jetzt rechte Bedeutung, da der Mönch sich selbst bewußt ist so in gegensätzliche Beziehung zu seinen Vorlagen getreten zu sein.

[1] Ob sie eine nochmalige bloße Abschrift der Chronik Martins seien? Letztere reichte in ihrer letzten Ausgabe bis 1276 und 1277, s. Weiland im Archiv Bd. XII, S. 2 u. 3. — Dann wäre dies dritte Stück wohl im Kloster Fürstenfeld, welches bis dahin eines eigenen Exemplars entbehrte, abgeschrieben in der Absicht, daran ganz kurze Aufzeichnungen (notulae) im Rahmen eines Compendiums bis zum Jahre 1330 anzufügen. Die in Aldersbach entstandene Forsetzung (d. i. das Stück 2) wurde aber nicht fortgeführt.

[2] Es liegt darum nahe anzunehmen, daß jenes dritte Stück, auf welches unsere Chronik bis 1326 folgt, eben solche annalistische Aufzeichnungen bis 1330 von verschiedenen Händen herrührend (vielleicht bis 1314 von dem bekannten Abt Volkmar, s. Lorenz S. 79 N. 1; dann von da ab bis zu Ende von unserm anonymen Mönche selbst) ursprünglich enthalten habe, und daß auf letzteren das eigene und selbständige Werk unseres Mönches hier beruhe. Als dann die Reinschrift — denn der autographe Entwurf des Verfassers liegt uns nicht mehr vor, sondern eine Reinschrift, welche noch dem XIV. Jahrh. angehört; s. Böhmer S. XII, F. I — in unsern Pergamentcodex gemacht wurde, da ließ man wohl die annalistischen Aufzeichnungen, die überflüssig geworden waren, gänzlich weg, ohne doch den Titel mit der Jahreszahl 1330 zu ändern, und schob an deren Stelle sogleich das ausgearbeitete Werk unseres Mönches ein.

Selbstverständlich wäre solche Annahme nur durch eine neue handschriftliche Untersuchung zu begründen und hinge zugleich von endgültiger Entscheidung der andern Frage ab, was Aventin mit den Worten 'res gestas quibus interfuit accurate perscripsit' gemeint habe: s. Lorenz S. 79 N. 3: — aber gewiß nicht, wie derselbe meint, das als Nr. 2 des Codex bezeichnete Stück (welches uns ja schon gedruckt vorliegt), eher vielleicht das fortgefallene oder verschollene Stück Nr. 3. —

Zur Stütze für meine obige Vermuthung führe ich übrigens folgende Worte

Ferner schöpft derselbe — soweit er persönlich Erlebtes mittheilt — aus unmittelbarer Erfahrung als Augen- oder Ohrenzeuge; dann faßt er auch auf mündliche Berichte seiner Zeitgenossen. Diese beide Arten von Quellen deutet er oft ausdrücklich in seiner Erzählung an [1]. — Auf ein urkundliches Zeugniß aber, das er selbst eingesehen, beruft er sich nirgends.

Außer dem oben citirten Martinus und dessen Fortsetzungen im Kloster — seinen schriftlichen Vorlagen also — kennt unser Mönch kein anderes älteres Annalenwerk, und es läßt sich in der That auch keine Beziehung zu einem solchen nachweisen. — Darum stellt sich uns seine Arbeit ihrem ganzen Inhalt nach als eine völlig selbständige und eigenartige dar.

Letzteres ist auch daraus vor allem schon ersichtlich, daß der Autor für diejenige Zeit, welche er nur erst als Knabe erlebte, unmittelbar aus seinem eigenen Leben Aufgenommenes und ihm daher Eigenthümliches [2] zur Darstellung der Reichsgeschichte verwerthet und mit ihr verflicht.

5. Charakter des Autors.

Der Standpunkt, welchen der Autor seinem Stoffe gegenüber einnimmt, ist ein specifisch bairischer.

Von diesem aus beurtheilt er daher die Erlebnisse seiner Zeit, gibt auch unverhohlen, wo es darauf ankommt, seiner „gutbairischen Gesinnung" entschiedenen Ausdruck: ganz besonders an der (vorher von uns unter 1 citirten) Stelle, wo er erzählt, daß er die ihm angethane Unbill der Feinde leicht ertragen habe, weil diese in die Flucht geschlagen wären und sein König triumphirt hätte. — Auch aus den sonstigen Mittheilungen des Buches ließe sich dieselbe politische Parteinahme nachweisen [3]: so ist einstimmig von alten und neuen Kritikern

des Fürstenfelder Mönches selbst am Anfange seiner Chronik (welche jetzt erst einen Sinn erhalten, während sie Böhmer in der beigefügten Note doch lieber weglassen möchte) hier an, S. 9: Causam vero erroris inter regem Bohemie et uxorem suam promisi superius suo in loco explanandam. Hic ergo breviter declaretur. Hic convenit explanari quod superius prorogavi vel intermisi. — Außerdem vgl. S. 58: multa praeterea . . . . . Ferner würde nun dieselbe Vermuthung uns auch den Umstand erklären, daß der Mönch in den Jahren 1328 und 1329 (wie ich oben nachgewiesen) seine Chronik in einem Zuge habe niederschreiben können: die Vorarbeit in annalistischer Form lag ihm ja bereits fertig vor, und er brauchte derselben nur noch eine andere Fassung zu verleihen.

[1] So S. 6: vidi enim . . . et nisi vidissem . . . etc. — S. 40: ut ajunt. — S. 49. — S. 51.

[2] Z. B. daß der junge König Wenzel, dem die eigene Mutter nach dem Leben getrachtet, im Schloßhofe aufgehangen gewesen: er muß sich dessen, was er in seiner schriftlichen Quelle nicht vorgefunden, selbst im hohen Alter noch erinnert haben.

[3] S. Lorenz S. 78, der dies in Bezug auf die Schlacht bei Göllheim (1298) thut. — Ein neuerdings ans Tageslicht gezogener und in Forschungen

die Vorliebe des Verfassers für das bairische Haus zugestanden [1]. Letztere aber ist sehr leicht erklärlich.

Die beiden rechtmäßigen Könige Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Oberbaiern bekämpften sich damals gegenseitig, und das Reich war in zwei Heerlager gespalten: konnte also der Mönch wohl anders als Partei für seinen Landesherrn nehmen? — Dadurch erhält nun vornehmlich der letzte Theil der Chronik von der Doppelkönige-Wahl ab eine bairische Färbung, und die Tendenz, Ludwig herauszustreichen gegenüber dem Oesterreicher, tritt dort unverkennbar hervor. Hochmuth, Schlauheit und Hinterlist sind die charakteristischen Attribute für letzteren — den er nicht einmal als König anerkennt [2] — und seinen Bruder Leopold [3], Ausdrücke die in der Chronik öfters wiederkehren. — Ja so sehr steigert sich der Haß gegen die Oesterreicher allesammt und ihre Anhänger, welche nach dem Siege bei Gamelsdorf in die Hände Herzog Ludwigs gefallen, aber dann freigelassen waren, daß der Mönch einmal ausruft (S. 39): O quantum profecisset, si aliquos decapitasset, alios usque ad ultimum quadrantem depecuniasset (sc. Ludovicus)! — Die Verdienste Ludwigs werden dagegen überall ins rechte Licht gesetzt.

Wenn also die Parteilichkeit des Autors für diesen sich hierin zur Genüge offenbart, so erscheint er andererseits gegen dessen Fehler und Schwächen dennoch nicht völlig blind und verschlossen. So tadelt er wohl mit Recht Ludwigs unersättliche Kampfeswuth und unversöhnlichen Trotz im Zwiste gegen seinen älteren Bruder Rudolf, der lässiger und nur gezwungen seinen eignen Landestheil vor den fortdauernden Angriffen des andern beschützte (s. S. 31). Als aber letzterer König geworden, und Herzog Rudolf, anstatt diesem sich anzuschließen, voll alten Grolls und neuer Misgunst sich trotzdem den Oesterreichern, seinen Landesfeinden, in die Arme warf: da wallt wieder des Mönches Blut in patriotischem Eifer auf, und nun wendet er sich von letzterem ab und seine Gunst Ludwig zu [4]. — Aber doch ist er mit diesem nicht immer ganz und gar zufrieden, wie sehr

XIII, 587 veröffentlichter Bericht de schismate regum Adolfi et Alberti dürfte bei einer Vergleichung nur noch als verstärkender Beleg dafür dienen.

[1] Oefele charakterisirt den Chronisten mit folgenden Worten in recht prägnanter Weise: Veri amans, nisi ubi rumore populari deceptus fallit, Bavaris suis, ut fit animis praesenti bello accensis, faventior, non usque adeo tamen affectui indulgens, ut non stricturas subinde in vitia mittat, principum etiam, quorum nec virtutes extenuat nec attenuat vitia.

[2] Er bezeichnet ihn überall schlechthin als dux Austriae, dux Australis.

[3] Auf den zumeist der Chronist die Schale seines Zornes und Hasses ausgießt: ihn den Sterbenden charakterisirt er mit den Schlußworten der Chronik so: Leupoldus ferus homo, inimicus pacis, jam multa in animo concepta malitia, correptus infirmitate diem clausit extremum.

[4] In der That für den Mönch selbst doch kein Vorwurf, wie er aus den Zeilen Kopps, Gesch. d. eidgenöss. Bünde IV, 2, S. 16 N. 5, herauszulesen ist. Schon zeigt sich hierin die ganz ungerechtfertigte Animosität des Historikers Kopp, wie sie im ganzen Buche gegenüber Ludwig d. B. vorherrscht.

er auch dessen Verhalten gern rechtfertigen möchte: er wirft ihm Zaghaftigkeit im richtigen Augenblick und Unentschlossenheit zuweilen vor [1].

Des Mönches Anhänglichkeit an Ludwig den Baier ist offenbar auch der Grund seiner Treue für das Reich, und daß die Reichsgegeschichte allein den Inhalt seiner Erzählung ausmacht; der Papstgeschichte dagegen und der kirchlichen Wirren, vor denen er wohl absichtlich seine Augen verschließt, gedenkt er kaum mit mehreren Worten [2].

6. Der Inhalt des Werkes.

Wir wenden uns nun zur Beurtheilung der Chronik im Allgemeinen. Dieselbe tritt uns als ein fertiges und in sich zusammenhängendes Ganzes entgegen: gleichwohl lassen sich zwei an Werth verschiedene Haupttheile auseinanderhalten. Der erste [3] umfaßt die Reichsgeschichte seit König Rudolf (September 1273) bis zum Tode Kaiser Heinrichs VII. (August 1313), der zweite [4] dieselbe König Ludwigs bis 1326.

In ersterem berichtet uns der Verfasser nur die hauptsächlichsten und zugleich bekanntesten Thatsachen der Reichsgeschichte: was er da über die Habsburger Rudolf und Albrecht, über Adolf von Nassau und den Luxemburger Heinrich berichtet, ist freilich an sich brauchbar und auch im Ganzen zuverlässig und richtig, aber wir erfahren anderswoher (z. B. aus der Colmarer Chronik u. s. w.) weit Genaueres und Besseres. Das Wenige, was ihm eigenthümlich bleibt, ist für die Reichsgeschichte nur von untergeordneter Bedeutung und bezieht sich vorzugsweise auf Böhmen [5], außerdem Baiern. Das Erzählte trägt durchweg den Stempel späterer Auffassung an sich. — Die chronologische Ordnung wird in diesem ersten Theile nicht eingehalten [6], sondern durch öftere Einfügung weit hergeholter Dinge unterbrochen; auch sind die Zeitangaben zuweilen ungenau oder sogar unrichtig [7].

[1] So bes. bei der Belagerung Burgaus, s. S. 65.

[2] Vgl. S. 68. — An einer Stelle vorher (S. 24) spricht er vom Tode Papst Bonifacius VIII., und zwar mit dem bloßen Zusatz: Hic si Deo propitio amplius vixisset, procul dubio de sua industria multas ecclesie negligentias correxisset.

[3] S. 1—46.

[4] S. 46—68.

[5] S. hiers. 1. Seine Mittheilungen, selbst wo sie auf Augenschein beruhen, sind aber nur mit Vorsicht aufzunehmen. Von der Vergiftungsscene des jungen Königs Wenzel weiß z. B. das Chron. Aulae regiae des Abts Peter (bei Dobner, Mon. hist. Bohemiae, T. V, S. 38 sq.) gar nichts, trotzdem dessen erster Theil, vita Wenceslai, von einem sicheren Gewährsmann, dem Vorgänger des Abtes, dem Mönche Otto herrührt (s. Königsaaler Geschichtsquellen ꝛc. von Loserth, im Archiv für österr. Gesch. Bd. LI, S. 461).

[6] So am auffallendsten in der Geschichte Heinrichs VII., S. 33 anfangend und darin S. 39 fortfahrend: igitur cum rex Heinricus Longobardiam intrasset (Nov. 1310). Dazwischen aber S. 33—39 die Schilderung der Gamelsdorfer Schlacht, welche ins Jahr 1313 fällt.

[7] S. 6. — S. 10 N. 4. — S. 18 N. 1. — S. 40 N. 2.

Der andere Haupttheil dagegen zeichnet sich durch vollständigere und in sich geordnetere Geschichtserzählung aus, und hier hält sich der Verfasser streng an den chronologischen Gang der Ereignisse.

Beide Haupttheile haben also ungleichen Werth, höheren aber beansprucht unbedingt der zweite, wo der Verfasser den erwähnten Ereignissen schon zeitlich näher gestanden. Und nicht blos zeitlich, sondern auch örtlich. — Denn so viele der letzteren, und nicht die unwichtigsten, concentrirten sich gerade entweder in unmittelbarer Nähe oder im großen Umkreise des Klosters Fürstenfeld, welches zwischen den durch ihre Lage ausgezeichneten Städten Augsburg und München gelegen: des Autors eingehendste Kenntniß umspannt folglich östlich München bis Landshut hinunter und westlicherseits Augsburg bis Burgau. Aber auch die Vorgänge in den übrigen Theilen des Reichs, wenn auch nicht mit gleicher Sicherheit, verfolgt der Verfasser gespannten Blickes; — freilich immer nur soweit sie in mittelbare Berührung mit Baiern kommen und das Auftreten König Ludwigs daselbst betreffen. — Ueber die Verhältnisse Böhmens unter König Johann erscheint der Verfasser völlig ununterrichtet; ebenso bleibt Norddeutschland unberücksichtigt, weil es auf die Regierung Ludwigs des Baiern ohne jeden Einfluß gewesen.

Es kommt aber noch ein anderes Moment hier in Betracht, welches freilich nicht blos dem Werke des Fürstenfelder Mönches eigenthümlich ist, sondern auch meist allen übrigen des 14. Jahrhunderts. Da jener nämlich, niedern Standes, sich fern hielt dem Hofe der Fürsten und nie persönlichen Antheil an den Reichsgeschäften nahm: so gewährt uns seine Chronik keinen Einblick in die Verhandlungen, welche die Ereignisse vorbereiteten, sie deckt uns nirgends die diplomatischen Vorgänge auf. Letztere entzogen sich schon dem Gesichtskreise aller mönchischen Geschichtsschreiber.

7. Thatsachen-Kritik.

Es folgt die specielle Prüfung des Inhalts der Chronik. — Ihr erster Haupttheil, soweit er die Reichsgeschichte betrifft, bleibt hier unberücksichtigt; aber er umfaßt zugleich die bairische Landesgeschichte seit dem J. 1308 in ausführlicher, zusammenhängender und wohlgeordneter Darstellung. Von da ab gewinnt daher die Chronik nicht nur erhöhtes Interesse und Bedeutung: sie wird Hauptquelle für die bairische Geschichte.

Letztere nun bezieht sich auf das gegenseitige Verhalten der beiden Brüder, Rudolf des älteren und Ludwig des jüngeren, welche seit dem Tode ihres Vaters Ludwigs des Strengen (1294 Febr. 1) in den gemeinschaftlichen Besitz von Oberbaiern und der Rheinpfalz gelangt waren, und dann auf die selbständige Abwehr der Oesterreicher und Niederbaiern durch letzteren. — Wir gehen im folgenden auf beides näher ein.

Der Bruderzwist zwischen Rudolf und Ludwig[1].

Derselbe brach aus — wie der Chronist richtig bemerkt —, weil ersterer seinem Sohne Ludwig bei dessen Verlobung mit König Heinrichs VII. Tochter als Mitgift sein Eigenthum an der Rheinpfalz abzutreten urkundlich versprach (28. Nov. 1308[2]), und zwar eigenmächtig ohne Wissen und Willen seines eigenen Bruders Ludwig. Obwohl nun der Vertrag nicht zu Stande kam, da jener noch unerwachsene Ludwig schon 1311 starb[3], so hörte doch — nach des Chronisten ausdrücklichem Vorbemerk — der einmal darüber hervorgerufene Zwist trotz einiger Unterbrechungen, solange die beiden Brüder lebten, nicht mehr ganz auf. Zuerst sollte er durch eine Theilung der oberbairischen Lande — welche der Chronist genau angiebt — beigelegt werden (1310); diese selbst hatte jedoch nur kurze Dauer, und um die Mitte des J. 1311 wurde der Kampf wieder aufgenommen und zwei volle Jahre hindurch fortgesetzt, bis endlich des Haders überdrüssig die Brüder sich (scheinbar) versöhnten und Oberbaiern definitiv wieder in den gemeinschaftlichen Besitz beider überging (21. Juni 1313[4]). — Unsere Chronik berichtet hier aus unmittelbarer Nähe, und, wie schon hervorgehoben, nur Zuverlässiges. Auch läßt sie nicht unschwer durchblicken, daß Herzog Ludwig der Angreifer gewesen und diesen gerade der Vorwurf einer Verwüstung des Landes treffe; aber sie hat keine Kenntniß über die sowohl von Herzog Friedrich von Oesterreich[5] als auch von Seiten des Kaisers und Reiches[6] mehrere Male angestellten Sühneversuche zwischen beiden Brüdern[7].

Der Sieg Ludwigs bei Gamelsdorf am 9. Nov. 1313[8].

Die veranlassende Ursache dazu lag in den niederbairischen Pflegschaftsverhältnissen: hierüber urtheilt allerdings unser Mönch, der in die geschäftlichen Verhandlungen überhaupt nicht eingeweiht ist, ganz allein dem äußern Anscheine der Begebenheiten nach — insofern Friedrich von Oesterreich wirklich als der Angreifer und Ludwig von Baiern als der mit Recht Abwehrende erscheinen muß — und dazu von seinem specifisch oberbairischen Standpunkte aus. Was er also berichtet, ist unwahr: daß nämlich Herzog Friedrich sich in die nie-

[1] S. 30—32.
[2] Böhmer, Reg. Wittelsb. S. 60.
[3] S. 43 der Chronik.
[4] Böhmer, Reg. Witt. S. 61. Die Urkunde ist in neuerem und besserem Abdruck von Muffat in Mon. Wittelsbac. (Quell. u. Erörter. Bd. VI, 1861), hrg. v. Wittmann, II. Abth. Nr. 248.
[5] Mon. Witt. ibid. Nr. 237 und Nr. 240. — Auch nicht mit einer Silbe wird in der Chronik des berühmten Friedenscongresses zu Passau vom 25. März 1311 gedacht, s. Ann. Osterhov. in M. G. SS. XVII, S. 557.
[6] Mon. Witt. Abth. II Urk. Nr. 245.
[7] S. darüber Buchner V, 249 ff.
[8] S. 33—39 der Chronik.

derbairischen Regierungsverhältnisse, um hinterher das ganze Land hinterlistigerweise einzuziehen, eigenmächtig eingemischt habe, und daß Herzog Ludwig von den Herzoginnen-Wittwen daselbst zum Schutze gegen ihn herbeigerufen worden sei. Vielmehr ist die Sachlage gerade umgekehrt: die drei minderjährigen Herzoge von Niederbaiern und ihre Mütter rufen den Beistand und die Pflegschaft des Oesterreichers an gegen die Vergewaltigung Ludwigs (und Rudolfs) von Oberbaiern [1]. — Nun folgt zunächst die Zusammenkunft Friedrichs und Ludwigs zu Landau (an der Isar in Niederbaiern) [2]: eine Nachricht die unserm Chronisten eigenthümlich. Die beiden Gegner vergleichen sich daselbst nicht, und Friedrich geht drohend zu seinem Bruder nach Schwaben ab. Nach festgesetzter kurzer Waffenruhe von 8 Tagen beginnen dann auf beiden Seiten die Rüstungen zum offnen Kriege. Dieser aber wird schnell entschieden durch den Sieg Ludwigs bei Gamelsdorf (unweit der Stadt Mosburg am Einflusse der Amper in die Isar) über das aus Oesterreich unter dem Oberbefehl des Grafen (Ulrich) von Walse heranziehende und mit den niederbairischen Rittern vereinigte zahlreiche Heer [3]. Unser Chronist weiß hier die Einzelheiten des Kampfes selbst -- das unvermuthete, durch den Morgennebel geschützte Anrücken Ludwigs, die Aufnahme der Schlacht um Mittag und das mehrstündige Schwanken des Sieges, schließlich das entscheidende und rechtzeitige Vorbrechen der Edlen von Slüzzelberchs aus einem Hinterhalt — alle diese Einzelheiten recht ausführlich und lebhaft zu schildern; freilich lassen sie sich nicht anderswoher controlliren, weil die übrigen Quellen nur das Ereigniß als solches ohne jede Ausschmückung überliefert haben [4]. Aber dennoch tragen wir kein Bedenken, obige Einzelheiten auch als wahrheitsgetreu hinzunehmen, weil einmal diese selbst in sich widerspruchslos sind, dann auch sonst der Chronist (wie schon gesagt) über Alles was im großen Umkreise seines Klosters vor sich ging — und Gamelsdorf gehört dahin — vortrefflich und sehr genau orientirt erscheint [5].

[1] Urkunde vom 1. Sept. 1313, s. Böhmer, Reg. Witt. S. 106.

[2] Sie ist entweder in die Monate September oder October 1313 zu setzen: s. Kopp IV, 2, S. 15 N. 3. — Die Nachricht ist übersehen von Böhmer, Reg. Witt. S. 72.

[3] Böhmer in einem seiner Briefe an Kopp (hrg. v. Janssen II, S. 280) behauptet: „das Treffen bei Gamelsdorf scheint nur ein Ueberfall ohne Kriegserklärung gewesen zu sein". Dies ist aber ein Irrthum, der durch die zu Landau berichteten Vorgänge und dann durch die ausdrückliche Hervorhebung, daß der Kampf von Mittag bis Sonnenuntergang gedauert, von selbst widerlegt wird.

[4] Sie finden sich zusammengestellt bei Böhmer, Reg. Witt. S. 73.

[5] Kopp IV, 2, S. 16 N. 4: „aber sind hier die Farben nicht hauptsächlich aus dem Gemälde von Mühldorf vorweg- und hinübergenommen?" Eine Frage, deren Berechtigung von Kopp durch keinen stichhaltigen Grund belegt wird. — Freilich hat die Gamelsdorfer Schlacht mit der Mühldorfer im Einzelnen manche Züge gemeinsam; aber mehr oder weniger ähneln sich alle Schlachtberichte, zumal diese beiden, wo die Lage Ludwigs in Wirklichkeit so ziemlich dieselbe war. Obige Frage verliert außerdem jeden Grund und Boden,

Ebenso richtig, zugleich aber anderweitig belegt, ist das Folgende: die reiche Beute, die im österreichischen Lager vorgefunden wird, und die Gefangennahme einer sehr großen Anzahl österreichischer und niederbairischer Ritter.

Ueber Herzog Rudolf dann, der an diesem Kampfe nicht Theil genommen, wird misbilligend bemerkt, daß er, anstatt sich mitzufreuen über den Sieg seines Bruders, gleichsam als einen nationalen, Oberbaiern sogleich verlassen und sich nach seiner rheinpfälzischen Residenz Heidelberg zurückgezogen habe. Denn er selbst war damals im österreichischen Interesse thätig.

Endlich weiß unser Chronist, daß auf inständiges Bemühen der österreichischen Herzoge Ludwig die Gefangenen nach einem halben Jahre [1] — zu seinem eigenen Nachtheil, fügt er außerdem hinzu — wieder frei gegeben habe. Doch Genaueres über die zwischen beiden vorhergegangenen Verhandlungen, welche (wie andere Quellen berichten) zur Beilegung aller ihrer Streitigkeiten durch die Salzburger Sühne führten (17. April 1314) [2], vermissen wir: solch' Schweigen des Autors darf uns freilich nicht mehr auffällig sein.

Nun schließt sich mittelbar der zweite Haupttheil der Chronik an. — Die bairische Landesgeschichte erweitert sich zur deutschen Reichsgeschichte. Auch für diese ist der Monachus Fürstenfeldensis fortan eine Hauptquelle.

Die Doppelwahl der Könige Ludwig von Baiern und Friedrich von Oesterreich und ihre Krönungen [3].

Der Chronist sieht — und wie er selbst auch alle übrigen Schriftsteller — in dem Siege des ersteren bei Gamelsdorf die offenbare Veranlassung, warum um die Mitte des Jahres 1314 sich die Kurfürsten an Ludwig den Baiern wenden [4], um ihn an die Spitze des Reiches zu setzen [5]. Daß nun Herzog Ludwig nach einigem Sträuben auf die Aufforderung eingegangen, daß schließlich die Erzbischöfe von Mainz und Trier und der König Johann von Böhmen nebst einigen andern [6] ihn zu Frankfurt zum Könige wählten (20.

wenn wir bedenken, daß Mühldorf, ein salzburgisches Städtchen, dem Standpunkt des schreibenden Mönches viel zu ferne gelegen, als daß er ein anschauliches Bild von der Schlacht daselbst gewinnen und hier verwerthen konnte; an anderer Stelle hat er darum gar nicht versucht ein solches zu geben.

[1] Post dimidium annum vel paulo plus, s. S. 38 der Chronik.

[2] S. Böhmer, Reg. Witt. S. 73.

[3] S. 46—49.

[4] Vgl. die bekannte Stelle bei Johannes Victoriensis (Böhmer, Fontes I, S. 381), welche die Aufforderung in ähnlicher Weise bringt.

[5] S. Böhmer, Reg. Witt. S. 74. — Ders., Regesta Imperii S. 236 sq. unter dem Titel „Wahlacten". Hier theilt B. Nr. 28 (Erzbischof Peter von Mainz gelobt am 20. Sept. 1314 zu Coblenz Ludwig zum römischen König zu wählen) nur aus einem Auszuge bei Buchner mit: jetzt liegt die betr. Urkunde vollständig gedruckt vor in Mon. Witt. II, 231 (Quellen und Erörterungen VI).

[6] 'Pars sanior vel melior' drückt sich der Chronist über sie im Gegen-

October 1314), wird im Allgemeinen richtig bemerkt. Aber tiefer eingeweiht zeigt sich der Chronist hierin nicht.

Wir vermissen vor allem die Auskunft darüber, ob Ludwig nicht durch ein früheres Versprechen an die Unterstützung Friedrichs von Oesterreich, welcher schon längst sich um die Wahl zum römischen Könige offen beworben, gebunden gewesen[1]. Wenigstens berichten uns andere durchaus glaubwürdige und zuverlässige Quellen ausdrücklich, daß solches bei der Salzburger Sühne geschehen; ein urkundlicher Beweis dafür liegt freilich nicht vor[2]. Nichtsdestoweniger würde ein solches Versprechen mit dem in unserer Chronik geschilderten Verhalten Ludwigs wohl vereinbar sein, da letzterer „erst dann Schritte für Erlangung der Krone that, als man ihn von außen dazu aufforderte“[3].

Ferner berührt der Chronist mit keiner Silbe, daß vorher die beiden Erzbischöfe von Trier und — nach einigem Sträuben[4] — auch von Mainz den König Johann von Böhmen, Sohn des verstorbenen Kaisers Heinrich VII., der neben Friedrich von Oesterreich von Anfang an als Thronbewerber aufgetreten[5], für die römische Königskrone in Aussicht genommen hatten, daß dieser aber wegen seiner Minderjährigkeit[6] fallen gelassen (Anfang Juni 1314[7]), und alle drei in Folge dessen sich nun erst auf den Sieger von Gamelsdorf vereinigten: die eigentliche, weil unmittelbare Ursache von dessen Wahl war also die Einsicht jener, die mit ihrem ursprünglichen Can-

satz zu den andern Wählern Friedrichs aus: wohl nur eine herkömmliche Redensart, die uns auch sonst noch öfters begegnet. — Vgl. R. Zöpffel, die Papstwahlen 2c. S. 57 ff. über denselben bei den Papstwahlen gebrauchten Ausdruck, der da in seiner Bedeutung sehr schwankend ist.

[1] Seine Wahlstimme hat er Friedrich allerdings nicht versprechen können, weil solche seinem ältern Bruder Rudolf auf Lebenszeit und nicht ihm selber zustand; s. hierüber die Urkunde beider in Böhmers Reg. Imp. Nr. 129, S. 247. — Vgl. Böhmers Briefe hrg. v. Janssen II, 281.

[2] Dieses — freilich sehr gewichtige — Bedenken als durchschlagend gegen die Existenz eines solchen Versprechens hebt hervor v. Weech, Kaiser Ludwig d. Baier und König Johann v. Böhmen, München 1860, S. 6. — Aber wenn letzteres auch nicht in einem Documente fixirt ward, die Annahme bleibt doch immer bestehen, daß es mündlich geschehen; und daran zu zweifeln ist kein triftiger Grund vorhanden.

[3] S. Böhmer, Reg. Witt. S. 73, wo alles darauf bezügliche Quellenmaterial zusammengestellt ist.

[4] S. Böhmers Briefe l. c.

[5] S. Kopp IV, 2, S. 37. — v. Weech S. 3. — Die Hauptquelle hiefür, welche den Stand der Parteien vor der Wahl nach dem Augenschein (ut ego tunc ibidem presentialiter constitutus vidi . . .) angibt, ist Peters Chron. Aulae Regiae, in Dobner Mon. Boh. V, S. 337—339.

[6] So nach vor. Quelle. — Dagegen behauptet Philipps, Die deutsche Königswahl bis zur gold. Bulle (Sitzungsber. d. Wiener Akad. Bd. XXVI, S. 161), in Wirklichkeit habe wohl nicht darin das Hinderniß gelegen, sondern daß Johann der Sohn des letzten Königs war.

[7] Auf der Zusammenkunft der drei rheinischen Erzbischöfe zu Rense, s. Böhmer, Reg. Imp. S. 236.

didaten nicht gegenüber dem Oesterreicher durchzudringen vermochten. — Ebenso bleibt der nähere und genauere Inhalt der folgenden Unterhandlungen (Zusicherungen Ludwigs an seine Wähler), welche mehrere Monate bis zur definitiven Wahl ausfüllten, dem Chronisten völlig verborgen.

Auch über Herzog Rudolfs von Oberbaiern Verhalten vor der Königswahl ist er durchaus unzulänglich unterrichtet. Denn nur so viel erwähnt er hier, daß derselbe durch Geldspenden von den österreichischen Herzögen gewonnen sei[1] und dazu aus vielen Gründen überzeugt gewesen, wie höchst unvortheilhaft für seinen eignen Bruder die Last des öffentlichen Reichsregiments sein müßte. — Urkundlich steht nun zunächst fest, daß Rudolf bald nach seiner Uebersiedelung nach Heidelberg (die er gewiß in dieser Absicht eben ausgeführt) mit den Machtboten des Mainzer Erzbischofs Peter, der von allen am heftigsten Friedrichs Wahl zu hintertreiben suchte, in Bacherach zusammengetroffen ist (1313 December 20[2]) und hier übereingekommen, der Erzbischof solle einen der beiden Herzoge Rudolf oder Ludwig zum römischen König wählen. Also ohne Zweifel strebte Rudolf selbst nach der Königskrone[3], die ihm damals, wo eben der Oesterreicher durch seinen Bruder eine Schlappe erlitten hatte, noch nicht unerreichbar, am allerwenigsten unvortheilhaft erscheinen mochte. Als er aber darauf erfuhr, daß Ludwig am 17. April 1314 in Salzburg sich mit Herzog Friedrich völlig ausgesöhnt und diesem sogar seine Mithülfe zur Bewerbung um die Königskrone zugesichert: da (unser eigenen Vermuthung nach) ließ er — diesem mächtigen Gegner gegenüber nun ohne Aussicht auf Erfolg — seine Candidatur wohl aus freien Stücken fallen und schloß sich zugleich, da er sich selber größere Vortheile von einer Verbindung mit dem Oesterreicher versprechen mußte, letzterem an: er gelobte nämlich am 28. April zu Speier,

[1] Dux Rudolfus fratrem suum noluit eligere, accepta ante a ducibus Austrie pecunia copiosa . . . — Ebenso lesen wir bei Heinrich v. Rebdorf, der den Martinus Minorita seit 1294 fortsetzt und da erzählt, 'prout in quibusdam scriptis et authenticis et etiam minus authenticis legi et a personis fide dignis audivi' (bei Böhmer, Font. IV, S. 514): Rudolfus autem frater suus ratione comitatus Palatini, accepta pecunia a predictis ducibus Austrie avunculis suis, contra fratrem elegit Fridericum predictum. — Sollte also vielleicht der Monachus Fürstenfeldensis oder dessen Grundlage dem fränkischen Mönche, der in der Nähe von Eichstädt schrieb, vorgelegen haben?

[2] Böhmer, Reg. Witt. S. 65.

[3] Kopp IV, 2, S. 36 und auch v. Weech S. 5 halten hieran fest. — Ein erst neuerdings bei Theiner, Codex Dominii I, 470, veröffentlichtes und in Regesta Imp. add. III, S. 413 (ed. J. Ficker) übergegangenes Antwortschreiben des Kölner Erzbischofs (d. d. 15. Jan. 1314) an den Papst Clemens V. theilt uns mit, daß damals verschiedene Magnaten wie Wilhelm Graf von Holland und Hennegau, der persönlich anwesend war, desgleichen der König von Böhmen, der Herzog von Baiern (doch jedenfalls Rudolf!), der Herzog von Oesterreich und der Graf von Nevers, die ihre Machtboten gesandt hatten, sich alle Mühe gaben, um gewählt zu werden.

Friedrich oder eventuell dessen Bruder Leopold zum König zu wählen[1]. Um die Erhebung seines eigenen Bruders aber, der der ganzen December-Verhandlung wohl ferne stand, scheint es ihm von Anfang an gar nicht ernstlich zu thun gewesen zu sein[2]: das zeigte sich ja später, als er demselben seine Churstimme verweigerte. — So erklärt sich uns einerseits der bisher unlösbar scheinende Widerspruch in Rudolfs Verhalten, andererseits behalten dann die Worte unseres Chronisten hier, der nur das Resultat der Verhandlungen, nicht diese selbst kennt, volle Gültigkeit.

Endlich über den Herzog Friedrich von Oesterreich weiß selbstverständlich, da er ihm ferne steht, der Chronist nichts weiter zu berichten, als daß dieser im Gegensatz zu Ludwig sich absichtlich zum Throne gedrängt, weder Bestechungen noch klingende Zusicherungen an seine Anhänger gespart, und außerhalb der Stadtmauern Frankfurts vom Erzbischof von Köln und Herzog Rudolf von Baiern zum König gewählt worden sei (19. October 1314[3]).

Es folgen nun in der Darstellung die Krönungen der beiden Gegenkönige, die Ludwigs und seiner Gemahlin Beatrix zu Aachen vom Mainzer und Trierer[4], die Friedrichs zu Bonn vom Kölner Erzbischof vollzogen (beide am 25. November 1314[5]). Dabei merkt der Chronist das wichtige Privileg an, das bisher wenig beachtet worden: ut quandocunque episcopus Coloniensis cum in electum regem non concordat, ipsi (sc. Moguntinus et Treverensis) possint electum suum in plenaria potestate in regem pariter coronare. Und dem gegenüber vergißt er auch nicht den von Alters her begründeten Rechtsanspruch des Kölners hervorzuheben[6].

Der Bürgerkrieg der Jahre 1314 bis 1316[7].

Nachdem der Verfasser vorerst seinem Unwillen Luft gemacht, daß das Reich durch die beiden Gegenkönige zerrissen und unter deren

[1] Böhmer, Reg. Witt. S. 65.

[2] Eine Vermuthung Böhmers (Reg. Witt. S. 74), die ich adoptire.

[3] Die Data der Wahltage Ludwigs und Friedrichs sind beide Male in der Chronik nicht angemerkt; sie ergeben sich aus dem Verkündigungsschreiben der Wahlfürsten an den zukünftigen Papst (bei Olenschlager Nr. XXVI, S. 67). — Uebrigens hat der Chronist den angesetzten Wahltag zu Frankfurt fälschlich auf den 16. anstatt 19. October verlegt.

[4] Richtiger, vom Mainzer allein, wogegen der Trierer Einspruch erhob; s. f. N.

[5] Böhmer, Reg. Imp. S. 1 und S. 164 mit den Quellencitaten. Unter diesen ist wegen seiner Prägnanz Matthias Nuewenburgensis (Böhmer, Font. IV ed. Huber, S. 188) hier besonders hervorzuheben: Fueruntque Ludowicus Aquisgrani a Moguntino et Treverensi in loco quo debuit, sed non a quo debuit; Fridericus vero in Bunna a Coloniensi a quo debuit, sed non in loco quo debuit coronati.

[6] Ueber diese Frage, die freilich einer abermaligen Untersuchung bedürftig erscheint, s. Olenschlager S. 88. 89 mit Urkunden-Anhang.

[7] S. 49—54.

Raub= und Beutezügen unendlich viel hat leiden müssen[1], nimmt er den Faden der fortlaufenden Erzählung der Begebenheiten wieder auf. — Diese aber hier in ihrer vollen Ausdehnung und Ausführlichkeit vorzuführen, möchte überflüssig erscheinen; zumal wir über deren Zuverlässigkeit im Allgemeinen schon unser Urtheil abgegeben haben. Wir beschränken uns daher auf Einzelnes, was besondere Aufmerksamkeit verdient, und rechnen dazu vor allem auch die genaue Feststellung in der chronologischen Anordnung der Thatsachen. Daß übrigens letztere vom Chronisten streng befolgt worden, betone ich hier noch einmal, setze aber zugleich hinzu, daß er dabei im Allgemeinen sich mit Wendungen wie porro, dehinc, posthec, ceterum, interim, preterea begnügt, und nur die Hauptabschnitte nach Jahren von einander gesondert und nur sehr wenige Hauptdata bestimmt angemerkt hat[2].

Nach zu Aachen erfolgter Krönung zog Ludwig nach Köln und ward trotz des feindlichen Erzbischofs auf das ehrenvollste von der Bürgerschaft aufgenommen (S. 49). Daselbst hätte er, wie der Chronist bemerkt, leicht den Oesterreicher gefangen nehmen können, aber Köln mit einem großen Heere verlassend ließ er Friedrich entwischen, der sich nach Selz zurückzog — 1314 Anfang December[3].

Die Heerzüge der beiden Könige am Mittel=Rhein werden nun vom Verfasser nicht näher angegeben, auch verschweigt er — gewiß weil ers nicht erfahren —, daß dieselben sich zum ersten Male vor Speier (1315 Anfang März[4]) gegenüberstanden, von wo Ludwig der Schlacht mit Friedrich durch Rückzug auswich. — Vielmehr begnügt sich der Verfasser, die inzwischen vollzogene Constellation der beiden Könige hier summarisch anzudeuten: (Fridericus) occidentem regni cepit occupare et quasque civitates sibi attrahere, ut sue subiciat ditioni. Ludwicus rex orientem possidens, et omnes civitates a Colonia usque ad civitatem Augustam suo parent imperio et secum usque hodie perseverant[5]. Dar=

[1] Eigentlich nur der Süden des deutschen Reiches, und zwar vorzugsweise die Erblande der Gegenkönige; denn Norddeutschland blieb von ihrem Zwiste unberührt.

[2] Das hier zuletzt Gesagte gilt auch schon vom 1.递Haupttheil unserer Chronik, wo meistens nur die Regierungsanfänge der Könige und die bedeutendsten Schlachten auf Tag und Jahr angegeben worden sind.

[3] Vom 1. bis 5. Dec. ist Ludwig in Köln urkundlich nachweisbar, s. Reg. Imp. S. 269. — Am 17. Dec. bittet Friedrich von Selz aus die Straßburger um Nachsendung von Lebensmitteln, ibid. S. 164.

[4] Friedrich prope Spiram 'in castris' 12. März, Reg. Imp. S. 165. — Ludwig prope Spiram 'in castris' 27. Febr., Spire 17. März, apud Spiram 'in castris' 18. März. Am 17. März benachrichtigt Ludwig die Schwitzer, daß er ins Elsaß habe ziehen wollen und schon bis Speier gekommen sei, als auf Ausbleiben von ausreichender Hilfe der Mainzer Erzbischof ihm gerathen habe, auf Pfingsten einen Reichstag nach Nürnberg auszuschreiben, um dort die Mittel zum Widerstand gegen den Herzog von Oesterreich zu bedenken. Reg. Imp. S. 5.

[5] Cf. Matth. Nuewenb. (Böhmer, Font. IV, 188): Adheserunt autem Ludowico civitates inferiores Reni usque Sels, Friderico autem

aus geht also hervor, daß sich Ludwig hauptsächlich auf die Treue der Reichsstädte, die ihm zahlreich anhingen, stützte; und eine Notiz weiter unten bezeugt zugleich, daß es gerade der niedere Theil der Bürgerschaft, der populare in denselben, war, dessen Gunst sich König Ludwig erfreute [1].

Während dem hatte aber Herzog Rudolf — was der Verfasser vorausschickt (S. 50) — auf seiner Rückkehr nach Baiern die Reichsstadt Augsburg für Friedrich zu gewinnen versucht und war dann in München eingezogen [2]. Nicht lange darauf (non multo post) brach auch König Ludwig vom Rheine nach seinen Erblanden auf, und als er durch Augsburg, wo die Bürgerschaft in zwei Parteien gespalten war, ging [3], schloß er mit derselben ein Bündniß auf vier Jahre ab — 1315 Mitte April [4]. — Letzteres ist uns freilich durch keine Urkunde bisher bestätigt worden, aber sicher richtig [5], weil ihres Eides eingedenk die Bürger nachher dem Könige in den Mauern ihrer Stadt selbst Zuflucht und Schutz gewährten (s. S. 52).

Im Anschlusse an das vorige beleuchtet nun (S. 51) der Chronist das eigenthümliche Verhältniß, in welches König Ludwig in seinen Erblanden zum älteren Bruder Rudolf gerathen [6]. Letzterer hatte den

Sels et superiores regni civitates, exceptis Berna et Solodoro, que neutrum curarunt. — Joh. Victor. bei Böhmer, Font. I, S. 384.

[1] So ausdrücklich von Straßburg (S. 57): communitas et major pars civitatis favebat ei (Ludovico), sed majores et potentiores, qui videbantur regere populum, clam Australibus adherebant. — Der gut unterrichtete Matthias Nuewenburgensis (Secretär beim Bischof von Straßburg) nennt die beiden Parteiungen der Straßburger Bürgerschaft (Font. IV, S. 193), und ihm folgt Jacob Twinger von Königshofen in seiner Chronik (hrg. von Hegel, Bd. VIII, S. 466 der Städtechroniken): „die Zörne hieltent es mit kunig Friderichе, aber die von Mülnheim und die iren hieltent es mit kunig Ludewige und hulfent ime auch also". S. auch v. Weech S. 14 N. 43, der eine handschriftliche Notiz aus Nürnberg bietet. — Bekanntlich fallen in die Regierungszeit Ludwigs des Baiern Verfassungsveränderungen einzelner Reichsstädte, wie Straßburg und Nürnberg.

[2] Daselbst urkundlich am 28. Febr. 1315, s. Reg. Witt. S 66.

[3] Et cum Augustam etiam pertransiret, S. 51.

[4] Weder Böhmer in Reg. Imp. noch Ficker in Addit. erwähnen dasselbe. — König Ludwig 1315 April 11—14 in Ingolstadt (s. Reg. Imp. Nr. 83 und 84), dann 18. in München (ibid. Nr. 85): dazwischen fällt folglich sein Aufenthalt in Augsburg. Danach bedarf auch das von Häutle in Forschungen XIII, 510 aufgestellte Itinerar Ludwigs einer Vervollständigung.

[5] Das getreue Augsburg blieb immer eine Hauptstütze für Ludwigs Macht; s. Herberger, Kais. Ludwig und Augsburg, im Jahresbericht des Vereins für Schwaben und Neuburg, 1851 und 1853 — (mir leider nicht zur Hand gewesen).

[6] Hierüber die einzige Quelle, aus der wir Einzelnheiten schöpfen, obwohl auch diese nicht hinreichen. Die Erzählung des Johannes Victoriensis ist ganz allgemein gehalten: letzterer erblickt nur Härte und Grausamkeit in dem feindlichen Vorgehen Ludwigs gegen Rudolf, nicht einen Act der Nothwehr (s. S. 385 bei Böhmer I). — Auf solche früher nie genug betonte Parteilichkeit des kärntnischen Abts für Oesterreich hat zuerst Mahrenholtz, in Forschungen XIII, 570, aufmerksam gemacht. Die neuste höchst vortreffliche Untersuchung

König bei seiner Ankunft in München anfangs freundlich empfangen; als ihn aber Ludwig mit gewaffneter Hand angreifen wollte — woran er nur durch die Bürger Münchens gehindert wurde —, da zog sich Rudolf mit seiner ganzen Familie schließlich auf Burg Wolfrathshausen (6 Stunden südl. von München) zurück, 1315 Ende August [1]. Dann erwähnt unser Chronist den erfolglosen Versuch des Bischofs Konrad von Freising, beide Brüder mit einander zu versöhnen. Letzterem schiebt er dabei die unredliche Absicht unter (die doch wohl sehr unwahrscheinlich ist [2]), dadurch daß der Bischof die Berathungen in die Länge ziehe, Ludwig selbst seinen Feinden gegenüber widerstandslos erscheinen zu lassen. — In welche Zeit aber ist dieser Vorgang zu setzen? Von der am 6. Mai 1315 erfolgten umfangreichen Sühne Ludwigs mit seinem Bruder [3] weiß der Chronist nichts. In der That ist letztere auch nicht von einiger Dauer und nachhaltigem Erfolge gewesen, weil sich die Brüder von Alters her zu tief haßten [4]. Wir sehen daher beide alsobald wieder [5] im offnen Zwiste unter einander, der nun jahrelang ununterbrochen dauern sollte; und diesen Zwist eben berührt oben der Verfasser. Folglich werden wir auch den Versuch des Freisinger Bischofs und einiger Edlen, die ihn darin unterstützten [6], in diese Zeit, also etwa in den August hin verlegen müssen, aber nicht etwa in die Zeit vor den 6. Mai [7]. Hierzu kommt als neuer Grund, daß die Chronik kurz vor Erwähnung des betreffenden Versuchs die Bedrängniß Augsburgs von Seiten des Oesterreichers (Friedrichs) — die Ende August oder Anfang September stattfand — erzählt und dann erst zu jenem Vorgange mit den Worten 'illo in tempore' übergeht.

Auf die unvermuthete Nachricht vom Anrücken der Feinde (S. 51 ff.) verließ Ludwig schnell München und begab sich nach der Feste Fridberg (unweit Augsburg); damit er aber daselbst nicht umzingelt würde, öffnete ihm Augsburg die Thore und nahm ihn auf: so standen sich bei Augsburg die Könige zum zweiten Mal gegenüber —

von A. Fournier über „Abt Johann von Victring und sein liber certarum historiarum“ hebt jenes Moment nicht in gebührender Weise hervor, ja verschweigt es absichtlich (s. S. 20 f.); auch im übrigen ist der Aufsatz von Mahrenholtz durch Fournier noch nicht überflüssig gemacht worden, wie letzterer doch S. XI Einleitung meint.

[1] Schon 31. Mai ist Rudolf daselbst urkundlich anzutreffen; aber dann wieder in München, bis wir ihn seit 29. August fortan in Wolfrathshausen verweilen sehen. Böhmer, Witt. Reg. S. 67.

[2] S. Böhmer, Witt. Reg. S. 67.

[3] S. Reg. Imp. Nr. 99.

[4] Non tamen sincerus amor erat inter eos ab heri et nudius tertius, unde crasso causante rancore non quibant pacifice pariter habitare, S. 51.

[5] Schon am 19. Juli 1315 verspricht Ludwig den Bürgern zu München, keine Sühne mit seinem Bruder zu machen, ohne letztere mit einzuschließen. Reg. Imp. Nr. 143.

[6] Die Namen der letzteren gibt der Chronist nicht an.

[7] Wie bisher angenommen nach Buchner V, 296.

1315 Ende August[1]. Bald aber wuchsen die Streitkräfte Ludwigs so zahlreich an, daß er sich mit ihnen auf die offene Ebene vor die Mauern Augsburgs wagen konnte: hier blieb er nun längere Zeit beobachtend stehen. Friedrich dagegen rückte unter Plünderung der zum Augsburger Stadtgebiet gehörigen Gehöfte ab und schlug darauf sein Lager bei Buchloe (10 Stunden südl. von Augsburg) auf, wo er von Ueberschwemmung der Wertach zu leiden hatte[2], — 1315 Anfang September[3]. Endlich gingen die Heere beider Könige resultatlos auseinander.

Im folgenden Jahre Zug Ludwigs gegen Kraft von Hohenlohe, dessen Burgen Herrieden und Schillingsfürst (beide südwestl. von Ansbach) belagert wurden. Der Verfasser irrt sich hier blos in der Zeitfolge: zuerst fiel Herrieden — 1316 März, und dann Schillingsfürst — 1316 April[4].

Hierauf Zug Ludwigs gegen seinen Bruder Rudolf und einige aufständische Ministerialen. Zuerst ward Vohburg (eine Feste an der Donau) belagert und eingenommen, dann fielen mehrere andere Burgen in Ludwigs Hände; endlich belagerte er Rudolf in Wolfhartshausen und eroberte nach dessen Entweichen die Burg — 1316 Juni[5]. —

[1] Die letzte Urkunde, die Ludwig zu München ausgestellt, datirt vom 25. August 1315; s. Reg. Imp. S 270.

[2] Nicht Herzog Leopold, auf den Buchner V, 293 dies in irrthümlicher Auffassung des dux Austrie (s. vorher) bezog; schon bei Böhmer in Reg. Imp. corrigirt.

[3] D. 4. Sept. ist Friedrich 'in castris' vor Landsberg (in gleich. östl. Richtung von Buchloe am Lech), s. Reg. Imp. S. 167 Nr. 50. — Ludwig steht noch am 18. Sept. 'in den gezelden' bei Augsburg, s. Reg. Imp. S. 317.

[4] Nach den von Ludwig ausgestellten Urkunden: 'in obsidione oppidi' Herriden d. d. 23. März u. ff., 'in dem besezze' vor Schillingesfirst 23. April, s. Reg. Imp. S. 12 ff. — Nach dem von Häutle mitgetheilten Itinerar ist König Ludwig schon den 3. März 1316 'in dem besäzze vor Herride'.

[5] Aus dem Monat Juni dieses Jahres besitzen wir leider keine einzige (gedruckte) Urkunde Ludwigs, die obiges Ereigniß belegen könnte. S. Reg. Imp. S. 270, auch Reg. Witt. S. 67: Böhmer hat nach dem Ort des Vorgangs die Thatsache in das Itinerar eingereiht, wie es ihm am passendsten schien. — Ficker, Addit. III zu Reg. Imp. S. 350, hat dagegen nach einer 'in dem gesezze' vor Wolfrathshausen ausgestellten Urkunde Ludwigs vom 27. October 1315 die Einnahme der Burg auf dieses Datum hin versetzt. Damit kann ich mich hier nicht einverstanden erklären. Denn unser Chronist, der (wie wir wissen) die chronologische Folge der Thatsachen festhält, sagt ausdrücklich 'post hec', nämlich nach Beendigung des vorher erwähnten Kriegszuges gegen Hohenlohe; außerdem steht nichts im Wege anzunehmen, Ludwig habe im October 1315 bereits vor Wolfrathshausen einmal gelagert — wie obige Urkunde vom 27. October und eine andere vom 31. October 1315 ebenfalls vor Wolfr. (Reg. Imp. S. 10 Nr. 154 und berichtigt von Ficker, Addit. III, S. 421) ausgestellte beweisen —, sei aber damals unverrichteter Sache abgezogen und habe später im Juni 1316 die Belagerung mit Erfolg wiederholt, so daß diesmal die Feste fiel. Gewiß wird Ludwig persönlich oder durch einen der Hauptleute seinen Bruder von Anfang an in Wolfr. eingeschlossen gehalten haben, um so dessen verrätherische Verbindung mit den Oesterreichern zu hindern.

Mit Erwähnung dieser kurzen Kriegsepisode schließt die Chronik ihre Nachrichten über Rudolf selbst zugleich ab. So erfahren wir aus ihr nicht mehr, daß dieser der selbständigen Regierung über Oberbaiern und Rheinpfalz entsagte und sie an Ludwig abtrat (26. Febr. 1317)[1]. Dagegen wird weiter unten noch tadelnd vom Chronisten hervorgehoben (S. 58), daß Mechtild die feindselige Politik ihres inzwischen verstorbenen Gemahls[2] fortzusetzen bestrebt war, indem sie ihren ältesten Sohn Adolf mit der Tochter des Grafen (Ludwig) von Oettingen, eines Feindes Ludwigs, vermählte (um 1320)[3].

Ludwigs Zug zum Entsatze von Eßlingen, welches von Friedrich bedrängt wurde, und zufälliges Treffen im Neckar ohne eine Entscheidung[4], — 1316 September 19[5].

Die Fortsetzung des Bürgerkrieges 1319 und 1320.

Die Erzählung des Chronisten schließt sich unmittelbar an das Vorige mit folgenden Worten an (S. 54): „Hierauf betrat (König) Friedrich Oesterreich und verweilte daselbst in jenem Jahre, während Herzog Leopold in Schwaben zurückblieb. Nach Jahresfrist bereiteten sich beide den ganzen Sommer hindurch mit aller Macht darauf vor, König Ludwig in Baiern anzugreifen. Und solches betreibend, rückte Friedrich mit seinem Heere bis zum Inn heran, sein Bruder aber schlug auf der Grenze Schwabens am Lech sein Lager auf".

Sprungweise ist hier der Verfasser über mehere Jahre hinweggeeilt; denn Friedrich hielt sich noch bis zum Mai 1317 in Schwaben bei seinem Bruder auf und ging dann erst nach Wien[6], wo er die beiden folgenden Jahre verblieb. Inzwischen hatte er sich in die inner-politischen Verhältnisse Böhmens einzumischen versucht, weshalb auch Ludwig daselbst zu Gunsten seines befreundeten Bundesgenossen König Johanns intervenirte[7]: doch darüber hat der fernstehende Verfasser nichts in Erfahrung gebracht. —

Gegenüberstehen der Könige bei Mühldorf am Inn[8] und plötzliches Entweichen Ludwigs — 1319 September 29[9]. — Letzteres

[1] Böhmer, Reg. Witt. S. 68. — S. Buchner V, 302.

[2] Rudolf starb 13. August 1319, s. Böhmer a. a. O. Das Todesjahr dürfte auch nach der Notiz des Heinricus Rebdorfensis (Font. IV, S. 514) feststehen: ipse Ludewicus eum (Rudolfum) expulit, et quinto anno regni ipsius Ludewici obiit.

[3] Ein weiteres Zeugniß, daß die Herzogin Mechtild mit ihrem Schwager in offener Feindschaft stand, ist die Belagerung Fürstenbergs (einer Burg in der Rheinpfalz) durch König Ludwig, wie dessen Urkunden ergeben, December 1320. Reg. Witt. S. 133.

[4] S. 53 ff. der Wahrheit gemäß erzählt, wie sich aus einem Vergleich mit den übrigen Berichten Anderer ergiebt.

[5] Reg. Imp. S. 14.

[6] Reg. Imp. S. 384. Urkunde d. d. 8. Mai, Wien.

[7] S. v. Weech S. 9 ff.

[8] S. 55 den Ort selbst nennt der Verfasser nicht.

[9] Reg. Imp. S. 173. — Schon am 2. Oct. stellt Ludwig wieder in München eine Urkunde aus, ibid. S. 353.

sucht freilich der Verfasser durch Verrath im Heere Ludwigs und das für wahr gehaltene Gerücht von dessen Ermordung, weshalb ihn auch Heinrich von Niederbaiern im Stiche ließ, möglichst zu beschönigen. Indessen werden wir darauf sehr wenig Gewicht legen dürfen [1]; die eigentliche Ursache des Rückzugs Ludwigs bleibt doch immer die wohlgegründete Furcht, von seinen übermächtigen Gegnern (der kühnere und kriegstüchtigere Leopold war hier mit seinem Bruder vereinigt, — mit jenem aber schlug sich Ludwig nie) hier völlig erdrückt und für immer kampfunfähig gemacht zu werden.

Im folgenden Jahre begab sich Ludwig an den Rhein [2], — 1320 Februar [3]. Dort traf er mit seinen Bundesgenossen König Johann von Böhmen und Balduin Erzbischof von Trier zusammen [3], und ein stattliches Heer sammelte sich um ihn [4].

Resultatloses Gegenüberstehen der Oesterreicher (unter Leopold) und der Baiern an der Breusch [5], Ludwigs Einzug und schneller Austritt aus Straßburg, Friedrichs eiliges Anrücken und Vereinigung mit seinem Bruder [6], worauf Ludwig die ihm angebotene Schlacht an der Breusch vermeidend mit seinem Heere sich zurückzog. — 1320 Anfang September [7].

Die Fortsetzung des Bürgerkrieges 1322.

Nachdem unser Chronist die wechselnden Kriegszüge der beiden Gegenkönige nach einander erzählt, benutzt er nun die eingetretene längere Pause in denselben (von Sept. 1320 bis Sept. 1322 reichend), um hier offen zu bekennen, daß er vieles übergangen und abgekürzt habe, um dem Leser nicht Langeweile und Ekel zu bereiten (S. 58). Unsere Vermuthung wird wohl das Richtige treffen, wenn wir dahin — außer anderem, was schwer zu errathen — die innersten Familien-

[1] Der Salzburger Annalist, der die Ereignisse gleichzeitig aufschreibt und über den bei Mühldorf versuchten Kampf sich gut orientirt zeigt, gesteht doch offen seine Unwissenheit über das räthselhafte Entweichen Ludwigs und Heinrichs ein: . . . et finaliter nescio quo ducti spiritu in die sancti Michahelis terga vertentes hostibus . . . (Contin. Canonic. S. Rudberti Salzb., M. G. SS. IX, S. 822).

[2] S. 56.

[3] Urkunde vom 21. Febr. 1320 Bingen, s. Reg. Imp. S. 23, Nr. 386.

[4] Fertur enim ibi tria millia equitum convenisse electorum virorum, l. c. — Matth. Nuewenb. (Font. IV, S. 193) giebt eine noch größere Anzahl derselben an: cum quatuor milibus galeatorum electis.

[5] S. 57: in superioribus partibus apud Renum. Den Ort selbst bezeichnet also unser Chronist nicht; doch besteht nach Mathias Nuewenburgensis l. c. kein Zweifel darüber, daß sich die Feinde damals gegenüberstanden 'ad Bruscam' (die Breusch ist ein Flüßchen, welches sich dicht vor Straßburg in die Ill ergießt). Denn beide Autoren entwerfen von der Lage derselben ein gleiches Bild, beide schreiben auch dasselbe: se nolle cum rusticis pugnare.

[6] Matth. Nuewenb. l. c.

[7] Ludwig bei Landau 'in castris' d. d. 27. Aug., dann nach seinem Rückzug in Speier d. d. 12. Sept., Reg. Imp. S. 24, Nr. 405 und 406. — Friedrich in Oberkirch (nordöstl. Offenburg) d. d. 2. Sept., ibid. S. 386.

und Vertrauensangelegenheiten rechnen, sowie die verschiedenen Gerüchte über Mordanschläge gegen das Leben des Königs Ludwig. Von letzteren freilich hat er uns bisher nur allzu viele aufgetischt, deren Glaubwürdigkeit in jedem einzelnen Falle schwerlich festzustellen sein möchte; in Bezug auf erstere kann er aber im folgenden eine wichtige Begebenheit uns nicht vorenthalten. Es ist der treulose Uebertritt des Grafen (Ludwig) von Oettingen, eines langjährigen Vertrauten des Königs, in das österreichische Lager (1319)[1].

Darauf fährt der Chronist in seiner Erzählung fort. Abgebrochen hatte er dieselbe mit dem resultatlosen Gegenüberstehen der Könige an der Breusch und ihrem beiderseitigen Abzuge von da (Sept. 1320): nun knüpft er sie wieder mit der Bemerkung an, daß nach Auflösung ihrer Heere Friedrich über das Gebirge nach Oesterreich abging, Ludwig erst gewisse Reichsstädte aufsuchte und dann Baiern betrat, beide um in ihren Erblanden zu überwintern. Letzterer aber feierte zu München das Weihnachtsfest, worauf bald (non multo post, S. 59) seine Gemahlin Beatrix zu ewiger Ruhe entschlief. — Hier herrscht in der Chronik einige Verwirrung und Ungenauigkeit. Denn Friedrich verblieb, wie urkundlich feststeht, auch noch den Winter 1320 zu 1321 in Elsaß und Schwaben[2] und überwinterte erst 1321 zu 1322 in Wien, mit neuen Rüstungen zur Wiederaufnahme des Krieges beschäftigt. — Die Erinnerung des Chronisten daran hat sich also verwischt.

Ludwig hingegen kehrte zu Anfang Februar 1321 nach München zurück, ohne sich hier lange aufzuhalten, und war dann wieder im April und August 1322 in seiner Landeshauptstadt anwesend; das Weihnachtfest hat er also daselbst nicht gefeiert[3]. Vielleicht nun aber, daß der Chronist das natale domine mit dem natale domini des Jahres 1322 verwechselte[4]. Alsdann wäre auch das obige 'non multo post' ganz richtig, weil der Todestag der Königin Beatrix höchst wahrscheinlich auf den 25. August 1322 zu setzen[4].

Es folgt endlich die Entscheidungsschlacht bei Mühldorf am 28. September 1322: „was hier (S. 59—62) der Mönch mittheilt, ist ohne Zweifel richtig, bezieht sich aber vielmehr auf die Lage des Baiernkönigs und die Ereignisse vor und nach der Schlacht, als auf

[1] S. Buchner V, 309.

[2] Während er seine Kriegsmacht am Schlusse des Jahres 1321 durch seinen jüngsten Bruder Heinrich in Ober-Italien verwenden ließ, s. Buchner V, 318. Darum fielen auch in diesem Jahre zwischen ihm und Ludwig keine Feindseligkeiten vor.

[3] An das Weihnachtsfest des J. 1322, welches Böhmer S. 59 Nr. 1 im Sinne hat (da Ludwig in diesem Jahre bis zum 21. December in München nachweisbar verblieb), ist hier gar nicht zu denken aus dem Grunde weil dasselbe nicht in den chronologischen Zusammenhang der Erzählung paßt, die im folgenden auf die Zurüstungen zur Mühldorfer Schlacht (in den September 1322 fallend) übergeht.

[4] S. Zusätze Böhmers in Font. I, S. 486.

diese selbst, so daß wir uns aus diesem Berichte[1] nicht einmal in groben Zügen ein Bild zu construiren vermögen“[2].

Die übrigen Ereignisse bis zum Abschlusse der Chronik 1326[3].

Nur folgendes haben wir hier als einer Erörterung bedürftig hinzusetzen.

Der Mönch giebt nicht ausdrücklich den Zeitpunkt an, wann Herzog Leopold die Reichsinsignien, die er so lange in Gewahrsam zurückgehalten, dem Könige Ludwig in Nürnberg ausgehändigt habe (S. 64). Doch läßt sich dies wenigstens ungefähr aus dem Zusammenhange der Erzählung selbst feststellen, wenn wir — was früher begründet — annehmen, daß der Verfasser auch hier den chronologischen Gang der Ereignisse streng eingehalten habe. Vorher nämlich erwähnt er die Freilassung des in der Mühldorfer Schlacht gefangenen Heinrichs von Oesterreich durch den Böhmenkönig Johann, welche auf den 18. September 1323 fällt[4]: darauf erst geht er zu jenem Ereigniß über, das folglich später und zwar — weil in der That König Ludwig vom 6. November ab bis 19. December 1323 in Nürnberg sich aufhielt[5] — nur in diese Zwischenzeit gesetzt werden muß[6].

Nach der Darstellung unsers Mönches ferner scheint Ludwig dem Herzoge Leopold vor der Herausgabe der Reichsinsignien Bestimmtes versprochen zu haben, was er nicht hielt. Und nun begann Leopold, vom Könige überlistet[7], — deshalb von neuem den Krieg. Diese Darstellung aber ist nach zwei Seiten hin unrichtig.

Einmal berichtet uns vorher der Verfasser ausdrücklich folgendes: Leopold stieß das Schwert in die Scheide und versuchte beim Könige für seinen gefangenen Bruder durchaus zu gefallen. Der König aber wollte gerade darüber ihn selbst nicht eher erhören, bis er ihm die Reichsinsignien zurückgeben würde. Und das that Leopold nach reifer Ueberlegung. — Daraus geht also hervor, daß Ludwig sich völlig freie Hand gelassen, nach Empfangnahme der Insignien weiter über die Freilassung Friedrichs mit Leopold zu verhandeln, und daß dieser nicht dazu berechtigt war, jene als eine ihm fest versprochene nun sogleich drohend zu verlangen. Eine solche verbindliche Zusage hatte sich Ludwig gegenüber Leopold doch nicht auferlegt[8].

[1] S. auch vorher meine Bemerkung S. 34.

[2] Worte v. Weechs in Forschungen IV, S. 82: Kritische Bemerkungen über die Schlacht bei Mühldorf.

[3] S. 62–68.

[4] S. Kopp V, 1, S. 94.

[5] Reg. Imp. S. 38.

[6] Diese Zeit hält übrigens aus anderm Grunde auch Kopp V, 1, S. 101 N. 1 für die passendste.

[7] So Kopp V, 1, S. 100.

[8] Ganz abgesehen davon, daß die Zusicherung urkundlich nicht existirt: davon wissen auch die übrigen Quellen nichts, welche die Unterhandlungen wegen

Wenn daher der Chronist an anderer Stelle unten Leopold rufen läßt: 'si integre non fuerint adimpleta que mihi promissa sunt — —': so kann er das, wenn er nicht mit seinen eignen Worten vorher in Widerspruch gerathen soll, hier nur im Sinne Leopolds geschrieben haben, der bereits sichere Verheißungen da zu erblicken wähnte, wo ihm selber doch nur die erste Vorbedingung zur Verständigung überhaupt oder friedlichen Beilegung der Bürgerkriege eröffnet worden war. Denn König Ludwig forderte nun, und zwar mit vollem Recht, als zweite Bedingung, ehe er Friedrich freigebe, daß Leopold die Reichsstädte, welche ihm geschworen, ihres Eides entlasse und der vorigen Freiheit zurückgebe. — Aber der Schwabenherzog mochte sich dazu nicht verstehen [1], er klagte lieber öffentlich über Treubruch des Königs, als ob ein solcher wirklich vorläge, und schrie laut, sich dafür rächen zu wollen. Demgemäß hätte nun auch Leopold den Krieg selbst von neuem beginnen müssen, wenn er der Beleidigte und Ueberlistete gewesen wäre. Aber nein — und das ist der andere Punkt, worin die Darstellung unseres Chronisten berichtigt werden muß — Ludwig war es, der seinerseits den mit Herzog Leopold abgeschlossenen Waffenstillstand wieder aufhob. Das geht aus einem vom 4. Mai 1324 datirten Schreiben des Königs Ludwigs an die Schwyzer hervor, worin er letzteren anzeigt, daß er dem Herzog Leopold den Waffenstillstand aufgekündigt habe und um Pfingsten (also am 3. Juni 1324) den Feldzug eröffnen werde [2].

Letzterer concentrirte sich am Schlusse des Jahres und Anfang des folgenden (December 1324 bis Januar 1325) [3] um Burgau, einen an der Grenze von Baiern und Schwaben gelegenen österreichischen Waffenplatz. Sehr ausführlich und detaillirt, auch zuverlässig und glaubwürdig wird die fruchtlose Belagerung von Seiten Ludwigs, bis Herzog Leopold zum Entsatze der Stadt herbeieilte, hier vom Chronisten geschildert (S. 65—67). — Daran schließt sich endlich die Erzählung, wie König Friedrich aus seinem Gefängnisse zu Trausnitz durch Ludwig befreit worden (1325 April 23) [4]. Die tiefer liegenden Motive für Ludwigs Handlungsweise bleiben jedoch dem Verfasser verborgen, ebensowenig kennt er den Inhalt der einzelnen zwischen beiden Königen abgeschlossenen Verträge [4]. Letztere sind freilich, weil geheimgehalten [5], allen zeitgenössischen Schriftstellern nur gerüchtweise zu Ohren gekommen.

Herausgabe der Insignien berühren, so Joh. Victor. (Font. I, 396) und Matth. Nuewenb. (Font. IV, 201). Nur so viel geht hervor: Leopold (durch seine Unterhändler) und Ludwig haben miteinander über die Freilassung Friedrichs unterhandelt, ersterer wohl dieselbe gegen Herausgabe der Reichsinsignien gefordert, letzterer aber seinerseits nicht als Preis dafür anerkannt.

[1] Et necdum se victum propter fratrum angariam affirmavit (während der Verhandlungen): Joh. Victor. a. a. O.

[2] Reg. Imp. Nr. 716, S. 41. — Vgl. Kopp V, 1 a. a. O.

[3] S. Kopp V, 1, S. 162 Nr. 1. Daselbst alles übrige Quellenmaterial.

[4] S. Böhmer, Reg. Imp. S. 177.

[5] S. den Brief Ludwigs an den Herzog Johann von Brabant, d. d.

II.

Vita Ludovici quarti Imperatoris[1].

1. Der Autor.

Der anonyme Verfasser offenbart sich uns als entschiedener Anhänger des Kaisers Ludwig — sowohl durch den Gesammtinhalt seiner Vita als auch insbesondere an der einen Stelle, wo er seinem persönlichen Hasse gegen die Oesterreicher energischen Ausdruck verleiht[2]. Der Grund hiefür — er wirft jenen Wortbruch vor — mag in der That stichhaltig sein, ist aber bei einem Schriftsteller, der sonst an keiner zweiten Stelle irgend eine persönliche Beziehung zu den berichteten Thatsachen hervortreten läßt, unserer Ansicht nach doch nur dann ganz begreiflich, wenn wir annehmen, er sei selbst anwohnender Grenznachbar der gehaßten Oesterreicher gewesen und durch wiederholte unmittelbare Berührung mit ihnen zu solcher Erfahrung als einer wirklich persönlich über sie erlebten gelangt.

Was ferner unsere Annahme stützt, ja fast bis zur Gewißheit erhebt, ist der Umstand, daß der Schriftsteller — ein Baier ja zweifelohne — ganz besonders mit den im östlichsten Theile Baierns zwischen Passau und Salzburg vorgefallenen Ereignissen sich vertraut

Januar 1327, Innsbruck (bei Böhmer, Font. I, 194): tractatus et pacta inter nos et fratrem nostrum . . . ducem Austrie, que hucusque secreta fuerant et sub silentio latuerunt.

[1] Bei Böhmer, Font. rer. Germ. I, S. 148—161. Das Manuscript, welches Böhmer nicht collationirt hat (s. u.), ist überschrieben: Hec est chronica Ludovici incliti imperatoris quarti, und unter diesem Titel gab es im J. 1725 Pez in seinen SS. rer. Austriac. II, 415—426 zum ersten Mal heraus. Es stammte, wie derselbe in der Vorrede sagt, aus der Bibliothek des Augustinerchorherrnstifts in Raitenbuch. — Aber nach einer Bemerkung von Lorenz S. 80 Nr. 2 „scheint es schon zur Zeit Zirngibls und Mannerts (d. i. also im Anfang dieses Jahrhunderts) verschollen gewesen zu sein". Wie so manches andere werthvolle Manuscript (z. B. der älteren Weihenstephaner Chronik nach einer ausdrücklichen Bemerkung v. Weechs S. 61 N. 257) wird daher auch dieses höchst wahrscheinlich ein Opfer der Säcularisation und der damit verbundenen Plünderungen geworden sein. Und der Verlust des Manuscripts der Vita Ludovici ist für uns um so beklagenswerther, als die für Pez besorgte Abschrift des Textes aus dem einzigen damals vorhandenen Codex „schlecht und nicht einmal in sich richtig geordnet" war, Böhmer daher in seiner zweiten Edition nach Pez sich nur auf Verbesserungen einiger der gröbsten Fehler und richtigere Anordnung des Ganzen beschränken konnte.

Was nun letztere betrifft, so erscheint sie in Bezug auf das eine Stück ('inter alia' . . . bis 'notum et certum' s. S. 154) sicher gerechtfertigt; ob aber auch in Bezug auf das andere ('quicunque vult' . . . bis 'noli peccare' s. S. 160), das Böhmer als Epilog ganz ans Ende gesetzt und so aus dem Zusammenhange der Vita herausgerissen hat, bleibt sehr dahingestellt. — Ich meines Theils billige es nicht und beharre darauf, daß dieses an die ursprüngliche Stelle, wo es Pez (col. 423—424) mittheilte, d. h. vor das Jahr 1346, hingehöre.

[2] S. 152: Sed de Australibus hoc dico: ipsos parum diligo nec multum curo, quia nunquam fideles habiti vel inventi sunt in testamento suo. — Gewiß ist hier besser 'testimonio' zu lesen, wie ja auch Böhmer in der beigefügten Note die Uebersetzung „Zeugniß" giebt.

zeigt. Denn was keine andere Quelle außer der uns vorliegenden erzählt, selbst nicht einmal die sonst gut unterrichtete Salzburger [1], berichtet jene (S. 151), nämlich die Zusammenkunft des Salzburger Erzbischofs mit Herzog Ludwig im Kloster zu Ranshofen (am Inn, unweit von Braunau südlich gelegen — jetzt österreichisch). Außerdem documentirt sich die Lokalkenntniß des Verfassers an einer andern Stelle (S. 157), wieder da wo die Ereignisse sich gerade in dem Winkel abspielen, welchen die Salza zwischen Braunau und Salzburg macht. — Das sind zugleich die einzigen Angaben der Vita von vorwiegend historischem Werth; alle übrigen treten dagegen zurück; und man merkt an der Darstellung der letzteren zur Genüge, daß sie, weil in weiter Entfernung vom Sitze des Schreibenden vorgefallen, darum eben nur flüchtig und ungenau referirt werden können.

Nirgend aber in der Quelle findet sich eine Spur, die darauf hindeute, daß der Verfasser vielleicht (wie Böhmer, Vorrede S. XVIII vermuthet) an dem Orte, wo die Originalhandschrift aufgefunden [2], also in Raitenbuch (südwestl. vom Ammersee in Oberbaiern) gelebt habe: wäre es der Fall, er müßte ja gerade die oberbairischen Verhältnisse, zu denen er dann in Beziehung gestanden, mit besonderer Vorliebe behandelt, diese immer im Auge behalten haben.

Daß der dem Kaiser anhängende Baier ein Geistlicher gewesen sein müsse, geht aus der theologischen Stimmung des ganzen Buches hervor. — So werden wir wohl nach alledem auf die — sehr wahrscheinliche — Vermuthung gewiesen, der Verfasser gehöre überhaupt einem der um Ranshofen herumgelegenen Augustinerklöster [3] an oder unter letzteren gerade Ranshofen selbst, in dem obige Zusammenkunft stattfand.

Und wenn daher irgendwo noch, so müßte die Originalhandschrift der Vita hier wiederaufgesucht werden [4].

Für die schriftstellerische Thätigkeit im Kloster Ranshofen fehlt es uns auch nicht an einem sicher verbürgten Zeugnisse: hier schrieb früher der Propst Konrad seine Chronik (1277—1311), die verloren gegangen [5].

[1] Ed. Wattenbach: Continuatio Canonicorum S. Rudberti Salisburgensis, M. G. SS. IX. — S. außerdem Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II, 215 (3. Aufl.): Salzburger Domherrn sind um dieselbe Zeit ihre Verfasser.

[2] Ob wirklich Original, oder nicht vielmehr bloße Abschrift? — Freilich das läßt sich jetzt mit Bestimmtheit nicht mehr ausmachen; ich glaube eher letzteres.

[3] Sie sind St. Nikolaus, Suben, Reichersberg, welche alle (zum Bisthum Passau gehörig) in intimen Beziehungen zu einander standen. Man vergleiche die Stelle in der Contin. Magni presbyteri Richerspergensis (M. G. SS. XVII, S. 531), wo erzählt wird, wie der Convent sämmtlicher oben genannten Augustinerstifte den cellarius von Ranshofen zum Propst von Reichersberg wählte.

[4] Daß übrigens sie oder vielleicht nur eine Abschrift ins Kloster Raitenbuch überging, ist ganz natürlich, denn auch Raitenbuch war ein Augustinerchorherrnstift; und die Ordensbrüder pflegten ja wohl ihre literarischen Erzeugnisse zu vervielfältigen und sich einander mitzutheilen.

[5] Nach dem von Böhmer, Font. III, S. LXXI, N. 1, mitgetheilten

Wer übrigens mit uns in dem Verfasser der Vita einen Augustiner erblickt, möchte nun wohl eine neue Bestätigung in dessen — offenbar nicht absichtslos — am Ende gebrauchten Worten finden (S. 159): (Ludovicus) . . . bonus catholicus in pace quievit et est in translatione sancti Augustini, cui nunquam dominatus fuit aliquis inimicus, in Monaco sepultus. Die Augustinermönche nämlich weigerten sich, den von den Bürgern nach München übergeführten Sarg des verstorbenen Kaisers († 11. Oct. 1347) in ihre Gruft aufzunehmen[1]. Daher scheint mit obigen Worten der Verfasser gegen die Augustiner — welche doch Kaiser Ludwig nie befeindet hat — zugleich einen leisen Tadel aussprechen zu wollen, den er nur darum nicht schärfer formulirt, weil er selbst ein Ordensbruder derselben gewesen.

Wenn dagegen Lorenz, der in recht eingehender Weise die Vita beleuchtet und im übrigen auch richtig charakterisirt hat, „zunächst" daran denkt, dieselbe einem Minoriten als Verfasser zuzuschreiben[2], so müssen wir ihm entschieden widersprechen. — Denn es ist nicht hierfür bezeichnend, daß der Name Johanns XXII. gänzlich verschwiegen wird[3]. Die schriftstellerischen Minoriten scheuen sich keineswegs, den Papst mit seinem Namen zu nennen[4]; ja sie selbst haben mehr als andere dazu Grund genug, wenn sie gegen ihn losziehen wollen und König Ludwig erheben. Im Gegentheil gerade die versteckten Anhänger Ludwigs oder diejenigen, welche nicht Minoriten sind, verschweigen ängstlich den Namen Johanns[5]: eben weil sie sich nicht offen als Gegner des letzteren, wohl aber als Anhänger des ersteren bekennen mögen. — Ferner können wir in der Rechtfertigung Kaiser Ludwigs am Schlusse des Buches[6] nicht die

Excerpt aus einer Handschrift zur Chronik des Magnus presbyter von Reichersberg. — S. auch Wattenbach S. 264 Nr. 6 und Lorenz S. 62.

[1] S. Buchner V, 549. — Des Kaisers Leiche wurde nun am vierten Tage (also 14. oder 15. October) in der Liebfrauenkirche zu München beigesetzt, s. die (wenig gekannten) Annotata historica des Michael von Würzburg 'de obitu Ludowici Imperatoris' bei Böhmer, Font. I, S. 473; wodurch die Note Böhmers zur obigen Stelle S. 159 berichtigt wird.

[2] S. 81. Er setzt dazu: „und darauf möchte man ihren Inhalt vielleicht prüfen können". Aber in dieser Richtung ergiebt sich die Prüfung nicht als eine vorurtheilslose!

[3] Dagegen wird doch ungenirt und zwar in tadelnder Weise das Vorgehen ('multos processus et denuntiationes' S. 158) des Papstes Clemens VI. gegen den rechtmäßigen Kaiser Ludwig hervorgehoben. — Warum ist der Verfasser gegenüber Johann XXII. rücksichtsvoller? Offenbar weil er unter seinen eigenen Klosterbrüdern, den Augustinern, unter denen er schrieb, mit seiner Auffassung über diesen Papst isolirt dagestanden und um nicht bei denselben anzustoßen, lieber ganz und gar von ihm und seinen Maßnahmen gegen Ludwig geschwiegen haben mag.

[4] Wie selbst der völlig unparteiische und unbefangene Historiograph Johannes von Winterthur: er nennt Johann XXII. mit Namen an mehr als 10 Stellen: s. das sorgfältige Register der Ausgabe von Wyß.

[5] Wie z. B. der Monachus Fürstenfeldensis.

[6] Lorenz hat den Epilog bei Böhmer S. 160—161 im Sinne.

„marktschreierische Art, wie sie damals bei den Bettelmönchen Sitte war“ wiedererkennen: wohl gehört die durch ihre Beredtheit und Lebhaftigkeit ausgezeichnete Art, mit der der Verfasser sich an Hörer anstatt bloßer Leser wendet, dem Kanzelredner an, doch nimmer dem Marktschreier. — Auch wer endlich die Vita in Vergleichung bringt mit den Rechtfertigungsschriften der Minoriten, wird doch gestehen müssen, daß letztere einen wesentlich andern Charakter tragen, zumal als publicistische, die den Kampf mit dem Papste offen aufnehmen und darum der Polemik sich durchaus nicht enthalten. Der Verfasser der Vita aber bringt nicht nur kein tadelndes Wort über Johann XXII., er erwähnt auch nicht den Gegenpapst oder irgend einen andern berühmten Mann aus der Reihe der Minoriten[1]: hätte er diese übergehen können, wenn er ihrem Orden wirklich angehörte? Ueberhaupt tritt an keiner Stelle der Vita eine Beziehung zu den Minoriten hervor; auch zeigt sich der Verfasser gar nicht bekannt mit ihren Lehren und Schriften, die das Zeitalter, dem er angehörte, doch so gewaltig in der Tiefe erregten.

Allerdings das scheint aus einzelnen Redewendungen der Vita hervorzugehen, daß ihr Verfasser — eben weil er Anhänger Kaiser Ludwigs — mit der vom Papste allein beanspruchten Weltherrschaft nicht einverstanden, doch ohne sich dieses Gegensatzes zwischen weltlicher und päpstlicher Macht recht eigentlich bewußt gewesen zu sein. So wenn er gleich zu Anfang das Regiment der Kaiser über die Welt (er lebt also noch in der herkömmlichen und durch das Mittelalter herrschenden Auffassung von dem römischen imperium mundi) für das rühmlichste hält[2]; oder wo er im Hinblick auf einen Ausspruch des Apostels Petrus die weltliche Gewalt ebenfalls als von Gott direct herstammend ansieht[3]. — Aber daraus wird man noch

[1] Der vorher genannte Johannes von Winterthur, ein Minorit, erwähnt Peter von Corvara (als Papst Nikolaus V.), wenn auch nicht mit Namen, S. 78. Daher irrt sich Lorenz, wenn er behauptet S. 44: „merkwürdig ist, daß Johannes von dem Minoriten-Papst gar nicht spricht und alles überhaupt mit Stillschweigen übergeht, was die Franciscaner in unkirchliches Licht zu stellen vermöchte“. Auch letzteres ist thatsächlich unrichtig, denn Johannes von Winterthur bekennt offen Farbe und documentirt gerade an obiger Stelle (S. 78 und 79 der Ausgabe von Wyß) seine Entschiedenheit als Anhänger der vom Papste verdammten und aus der Kirche ausgestoßenen spiritualistischen Richtung innerhalb seines Ordens: s. übr. Meyer von Knonau, Deutsche Minoriten im Streit zwischen Kaiser und Papst, in v. Sybels hist. Zeitschr. (1873) Bd. XXIX, S. 241—253.

[2] . . . . . per quos Deus colitur, mundus reparatur, vera pax et concordia terrarum et hominum conservatur, videlicet nobilissimos imperatores reges Romani imperii. — Freilich ist dies auch der grundlegende Gedanke des berühmten defensor pacis von dem Publicisten Marsilius (keinem Minoriten!), daß wahrer Friede und Eintracht in der Welt nur durch den Kaiser erhalten werden: s. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste im XIV. Jahrh., S. 225.

[3] S. 155: Ludovicus . . . videns se habere potestatem preordinatam a Deo.

nicht auf einen Minoriten oder dessen Vertrautheit mit solchen Lehren schließen dürfen[1].

2. Das Werk.

I. Unser Anonymus ist zweifellos Zeitgenosse Kaiser Ludwigs, hat aber denselben überlebt: einmal weil er ungefähr in der Mitte der Vita die Worte stehen läßt (S. 155): Ludovicus Dei gratia adhuc regnat in sua patria, denn weil er diese bis zum Tode und Begräbniß des Kaisers weiter fortgeführt hat.

Daraus folgt zugleich, daß die Vita nicht in einem Zuge niedergeschrieben, darum auch nicht aus einem Gusse sein kann. — Der erste größere Theil, welcher also zu Ludwigs Lebzeiten vollendet worden ist, reicht bis zu der oben bezeichneten Stelle. Hier berichtet nämlich der Verfasser nach seiner Weise den von Friedrich dem Schönen beschwornen Vertrag, durch welchen dieser auf das Reich verzichtete und König Ludwig anerkannte (1325), und fügt bei: quod adhuc observat frater suus Australis dux Albertus. Daß dieser gerade und nicht Leopold, der schlimmste Widersacher Ludwigs genannt, beweist wohl daß Leopold schon gestorben (Febr. 1326) und ersterer an seine Stelle, d. i. an die Spitze des österreichischen Hauses, getreten war, als der Verfasser die Feder ansetzte; daß er also nicht unmittelbar gleichzeitig die Ereignisse bis dahin niedergeschrieben, sondern erst nach längerer Pause die Vita begonnen habe.

Es bildet dieser erste Theil der Vita ein wohl stilisirtes, abgerundetes Ganzes, welches sich wieder in einzelne Theile gliedert: jeder von ihnen endigt mit den stereotypen Schlußworten des Meßgebets 'per secula seculorum'. So die Einleitung für sich, dann die Erzählung z. J. 1313, hierauf diejenige der Wahl Ludwigs, ferner der Krönung, endlich die Erzählung z. J. 1325. — An dieser Stelle hinkt das 'Ludovicus adhuc regnat . . .' nach, ein sicheres Zeichen daß der Verfasser nur vorläufig hier abbrach.

[1] Diese Untersuchung war bereits Anfang vorigen Jahres abgeschlossen und abgesandt, als die im letzten Hefte der Forsch. XV veröffentlichte kritische Erörterung über den Verfasser der Vita Ludowici IV. Imp. erschien.

Herr Professor Lütolf in Luzern ist zu demselben Ergebniß gelangt, daß wir in einem Augustiner den Verfasser der Vita zu suchen haben. — Nur in einem Punkt differiren unsere Ansichten. Es bleibt auch trotz des Versuches einer Erklärung, wie sie Lütolf (a. a. O. S. 568) gibt, immer unerfindbar, warum der Verfasser die wechselvollen Kämpfe der Oesterreicher unter Friedrich und Leopold gerade in der nordwestlichen Gegend von Raitenbuch, über welche er trefflich orientirt sein mußte, und alle die Verwüstungen seines eigenen Klosters, welches mit dem Schicksal Kaiser Ludwigs verflochten, gänzlich ignoriren, dagegen andere — nicht einmal die wichtigsten oder an Erfolgen bedeutenden — an den östlichen Grenzen Baierns vor allen übrigen hervorheben sollte? Lebte der Verfasser wirklich in Raitenbuch und war er ein „so zu sagen an seine Scholle gebundener Augustiner", so hätte er nicht eine solch' ausgezeichnete Orts- und auch Detailkenntniß über weit abgelegene Ereignisse, wie die am Weilhardtswald, in seiner Vita verrathen können.

Nach welcher neuen Pause nun die Vita wieder aufgenommen und fortgesetzt worden, ist nicht ganz sicher zu bestimmen. — Abgesehen von der längeren und ausführlicheren Schilderung der römischen Kaiserkrönung, auf die offenbar der Verfasser in formeller Hinsicht vielen Fleiß verwandt, trägt das Folgende (bis auf den Schluß) nicht mehr den erzählenden Charakter, sondern ganz und gar die annalistische Form an sich. Und diese eben würde uns wohl zu der Annahme berechtigen, daß der Verfasser nach dem Jahre 1328 die Feder ergriffen, um zunächst die Kaiserkrönung in einem Zuge nachzuholen, dann aber hintereinander zu den einzelnen Jahren gleich die ihm denkwürdig erschienenen Ereignisse in Kürze angemerkt habe.

Auf die Notiz z. J. 1342 folgt schließlich wieder eine lange und breite, durchweg rhetorische und phrasenreiche Expectoration über den religiösen Entwicklungsgang des Kaisers und wie dieser seinen rechten katholischen Glauben bisher immer bewiesen: — offenbar ein Epilog der darauf hindeutet, daß der Verfasser im J. 1342 seine Vita eigentlich zu schließen beabsichtigte. Bis hierhin muß er also auch den andern Theil der Chronik noch zu Lebzeiten des Kaisers abgefaßt haben[1].

Der dritte Theil endlich, der wieder wie der erste, eine mehr erzählende Form annimmt, wird bald nach dem Tode des Kaisers verfaßt worden sein.

II. Was die der Vita zu Grunde liegenden Quellen betrifft, so sind sie doppelter Art. Schriftliche Aufzeichnungen, wie sie vielleicht im Kloster Ranshofen vorhanden, muß der Verfasser über die ältesten Zeiten seines Berichts, denen er zeitlich schon sehr ferne stand, benutzt haben: so über das Jahr 1313 zur Schlacht von Gamelsdorf und zur Zusammenkunft in Ranshofen. Letztere ihm eigenthümliche Nachricht läßt zugleich darauf schließen, daß die schriftliche Vorlage eine sehr gute und schätzbare gewesen[2].

Für die übrigen in spätere Zeiten fallenden Ereignisse beruhen dagegen des Verfassers Mittheilungen wohl nur auf der allgemeinen und unzuverlässigen Kenntnißnahme dessen, was als öffentliche Kunde aus der Ferne oder auch allernächsten Nähe bis zu ihm drang. Denn nie führt er sich selbst persönlich oder irgend einen andern Gewährsmann, auf den er sich berufe, für die Glaubwürdigkeit der überlieferten Thatsachen ein. — Eine Ausnahme hiervon macht auch nicht seine sehr ausführliche Beschreibung der Kaiserkrönung Ludwigs zu Rom, welche doch Gregorovius (in seiner Geschichte von Rom während d. M.-A.) noch als authentisch betrachtet zu haben scheint[3]. Sie verräth allerdings eine so gute und richtige Kenntniß des allge-

[1] Denn dieser Epilog gedenkt des Kaisers noch nicht als eines Verstorbenen: keineswegs läßt derselbe seinem Wortlaut nach solchen Schluß zu. — Dies gegen Lorenz, der nur zwei Abschnitte der Vita unterscheidet, S. 81.

[2] So Lorenz, mit dem ich hierin übereinstimme, S. 80.

[3] Er citirt sie als Beleg für seine Darstellung Bd. VI, S. 141 N. 2. — Auf dieselbe beruft sich auch Olenschlager mehreremale, so S. 190 und 191.

meinen Krönungsceremoniells, daß darüber der Verfasser möglicherweise irgend einen Bericht zu Rathe gezogen haben mag, mit dessen Hilfe er sich jene Beschreibung zurechtgemacht[1]. Aber im Großen und Ganzen wird sie doch auch auf öffentliche Kunde als ihre eigentliche Basis zurückzuführen sein, weil sie so wenig Thatsächliches beibringt[2].

Uebrigens finden wir im Allgemeinen eine directe Bestätigung hiefür in der vom Verfasser öfter wiederholten Phrase, mit der er schnell darüber hinwegkommt, Ausführlicheres bieten zu müssen: nämlich mit 'hoc est omnibus notum et certum' (S. 154. 155).

III. Daß die Verarbeitung des Quellenstoffes eine höchst willkürliche und im Einzelnen Ungleichmäßigkeiten zeigt, ist oben hervorgehoben worden.

Hiernach dürfen wir in der Vita durchaus keine vollständige oder zusammenhängende Lebensbeschreibung des Kaisers Ludwig erwarten, ja nicht einmal die hauptsächlichsten oder hervorragendsten Daten aus derselben finden sich gesammelt vor. — Wie schon anfangs gesagt, von wirklich historischem Werth für uns sind nur die Mittheilungen des Verfassers z. J. 1313 und z. J. 1336; alle übrigen tragen zur Bereicherung unsrer Kenntnisse nichts wesentliches bei.

Die letzteren (z. J. 1336) betreffen den kärntnischen Erbfolgekrieg, und zwar speciell den Feldzug Ludwigs an den östlichen Grenzen seines Landes. Die Vita giebt da den einzigen detaillirten Bericht über den Rückzug des Kaisers aus Oesterreich. Wenn sie auch eine kleine Wundergeschichte bei Gelegenheit des Salzach-Ueberganges auftischt, dies „nimmt ihrer Darstellung im Ganzen nichts an Glaubwürdigkeit". — Wir verweisen des näheren auf v. Weech, Kaiser Ludwig der Baier und König Johann von Böhmen, München 1860. Dieser kritische Historiker hat bereits das Resultat seiner Forschungen (das ich völlig billige) über jene Angaben der Vita im Zusammenhange dargelegt[3].

Es bleibt uns daher hier noch übrig, die Angaben der Vita zu den Jahren 1312 und 1313 einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen. Diese aber ist nur möglich, wenn wir zugleich die Angaben der andern Hauptquelle berücksichtigen, nämlich des Chronicon de ducibus Bavariae.

III.
Chronicon de ducibus Bavariae[4].

I. So wird „sehr unpassend und irreführend" eine von dem

[1] Lorenz a. a. O.: „und die ihm offenbar nicht einmal von einem Augenzeugen geschildert wurde".

[2] Sie weiß ja eigentlich nichts weiter zu erzählen, als mit welchen Festlichkeiten und Ehrenbezeugungen, mit welchem Jubel der Bevölkerung Ludwig in Rom einzog.

[3] S. 60 N. 255 und S. 61.

[4] Bei Böhmer, Font. rer. Germ. I, S. 137—147. Sein Abdruck ist bloße Wiederholung des früheren aus Oefele, SS. rer. Boic. I, S. 40—44.

Presbyter der Regensburger Kirche Andreas im 15. Jahrh. besorgte Abschrift von Annalen genannt, welche vom Jahre 1311 [1] bis 1372 „in bester Ordnung fortlaufen".

Ihr Verfasser war unzweifelhaft Zeitgenosse: denn als solcher giebt er sich nicht blos zum J. 1370 zu erkennen (wie dies Böhmer [2] und nach ihm Lorenz [3] bemerkt haben), sondern auch zum J. 1319 [4]. — Er schrieb wohl im Jahre 1372, weil mit diesem Jahre die Annalen nicht ohne Hindeutung darauf [5] abbrechen [6].

Welches ist die Heimath des anonymen Verfassers? Daß er entweder in Regensburg oder in Ober-Altaich gelebt haben muß: darauf deuten mehere Stellen seiner Chronik. Böhmer S. XVII entscheidet sich nicht; dagegen behauptet Lorenz S. 70, daß die vorherrschende Berücksichtigung, welche Regensburg in den Annalen finde, es wenigstens wahrscheinlich erscheinen lasse, daß derselbe ein Regensburger, also ein Vorgänger jenes Andreas selbst gewesen sei. — Ich muß letzterem hier widersprechen. Zunächst wenn auch Andreas Ratisponensis uns die Annalen überliefert hat und wir sie nur aus seiner Abschrift kennen, so beweist dies noch nichts für die Herkunft derselben: jener Vielschreiber und Sammler hat aus vielen andern bairischen Klöstern geschöpft, ohne diese zu bezeichnen. Lorenz bemüht sich, unsere vorliegenden Annalen überhaupt als eine Regensburger continuatio der Annalen von Osterhofen hinzustellen, — was indeß, wie ich weiter unten beweisen werde, eine willkürliche Annahme bleibt. Von dieser aber im Grunde ausgehend, glaubt nun Lorenz eine vorherrschende Berücksichtigung Regensburgs in den Annalen selbst zu erkennen. Wenn letzteres wirklich so sehr der Fall wäre, hätte unser Verfasser, wie die Ann. Osterhov. (s. Böhmer, Font. II, S. 569) zum J. 1313 berichten, den Tod des Bischofs Konrad von Regensburg und die Nachfolge Nicolaus' nicht zu erwähnen vergessen. Aber er nimmt von letzterem nicht eher Notiz, bis ebendesselben als eines in Ober-Altaich begrabenen im J. 1340 gedacht wird. Nun folgt eine längere Lobeserhebung des verstorbenen Bischofs (S. 144 [7]), die aber gar nicht auf ein früher persönlich gepflegtes Verhältniß zwischen diesem und dem Autor schließen läßt. Ebenso gedenkt der Verfasser des frommen Priesters Albert, der im J. 1311 in Ober-Altaich starb (S. 139). Also im Gegentheil, nicht

[1] Sollte doch richtiger heißen 1309.

[2] Böhmer I. Vorrede S. XVII.

[3] S. 70.

[4] S. 141: (in Ratispona frater Arnoldus de ordine Predicatorum) qui multa predixit futura, que ut vidimus per quinquaginta annos post ejus obitum satis impleta. — Daraus läßt sich also auch ein Schluß auf das hohe Alter des Schreibenden machen.

[5] S. 147: Urbanus papa . . . jam per spatium unius anni et diutius remanet inhumatus.

[6] S. Böhmers N. 2 S. 147.

[7] Die Stelle ist lückenhaft, aber neuerdings durch v. Weech ausgefüllt worden; worauf Lorenz S. 70 Nr. 1 aufmerksam macht.

Regensburg findet in den Annalen vorzugsweise Berücksichtigung, sondern Ober-Altaich; und der Verfasser berührt Regensburg nur soweit, als von hier aus eine denkwürdige Beziehung zu Ober-Altaich stattgefunden. Wenn er nun aber den Dominikanerbruder Arnold als „um dieselbe Zeit" (1319) in Regensburg lebend einführt (S. 141), so thut er dies doch nur im Hinblick darauf, daß dessen Weissagung im Interesse Ludwig des Baiern gegenüber Friedrich dem Gegenkönige später in Erfüllung gegangen: er sagt ausdrücklich, Arnold wäre der berühmteste (also auch weit und breit gekannteste) Astronom (Astrolog) seiner Zeiten und Landestheile gewesen, und nur insofern, also rein zufällig, wird zugleich Regensburgs gedacht.

Schwanken wir folglich nur zwischen Regensburg und Ober-Altaich, so erscheint doch immer Ober-Altaich vorzugsweise als derjenige Ort bezeichnet, an welchem der Verfasser der bairischen Chronik gelebt und geschrieben. — Also werden wir diese auch als Ober-Altaicher Annalen bezeichnen dürfen.

II. Der ihnen von Oefele ursprünglich beigelegte Name 'Chronicon de ducibus Bavariae anonymi Ludovico IV. Caes. Aug. synchroni' deutet aber schon darauf hin, daß wir das Bruchstück einer bairischen Herzogschronik vor uns haben. — In der That ergiebt sich auf den ersten Blick, daß unsere Annalen als Fortsetzung an ein älteres bairisches Annalenwerk anknüpfen [1]. Es fragt sich nur, in welchen engern Zusammenhang sie damit hingehören.

An das werthvolle Werk des auch in anderer Beziehung literarisch sehr thätigen Abts Hermann von Nieder-Altaich [2] setzen alle jene Fortsetzungen, zum Theil Umarbeitungen an, welche in Nieder-Altaich selbst, in Regensburg, in Osterhofen, überhaupt in allen den niederbairischen Klöstern zu und zwischen Regensburg, Straubing und Passau entstanden: denn alle diese Annalenwerke stehen für die Jahre 1250 bis 1305 in dem genauesten Zusammenhange (Lorenz S. 70). Letzteres ist nachgewiesen von Eberhards Arbeit, eines aus Nieder-Altaich selbst stammenden Canonikus in Regensburg, der nach den ursprünglichen Continuatoren von Hermanns Werk [3], aber im Anschluß daran seine Annalen von 1273 bis 1305 vollendete [4]. — Dann folgen die Annales Osterhovenses, welche bis 1298 auf den Annalen des Abts Hermann von Nieder-Altaich und dessen Fortsetzer

[1] Auch der (bisher gar nicht beachtete) Umstand spricht dafür, weil an einer Stelle der Chronik von der großen Pestilenz des J. 1348 mit dem ausdrücklichen Zusatz die Rede ist: de qua supra scriptum est; aber vorher ist nirgends von einer solchen berichtet. — Blos ein Gedächtnißfehler scheint der Zusatz doch nicht zu sein? Später am Schlusse zum J. 1372 wird noch einmal die heftige Pestilenz erwähnt: de qua superius scriptum est, — aber diesmal in gerechtfertigter Weise.

[2] Hermanni Altahensis Annales 1152—1273, bei Böhmer, Font. II, S. 486—526, s. die Vorrede S. XLVIII ff. — M. G. SS. XVII, S. 359 ed. Jaffé.

[3] S. Lorenz S. 69 nach der Quellenanalyse Jaffés in SS. XVII, S. 591.

[4] Auch bei Böhmer, ibid. S. 526—553.



beruhen, von da ab aber selbständig bis 1313 von einem oder mehreren Zeitgenossen herrühren[1].

Nun könnte man versucht sein, unser Chronicon de ducibus Bavariae als eine weitere Fortsetzung der Annalen von Osterhofen anzusehen. Und in der That glaubt Lorenz (S. 70 N. 2) den Beweis hiefür geführt zu haben; aber derselbe ist nicht stichhaltig.

Denn was sogleich den Eingang des Chronicon zum J. 1310 betrifft, so ist sein Inhalt nicht nur ein selbständiger und unabhängiger, sondern er ist zum Theil sogar verschieden von dem ausführlicheren Berichte der Annales Osterhovenses zum J. 1311: beide widersprechen sich ja, jener ist mehrfach unrichtig[2]. Daß sie aber beide am Ende die Aussöhnung mit Oesterreich — den bekannten und wichtigen Friedenscongreß zu Passau vom 25. März 1311 — erzählen, die Annales Osterhovenses bei weitem genauer und wie es scheint zugleich urkundlich[3], ändert daran im Ganzen nichts.

Ferner behauptet Lorenz die „genug wörtliche“ Uebereinstimmung beider Berichte zum J. 1312, „so daß füglich an der Absichtlichkeit des Anschlusses kein Zweifel sein kann“. Aber man prüfe: die Annales Osterhovenses (Böhmer II, 560; SS. XVII, 557) schreiben: Eodem anno 5. idus Septembris obiit domnus Otto rex Ungarie dux Bawarie et comes palatinus Reni, receptis sacramentis ecclesiasticis, in oppido Lanczhut. Et in claustro monialium ibidem sepelitur, relinquens post se heredem nomine Heinricum ex domina sua Agnete uxore sua ducissa Gloavie. — Und das Chronicon (Böhmer I, 139) schreibt: Anno Domini 1212. obiit dominus Otto rex Ungarie et dux Babarie inferioris, relinquens filium fere tredecim dierum dictum Hainricum, qui postea a castro in quo nutritus fuerat vocabatur dominus Henricus princeps de Naternberckh.

Was haben sie also beide gemeinsam? doch weiter nichts als die feststehenden Prädicate Ottos, und aus dem identischen 'obiit' sowie dem gleichen 'relinquens' — so häufige und stereotype Ausdrücke — wird doch nicht die Schlußfolgerung irgend einer absichtlichen Beziehung beider Erzählungen zu einander gerechtfertigt erscheinen können! — Endlich gesteht Lorenz selbst (S. 70 N. 3) ein, daß ein anderer Umstand, die völlige Verschiedenheit der Notizen der Chronik de ducibus zum Jahr 1365 und des vorhandenen Osterhofener Codex dafür beweisend sei, daß jene nicht nach Osterhofen hingehöre. Also,

[1] M. G. SS. XVII, S. 558, Ann. Osterh. ed. Wattenbach. — In diesem Bande sind eben die vorher genannten Altaicher Geschichtswerke gesammelt und ihr gegenseitiges Verhältniß von dem verstorbenen Herausgeber Jaffé klargelegt. Als Chronicon Osterhoviense 1285—1313 hat Böhmer, Font. II, S. 554—569, obige Annalen edirt: „diese Chronik ist also wesentlich nur eine Fortsetzung des Hermann und des Eberhard von Nieder-Altaich“ (S. LV). Derselbe hat überdies S. 571 die einzelnen Auszüge angemerkt.

[2] S. Böhmer, Font. I, S. 138 N. 1.

[3] Böhmer, Font II, S. 568. — M. G. SS. XVII, S. 557.

so folgert derselbe dann und begründet es einerseits durch die Ueberlieferung der Chronik von Seiten Andreas Ratisponensis andererseits durch die sehr natürliche Annahme eines steten Verkehrs zwischen Regensburg, Ober- und Nieder-Altaich und Osterhoven: es müsse eine Regensburger Fortsetzung der Annalen des letztgenannten Klosters hier vorliegen.

Aber wenn weder das eine, der Anschluß unsrer Chronik an die von Osterhoven in Wirklichkeit der Fall, noch das andere, die Ueberlieferung gerade durch einen Regensburger Presbyter von einigem Gewicht, sondern — wie wir vorher gezeigt haben — allein die öftere Hinweisung der Chronik selbst auf Ober-Altaich maßgebend bleibt: so sind wir genöthigt anzunehmen, daß in diesem Kloster wie in den andern sich ebenfalls Fortsetzungen an Hermanns von Nieder-Altaich bedeutendes Annalenwerk oder an dessen Continuatoren anschlossen, und daß eine solche völlig selbständige und nebenher gehende, aber abgebrochen uns überlieferte (indem wir die Annalen Ober-Altaichs vor 1311 nicht kennen) hier vorliege. — Die Anlage und Ausführung des Inhalts des Chronicon de ducibus läßt übrigens auch nicht verkennen, daß sie in solchen Zusammenhang hingehöre.

III. Der Werth unsrer Chronik ist nicht durchweg der gleiche: denn in einigem zeigt sich der Autor sehr gut unterrichtet, in anderem ist „Wahres mit Sagenhaftem gemischt“ [1]. — Jenes bezieht sich nun aber vor allem [2] auf die Angaben zu den Jahren 1312 und 1313, durch welche die von der Vita Ludovici übermittelten (welche doch von einander ganz unabhängig sind) eine weitere Bestätigung erhalten.

Sie betreffen den Streit um die Pflegschaft in Niederbaiern.

Die Chronik erwähnt, daß Herzog Otto III. von Niederbaiern kurz vor seinem Tode (7. November 1312 [3]) die Bürgerschaften von Landshut und Straubing eidlich verpflichtet habe, die Vormundschaft über seine unmündigen Erben und die Pflegschaft über Niederbaiern Herzog Ludwig von Oberbaiern anzuvertrauen: dies wird uns durch den Inhalt der Urkunde der Stadt Landshut vom 22. Juli 1313 sicher beglaubigt [4]. Die nun folgende Entwickelung der Verhältnisse

[1] Böhmer S. XVII. B. hat hier besonders die Nachricht über den Ursprung der Streitigkeiten zwischen Kaiser Ludwig und Papst Johann XXII. im Auge; er geht aber zu weit, wenn er dieselbe als völlig „unbegründet“ (S. 486) bezeichnet. — Denn die sonderbare Geschichte (von einer Fälschung des Kanzlers Ulrich) enthält dennoch einen nicht unbedeutenden Kern historischer Wahrheit, wie durch ein unanfechtbares Zeugniß, durch Kaiser Ludwigs eigne Erklärung, dargethan wird: s. Riezler in Forschungen Bd. XIV, S. 4 ff.

[2] Dann außerdem — wie in der Vorrede Böhmer schon mit Recht betont hat — darauf, daß der Autor das Ausschreiben Kaiser Ludwigs an die Reichsstädte gegen Herzog Heinrich von Niederbaiern vom 24. Juli 1334 kennt; s. w. v. Weech S. 49 f.

[3] Böhmer, Witt. Reg. S. 105.

[4] Witt. Reg. S. 106.

ist eine derartige, daß einerseits die Bürgerschaften der beiden Städte sich in „Pfleg, Schirm und Gnad" der beiden Brüder Rudolf und Ludwig Herzoge von Oberbaiern begeben [1], andrerseits gegenüber der Vergewaltigung dieser die Herzoge Otto und Heinrich von Niederbaiern nebst ihren verwittweten Müttern Jeut (= Juta) und Agnes den Herzog Friedrich von Oesterreich zu Hilfe rufen und in dessen „Schirm und Pflege sich gemeinlich mit Land und Leuten setzen" [2].

Beide Thatsachen sind in ihrem Verlaufe unserm Chronisten sowohl wie dem Biographen Ludwigs wohlbekannt. Jener schreibt darüber (S. 139): Comites enim de Hals Alramus et Albertus, et Ebromus de Degenberg, tunc vicedominus, et Hartlibus Puechperger de Wintzer, et Albertus de Schonstain, et fere omnes ministeriales ac milites castellati [3], nitebantur predictos pueros una cum principatu ducibus Austrie commendare. Predicte igitur et omnes totius principatus civitates fideliter adunate, nobilibus viriliter resistentes, domino Ludovico predicto pueros et se ipsos commiserunt, sicut morituro, ut supra dictum est, principi promiserunt [4].

Und damit übereinstimmend die Vita Ludowici in der ihr eigenthümlichen Ausdrucksweise (S. 149): Quis eorum (der Erben Ottos III.) deberet esse tutor sive defensor? Et placuit matri, et omnibus nobilibus inferioris Bawarie placuit, quod [5] dominus Fridericus magnificus dux Austrie. E contra displicuit omnibus civitatibus et civibus et omnibus mediocriter nobilibus inferioris Bawarie, et placuit prenominatus Ludovicus inclitus dux superioris Bawarie; et sic vocatus est pro tutore, et assignati sunt sibi parvuli, et datus est eis pro defensore et terre. Quod mater vehementer doluit cum omnibus nobilibus, et invocantes auxilium domini Friderici ducis Austrie, promittentes cum juramento ipsum habere terre et pueris pro tutore [6].

[1] l. c. Urkunde vom 15. Mai 1313: Herzog Rudolf nimmt die beiden Städte in seinen Schirm, und Urkunde vom 22. Juli 1313: dasselbe geschieht ausdrücklich von beiden Brüdern. — S. Kopp IV, 1, S. 205.

[2] Urkunde vom 1. September 1313, wiederabgedruckt in Mon. Witt. Nr. 249.

[3] Die namentlich bezeichneten und andere werden auch in der Urkunde vom 1. September zum Theil genannt; ferner kehren sie in der späteren Urkunde vom 17. April 1314 wieder, welche die Vertaidigung ihrer Streitigkeiten mit Ludwig betrifft.

[4] Vgl. Heinricus Rebdorfensis (bei Böhmer, Font. IV, S. 513), dessen Wortlaut der bairischen Chronik anklingt. Er hat seine Berichte aus bairischen Quellen geschöpft; s. auch vorher.

[5] Statt quod vielleicht tutor zu lesen?

[6] Ebenfalls einseitig vom bairischen Standpunkte aus und gleichen Inhalts ist die kurze Notiz des Chronicon Weihenstephanense (bei Pez, SS. II, 406) zum J. 1313: Hoc anno, praefato domino Ottone rege ac duce mortuo, relicto parvulo haerede cum aliis fratruelibus filiorum ducis Stephani, major pars non sane dominorum terrae duci Austriae adhaeserunt, et suos nobiles cum aliis in terram introducentes. Tunc

Darauf folgt der Zusammenstoß der beiden Gegner, Ludwigs von Oberbaiern — den sein Bruder dabei nicht unterstützt[1] — und Friedrichs von Oesterreich —, mit dessen Streitkräften die niederbairischen Großen sich vereinigt hatten, bei Gamelsdorf am 9. November 1313, welcher zu einem glänzenden Siege des ersteren führt[2].

In wohl glaubwürdiger und zuverlässiger Weise berichten beide bairischen Quellen darüber, aber die Vita hält sich außerdem noch in der umständlichsten Weise bei den einzelnen Ergebnissen des Sieges für Ludwig auf. So zählt sie die verschiedenen Burgen her, die in Ludwigs Hände gefallen, bezeichnet mehrere vornehme Gefangene aus dem niederbairischen und österreichischen Heerlager: die Namen der letzteren sind uns urkundlich beglaubigt[3]; ob aber auch sämmtliche Namen der Burgen richtig sind, müssen wir freilich dahingestellt sein lassen. Nichtsdestoweniger dürften ihre übrigen Angaben — natürlich abgesehen von der zur Eigenart des Autors gehörigen Einseitigkeit und dazu prahlerischen Uebertreibung — im Grunde kaum zu bezweifeln sein, zumal da ja der Autor selbst eine sehr brauchbare schriftliche Quelle hier vor sich gehabt hat.

Dies zeigt sich gleich an der von ihm einzig überlieferten Notiz,

dominus Ludwicus dux Bawariae misericordia motus super parvulos patrueles (besser also weiß es der Autor nicht zu begründen), terram ense suo laudabiliter defendit, quosdam occidendo, 70 et amplius nominatissimos Austriae ac Bawariae captivavit. — Weihenstefan ist ein bei Freising gelegenes Benedictinerkloster, dessen Annalen im 12. Jahrh. angefangen und dann bis ins 14. Jahrh. von verschiedenen Autoren fortgesetzt worden sind: nur Bruchstücke aus ihnen, und diese dazu sehr dürftige, sind von Pez edirt worden. Ihr historischer Werth ist offenbar ein untergeordneter.

[1] Vita Lud. S. 150; die Richtigkeit dieser Nachricht bezeugt Monachus Fürstenfeldensis (s. m. vor. Unters.). -- Als Theilnehmer des Kriegszuges auf Ludwigs Seite nennt die Vita auch den Grafen von Wirtemberg: es ist Eberhard, s. Stälin, Wirtemb. Gesch. Bd. III, S. 133 N. 1. Die beiden andern dort bezeichneten sind „Chunrat von Slüzzelberch" und Bertholt von Neiffen, welche in der Urkunde vom 17. April 1314 vorkommen.

[2] Chron. de duc. S. 140 und Vita Lud. S. 149. — Cf. Cont. canonic. S. Rudberti Salzburg., SS. IX, S. 821: Eodem anno (1313) conflictus fuit in Babaria, in Gameldorf prope Mosburgam, inter dominum Ludwicum palatinum comitem, ducem Babarie, et Australes; et dominus Ludwicus gloriose triumphavit, 5. Idus Novembris.

Ueber die bezügliche Darstellung österreicherseits durch Johannes Victoriensis (S. 378) s. Mahrenholtz, in Forschungen Bd. XIII, S. 569 f.: „ein Gewebe von Unwahrscheinlichkeiten und plumpen Verdrehungen, aus denen der wahre Sachverhalt gleichwohl durchschimmert". — Kann also demgegenüber noch die allerneueste Behauptung Fourniers (s. vorher) aufrecht erhalten werden, S. 21: „und so finden wir überall(?) bei unserm Chronisten die zum großen Theile durchgeführte Absicht getreu zu berichten und Jedermann gerecht zu werden?" (etwa auch König Ludwig)?

Auf einen andern Punkt hat übrigens schon v. Weech über die Schlacht bei Mühldorf (in Forschungen IV, 83) aufmerksam gemacht; danach gebührt Johann von Victring das stehende Prädicat des „gut unterrichteten" eigentlich nur in Bezug auf seine Mittheilungen, welche die Vorgänge in den österreichischen Ländern und das habsburgische Haus betreffen.

[3] In der öfters citirten „Verlaidigung" vom 17. April 1314.



daß Ludwig von Braunau aus — wo er urkundlich[1] am 9. December 1313 verweilte — im Kloster Ranshoven mit dem Erzbischof von Salzburg Wichard zusammentraf[2], der einen Frieden zwischen dem Oesterreicher und dem Baier vermittelte. Und derselbe kam dann zu Salzburg (nicht zu Wien, wie die Vita schreibt) bei persönlicher Anwesenheit der drei Fürsten feierlichst zu Stande (17. April 1314[3]). — Die daran geknüpfte Schilderung des innigsten Einverständnisses zwischen den beiden Enkeln des erlauchten Königs Rudolf entspricht auch den übrigen Quellenangaben und wird dadurch als sicher bezeugt[4].

IV.

Albertini Mussati Ludovicus Bavarus[5].

Der berühmte und bekannte Historiograph Albertino Mussato[6] lebte seit dem Jahre 1322 aus seiner Vaterstadt Padua — wo er Rechtsanwalt, Mitglied des Rathes und zugleich Ritter gewesen — verbannt bis zu seinem Tode (31. Mai 1330) in dem entfernt an der Meeresküste der Adria gelegenen Chioggia. Und dort in unfreiwilliger, darum ihn tief schmerzender Muße verharrend, schrieb er den 'Ludovicus Bavarus', einen Abriß über die Geschichte des Römerzuges Ludwigs des Baiers (1327—1329).

Wie er selbst im Eingange offen gesteht, ist es zunächst der Kummer über seinen ungerathenen Sohn gewesen, welcher ihn von der Abfassung einer Reihe von Rudimenten für denselben weg- und wieder der Geschichtschreibung zugeführt hat. Dann aber auch der Vorwurf, der ihn von Seiten der Nachwelt treffen möchte, daß er die Geschichte seit Kaiser Heinrich VII. nicht weiter fortgesetzt habe. —

[1] Mon. Boica VI, 374.

[2] Wohl noch im December desselben Jahres, wohin jene Zusammenkunft von Böhmer in Reg. Witt. S. 73 verlegt wird.

Nur der Salzburger Erzbischof, wie die Vita richtig angiebt, nicht auch Friedrich von Oesterreich, nahm am Gespräche zu Ranshofen Theil; es beruht daher die Notiz Böhmers in Reg. Imp. S. 308 auf einem Irrthum.

[3] Die betreffende Urkunde in besserem Wiederabdruck nun in Mon. Witt. Nr. 250 (Quellen ꝛc. VI, 224 – 230).

[4] Sie sind zusammengestellt und im Wortlaut wiedergegeben in Reg. Witt. S. 73.

[5] Edirt bei Böhmer, Font. rer. Germ. I, S. 170—189. — Bezüglich des von Böhmer verbesserten Wiederabdrucks des Textes aus Muratori (SS. rer. Italic., T. X) s. ebd. S. XX der Vorrede. Ich citire nur nach Böhmer.

[6] Im übrigen verweise ich auf Dönniges, Kritik der Quellen für die Gesch. Heinrichs VII. S. 37—73, und auf Lorenz, Deutschlands Geschichtsq. im M.-A. S. 294—297; neuerdings hat über die Herkunft des Mussato auch gehandelt König, Krit. Erörter. zu einig. italien. Quell., Gött. Diss. S. 63 ff. — Hier beschränke ich mich, um Wiederholungen zu vermeiden, nur auf das Nothwendigste und gerade das, was die vorliegende Quelle charakterisirt.

So nimmt er hier Bezug auf seine beiden früheren Werke (die wir nur nennen wollen), die Historia Augusta sive de Gestis Henrici septimi cesaris und das andere Gesta Italicorum (beide bei Muratori); letztere aber, welche bis zum Jahre 1329 reichen, beziehen sich in ihren letzten vier Büchern allein auf die Geschichte Paduas und lassen die auswärtigen italienischen wie deutschen Begebenheiten unberücksichtigt. Darum eben jene Aufforderung, die einem inneren Drange entspringt: was er früher ausgelassen, nun nachzuholen und durch die vorliegende Schrift zu ergänzen.

Außerdem macht uns der Verfasser zu Ende der Einleitung noch darauf aufmerksam (S. 171), daß er persönlich an den inneren wie äußeren politischen Vorgängen seiner Vaterstadt einst thätigen Antheil genommen und ihre Angelegenheiten, die sie mit deutschen Fürsten und Königen in unmittelbare Berührung brachten, als von ihr Beauftragter und häufig Abgesandter geleitet habe[1]. — Also tritt uns in der Quelle ein geschäftskundiger Staatsmann entgegen, dem langjährige gereifte Erfahrung, umsichtiger und scharfer Blick das Verständniß seiner Zeit wesentlich erleichtern müssen.

Endlich geht aus dem Inhalt der Schrift, in der er die lombardischen Großen, Anhänger Kaiser Ludwigs, durchweg als rebelles tyranni ecclesiae (Kirche und Papstthum aber sind ihm identisch) bezeichnet, besonders aus den Schlußworten des Ganzen, wo er sein Urtheil über den Baier zusammenfaßt und offen ausspricht, 'nos majori parti adherentes et Joanni pape ecclesieque deferentes, quod profecto nobis equius videbatur . . .' (S. 189), deutlich und klar hervor, daß Mussato Republicaner, ein strenger Guelfe und zugleich entschiedener Anhänger des Papstes Johann XXII. ist.

Es wäre aber doch voreilig zu folgern, daß Mussato durch seinen Parteistandpunkt beeinflußt, darum die Begebenheiten völlig entstellt, die Geschichte des Römerzuges gefälscht haben müsse. Sein Standpunkt hindert ihn durchaus nicht, auch der feindlichen Partei gegenüber, den Ghibellinen gerecht zu werden und bleibt nur maßgebend für sein eignes rückhaltloses Urtheil über sie; wobei zu beachten, daß ja der Schriftsteller mitten im Flusse der Begebenheiten steht, letztere als noch unabgeschlossen in ihren Wirkungen selbst nicht übersehen kann. — Ueberdies spricht er offen am Ende seiner Schrift aus — und wir dürfen ihm darin Glauben schenken —, daß es ihm allein auf lautere Wahrheit ankomme, und appellirt an die Nachwelt, deren Urtheil er nicht vorgreifen will[2].

[1] Mussato war an König Heinrich VII. im J. 1311 dreimal abgeordnet, 1312 zum vierten Mal nach Genua, wo er hundert Tage blieb und sich der besondern Gunst desselben erfreute; dann 1313 und 1324 bei Can Grande della Scala, 1318 in Tuscien, 1321 bei Friedrich dem Schönen. Böhmers Vorrede S. XIX; s. a. Dönniges S. 38 ff.

[2] . . . . nil ipsius (sc. Ludovici) merito dignitati auctoritatique detrahere intendentes, sed aliorum posterum veritatis judicium reservantes. Schon früher einmal hat Mussato dasselbe Geständniß ausgesprochen,

Fehlt also auch Mussato die volle Unbefangenheit des Urtheils und der Auffassung, eine Verdrehung der Thatsachen läßt er sich keineswegs zu Schulden kommen; im Gegentheil wir müssen sein offenbares Streben nach größtmöglicher Objectivität hier lobend anerkennen.

Der Werth des Ludovicus Bavarus ist darum von vorn herein nicht gering anzuschlagen; die Schrift bleibt als eine sehr schätzbare, ja als die wichtigste überhaupt für den Römerzug bestehen.

Was die Quellen betrifft, die der Darstellung des L. B. zu Grunde liegen, so sind sie in Folge des beklagenswerthen Umstandes, daß Mussato nicht mehr wie früher selbständig in die italienische Politik eingriff, sondern vom abgelegenen Verbannungsorte aus ihrer Entwickelung unthätig zusah, durchaus nicht denen äquivalent, welche er bei Abfassung seiner beiden vorangegangenen Werke benutzte und zum großen Theil in die Erzählung selbst aufnahm[1]. Denn während ihm hier in Fülle urkundliche Belege, Briefe, Gesandschaftsberichte und dergl. unwiderlegbare Zeugnisse zu Gebote standen: so mußte er für die Geschichte des Römerzuges Ludwigs des Baiers sich auf minder zuverlässige und sichere, auf die mündlichen oder schriftlichen Mittheilungen seiner Freunde und Gesinnungsgenossen, mit denen er immer im regen Verkehr geblieben sein wird, stützen und darauf sich im Ganzen beschränken[2]. Solche deutet er freilich an keiner Stelle ausdrücklich an; aber doch waren sie die einzigen Mittel, wodurch er sich Kunde von den damaligen Ereignissen verschaffen konnte. — Nur eine Urkunde hat ihm gewiß dem Wortlaute nach vorgelegen und er theilt sie uns mit (S. 182): sie ist die allgemein bekannt gemachte Gebetvorschrift des Papstes Johann XXII. (aus Avignon datirt vom 21. Juni 1328)[3].

Daß übrigens die reiche publicistische Literatur seiner Zeit, auch dem Inhalte nach, Mussato nicht verborgen geblieben, er sie wohl zur Darstellung, besonders der kirchlichen Wirren, verwerthet habe, geht schon daraus hervor, daß er eine von den beiden königlichen Räthen Marsiglio und Ubertino herrührende und in den römischen Basiliken verbreitete Schrift über die Obergewalt des Papstes (mit deren Tendenz M. natürlich nicht einverstanden) namentlich anführt. — Diese Schrift selbst aber kennen wir nicht näher, wie überhaupt keine

als ihm sein bitterster Widersacher die Heimkehr in die Vaterstadt i. J. 1328 verwehrte: Gest. Ital. bei Muratori S. 761: Non putet aut vereatur Marsilius, se quidquam nisi verum suis inseruisse chirographis. Acta ut fuere tradita esse posteritati, secundum quae laudes et probra judicabit Mussato teste non judice.

[1] S. Dönniges S. 49.

[2] Ob etwa Nachrichten seines ursprünglichen Jugendfreundes, aber nachherigen politischen Feindes, des Marsiglio von Padua, welcher zur nächsten Umgebung des Königs gehörte, Quelle für den Ludovicus Bavarus gewesen, bleibt doch sehr unwahrscheinlich. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste S. 44 N. 2.

[3] S. Kopp, Gesch. der eidgenössischen Bünde, Bd. V, Abth. 2, S. 447 N. 1.

von jenen beiden Männern gemeinsam verfaßte existirt. Gewiß war also die von Mussato erwähnte nur eine dem Augenblick dienende und für die Römer bestimmte Flugschrift, welche die Grundsätze des bekannten 'Defensor pacis' verfocht und bei Gelegenheit in die Oeffentlichkeit trug.

Aber das Material, das auf solche Weise unserm Verfasser zuging, scheint zugleich der Quantität nach nicht ausreichend genug gewesen zu sein. Denn wohl nicht der fehlenden Zeit[1], sondern ganz und gar dem Mangel desselben ist es zuzuschreiben, daß Mussato der ursprünglichen Aufgabe, die er sich selber freiwillig gesetzt, nicht in vollem Maaße gerecht werden kann. Oben in der Einleitung seiner Schrift zeichnet er die Grundlinien und giebt im Einzelnen bestimmt an, welchen Umfang und Inhalt dieselbe fassen soll. — Aber weder die betreffenden italienischen Begebenheiten nach Heinrichs VII. Tode bis hin auf Ludwigs Römerzug, noch die sämmtlichen währenddem in Deutschland vorgefallenen Ereignisse holt der Verfasser versprochenermaßen nach: er begnügt sich mit der — abgerissenen — Darstellung der jüngst verflossenen.

Und dabei vermissen wir wieder eine genaue und vollständige Aufzählung der einzelnen Thatsachen: letztere werden nur ganz summarisch berührt. Das tritt natürlich da vorzugsweise zu Tage, wo er über Waffenerfolge kaiserlicherseits zu berichten hat; während die von päpstlicher Seite ausgehenden Geschehnisse ihm besser bekannt geworden und verhältnißmäßig mehr berücksichtigt sind als jene. Es unterscheidet sich sein letztes Werk eben dadurch auch von den früheren, wo uns eine überreiche Fülle spezieller Nachrichten geboten ist. — Der Schwerpunkt und eigentliche Werth des Ludovicus Bavarus liegt also anderswo als in der thatsächlichen Berichterstattung, er ist in der eigenthümlichen über die Ereignisse reflectirenden Art und Weise des Verfassers zu suchen.

Denn dies gehört zur besonderen Charakteristik der Schrift: Mussato läßt die Thatsachen nicht für sich selbst sprechen, sondern mischt meist seine subjectiven Ansichten ein. — So entrollt er vor unsern Augen ein hoch interessantes und im lebhaftesten Colorit gezeichnetes Bild der Heerfahrt Ludwigs, wie sie sich in seinem Geiste abspiegelte, und gibt getreulich den Eindruck wieder, welchen des Kaisers persönliche Erscheinung auf ihn selbst und seine Zeitgenossen hervorbrachte.

Auch deutet alles darauf hin, daß Mussato seine kurze Darstellung des Römerzuges noch unmittelbar unter der Einwirkung jener Ereignisse niedergeschrieben habe. — So ist er darin von seiner Manier zu arbeiten durchaus nicht abgewichen. Denn wie seine beiden vorhergegangenen Werke zugleich mit oder sehr bald nach den Ereignissen niedergeschrieben, so auch das uns vorliegende, dessen Zeitpunkt der Abfassung auf Ende Juni oder Anfang Juli 1329 fixirt werden

[1] Wie Dönniges (a. a. O. S. 60) ohne zutreffenden Grund vermuthet. — Muss. starb erst zwei Jahre nach Abfassung des Lud. Bav., s. u.

muß. Denn einmal berichtet der Autor noch nicht den Tod des mächtigen zugleich verhaßten Tyrannen seiner Vaterstadt, des Can grande della Scala von Verona, welcher am 22. Juli 1329 starb; sondern die Erzählung hält bei dessen Bemühungen inne, einen Vergleich zwischen Azo Visconti von Mailand und dem Kaiser Ludwig zu bewerkstelligen. Dann bricht sie auch über letzteren hier mit den Worten ab: jamque pene in Alemanniam retrocessurus ab Longobardis omnibus Italicis putabatur (S. 187). Solches konnte aber Mussato nur im Hinblick darauf sagen, daß Ludwig, unschlüssig wie er war, per colonias Mediolani pervagatus hinc atque hinc castra frequentius immutabat, nach Aufhebung der Belagerung Mailands (15. Juni 1329) sich auf mehrere Monate in Pavia endlich festsetzte und zu keiner Kriegsunternehmung in der Lombardei weiter schritt, sondern unthätig dort verweilend sich nunmehr um andere, nämlich um die deutschen Angelegenheiten am Rhein und an der Elbe zu bekümmern anfing [1].

So viel zur allgemeinen Charakteristik der Schrift; wenden wir uns nun, um ihren Werth auch im Speziellen festzustellen, zur näheren Prüfung des Inhalts.

Die Veranlassung der Heerfahrt Ludwigs nach Ober-Italien sieht Mussato ganz richtig in der großen Bedrängniß der Ghibellinen daselbst. Jedoch ohne darauf genauer einzugehen, berührt er nur ihren gemeinsamen Widerstand gegenüber der Hoheit einer heiligen Kirche, welcher sie ohne fremde Hilfe nicht mehr gewachsen seien: darum rufen sie 'jurata simul pactione' König Ludwig aus Deutschland herbei. Und dieser tritt darauf mit ihnen zu einem Parlament in Trient zusammen [2], ubi multis gravis aeris desponsis porro ipsi ad propria rediere. — Gerade hier aber bedauern wir lebhaft, daß Mussatus über den Inhalt der dort geführten Verhandlungen ununterrichtet bleibt; zumal letztere auch anderwärts nicht in genügender Weise uns überliefert worden sind [3]. Sogleich berichtet er daher Ludwigs Einzug und Auftreten in Mailand [4]. — Aber an dieser Stelle

[1] S. den Inhalt der betreffenden Urkunden, die in Pavia ausgestellt, bei Böhmer, Regesta Imperii S. 61.

[2] Vgl. den Brief Ludwigs vom 24. Febr. 1327 (bei Böhmer, Font. I, S. 195): nunc etiam in parlamento quod hujusmodi cum Italicis in Tridento (habuimus).

[3] S. Fr. Weber, König Ludwig der Baier in der Lombardei, (Diss. Heidelberg 1867) S. 10—28. Hier ist das vorhandene gedruckte Quellenmaterial wohl verwerthet, leider aber noch nicht benutzt worden die „Urkundensammlung zur Geschichte des Römerzuges Ludwig des Baiern" (Innsbruck 1865) von J. Ficker. Ueber die Beziehungen des Königs zu Cane von Verona, die noch eine genauere Darstellung bedürfen, geben daselbst die Urkunden Nr. 23. 50. 56 (die wichtigste von allen, betr. die Trientiner Unterhandlungen) und Nr. 78 einigen Aufschluß.

[4] Zeitangaben vermissen wir beim Verfasser des Ludovicus Bavarus fast gänzlich; nur eine einzige begegnet uns w. u. bei einem Padua betreffenden Vorfalle. — Ludwigs Einzug in die lombardische Hauptstadt geschah um die Mitte März 1327. Wenn Weber S. 28 N. 2 die Angaben der gut unter-

ist wohl erkennbar, daß Mussato (freilich, wie er selbst, so alle übrigen Quellen) nur unsicheren Mittheilungen, vielleicht auch nur bloßen Gerüchten, die aus dem Volke bis zu ihm gedrungen, in seiner ziemlich ausführlichen Darstellung folgt. Dieselbe nämlich betrifft das energische Vorgehen Ludwigs gegen die Visconti, wofür der Geldpunkt allein nicht der Grund bleibt, sondern dieser ist vielmehr in den Intriguen der einzelnen Mitglieder des Hauses zu suchen[1].

Nachdem nachgeholt, daß inzwischen (Ende 1326) der päpstliche Legat Beltrand[2] Parma mit seinen Kriegstruppen besetzt, um Ludwigs Vordringen zu begegnen, und darauf gegen Passarin den Tyrannen von Mantua[3] mit Erfolg Krieg geführt, thut nun Mussato ausführlich Erwähnung der einzelnen Schritte der Römer (S. 173 ff.). Und hierin erscheint er wohl noch am besten eingeweiht. Denn er weiß, daß jene zuerst nach Avignon Gesandte mit der energischen Aufforderung an Papst Johann XXII. geschickt haben, dieser solle eilig nach Rom kommen, widrigenfalls die Römer König Ludwig in ihrer Stadt, dem beherrschenden Mittelpunkte der Welt, empfangen würden; — ferner theilt er uns die Antwort, welche von Seiten des Papstes den Gesandten zu Theil wurde, mit. Letztere aber 'egre a papa conciliati discedentes' überbrachten dieselbe nach Rom. Und die Römer 'iis frustrationibus ut a papa illusi' entließen einstimmig Boten an Ludwig: Romam veniat; Romanis imperioque suo libere potiatur, cui se parituros ferro igni omnibus obsequiis spondebant. Ohne nun vorher die einzelnen Kriegszüge des Königs durch Lombardei und Tuscien, bis er zuletzt Rom betrat, nach einander zu entwickeln, gibt Mussato kurz an, daß das römische Volk, welches sich darüber freute 'ut Deo ab excelsis veniente', mit lebhaften Beifalls- und Lobesbezeugungen den König aufnahm.

Das Erzählte aber bedarf in einer Beziehung hier des kritischen Commentars. — Die Römer nämlich, schon längst unwillig über die Abwesenheit des Papstes Johann XXII., hatten sich mehreremale an diesen mit der Bitte gewandt, seinen Sitz von Avignon nach Rom zu verlegen, jedoch immer erfolglos. Zuerst wohl im Hinblick auf die

richteten Quellenschriftsteller, daß Ludwig am 14. März Trient verließ, mit denen der Urkunden, wonach noch solche am 15. März aus Trient datirt sind, nicht in Einklang zu setzen vermag, so ist zur Erklärung des Widerspruchs darauf hinzuweisen, daß die data der Urkunden (wohl aber in der Regel die acta) in einzelnen Fällen für das Itinerar König Ludwigs nicht allein maßgebend sind, s. Ficker, Add. III, zu Böhmers Reg. Imp., Vorrede S. XII.

[1] S. Weber S. 42.

[2] In den Urkunden lautet sein Name Bertrand, tituli sancti Marcelli presbyter cardinalis.

[3] Daß dieser gerade der bedeutendste Beförderer von Ludwigs Romfahrt gewesen, geht aus einer andern (merkwürdigerweise fast völlig übersehenen) Stelle bei Mussato hervor: Passarinus Mantue tyrannus, vir astutissimus, cujus maxime ductu consultoque Ludovicus in Italiam tractus extiterat (S. 182).

ihnen bekannt gewordene Thatsache, daß Ludwig den Römerzug auf den beiden Reichstagen zu Ulm und Speier zur Sprache gebracht hatte[1], — und zwar schon gegen Ende des J. 1326, weil ein vom 20. Januar folgenden Jahres datirtes Antwortschreiben des Papstes vorliegt[2]: hierin suchte Johann die Römer zu beschwichtigen und versprach baldmöglichst die Schwelle der Peterskirche zu betreten.

Dann wiederholten die Römer, als König Ludwig in Ober-Italien bereits sichtbare Fortschritte machte, also vielleicht im März 1327, ihre frühere Bitte schriftlich zugleich mit Absendung eines Redners, des Predigerprovinzials Mattheo Orsini[3]; aber auch diesmal gab ihnen der Papst in dem Briefe vom 8. Juni[4] wieder eine vertröstende Antwort. — Inzwischen am 7. April[5] war eine Revolution in Rom ausgebrochen, die Patrizier, welche Anhänger König Roberts von Neapel (unter ihnen Neapoleo Ursinus und Stephanus Columna) vertrieben worden, die alte Obrigkeit gestürzt und an die Spitze des Gemeinwesens die Volkspartei getreten[6]. Diese erließ nun einstimmig obige von Mussato erwähnte Botschaften an den Papst sowohl wie auch an König Ludwig.

Aber den Inhalt der von den Gesandten mit überreichten Briefe gibt Mussato an der Stelle nicht wieder; er erwähnt und kennt nur nach Hörensagen den ihnen mündlich gewordenen Auftrag. So wie er daher einerseits die Gesandten selbst sprechen läßt, andererseits den Papst ihnen darauf in einer nach Inhalt und Form leicht zu erra-

[1] S. Buchners Gesch. v. Baiern V, S. 283. 285.

[2] Bei Rainaldi Ann. eccles. ad 1327 §. 4, S. 320.

[3] Der Brief mit seinem Inhalt ist bei Rainald (a. a. O. §. 6) angegeben, aber ohne Datum. Zweifellos muß er vor den 7. April 1327 (die Revolution in Rom, s. u.) gesetzt werden, weil in dem päpstlichen Antwortschreiben noch die römischen Patrizier Stephanus, Jacobus, Sciarra und Johannes Columnetes, Neapoleo Ursinus u. A. als in Rom selbst anwesend angenommen und zugleich aufgefordert werden, die päpstliche Sache fernerhin zu schützen. Rainald §. 8, S. 321.

[4] Rainald §. 7.

[5] Die martis 7. aprilis a septimana sancta Romani facto magno tractatu ejecerunt de urbe Stephanum de Columena et Porcellum de Ursinis . . . . et servant urbem pro imperatore. Notae historicae bei Böhmer, Fontes I, S. 169. — Der ungenannte Verfasser dieser Notizen (hrg. aus einem Codex des Servitutenklosters zu Verona) ist zweifellos ein Zeitgenosse, der besonders durch viele und sehr bestimmte chronologische Angaben sich auszeichnet. Trotzdem sind letztere nicht immer zweifellos, da sie dem durch die Urkunden gegebenen Itinerar des Kaisers zuweilen widersprechen. Ueber obiges Datum s. übr. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im M.-A. VI, S. 136 N. 1.

[6] S. Rainald §. 8, der da Villani, Historie Florentine lib. X, c. 20 wörtlich folgt. Letzterer bezeichnet die Zeit des Aufstandes nicht, ebensowenig Mussato, welcher das Ereigniß selbst weiter unten nachholt: per eos dies Stephanus de Columna et Ponzellus de Ursinis a Roberto rege zonis militaribus cincti, pro eo quod ob id populo suspecti haberentur, ab ingressu urbis abstinuere in proximis coloniis subsistentes (S. 174). Aber Ponzellus (diesen Namen haben auch obige Notae historicae) steht irrig statt Neapoleo.

thenden und anticipirenden Weise antworten: beides kann durchaus nicht Authenticität beanspruchen [1]. — Freilich scheint es richtig zu sein, daß die Gesandten mit der Drohung vor den Papst getreten, falls dieser nicht sofort nach Rom sich aufmache, würden die Römer Ludwig in ihre Stadt einlassen und ihr Heil auf diesen setzen [2]; — aber in dem Briefe selbst, der voller Ehrfurcht vor Johann gehalten, steht davon nichts. Letzterer datirt vom 6. Juni 1327 [3], und auf ihn hat der Papst am 27. Juli schriftlich geantwortet [4].

Bis dahin konnten die Abgesandten, die ausdrücklich nur drei Tage in Avignon verweilen sollten [5], längst wieder in Rom zurück sein. Aber es hat ganz gewiß diese selbst die römische Volkspartei gar nicht erst abgewartet (wie doch Mussato das oben angiebt), sondern in bestimmter Voraussicht daß ihre nach Rom zu überbringende Nachricht nicht anders ausfallen würde als die früher ihnen so oft zu Theil gewordenen Antworten des Papstes, schickten sie wohl unmittelbar nach Absendung der ersteren auch Boten mit einer Einladung an König Ludwig nach Mailand. Denn das geht aus den Briefen des Königs klar hervor. Während er nämlich in dem aus Como vom 10. April 1327 (also kurz nach Ausbruch der Revolution zu Rom) datirten Briefe an seinen Schwiegervater, den Grafen Wilhelm von Holland, schreibt [6]: quod tanta est nobis pars in urbe Romana, quod quasi pro certo credimus, quod in coronatione nostra imperiali in ipsa urbe nullus nobis possit difficultates et impedimenta procurare, erwähnt er schon in dem nächstfolgenden Briefe an ebendenselben, d. d. Mailand 20. Juni 1327, außer seiner am 31. Mai daselbst vollzogenen Krönung auch die Botschaft der Römer an ihn [7]: ultra hec omnia populus Romanus ad urbem pro accipienda corona nostra ibidem nos concorditer evocat et invitat .... Folglich ist die bezeichnete Botschaft innerhalb des Zeitraums zwischen 10. April und 20. Juni zu setzen.

Am 7. Januar 1328 [8] war der Baier bei St. Peter in Rom angelangt, am 11. Januar ließen sich König und Königin auf dem Capitol nieder, concessa populo plebique Romanorum de rebus imperii potestate consulendi efficiendique quicquid ad statum reipublice pertineret [9].

[1] Böhmers Randbemerkung S. 174 „27. Juli" beruht hier übrigens auf einer Verwechselung der mündlich gegebenen Antwort mit dem Antwortschreiben: letzteres folgte aber erst später nach.
[2] Villani a. a. O. Ihm schreibt Rainald a. a. O. nach.
[3] Im Wortlaut mitgetheilt bei Rainald §. 9.
[4] Id. §. 10.
[5] Villani a. a. O. — Auch die Worte des Mussatus 'legatos mediis verbis per dies plures suspensos tenuit' (sc. papa) lassen darauf schließen.
[6] Böhmer, Fontes I, S. 200.
[7] Ibid. S. 201.
[8] Böhmer, Reg. Imp. S. 57.
[9] Muss. S. 175. — Vgl. Villani X, c. 54.

So anerkannte König Ludwig die Souveränetät des römischen Volks und begründete darauf seinen Anspruch auf das Imperium: eine bisher unerhörte Neuerung, die freilich mit jener oben erwähnten Flugschrift grundsätzlich übereinstimmte [1].

Die nun unter dem Jubel des Volks erfolgte Kaiserkrönung Ludwigs und seiner Gemahlin in der Peterskirche (am 17. Januar [2]) wird wohl absichtlich von Mussato unberührt gelassen, wie schon vorher ebenfalls die Mailänder Königskrönung.

Dagegen gibt uns hier Mussato ein höchst anziehendes und treu dem Leben nachgezeichnetes Bild über die während Ludwigs Aufenthalt herrschende Stimmung der Römer. Für diese fällt es nicht gerade schmeichelhaft aus, wenn sie von dem Guelfen und echten Aristokraten seinem Charakter nach mit folgenden Worten in treffender Weise eingeführt werden: ut eorum moris semper est gaudere novis rebus, non modo Ludovici nomen extollere, sed et papam Joannem detestari, criminari in publicum cepere verumque papam negare. — Mussato unterscheidet dabei wohl die allgemeine und wüste Stimme des Pöbels, welche zuerst erhoben wird, von der des populus et patres, welche von jener fortgerissen nachgeben. Und Ludwig selbst richtet sich danach, er weiß sich so in Uebereinstimmung mit dem römischen Volkswillen, dem er ja die Entscheidung über sein Imperium thatsächlich überlassen hat. — Ferner bezeichnet uns Mussato ausdrücklich als 'consultatores ac etiam processuum dictatores' die beiden hervorragendsten Männer in der Umgebung des Kaisers, den beredten der Philosophie kundigen Paduaner Marsilius de Raymundinis und den verschlagenen Mönch Genueser Ubertinus de Casali [3]. Nach deren Rathschlägen nun läßt Ludwig durch den Senat und das römische Volk die Absetzungs- und Verbannungsedicte gegen den ketzerischen Papst Johann XXII. promulgiren (am 18. April 1328 [4]).

[1] Die Seele dieses Umsturzes und Repräsentant solcher Richtung war offenbar Marsiglio, s. Riezler, Die literarischen Widersacher, an der betreffenden Stelle §§. 2 und 3.

[2] S. den Brief, welchen die Kaiserin an Abt Egmond aus Rom richtete, d. d. 15. März 1328, bei Böhmer, Fontes I, S. 202.

[3] Also Marsiglio Sohn des Matteo Raimondini, ebenso sein berühmter (aber von Mussato vielleicht deswegen, weil er schon 1328 auf dem Römerzuge starb, nicht genannter) Gefährte Johann von Jandun, sie sind beide keine Minoriten; s. Riezler a. a. O. — Dagegen Ubertino ist ein Minoriten-Mönch, ebend. S. 72.

[4] Reg. Imp. S. 59 f., Nr. 981 - 983. Dazu nachträgliche Bemerkung Böhmers im ersten Ergänzungshefte S. X betr. die Urkunde Nr. 995, d. d. 28. April 1328: „Diese enthält das Todesurtheil gegen Papst Johann XXII., aber sie ist eine irrthümliche und ihre Hauptsentenz keine andere als Nr. 981, d. d. 18. April". S. auch Kopp, Gesch. der eidgenöss. Bünde V, 1, S. 280 Anm. 6; Gregorovius VI., 158 hat dagegen fälschlich nach Nicolaus Minorita das Todesurtheil beibehalten.

Das Factum der Verurtheilung aber bleibt bestehen, und es hängt damit offenbar die nachträglich von Mussato erwähnte in effigie-Verbrennung des

Unter den vielen Gründen hiefür, die dem Texte der Edicte (ohne daß Mussato deren Wortlaut anführt) einverleibt sind, hebt der Verfasser hier nur einen sehr charakteristischen hervor und beleuchtet in objectiver Weise den damals über Christi Armuth entbrannten Streit zwischen den Minoriten und Predigermönchen: jene vom Papste verurtheilt suchten den Schutz des Kaisers[1] und vertheidigten diesen, wie wir wissen, gegen ihren nun gemeinsamen Widersacher in öffentlichen Streitschriften, veranlaßten auch Ludwig zu gewaltthätigen Schritten.

Aus den Minoriten wird dann zum Gegenpapst Peter von Corvar(i)a gewählt (13. Mai 1328)[2], — wiederum wie Mussato nicht zu bemerken vergißt, kraft der den Römern zustehenden gesetzlichen Autorität.

Weiterhin stellt der Verfasser die verschiedenen Ansichten der Parteien über Papst Johann XXII. zusammen. Er hebt auch den Vorwurf, der letzterem gemacht wird, dabei hervor, daß er das Wahlrecht eines römischen Königs von der deutschen Nation auf die französische oder sogar römische überzuführen bestrebt sei. — Offenbar ein gewichtiges Zeugniß, daß man schon damals allgemein das starre und unversöhnliche Verhalten des Papstes gegenüber dem Baier durchschaute[3].

Nun malt Mussatus mit den schwärzesten Farben die verderblichen Wirkungen aus, die der Heerzug Ludwigs und das Schisma über Ober- und Mittel-Italien gebracht haben. Die Zuchtruthe Gottes will er darin erkennen, und es blutet ihm das Herz wegen all' der Gräuel, die er einzeln aufzählt. Zunächst von den politischen Zuständen ausgehend, brandmarkt er vor allen das ketzerische Haus des Mapheo Visconti in Mailand und gedenkt der unseligen Spaltung seines Vaterlandes durch die alten Parteiungen der Guelfen und Ghibellinen; dann das kirchliche Gebiet berührend — und hierbei ver-

Papstes zusammen (S. 189). Als weiterer Beleg hiefür diene die (noch unbeachtet gebliebene) ausführlichere Notiz Heinrichs von Herford im Liber de rebus memorabilioribus (ed. Potthast) S. 246: Iste Nicolaus antipapa simulacrum Johannis pape de lignis et straminibus factum, ornamentis papalibus omnibus indutum, publice coram omni populo in ecclesia majori Pysana, imperatore Lodewico presente et adnitente, condempnavit ad ignem propter hereses plures quas eidem imposuit. Et videntibus omnibus potestati seculari traditus igne comburitur Johannes papa sub simulachro tali.

[1] Ueber die bisher offene Frage nach der Zeit der ersten Verbindung zwischen Ludwig und den Minoriten s. Riezler in Forschungen zur D. G. XIV, S. 6 Nr. 4: dieselbe fällt bereits in den December 1323 oder Januar 1324.

[2] Reg. Imp. S. 60.

[3] Daß man päpstlicherseits dem französischen Könige auf Lebzeiten die deutsche Krone zuzuwenden trachtete, unterliegt keinem Zweifel und war auch Ludwig bekannt, s. die Briefe des in geheimer Sendung an Friedrich von Sicilien, den Bundesgenossen Ludwigs, dirigirten Johanniterordenspräceptors Albrecht von Schwarzburg (6. Sept. 1325, Reg. Imp. Nr. 840) bei Bongars, Gesta Dei II, 304.

weilt er mit Vorliebe, beweist auch eine ausgebreitete Kenntniß, — führt er uns den Streit des Papstes in Avignon mit dem Minoritengeneral Michael Cesena, mit dessen Ordensbrüdern Bonagratia von Bergamo und Wilhelm Occam in der Entwickelung bis 1328 vor, gedenkt er auch der innerhalb des Predigerordens ausgebrochenen Opposition und tadelt endlich die beiden schismatischen Bischöfe von Forli und Venedig. — Eine vorzügliche und wahrheitsgetreue Culturschilderung; die Kenntniß jener Vorgänge im Lager der Dominikaner, worüber Mussato ganz allein berichtet[1], läßt überdies den Schluß zu, daß er intime Beziehungen zu den Ordensbrüdern gehabt habe.

Mussato entwickelt im Folgenden den thatsächlichen Verlauf des Römerzuges, und zwar wie vordem wieder cursorisch. Die mitgetheilten Facta sind zuverlässig berichtet: wir heben nur Einzelnes, was besondere Beachtung verdient, heraus.

Den bisherigen Stillstand in den kriegerischen Operationen des päpstlichen Legaten Beltrand motivirt der Verfasser ausdrücklich (denn gewiß konnte er es wissen) durch einen dahin abzielenden Befehl des Papstes, den Feind mehr zu schrecken als ihn im offenen Kampfe aufzusuchen (S. 181).

Den Mißerfolg des Kaisers selbst führt ohne Hehl Mussato auf die wahren Ursachen (woran eigentlich jeder Römerzug scheitern mußte) zurück, nämlich einerseits auf die Unbeständigkeit der Römer — welche König Robert von Neapel wohl voraussah und ausnutzte —, andererseits auf die bald eingetretene Hungersnoth und große Theuerung sowie Erpressungen, welche die Römer gegen Ludwig aufbrachten, endlich auf dessen immer fühlbarer werdenden Mangel an Hilfstruppen und Sold. Daher konnte Ludwig nicht Stand halten, dem freilich in anderer Beziehung der Verfasser seine Anerkennung nicht versagen kann: cui nulla, quatenus vires suppetiissent, audacia deerat. — Und dazu kam noch die um sich greifende Zuchtlosigkeit im eigenen Heere des Kaisers[2], auch der Abfall oder Tod sehr vieler und hervorragender Anhänger. Das Schicksal dieser, welche der Verfasser einzeln aufzählt[3], wird als gerechte Strafe des Himmels bezeichnet.

[1] Weitere protokollarmäßige Notizen aus den Handschr. der Frankfurter Stadtbibliothek über d. J. 1325—1331 theilt uns Oelsner „Zur Geschichte Kaiser Ludwigs", in Forschungen I, 47—50, mit.

[2] S. S. 182 'cum suis Germanis gente soluta et licentiosa', und S. 184 'effrena Germanorum gente'.

[3] S. 182 ff. Die Daten fehlen überall: soweit sie anderweitig bekannt, setzen wir sie hinzu. Passarin wurde getödtet im Aug. oder Sept. 1328, s. Kopp V, 454. — Castruccio, der vom Kaiser am 18. Jan. zum Senator der Stadt Rom erwählt worden war (Mussatus S. 182), offenbar nach Ezzelino der bedeutendste Lombarde 'vir robuste fortitudinis', starb 3. Sept. 1328, s. Reg. Imp. S. 61.

Ueber den von Mussato weiter unten erwähnten Markgrafen von Ankona, einen tapfern Deutschen (es ist Johannes von Chiaramonte) erfahren wir Näheres aus einer kaiserlichen Urkunde d. d. 7. Juni 1370 Speier, s. Reg. Imp. S. 320.

Nach Ludwigs Rückzug in die Lombardei verschlimmerte sich die Lage. Er hielt zu Marcheria (östlich von Cremona) am 21. April 1329[1] noch einmal eine Berathung mit den übrig gebliebenen lombardischen Großen: Mussatus erwähnt dieselbe, auch daß Can Grande von-Verona, nun das Haupt der Ghibellinen und die einzige Stütze Ludwigs, dabei erschienen. Aber über ihre Verhandlungen (wie einst über die des Tridentiner Parlaments) ist weniges in die Oeffentlichkeit gedrungen[2]. — Endlich wird noch der Vermittlerrolle Can Grandes zwischen Azo Visconti von Mailand und dem Kaiser gedacht[3], auch schon die unentschiedene Haltung des Veronesen gegenüber dem päpstlichen Legaten hervorgehoben: aber damit bricht zugleich die thatsächliche Berichterstattung ab.

Nun theilt uns der Verfasser seine Reflexionen, seine eigenen Ansichten über die Rechtmäßigkeit der Kaiserkrönung Ludwigs mit. Er entwickelt die Gründe, warum er diesen nicht Kaiser, sondern nur den „Baier“ schlechtweg nennen könne. Wohl hebt er auch die persönlichen Vorzüge, den oft bewährten Muth und die erprobte Kriegstüchtigkeit gerechter Weise hervor, er rühmt überdies dessen Thaten, welche den Baier sowohl dem Namen nach wie auch in Wirklichkeit als einen würdigen Cäsar und König der Römer erscheinen lassen[4]: aber andrerseits tadelt er doch äußerst herbe dessen verwerfliches Verhalten gegenüber der Kirche und dem rechtmäßigen Papst Johann XXII.: darin erblickt er nur Anmaßung und Usurpation. — So ist in seinen Augen der Kaiser verurtheilt[5].

Zum Schlusse entwirft Mussato nach eignem Augenschein[6] ein

[1] Reg. Imp. S. 62.

[2] ‘Terminata constitutaque per eos dies pacum innotuere’, S. 186. — Nach Villani X, c. 126 ward ein Kriegszug gegen Mailand verabredet; vgl. Kopp V, 456.

[3] S. Kopp a. a. O. Von Mai bis Mitte Juni 1329 lag der Kaiser vor Mailand.

[4] S. 188. Aber daß Ludwig Consuln, Decurionen und Tribunen gemäß dem Herkommen eines römischen Kaisers gewählt habe, ist bloße Fiction des Mussato, s. Gregorovius VI, 145 N. 2.

[5] Eine ähnliche Beurtheilung des Kaisers findet sich übrigens auch bei Henricus de Hervordia, Liber de rebus memorabilioribus, ed. Potthast S. 271. Heinrich ist ein Dominikanermönch, dessen große Compilation am Ende nicht ohne Werth für die Zeitgeschichte ist: auch er verdammt die Politik Ludwigs, insofern sie gegen die Kirche gerichtet ist, zollt aber sonst der Persönlichkeit des Kaisers volle Anerkennung.

[6] Dies wird ausdrücklich bemerkt S. 189. Aber wann und bei welcher Gelegenheit Mussato den Baier gesehen, bleibt eine offene Frage. Vielleicht mag er ihm in Ober-Italien begegnet sein. — Die Vermuthung von Dönniges, Zur Kritik 2c. S. 44 N. 3, ist völlig aus der Luft gegriffen und unmöglich, daß Mussatus beim Abschluß des Waffenstillstandes i. J. 1324 zu Roveredo wohl beide Könige gesehen. Denn Friedrich der Schöne schmachtete damals noch im Kerker zu Trausnitz, und Ludwig war nicht persönlich zu Roveredo anwesend, sondern ließ sich durch seine Abgesandten vertreten.

Bild von Ludwigs persönlicher Erscheinung, das man fast allgemein als treu anzusehen und nachzuzeichnen pflegt[1].

Nachtrag.

Oben S. 37 ist mir, während ich schrieb, entgangen, daß Weiland den besprochenen Aldersbacher Codex in seiner trefflichen Ausgabe des Martinus Oppaviensis, SS. XXII, 385, bereits einer eingehenden handschriftlichen Untersuchung unterzogen hat. Danach stellt sich die Beschreibung Böhmers, die ich an jener Stelle zu Grunde legte, in der That als eine höchst ungenaue heraus. Denn das als Nr. 3 bezeichnete Stück auf Blatt 33—45 ist von einer Hand des 14. Jahrh. (von einer andern Hand desselben Jahrh. das 4. Stück, der Monachus Fürstenfeldensis) geschrieben und enthält einen Auszug aus Honorius Augustodunensis Spiegel der Welt mit einer sehr spärlichen Fortsetzung. Die von mir N. 1 aufgeworfene Frage ist also im negativen Sinn entschieden.

[1] Lorenz, Deutschlands Geschichtsq. S. 297. — Doch wohl controllirbar wird es, wenn man das ebenfalls nach dem Augenschein und noch vollständiger gezeichnete Bild des Kaisers im Liber de rebus memorab. l. c. dagegenhält. Beide stimmen im Ganzen überein, nur die Farbe der Haare wird verschieden angegeben.

Kaiser-Urkunden des Staats-Archivs zu Idstein.

Mitgetheilt von

W. M. Becker.

Böhmer klagt in seiner Vorrede zu dem „Zweiten Ergänzungshefte zu den Regesten des Kaiserreichs von 1246 bis 1313", S. XXVII: „Wie viel zahlreicher könnten die Ergänzungen sein, ja wie leicht wäre es gewesen, in den Regesten unserer alten Kaiser der Vollständigkeit nahe zu kommen, wenn alle diejenigen, die Kaiserurkunden aus der betreffenden Zeit in Originalien oder Abschriften bewahren, in die Arbeitsgenossenschaft dieses vaterländischen Unternehmens eintretend, ihre Vorräthe mit dem bereits bekannten verglichen und das noch unbekannt gebliebene mir mitgetheilt oder sonstwie veröffentlicht hätten!" Wie begründet Böhmers Klage war, beweisen die vielen Nachträge, welche, wenn sie auch bei einer solchen Arbeit, wie die Böhmer'sche ist, unvermeidlich sind, doch für den Benutzer des Regestenwerks weniger unbequem sein würden, hätten Alle, an die Böhmers Bitte erging, dem hochverdienten und unermüdlichen Sammler ihre Beiträge unverzüglich zukommen lassen oder sonst veröffentlicht.

Einen gleichen Aufruf, wie Böhmer, erließ Chmel, S. VIII des Vorworts zu seinen Regesta Friderici IV. Rom. reg., an alle Bibliothekare und Archivare, — mit welchem Erfolg, erweist die Thatsache, daß das damalige Herzoglich Nassau'sche Staats-Archiv zu Idstein 46 Urkunden König Friedrichs IV. besitzt, von welchen sich — 10 bei Chmel finden, und auch diese ohne Verschulden der damaligen Nassau'schen Archiv-Direction.

Da nun Dr. Ficker beabsichtigt, wo möglich das ganze Böhmer'sche Regestenwerk neu bearbeiten zu lassen, so dürfte jener Mahnruf Böhmers an alle die welche er angeht, namentlich aber an alle Archiv-Beamte, im Interesse der vaterländischen Geschichte abermals um so dringlicher ergehen.

Aus diesem Grunde werden in dem Königlichen Staats-Archive zu Idstein, wie von den päbstlichen Bullen und Breven, so auch von den Kaiser-Urkunden Regesten angefertigt und in besondere Repertorien zusammengefügt. Der Zweck dieser Arbeit ist, soweit sich dieselbe über die Kaiser-Urkunden erstreckt, ein dreifacher: zunächst und zumeist der, festzustellen, welche Kaiser-Urkunden des Archivs bisher noch nicht bekannt geworden sind, — sodann der, zu erfahren, von welchen Kaiser-Urkunden in Nassau'scher Zeit Böhmer unrichtige oder unvollständige Regesten mitgetheilt wurden, — endlich der, nachweisen



zu können, welche Kaiser-Urkunden seit Böhmers Zeit nach den für die Preußischen Staats-Archive bestehenden Ordnungs-Bestimmungen aus den Beständen des Staats-Archivs an andere Staats-Archive Preußens abgegeben worden und sonach von den Gelehrten nicht mehr in Idstein zu suchen sind.

Das Ergebniß dieser Arbeit, welche bis zum Jahre 1378 bereits ihren Abschluß gefunden hat, ist ein höchst interessantes, was den Reichthum des Archivs an Kaiser-Urkunden anlangt. Es besitzt dasselbe an Urkunden von

König Ludwig IV. (dem Kinde) 1 Urkunde vom Jahre 910, und zwar in Original, von

König Otto I. 4 Urkunden aus den Jahren 941—959 (958), 2 in Original, 2 in Copie, von

König Otto III. 3 Urkunden aus den Jahren 987—999, und zwar in Copie, von

König Heinrich II. 1 Urkunde aus dem Jahre 1003 in Copie, von

König Konrad II. 1 Urkunde aus dem Jahre 1035 in Copie, von

König Heinrich III. 3 Urkunden aus den Jahren 1039—1053, 1 in Original, 2 in Copie, von

König Heinrich IV. 4 Urkunden aus den Jahren 1059—1088, 3 in Original, 1 in Copie, von

König Heinrich V. 1 Urkunde aus dem Jahre 1111 in Copie, von

König Konrad III. 2 Urkunden aus den Jahren 1144 und 1145, 1 in Original, 1 in Copie, von

König Heinrich VI. 2 Urkunden aus den Jahren 1190—1193, 1 in Original, 1 in Copie, von

König Philipp 1 Urkunde aus dem Jahre 1207 in Original, von

König Friedrich II. 11 Urkunden aus den Jahren 1213—1236, 6 in Original, 5 in Copie, von

König Heinrich (VII.), Friedrichs II. Sohn, 3 Urkunden aus den Jahren 1224—1231, 2 in Original, 1 in Copie, von

König Konrad IV. 3 Urkunden aus den Jahren 1246—1251, 1 in Original, 2 in Copie, von

König Wilhelm 6 Urkunden aus den Jahren 1249—1255, 5 in Original, 1 in Copie, von

König Richard 2 Urkunden aus den Jahren 1257—1263, beide in Original, von

König Rudolf I. 17 Urkunden aus den Jahren 1273—1291, 7 in Original, 10 in Copie, von

König Adolf von Nassau 157 Urkunden aus den Jahren 1292—1298, 17 in Original, 140 in Copie [1], von

Königin Imagina, dessen Gemahlin, 2 Urkunden aus den Jahren 1298 und 1306 in Original, von

[1] Von diesen 140 Urkunden in Abschrift sind 120 in dem an einer andern Stelle dieser Zeitschrift zu besprechenden Codex diplomaticus vitam Adolphi imperatoris illustrans enthalten.

König Albrecht I. 20 Urkunden aus den Jahren 1298—1307, 8 in Original, 12 in Copie, von
König Heinrich VII. 6 Urkunden aus den Jahren 1309—1312, 3 in Original, 3 in Copie, von
König Friedrich dem Schönen 8 Urkunden aus den Jahren 1315—1321, 4 in Original, 4 in Copie, von
König Ludwig dem Baier 54 Urkunden aus den Jahren 1314—1346, 43 in Original, 11 in Copie, von
König Johann von Böhmen 2 Urkunden aus den Jahren 1322 und 1339, 1 in Original, 1 in Copie, von
König Karl IV. 98 Urkunden aus den Jahren 1346—1378, 55 in Original, 43 in Copie,

zusammen 412 Urkunden, wovon 166 in Original, 246 in Bestätigungs-Urkunden oder Vidimus transsumirt, in notariellen oder anderen Copien oder in Copiaren. Dazu kommen 112 Urkunden der Könige Wenzel (39, 17 in Orginal, 22 in Copie), Ruprecht (1 in Copie), Sigismund (26, 20 in Original, 6 in Copie), und Friedrich III. (IV.) (46, 32 in Original, 14 in Copie) aus den Jahren 1368—1493, deren Sammlung indeß noch nicht abgeschlossen ist, sodaß das Staats-Archiv zu Idstein den reichen Schatz von mindestens 522 mittelalterlichen Kaiser-Urkunden und 2 Urkunden der Königin Imagina birgt.

Ich beabsichtige, sämmtliche mittelalterliche Kaiser-Urkunden des genannten Archivs in einem besondern Urkundenbuche zu veröffentlichen und so deren Benutzung den Gelehrten zu erleichtern. Indeß könnte die Veröffentlichung dieses Urkundenbuches durch den Reichthum des Archivs an solchen Urkunden einerseits, anderseits durch meine vielfachen amtlichen Verpflichtungen länger, als es in meiner Absicht liegt, verzögert werden.

Um daher zu dem allseitig mit Freuden begrüßten Unternehmen Dr. Fickers die Kaiser-Urkunden des Idsteiner Archivs, soweit solche Böhmer theils gar nicht, theils unvollständig, theils unrichtig mitgetheilt hat, zeitig zu liefern, lasse ich dieselben hier folgen und bezeichne die bei Böhmer fehlenden mit **, die bisher unbekannt gebliebenen mit * an der betreffenden Nummer.

Die Urkunden der Könige und Kaiser bis Ludwig dem Baier einschließlich gebe ich vollständig wieder. Von den Urkunden Kaiser Karls IV. bringe ich nur Regesten, und auch diese nur bis zum Jahre 1365, bis wohin das Huber'sche Regestenwerk gediehen ist, während die Regesten der Urkunden des Kaisers aus den Jahren 1366—1378 Dr. Huber für die Fortsetzung seines Werks zugeschickt worden sind. Die bei Huber fehlenden Regesten sind mit **, die bisher unbekannten mit * an der bezüglichen Nummer unterschieden.

Die beigefügten chronologisch-, diplomatisch-, historisch-kritischen Anmerkungen muß deren Inhalt rechtfertigen. Habe ich in denselben einseitig und irrig geurtheilt, so bitte ich um gütige Berichtigung, ich

nehme jede Belehrung dankbar an, — Unfehlbarkeit beansprucht für sich ja nur Einer!

I. Urkunden.

1214—1346.

Nr. 1**.

König Friedrich II. befreit das Kloster Eberbach in Nachahmung des demselben von seinem verstorbenen Vater, Kaiser Heinrich VI. bethätigten Wohlwollens von allen Abgaben an den Reichszollstätten des Rheins. — Haßloch, [1214][1], October 9.

Fridericus, dei gracia Romanorum rex et semper augustus et rex Sicilie, omnibus Romani imperii fidelibus graciam suam et omne bonum. Audita clemencia et benignitate qua pater noster beate memorie H. Romanorum imperator multis modis exhibuit ecclesie de Eberbach, dum adviveret, nos eadem benivolencia inducti indulsimus, ut fratres jam dicte ecclesie cum navibus suis per alveum Reni descendentes et ascendentes cum substancia sua liberi et sine omni theloneo vel exactione pertranseant in omnibus locis que nostre subjacent potestati. Dignum enim judicavimus specialem graciam eis indulgere, per quorum orationes nos speramus apud regem regum posse proficere. Datum apud Haselach VII. id. Octobris.

Aus einem Copiar der Abtei Eberbach saec. XIII.

[1] Rossel, Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau, Bd. I, Nr. 80, weist die Urkunde dem Jahre 1213 zu, offenbar dazu veranlaßt durch das bestimmte Datum einer andern 'apud Wormatiam a. i. d. MCCXIII. Kal. Maii, indictione prima', also am 1. Mai 1213 ausgestellten Urkunde Friedrichs II. (Rossel, a. a. O., Bd. I, Nr. 79. — Böhmer, R. I., Friedrich II., Nr. 64), worin der König dem Kloster Eberbach gleichfalls Zollfreiheit an allen Reichsstädten des Rheins gewährt. Rossel hat dabei aber übersehen, daß unsere Urkunde bestimmt vom 9. October datirt ist, um welche Zeit Friedrich II. im Jahre 1213 auf der Heerfahrt gegen Otto IV. sich in Sachsen befand, also keine Urkunde bei Haßloch ausstellen konnte. Diesen Ausstellungsort, bei Großgerau in der Provinz Starkenburg des heutigen Großherzogthums Hessen belegen, woselbst die Abtei einen im Jahre 1158 von dem Kloster St. Alban zu Mainz erworbenen bedeutenden Hof besaß, konnte König Friedrich II. auf seinen Zügen am 9. October nur im Jahre 1214 berühren, in welchem Jahre er nachweislich am 18. September bei der Veste Landskron (Böhmer, a. a. O., Nr. 93) und am 23. October auf dem Rückwege nach Basel bei Speier weilte (Böhmer, a. a. O., Nr. 94). In das Jahr 1214 würde demnach die Urkunde zu setzen sein, wenn anders sie nicht falsch ist, worüber ein Urtheil kaum möglich sein dürfte, da sie nur mehr in einem Copiar der Abtei Eberbach saec. XIII, dem sogenannten Oculus memoriae II, vorkommt. Der von Rossel, a. a. O., Bd. I, Nr. 80 besorgte Abdruck der Urkunde ist fehlerhaft; ich theile dieselbe also nochmals mit.

Nr. 2*.

König Friedrich II. bestätigt dem Kloster Eberbach die demselben für den Hof Haßloch von den Eheleuten Wigand von Nauheim in Vereinigung mit Walther von Mörfelden zugewandte Schenkung einer Wiese zu Huserbrucken und weist die Bewohner von Trebur an, sich mit der ihrer Kirche davon zustehenden Rente von jährlich 1/2 Pfund Wachs zu begnügen. — Worms, [1219][1], Februar 21.

F., dei gracia Romanorum rex semper augustus et rex Sicilie, fidelibus suis sculteto et villanis omnibus in Triburen graciam suam et omne bonum. Gratam habentes et ratam servari perpetuo volentes donationem prati in Huserbrucken, quod fideles nostri Wigandus de Nuheim cum uxore sua et Waltherus de Mersevelt dederunt ecclesie in Eberbach, mandamus vobis districte precipientes, ne fratribus qui sunt aput curiam in Haselach aliquam molestiam faciatis in eodem prato nec heredes illorum qui pratum contulerunt ecclesie memorate violentiam aliquam inferre permittatis. Fratres enim predicti parati sunt censum persolvere, dimidiam videlicet libram cere ad ecclesiam vestram, sicut eis est a donantibus impositum. Datum aput Wormaciam IX. kal. Marcii, VII[a]. indicione.

Aus einem Copiar der Abtei Eberbach saec. XIII.

Nr. 3**.

König Heinrich (VII.) bestätigt dem Kloster Eberbach die demselben von seinem Vater, Kaiser Friedrich II. verliehene Zollfreiheit bei Boppard und an allen Reichszollstätten des Rheins. — Ingelheim, 1225, August 23[2].

H., dei gratia Romanorum rex semper augustus, i n p e r-

[1] Auch diese Urkunde ist nur mehr in dem schon erwähnten Copiebuche der Abtei Eberbach, dem Oculus memoriae II, erhalten. Ihre Echtheit ist also nicht zu erweisen. Die indictio VII. fällt in die Regierungszeit König Friedrichs II. nur zweimal, und zwar auf die Jahre 1219 und 1234. Das Jahr 1234 brachte Friedrich II., nach Unterdrückung des Aufstandes in Sicilien, in Italien zu und datirte daher alle Urkunden dieses Jahres aus den verschiedenen Italienischen Städten, in welchen er sich gerade aufhielt (vgl. Böhmer, a. a. O., Nr. 771—789). Aus diesem Jahre kann also die vorliegende Urkunde nicht sein. Dagegen verweilte er vom 19.–25. Februar 1219 zuverlässig bei Speier (vgl. Böhmer, a. a. O., Nr. 254—263) und stellte dort am 21. Februar eine Urkunde für das Kloster Eberbach aus (vgl. Rossel, a. a. O., Bd. I, Nr. 110. — Böhmer, a. a. O., Nr. 258). Wenn nun die hier in Rede stehende Urkunde an demselben Tage 'aput Wormaciam' ausgestellt worden ist, so kann dieser Umstand bei der geringen Entfernung zwischen Speier und Worms (c. 30 Kilometer) uns nicht hindern, sie ebenfalls dem Jahre 1219 zuzuweisen.

[2] Rossel, a. a. O., Bd. I, Nr. 49, und Beyer, Eltester und Görz, Ur-

petuum. Cum omnes Romani imperii fideles ex collata nobis a deo potestate clementi semper respectu defensare de-

kundenbuch zur Geschichte der u. s. w. mittelrheinischen Territorien, Bd. II, Nr. 140, weisen die Urkunde König Heinrich VI. zu und lösen daher das Datum 'X. Kal. Septembris anno imperii nostri quinto' als „23. August 1195" auf, während Stumpf, Reichskanzler, die Urkunde nicht aufführt, derselben auch keine Erwähnung thut, woraus ich schließe, daß er Anstand nahm, sie für eine Urkunde König Heinrichs VI. zu erklären. Ich halte sie ungeachtet der Schwierigkeiten, welche das Datum bereitet, für eine Urkunde König Heinrichs (VII.), des unglücklichen Sohnes Kaiser Friedrichs II.

Die Verfasser der beiden genannten Urkundenbücher haben zu ihrer Annahme offenbar durch den Umstand sich führen lassen, daß die Urkunde 'anno imperii nostri quinto' ausgestellt ist. Diese Angabe spricht scheinbar allerdings für sie und gegen mich, insofern König Heinrich VI. am 15. April 1191 durch Pabst Cölestin III. in Palermo zum Kaiser gekrönt wurde, während Heinrich (VII.), Friedrichs II. Sohn, am 23. April 1220 zu Frankfurt unter wesentlicher Mitwirkung der geistlichen Fürsten Deutschlands zum Römischen Könige erwählt und am 8. Mai 1222 durch Erzbischof Engelbert I. von Köln, unter dessen Pflegschaft das Reich in den Jahren 1220—1228 regiert wurde, als solcher zu Aachen gekrönt, niemals die Kaiserwürde erlangte. Für ihn müßte also 'anno imperii nostri quinto' gleichbedeutend sein mit 'anno regni nostri quinto', ein ungewöhnlicher Sprachgebrauch, für welchen ich keine Belegstelle beizubringen vermag. Ich komme auf diese Angabe weiter unten wieder zurück. Nichtsdestoweniger nämlich glaube ich zu meiner Annahme aus nachfolgenden Gründen berechtigt zu sein.

Zunächst ist es auffallend, daß Heinrich VI., obschon er im Jahre 1195 bereits Kaiser war und die Urkunde von seiner Kaiserkrönung datirte, weder zu Eingang der Urkunde, noch in der Siegellegende sich 'imperator' genannt haben sollte. Von der Legende des Siegelfragments aber sind schön erhalten die deutlich ausgedrückten Wörter REX. SEMP. AUGUSTUS.

Weiter ist das an der Urkunde hangende, zur (heraldisch) rechten Hälfte erhaltene Thronsiegel des Königs entschieden nicht das Heinrichs VI., sondern das Heinrichs (VII.), des Sohnes Friedrichs II. Das Staats-Archiv zu Idstein bewahrt einerseits noch eine zweite Urkunde Heinrichs (VII.) vom 3. Juni 1231 über das Patronat der Kirche zu Herborn (Böhmer, R. I., Heinrich (VII.), Nr. 242), deren Thronsiegel schön erhalten ist. Mit genau derselben Siegelform, mit welcher dieses ausgedrückt worden ist, ist das Siegel angefertigt, dessen Fragment an der mir vorliegenden Urkunde hängt, es ist dem Siegel des Königs vom Jahre 1224 genau gleich, dessen Abdruck Günther, Codex diplomaticus Rheno Mosellanus, II. Theil, Tab. I unter Nr. III mittheilt. Anderseits besitzt das genannte Staats-Archiv eine zweite Originalurkunde Heinrichs VI. vom 1. Februar 1190 (Rossel, a. a. O., Bd. I, Nr. 45. — Böhmer, R. I., Heinrich VI., Nr. 2739. — Stumpf, a. a. O., Nr. 4648). Von dem anhangenden Thronsiegel des Königs ist der (heraldisch) rechte Theil fast zur Hälfte abgefallen. Der erhaltene Theil zeigt den König in genau derselben Haltung und Kleidung auf einem Thronsessel von genau derselben Form sitzend, wie Kaiser Friedrich I., sein Vater, auf dem Siegel dargestellt ist, dessen Abdruck Günther, a. a. O., I. Theil, Tab. II unter Nr. X gebracht hat. Von der Legende sind die Wörter erhalten: † HEINRICUS. DEI. GRACIA. R . . . . Diese Thatsache fällt schwer ins Gewicht, will man nicht zu der lächerlichen Annahme seine Zuflucht nehmen, Heinrich (VII.) habe in den Jahren 1224, 1225 und 1231 genau dasselbe Siegel benutzt, welches sein Großvater, wäre unsere Urkunde ihm zuzuweisen, im Jahre 1195 gebraucht haben müßte, nachdem dieser im Jahre 1190 ein dem Siegel seines kaiserlichen Vaters gleiches geführt hatte.

beamus, religiosos maxime viros ob cultum religionis, ut liberius deo famulari valeant, sub alis protectionis nostre fo-

Heinrich VI. konnte ferner am 23. August 1195 keine Urkunde 'apud Ingelnheim' ausstellen, da er, anfangs Juli dieses Jahres aus Italien kommend (vgl. Böhmer, R. I., Heinrich VI., Nr. 2853), am 8. Juli freilich in Frankfurt weilte (vgl. Stumpf, a. a. O., Nr. 4953), von dort aber über Worms (vgl. Stumpf, a. a. O., Nr. 4954 und 4955) und Kaiserslautern (vgl. Stumpf, a. a. O., Nr. 4956) nach Straßburg zog, daselbst nachweislich vom 13.—18. August sich aufhielt (vgl. Stumpf, a. a. O., Nr. 4957 und 4958) und dann sich nach Hagenau wandte, wo er am 24. August angelangt war, wie urkundlich (vgl. Böhmer, a. a. O., Nr. 2855. — Stumpf, a. a. O., Nr. 4959) feststeht. Dem gegenüber bereitet das Datum der Urkunde große Schwierigkeit in Bezug auf König Heinrich (VII.). Böhmer sagt S. LX der Einleitung zu der neuen Bearbeitung der R. I. 1198—1254: „Regierungsjahre hat Heinrich zwar dann und wann gezählt, im ganzen schwerlich zwölf mal. Sonst finden sich meist Jahrszahl und Indiction [so in der eben erwähnten Urkunde des Idsteiner Archivs vom 3. Juni 1231], aber nicht immer in Uebereinstimmung, wo dann die letztere den Vorzug verdient. Einigemal fehlt die Indiction, öfter die Jahrszahl. Schwierige Fälle in der Zeitbestimmung kommen mehrfach vor". Ein solch' schwieriger Fall ist auch der unsrige, wenngleich keiner der seltenen, wie es auf den ersten Anblick scheinen könnte, in welchen der König nach seinen Regierungsjahren datirt. Mir ist unbekannt geblieben, ob Heinrich (VII.) seine Regierungsjahre von seiner Wahl oder von seiner Krönung ab zählte. In letzterem Falle wäre die Urkunde in das Jahr 1226 zu setzen, was nicht angeht, da Heinrich am 22. und 23. August dieses Jahres nach dem durch die Lombarden, deren Bedingungen des Durchzuges der Kaiser als unschickliche ablehnte (siehe Sudendorf, Registrum I, Nr. XLII), vereitelten Versuche, mit seinem Vater einen gemeinsamen Reichstag in Oberitalien zu halten, auf der Rückreise aus Italien bei Wimpfen weilte, wie zwei dort ausgestellte Urkunden (vgl. Böhmer, R. I., Heinrich (VII.), Nr. 111 und 112) beweisen. Zählte Heinrich (VII.) aber seine Regierungsjahre von seiner Wahl ab, so würde die Urkunde in das Jahr 1224 gehören, wodurch neue Schwierigkeiten entstehen, wenn man diese nicht durch die Annahme beseitigen kann, daß der König nach dem festlichen Einzuge in Köln am 14. August auf seinem Zuge nach Sachsen noch einmal an dem Oberrhein zurückgekehrt sei, eine Annahme, welche, historisch nicht zu belegen, um so unhaltbarer ist, als Heinrich auf diesem Zuge am 9. September nachweislich (vgl. Böhmer, a. a. O., Nr. 63) schon in Soest sich aufhielt. Es fragt sich sonach, wie das Datum 'anno imperii nostri quinto' denn zu verstehen und aufzulösen sei. Hiermit komme ich zugleich auf den einzigen scheinbaren Grund zurück, der, wie schon erwähnt, für die Ansicht derer geltend gemacht werden kann, welche die Urkunde Heinrich VI. zuweisen, um ihn als einen nicht unwiderlegbaren zu kennzeichnen. Wenn schon mir nämlich ein zweiter gleicher Fall aus der Diplomatik nicht bekannt ist, nehme ich keinen Anstand, das Datum auf die Regierungsjahre nicht Heinrichs (VII.), sondern Kaiser Friedrichs II. zu beziehen. Die Reichskanzlei war unter Heinrich (VII.) bis in das Jahr 1230 gewisser Maßen nur eine Filiale der kaiserlichen (siehe Böhmer, Einleitung zu R. I. 1198—1254, neue Bearbeitung, S. LX). Der kaiserliche Kanzlei-Schreiber konnte also leicht in den Irrthum verfallen, die Urkunde nach der Regierungszeit Kaiser Friedrichs II. zu datiren, und dies um so leichter, als ihm, wie ich weiter unten nachweisen werde, die Urkunde Friedrichs II., deren Bestätigung durch den kaiserlichen Sohn, König Heinrich (VII.), er anfertigte, vorgelegen haben muß. König Friedrich II. hatte am 22. November 1220 zu Rom von Pabst Honorius III. die Kaiserkrone empfangen. Das fünfte Jahr seines Kaiserreichs ist also das Jahr 12$^{24}/_{25}$. Es fällt demgemäß die Ausstellungszeit unserer Urkunde auf den 23. August 1225.

vere et in temporalibus promovere volumus, quatenus eorum orationibus adjuti misericordiam et gratiam apud regem

Heinrich (VII.) weilte nach der im November 1224 auf der Reichsgränze zwischen Toul und Vaucouleurs stattgefundenen Zusammenkunft mit König Ludwig VIII. von Frankreich auf seinem Zuge durch Süddeutschland am 2. Juli 1225 in Nürnberg, wie urkundlich feststeht (vgl. Böhmer, R. I., Heinrich (VII.), Nr. 85 und 86). Von dort zog er über Nordhausen in Thüringen, welche Stadt er vor dem 28. Juli nicht verließ (vgl. Böhmer, a. a. O., Nr. 89) nach Worms, wo er urkundlich erwiesener Maßen am 3. September bereits angelangt war (vgl. Böhmer, a. a. O., Nr. 90). Auf diesem Zuge von Nordhausen nach Worms kann der König, da er auf demselben jedenfalls Frankfurt und Mainz besucht haben wird und also an Ingelheim vorbeikam, hier am 23. August sich aufgehalten und unsere Urkunde ausgestellt haben.

Ein vierter Grund, welcher mich dazu führt, die Urkunde Heinrich (VII.) zuzuweisen, ist der, daß König Heinrich sein Geschenk mit der Nachahmung des besondern Wohlwollens motivirt, 'quam pater noster F. Romanorum imperator multis modis sepius exhibuit Eberbacensi ecclesie'. Kaiser Friedrich I. starb bekanntlich auf seinem Kreuzzuge am 10. Juni 1190. Am 23. August 1195 hätte also Kaiser Heinrich VI. sagen müssen 'quam pater noster beate oder pie memorie F. Romanorum imperator etc.', während er in der schon erwähnten Urkunde vom 1. Februar 1190 richtig sagt 'serenissimus pater noster Fridericus Romanorum imperator et semper augustus etc.', weil Kaiser Friedrich I. zu dieser Zeit noch lebte. Dagegen konnte Heinrich (VII.) am 23. August 1225 von seinem Vater nur die in der Urkunde vorkommenden Worte gebrauchen, da Friedrich II., am 22. November 1220, wie bereits angeführt, zum Kaiser gekrönt, ihn um fast 9 Jahre überlebte.

Was endlich den Inhalt der Urkunde anlangt, so ist eine Urkunde Kaiser Friedrichs I. über die Befreiung des Klosters Eberbach von allen Abgaben an den Reichszollstätten des Rheins oder zu Boppard ebenso wenig bekannt, als eine solche von Kaiser Heinrich VI. erhalten ist. Hätte dieser aber der Abtei Eberbach Zollfreiheit auf dem Rheine gewährt, so würde König Friedrich II. eines solchen Geschenkes doch gewiß Erwähnung gethan haben, wenn er in zwei Urkunden vom 1. Mai 1213 (siehe Rossel, a. a. O., Bd. I, Nr. 79. — Böhmer, R. I., Friedrich II., Nr. 64) und vom 9. October 1214 (siehe die oben unter Nr. 1 mitgetheilte) das genannte Kloster von allen Abgaben an den Reichszollstätten des Rheins befreit, er würde in beiden Urkunden nicht in Nachahmung des von seinem Vater, weiland Kaiser Heinrich VI., dem Kloster vielfach bethätigten Wohlwollens demselben Zollfreiheit erst gewähren, sondern die demselben von seinem verstorbenen Vater gewährte bestätigen. Von Kaiser Friedrich II. aber besitzt das Staats-Archiv zu Idstein noch eine dritte Urkunde, und zwar vom 8. April (27. März) 1218, worin der Kaiser dem Kloster Eberbach in Nachahmung der demselben von seinem verstorbenen Vater, Kaiser Heinrich VI., gewidmeten Zuneigung Zollfreiheit zu Boppard und an allen Reichszollstätten des Rheins wiederum erst verleiht, nicht bestätigt (vgl. Rossel, a. a. O., Bd. I, Nr. 104. — Böhmer, a. a. O., Nr. 223). Die Urkunde ist doppelt vorhanden. Das Exemplar a in feierlicher Form, Siegel abgefallen, benutze ich nachstehend. Exemplar b, mit Siegelfragment, ist, mit Exemplar a gleichlautend, doch in kleiner Schrift, offenbar Copie von Exemplar a, wobei der Copist das Datum 'VI°. id. Aprilis' in 'VI°. Kal. Aprilis' verschrieb. Eine Bestätigung dieser Urkunde Kaiser Friedrichs II. unter fast wörtlicher Wiedergabe derselben ist unsere Urkunde. Zum Vergleiche lasse ich dieselbe folgen und die unwesentlichen oder nothwendigen Abweichungen in beiden Texten durch den Druck kenntlich machen. F. dei gratia Romanorum rex semper augustus et rex Sicilie imperpetuum. Cum omnes Romani imperii fide-

regum obtinere mereamur. Noverint ergo presentes et futuri scriptum hoc audituri, quod nos, audita benignitate speciali, quam pater noster F. Romanorum imperator multis modis sepius exhibuit Eberbacensi ecclesie, pari devotionis affectu inspirati, indulgentiam patris nostri presenti scripto confirmamus, concedentes omnibus fratribus ejusdem cenobii, ut cum navibus et substantia sua per alveum Rheni descendentes et ascendentes liberi sint penitus et immunes apud Bobardiam et in omnibus locis que nostre sunt jurisdictionis, ab omni theloneo et exactione que ab aliis transeuntibus solent postulari, hoc adicientes, si forte theloneum Bobardie alicui fuerit commissum vel expositum, ne aliquam potestatem habeat prefatos fratres gravandi aut quicquam ab eis exigendi, precipue cum eos ante talem commissionem ab omni gravamine intuitu dei et pro salute anime nostre absolverimus et contra factum nostrum nichil ad ipsorum dispendium fieri decreverimus. Datum apud Ingelnheim X. kal. Septembris, anno imperii nostri quinto.

Original-Pergament. Majestätssiegel an Pergamentstreifen zur Hälfte abgefallen.

les ex collata nobis a deo potestate clementi semper respectu defensare debeamus, religiosos maxime viros ob cultum religionis, ut liberius deo famulari valeant, sub alis protectionis nostre fovere et in temporalibus promovere volumus, quatinus eorum orationibus adjuti misericordiam et gratiam apud regem regum obtinere mereamur. Noverint ergo presentes et futuri scriptum hoc audituri, quod nos, audita benignitate speciali, quam pater noster beate memorie H. Romanorum imperator multis modis sepius exhibuit Ebyrbacensi ecclesie, pari devotionis affectu inspirati indulsimus omnibus fratribus ejusdem cenobii, ut cum navibus et substantia sua per alveum Rheni descendentes et ascendentes liberi sint penitus et immunes apud Bopardiam et in omnibus locis, que nostre sunt jurisdictionis, ab omni theloneo et exactione que ab aliis transeuntibus solent postulari, hoc adicientes, si forte theloneum Bopardie alicui fuerit commissum vel expositum, ne aliquam potestatem habeat prefatos fratres gravandi aut quicquam ab eis exigendi, precipue cum eos ante talem commissionem ab omni gravamine intuitu dei et pro salute anime nostre absolverimus et contra factum nostrum nichil ad ipsorum dispendium fieri decreverimus. Datum apud Moguntiam per manum Cůnradi Spirensis et Metensis episcopi, imperialis aule cancellarii, anno incarnationis dominice MCCXVIII. VI°. id. Aprilis. Bei dieser fast wörtlichen Uebereinstimmung beider Urkunden kann ich nicht umhin, die hier besprochene Urkunde für König Heinrich (VII.), den Sohn Friedrichs II., in Anspruch zu nehmen.

Nr. 4.

König Konrad IV. belehnt den Grafen Heinrich von Saarwerden [1] in Anerkennung seiner treuen Dienste mit der Burg Kirkel nebst Zugehör. — Hagenau, 1251, April.

Conradus, dei gracia Romanorum in regem electus semper augustus, Jerusalem et Sicilie rex, per presens scriptum notum facimus universis imperii fidelibus, quod nos Henrico comiti de Sarwerden, dilecto fideli nostro, pro fidei sue puritate quam ad nos ipsum habere speramus, et ut in nostris serviciis debeat ulterius eo fidelius perdurare, castrum nostrum Kirchel cum pertinenciis suis in feodum duximus concedendum. Ad cujus concessionis nostre memoriam presens scriptum inde fieri et sigillo nostro jussimus communiri. Datum apud Haganoam anno dominice incarnacionis millesimo ducentesimo quinquagesimo primo, mense Aprilis, none indictionis.

In einem auf Anstehen des Grafen Johann von Saarwerden angefertigten notariellen Vidimus vom 27. Januar 1425.

[1] Böhmer, R. I., Konrad IV., Nr. 105, läßt den Grafen Heinrich von Saarbrück das Reichslehn empfangen. Dies ist ein Irrthum. Denn abgesehen davon, daß in der notariellen Copie der Urkunde, welche Böhmer nach seiner eigenen Angabe vorgelegen hat, deutlich der Name „Graf Heinrich von Saarwerden“ zu lesen ist, sodaß es eines weitern Nachweises des Böhmer'schen Irrthums eigentlich nicht bedürfte, kam die Grafschaft Saarwerden erst viel später in den Besitz des Saarbrück'schen, d. h. des Nassau-Saarbrück'schen Grafenhauses. Johann Ludwig Graf zu Nassau-Saarbrück (1472—1545) heiratete nämlich nach dem im Jahre 1500 erfolgten Tode seiner ersten Gemahlin Elisabeth, der Tochter Ludwig des Schwarzen, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs in Zweibrücken, im Jahre 1507 die Gräfin Katharina von Saarwerden, welche ihm nach dem Tode ihres Vaters Johann die Hälfte der Grafschaft Saarwerden und der Herrschaften Lahr und Mahlberg zubrachte. Diese Grafschaft und Herrschaften waren zwischen den Brüdern Grafen Jacob und Johann von Mörs und Saarwerden getheilt worden und fielen nach dem um die Jahre 1510—1512 erfolgten Ableben derselben auf ihre Kinder, auf Johann Jacob, des Grafen Jacob Sohn, und auf Katharina, des Grafen Johann Tochter. In Folge der dann durch die Vermittelung des Herzogs Anton von Lothringen im Jahre 1512 zu Stande gekommenen Theilung der Landschaften kam Graf Johann Ludwig in den Besitz der seiner Gemahlin Katharina zuerkannten Hälfte derselben, zu welcher die im Ottweiler'schen gelegene Herrschaft Illingen und die zwischen Offenburg und Freiburg am rechten Rheinufer belegenen Herrschaften Lahr und Mahlberg gehörten. Als dann im Jahre 1527 Katharinas Vetter, Graf Johann Jacob von Mörs und Saarwerden, kinderlos starb, fiel dem Grafen Johann Ludwig als Gatten Katharinas auch die andere Hälfte der Grafschaft Saarwerden zu. Von da an nannte er sich „Graf zu Nassau-Saarbrück und Saarwerden“. Vergl. Köllner, Fr., Geschichte des vormaligen Nassau-Sarbrückschen Landes und seiner Regenten, S. 231—246.

Nr. 5**.

König Adolf von Nassau benachrichtigt den König Wenzel von Böhmen, daß er ihm alle früher innegehabten Reichslehen durch den Edlen Robin von Cobern unter der Verpflichtung verliehen habe, sobald er bequem zu ihm kommen könne, die persönliche Belehnung nachzusuchen. — Frankfurt, 1292, Mai 13[1].

Adolphus, dei gratia Romanorum rex semper augustus, inclyto Wenceslao regi Bohemie, principi suo dilecto, salutem et syncere regie benignitatis affectum cum desiderio complacendi. Multarum virtutum amica societas, morum ac vite laudabilis conversatio et commendabilis fidei tue presentia, quibus te preeminenter adornari comperimus, nos inducunt, ut te tanquam principem imperii preinsignem amplioribus pre ceteris nostre beneficentie radiis illustremus. Hinc est, quod ex speciali favore ad provehenda tui honoris auspicia omnia feuda, que a nobis et imperio debes suscipere et tenere, per virum spectabilem Rubinum de Coronee, affinem et fidelem nostrum dilectum, tibi transmittenda duximus et transmittimus presentium serie literarum, volentes tamen, ut cum commodius nostris possis presentari conspectibus, a nobis personaliter suscipere debeas feuda memorata. In premissorum igitur omnium testimonium ac evidentiam presentes literas nostre majestatis sigillo fecimus communiri. Datum Francfurt III. id. Maii, indictione V., anno domini MCCXCII, regni vero nostri anno primo.

In Bernhards Codex diplomaticus vitam Adolphi imperatoris illustrans (Mscr. saec. XVIII)., Nr. XXII. Statt ae, das sich hier findet, ist e gesetzt.

Nr. 6.

König Adolf von Nassau gebietet dem Schultheiß und der Bürgerschaft von Sinzig, die Abtei Marienstatt in dem Genusse der dieser für ihre [bei Sinzig belegenen] Güter verliehenen Rechte und Freiheiten unverkürzt zu belassen und zu schützen[2]. — Friedberg, 1293, Juni 22.

Adolfus, dei gratia Roman[orum rex] semper augustus,

[1] Die Urkunde gleichen Inhalts vom 10. Mai 1292, deren Regest Böhmer, R. I., Adolf, Nr. 1, mittheilt, ist in dem oben erwähnten Bernhardschen Codex diplomaticus unter Nr. XX ebenfalls vorhanden. Eine um nur wenige Tage spätere Ausfertigung derselben in anderer Fassung ist ohne Zweifel die, deren Copie mir vorliegt. Böhmer hat dieselbe in sein Regestenwerk nicht aufgenommen. Ebenso fehlt sie in Lünigs Reichs-Archiv, in dessen VI. Bande (part. special. contin. I, Fortsetzung 1, Nr. X) die Urkunde vom 10. Mai 1292 abgedruckt ist. Ein Abdruck beider Urkunden findet sich dagegen S. 33 des 'Appendix documentorum' zu Goldasts 'De Bohemiae regni ... juribus ac privilegiis ... commentarii', Francofurdiae, 1627.

[2] Das Regest dieser Urkunde, welches Böhmer, a. a. O., Nr. 138, bringt,

prudentibus viris . . sculteto, . . scabinis et universis civibus in Synzege, devotis suis dilectis, gratiam suam et omne bonum. Affectantes benignitate regia honorabilium ac religiosorum virorum abbatis et conventus [d]e loco sancte Marie ordinis Cysterciensis, quos tanquam devotos nostros sincere dilectionis ardore prosequimur, ubilibet pre[cav]ere dispendiis et commoditatibus providere, vestre devotioni discrete committimus et mandamus volen[tes], quatinus ipsos in silvis, pratis, pascuis e[t aqui]s ac exactionibus, angariis sive sturis in bonis suis p[ropriis] contra consuetudinem hactenus habitam null[atenu]s perturbetis vel etiam molestetis, sed ipsos eisdem silvis, pratis, pascuis et aquis communibus libere gaudere permittatis, [pro]ut a divis imperatoribus et regibus Romanis, nostris predecessoribus illustribus, usque ad hec tempora sunt gavisi. In f[idem] premissorum sigillum majestatis nostre presentibus est app[ensum]. Datum Vrideberg, X. kal. Julii, regni nostri anno secundo.

Original-Pergament, von Moder mehrfach durchlöchert. Siegel ab.

Nr. 7**.

König Adolf von Nassau fordert den Herzog Friedrich III. von Lothringen auf, mit ihm und dem Könige Eduard I. von England gegen den räuberischen König Philipp IV. von Frankreich ein Bündniß zu schließen. — [1294][1].

Adolphus, dei gratia Romanorum rex semper augustus,

ist nicht ganz zutreffend. Er entnahm es nach seiner Angabe Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus, Bd. IV (II), S. 13 (u. f.), den Nachträgen zum I. und II. Bande. Woher Günther, der übrigens das Regest richtig giebt, die Abschrift genommen hat, weiß ich nicht. Der von ihm besorgte Abdruck der Urkunde weicht an einzelnen Stellen von der mir vorliegenden, dem Archive der vormaligen Abtei Marienstatt entnommenen Originalurkunde ab. Ich bringe diese daher nochmals und lasse die Abweichungen durch den Druck kenntlich machen. Die in Folge des Moderfraßes fehlenden Wörter waren, wie man sieht, unschwer mit Bestimmtheit zu ergänzen.

[1] Bekannt ist der ebenso schöne als energische Fehdebrief König Adolfs von Nassau an König Philipp IV. den Schönen von Frankreich vom 31. August 1294, worin er demselben erklärt, er könne es ohne Scham nicht länger ertragen, daß sowohl durch seine Vorfahren, als durch ihn Güter, Besitzungen, Rechte, Gerichtsbarkeiten und Landstriche dem Reiche geraubt worden und widerrechtlich vorenthalten würden; zur Abwehr so großer Schmach beabsichtige er, seine Heeresmacht gegen ihn aufzubieten (Monum. Germ. histor. LL. II, 461. — Lünig, a. a. O., Bd. VI, part. special. contin. I, Abth. I, Nr. II. — Martène et Durand, Thesaur. nov. anecd. I, S. 1270. — Böhmer, a. a. O., Nr. 213). — Leider folgte diesem Fehdebriefe nicht die That, er blieb die einzige Folge des am 10. August desselben Jahres zu Dordrecht zwischen König Adolf und König Eduard I. von England gegen Philipp IV. von Frankreich geschlossenen Bündnisses, wenn wir auf dieses nicht auch das

illustri duci Lotharingie, principi dilecto suo, gratiam suam et omne bonum. Intellexit nostra serenitas, quod ad juvandum regem Francie contra regem Anglie te disponis. Cum igitur propter inauditam temeritatem, qua idem rex et progenitores sui ipsum [imperium] lacerasse noscuntur, bona ipsius, prout nullum orbis latet angulum, detinendo per violentiam occupata, nos una cum domino rege Anglie aliisque adjutoribus nostris oporteat necessario contra regem Francie consurgere ad vindictam, ad quod tuo et aliorum principum et fidelium imperii fulciri presidio indigemus, sinceritatem tuam rogamus et monemus in ea fide qua nobis et eidem teneris imperio, quatinus, omisso prefato rege Francie, ad nostrum auxilium te accingas, tuos subditos et vicinos inducendo nihilominus ad id ipsum. Nos siquidem tuis utilitatibus taliter intendemus, quod pro lucri participio, quod ex illa parte sperabas, pro parte nostra congruam recipies recompensam, pro certo, quod contra eum qui se parti contrarie applicuerit, tanquam contra hostem imperii procedemus, quod per te ubi opportunum fuerit, petimus publicari. Datum . . . .

In Bernhards Codex diplomaticus etc., Nr. CXII.

hier mitgetheilte Schreiben Adolfs an Herzog Friedrich III. von Lothringen zurückführen. Der Herzog hatte sich, wie aus des Königs Brief hervorgeht, zur Hülfsleistung für Frankreich bereit erklärt. Adolf sucht ihn für sich und das Bündniß mit England zu gewinnen, indem er ihn zwar an die dem Reiche schuldige Treue mahnt, gleichzeitig aber schon das Versprechen hinzuzufügen genöthigt ist, er wolle so für seinen (des Herzogs) Nutzen sorgen, daß er für den Vortheil, den er von Frankreich erhoffe, hinlänglichen Ersatz erhalte (zur Sache vgl. Wagner, Schediasma III, S. 71. Schliephake, Geschichte von Nassau, III, S. 208 u. ff.). Das Schreiben Adolfs, nach Martène et Durand, a. a. O., S. 1270, wo es abgedruckt ist, in einem Manuscripte des Domarchivs zu Reims erhalten, hat kein Datum. Jedenfalls ist es nach dem Abschlusse des deutsch-englischen Bündnisses erlassen worden und dürfte also wohl dem Jahre 1294 noch zuzuweisen sein. Im Jahre 1295 wurde das gemeinschaftliche Unternehmen Adolfs und Eduards gegen Frankreich nicht weiter als zu neuen Verhandlungen, neuen Versprechen und neuen Verpflichtungen gefördert, um dann durch das zudringliche und anmaßende Eingreifen des Römischen Hofes unter Pabst Bonifaz VIII. planmäßig hintertrieben zu werden, bis die ganze Angelegenheit im Laufe der Ereignisse und Verhandlungen zu einer französisch-englischen Streitsache sich zusammenzog und als solche wenige Tage vor dem Tode Adolfs an dem Sitze der diplomatischen Staatskünste und aller Ränke, in Rom ihren Ausgang fand durch den bekannten Schiedsspruch des Pabstes vom 27. Juni 1298, in welchem des deutschen Reichs mit keinem Worte gedacht wird. Unter der Maske des Friedensstifters hatte der Pabst in ungerechter Parteinahme Mittel und Wege gefunden, das deutsche Kaiserreich, an welchem die Macht Roms vor Zeiten emporgewachsen war, zu lähmen, um den rechtsbrüchigen und räuberischen Franzosenkönig zu schützen und zu fördern.

Nr. 8**.

König Adolf von Nassau verleiht das durch Resignation des Adligen Eberwein Cranich erledigte Reichslehn Münchholzhausen bei Wetzlar dem Grafen Heinrich von Solms, genannt von Westerburg[1]. — 1295.

Adolphus, dei gratia Romanorum rex semper augustus, ad universorum sacri [Romani] imperii fidelium notitiam presentium tenore cupimus pervenire, quod nos universa bona, homines, judicia ville Holzhausen apud Wezflariam, que strenuus vir Eberwinus dictus Cranich a nobis et imperio tenuit in feodo ac libere resignavit, ad preces ipsius Eberwini et instantiam nobili viro Henrico comiti de Solmese dicto de Westerburg et omnibus suis heredibus ad tenendum eadem et possidendum eodem jure, quo idem Eberwinus tenuit et possedit, de speciali gratia et favore liberalitatis regie duximus concedenda et concedimus presentium testimonio litterarum. Datum anno domini MCC nonagesimo quinto, regni vero nostri quarto.

In Bernhards Codex diplomaticus etc., append. Nr. 24.

Nr. 9*.

König Adolf von Nassau befreit das adliche Nonnen-Kloster St. Thomas vor Andernach von allen Abgaben zu Sinzig und Bodendorf. — Coblenz, 1297, October 24.

Adolphus, dei gratia Romanorum rex semper augustus, universis sacri Romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Universitatis vestre noticie patefiat, quod religiosas personas, prepositum, magistram, priorissam et conventum sanctimonialium extra muros Andernacenses, ut earum orationibus adjuvemur apud altissimum, ab exactionibus, sturis et vigiliarum contributionibus, quas in Synzeche et in Bodendorf solvere consueverunt, dimittimus liberas et solutas, mandantes officiatis nostris qui in dictis locis pro tempore fuerint, ut a predictis sanctimonialibus nichil de predictis exactionibus exigant aut a quoquam exigi patiantur, presentibus nichilominus ad nostrum

[1] Nach R. Graf zu Solms-Laubach, Geschichte des Grafen- und Fürstenhauses Solms, S. 16, kaufte Heinrich III. Graf zu Solms-Braunfels, genannt von Westerburg, im Jahre 1295 das Dorf Münchholzhausen von dem Adligen Eberwein, genannt Kranich von Kranichsberg, für 225 Mark, und König Adolf genehmigte diesen Kauf (vgl. auch Abicht, Der Kreis Wetzlar, II, S. 131 u. f.; III, S. 438). Eberweins Verzicht auf das Reichslehn war also ein durch den Verkauf bedingter.

beneplacitum valituris. Datum Confluentie anno domini MCCLXXXXVII, IX. kal. Novembris, regni vero nostri anno sexto.

In Bernhards Codex diplomaticus etc., append. Nr. 1 [1].

Nr. 10*.

Königin Imagina, Gemahlin König Adolfs von Nassau, bestätigt aus Liebe zu ihrer Tochter Adelheid und ihrer Schwägerin Richardis die von ihrem Gemahl vollzogene Stiftung eines Klosters vom Orden der h. Clara auf einem zum St. Adelheids-Hofe zu Biebrich gehörigen, von ihm Clarenthal benannten Grundstücke in der Grafschaft Nassau und dessen Dotirung mit Gütern zu Biebrich, Mosbach und dem Hofe Armenruh. — Wimpfen, 1298, Januar 27 [2].

Ymagina, dei gracia Romanorum regina semper augusta, universis sacri Romani imperii fidelibus presentibus et futuris

[1] Das Original der Urkunde findet sich nach einer Mittheilung des Archiv-Raths von Eltester zu Coblenz nicht mehr vor, da das Kloster St. Thomas fast alle älteren Urkunden durch einen Brand im vorigen Jahrhundert verloren hat. In dem Staats-Archive zu Coblenz wird dagegen ein Chartular des genannten Klosters aufbewahrt, welches zwar nicht dem 17. und in einigen Zusätzen sogar nicht dem 18. Jahrhundert angehört, gleichwohl, von einer sachverständigen, wahrscheinlich juristischen Hand herrührend (die Urkunden namentlich sind sehr genau und ohne Auflösung der Abkürzungen wiedergegeben), volle Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen darf. Dasselbe enthält auch die hier in Rede stehende Urkunde. Mit ihr stimmt die von Bernhard einer Deduction des Anhalt'schen Hofraths Hüsgen „Status causae u. s. w. in Sachen des adligen Klosters St. Thomas bei Andernach contra Gericht und Gemeinde Bodendorf in der Herrschaft Landscron u. s. w." vom Jahre 1750 entnommene Copie wörtlich überein; doch fehlt in letzterer das Datum 'IX. kal. Novembris, regni vero nostri anno sexto', welches ich daher nach dem Chartular hinzugefügt habe.

[2] Die in feierlicher, dem Geschmacke jener Zeit bei Verkündigung frommer Stiftungen angepaßter Form abgefaßte Stiftungs-Urkunde des Königs vom 6. Januar 1298 ist bekannt (siehe Wagner, a. a. O., VIII, S. 153—155. — Kremer, Origg. Nassoicc., II, S. 405 u. ff. — Böhmer, a. a. O., Nr. 389. — Schliephake, a. a. O., IV, S. 41—43). Die Urkunde der Königin Imagina vom 27. Januar desselben Jahres, in welcher sie in einfacher Form ihre Zustimmung zu der Stiftung des adligen Franziskaner-Nonnen-Klosters giebt, ist weniger bekannt; sie ist auszugsweise bei Hagelgans, Nassauische Geschlechtstafel des Walramischen Stammes, S. 8 (Nr. XI), und bei Schliephake, a. a. O., IV, S. 43, mitgetheilt und gedruckt bei Wagner, a. a. O., VIII, S. 155. Dieser Abdruck ist aber dadurch, daß Wörter ausgelassen und die Abkürzungen gar nicht oder unrichtig aufgelöst worden sind, ein so fehlerhafter, daß eine nochmalige Wiedergabe der Urkunde mir angemessen schien. In der Urkunde ist neben dem 6. Regierungsjahre des Königs das Jahr 1297 angegeben. Es liegt darin ein Irrthum des Schreibers vor. Da Adolf seine Regierungsjahre immer vom Wahltage, dem 5. Mai 1292, ab zählte, so fiel der 27. Januar des 6. Jahres seiner Regierung nicht in das Jahr 1297, sondern in das Jahr 1298.

salutem et graciam suam. Cum serenissimus dominus noster Adolphus, Romanorum rex, nostris diutinis desideriis salubriter acquiescens monasterium ordinis sancte Clare fundaverit in comitatu nostro Nassowie in fundo qui ad curiam sancte Adelheidis in Byburg spectare dinoscitur, cui nomen Clarendal inposuit, et curtibus sive bonis in Byburg, Muschebach et Armeru, quas vel que sua prompta pecunia ad usum sororum dicti ordinis comparavit, idem monasterium dotaverit ipsumque monasterium cum dicta dote sua libera prenominato ordini sancte Clare donaverit donatione perfecta et irrevocabili inter vivos ac pro suis et suorum delictis deo sacrificium devotum obtulerit, sicut in litteris suis inde confectis sub regie majestatis sigillo plenius contineri vidimus et perlegimus, suis felicibus actibus congaudendoque nos, a teneris annis intimo zelo sancte religionis antedicti ordinis sancte Clare ferventes, fundationem prefati monasterii Clarendale et cetera omnia et singula, que de sepedicto monasterio et sororibus ordinis sancte Clare in prefatis litteris domini nostri Adolphi, Romanorum regis semper augusti, lucide continentur, eterne retributionis intuitu et amore Aleydis filie nostre karissime et Richardis germane predicti domini nostri regis nobis amantissime, sollempniter approbavimus et laudavimus ac tenore presentium universis et singulis premissorum benivoli consensus nostri firmitatem et graciam irrevocabiliter impertimur. In premissorum autem omnium testimonium evidens et cautelam ac memoriam sempiternam presens scriptum sigillo majestatis nostre jussimus communiri. Datum Wimpine VI. kal. Februarii, anno domini MCC nonagesimo VII, regni vero dicti serenissimi domini nostri regis A. anno VI.

Original=Pergament. Majestätssiegel an Pergamentstreifen am untern Rande etwas beschädigt, sonst schön erhalten.

Nr. 11.

König Adolf von Nassau nimmt die Grafen Heinrich und Emicho von Nassau und ihre Brüder zu Reichsvasallen an und giebt denselben 1000 Mark Cölnisch als Manngeld, bis zu deren Zahlung er ihnen die freie Betreibung des Bergbaus in der Grube Ratzenscheid und in allen Silber enthaltenden Bergen ihres Gebiets unter der Verpflichtung gewährt, für jene 1000 Mark, sobald dieselben gezahlt sein würden, Güter anzukaufen und diese dem Reiche zu Lehn aufzutragen. — Friedberg, 1298, Februar 26[1].

Nos Adolfus, dei gratia Romanorum rex semper augustus,

[1] Das von Böhmer, a. a. O., Nr. 393, mitgetheilte Regest dieser damals

ad universorum notitiam volumus pervenire, quod nobilium virorum Henrici et Emichonis comitum de Nassau ac ipsorum fratrum patruorum nostrorum et fidelium probitatis opera attendentes, ipsos in vasallos nostros et imperii duximus conquirendos, dantes eis propter hoc mille marcas denariorum Coloniensium, tribus Hallensibus pro denario computandis. Et quia paratam pecuniam non habemus, eisdem comitibus ac eorum fratribus pro pecunia hujusmodi montes Ratzenscheid cum omnibus in eis inveniendis juribus et pertinentiis universis ac alios montes sitos in eorum districtibus, ubi argentum queri et inveniri poterit, obligamus, tamdiu cum omni utilitate sua possidendos pariter et habendos, quousque dictis comitibus ac eorum fratribus per nos aut nostros in imperio successores dicte mille marce fuerint persolute, quibus solutis eas convertent in predia a nobis et imperio feudali titulo possidenda, presentium testimonio literarum nostri sigilli robore signatarum. Datum in Fridberg anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo octavo, IV. kal. Martii, regni vero nostri anno sexto.

Nicht beglaubigte Copie aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf Papier.

Nr. 12*.

König Albrecht I. ertheilt dem Antoniter-Stift zu Roßdorf[1] bei Frankfurt die Berechtigung, aus dem Reichswalde Dreieich wöchentlich 3 Wagen Holz zur Feuerung zu holen. — Boppard, 1299, April 25.

Albertus, dei gracia Romanorum rex semper augustus, universis sacri Romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis graciam suam et omne bonum. Ad universitatis vestre noticiam volumus tenore presencium pervenire, quod nos honorabilibus et religiosis viris . . magistro et fratribus domus sancti Antonii devotis nostris dilectis apud Frankenford ob specialis dilectionis favorem, quo ipsorum ordinem et sacre religionis habitum amplexamur, singularis prerogative graciam facere cupientes, volumus et ipsis auctoritate regia liberaliter indulgemus, quod singulis septimanis de nemore nostro Drieich tria plaustra lignorum educere valeant pro suis ignibus

im Dillenburger Filial-, jetzt im Idsteiner Staats-Archive beruhenden Urkunde in Copie ist ein unvollständiges. Ich gebe daher die Urkunde hier nach dieser Copie wieder, welche sehr genau, sorgfältig und ohne Auflösung der Abkürzungen geschrieben ist.

[1] Das Antoniter-Stift zu Roßdorf im vormaligen Hanau'schen Gerichte Büchertha1 bestand seit dem Jahre 1235 und ging 1441 in das in diesem Jahre von Erzbischof Dietrich I. von Mainz zu Höchst errichtete gleiche Ordenshaus auf. Vergl. unten II. Nr. 12.

applicandis, dantes universis et singulis firmiter in mandatis, ne quis ipsos fratres in predicta gracia a nobis ipsis indulta presumat aliqualiter molestare, et si quis secus fecerit, nostram indignationem se sentiet graviter incursurum. In cujus nostre gracie testimonium presens scriptum majestatis nostre sigillo fecimus communiri. Datum Bopardie VII. kal. Maji, anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo nono, regni vero nostri anno primo.

In der Original-Bestätigungs-Urkunde König Karls IV. vom 20. Juni 1349.

Nr. 13*.

Königin Imagina, Wittwe König Adolfs von Nassau, beurkundet, daß ihr Novalzehnte im Kirchspiele Rod an der Weil und zu Hasselbach der Pfarrkirche zu Rod an der Weil gehöre, welche von ihrem Vater, weiland Gerlach von Limburg, und ihrem Oheim, weiland Heinrich von Isenburg, dem Cistercienser-Frauen-Kloster Marienborn incorporirt worden sei[1]. — 1306, Mai 21.

Nos Ymagina regina, quondam relicta serenissimi domini,

[1] Das hier genannte Kloster Marienborn kommt unter diesem Namen schon in drei Urkunden vom Jahre 1275 vor (Gudenus, Cod. diplom. V, S. 761—763, Nr. IX. X. XI). Es scheint damals auch den Namen Haugk geführt oder in einem später ausgegangenen Orte dieses Namens gelegen zu haben. Unter dem 17. März 1286 beurkunden nämlich Graf Ludwig I. von Isenburg-Büdingen und seine Gattin Helwig die Verlegung des von ihnen gestifteten Nonnenklosters aus dem wasserlosen Orte Haugk nach Niedernhausen (in der Provinz Oberhessen des heutigen Großherzogthums Hessen), welchem Orte sie den Namen Marienborn beilegen (Wenck, Hessische Landesgeschichte II, Nr. CCVIII. — Würdtwein, Dioecesis Moguntina III, Nr. CVI. — Fischer, Geschlechtsregister der Häuser Isenburg, Wied und Runkel, Urkunde Nr. LXXIV. — Reck, Geschichte der Häuser Isenburg, Runkel, Wied u. s. w., S. 88 u. f. — Wagner, Die Wüstungen im Großherzogthum Hessen, Provinz Oberhessen, S. 294). Die Urkunden, womit Imaginas Vater und Oheim nach ihrer Angabe die Pfarrkirche zu Rod an der Weil dem Kloster Marienborn incorporirten, sind vom 26. Januar 1283, beziehentlich vom Jahre 1279 und gedruckt bei Arnoldi, Historische Denkwürdigkeiten, S. 98 u. f., beziehentlich 97 u. f. Imaginas Vater, Gerlach I. Graf von Isenburg, Herr zu Limburg, wie er sich nach der im Jahre 1247 mit seinem Bruder Heinrich II. gemachten Theilung der von ihrem Vater Gerlach III. ererbten Besitzungen nannte, ist der Stifter der Isenburg-Limburg'schen Linie. Graf Heinrich II., der ältere der beiden Brüder, starb nicht vor 1286, da in der oben angezogenen Urkunde vom 17. März dieses Jahres Ludwigs I. Söhne Heinrich, Ludwig und Wilhelm sich zur Unterzeichnung des Siegels ihres Großvaters Heinrich bedienten ('quia sigillis propriis caremus, sigillo avi nostri Henrici domini de Isenberg in presentibus sumus usi'), der folglich zu dieser Zeit noch gelebt haben muß. Graf Gerhard I. von Isenburg-Limburg, der jüngere Bruder, wohnte am 12. Februar 1287 noch dem Compromiß bei, welchen Erzbischof Heinrich II. von Mainz mit den Herzögen Albert, Heinrich, Wilhelm, Konrad und Luther von

domini Adolfi regis Romanorum, ad noticiam universorum tam presencium quam futurorum pervenire cupimus publice profitentes, quod omnis decima de novalibus exstructis aut exstruendis in propriis nostris silvis aut rubetis intra parrochiam de [a] Rode et [b] in Haselbach sitis [c] proveniens [d] pleno [e] jure pertinet ac perpetuo pertinere debet ad ecclesiam parrochialem in Rode, que incorporata existit [f] per patrem nostrum dominum Gerlacum quondam dominum de Lymperg et patruum nostrum dominum quondam dominum Henricum de Ysenburch [g] monasterio sanctimonialium fontis beate Marie ordinis Cysterciensis dyocesis Moguntine.. In cujus rei testimonium et perpetuam firmitatem sigillum nostrum duximus hiis litteris apponendum. Datum anno domini MCCCVI, in vigilia Penthecostes.

Original-Pergament. In doppelter Ausfertigung [1]. Siegel beider Urkunden an Pergamentstreifen am Rande stark beschädigt [2].

Nr. 14.

König Friedrich der Schöne verspricht den Grafen Gerlach, Walram, Heinrich, Emicho und Johann von Nassau, den Grafen Simon und Johann von Sponheim, dem Gerlach Herrn zu Limburg und dem Luther von Isenburg in Anerkennung ihrer Verdienste

Braunschweig schloß (Gudenus, a. a. O., I, S. 824 u. ff., Nr. CCCXC). Er kann also frühestens im Jahre 1288 am 15. Februar gestorben sein, da an diesem Tage das von seiner Tochter und deren Gemahl, König Adolf von Nassau, gestiftete Kloster Clarenthal sein Jahrgedächtniß feierte. In dem wegen der vielen historischen Notizen dieser Art für die Geschichte des Nassau'schen Grafenhauses höchst wichtigen, in dem Staats-Archive zu Idstein beruhenden Necrologium dieses Klosters (einer Pergament-Handschrift des 14. Jahrhunderts mit Nachträgen von verschiedenen Händen des 15. und aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, auszugsweise mitgetheilt von Kremer, a. a. O., II, S. 412—422, nicht S. 410—422, wie Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Bd. II, S. 345, irrthümlich angiebt; S. 410—412 ist vielmehr ein Auszug aus dem gleichfalls in Idstein beruhenden Necrologium des Klosters Arnstein, einer Pergament-Handschrift saec. XIII. und XIV., abgedruckt, wie Wattenbach, a. a. O., Bd. II, S. 354, richtig anführt), findet sich nämlich unter dem Feste 'Translacio s. Anthonii confessoris' die Angabe: Obiit nobilis dominus Gerlacus de Limburch pater regine.

[1] Das Exemplar B hat einige abweichende Lesarten, welche in dem oben mitgetheilten Texte mit gleichen Notenzeichen versehen, hier zusammen folgen: a) in . . b) et intra capellam in . . c) sitis fehlt; d) cedens . . e) die Wörter pleno — que fehlen; f) existit fehlt; g) Ysenbůrch existit . . .

[2] Das Majestätssiegel der Königin an der unter Nr. 10 besprochenen Urkunde trägt die Umschrift: † YMAGINA. DEI. GRACIA. RO . . . . REGINA. SEMPER. AVGVSTA. Die Siegel-Legende der hier in Rede stehenden Urkunde dagegen läßt sich aus den Siegel-Fragmenten der beiden Ausfertigungen in dieser Form zusammenstellen: † S. YM . . . . . DEI. GRA. QVONDAM. R . . . NO . . . REGINE.

um das Reich je 1000 Mark Silber und verschreibt ihnen dafür bis zum Tage der Zahlung das ihm von Herzog Ludwig von Baiern vorenthaltene Reichsgut, indem er zugleich jeden verpflichtet, an dem Tage der Zahlung jener Summe dem Reiche 100 Mark Silber auf irgend einem eigenen Gute zu Lehn aufzutragen, wogegen er ihnen die Bestätigung der genannten Pfandschaft seitens der Reichsfürsten zusichert[1]. — Wien, 1318, März 12.

Wir Friderich, von gotes genaden Romischer kunich, allezeit ein merer des riches, veriehen offenlich an disem brief und tůn chunt allen den, die in ansehent, lesent oder horent lesen, daz wir angesehen haben die getrewen dienst, die uns und dem riche getan habent und noch tůn sullen unser getrewe Gerlach, Walrab, Heinrich, Emche, Johan grafen von Nassowe, Symon, Johan grafen von Spanheim, Gerlach herre ze Lympurch und Lutter von Eysenburch, haben wir ir ieglichem gelobt ze geben tausent march lōtiges silbers. Und auf swelherlay gůt, daz daz reich angehoret, und daz uns hertzog Ludwich vor hat, ir ieglicher sein tausent march haben wil, daz im aller beste gelegen ist, daz sullen wir in setzzen. Und swenne si uns dar umb brief sendent, die sullen wir in besigeln mit unserm insigel an widerrede und aufschub, an geverde. [Willich] auch daz ist, daz wir oder si daz selbe gůt betwingen, also daz ez in unser gewalt chumt, so sullen si ez inne haben und niezzen mit allen rechtten, gewonheiten und diensten, als ez an uns her von dem reiche chomen ist, als lange ie der man daz im versetzzet ist, biz wir ez von im losen umb die tausent march silbers. Und swenn wir ez wider losen, so soll ir ieglicher umb sein tausent march uns beweisen auf seinem aygen gůt hundert march silber geltes, oder ander gůt chauffen, als vil da fur geburt, und sullen daz von uns und dem reiche ze lehen haben und da von unser und des riches man sein. Swaz gutes wir in auch setzzen, daz sullen si nicht hoher dringen, danne biz ez von gewonheit her chomen ist. Und loben in auch des besten ze werben, so wir mugen, an geverde an die fůrsten, daz in die phant bestetiget werden. Und des ze einem offen urchunde geben wir in disen brief versigelten mit unserm kunichlichen insigel, der ist geben ze Wienne an sant Gregorii tak, do man zalt von Christes geburt druizehen hundert jar, dar nach in dem achtzehenden jar, unsers riches in dem vierden jare.

Original-Pergament. Majestätssiegel an Pergamentstreifen schön erhalten.

[1] Das Böhmer, R. I., Friedrich der Schöne, Nr. 109, aus Idstein abschriftlich mitgetheilte Regest ist unvollständig. Zur Beurtheilung desselben bringe ich daher den Text der Urkunde.

Nr. 15**.

König Johann von Böhmen befiehlt seinem Zöllner zu Bacharach, dem Kloster Eberbach die demselben von ihm bestätigte Abgabefreiheit auf dem Rhein an der dortigen Zollstätte zu gewähren[1]. — Bacharach, 1322, Juli 17.

Johannes, dei gracia Boemie et Polonie rex, Lucemburgensis comes marchieque Budissinensis dominus, fideli nostro . . thelonario in Bacheraco, qui nunc est et pro tempore fuerit, graciam suam et omne bonum. Exposuerunt nobis honorabiles et religiosi viri . . abbas et conventus monasterii Eberbacensis, quod virtute privilegiorum suorum, quibus sunt muniti, per alveum Reni cum vino, blado et aliis rebus suis sine aliqua thelonei solucione descendere et ascendere valeant atque possint. In qua gracia et libertate ipsos preservare volentes, vobis precipimus et mandamus, quatinus bona et res predictorum abbatis et conventus monasterii Eberbacensis sine omni thelonei exactione descendere et ascendere libere permittatis, nichil ab ipsis in prejudicium privilegiorum ipsorum penitus exigentes. Datum in Bacheraco, XVI. kal. Augusti, regnorum nostrorum anno undecimo.

Original-Pergament. Nicht besiegelt.

Nr. 16*.

König Ludwig der Baier erklärt, daß die Schenkungen, welche er Andern gemacht, und die Freiheitsbriefe, welche er mehreren Orten ertheilt habe, dem Grafen Gerlach von Nassau an dessen Leuten nicht zum Nachtheile gereichen sollen. — Donauwörth, 1323, October 31[2].

Nos Ludowicus dei gracia Romanorum rex semper au-

[1] Rossel, a. a. O., Bd. II, 2, Nr. 781, giebt die Urkunde unvollständig wieder. Ich bringe sie deshalb nochmals zum Abdruck.

[2] Die Urkunde ist datirt 'pridie id. Novembris' und wäre demzufolge am 12. November 1323 ausgestellt. An diesem Tage aber weilte König Ludwig der Baier, wie eine Urkunde (Böhmer, R. I., Ludwig der Baier, Nr. 657) beweist, in Nürnberg, während in unserer Urkunde Donauwörth als Ausstellungsort angegeben ist. Ich glaube, es liegt hier ein Irrthum des Schreibers vor; denn ändern wir 'pridie id. Novembris' in 'pridie kal. Novembris', so ist die Urkunde am 31. October 1323 ausgestellt, und dann paßt der Ausstellungsort, da König Ludwig urkundlich erwiesener Maßen (Böhmer, a. a. O., Nr. 645—655) vom 18. bis 31. October 1323 in Donauwörth sich aufhielt. Das hier gegebene Versprechen erfüllte der König als Kaiser, indem er durch Urkunde vom 27. Mai 1336 (Böhmer, a. a. O., Nr. 3378) auf die Vorstellungen des Grafen Gerlach von Nassau die dem Grafen Gottfried von Diez und dessen Sohne Gerlach für Camberg, Altenweilnau und Wehrheim (Böhmer, a. a. O., giebt nur den alten Namen „Wern") ertheilten Freiheiten zurücknimmt, soweit dieselben dem Grafen Gerlach von Nassau Schaden zufügen sollten.

gustus. Cum in conferendis beneficiis sic velimus aliquibus existere liberales, quod aliorum jus et justiciam non ledamus, cum non expediat aliquem alterius beneficiis vel odio pregravari, hinc est, quod per libertaciones quorumcumque locorum per nos hactenus factas, vel quas nos continget facere in futurum, nolumus nobili viro Gerlaco comiti de Nazzoya, fideli nostro dilecto, in suis hominibus prejudicari vel aliqualiter derogari. In cujus rei testimonium presentes conscribi et majestatis nostre sigillo jussimus communiri. Datum in Werdea prope Danubium, pridie id. Novembris, anno domini millesimo trecentesimo vicesimo tercio, regni vero nostri anno nono.

Original-Pergament. Siegel ab.

Nr. 17*.

König Ludwig der Baier verleiht den Einwohnern von Osterspey des Reiches Bürgerrecht, wie solches die Bewohner von Boppard besitzen. — Caub, 1326, Juli 14.

Wir Ludowich, von gots gnaden Romischer chunig, ze allen zeiten merer dez riches, veriehen offenlich an disém briefe, daz wir die wisen laeuten von Osterspey, unser lieben getrewen, ze unsern und dez riches půrgern genomen haben, also daz sie alle recht haben sullen gentzlich und glicher wise, als unser purger von Boparden, und haben daz getan von unserm chuniclichem gewalt und von besundern gnaden. Dar uber zů urchund geben wir disen brief mit unserm insigel versigelten, der geben ist zů Chube an dem montag nach Margarete, do man zalt von Crists gebůrt dreutzehenhůndert jar, dar nach in dem sechs und zweintzigistem jare, in dem zwelften jare unsers richs.

Original-Pergament. Secretsiegel an Pergamentstreifen wohlerhalten.

Nr. 18**.

Kaiser Ludwig der Baier verspricht dem Grafen Philipp von Sponheim alle Reichslehen, mit welchen der Raugraf Ruprecht belehnt sei, falls dieser ohne Leibeserben sterbe. — München, 1330, October 10[1].

Wir Ludowich, von gots genaden Romischer cheyser, ze

[1] Erwähnt wird diese Urkunde nach Kremer, Boland. Urkunden-Nachlaß, bei Lehmann, Die Grafschaft und die Grafen von Spanheim, S. 92.

allen ziten merer des richs, tun chunt allen den, die disen brief sehent, horent oder lesent, daz wir dem edlen manne Phillippen grafen von Spanheim, unserm lieben getrewen, und seinen erben verlihen haben und verleihen mit disem brief alle diu gůt, die der edel man Ruprecht der ruchgraf von dem riche inn hat, swenn er nicht ist und an leiplich erben ververt, die uns und dem riche dann ledich worden sind, und sol auch der vorgenant Phillipp von Spanheim die gůt haben und niezzen, swie die genant sein, ze gelicher weis und in allen dem rechten, als si der egenant ruchgraf gehabt und genozzen hat. Und dar uber ze urchund geben wir in disen brief mit unserm cheyserlichem insigel versigelten, der geben ist ze Munchen an der mitwochen vor sand Gallen tag, da man zalt von Christes gebůrd druitzehenhundert jar, dar nach in dem dreizigsten jar, in dem sechtzehenden jar unsers richs und in dem dritten des cheysertums.

Original=Pergament. Majestätssiegel mit Secretsiegel an geflochtenen grünen und rothen seidenen Strängen Fragment.

Nr. 19**.

Kaiser Ludwig der Baier stellt dem Grafen Philipp von Sponheim, Sohn des Grafen Heinrich von Sponheim, die durch seine Geburt von einem „Dienstweibe" geschmälerte adlige Würde und Freiheit wieder her. — Nürnberg, 1331, April 23[1].

Wir Ludowig, von gots genaden Romischer cheyser, ze allen ziten merer des richs, veriehen offenleich an disem brief, daz wir dem edlen mann Phillippen grafen von Spanheim, graf Heinrichen sun von Spanheim, die besundern genad getan haben und auch tůn mit disem brief von unsern cheyserlichem gewalt, wan er von seiner můter Chunigunden von Bonlant, einem dinstweybe, geboren ist, und daz in ettwie vil geindert hat an der vreyheit und wirde, die er von seinen vordern, grafen von Spanheim, gehabt hat und auch hat, und geben im wider alle die vreyheit, ere und reht, die alle sein vordern gehabt habent, von unserm cheyserlichem gewalt mit disem brief. Und dar uber ze urchunde geben wir im disen brief versigelten mit unserm cheyserlichem insigel, der geben ist ze Nurnberch an sand Georgen tag, da man zalt von Christes geburd druitzehenhundert jar, dar nach in dem

[1] Böhmer erhielt das a. a. O., Nr. 3308, aufgeführte Regest von dem damaligen Archiv=Director Friedemann zu Idstein. Wie ungenau dasselbe ist, erhellt aus dem mitgetheilten Text der Urkunde, deren Lehmann, a. a. O., S. 92 u. f., aus der genannten Quelle Erwähnung thut.

ein und dreizzigsten jar, in dem sibentzehenden jar unsers richs und in dem vierden des cheysertums.

Original=Pergament. Majestätssiegel mit Secretsiegel an rothen seidenen Strängen zerbröckelt.

Nr. 20**.

Kaiser Ludwig der Baier befiehlt den Besitzern der Lehngüter, welche Graf Philipp von Sponheim, genannt von Bolanden, vor ihm erklagt habe, dieselben von dem Grafen zu Lehn zu nehmen, und ermächtigt diesen, gegen die Widerwilligen mit Gewalt vorzugehen, beziehentlich, die Lehngüter an Andere zu verleihen. — Rotenburg, 1333, Mai 15[1].

Wir Ludowig, von gotes genaden Romischer keyser, ze allen ziten merer des richs, vergehen offenlich an disem brief. Wan der edel man Philippe grefe ze Spanheim, den man nenet von Bolanden, unser lieber getruwer, sůmlich lehen, daz er si lihen sol, vor uns und unserm hofgeriht erclagt hat, als die brief sagent, die er von unserm hofgeriht und ouch von unserm anherren und vorvarn kunig Růdolf dar uber hat, gebieten wir allen den, die die leben inne habent, vesticlich bi unsern hulden, daz sis von im enphahen und gen im tůn, daz ein man durch reht gen sinem herren von sinem lehen tůn sol. Teten si des niht, so můsten wir im mit dem rehten beholfen sin und geben im dar zů gewalt, wenne er es ouch mit dem rehten vor uns behebet hat, welhe die lehen niht enphahen wellent, daz er die dar zů twingen mag und angriffen an lib und an gůt, und ouch die lehen furbas lihen mag andern ob er wil, und wer in dez irret, der tůt swerlich wider uns. Dar uber ze urkund geben wir im disen brief versigelten mit unserm keyserlichen insigel, der geben ist ze Rotenburg an samzstag nach dem Uffert tag, da man zalt von Cristes geburt druzehenhundert jar, dar nach in dem drui und drizzigesten jar, in dem nunzehenden jar unsers richs und in dem sehsten des keysertůmes.

Original=Pergament. Majestätssiegel mit Secretsiegel an geflochtenen grünen und rothen seidenen Strängen Fragment.

Nr. 21.

Kaiser Ludwig der Baier theilt dem Grafen Gottfried von Sayn=

[1] Auch diese Urkunde erwähnt Lehmann, a. a. O., S. 94, nach der angezogenen Quelle.

Vallendar, dem Wilhelm von Braunsberg, dem Gerlach von Isenburg und dem Burggrafen von Rheineck mit, daß Gerlach Herr zu Limburg ihm seine Rechte auf die Juden zu Limburg, welche ihm zu Pfand gegeben worden seien, nachgewiesen habe, und verbietet ihnen, diesen in dem Besitze derselben zu stören. — Im Lager bei Kelheim, 1336, Juli 20[1].

Wir Ludowig, von gotes genaden Rômischer keiser, ze allen zeiten merer des riches, enbieten den edeln mannen graf Gôtfriden von Valende, Wilhalm von Brawnsberg, Gerlachen von Eysenburg und . . dem burggraven von Rinegg, unsern und des riches liben getrewen, unser huld und alles gůt. Wir lazzen iuch wizzen, daz der edele man Gerlach von Liemburg beweiset und fůr bracht hat mit gůten briefen, di sinen vordern und im geben sind von den durchlaůchtigen kůnig Růdolfen und kůnig Adolfen unsern vorvaren an dem riche, daz di juden ze Liemburg sein phant sind zů einem burchsezz ze Kalsmont, alz lang bis daz wir oder unser nachkomen an dem riche si von in erledigen und erlôsen gar und gentzlich umb vier hundert marck silbers, und daz haben keiser Hainrich selig und wir in bestetigt mit unsern offen briefen. Di brief all mit gantzen insigeln hat gesehen der edel man graf Gerlach von Nassawe, unser liber

[1] Im Jahre 1336 fiel „Margaretha“ (13. Juli) auf Samstag; der Samstag nach diesem Feste, an welchem unsere Urkunde ausgestellt wurde, ist also der 20. Juli. Böhmer verdankt das a. a. O. unter Nr. 3032 mitgetheilte Regest wiederum dem damaligen Archiv-Director Friedemann in Idstein. Diesmal hat derselbe ihm das Datum der Urkunde falsch aufgelöst, indem er es auf den 19. Juli bestimmte. Das Jahr der Ausstellung ist aus „dem 22. Jahre“ nach dem Tage der Krönung des Königs (25. November 1314) und „dem 9. Jahre“ vom Tage der Kaiserwürde (17. Januar 1328) ab leicht auf das Jahr 1336 zu bestimmen. Was den Inhalt der Urkunde anlangt, so hatte König Rudolf von Habsburg mittelst Urkunde vom 5. Mai 1287 (Böhmer, R. I., Rudolf, Nr. 925) den Grafen Gerlach I. von Isenburg-Limburg zum Burgmann der Reichsburg Kalsmund bei Wetzlar angenommen, ihm dafür 300 Mark Silber versprochen und bis zu deren Zahlung ihm die Juden zu Limburg verpfändet. Diese Pfandschaft hatte König Adolf von Nassau dem Grafen Johann von Isenburg-Limburg mit Urkunde vom 23. Februar 1298 (Böhmer, R. I., Adolf, Nr. 392) bestätigt, das Manngeld gleichzeitig auf 400 Mark erhöhend. Die in der vorliegenden Urkunde angezogene Bestätigung dieser beiden Pfandbriefe durch König Heinrich VII. ist mir unbekannt geblieben. Die Bestätigungs-Urkunde König Ludwigs für den Grafen Gerlach II. von Isenburg-Limburg ist vom 15. März 1324 (Böhmer, R. I., Ludwig der Baier, Nr. 702). Unter dem 30. Mai 1336 hatte nun Kaiser Ludwig der Baier den Grafen Gottfried von Sayn, Gerlach II. von Isenburg-Ahrenfels, Wilhelm I. (von Braunsberg) zu Wied und dem Burggrafen Johann zu Rheineck für 6000 Pfund Heller, die er denselben für geleistete Dienste schuldete, bis zur Zahlung dieser Summe die Hälfte der Juden zu Limburg verschrieben (Böhmer, a. a. O., Nr. 3030). Der Protest des Grafen Gerlach II. von Isenburg-Limburg gegen diese in seine verbrieften Rechte eingreifende neue Verpfändung nöthigte dem Kaiser das hier mitgetheilte Schreiben ab.

swager, als er uns gesagt hat bei seiner warheit, und ob ir wellend, so mugend ir ew di selben brief auch heizzen zaigen, wan wir auch ir abgeschrift von wort ze wort gesehen haben und auch gelesen. Da von bechennen wir, ob dem also ist, daz wir ew dann auf den vorgeschriben juden ze Limburg mit recht nichtz verschafen noch verschriben solten noch mochten, und wellen, daz ir den obgenanten Gerlach von Limburg an den selben juden furbas mit cheinen sachen irrent, hindernt noch beswerent. Datum in castris prope Kelheim, die sabbati post Margarete, regni nostri anno vicesimo secundo, imperii vero nono.

Original-Pergament. Secretsiegel, auf der Rückseite der Urkunde aufgedrückt, bis auf wenige Fragmente abgefallen.

Nr. 22*.

Kaiser Ludwig der Baier überträgt auf Bitten des Erzbischofs Heinrich III. von Mainz dem Kloster Eberbach das Patronat der Pfarrkirche zu Biebrich. — Frankfurt, 1339, März 20.

Ludovicus, dei gratia Romanorum imperator semper augustus, universis sacri Romani imperii fidelibus pręsentes literas inspecturis gratiam suam et omne bonum. Serenitatem serenant augustalem atque magnitudinem magnificant imperatorię majestatis beneficia, quae religiosis personis et ipsarum locis divino cultui deputatis recta mentis intentione, munifica devotione, largitate manuum et hilaritate cordium impenduntur. Cum enim omnis gloria sive potentia principatus in subditorum suorum consistat solidata fortuna, expediens arbitramur, ut simus subditis precipue religiosis in gratiis liberales. Proinde noverit omnis pręsens aetas et futuri temporis successiva posteritas, quod nos sinceram devocionem religiosorum virorum abbatis et conventus monasterii in Erbach Cisterciensis ordinis diocesis Moguntinensis, qua sub religionis spetie regi regum humiliter militantes pro nobis orationes frequenter effundunt, pie nostrę mentis oculis gratiosius intuentes, inhęrentes etiam inclitę recordationis divorum imperatorum et regum Romanorum predecessorum nostrorum vestigiis, qui monasteria suis construxerunt opibus et constructa liberaliter confovebant, precibus et venerabilis Heinrici Moguntinę sedis archiepiscopi, principis nostri dilecti, in hac parte gratiosius inclinati, pręfatis abbati et conventui jus patronatus ecclesię in Bibrach, oppidi nostri, Constantiensis diocesis, quod nobis et sacro Romano imperio ut vero patrono pertinet et pertinuit ab antiquo, ad mensam et usum eorum, quantum in nobis est, donamus et de plenitudine im-

peratoriae potestatis in eos transferimus pleno jure ac ipsum eisdem appropriamus cum quibuslibet suis honoribus, redditibus, juribus et proventibus tenendum, habendum et perpetuo possidendum, vobis et singulis sub Romani imperii limitibus constitutis mandantes et districtius injungentes, ne quis vestrum ipsos super eodem jure patronatus ac ecclesia prȩfata occasione, causa vel lite quacunque quȩsitis quovismodo perturbet, impediat vel molestet, sicut nostrȩ majestatis indignationem cupitis evitare nostramque gratiam conservare. In cujus rei testimonium prȩsentes conscriptas nostrȩ majestatis sigillo jussimus communiri. Datum in oppido nostro Franckenfurdt, vicesima die mensis Martii, indictione sexta, anno domini millesimo trecentesimo tricesimonono, regni nostri anno vicesimoquinto, imperii vero duodecimo [1].

In einem Original=Vidimus Kaiser Karls V. vom 8. Februar 1521.

Nr. 23*.

König Johann von Böhmen consentirt zu der von Kaiser Ludwig dem Baier gethätigten Vereignung des Patronats der Pfarrkirche zu Biebrich an das Kloster Eberbach. — Eichstädt, 1339, Mai 3.

Nos Joannes Dei gratia Boemiȩ rex, Lucemburgensis comes, ad universorum et singulorum praesentium et futurorum noticiam deducimus per praesentes, quod, cum serenissimus dominus noster, dominus Ludovicus Romanorum imperator semper augustus jus patronatus ecclesiae parochialis in Bibrach, Constantiensis diocesis, quod ad praefatum dominum imperatorem seu ad imperium dinoscitur pertinere, donaverit, appropriaverit et cum juribus suis omnibus transtulerit in religiosos viros abbatem et conventum monasterii in Erbach ordinis Cisterciensis, Moguntinensis diocesis, perpetue et irrevocabiliter possidendum. Et [2] nihilominus ipse dominus imperator expresse consensit, quod praedicta parochialis ecclesia in Bibrach possit et valeat eidem monasterio in Erbach cum juribus, redditibus et obventionibus suis universis uniri, incorporari et annecti per episcopum ordinarium, cui hoc de jure competere dignoscitur, solennitate juris et forma debita observata. Nos vero ad supplicationem eorundem religiosorum virorum abbatis et conventus monasterii in Erbach do-

[1] Ich habe die Schreibweisen des ae, e und geschwänzten e und des t und c, die in der Urkunde seltsam willkürlich abwechseln, genau beibehalten. Der Zeit Ludwigs entsprechend wäre es, für ae und ȩ ein einfaches e zu setzen.

[2] So! Der Schreiber hat hier offenbar das 'quod, cum . . .' des vorhergehenden Satzes vergessen und fährt, die Construction verlassend, mit einem neuen Satze fort.

nacioni, appropriacioni et translationi juris patronatus factae et nihilominus unioni, incorporationi et annectioni de prȩfata ecclesia factae vel faciendae suprascriptis consentimus, et quantum in nobis est, nostrum consensum adhibemus voluntarium et expressum ipsaque omnia et singula supradicta ratificamus et praesentibus approbamus. In cujus rei testimonium sigillum nostrum praesentibus duximus apponendum. Datum Eystett, anno domini millesimo trecentesimo tricesimo nono, in die inventionis sanctae crucis [1].

In einem Original-Vidimus Kaiser Karls V. vom 8. Februar 1521.

Nr. 24.

Kaiser Ludwig der Baier verspricht dem Grafen Adolf von Nassau, Sohn des Grafen Gerlach, für die geleisteten treuen Dienste 4000 Pfund Heller und verschreibt ihm bis zur Zahlung dieser Summe auf den Zoll zu Bacharach, auf welchen er dem Grafen für eine frühere Schuld bereits 1 Turnosen verschrieben habe, noch 1 großen Turnosen. — Frankfurt, 1341, Juni 15 [2].

Wir Ludewig, von gots genadin Romischer keiser, ze allin ziten merer des riches, tůn kůnt offinlichin mit diesem brief, daz wir dem ediln manne Adolfen, graf Gerlachis van Nazzaw sůn, unserm liben getruwen, durch der danchberne dienst willin, die er uns und dem riche getan hat und noch tůn sol und mag, und ouch durch besunderer genad und fruintschaft, die wir zů iem habin, verschaffet und geben habin uf dem zolle ze Bacherach uf einem grozzen tournos zů dem turnos, den wir im vor dar uf verschriben habin, vier tusent pfunt haller, also daz er zehant an die selbin zwen turnos stan sol und die bad einnemen und inne haben als lang, biz daz er der vorgenantin vier tusent pfůnt haller an dem selbin zolle zů anderm gelt, daz wir iem vor uf einin turnos verschaffet und verschriben han, gentzlichin ane allin gebrestin gericht und gewert wirt, und gebiten allin unsern fursten, geistlichen oder wertlichen, grafen, freyn, dienstmannen und andern, zwie si genant sin, daz si in an

[1] Auch in dieser Urkunde habe ich die willkürlich abwechselnden Schreibweisen des ae und geschwänzten e und des t und c genau beibehalten.

[2] Das von Böhmer, a. a. O., unter Nr. 2172 aufgenommene, ihm aus Idstein abschriftlich mitgetheilte Regest ist hinsichtlich seines Inhalts und seiner Fassung gleich mangelhaft. Zur Beurtheilung meiner Behauptung lasse ich die Urkunde im Wortlaute folgen. Der hier genannte Graf Gerlach von Nassau ist der Sohn König Adolfs von Nassau. Graf Adolf, demnach ein Enkel des Königs, ist der Stammvater der Nassau-Wiesbadener Linie.

dem selbin zolle, als wir im den verschriben habin, nicht hindern noch irrin mit dheinin sachin. Besunder wollin wir, daz si im durch unsern willen dar zů beholfen sin und in furdern als verre si můgin, daz er dar an iht geirret werde. Wolt in abir ieman dar ubir an disme selbin zolle irrin, der sol wizzen, daz er swerlich wider unse huld tat und in unse ungenade dar um viele. Und dar ubir ze urkund gebin wir disen brief versigelten mit unsem keiserlichen ingesigel, der gebin ist ze Franchenford an sand Viti tag, nach Christus geburt druizehen hundert jar und in dem ainen und vierzigstem jar, in dem syben und zweinzigstem jar unsers riches und in dem vierzehenden unsers keisertůms.

Gleichzeitige Copie in dem Copialbuche des Grafen Gerlach von Nassau, des Sohnes König Adolfs von Nassau.

Nr. 25.

Kaiser Ludwig der Baier verschreibt dem Grafen Adolf von Nassau die 2 Turnosen, welche dieser von dem Zolle zu Bacharach erhebe, für 1000 Pfund Heller, die er demselben für geleistete Dienste schuldig geworden sei, auf fernere Zeit, bis auch diese Summe gezahlt sein werde. — Mergentheim, 1343, Juni 5[1].

Wir Ludewig, von gots genadin Romischer keiser, ze

[1] Bezüglich des bei Böhmer, a. a. O., Nr. 2327 gedruckten, ihm abermals aus Idstein abschriftlich mitgetheilten Regests kann ich mein in Anmerkung zu Nr. 24 gefälltes Urtheil nur wiederholen und verweise zu meiner Rechtfertigung auf den folgenden Text der Urkunde. Böhmer fügt a. a. O. dem Regest hinzu: „Das Datum „an St. Bonifacii tag" beziehe ich diesmal auf den märterer, nicht auf den bischof", und setzt daher die Urkunde auf den 14. Mai 1343. Warum Böhmer dies thut, sehe ich nicht ein, glaube vielmehr „Bonifacii Tag" ohne weitern Zusatz immer als 5. Juni auflösen zu müssen. Vermuthlich hat Böhmer zu seiner Annahme sich durch den Umstand führen lassen, daß die Urkunde, deren Regest er unter der gleich folgenden Nummer (Nr. 2328) mittheilt, von Kaiser Ludwig zu Mergentheim, und zwar am 16. Mai ausgestellt worden ist. Meiner Ansicht nach ist aber dieser Umstand ein zur Böhmer'schen Annahme zwingender nicht. Wenn Ludwig der Baier nachweislich am 30. April in München weilte (Böhmer, a. a. O., Nr. 2326), am 16. Mai in Mergentheim (Böhmer, a. a. O., Nr. 2328), am 17. Mai in Rotenburg (Böhmer, a. a. O., Nr. 3491), am 25. Mai in Nürnberg (Böhmer, a. a. O., Nr. 2329), am 26. Mai in Windsheim (Böhmer, a. a. O., Nr. 2330 und Nr. 2331), am 1. und 2. Juni in Würzburg (Böhmer, a. a. O., Nr. 2332, Nr. 2333, Nr. 2334 und Nr. 3492), so konnte er am 5. Juni sehr gut die hier in Rede stehende Urkunde zu Mergentheim auf seinem Zuge von Würzburg nach Nürnberg ausstellen und in letzterer Stadt am 7. Juni ein Edict an seine Landvögte erlassen und eine Sühne zwischen Erzbischof Heinrich III. von Mainz und dessen Gegnern schließen (Böhmer, a. a. O., Nr. 2335 und Nr. 2336), die Entfernungen zwischen Würzburg und Mergentheim einerseits, andererseits Mergentheim und Nürnberg betragen c. 45 beziehentlich c. 105 Kilometer, waren also in

allin ziten merer dez riches, bekennen offinlich mit disem brief, daz wir dem ediln manne Adolfen grafen zů Nazzauwe, unserm liben getruwen, umb die dienst, die er uns und dem riche lang zit her truwelich getan hat und noch fůrbaz getůn sol, schuldig wordin sin und gelten sullen tausent pfunt haller. Und di selbin tusent pfůnt verschaffen wir im und sinen erbin uf den zwayn turnosen, die si jeizo ze Bacherach nemend, also daz si di selbin zwen turnos inne habin und in nemen sullen ane alle irrunge und hindernisse als lang, biz daz si der vorgenantin tusent pfunt haller da von gericht und gewert werdent gar und gentzlichen. Und dez zů eim urkunde gebin wir disen br[ief] versigelt mit unsme keyserlichen ingesigel, der gebin ist ze Mergentheim, an sant Bonefacii dag, nach Christus geburt drůzehen hundert jar dar nach in dem drey und veirzigstem jar, in dem naewn und zweinzigstem jar unsers riches und in dem sechzehenden des keysertůms.

Gleichzeitige Copie in dem Copialbuche des Grafen Gerlach von Nassau, des Sohnes König Adolfs von Nassau.

Nr. 26*.

Kaiser Ludwig der Baier gestattet dem Raugrafen Ruprecht, seine Leibeigenen, woimmer dieselben als Pfalbürger leben mögen, zurückzufordern und gegen die Widerwilligen Gewalt zu gebrauchen. — Frankfurt, 1344[1], November 17.

Wir Ludowig, von gotes gnaden Romischer cheiser, ze allen ziten merer des riches, bechennen offenlichen mit disem brief, das wir dem edeln mann Růprecht dem růhgrefen gůnnet und erlaubt haben, das er sein aigen lůte, in welhen steten si pfalburger wern oder sein, wider vordern sol und mag, und welhi seiner aigem lůte von seiner vorderung wegen purger reht niht uf geben wolten und hinder in widervarn, das er die an leib und an gůt und mit allen sachen dar zů nôten und drengen můg und sulle, und sol dar an niht gefrevelt haben noch getan in dhein weis wider uns und das reich noch an ieman anders, wan wir mit der kurfursten rat die pfalburger abgenomen haben und erlaubt, welhi aigen

eventuell je 3 Tagen recht gut zurückzulegen. Sonach halte ich die Böhmer'sche Annahme für eine durch äußere Umstände nicht gebotene und keineswegs begründete und weise also, das Datum 'an s. Bonefacii dag' ohne jeden weitern Zusatz wie gewöhnlich auflösend, die Urkunde dem 5. Juni 1343 zu.

[1] Nach dem, was ich in Anmerkung zu Nr. 21 über die Berechnung der Regierungsjahre Ludwigs des Baiern gesagt habe, ergiebt sich aus den bezüglichen Angaben der Urkunde das Jahr 1344.

lute des wider wern, das die ir herren dar zů nôten mügen, das si zů in widervarn. Geben ze Franchenfurt, an mitwochen nach Martini, in dem drizzigistem jar unsers reiches und in dem sibenzehendem des keysertumes.

Original = Pergament. Secretsiegel an Pergamentstreifen wohl erhalten.

Nr. 27.

Kaiser Ludwig der Baier theilt seinem Landvogt in der Wetterau, dem Grafen Walram von Sponheim, und dem Rath der Stadt Frankfurt mit, daß er das Frauenkloster Thron in seinen besondern Schutz genommen habe, und beauftragt sie, diesen Schutz in seinem Namen den Klosterfrauen stets angedeihen zu lassen, wobei ihnen im Falle der Noth die Städte Gelnhausen, Wetzlar und Friedberg Hülfe leisten würden[1]. — Frankfurt, 1346, März 12.

Wir Ludowig, von gotes genaden Rômischer keiser, ze allen ziten merer des reichs, enbieten dem edeln manne graf Walramen von Spanheim, unserm lantvogt in der Wetrey, oder swer nach im da selben lantvogt wirt, und den wisen lůten . . den burgermeistern, . . den schepfen und . . den burgern gemeinlichen ze Franchenfurt, unsern lieben getrewn, unser huld und alles gůt. Wir lazzen iuch wizzen, daz wir die ersamen geistlichen frawen . . die abbtissin und den convent des closters ze Trone, unser lieb diemůtigen, mit ir lůte und gůt in unsern besundern schirme, genade und sicherheit genomen haben und nemen auch mit disem brief also, daz wir wellen, daz sie, ir lůte und gůt, swie die genant, oder swo si gelegen sind, nieman, er sei edel und unedel, an reht mit dheinen sachen laidig noch beswår. Da von wellen und gebieten wir ev allen gemeinlichen und ewer ieglichem besunder vesticlich und ernstlichen bei unsern und des reichs hulden, und manen iuch der trewn, der ir uns und dem reiche gebunden seit, das ir die selben closterfrawen mit ir lůte und gůt von unsern und reichs wegen gen allermenclich schirmt, schůrt und niht gestatt, daz si ieman an reht leidig noch beschedige in dhain weis. Und wår, das ir darzů hilf bedôrft, so haben wir . . den burgermeistern, . . den schepfen und . . den burgern gemeinlichen ze Geylnhusen, Wepflarn vnd Fridberg ernstlich enpfolhen und geboten, das si ev darzů beholfen sullen sein, swenn ir si des

[1] In dem von Böhmer, a. a. O., Nr. 2483, gebrachten, ihm abschriftlich aus Idstein mitgetheilten Regeste, benutzt von Lehmann, a. a. O., S. 196, fehlt eine meines Erachtens wichtige Bestimmung des Kaisers. Ich theile daher die Urkunde hier mit.

ermanent. Geben ze Franchenfurt, an sant Gregorien tag, in dem zwei und dreizzigsten jar unsers richs und in dem neuntzehenden des keisertûms, anno domini millesimo CCCXLVI.

Original = Pergament. Siegel ab.

Nr. 28**.

Kaiser Ludwig der Baier bestimmt auf Bitten Gerlachs Herrn zu Limburg, daß die Bürger der Stadt Limburg nur vor dem kaiserlichen Gerichte zu Frankfurt verklagt werden dürfen, und befreit dieselben von allem Zoll zwischen Limburg und Mainz und den vier Städten Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen in der Wetterau. — Frankfurt, 1346, August 26[1].

Wir Lodewig, von gots genaden Romischer keyser, zu allen czijden merer des ryches, bekennen und dun kunt uffenlichen myt dysem bryffe, daz wir den burgern gemeynlichin und der stad zu Lympburg durch flyssczige bede des edeln mannes Gerlachis hern zu Lympburg und durch der dynste wyllen, dye er uns und dem ryche byss her gethan hat und auch noch thun mag, und durch besunder gonste, dye wir zu den burgern und der stad zu Lympburg haben, dye genade und fryheyt von unserm keyserlichen gewalt gethan haben, daz wir wallen, daz dye selben burger gemeynlichin und besunder nyeman fordern noch laden mag noch sal umb keynerleye sache adder brûche, dye yemant zu yne zu fordern adder zu sprechen hette, vor uns noch vor unser gerichte noch vor keyne ander gerichte, dan vor unsern schultheyssen zu Frangkenfurd, also, were yne icht zu sprechen habe, daz der zu Frangkenfurd von yne rechte nemen sal, wye dye scheffen da orteylent, zu glycher wyse als von des rijches burgern da selbes, ess weren dan so gethan sache, dye uns und daz rijche ane rurten und gyengen, und auch abe sye den clegern rechte vierczehen und ussgeve walden. Auch thun wir den vorgenanten burgern und der stad zu

[1] Diese auf Bitten Gerlachs III. von Isenburg-Limburg gegebene Urkunde ist meines Wissens nur mehr in dem mir vorliegenden, im Staats-Archive zu Idstein beruhenden Copiar der Stadt Limburg erhalten, einer Pergament-Handschrift des 14. Jahrhunderts mit Nachträgen von verschiedenen Händen des 15., 16. und 17. Jahrhunderts. Nach einer Notiz in Act. Acad. Theod. Palatin. III, S. 23, worauf Fischer, a. a. O., S. 183, Bezug nimmt, scheint freilich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts noch das Original dieses Freiheitsbriefes im Stadtarchive zu Limburg aufbewahrt worden zu sein; die Notiz lautet: In tabulario oppidi (scl. Limburgii) servatur privilegium Ludovici IV. imp. vernacule scriptum, quod civibus datum est Francofurti die Sat post S. Barthol. an. 1346, rogante viro nobili Gerlaco domino in Limpurg.

Lympburg dy besunder genade, daz sy vor den herren von Lympburg, wer dan herre ist, von keynerleye schulte adder geldes wegen, daz er ymant schuldig ist adder gelden sal, gemeynliche adder besunder, nicht phante noch pfantber syne sallen: were sye dar obir myt pfandenuge vor yne angryffe und bekammert, der ist dar umb in unser und des rijches grasse ungenade kommen und gefallen. Wir thun yne auch von besundern genaden und gonste von unserm keyserlichen gewalt dye genade, daz sy tzuschin Lympburg und Mencze und tzuschin den fyere steden in der Wetroye, Frangkenfurd, Weczflare, Frydeberg und Geylnhusen, czollefrye sin sallen und magen, da tzuschin uff der selben strasssen ungeczallet vor allermenlichis yrrunge varen und wandeln aen, wo ess dye vorgenant fyere stete tryffet und anegeet. Und des zu orkonde geben wir yne myt unserm keyserlichen ingesigel vorsegelten dysen bryffe, der gegeben ist zu Frangkefurd, an samsstag noch sancte Bartholomeus dage, noch Cristus geburte druczehenhundert jare, dar noch in dem sesse und fyerczigisten jare, in dem czweye vnd drysseczigisten jare unsers rijches und in dem nuneczehenden des keysertůms.

Copie des 15. Jahrhunderts in dem Copiar der Stadt Limburg.

II. Regesten.

1347—1365.

Nr. 1*.

1347. November 5. [Nürnberg][1]. König Karl IV. belehnt Jutta, die Wittwe des Grafen Gerhard von Diez, auf ihre Bitte mit den Reichs-Lehngütern, welche deren verstorbener Gatte ihr als Witthum, Morgengabe und Widerlage der mitgebrachten Aussteuer verschrieben hatte.

G. an montag vor s. Merteins tag 1347, in dem andern jare unserr reyche.

Original-Pergament. Majestätssiegel an geflochtenen rothen und grünen seidenen Strängen Fragment.

Nr. 2**.

1347. December 8. Schorndorf. König Karl IV. schenkt

[1] In der Urkunde ist ein Ausstellungsort nicht angegeben. Aus den von Huber, R. I., Karl IV., unter Nr. 384a bis Nr. 467 mitgetheilten Regesten geht hervor, daß König Karl IV. vom 31. October bis 3. December 1347 in Nürnberg weilte. Hier wird also auch die vorliegende Urkunde ausgestellt worden sein.

dem Grafen Johann von Nassau, genannt von Merenberg, in Anerkennung der geleisteten treuen Dienste 4000 Pfund Heller und verschreibt ihm bis zur Zahlung dieser Summe die von der Reichsstadt Wetzlar zu entrichtende Steuer.

G. zu Schorndorff, 1347, an sonabinde nach s. Nyclas dage, in dem andern jare unsers riches.

Copie des 15. Jahrhunderts in einem Nassau-Weilburg'schen Copiar, betitelt „Ueberrheinisches Saal-Copialbuch von allerhand brieflichen Documenten“ [1].

Nr. 3.

1347. December 17. Colmar. König Karl IV. befiehlt dem Schultheiß und dem Rath der Reichsstadt Wetzlar, von der zu entrichtenden Steuer dem Grafen Johann von Nassau 400 Gulden und dessen Vetter, dem Grafen Otto von Nassau 320 Gulden jährlich bis auf weiteres zu zahlen [2].

G. zu Colmar, den negsten montag vor s. Thomas des h. zwölffbotten, in dem andern jahr unserer reiche.

Nicht beglaubigte Copie aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf Papier.

Nr. 4*.

1348. Januar 15. Mainz. König Karl IV. überträgt dem Abte Nicolaus Namens des Klosters Eberbach das Patronat der Pfarrkirche zu Biebrich.

D. Maguntię, a. d. 1348, indictione prima, decimo octavo kal. Februarii, regnorum nostrorum anno secundo.

In einem Original-Vidimus Kaiser Karls V. vom 8. Februar 1521.

[1] Gedruckt findet sich die Urkunde in „An Ihro Röm. Kayserliche Majestät allerunterthänigstes Memoriale mit beigefügter facti specie und gründlicher Deduction der dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Darmstadt bey und in der Kayserl. Reichs-Stadt Wetzlar zustehenden . . . Regalien u. s. w.“ 1724. Beylagen S. 10.

[2] Das von Huber, a. a. O., Nr. 508, mitgetheilte Regest ist unvollständig und auch in Beziehung auf das vorhergehende (a. a. O., Nr. 507) ungenau, insofern König Karl IV. in letzterer Urkunde dem Grafen Otto von Nassau für eine Schuld von 3000 Pfund Heller eine Rente von jährlich 320 Gulden auf die Reichsstadt Wetzlar bis zum Tage der Zahlung dieser Summe verschreibt, in der vorliegenden Urkunde aber, welche Ulmenstein, Geschichte der Reichsstadt Wetzlar I, S. 634, Urk. VI, auszugsweise richtig wiedergiebt, dem Rath von Wetzlar nicht nur dies notificirt, sondern zugleich auch, daß an den Grafen Johann von Nassau ebenso bis auf weiteres von der zu entrichtenden Steuer jährlich 400 Gulden abzuführen seien. Vermuthlich haben wir hierin eine genauere Bestimmung der dem Grafen Johann gegenüber in der Urkunde vom 8. December desselben Jahres (siehe II, Nr. 2) übernommenen Verpflichtung zu erkennen. Das Ausstellungsjahr der Urkunde, das 2. des Königthums (11. Juli 1346), ist mit Rücksicht auf das Datum das Jahr 1347.

Nr. 5*.

1348. Juli 26. Passau. König Karl IV. belehnt den Grafen Adolf zu Nassau und dessen Erben männlicher und weiblicher Linie mit dem Hause Gleiberg und bestätigt die Lehnbriefe, welche dessen Bruder Johann und dessen Gattin, Gertrud Frau von Merenberg demselben über das Haus gegeben haben.

G. zu Passawe, 1348, an dem nehesten samstage nach s. Jacobes tage des h. zwölfbotten, in dem 3. jare unserer riche.

Original-Pergament. Majestätssiegel an geflochtenen gelben und rothen seidenen Strängen zerbröckelt.

Nr. 6*.

1348. Juli 26. Passau. König Karl IV. erlaubt den Brüdern Grafen Adolf und Johann zu Nassau, auf ihren Gütern Nassau, Scheuern und Dausenau drei Städte zu errichten und zu befestigen, und verleiht diesen drei Städten alle Rechte, Gericht, Stock und Galgen, Kaufmannschaft und sonstige Freiheiten, welche die benachbarten Reichsstädte haben.

G. zu Passawe, 1348, an dem nesten samstage nach s. Jacobs tage des h. zwolfboten, in dem 3. jare unser riche.

Gleichzeitige Copie in dem Copialbuche über die den Grafen von Nassau von Kaiser Karl IV. und dem Kurfürsten Gerlach von Mainz ertheilten Privilegien.

Nr. 7*.

1349. Februar 12. Köln. König Karl IV. gelobt den Brüdern Grafen Adolf und Johann zu Nassau, welche ihm gegen seine und des Reichs Feinde mit allen ihren Schlössern zu Dienst sein sollen, ihnen von seinet- und des Reichs wegen allen Schaden, den sie dabei nehmen, zu ersetzen.

G. zu Colne, an dem nesten dunristage nach s. Agathen dage des jares 1349, in dem 3. jare unser riche.

Gleichzeitige Copie in dem Nr. 6 angeführten Copialbuche.

Nr. 8.

1349. Mai 15. Im Lager bei Castel. König Karl IV. beurkundet, daß sein Schwiegervater Rudolf Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern auf seine Bitten 2 große Turnosen aus seinem Antheile an dem Zolle zu Caub dem Cuno von Reiffenberg, resp. dessen Erben für 5000[1] Gulden von

[1] Weidenbach theilt in seinem Aufsatze „Die Burg Caub oder Gutenfels

Florenz, die er (der König) demselben für geleistete Dienste schulde, verpfändet habe, und gelobt, diese 2 Turnosen vor dem kommenden Weihnachtsfeste von Cuno wieder einzulösen.

G. zu feld bei Castel, 1349, des nehsten freitags noch s. Pancracien tag, im 3. jare unsirr reiche.

Original-Pergament. Majestätssiegel an Pergamentstreifen am Rande unbedeutend beschädigt.

Nr. 9*.

1349. Mai 22. Im Lager vor Eltville. König Karl IV. verschreibt dem Grafen Gerhard von Diez dafür, daß dieser sich verpflichtet, ihm innerhalb des Landes mit 10 Soldaten ('zehen mannen mit helmen') und seinen Burgen gegen jeden Reichsfeind beizustehen, 3000 kleine Gulden, zahlbar in zwei Raten, und sichert demselben bei wirklicher Dienstleistung für ihn und seine Leute Sold und Schadloshaltung zu.

G. ze velde für Eltvil, 1349, des nehisten vreitags nach dem h. Auffart tag, im 3. jar unsirr reiche.

Original-Pergament. Majestätssiegel an Pergamentstreifen beschädigt.

Nr. 10*.

1349. Mai 25. Im Lager vor Eltville. König Karl IV. bestätigt dem Grafen Gerhard von Diez den Besitz des Zolls zu Kirdorf.

G. ze velde vor Eltvil, 1349, an dem nehsten montag vor Pfingsten, in dem 3. jar unserer reiche.

Original-Pergament. Majestätssiegel an geflochtenen rothen und gelben seidenen Strängen beschädigt.

Nr. 11*.

1349. Juni 5. Mainz. König Karl IV. verschreibt dem Grafen Johann von Nassau, genannt von Merenberg, der ihm geleisteten treuen Dienste wegen auf Widerruf die Juden der Stadt Wetzlar mit den Diensten und Abgaben, welche sie von Reichs wegen zu leisten haben, dazu von jedem Juden der drei Reichsstädte Gelnhausen, Friedberg und Frankfurt den sogenannten goldenen Pfennig, den sie an den König zu ent-

und der Pfalzgrafenstein" im IX. Bande der „Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung", S. 309 das Regest der Original-Urkunde insoweit unrichtig mit, als er des Königs Schuld auf 500 Gulden von Florenz angiebt. Derselbe Irrthum ist dann in das Regest Nr. 951 bei Huber, a. a. O., übergegangen. Die betreffende Stelle der Urkunde lautet: fur fuinfthusent gulden von Florentz, die da genge und gebe sein, die wir in schuldig sein und geben haben fur iren dienst etc.

richten verpflichtet sind ('uf ie dem juden der dreier stete unsern guldenn pfennig').

G. zu Mentz, 1349, an dem freitag in der pfingestwochen, im 3. jar unserr riche.

Original-Pergament. Majestätssiegel an Pergamentstreifen zerbröckelt.

Nr. 12*.

1349. Juni 20. Frankfurt. König Karl IV. bestätigt dem Antoniter-Stift zu Roßdorf bei Frankfurt das transsumirte Privilegium König Albrechts I. vom 25. April 1299, betreffend die Berechtigung, aus dem Reichsforste Dreieich wöchentlich 3 Fuder Brennholz zu holen[1].

D. Frankenford, a. d. 1349, indictione secunda, XII. kal. Julii, regnorum nostrorum anno tercio.

Original-Pergament. Majestätssiegel an grüner seidener Schnur Fragment.

Nr. 13*.

1349. August 16[2]. Köln. König Karl IV. verschreibt der

[1] Vergl. oben I, Nr. 12.

[2] 'Unser frauwen tag' ohne weitern Zusatz gehört zu den unbestimmten Daten. Haltaus, Jahrzeitbuch der Deutschen des Mittelalters, läßt S. 97 (der Uebersetzung) die Frage, welches Marienfest damit bezeichnet werde, unbeantwortet, indem er sich darauf beschränkt, die von den verschiedenen Gelehrten geltend gemachten, zwischen den Festen Mariä Verkündigung (25. März), Mariä Heimsuchung (2. Juli) und Mariä Geburt (8. September) schwankenden Ansichten mit den bezüglichen Belegstellen anzuführen, bezieht dann aber S. 114 die unklare Bezeichnung eines Marienfestes bestimmt auf das Fest Mariä Heimsuchung. Der alte Zinkernagel stellt in seinem Handbuch für angehende Archivare u. s. w., S. 248, die Ansichten von Haltaus, welcher das Fest der Heimsuchung Mariä, von Waser, welcher das Fest Mariä Lichtmeß (2. Februar), und von Helwig, welcher das Fest Mariä Himmelfahrt (15. August) darunter verstehen will, zusammen, scheint aber Wasers Ansicht beizupflichten. Weidenbach giebt in seinem Calendarium histor.-christian. medii et novi aevi, S. 192b, die eben angeführten Ansichten von Haltaus, Waser und Helwig wieder, ohne selbst zu der einen oder andern derselben sich zu bekennen. Dasselbe finde ich bei Scherz, Glossarium germanicum medii aevi etc. I, S. 412, in der Angabe, daß unter dem in Frage stehenden Ausdrucke bald das Fest Mariä Verkündigung, bald das Mariä Heimsuchung, bald das Mariä Lichtmeß verstanden werde. Während bei Grotefend, Handbuch der histor. Chronologie, S. 99 u. ff., auf welchen die verschiedenen mittelalterlichen Namen für die Marienfeste zusammengestellt sind, dieser doch öfter vorkommenden Bezeichnung gar keine Erwähnung geschieht, heißt es bei Brinkmeier, Praktisches Handbuch der histor. Chronologie, S. 160: „Frauentag, Frawentag. Helwig widerlegt Haltaus' Meinung, daß, wenn kein Zusatz dabei, Mariä Heimsuchung gemeint sei; ebenso Wasers Meinung, es sei Mariä Lichtmeß. Wahrscheinlicher ist es Mariä Himmelfahrt, weil dieses das erste große Frauenfest ist", welche Ansicht er in seinem Glossarium diplomaticum I, S. 849 fast wörtlich wiederholt. Fassen wir das Gesagte zusammen, so erhellt, daß die Ansichten der Gelehrten bezüglich der Deutung der Bezeichnung 'unser frauwen tag' zwischen den Festen Mariä

Gräfin Adelheid, Ottos von Nassau Gemahlin[1], und deren Kindern 2000 Schildgulden.

G. zu Collin, 1349, an dem nehsten sontage nach unser frauwen tage, unsir ryche des Romischen im 4. und des Behemischen im 3. jaren.

Copie des 15. Jahrhunderts in dem Knüttel'schen Copialbuche 'Registratura documentorum de causis Nassoviensibus'.

Nr. 14*.

1350. März 20. Prag. König Karl IV. erneuert und bestätigt dem Cistercienser-Kloster Volkerode die eingerückte Ur-

Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Mariä Heimsuchung, Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt schwanken. Wir haben also, um festzustellen, welches dieser Feste in unserer Urkunde bezeichnet sei, zu prüfen, zu welchem derselben, unter Zugabe der Tage bis zum darauf folgenden Sonntage ('an dem nehsten sontage nach u. fr. t.')', auf Grund der sonst bekannten Urkunden König Karls IV., der Ausstellungsort Köln paßt. Der Sonntag nach Mariä Lichtmeß war im Jahre 1349 der 8. Februar. An diesem Tage weilte Karl IV. in Köln und stellte dort mehrere Urkunden aus (Huber, a. a. O., Nr. 848—855). Am Sonntag nach Mariä Verkündigung desselben Jahres, am 29. März, war Karl IV. in Speier, wie durch sieben von dort datirte Urkunden (Huber, a. a. O., Nr. 897—903) dargethan wird. Am 5. Juli, dem Sonntage nach Mariä Heimsuchung 1349, erließ Karl IV. von Frankfurt aus ein Schreiben an die Bürger von Straßburg und aller übrigen zum Landfrieden gehörenden Städte, worin er denselben die seiner Kammer großen Schaden zufügende Vertreibung der Juden strengstens untersagt (Huber, a. a. O., Nr. 1061). Schon seit dem 9. August 1349 weilte Karl IV. urkundlich erwiesener Maßen (Huber, a. a. O., Nr. 1108), von Aachen kommend, in Köln, woselbst er am 16. August, dem Sonntage nach Mariä Himmelfahrt, fünf Urkunden ausstellte (Huber, a. a. O., Nr. 1126—1130), während er am Sonntage nach Mariä Geburt desselben Jahres, am 13. September, bereits nach Speier zurückgekehrt war, wo er nach Ausweis der von dort datirten Urkunden (Huber, a. a. O., Nr. 1141—1160) vom 7. bis 18. September verblieb. Sonach kann mit Rücksicht auf den Ausstellungsort Köln in der vorliegenden Urkunde 'unser frauwen tag' nur Mariä Lichtmeß oder Mariä Himmelfahrt bezeichnen, und ist die Urkunde folgerichtig entweder dem 8. Februar oder dem 16. August 1349 zuzuweisen. Die Urkunde ist im 4. Jahre der Römischen und im 3. Jahre der Böhmischen Königswürde Karls IV. ausgestellt. Karl IV. wurde bekanntlich am 11. Juli 1346 bei Rhense zum Könige erwählt und zählte die anni regni Romani vom Tage der Wahl, die der Böhmischen Königskrone aber vom 26. August desselben Jahres ab. Während demzufolge sowohl der 8. Februar, als auch der 16. August 1349 in das 3. Jahr des Böhmischen Königthums fallen, fällt im Widerspruch mit dem Datum der Urkunde der 8. Februar 1349 in das 3., der 16. August dagegen in Uebereinstimmung mit der Angabe der Urkunde in das 4. Jahr der Römischen Königswürde. Aus diesen meines Erachtens zwingenden Gründen löse ich das Datum unserer Urkunde '1349 an dem nehsten sontage nach unser frauwen tage' als 16. August 1349 auf.

[1] Die hier genannte Gräfin Adelheid, Gattin des Grafen Otto II. von Nassau-Dillenburg, der gegen Ende des Jahres 1351 in einer Fehde gegen die Brüder Gottfried und Wilhelm von Walderdorf fiel, war die Schwester des Grafen Heinrich von Vianden.

kunde König Heinrichs VII. vom 2. Januar 1310[1], worin dieser das Kloster in seinen besondern Schutz nimmt und demselben den Besitz der ihm von König Adolf von Nassau überwiesenen Rente von jährlich 3 Mark bestätigt.

D. Prage a. d. 1350 jubileo, indictione tercia, XIII. kal. Aprilis, regnorum nostrorum anno quarto.

In Bernhards Codex diplomaticus etc., Nr. CXXVII.

Nr. 15*.

1352. April 26. Prag. König Karl IV. gestattet dem Grafen Adolf von Nassau, die Burg und Stadt Wiesbaden für Erzbischof Balduin von Trier und dessen Domcapitel gegen Jedermann außer gegen ihn selbst und das Reich zu einem Offenhause zu machen.

G. zu Prage, 1352, am dǒnristage nach s. Jorgin tage, in dem 6. jar unser riche.

Gleichzeitige Copie in dem Nr. 6 angeführten Copialbuche.

Nr. 16*.

1352. October 3. Prag. König Karl IV. setzt die Zoll- und Geleits-Abgaben im Gebiete der Brüder Adolf Graf zu Nassau und Johann Graf zu Nassau, Herren von Merenberg, welche er früher um seiner und des Reichs Nothdurft willen erhöht hatte, auf den frühern Betrag herunter.

G. zu Prage, 1352, an der nesten mittewochin nach s. Michels tage des h. ertzengils, im 7. jare unser riche.

Gleichzeitige Copie in dem Nr. 6 angeführten Copialbuche.

Nr. 17*.

1353. November 20. Speier. König Karl IV. gestattet dem Grafen Adolf von Nassau, zur Tilgung der 16000 Pfund Heller, welche er demselben schuldig zu sein bekennt, einen Zoll von 2 großen Turnosen zu Bacharach so lang zu erheben, bis der Erlös jener Summe gleichkomme, und gewährt ihm gleichzeitig das Recht, diesen Zoll zu verkaufen und zu verpfänden.

G. Speyer, 1353, des nesten mittewochin nach s. Elzebechten tage, in dem 18.[2] jare unser riche.

Gleichzeitige Copie in dem Nr. 6 angeführten Copialbuche.

[1] Böhmer, R. I., Heinrich VII., Nr. 201.

[2] In der Urkunde heißt es, sie sei im 18. Jahre des Königthums ausgestellt. Es ist dies offenbar ein Irrthum des Schreibers oder ein Schreibfehler

Nr. 18*.

1353. December 18. Mainz. König Karl IV. befiehlt dem Kloster Eberbach, Wetzelo, den Sohn Heinmanns, genannt Kamberger, von Gleiberg in die Zahl seiner Mönche aufzunehmen.

D. Moguncie, a. d. 1353, indictione sexta, XV. kal. Januarii, regnorum nostrorum anno octavo.

Original=Pergament. Siegel ab.

Nr. 19*.

1353. December 31. Mainz. König Karl IV. bestätigt dem Kloster Eberbach das eingerückte Privilegium König Rudolfs von Habsburg vom 3. November 1273, betreffend Zollfreiheit zu Boppard und Kaiserswerth und an allen anderen Reichs=Zollstätten am Rhein, erneuert in der transsumirten Urkunde König Heinrichs VII. vom 1. März 1309.

D. Moguncie, a. d. 1354, indictione septima, II. kal. Januarii, regnorum nostrorum anno octavo [1].

Original=Pergament. Majestätssiegel an geflochtenen grünen und rothen seidenen Strängen Fragment.

Nr. 20*.

1353. December 31. Mainz. König Karl IV. erneuert und bestätigt dem Kloster Eberbach die transsumirten Urkunden

des Copisten; denn das Jahr 1353 war nach den in Anmerkung zu Nr. 13 beigebrachten Daten zur Berechnung der Jahre der beiden Königreiche Karls IV. nicht das 18., sondern das 8.

[1] Die Urkunde ist vom Jahre 1354 datirt, da die kaiserliche Kanzlei sich bekanntlich des Weihnachts=Jahresanfanges bediente. Die Urkunde ist also dem 31. December 1353 unserer Zeitrechnung zuzuweisen. Neben der Jahreszahl 1354 wird nämlich zunächst die 7. Indiction angegeben. Da nun die kaiserliche Kanzlei den Anfang der Indiction auch auf den 25. December setzte, so fiel der 31. December 1353 richtig in die 7. Indiction. Da Karl IV. ferner, wie ich schon in Anmerkung zu Nr. 13 erwähnt, die anni regni von der Wahl, die der Böhmischen Königswürde aber vom 26. August 1346 ab zählte, so stand er am 31. December 1353 im 8. Jahre beider Reiche. Auf den 31. December 1353 paßt dann auch der Ausstellungsort der Urkunde. Während nämlich Karl IV. in den letzten Monaten des Jahrs 1354 bis ins Jahr 1355 unserer Zeitrechnung hinein in Italien weilte und schon vom 27. October an aus verschiedenen Städten dieses Landes seine Urkunden datirte (Huber, a. a. O., Nr. 1935 u. ff.), am 31. December aber auf der Gränze des Gebiets von Cremona Franz von Carrara zum Ritter schlug (Huber, a. a. O., Nr. 1962a), war er im Jahre 1353 erwiesener Maßen vom 10. December ab (Huber, a. a. O., Nr. 1674) in Mainz und blieb dort bis zum 12. Januar 1354 (Huber, a. a. O., Nr. 1751), um sich dann von dort über Nieder=Ingelheim nach Frankfurt zu begeben. Die transsumirten Urkunden finden sich bei Böhmer, R. I., Rudolf, Nr. 16, und Heinrich VII., Nr. 34.

König Rudolfs von Habsburg vom 18. December 1274 und König Heinrichs VII. vom 1. März 1309, betreffend Gewährung eines besondern Schutzes und allgemeine Bestätigung der dem Kloster verliehenen Rechte und Freiheiten.

D. Maguncie, a. d. 1354, indictione septima, II. kal. Januarii, regnorum nostrorum anno octavo[1].

Original-Pergament. Majestätssiegel an geflochtenen grünen und rothen seidenen Strängen Fragment.

Nr. 21*.

1354. Januar 11. Mainz. König Karl IV. nimmt auf Bitte des Erzbischofs Balduin von Trier die Stadt und das Stift Limburg in seinen besondern Schutz, bestätigt denselben alle Freiheiten und Privilegien, bestimmt, daß sie nur vor dem kaiserlichen Gerichte zu Frankfurt verklagt werden können, und befreit sie von allem Zoll zwischen Limburg und Mainz und den vier Städten Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen in der Wetterau.

G. zu Mentze, 1354, an dem nehesten samsstage nach der h. dryer konige dage, in dem 8. jare unser ryche.

Copie des 15. Jahrhunderts in dem Copiar der Stadt Limburg.

Nr. 22.

1354. Februar 2. Mainz. König Karl IV. gestattet dem Grafen Adolf von Nassau auf Widerruf, in seiner Stadt Wiesbaden Silbermünzen nach dem Korn zu Nürnberg oder Frankfurt oder in anderen Reichsstädten schlagen zu lassen, und gewährt der Münze Kurs durch das ganze Reich.

G. ze Meintz, 1354, an unserer frowen tag zu lichtmesse, in dem 8. jar unserr reiche.

Original-Pergament. Majestätssiegel an Pergamentstreifen zerbröckelt.

Nr. 23*.

1354. Februar 2. Mainz. König Karl IV. verleiht dem Grafen Johann von Saarbrücken, Herrn zu Merenberg, dafür, daß er ihm alles schuldige Geld bis auf eine Summe von 400 Mark Wetzlarer Währung, welche demselben auf die Stadt Wetzlar verschrieben sei, erlassen habe, auf Lebenszeit einen

[1] Auch hier ist aus den in der vorstehenden Anmerkung entwickelten Gründen die Jahreszahl 1354 der Urkunde in 1353 unserer Zeitrechnung aufzulösen. Die eingerückten Urkunden bringt Böhmer, R. I., Rudolf, Nr. 1262, und Heinrich VII., Nr. 605.

früher dem Grafen Ruprecht von Virneburg verliehenen großen Turnosen von dem Zoll zu Lahnstein.

D.: zu Meintz, 1354, an unser vrowen tag der liechtmesse, in dem 8. jar unser reiche.

Original-Pergament. Majestätssiegel an Pergamentstreifen zerbröckelt.

Nr. 24*.

1354. Februar 19. Trier. König Karl IV. bestätigt und erneuert auf Bitten des Abts Walter vom St. Mathias-Kloster zu Trier die transsumirte Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom 22. October 1111[1], worin dieser auf die Bitte des Erzbischofs Bruno von Trier und des Abts Eberhard vom St. Eucharius-Stifte daselbst die dem Stifte von Kaiser Heinrich III. auf Veranlassung seiner Gattin Agnes als Entschädigung für den Körper des h. Valerius, welchen das Stift dem Kaiser durch Vermittelung des Erzbischofs Eberhard von Trier für das neu erbaute Stift zu Goslar überlassen hat, gemachte Schenkung der im Lahngau belegenen königlichen Villa Vilmar mit allen zugehörigen Leibeigenen, Kirchen, Gütern, Zehnten, Freiheiten und Rechten bestätigt.

D. Treveris a. d. 1354, indictione VII^a^, XI. kal. Marcii, regnorum nostrorum anno octavo.

Original-Pergament. Majestätssiegel an geflochtenen rothen und grünen seidenen Strängen unbedeutend beschädigt.

Nr. 25*.

1354. Februar 20. Trier. König Karl IV. bestätigt und erneuert auf Bitten des Abts Walter vom St. Mathias-Kloster zu Trier die eingerückte Urkunde Kaiser Heinrichs III. vom 5. August 1053[2], womit dieser unter Zustimmung seiner Gattin Agnes dem St. Eucharius-Stifte zu Trier als Entschädigung für den ihm durch Vermittelung des Erzbischofs Eberhard von Trier für das neu erbaute Stift zu Goslar überlassenen Körper des h. Valerius die im Lahngau belegene königliche Villa Vilmar mit allen dazu gehörigen Leibeigenen, Kirchen, Gütern und Zehnten zu Groß- und Wenigen-Vilmar, Arfurt, Falkenbach ('Zultebach')[3], Selbach, Ober- und Nieder-Aumenau, Hunnenberg, Dernbach, Ober- und Nieder-Glabbach, Fürfurt, Treisfurt, Velden, Weyer und Oberbrechen schenkt.

[1] Siehe Böhmer, R. I., Heinrich V., Nr. 2013.
[2] Siehe Böhmer, R. I., Heinrich III., Nr. 1643.
[3] Ob das in der Urkunde genannte 'Zultebach' wirklich das heutige Falkenbach im Nassau'schen Amte Runkel ist, lasse ich dahingestellt, ich gebe damit nur eine Vermuthung Vogels, Beschreibung des Herzogthums Nassau, S. 796, wieder.

D. Treveris a. d. 1354, indictione VII^a, X. kal. Marcii, regnorum nostrorum anno octavo.

Original-Pergament. Majestätssiegel an geflochtenen rothen und grünen seidenen Strängen am Rande beschädigt.

Nr. 26*.

1354. Mai 28. Babenhausen. König Karl IV. gestattet dem Grafen Adolf von Nassau auf Widerruf, einen Turnosen Zoll von jedem Fuder Wein und anderm Kaufmannsgut zu erheben, welches bei der Zollstätte zu Lahnstein den Rhein auf- oder abwärts gehe.

G. zu Babinhusin, 1354, des nesten mitwichins vur dem h. Pingstdage, in dem 8. jare unser riche.

Gleichzeitige Copie in dem Nr. 6 angeführten Copialbuche.

Nr. 27*.

1355. September 25. Prag. Kaiser Karl IV. bestätigt dem Grafen Johann von Nassau auf seine Bitte alle ihm bis dahin verliehenen Rechte, Freiheiten und Privilegien.

G. zu Prage, 1355, an dem nechsten freitag vor s. Michels tage, unsirr reiche in dem 10. und dez keisertums in dem 1. jare.

Original-Pergament. Majestätssiegel mit Secretsiegel an geflochtenen schwarzen und gelben seidenen Strängen wohlerhalten.

Nr. 28*.

1355. September 25. Prag. Kaiser Karl IV. verleiht dem Grafen Johann von Nassau, Herrn zu Merenberg, und dessen Schwager Ulrich Herrn zu Hanau auf Widerruf 1 Turnosen auf dem Zolle zu Ehrenfels, welcher bis dahin dem Frankfurter Bürger Johann Gertener für eine Summe Geldes verpfändet gewesen, nunmehr aber durch Bezahlung dieser Summe wieder frei geworden sei.

G. zu Prage, 1355, an dem nechsten freitage vor s. Michelis tage, unsir reich in dem 10. und dez keisertums in dem 1. jare.

Original-Pergament. Majestätssiegel mit Secretsiegel an geflochtenen schwarzen und gelben seidenen Strängen am Rande unbedeutend beschädigt.

Nr. 29*.

1355. September 25. Prag. Kaiser Karl IV. gestattet dem Grafen Johann von Nassau, Herrn zu Merenberg, einen

halben Gulden von jeder Last anstatt zu Wiesbaden an derselben Straße zu Kirberg zu erheben, und erlaubt demselben auf Widerruf, an letzterer Stelle fortan die Geleit-Gebühr zu verdoppeln.

G. zu Prage, 1355, an dem nehsten fridag vor s. Michels dage, unserr riche in dem 10. und des keiserdûms in dem 1. jare.

Copie des 15. Jahrhunderts in einem Nassau-Weilburgschen Copiar, betitelt „Ueberrheinisches Saal-Copialbuch von allerhand brieflichen Documenten".

Nr. 30*.

1355. December 15. Nürnberg. Kaiser Karl IV. gestattet dem Grafen Gerhard von Diez in Anerkennung seiner Verdienste um das Reich, das Geleit-Geld, welches dessen Vorfahren und er selbst bis dahin zu Kirdorf bei Diez erhoben haben, fortan zu Driedorf oder zu Nassau, aber nur an einem der beiden Orte, zu erheben.

G. zu Nuremberg, 1355, an dem nehesten dinstage nach s. Lucien tage der h. jungfrawen, unsirr reich in dem 10. und des kaisertums in dem 1. jare.

Original-Pergament. Majestätssiegel mit Secretsiegel an Pergamentstreifen am Rande etwas beschädigt.

Nr. 31*.

1355. December 16. Nürnberg. Kaiser Karl IV. erlaubt dem Grafen Adolf von Nassau, 2 Turnosen am Zolle zu Bacharach und 2 Turnosen am Zolle zu Lahnstein so lang zu erheben, bis er aus jenem 18000 Gulden, aus diesem 24000 Gulden gelöst haben werde.

G. zu Nurenberg, 1355, an der nesten mitwochin vur s. Thomas dage, in dem 10. jare unser riche und des keysertûms in dem 1. jare.

Gleichzeitige Copie in dem Nr. 6 angeführten Copialbuche.

Nr. 32*.

1355. December 16. Nürnberg. Kaiser Karl IV. erhöht dem Grafen Adolf von Nassau zur Besserung der Lehen das Geleit und den Zoll zu Wiesbaden, welche derselbe von Alters her als Reichslehen gehabt habe, derartig, daß er 1 kleinen Gulden von jedem Lastkarren nehmen solle, und ertheilt demselben zugleich die Berechtigung, den Zoll, welchen er früher auf der Straße vor Cleen erhoben habe, so lang, als dieselbe nicht gangbar sei, vor Wiesbaden, doch nur an einem der beiden Orte, zu erheben.

G. zû Nürmberg, 1355, dez nehsten mitwochens vor

s. Thomas tag, in dem 10. jar unserr reich und dez keysertums in dem 1. jare.

Original = Pergament. Majestätssiegel mit Secretsiegel an Pergamentstreifen Fragment.

Nr. 33*.

1355. December 17. Nürnberg. Kaiser Karl IV. belehnt den Grafen von Nassau zur Besserung der ihm verliehenen Reichslehen mit dem Gebüsche „de Kazhorn“ zwischen Langenhain und Wallau nebst Zugehör.

G. zu Nuremberg, 1355, an dem nehesten donrstag vor s. Thomas tag, unser reiche in dem 10. jar und des keysirtums in dem 1.

Original=Pergament, beschädigt. Majestätssiegel mit Secretsiegel an Pergamentstreifen Fragment.

Nr. 34*.

1355. December 17. Nürnberg. Kaiser Karl IV. bestätigt dem Grafen Adolf von Nassau alle Freiheiten, Lehen, Geleite und Zölle, welche er in seiner Eigenschaft als König und Kaiser ihm verliehen und bestätigt habe, auch in seiner Eigenschaft als König von Böhmen und Kurfürst des Reichs.

G. ze Nürmberg, 1355, dez nehsten donerstags vor s. Thomas tag dez zwelfboten, in dem 10. jar unserr reiche und dez keysertums in dem 1. jare.

Original = Pergament. Majestätssiegel mit Secretsiegel an Pergamentstreifen beschädigt.

Nr. 35*.

1355. December 19. Nürnberg. Kaiser Karl IV. bestätigt dem Grafen Johann zu Nassau, Herrn zu Merenberg, alle Freiheiten, Lehen, Geleite und Zölle, welche er in seiner Eigenschaft als König und Kaiser ihm verliehen und bestätigt habe, auch in seiner Eigenschaft als König von Böhmen und Kurfürst des Reichs.

G. zu Nuremberg, 1355, des nehsten samstages vor s. Thomas tag, unserr reiche in dem 10. jar und des keisirtums in dem 1.

Original = Pergament. Majestätssiegel mit Secretsiegel an Pergamentstreifen am Rande beschädigt.

Nr. 36*.

1356. Januar 7. Nürnberg. Kaiser Karl IV. gestattet dem Gerlach Herrn zu Limburg, die Hebestelle für das Geleit auf der Straße von Köln nach Frankfurt, welches er von seinen Vorfahren ererbt habe, von Limburg nach Hachenburg oder

Dierdorf zu verlegen, unter Androhung des Verlusts dieser Vergünstigung, falls er an beiden Orten das Geleitsgeld erhebe.

G. zu Nuremberg, 1356, des nehsten freitages nach dem obirsten tag, unserer reiche in dem 10. jar und des keisertums in dem 1.

Original-Pergament. Majestätssiegel an geflochtenen schwarzen und gelben seidenen Strängen bis auf ein kleines Stückchen abgefallen.

Nr. 37*.

1356. December 11. Metz. Goldene Bulle Kaiser Karls IV. für Stadt und Stift Limburg, worin er dieselben in seinen besondern Schutz nimmt, ihnen alle Freiheiten und Privilegien bestätigt, bestimmt, daß sie nur vor dem kaiserlichen Gerichte zu Frankfurt verklagt werden dürfen, und sie von aller Zollabgabe zwischen Limburg und Mainz und den Städten Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen in der Wetterau befreit.

D. Metis, anno domini 1356, IX. indictione, III. id. Decembris, regnorum nostrorum anno undecimo, imperii vero secundo.

Gleichzeitige Copie in dem Copiar der Stadt Limburg.

Nr. 38*.

1356. December 13. Metz. Kaiser Karl IV. bestätigt dem Erzbischofe Boemund II. von Trier den Besitz des bereits von dessen Vorgänger, dem Erzbischofe Balduin erhobenen Antheils an dem Geleit zu Limburg, 4½ Schilling von jedem Pferde, bis zu dem Tage, an welchem das Erzstift Trier Burg und Stadt Limburg wieder einlösen werde.

G. zu Metz, 1356, an der h. jungfrowen s. Lucien tag, unserr reiche in dem 11. und dez keisertůms in dem andern jare.

Original-Pergament. Schwarze und gelbe seidene Siegelstränge. Siegel ab.

Nr. 39*.

1356. December 30. Metz. Kaiser Karl IV. erlaubt den Bürgern der Stadt Montabaur, die ihnen gewährten Freiheiten gegen Jedermann zu vertheidigen.

G. zu Metz, 1357, am fritag nach des h. Crists tag, unserr reiche in dem 11. und keysertům in dem andern jar[1].

[1] Die Urkunde ist vom Jahr 1357 datirt. Aus dem in Anmerkung zu Nr. 19 beigebrachten Grunde ist diese Jahrszahl in 1356 unserer Zeitrechnung aufzulösen, es passen dann auch die in der Urkunde angegebenen Jahre der Königswürde und des Kaiserthums.

Original-Pergament. Secretsiegel an Pergamentstreifen unbedeutend beschädigt.

Nr. 40*.

1357. Januar 6. Metz. Kaiser Karl IV. verleiht dem Grafen Friedrich von Saarwerden als Belohnung für dessen treue Dienste auf seine (des Kaisers) Lebenszeit das Geleitsrecht durch die Grafschaft Saarwerden nach Maßgabe desjenigen, welches dem Grafen von Saarbrück verliehen worden sei.

D.: zu Metze, 1357, an dem h. obristen dage, unser riche in dem 11. und des keyserstoms in dem andren jare.

In einem Original-Vidimus des Metzer Officialats vom 13. Januar 1357.

Nr. 41*.

1357. Februar 24. Mainz. Kaiser Karl IV. überträgt dem Abte Heinrich Namens des Klosters Eberbach das Patronat der Pfarrkirche zu Biebrich.

D. Maguntie, anno domini 1357, indictione decima, sexto kal. Martii, regnorum nostrorum anno undecimo, imperii vero secundo.

In einem Original-Vidimus Kaiser Karls V. vom 8. Februar 1521.

Nr. 42*.

1357. Juni 5. Frankfurt. Kaiser Karl IV. verleiht dem Gerlach Herrn zu Limburg auf Widerruf die Berechtigung, von den Fruchtwagen, welche den Markt zu Limburg befahren, 1 und von den Fruchtkarren 1/2 alten Turnosen Zoll zu erheben.

G. ze Frankenfurt, 1357, auf des h. s. Bonefacius tag, unser reich in dem 11. und des keisertums in dem 3. jare.

Original-Pergament. Majestätssiegel mit Secretsiegel an Pergamentstreifen beschädigt.

Nr. 43*.

1359. April 12. Mainz. Kaiser Karl IV. gestattet der Gräfin Adelheid von Nassau, Wittwe Ottos von Nassau, und deren Kindern, für 2000 Schildgulden und 3200 Pfund Heller, welche er denselben schulde, 1 1/2 alten großen Turnosen von jedem Fuder Wein oder anderer Kaufmannswaare an jedem beliebigen Zollorte des Reichs so lang zu erheben, bis jene Schuld abgetragen sein werde.

G. tzů Mentze, 1359, an dem nehisten fritage vor

dem Palmtage, unserr riche in dem 13. und des keysertums in dem [5.] jare[1].

Original-Pergament. Majestätssiegel mit Secretsiegel an Pergamentstreifen zerbrochen und theilweise abgefallen.

Nr. 44*.

1359. April 14. Dieburg. Kaiser Karl IV. gestattet Ruprecht dem Jüngern Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog in Baiern, zu Lahnstein am Rhein von jedem Fuder Wein oder anderer Kaufmannswaare, welches den Rhein hinauf oder hinab gehe, einen Zoll von 1 alten großen Turnosen so lang zu erheben, bis ihm ein gleicher Zoll zu Mainz, Oppenheim oder an einer andern Reichs-Zollstätte des Rheins angewiesen sein werde.

G. zu Dypurt[2], 1359, an dem h. Palmetage, unserr reiche in dem 13. und dez keisertums in dem [5.] jare[3].

Original-Pergament. Majestätssiegel mit Secretsiegel an Pergamentstreifen schön erhalten.

Nr. 45*.

1359. April 15. Dieburg. Kaiser Karl IV. bewilligt dem Grafen Adolf von Nassau einen von den 2 Turnosen, welche derselbe aus dem Rhein-Zoll bei Lahnstein auf bestimmte Zeit zu erheben habe[4], auf ewige Zeit als Mannlehn, 'und sal auch der egenante turnosz ein ledig turnosz sin'.

G. zu Dyppurg, 1359, an dem nesten mantage nach dem Palmtage, unser riche in dem 13. und des keysertůms in dem [5.] jare[5].

Gleichzeitige Copie in dem Nr. 6 angeführten Copialbuche.

Nr. 46*.

1359. April 15. Kühlsheim. Kaiser Karl IV. erlaubt dem Grafen Johann von Nassau, Herrn zu Merenberg, zur Belohnung für treu geleistete Dienste, an dem Zoll zu Gernsheim am Rhein von jedem Fuder Wein und sonstigem Kauf-

[1] Da Kaiser Karl IV. die anni imperii vom 5. April 1355 ab rechnete, so fällt der 12. April 1359 in den Anfang des 5. Jahrs seines Kaiserthums, nicht noch in das 4., wie in der Urkunde irrthümlich angegeben ist. — Ueber die in der Urkunde vorkommende Gräfin Adelheid von Nassau siehe oben Anmerkung zu Nr. 13.

[2] Der Ausstellungsort dieser Urkunde bestätigt die Angabe Hubers, a. a. O., Nr. 2942a, daß Karl IV. am 14. April von Mainz nach Nürnberg aufgebrochen sei.

[3] In der Urkunde ist das 4. Jahr des Kaiserthums irrthümlich, wie aus Anmerkung zu Nr. 43 folgt, statt des 5. angegeben.

[4] Vergleiche das unter Nr. 31 mitgetheilte Urkunden-Regest.

[5] Nach Anmerkung zu Nr. 43 ist es ein Irrthum des Schreibers, wenn er in der Urkunde statt des 5. das 4. Jahr des Kaiserthums angiebt.

mannsgut 1 Turnosen bis zur Summe von 6000 kleinen Gulden zu erheben.

G. czů Kulsheim, 1359, an dem nehisten mantage nach dem h. Palmtage, unserr riche in dem 13. und des keisertums in dem [5.] jare[1].

Original-Pergament. Majestätssiegel mit Secretsiegel an Pergamentstreifen beschädigt.

Nr. 47*.

1359. Juli 24. Karlstein. Kaiser Karl IV. bestätigt auf Anstehen des Rudolf von Friedberg, Probstes zu Wetzlar, handelnd für das Cistercienser-Frauen-Kloster Thron, die diesem verliehenen Privilegien und ertheilten Genehmigungen von Tauschverträgen, enthalten in den transsumirten Urkunden König Wilhelms vom 9. Mai 1249[2], König Rudolfs vom 27. März 1287, vom 5. Januar 1288 und vom 1. Februar 1288[3], König Albrechts I. zwei vom 12. Februar 1299, zwei vom 13. Februar 1299[4].

D. Karlstein, a. d. 1359, indictione [duodecima], IX. kal. Augusti, regnorum nostrorum Romani quartodecimo, Boemie tredecimo, imperii vero anno quinto.

In einem Original-Vidimus der Burgleute von Friedberg vom 26. October 1359.

Nr. 48*.

1360. Februar 26. Prag. Kaiser Karl IV. theilt dem Ulrich Herrn zu Hanau, Landvogt in der Wetterau, und den Städten Friedberg, Frankfurt, Wetzlar und Gelnhausen mit, daß er das Cistercienser-Frauen-Kloster Thron in seinen besondern Schutz genommen habe, und befiehlt denselben, diesen Schutz in seinem Namen den Klosterfrauen gegen Jedermann angedeihen zu lassen.

G. zue Prage, 1360, an dem nechsten mittwochen vor Reminiscere in der vasten, unser riche in dem 14. und des kaiserdumbs in dem 5. jahr.

Nicht beglaubigte Copie aus dem Ende des 16. Jahrhunderts auf Papier.

Nr. 49*.

1361. März 28. Nürnberg. Kaiser Karl IV. gewährt dem Kloster Eberbach Steuer- und Zollfreiheit durch das ganze

[1] Siehe vorige Anmerkung.
[2] Siehe Böhmer, R. I., Wilhelm, Nr. 64.
[3] Siehe Böhmer, R. I., Rudolf, Nr. 913, Nr. 940 und Nr. 944.
[4] Siehe Böhmer, R. I., Albrecht, Nr. 123, Nr. 124, Nr. 125 und Nr. 126.

Reich für alle Fuhren, welche Früchte, Wein, Waaren u. s. w. für den eigenen Bedarf des Klosters enthalten.

G. zu Nuremberg, 1361, an dem h. Ostertage, unsirer riche im 15. und des keisertums in dem [6.] jare[1].

Original-Pergament. Majestätssiegel mit Secretsiegel an Pergamentstreifen schön erhalten.

Nr. 50*.

1362. März 17. Nürnberg. Kaiser Karl IV. bestätigt dem Grafen Johann von Nassau-Weilburg die Judensteuer zu Wetzlar mit dem Hinzufügen, daß er die dortigen Juden anderweitig nicht mehr beschweren wolle.

G. zu Nuremberg, 1362, an dem durnstage nach s. Gregorius tag, unsir reiche in dem 16. und des keisertums in dem 7. jare.

Original-Pergament. Majestätssiegel mit Secretsiegel an Pergamentstreifen am Rande beschädigt.

Nr. 51*.

1362. März 28. Laufen. Kaiser Karl IV. erlaubt dem Grafen Adolf von Nassau, Wiesbaden und die ihm dort zustehenden Freiheiten und Rechte auf Wiederlöse zu versetzen, an wen er wolle.

G. zu Laufen, 1362, am mandage dem nehesten nach deme sundage als man singet Letare, unser riche in dem 16. und dez keysertůms in dem 7. jare.

Gleichzeitige Copie in dem Nr. 6 angeführten Copialbuche.

Nr. 52*.

1363][2]. Januar 17. Mainz. Kaiser Karl IV. notificirt den Schreibern und Wärtern des Zolls zu Köln, daß er dem Kloster Eberbach daselbst Zollfreiheit gewährt habe für alle Früchte, allen Wein eigenes Wachsthums und alle sonstigen Waaren, soweit diese für den Bedarf des Klosters bestimmt seien.

G. zu Mentze, off s. Anthonien dag.

Original-Pergament. Secretsiegel, auf der Rückseite der Urkunde aufgedrückt, bis auf wenige Fragmente abgefallen.

Nr. 53*.

[1363][3]. Januar 17. Mainz. Kaiser Karl IV. benachrichtigt

[1] Der 28. März 1361 fällt nicht in das 7., wie in der Urkunde irrthümlich angegeben ist, sondern noch in das zu Ende gehende 6. Jahr des mit dem 5. April 1355 beginnenden Kaiserthums Karls IV.

[2] Die in der Urkunde fehlende Jahrszahl ist mit Bestimmtheit aus dem Datum der unter Nr. 54 auszugsweise mitzutheilenden Urkunde zu ergänzen.

[3] Siehe vorige Anmerkung.

den Rath der Stadt Köln, daß er dem Kloster Eberbach für alle Früchte, Wein und sonstige Waaren, welche für den eigenen Bedarf des Klosters bestimmt seien, an der dortigen Zollstätte Abgabefreiheit verliehen habe.

G. zu Mentze, off s. Anthonien dag.

Original = Pergament. Secretsiegel, auf der Rückseite der Urkunde aufgedrückt, bis auf wenige Fragmente abgefallen.

Nr. 54*.

1363. Januar 18. Mainz. Kaiser Karl IV. verleiht dem Kloster Eberbach für alle Früchte, Wein und sonstige Waaren, welche für den eigenen Bedarf des Klosters bestimmt seien, Abgabefreiheit an der Zollstätte zu Köln.

D. Moguncie, anno domini 1363, indictione I[a], XVIII[a] die mensis Januarii, regnorum nostrorum anno decimo septimo, imperii vero anno octavo.

Original = Pergament. Majestätssiegel mit Secretsiegel an Pergamentstreifen am untern Rande beschädigt.

Nr. 55*.

1365. Juli 15. Selz. Kaiser Karl IV. gestattet dem Grafen Gerhard von Diez, das Dorf Camberg zu befestigen, und ertheilt der neuen Stadt die Freiheiten und Rechte der Reichsstadt Frankfurt.

G. zu Sels, 1365, am nehestem dinstage noch s. Margareten tage, unser riche dez Romischen in dem 20., dez Behemischin in dem 19. und dez keysertuns in dem 11. jare.

Original = Pergament. Majestätssiegel mit Secretsiegel an Pergamentstreifen wohlerhalten.

Nachtrag.

Die vorstehende Arbeit war schon anfangs Juli d. J. druckfertig, konnte aber erst in dem vorliegenden Hefte der Forschungen zur Deutschen Geschichte zum Abdruck gelangen.

Inzwischen ist im August d. J. der 8. Halbband der Schliephake'schen Geschichte von Nassau erschienen, dessen Herausgabe nach dem nachgelassenen Manuscripte Schliephakes Professor Dr. Karl Menzel in Bonn besorgte, welcher jenes Werk in selbständiger Arbeit fortsetzen wird.

Als Schluß des 8. Halbbandes läßt Dr. Menzel 21 Urkunden aus dem Staatsarchiv zu Idstein folgen, welche, seither theils gar nicht, theils nur unvollständig bekannt, nicht allein auf den 4., sondern auch auf den demnächst folgenden 5. Band der Nassau'schen Geschichte Bezug haben.

Unter diesen Urkunden befinden sich 14 Urkunden K. Karls IV., deren Regesten ich in der vorstehenden Arbeit als bis dahin unbekannt mitgetheilt habe. Es sind dies die Regesten:

II. Nr. 5 bei Menzel, a. a. O., Nr. III,
II. Nr. 6 bei Menzel, a. a. O., Nr. II,
II. Nr. 7 bei Menzel, a. a. O., Nr. IV,
II. Nr. 15 bei Menzel, a. a. O., Nr. V,
II. Nr. 16 bei Menzel, a. a. O., Nr. VI,
II. Nr. 17 bei Menzel, a. a. O., Nr. VII,
II. Nr. 22 bei Menzel, a. a. O., Nr. VIII,
II. Nr. 26 bei Menzel, a. a. O., Nr. X,
II. Nr. 31 bei Menzel, a. a. O., Nr. XII,
II. Nr. 32 bei Menzel, a. a. O., Nr. XIII,
II. Nr. 33 bei Menzel, a. a. O., Nr. XV,
II. Nr. 34 bei Menzel, a. a. O., Nr. XIV,
II. Nr. 45 bei Menzel, a. a. O., Nr. XVIII,
II. Nr. 51 bei Menzel, a. a. O., Nr. XXI (mit falsch aufgelöstem Datum).

Die Kreuzzugsbewegung im Jahre 1217.

Von

Reinhold Röhricht.

Nach dem unglücklichen Verlaufe der Kreuzfahrt unter Kaiser Friedrich und Heinrich war das Verlangen, die heiligen Stätten wieder zu gewinnen stärker denn je geworden, und selbst ein Erfolg der auswärtigen päpstlichen Politik, wie die Gründung des lateinischen Kaiserthums, vermochte nicht den Verlust der Palladien der Christenheit, Jerusalems und des heiligen Kreuzes, zu ersetzen. Der Papst hätte seine Stellung in der Weltgeschichte als Hüter und Führer des „Volkes Gottes" schlecht verstanden und sich eines der bewährtesten und gewaltigsten Hebel seiner Macht begeben, wenn ihm nicht die Eroberung des heiligen Landes als eine Hauptaufgabe erschienen wäre. Daher traf Innocenz auf dem großen Lateranconcil 1215 eine Reihe der umfangreichsten und wichtigsten Bestimmungen für die Anordnung des heiligen Krieges; im Sommer des Jahres 1217 sollten aus den Häfen von Brindisi und Messina die Kreuzflotten in See stechen. Doch erlebte er die Verwirklichung seines großen Planes nicht; am 16. Juli 1216 zahlte der Gewaltige, dem alle Welt unterthänig und lehnspflichtig war, der Natur seinen Tribut. Sein Nachfolger Honorius III. nahm das begonnene Werk seines Vorgängers mit Energie auf; nach allen Himmelsgegenden flogen Bullen und Mönche, um die Christenheit unter die Kreuzesfahne zu rufen [1]. Einer seiner bewährtesten und thätigsten Kreuzprediger war Jacob von Vitry, weßhalb seine erst kürzlich bekannt gewordenen Berichte über den Erfolg seiner Sendung in Europa und Syrien ganz besonders Beachtung verdienen [2].

Nachdem er in Frankreich gegen die Albigenser mit großem Nachdruck den heiligen Krieg gepredigt hatte, wurde er nach Rom berufen, wo er seine Instructionen empfing. Gern verließ er die ewige Stadt, wo ihn das weltliche Treiben der Cardinäle in tiefster Seele ärgerte, und begann zuerst in Genua seine Thätigkeit. Zunächst fand er freilich nur Anklang in der Frauenwelt, aber bald wirkten seine begeisternden Predigten auch unter der übrigen Bevölkerung. Nach dem Michaelisfeste 1216 segelte er, mit dreimonatlichem, reichem Vorrathe für Küche und Keller ausgerüstet und mit zahlreicher Dienerschaft versehen, ab, um in 'Akkâ den dort erledigten Bischofsstuhl einzunehmen.

[1] Röhricht, Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge I, S. 5 f.

[2] St. Genois in den Nouv. Mémoires de l'acad. de Bruxelles XXIII, S. 29—42.

Die kleine Flotte landete auf der Insel Monte Christo, wo die Genuesen einem heerdenreichen Einsiedler 24 Stück raubten, entging mit knapper Noth einem Zusammenstoß mit einem fremden Fahrzeuge und machte dann 15 Tage lang bei einer Insel Halt, wo die Schiffer alle ärmeren Pilger, welche nicht genügenden Mundvorrath mit sich führten, durchaus zurücklassen wollten, so daß Jacob sie nur durch energische Mahnungen davon abzubringen vermochte. Ein zwei Tage lang wüthender Sturm folgte und brachte die Reisenden in solche Angst, daß alle Kaufleute und Reicheren sofort das Kreuzgelübde ablegten. Endlich am Freitage nach Allerheiligen (4. November) landete Jakob in 'Akkâ. Der Empfang, welcher dem neuen geistlichen Hirten bereitet wurde, war glänzend, doch erkannte er bald, daß es hier der vollen Kraft und Hingebung eines Mannes bedürfe, um in diesem Gewirr feindlicher Nationen und kirchlichen Parteien die anvertraute Stellung mit Würde und Ansehen zu behaupten. Besonders trat ihm in den italienischen Kaufleuten der Stadt jener niedrige Krämergeist entgegen, welchem aller Sinn für Religion und Kirche längst entschwunden war. An sie wandte sich Jacob trotzdem gutes Muthes, und nach mancher spöttischer Abweisung gelang es ihm nicht nur, sich bei ihnen Eingang zu verschaffen, sondern sogar viele zur Ablegung des Kreuzgelübdes zu bewegen. Noch schlimmeren Stand hatte er jedoch der eigentlichen Bevölkerung gegenüber; denn in den Familien waren Ehebruch und Unzucht, Meineid und Mord an der Tagesordnung. Gifte wurden nach Auswahl, je nachdem sie schneller oder langsamer wirken sollten, öffentlich verkauft, und selbst viele Geistliche reichten zu diesem verbrecherischen Treiben die Hand. Doch auch hier gelang es dem unverdrossenen Bischofe, allmählich sich eine Stellung zu erkämpfen; die Frauen waren bald gewonnen, nahmen sogar vielfach das Kreuz. Bis zum Beginn der Fastenzeit des folgenden Jahres (1217) blieb Jakob in 'Akkâ, da an allen Wegen und Stegen saracenisches Raubgesindel lauerte, dann aber machte er sich auf ohne Bedenken, um nun auch die syrische Christenheit für den neuen Kreuzzug zu begeistern.

In Tyrus fand er gute Aufnahme, und seine Predigt hatte reichlichen Erfolg, hingegen verhielten sich die Einwohner von Sarepta gleichgültig und abwehrend. In Beirût nahm der Besitzer der Stadt sowie ein großer Theil der Bürgerschaft das Kreuz, ebenso kam ihm die Bevölkerung in Tripolis, mit der er freilich nur durch einen arabischen Dolmetscher verkehren konnte, sowie des Kurdenschlosses, in Safitâ, Antaradus und Markab freundlich entgegen. Hier aber mußte er in Folge eines Briefes des Patriarchen umkehren, da in 'Akkâ nächstens die ersten Pilgerschiffe erwartet wurden. Er begab sich deßhalb nach Tripolis, um erst noch nach Cypern hinüberzusegeln und König Hugo I. zur Theilnahme am Kreuzzuge zu bestimmen; als er jedoch 15 Tage vergeblich auf günstigen Wind gewartet und zu seiner Freude gehört hatte, daß König Hugo bereits aus der Hand eines Eremiten das Zeichen des Kreuzes empfangen habe, eilte er ohne

weiteren Aufenthalt nach ʿAkkâ zurück. — Wie wir aus seinen Berichten und dem gleichzeitigen Schreiben des Templermeisters Wilhelm von Chartres wissen, waren die Verhältnisse des Landes einem Angriffe des Kreuzheeres im Allgemeinen günstig. Allerdings hatte man im vorigen Jahre in Syrien eine schlechte Ernte gehabt, und wegen des bevorstehenden Krieges legten keine Kornschiffe an, ebenso waren Pferde nicht für schweres Geld zu haben, weßhalb Honorius die Kreuzfahrer eigens darauf hinwies, daß sie sich durchaus mit Proviant und Pferden versehen müßten [1], aber die Ohnmacht und Schwäche der Feinde war allgemein bekannt. Der Sultan Al-ʿAdil hielt sich trotz der Kunde von der täglich schwellenden Zahl von Kreuzfahrern in Aegypten; nur sein Sohn Al-Muazzam von Damaskus wagte es, die Marken des Königreichs Jerusalem zu beunruhigen. Ja, der Bischof von ʿAkkâ erklärt ausdrücklich [2], daß nach seiner Meinung 4000 christliche Ritter völlig ausreichen würden, um die Feinde über den Haufen zu werfen. Er berichtet ferner, daß viele Tausende von Christen, welche zerstreut unter den Saracenen und im Reiche des Priesters Johannes lebten, des Augenblicks gewärtig seien, wo die erwarteten großen Kreuzheere einträfen, um sich sofort auf die Feinde ihres Glaubens zu stürzen. Endlich aber seien alle Muslimen in furchtbarer Angst vor dem König Andreas von Ungarn; viele Tausende hätten sich in Folge dessen zur Taufe gemeldet, und sogar der schismatische Patriarch der Maroniten habe seine Unterwerfung unter die Hoheit des päpstlichen Stuhles ihm angezeigt.

Die Christen benutzten die Zeit zu Berathungen über Anordnung und Ziel der neuen Kreuzfahrt. Der König Johann und die Meister der drei Orden beschlossen, sofort nach der Landung des Königs Andreas und der Deutschen gegen Nâblus, wo Al-Muazzam stand [3], um Jerusalem gegen einen Handstreich zu decken, auszurücken und den Sultan von Damaskus dort festzuhalten, während das Gros des Kreuzheeres auf Damiette sich werfen sollte, um Aegypten zu erobern und damit die Hauptetappe auf dem Seewege nach ʿAkkâ zu gewinnen [4]. Dieser Plan wurde wahrscheinlich gegen Mitte des Jahres 1217 gefaßt und wurde auch den späteren Operationen zu Grunde gelegt. — Inzwischen hatte man in Europa ungeheure Rüstungen für die neue Kreuzfahrt gemacht. Allerdings kamen diesmal aus Frankreich nur kleine Pilgerschaaren, weil dort der Albingenserkrieg näher liegenden Vortheil bot und „weil die reichen Herren aus Frankreich durchaus nicht in Begleitung der Deutschen und Ungarn überfahren wollten [5]", aber desto kräftiger hatten König Andreas mit Herzog Leopold und die Friesen gerüstet.

[1] Raynaldi Annales 1217 §. 30.
[2] St. Genois S. 42.
[3] Reinaud, Extraits 387.
[4] So nach dem Briefe des Templermeisters bei Rayn. 1217 §. 30, somit ist die Nachricht Olivers (S. 1402), daß bereits das Lateranconcil Damiette als Ziel der Kreuzfahrt bezeichnet habe, nicht richtig.
[5] L'estoire d'Eracles 322.

König Bela III. von Ungarn hatte sterbend (20. April 1196) seinem Sohn Andreas aufgetragen, das Kreuzgelübde, welches er selbst nicht zu lösen vermocht, nach seinem Tode zu erfüllen, allein die Unruhen des Landes hinderten Andreas an der baldigen Ausführung jener Verpflichtung, und Innocenz willigte ohne Weiteres in einen Aufschub der Kreuzfahrt, bis im Innern des Reiches wieder Ruhe und Friede werde eingekehrt sein. Im Jahre 1200 hatten Andreas und Emmerich sich fest entschlossen, nach dem heiligen Lande zu ziehen, allein auch diesmal kam es zu keiner Ausführung, bis endlich Andreas als König im Jahre 1217 Ernst machte, sein Gelübde zu lösen[1]. Seinen drei Söhnen Bela, Coloman und Andreas übergab er die Herrschaft, während er für Ungarn den Erzbischof Johannes, für Croatien und Dalmatien den Templerprior Pontius de Cruce zu Statthaltern erhob. Den Gebetsbeistand der Priester und Mönche strebte er durch reichliche Schenkungen zu gewinnen[2], die Kosten suchte er durch leichtere Ausprägung des Geldes, durch Anleihen und Plünderung der Kirchen zu bestreiten; so beraubte er die Abtei Tihany und die Kathedrale von Veszprim ihrer herrlichen Kleinodien. Mit ihm zogen der Erzbischof Ugrin von Colocsa, die Bischöfe Thomas von Erlau und Peter von Raab, der Abt Urias vom Martinsberge, der Schatzmeister Dionysius, der Truchseß Demeter, der Stallmeister Ladislaus, die Obergespäne Nicolaus von Oedenburg und Smaragd von Preßburg, Gyula, der Bruder des Palatin Moses, Rathold und Sebos, die Söhne des Grafen Thomas, Sixtus, der Herr von Lipoth, Baboneg und Stephan, die Söhne des Grafen Stephan von Woricha, welche mit 250 Rittern erschienen waren, die Herzöge Otto von Meran und Leopold von Oesterreich, ferner die Grafen Leuthold von Plaien und Bertholdt von Bogen, Hademar von Kuenring mit dem Abte Hademar von Melk, Ulrich von Stubenberg, Engelbert von Auersperg, endlich die Bischöfe von Bamberg, Münster und Utrecht[3]. Im Ganzen soll das Heer außer einer ungezählten Menge Fußvolks allein zehntausend Reisige gehabt haben. Zuerst von allen waren mehrere Tausende von siebenbürgischen Sachsen aufgebrochen und hatten Spalato Anfang August erreicht; am 23. traf König Andreas selbst ein. Der Klerus mit der Bürgerschaft zog in feierlichem Pomp und unter Lobgesängen ihm entgegen; als der Zug näher gekommen, stieg Andreas vom Pferde und ging mit zu Fuß nach der St. Domninuskirche, wo sofort ein feierliches Hochamt celebrirt wurde. Hierauf begab er sich nach der für ihn vor dem nördlichen Thore der Stadt prächtig hergestellten Wohnung und wurde festlich bewirthet. Das Heer hatte zum Theil sich in den Wohnungen der Stadt zusammen-

[1] Katona IV, 449, 588.

[2] Fejér III, A, S. 194—207 ff.; vgl. Tkalcic, Monum. Zagrab., 1873, S. 46—48.

[3] Katona V, 264; vgl. Feßler, Gesch. Ungarns ed. Klein 316; Szalay 348; Calles, Annal. Austr. II, 201. Die genaueren Nachweise über die deutschen Pilger siehe in Zachers Zeitschrift f. D. Phil. 1876: Röhricht, Die Deutschen im heil. Lande ad ann. 1218—1222.

gedrängt, doch mußten die meisten Pilger campiren[1]. Der König ehrte und belohnte die liebenswürdige Gastfreundschaft der Einwohner und die außerordentliche Freigebigkeit, womit der Klerus dem Könige größere Summen übergab, durch reichliche Schenkungen[2]. Der Herzog Leopold segelte ohne Aufenthalt bald nach seiner Ankunft ab, da, wie Honorius ausdrücklich bestimmt hatte, die Kreuzfahrer am 8. September in Cypern eintreffen sollten[3], und erreichte nach einer beispiellos schnellen Fahrt von 16 Tagen ʿAkkâ. Der Aufenthalt des Königs zog sich jedoch noch länger hin, und als er endlich sich einschiffen sollte, stellte es sich heraus, daß die Zahl der von Venedig und anderen Küstenstädten gemietheten Schiffe für die große Menge der Pilger nicht ausreichte, so daß viele derselben wieder heimkehren oder bis zum nächsten Jahre auf Gelegenheit zur Ueberfahrt warten mußten. Die Spalatenser gaben dem König auf zwei Galeen bis Durazzo das Ehrengeleit; im October wird er in ʿAkkâ gelandet sein.

Inzwischen hatte Leopold sofort nach seiner Landung an den Fürsten Bohemund IV. von Antiochien eine Gesandtschaft abgeschickt und ihn gebeten, nach ʿAkkâ zu kommen. Er erschien auch an der Spitze einer stattlichen Schaar von Reisigen, und ihm folgten auf dem Fuße Guido von Gibel sowie Bertrand und Wilhelm von Gibel, Girard und Johann, der Connetable und Marschall von Tripolis, und viele andere syrische Magnaten. Sie sandten zwei deutsche Ritter, Werner den Deutschen und „Ferri de Beto“ (?), an den König Andreas und ließen ihn inständigst bitten, den Antritt seiner Kreuzfahrt zu beschleunigen. Nicht lange nachher traf auch König Hugo ein mit vielen Rittern und Turkopulen; in seiner Begleitung befanden sich Walter von Caesarea und der Connetable von Cypern, Johannes von Beirût, sowie dessen Bruder Philipp von Ibelin, Walter von Beisân mit seinem Neffen Gremont von Beisân und der Erzbischof Eustorgius von Nicosia[4]. Kurze Zeit darauf landete auch König Andreas, und nun fanden sich der Patriarch von Jerusalem Radulf, die Erzbischöfe Simon von Tyrus, Peter von Caesarea, Robert von Nazareth und andere Würdenträger in ʿAkkâ ein, um den Angriffsplan zu berathen (Ende October).

Wie Oliverius erzählt[5], erhoben sich bald bittere Klagen über das Auftreten der Pilger. Die Fürsten, von denen nur Herzog Leopold eine rühmliche Ausnahme machte, gaben durch ausschweifendes und brutales Wesen ihren Untergebenen ein schlechtes Beispiel; diese

[1] Thomas Archidiac. bei Schwandtner III, c. 26, S. 573.

[2] Katona V, 262—264.

[3] Katona V, 268; die Bulle des Honorius bei de Mas Latrie, Histoire de Cypre II, 36.

[4] L'estoire 322 f.

[5] Histor. Damiet. c. 1 und nach ihm Jacobus de Vitr. S. 1120. Wie die Annal. Ceccan. S. 302 erzählen, wäre im September in ʿAkkâ eine so furchtbare Theurung ausgebrochen, daß allein 66 Schiffe voll armer Pilger nach Hause geschickt wurden, ferner wären um dieselbe Zeit über 100000 Pilger dort vor Hunger gestorben; offenbar stark übertrieben!

ließen es jedenfalls in Folge großer Theurung an Ausschreitungen aller Art auch nicht fehlen, und zwar werden ganz besonders in dieser Beziehung die Baiern scharf getadelt. Das Eigenthum der Einwohner wurde zerstört und verwüstet, Mönche und Nonnen aus ihren Zellen verjagt, in welchen dafür die Unruhestifter sich einnisteten, und, wo der mindeste Widerstand geleistet wurde, schlug man unbarmherzig drein.

Wir sind nicht genügend über den Angriffsplan der Christen unterrichtet, indeß ist es sicher, daß man nicht daran dachte, Jerusalem zu belagern, was wohl am nächsten gelegen hätte. Hingegen scheint aus der ganzen Richtung des ersten Feldzuges hervorzugehen, daß man als eigentliches Ziel Damaskus im Auge hatte, und daß nur durch die Kopflosigkeit der Führung oder sonstige Hindernisse dieser Plan vereitelt wurde. — Auf die Kunde von den Rüstungen der Christen in ʿAkkâ war indessen der Sultan Al Adil von Aegypten aufgebrochen und hatte in Ramla vorläufig sein Lager aufgeschlagen. Mit größter Besorgniß hatte er von dem großen Heere der Christen Nachricht empfangen und beschloß, wo irgend möglich einem Angriff derselben auszuweichen, hingegen durch Märsche Jerusalem und Damaskus zu decken; denn wohin eigentlich der Marsch des Pilgerheeres sich richten würde, blieb ihm anfangs ganz unbekannt.

Dieses hatte indessen sich in Ricardane, einem Dorfe südlich von ʿAkkâ am Belus, gelagert [1]. Am 3. November erschien dort der Patriarch von Jerusalem mit dem nach der Schlacht bei Hattin noch übrig gebliebenen Stücke des heiligen Kreuzes, und das ganze Heer zog ihm mit bloßen Füßen friedlich entgegen; dem Könige Andreas und dem Herzoge Leopold wurde es sogar zum Kusse gereicht. Hierauf rückte das Heer, dessen Stärke von christlichen Quellen auf 53000, von arabischen hingegen nur auf 15000 Mann angegeben wird, das heilige Kreuz voran, durch die Ebene Al-Fûla nach der Quelle Tubania (ʿAin Djalûd) [2]. Die Pilger litten hier furchtbar durch die Hitze, ebenso bekamen sie den Feind vor Staub niemals zu Gesichte, so daß sie unaufhörlich in Angst schwebten, ob sie nicht plötzlich würden von einem Hinterhalte aus überfallen werden. Am folgenden Tage zogen sie zwischen dem Gebirge Gilboa und dem galiläischen Meere nach Beisân [3], wo Al ʿAdil und sein Sohn Al-Muazzam kurze Zeit vorher gelagert hatten, um Damaskus zu decken. Ohne Widerstand zu versuchen zog sich der Sultan zurück nach

[1] Dieser Bericht über die drei Kriegszüge der Christen ist, von den Annales Colonienses maximi 830 wörtlich aus dem Schreiben des als Augenzeugen gegenwärtigen Oliver an das Kölner Domcapitel entlehnt; dies Schreiben findet sich in einer Wolfenbütteler Handschrift Guden. lat. Nr. 131 Fol. 5—9. Vgl. auch Zarncke in den Sitz.-Ber. der Leipz. Ges. d. Wiss. 1875, S. 139.

[2] Die Quelle ʿAin Djalûd liegt bei Zerʿîn in der Nähe von Beisân. Robinson, Neuere bibl. Forsch. S. 429.

[3] Beisân (Scythopolis) liegt südwestlich vom See Tiberias an der Damaskusstraße.

Mardj as-Suffar [1] und gab dem Gouverneur von Damaskus Befehl, die Stadt zu verproviantiren und zu befestigen, die Gegend zu verwüsten und zu überschwemmen, alle bewegliche Kostbarkeiten bei Seite zu bringen, da die Franken heranrücken würden. Wilde Verzweiflung bemächtigte sich der Gemüther; auf den Straßen und in den Moscheen schrie alles ängstlich durcheinander, wer konnte, rüstete sich zur Flucht. Indessen trafen bei Al 'Adil von allen Seiten Hülfstruppen ein, in Damaskus erschien Asad ad-din von Hims mit einer stattlichen Schaar Reiter, und bald erkannte man, daß alle Furcht unnöthig gewesen [2].

Die Christen hatten indessen am 10. November den Jordan über die Brücke al-Majamie passirt [3], badeten nach alter Pilgerweise in dessen klaren Fluthen und ruhten hierauf 2 Tage aus, da die Gegend reichliche Lebensmittel für Menschen und Vieh bot. Hierauf zogen sie nach Kossair ibn Moin ed-din [4], während Al 'Adil sich nach Râs al-mâ [5] wandte, und von da über Al-Kursi bis Churbah al-lusus [6], wo sie drei Tage lang plünderten und raubten; ihr Vortrab erreichte sogar den Hügel Fîk [7]. Von hier jedoch gingen sie wieder über die Brücke „der Töchter Jakob“ zurück [8] und zogen, während Al-'Adil beobachtend bei Alekin Stellung nahm, am Westufer des galiläischen Sees hinunter. Hier weilten sie 3 Tage lang an den durch

[1] Mardj as-Suffar heißt die große Ebene, gegen 40 Meilen südwestlich von Damaskus, nordöstlich von Nawâ.

[2] Wilken VI, 146.

[3] Diese Brücke überschreitet den Jordan wenige Meilen südlich von dessen Ausflusse aus dem See Tiberias.

[4] Kossair ibn Moin ed-din, ebenso Churbah al-lusus, welche Abû Schâmah bei Wilken VI, 147 nennt, sind nicht nachweisbar, doch läßt sich ihre Lage ziemlich fest bestimmen, da wir die Lage von Al-Kursi ganz genau kennen. Dieser Ort nämlich (bei Van de Velde Kersa geschrieben, wahrscheinlich das neutestamentliche Gerasa) liegt auf der Ostseite des Tiberiassees und zwar ziemlich genau in der Mitte am Ausgange des Wadi Semak. Wie Herr Generalkonsul Dr. Wetzstein mir berichtet, ist sogar noch die deutliche Spur einer Römerstraße von Nawâ nach Kursî sichtbar. Die Wichtigkeit dieser geographischen Fixirung ist die, daß wir also klar bestimmen können, daß das Christenheer den ganzen See Tiberias umzog; somit erhält der lückenhafte Bericht Olivers erst seinen richtigen Commentar.

[5] Râs al-mâ liegt an der großen damascenischen Heerstraße nach Gaza, und zwar genau zwischen Sanamîn und Tafs, ziemlich nahe bei Scheich-Miskîn (Quatremère, Makrizi II, B 92 Note; vgl. Zimmermanns Karte zu Ritters Asien, Section IV).

[6] Churbah al-lusus, „die Räuberhöhle“, wird nach dem Zusammenhange westlich von El-'Al, südöstlich vom Kasr el-Bardowîl, an der Nordostseite des galiläischen Meeres zu suchen sein. Buckingham, Travels in Syria S. 280.

[7] Fîk (das alttestamentliche Aphek) liegt an der großen Damaskusstraße südwestlich von Nawâ; dicht bei Fîk liegt 'Alekîn.

[8] Diese Brücke überschreitet den Jordan dicht unter dem See El-Hûleh im Norden des galiläischen Meeres. Abû Schâmah bei Wilken 147 nennt als Hauptquartier des Sultans Laban. Wilken erklärt, einen solchen Hügel gebe es nicht bei Jerusalem; es ist aber offenbar damit das alttestamentliche Lebona, heut Lubbân, zwischen Jerusalem und Nâblus, gemeint, das von dem gleichnamigen Hügel, auf dem es liegt, benannt ist.

die heilige Geschichte geweihten Orten; die dortigen Christen zeigten ihnen die Stätten, wo Christus die Jünger zu sich rief, wo er auf dem Meere wandelnd erblickt wurde, wo er die Fünftausend speiste, allein betete und nach seiner Auferstehung mit seinen Jüngern aß. Hierauf wandten sich die Christen mit einem starken Transport von Kranken und Schwachen wieder zurück nach 'Akkâ. Der ganze Zug, auf welchem der Feind sich überall nur in der Ferne zeigte, brachte viel Beute ein; denn in Beisân fielen den Christen ungeheure Vorräthe an Lebensmitteln und Kriegsmaterialien, welche der Sultan dort aufgehäuft hatte, in die Hände, aber dennoch war er ganz ohne wichtige militärische Erfolge geblieben. Wohl hatte Al-'Adil oft den Kampfesmuth seines heißblütigen Sohnes, des größten Christenfeindes, zügeln müssen, wenn eine günstige Gelegenheit zum Angriff gegen die Christen sich bot, allein in der Schule und in den Kämpfen Saladins mit den Christen groß gewachsen, erklärte er, jene feindlichen Schaaren würden bald der beschwerlichen und kampflosen Querzüge müde werden und ruhig wieder heimkehren. Wie der weitere Verlauf lehrt, hatte er sich nicht geirrt, doch hielt er für nöthig, Jerusalem von neuem zu decken, und befahl Al-Muazzam, wieder bei Nâblus seine frühere Stellung einzunehmen[1].

Nach ungefähr 8—14 Tagen Ruhe unternahm das Heer der Christen einen zweiten Feldzug und zwar diesmal gegen die Festung Tabor, welche der Sultan bereits im Jahre 1213 zum Zweck für die Beunruhigung der Umgegend von 'Akkâ erbaut hatte[2]. Sie hatte 77 Thürme und Bastionen sowie 2000 Mann Besatzung, außerdem war sie so hoch und steil gelegen, daß alle Versuche einer Eroberung als vergeblich erscheinen mußten. Die Christen ließen sich jedoch nicht abschrecken, zumal ein gefangener Saracenenknabe, welcher natürlich sofort getauft wurde, ihnen entdeckte, daß die Burg nicht uneinnehmbar sei. Nachdem sie am 30. November dicht unter der Burg ihr Lager aufgeschlagen, beschlossen sie am 1. Adventsonntage (3. Decemb.), an welchem das Evangelium die Erfolg verheißenden Worte enthielt: „Gehet hin in den Flecken, der vor Euch liegt!“ (Matth. 21, 2) anzugreifen. Ein dichter Nebel begünstigte den Angriff der Christen. Der Patriarch schritt mit dem heiligen Kreuze voraus, während die Bischöfe und Geistlichen unaufhörlich beteten und sangen, und wirklich wurde nach unermeßlichen Anstrengungen der Berg erklommen. Die Besatzung stellte den Angreifern einen mannhaften Widerstand entgegen. Der König Johann hieb den Commandanten und einen Emir nieder[3], allein ohne auf Verstärkung zu warten, stieg er mit seiner Schaar auf der anderen Seite des Berges wieder hinunter, so daß die Belagerten den später aufsteigenden Templern und Hospitalitern schwere

[1] L'estoire 323 f.; Reinaud 387.
[2] Ihre Erbauung erwähnt Innocenz in einer Bulle von 1213 (Baluze, Epistolae Innocentii II, 752). Anspielung auf die Kämpfe um Tabor findet Müllenhoff im Ortnit (Haupt Zeitschr. XIII, S. 189).
[3] Ihre Namen nennt Abû Schâmah bei Wilken 151.

Verluste beibrachten und sie zum Rückzuge zwangen. Am 5. December unternahmen die Christen einen zweiten Angriff gegen die Festung, und zwar mit Sturmleitern. Als es jedoch einem der feindlichen Bogenschützen gelungen war durch einen Naphthapfeil eine derselben in Brand zu stecken und diese mit den darauf stehenden Angreifern zusammenbrach, gaben sie jeden weiteren Versuch gegen die Festung auf. Die muslimischen Vertheidiger verloren wenig Leute; sie hatten sich, wie die arabische Quelle erzählt, gegenseitig das Wort gegeben, bis auf den letzten Mann zu kämpfen, da sie daran dachten, wie König Richard einst die Capitulanten von ʿAkkâ zu Tausenden hatte hinschlachten lassen. Am 7. December erreichten die Christen ʿAkkâ; ihre Hauptbeute waren kleine muslimische Kinder, welche der Bischof Jakob loskaufte und durch Nonnen im Christenthum unterrichten ließ.

Indessen traf nach dem Abzuge der Christen Al-Muazzam in der Burg ein. Er belohnte durch reiche Geschenke die Tapfern, erhielt aber bald darauf Befehl, die Festung zu schleifen, da sie sonst die Feinde immer wieder zum Kriege anreizen würde. So sank denn die stolze Burg in Trümmer, und die Christen konnten mit diesem mittelbaren Erfolge ihres zweiten Feldzuges wohl zufrieden sein.

Hingegen lief ihre dritte Expedition äußerst kläglich ab; der Patriarch und die Bischöfe blieben wahrscheinlich wegen ihrer kirchlichen Obliegenheiten zum bevorstehenden Weihnachtsfeste zurück. Das Ziel war diesmal die Festung Beaufort zum Schutz Sidons, dessen Einwohner vielleicht überhaupt durch die Ueberfälle der in den Bergen und Schluchten des Libanon hausenden Banden oft zu leiden hatten. Der Herr von Sidon warnte den König Andreas vor einer solchen Unternehmung zumal im Winter, allein dieser ließ sich nicht abhalten, und so brachen fünfhundert Mann auf, aber in Harin bei Meschgharah[1] wurden sie von den Einwohnern überfallen, zusammengehauen und verloren viele Gefangene. Von einem Muselmann durch unwegsame Gegenden geführt verloren sie durch ihre Verfolger gedrängt ebenfalls viel Todte und Gefangene; nicht mehr als 3 Mann sollen von diesem kläglichen Zuge Sidon erreicht haben. Nicht minder große Verluste erlitten die Pilger durch die strenge Kälte und anhaltende Regengüsse. In der heiligen Nacht überraschte sie bei Sarepta Sidoniorum ein wahrer Wolkenbruch; viele Tausende erlagen den Strapazen, und nur kümmerliche Reste erreichten ʿAkkâ wieder.

So schloß das Jahr 1217. Gegen Ende Januar 1218 zogen König Andreas und Hugo mit Bohemund nach Tripolis, wo letzterer sich mit Melisende von Lusignan verheirathete; sein Schwager

[1] Meschgharah liegt in directer Luftlinie beinahe in der Mitte zwischen Sidon und Damaskus. Den hier erzählten Zug meldet nur Nuweiri, bei Hamaker, Expedit. contra Damiatam suscept. S. 69. L'estoire 324 f. berichtet, die Pilger seien 6 Wochen in ʿAkkâ geblieben vor Antritt ihres Zuges nach Sidon, aber dem widersprechen Oliver und Makrizi (bei Hamaker S. 25), hingegen weiß Oliver nichts von dem Kampfe um Beaufort oder, wie es die Araber nennen, Schakîf Arnûn (bei Tyrus).

Hugo starb aber bald nach der Hochzeit[1]. An einen neuen Kreuzzug konnten die Christen um so weniger denken, als König Andreas nach dem Fest der drei Könige im folgenden Jahre trotz der großen Exkommunikation, welche der Patriarch Radulf über ihn verhängte, das heilige Land verließ. Herzog Leopold hingegen befestigte im Frühjahr 1218 den Pilgerberg bei Chaifâ mit den Templern und Hospitalitern, und am 24. April 1218 traf die deutsch-friesische Flotte ein, worauf das Christenheer an die Belagerung von Damiette ging.

Während König Andreas mit Herzog Leopold sich zum Zuge rüstete, hatten auch die Friesen, unter denen Oliverius, Johannes von Xanten und andere Kreuzprediger mit durchschlagendem Erfolge thätig gewesen waren, mit großem Eifer Vorbereitungen für die Kreuzfahrt getroffen. Aus den Sprengeln von Köln, Trier und Bremen vereinigten sich die Schiffe und segelten nach dem englischen Hafen Dartmouth ab[2], wo sich schon seit hundert Jahren die Schiffe der nordischen Pilger zu sammeln pflegten. Am 31. Mai verließ die Friesenflotte den Lauwerzee und landete am 3. Tage in Dartmouth, wo die Grafen Georg von Wied und Wilhelm von Holland, welche schon am 29. Mai von Vlaardingen abgesegelt und am 1. Juni gelandet waren, ihrer mit 112 Schiffen warteten. Hier wurden beide zu Führern der Flotte erwählt, und darauf die Schiffsordnung bekannt gemacht. Am 4. Juni brach der Graf von Wied zuerst mit einem Theil der Flotte auf. Die See war stark bewegt, doch erlitten die Pilger keine schwerere Verluste; nur ein Mülheimer Schiff strandete. Den folgenden Tag segelte auch der Graf von Holland ab und landete in dem bretonischen Hafen St. Mathieu, wo die Bestimmungen der Schiffsordnung von Neuem verlesen, und die Pilger auf deren pünktliche Erfüllung verpflichtet wurden. Sonntag den 11. Juni übernahm der Graf von Holland die Führung der voransegelnden Schiffe, während der Kölner Marschall die folgenden führte. Die Pilger erreichten dann Freitags den 16. Cap Vares in Galicien, pilgerten von da am folgenden Tage nach San Jago und kehrten

[1] L'estoire 325; De Mas Latrie I, 196. Ueber die Schenkungen des Königs, welche er vor seiner Abreise den Hospitalitern machte siehe Fejer III A 237—242.

[2] Ann. Colon. max. 829—830; Emo, SS. XXIII S. 478—481, sowie die Briefe des Grafen Wilhelm und der portugiesischen Bischöfe an den Papst Honorius bei Raynaldi 1217 §. 32 ff. sind Hauptquellen für die im Folgenden erzählten Ereignisse. Caesarius von Heisterbach, Dialog VIII, c. 66 (ed. Strange II, 137) giebt wie Albericus 905 nur sagenhafte Berichte. Pertz hatte bereits in einer Note zu Annal. Colon. maximi 830 bemerkt, daß der Bericht über die Eroberung von Alcacer do Sal (am rechten Ufer des Rio Sado im S. O. O. von Setubal) vielfache metrische Spuren enthalte; der Bericht der Annalen darüber ruht nämlich auf Gosvini de expugnatione Salaciae carmen, in den Monum. Portug. I, 1856, S. 102—104. Herculano hält für den Verfasser den Cisterciensercantor eines Klosters aus Brabant, allein diese Vermuthung ist vage; es sind um jene Zeit gegen 10 Goswine aus der Rheingegend nachweisbar z. B. Goswin von Randerath in Köln, ein Cistercienser-Abt Goswin aus Heisterbach u. s. w. Ueber einen andern Bericht vgl. hinten Beilage.

wieder zurück; mußten aber in Folge widriger Winde 9 Tage lang liegen bleiben. Auf den Rath der dortigen Christen, welche erklärten, daß man aus ihrem Hafen nicht direct nach Lissabon segeln könne, schifften die Pilger eine Meile nordwärts und landeten in einem anderen Hafen (Tuy am Minho?). Am 2. Juli überfiel sie ein furchtbarer Sturm, so daß Wilhelm von Holland vor Porto Anker warf, doch konnte die ganze Flotte wegen der klippenreichen Einfahrt nicht in den Hafen einlaufen, sondern mußte zum Theil auf offener See bleiben; drei Schiffe wurden Wraks. In aller Frühe des 5. Juli segelten sie wieder ab und legten bei Salir do Porto südlich von Alcobaça an, dessen Abt Petrus den Pilgern über die Beschaffenheit des Landes und seiner Häfen viel mittheilte. Er erzählte ihnen auch, daß einer von den Großen des marokkanischen Sultans Christ geworden und seinem Herren den baldigen Sturz prophezeit habe; er sei mit seinem Sohne in Folge dessen hingerichtet worden, allein der dabei bewiesene Todesmuth des Märtyrers sowie ein großes Wunder hätten den Sultan bewogen, die Ausübung der christlichen Religion in seinem ganzen Reiche freizugeben.

Nach kurzer Rast segelten die Pilger Dienstag den 11. Juli ab und landeten am folgenden Freitag in Lissabon, wo inzwischen schon ein Theil der Flotte vor 3 Tagen eingetroffen war. Der Bischof Sueiro von Lissabon und der von Elvora sowie die Meister des Ordens von Palmella, des Tempels und des Spitals gaben sich alle erdenkliche Mühe die Pilger festzuhalten und zum Kampfe gegen die Mauren zu bewegen, aber die meisten bestanden darauf, unverzüglich nach dem heiligen Lande abzusegeln, und erinnerten Sueiro daran, daß ihm ja der Papst trotz seiner Bitten nicht gestattet habe, Pilger auf ihrer Fahrt nach dem heiligen Lande zurückzuhalten und zum Kampfe gegen die Mauren zu bestimmen. Indessen fanden sich doch die Grafen von Wied und Holland bereit mit 180 Schiffen zurückzubleiben und mit den Ordensrittern an die Erstürmung der 8 Leguas westlich von Setubal am Rio Sado gelegenen Burg Alcacer do Sal zu gehen, welche von den Saracenen den Schwertrittern entrissen worden war [1]. Der Hauptgrund für die zurückbleibenden Pilger war die Ueberlegung, daß weder der Kaiser noch die Fürsten Deutschlands im heiligen Lande eingetroffen seien könnten, und vor dessen Ankunft die Christen doch nichts Ernsthaftes zu unternehmen im Stande sein würden.

Am 30. Juli langten die Pilger vor der Burg an, allein eine ernste Belagerung wurde erst möglich, als die Ritter von Sanct Jago und de Longaspatha mit einem zahlreichen Heere erschienen (3. August). Man suchte durch Minen die Mauern zu unterwühlen, allein die Christen wurden durch Contreminen vertrieben; am meisten aber drückte sie der Mangel einer ausreichenden Zahl von Pferden für den

[1] Herculano, Historia de Portugal II, 199. Conde, Historia de la dominacion II, c. 56, giebt in Bezug auf die Belagerung von Alcacer mehrere Details; allein seine Zuverlässigkeit ist von neueren z. B. Gayangos mit Recht in Zweifel gezogen worden.

Kampf und die Heranschaffung von Mundvorrath. Endlich ward am 24. August nach langem Bemühen ein Thurm zu Falle gebracht, allein, da der innere Theil der Mauer stehen blieb, entstand keine Bresche. Hingegen machte den Belagerern das griechische Feuer ungeheuren Schaden, und die Minen, in denen oft wilde Kämpfe sich entspannen, förderten wie bisher die Belagerung nicht im mindesten. Die Verzweiflung der Belagerer stieg, als am 9. September die Emire von Sevilla, Corduba, Jaen und Badajoz mit einem furchtbaren Heere von 55000 Mann zum Entsatze der Burg heranrückten. Die geistlichen Berichterstatter erzählen, die Feinde seien durch Wunder erschreckt worden, nämlich eine Menge glänzender himmlischer Heerschaaren sei diesen drohend erschienen und habe auch im Heere der Christen mitgekämpft[1]. Indessen erhielten die Belagerer starken Zuzug in dem Templermeister Petrus Alvitz, welcher mit einer Schaar von 500 Rittern kurz vor dem drohenden Kampfe erschien. Am 11. September griffen die vier Emire die Christen an. Es wurde auf beiden Seiten mit großer Erbitterung und Todesverachtung gekämpft; die Meister des Ordens Palmela und des Tempels verrichteten Wunder von Tapferkeit, Westfalen, Sachsen und Friesen wetteiferten mit einander in Tapferkeit, von allen aber am meisten zeichneten sich die Pilger aus Neuß aus.

Die Muslimen mußten fliehen; drei Emire und 14000 Mann waren gefallen, unzählige Gefangene sowie das ganze feindliche Lager fielen den Christen in die Hände. Jetzt gingen diese von neuem mit frischem Muth an die Belagerung. Am 21. October sank der zweite Hauptthurm in Trümmer, so daß die Besatzung, 2050 Mann stark, sich ergab; sie wurden sämmtlich zu Sklaven gemacht und als Beute unter die Pilger vertheilt, trotzdem diese Anfangs ihnen die Sicherheit ihrer Person garantirt hatten. Einzelne Pilger stahlen sich Vieles von der Beute und konnten nur durch die Drohung des Bannes zur Herausgabe gezwungen werden. Indeß ging es mit der Vertheilung derselben sehr ungerecht zu; der aufopferungsvolle Bischof Sueiro erhielt fast nichts. Nach dem 1. November übergaben die Pilger die Burg den Schwertbrüdern zurück und zogen nach Lissabon, wo sie den ganzen Winter hindurch ein äußerst behagliches Leben führten[2].

Diese glänzende Waffenthat der Pilger veranlaßte die Bischöfe Portugals den Papst um die Erlaubniß zu bitten, daß sie für den Krieg gegen die Mauren wenigstens noch 1 Jahr in Spanien zurückbleiben dürften und ein Zwanzigstel der für das heilige Land gesam-

[1] Diese Wunder erzählt der Brief der Bischöfe und daraus die Kölner Annalen 830; auch Caesar. Heisterb. Dialog. VIII, c. 66 (vgl. dessen Homilien I, S. 119) wiederholt ihn kurz.

[2] Aus jener Beute mögen wohl auch die vielen arabischen Goldstücke stammen, welche z. B. in Norden gefunden worden sind (Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen 1853 S. 414—416); die dort gefundenen Münzen stammen alle aus der Zeit des Almohadensultans Abu Jusuf Jakub (1213—1223).

melten geistlichen Einkünfte zum Kriege gegen die Mauren verwandt werden möchte; die armen und kranken Pilger aber sollten mit voller Vergebung ihrer Sünden wie nach richtig vollbrachter Kreuzfahrt heimgeschickt werden. Der Papst jedoch befahl ihnen, die Pilger an der Fortsetzung ihres Zuges nicht länger zu hindern, sondern, wie es sich gebühre, sie mit reichen Dankeserweisungen zu entlassen [1]. Am 31. März 1218 segelte die Pilgerflotte ab und erreichte nach mannigfachen Beschwerden Ende April 'Akkâ [2].

Während so ein Theil der Pilger sich an der Eroberung der Burg Alcacer mit zu betheiligen beschlossen und dann in Lissabon Winterquartiere genommen hatte, waren die übrigen am 27. Juli 1217 von Lissabon abgesegelt. Sie fuhren an der Küste Portugals entlang, an Albufeiro, Almadra und Silves vorüber, und erwarteten 35 Segel stark vor der Stadt S. Maria [3] die übrigen vom Sturme verschlagenen Schiffe. Am Morgen hatte sich wieder die ganze Flotte zusammengefunden und wollte eben die Fahrt antreten, als ein furchtbarer Sturm sich erhob. Es wurden Boote ausgesetzt, und ein Theil der Pilger ging ans Land. Sie beriethen sich, ob sie nicht die vor ihnen liegende Stadt belagern sollten, und man war noch zu keinem festen Entschlusse gekommen, als gegen Abend plötzlich ein Haufe tollkühner Friesen unter Anrufung der Mutter Gottes sich auf die Stadt stürzte. Einem der Kühnsten, welcher einen Saracenen hatte an einem Seile an der Mauer herunter gleiten sehen und diesen sofort erschlagen hatte, gelang es, an demselben Seile die Mauer zu erklimmen, auf der Zinne das Banner aufzupflanzen und seinen Kampfgenossen die Thore zu öffnen. Ein wildes Morden begann, die Stadt wurde dem Feuer übergeben, und die Friesen kehrten mit ungeheurer Beute nach den Schiffen zurück. Wie erzählt wird, hätten die Kreuzfahrer in dieser Mordnacht das Bild der Maria über der brennenden Stadt gesehen, und diese Erscheinung wurde als Zeichen ihrer ganz besonderen Huld und Dankbarkeit ausgelegt. Am 1. August segelten die Pilger weiter, fuhren an einer Reihe von Städten vorüber [4] und

[1] Rayn. Annal. 1217 §. 34.

[2] Einen interessanten Bericht über die Schicksale eines kleinen Theiles der Pilgerflotte vgl. in Beilage I Fol. 4.

[3] Emo, SS. XXIII, 480. Sancta Maria (de Hairin oder Harun), so genannt wegen eines dort früher aufbewahrten wunderthätigen Marienbildes (Benedict. Peterb. II, 121) heißt jetzt nur noch ein 'cabo e ponta mais meridional de reino no Algarve na ilhota do mesmo nome qual tambem chamão do Cães em frento de Faro. Perestrello, Diccionario geogr. de Portugal II, S. 328.

[4] Emo nennt Odiamo, Harmund, Kazala, Saltes, Arena St. Eulaliae und Rodete. Sicher lassen sich nur identifiziren Kazala mit Cacella an der Südküste von Algarve, nordöstlich von Tavira, und Rodete mit Rota nördlich von Cadiz an der Mündung des Guadalquivir; Odiamo ist vielleicht Olhao, Harmund Ayamonte (am rechten Ufer des dicht dabei mündenden Guadiana gegenüber dem castro Maria). Die besten Karten geben keinen Aufschluß über diese geographischen Schwierigkeiten. Saltes ist vielleicht zu identificiren mit Salazar nördlich von Cadiz, die Arena Eulaliae wird eine der vielen Barren sein, welche die großen Seekarten in derselben Gegend verzeichnen. Wir werden

erreichten am folgenden Tag Rodete[1]. Hier warfen sie Anker und gingen ans Land. Als die Einwohner die riesigen Fremdlinge aussteigen sahen, ergriffen sie die Flucht und überließen ihnen die Stadt zur Plünderung. Die Christen brachten die Nacht in der Stadt zu, als aber einige von ihnen am Morgen draußen vor der Stadt die Weinberge nach Beute durchsuchten, wurden diese von einer überlegenen Anzahl Feinde plötzlich überfallen. Das Häuflein vertheidigte sich aufs Tapferste und wies alle Angriffe nachdrücklich zurück, bis endlich ihre Bogenschützen gegen Sonnenuntergang die Niederlage und Flucht der Feinde entschieden. Unter lautem Jubel und Siegesgeschrei kehrten die Christen nach dem Hafen zurück und fuhren am 4. nach Cadiz hinab. Auch hier wagten die Einwohner keinen Widerstand, sondern flohen nach der Insel St. Leon. Wie überall brannten und sengten die Kreuzfahrer furchtbar; die Gärten und Weinberge wurden verwüstet, die prachtvolle Moschee demolirt und ihrer herrlichen Zierden beraubt. Am 7. August fuhren sie ab, mußten aber kurz vor der Straße von Gibraltar, durch widrige Winde aufgehalten, Anker werfen und am folgenden Tage sogar wieder nach Cadiz zurückkehren. Erst am 12. August konnten sie mit 86 Segeln nach Sevilla aufbrechen, wo sie von neuem 2 Tage liegen bleiben mußten. Am 3. Tage fuhren sie ab, passirten gegen Abend die Straße von Gibraltar, erreichten am 19. August Iviza, merkten aber hier, daß sie den Cours verloren hätten, und wandten sich hierauf nach Tortosa. Hier machten sie 2 Tage Rast, da Fieber und Dyssenterie unter den meisten ausgebrochen waren. Viele deutsche Pilgerschiffe, welche vor ihnen hier eingetroffen waren, schlossen sich ihnen an, und so segelten sie am dritten Tage nach dem catalonischen Hafen San Felice. Hier fanden sie zu ihrer großen Freude abermals Landsleute und fuhren dann nach Marseille; doch widrige Winde hinderten sie am Einlaufen in den Hafen, so daß sie im Hafen St. Mandrian bei Toulon Schutz suchen mußten. Nach vierzehntägiger Ruhe segelten sie über Garda, Gera, Antibes nach Oliva, von da an Genua und Pisa vorüber nach Piombino, welches sie am 9. Tage erreichten. Hier blieben sie 8 Tage, dann fuhren sie nach Messina ab, allein sie wurden durch widrige Winde gezwungen nach Civita Vecchia umzukehren (9. Oct.), wo jedoch der Hafen zu eng war, so daß 18 Schiffe Corneto anlaufen mußten. Die Pilger wurden hier freundlich empfangen, besonders aber in Rom vom Papste, welcher ihnen eine Menge Reliquien zeigte, wie z. B. das Bild der heiligen Veronica, und außerdem bei den Einwohnern von Corneto, Viterbo und anderer Nachbarstädte durch Empfehlungsschreiben für ihre freundliche Aufnahme und Unterstützung bestens besorgt war. Den ganzen Winter verbrachten hier die Pilger, bis sie am 25. März 1218 nach dem heiligen Lande absegelten; am 26. April landeten sie in ʿAkkâ[2].

wahrscheinlich für immer darauf verzichten müssen, diese Schwierigkeiten befriedigend zu lösen.

[1] Emo 482 f. [2] Emo 482 f.

Beilage.

Durch die entgegenkommende Güte und Freundlichkeit des Herrn Prof. Du Rieu, Conservators der Handschriften der Leydener Universitätsbibliothek, empfing der Verfasser nachfolgende Beschreibung und Analyse einer in Leyden (Cod. Voss. lat. fol. 95) befindlichen Handschrift, welche nach den vorzuführenden Proben entschieden eine gründliche Untersuchung verdient, da sie die großen Kölner Annalen an mehreren Punkten ergänzt und viel Neues bringt. Nach allen Indicien ist die betreffende Handschrift sehr jungen Alters (XIV oder XV saec.); der Text forderte wegen seiner nachlässigen Schrift die Hand eines bewährten Paläographen, weßhalb der Verfasser Herrn Dr. Arndt bat, die vielen von Du Rieu treu verzeichneten paläographischen Schwierigkeiten überwinden zu helfen.

Fol. 1—2 recto a stimmt genau mit der von Giles herausgegebenen Incerti scriptoris narratio de rebus in bello sancto gestis a. D. 1217—1218. Londini 1846 [d. h. dem Berichte des Oliverius Scholasticus, wie er bei Eccard und in den Kölner Annalen über den Kreuzzug nach Damiette handelt; denn der 'incertus scriptor' giebt nur auf den letzten Seiten einige wenig bemerkenswerthe Abweichungen von dem Berichte Olivers].

Fol. 2 recto a bis 2 verso: de processu navium, stimmt mit den Annales Colonienses maximi, SS. XVII, S. 829—830 Zeile 20 recesserunt, dann folgt: Et sicut postea per effectum patuit, solus ex eis eo tempore non transfretavit. Multi tamen nebula palpabili cecati ad portum Algazer praeter propositum inviti cum aliis applicuerunt.

Fol. 3. De obsidione castri Algazer et pugna ibidem facta, stimmt mit Ann. Colon. max. 838 Zeile 20 tertio igitur; hinter castrum folgt: quod in dulcedine terre super multitudine piscium ac ferarum est situm . . . Das Folgende stimmt nicht buchstäblich mit dem Texte von Pertz: letzterer ist entschieden vorzuziehen. Statt Zeile 28 pars mansit steht pars perstitit, qui (paries) propter latitudinem decem et octo pedes continentem non poterat accingi.

Zeile 29 steht hinter multitudine gravi noch nimia ad centum milia taxati. Der folgende Text weicht anfangs nur unbedeutend, auf fol. 3 verso aber fast vollständig ab. Isti prope christianos ad unam leucam fixere tentoria volentes eos fugare aut penitus captivare. Christiani de pugna propter equorum indigentiam diffidentes, fossato citissime facto, se et sua postea incluserunt. Sed omnipotens deus, qui superbis resistens humilibus suam dat gratiam, dignatus est suos confortare in tantum, ut in ipso medie noctis spatio nobis in auxilium mitteret Petrum magistrum milicie templariorum circa mare deo militantium. Mane autem facto festivitatis Prothi et Jacinti (11. Sept.) in elatione maxima predicti reges a parte

orientali ad pugnam sunt ordinati. At christiani, minores quidem numero, sed fortiores merito, suas acies debito struxerunt ordine a parte occidentali. Illi viribus, isti fide confidunt. At Martinus, commendator Palmele, parvus quidem corpore, sed non impar leoni cordis ferocitate, vexillum dextra vibrans, ruiture gentis medium prorumpit in agmen. Cui non minor ipso jungitur in pugna Petrus milicie templi praelatus, quos audacter sequitur non segnis turba suorum. Hic equus opponitur equis, hic ensibus ensis. Hic clipeus clipeis, hic obruta casside cassis. Quid multis moramur? Virtus divina superbos humiliavit humilesque suos victores effecit. Nam unus ibi regum in proximo congressu cecidit et ceterorum [fol. 3 verso] interfectorum est numerus, preter captivos, qui infiniti erant. Nec reticendum, quod, dum captivi per exercitum ducerentur, querebant signa victorum, asserentes, candidissimam aciem cruces rubeas gerentem suorum catervam in fugam convertisse. Insuper et galee, quas per mare contra nostros adduxerant, sunt fugate, relinquentes nostris equos, kemmelinos et tentoria cum tota supellectile sua. Deinde nostri comite Girardo[1] semper duce ad insultus murorum sunt reversi, et interfecti sunt tam de christianis quam de Sarracenis, isti lapides (?), illi sagittis. Hic Westfali et Saxones audaciam suam more suo profuderunt, et Renenses ingenio et facto vero impares ad eam viriliter convolabant. Nussiensium quoque clipei sub alba cruce rosei in muro succidendo non modicum sunt incensi. Erexerunt etiam nostri instrumenta diligenti studio ducenta que de h e n e h o (sic) nuncupantur. Circa festum vero undecim milia virginum per fossores cecidit altera turris. Tunc demum perterriti infelices illi castrum reddiderunt, dantes se et sua in manibus peregrinorum eo pacto, quo singuli totidem christianos de captivitate restituturi vitam redimerent. Sed dominus castri, Abur dictus, cum pluribus obsidibus super pacto servando acceptis baptismum petiit, nec longe post in errorem pristinum est reversus. Invente sunt in hoc castro tam de viris quam de mulieribus, parvulis et majoribus circiter tria milia persone, que omnes venumdate sunt et inter peregrinos partite. Hic omnis ubere confusus est raptus, et sponsus a sponsa, prout sors dictavit, est divisus. Nec omittendum, quod quidam ex christianis odorem lucri sectantes contra interdictum muros transcenderunt, purpuras cum ornamentis aureis et argenteis distrahentes. Sed admonitione sub pena excommunicationis facta, singuli, quod rapuerant, retulerunt sibique communiter diviserunt. Quidam tamen eorum, pulchritudine rei rapte seductus, obedientie jura temerare presumpsit, qui, dum ci-

[1] Gerhard von Wied, der Bruder des Grafen Georg v. W.?

bum capere debuisset, ad primam statim bucellam pene suffocatus, periculum per confessionem, miserante deo, evasit et post hec sublata fideliter restituit. Post festum omnium sanctorum (1. November) universus exercitus christianorum, cum reddidissent castrum fratribus de gladio, reversus est Ulixibonam, ubi tostularia bonis omnibus redundabat. Et commune (?) miraculum semper advertendum. Cum singule enim regiones et loca copiam peregrinis prebebant omnium, (sed) in tota eorum patria post suum discessum penuria est subsecuta. Nam in Ulixibona theologum litteratissimum invenimus, qui relictis temporalium curis soli contemplationi studiosius intendebat, per cujus doctrinam in dulcedine sacre pagine refocillati sumus.

Hierauf folgt ein Bericht de expeditionibus in terra sancta factis, welcher nur in gedrängterer Form, aber meist in denselben Worten wie die Kölner Annalen, oder, wie wir richtiger sagen müssen, Oliverius Scholasticus in seinem dort aufgenommenen Brief über die drei Expeditionen der Christen in Syrien (1217), erzählt. Hingegen ist die nun folgende Erzählung von der Abfahrt der Pilgerflotte aus Spanien unter dem Grafen von Holland durchaus selbständig und höchst wahrscheinlich die Bearbeitung eines darüber geführten Tagebuches.

Fol. 4. De passionibus navigantium. His itaque in domino citra mare et ultra feliciter peractis, jam Martius evocaturus instabat. Et ecce populus navalis, qui apud Ulixibonam hiemaverat, ad mare properare festinat. Et consilio habito ordinatum est, ut comes de Wide in navi sua duas ferendo laternas cum duodecim navibus precederent et comes Hollammensis [Hollandensis] cum unica lucerna in signum [Fol. 5] sequentium pro tutela medius viginti quattuor coggonibus adjungeretur....[1] igitur in passione velis oppansis ordinate mare conscendimus. Venientesque ad portum Cadis, comes de Wide a via recta devians, ipsum portum post crepusculum cum paucis intrat navibus, ibique caritatis opus laudabiliter exercens, fratres suos, qui in duabus navibus ibidem naufragium passi sunt salvi tamen rebus et corpore, cum magno labore et timore paganorum litora undique cingentium colligebat. Interea comes Hollensis majorem partem navium, que jam strictum mare pertransierant, cum decem et octo navibus cominatur. Hujus autem latera astricta et in Europam terminata montibus altissimis precinguntur, castris etiam ac villis, opidis et civitatibus septa, quoque mercatoribus nota, decorantur. Latitudo vero orizuntha, id est apprehensionem hominis oculis tantum intelligibilem, parumper excedit. Cum-

[1] Dies Wort ist nicht deutlich zu lesen; es könnte Sabbati heißen, paßt aber nicht. Dem Datum der Kölner Annalen gemäß wäre Sabini (31. März) passend.

que jam primi maris alvum [?][1] secura puppe sulcarent, ecce due naves paganorum diversis rebus onerate ex improviso nostris occurrerunt. Nec mora, in hostes vertitur prora. Statimque inimici capiuntur, et naves aquis et ignibus periture relinquuntur. Postquam autem ex praeda tanta exhylarati, de comitis tum[2] absentia magis anxii, longius procederemus, ventum est ad montem qui caput Martini[3] nuncupatur. Et sequenti die, videlicet in cena domini (12. April), aër levior apparuit, nubes ut argentum purissimum bene politum rutilabant, et omne vaporabile inventum est resolutum. Ortaque est tempestas modernis inaudita, que etiam diebus quattuor continue perduravit. Illic navium malos ruere vidimus, vela scissa et bachi ruptis cordis de navibus sunt soluti. Minatur mare mortem, terra circumquaque Sarracenorum occupata martyrium promittebat. Naves itaque sui gubernaculi freno carentes cum procellis rapte sunt et ad diversos portus querendos longe lateque sunt disperse. Attamen Nussienses cum paucis navibus advocatione patroni sui beati Quirini aliorumque [fol. 5 verso] sanctorum interventu apud insulam prope Minortie Biporure[4] dictam, Saraceno monstrante, quem quidam detinuerunt captivum, portum in parasceve (13. April) feliciter adierunt. Confugerant autem mercatores ad eundem portum ob eandem causam, qui nobiscum in die pasche sanctissimo Christi corpori et sanguini communicaverunt. Secunda feria (16. April), ductoribus ab eisdem acceptis, gressus nostros versus Messanam leto pede direximus. Venientesque prope Siciliam, divina potentia totius boni causa, que jam nos aquarum et aëris commotione turbulatos probaverat, suos ad hoc igne castigari disponebat. Proxima namque nocte post octavas pasche (22. zum 23. April) choruscationes super nos orte sunt, et cite[5] tonitrus in sonu ac motu acutissimus omnes nostros in exstasim rapuit, et aliqui, quos deditos somno putabamus, in domino dormierunt. Multi etiam ex fulminum ustionibus cicatrices in memoriale perceperunt et tenuerunt.

De expeditione ad Damiatam.

[1] Verb. arvum (nach Vergil).
[2] Vielleicht tamen. G. W.
[3] Caput Martini nordöstlich von Carthagena; vgl. die ähnliche Route bei Rog. Hov. III, 46 ff.
[4] Eine ganz kleine Inselgruppe an der Nordostküste Minorca heißt Ilos Porros a Santigue, wie die Seekarte von Minorka von Valdez angiebt.
[5] Wohl cito zu lesen. G. W.

Kleinere Mittheilungen.

Ueber die Herkunft Dipolds des Grafen von Acerra und Herzogs von Spoleto.

Von Ed. Winkelmann.

Ried in seiner Genealogisch-diplomatischen Geschichte der Grafen von Hohenburg (Regensburg 1812) ist, wie es scheint, der Erste gewesen, welcher den berühmten Kriegsmann Heinrichs VI., den Mithelfer bei der Eroberung des normannischen Reiches, mit jenem Grafen Dipold von Vohburg identificirte, der nach der Verheirathung mit der Wittwe des letzten Markgrafen von Hohenburg selbst den markgräflichen Titel geführt hat. Der von Heinrich VI. zum Kastellan von Rocca d'Arce bestellte, später von ihm zum Grafen von Acerra und von Otto IV. zum Herzoge von Spoleto erhobene Krieger galt seitdem allgemein für einen Markgrafen von Vohburg, und diese Ansicht hat sich namentlich durch die Autorität Böhmers, Reg. Imp. 1198—1254 S. 66, so befestigt, daß bis in die neueste Zeit alle Darsteller der betreffenden Periode — ich muß neben Abel, Schirrmacher, Toeche, Leo und dem Verfasser des Registers zum XIX. Bande der SS. Mon. Germ. auch mich selbst schuldig nennen —; wo sie von Dipold von Rocca d'Arce oder von Acerra hätten sprechen sollen, von einem Dipold von Vohburg oder Markgrafen von Vohburg redeten. Ich bin nun allerdings später an dieser Identificirung wieder irre geworden, und hauptsächlich dadurch, daß Dipold von Rocca d'Arce, wo er in kaiserlichen Urkunden neben anderen Deutschen als Zeuge erscheint, diesen regelmäßig nachgesetzt wird, ja selbst den Reichsministerialen (vgl. Böhmer, Acta imp. Nr. 200; Stumpf, Reichskanzler III, 590) also nicht gut einen höheren, viel wahrscheinlicher sogar nur einen niedrigeren Rang als diese gehabt haben kann. Wir dürfen seinen Ursprung mit Ficker, Forsch. z. Reichsgeschichte Italiens II, 415 Anm. 36, der zuerst die völlige Unhaltbarkeit jener älteren Annahme nachgewiesen hat, nicht über die Ministerialität hinaus suchen, und ich meinte deshalb (K. Philipp S. 37) ihn wohl für einen ursprünglichen Dienstmann der Grafen von Vohburg ansehen zu dürfen, wie es denn solcher, die sich nach der Vohburg nannten, allerdings gegeben hat (Ficker, Reichshofb. S. 16). Indessen ist auch das, wie überhaupt der ganze Vohburgische Ursprung, doch wieder nur eine Annahme, die in Ermangelung einer besseren so lange gelten

mochte, bis ein glücklicher Zufall uns irgendwie zur Gewißheit über den wirklichen Geschlechtsnamen des Mannes verhalf. Denn die unteritalischen Annalisten der Zeit, welchen er allerdings genug Anlaß gab, sich mit ihm zu beschäftigen, bieten aus begreiflichen Gründen Nichts, was seine Herkunft aufhellen könnte: sein Leben begann für sie mit seinem Auftreten in ihrem Lande, und im Uebrigen war er ihnen nur quidam Teutonicus (Rycc.). Darf man ausd ieser etwas nichtachtenden Erwähnung eine Folgerung ziehen, so ist es höchstens die, daß er jenen Autoren neben den anderen vornehmeren deutschen Kapitänen anfangs nur eine untergeordnete Stellung einzunehmen schien. Und das würde ganz seinem Range als Dienstmann, obendrein vielleicht nicht einmal Dienstmann des Reichs, entsprochen haben. Erst bei seiner Erhebung zum Grafen von Acerra wird er aus der Dienstmannschaft entlassen worden sein; erst die Belehnung mit dem Herzogthume Spoleto im Februar 1210 durch Otto IV. verschaffte ihm eine fürstliche Stellung. Die Belehnungsurkunde selbst fehlt uns leider wieder.

Jener glückliche Zufall ist jetzt eingetreten, und ich bin mit seiner Hülfe im Stande, die Frage nach der Herkunft Dipolds wenigstens um einen guten Schritt weiter, vielleicht selbst der Lösung entgegen zu führen. Im zweiten Bande nämlich der Collezione di documenti storici antichi delle città e terre Marchigiane per cura di C. Ciavarini (Ancona 1872), welcher die Carte diplomatiche Fabrianesi, racc. a cura del Dr. Aurelio Zonghi, enthält, steht eine bisher unbekannte Urkunde Ottos IV. (in einer Vidimation von 1213): d. apud Montemflasconem X. kal. dec., XV. ind., anno regni quarto decimo, imperii vero tertio (= 22. Nov. 1211). Daß der Kaiser in diesen Tagen in Montefiascone war und ebenso die in jener Urkunde aufgeführten Zeugen, das steht auch sonst schon fest. Otto IV. erneuert aber in dieser Urkunde die frühere Belehnung Dipolds mit Spoleto, anscheinend aus dem Grunde, weil derselbe in dem Besitze des Herzogthums durch die Ansprüche der Söhne des früheren Herzogs Konrad von Uerslingen gefährdet worden war, und bei dieser Gelegenheit wird nun Dipold vom Kaiser bezeichnet (l. c. S. 69) als fidelis noster D y o b u l d u s d e S u y n e s p o n t dux Spoleti. Eine Corruptel durch den vidimirenden Notar liegt hier jedenfalls nicht vor: es wird das erste Wort in dem zusammengesetzten Geschlechtsnamen vielmehr durch das Wappen beglaubigt, welches Dipold während seiner unteritalischen Feldzüge geführt haben soll, ein Schwein im weißen Felde. Mit diesem Wappen nämlich finden wir ihn auf den Bildseiten 37. 39. 40 der Originalhandschrift des Petrus de Ebulo (s. meine Ausgabe S. 78. 79) dargestellt, und wegen des Wappens nennt der Dichter ihn selbst aper, z. B. Vers 1116:

Dentipotens comitem denique vicit aper,

und läßt ihn V. 1218 mit Verachtung von den Anhängern Tankreds sprechen:

Hii pecudes, sed nos dicimur esse sues.
Sus agat in pecudes etc.

Größere Schwierigkeiten scheinen sich an den zweiten Bestandtheil seines Namens, an das pont zu knüpfen. Da unter den Zeugen der kaiserlichen Urkunde Graf Friedrich von Saarbrücken als comes de Saraponte bezeichnet ist, könnte man versucht sein, auch Suynespont als eine Uebersetzung von „Schweinsbrück“ anzusehen. Dem steht jedoch der Umstand entgegen, daß pons hier nicht declinirt ist, daß nicht Dyob. de Suynesponte, sondern de Suynespont gesagt wird, und die Oertlichkeiten in Deutschland, welche Schweinsbrück oder ähnlich heißen, sind obendrein nicht der Art, daß man von ihnen ein ritterlich lebendes Geschlecht der Herren von Schweinsbrück ableiten möchte.

Suynespont muß selbst ein deutscher Ortsnamen sein, und in Zedlers Univ.-Lexikon finde ich in der That ein Schweinspeundt als „adlichen Rittersitz in dem Herzogthum Neuburg an der Donau etwas unterhalb Gansa oder Gansheim, an dem Wasser Usel“ angegeben, „welcher von langen Zeiten her dem Hause Pappenheim gehöret“. Die Homannsche Karte von Niederbaiern zeichnet Schweinespeunt ein als Burg des nördlichen Donauufers etwas östlich von Lechsgemünd und gerade gegenüber der Einmündung der mit dem Lech parallel fließenden Ach. Nach der Bawaria besteht dort ein Kirchdorf dieses Namens. Nun kann ich hier wohl für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, d. h. seit 1274, ein Dienstmannengeschlecht von Schweinspeunt nachweisen; vgl. Mon. Boica XVI, 280 ff.; aber nicht für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts, in welche Dipolds Jugend fallen muß; ich habe ältere Mitglieder der Familie aus der unübersichtlichen Masse der Mon. Boica bisher wenigstens nicht herauszufinden vermocht. Ferner: die Herren von Schweinespeunt heißen im 13. Jahrhundert Eberhard, Reinbot und anders, der Name Dipold aber kommt bei ihnen nicht vor, und doch sollte man erwarten, daß sie die Erinnerung an den berühmtesten Geschlechtsgenossen durch Fortpflanzung seines Namens gepflegt haben würden, wenn sie nämlich mit unserm Dipold von Acerra wirklich eines Stammes waren. Waren sie es nicht, dann liegt die Sache freilich viel einfacher, und zwar so, daß das ältere Dienstmannengeschlecht von Schweinespeunt, dem Dipold und seine Brüder Otto und Sigfrid angehörten, die deutsche Heimath ganz und gar aufgegeben hat und eben in Italien mit Dipolds zwei Töchtern und seinem Sohne Konrad (s. Otto IV. 1210 Aug. 21. Acta imp. Nr. 250) ausgestorben ist, wobei natürlich Schweinespeunt selbst in andere Hände überging und schließlich auf jene Eberhard und Reinbot sich vererbte. Mag nun die Wahrscheinlichkeit eines derartigen Hergangs auch noch so groß sein, so wäre ein wirklicher Beweis doch viel erwünschter, und ich will die Hoffnung nicht aufgeben, daß es der Lokalforschung vielleicht noch gelingen wird, jene Lücke auszufüllen, welche ich jetzt nothgedrungen offen lassen muß, d. h. daß es gelingen wird jenes ältere Geschlecht in Deutschland selbst

und wo möglich auch Dipolds Vorgeschichte vor seinem Auftreten in Italien nachzuweisen.

Die jüngeren Dienstmannen von Schweinspeunt eigneten den Grafen von Graisbach-Lechsgemünd, und nach der Lage ihrer Burg dürften auch die älteren des 12. Jahrhunderts kaum einen andern Herrn gehabt haben[1]. Bei den Grafen von Lechsgemund kommt in den Jahren 1150—1185 ebenfalls der Name Dipold vor (vgl. Acta imp. Nr. 148; Stumpf, Reichskanzler III, 228; Leo, Vorles. V, 1304). Gesetzt nun, daß Dipold von Acerra ursprünglich ein Lechsgemünder Dienstmann war, wie kam er als solcher in den unmittelbaren Dienst des Kaisers, und wie geschah seine Freiwerdung von jener Dienstmannschaft, die jedenfalls seiner Erhebung zum Grafen von Acerra vorausgehen mußte? Auch hier komme ich vorläufig über eine Vermuthung nicht hinaus, daß nämlich Heinrich VI. die Freilassung seines tapfern Kapitäns bewirkt haben mag, als Graf Berthold von Lechsgemünd sich zu Anfang 1197 am kaiserlichen Hofe in Apulien aufhielt (Stumpf III, 287). Denn in eben diese Zeit muß auch Dipolds Erhebung zum Grafen von Acerra fallen, nach Rycc. de S. Germ. a. a. Wie dem auch sei, der lange vermißte Geschlechtsnamen Dipolds, seine Herkunft von Dienstmannen von Schweinspeunt ist jetzt gesichert und ziemliche Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß dies Schweinspeunt das lechsgemündische ist.

Bei dieser Gelegenheit sei es mir vergönnt, noch zwei andere Punkte zu berühren, welche zwar mit der hier behandelten Frage nach der Herkunft Dipolds nichts zu thun haben, aber für seinen und seiner Familie Ausgang, der ganz dunkel ist, in Betracht kommen.

Eine „alte Chronik von Foligno" (Ficker, Forsch. II, 415 Anm. 34) nennt den Herzog von Spoleto Dragoni, und Ficker, a. a. O. III, 449, bringt mit dieser „doch schwerlich ganz aus der Luft gegriffenen Bezeichnung" die Thatsache in Verbindung, daß bei Rycc. de S. Germ. S. 381. 383, a. a. 1241. 1242, ein Tybboldus de Dragone oder Dragune vorkommt, den er für einen Sohn unsers Dipold zu halten geneigt ist. Jene Bezeichnung des Herzogs in der Chronik, vorausgesetzt, daß die letztere zuverlässig ist, kann indessen doch wohl eher auf einen ihm von den Italienern gegebenen Beinamen zurückgeführt werden, wie solchen auch andere deutsche Kapitäne bekamen; was aber den Tybboldus de Dragone betrifft, so ist dieser höchst wahrscheinlich nach der Burg in der Terra di Lavoro benannt, welche seit 1220 in das Eigenthum der Krone übergegangen war (Rycc. S. 340). Die Uebereinstimmung der Personennamen kann nun vollends eine ganz zufällige sein, so daß ich aus ihr keinen Schluß ziehen möchte.

Dipold selbst war im Jahre 1218 auf Befehl Friedrichs II. gefangen genommen und wurde von diesem erst 1221 ad preces

[1] Doch hatten die Staufer wohl auch in jenen Gegenden Güter. Stälin, Wirt. Gesch. II, 237.

Teutonicorum freigegeben, nachdem sein Bruder Sigfrid die noch in ihrer Hand befindlichen Burgen ausgeliefert hatte (Rycc. l. c.). Die ganze Familie entschwindet seitdem unserm Gesichtskreise, und wenn das rücksichtlich der übrigen Mitglieder nicht sehr auffallend ist, welche nie eine hervorragende Rolle gespielt haben, so ist es doch sehr merkwürdig rücksichtlich Dipolds selbst, der genug von sich reden gemacht hatte und Fürstengenosse geworden war. Aus diesem Grunde bin ich ganz geneigt auf eine von Albericus (M. G. SS. XXIII, 879) gebotene Nachricht Gewicht zu legen, nach welcher Dipold zuletzt in den deutschen Orden getreten sein soll, und zwar wegen des jüngeren Grafen Walter von Brienne, eines Sohnes des im Kampfe gegen Dipold 1205 gefallenen Walter: cujus timore idem Theobaldus in hospitale Alemannorum se reddidit et postea diu vixit. Dipold aber hat den jüngeren Walter an sich schwerlich gefürchtet, und auch wohl nicht deshalb, weil derselbe durch die zweite Ehe seiner Mutter mit der weitverzweigten Sippschaft der Grafen von Tricarico in Verbindung gekommen war, sondern vielmehr weil der Kaiser Friedrich II. selbst sich 1223 mit Walters Cousine Isabella von Jerusalem verlobte. Daß die Freundschaft zwischen dem Kaiser und den Brienne nicht von langer Dauer sein werde, konnte Dipold allerdings nicht voraussehen.

Ueber die Familie des Markgrafen Ulrich von Kärnthen und des Herzog Magnus von Sachsen.

Von A. Dauscher.

Herr Graf von Waldersdorff hat in Band XIII der Forschungen zur Deutschen Geschichte S. 591 ff. die Vermuthung aufgestellt, daß von den bei dem Anonymus Weingartensis (Historia Welforum, Mon. Germ. SS. XXI) erwähnten vier Töchtern des Herzogs Magnus von Sachsen und der Sofie von Ungarn nur Eilika, Gemahlin Ottos des Reichen von Ballenstedt, und Wulfhilde, Gemahlin Heinrichs des Schwarzen von Baiern, Töchter des Herzogs Magnus — wie Annalista Saxo (Mon. Germ. SS. VI) auch angibt —, hingegen Wilburga, die Gemahlin Konrads von Mähren, und Richardis, die Gemahlin Ekharts von Scheiern, Töchter aus der ersten Ehe der Prinzessin Sofie von Ungarn mit Markgraf Ulrich von Kärnthen (Weimar) waren.

Es sei mir gestattet, die Wahrscheinlichkeit, ja nahezu Gewißheit dieses Verhältnisses durch folgende, aus den persönlichen Lebensverhältnissen der gedachten Personen geschöpfte Gründe darzuthun.

Sofie von Ungarn wurde nach der Erzählung des Ann. Saxo — der sein Werk um das Jahr 1140 schrieb, also der Zeit wie dem Orte nach den fraglichen Personen nahe genug stand — dem Grafen Ulrich von Weimar, Markgrafen von Kärnthen, zur Gemahlin gegeben, nachdem der zuerst ihr bestimmte Gemahl, Markgraf Wilhelm, plötzlich gestorben. Ann. Saxo setzt den Tod Wilhelms in das Jahr 1061, die Vermählung Ulrichs konnte also etwa im Jahre 1062 erfolgen, und die Töchter Wilburga und Richardis konnten in den Jahren 1064—1070 geboren worden sein. Markgraf Ulrich, Sofiens erster Gemahl, starb — nach Ann. Saxo — im Jahre 1070; ihr zweiter Gemahl, Herzog Magnus von Sachsen, wurde aber nach demselben erst 1073 aus der Haft des Kaiser Heinrich IV. entlassen, konnte also wohl nicht eher zur Ehe schreiten, daher die Kinder aus dieser Ehe nicht wohl vor dem Jahre 1074 das Licht der Welt erblicken konnten.

Auf die Verhältnisse Eilikas und Wulfhildens paßt dieß nun ganz wohl. Der Sohn Eilikens — Albrecht von Ballenstedt — wurde 1106 geboren, wo also seine Mutter etwa 30 Jahre alt sein konnte, und der Sohn Wulfhildens, Heinrich der Stolze, starb 1139, noch nicht vierzig Jahre alt, ward also auch nach 1100 geboren.

Auch sind die Namen Eilika und Wulfhilde nordische — sächsische — Namen, und hieß des Magnus Mutter — nach Ann. Saxo — Wulfhilde, eine Tochter Olafs von Norwegen, und seine Großmutter (die Gemahlin Herzog Bernhard II.) Eilika, eine Tochter Heinrichs von Schweinfurt.

Die Familienverhältnisse der beiden andern im Anon. Weingart. angeführten Töchter der Prinzessin Sofie — Wilburga und Richardis — bedingen aber eine frühere Geburt, und weisen also — wie deren Namen — auf Sofiens ersten Gatten als Vater hin. Während in der Familie der Billunge von Sachsen die Namen Wilburgis und Richardis nicht nachzuweisen sind, kommen sie in der Familie Ulrichs von Weimar-Kärnthen (um dabei zu bleiben, obwol gegen die Abstammung Ulrichs aus Thüringen sehr viel spricht) vor; Ulrichs Mutter, die Gattin des Markgrafen Poppo war Azzika, die Tochter der Williburg von Sanct-Ebersberg, und deren Mutter war Richardis (eine Schwester Marquards von Eppenstein-Kärnthen). Bei der herkömmlichen, nicht erst zu erweisenden, Vererblichkeit der Namen in den Familien würde wohl dieser Umstand allein schon schwer für die Vaterschaft Ulrichs in das Gewicht fallen — Richardis soll nun die Gattin Ekberts von Scheiern gewesen sein; dieser verstarb aber schon 1096, und der Sohn Otto — der nicht das einzige Kind dieser Ehe war — wurde um 1092 geboren (nach Graf V. Hundt; nach Aquilin Holzinger wäre zwischen diesem Otto und Ekhart noch ein Otto, der also um 1070 geboren sein müßte). Dieß läßt sich aber nicht wohl damit vereinigen, daß Richardis erst um 1075 geboren worden wäre. Noch schlagender stellt sich dies heraus, wenn man — nach Anon. Weingart. — die Tochter Wilbirge als Gemahlin eines Herzogs von Mähren annimmt. Es kann darunter nur Herzog Konrad von Brünn, Sohn Bretislav I. und der Judith von Schweinfurt gemeint sein, der um 1040 geboren im Jänner 1092 den Herzogstuhl von Böhmen bestieg, doch schon am 8. Sept. 1092 starb (Cosmas, Mon. Germ. SS. IX, S. 100). Als Söhne Konrads sind uns Ulrich und Liutold bekannt, die in den Jahren 1112 und 1115, in männlichem Alter, mit Hinterlassung von Kindern verstarben. Ulrich wird — nach Cosmas — schon 1097 vom Herzoge als staatsgefährlich verhaftet, Liutold erscheint schon 1100 als Krieger, der die Burg Gottfrieds von Raabs (Rahoncz) durch einen Handstreich besetzt. Liutolds Gemahlin — Ita von Oesterreich — ist um 1080 geboren: sowohl Liutold als sein Bruder müssen also ebenfalls um dieses Jahr herum das Licht der Welt erblickt haben, dieß ist aber natürlich unmöglich, wenn ihre Mutter Wilburgis als Tochter des Herzog Magnus selbst erst 1074 geboren wurde. Als Tochter Ulrichs, etwa 1063 oder 1064 geboren, konnte sie aber schon im Jahre 1080 ein Kind erzeugt haben, namentlich bei den damals üblichen frühen Vermählungen.

Doch kann ich nicht unterlassen, meine Bedenken gegen diese Ehe überhaupt auszudrücken. In den genealogischen Tabellen erscheint als

Gattin Konrads von Brünn eine Hildburg von Tenglingen (wohl eine Tochter Friedrichs von Tenglingen oder Peilstein, der um 1080 starb), und da Konrad — nach Cosmas — den südwestlichen, an Oesterreich stoßenden Theil Mährens eben deßhalb erhielt, weil er deutsch sprach, also wohl deutsch gesinnt war, so ist diese Vermählung mit der den Babenbergern versippten bairischen Grafenfamilie ganz erklärlich. Auch fallen dann alle Bedenken betreffs des Alters der Söhne Konrads. Eine zweite Vermählung Konrads anzunehmen — die erst in seinen letzten Jahren erfolgt wäre — geht nicht gut an, da der sonst ausführliche kosmas davon wohl Erwähnung gemacht hätte. Auch verdient Beachtung, daß Konrad als Herzog von Böhmen starb, daher der Anon. Weingart. ihn wohl als solchen bezeichnet hätte. Wohl aber leitet der Umstand, daß es bei dem Anon. Weingart. (nach Mon. Germ. SS. XXI, S. 463) heißt: terciam quam duxit dux *Maravie*, dahin zu vermuthen, es sollte heißen: dux *Meranie*. Nach Gr. Fr. V. Hundt, Kloster Scheiern (Abhandlungen der histor. Klasse der bair. Akad. IX. Bd. 1860) hatte aber *Konrad* von Dachau, Vater des *Konrad Herzogs* von *Dalmatien und Meran*, eine Wilbirgis zur Gattin, ohne daß deren Familie angegeben wäre. Eine Familienverbindung der Scheiern-Dachau mit der Stieftochter des Magnus von Sachsen, während die andere Stieftochter den Ekhart von Scheiern (wahrscheinlich Konrads Vaterbruder) heirathete, ist aber ganz natürlich und wohl anzunehmen. Ich glaube daher, diese Hypothese als höchst wahrscheinlich betrachten zu können, und dürften sich aus dieser Verbindung selbst Beziehungen der Dachaus auf Krain, Istrien u. s. w. herleiten lassen.

Es stellt sich also folgendes genealogisches Schema dar.

Wezelin von Istrien.	— *Wilbirgis* † 1064 T. Ulrichs von Sanct-Ebersberg und der *Richardis* von Eppenstein.	Bernhard von Sachsen † 1059.	— *Eilika* von Schweinfurt.
Azzika.	— Poppo Markgraf von Kärnthen.	Ordulf von Sachsen † 1078.	— *Wulfhilde*, T. Olafs v. Norwegen.
	Ulrich, Markgraf von Kärnthen † 1070.	1063 Sofie Prinzessin von Ungarn. 1074 Magnus Herzog von Sachsen † 1106.	
Wilburge (Konrad v. Scheiern) Graf von Dachau.	*Richardis* Gem. Gr. Ekhard von Scheiern † 1096.	*Wulfhilde* Gem. Heinrich der Schwarze von Baiern † 1026.	*Eilika* Gem. Otto der Reiche von Ballenstedt † 1123.
Konrad Herzog von Meran-Dalmatien † 1159(?).	Otto Pfalzgraf geb. c. 1080—1092 † 1155.	Heinrich der Stolze von Baiern † 1039.	Albrecht der Bär, geb. 1106 † 1170.
Agnes (Hedwig) † 1176 Gem. *Berchtold* v. *Andechs* (Meran).			

Schließlich sei noch bemerkt, daß die frühere Geburt Richardens als Tochter Ulrichs von Kärnthen den Hauptgrund behebt, warum Aquilin Holzinger (Verbesserte Stammreihe u. s. w., Histor. Abhandlungen der bairischen Akad. V, 1823) zwischen Pfalzgraf Otto und Ekhart von Scheiern einen Otto einschieben will, als dessen Gattin er die Richardis von Sachsen (Krain) betrachtet; die Verwandtschaft der Staufer und Scheiern als Abkömmlinge zweier Schwestern stellt aber schon Holzinger richtig dar. Der Umstand, daß Richardens Vater schon verstorben und ihre Mutter anderweitig verheirathet war, erklärt es wohl auch, daß Richarde im Kloster 'moribus et vita fuit instructa', und als süddeutsche — Krainsche — Fürstentochter im bairischen Kloster Regensburg, von wo (a quodam monasterio sanctimonialium in Ratispona) Ekhart sie entführte Ottonemque palatinum ex ea progenuit (Anon. Weingart. Hist. Welforum). — Bezüglich des Vorschlages statt Maravie oder Moravie zu lesen 'Meranie' brauche ich wohl kaum zu erwähnen, daß der norddeutsche Annalist den Namen und die Thaten des berühmten Kriegsherrn Konrad von Dalmatien, dessen Mutter nach dieser Verbesserung Wilburgis war, gewiß viel besser kannte als dessen Familiennamen „Dachau", daher es wohl begreiflich ist, daß er auch den Vater — bezüglich Gatten der Willburgis — als dux Meranie bezeichnete. Berchtold von Andechs als Gemahl einer Enkelin Ulrichs von Kärnthen, einer Urenkelin eines Markgrafen von Istrien, mochte auf diese Länder immerhin begründete Ansprüche zu haben glauben.

Aus einer Fuldischen Handschrift.

Von E. Dümmler.

Die Pergamenthandschrift der Leidener Universitätsbibliothek, MS. Scaligeri Nr. 49 in Quart, Martirologium cum computo betitelt, deren Benutzung an meinem Wohnorte mir durch die gütige Vermittelung meines Collegen Keil möglich gemacht wurde, stammt, wie ihr Inhalt lehrt, aus dem Kloster Fulda und hat zumal in ihren vorderen Lagen durch Feuchtigkeit sehr stark gelitten. Sie enthält auf f. 1—47 über je zwei Seiten zusammenhängend geschrieben das Martyrologium des Beda. Der rechte Rand desselben je auf der zweiten Seite ist von f. 2 an zu nekrologischen Eintragungen benutzt worden. Diese von verschiedenen Händen herrührend fallen durchweg in das Ende des zehnten oder die erste Hälfte des eilften Jahrhunderts, indem die älteren von ihnen der Entstehung der Handschrift gleichzeitig sind. Die jüngste Randschrift bezieht sich auf die Niederlage des deutschen Heeres auf dem Rückzuge aus Böhmen am 22. und 23. August[1] 1040, von den aufgenommenen Namen aber reicht keiner, soweit wir sie bestimmen können, über dasselbe Jahr herab, in welches nach den größeren Fulder Todtenannalen der am 25. Juni verstorbene Abt Sunzo zu setzen ist. Aber auch in die Vergangenheit greift unser Todtenbuch nicht weit zurück. Aus dem neunten Jahrhundert finden wir nur Karl den Großen, Ludwig den Deutschen (den auch das Necrol. Merseburg. irrig imperator nennt), Rabanus von Mainz und Abt Sigehard von Fulda, aus dem zehnten bis zum Tode Ottos des Großen nur König Heinrich I. und Berengar von Italien, die Erzbischöfe Hildibert, Wilhelm nud Hatto II. von Mainz, die Bischöfe Poppo I. von Wirzburg und Wido, die Aebte Hadamar von Fulda und Gerbodo von Lorsch. Gerade durch die enge zeitliche Begrenzung, die hieraus für die übrigen Namen gefolgert werden darf, erhalten diese Einzeichnungen doppelten Werth. Dem Inhalte nach berühren sie sich am meisten mit den großen Fulder Todtenannalen und einigermaßen mit den Todtenbüchern vom Frauenberge bei Fulda und von Weißenburg.

Auf das Martyrologium folgen (f. 49—61) in unserer Hand-

[1] Vgl. Steindorff, Heinrich III. I, 94.

schrift Cyklen (vorher f. 48v. Versus de terminis quadragesimalibus), denen die Namen der Kaiser und Päpste beigefügt sind. Diese gehen (f. 53v—55v) unmittelbar in die von Pertz so genannten Annales S. Bonifacii über. Zu seiner Ausgabe (Mon. Germ. SS. III, 117, vgl. Pertz, Archiv VII, 273) ist nachzutragen:

688. Pipin primus regnavit. 740. Soxoniam (für Sax.). 742. Pipin. 744. Fundensis. 745. Roma. 751. consecratur et possedit XL annos. 760. Eclipsis solis. 764. Eclipsis solis. 768. Pipin . . Karl. . . Karlomannus. 797. et Karolus. 815. VIII. Id. Iul. Baugolfus Fuldensis obiit. 816. Leo papa obiit. 973. . . in regnum. Die zu 1015 gesetzten Worte stehen zwischen 1014 und 1015. 1033. III. kal. iulii eclipsis solis VI. hora. Die annalistischen Notizen von 910 an bis 1024 (mit Ausschluß des J. 955) sind mit auffallend gelber Dinte von derselben Hand geschrieben, welche in dem Todtenbuche die Eintragungen zum 23. April, 10. Mai, 29. Juli, 4. August (nur Detda), 28. October, 1. November (abgesehen von Heriman), bewirkt hat. Daraus daß erst von 988—1595 zu den anni domini die Indictionen, Epacten, Concurrenten, Mondcyklen, Ostertage u. s. w. ganz nach Dionysius hinzugefügt sind, dürfte man vielleicht schließen, die Handschrift sei in dem ersteren Jahre angelegt worden.

Den auf f. 63—65 unterhalb der voranstehenden astronomischen Berechnungen und Figuren freigebliebenen Raum hat eine Hand aus dem Ende des eilften Jahrh. etwa[1] benutzt, um einen Auszug aus dem letzten Theile der Chronik des Marianus Scotus zu geben, wenn es in der That ein Auszug ist[2], der wegen mancher auffallender Abweichungen und einiger Verbesserungen hier mitgetheilt zu werden verdient.

1087[3]. Sigefrido episcopo Ierosolima petente multi occisi sunt in parasceue iuxta Iherosolima et de VII milibus vix II sunt reversi.

1088. Hetbardus rex Anglorum in natali domini obiit. Araldus succedit. Quem occidit Willihelmus, qui et bastat, et regit Anglos.

1091. Scottis et Francis vastantibus, Angli disperguntur et fame moriuntur, homines occidere condire et manducare coguntur.

1094. Episcopus Constantię Karl nomine quia episcopatum comparavit, sinodaliter in Mogontia deponitur.

1095. Alexander papa obiit XI. kal. mai. Hellibrand succedit.

[1] Von derselben Hand ist unmittelbar vorher auf dem leer gebliebenen Raume von f. 62—64 die Epistola Paschasini episcopi ad papam Leonem eingetragen.

[2] Ich möchte es eher für eine andere Redaction von Marians Chronik halten. G. W.

[3] d. i. 1065, wie Marianus rechnet.

1096. Hellibrant papa sinodaliter presbiteros et diaconos uxoratos excommunicavit. Emptores et venditores etiam officii ecclesiastici, id est episcopatus presbiteratus diaconatus prepositurę decantię ecclesie decimationis, et socios item transgressorum, sicut dominus dixit: 'Gratis accepistis, gratis date'. Unde de predicta synodo legati papę missi ad Heinrichum regem, id est duo episcopi cum matre regis, ut in universali concilio coram rege communi omnium episcoporum interdictu feminas separarent a clericis et maxime a presbiteris, noluerunt esse in pascha cum rege in civitate Babenberc, ne cibum vel societatem Hermanni eiusdem civitatis episcopi servientis regi in pascha, qui olim comparavit episcopatum, haberent. Cum quidam clerici excommunicationem magis quam feminis carere elegissent, ut per alios castigarentur, excommunicati sunt, qui audirent missam uxorati presbiteri.

1098. Octoginta CC necnon milia V constant omnes anni temporis usque hunc annum. Bilis, Bobbonis et Godeboldi frater, sancti Kiliani canonicus, moribus ętate et cantatione laudabilis, dum decembri mense iacuit moriturus, clamans et gemens de terroribus et minationibus calumnisque presentis diaboli ob suam cantationem miserabiliter laboravit. Non enim vacua vociferatione falsaque multarum litterarum adiectione super unam literam vel pulchritudine soni, sed corde contrito intentis verbis placatur dominus. Quod quasi angelus Bilis pulchre semper in choro cantavit, a diabolo turpiter acriterque moriturus audivit.

1101. Heynrichus rex et Hellibrant papa convenerunt in Italia mense martio: rex a papa solutionem banni si obędiret, papa vero sedem apostolicam cum consensu et sine contradictione regis accepit. Eodem anno convenientes Suevi et Saxones et Welph dux Baioariorum, episcopi VII, id est Salzburgensis archiepiscopus, Pataviensis, Mogontinus archipresul, Wrzburgensis, Wormacensis, Magdeburgensis, Halverstadensis, et alii plures in villam Forheim iuxta Babenberc dominica tertia quadragesimę, Ruodolfum ducem Suevorum pro Heinricho faciunt regem et media quadragesima in Mogontia in regem ungunt montesque Alpium contra eum muniunt. Hoc cum Heynrichus cognovisset, per Aquileiam Ratisbonam ingressus, post pascha mox ad Ruodolfum in Sueviam contra se certare temptantem festinavit, sed cum Rodolfus fugit, Heynricus Sueviam predavit. Convenientes quoque circa Renum inter Mogontiam et Wormatiam, non pugnaverunt in augusto. Conventione etiam in eodem loco facta in novembre, quia Ruodolfus non venit, Heynricus rex Sueviam predavit et octo castella per hiemem fregit.

1103. Heynricus rex in conventione episcoporum abbatum ceterorumque regni primatum ac clericorum Teutonico-

rum in pentecoste Mogontie deponit Hellibrand papam et Wigberdum Ravennę episcopum in natali Iohannis baptiste in Brixina pro eo papam designavit. In autumno Ruodolfum regem Saxonum bello superavit et occidit iuxta Mirseburc, ubi est sepultus idus octobris. Magontia in kal. decembris terręmotu cum muris plus vel minus uno miliari terribiliter est concussa.

1104. Heynricus rex cum multo milite denuo Italiam ingressus, a media quadragesima Romam non intravit usque pentecosten papa prohibente. Mogontia civitas VI. kal. iunii feria quinta post pentecosten m(. . . . . ex) parte et monasterium episcopale aliaque tria monasteria igne sunt consumpta. Sue(vi) . . . . Cuonradi fratrem Herimannum pro Ruodolfo regem faciunt, et natali domini in S(axonia) a Sigefrido episcopo ungitur.

11(05). (Prim)a paschalis luna IIII. nonarum aprilium toto orbi apparuit, cum pridie nonarum aprilium esse deberet. M(ulta homicidia et) predationes inter Illibrand papam et Heinricum regem facta sunt, ita ut in . . . . multi sint occisi.

Hiermit enden diese Annalen, in deren letzten Jahren durch ein Loch im Pergamente eine Anzahl von Worten ausgefallen ist. Unmittelbar hinter jenen Berechnungen folgt f. 74—79 ein Papstkatalog: Incipiunt nomina episcoporum qui fuerunt urbis Romę, id est beatus Petrus — MXCV. Alexander obiit. Gregorius qui et Hildibrant succedit. Von 779 an: Paulus sedit annos XII mensem I sind die Jahreszahlen vorangestellt, von 855: Eugenius papa an die Regierungszeiten fortgelassen. Sodann auf derselben Seite Nomina abbatum Fuldensium. Sturmi abbas — Ruothardus felicis memorię, herausgegeben von Pertz (SS. III, 117 N. 1) der jedoch hinter Ruohingus Egberdus ausgelassen hat. Ruothard, der letzte in dieser Reihe war Abt von 1075 bis 1096, sein Name scheint den Zeitpunkt zu bezeichnen, in welchem die Benutzung dieses Bandes für den Schriftgebrauch aufhörte.

NECROLOGIUM FULDENSE.

Januar

7. VII	Id. Ian.	Weris presbyter et monachus obiit (998).
8. VI	„ „	Sarhelo diaconus et monachus obiit.
10. IIII	„ „	Buobo presbyter et monachus obiit (1019).
11. III	„ „	Adelfridus laicus obiit.
12. II	„ „	Wigmannus presbyter et monachus obiit.

16. XVII	Kal.	Febr.	Rado pius pater et abbas obiit (von Michelsberg in Bamberg, 1020). Burchardus comes obiit (981, 993?).
17. XVI	"	"	Hatto archiepiscopus obiit (II, von Mainz 970).
18. XV	"	"	Waltherius abbas obiit (von Schwarzach, 1026).
20. XIII	"	"	Uroldus abbas obiit (1017?).
22. XI	"	"	Diodo diaconus et monachus obiit (1023).
23. X	"	"	Otto imperator III. obiit (1002).
25. VIII	"	"	Obiit Wizo presbyter et monachus.
26. VII	"	"	Beatrix monialis obiit.
27. VI	"	"	Sophia abbatissa obiit (von Gandersheim, 1039).
28. V	"	"	Karolus imperator obiit (814).
29 IIII	"	"	Adalhardus presbyter et monachus obiit (1029?). Otto imperator augustus obiit.
30. III	"	"	Ruotgerus diaconus obiit.
Februar			
2. IIII	Non.	Febr.	Woffo presbyter et monachus obiit.
3. III	"	"	Bernhart abbas obiit.
4. II	"	"	Rabanus episcopus obiit (von Mainz, 856).
6. VIII	Id.	"	Ita monialis obiit.
9. V	"	"	Werinherus presbyter et monachus obiit (1011?). Sarhelo presbyter obiit.
12. II	"	"	Gregorius summus pontifex obiit (V., 999).
13. Idus		"	Bebo laicus obiit et Aribo.
14. XVI	Kal.	Mart.	Bobbo episcopus Wirceburgensis obiit (961).
16. XIIII	"	"	Otheri laicus obiit.
18. XII	"	"	Meginolt laicus obiit (1013).
19. XI	"	"	Albericus presbyter et monachus obiit (997).
23. VII	"	"	Willigisus archiepiscopus obiit (von Mainz, 1011).
26. IIII	"	"	Salemannus abbas obiit (von Lorsch, 999).
Merz			
2. VI	Non.	"	Willihelmus archiepiscopus obiit (von Mainz, 968).
9. VII	Id.	"	Theodericus abbas obiit. Bobbo abbas obiit.
12. IIII	"	"	Humbertus abbas obiit (von Lorsch 1037). Izzo monachus obiit.
16. XVII	"	"	Heribertus archiepiscopus in Colonia obiit (1021).
21. XII	"	"	Cristianus abbas obiit (von St. Pantaleon zu Cöln, 1001).

23. X Kal. Apr.	Wido episcopus obiit (971). Megenhardus episcopus obiit (von Wirzburg, 1034).
24. VIIII „ „	Adelhart comes obiit.
April	
2. IIII Non. „	Reginoltus episcopus obiit (v. Eichstedt, 989).
6. VIII Id. „	Aribo archiepiscopus (von Mainz, 1031).
7. VII „ „	Benedictus[1] papa obiit (VIII., 1023). Dancolfus presbyter et monachus obiit. Bobbo abbas obiit (von Fulda und Lorsch, 1018). Sigizo abbas (1029).
10. IIII „ „	Burghardus abbas obiit (von St. Emmeram, 1037) et Werinhere laicus obiit.
11. III „ „	Gozbrahtus abbas obiit (987). Rihhardus presbyter et monachus obiit.
13. Idus „	Hemmo presbyter et monachus obiit.
14. XVIII Kal. Mai.	Adalhal(m) laicus obiit. Sigiberdus diaconus et monachus obiit.
15. XVII „ „	Isanleib presbyter et monachus obiit.
19. XIII „ „	Gisila monialis obiit.
23. VIIII „ „	Brunig presbyter obiit.
24. VIII „ „	Ellenbertus presbyter et monachus obiit.
25. VII „ „	Erpheri laicus obiit. Hatto abbas obiit (von Fulda, 997). Gerbertus abbas obiit (von St. Alban zu Mainz). Berengerus abbas obiit (1028).
28. IIII „ „	Gerbrig monialis obiit.
30. II „ „	Hemedo presbyter et monachus obiit (1030).
Mai	
1. Kal. Mai.	Bebo presbyter et monachus obiit.
3. V Non. Mai.	Kunigunt monialis obiit.
5. III „ „	Gotehardus episcopus obiit (von Hildesheim, 1038).
7. „ „	Otto imperator obiit (973).
9. VII Id. „	Gerbirg abbatissa obiit (1038?).
10. VI „ „	Ruotsuint obiit.
11. V „ „	obiit Irmingerus presbyter et monachus.
12. IIII „ „	obiit Radegunda sanctimonialis.
19. XIIII Kal. Iuni.	Gisila monialis obiit.
20. XIII „ „	Fridericus dux obiit (von Oberlothringen, 1033).
25. VIII „ „	Hadamarus abbas diaconus et monachus obiit (von Fulda, 956).
29. IIII „ „	Titwardus presbyter et monachus obiit.
30. III „ „	Ruoger presbyter et monachus obiit.

[1] Mit großen Buchstaben geschrieben.

31. II	Kal. Iuni.	Hiltibraht archiepiscopus obiit (von Mainz, 937).

Juni

2. IIII	Non. „	Adalungus presbyter et monachus obiit.
3. III	„ „	Mengoz laicus obiit.
4. II	„ „	Kuonradus pius imperator secundus obiit (1039).
5. Non.	„	Gozmunt presbyter et monachus obiit. Meginuuerc episcopus obiit (von Paderborn, 1036) et Otto comes obiit (vgl. Necrol. Weissenburg.).
9. V	Id. „	Egiluuart obiit.
10. IIII	„ „	Ebergerus archiepiscopus obiit (von Cöln, 999).
12. II	„ „	Irmenhun presbyter et Sarhilo laicus obiit. Wiggerus abbas obiit (vgl. Necrol. b. Mariae Fuld.).
13. Id.	„	Adalgerus abbas obiit (1016?) et Algerus diaconus obiit.
17. XV	Kal. Iuli.	Ramuuoldus abbas obiit (von St. Emmeram, 1001).
23. VIIII	„ „	Ermbertus presbyter et monachus obiit.
24. VIII	„ „	Albuin laicus et monachus obiit.
25. VII	„ „	Sunzo abbas obiit (1040).
27. V	„ „	Dyodoldus presbyter.

Juli

2. VI	Non. „	Heinrichus rex obiit (936).
3. V	„ „	Engildier presbyter et monachus obiit.
6. II	„ „	Ruozela.
7. Non.	„	Salemannus presbyter obiit.
8. VIII	Id. „	Gebehardus episcopus obiit (von Augsburg 1000).
11. V	„ Iuli.	Iohannes abbas obiit.
13. III	„ „	Obiit Heinrichus imperator (1024).
15. Id.	„	Bobbo episcopus obiit (von Wirzburg, 983).
16. XVII	Kal. Aug.	Adelhalm diaconus et monachus obiit. Bertdoltus comes obiit.
18. XV	„ „	Gunhildis regina obiit (1038).
19. XIIII	„ „	Richardus abbas obiit (von Fulda, 1039).
21. XII	„ „	Irmenolt laicus et monachus obiit.
24. VIIII	„ „	Radolfus abbas obiit (von Deutz, 1039).
26. VII	„ „	Erluinus presbyter et monachus. Liobgerus presbyter et monachus obiit.
28. V	„ „	Herimannus dux obiit (von Schwaben, 1038).
29. IIII	„ „	Mathilt nobilis matrona obiit.

30. III Kal. Aug.	Egilolfus et Unan diaconus et monachus obiit (1015).
31. II „ „	Adelhalm diaconus et monachus obiit. Heinrichus diaconus et monachus obiit. Oggelt presbyter et monachus obiit (1019).
August	
1. Kal. Aug.	Gerbodo abbas obiit (von Lorsch, 972).
2. IIII Non. Aug.	Ruotboldus subdiaconus et monachus obiit.
4. II „ „	Berengarius rex obiit (966). Detda obiit.
5. Non. „	Hiltibaldus episcopus obiit (von Worms, 998).
8. VI Id. „	Dietgoz presbyter et monachus obiit.
9. V „ „	Adeluin monachus obiit.
10. IIII „ „	Ruoger abbas et Bebo laicus obiit. Obbertus abbas obiit (von Elwangen, 1035).
11. III „ „	Humbertus presbyter obiit.
15. XVIII Kal. Sept.	Hecil presbyter et monachus obiit.
17. XVI „ „	Erkanbaldus archiepiscopus obiit (von Mainz, 1021). Uozi ex laico conversus obiit.
21. XII „ „	Willehelmus diaconus et monachus obiit.
22. XI „ „	Werinherus et Reginhardus comites, Reginbotc, Wolfram, Uotilo, Ruotbertus, Liutfridus cum aliis plerisque obierunt (1040).
23. X „ „	Wolfram, Gebene, Adelbertus cum multis aliis obierunt (1040).
25. VIII „ „	Meginoldus presbyter et monachus obiit. Pilegrimus archiepiscopus obiit (von Cöln, 1036).
27. VI „ „	Gebehardus episcopus (von Constanz, 995) et Heinrichus dux obiit (995). Branthoh episcopus obiit (von Halberstadt, 1036).
28. V „ „	Luodouuicus imperator obiit (876).
31. II „ „	Alberat presbyter et monachus obiit.
September	
1. Kal. Sept.	Branthoht abbas obiit (von Fulda, 991). Wirdiga monialis obiit. Bobbo comes[1].
2. IIII Non. Sept.	Rihlint monialis obiit (1035).
5. „ „	Weringisus presbyter et monachus obiit. Sigihardus abbas obiit (von Fulda, 899).
8. VI „ „	Rihboldus presbyter et monachus obiit.
9. V „ „	Gunzelin. Uodalricus presbyter obiit.

[1] Bobbo comes mit großen Minuskeln.

11. III Id. Sept. Landeradus presbyter et monachus obiit.
12. II „ „ Geruuart presbyter et monachus obiit. (1021).
14. XVIII Kal. Oct. Ruodecar diaconus et monachus obiit.
17. XV „ „ Emeradus abbas et presbyter obiit.
19. XIII „ „ Obiit Bernhardus presbyter et monachus. Obiit Richoldus abbas (von St. Emmeram, 1036).
26. VI „ „ Hartman presbyter. Werinharius diaconus et monachus obiit. Danco episcopus. Beatrix filia Kuonradi imperatoris obiit (vgl. Necrol. Merseburg., Weissenburg.).
30. II „ „ Wolfkangus presbyter obiit.

October

5. III Non. „ Obiit Ougo abbas (1033?).
9. VII Id. „ Frumiherus presbyter obiit. Heinricus abbas obiit (von Michelsberg in Bamberg, 1039).
10. VI „ „ Hersuint obiit.
14. II „ „ Idisburg obiit. Reginboldus episcopus obiit (von Speier, 1039).
18. XV Kal. Nov. Adalradi presbyteri et monachi.
20. XIII „ „ Ido presbyter et monachus obiit (1029).
26. VII „ „ Engilbertus abbas obiit (1025).
28. V „ „ Werinharius episcopus obiit (von Straßburg, 1029).
29. IIII „ „ Diodericbus diaconus et monachus. Hogger laicus obiit.
30. III „ „ Werinharius abbas (von Fulda, 982). Williger monachus obiit.
31. II „ „ Wolfgan. episcopus obiit (von Regensburg, 994).

November

1. Kal. Nov. Heribertus presbyter et monachus obiit. Guncelinus archiepiscopus obiit (von Salzburg, 1025). Herimannus marchio obiit (von Meißen 1038 ?).
4. II Non. Nov. Thankarates presbyter et monachus obiit (996).
6. VIII Id. „ Druda monialis obiit.
7. VII „ „ Adalbertus diaconus et monachus obiit. Folgger abbas obiit.
11. III „ „ Frumeheri laicus obiit.
13. Id. Nov. Heinrihchus episcopus qui et Heribertus obiit (von Wirzburg, 1018).
16. XVI Kal. Dec. Adalgerus presbyter et monachus obiit.

18. XIIII Kal. Dec.	Wecel diaconus et monachus obiit.
23. VIIII „ „	Ruobbertus presbyter et monachus obiit.
30. II „ „	Lando presbyter et monachus obiit.
December	
7. VII Id. Dec.	Bruninc presbyter. Hartman diaconus et monachus obiit. Otto imperator augustus obiit (983).
9. V „ „	Hildegart obiit.
11. III „ „	Hiltdibolt laicus obiit (1039).
13. Id. „	Albun obiit.
14. XVIII Kal. Jan.	Hadalthart presbyter et monachus obiit. Adalberen episcopi obitus (II. von Metz, 1005).
16. XVII „ „	Redingus presbyter et monachus obiit.
18. XV „ „	Obitus Arnolfi abbatis (von Hersfeld, 1032).
20. XIII „ „	Radina monialis obiit.
21. XII „ „	Kuonrat obiit.
22. XI „ „	Allo presbyter obiit.
23. X „ „	Iezo abbas obiit. Sabina monialis obiit.
24. VIIII „ „	Wolerat presbyter obiit. Gerolt abbas obiit (von Lorsch, 1005).

Zur Geschichte des Gandersheimer Streites.

Von Victor Bayer.

Der Gandersheimer Streit hat in der deutschen Geschichte, vornehmlich des X. und XI. Jahrhunderts, eine große Rolle gespielt. Seinem Ursprung und Wesen nach rein localer Natur hat er bald in Folge der hervorragenden Stellung der beiden zunächst beteiligten Parteien, der Erzbischöfe von Mainz und der Bischöfe von Hildesheim, reichsgeschichtliche Bedeutung erlangt, die Fürsten des damaligen Deutschland wiederholt und lebhaft beschäftigt und Kaiser wie Papst mehr als einmal genötigt ihm ihre Tätigkeit zuzuwenden.

Unsere historische Litteratur hat der Bedeutung dieses Streites auch Rechnung getragen und ihm wiederholt eingehende Beachtung geschenkt[1], indeß lohnt es sich trotzdem eine Phase desselben nochmals ins Auge zu fassen. Ich meine das erfolgreiche Eingreifen König Heinrichs II. Ende des Jahres 1006 und Anfang 1007, welches den langwierigen und ärgerlichen Conflict zwischen dem Mainzer und seinem Suffragan zur Befriedigung beider Parteien beigelegt und wenigstens für eine Reihe von Jahren vollständig zur Ruhe gebracht hat. Ein hiefür besonders wichtiges Diplom, welches von der bisherigen Forschung verworfen wurde, glaube ich nämlich als echt erweisen zu können, und mag darin die Rechtfertigung für die folgenden Zeilen gefunden werden. Vorher aber sei es gestattet, die Stellung Heinrichs II. zum Gandersheimer Streit, dessen Gegenstand ich als bekannt voraussetze, vor dem Jahre 1006 in Kürze zu skizziren; ich folge dabei unserer Hauptquelle, der Vita Bernwardi des Thangmar Cap. 22 ff.[2].

Schon als Herzog von Baiern war Heinrich in der Gandersheimer Angelegenheit tätig. Bei der am 1. Februar 1001 in S. Sebastian zu Rom unter Vorsitz Silvesters II. und in Gegenwart Ottos III. abgehaltenen Synode, welche den Streit zu Gunsten Bernwards entschieden hat, war Heinrich unter den Anwesenden. Er

[1] Ich verweise hier nur auf Giesebrecht, Kaiserzeit I (4. Aufl.) 751 ff., II (4. Aufl.) 26, 55 ff., 229 ff. 256 und 299; und auf H. Hüffer in dessen Vorrede zur Uebersetzung von Bernwards und Godehards Leben: Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit XI. Jahrhundert 2. und 3. Bd.

[2] Mon. Germ. SS. IV, 768 ff.

scheint damals auf Seite Hildesheims, dem er seit seiner Jugendzeit eng verbunden war, gestanden zu haben. An den Verhandlungen der Synode zu Pöhlde im Juni 1001 und des Concils zu Todi Anfang Januar 1002 hatte er keinen Anteil. Der plötzliche Tod, welcher bald darauf — am 23. Januar 1002 — Otto III. in Paterno ereilte und der Uebergang der Reichsregierung auf den bairischen Herzog ließen den Streit der Bischöfe eine Zeit lang ruhen. Als dann Heinrich zum ersten Mal als König Gelegenheit fand sich mit demselben zu befassen, ergriff er entschieden die Partei des Mainzers. Am 10. August 1002 ließ er nämlich zu Paderborn die Weihe der Schwester Ottos III., Sophie, zur Aebtissin von Gandersheim durch Willigis von Mainz vornehmen in Gegenwart Bernwards, welcher nicht im Stande war sich diesem Eingriff in seine Rechte zu widersetzen und es vorzog sich ruhig zu fügen. Heinrich II. wird sich zu dieser Haltung wol durch den Umstand haben bestimmen lassen, daß Willigis seine Thronbewerbung von allem Anfang an unterstützt, während Bernward den Markgrafen Ekkehard von Meißen in dessen Bestrebungen nach der deutschen Krone begünstigt hatte. Bernward andererseits hatte ebendeshalb allen Grund dem Verfahren des Königs nachzugeben und sich zuwartend zu verhalten.

Als sich dann im Verlaufe der Jahre das Verhältniß Bernwards zu Heinrich II. gebessert hatte, ließ dieser sich auch in der Gandersheimer Sache für Hildesheim günstig stimmen. In demselben Pöhlde, in welchem einst der Streit mit erneuerter Heftigkeit ausgebrochen war, sollte jetzt der Friede zwischen den hadernden Parteien geschlossen werden. Auf einer stattlichen Versammlung geistlicher und weltlicher Großen des Reichs, welche sich Weihnachten 1006 in jener Königspfalz am Harz bei Heinrich II. eingefunden hatten, brachte der König den Gandersheimer Streit zur Sprache und zur Verhandlung. Er wurde jetzt einmütig zu Gunsten Hildesheims entschieden, im Januar 1007 nach den Beschlüssen des Pöhlder Tages die Einweihung der neuen Klosterkirche zu Gandersheim vorgenommen und bei dieser Gelegenheit die Versöhnung der beiden streitenden Prälaten öffentlich vollzogen.

Ueber diese Vorgänge in Pöhlde und Gandersheim unterrichtet uns nun in erster Linie ein Diplom Heinrichs II. aus dem Jahre 1013, eben jenes oben erwähnte angebliche Spurium, welches den Gegenstand unserer Erörterung bildet. Da die Drucke dieser merkwürdigen Urkunde nicht correct und auch nicht allgemein zugänglich sind[1], so lasse ich dieselbe hier nach dem im Königl. Archiv zu Hannover befindlichen Originale[2] folgen:

[1] Verhältnißmäßig am Besten gedruckt ist die Urkunde von Koken im Neuen vaterl. Archiv, Jahrgang 1828, 13. Bd., 2. Heft, 268 ff., nach Hofmanns Abschrift; fehlerhafter bei Hartzheim, Concil. Germ. III, 40; am Schlechtesten bei Harenberg, Historia dipl. Gandersh. 526.

[2] Außer dem Original liegt in Hannover noch eine Copie des XI. Jahrhunderts und die daraus und aus dem Original im XVII. Jahrhundert angefer-

C. In nomine[1] sanctae et perpetuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti. Heinricus secundus dei gratia rex. Omnibus fidelibus salutem et pacem in Christo perpetuam. Servus Jesu Christi, | dei et domini mei, et filius ancillae suae recognoscentes, non nostris meritis huius terreni regiminis culmen quantulumcunque est nos conscendisse, sed solo respectu divinae pietatis, totum nostrum velle et sapere divino cultui animo et ingenio contradere statuimus et, sicut episcopis et precipue patri nostro spirituali Willigiso archiepiscopo promisimus, ecclesiam dei et sacerdotes Christi sublimare et exaltare vigilantissima devocione pro scire ac posse studebimus. Perpendentes itaque veternum odium inter familiares et precipuos episcopos grassari, W. videlicet Mogontiensem archiepiscopum et Bernwardum Hildeneshemensem antistitem, fide eque ac caritate probatum, anxie nobiscum volventes quomodo illos ad concordiam revocaremus, difficile timentes, quia sepius ab apostolica sede atque imperiali maiestate archiepiscopus commonitus ut ab invasu Gandeshemensis aeclesiae desisteret persuaderi non potuit, tandem tamen, quia utrosque amantissimos habuimus, coram episcopis qui Palithi in natale domini ad nos convenerant causam detulimus atque utrosque ita ad caritatem et concordiam infleximus, ut in cunctis[2] se nostro atque episcoporum iudicio optemperaturos promitterent. Dehinc reedifficatam ibidem ecclesiam, quę ultra modum et nostrum velle benedictione caruit, ccnsecrandam prefati monasterii II. idus ianuarii indiximus. B. quoque episcopus, noster fidelis, ex nostro suasu W. archiepiscopum et universos episcopos in auxilium sibi convocavit, tantaque concordia et unanimitas dei gratia inter dissidentes fratres facta est, ut illud sollemne officium dedicationis maxima caritate fieret, archiepiscopo nil suo iuri presumente, nisi quantum episcopus B. concedendo postularet. Neque enim, ut ante, veritatem pro reverentia vel gratia archiepiscopi subterfugimus, verum firma auctoritate sententiam B. episcopi, quia iudicio omnium fixa claruit, firmavimus, donec suasu communi archiepiscopus ad clerum populumque nobis subsequentibus processit, et facto ante ianuam catholico sermone factaque dotali terminatione, ut moris est, prescriptum coenobium a principio ab antecessoribus B. episcopi legitime absque omni contradictione possessum publice cognovit, sese

tigte Abschrift J. H. Hofmanns in dessen handschriftlichen Antiquitates Hildesienses. Die Göttinger Bibliothek besitzt eine Abschrift Scheids aus dem Original und der Copie des XI. Jahrhunderts.

[1] Or. nominae.

[2] Or. cuntis.

postmodum in id officii retraxit et, ut nullam reclamationem[1] aut repetitionem ipse vel successores eius in prefata ecclesia cum terminis suis ullo unquam tempore habere potuissent, episcopalem ferulam, quam ex more gestabat, nobis roborantibus, episcopis quoque auctorantibus, B. episcopo tradidit, ita inquiens: 'Cedo, frater, liti et iuri, in quibus hucusque perstiti, et, quia mihi meisque successoribus in hac ęcclesia vel terminis canonice[2] nil sine tuo consilio competere scio, tibi tuisque successoribus plenariam potestatem in ea cognosco et me meosque successores sub presentia domini nostri regis, testimonio quoque fratrum nostrorum coram Christo abalienabo et, ut nulla interpellatio futuro tempore a me vel meis successoribus fieri possit, hanc ferulam in signum firmitatis tibi dedo'. His actis ecclesia ipsa die ex more consecrata est et sequenti die velatio ancillarum dei celebrata auctorante B. venerabili episcopo. Et quia perpetuam pacem ecclesiae dei cupio, hanc paccionem conscribi anulique mei impressione muniri feci meaque subscriptione roboravi.

Signum domni Heinrici (M) regis invictissimi.

Guntherius cancellarius vice Ercambaldi archicappellani recognovit.

Data . . .[3] indictione XI, anno dominicae incarnationis millesimo XIII, anno vero domni Heinrici secundi regnantis XI; actum Werla, feliciter amen.

Links von der Signums- und Kanzlerzeile und von diesen durch einen senkrechten Strich getrennt befinden sich von derselben Hand wie die ganze Urkunde geschrieben[4] folgende Namensunterfertigungen:

Ego Heinricus secundus dei gratia rex huic reconciliationi vel pactioni consentiens signo sanctę crucis gaudens sub-

[1] Or. reclationem.
[2] Im Or. corrigirt aus canonicae.
[3] Für das Tages- und Monatsdatum ist im Or. eine Lücke gelassen.
[4] Dies läßt sich mit nahezu apodictischer Gewißheit behaupten. Da die Namensunterfertigungen nicht in diplomatischer Minuskel wie die Urkunde, sondern in der um jene Zeit in Handschriften gebräuchlichen Minuskel geschrieben sind, so ergeben sich daraus allerdings einige Verschiedenheiten von der Schrift des Textes. Allein im Ductus herrscht, wie ich nach genauer Vergleichung sagen darf, große Verwandtschaft, in der Tinte ist gar kein Unterschied, Schreibfehler finden sich häufig wie im Text. Und dazu kommt, daß einige characteristische Eigentümlichkeiten, welche die Schreibweise in den Namensunterfertigungen zeigt, in einer Originalurkunde Heinrichs II. Stumpf Nr. 1578 wiederkehren, welche von derselben Hand geschrieben ist wie der Text unserer Urkunde. So wird in den Eigennamen: Aerlugin, Aeggihardus und Aegizinis das a mit oben angehängtem e geschrieben wie bei Aelerę fluminis in St. 1578; in den Eigennamen: Thiadricus, Berngerus, Hildiwardus und Hirimannus erscheint die Sylbe us als Abbreviatur wie bei Munelburgus in St. 1578. Nach alledem ist mir die Identität des Schreibers des Textes und der Namensunterfertigungen in unserer Urkunde unzweifelhaft.

scripsi †. Ego Willigisus Mogontine[1] sedis gratia dei archiepiscopus huic catholicę vel canonicę reconciliationi[2] et taxationi gaudens signo crucis subscripsi †. Dagino sanctę Parthenopolitanę aeccلesiae archiepiscopus signo sanctę crucis subscripsi †. Retharius sanctę Patherbrunnensis ecclesię episcopus subscripsi †. Bruno sanctę Augustburgensis ecclesię episcopus subscripsi †. Thiadricus sanctę Mindensis ecclesię episcopus subscripsi †. Arnulfus Halberstadhensis ecclesię episcopus subscripsi †. Berngerus Farthensis ecclesię episcopus subscripsi †. Aeggihardus Slieswiccensis ecclesię episcopus subscripsi †. Hildiwardus sanctę Citicensis[3] ecclesię episcopus subscripsi †. Wigo sanctę Brandeburgensis ecclesię episcopus subscripsi †. Aerlugin Camaracensis ecclesię episcopus subscripsi †. Bernhardus dux Westvalorum[4] subscripsi †. Hirimannus dux Suevorum subscripsi †. Burghardus palatinus comes subscripsi †. Heinricus comes subscripsi †. Sigifridus comes subscripsi †. Aeggihardus comes subscripsi †. Gero comes subscripsi †. Thiaedericus comes subscripsi †. Cristan comes subscripsi †. Gevuzo comes subscripsi †. Bodo comes subscripsi †. Liudulf comes subscripsi †. Dodico comes †. Sigubodo comes subscripsi †. Udo comes subscripsi †. Sigifrid †. Bernherd comes †. Hiriman comes subscripsi †. Herp Aegizinis filius subscripsi †. Hernust comes subscripsi †.

Das Siegel war, wie ein Schnitt und Fleck noch zeigen, rechts von der Kanzlerzeile durchgedrückt, ist aber jetzt verloren.

Diese Urkunde ist, wie oben erwähnt, bisher als unecht angesehen worden[5]. Harenberg a. a. O. 526 u. 528 bezweifelt die Echtheit wegen der Unterschriften. Böhmer hat die Urkunde gar nicht in seinem Regestenwerk verzeichnet, Stumpf[6] verdächtigt sie ohne nähere Begründung, Giesebrecht[7] erklärt sie für ein Fabricat aus der Vita Bernwardi des Thangmar. Am Eingehendsten sucht Hirsch[8] die Unechtheit dieses Diploms, welches er eine „elende Erfindung“

[1] So im Or.

[2] Or. reconciliatione.

[3] Or. Titicensis.

[4] Ueber diese Benennung des Billungers vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V, 174.

[5] Der schüchterne Versuch Lüntzels (Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim I, 164 Anm. 1 und daraus: Der heil. Bernward 48, Anm. 1) die Urkunde mit Hinweglassung der Unterschriften für echt zu erklären darf füglich unbeachtet bleiben, um so mehr da er sie nicht seiner Darstellung zu Grunde legt, sondern dem Bericht Thangmars folgt.

[6] Reichskanzler II, 128 Nr. 1572. Unter dem hier aufgeführten angeblichen Original aus dem XII. Jahrhundert in Hannover dürfte die oben genannte Copie des XI. Jahrhunderts gemeint sein.

[7] Kaiserzeit II, 598.

[8] Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. II, 2 Anm. 2.

und an anderer Stelle (a. a. O. 408 Anm. 2) „monströs“ nennt, zu erweisen. Abgesehen von einigen groben Fehlern, welche der von Hirsch benutzte Druck bei Harenberg enthält[1], und von der ihm auffälligen Verwandtschaft mit dem Bericht des Thangmar, entscheidet sein absprechendes Urteil vor Allem der freilich schwer ins Gewicht fallende Umstand, daß die Unterschriften zum Teil Namen von Männern enthalten, welche zur Ausstellungszeit der Urkunde im Jahre 1013 bereits verstorben waren, so Willigis von Mainz, Tagino von Magdeburg, Rethar von Paderborn, Erlvin von Cambray und Herzog Hermann von Schwaben.

Dem habe ich entgegenzuhalten, daß die von mir im Königl. Archiv zu Hannover geprüfte Ausfertigung von St. 1572 alle äußeren Merkmale der Originalität an sich trägt. Die Schrift vor Allem ist vollständig kanzleigemäß und zeigt — mit Einschluß der Namensunterfertigungen — die Hand eines Schreibers, welcher mit St. 1572 zum ersten Mal in der Kanzlei Heinrichs II. auftritt, außer dieser zunächst alle um dieselbe Zeit für das Bistum Hildesheim und die Heiligenkreuzcapelle daselbst ausgefertigten Urkunden St. 1574—1578 und St. 1581 (die Originale sämmtlich im Kgl. Archiv zu Hannover) und von da an bis zum Jahre 1024 die überwiegend größere Anzahl von Diplomen Heinrichs II. — wie die noch erhaltenen Originale ausweisen — schreibt. Mit St. 1572 stehen und fallen daher alle von diesem in der Kanzlei Heinrichs II. vielbeschäftigten Schreiber herrührenden Diplome, an deren Echtheit bisher noch Niemand gezweifelt hat[2]. Ich bemerke ferner, daß das Chrismon vorhanden ist, die erste Zeile des Contextes wie die Signums- und Kanzlerzeile die üblichen verlängerten Buchstaben aufweisen, das Monogramm und die Besiegelung vollständig in Ordnung sind. Das Zusammentreffen aller dieser kanzleigemäßen äußeren Merkmale reicht hin die Originalität und damit die Echtheit von St. 1572 über jeden Zweifel zu erheben; ihr gegenüber verlieren alle die Eigentümlichkeiten, an welchen unser Diplom allerdings reich genug ist, ihre Auffälligkeit, sie finden vielmehr gerade in der Originalität ihren Schutz. Es bleibt mir daher nur übrig, eine Erklärung dafür zu finden, wie ein Schreiber der königlichen Kanzlei Heinrichs II. dazu kommen konnte unter dieses Diplom die Namen von Männern zu setzen, von welchen einige zur Ausstellungszeit desselben nicht mehr am Leben waren. Ich erinnere daran, daß die in der Urkunde erzählten historischen Facta Ende des Jahres 1006 und Anfang 1007 fallen und als

[1] Pabst gibt aus der oben citirten Abschrift der Göttinger Bibliothek wol einige Verbesserungen, verwirft die Urkunde aber ebenfalls.

[2] Zu diesen Behauptungen glaube ich berechtigt zu sein, da mir von den noch erhaltenen Originaldiplomen Heinrichs II. nahezu sämmtliche durch Autopsie bekannt sind. Eine demnächst erscheinende Abhandlung über das Dictat in den Urkunden Heinrichs II. wird diese und andere hier ausgesprochene Ansichten näher begründen.

Zeugen dieser Ereignisse alle in den Unterschriften genannten Männer gelten können, da sie 1007 noch gelebt haben. Es wäre nun nicht undenkbar, daß der König dem Bischof von Hildesheim erst 1013 eine Urkunde über die 1007 erfolgte Entscheidung des Gandersheimer Streites erteilt und man in der königlichen Kanzlei keinen Anstoß genommen hat die Namen von Personen hinzuzufügen, welche nicht diesem Act der Beurkundung, wol aber der in dem Diplome geschilderten Versammlung zu Pöhlde und der Gandersheimer Kirchenweihe beigewohnt haben. Wir brauchen aber nicht einmal das anzunehmen, es ist vielmehr wahrscheinlicher, daß Heinrich II. sogleich 1007 dem Bischof Bernward von Hildesheim, welcher das dringendste Interesse an einer sofortigen urkundlichen Beglaubigung des zu seinen Gunsten entschiedenen Streites haben mußte, eine Urkunde darüber ausgestellt hat, daß dieselbe aber verloren gegangen und im Jahre 1013 von der königlichen Kanzlei in ihrem ganzen Umfange erneuert worden ist. Das wird nahezu zur Gewißheit durch folgenden Umstand. Ein Diplom Heinrichs II. für Hildesheim[1] und die Annales Hildesheimenses zu 1013[2] berichten von einem Brand, welcher in der Nacht des 21. Januar 1013 in der Hildesheimer

[1] St. 1575: Omnium fidelium nostrorum presentium scilicet et futurorum industria noverit, qualiter fidelis noster Bernwardus, Hildeneshemensis aecclesiae venerabilis presul, celsitudinem nostram adiit miserabilem conquestus querimoniam, eo quod peccatis id merentibus in loco superius memorato ab antecessoribus suis collecta, suo quoque ingenio maxime et decenter elaborata cunctorum ibidem voluminum scripta vorax ignis absorbuit, in cinerem namque cuncta redegit. Unde prefatus ille pontifex regalem nostram exoravit clementiam, ut monasterium predictam, super ripam fluvii Indrista constructum, sub tuitionem nostram et mundiburdium reciperemus etc. Es sei bemerkt, daß diese Urkunde von der königl. Kanzlei nicht approbirt worden ist, denn es fehlen ihr ein Teil der Signumszeile, der Vollziehungsstrich im Monogramm und die Besiegelung. Der Grund liegt vermutlich darin, daß der Schreiber derselben, welcher, wie oben erwähnt, neu in die Kanzlei eingetreten war, in Unkenntniß des Kanzleigebrauches zu viel Hildesheimer Localgeschichte, ferner die ungewöhnliche sehr detailirte Grenzbeschreibung des Bistums in sein Elaborat aufgenommen und die Urkunde außerdem schlecht genug stilisirt hatte. St. 1575 wurde in Folge dessen cassirt und an ihrer Stelle mußte derselbe Schreiber eine zweite Urkunde gleichen Inhalts ausfertigen, welche uns in St. 1574 erhalten ist. An dem Wert von St. 1575 als historischer Quelle ändert das natürlich nichts.

[2] Mon. Germ. SS. III, 94: Regnante Heinricho 12. anno, ind. 11, 1013. incarnacionem Domini rex Palidi feriavit. Postea 12. kal. Febr. peccatis agentibus (vgl. das 'peccatis id merentibus' in St. 1575) principale templum Hildineshemensis ecclesiae diabolo insidiante per noctem igne succensum, sed solo divinae miserationis subsidio velociter, deo gratias! est exstinctum. Sed hoc ah! ah! nobis restat lugendum, quia in eodem incendio cum preciosissimo missali ornamento inexplicabilis et inrecuperabilis copia periit librorum. Vgl. noch den Bericht über diesen Brand in der Ueberarbeitung der Vita Bernwardi aus dem Ende des XIII. oder Anfang des XIV. Jahrhunderts, Mon. Germ. SS. IV, 776 Anm. a.

Domkirche ausbrach, wol bald gelöscht wurde, aber eine große Menge von Handschriften und zugleich die Urkunden des Bistums zerstörte[1]. Im März[2] desselben Jahres weilt dann Bernward am Hofe des Königs in Werla, klagt ihm seinen Schaden und erhält von Heinrich II. für sein Bistum am 2. März 1013 eine Erneuerung der verlorenen Immunitätsurkunden (St. 1575 u. 1574) und hierauf Bestätigungen Ottonischer Schenkungen (St. 1577 u. 1578). Wahrscheinlich ist nun auch die im Jahre 1007 erteilte Urkunde über den Gandersheimer Streit ein Opfer jenes Brandes geworden, und da ihr Besitz für Hildesheim von der allergrößten Bedeutung sein mußte, so wird sich Heinrich II. haben bewegen lassen dem Bischof Bernward im März 1013 in Werla[3] eine wörtliche Wiederholung jenes verloren gegangenen Diploms, welche uns in St. 1572 erhalten ist, auszustellen. Da die königliche Kanzlei jedenfalls einen Entwurf oder eine Abschrift der ersten Ausfertigung im königlichen Archiv[4]

[1] Daß auch Urkunden verbrannt sind, wird in den Quellen allerdings nicht geradezu gemeldet. Allein die Art und Weise wie in St. 1575 die Bitte Bernwards um Erneuerung der Immunität mit dem Brand in Verbindung gebracht wird, und der Umstand, daß sich Bernward in den Bestätigungsurkunden Ottonischer Schenkungen an sein Bistum (St. 1577 und 1578) mündlich auf Ottos III. Verleihung beruft, einen 'libellus' aber (hier ist an Urkunde, nicht Copialbuch, wie Pabst, in Hirsch, Jahrbücher II, 406 Anm. 4, vermutet, zu denken; man vergleiche nur St. 1755 und Du Cange) nur bei St. 1576, welche nicht für das Bistum, sondern für die Heiligenkreuzcapelle in Hildesheim ausgestellt ist, vorzuweisen vermag, machen es unzweifelhaft, daß die Urkunden des Bistums zum größten Teil bei dem Brand von 1013 untergegangen sind. In der Tat besitzen wir auch, mit Ausnahme von St. 1248, keine Kaiserurkunden für das Bistum Hildesheim vor 1013. Vgl. hierüber auch Hirsch, Jahrb. II, 406.

[2] Dieses Monatsdatum ergibt sich aus St. 1574, während die anderen in Werla ausgestellten Urkunden für Hildesheim in den Originalen eine Lücke für das Tages- und Monatsdatum gelassen haben.

[3] Daß St. 1572 auch im März wie die anderen Hildesheimer Originaldiplome Heinrichs II. von 1013, mit denen sie das Fehlen des Tages- und Monatsdatums teilt, ausgestellt worden ist, und nicht am 23. Januar 1013, wie die oben citirte Copie des XI. Jahrhunderts in Hannover und daraus Stumpf angenommen haben, ist unzweifelhaft. Denn wie Thietmar (Mon. Germ. SS. III, 832) meldet, hält sich der König, nachdem er Weihnachten in Pöhlde zugebracht hat, am 6. Januar 1013 in Allstedt, hierauf in Merseburg, am 2. Febr. in Magdeburg auf und kommt erst in der Fastenzeit nach Werla. Den Aufenthalt in Magdeburg bezeugen außerdem St. 1573 (Or. in Bergamo) und die Annales Hildesheimenses und Quedlinburgenses zu 1013. Das Datum des 23. Januar für St. 1572 ist vielleicht aus dem Datum des Brandes (21. Januar), welches die Annales Hildesheimenses überliefern, entstanden, indem der Copist des XI. Jahrhunderts die Ausstellungszeit dieser Urkunde mit dem Brand in Verbindung gebracht haben dürfte.

[4] Ueber das Vorhandensein eines solchen Archives in der Karolingerzeit handelt Sickel, Acta Karolin. I, 9; für die spätere Zeit erweist es Ficker, Die Ueberreste des deutschen Reichsarchivs zu Pisa, in den Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der kaiserl. Acad. d. Wiss. XIV. Bd., 142 ff. — Will man nicht an die Ausfertigung des Duplicates mit Hülfe eines im königl. Archiv aufbewahrten Entwurfes oder einer Abschrift denken, so wäre es möglich, daß sich die

zurückbehalten haben wird, so konnte die Ausfertigung eines solchen Duplicates keine Schwierigkeiten für sie haben, und daß man dabei die Unterschriften jener Männer, welche Zeugen des Acts von 1006 und 1007 waren, im Jahre 1013 aber bereits unter die Toten zählten, in St. 1572 wiederholt hat, war nicht etwa ein Versehen der Kanzlei, sondern notwendig, es gehörte geradezu zum Wesen eines Duplicates, und wir dürfen daran nicht den geringsten Anstoß nehmen. Ueberdies würde man kaum in der königlichen Kanzlei einen unerfahrenen Neuling im Kanzleigebrauch, wie es der Schreiber von St. 1572 war, mit der Abfassung eines so schwierigen Diploms betraut haben, während er bei der Abschrift einer bereits vollständig ausgearbeiteten Urkunde sehr gut seine erste Verwendung finden konnte. Wenn in den später von demselben Schreiber geschriebenen Diplomen Heinrichs II. einzelne Gedanken und Wendungen aus St. 1572 wiederkehren, so zwingt uns das nicht anzunehmen, daß er auch St. 1572 dictirt hat; vielmehr hat er als Anfänger gerade aus dieser von ihm bloß abgeschriebenen Urkunde Einiges in seine späteren Dictate hinübergenommen. Aus dem bloßen Copieren erklären sich auch einige der oben beim Abdruck der Urkunde bemerkten Schreibfehler sehr gut. Bemerkenswerth ist endlich, daß es die Kanzlei in St. 1572 dem Urkundenschreiber überlassen hat, die Unterschriften zu schreiben; in der ersten Ausfertigung von 1007 dürften sie autograph gewesen sein, wie die der Gerichtsurkunden. Dies war aber 1013 nicht mehr zu ermöglichen[1].

königl. Kanzlei von Mainz, welches vielleicht 1007 eine gleichlautende Urkunde über die Entscheidung des Gandersheimer Streites erhalten hat, dieses Exemplar hat kommen und darnach die zweite Ausfertigung für Hildesheim im Jahre 1013 hat schreiben lassen. Indeß bleibt es sehr zweifelhaft, ob Mainz als unterliegende Partei überhaupt eine Urkunde erhalten hat. Bei der Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Angehörigen von Worms — Lorsch und Fulda — Hersfeld, wo uns von St. 1816 das an Worms gegebene Exemplar in dem Chartularium Wormatiense in Hannover und das an Lorsch gegebene im Chronicon Laureshamense überliefert ist, von St. 1823 das Hersfelder Exemplar nach einem jetzt nicht mehr vorhandenen Original in Wenck und das Fulder Exemplar nach einem jetzt in Marburg befindlichen Original in Dronke gedruckt vorliegt, steht die Sache doch anders. Hier hatte jede der beiden Parteien das Interesse eine Urkunde zu erhalten.

[1] Der sicherste Beweis dafür, daß St. 1572 nur eine Wiederholung einer früher ausgefertigten Urkunde ist, wäre freilich, wenn sich aus den Formeln nachweisen ließe, daß diese nicht dem Dictat eines nur um das Jahr 1013, sondern dem eines nur um das Jahr 1007 in der königlichen Kanzlei beschäftigten Schreibers angehören. Leider ist nun in St. 1572 so wenig Formelhaftes enthalten, daß man hierüber nicht mit Bestimmtheit entscheiden kann. Eine Vermutung läßt sich aber doch aussprechen. Wenn man nämlich den im Beginn der Urkunde ausgeführten Gedanken, Heinrich sei nicht durch eigene Verdienste, sondern durch Ehrfurcht vor Gott auf den Thron erhoben worden, er habe beschlossen all' sein Wollen und Wissen dem göttlichen Dienste zu unterwerfen und sei bestrebt für die Kirche Gottes und ihre Priester nach seinem Wissen und Können zu sorgen, einen Gedanken, der unzählige Male in Arengen heinricianischer Diplome wiederkehrt, festhält, so kommen ihm kaum andere

Diese Ausführungen mögen vorläufig genügen die Echtheit von St. 1572 auch in seinen am Meisten bestrittenen Bestandteilen gegen jeden Zweifel zu sichern. Die Urkunde bietet aber noch Anlaß zu weiteren Erörterungen zunächst in diplomatischer Hinsicht. Wie oben angedeutet, zeigt sie eine Reihe von Eigentümlichkeiten, welche Beachtung und Erklärung verdienen. In den äußeren Merkmalen hat sie, wenn man von den Namensunterfertigungen, die weiter unten besprochen werden sollen, absieht, wol nichts Auffallendes. Sie unterscheidet sich hierin nicht im Geringsten von den übrigen Originaldiplomen der königlichen Kanzlei Heinrichs II. Die ziemlich häufigen Schreibfehler: nominae statt nomine; cuntis statt cunctis; reclationem statt reclamationem; reconciliatione statt reconciliationi; Titicensis statt Citicensis, erklären sich einfach daraus, daß der Schreiber von St. 1572 ein Anfänger war und nicht einmal seine Vorlage correct abzuschreiben fähig war. Aehnliches begegnet uns noch in anderen Originaldiplomen aus der Anfangszeit desselben Schreibers, z. B. in St. 1574: eliendi statt eligendi; actoritas statt auctoritas[1]; in St. 1577: induae statt individuae; eiius statt eius. Um so zahlreicher sind die Abweichungen von den gewöhnlichen Kanzleiregeln bei den inneren Merkmalen. Hier ist zunächst die Invocation: In nomine sanctae et perpetuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, zu beachten. Etwas Aehnliches findet sich nur in der Urkunde Heinrichs II. für die römische Kirche St. 1746: In nomine domini dei omnipotentis, patris filii et spiritus sancti, geht aber hier auf die Vorurkunden Ottos I. und Ludwig des Frommen zurück, und in St. 1779: In nomine patris et filii et spiritus sancti, was hier freilich ein Fehler der späten Ueberlieferung der Urkunde (Copie des XVI. Jahrhunderts im Capitelsarchiv von S. Lorenzo in Florenz)

Arengen näher als die eines Schreibers, welcher im Jahre 1006 und 1007 sehr viele Urkunden Heinrichs II. dictirt hat und dann aus der Kanzlei ausscheidet. Man vergleiche unter denselben vor allem folgende Stelle aus der Arenga von St. 1456: Gloria enim praesens fugitiva est et vana dum possidetur, nisi in ea aliquid de celesti eternitate cogitetur; sed dei miseratio humano generi utile providet remedium, quando partem celestis patriae terrenae substantiae fecit esse pretium. Huius ergo nos clementia non inmemores, nec ignorantes nos gratuito d i v i n a e miserationis r e s p e c t u regali dignitate sublimatos, congruum esse ducimus non solum ecclesias ab antecessoribus nostris constructas ampliare, sed ad maiorem dei gloriam novas edificare easque d e v o t i o n i s nostrae donis gratissimis e x a l t a r e. Darnach und nach einigen andern diesem Schreiber geläufigen Wendungen scheint es mir wahrscheinlich, daß derselbe auch die erste Ausfertigung von St. 1572, welche ja in das Jahr 1007 fallen würde, dictirt hat; und daß gerade ihm diese schwierige Aufgabe von der Kanzlei übertragen wurde, ist leicht möglich, da er wenige Monate darauf auch die so wichtige Gründungsurkunde für Bamberg St. 1456 dictirt hat.

[1] Nach diesen Formen und dem 'cuntis' könnte man geneigt sein an einen Italiener zu denken. Auch die Form Aerlugin läßt sich vielleicht dafür anführen. G. W.

sein kann. Im Titel ist das secundus ganz ungewöhnlich und kommt nur in den verdächtigen Urkunden St. 1431 und 1675 vor, während es in der Signumszeile häufig ist. Es läßt sich bei St. 1572 etwa dadurch rechtfertigen, daß man bei diesem wichtigen Fall jede Verwechslung mit Heinrich I. vonvornherein ausschließen wollte. Singulär ist ferner die Salutatio: omnibus fidelibus salutem et pacem in Christo perpetuam, statt der sonst in Diplomen Heinrichs II. gewöhnlichen Promulgationsformel. Ich vermag sie weder in Diplomen noch in anderen Acten Heinrichs II. nachzuweisen. Unter Konrad II. zeigt sich eine Grußformel in etwas anderer Fassung in der Inscriptio der Breven[1]. — Nicht so ganz ungewöhnlich ist es, wenn der König in St. 1572 an mehreren Stellen im Singular redend eingeführt wird. Dasselbe findet sich in St. 1746 und in den Urkunden Heinrichs II., welche die Streitigkeiten zwischen den Angehörigen von Worms — Lorsch und Fulda — Hersfeld entscheiden St. 1816 und 1823. Auch sonst kommt es noch zuweilen vor, z. B. in der Immunitätsurkunde für S. Bavo in Gent St. 1343[2] und in der Bestätigung einer Schenkung Ottos III. an Magdeburg St. 1410.

Die allergrößte Beachtung verdient aber in St. 1572 die Mitunterzeichnung einer beträchtlichen Anzahl von geistlichen und weltlichen Großen des Reichs. Eine Analogie findet dies unter Diplomen Heinrichs II. nur in St. 1746[3], dem Pactum mit der römischen Kirche, welches, wie Ficker[4] überzeugend dargetan hat, mit Ausnahme einer Stelle seinem Inhalte nach echt ist und an dessen Unterschriften man keinen Anstoß zu nehmen hat. Es ist hier meiner Meinung nach nicht an eine eigentliche Zeugenunterfertigung zu denken, wie sie in Kaiserurkunden zuerst 1028 bei Konrad II. (St. 1975 Br. 118)[5] vorkommt, sondern vielmehr an Mitunterzeichnungen, wie sie zur Zeit Heinrichs II. dessen Leges Papienses[6] oder die von Notaren geschriebenen kaiserlichen Placita (St. 1614. 1777, Stumpf, Acta Nr. 271 und St. 1781) zeigen. Auch an Concil- und Synodalacten jener Zeit mit den Unterschriften der Anwesenden darf man hiebei erinnern[7]. Etwas Ungewöhnliches bleibt eine solche Mit-

[1] Breßlau, Die Kanzlei Kaiser Konrads II. 90.

[2] Original in Gent. Gedruckt bei van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I, 46, Nr. 75.

[3] Wo eine Mitunterzeichnung sonst noch in Diplomen Heinrichs II. vorkommt, ist es entweder spätere Interpolation wie z. B. bei den Zeugen in St. 1346, oder Fehler der Ueberlieferung wie in St. 1604 und 1691, oder ein Zeichen der Fälschung wie in St. 1710, 1727, 1787 (gedruckt bei Stumpf, Acta imperii inedita Nr. 272) und 1788.

[4] Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 332 ff. Vgl. auch Hirsch-Breßlau, Jahrbücher III, 168.

[5] Vgl. Breßlau, Kanzlei Konrads II. 48.

[6] Mon. Germ. LL. II, 561 ff.

[7] Vgl. die Acten der Frankfurter Synode vom 1. November 1007 bei Jaffé, Monumenta Bambergensia 27.

unterzeichnung in Diplomen immerhin, und sie mag sich bei St. 1572 darauf zurückführen lassen, daß hier die Beschlüsse eines von zahlreichen Großen des Reichs besuchten Hoftages in urkundliche Form gebracht worden sind, während man sich bei St. 1746 hauptsächlich durch die Vorurkunden Ottos I. und Ludwig des Frommen zur Mitunterfertigung durch die Anwesenden wird haben bestimmen lassen. Daß der königlichen Kanzlei dieser Gebrauch in Diplomen fremd war, zeigt schon die merkwürdige Stellung, welche sie den Unterschriften angewiesen hat, und nicht minder, daß man trotz der Signumszeile noch eine Unterschrift des Königs hinzugefügt hat. Es war eben keine leichte Sache für die Kanzlei, das bedeutungsvolle Ereigniß der Entscheidung des Gandersheimer Streites in die Form eines gewöhnlichen Diploms zu kleiden; man mußte hier einige Ausnahmen von den allgemein giltigen Regeln eintreten lassen. Daß die Kanzlei dabei aber nicht ohne Sorgfalt zu Werke gegangen ist, erweist die systematische Ordnung in der Reihenfolge der Unterschriften. Nach dem König erscheinen die Namen der geistlichen Großen, und zwar zunächst die der beiden anwesenden Erzbischöfe nach ihrem Rang, zuerst Willigis von Mainz, dann Tagino von Magdeburg. Ihnen schließen sich die Bischöfe von Paderborn, Augsburg, Minden, Halberstadt und Verden als Suffragane von Mainz, aber ohne Rücksicht auf ihr Amtsalter, an; beigesellt wird ihnen Bischof Eckard von Schleswig, welcher aus seinem Bistum vertrieben im Dienste Hildesheims stand und somit auch den Angehörigen des Mainzer Sprengels beigezählt werden konnte. Es folgen die Bischöfe von Zeitz und Brandenburg als Suffragane von Magdeburg und endlich Erlvin von Cambray. Die Reihe der weltlichen Großen eröffnen hierauf die Herzoge Bernhard von Sachsen und Hermann von Schwaben und der Pfalzgraf Burghard; eine Reihe von Grafen bildet den Schluß. Die Formel, in welche die Unterschriften des Königs und der beiden Erzbischöfe gekleidet werden und welche bei der des Königs und des Erzbischofs von Mainz einen besonders feierlichen Character hat, vermag ich in Deutschland um jene Zeit nicht nachzuweisen. Etwas Verwandtes zeigen gleichzeitige angelsächsische Urkunden. Die Formel bei den Unterschriften der Bischöfe und Laien ist die gewöhnliche.

Alle die hier besprochenen Eigentümlichkeiten berechtigen uns aber nicht in St. 1572 das Beispiel für eine besondere Urkundenart zu erblicken. In der Corroborationsformel nennt sich St. 1572 wol selbst eine pactio, welche Benennung uns in keinem anderen Diplome Heinrichs II. begegnet[1], allein damit soll weniger eine besondere Urkundenart als vielmehr der Inhalt von St. 1572 bezeichnet werden.

[1] In St. 1575 hatte der Schreiber pactio ebenfalls in der Corroborationsformel gleichbedeutend mit auctoritas oder praeceptum gebraucht; gewiß aus Unkenntniß und in Nachahmung von St. 1572, welche er vorher geschrieben haben wird. Wir wissen aber, daß St. 1575 wegen mannigfaltiger Mängel von der Kanzlei cassirt und durch St. 1574 ersetzt worden ist.



St. 1572 ist in den äußeren Merkmalen ein gewöhnliches Diplom, und die Ausnahmen von der regelmäßigen Fassung, welche bei den inneren Merkmalen und vor Allem bei der Hinzufügung der Unterschriften hervortreten, müssen in dem außergewöhnlichen Inhalt ihre Erklärung suchen.

Die Stilisirung von St. 1572 ist an einigen Stellen etwas schwerfällig und unklar; man sieht auch hier, wie wenig die Kanzlei gewohnt war eine Urkunde von derartig freier Fassung auszustellen. Auffälliges finde ich aber in keiner der gebrauchten Wendungen. Der im Anfang der Urkunde ausgesprochene Gedanke ist, wie oben angedeutet, sehr häufig in Arengen heinricianischer Diplome und mit dem Dictat eines Schreibers der Kanzlei Heinrichs II. geradezu eng verwandt. Die Sorge Heinrichs den gestörten Frieden zwischen den streitenden Bischöfen wiederherzustellen und die hohe Freude über das Gelingen seines Vorhabens, welchen St. 1572 lebhaften Ausdruck gibt, sind ganz in dem Geiste dieses Königs geschrieben, welcher für alle kirchlichen Verhältnisse so viel Liebe und Verständniß an den Tag gelegt hat. Auch die Verwandtschaft, welche in allen diesen Worten und in der Darstellung des ganzen Ereignisses mit dem Berichte Thangmars in dessen Vita Bernwardi Cap. 43[1] liegt und

[1] Mon. Germ. SS. IV, 777. Bei dem folgenden Abdruck sind die mit St. 1572 correspondierenden Worte und Wendungen gesperrt gedruckt. Anno autem incarnationis domini nostri Jesu Christi millesimo septimo rex venerandus Heinricus, totius Romani imperii potentissimus, Palithi natale Domini cum maxima gloria celebravit. Quocumque vero sapientissimus imperator ora sui sacratissimi vultus circumtulit, si quos dissidentes forte repperit, aut statim reconciliabat, vel si quicquam obstitit ut id non posset efficere, numquam mente feriabat, donec violatam caritatem reformabat. Quod etiam tunc in ipso festo singularis nativitatis facere prudenter institit. Nam vetus odium, quod archiepiscopus Willegisus ad Hildenesheimensem Bernwardum episcopum, levibus de causis conceptum, saevis irarum stimulis inremediabiliter sub mente nutriebat, saepius delinire cupiens, animositate illius victus destitit. Veruntamen coram multis episcopis aliisque principibus, qui ad palatium in illa praecipua festivitate confluebant, illum conveniens, tanta auctoritate pertinaciam animi illius digna invectione confregit, ut se totamque controversiam illius judicio et fratrum submitteret, et in nullo vel ejus jussis vel fratrum votis obstaret. Deinde sapientissimus rex saepius interceptam Gandenesheimensis aecclesiae dedicationem in vigilia epiphaniae Domini indixit, quae tunc prima feria dominicae resurrectionis accidit; velationem etiam ancillarum dei in ipsa die epiphaniarum. Venerabilis igitur episcopus Bernwardus Willegisum archiepiscopum et caeteros fratres in auxilium sui ad consecrationem praescriptae aecclesiae invitavit. Nec mora adest sacra sollempnitas; consecrationis misteria a praecepto domni Bernwardi episcopi disponuntur; fiunt omnia fraterna caritate, ita ut archiepiscopus in aspersione primum locum teneret et cum illo episcopus Bernwardus. In aecclesia vero ipse, cujus parrochia erat, misteria consecrationis fratribus dispensabat; primum namque gradum ille ob-

Giesebrecht wie Hirsch bedenklich erscheinen mußte, kann jetzt nicht mehr auffallen. Es wird aus ihr eben nur geschlossen werden dürfen, daß St. 1572 von Thangmar bei Abfassung seines Werkes benutzt worden ist. Der Biograph Bernwards hat sich hier nicht nur im Großen und Ganzen an diese seine Quelle gehalten, sondern eine Reihe von Wendungen derselben wörtlich aufgenommen. Hinzugetan hat er einige Details, und abweichend von St. 1572 ist bei ihm einmal das Datum der Gandersheimer Kirchenweihe und dann die Rede des Königs angegeben; allein diese Differenzen sind leicht zu erklären. Nach St. 1572 wurde die Weihe der Gandersheimer Kirche für den 12. Januar 1007 vom König angesagt; ob sie dann auch an diesem Tage wirklich abgehalten wurde, ist streng genommen nicht aus der Urkunde zu entnehmen, welche nur berichtet, daß die Weihe an dem einen und die Einkleidung der Nonnen an dem nächstfolgenden Tage stattgefunden hat. Der König konnte immerhin die Weihe für den 12. Januar ansagen und dieselbe dann doch am 5. Januar vor sich gegangen sein. Das Datum des 5. Januar für die Weihe und des 6. für die Einkleidung der Nonnen hat Thangmar, und wir werden die Angabe eines so wolunterrichteten Localhistorikers, welche er außerdem mit den Annales Hildesheimenses zu 1007 teilt, nicht zu bezweifeln haben, vor Allem da er als Augenzeuge berichtet und seine Angabe sich überdies recht gut mit dem Bericht von St. 1572 in Einklang bringen läßt. Daß Thangmar den König die Weihe

tinebat. Expletis itaque d e i g r a t i a omnibus fraterna c a r i t a t e, rex cum archiepiscopo et caeteris a d p o p u l u m progressus sic prosecutus est: 'Diuturnam peccatis agentibus controversiam karissimi, hodie deponere et terminare debemus. Agnosco enim et scio, hanc aecclesiam et adjacentes villas ad Hildenesheimenses episcopos semper pertinere et ab illis a b s q u e c o n t r a d i c t i o n e p o s s e s s a m esse'. Ad haec verba imperatoris Willegisus archiepiscopus tandem dei pietate in se rediens et quicquid proprio reatu vel aliorum instinctu in deum et sanctam ejus genitricem exercuisset, videlicet in injusta invasione parrochiae Gandenesheim ad titulum sanctae Hildenesheimensis aecclesiae pertinentis p u b l i c e confitens, juri et r e p e t i t i o n i ejusdem loci abrenunciavit et in testimonium hujus abrenunciationis ferulam e p i s c o p a l e m domno B e r n w a r d o t r a d i d i t, dicens: 'Frater karissime et coepiscope, abrenuncio j u r i istius aecclesiae et h a n c pastoralem f e r u l a m, quam manu gesto, tibi s u b t e s t i m o n i o C h r i s t i et d o m i n i n o s t r i r e g i s et f r a t r u m n o s t r o r u m trado in testimonium, ut post hoc neque ego neque ullus successor meus aliquam i n t e r p e l l a t i o n e m vel repetitionem de hac re habere p o s s i t'. Sicque officium missae a Willegiso archiepiscopo cum consensu domni Bernwardi episcopi sollempniter peractum est. S e q u e n t i autem d i e epiphaniae domini v e l a t i o virginum sollempni celebratione praesente rege et omnibus episcopis a domno Bernwardo facta est; sicque dei gratia rebus in pace et caritate sapientia piissimi principis compositis discessum est. Archiepiscopus vero hac lite sedata praesulem nostrum omni honore et caritate ultro dilexit, et in nostro monasterio fraternitate honorifice acquisita, summam dilectionem et loco et fratribus providit.

gleich vonvornherein auf den 5. Januar ansagen läßt, braucht uns nicht Wunder zu nehmen; hier hat er die Urkunde nach den Tatsachen corrigirt, während diese das ursprüngliche Project des Königs meldet und sich über das Datum der Weihe selbst nicht deutlich genug ausspricht[1]. Die Worte endlich, welche Thangmar dem König in den Mund legt, hat nach St. 1572 Willigis gesprochen geradeso wie die folgenden; hier hat Thangmar offenbar die Urkunde mißverstanden und bei ihrer etwas unbeholfenen Darstellung war das leicht möglich.

Aber nicht nur Thangmar, sondern auch Wolfhere hat in seiner Vita Godehardi prior Cap. 24[2] St. 1572 benutzt. Er folgt wol, wie in seinem ganzen Bericht über den Gandersheimer Streit, so auch in seiner Erzählung der Pöhlder und Gandersheimer Ereignisse von 1006 und 1007 fast wörtlich der Vita Bernwardi, erlaubt sich aber gerade bei der letzteren eine Abweichung. Die Reden, welche Thangmar den König und Willigis halten läßt, schreibt er allein dem Erzbischof von Mainz zu, folgt also genauer der Urkunde und in der Stelle: Qua (sc. dedicatione) expleta, rex cum episcopis ad januam, ubi tam clerus quam populus cum reliquis expectabat, progreditur; in quorum omnium praesentia metropolitanus Mogonciacus Willigisus hujusmodi verba publice proloquitur, schließt sich Wolfhere enger, als Thangmar in dem entsprechenden Passus tut, sogar zum Teil wörtlich an St. 1572 an. Unser Diplom setzt uns hier in den Stand, an den Hildesheimer Geschichtschreibern des XI. Jahrhunderts, den einzigen Quellen für die Geschichte des Gandersheimer Streites, Kritik zu üben. Und das ist nicht unwichtig. Denn mag es auch noch so bedauerlich sein, daß wir neben ihnen über keinen Mainzer Bericht verfügen[3], in der Erzählung der Entscheidung des Streites durch Heinrich II. erweisen sie sich als zuverlässig und wahrheitsgetreu. Nur der Ton, in welchem Thangmar von Willigis spricht, klingt leidenschaftlicher, als sich die Urkunde vernehmen läßt, wenngleich auch diese scharf genug das Unrecht des Mainzers hervorhebt.

So erscheint St. 1572 in mehr als einer Beziehung wichtig und interessant und verdient als echt anerkannt zu werden. Als Diplom merkwürdig, ist dieses Actenstück für die Entscheidung des Gandersheimer Streites durch Heinrich II. historische Quelle ersten Ranges, die es uns ermöglicht ein nicht durch Parteilichkeit getrübtes Bild

[1] Was sonst über das Itinerar des Königs im Januar 1007 bekannt ist läßt keine bestimmte Entscheidung über das Datum der Gandersheimer Kirchenweihe zu. Nach St. 1438 war Heinrich II. am 24. Januar 1007 in Mühlhausen in Thüringen; das konnte er, mag nun die Weihe am 5. oder 12. Januar stattgefunden haben. Die übrigen Quellen melden über den Aufenthalt des Königs im Januar 1007 nichts Näheres.

[2] Mon. Germ. SS. XI, 185.

[3] Vgl. Hirsch, Jahrb. II, 1. H. Hüffer, a. a. O. Vorrede IX ff. Wattenbach, Geschichtsquellen I (3. Aufl.) 257.

von jenem denkwürdigen Ereigniß zu entwerfen. Die Urkunde erweitert aber zugleich unsere historische Kenntniß, indem sie allein in ihren Unterschriften die Namen aller der geistlichen und weltlichen Großen des Reichs überliefert hat, welche unter Vorsitz König Heinrichs II. Weihnachten 1006 in der Pfalz zu Pöhlde das Schicksal des Gandersheimer Klosters, wenigstens für die nächste Zukunft, entschieden haben.



Ueber die Entstehungszeit des Archiepiscopates und des Metropolitan-Ranges der Trierischen Kirche.

Von **Franz Görres.**

Es ist nicht meine Absicht, hier noch einmal auf eine vollständige Erörterung der ganzen so schwer zu entwirrenden Streitfrage einzugehen. Ich beschränke mich im Wesentlichen darauf, einfach die Geschichte des Trierischen Oberhirten Nicetius (reg. von c. 528—566) auf unsere Streitfrage zu prüfen. Eine solche Beschränkung darf als gerechtfertigt gelten, nicht bloß im Hinblick auf die hervorragend bedeutsame Persönlichkeit jenes Kirchenfürsten, sondern auch hinsichtlich der Controverse selbst.

Hontheim (Hist. Trevirens. diplomat. T. I, S. 41, Note b; S. 49, Note a; S. 52, Note b; S. 74 f.; Prodromus historiae Trevirensis, T. I, S. 312. 313, ss. V), Rettberg (Kirchengeschichte Deutschlands II, S. 597—600), Marx (Erzstift Trier I, S. 82; II, S. 377. 378), Friedrich (Drei unedirte Concilien, S. 17—20; Kirchengeschichte Deutschlands II, S. 167, N. 347; S. 190. 191, N. 401; S. 197—199) und Andere haben sich, wie mir scheint, die Erledigung unserer Controverse nicht wenig erschwert, indem sie von der Voraussetzung ausgingen, als sei schon für die Zeiten vor dem 9. Jahrhundert der Archiepiscopat der Trierischen Kirche von deren Metropolitan-Rang untrennbar gewesen, und demgemäß haben jene Forscher beide Fragen als ein einheitliches Ganzes zusammen behandelt. Nun läßt sich aber nachweisen, daß die gallischen Metropoliten zum mindesten bis tief in's siebente Jahrhundert hinein nicht archiepiscopi waren, sondern einfach den Titel episcopi führten. Aus Canon II und XIII der Pariser Synode von 614 geht nämlich unzweideutig hervor, daß diesem Concil auch die Metropoliten Galliens beiwohnten, und doch finden sich in den vollständig aufbewahrten Unterschriften eben nur episcopi, kein einziger archiepiscopus[1]. Dieser Thatsache gegenüber muß die Argumentation

[1] Vgl. Friedrich, Drei unedirte Concilien, S. 9. 10. 12. 13. 14—16. — Friedrich (in der genannten Schrift) gibt den correctesten Text der Acta der Pariser Synode von 614 und des weiter unten zu erwähnenden Concils von Clichy von 626. Er hat dieselben nach einer durchaus zuverlässigen dem

Friedrichs, der sich (Kirchengeschichte II, S. 199) zum Beweise, daß Numerian von Trier Metropolit und Erzbischof war, auf die Acten der Aquilejenser Synode von 591 beruft, als hinfällig erscheinen. Allerdings bezeichnen die Väter jenes Concils in ihrem Schreiben an den oströmischen Kaiser Mauricius nicht bloß ihren eigenen Patriarchen, sondern auch die fränkischen Metropoliten als archiepiscopi. Daß ersterer diese Titulatur erhält, kann nicht auffallen, da in Italien ähnlich wie im Orient und im Gegensatz zum übrigen Occident schon im fünften Jahrhundert der Titel Erzbischof vorkommt[1]. Wenn aber auch die gallischen Metropoliten archiepiscopi genannt werden, so ist dies wohl nur aus Höflichkeit oder aus Irrthum zu erklären. Ich denke, die Synode von 614 wird doch gewußt haben, ob es in ihrer Mitte archiepiscopi gab, und wenn dies der Fall war, so lag auch nicht der geringste Grund für die betreffenden Prälaten vor, von der ihnen zukommenden höheren Titulatur keinen Gebrauch zu machen. Für die Annahme, wonach es im fränkischen Reich bis ins siebente Jahrhundert hinein keine archiepiscopi gab, dafür sprechen auch die analogen Verhältnisse auf der pyrenäischen Halbinsel. Auch auf den spanisch-westgothischen Synoden des sechsten und siebenten Jahrhunderts begegnen wir niemals der Titulatur archiepiscopus. Doch ist zu bemerken, daß dort die Metropoliten, entsprechend der scharfen Abgrenzung der Kirchenprovinzen, die mit der politischen Eintheilung bekanntlich genau übereinstimmte, im Gegensatz zu den Suffraganbischöfen als 'episcopi metropolitani' unterschreiben[2]. Nach den soeben gegebenen Ausführungen bin ich also berechtigt, meinen Untersuchungen über Nicetius von Trier folgende zwei Gesichtspunkte zu Grunde zu legen.

I. Führte Nicetius bereits die amtliche Titulatur archiepiscopus oder darf er nur als einfacher Bischof gelten?

II. Darf Nicetius Metropolit der Trierischen Kirche genannt werden?

I. Ich beginne mit der Darlegung des litterarischen Standpunktes der ersten Frage.

8. oder 9. Jahrhundert angehörenden Handschrift der Münchener Staatsbibliothek (Cod. lat. 5508) edirt und bezüglich der Acten der Pariser Synode auch den Mansischen Text zur Vergleichung herangezogen (vgl. Friedrich a. a. O. S. 6—9).

[1] P. Pius Gams O. s. B. (Series episcoporum ecclesiae catholicae, Ratisbonae, 1873 unter der Rubrik 'episcopi Italiae') führt 'archiepiscopi' von Bologna aus der Mitte des fünften Jahrhunderts an.

[2] Vgl. z. B. Concil. Tolet. III von 589: Mausona — ecclesiae catholicae Emeritensis metropolitanus episcopus subscripsi. Euphemius — ecclesiae catholicae Toletanae — metropolitanus episcopus — subscripsi (Mansi concilior. coll. T. IX, S. 1000); Concil. Caesaraugust. II von 592: Artemius — episcopus Tarraconensis provinciae metropolitanus — subscripsi (Mansi X, S. 472); Concil. Tolet. IV von 633: Ego Isidorus — ecclesiae Hispalensis episcopus metropolitanus — subscripsi etc. (Mansi X, S. 641).

Hontheim (Hist. I, S. 35. 49, N. a; Prodromus I, P. VI. VII, S. 313), Marx (a. a. O., I, S. 82; II, S. 377), Friedrich (Drei uned. Concil. S. 19. 20; Kirchengeschichte II, S. 167, N. 347; S. 190. 199) und Gams (Series S. 317) versetzen die Anfänge des Erzbisthums Trier schon ins vierte oder fünfte Jahrhundert und lassen demgemäß auch schon unseren Nicetius als Erzbischof gelten. Dagegen wollen Bouquet (Gregorii Turonensis opera, S. 1239. 1240, N. a), Samuel Basnage (Annales politico-ecclesiastici T. III, S. 686, Nr. VIII; S. 783, Nr. IX; S. 784, Nr. XII), Rettberg (I, S. 461. 466; II, S. 599) und Leonardy (Geschichte des Trierischen Landes, S. 357—360) in dem berühmten Oberhirten der Trierischen Kirche bloß einen einfachen Bischof erblicken. Samarthani (Gallia Christiana T. XIII) schwankt: Zuerst (S. 371) läßt er den Archiepiscopat der Trierischen Kirche schon mit dem mythischen Heiligen Eucharius beginnen, so daß Nicetius in der Reihe der Erzbischöfe gewiß miteinbegriffen erscheint; später aber (S. 379) knüpft er an die Person des letzteren folgende Bemerkung: Miraculis, pietate zeloque fidei inter alios Trevirenses episcopos conspicuus Nicetius etc.[1]. Ich werde nun, indem ich Schritt für Schritt die gegnerischen Einwände widerlege, auf Grund einer sorgfältigen Prüfung des Quellenmaterials nachweisen, daß Nicetius und auch sicher noch manche seiner Nachfolger bis tief ins siebente Jahrhundert hinein nur Bischöfe, nicht Erzbischöfe gewesen sind.

Das wichtigste Argument, womit Friedrich (a. a. O.) seine Behauptung, wonach Nicetius als archiepiscopus gelten muß, zu erhärten sucht, ist der Satz: Da er Metropolit war, so hatte er gewiß auch schon Rang und Titel eines Erzbischofs. Ob Nicetius wirklich Metropolit gewesen ist, werden wir später sehen. Allein selbst wenn er diese Würde wirklich bekleidet haben sollte, so folgt daraus, wie ich schon vorhin andeutete, noch keineswegs, daß er schon amtlich archiepiscopus genannt wurde. Im Gegentheil, aus den authentischsten officiellen Documenten, nämlich aus den Concilsunterschriften, geht unzweifelhaft hervor, daß Nicetius bloß Titel und Rang eines einfachen Bischofs besaß. Auf sämmtlichen vier Synoden, denen der Trierische Oberhirte beigewohnt hat, unterzeichnet er stets bloß als episcopus, nie als archiepiscopus. Auf dem concilium Arvernense I (Clermont in der Auvergne) von 535, lautet seine Unterschrift: Nicetius Deo propitio episcopus ecclesiae Treverorum consensi et subscripsi. Auf dem concilium Aurelianense V (Orleans) von 549: Nicetius gratia domini episcopus Trivericae civitatis consensum meum vel domnorum meorum relegi et subscripsi. Den Canones des concilium Arvernense II von 549 stimmt er mit folgender Unterschrift zu: Nicetius ec-

[1] Auch Brower (Annales Trevirenses T. I, S. 311. 313 sqq.) und Masenius (Notae et additamenta ad Broweri Annal. Trevir. T. I, S. 602—606) bezeichnen den Nicetius bald als Bischof bald als Erzbischof.

clesiae Trevericae episcopus subscripsi. Endlich auf der zweiten Pariser Synode von 555: Nicetius episcopus ecclesiae Trevericae subscripsi [1]. — Ferner suchen Hontheim (Prodromus I, S. 313) und Friedrich (Kirchengesch. II, S. 199) ihre Combination auf eine Stelle bei Venantius Fortunatus (Carmin. l. III, c. 13, ed. Browerus) zu stützen, wo Magnericus, der nächste Nachfolger des Nicetius auf dem Stuhle zu Trier, archisacerdos, d. i. nach dem Sprachgebrauch jener Zeit archiepiscopus, genannt wird. Aber schon Rettberg hat über diese und ähnliche Aeußerungen des Dichters Fortunatus (II, S. 599) folgende durchaus zutreffende Bemerkung gemacht: „Höflichkeiten durch Dichter ausgesprochen — beweisen allerdings eine Hochachtung vor der Person, auch wohl vor dem Sitze, nur wird dadurch am wenigsten ein amtliches Verhältniß erhärtet". Daß Magnericus nie officiell Rang und Titel eines Erzbischofs bekleidet hat und daß er nur aus Artigkeit vom Dichter die ehrende Bezeichnung als archisacerdos erhält, dafür spricht zum Ueberfluß noch Folgendes. Auf der Pariser Synode von 614, ja sogar noch auf dem concilium Clippiacum (Clichy bei Paris) von 626 unterzeichnet der betreffende Oberhirte von Trier jedes Mal bloß als episcopus [2]. Man sieht also, selbst einige Zeit nach dem Ableben des Magnericus verräth die Trierische Kirche noch keine Spur eines officiellen archiepiscopalen Charakters. — Einen weiteren Beweis für den erzbischöflichen Rang unseres Nicetius will Hontheim (Prodromus I, S. 313; vgl. Hist. I, S. 35) in den angeblichen Eingangsworten des Schreibens finden, welches der norditalienische Abt Florianus an Nicetius richtete. Die fragliche Ueberschrift jenes Briefes lautet: Domino suo beatissimo et apostolico patri Nicetio archiepiscopo Florianus servus Christi [3]. Nehmen wir zunächst an, daß diese Worte wirklich zum ursprünglichen Texte jenes Schreibens gehören, so würde man in der Anrede mit Rettberg (II, S. 599) doch nur höchstens eine Artigkeit, einen Ehrentitel erblicken können, insofern ja aus obigen Ausführungen über die Concilsunterschriften feststeht, daß Nicetius niemals amtlich den Titel archiepiscopus geführt hat. Zweitens muß ich aber entschieden verneinen, daß Abt Florianus überhaupt unseren Nicetius in jenem Schreiben als Erzbischof bewillkommt. Die betreffenden Worte haben nämlich mit dem Texte des Briefes gar nichts zu thun, sie sind eben nur ein vom Herausgeber herrührendes Regestum jenes Schreibens, eine von Duchesne (Script. Franc. T. I, S. 852) zur

[1] Die erwähnten Synodalunterschriften des Nicetius sind abgedruckt bei Mansi VIII, S. 863; IX, S. 135. 144. 740 und theilweise bei Hartzheim, Concilia Germaniae I, S. 21.

[2] Auf der Pariser Synode von 614 unterzeichnet: Ex civitate Treveris Sabaudus episcopus (vgl. Friedrich, Concilien S. 14). In den Subscriptionen des Concils von Clichy von 626 heißt es u. A.: Ex civitate Treveris Anastasius episcopus (vgl. Friedrich a. a. O. S. 67).

[3] Bei Hontheim, Hist. I, S. 35.

Orientirung für den Leser willkürlich dem Schreiben vorangeschickte Ueberschrift; Duchesne nennt in seinem Regestum den Nicetius archiepiscopus, weil er ihm irrthümlich diese Würde vindicirt. Der richtige Text jener Eingangsworte lautet: Domino suo Nicetio papae Florianus etc. Rettberg (a. a. O.) ist also im Irrthum, wenn er den vorhin erwähnten Text für den echten ansieht. Rettberg (a. a. O.) läßt sich übrigens in Folge seiner — an dieser Stelle wenigstens — sorglosen Benutzung Hontheims einen noch auffallenderen Verstoß gegen die historische Kritik zu Schulden kommen. Der Trierische Geschichtschreiber druckt (a. a. O.) unmittelbar nach einander zuerst das Regestum Duchesnes und dann den echten Text der Eingangsworte ab. Da nun Nicetius in ersterem archiepiscopus und in letzterem papa genannt wird, so läßt sich Rettberg zu der gänzlich unhaltbaren Annahme verleiten, als existirten zwei Schreiben des Abts Florian an Nicetius (!): er meint (a. a. O. N. 8), in seinem ersten Briefe hätte Florian den Oberhirten nur mit 'Domino suo Nicetio papae', dagegen im zweiten Schreiben mit 'Domino — — patri Nicetio archiepiscopo' angeredet. — In dem Briefe Florians wird also Nicetius 'papa' genannt, es ist dies aber nach den von Du Cange (s. v. papa, ed. Henschel V, S. 65) gesammelten Quellenbelegen in jenem Zeitalter eine Bezeichnung für jeden Bischof[1]; demgemäß ist das Schreiben bezüglich unserer Controverse als indifferent zu betrachten. Dieselbe schwankende für unseren Zweck nichts beweisende Titulatur papa erhält Nicetius auch von dem Bischofe Rufus von Octodurum (Martigny; Hontheim, Hist. I, S. 37, Nr. VI) und in dem Schreiben des Bischofs Mappinius von Reims (ibid. S. 38. 39, Nr. VII). Auch dem Briefe des Rufus geht bei Hontheim ein Regestum voran, worin Nicetius vom Herausgeber der Epistel fälschlich archiepiscopus genannt wird. Derselbe Irrthum findet sich in dem Regestum, welches Hontheim (l. c. S. 47, Nr. XII) dem bekannten Briefe des Nicetius an den byzantinischen Kaiser Justinian I. vorausgeschickt hat. Der authentische Text der betreffenden Ueberschrift lautet aber (vgl. Hontheim a. a. O.): Domino semper suo Justiniano imperatori Nicetius cum suis humilis, sed misericordia Domini episcopus. Hier bezeichnet sich also Nicetius selbst ebenso wie in seinen synodalen Unterschriften einfach als Bischof[2].

[1] Ueber papa = episcopus überhaupt, bis es seit den Tagen Gregors VII. fast ausschließlich eine Titulatur des römischen Bischofs wurde, vergleiche man auch die orientirende Bemerkung Bouquets (Greg. Tur. ad H. Fr. IV, 26 S. 166, Note i).

[2] In seinem Schreiben an die Longobardenkönigin Chlodosuinda bedient er sich der demüthigen Titulatur 'peccator' (bei Hontheim a. a. O. S. 49, Nr. XIII: Dominae clementissimae in Christo filiae Clodosuindae reginae Nicetius peccator). 'Peccator' als bescheidenes Surrogat statt 'episcopus' ist übrigens auch sonst in jenem Zeitalter in bischöflichen Schreiben und selbst in Concilsunterschriften nicht ganz ungewöhnlich. So beginnt z. B. Germanus, Bischof von Paris, ein Schreiben an die Königin Brunhilde mit

Schon die bisherige Prüfung der bezüglichen Quellenberichte hat das Resultat ergeben, daß man nicht berechtigt ist, dem h. Nicetius Titel und Rang eines Erzbischofs zu vindiciren. Nur der Vollständigkeit halber mache ich noch ein weiteres Argument geltend. Gregor von Tours, der Biograph und jüngere Zeitgenosse des Nicetius, bezeichnet in der betreffenden Lebensbeschreibung (Vitae patrum, ed. Ruinart, c. 17, vgl. z. B. prologus, c. 1—4) den Prälaten stets als episcopus und sacerdos [1], nie als archiepiscopus. Dieses Zeugniß ist um so bedeutsamer, als Gregor seiner Biographie die mündlichen Mittheilungen des Lieblingsschülers und eifrigen Verehrers des Trierischen Oberhirten, des späteren Abtes Aredius, zu Grunde gelegt hat [2]. Die Vita s. Nicetii beim fränkischen Geschichtschreiber beruht also auf authentischen Materialien. Es läßt sich somit nicht annehmen, daß dem Bischofe von Tours der hierarchische Rang des Prälaten unbekannt geblieben oder von ihm absichtlich verschwiegen worden sei.

Das Gesammtergebniß obiger Untersuchung geht also dahin, daß die Trierischen Oberhirten zum mindesten bis tief ins siebente Jahrhundert hinein noch nicht officiell Titel und Rang von Erzbischöfen besaßen. Aber auch im Privatverkehr war, wie aus der Correspondenz des Nicetius deutlich hervorgeht, jene Titulatur bis zum genannten Zeitpunkte noch so gut wie unbekannt; nur der höfische Dichter Venantius Fortunatus begrüßte wohl zuweilen den Vertreter der Trierischen Kirche mit der schmeichelnden und damals mehr noch prophetischen Anrede „Erzbischof". —

II. Die zweite Frage ist: Darf Nicetius Metropolit der Trierischen Kirche genannt werden?

Wie Brower, Hontheim, Friedrich, Marx u. A. den Nicetius

folgenden Worten: Dominae clementissimae — Brunichildi reginae G e r m a n u s p e c c a t o r (bei Bouquet, Greg. Tur. S. 1343). Ebenso unterzeichnet der bekannte Chronist von Biclaro als Bischof von Gerunda auf dem concilium Barcinonense (Barcelona) von 599: Joannes p e c c a t o r de Gerunda — subscripsi (cf. Mansi X, S. 484). — Endlich bedient sich auch ein Bischof Julianus (551) auf der Synode des Metropoliten Aspasius von Elusa der bescheidenen Unterschriftsformel: subscripsi Julianus p e c c a t o r (bei Friedrich, Concilien, S. 71).

[1] Ueber die Identität der Begriffe sacerdos und episcopus in jenem Zeitalter habe ich namentlich aus Gregor von Tours in meinem Aufsatze „Leovigilds Stellung zum Katholicismus" u. s. w. (in der Zeitschrift f. d. histor. Theol. 1873, H. 4, S. 568 und Anm. 36 daselbst) eine Reihe von Belegstellen beigebracht, z. B. Greg. Tur. H. Fr. I, 39; II, 7. 13. 21; V, 19; IX, 15.

[2] Cf. Greg. Tur. Vitae patrum c. 17, Prologus: Noverint igitur a beato Aredio abbate urbis Lemovicinae, qui ab ipso Nicetio antistite enutritus et clericatus ordinem sortitus est, haec quae subjecta sunt (scil. de s. Nicetio) me audisse etc. — Gregor von Tours bezeichnet übrigens nicht bloß hier, sondern auch an anderen Stellen (H. Fr. X, c. 29; De gloria confessor. c. 93. 94) den Trierischen Nicetius stets nur als Bischof, nicht als archiepiscopus.

schon als Erzbischof gelten lassen, so räumen sie ihm auch bereits Metropolitan=Rechte ein und stellen ihm die Oberhirten von Metz, Toul und Verdun als Suffraganbischöfe zur Seite [1]. Auch diese Combination beruht aber auf höchst unsicherer Grundlage. Die unvollkommene Beschaffenheit des betreffenden Quellenmaterials gestattet uns nur nicht, hier mit absoluter Sicherheit zu entscheiden.

Brower [2] und Hontheim (Hist. T. I, S. 41, N. b; Prodromus T. I, S. 135) wollen zunächst in einer Stelle bei Venantius Fortunatus (Carm. l. III, c. 11), wo Nicetius 'pontificum caput' genannt wird, einen Beweis für den Metropolitan=Rang des Trierischen Oberhirten erblicken, ja Hontheim folgert aus diesen Worten sogar, schon Nicetius sei Primas von ganz Gallien gewesen. Aber die Ausdrucksweise des Dichters darf hier nicht in einem streng technischen Sinne genommen werden: Venantius verherrlicht hier eben nur die gewaltige Persönlichkeit und das thatsächliche Ansehn des Kirchenfürsten im Allgemeinen. Daß diese Interpretation die richtige ist, wird klar, wenn man Greg. Tur. Vitae patr. c. 17 und De gloria confessor. c. 94 zu Rathe zieht, wo wohl von den großen Eigenschaften und dem bedeutenden Einflusse des Bischofs, aber nie von einem juristisch geordneten Metropolitan= oder gar Primatrang der ihm unterstellten Kirche die Rede ist, und wenn man sich die ganze Stelle des Venantius bezüglich des historischen Zusammenhanges näher ansieht. Entscheidend für den allgemein panegyrischen Charakter des Gedichtes sind folgende Worte, in deren Umgebung sich das 'pontificum caput' vorfindet:

Splendor, apex fidei venerabile mente Niceti,
T o t i u s o r b i s a m o r pontificumque caput.
Summus apostolico praecellens pastor ovili,
A u x i s t i m e r i t i s q u i d q u i d h o n o r i s h a b e s etc.

G e n a u i n d e m s e l b e n S i n n e aufzufassen ist eine zweite Stelle des Venantius (l. III, c. 13), die von Hontheim (Hist. I, S. 52, N. b; Prodromus T. I, l. c.) gleichfalls auf die angeblich schon im sechsten Jahrhundert bestehenden Metropolitan= oder gar Primatrechte der Trierischen Kirche bezogen wird. Hier wird Magnericus freilich patrum pater genannt. Wenn man aber das vorhin Gesagte berücksichtigt und jene Worte nicht bloß an und für sich, sondern in ihrem Zusammenhange betrachtet, so wird man der Argumentation Hontheims nicht zustimmen können. Maßgebend sind folgende Worte unserer Stelle (III, 13):

C u l m e n h o n o r i f i c u m, patrum pater, archisacerdos,
P o n t i f i c a l e d e c u s proficiente gradu.
Q u e m f i d e i t i t u l u s m e r i t i s e r e x i t i n a l t u m,

[1] Auch Masenius (a. a. O. S. 603) läßt den Trierischen Oberhirten schon als Metropoliten gelten.

[2] Ed. Ven. Fort. Annotatio ad carm. III, 9 bei Hontheim, Hist. Trev. I, S. 32—34.

Ecclesiaeque caput, distribuente Deo.
Discipule egregii bone Magnerice Niceti,
Nominis auspicio Magne canende tui etc.

Hiernach ist es gewiß correct, wenn Rettberg (II, S. 599) in beiden Stellen des Dichters keinen Beweis für ein amtlich feststehendes Metropolitan-Verhältniß der Trierischen Kirche zu erblicken vermag. Durchaus zutreffend ist ferner die Interpretation Basnages, der (l. c. S. 783, Nr. IX) Ven. Fort. III, 11 kurz so verwerthet: — Nicetius Trevirensis, vir magnae quoque in Gallia famae, teste Fortunati epigrammate. Dagegen muß es als Inconsequenz gerügt werden, wenn Brower in seiner Ausgabe des Venantius Fortunatus (l. c.) aus dem 'pontificum caput' Metropolitan- ja sogar Primatrechte des Nicetius herleitet und später (Ann. Trevir. T. I, S. 323. 336) gleichwohl beide Stellen ganz allgemein auf die Tugenden und die Verdienste der beiden Bischöfe bezieht. Aehnlich auch Marx: zuerst (I, S. 82. 83) erblickt er in Ven. Fort. III, 11 ganz richtig nur eine generelle Anerkennung der herrlichen Vorzüge und des wohlbegründeten thatsächlichen Ansehns des Bischofs Nicetius; später aber (II, S. 378) faßt er das 'pontificum caput' irrthümlich im technischen Sinne auf.

Weiter hat man aus dem bekannten Schreiben des Bischofs Mappinius von Rheims an Nicetius (bei Hontheim, Hist. I, S. 38. 39), worin ersterer sich darüber beschwert, daß letzterer ihm die Ursache einer vom Frankenkönige Theudebert nach Toul ausgeschriebenen Synode nicht mitgetheilt, schließen wollen, Nicetius sei Metropolit oder gar Patriarch von Gallien gewesen (vgl. Friedrich, Kirchengeschichte II, S. 188, N. 394). Allein was die angebliche Unterordnung der Rheimser Kirche unter Trier betrifft, so hat schon der Jesuit Masenius (l. c. S. 603, Nr. V. VI) nachgewiesen, daß beides Schwesterkirchen aequi juris waren. Und die Hauptsache betreffend, so macht Rettberg (II, S. 599) mit Fug darauf aufmerksam, daß Mappinius sich nicht über Versäumung irgend einer Metropolitan- oder Primatenpflicht, sondern über Mangel an Collegialität beschwert. — Masenius will aus der epistola Mappinii zwar keine Primatenrechte, wohl aber die Metropolitenwürde der Trierischen Kirche herleiten und beruft sich in dieser Hinsicht (l. c. S. 603, Nr. V) auf den Umstand, daß der Frankenkönig auf den Wunsch des Nicetius die Synode gerade für Toul angesagt habe. Hieraus glaubt Masenius schließen zu müssen, daß damals schon das Bisthum Toul der geistlichen Jurisdiction von Trier unterworfen gewesen sei. Aber dieses Argument dürfte nicht gerade schwerwiegend sein. Mit demselben Rechte könnte man ja auch Paris, Orleans und Clermont als Suffraganbisthümer des Trierischen Nicetius reclamiren; denn auch in diesen Städten hat er Concilien beigewohnt.

Wichtiger ist ein weiteres Argument, das Friedrich (Kirchengeschichte II, S. 190. 191) geltend macht. Er bezieht nämlich die schon oben (S. 196) erwähnte Unterschrift des Nicetius auf dem Con-

cil von Orleans (549): Nicetius — episcopus Trivericae civitatis consensum meum vel domnorum meorum relegi et subscripsi, auf die Metropolitanwürde der Trierischen Kirche. Anders Rettberg: er versteht (I, S. 464, Anm. 27) unter den 'domni mei' die versammelten Bischöfe selbst und meint, diese Formel bezeichne nur, daß der Synodalbeschluß gemeinsam gefaßt ist. Rettberg gibt unzweifelhaft die richtige Interpretation der schwierigen Stelle; ich kann aber der Art und Weise seiner Argumentation nicht ganz zustimmen. Er will nämlich in dem Ausdrucke 'vel domnorum meorum' aus dem Grunde keine Anspielung auf die Suffraganen der Trierischen Kirche erblicken, weil der Bischof von Elusa (Eauze) unmittelbar nach Nicetius sich derselben Formel bediene. Nun findet sich allerdings direct hinter der Subscription des genannten Oberhirten folgende Unterschrift (bei Mansi IX, S. 135): Aspasius in Christi nomine Elusae episcopus consensum nostrum vel domnorum meorum relegi et subscripsi. Allein Friedrich (a. a. O.) hebt mit Recht hervor, daß gerade der Bischof von Elusa schon damals die Metropolitanwürde besaß [1]. Aber freilich jene Unterschrift des Nicetius dürfte man nur in dem Falle auf die Suffraganbisthümer der Trierischen Kirchenprovinz beziehen, wenn sich nachweisen ließe, daß Nicetius damals zu Orleans im Namen der Bischöfe von Verdun und Toul — der Oberhirte von Metz wohnte, wie es scheint, der Synode nicht bei — mitunterzeichnet hätte. Nun sind jedoch die Bisthümer Verdun und Toul auf jenem Concil durch selbständige Unterschriften der betreffenden Bischöfe vertreten (vgl. Mansi IX, S. 136. 137: Desideratus in Christi nomine episcopus ecclesiae Veredunensis subscripsi. — Alodius — episcopus ecclesiae Tullensis subscripsi). Die in Rede stehende Unterschrift des Nicetius läßt sich also in keiner Weise mit dem angeblich schon damals vorhandenen Metropolitan-Rang der Trierischen Kirche in Verbindung bringen.

Ferner macht Friedrich (Concilien S. 20) darauf aufmerksam, daß Nicetius stets auf den Concilien unter den Metropoliten unterzeichne. Aber auch dieses Argument erweist sich bei näherer Prüfung als unhaltbar. Daß der Prälat wenigstens nicht auf dem concilium Arvernense von 535 zugleich mit den Metropoliten unterschrieben habe, muß Friedrich selbst einräumen. Nach Nicetius folgt nämlich Deuterius ecclesiae Lutensis episcopus (Lodève, also sicher kein Metropolit!), und hierauf unterzeichnet wieder ein Metropolit, nämlich Dalmatius ecclesiae Rutensis (Rodez) episcopus (vgl. Mansi VIII, S. 863). Ebensowenig läßt sich aber auch behaupten, Nicetius habe auf den drei übrigen Synoden, deren Acten erhalten

[1] Friedrich bedient sich freilich des Ausdrucks „Erzbischof", er denkt aber offenbar an die Metropolitan-Würde, und was den Titel archiepiscopus betrifft, so habe ich bereits (oben S. 194—196) nachgewiesen, daß derselbe bis tief ins siebente Jahrhundert hinein für die gallischen Metropoliten nicht existirt hat.

sind, unter den Metropoliten unterzeichnet. Die folgende Zusammenstellung wird ergeben, daß die gallischen Bischöfe im sechsten Jahrhundert in ihren synodalen Subscriptionen überhaupt nicht stricte die Reihenfolge zu beobachten pflegten, wie eine solche dem Alter und Range der betreffenden Sitze entsprochen haben würde. Um mit dem concilium Arvernense II von 549 zu beginnen, so unterzeichnet hier zuerst freilich ein Metropolit, Honoratus episcopus ecclesiae Bituricae (Bourges), dann folgen aber vier Nicht-Metropoliten, nämlich Gallus episcopus ecclesiae Arvernensis (Clermont), Gregorius ep. eccl. Lingonensis (Langres), Hilarius ep. eccl. Gabalitanae (Javoulx) und Ruricius ep. eccl. Lemovicensis (Limoges), dann erst unterzeichnet Nicetius von Trier. Auf diesen angeblichen Metropoliten folgt nun ein notorischer Nicht-Metropolit, nämlich Deuterius von Lodève (Lotenensis), erst ein Metropolit Dalmatius von Rodez (Ruthenensis) und dann Flavius von Rheims (Rhemensis). Noch ungleich weniger scheint man auf dem Concilium Aurelianense V von 549 in den Unterschriften die Rangfolge der Bischöfe beobachtet zu haben. Hier unterzeichnen zuerst die Metropoliten Sacerdos von Lyon, Aurelius von Arles und Aspasius von Elusa (Elosaticensis), dann folgen mehrere Nicht-Metropoliten, Antonius ep. Olorensis (Oléron), Aredius ep. Diniensis (Digne), Agricola ep. Cabilonensis (Châlons), Avolus ep. Aquensis (Aix), Ambrosius ep. Trecensis (Troyes), Basilius ep. Glandetensis (Glandeves) und Beatus ep. Ambianensis (Amiens). Jetzt erst kommt wieder ein Metropolit, Constitutus ep. Senonensis (Sens). Hierauf unterzeichnen wieder zwei Nicht-Metropoliten, Clementinus ep. Nivernensis (Nevers) und Cronopius ep. Meldensis (Meaux). Nach diesen folgt wieder ein Metropolit, Desideratus ep. Bituricensis. Nicetius' Namen begegnet uns erst nach einer Reihe weiterer Unterschriften unmittelbar nach dem Bischof von Autun (Augustodunensis), also einem Nicht-Metropoliten, und vor dem Metropoliten von Rodez. Auf der Pariser Synode von 555 unterzeichnet zuerst Sabaudus, der Metropolit von Arles, dann folgen aber zwei Nicht-Metropoliten, Agricola von Châlons und Aredius ep. Dienensis (Digne). Sodann unterschreiben zwei Bischöfe, ohne ihre Diöcesen anzugeben. Hierauf folgt der Metropolit von Sens u. s. w. Nicetius unterzeichnet erst später, und zwar nach einem Bischof, dessen Sitz nicht genannt ist, und vor dem Nicht-Metropoliten Placidus von Macon[1].

[1] In den synodalen Unterschriften des sechsten und siebenten Jahrhunderts finden sich die Namen mancher gallischer Bisthümer in verstümmelter Form, so daß es mitunter schwierig ist, dieselben im modernen Frankreich zu recognosciren. Ich bin in obiger Zusammenstellung im Wesentlichen der Nomenclatur Friedrichs (Concilien, S. 14—16, Noten zu den Subscriptionen des Pariser Concils von 614) gefolgt, die als das Ergebniß der gründlichsten Untersuchungen gelten darf. (Einiges berichtigt nach der Uebersicht im Annuaire historique von 1838, die unter Gnerards Aufsicht gemacht. G. W.).



Aus der bisherigen Untersuchung dürfte fast mit absoluter Gewißheit hervorgehen, daß Trier zur Zeit des Nicetius nicht Metropole gewesen ist. Es ist nun die Frage: Dürfen wir vielleicht für eine etwas spätere Zeit den Trierischen Bischöfen die Metropolitan-Würde vindiciren? Es kommen hier die beiden Synoden von Paris (614) und Clichy (626) in Betracht. Auf ersterem Concil unterzeichnet Sabaudus von Trier unzweifelhaft unter den Metropoliten (vgl. Friedrich, Concilien, S. 14). Dagegen läßt sich dies keineswegs von dem späteren Trierischen Bischof Anastasius behaupten, der (626) zu Clichy anwesend ist (vgl. Friedrich a. a. O., S. 67). Selbst Friedrich (ebendas. S. 18) muß zugeben, daß es hier in den Unterschriften Unregelmäßigkeiten gibt, indem nach Elosa sofort Aginno, dann Visontione, Lauduno, Treveris folgen. Man sieht also, noch in den ersten Decennien des siebenten Jahrhunderts erfreute sich die Trierische Kirche entweder noch gar keines Metropolitan-Ranges, oder dieses Verhältniß war doch noch keineswegs definitiv geregelt.

Wann erscheint aber Trier zum ersten Mal sicher im Besitze des Metropolitan-Ranges? Diese Frage ist entschieden, wenn man in der Lage ist, das vielbesprochene sogenannte Privilegium des Trierischen Oberhirten Numerianus für das Kloster St. Deodat (heute: Moyenmoutier in den Vogesen) von c. 664 für echt anzusehen. In dieser Urkunde (abgedruckt in der Gallia christ. ed. Samarthani T. XIII, Instrumenta ecclesiae Trevir. S. 291. 292, N. V) erscheint der 'archiepiscopus' Numerianus von Trier offiziell an der Spitze seiner drei Suffraganbischöfe von Metz, Toul und Verdun. Bekanntlich hat noch Rettberg (I, S. 467. 524; II, S. 599) die Authentie des fraglichen Privilegs bestritten. Friedrich (Kirchengesch. II, S. 198—203) tritt für die Echtheit des Documentes ein. Auch ich halte es im Wesentlichen für authentisch, freilich aus anderen Gründen als Friedrich, der von der irrigen Ansicht ausgeht, als sei Trier seit der Römerzeit eine Metropole gewesen. Was mich veranlaßt, im Allgemeinen an der Authentie jener Urkunde festzuhalten, ist der Umstand, daß weder ihr Wortlaut dem fränkischen Sprachgebrauch des sechsten und siebenten Jahrhunderts noch ihr Inhalt den Gesammtanschauungen jener Zeit widerspricht. Aber dürfen wir auch den Titel archiepiscopus, den Numerian in der Urkunde erhält, als authentisch ansehen[1]? Man könnte sowohl in diesem Punkte als auch bezüglich der dem Numerian vindicirten Metropolitan-Würde das wenigstens scheinbar entgegengesetzte Zeugniß des h. Bonifacius geltend machen. Dieser Organisator der deutschen Kirche beklagt sich nämlich in einem Schreiben an den Papst Zacharias vom Jahre 742 darüber, die Franken hätten seit mehr als achtzig Jahren keine Synoden mehr gehalten noch Erzbischöfe gehabt (Franci enim, ut

[1] Streng genommen mußte das sogenannte privilegium Numeriani schon einmal oben zur Besprechung gelangen. Um jedoch Wiederholungen zu vermeiden, habe ich vorgezogen, jenes Document hier im Zusammenhang auf beide uns beschäftigenden Fragen zu prüfen.

seniores dicunt, plus quam per tempus octoginta annorum synodum non fecerunt nec archiepiscopum habuerunt nec aecclesiae canonica jura alicubi fundabant vel renovabant etc. in der Bibl. rer. Germ. ed. Jaffé T. III, S. 112, Bonifacii epist. Nr. 42). Allein es war dem h. Bonifacius an dieser Stelle, die, wie Friedrich (Kirchengesch. II, S. 203) mit Recht hervorhebt, nur eine ganz allgemein hingeworfene Bemerkung enthält, keineswegs um eine ganz genaue Chronologie zu thun. Dies beweist schon der Zusatz: ut seniores dicunt; zudem steht Numerian mit seinem Privileg so ziemlich noch an der Schwelle des von dem Mainzer Oberhirten angedeuteten Zeitraumes, der durch die tiefe sittliche Entartung des fränkischen Clerus sein Gepräge erhält. Gleichwohl bin ich aber der Meinung, daß Numerian noch nicht den Titel Erzbischof geführt hat, und daß das archiepiscopus durch den Fehler eines Abschreibers in die Urkunde gerathen ist, und zwar hege ich diese Ansicht nicht nur deßhalb, weil noch um 630 Modoald von Trier in einem Schreiben bloß 'papa' und 'pater' angeredet wird (bei Hontheim, Hist. I, S. 75. 76), sondern auch und hauptsächlich aus dem Grunde, weil erweislich noch in den ersten Jahrzehnten des neunten Jahrhunderts die Titulatur der Trierischen Oberhirten zwischen archiepiscopus und episcopus beständig schwankt. So redet z. B. Karl der Große in seinen Schreiben den Amalarius (809 — c. 814) bloß mit 'venerabilis episcopus' an (epist. 32 und 35 bei Jaffé, Bibl. rer. Germ. T. IV, S. 402. 403. 409). Auch in einem Briefe an den byzantinischen Kaiser Michael I. spricht der fränkische Imperator von jenem Amalarius nur als dem 'venerabilis Treverorum episcopus' (bei Jaffé, l. c. T. IV, S. 416). Das Zeugniß Karls des Großen ist um so bedeutsamer, als ihm sonst die Titulatur archiepiscopus nicht ungeläufig ist. So redet er in einem Briefe einen Kirchenfürsten unbekannten Namens so an: — rex (Francorum) — archiepiscopo patri nostro, und ebenso begrüßt er den Odilbert von Mailand in einem Schreiben mit 'venerabili archiepiscopo' (bei Jaffé l. c. T. IV, S. 369, epist. 16; S. 401, ep. 31). Wenn also Hontheim (Hist. I, S. 82, Anm. b; Prodromus I, S. 313) mit Mabillon (De re dipl. l. II, c. 2, n. 13) dem Numerian das Prädikat archiepiscopus aus dem Grunde versagt, weil dieser Titel vor dem neunten Jahrhundert äußerst selten vorkomme, so ist er materiell gewiß im Recht, kann aber von einer auffallenden Inconsequenz nicht freigesprochen werden, insofern er in seinem Prodromus (S. VI) schon Trierische Oberhirten des fünften Jahrhunderts unter der Rubrik archiepiscopi aufführt.

Es sei mir gestattet, schließlich noch einen Einwand zurückzuweisen, der wohl gegen die Resultate obiger Untersuchungen erhoben werden dürfte und in gewisser Hinsicht auch bereits geltend gemacht worden ist. Da nämlich Friedrich (Concilien, S. 17) in dem Ausdrucke sedes apostolica eine dem 6. Jahrhundert eigenthümliche

Bezeichnung der Metropolen verstehen will, so könnte er von seinem Standpunkte aus mit Fug auch in dem Umstande einen Beweis für die Metropolitan-Würde des Trierischen Nicetius erblicken, daß er selbst in Briefen und Zuschriften mitunter vir apostolicus und sein Bischofssitz sedes apostolica genannt wird [1]. Daß sedes apostolica bloß auf Metropolen zu beziehen sei, folgert Friedrich eben nur aus Greg. Tur. H. Fr. IV, 26. Nun ist an dieser Stelle freilich von einem Metropoliten, dem Bischofe Leontius von Bordeaux, die Rede. Daraus dürfen wir aber noch keineswegs schließen, daß die Ausdrücke sedes apostolica und apostolicus in jenem Zeitalter nur bezüglich der Metropolen angewandt würden. Nach den von Du Cange (s. v. apostolica sedes et apostolicus) gesammelten Quellenbelegen wurden vielmehr diese Termini von der älteren Kirche ganz allgemein auf jeden Bischofssitz bezogen [2]. In diesem Sinne interpretirt Du Cange (s. v. apostolicus) auch mit Recht die uns hier speciell interessirende Stelle Venant. Fort. III, 12, wo es heißt: vir apostolicus Nicetius.

[1] Ven. Fortun. carm. l. III, 12: vir apostolicus Nicetius. Bischof Rufus nennt in der Ueberschrift seines Briefes den Nicetius 'apostolicus' und im Verlaufe dieses Schreibens redet er ihn an: Domine sancte et apostolicae sedis dignissime (bei Hontheim Hist. Trev. I, S. 37). — Endlich richtet ein Anonymus in seinem Schreiben an den Trierischen Oberhirten u. A. folgende Apostrophe: 'Humilitati meae corona vestri apostolatus veniam dare dignetur etc. (Incerti epistola gratulatoria ad Nicetium ab exilio reducem, bei Hontheim l. c. S. 40).

[2] Vgl. auch die Bemerkung Ruinarts zu dieser Stelle (ed. Greg. Tur. S. 166, Note i).

Sechszehnte Plenar-Versammlung der historischen Commission bei der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften.

1875.

Bericht des Secretariats.

München, im Oktober 1875. Die diesjährige Plenarversammlung der historischen Commission wurde in den Tagen vom 30. September bis 2. October abgehalten. An den Sitzungen betheiligten sich der Vorstand der k. Akademie der Wissenschaften Reichsrath von Döllinger, der Vicepräsident der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien, Hofrath und Archivdirector Ritter von Arneth, der Director der preußischen Staatsarchive Professor von Sybel aus Berlin, der Geheime Regierungsrath Professor Waitz aus Berlin, der Reichsarchivsdirector Geheimrath von Löher, der Oberbibliothekar Föringer, der Reichsarchivsrath Muffat, der Geheime Cabinetsrath a. D. Freiherr von Liliencron, die Professoren Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, Sickel aus Wien, Wattenbach aus Berlin, Wegele aus Würzburg, Weizsäcker aus Straßburg und Kluckhohn von hier, der Reichsarchivsassessor Professor Rockinger und der ständige Secretär der Commission Geheimrath von Giesebrecht, der in Abwesenheit des Vorstands, Geheimen Regierungsraths von Ranke, die Leitung der Verhandlungen übernahm.

Der über die Arbeiten des abgelaufenen Jahrs vom Sekretär erstattete Geschäftsbericht zeigte, daß die Unternehmungen, von den Vorständen der Archive und Bibliotheken überall auf das Zuvorkommendste unterstützt, in erwünschtem Fortgang sind. Seit der vorjährigen Plenarversammlung kamen in den Buchhandel folgende neue Publicationen:

1) Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. Bd. XIV. Geschichte der National-Oekonomik von Wilhelm Roscher.
2) Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Bd. III.
3) Jahrbücher der deutschen Geschichte. Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II. von S. Hirsch. Bd. III. Herausgegeben und vollendet von Harry Breßlau.
4) Jahrbücher der Deutschen Geschichte. Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III. von Ernst Steindorff. Bd. I.
5) Forschungen zur Deutschen Geschichte. Bd. XV.
6) Bayerisches Wörterbuch von J. Andreas Schmeller. Zweite, mit des Verfassers Nachträgen vermehrte Ausgabe, bearbeitet von G. Karl Frommann. Lieferung XI.

7) Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. I (Lieferung I—V) und zwei Hefte von Bd. II (Lieferung VI und VII).

Außerdem sind zur Ausgabe fertig:

1) Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. Bd. XV. Geschichte der Botanik von Dr. Julius Sachs.
2) Briefe und Akten zur Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus. Bd. III. Abth. 1. Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—1551. Bearbeitet von August von Druffel.
3) Allgemeine Deutsche Biographie. Lieferung VIII.

Die Berichte, welche im Verlaufe der Verhandlungen von den Leitern der einzelnen Unternehmungen erstattet wurden, stellen noch andre Publicationen in nahe Aussicht.

Im Druck ist das Schlußheft des Schmellerschen Wörterbuchs; die Ausgabe desselben wird nur durch das Register noch etwas verzögert werden, da der Herausgeber Dr. Frommann im Interesse des Publicums dasselbe möglichst erweitern und vervollständigen will. Auch der Registerband zu den Deutschen Weisthümern, welcher die Benutzung dieses reichhaltigen Werks außerordentlich erleichtern wird, ist im Druck begonnen. Es wird in zwei Abtheilungen erscheinen, von denen die eine das Namen- und Sachregister, bearbeitet von Professor R. Schröder in Würzburg, die andere das Wortregister, bearbeitet von Professor Birlinger in Bonn, enthalten wird. Wie die neue Ausgabe des berühmten bayerischen Wörterbuchs, wird auch die von J. Grimm begründete Sammlung der Deutschen Weisthümer im nächsten Jahre voraussichtlich zum Abschluß gelangen.

Auch die Geschichte der Wissenschaften geht ihrer Vollendung entgegen. Nachdem bereits 15 Bände die Presse verlassen haben, werden demnächst die Geschichte der Mathematik, bearbeitet von Professor Gerhardt in Eisleben, und die Geschichte der Geschichtswissenschaft, bearbeitet von Professor Wegele in Würzburg, zur Publication gelangen; die Geschichte der Geologie, der klassischen Philologie und der Medicin werden bald ihnen folgen. Da die Gelehrten, welche früher die Geschichte der Physik und der Kriegswissenschaften übernommen hatten, die Bearbeitung aufgegeben haben, mußten für diese Abtheilungen neue Kräfte gewonnen werden. Die Geschichte der Kriegswissenschaften hat jetzt Generallieutenant Freiherr von Troschke in Berlin übernommen; wegen der Geschichte der Physik schweben noch Verhandlungen, die hoffentlich demnächst zum Abschluß gelangen werden.

Von der großen unter Professor Hegels Leitung herausgegebenen Sammlung der deutschen Städtechroniken ist der zwölfte Band, der erste der Cölnischen Chroniken, im Druck nahezu vollendet und wird in kurzer Frist ausgegeben werden. Derselbe enthält Erzählungen und historische Berichte aus dem 13. bis 15. Jahrhundert: die bekannte Reimchronik von Gottfried Hagen, die Weberschlacht, das sogenannte Neue Buch und eine Anzahl kleinerer historischer Berichte, die unter dem Namen: „Memoriale des 15. Jahrhunderts" zusam-

mengefaßt sind. Vorausgeschickt ist eine allgemeine Einleitung, erstens über die Geschichte und Verfassung der Stadt im Mittelalter, die später weiter fortgesetzt werden wird, und zweitens über die Cölnische Geschichtsschreibung und Literatur. Die historische Bearbeitung ist mit Ausnahme des ersten Theils der Einleitung, welchen Professor Hegel selbst verfaßt hat, von Dr. H. Cardauns in Bonn, die sprachliche von Dr. C. Schröder aus Schwerin und Professor Birlinger in Bonn ausgeführt. Zwei weitere Bände Cölnischer Chroniken, welche Jahrbücher aus dem 14. und 15. Jahrhundert und die Koelhoff'sche Chronik von 1499 enthalten sollen, werden schnell dem ersten folgen. Für die bayerischen Städtechroniken liegen zwei fertige Arbeiten vor: Die Regensburger Chronik von Leonhard Widmann (1511—1555), bearbeitet vom Archivssecretär Freiherrn E. von Oefele in Bamberg, und die bis 1400 reichenden Mühldorfer Annalen, bearbeitet vom Archivssecretär Dr. Th. Heigel. Mit diesen Stücken soll verbunden werden, was die Stadt München an historischen Denkwürdigkeiten und chronikartigen Aufzeichnungen aus dem Mittelalter bietet, namentlich die Katzmair'sche Denkschrift, mit deren Bearbeitung Reichsarchivsrath Muffat beschäftigt ist. Für die Herausgabe der Lübecker Chroniken ist Professor Mantels in Lübeck unausgesetzt thätig gewesen und hofft den ersten Band bis Ende dieses Jahres druckfertig herstellen zu können. Stadtarchivar Hänselmann in Braunschweig eröffnet für das kommende Jahr auf die Vollendung des zweiten Bandes der Braunschweiger Chroniken Aussicht. Dr. von Bippen in Bremen hat die Neubearbeitung der Chronik von Rynesberg-Schene begonnen.

Von dem umfassenden Unternehmen der Reichstagsakten, welches unter Leitung des Professors Weizsäcker steht, wird der dritte Band in einigen Wochen zum Druck gelangen. Derselbe bezieht sich auf die letzten Jahre K. Wenzels und die Wahl Ruprechts. Der erste Band für die Regierungszeit K. Sigmunds, bearbeitet vom Bibliothekar Dr. Kerler in Erlangen, wird bis Ostern nächsten Jahrs zum Druck vollendet werden. Die Fortsetzung der Sigmund'schen Abtheilung soll auch in Zukunft neben der Wenzel-Ruprecht'schen bearbeitet werden. Die Arbeiten für die Akten K. Friedrichs III. hat Dr. Ebrard in Straßburg fortgeführt. Auch in diesem Jahre sind von den Mitarbeitern mehrere deutsche Archive untersucht worden.

Die Sammlung der Hanserecesse, bearbeitet von Dr. K. Koppmann, wird demnächst um den vierten Band bereichert werden, welcher die Zeit von 1391 bis 1400 umfaßt. Der Druck dieses Bandes ist bereits erheblich vorgeschritten und die Beendigung desselben im künftigen Jahre zu erwarten.

Die Arbeiten für die Wittelsbachsche Correspondenz sind auch in diesem Jahre nach verschiedenen Seiten gefördert worden. Für die ältere pfälzische Abtheilung hat Dr. Fr. von Bezold unter Beihilfe des Professors Kluckhohn die Sammlungen fortgesetzt. Für die Correspondenz des Pfalzgrafen Johann Casimir wurden die Materialien

im hiesigen Staatsarchiv, wie Stuttgarter und Darmstädter Archivalien durchgearbeitet; mehr oder minder reiche Ausbeute ergaben auch die Archivconservatorien zu Nürnberg und Würzburg, das städtische Archiv in Frankfurt a. M., das Staatsarchiv zu Marburg, die Archive in Gotha, Weimar, Dresden und Wien, welche sämmtlich Dr. von Bezold in diesem Sommer bereiste. Um mit der Correspondenz Johann Casimirs zum Abschluß zu kommen, wird noch ein längerer Aufenthalt in Dresden und Reisen nach der Schweiz und Frankreich erforderlich sein. Für die ältere bayerische Abtheilung, welche unter Leitung des Reichsarchivsdirectors Geheimrath von Löher steht, hat Dr. von Druffel die Arbeiten fortgeführt. Von dem dritten Bande ist die erste Abtheilung vollendet; sie ergänzt die Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—1551, welche der erste Band enthielt, durch die umfassenderen dort ausgeschlossenen Aktenstücke und beruht zum großen Theil auf den Abschriften und Auszügen, welche die Professoren Cornelius und G. Voigt aus norddeutschen Archiven gesammelt hatten und in liberalster Weise zur Benutzung überließen. Für den noch rückständigen zweiten Band und die zweite Abtheilung des dritten Bandes wurden die Sammlungen hier und in Brüssel fortgesetzt; zur Vervollständigung derselben werden im nächsten Jahre noch Forschungen in den Archiven zu Dresden und Wien nöthig werden. Für die jüngere pfälzische und die jüngere bayerische Abtheilung, beide von Professor Cornelius geleitet, konnten die Arbeiten wegen der Amtsgeschäfte des Professors M. Ritter in Bonn und der Gesundheitsverhältnisse des Dr. Stieve leider nicht ganz nach Wunsch gefördert werden. Doch wird Professor Ritter den dritten Band der jüngeren pfälzischen Abtheilung im Laufe des nächsten Winters der Presse übergeben, und Dr. Stieve hat die Sammlungen für die jüngere bayerische Abtheilung, namentlich auf Reisen nach Düsseldorf und Brüssel, so weit vervollständigt, daß auch der erste Band dieser Abtheilung voraussichtlich im Frühjahr 1876 druckfertig hergestellt sein wird.

Die Jahrbücher der Deutschen Geschichte werden demnächst eine wesentliche Bereicherung erhalten, da Professor Dümmler den Druck der Geschichte Ottos des Großen hat beginnen lassen. Professor B. Simson in Freiburg stellt den Abschluß seiner Geschichte Ludwigs des Frommen für den Anfang des nächsten Jahres in Aussicht. Die Bearbeitung der Geschichte Konrads II. hat Dr. H. Breßlau in Berlin übernommen.

Die Zeitschrift: „Forschungen zur Deutschen Geschichte" wird in der bisherigen Weise fortgesetzt werden. Die Redaction verbleibt in den Händen des Geh. Regierungsraths Waitz, der Professoren Wegele und Dümmler.

Das jüngste Unternehmen der Commission, die Allgemeine Deutsche Biographie, hat im verflossenen Geschäftsjahre einen sehr erfreulichen Anfang genommen. Nicht allein, daß die Theilnahme der Gelehrtenwelt an der Durchführung des Werks den Redactoren, Freiherrn von Liliencron und Professor Wegele, fortwährend auf das Dankenswer-

theste zur Seite steht und die Liste der Mitarbeiter sich unausgesetzt mehrt, auch das Publicum hat, die Nützlichkeit und nationale Bedeutung des Unternehmens erkennend, dasselbe in günstigster Weise aufgenommen. Nachdem der erste Band (in 5 Lieferungen) und die beiden ersten Lieferungen des zweiten Bandes bereits in den Buchhandel gekommen sind, ist auch der Druck der noch rückständigen Lieferungen des zweiten Bandes jetzt vollendet, so daß dieser Band in Kurzem vollständig vorliegen wird. Der dritte Band wird voraussichtlich bis Ostern, der vierte bis Michaelis 1876 vollendet sein. Da sich jetzt übersehen läßt, welcher Theil des Materials in diesen vier Bänden Platz finden wird, ist auch die gewisse Aussicht gegeben, daß das ganze Werk mit den beabsichtigten 20 Bänden zum Abschluß gelangen wird. Für eine rasche Folge dieser Bände sind alle Maßregeln getroffen.

Uebersieht man die Reihe der ebenso werthvollen wie umfangreichen Publicationen, welche die historische Commission theils bereits veröffentlicht hat, theils in den nächsten Jahren herausgeben wird, so tritt die Fruchtbarkeit des königlichen Gedankens, welcher die Commission in das Leben rief, in das hellste Licht. Unentbehrliche Werke für die deutsche Geschichtswissenschaft, welche auf andere Weise kaum herzustellen waren, sind durch die hochherzige Liberalität der Könige Bayerns geschaffen worden. Durch die Gründung der historischen Commission wurde München ein Mittelpunkt für die historischen Studien in ganz Deutschland und wird hoffentlich ein solcher auch in der Folge bleiben.

Schwaben und Alamannen,
ihre Herkunft und Identität.

Von

Franz Ludwig Baumann.

Vorbemerkung.

Das Studium von Stälins wirtenbergischer Geschichte erweckte in mir schon während meiner Universitätszeit Bedenken gegen die Richtigkeit der so ziemlich allgemein recipirten Annahme, daß Schwaben und Alamannen zwei verschiedene, wenn gleich nahe verwandte Stämme seien. Ich wagte schon 1871 bei meiner Promotion in München die Thesis aufzustellen, daß dieselben einen und denselben Stamm bildeten, an der Berechtigung dieser These zweifelte ich von da an um so weniger, als sie damals keinen Gegner fand. Zur erneuten Untersuchung des Verhältnisses zwischen Schwaben und Alamannen aber ermuthigte mich ein Gespräch, das Professor Birlinger aus Bonn mit mir darüber im Herbste 1873 zu Ueberlingen am Bodensee führte. Angeregt durch diese Besprechung entschloß ich mich, die bisherigen Ansichten über Abstammung und Verwandtschaft der Alamannen und Schwaben nochmals eingehend zu prüfen und zu diesem Zwecke vor allem die einschlägige Litteratur des Alterthums und des Mittelalters zu hören. Auf diesem Wege gelangte ich zur festen Ueberzeugung, daß die bisherigen Annahmen über Schwaben und Alamannen unhaltbare Behauptungen seien. Nicht befriedigt durch dieses negative Resultat suchte ich das wirkliche Verhältniß dieser zwei Stämme oder besser gesagt dieser Theile eines und desselben Stammes zu erforschen. Die Ergebnisse dieses Studiums lege ich hiemit dem geehrten Leserkreise vor, mir wohl bewußt, daß auch meine Ansicht keine streng erwiesene wissenschaftliche Wahrheit, sondern nur eine Hypothese ist, für die allerdings, wie ich hoffe, einiges sprechen dürfte.

Schließlich erlaube ich mir, allen Herrn, welche mich bei dieser Untersuchung so bereitwillig unterstützt haben, hier meinen geziemenden Dank auszusprechen.

I. Herkunft der Alamannen.

1) Im dritten Jahrhundert erklärte der Römer Asinius Quadratus den Namen der Alamannen durch *ξύγκλυδες ἄνθρωποι καὶ μιγάδες*, und von da an galt so ziemlich allenthalben für selbstver-

ständlich, daß dieser Stamm um 214 n. Chr. aus einem Bunde kleiner Suebenvölker, die am Untermaine und am Taunus saßen, hervorgegangen sei. Als Gründer dieses Bundes nennt Zeuß[1] die Usipier, Tenkterer, Ingrionen, Karitner, Wargionen, Intuergen, Marwinger und Tubanten, Stälin[2] dieselben Völkerschaften und zudem noch Hermunduren und ähnliche Stämme, deren Name im 3. Jahrhundert verschwindet, desgleichen manche im Römergebiete angesiedelte Germanen. E.[3] endlich schließt aus der Neunzahl der alamannischen Könige, die er bei Vopiscus und Ammianus Marcellinus zu finden glaubt, daß die Alamannen aus neun Stämmen zusammengeflossen seien, nämlich aus den Karitnern, Wargionen, Intuergen, Ingrionen, Marwingern, Tubanten und den überrheinischen Nemetern, Tribokkern und Wangionen.

Von diesen Völkern können jedoch die Usipier, Tenkterer und Tubanten, welch' letztere E. ganz willkürlich mit den alamannischen Bucinobanten[4] identificirt, nicht unter den Alamannen aufgegangen sein, wie Jakob Grimm des weitern nachgewiesen hat[5]. Auch die Hermunduren haben kein Contingent zu einem Alamannenbunde gestellt, denn sie waren, wie wir bald sehen werden, die Feinde der Alamannen, als diese in der Geschichte auftauchten. Ebenso unstatthaft ist ferner die Annahme, daß unter den letztern die Nemeter, Tribokker und Wangionen, also die Sueben der Germania prima, sich verloren haben, denn diese Stämme waren zur Zeit, als die Alamannen auftraten, zweifelsohne romanisirt und wurden von den letztern im 4. Jahrh., wie Ammianus Marcellinus zeigt, als Feinde behandelt. Die Alamannen vernichteten im Gegentheile die alte Bevölkerung von Obergermanien, wie hätten sie sonst ihr überrheinisches Gebiet „Elisaz, Fremdland" nennen können, wenn dessen alte Bewohner ebenbürtige Glieder ihres Volkes geworden wären?

Somit bleiben als präsumtive alamannische Eidgenossen nur die Ingrionen, Karitner, Wargionen, Marwinger übrig, leider aber nennt nur Ptolemäus deren Namen, und alle Angaben, welche dieser Geograph allein uns überliefert, sind für die Wissenschaft kaum brauchbar[6]. Existirten diese Stämme um 200 n. Chr. wirklich am Taunus und Maine, so waren sie doch keine selbständigen Völkerschaften[7], sondern lediglich Gauabtheilungen der Chatten[8] und sind mit diesen nicht unter den Alamannen, sondern unter den Franken zu suchen.

[1] Die Deutschen und ihre Nachbarstämme 305.

[2] Wirtemberg. Gesch. I, 116.

[3] Anzeiger für schweiz. Gesch. und Alterthumskunde für 1855, 41 ff.

[4] Die notitia imperii, ed. Böcking I, 22, nennt beide Stämme neben einander.

[5] Geschichte der deutschen Sprache I, 535. II, 593. Vgl. Archiv für das Studium neuerer Sprachen Bd. XLVIII, 140.

[6] v. Wietersheim, Gesch. der Völkerwanderung II, 78.

[7] v. Wietersheim II, 85.

[8] Watterich, Die Germanen des Rheins 33 ff.

Von all den Stämmen, welche als Gründer einer alamannischen Eidgenossenschaft genannt werden, ist uns somit auch nicht einer übrig geblieben. Von Wietersheim [1], der ebenfalls an der Angabe des Asinius Quadratus festhält, kam deshalb zu einer andern Auffassung der Bundeshypothese. Nach ihm sind die Alamannen aus [chattischen und hermundurischen] Gefolgschaften hervorgegangen, eine Ansicht, nach der dieselben wahrlich ξύγκλυδες ἄνθρωποι καὶ μιγάδες wären.

Wären jedoch die Alamannen aus einem Bunde kleiner Völker oder aus Gefolgschaften zusammengewachsen, so müßten noch in spätern Zeiten Spuren dieses Ursprunges im Rechte und in der Sprache sich zeigen. Wir haben unten eingehender diesen Punkt zu erörtern, hier sei nur vorläufig bemerkt, daß Recht und Sprache nicht nur nicht für eine Stammverschiedenheit der Uralamannen zeugen, sondern daß gerade Recht und Sprache die Alamannen als ein von Anfang an einheitliches Volk bekunden [2]. Dagegen spricht nicht, wie E. meint, die angebliche Neunzahl der alamannischen Könige um 350, welche darlegen soll, daß noch zur Zeit des Ammianus Marcellinus die Alamannen aus neun selbständigen Theilen bestanden hätten, denn Ammianus, auf den sich E. beruft, kennt um 350 mehr als neun alamannische 'reges' [3]. Als Theilnehmer an der Schlacht bei Argentoratum nennt er nämlich die reges Chnodomar, Vestralp, Urius, Ursicinus, Serapio, Suomar, Hortar. Unbetheiligt blieben ferner nach ihm an diesem Treffen die reges der Bucinobanten Macrian und Hariobaud, der Lentienser Priari, während in demselben unter den vorgenannten sieben „Königen" auch die Leute der reges Gundomad, Vadomar und dreier nicht näher genannten immanissimi reges fochten. Addiren wir diese reges, so bekommen wir 15 ammianische Alamannenkönige, zu denen noch eine stattliche Reihe von reguli hinzutritt. Consequent hätte also E. mindestens 15 Stämme annehmen müssen, aus denen der Alamannenbund entstanden, und die noch 350 gegenseitig unabhängig gewesen wären. E. übersah einfach, daß Ammianus unter rex und regulus durchaus nicht immer das versteht, was wir unter „König" verstehen. Man beachte nur, daß er ebenso von reges der Bataver, von reges der Burgunder, gewiß einheitlicher Stämme, spricht, daß er sogar den Anführer einer in Gallien umherstreifenden Alamannenhorde rex hostilium agminum, daß er den Kabylenscheich Nubel regulus per nationes Mauricas potentissi-

[1] l. c. II, 204—209.

[2] So auch Birlinger in seiner „Alemannischen Sprache rechts des Rheins" 27.

[3] Vopiscus, auf den sich E. ebenfalls beruft, nennt in der Vita des Probus Cap. 14 wirklich 9 Könige, jedoch nicht der Alamanni, sondern der Transrhenani; daß aber letztere nicht mit erstern identisch sind, zeigt Vopiscus selbst, denn unmittelbar vor der Erwähnung der 9 reguli nennt er jene Transrhenani omnes; wenn er ferner unsern Stamm anführen will, so nennt er ihn stets direkt Alamanni, so z. B. Florianus cap. 2, Probus cap. 12, Proculus cap. 13.



mus betitelt, daß er endlich das Land des alamannischen rex Suomar pagi, das Hortars dagegen regna nennt[1]. Somit verbindet Ammianus nicht immer mit rex, regulus unsern Begriff, sondern er versteht darunter auch den Führer einer Gefolgschaft und den Gauvorsteher. Der Umstand, daß er von reges der Alamannen spricht, unterstützt also keineswegs die Bundeshypothese. Daß unser Stamm in Gaue zerfiel, und daß an deren Spitze Vorsteher (reges) standen, dürfte die Stammeseinheit der Alamannen ebensowenig gefährden, als das selbständige Handeln ihrer einzelnen pagi, denn beides ist allen Germanen gemeinsam[2].

Noch eine zweite Hypothese über den Ursprung der Alamannen ist hier zu erwähnen. Jakob Grimm[3] erblickt in denselben Nachkommen der Sueben Ariovists, welche nach ihm bis zum Auftreten der erstern (c. 214) in den Maingegenden sich gehalten hätten.

Allein nirgends finden wir einen Beleg, daß nach dem Abzuge der Markomannen namhafte Reste ariovistischer Sueben am Neckar und Maine zurückgeblieben wären. Wir müssen deßhalb schließen, daß Marbod nicht nur seine Markomannen, sondern alles, was immer von Sueben in dieser Gegend hauste, mit sich gen Böhmen geführt hat[4]. Dadurch wurde das Suebenland am Main und Neckar herrenloses Gebiet, und als solches wurde es im Laufe des 1. Jahrh. n. Chr. von neuen Ansiedlern occupirt.

Den südwestlichen Theil desselben besetzte nach Tacitus[5] levissimus quisque Gallorum et inopia audax dubiae possessionis. Seit der Mitte des 2. Jahrh. gehört dieser große Theil, die agri decumates, unbestritten zur römischen Provinz Obergermanien und war von einer galloromanischen, nicht einer suebischen, Bevölkerung bewohnt[6].

Nördlich vom limes, der das Zehentland von Großgermanien schied, saßen im 2. Jahrh. ausschließlich die Chatten, denn nur diese, nicht andere Germanen, erscheinen während dieser Zeit als Feinde des römischen Oberrheines und wiederholt als Plünderer der Germania prima, ein Beweis, daß damals zwischen ihnen und der dortigen römischen Grenze keine andern Stämme saßen. Uebrigens müssen sich die Chatten höher herauf im alten Markomannenlande, bis an die Grenze von Rhätien angesiedelt haben, denn nicht nur Obergermanien, sondern auch Rhätien hatte unter ihren Einfällen zu leiden[7].

Den östlichen Theil der Markomannis endlich besetzten zur Zeit

[1] Lib. 16, 12; 18, 2; 27, 2; 28, 5; 29, 5.

[2] Dahn, Könige der Germanen I, 6, und Pallmann, Gesch. der Völkerwanderung I, 44.

[3] Gesch. der deutschen Sprache I, 497.

[4] Wirklich sagt Strabon, daß Marbod nach Böhmen führte ἄλλους τε πλείους καὶ ὁμοεθνεῖς ἑαυτῷ Μαρκομαννούς.

[5] Germania cap. 29.

[6] Stälin I, Abschnitt 1 und 2.

[7] Stälin I, 66.

von Christi Geburt mit römischer Genehmigung die suebischen Hermunduren[1], die wohl von den Sueben Ariovists zu unterscheiden sind. Im 2. Jahrh. reichten die Sitze der Hermunduren bis an die Donau, welche sie von Rhätien schied, bis in die Gegend von Kissingen, um dessen Salzquellen[2] sie mit den Chatten schon 57 n. Chr. blutig gerungen hatten, und bis an die mittlere Elbe, die sie von den Semnonen trennte.

Folglich ist im Main- und Neckarlande nirgends Raum für namhafte Reste der ariovistischen Sueben, die Alamannen können also von solchen ebenso wenig abstammen, als sie aus einem Bunde germanischer Stämme am Taunus und Untermain hervorgegangen sind. Wir werden deßhalb zum Schlusse gedrängt, daß sie zu der Zeit, als sie im Gesichtskreise der Römer auftauchen, eben erst in das Mainland eingewandert waren.

2) Von Norden sind die Alamannen um 200 n. Chr. nicht an den Main gekommen, denn unter den Stämmen zwischen Rhein und Elbe fand in der zweiten Hälfte des 2. Jahrh. kein Ereigniß statt, das einen derselben zur Wanderung bewogen hätte, wohl aber trat in genannter Zeit eine radicale Umwälzung im germanischen Osten ein, deren Ursache in einem Vorstoße der slavo-lettischen Völkerschaften gesucht werden darf[3]. Plötzlich drängen sich hier alle die vielnamigen gothischen und suebischen Stämme aus ihren altererbten Sitzen, und als der Sturm ausgetobt hatte, war die germanische Bevölkerung zwischen Elbe und Weichsel in neue, zum Theil weit entlegene Sitze verschlagen. Die Gothen und Gepiden z. B. hausten nun statt an der untern Weichsel am Dniepr und am schwarzen Meere, die Burgunder statt in Pommern am Maine, die Vandalen theils am Riesengebirge, theils in Dacien, die Langobarden im östlichen Karpathenlande. Ebenso dürften auch die Alamannen von diesem ostgermanischen Wandersturme aus Osten an den Main geworfen worden sein.

Das Ziel ihrer Wanderung war dauernde Niederlassung in Gegenden, die schon besetzt waren. Die Alamannen müssen deshalb, wenn anders sie Eindringlinge im Mainlande sind, auf Kosten der bisherigen Herren dieser Provinz, der Hermunduren oder der Chatten, sich Raum geschaffen haben, und in der That treten sie mit den Hermunduren kämpfend in der Geschichte auf. Caracalla zog nämlich gegen die Alamannen um 214 n. Chr. von Rhätien aus, wie Dio Cassius berichtet, zu Felde, um einem nicht näher genannten Volke gegen sie Beistand zu leisten[4]. Da Caracalla auf diesem Feldzuge

[1] Stälin I, 12.

[2] Nicht um die von Schwäbischhall, denn diese wurden erst im Mittelalter entdeckt.

[3] Vgl. Pallmann II, 80 ff.

[4] Dio Cassius (excerpt. Xiphilin.) lib. LXXVII, cap. 13: καὶ γὰρ ὁ Ἀντωνῖνος ἐς τοὺς Ἀλαμβαννοὺς στρατεύσας, διέταττεν εἴ που τι χωρίον ἐπιτήδειον πρὸς ἐνοίκησιν εἶδεν· ἐνταῦθα φρούριον τειχισθήτω.

am Maine den Alamannen eine Schlacht lieferte, so kann unter dem Volke, dem er beistand, nur einer der beiden Stämme, welche um 200 allein am Maine saßen, verstanden werden. Die Chatten aber sind nicht in demselben zu suchen, denn gerade sie bekriegte Caracalla, nachdem er mit den Alamannen Friede geschlossen hatte, freilich mit unglücklichem Erfolge, da er von denselben den Abzug in die Provinz Germanien um Gold erkaufen mußte [1]. Er kann deshalb nur den Hermunduren, den langjährigen Freunden Roms, zu Hilfe gekommen sein. Sein Angriff auf die Alamannen fand somit nicht unterhalb Kissingen, denn bis dahin saßen die Chatten, sondern irgendwo am Obermaine statt, was beweisen dürfte, daß jene wirklich von Osten her die Hermunduren, auf die sie schon an der Elbe hatten stoßen müssen, bedrängten.

Von 214 an verschwindet der hermundurische Name aus dem Mainlande; an seiner Stelle erscheint hier fortan der der Alamannen und Burgunder. Die Hermunduren haben sonach ihr Land verloren, was wohl einen langen Kampf mit den Siegern voraussetzt, in dem ihr Kern aufgerieben wurde. Wenigstens fällt es auf, daß ihre Nachkommen, als sie nach mehr denn zwei Jahrhunderten wieder genannt werden, sich bescheiden nur noch „Thüringer, d. h. Abkömmlinge der Duren“ heißen. Das möchte andeuten, daß nur ein Rest der Hermunduren in den Waldbergen Thüringens seine Existenz zu retten vermochte.

Lange erfreuten sich übrigens die Alamannen ihrer Sitze im Hermundurenlande nicht, denn die Burgunder, welche wohl zunächst ihren Auszug aus der Heimath verursacht hatten, erschienen sofort hinter ihnen im spätern Frankenlande und drängten sie gen Süden in das Zehentland und westwärts an den Untermain. Hier trafen sie auf die Chatten, denen sie alles Land bis Mainz und bis tief in die Wetterau und ins Nassauische hinein entrissen [2].

Wer sind nun aber die Alamannen? Wo im Osten lagen ihre Stammsitze?

Niemals wird unter den Ostgermanen ein Alamannenvolk genannt, folglich muß dasselbe, solange es jenseits der Elbe weilte, unter einem andern Namen bekannt gewesen sein. Suchen dürfen wir dasselbe nicht unter den gothischen, sondern nur unter den suebischen Stämmen, denn sein Suebenthum ist notorisch. Ich glaube denn

καὶ ἐπωνυμίας γέ τινας τοῖς τόποις ἀφ' ἑαυτοῦ ἐπωνόμαζε, τῶν ἐπιχωρίων μὴ ἀλλοιουμένων· οἱ μὲν γὰρ ἠγνόουν, οἱ δὲ παίζειν αὐτὸν ἐδόκουν. ἐξ οὗ δὴ καταφρονήσας αὐτῶν οὐδὲ ἐκείνων ἀπέσχετο, ἀλλ' οἷς συμμαχήσων ἀφῖχθαι ἔλεγε, τούτους τὰ τῶν πολεμιωτάτων ἔδρασε.

[1] Im Texte Dios steht *Κεννοὶ*, daß aber dafür *Χάτται* zu lesen ist, weiß schon Zeuß 327. Vgl. Holländers eingehende Darstellung in der Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins XXVI, 276 ff.

[2] Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, I, 87.

auch nicht zu irren, wenn ich die Alamannen mit den Semnonen identificire.

Die Semnonen waren der bedeutendste der zahlreichen Suebenstämme. Hundert Gaue schreibt ihnen Tacitus zu, während Strabon sie kurz *τῶν Σουήβων αὐτῶν μέγα ἔθνος* nennt. Sie selbst fühlten sich als die ältesten und echtesten der Sueben, als das caput Sueborum, und mit Recht, denn daß sie den eigentlichen Stamm derselben bildeten, daß alle andern Sueben nur jüngere Abzweigungen, sozusagen Colonien der Semnonen waren, dafür bürgt, daß in ihrem Gebiete das Nationalheiligthum der Gesammtsueben lag, daß in diesem alljährlich die Vertreter aller suebischen Völkerschaften gemeinsam dem Stammgotte Ziu blutige Menschenopfer darbrachten [1].

Der Semnonenname verschwindet nach dem Markomannenkriege aus der Geschichte. Sollte das volkreiche caput Sueborum in den Stürmen der ostgermanischen Wanderung erlegen sein, während so ziemlich alle andern Sueben, sogar die aus den Gefolgschaften Marbods und Catualdas erwachsenen vannianischen Donausueben an der Waag dieselbe glücklich überstanden haben? Das ist nicht wahrscheinlich, ein Volk von solcher Größe und Bedeutung verschwindet nicht klang- und spurlos. Die Semnonen haben vielmehr ebenfalls, wie die anderen Ostgermanen, ihre alten Sitze an der Spree zu Ende des 2. Jahrh. verlassen. Dafür zeugt Dio Cassius, der uns berichtet, daß die Quaden (um 178 n. Chr.) *μεταναστῆναι πρὸς Σεμνόνας* wollten [2]. Da dieselben, durch den Markomannenkrieg schwer betroffen, damals jedenfalls zu schwach waren, um den volkreichen Semnonen Land mit Gewalt entreißen zu wollen, so können wir Dios Angabe nur dahin verstehen, daß das Gebiet der Semnonen den Quaden als herrenlos bekannt war, daß also die ostgermanische Wanderung, welche ja die nördlichen Stämme durch dasselbe hindurch nach Süden führen mußte, die Semnonen aus dem Lande des Ziuhaines vertrieben hatte. Dieselben konnten aber nicht nord- oder ostwärts ziehen, denn von da kam ja gerade der Anstoß zum Aufbruche, sie sind aber auch nicht gen Westen ausgewichen, denn die Westgermanen blieben von der mehrgenannten Wanderung unbehelligt, sie haben sich endlich auch nicht gen Süden gewendet, dinn hier sitzen im 3. Jahrh. dieselben Sueben, welche im 2. Jahrh. hier gehaust hatten, nämlich die Markomannen, Quaden und die vannianischen Sueben. Somit können die Semnonen nur gegen Südwesten abgezogen sein, in dieser Richtung aber mußten sie an der Elbe schon auf die Hermunduren stoßen.

Die Semnonen wandern also im letzten Viertel des 2. Jahrh. aus der Lausitz gen Südwesten, und 214 kämpfen die Alamannen am obern Maine mit den Hermunduren, die sie von Osten her bedrängten. Ein solches Zusammentreffen ist kein zufälliges: die Ala-

[1] Tacitus, Germ. cap. 39.
[2] Excerpt. Xiphilin. lib. LXXI, cap. 20.

mannen sind vielmehr die von der Spree an den Main gewanderten Semnonen.

Daß letzterer Name während der Wanderzeit des Stammes in Vergessenheit gerieth, ist sehr wohl zu erklären, denn wie wir unten wahrscheinlich machen werden, nannte sich das caput Sueborum jederzeit schlechthin Sueben, und legten ihm nur die suebischen Nachbarn zum Unterschiede von sich selbst den Semnonennamen bei. Dieser Name aber ist ein hieratischer [1], er bezog sich auf die altersgraue Sitte, daß niemand den Ziuhain im Semnonenlande betreten durfte, nisi vinculo ligatus, und bedeutet „Feßler". Derselbe mußte erlöschen, sowie er gegenstandslos wurde, und dies wurde er, als die Semnonen das Land des Ziuhaines verließen, jene liturgische Anwendung der Fessel aber damit unmöglich wurde.

Suchen wir die Identität der Semnonen und Alamannen noch anderweitig nachzuweisen.

Tacitus und Strabon melden uns, daß die erstern ein starker, volkreicher Stamm waren, bei den Alamannen aber führen die römischen Autoren wiederholt deren Volksmenge als besonders erwähnenswerth an.

Doch das nur nebenbei. Entscheidend für die Identität der beiden Stämme aber dürfte der Name der Alamannen selbst zeugen, dessen bisherige Deutungen sämmtlich ungenügend scheinen.

Die älteste derselben, welche schon Asinius Quadratus aufstellte, und nach der der Name der Alamannen „allerlei Leute" besagen soll, ist jetzt wohl allgemein aufgegeben; wir brauchen deshalb auf dieselbe nicht näher einzugehen [2].

Annehmbarer klingt die Annahme Herrmanns [3], der an ali = fremd denkt und Alamann folglich mit „Fremdling" übersetzt. Allein diese an sich mögliche Erklärung fällt von selbst, weil die kritisch gesicherte, von den alten Autoren Roms und Griechenlands ausschließlich gebrauchte Form unseres Volksnamens nie Alimann, sondern stets Alamann lautet.

Eine andere Deutung hat Jakob Grimm versucht [4].

Im Gothischen wird nämlich das lateinische 'in omnibus hominibus' durch 'in allaim alamannam' wiedergegeben. Grimm glaubt nun, daß man diesen allgemeinen Ausdruck alamannê, dessen erste Silbe das verstärkende Präfix ala sei, an die Stelle des alten Suebennamens gesetzt und somit den schon längst in der Sprache vorhandenen Ausdruck auf eine neue Weise angewandt habe. Da aber in jener Formel alamannê Menschen überhaupt bedeutet, so hätte diese neue Anwendung des alten Ausdruckes eine Umänderung, eine Steigerung seines Sinnes bewirkt, denn es versteht sich von

[1] Müllenhoff, in Haupts Zeitschrift VII, 384.
[2] Grimm l. c. I, 498.
[3] Programm des Collegiums in Mühlhausen i. Els. 1872: Die deutsche Sprache im Elsaß S. 29.
[4] l. c. I, 498; vgl. Haupts Zeitschrift VIII, 392.

selbst, daß ein Volk inmitten anderer Stämme als neuen, unterscheidenden Namen nicht die Bezeichnung „Allmenschen“ bekommen kann. Grimm deutet den neuen Volksnamen denn auch wirklich mit „ausgezeichnete Männer, Helden“.

Gegen diese Erklärung erheben sich jedoch schwere Bedenken. Schon ein äußerer Grund spricht gegen dieselbe. Im frühen Mittelalter war nämlich das Präfix ala noch lebendig, trotzdem aber deutete damals niemand den Volksnamen nach jenem Präfix, sondern jedermann meinte, er sei von Lemannus, dem Limmatflusse, abgeleitet. Gerade Grimms eigene, schöne Definition: „Name ist das, was man nimmt, zur Gabe empfängt [1]“, drängt zur Annahme, daß kein einheitlicher Stamm sich selbst einen neuen Namen beilegt, sondern daß vielmehr seine Nachbarvölker ihm die neue, unterscheidende Benennung schöpfen. Dies wird auch von den Alamannen gelten: nicht sie gaben sich diesen Namen, sondern sie empfiengen ihn von ihren Nachbarn. Ist es aber glaubwürdig, daß diese Nachbarn, die Hermunduren, Chatten und Burgunder, mit denen die Alamannen wiederholt sich herumschlugen, ihre Feinde „ausgezeichnete Männer, Helden“ benannt haben?

Um zu dieser Definition zu gelangen, muß Grimm ferner annehmen, daß schon um 200 „Mann“ jenen virtuellen Sinn gehabt habe, den wir diesem Worte heute beilegen; allein dem dürfte nicht so sein, sonst wäre es kaum begreiflich, wie 'in allaim alamannam' gleichbedeutend mit 'in omnibus hominibus' sein kann. Gerade diese gothische Formel scheint nahe zu legen, daß um 200 „Mann“ lediglich das genus masculinum des homo sapiens bezeichnete. Einen weitern Beleg für diese Annahme finde ich auch darin, daß die deutsche Sprache noch viel später ein eigenes Wort, nämlich wer, besaß, welches in Form und Sinn dem lateinischen vir wesensgleich ist. Gerade aber dieses intensive wer finden wir häufig in Völkernamen, z. B. in Chattuarii, Chasuarii, Ampsivarii, Angrivarii, Teutowari, Boructuarii, Ripuarii, Baiuvarii [2], während das farblose

[1] l. c. I, 153.

[2] Zeuß und Grimm stellen die Endung varii nicht zu wer, sondern zu werjan, goth. varjan, defendere, und folgen aus dem ags. vare, altn. weri, als deren Sinn incola. Allein aus dem Begriff des Vertheidigens folgt keineswegs sofort der des Bewohnens, abgesehen davon, daß varii den letztern nicht an und für sich haben kann. Wir kennen nämlich auch Cyuvari, das sind aber doch keine Bewohner, sondern die Leute, die Verehrer Zius. Ferner ist varii eine einfache Form, von werjan aber, einem selbst abgeleiteten Worte, kann kein einfaches, ursprüngliches Substantiv gebildet sein. Folglich kann nach Form und Sinn varii nicht auf werjan zurückgeführt werden: in demselben steckt vielmehr ein ursprüngliches Hauptwort, das sowohl den Begriff des Bewohnens ohne Sprung aus sich ableiten läßt, als auch obige Cyuvari erklärt, dieses Wort aber ist wer, oder besser gesagt, seine ältere Form vair, denn aus dem Begriffe 'mann' folgt ohne Umstand die Bedeutung incola, sind z. B. Romvare die Romleute, so sind sie ipso facto als Bewohner Roms bezeichnet. Es wäre überhaupt wunderbar, wenn das indogermanische Wort für Mann, Held (sanskr. vîra, lat. vir, germ. vair, wer) nicht in Völkernamen erscheinen

'mann' nur im Namen der Alamannen und Markomannen in germanischen Stammbenennungen Verwendung fand. Hätten die Hermunduren also ihre Feinde wirklich Helden nennen wollen, so hätten sie zum neuen Namen nicht 'mann', dessen Steigerung nach dem Gesagten nicht „Helden", sondern nur 'omnes homines' ist, sondern das dem Helden sinnverwandte wer genommen, wir wüßten dann nichts von Alamannen, sondern von Alawaren.

Indessen selbst wenn unser Stamm Alawarii hieße, könnte in diesem Namen ala nicht das verstärkende Präfix sein. Nach Grimm [1] und Schade [2] kommt letzteres nämlich in folgenden Ausdrücken vor: in aladrati und in alemaht (vehementissime), in alafesti (firmissime), in alogahi (citissime), in alalichi und in alawisun (omnimodo), in alanot (accuratissime), in alahant und in alahalbon (undiquaque), in alanahi (proxime), in alerihti (rectissime) [3], ferner in den Adverbien alagaro ganz und gar, alakjo (goth.) insgesammt, endlich in den Adjektiven [4] alahorsk muthig, alaniwi ganz neu, alawari ganz wahr, alazioro ganz schön, aleganz ganz vollständig, alachunt allbekannt, alomahtig allmächtig, alowalto allwaltend, alatharba (goth.) ganz darbend. Folglich findet das Präfix ala nur Anwendung in Adjektiven, Adverbien oder zu Adverbien gewordenen substantivischen Formeln, nie aber verbindet es sich mit wahren, echten Substantiven [5]. Somit kann ala auch in 'Alamann' nicht Präfix sein, denn 'mann' ist ein echtes Substantiv.

Dieses Resultat wird ferner von der Art und Weise unterstützt, wie die altdeutschen Eigennamen sich zusammensetzen. Es ist nämlich Regel, daß, sowie von einem zusammengesetzten altdeutschen Eigennamen ein Theil ein echtes Substantiv ist, auch der andere eine selbständige, concrete, nicht abstrakte Bedeutung hat. In jeder beliebigen Namenreihe Förstemanns wird man diese Regel beobachtet finden.

Diese Regel aber fordert, daß in Eigennamen, deren zweiter Theil ein echtes Hauptwort ist, ala einen selbständigen, concreten Sinn habe. Folglich kann es hier nicht ein an sich bedeutungsloses Präfix sein; wir müssen vielmehr jener stets beachteten Regel zufolge

sollte, da wir ja auch das farblose 'mann' in solchen finden. Quitzmann (Aelteste Geschichte der Baiern 26) denkt an wara, foedus, als Wurzel von varii. allein die Form Cyuvari, sowie das ags. vare widerlegen diese Vermuthung.

[1] Deutsche Grammatik II, 627—28.

[2] Altdeutsches Wörterbuch.

[3] Zu diesen adverbialen Phrasen zählt, wie schon die Zusammensetzung lehrt, das mehrgen. in allaim alamannam.

[4] Zu diesen gehört auch alegruoni ganz grüne Farbe, denn hier ist das Adjektiv nur durch Ellipse scheinbar Substantiv geworden.

[5] Alod gehört nicht hieher, denn dessen erste Silbe ist, wie in alchunni (omne genus) das Adjektiv al (totus); alod bedeutet deshalb integra possessio s. Schade l. c. 8.

ala in diesen Eigennamen für ein selbständiges, concretes Wort erklären. Dieses können wir aber nicht in dem Adjektiv al suchen, denn das wäre kein wahres Concretum, vielmehr dürfte ala einfach eine Kürzung von „alah, Tempel, Götterhain“ sein, denn für diese Identität sprechen Thatsachen.

Ein und derselbe Name vom Stamme alah nämlich erscheint einmal ohne h, dann wieder mit h, ja sogar mit verdichtetem c, ch. Hier nur einige Beispiele aus Förstemann: Alafrid und Alahfrid, Alabert und Halacbert, Alager und Alahker, Alagund und Alahgund, Alaher und Alcher, Alahilt und Alachilt, Alamoth und Alchmod, Alamunt und Alahmunt, Alarich und Alcherich, Alasuind und Alahswinda, Alesinda und Alahsind, Allowin und Alahwin, ferner noch ein Beispiel, daß eine und dieselbe Person urkundlich Alawic und Alahwih genannt wird. Eine Schenkung in Raitnau bei Lindau an St. Gallen bezeugte 805 ein gewisser Alawic, 815 aber fungirte als Zeuge in derselben Gegend Alahwih mitten unter Leuten, die 805 in Raitnau testirt hatten[1], sonach ist es zweifellos, daß wir in dem Alawic von 805 und dem Alahwih von 815 dieselbe Persönlichkeit vor uns haben.

Auch von andern Namen des betreffenden Stammes, die bis jetzt nur in der Form ala bekannt sind, können wir ein volleres alah mit Sicherheit erschließen; da z. B. von hraban Alacramn und Alechram, von vulf Halaholf gebildet ist, so steht auch das analoge Alabern für Alahbern.

Die Behauptung, daß ala in Eigennamen, deren zweiter Theil ein echtes Substantiv ist, lediglich Kürzung von alah sei, dürfte also bewiesen sein. Nur in solchen Eigennamen, deren zweiter Theil ein Adjektiv ist, kann ala, wie überhaupt bei Adjektiven, das Präfix sein, da aber alah auch zu solchen hinzutritt, z. B. in Alahbert, Alcherich, so kann nicht positiv verneint werden, daß nicht etwa ala auch in Alabolt, Alaliub, Alazeiz u. s. w. ein verkürztes alah sei.

Nach dem bisher Erörterten ist auch im Eigennamen Alamann ala nur Kürzung von alah. Man wende dagegen nicht ein, daß derselbe sowohl als Personen-, wie als Volksname nie mit h erscheint, denn für die Existenz einer Form Alahmann bürgt dessen Synonym, der Personenname Alahwar[2]. Man beachte ferner wohl, daß Griechen und Römer uns den Namen der Alamannen überliefert haben, und daß denselben ihre Sprache die Bezeichnung eines inlautenden h verbot. Wie schwierig eine correcte Wiedergabe dieses h überhaupt war, sehen wir an der schwankenden Schreibweise der Althochdeutschen, die doch dasselbe noch sprachen. Sowohl bei alah, als auch bei walah, ferah, marah u. s. w. bezeichnen sie bald willkürlich dieses h, bald lassen sie es eben so willkürlich weg oder geben es mit ch und c. Daß auch sie den Alamannennamen ausschließlich ohne h schreiben, ist

[1] Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen I, Nr. 181 und Nr. 215.
[2] Förstemann 1258.



leicht erklärlich, denn schon im 9. Jahrh. lebte, wie wir unten zu zeigen hoffen, dieser Name nur noch in der Schrift, nicht mehr aber wahrhaft lebendig im Volksmunde fort.

Uebrigens muß zur Römerzeit wirklich Alahmanni gesprochen worden sein, denn dafür bürgt, daß alle Autoren derselben ausnahmslos Alamanni haben, wäre nämlich dieses a nicht durch nachtönendes h gestützt gewesen, so müßten wir wenigstens hie und da bei den römischen Schriftstellern einer Form Alomanni, zu der das Analogon Marcomanni, Langobardi drängte, oder einem abgeblaßten Alemanni begegnen.

Suchen wir endlich die Bedeutung des Alamannennamens festzustellen.

Bei allen mit mann und wer zusammengesetzten Völkernamen bezeichnet der erste Theil die Herkunft, den Wohnsitz des betreffenden Stammes. So sind die Markomannen die Grenzleute, die Chasuarier die Männer von der Hase, die Chattuarier die Chattenabkömmlinge, die Angrivarier die Männer der Weserwiesen, die Ripuarier die des Rheinufers, die Bructuarier die vom Boroctragau, die Baiuwaren die von Baja u. s. w. Analog wird somit auch im Namen der Alamannen das Wort ala die Herkunft des Stammes andeuten.

„Leute der alah, des Götterhaines“, so haben wir uns den Vorgang zu denken, nannten die Hermunduren ihre von Osten andringenden Feinde. Ihnen als unmittelbaren Nachbarn der Semnonen, ihnen als Sueben war aber der Hain des suebischen Nationalgottes Ziu im Semnonenlande der Götterhain κατ᾽ ἐξοχήν, sie konnten darum dem caput Sueborum, als sein hieratischer Name durch den Auszug aus dem Ziulande hinfällig geworden, keinen prägnantern Namen schöpfen, als den der Alahmanna(as), der Leute von Zius alah, wenn anders sie im neuen Namen auch die Herkunft ihrer Bedränger ausdrücken wollten.

Der Name der Alamannen selbst also dürfte ein beredtes Zeugniß für ihre Wesensgleichheit mit den Semnonen sein.

Hier sei mir noch gestattet, die Identität der Alamannen und Schwaben schon zum voraus als bewiesen anzunehmen. Die Wessobrunner Glosse des 8. Jahrh. erklärt bekanntlich Cyuvari als Synonym von Suapa[1]. Das will doch besagen, daß die letztern in ganz besonderer Weise die Verehrer Zius, in Wahrheit dessen Mannen sind. In der That beweist Theophil Rupp[2] die Richtigkeit dieses Satzes. Mannen des Ziu aber waren ebenso die Semnonen, die Hüter des suebischen Ziuheiligthums. Somit spricht auch die Glei-

[1] Graff, Diutiska II, 370.

[2] In seiner trefflichen Schrift: „Aus der Vorzeit Reutlingens und seiner Umgegend“, die freilich besser „Beiträge zur schwäbischen Mythologie“ hieße. Vgl. auch Grimm, Deutsche Mythologie, I, 180.

chung Suapa-Cyuvari für die Annahme, daß die Alamannen die gen Südwesten gewanderten Semnonen sind [1].

II. Identität der Alamannen und Schwaben.

1) Es ist Thatsache, daß heute im alten Alamannenlande wenigstens zwei, wenn auch sich nahestehende, Dialekte gesprochen werden: im nordöstlichen Theile (Wirtenberg, Hohenzollern, bayerisches Schwaben) der sog. schwäbische, im südwestlichen aber (Elsaß, Baden, Schweiz, Bodensee, Westallgäu, Vorarlberg) der sog. alamannische. Man spricht deshalb von echten Alamannen und von Schwaben als Gegensätzen und glaubt so ziemlich allgemein, daß der Unterschied zwischen denselben bis in die alamannische Urzeit hinaufreiche. Es habe sich nämlich mit den Alamannen ein zweiter suebischer Stamm, die Juthungen, aufs engste vereinigt, welcher im 5. Jahrh. seinen Sondernamen aufgegeben und sich mit dem allgemeinen der Sueben begnügt habe. Von diesen Juthungen aber sei der Suebenname auch auf die Alamannen übergegangen, ja habe den echten Namen derselben nach und nach völlig verdrängt. Trotzdem sei niemals eine völlige Verschmelzung der Alamannen mit den Juthungen oder Schwaben erfolgt: wenn gleich politisch ein Ganzes, hätten Schwaben und Alamannen dennoch ihre ethnographische Sonderheit bewahrt. Die Wissenschaft sei sonach berechtigt, den Unterschied zwischen denselben zu betonen [2].

Hören wir, um diese Hypothese zu prüfen, vor allem, was das Alterthum über diese Juthungen berichtet [3].

Zum ersten Male werden die Juthungen um 270 genannt. Da-

[1] Es darf hier nicht verschwiegen werden, daß schon Beatus Rhenanus in seinen Rerum Germanicarum libri tres, Basel 1551, S. 40, und Münster in seiner Cosmographie (Ausgabe von 1628, 700) die Alamannen als Nachkommen der transalbinischen Sueben ansehen. Beide folgen vielleicht der Sage von der Herkunft der Schwaben (gedruckt in Haupts Zeitschrift XVII, 61. 68).

[2] So besonders Birlinger in seiner Alemannischen Sprache rechts des Rheines I, 27 und in seiner Zeitschrift Alemannia I, 88 ff.

[3] Von den betreffenden Quellen sind aber die notitia gentium, quae pullulaverunt sub imperatoribus (Müllenhoff, Germania antiqua 157) und Julius Honorius werthlos, wie Pallmann (Gesch. der Völkerwanderung II, 183) überzeugend dargethan hat. Dasselbe gilt ferner auch von der Angabe der tabula Peutingeriana über die Juthungen. Nach dieser Karte saßen dieselben nämlich unter den Quaden, also etwa im heutigen Niederösterreich. Die Donau aufwärts nennt die tabula als Nachbarn der Quaden und Juthungen die Markomannen, hierauf folgen die Vandalen, die ganz unbekannten Armalausi, endlich Alamannia. Diese Reihenfolge der Donaugermanen läßt sich jedoch mit den geschichtlichen Thatsachen nicht in Einklang bringen, weßhalb man jetzt nach Müllenhoffs Vorgang anzunehmen pflegt, dieselbe sei einfach umzudrehen, so daß neben den Alamannen die Juthungen zu sitzen kommen. Aber, dürfen wir fragen, ist es nicht richtiger, eine Angabe, die man also präpariren muß, um sie überhaupt brauchbar zu machen, einfach als werthlos abzuweisen?

mals saßen sie an der obern Donau längs der rhätischen Grenze und betheiligten sich an dem schweren Kriege der Alamannen gegen Aurelian, ja nach Dexippos erschienen sie sogar als Hauptträger dieses Krieges. Wäre nun die Annahme gerechtfertigt, daß die Juthungen ursprünglich einen selbständigen Stamm bildeten, und daß sie erst später, etwa um 270, wie Holländer[1] meint, sich an die Alamannen anschlossen, so müßte man, da sie unter dem Namen Juthungen vorher nie genannt werden, einen anders benannten Stamm mit ihnen identificiren können. Man hat dies auch versucht: Müllenhoff[2] z. B. hat die Juthungen für die gen Süden gewanderten Semnonen erklärt. Allein selbst wenn die letztern nicht mit den Alamannen identisch wären, ließe sich diese Deutung nicht halten, denn gegen dieselbe spricht schon der Name der Juthungen, welcher einfach „Nachkommen"[3] bedeutet, oder ist es denkbar, daß man die vetustissimi et nobilissimi Sueborum also benannt hat?

Müllenhoff selbst gab diese Deutung wieder auf und identificirte die Juthungen später mit den Eudoses[4], deren Name mit dem der erstern ein und derselbe sei. Aber gegen diese Annahme sprechen die Sprachgesetze, denn der Name jener erscheint immer mit d, im Juthungennamen hingegen steht th kritisch fest, ein Uebergang von altem d in jüngeres th aber dürfte sprachlich kaum möglich sein.

Mit einem Worte, es ist unmöglich, einen Stamm zu nennen, der Ahne der Juthungen ist, oder deren einstmalige Selbständigkeit nachzuweisen. Dagegen haben wir Zeugnisse dafür, daß dieselben einfach von Anfang an ein Theil der Alamannen waren.

Es ist zwar zuzugeben, daß Dexippos die Juthungen von den Alamannen trennt[5], allein auf sein Zeugniß ist kein Gewicht zu legen, weil er sie auch als Skythen, d. h. nach spätgriechischem Sprachgebrauche als Gothen bezeichnet, weil er somit mit den ethnographischen Verhältnissen der Germanen unbekannt ist. Zudem nennen die andern Schriftsteller, welche von dem Kriege von 270 reden, Zosimos und Aurelius Victor, als Bedränger Italiens nicht, wie Dexippos, die Juthungen, sondern die Alamannen, sie zeugen also für die Zugehörigkeit jener zu den letztern[6].

Noch deutlicher tritt dieses Verhältniß in den Aussagen der spätern römischen Autoren zu Tage.

Eumenius z. B. sagt[7]: cum toties perculcata esset Alamannia, toties obtrita Sarmatia, Juthungi, Quadi, Carpi toties

[1] Zeitschrift f. G. d. Oberrheins XXVI, 296.
[2] Haupts Zeitschrift VII, 384, ebenso Holländer l. c.
[3] Grimm, Gesch. der deutschen Sprache I, 500.
[4] Haupts Zeitschrift X, 562, ebenso Maack in Pfeifers Germania IV, 396.
[5] Corp. script. hist. Byzant. Dexippos 17.
[6] S. über diese Ereignisse Holländer in der Zeitschrift f. G. d. Oberrheins XXVI, 301. 305.
[7] Panegyr. Constantino, cap. 10.

profligati. Schon Zeuß hat erkannt, daß Juthungi hier Alamannia, Quadi, Carpi aber Sarmatia näher bestimmt. Sonach wußte dieser Rhetor, daß ein Theil der Alamannia aus dem Stamme der Juthungen bestehe.

Kein römischer Schriftsteller ferner gibt so eingehende und zugleich so zuverlässige Aufschlüsse über die Alamannen, wie Ammianus Marcellinus, der persönlich in deren Land war; seine Aussagen über die Juthungen und ihr Verhältniß zu den Alamannen verdienen deshalb ganz besondere Beachtung. Ammianus[1] nun berichtet zum Jahre 358: ambigua Juthungi Alamannorum pars Italicis conterminans tractibus, obliti pacis et foederum, quae adepti sunt obsecrando, Raetias turbulente vastabant. Gerade dieser Zusatz, daß die Juthungen auf ihre Bitten Frieden von Rom erlangt haben, bestätigt die Angabe, daß sie eine Abtheilung der Alamannen bildeten.

Nach dem glänzenden Siege bei Argentoratum nämlich zog Julian über den Rhein und zwang die einzelnen alamannischen Gaue zum Frieden. Als er auf diesem Zuge bei dem munimentum Trajani lagerte, kamen zu ihm, wie Ammianus erzählt, auch tres immanissimi reges . . ex his, qui misere victis apud Argentoratum auxilia, baten um Frieden und schworen, als ihnen Julian einen zehnmonatlichen Waffenstillstand bewilligte, nihil inquietum acturos, sed foedera ad praestitutum usque diem . . cum munimento servaturos intacto[2]. Unter diesen „Königen“ können nicht Vestralp, Serapio, Urius, Ursicinus, Suomar, Hortar, Badomar, oder die Nachfolger des Gundomad und Chnodomar verstanden werden, denn diese alle hatten persönlich bei Argentoratum gefochten, ebensowenig ferner Macrian und Hariobaud, denn gegen diese zog Julian, nachdem die tres immanissimi reges foedera erhalten hatten. Dieselben können nur reges der Ost-Alamannen, d. h. mit andern Worten der Lentienser und Juthungen, gewesen sein. Die foedera also, welche letztere 358 brachen, sind die so eben besprochenen von 357 und dürften wirklich die Zugehörigkeit der Juthungen zu den Alamannen bestätigen.

Ammianus, der beste Kenner der letztern, weiß folglich nichts von einer Selbständigkeit oder auch nur von einer Sonderstellung der Juthungen innerhalb des Alamannenstammes, sie sind ihm einfach ein Theil der letztern, ganz wie die Lentienser und Bucinobanten, nicht mehr, nicht weniger.

Sein Zeugniß wird ferner unterstützt von dem des Erzbischofs Ambrosius von Mailand, das um so wichtiger ist, als derselbe an den von ihm geschilderten Vorgängen als kaiserlicher Gesandter bethätigt war. Wir erfahren von Ambrosius, daß der Gegenkaiser Maximus um 387 die Juthungen gegen Rhätien hetzte, wogegen Valentinian I.

[1] Lib. XVII, cap. 6, 1.
[2] Lib. XVII, cap. 1, 13.

wider dieselben die Hunnen und Alanen herbeirief. Den Zug der Hunnen nun gegen die Juthungen beschreibt Ambrosius mit den Worten: Valentinianus puer Hunnos atque Alanos appropinquantes Galliae per Alamanniae terras reflexit. Vom Kriege der Hunnen mit den Juthungen endlich sagt derselbe mit inhaltschwerer Kürze: (Hunnus) proterebat Alamanniam [1].

Nach diesen Angaben kundiger Autoren können wir wohl nicht mehr bezweifeln, daß die Juthungen lediglich eine Gauabtheilung des alamannischen Stammes waren.

So wenig man aber beweisen kann, daß dieselben innerhalb des letztern eine Sonderstellung eingenommen haben, ebensowenig kann man ferner darthun, daß sie je ihren Namen mit dem suebischen schlechthin vertauscht haben. Sie erscheinen niemals als Sueben, vielmehr von 270 bis zu ihrer letztmaligen Nennung im Jahre 430 jederzeit als Juthungen, wenn sie anders nicht unter dem Gesammt-Namen der Alamannen mitbegriffen werden. Von ihnen kann deshalb kein Schwabenstamm ausgehen, der zu den Alamannen einen Gegensatz bildete, von ihnen kann deshalb der Schwabenname nicht auf die letztern übergegangen sein [2]. Dieser Satz würde sogar dann vollinhaltlich gelten, wenn unsere ganze bisherige Erörterung unrichtig wäre, denn die Juthungen sind nicht die Stammväter der sog. Schwaben.

Ambrosius kennt dieselben noch in ihren Sitzen nördlich von Rhätien, aber kaum zwei Jahrzehnte später sind sie gen Westen abgezogen. Die Vorstöße der Donaugermanen gegen den Rhein, ihr Abzug nach Gallien 407, wohin denselben die Burgunder 413 [3] folgten, ließ auch die Alamannen, durch deren Land jene Völkerschwärme hatten ziehen müssen, nicht unberührt; auch sie suchten zum Theile neue Wohnsitze.

Birlinger [4] glaubt, durch den Druck der Burgunder seien die Alamannen vom untern Maine, wo sie um 370—380 verschwänden, ins Elsaß und, da jene ihnen stetig nachrückten, nach Helvetien und von hier aus auch in das Allgäu geschoben worden. Nach ihm wären also die Main-Alamannen um die südlichern Theile ihres Volkes gerade herumgewandert, so daß, was vordem südlich gewohnt, nun zum nördlichen Theile des Stammes geworden wäre. Der östliche Theil endlich, die Juthungen seien unberührt in ihren Sitzen geblieben und

[1] Notitia dignitatum, ed. Böcking III, 585.

[2] Es ist überhaupt unglaublich, daß ein Stamm einen ruhmvollen Namen aufgibt und von einem andern, der sich mit ihm verbindet, dessen Namen annimmt. In unserm Falle ist dies noch um so unwahrscheinlicher, als dieser zweite Stamm erst auch noch seinen alten Namen vorher vertauscht und einen andern angenommen hätte. Wo fände sich ein Analogon zu einem so ungeheuerlichen Vorgange, der aller Namensbildung widerspricht?

[3] Jahn, Gesch. der Burgundionen I, 309 ff.

[4] Alemannische Sprache rechts des Rheins S. 7.

hätten von diesen aus im Laufe des 5. Jahrh. auch das anstoßende Rhätien zwischen Iller und Lech in Besitz genommen.

Diese Hypothese dürfte jedoch unhaltbar sein, denn daß die Alamannen nach 370 den untern Main verlassen haben, kann nicht bewiesen werden, im Gegentheil, Arnold[1] hat gezeigt, daß die Alamannen noch im 5. Jahrh. tief nach Nassau und in die Wetterau hinein wohnten, und daß der nördliche Flügel derselben zwar wanderte, nicht aber ins Elsaß, sondern in das benachbarte Gebiet am Mittelrhein und an der Mosel. Daraus folgt, daß die südlichen Alamannen das heutige alamannische Gebiet der Schweiz und des Elsasses in Besitz genommen haben. Das erstgenannte Gebiet besetzten die Lentienser; denn nur im alten Lande derselben, am Südostabhange des Schwarzwaldes, und in der deutschen Schweiz finden wir die charakteristischen Ortsnamen, die von Lenz, Linz, gebildet sind, wie z. B. Lenzkirch, Lenzburg, Oberlinz, Niederlinz, Linzen, Lenzenhorben, Lenzikon, Lenzweil[2]. Die rechtsrheinischen Alamannen ferner haben das gegenüberliegende Elsaß, nach dessen Besitz sie schon so lange gestrebt hatten, eingenommen; denn daß die Elsässer gleichen Blutes mit den Breisgauern und Ortenauern sind, beweist ihre Sprache, die bis zur Stunde mit dem Dialekte der letztern zusammen eine besondere Schattirung des Alamannischen darstellt.

Ob die südlichen Alamannen aber die Schweiz und Elsaß nach gewöhnlicher Ansicht 407 oder etwa 413 in Besitz genommen haben, bleibt für unsere Zwecke gleichgiltig, keinesfalls indessen wanderten sie wie Jahn[3] will, hier erst um 472, ein. Eine eingehende Besprechung der Ansicht Jahns würde indessen an dieser Stelle zu weit führen. Ich erwähne hier nur, daß die wiederholten Kämpfe der Römer mit den Franken und Burgundern um die Rheingränze von 428 an geradezu beweisen, daß die letztere schon unter Aetius verloren war. Dasselbe dürfte auch vom alamannischen Oberrheine gelten. Aetius führte nämlich, wie bekannt, 443 die Reste der Burgunder aus dem Wormsgau in die Sapaudia ab, eine Maßregel, die natürlich nicht zu Gunsten der Besiegten, sondern im Vortheile Roms verstanden war. Offenbar sollten die Burgunder die Eingänge in das lugdunensische Gallien und die Päße aus dem Wallis gen Italien vor den Germanen hüten. Aus diesem Grunde bekamen sie Wohnsitze in der Sapaudia. Wäre nun 443 Helvetien und der südliche Theil von Obergermanien noch weströmisch gewesen, so wäre nicht abzusehen, warum denn Aetius die Burgunder nicht längs des Rheines als Beschützer der Maxima Sequanorum angesiedelt hätte, es wäre dies um so unverständlicher, als Aetius ja fortwährend kämpfte, um den alten Bestand des römischen Galliens wiederherzu-

[1] l. c. 87. 161—176. 210 ff., vgl. auch Jahn I, 240.

[2] Der Linzgau hat mit den Lentiensern so wenig zu schaffen, wie Linz in Oberösterreich.

[3] l. c. I, 503 ff.

stellen, und als die Nähe der Alamannen eine starke Hut am Oberrheine, um Helvetien vor deren Einfällen zu schützen, gefordert hätte. Sonach dürfte gerade die Niederlassung der Burgunder an der Rhone beweisen, daß 443 Helvetien von den Alamannen bereits dauernd in Besitz genommen war, ein Ereigniß, das nicht erst in diesem Jahre, sondern im engen Anschlusse an die Wanderung der Donaugermanen, wenn nicht 407, so doch 413, stattgefunden haben wird.

Diese ebengenannte Wanderung führte, um auf die Juthungen zurückzukommen, auch diese aus ihrem Gebiete an Rhätiens Grenze. Sie hatten am meisten unter allen Alamannen Grund zu wandern, denn sie saßen unmittelbar an der Donau, der furchtbaren Völkerstraße, sie hatten den Hunnenschrecken, der die Ostgermanen bis nach Spanien verscheuchte, 387, wie das Wort des Ambrosius 'Hunnus proterebat Alamanniam' bekundet, in schwerem Maße schon gekostet. Sie folgten deßhalb dem Völkerzuge und wanderten von der Grenze Rhätiens, das damals noch römisch blieb, wie wir bald hören werden, nach Westen. Da die Lentienser Helvetien, die Rhein-Alamannen Elsaß besetzten, so wurden die Juthungen über diese ihre Stammgenossen hinaus in das gallische Land hineingedrängt. Hier hören wir in der That zum letzten Mal ihren Namen.

Aetius besiegte bekanntlich 430 die Juthungen und mit ihnen ein Volk Namens Nori. Allgemein nahm man bisher, gestützt auf Sidonius Apollinaris, an, daß der Schauplatz dieser kriegerischen Ereignisse Noricum und das zweite Rhätien (Vindelicien) sei, denn dieser Dichter besingt seinen Schwiegervater Avitus in seinem carmen 7 mit den Worten:

Nam post Juthungos et Norica bella, subacto
Victor Vindelico, Belgam, Burgundio quem trux
Presserat, absolvit (sc. Aetius) junctus tibi.

Ohne zu prüfen, hat man demselben aufs Wort geglaubt, obwohl ihm, wie Pallmann darthut[1], nicht einmal als secundäre Quelle Werth beizulegen ist. Das gilt ganz besonders von obiger Angabe. Auffallend ist es schon, daß Sidonius auf den Juthungenkrieg unmittelbar die Bekämpfung der Burgunder folgen läßt, denn zwischen beiden Ereignissen liegt nach dem klaren Zeugnisse des Idatius und Cassiodorus der Feldzug des Aetius gegen die ripuarischen Franken. Ferner nennt uns keine andere Quelle die Burgunder als Bedrücker Belgiens, wohl aber erscheinen als solche die salischen und ripuarischen Franken. Somit hat Sidonius in obigen Versen die historische Treue verletzt. Was sollen aber nun gar Norica bella und Vindelicus subactus bedeuten? Kann jemand ernstlich glauben, die Vindelicier, die als solche schon seit Jahrhunderten nicht mehr existirten, und die Noriker seien 430 n. Chr. gegen die römische Herrschaft aufgestanden und hätten sich mit den Juthungen, mit den Germanen verbündet, deren Raubzüge sie zwei Jahrhunderte hindurch so oft er-

[1] l. c. II, 37—38.

duldet hatten? Das ist Roman, nicht Geschichte; denn 430 waren Vindelicier und Noriker längst schon romanisirt, längst schon gute Patrioten des Römerreichs geworden. Man lese nur die Vita Severini, um sofort zu erkennen, daß selbst in jenen entsetzlichen Tagen Noriker und Rhätier (Vindelicier) sich nicht als eigenartige Stämme, sondern nur noch als Römer fühlten.

Sidonius hat, so dünkt mich, einfach zu Ehren seines Helden Avitus einen nicht gerade bedeutenden Feldzug zu einem großen Kriege aufgeblasen und denselben [vielleicht, verführt durch die Namen Juthungen und Noren, in gutem Glauben] aus Gallien an die ferne Donau versetzt. Daß der Juthungenkrieg nämlich in Gallien spielte, dürfte aus dem Berichte des Idatius über denselben hervorgehen.

Allgemein anerkannt ist die Zuverlässigkeit dieses gallaecischen Bischofs, in unserm Falle aber steigert sich noch die Glaubwürdigkeit desselben, weil er während der Ereignisse von 430 einige Zeit im Lager des Aetius persönlich anwesend war, weil er also zum Theil Augenzeuge des von ihm Erzählten ist.

Nach Idatius zwang Aetius zuerst die Gothen, die Belagerung von Arles aufzuheben. Unmittelbar darauf schlug derselbe die Juthungen und Noren, ohne daß er, was Idatius kaum verschwiegen hätte, vorher einen so weiten Marsch von Arles bis an die Donau gemacht hätte. Als seine nächstfolgende That gibt Idatius zum folgenden Jahre eine nochmalige Besiegung der Noren an, welche den Krieg erneuert hatten. Somit hat Aetius zwischen den beiden Norenkriegen nichts anderes vollführt, dieselben müssen deshalb rasch auf einander gefolgt sein, denn Aetius hatte in jenen Jahren niemals Zeit, sich einer längern Muße hinzugeben. Unmittelbar nach dem zweiten Norenkriege kam Idatius zu demselben, der damals expeditionem agebat in Galliis, und sofort zog jetzt Aetius gegen die Ripuarier.

Bezeichnete Nori in Wahrheit die Provinz Noricum, hätte Aetius die Juthungen in Vindelicien geschlagen, obwohl Idatius davon auffälligerweise schwiege, so hätte derselbe von Arles aus entweder durch Italien oder durch Helvetien an die Donau ziehen müssen. Durch Helvetien aber ist er schwerlich gezogen, denn dieses Land war 430 schon alamannisch, ein Marsch durch dasselbe wäre also nur möglich gewesen um den Preis eines Krieges mit den dort eingewanderten Alamannen, was Idatius, wenn ein solcher Krieg wirklich stattgefunden, kaum verschweigen würde. Der Umweg über Italien aber nach Vindelicien und Noricum, der Aufenthalt in diesen Landen, der immer einige Zeit erheischte, weil ja die Noren zweimal geschlagen werden mußten, endlich die Rückkehr nach Gallien, welche aus denselben Gründen wie der Hinmarsch wieder über Italien geführt hätte: das alles nimmt mehr Zeit in Anspruch, als Idatius zwischen dem Entsatze von Arles und seiner Ankunft bei Aetius, den er nach seiner ausdrücklichen Angabe in Gallien fand, gestatten will. Es drängt sich uns vielmehr der Schluß auf, daß Aetius die Noren und

Juthungen nicht in Vindelicien, sondern in Gallien, und zwar auf dem Wege von Arles in das Gebiet der Ripuarier besiegt hat.

Die Noren ferner können nicht Noriker sein, denn diese heißen ausnahmslos Norici, niemals Nori, und von dem Römer Idatius darf nicht vermuthet werden, daß er den Namen abendländischer Provinzialen nicht recht gewußt habe. Zudem wissen wir nichts von einer Einwanderung aus Noricum nach Gallien im 5. Jahrh., hätte aber dennoch eine solche stattgefunden, so wären die Einwanderer flüchtende Romanen, nicht Feinde des Reiches gewesen. Die Nori können sonach nur Germanen sein, die mit den Juthungen in Gallien eingedrungen sind, und die sich auf Kosten Roms dort niedergelassen haben.

Wirklich finden wir in der Freigrafschaft, also auf dem Wege zwischen Arles und dem ripuarischen Rheine, noch im 8. 9. 10. Jahrh. einen germanischen Stamm, Namens Warasci, Warasti[1]. Diese Leute wußten, daß ihre Vordern am Flusse Regnum, d. h. am oberpfälzischen Regen, gewohnt hatten, sie sind deshalb mit den suebischen Naristi, Narisci, zusammenzustellen, denn diese saßen gerade in der Oberpfalz und hießen schon in ältester Zeit auch Waristi, Warisci. Ich möchte darum glauben, daß jene Nori die mit den Juthungen in das Sequanerland gezogenen Naristen sind[2], um so mehr, als Namen, wie Nordgau (Norigau), Nürnberg (Nuorimberg), Norinc, Noriher, Norigas u. s. w. dafür zu sprechen scheinen, daß neben der Form Naristi eine kürzere Nari, Nori, auch in der Oberpfalz im Gebrauche war.

Die Juthungen dagegen werden wir unter jenen Alamannen suchen dürfen, welche nach der vom Geographus Ravennas aufbewahrten Kunde vorübergehend im 5. Jahrh. Langres, Besançon, Nancois le grand, Mandeure besessen haben, denn noch im 8. 9. 10. Jahrh. saß unweit der Warasten, südlich von Besançon um Salins ein Stamm Namens Scudingi, Scotingi. Beachten wir, daß in jener Zeit die Romanen j schon lange als Zischlaut sprachen, so haben wir in diesen bisher unerklärlichen Scudingi genau unsere Juthungen wieder. Der Name hat sogar das alterthümliche ung in das jüngere ing und, was noch auffallender ist, das th nach dem Gesetze der Lautverschiebung in d verschoben.

Die Juthungen sind Alamannen, und von den Scudingi können

[1] Zeuß 584—585. Noch 1022 wird der comitatns Guaraschensis genannt, s. Hidber, Schweiz. Urkundenregister, I, 322.

[2] Diese Warasti sind nicht Nachkommen der um 180 im Reiche angesiedelten 3000 Naristen, wie Zeuß will, denn diese waren 430 längst romanisirt. Wir wissen nämlich, daß noch viel später Markomannen, Carpen ꝛc. auf römischen Boden verpflanzt wurden, nie hören wir aber von Markomannen, Carpen ꝛc. als Bewohnern des Reiches, einfach weil sie nicht mehr als Stamm existirten, sondern unter den Romanen aufgegangen waren. — Der Wechsel von N und W findet sich auch sonst, ich erinnere nur an das bekannte Neuster-Westerland.

wir ebenfalls nachweisen, daß sie alamannischen Stammes waren, eine Gleichung, welche die Identität beider vollends darthun dürfte.

Gregor von Tours [1] erzählt nämlich von den Heiligen Lupicinus und Romanus, daß sie (um 450) zwei Klöster inter illa Jurensis deserti secreta, quae inter Burgundiam Alamanniamque sita Aventicae adjacent civitati, gestiftet haben. Diese Klöster sind, wie bekannt, Condatisco und Lauconna (heute St. Claude und St. Lupicin) im französischen Jura westlich von Salins. Darüber aber, was unter Gregors Alamannia an dieser Stelle zu verstehen sei, ist bisher unter den Forschern noch keine Einigkeit erzielt [2], obwohl die Sache einfach liegen dürfte. Gregor gibt hier den Jura als Grenze zwischen Burgundien und Alamannien an, letzteres kann aber nicht östlich dieses Gebirges gesucht werden, denn das ist nunmehr festgestellt, daß die Waadt, Aventicum und alles Land links der Aar bis Solothurn hinab nie alamannisch, sondern stets, seitdem die Burgunder sich in der Maxima Sequanorum niedergelassen haben, burgundisch war. Da ferner jene Stelle die Grenze in die Nähe von St. Claude verlegt, kann auch nicht angenommen werden, daß etwa der nördliche Jura zwischen Basel und Solothurn von Gregor als die betreffende Grenze gemeint sei; wir müssen vielmehr mit Binding [3] annehmen, daß jenes Alamannien westlich vom Jura und zwar bei St. Claude, gelegen sei, während die Ostseite des Gebirges den Burgundern zugehörte. Also westlich vom Jura im Süden der Freigrafschaft lag eine Alamannia, und genau in derselben Gegend hausen drei Jahrhunderte später die Scudingi, deren Name mit dem der Juthungen eines ist; folglich, glaube ich, dürfen wir ohne Sprung schließen, daß das Gebiet der Scudingi jene Alamannia Gregors, daß die Scudingi alamannischen Stammes waren.

Unterstützt wird dieser Schluß durch die Angabe der Vita s. Eugendi [4], daß die Mönche von St. Claude (Condatisco) diros metuunt ac vicinos Alamannorum incursus; denn die Sitze dieser alamannischen Nachbarn werden ausdrücklich von dem Verfasser sofort näher bestimmt, da derselbe meldet, dieser Alamanneneinfälle wegen habe Condat das Kochsalz lieber vom tyrrhenischen Meere, als von Salins (de vicinis Heriensium locis) bezogen. Hier erfahren wir also, daß diese Alamannen um Salins wohnten, ein Ort, der später als die Hauptstadt des scudingischen Gebietes erscheint.

[1] Die Belege für das Folgende sind zusammengestellt bei Jahn, l. c. II, 384—389. S. auch Bolland., Febr. III, 746 ff.

[2] Unmöglich dürfte die neueste Deutung, die Jahns, sein, welcher annehmen möchte, da er selbst nachweist, daß Aventicum nie alamannisch war, daß hier einfach irrig die Schweiz a potiori Alamannien benannt und das transjuranische Burgundien in diesem mit begriffen wurde (II, 389).

[3] Geschichte des burgundisch-roman. Königreiches I, 104.

[4] Sollte diese Vita auch wirklich eine Fälschung sein, wie Jahn will, so ist damit ihre Brauchbarkeit in geographischen Dingen keineswegs in Abrede gestellt.

Endlich meldet uns noch Gregor von Tours, daß Romanus und Lupicinus nach der Gründung von Condat und Lauconna noch ein drittes Kloster infra Alamanniae terminos gestiftet haben. Dieses Kloster kann nicht jenseits der Aar oder nördlich von Solothurn im eigentlichen Alamannenlande gesucht werden, ebensowenig in Romainmoutier oder in der Balma bei Orbe oder in der Abtei am Jouxsee, denn alle diese Klöster liegen in Burgundien und sind zudem erst später gegründet worden, z. B. die letztgenannte Abtei gar erst 1126. Wir müssen jenes Kloster vielmehr, da es nach Gregors weiterer Erzählung in einer Wildniß lag, westlich von Condat suchen, denn nur auf den öden Jura paßt letztere Angabe: dieses Kloster lag demnach in jener Alamannia, die, wie wir gesehen, mit dem Lande der Scudingi zusammenfällt [1].

Es dürfte somit keinem Zweifel unterliegen, daß die Juthungen 407 oder 413 nach Gallien in das Land der Sequaner ausgewandert und hier 430 von Aetius geschlagen worden sind. Wir wissen, daß Aetius die Wiederherstellung der alten Reichsgrenzen bezweckte und deshalb die eingedrungenen Barbaren niederzuwerfen oder gar zu vernichten strebte. Wie die Burgunder, so scheint Aetius auch die Juthungen größtentheils ausgerottet zu haben, denn Prosper Tiro meldet den Zug desselben gegen letztere mit den ominösen Worten an: Aetius Jhutungorum gentem delere intendit, und der Umstand, daß nur die Noren, nicht die Juthungen einen zweiten Feldzug nöthig machten, dürfte wohl dafür sprechen, daß die letztern schon bei dem ersten Angriffe des Aetius das Loos der Burgunder ereilt hat. Ich möchte annehmen, daß in Folge der totalen Niederlage dieser Alamannen Besançon, Langres u. s. w. wieder an das Reich zurückfielen, und daß die Reste der Besiegten vom Sieger in die öden Juraberge von Salins verpflanzt wurden, in denen noch nach 6 Jahrhunderten ihre Nachkommen, die Scudingi, erwähnt werden. Rings umgeben von Romanen, von ihren Stammgenossen durch die romanisirten Burgunder abgetrennt, konnten aber diese Juthungenreste ihre Nationalität nicht retten, sie giengen frühzeitig ebenfalls unter den Romanen auf.

2) Wenn die sog. Alamannen und die sog. Schwaben also wirklich von Haus aus verschieden sind, so müssen die letztern von einem Suebenstamme ausgehen, der im Laufe des 5. Jahrh. in die verlassenen Juthungensitze einzog, und der sich mit den Alamannen so vollständig verband, daß sein Name den der letztern nach und nach gänzlich verdrängte. Freilich meldet kein Schriftsteller des 5. Jahrh. von einem derartigen Anschlusse eines Suebenstammes an die Alamannen; die Vertheidiger der Hypothese, daß Alamannen und Sueben

[1] Vgl. Gelpke, Schweiz. Kirchengesch. I, 148; Anzeiger für schweiz. Gesch., neue Folge I, 3; Jahn, l. c. und die hier genannte umfangreiche Litteratur. Erwähnenswerth ist auch, daß an der Nordostgrenze des scudingischen Gebietes ein Ort mit dem auffallenden Namen 'les Allemands' liegt.

stammverschieden sind, werden sich aber trotzdem darauf berufen, daß Procopios und Jordanis einen solchen Unterschied ausdrücklich hervorheben. Hören wir also diese beiden Autoren.

Der erstgenannte sagt wirklich[1]: *Σουάβοι τε ὑπὲρ Θορίγγων καὶ Ἀλαμαννοί, ἰσχυρὰ ἔθνη*. Allein diese Stelle spricht keineswegs für eine Eidgenossenschaft dieser Stämme, zeugt im Gegentheil gegen eine solche, denn Procopios stellt dieselben ja klar als zwei selbständige, nicht verbundene Ganze hin. Seine *Σουάβοι* können deshalb nicht alamannische Schwaben sein, sondern sind, wie Quitzmann[2] nachweist, die Ahnen der Bajuwaren; ob aber speciell dieselben die vannianischen Sueben oder die Markomannen sind, lasse ich unentschieden.

Was sodann Jordanis betrifft, so erzählt derselbe[3]: Theodemir, Gothorum rex .... emensoque Danubio Suavis improviso a tergo apparuit. Nam regio illa Suavorum ab oriente Bajoarios habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundiones, a septentrione Thuringos. Quibus Suavis tunc juncti aderant etiam Alemanni ipsique Alpes erectas omnino regentes ... Hic ergo taliterque munito loco Theodemir rex hiemis tempore Gothorum ductavit exercitum et tam Suavorum gentem quam etiam Alemannorum, utrasque ad invicem foederatas, devicit, vastavit et paene subegit'. Von dieser Stelle aber scheint der Satz 'nam regio illa etc.' ein späteres Einschiebsel eines Copisten zu sein, welcher keine andern Schwaben mehr kannte, als die in Alamannien. Jordanis sagt nämlich gleich darauf, damals (tunc) seien bei den Suaven auch Alamannen als Bundesgenossen gewesen, er weiß folglich hier nichts von einer bleibenden Eidgenossenschaft beider Stämme, sondern unterscheidet dieselben unwiderleglich. Consequent muß Jordanis auch annehmen, daß ihre Wohnsitze verschieden seien, trotzdem würde er aber in jenem Satze den Suaven genau das Land der Alamannen[4], und zwar in seinem vollsten Umfange, als Gebiet zuweisen, er wäre also so vergeßlich, daß er die beiden Stämme nicht nur als eng verbrüdert, sondern geradezu als identisch hinstellte und unmittelbar darauf einen Satz niederschriebe, in dem er deren Selbständigkeit ganz klar andeutete! Sein Leichtsinn wäre aber noch ärger, denn cap. 55 versetzte er die Suaven in das Alamannenland, während er im cap. 54 denselben wieder eine ganz andere Heimath angewiesen hat. Hier meldet nämlich Jordanis, daß die Suaven auf die Hilfe der Sarmaten pochten, daß sie die Scyrenreste zu sich einluden, daß sie von den Rugiern im heutigen Niederösterreich und von den Gepiden in Siebenbürgen Hilfe erhielten, daß sie endlich am Flusse Eypel in Pannonien lagerten; hier versetzt er also die Suaven

[1] Bell. Goth. lib. I, 12.
[2] Aelteste Geschichte Baierns 92 ff.
[3] Cap. 55.
[4] Jordanis kennt dieses recht wohl, denn cap. 12 läßt er die Donau in Alamannicis arvis entspringen.

nach Ungarn, identificirt sie mit den vannianischen Sueben. Ein derartiger Widerspruch ist nicht möglich, eine der beiden Angaben des Jordanis über die Suabensitze muß eingeschoben sein, und zwar ist es die im cap. 55, denn wäre die Versetzung der Suaben nach Ungarn interpolirt, so fiele das ganze cap. 54, und wäre außerdem der im folgenden geschilderte Feldzug der Gothen rein unverständlich. König Theodemir erwartete nämlich den Winter und das Zugefrieren der Donau, überschritte dann dieselbe und überfiele plötzlich die Suaven, und als zureichenden Grund für diese absonderliche Strategie gäbe Jordanis an: „denn das Land der Suaven wird von den Baiern, Franken, Thüringern, Burgundern begrenzt". Jenes Erwarten des Winters hat nur Sinn, wenn Theodemir von Pannonien aus nicht die weit entlegenen Schwaben an dem Donauursprunge, von denen ihn die verödeten Provinzen Noricum und Rhätien schieden, überfallen wollte, sondern wenn er es auf seine unmittelbaren Nachbarn, die vannianischen Sueben an der Waag, abgesehen hatte.

Aus diesen innern Gründen halte ich den Satz 'nam regio illa' etc. für ein ungehöriges Einschiebsel. Unterstützt wird diese Annahme noch, wie mir scheint, durch die Construction, denn durch jenen Satz wird der Anfang des folgenden 'quibus Suavis' schleppend, sowie aber derselbe ausgemerzt wird, schließt sich der letztere auf das schönste an die frühere Periode an. Man höre selbst: emensoque Danubio Suavis improviso a tergo apparuit, quibus Suavis tunc juncti aderant etiam Alemanni.

Jordanis weiß also von einer schwäbisch-alamannischen Eidgenossenschaft nichts; er erzählt lediglich, daß die Donau-Sueben, welche von den Gothen geschlagen worden waren, sich gegen einen erneuten Angriff derselben rüsteten, und daß jetzt (tunc) auch Alamannen ihnen zu Hilfe zogen. Jordanis meint zwar weiterhin, daß Theodemir die ad invicem foederatas gentes der Suaben und Alamannen devicit, vastavit et paene subegit, allein er nimmt hier den Mund etwas zu voll, denn weder die Sueben an der Waag, noch das alamannische Volk wurden von Theodemir „völlig besiegt und beinahe unterworfen", da beide kurze Zeit nach dieser Niederlage mit ungebrochenen Kräften wieder auftreten. Deshalb waren die Alamannen, welche den vannianischen Sueben zuzogen, nicht der gesammte Stamm [dem wäre der Weg vom Rheine bis an die Waag denn doch zu weit gewesen], sondern lediglich einzelne Gefolgschaften, wie sie im 5. Jahrh. laut der Vita Severini wiederholt Rhätien und Noricum plündernd durchstreiften [1].

3) Für die Schwaben lassen sich also im Gegensatze zu den Alamannen keine besonderen suebischen Ahnen nachweisen. Sehen wir nun, nachdem wir dieses negative Resultat gewonnen haben, wer von den Alamannen denn das schwäbische Land am Lech und an der Iller bevölkert habe.

[1] Vgl. Quitzmann, a. a. O. 57 ff.

Bis nach 496 blieb auch Rhätia secunda römisch, erst am Ende des 5. Jahrh. zogen in diese Provinz mit Erlaubniß des Ostgothen Theodorich die Alamannen ein. Für diese Behauptung habe ich, wie ich hoffe, an einem andern Orte den Beweis erbracht[1].

Bis dahin war das Ziel der Alamannen nicht der Osten, sondern der Westen. Wie wir bereits vernommen haben, ließen sie sich im Anfang des 5. Jahrh. in Helvetien und in dem Elsaß nieder. Als ferner der Mittelrhein durch die Verpflanzung der Burgunder frei wurde, besetzten die Alamannen, wie Arnold nachweist[2], massenhaft vom Elsaß und vom Maine aus die Rheinlande, ja sie drangen bis gen Köln, Jülich, Aachen, Maastricht vor. Um 450 saßen demnach die Alamannen von den Gebirgen Helvetiens an auf beiden Seiten des Rheines bis tief in das Ripuarenland hinein. Eine so umfangreiche und dabei so rasch erfolgte Ausdehnung mußte aber zugleich das alte Alamannenland jenseits des Schwarzwaldes entvölkern. Wir haben uns deshalb das Gebiet an der Donau, wo die Juthungen durch keine Einwanderer ersetzt wurden, und ebenso das am Neckar in der 2. Hälfte des 5. Jahrh. mindestens halbentvölkert vorzustellen. Diese Verödung aber dürfte der wahre Grund sein, weßhalb Unterrhätien während der genannten Periode trotz seiner Offenheit und Schutzlosigkeit von den Alamannen nicht besetzt, sondern nur wiederholt mit Raubzügen heimgesucht wurde.

Aus dem Gesagten folgt von selbst, daß die Besiedler Unterrhätiens keine Nachbarn dieser Provinz sein konnten, weil die Gegenden an der Donau und am Neckar ja selbst menschenleer waren. Es waren aber auch keine elsässischen und schweizerischen Alamannen, denn deren Gebiet erscheint vor wie nach 496 wohl besetzt. Es waren vielmehr Nord-Alamannen, welche nach der Katastrophe von 496 ihr ganzes Land an die Franken verloren und, um ihre persönliche Freiheit zu retten, in die verödeten Stammlande am Neckar und an der Donau zurückwanderten und, als diese ihre Zahl nicht mehr fassen konnten, mit Genehmigung Theodorichs auch das rhätische Gebiet bis zum Lech besiedelten. Diese Annahme wird endlich auch durch den Namen des Alpgaues bestätigt, denn wären die Allgäuer, wie Birlinger will, aus der Schweiz gekommen, so hätten sie ihre neue Heimath schwerlich „Alpgau“ benannt, da sie ja ganz anderes Alpenland gesehen hatten, als die Vorberge dieses Gaues. Jenen Namen dagegen mochten wohl Alamannen schöpfen, die aus flacherem Lande einzogen, also die Nord-Alamannen, welche bis dahin noch keine Alpen gesehen hatten.

Sind aber die sog. Schwaben die Nachkommen der Nord-Alamannen, so sind die erstern ipso facto von den sog. Alamannen Badens und der Schweiz nicht verschieden, sondern unwiderleglich

[1] Die alamannische Niederlassung in Rhätia secunda, in der Zeitschrift des hist. Vereins von Schwaben und Neuburg, Bd. II, 172—186.
[2] Ansiedelungen 161 ff.

Eines Stammes, Eines Blutes mit denselben. Hier ist nun der Ort, für die Identität beider positive Beweise zu bringen.

4) Wir wissen, daß für „Alamanne“ im Mittelalter auch „Schwabe“ gesagt wurde, ja daß dieser Name jenen zuletzt völlig verdrängte, wir haben ferner gesehen, daß der Schwabenname nicht von einem verbrüderten Stamme auf die Alamannen übergehen konnte. Wir müssen deshalb, falls sie mit den Schwaben wirklich identisch sind, dieselben seit ihrem Auftreten in der Geschichte auch Sueben nennen hören, wir müssen ebenso finden, daß auch den spätern Jahrhunderten eine Unterscheidung zwischen Alamannen und Schwaben gänzlich fremd war.

In der That wußten schon die Römer des 4. und 5. Jahrh., daß die Alamannen auch Sueben schlechthin genannt werden durften.

Ausonius z. B. meldet die Niederlage derselben unter Valentinian mit den Worten: caede, fuga, flammis stratos periisse Suevos. Er läßt ferner die Donau mediis Suevis entspringen, er nennt endlich sein gefeiertes Alamannenmädchen Bissula Sueva virguncula. Das ist längst bekannt, das ist aber nicht, wie Birlinger[1] glaubt, ein künstliches Heraufbeschwören des alten Suebennamens, denn woher sollte Ausonius wissen, daß dieser seit fast 400 Jahren am Rheine verschollene Name gerade auf die Alamannen passe? Man beachte wohl, Ausonius war nach einander Präfekt von Italien und Gallien, war Erzieher des Kaisers Gratian, der selbst mit den Alamannen kämpfte, er war also in der Lage, aus bester Quelle sich über diese gefürchteten Barbaren unterrichten zu können. Endlich lebte, was noch wichtiger scheint, bei Ausonius als beständige Gefährtin die geliebte Alamannin Bissula, die ihm wohl auch von ihrer Heimath und ihrem Volke vorgeplaudert hat. Ausonius mußte deshalb wissen, daß den Alamannen der Suebenname speciell zukomme, wir werden schwerlich irren, wenn wir seine Angaben mit Rückblick auf sein Verhältniß zu Bissula als Zeugniß dafür auffassen, daß die Alamannen des 4. Jahrh. sich selbst Sueben genannt haben[2].

Auch Ammianus Marcellinus, der bewährte Kenner unseres Stammes, nennt denselben einmal Suebi. Constantius erfuhr, so meldet an dieser Stelle Ammianus, daß die Sueben in Rhätien einfallen[3]. Auf diese Kunde entsandte der Kaiser den Barbatio mit einem Heere aus Italien nach Rauracum. Hier angelangt, kämpfte dieser Feldherr aber nicht mit den Sueben, wie auch während seines Marsches aus Italien ihm keine solche entgegen traten, Ammianus meldet vielmehr die Aufgabe des Barbatio mit den Worten: cogitatum est enim solliciteque praestructum, ut saevientes ultra

[1] Alem. Sprache rechts des Rheins 27.

[2] So schon Beatus Rhenanus l. c. 6.

[3] Suebos Raetias incursare, lib XVI, 10, 20; 11, 1. Diese Stelle deutet bereits Beatus Rhenanus l. c. 51 ebenso.

solitum Alamanni vagantesque fusius multitudine geminata[1] nostrorum forcipis specie trusi in angustias caederentur.

Im 5. Jahrh. ferner weiß der Dichter Claudianus, daß die Alamannen auch Sueben heißen. Er läßt z. B. die Roma den Kaiser Honorius anreden:

Ante pedes humili Franco tristique Suevo
Perfruor et nostrum video, Germanice, Rhenum[2].

Im 6. Jahrh. reihen sich an Claudianus Cassiodorus und Gregor von Tours. Ersterer, der als Minister Theodorichs, des Schirmherrn der Alamannen, sicherlich mit letztern amtlich zu thun hatte, gedenkt einer 'incursio Suevorum' in Italien, die er später mit den Worten 'Alamannorum nuper fugata surreptio' citirt[3]. Gregor[4] aber gebraucht von den Sueben in Gallaecien den Ausdruck: Suevi, id est Alamanni. Mögen jene nun alamannischen Stammes sein oder nicht, jedenfalls beweist der Ausdruck Gregors, daß man zu seiner Zeit im Frankenreiche recht gut wußte, die Sueben schlechthin seien eben die Alamannen.

Aus dem 7. Jahrh. haben wir ein Zeugniß von besonderm Werthe, weil es auf der Aussage von Männern beruht, die selbst in Alamannien geweilt hatten. Abt Jonas von Bobbio nämlich erzählt, daß der hl. Columba[5] bei Tuggen (im Canton Schwyz) vicinae naciones Suevorum angetroffen habe. Damit stimmt der Zeitgenosse dieses Abts, der bekannte Geographus Ravennas überein, denn derselbe sagt geradezu: patriae Suevorum, quae et Alamannorum patria[6].

Vom 8. Jahrh. an fließen die Quellen zahlreicher. Hören wir zuerst das Zeugniß einer einheimischen. Nach der alten Vita s. Galli betheiligte sich an der Wahl des Konstanzer Bischofs Johannes der Alamannenherzog Cunzo cum principibus Suaevorum[7]. Der Langobarde Paulus Diaconus ferner sagt: Suavia, hoc est Alamannorum patria, und wieder: Suavorum, hoc est Alamannorum gens[8]. Die ältesten Annalen dieses Jahrhunderts endlich lassen die ersten Karolinger bald gegen die Alamannen, bald gegen die Schwaben ziehen, z. B. die Ann. s. Amandi erzählen zum Jahre 709: Pippinus perrexit in Suavis contra Vilerio, während dasselbe Ereigniß die Ann. breves s. Galli mit den Worten: Pippinus Alamanniam ingreditur, die Ann. S. Col. Senon. mit dem Aus-

[1] d. h. den Heeren des Barbatio und des Cäsars Julianus.
[2] In Eutrop. I, 394. 395. Wegen des Rheins können unter den Sueben hier nur Alamannen verstanden werden.
[3] Variar. lib. XII, 7. XII, 28.
[4] Lib. I, 2.
[5] Vita Columbae, cap. 53.
[6] ed. Pinder und Parthey 230.
[7] Mon. Germ. SS. II, 13.
[8] Hist. Langobard. II, 15; III, 18.

drucke: Pipinus perrexit in Alamaniam contra Wilharium ducem, melden [1].

Aus dieser doppelten Benennung eines und desselben Ereignisses in den Annalen erklärt sich zwanglos, wie der Fortsetzer Fredegars schreiben konnte: Carlus (Martell) Rhenum fluvium transiit Alamannosque et Suavos lustrat, usque Danubium peraccessit, illoque transmeato fines Bajoarenses occupavit. Von den ihm vorliegenden Annalen hatte vermuthlich die eine den Namen Suavi, eine zweite Alamanni, worauf der Continuator beide mit einander verband, als ob von zwei Stämmen und Ereignissen die Rede wäre. Später aber sagt derselbe wieder ganz richtig: Suavia, que nunc Alamannia dicitur [2].

Auch die späteren Annalen des 8. Jahrh. kennen keinen Unterschied zwischen Schwaben und Alamannen, ihnen reicht deshalb das Land der letztern bis zum Lech. So melden z. B. die Ann. Laurescham. 787: domnus rex Carlus venit per Alamanniam usque ad terminos Paioariorum cum exercitu, ebenso die Ann. Alamann. cont.: per Alamanniam in fines Pauguariorum, die Ann. Nazar. cont. endlich: in fines Alamannorum et Beiweriorum ad flumen, quod appellatur Lech [3].

Im 9. Jahrh. weiß wieder Einhart, daß der Lech Bajoarios ab Alamannis scheidet. Derselbe läßt ferner die Kaiserin Hildegard, ein Glied der alamannischen Herzogsfamilie, de gente Suavorum abstammen [4]. Von derselben Kaiserin weiß der Trierer Chorbischof Thegan: nobilissimi generis Suavorum puella, nomine Hildigarda, quae erat de cognatione Gotefredi, ducis Alamannorum [5]. Die Cont. prima Adonis ferner erzählt, daß Ludwig der Deutsche seinem Sohne Karl III. Alemanniam et Curwalam gab, gleich darauf aber nennt sie denselben Karl rex Suavorum [6]. Auch der Poëta Saxo identificirt Alamannen und Schwaben, denn er bezeichnet wieder den Lech als certus terminus inter Bajoarios necnon Alamannos [7].

Mit diesen fremden Zeugnissen stimmen die Aussagen der Alamannen des 9. Jahrh. selbst völlig überein. Z. B. Otfried von Weissenburg sendet sein Evangelienbuch gen St. Gallen in Suaborichi [8], Ermenrich von Ellwangen aber singt vom hl. Gallus:

Misit filium Hibernia, recepit patrem Suevia [9].

[1] Mon. Germ. SS. I, 6. 8. 11. 22. 23. 64. 102. Vgl. Stälin I, 169.
[2] Bei Bouquet II, 454. 458.
[3] Mon. Germ. SS. I, 33. 43. vgl. 64.
[4] Mon. Germ. SS. II, 449. 453.
[5] Mon. Germ. SS. II, 590.
[6] Mon. Germ. SS. II, 325. Ebenso sagen die Ann. s. Galli breviss. 877 ganz kurz: Carolus Suevis imperat.
[7] Jaffé, Biblioth. IV, 568.
[8] Grimm, Gesch. d. deutschen Sprache, II, 499.
[9] Mon. Germ. SS. II, 33. Das Zeugniß Walafrid Strabos s. unten.

Gleich beim Beginne des folgenden Jahrhunderts begrüßte Waldram in St. Gallen Ludwig, das Kind, mit den Versen:

Francia te Suevis, o rex, direxit alendis,
Jam pecuare tuum pasce diu viduum [1].

Ein anderer Mönch von St. Gallen, Hartmann, sagt in der Vita Wiboradae geradezu: Alamanni, qui et Suevi [2]. Walther ferner erzählt vom hl. Fridolin, daß derselbe die Reliquien des Hilarius in Alamanniae quondam insulam im Rheine (Säckingen), ibique Suevorum fidei se commendans, gebracht habe [3]. Nach Gerhards Vita Udalrici liegt Augsburg in provincia Alamannorum, in welcher nach ihm auch die Iller fließt. Das Alamannenland bezeichnet Gerhard in derselben Schrift aber auch mit tota regio Suevorum [4].

In Lothringen ferner sagt die Vita Chrodegangi von Pippin: Renum solus transmeat, Sueviam transgreditur [5]. Die Betheiligung der Alamannen an der Schlacht bei Augsburg meldet der Sachse Widukind mit den Worten: sextam et septimam (legionem) construxerunt Suavi, quibus praefuit Burghardus [6]. Liutprand von Cremona endlich nennt den alamannischen Herzog Burkhart potentissimus princeps in Suevia, Hermann aber Suevorum dux, und bezeichnet den an König Rudolf von Burgund abgetretenen Theil Alamanniens als Suevorum provincie pars non minima [7].

Von den Zeugen des 11. Jahrh. möge der ehrwürdige Herimann von Reichenau vorantreten. Von Heinrich III. schreibt derselbe: in Alamanniam veniens in synodo Constantiensi .... omnes praesentes Suevigenas ... sibi invicem reconciliavit. Herimann berichtet ferner: Otto, dux Suevorum, obiit, et post eum Counradus dux Alamanniae factus est, und wieder: Ottonem de Suinvurt Suevis ducem constituit (rex) [8]. Ekkehard IV. von St. Gallen weiß ebenso: Sueviae principum assensu statuitur Alamannis dux primus Purchardus, gentis illius nobilissimus. Von demselben Herzoge erzählt er auch: Purchardus dux Suevorum Sueviam quasi tyrannice urgens, von den Kammerboten aber: procurabant .... Sueviam autem Pertolt et Erchinger fratres, und im Zusammenhange damit: Suevia nondum in ducatum erat reducta. Ekkehard nennt ferner Hadewig Suevorum dux vidua, den in Winterthur begüterten Bischof Landaloh von Treviso Suevus, hingegen rechnet er Augsburg zu Alamannia. Endlich singt er zu Ehren des Abts Othmar von St. Gallen:

[1] Mittheil. d. antiquar. Gesellschaft in Zürich XII, 220.
[2] Mon. Germ. SS. IV, 452.
[3] Mone, Bad. Quellen I, 5. 11.
[4] Mon. Germ. SS. IV, 387. 399. 400.
[5] Mon. Germ. SS. X, 556.
[6] Mon. Germ. SS. III, 458.
[7] Mon. Germ. SS. III, 291. 322. 330.
[8] Mon. Germ. SS. VII, 109. 117. 121. 124. 127.

Hic flos virtutis Suaevis invernat acutis,
Exaudiat magna rosa sic rutilans Alamannos [1].

Der Fortsetzer der ekkehardischen casus betitelt Markwart von Bregenz, einen Sprossen der alamannischen Volksherzoge, nobilissimus Suevorum [2]. Der Konstanzer Bernold ferner erzählt: principes Alemanniae .... Berthaldum ducem totius Sueviae constituerunt, während er etwas früher dieselben Großen principes Suevorum nennt [3].

Auch in Baiern kannte man im 11. Jahrh. keinen Gegensatz zwischen Alamannen und Schwaben. So heißt Bischof Wolfgang von Regensburg bei Othloh natione Suevigena, bei Arnold natione Alamannus. Letzterer setzt auch das Kloster Einsiedeln nach Suevia [4].

Zu gleicher Zeit gebrauchen in Franken die Ann. s. Albani Alamanni und Suevi als gleichwerthige Synonyma [5]. Ekkehard von Würzburg nennt den Gegenkönig Rudolf indigena Sueviae, aber auch dux Alamannorum [6]. Denselben Fürsten heißt Lambert von Hersfeld dux Suevorum [7]. Als Synonyma gebrauchen die Namen Suevi und Alamanni am Niederrheine die Ann. Brunwilar., die Fundatio Brunwilar. aber redet von einem Suevorum ducatus [8]. Adalbold von Utrecht ferner weiß, daß Augsburg in confinio Bavariae et Alamanniae gelegen ist [9]. In Sachsen nennen die Ann. Quedlinburg. und Hildesheim. unsern Stamm ausschließlich Suevi [10]. Wipo endlich rechnet einerseits Zürich zu Suevia und nennt Welf comes in Suevia, anderseits aber zählt er den Schwarzwald und Augsburg zu Alamannien [11].

Wir wollen indessen nicht verschweigen, daß im 11. Jahrh. wenigstens ein Zeugniß für einen Gegensatz zwischen Alamannen und Schwaben vielleicht angeführt werden kann. Hugo von Flavigny spricht nämlich von Suevia et Alemannia, wobei es freilich nicht sicher ist, ob er unter letzterem nicht am Ende Deutschland meint [12]; aber selbst wenn Hugo hier wirklich unter Alemannia das Gebiet des Stammes meint, so zeigt doch der Umstand, daß nur ein ferne

[1] Mon. Germ. SS. II, 56. 82. 83. 87. 104. 122. Ebenfalls zu Ehren des hl. Otmar sang schon im 10. Jahrh. eine Rheinauer Sequenz: Laude dignum sanctum canat Othmarum Suevia mater (Anzeiger für schweiz. Gesch. IV, 296).
[2] Mon. Germ. SS. II, 157.
[3] Mon. Germ. SS. VII, 454.
[4] Mon. Germ. SS. IV, 527. 556.
[5] Mon. Germ. SS. II, 239. 242. 244. 245.
[6] Mon. Germ. SS. VI, 202. 203.
[7] Mon. Germ. SS. IX, 199. 226.
[8] Mon. Germ. SS. I, 100; XI, 404.
[9] Mon. Germ. SS. IV, 685. 691.
[10] Mon. Germ. SS. III, 78. 104. 105.
[11] Mon. Germ. SS. XI, 263. 266. 267. 269.
[12] Näheres über derartige Verbindung beider Namen s. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. V, 165, Anm. 3.

wohnender Romane solche Angaben macht, zweifellos, daß ihr kein Werth zukömmt.

Neben den Zeugnissen der Schriftsteller stehen uns auch urkundliche aus dem 11. Jahrh. zu Gebote, z. B. Heinrich II. rechnet den Breisgau 1018 zu Suevia. Ebenderselbe versetzte 1005 das Kloster Hohentwiel nach Stein in istis Alemannie partibus juxta ripam Rheni . . . precipue Augiensi abbate Warinherio et duce Herimanno adnitente aliisque Suevie principibus [1]. Während endlich in frühern Zeiten die alamannischen Herzoge in officieller Sprache nur selten duces Suevorum oder Suevie genannt werden, so kommt vom 11. Jahrh. an dieser Titel immer mehr in Anwendung und verdrängt bis zum Schlusse des Jahrh. den ältern fast gänzlich.

Hören wir endlich noch Stimmen des 12. und 13. Jahrh. Dem Verfasser der casus Petrishus. liegt Theuringen bei Friedrichshafen in terra Suevorum, aber auch wieder in Alamannia. Von der Schlacht bei Höchstädt 1081 weiß derselbe zu erzählen: Herimannus cum exercitu Suevorum supervenit eosque [ducem Suevorum Fridericum et Counonem, palatinum de Fohiburch] in loco qui vocatur Hôste, comprehendit. Inito autem bello . . . unus ex parte Alamannorum clamasse fertur magna vociferatione: 'Eia, inquiens, Suevi, fortiter pugnate'. Man beachte wohl, daß im Affekte, der das Wahre, Natürliche hervorkehrt, ein Alamanne seine Landsleute nicht als Alamannen, sondern als Schwaben anredet! Derselbe Autor nennt endlich Welf, Rudolf von Rheinfelden und Bertold von Zähringen duces Suevorum und meldet vom Oheime des Bischofs Gebhard von Constanz, derselbe sei kein Suevigena gewesen [2].

Bertold von Zwiefalten sagt von Heinrich IV.: ex Suevis sibi repugnantibus . . . Alemanniam vastaturus . . . intravit, während die Ann. Zwifalt. die Fehde der Bregenzer mit den Kirchbergern bellum Suevorum nennen [3]. Auf Veranlassung des Erzbischofs Rainald von Cöln besang der Breisgauer Walther die Thaten Barbarossas in Italien. In diesem Gedichte redet er seine Heimath an:

Vale dulcis patria, suavis Suevorum Suevia [4].

In seiner Imago mundi sagt Honorius von Augustodunum, worunter Wattenbach nicht Autun, sondern unser Augsburg vermuthet, vom Schwabenlande: regio Suevia a Suevo monte dicta, hec et Alemannia ab Alamanno lacu appellata, hec et Retia dicta, in hac Danubius nascitur [5]. Im 13. Jahrh. endlich haben die Ann. Marchthal. [6] noch abwechselnd Suevia und Alamannia,

[1] Wirt. Urkundenbuch I, 241. 253.
[2] Mon. Germ. SS. XX, 646. 647. 628. 634. 668.
[3] Mon. Germ. SS. X, 55. 71. 111.
[4] Erhalten sind Walthers Gedichte in einem um 1172 im Kloster Schaffhausen geschriebenen Codex. S. Haupts Zeitschrift V, 293. 297.
[5] Mon. Germ. SS. X, 132. Wattenbach, 3. Aufl. II, 182.
[6] Freiburger Diöc. Archiv IV, 157. 158.

dagegen Burkhart von Biberach und Konrad von Lichtenau im Chronicon [1] Urspergense nur Suevia als Bezeichnung für das alamanische Land.

In Franken läßt Ebbo den Bischof Otto von Bamberg ex provincia Alamannorum, Herbord aber ex Suevia, der monachus Prüflingensis endlich ex religiosa et nobili Suevorum prosapia abstammen [2]. Merkwürdig ist eine Angabe der Ann. Col. maximi zum Jahre 1198. Das Elsaß stand nämlich damals schon in einem gewissen Gegensatze zum übrigen Alamannien. Ganz alterthümlich klingt deßhalb die Mittheilung jener Annalen: episcopus Argentine et comes de Dasburg Suevo omnia sua devastant eique in tota Suevia cuncta diripiunt usque ad urbem imperialem, que Haginove dicitur [3]. Der Oesterreicher Ansbert spricht von Suevis seu Alamannis [4]. Die in Admont geschriebenen Legenden der Salzburger Erzbischöfe Gebhard und Thiemo ferner rechnen die Klöster St. Georgen im Schwarzwald und Schaffhausen zu Suevia [5]. Paul von Bernried sagt in seiner Vita Gregors VII.: in confinio Noricorum et Alamannorum, quae Lycus fluvius disterminat. Otto von Freising endlich nennt Zürich nobilissimum Sueviae oppidum, aber auch Alemanniae oppidum, ihm ist Herzog Heinrich von Sachsen natione Alemannus ex antiqua et nobilissima Gwelforum familia originem trahens. Zu Ottos Zeiten war übrigens die mißbräuchliche Anwendung des Alamannennamens auf Gesammtdeutschland schon ganz gewöhnlich, was ihn zu folgender, höchst wichtiger Definition jenes Namens veranlaßte: (a Lemanno fluvio) tota illa provincia Alemannia vocatur. Quare quidam totam Teutonicam terram Alemanniam dictam putant omnesque Teutonicos Alemannos vocare solent, cum illa tantum provincia, id est Suevia, a Lemanno fluvio vocetur Alemannia populique eam inhabitantes solummodo vocentur Alemanni [7].

Endlich noch einige urkundliche Zeugnisse des 12. Jahrh.

Zu Rotenacker bei Ulm fand 1116 ein generalis conventus paene totius Sueviae statt, auf dem auch die Herzöge Welf und Berthold, der Zähringer, die Grafen von Bregenz und Habsburg erschienen. Die schwäbischen Herzoge Friedrich II. und Friedrich V. ferner beriefen 1142 und 1185 universi principes totius Sueviae, und diesem Rufe leisteten nicht nur die Herren des sog. Schwabenlandes, sondern auch die Habsburger, Lenzburger und Kiburger Folge [8]. 1192 endlich erwirken omnes comites et barones Suevorum die

[1] Mon. Germ. SS. XXIII, 333—383.
[2] Mon. Germ. SS. XII, 746. 824. 883.
[3] Böhmer, Fontes II, 330; Mon. Germ. SS. XVII, 806.
[4] Stälin II, 393.
[5] Mon. Germ. SS. XI, 42. 54. 58.
[6] Watterich, Pontif. Roman. vitae I, 542.
[7] Mon. Germ. SS. XX, 357. 359. 361. 391. 404.
[8] Anzeiger für schweiz. Geschichte 1855, Nr. 3.

gerichtliche Anerkennung für die Zugehörigkeit Chiavennas zum ducatus Sueviae[1].

Die Schriftsteller und Urkunden von neun Jahrhunderten, so dürfen wir dieses Zeugenverhör schließen, sprechen einstimmig für die Identität der Schwaben und Alamannen. Auch nicht ein Autor dieser langen Periode weiß gegründeterweise von einem Gegensatze zwischen denselben, und dieses Schweigen ist um so beredter, als mit Leichtigkeit sich Duzende von Zeugnissen vom 8. Jahrh. an sammeln ließen, welche die Elsässer den übrigen Alamannen gegenüberstellen.

Kein Stamm hat je sich zwei gleichwerthige Namen beigelegt, wir dürfen deshalb behaupten, daß auch unser Stamm zu keiner Zeit sich zugleich Alamannen und Schwaben benannte; nur einer dieser beiden Namen kann wirklich im Volksmunde lebendig gewesen sein. Nun ist es Thatsache, daß der alamannische von Jahrhundert zu Jahrhundert immer mehr außer Uebung kömmt, daß er zugleich seine echte Bedeutung verliert und synonym von „deutsch“ wird, daß er endlich vom schwäbischen ganz verdrängt wird. Ein solcher Vorgang aber wäre unmöglich gewesen, wenn unser Stamm selbst sich je Alamannen benannt hätte, ja selbst wenn dieser Name auch nur bei den andern Deutschen volksthümlich gewesen wäre. Wir müssen deßhalb schließen, daß der Stamm selbst und die übrigen Deutschen nur die Benennung „Schwaben“ anwandten, daß der Alamannenname dagegen nur ein künstliches Leben in der Litteratur als Erbstück aus der Römerzeit fortfristete, und daß derselbe abstarb, als die Litteratur immer mehr vom lebendigen Geiste des Volkes beeinflußt wurde. Diese Annahme läßt sich in der That, wie ich hoffe, durch Beweise erhärten. Hören wir zuerst das Zeugniß eines Stammgenossen, das des Reichenauer Abts Walafrid Strabo.

Veranlaßt durch die Benennung der terra, quam nos Alamanni vel Suevi incolimus, mit Altimannia, welche Walafrid als moderne Bildung abweist, fordert er mit folgenden Worten zur Beibehaltung des althergebrachten Doppelnamens auf: quia mixti Alamannis Suevi partem Germaniae ultra Danubium, partem Raetiae inter Alpes et Histrum partemque Galliae circa Ararim obsederunt, antiquorum vocabulorum veritate servata ab incolis nomen patriae derivemus et Alamanniam vel Sueviam nominemus. Nam cum duo sint vocabula, unam gentem significantia, priori nomine nos appellant circumpositae gentes, quae Latinum habent sermonem, sequenti usus nos nuncupat barbarorum[2]. Walafrid betont somit auf das stärkste die Einheit des doppelnamigen Stammes, seine mixti Alamannis Suevi können deshalb nicht als Zeugen für einen Gegensatz beider Theile in Anspruch genommen

[1] Stälin II, 647.
[2] Praefatio ad abbatem Gozbertum, Mon. Germ. SS. II, 2—3.

werden. Walafrid trennt ja dieselben nicht, wie es die betreffende Hypothese fordert, sondern läßt die Alamannen und Sueben so unter einander aufgehen, daß zu seiner Zeit lediglich una gens bestand. Er will vielmehr durch jene Angabe[1] die auffallende Erscheinung deuten, daß sein Volk zwei Namen trage, hat aber dabei, wie überhaupt bei seinen ethnologischen Erklärungen Unglück. So leitet er z. B. in derselben Vorrede an Abt Gozbert den Namen lacus Potamicus aus dem Griechischen ab, obwohl er unmittelbarer Nachbar der Kaiserpfalz Potamum (Bodman) war.

Jene Stelle lehrt uns also, daß der Alamannenname im Munde der Romanen, nicht aber unter den Deutschen, somit auch nicht unter unserm Stamme selbst, lebendig war. Die deutsche Benennung des letztern, der Name, welchen der Stamm selbst zu Walafrids Zeit sich beilegte, war der schwäbische. Erinnern wir uns an dieser Stelle, daß in der Schlacht bei Höchstädt (s. oben S. 247) ein Alamanne im Affecte seinen Landsleuten zurief: „Schwaben streitet tapfer!" Dieser unmittelbar aus dem Volke kommende Zuruf dürfte beweisen, daß auch im 11. Jahrh. der Schwabenname einzig und allein volksüblich war. Oben haben wir ferner schon erörtert, daß nach den Angaben des Ausonius zu schließen, bereits im 4. Jahrh. unser Volk sich selbst Schwaben genannt habe (S. 242).

Wiederholen wir endlich nochmals, daß dieser Schwabenname, je mehr die Litteratur vom Volksgeiste beherrscht wurde, desto mehr den alamannischen verdrängte, beachten wir, daß letzterer niemals in deutsch abgefaßten Urkunden oder bei deutsch dichtenden Minnesingern unsern Stamm bezeichnet, daß vielmehr diese Dichter[2] denselben ausschließlich Schwaben nennen, und daß sie, z. B. Wolfram von Eschenbach, Alman nur als Synonym für „Deutscher" gebrauchen, so werden wir zur Annahme gelangen, daß unser Stamm jederzeit sich einzig und allein Schwaben nannte. Dafür spricht weiter die Anwendung dieses Namens in Personenbenennungen. Es ist nämlich bekannt, daß Völkernamen sehr häufig einfach oder in Zusammensetzungen als Personennamen verwendet wurden. Wäre nun Alamann der Name unseres Stammes in deutschem Munde gewesen, so müßten wir ihn ebenso wie die Namen Franco, Saxo, Burgund, Thurinc u. s. w. öfters auf Personen angewendet finden, allein dies ist nicht der Fall, wir begegnen einem Personennamen Alamann äußerst selten, was um so auffallender ist, als sein Sinn an sich „Mann des Heiligthums" zu einer persönlichen Benennung ganz geeignet war. Ganz anders steht es mit Swab. Diesen Namen finden wir außerordentlich häufig, so-

[1] Schwebte ihm etwa das jordanische 'quibus Suavis tunc iuncti Alemanni' vor?

[2] So singt z. B. der Santgaller Konrad von Landegg:
wunne unde vogelsank ist in Swâben, des ich waene,
und wieder von seiner Thurgauer Geliebten:
diu vil sueze reine, wandels frîe zieret Swâbenlant.
S. Bartsch, Deutsche Liederdichter S. 231.

wohl einfach, als in Zusammensetzungen, auf Personen innerhalb und außerhalb unseres Stammes angewandt. Bei Wartmann z. B. hören wir von einem **Suab**, **Suabo**, **Swab**, **Swabo**, **Swap**, **Suabalah**, **Suabheri**, **Suabilo**, **Suabin**, **Swabulf**, bei Förstemann finden wir außerdem **Swabinc**, **Swabizho**, **Swapold**, **Swabperaht**, **Swabger**, **Suabgast**, **Suaphart**, **Swabahilt**, **Suaprod**, **Suabolach**, **Suavarich**, **Suabrito**, **Altswab**, **Adalswab**, **Erchanswab**. Damit stimmt überein, daß auch nicht ein Ort auf alamannischem und überhaupt auf deutschem Boden sich namhaft machen läßt, der nach den Alamannen benannt wäre [1]. Dagegen haben wir bei Rheinau die badische Rheinhalbinsel Schwaben (**Suabowa** 9. Jahrh.), bei Meilen (Cant. Zürich) Schwabach (**Swabenbach** 14. Jahrh.), bei Kempten Schwabelsberg, bei Kaufbeuren Schwäbischhofen, an der bairischen Lechgrenze Schwabhausen, Schwabsoien, Schwabegg, im wirt. Oberamte Ellwangen Schwabsberg u. s. w. Ebenso sind die häufigen Niederlassungen unserer Stammgenossen unter den andern Deutschen ausschließlich nach dem Schwabennamen geheißen. In Altbaiern haben wir z. B. die Orte Schwaben, Schwabenham, Schwabering, Schwabhausen, Schwabhof, Schwabing, Schwabmannsberg, Schwabstetten u. s. w., im badischen Franken Schwabhausen und Schwabenheim, im baierischen Franken Schwabach, Schwabsroth, Schwabthal, Schwabenmühle, in Oberhessen Schwabenrod u. s. w.

Nur allein bei den Romanen war der Alamannenname wahrhaft lebendig, was sich wohl erklären läßt. Wir haben nämlich oben geschlossen, daß die Hermunduren dereinst den Schwaben *κατ᾽ ἐξοχὴν* jenen Namen geschöpft hatten. Dieselben wurden aber unmittelbar darauf durch die nachdrängenden Burgunder u. s. w. von den Alamannen abgetrennt; seit der Völkerwanderung ferner waren an die Stelle der frühern germanischen Nachbarn der Alamannen neue Stämme getreten, die, ohne Zusammenhang mit jenen, den Alamannennamen nicht mehr kennen lernten, sondern den Stamm nach seinem wahren Namen, den sie von ihm selbst hörten, hießen. Anders aber stand es mit den Romanen in Gallien und Rhätien; diese wurden zwar von den Alamannen zurückgedrängt, keineswegs aber beseitigt. Unter denselben mußte sich darum der antike, in ihrer Sprache völlig eingebürgerte Name lebendig erhalten, wobei er freilich zugleich nach und nach eine zweite, weitere Bedeutung erhielt, die zuletzt auch in den romanischen Sprachen die echte, alte gänzlich verdrängte. Unter den Deutschen aber lebte, wie bereits erwähnt, der Alamannenname nur künstlich in den Büchern fort, gerade so, wie die mittelalterliche Gelehrtenwelt die Baiern Norici zu benennen liebte.

Der wahre, echte Name unseres Stammes ist somit seit seinem Eintritte in die Geschichte der schwäbische, ja wir dürfen vermuthen, daß der Stamm sogar schon in jener

[1] Allmansdorf bei Constanz z. B. heißt 843 **Almenesdorf**, Allmansweier bei Offenburg (bad.) im Mittelalter **Almenswiler**.

Zeit, da er unter dem Namen der Semnonen bekannt war, sich selbst ausschließlich Schwaben nannte.

Wie bereits erwähnt, sind die andern Suebenstämme, die Hermunduren, Markomannen, Langobarden u. s. w. nur Abzweigungen der vetustissimi nobilissimique Sueborum, der Semnonen. Folglich gab es dereinst eine Zeit, in der nur ein Suebenstamm, eben die Semnonen, existirte; in dieser Zeit aber bedurfte es keines unterscheidenden Beinamens für dieselben, deßhalb hießen sie damals, so müssen wir schließen, noch nicht Semnonen, sondern einfach Sueben. Als aber von diesem altsuebischen Stamme nach und nach die mehrgenannten jüngern Aeste sich abzweigten, so bekamen diese als politisch selbständige Sueben, im Gegensatz zu jenem, ihrem Mutterstamme, unterscheidende Beinamen, und sie selbst legten letzterm, weil sie ja auch nach der Trennung von demselben ihr Suebenthum nicht verläugneten, um ihn von sich zu unterscheiden, den hieratischen Semnonennamen bei. Die Altsueben selbst aber haben deßhalb schwerlich je aufgehört, sich schlicht und einfach Schwaben zu nennen, denn es ist wohl ohne Beispiel, daß ein zahlreiches Volk jemals seinen althergebrachten Namen mit einem neuern vertauscht hat, wenn es nicht etwa in seiner Zusammensetzung tiefgehende Aenderungen zu erleiden hatte. Hätten dieselben aber gegen diesen Erfahrungssatz den Semnonennamen doch einmal selbst gebraucht, so hätten sie denselben schwerlich wieder fallen lassen, um zu dem uralten Suebennamen zurückzugreifen. Gerade daß sie in spätern Jahrhunderten sich einzig und allein Schwaben genannt haben, daß sie so, wie wir folgern müssen, auch zu jener Zeit hießen, da sie die einzigen Sueben waren, spricht für eine ununterbrochene Fortführung dieses uralten Namens, für die Ignorirung des semnonischen von Seiten der Altsueben, oder, wie diese in den spätern Büchern der Alten heißen, der Alamannen.

5) Den stärksten Beweis für die Einheit der Schwaben und Alamannen dürfte endlich das Recht liefern.

Es ist bekannt, daß ein germanischer Stamm auf sein eigenes Recht keineswegs verzichtete, wenn er mit andern Stämmen zu einem größern Bundesvolke zusammentrat. So herrschte innerhalb des Frankenbundes ein salisches und ein ripuarisches Recht, ja unter den Ripuariern bewahrte sogar der Gau der Chamaven noch in der Karolingerzeit seine eigene lex. Ebenso bietet das Recht des zweiten deutschen Bundesvolkes, die lex Saxonum, „mehre Hauptzüge, die unter den verschiedenen Stammesabtheilungen eine Rechtsverschiedenheit in einzelnen Punkten bekundet“ [1], ja wir hören hier selbst von einer lex Westfalensium, einer lex Angariorum, einem ritus Ostersahson [2]. Sogar die unbedeutenden Nordschwaben, welche sich erst in späterer Zeit an die Sachsen angeschlossen haben, beobach-

[1] Schulte, Deutsche Rechtsgesch. 2. Aufl. §. 34 S. 79.
[2] G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. V, 151.

teten noch in der Periode des Sachsenspiegels, wie bekannt, eigenartige Rechtssätze.

Wären nun Alamannen und Schwaben stammverschieden, hätten sie sich erst später an einander angeschlossen, so müßte nach dem germanischen Grundsatze der Personalität des Rechtes das der letztern von der lex Alamannorum sich sondern lassen. Dem ist indessen nicht so, im ganzen Alamannenlande gilt nur ein und dasselbe Recht, das anfangs lex Alamannorum heißt, mit der Zeit daneben auch lex Suevorum genannt wird und schließlich, als der echte Name des Stammes den fremden alamannischen besiegt hat, nur noch als „Swâbe ê, Swâbe reht [1], schwäbisches Landrecht" erscheint. Ich citire hier nur wenige Belege für diese Behauptung.

Heinrich II. tauschte 1003 mit Bischof Gotescalch von Freising Güter in Langenau bei Ulm [also in einem sog. schwäbischen Orte] secundum legem Alemannorum [2]. Um 1080 schenkte der Edle Tuoto von Honstetten seine Güter im Hegau an das Kloster Schaffhausen secundum legem Swevorum [3]. In demselben Gaue aber vergabte an dasselbe Kloster 1083 Gozbert Güter secundum leges Alemannorum [4]. Nach Berthold ferner wurden Welf, Rudolf von Rheinfelden und Berthold von Zähringen 1077 secundum legem Alemannicam verurtheilt [5]. Nach Lambert haben die Schwaben den Vorstreit in Folge eines peculiare Suevorum privilegium, nach Bernold aber durch eine lex Alemannorum [6]. 1094 erwirbt das Kloster St. Georgen Güter bei Balingen, also in einer sog. schwäbischen Gegend, secundum legem Alemannorum [7]. Bei der Stiftung des Klosters Denkendorf dagegen hören wir 1142 von einem jus Suevorum, ebenso im 12. Jahrh. am Lech wieder vom jus Suevorum, 1228 aber von der lex Suevorum [8]. Dasselbe Recht ist aber nicht etwa auf das sog. Schwabenland beschränkt, es findet sich ebenso im sog. alamannischem Gebiete. Konrad von Beuren z. B. wird dem Kloster Reichenau in Weildorf im badischen Linzgau secundum legem Suevorum zu eigen übergeben [9]. Noch klarer tritt dies in einer Urkunde Konrads III. hervor. Nach derselben wurde ein Grenzstreit zwischen dem Kloster Einsiedeln und den Leuten von Schwyz Alemannorum, quibus eiusdem terrae jurisdictio pertinet, judicio und Suevorum, qui et Alemanni dicuntur, lege ac judicio 1144 entschieden [10]. Wenn aber im Canton Schwyz die lex Suevorum

1 Vgl. Waitz V, 150—151.
2 Wirt. Urkundenbuch I, 238.
3 Mon. Germ. SS. XX, 656.
4 Neugart, Cod. dipl. Alem. II, Nr. 825, S. 34.
5 Mon. Germ. SS. V, 295.
6 Mon. Germ. SS. V, 226. 278.
7 Zeitschr. für Gesch. d. Oberrheins IX, 215, §. 78.
8 Wirt. Urkundenbuch II, 18. Mon. Boica VI, 519; X, 22.
9 Wirt. Urkundenbuch II, 143.
10 Herrgott, Geneal. Austr. II, 196, Nr. 246.

Rechtskraft hat, so ist dieselbe gewiß mit der lex Alamannorum identisch, oder mit andern Worten, im gesammten Alamannenlande gab es nur ein und dasselbe Recht. Auch für das 13. und 14. Jahrh. noch hat dieser Satz Giltigkeit, denn das Weisthum der Stadt Winterthur von 1297 beruft sich ausdrücklich auf Swabenreht[1], und die Anwendung des schwäbischen Landrechts in Schwyz und Einsiedeln 1311, im Breisgau 1357 hat Richard Schröder[2] nachgewiesen[3].

III. Schmälerung des schwäbischen Stammgefühles.

1) Schon unter den Merovingern war das Elsaß vom übrigen Alamannien losgerissen und zu einem selbständigen Herzogthume erhoben worden. Seitdem bildete sich ein Gegensatz zwischen Elsässern und Alamannen, der auch dann nicht mehr verschwand, als die Staufer das Land der erstern wieder zum schwäbischen Stammesherzogthume zurückbrachten. Alamannen und Elsässer, Deutsche und Romanen, Schriftsteller und Urkunden, sie alle sprechen von der Karolingerzeit an von Alsatia als selbständiger Provinz, stellen sie dem Stammlande Alamannien gegenüber. Die Natur hat aber das Elsaß nicht als geschlossenes Gebiet geschaffen, es ist nur die eine Hälfte des obern, alamannischen Rheinbeckens, erst mit der badischen Rheinseite und mit Basel bildet es ein natürliches und zugleich sprachliches Ganze, dessen Grenzen der Wasgau, der Schwarzwald und der Schweizer Jura sind. Hier waren alle Anlagen zu einer Sonderentwicklung innerhalb des gemeinsamen Stammes gegeben, und diese trat in der That um so eher, um so entschiedener ein, als die Handelsinteressen dieses alamannische Thalland nicht auf das hinter den Bergen liegende Alamannien, sondern auf den Mittel- und Unterrhein hinwiesen, als gerade dieser Handelsrichtung wegen im nördlichen Theile desselben eine sociale und merkantile, bald auch geistig das ganze Gebiet beherrschende Metropole in Straßburg heranwuchs, als auch ethnographisch die Beimischung fränkischen Blutes die Rheinschwaben ihren Stammgenossen entfremdete, als endlich durch die Zähringer im badischen Oberlande ein selbständiges Territorium entstand, das mehr denn

[1] Bluntschli, Rechtsgesch. von Zürich I, 233.

[2] Haupts Zeitschrift XIII, 167. 168.

[3] Vom 14., ja vom 13. Jahrh. gehen die Statutarrechte rasch aus einander. Man kann sich aber nicht auf deren oft stark abweichende Sätze berufen, um damit die Identität der Schwaben und Alamannen zu bekämpfen, denn diese Statutarrechte weichen selbst im engsten Kreise, besonders in den Gebirgen, außerordentlich von einander ab, namentlich in den einschneidenden Materien des Erb- und ehelichen Güterrechtes. Auf Grund verschiedener Statutarrechte müßte man sonst z. B. im bayerischen Schwaben allein etwa Dutzend verschiedener Stämme constatiren.

einmal dem Stammlande feindlich gegenübertrat. So ist es denn leicht zu erklären, daß der Gegensatz, dessen sich die Elsässer den Schwaben gegenüber bewußt waren, auch ihre Landsleute in der Ortenau, im Breisgau und im Basellande schon früh ergriff. Schon 1139 sehen wir Suevia den Landschaften Ortenau, Breisgau, Elsaß gegenübergestellt [1]. 1215 hören wir abermals von Brischaugia vel Alsatia vel Mortnowa aut Suevia provinciis [2]. 1280 ferner lagen die Besitzungen Graf Egens von Freiburg in Brisgov, in Mortnöwe und in Swaben [3]. Im 14. Jahrh. rechnen sogar die übrigen Schwaben die Rheinebene nicht mehr zu ihrem Lande. So schlossen z. B. 1340 die schwäbischen Städte Villingen und Rotweil ein Bündniß mit Freiburg im Breisgau, in dem Schwaben und Breisgau als zwei verschiedene Provinzen behandelt werden [4].

Am Oberrheine treffen wir deshalb auch den ersten Schriftsteller, der Schwaben durch den Schwarzwald begrenzt sein läßt, nämlich den Breisgauer Mathias von Neuenburg. Derselbe faßt die Rhein-Alamannen den Schwaben gegenüber unter dem Gesammtnamen Renenses [5] zusammen, eine Benennung, welche sogar den österreichischen Autoren, z. B. den Ann. Mellicenses [6], im 14. Jahrh. geläufig wurde. Um so auffallender ist es, daß die Rhein-Alamannen, als sie ihr Schwabenthum vergassen, sich nicht ihrer Zusammengehörigkeit bewußt wurden und sich unter diesem Namen 'Renenses, Oberrheiner' zusammenfaßten. Sie blieben stets Elsässer, Breisgauer, Ortenauer, ja unter den erstern wollten die Suntgauer wieder etwas besonderes sein.

2) Die Alamannen in der Schweiz dagegen waren sich bis ins 15. Jahrh. herab ihres Schwabenthums bewußt und wurden auch allgemein zu den Schwaben gerechnet. Hören wir hierüber nur wenige Zeugnisse.

Ellenhards Chronik berichtet von Rudolf von Habsburg: Rudolfus versus Sweviam ad terram sue nativitatis anhelans, venit Constantiam. Ellenhard nennt ferner 1286 die Montforter und Toggenburger comites de terra Swevie [7]. Nach dem Chron. Colmar. kommt man de Basilea in Sueviam, und ist das westallgäuische Isny Suevie villa [8]. In den unter Seifried Helblings Namen bekannten Dichtungen gelangt Herzog Albrecht von Swaben her in Begleitung von Swaben nach Oesterreich [9]. Ottokars Reimchronik nennt die Grafen von Fürstenberg, die Herren von Hohenegg

[1] Wirt. Urkundenbuch II, 8.
[2] Herrgott, Geneal. Austr. II, Nr. 270.
[3] Zeitschr. f. G. d. Oberrheins IX, 474.
[4] Schreiber, Urkundenbuch von Freiburg I, 348.
[5] Böhmer, Fontes IV, 161. 169. 173.
[6] Mon. Germ. SS. IX, 561.
[7] Mon. Germ. SS. XVII, 124. 126. 138.
[8] Böhmer, Fontes II, 44. 60.
[9] Haupts Zeitschr. IV, 15.

(Westallgäu) und Landenberg (Zürich) direkt Schwaben[1]. Nach Heinrich Heimburg wurde die Leiche der Königin Anna in Sueviam (nach Basel) aus Wien geführt[2]. Die Ann. Mellicenses melden zum Jahre 1292: dux Austrie Albertus ad terram suam, scilicet Sweviam, proficiscitur[3]. Hirzelin ferner nennt als Theilhaber an der Schlacht bei Göllheim die „Schwaben" Kastel und Klingenberg (Thurgauer); die von Wirtenberg, Werdenberg, Sargans, Hohenberg, Kiburg, Löwenstein, Toggenburg, Falkenstein (Schwarzwald), Ramswag (St. Gallen), Eschenbach und Wartenfels aber sind demselben di gar unphinen Swab[4]. Johann von Victring heißt Hermann von Landenberg Swevice nationis und erzählt von Rudolf I.: fulsit in superioribus Swevorum partibus Rudolfus, comes de Habespurg[5]. Petrus von Zittau wirft dem Herzog Albrecht vor, er habe nationis sue gentem Suevicam nach Oesterreich gezogen[6]. Die Contin. Zwetl. tertia rechnet Baden im Argau zu Swevia, die Contin. Zwetl. quarta aber meldet zum Jahre 1352: incole de Sweincz circa Sweviam duci Alberto una cum Zurensibus in Swevia suos invadentes . . . alios detractabant, alios captabant; von demselben Ereignisse sagt endlich das Kalend. Zwetlense: (dux Albertus) ascendit versus Sweviam . . . pugnaturus contra provinciam, que dicitur Sweintz[7]. Nach der Contin. Vindobon. kämpft Herzog Friedrich 1339 in Swevia contra Sweincenses, und ist Zürich civitas in Swevia[8]. In Baiern ferner bezeichnet der monachus Furstenfeldensis, um nur eine Stelle desselben anzuführen, die Gegend an der Limmat mit superiores partes Swevie apud Lemannum[9]. Heinrich von Rebdorf nennt die Mörder König Albrechts nobiles superioris Suevie[10]. Der Sachse Heinrich von Herford endlich nennt König Rudolf Rodulfus Rufus, comes de Havekesberge de Suevia[11].

Mit diesen Zeugnissen stimmen die der einheimischen Quellen vollkommen überein. Die Legende des Grafen Ebbo von Nellenburg z. B. nennt ihren Helden einen hohen Grafen in Swâbenlant und läßt dessen Güter in Elsass vnd hie obenan in Swâben (nämlich um Schaffhausen) liegen[12]. Heinrich von Diessenhofen rechnet Constanz, Ueberlingen, Lindau, St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, Brugg

[1] Pez, SS. III, 229 ff. 576.
[2] Mon. Germ. SS. XVII, 717.
[3] Mon. Germ. IX, 510.
[4] Böhmer, Fontes II, 482. 485.
[5] Böhmer, Fontes I, 299. 317.
[6] Stälin III, 95.
[7] Mon. Germ. SS. IX, 663. 685. 693.
[8] Mon. Germ. SS. IX, 672. 676.
[9] Böhmer, Fontes I, 67.
[10] Böhmer, Fontes IV, 511.
[11] Henrici de Herfordia chron. ed. Potthast, 203.
[12] Mone, Bad. Quellens. II, 85—86.

im Argau zu den civitates Suevie[1]. Johann von Winterthur bezeichnet die habsburgischen obern Lande geradezu mit Swevia, derselbe rechnet auch Schaffhausen, den Hegau, Villingen u. s. w. zum Schwabenlande[2]. 1366 werden die habsburgischen obern Lande kurzweg die Lande in Swaben und in Elsazzen genannt[3]. Den schlagendsten Beweis aber dafür, daß noch zu Ende des 14. Jahrh. die Schweizer sich zu den Schwaben gezählt haben, liefern wohl die Lieder von der Sempacher Schlacht. Hätte nämlich damals ein Gegensatz zwischen den Eidgenossen und Schwaben bestanden, so würden jene Lieder kaum versäumen, denselben zu Ehren der Sieger gebührend hervorzuheben: sie sagen aber nur:

die niederlenschen herren,
die zugent ins oberland;

und weiter:

von den oberlenschen herren
ist inen gar we beschechen[4].

Oberländer und Niederländer gehören aber zusammen, wie zwei Hälften eines Ganzen. Die Eidgenossen bekannten also 1386 ihre Zugehörigkeit zum Schwabenstamme. Dafür spricht übrigens schon ihr Name: wären sie von den Schwaben ethnographisch verschieden, so hätte dieser Unterschied, nachdem die Eidgenossenschaft über Bern, Zürich u. s. w. sich ausgedehnt hatte, jenen vagen Namen verdrängt, und wir hätten jetzt für die Eidgenossen eine Benennung, die ihre ethnographische Sonderstellung ausdrückte. Da nun dies auch ihr zweiter Name „Schweizer“ nicht thut, so beweist auch dieser, daß die Eidgenossen zu der Zeit, da ihr Namen entstanden, ein ethnographisch selbständiges Ganze zu sein weder beanspruchen konnten noch wollten.

Noch im 15. Jahrh. setzt Justinger in seiner Berner Chronik[5] nicht die eidgenössischen Städte den schwäbischen gegenüber, er faßt vielmehr Straßburg, Basel, Ueberlingen, Constanz, Zürich, Lindau, St. Gallen, Bern unter der Bezeichnung der niedern und obern Städte zusammen. Selbst noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. rechnete man in der Schweiz Zürich zu Schwaben, so sagt z. B. der Stiftsherr von Bonstetten in seiner Descriptio Helvetiae 1478: major (Thurici pars) Sueviam versus septentrionemque se extendit, in cujus etiam fine constructa dicitur, minor erga Gallicorum latus se erigit[6]. Den alten Umfang Schwabens hält auch Nauclerus in seiner Chronik fest, da er Zürich für oppidum Suevie nobile erklärt und weiter bemerkt: Suevia sola Alemannia olim dicta, unde et Alemannorum principum, hoc est Suevorum, frequens est in historia mentio[7]. Ebenso

[1] Böhmer, Fontes IV, 64. 81. 85. 118.
[2] Arch. für schweiz. Gesch. II, 76. 118. 133. 151. 152. 164.
[3] Quellen zur bayr. Gesch. VI, 487.
[4] Liliencron, Hist. Volkslieder I, Nr. 33. 34.
[5] ed. Studer, 60.
[6] Mittheil. der antiquar. Gesellschaft in Zürich III, 98; vgl. auch III, 101.
[7] ed. Basellius 228—229.

behauptet Conrad Peutinger: Helvetii non sunt Galli, sed Suevi Germani scribuntque se juratos veteris confoederationis Sueviae[1]. Der aus Zürich gebürtige Ulmer Dominikaner Felix Fabri kennt ebenfalls noch am Ende des 15. Jahrh. den Umfang Schwabens, wie er seit dem 14. Jahrh. etwa bestand; denn einerseits stellt er demselben Brisgaudia und Alsatia gegenüber, andererseits aber rechnet er Diessenhofen a. Rh. zu Oberschwaben und anerkennt ausdrücklich das Schwabenthum der Urkantone. Fabri erzählt nämlich die Abstammung der Schwyzer von den Sachsen und bemerkt bei dieser Gelegenheit: sic ergo Switzeri finibus nostris intrusi ab omnibus finitimis differunt moribus et lingua, quamvis ob temporis longaevitatem sint Suevis Alsatisque facti satis conformes. An einer zweiten Stelle aber sagt er: plurimum opinio est, quod Suiceri sive Suitenses, qui alias nominantur Suesii, a Suevia sint exorti, und wieder: Suevorum filii sunt (sc. Suiceri), et ab eis originaliter descenderunt, unde hodie inter Suevos computantur[2].

Ja selbst Aventin noch nennt Rudolf von Habsburg einen Schwaben und rechnet den Suntgau, Breisgau und die Schweiz zum schwäbischen Herzogthume[3]. Zu seiner Zeit aber hatte diese Angabe längst schon ihre Geltung verloren, denn damals wollten die Schweizer bereits seit Jahren nicht mehr Schwaben heißen, und verwahrten sich ebenso die letztern gegen die Ehre, als Stammgenossen jener zu gelten.

3) Im 14. Jahrh. haben die Eidgenossen noch, wie wir soeben vernommen haben, ihr Schwabenthum bekannt. Als aber ihr Land im 15. Jahrh. sich zu einem geographischen Ganzen abrundete, und ihr Ruhm ein europäischer wurde, mußte bei denselben naturgemäß ein besonderes Nationalbewußtsein sich entwickeln, das ebenso natürlich das allgemeine, schwäbische in den Hintergrund drängte. Trotzdem würden aber die Eidgenossen kaum ihre ethnographische Zugehörigkeit zum Schwabenstamme jemals verläugnet haben, wenn nicht unseligerweise am Ende des 15. Jahrh. das Wort „Schwaben“ einen falschen Begriff angenommen hätte.

Seit der Gründung des schwäbischen Bundes nämlich, dessen Spitze sich ja ganz besonders gegen die Eidgenossen richtete, verstand man so ziemlich allgemein unter den Schwaben nur noch jene Stammgenossen, welche zu dem neuen Bunde gehörten. Seitdem hatte der Schwabennamen seinen ethnographischen, echten Sinn verloren und war zu einer politischen Bezeichnung ausgeartet. Als nun gar zwischen dem schwäbischen Bunde und den Eidgenossen der Krieg losbrach, als die Feinde der letztern unter dem Schwabennamen herandrangen, war derselbe zu einer Parteibenennung herabgewürdigt, und mußten die Eidgenossen diesen Namen, der ja bei seinem neuen Sinne

1 Bei Schardius (Gießen 1673) I, 207.
2 Goldast, Rerum Suevic. SS. (Ulm 1727) Fol. 24—25. 43. 55. 74.
3 Bair. Chronik (ed. Frankfurt 1566) Fol. 314a. 467b. 482b.

nicht mehr auf sie paßte, fortan zurückweisen. Erst von da an standen sie in bewußtem Gegensatze zu den nördlichen Stammgenossen, den „Schwaben".

So sang z. B. Hans im finstern Tan 1495 von Rotweil, damals einem zugewandten Orte der Eidgenossenschaft:

sie (sc. der schwäbische Bund) meinen, sie wends bezwingen,
und achtens zům Schwobenland
und in iren bund zů bringen
uß der Schwizer hand [1].

Im Schwabenkriege ferner sangen die Eidgenossen:

Dorneck, du bist ein hoches hus,
vor dir schlůgent d Schwaben ein kuchi uf,

und:

die eidgenossen hand eine list erdacht,
sie hand die Schwaben gen Dorneck bracht,

und wieder:

es zugend die Schwaben uf sant Lucis steig [2] u. s. w.

In gleichem Sinne konnten die Bewohner des heganischen, zur Stadt Schaffhausen gehörigen Dorfes Thayingen um 1499 sagen, daß sie lieber todte Eidgenossen als lebendige Schwaben sein wollen [3].

Seit 1499 nennen die Schweizer ihre nördlichen Stammgenossen, die zum schwäbischen Bunde oder später zum schwäbischen Kreise zählten, um dieselben von sich zu unterscheiden, Schwaben. Wie schwer es aber fällt, einem alteingelebten Namen einen verfälschten Sinn zu unterschieben, das zeigt sich auch hier, denn während des 16. Jahrh. tauchen auch in der Schweiz noch vereinzelte Stimmen auf, welche den wahren Sinn des Schwabennamens anerkennen, welche behaupten, eigentlich seien die Züricher und Thurgauer doch auch Schwaben [4].

Uebrigens fiel den Eidgenossen des 16. und 17. Jahrh. keineswegs ein, im Gegensatze zu den „Schwaben" etwa Alamannen κατ' ἐξοχὴν sein zu wollen, denn in jenen Zeiten war im Ganzen und Großen der alamannische Name verschollen. Sie griffen vielmehr auf den Namen der Helvetier zurück, wozu sich schon im 15. Jahrh. Ansätze finden, und erklärten sich endlich, um den Schwaben gegenüber auch ein ethnographisches Ganze vorzustellen, geradezu für die leiblichen Nachkommen dieser alten Kelten. Ganz ebenso verbreitete man in Baiern zur Rheinbundszeit ex officio die Ansicht, daß die Bajuwaren keine Germanen, sondern keltische Bojer seien, es weiß jedermann, warum.

Nach 1499 war der Haß unter den schwäbischen Stammesgliedern Jahrzehnte hindurch grimmig. Es ist deshalb leicht erklär-

[1] Liliencron II, 371.
[2] Liliencron II, 401. 402. 421.
[3] Meyer v. Knonau, Erdkunde der Schweiz. Eidsgenossenschaft I, 505.
[4] Stumpf, Schweizerchronik von 1548, I, 279. 326b. Münster, Cosmographie, (Ausgabe v. 1628) Fol. 664. 700. 701. 985. 1002.

lich, daß auch die nördlichen Schwaben den mehrerwähnten neuen Sinn ihres Namens aufgriffen und fortan nur sich, nicht aber den Schweizern denselben beilegten. Höhnend weist z. B. Bebel 1504 in öffentlicher Rede zu Tübingen die letztern aus der Mitte der Schwaben mit den Worten: nec ego Helveticos, Confoederatos modo dictos, Suevos esse admitto, sicuti nec ipsi volunt (Alemannos tamen non negabo, qui latius extenduntur), licet nobiles se de Suevis confoederatis aliquando scripserint. Fuerunt enim ducum Sueviae et Alemannici ducatus (ut vocat Ludovicus Francorum rex, Ludovici Pii caesaris filius) clientes et sub illorum ditione subditi quoque non Suevi, quos Gallos ante existentes Suevi Alemanni Rhenum traducentes in servitutem redegerunt et linguam mutare coëgerunt .... Nobiles a principibus praefectos oppidorum atque castrorum impositos etiam ipse Suevos ex origine existimo[1].

Wie bei den Schweizern, rührte sich indessen auch bei den Neuschwaben das historische Gewissen gegen die Verfälschung des Schwabennamens. Deutlich tritt dies in dem kostbaren Schwanke von den sieben Schwaben zu Tage. Diese echt volksthümliche Geschichte, die in der Gegend von Memmingen im 16. Jahrh. in die jetzige Form gegossen wurde, rechnet ganz richtig nach dem neuen, politischen Sinne unseres Stammnamens den Allgäuer und Seehasen zu den Schwaben, obwohl sie recht gut den von dem Schwäbischen abweichenden Dialekt des erstern hervorhebt. Ebenso weiß der Schwank noch vom Schwabenthume der Schweizer, denn einer jener sieben Recken, der Nestelschwab, repräsentirt die letztern. Daß aber gerade dieser Held als der einfältigste verspottet, daß selbst sein Volksthum zuweilen höhnend bezweifelt wird, das dürfte beweisen, wie der Schweizerhaß auch bei den Neuschwaben dem neuen Begriffe des Stammnamens auf Kosten des echten zu Anfang des 16. Jahrh. zum Siege verholfen hat.

Fortan bezeichnete dieser Name innerhalb wie außerhalb des Stammes lediglich die Stammtheile, welche zum schwäbischen Bunde, resp. Kreise zählten oder doch in diesem Enklaven bewohnten, und diesen politischen Sinn behielt der Schwabenname bis an das Ende des 18. Jahrh. Deshalb zählten jetzt Schweizer und Elsässer nicht mehr zu den Schwaben, während andererseits jetzt auch die Breisgauer und Ortenauer[2], mochten sie selbst sich auch dagegen verwahren, wieder allgemein zu denselben gerechnet wurden.

[1] Goldast, Rerum Suev. SS. Fol. 7; Schardius I, 138.

[2] Dieselben läugneten fortwährend, Schwaben zu sein, ihnen begann deren Land erst an der Grenze des schwäbischen Kreises auf der Höhe des Schwarzwaldes. Sogar die nur politisch zum Breisgau gehörigen Hauensteiner läugneten ihr Schwabenthum, erst das Land jenseits der Schlücht lag ihnen „im Schwaben". Damit wollten dieselben keine alte Stammgrenze bezeichnen, denn die Leute jenseits der Schlücht sind ebenfalls sog. Alamannen, ja sie bildeten mit den Hauensteinern gemeinsam bis ins 11. Jahrh. herein den Albgau. Die

Ein Ende nahm dieser falsche Begriff des Schwabennamens mit dem Anbruch des neuen Jahrhundertes, denn als dessen Träger, der schwäbische Kreis, 1802/6, verschwand, schwebte derselbe haltlos in der Luft. Man gab nun den politischen Sinn des Namens Preis und verband mit ihm abermals einen ethnographischen, leider aber nicht den alten, den gesammten Stamm umfassenden. Seit Hebel nämlich seine Gedichte „alemannische" genannt hatte, achtete man bei dem Aufblühen der sprachlichen und historischen Wissenschaft immer mehr auf den Dialektunterschied innerhalb des Stammes, und als man entdeckte, daß Hebels Sprache im ganzen südlichen Theile des alten Schwaben herrsche, faßte man ohne weiters alle die Schwaben, welche jenen Dialekt theilten, als Alamannen zusammen und stellte diesen ihre andersredenden nordöstlichen Volksgenossen als „Schwaben" entgegen. So kam es, daß man gemeiniglich heutzutage die Schwaben, welche das hebel'sche Alemannische reden, also die Elsässer, Schweizer, Badener (südlich der Oos), Bodenseer, Westallgäuer und Vorarlberger Alamannen nennt, dagegen den Schwabennamen nur den Wirtenbergern, Hohenzollern und baierischen Schwaben zuschreibt. So allgemein wird heutzutage dieser Unterschied in Schrift und Wort gelehrt, daß er volksthümlich zu werden droht. In Baden z. B. ist „Schwabe" nahezu eine Art Schimpfname für den geliebten Nachbarn Wirtenberger geworden.

IV. Sprache.

1) Schwaben und Alamannen, das ist das Ergebniß unserer Untersuchung, sind nicht zwei Stämme, sie sind vielmehr identisch. Daraus folgt, daß der heutige sprachliche Gegensatz zwischen den sog. Schwaben und den sog. Alamannen nicht in die Urzeit zurückreichen kann, sondern daß derselbe erst in jüngerer Zeit entstanden sein wird. Dafür spricht schon der Umstand, daß der Unterschied zwischen dem sog. schwäbischen und alamannischen Dialekte nicht tief geht, während z. B. die Entfremdung zwischen der baierischen und schwäbisch-alamannischen Sprache, die doch beide aus dem alten suebischen Idiome entsprossen sind, auf eine seit langer Zeit bestehende Selbständigkeit derselben hinweist. Noch vor drei Jahrhunderten wußte man denn auch recht gut, daß die schwäbische und alamannische Sprache einander sehr nahe stehen. Der Dominikaner Felix Fabri, ein geb. Zürcher, z. B. sagt, wie wir oben vernommen haben, von den Schwyzern, daß sie den Schwaben und Elsässern in Sitte und Sprache satis conformes seien, und an einer andern Stelle vermag er den

Hauensteiner nahmen vielmehr den neuen Schwabenbegriff an, nach dem sie als Vorderösterreicher keine Schwaben mehr wären, wohl aber waren dies ihre Gaugenossen um Bonndorf, denn diese gehörten bis 1806 zum schwäbischen Kreise.

Unterschied zwischen schweizerischer und schwäbischer Mundart nur also zu bestimmen: mos enim est in Suitensium locutione, ut, ubicunque Suevi utuntur a, ipsi dicunt e, et ubi Suevi habent e, Suiceri habent i, ut in plurimis [1]. Richtiger gibt 1555 der berühmte schweizerische Polyhistor Konrad Geßner den Unterschied, da er schreibt: Huic (der helvetischen Sprache) et Suevica in plerisque similis est, nisi quod pro u vocali longa profert au et pro i longo . . . enunciat ei et pro diphthongo ei habet aliquando ai, pro ü vero eu, pro a in verborum infinitivis ponit å, in quibusdam contra. Verba quaedam plenius effert, ubi nos consonante aliqua vel syllaba abjecta syncopen facimus, cum alibi, tum in plurali numero; et in iisdem, ubi Helvetii d vel t addunt, ipsi omittunt. Verbum habeo aliter formant. Aphaereses quasdam faciunt, ubi nos plene proferimus, et pauca quaedam vocabula prorsus a nobis diversa habent, cum alia, tum rerum praesertim substantiva, ut animalium quorundam stirpium etc., in quibus et aliae linguae, utcunque affines, multum differre solent [2]. Auch Lazius weiß noch 1572: hodiernum Helvetiorum lacusque Bodmanici accolarum linguam habere cum veteri Suevorum similitudinem. Nam quo nostra tempestate Suevi in Rhaetia ac Wirtenbergia idiomate utuntur, Alemannorum fuisse crediderim, qui et ipsi Suevorum gens una fuerat, sed rudior paulo ac magis sylvestris barbaraque . . . Equidem hodie Suevorum lingua, qua in Rhetiis ac Wirtenbergia homines passim utuntur, magnanimitatem quandam veterem illam gentis ac plane (sic ita dicere possum) virilitatem demonstrat: adeo voces verbaque omnia ex imo pectore cum sonus vehementia ac emphasi quadam singulari efferuntur [3]. Ganz ähnlich sagt in unsern Tagen Weinhold: „Als Grundsatz für die Geschichte der Sprachen und Mundarten gilt, daß die Mannichfaltigkeit im Verhältniß der Jahrhunderte wächst, die Einheit demnach mit dem Zurückgehn in die Vergangenheit zunimmt. Was wir jetzt als alamannisch und schwäbisch trennen, bildete ursprünglich einen einzigen Dialekt, denn noch heute sind die Grundzüge dieselben" [4].

Sehen wir deshalb zu, was denn als charakteristischer Unterschied der sog. schwäbischen und alamannischen Mundart sich kundgibt.

Birlinger behauptet, daß Hauptmerkmal aller Alamannensprache die alte Kürze und Schärfung der Vokale sei, wie sie

[1] Goldast, Rer. Suev. SS. Fol. 25.
[2] Mithridates, Tiguri 1555, S. 37.
[3] De aliquot gentium migratione Fol. 452. Zur Zeit von Lazius fühlten sich die Schwaben noch, denn er sagt l. c. 450: Suevos quondam, ut hodie adhuc sunt, in loquendo arrogantes fuisse ac gloriabundos, grandia semper elocutos ac caeteros prae se populos contempsisse.
[4] Alemann. Grammatik 7, 73. 84.

Baiern, Franken und Schwaben längst eingebüßt haben [1]. Ich würde gerne hierin zustimmen, denn dieser Satz wäre eine Hauptstütze für meine Ansicht über den Unterschied der beiden Idiome. Leider aber muß ich die Richtigkeit desselben anstreiten, denn einmal findet sich jene Schärfung nicht in gleicher Weise bei allen sog. alamannischen Dialekten. Sie fehlt z. B. (um nur von den Mundarten zu reden, die mir selbst bekannt sind) der Sprache am obern Bodensee, im Westallgäu und in Vorarlberg fast ganz. Erstaunt würden die Westallgäuer z. B. von einem wagga, iggel, von einer nassa, von badda und sagga hören, denn sie fahren auf einem wāga, fürchten die Stacheln des īgl, haben eine naes und wissen nur von bāda und sāga oder sāh. Sodann haben die sog. Schwaben, wenigstens die Oberschwaben, jene alte Schärfung durchaus nicht völlig verloren. Um Mindelheim z. B. spricht man ebenso gut wie am Bodensee: vatter, nemma, v'rzella, schmitte, bott u. s. w. Man darf in Wahrheit nur sagen, daß die Mehrzahl der sog. Alamannen alte Kürze und Schärfung der Vokale in ungleich größerm Maße erhalten hat, als die Schwaben. Die umfassende, fast möchte ich sagen, consequente Anwendung dieser Schärfung aber dürfte ein Charakteristicum der Mundart in der Baar sein, welches diese von den übrigen alamannischen Dialekten wesentlich mitunterscheidet.

Die alamannischen Mundarten sind sehr zahlreich und weichen bekanntermaßen außerordentlich von einander ab (ein Emmenthaler z. B. dürfte kaum einen Allgäuer, ein Kinzigthaler kaum einen Mann des Bregenzer Waldes verstehen). Gemeinsam aber ist ihnen allen die Beibehaltung der alten î, û, ü, ou u. s. w., während die sog. schwäbischen Mundarten sämmtlich an Stelle dieser Laute ei, ou, eu, au u. s. w. zeigen. Deshalb wird mit Konrad Geßner und Weinhold als der charakterisirende Unterschied zwischen der schwäbischen und alamannischen Sprache die Anwendung dieser alten î, û u. s. w. aufzufassen sein. Wo diese Laute tönen, haben wir alamannische (und oberrheinische) Mundart, wo ei und au sie vertreten, haben wir sog. schwäbische Sprache. Weniger correkt kann man mit dem Volke auch sagen: wo das Part. Perf. des substantiven Verbums gsî [2] lautet, spricht man alamannisch, wo dafür gsai, gsaiñ, gweacha, gweañ, gwen erscheint, spricht man schwäbisch.

Suchen wir ferner hier noch die heutige Grenze beider Mundarten möglichst genau zu bestimmen, um dann zu zeigen, wann dieselben aus einander gegangen sind.

Birlinger rechnet so ziemlich alles Land Alamanniens außerhalb der Diöcese Augsburg zum Gebiete der sog. alamannischen Sprache;

[1] Die Sprache des Rotweiler Stadtrechts, in den Sitzungsber. d. bayer. Akad. d. Wiss. 1865, II, Anhang S. 15.

[2] Ich schreibe gsî, weil es so herkömmlich ist; in Wahrheit aber lautet alamannisch und oberschwäbisch die Vorsilbe ge des Part. Perf. k, also ksî, kfunda, khört u. s. w.

nur die Bewohner dieses Bisthums gelten ihm als wahre, von den Alamannen sprachlich und volkseigenartig verschiedene Schwaben (Juthungen). Näher bestimmt er die Ostgrenze des Alamannischen also: „Zwischen der Linie Kirchheim, Ulm, Ehingen stößt jetzt die alemannische östliche und nordöstliche Grenze an schwäbisches, d. h. altjuthungisches Gebiet .... Die Grenzlinie geht von Ehingen hinauf gegen Riedlingeu, Hundersingen, von da östlich hinüber über Braunenweiler auf den Hinterwald; von da in der Richtung Waldsee zu, auf die Leutkircherheide nach Mönchroth, wo mit dem Abfall ins Illertal die alemannische Sprach- und alte Bistumsgrenze aufhört .... Auf bairischem Gebiete ist auch die Iller wieder im Großen und Ganzen schwäbisch-alemannische Grenze. Das alemannische verliert sich mit dem Auslaufen der Allgäuer Alpen; einige suchen die Grenze am schwarzen Grat bei Isny, in der Tat ist es Kromberg (lies Kronburg), Legau oberhalb Memmingen. Das Alemannien in Baiern umfaßt die Bezirksämter Lindau, Sonthofen, Kempten, Oberdorf, zum Theil Füssen .... Wer sich von der Sprachgrenze überzeugen will, gehe nach Apfeltrang (bei Kaufbeuren): das obere Dorf ist alemannisch, das untere schwäbisch (sic) .... Füssen ist noch strenge schwäbisch, der Markt Oberstdorf und die ganze Strecke der bair.-österr. Grenze zumeist; der Markt Oberstdorf ist ein Mischvolk“ [1].

In Wahrheit aber reicht das sog. Schwäbische viel weiter westwärts. Ich will hier den heutigen Grenzzug [2] so genau, als möglich angeben. Theils kenne ich denselben in meiner nähern Heimat, dem Allgäu, aus eigener Anschauung, theils lernte ich denselben weiter gegen Westen aus Mittheilungen kennen, die mir von lokalkundigen, glaubwürdigen Männern aufs bereitwilligste gemacht wurden.

Das südöstlichste Gebiet des Stammes, Vorarlberg, gehört vollständig zum alamannischen Sprachlande, ebenso das oberste Lechthal, soweit es von Walsern besiedelt ist. Das weitere Lechthal aber und das Thannheimer Thal sind schwäbischer Zunge, dagegen das Quellgebiet der Iller: Oberstdorf, Hindelang, Sonthofen, Immenstadt gehört dem alamannischen Idiome, denn hier herrschen î und û, mag auch an die Stelle des gsî bereits gweacha aus dem Lechthale eingedrungen sein. Weiterhin gehören Burgberg, Rauhenzell, Maiselstein noch zum alamannischen, dagegen deren Nachbargemeinden Wertach, Stephansrettenberg, Ottakers schon zum schwäbischen Gebiete. Diesseits der Iller tönt î und û noch in den Pfarreien Eckarts, Diepolz, Weitnau, Wengen, Bolsternang, Isny, Rohrdorf, schwäbischer Laut dagegen lebt in den Gemeinden Martinszell, Niedersonthofen, Hellengerst, Rechtis, Buchenberg, Kreuzthal, Friesenhofen, weiterhin in den Pfarreien Urlau, Herlazhofen, Engerazhofen, Gebrazhofen, Kislegg [3], Röthenbach, Wolfegg, während die anstoßenden Pfarrge-

[1] Die alemannische Sprache rechts des Rheins I, 23—25. Alemannia I, Vorrede 4.

[2] S. über denselben die beifolgende Karte.

[3] Nach Lehrer M. Grimm in Kislegg.

meinden Menelzhofen, Beuren, Enkenhofen, Christazhofen, Merazhofen, Waltershofen, Leupolz, Karsee, Vogt, Waldburg alamannisch reden. Weiterhin theilt die Grenze die Gemeinden Baindt, Mochenwangen, Wolpertsschwende (zur Hälfte), Fronhofen, Danketsweiler, Essenhausen der alamannischen, dagegen alles Land nördlich vom Altdorfer Wald, ferner Aulendorf, Altshausen, Fleischwangen, Waldhausen, Riedhausen, Königseggwald der schwäbischen Zunge zu[1]. Im alten Linzgau gehören noch zu letzterer Ostrach, Pfullendorf, Linz, Aach, Ruhestetten, Sentenhard. Dagegen sind hier noch alamannisch Burgweiler, Waldbeuren, Denkingen, Tautenbronn, Affholderberg, Mühlhausen, Salenbach (obwohl Filial von Linz), Eberatsweiler, Liggersdorf und Mindersdorf[2]. Weiterhin sind die letzten schwäbischen Orte Rast, Sauldorf, Schwandorf, Liptingen, Neuhausen ob Eck, Mühlheim a. Don., Nendingen, Kolbingen, Renquishausen, Nusplingen, Egesheim; altes î und û aber herrscht noch in Tuttlingen, Böttingen, Mahlstetten, Wehingen, Deilingen[3]. Von Deilingen an hören wir gsi, gsin noch in Schörzingen, Neukirch, Zepfenhan, Dietingen, Irslingen, Böhringen, schwäbische Mundart aber in Schömberg, Dotternhausen, Dautmergen, Gößlingen, Harthausen[4]. Jenseits des Neckars herrscht gsî noch in Herrenzimmern, Epfendorf, Bösingen, Seedorf, Heiligenbronn, Aichhalden, schwäbischer Laut aber in Altoberndorf, Oberndorf, Beffendorf, Waldmössingen, Winzeln, Fluorn und im ganzen wirtenbergischen Kinzigthale[5]. Vom Grenzpunkte zwischen Wirtenberg und Baden im Kinzigthale an fällt die Sprachgrenze mit der politischen dieser Staaten bis an die Hornisgrinde zusammen, wo das alte Alamannien endet und Rheinfranken beginnt.

2) Uebrigens läßt sich zwischen der alamannischen und schwäbischen Mundart eine doppelte Uebergangszone nachweisen. Um aber deren Wesen bestimmen zu können, müssen wir den Unterschied jener Mundarten schärfer, als wir bisher gethan, zu fassen versuchen.

Echte Dialekte weichen nicht nur in ihren Vokalen, sondern auch in ihrem Consonantismus mehr oder weniger von einander ab. Was aber unsere beiden Mundarten betrifft, so unterscheiden sie sich keineswegs im Consonantismus, denn das schweizerische anlautende ch ist durchaus nicht aller Alamannensprache gemeinsam, sondern es erscheint lediglich als Erzeugniß der Gebirgsluft der Schweiz, wie wir denn ch, kh in allen Hochgebirgen einheimisch finden, in Tirol so gut, wie in den schottischen Hochlanden und im Kaukasus[6]. Hingegen weicht der

[1] Nach Dr. Richard Buck, vordem in Aulendorf, jetzt Oberamtsarzt in Ehingen a. Don.

[2] Nach Buchhalter Deiß in Donaueschingen, gebürtig aus obengen. Linz.

[3] Nach Stadtpfarrer Sayer in Meskirch und Rentamtmann Wieser in Mühlheim.

[4] Nach Vikar Habrick in Schömberg, Pfarrer Dr. Glatz in Neufra und Pfarrer Stauß in Irslingen.

[5] Nach Pfarrer Ama in Epfendorf, Pfarrer Löffler in Fluorn, Pfarrer Traub in Alpirsbach, Pfarrer Braig in Seedorf, und Pfarrer Dr. Glatz in Neufra.

[6] Schwerlich ist das schweizerische ch Fortführung des althochdeutschen

Consonantismus des elsaß-ortenauischen Dialekts von dem der übrigen alamannischen und schwäbischen Mundarten ab[1], so daß die letztern jenem Dialekte gegenüber als Einheit aufgefaßt werden können. Der Gegensatz zwischen dem Alamannischen und Schwäbischen beruht einzig und allein im Vokalismus, und zwar in der Art, daß die alamannischen Laute î, û, ō, ē im Schwäbischen gesteigert erscheinen, und daß letzteres der Nasalirung, die dem Alamannischen ziemlich, ja der Westallgäuer[2] und Bodenseer Mundart ganz fremd ist, ein sehr großes Gebiet einräumt. Es entspricht nämlich

alam. î schwäb. ei, z. B. wib, weib,
" ei " ai, z. B. gseit, gsait (gesagt),
" û " ou, z. B. bur, bour (Bauer),
" ü " öu (eu), z. B. müs, möus (Mäuse),
" ou " au, z. B. koufa, kaufe (kaufen),
" iu (iä) " ui, z. B. fiär, fuir (Feuer),
" ō " au, z. B. brod, braud (Brod),
" å " au, z. B. jår, jaur (Jahr),
" oe " ai, z. B. hörā, haire (hören),
" ē " ai, z. B. ēr, aihr (Ehre)[3].

Die obengenannten Uebergangszonen nun haben die schwäbischen Laute ei, ai, ou, öu, au, ui durchgeführt, sie gehören also zum schwäbischen, nicht zum alamannischen Dialekte, haben aber mit letzterm gemeinsam, daß sie ō, oe, ē, å noch nicht zu au und ai verschoben haben. Der Unterschied zwischen den beiden Zonen selbst aber liegt in der Nasalirung.

Consonanten, denn seine geradezu abscheuliche Klangfarbe war gewiß nicht die des althochdeutschen ch. Letzteres aber dürfte in dem weichen anlautenden ch der sog. Stöcke bei Augsburg (Birlinger, Augsburger Wörterbuch 261) erhalten sein. Dasselbe wurde, nach den Urkunden zu schließen, noch im 14. Jahrh. allgemein im Lande zwischen Iller und Lech, ebenso in Augsburg selbst gesprochen.

[1] Weinhold l. c. 7.

[2] Birlinger spricht von einem Allgäuer Dialekte schlechthin, wodurch die Annahme Platz greifen könnte, als ob im ganzen Allgäu ein Dialekt, nämlich der sog. alamannische, gesprochen werde. Dem ist jedoch nicht so, wie Birlinger selbst wiederholt anerkennt; man spricht vielmehr im Allgäu drei Mundarten. Im Westen und im Illerquellgebiete herrscht ein alamannischer Dialekt, den ich stets „westallgäuisch" nenne. In der Mitte (Leutkirch, Memmingen, Grönenbach, Kempten, Rettenberg) haben wir eine Abart des oberschwäbischen Dialekts, welche ō, oe, ē, å erhalten hat und auch die Schlußconsonanten bewahrt, z. B. korn, durm, nicht koare, düre, wie im untern Illerthal. Im Osten endlich (Wertach- und Lechgebiet) wird ein eigenartiger Dialekt gesprochen, der die Klaute scharf spricht, ō, oe, ē, å erhalten hat und das alamannische ou und ei nicht zu au und ai, sondern zu ō und oe verschiebt. Z. B. in Isny hören wir ouh, in Kempten auh, in Füssen oh für auch, in Weiler gseit, in Leutkirch gsait, in Oberndorf gsoet für gesagt. Charakteristisch für die drei Allgäuer Mundarten ist die Form für „euch" (vos). In Weiler lautet dieselbe juh, in Kempten uih, in Füssen uib. Den Dialekt des östlichen Allgäus, der auch in dem Tiroler Lechthal und in Altbaiern bis an den Kochelsee herrscht, könnte man „lechrainisch" nennen. Gedichte in demselben veröffentlichte Dr. Max Linck (Kempten, Kösel 1874).

[3] Vgl. Pfeiffer, Freie Forschung 365.

Die erste, unmittelbar an das Alamannische anstoßende Zone nämlich vermeidet mit diesem die Nasalirung. Hier hören wir gsai (gewesen), gau, stau, lau (gehen, stehen, lassen). Die zweite Zone aber, welche zwischen der ersten und dem Breitschwäbischen sich hinzieht, hat die Nasalirung angenommen, hier hören wir deshalb gsaiñ, gweañ, gauñ, lauñ, stauñ.

In der wirtenbergischen Baar endlich begegnen wir noch einem weitern Uebergange vom Alamannischen zum Schwäbischen. Auf der Grenze erscheinen hier die î und û nicht gleichmäßig zu ei und ou gesteigert. Wir hören, wie oben erwähnt, in Deilingen, Schörzingen u. s. w. bis gen Seedorf und Aichhalden noch gsi, mi, in denselben Orten aber spricht man nicht mehr wib, hus, sondern schon weib, hous. Hier kommen Verbindungen vor, wie mi hous, mi weib u. s. w. Ganz ebenso lebt in Gößlingen, das sonst ganz und gar schwäbisch ist, noch vereinzelt mîn.

Diese stufenweisen, vermittelnden Uebergänge nun, sodann die Thatsache, daß die schwäbischen Laute Steigerungen der alamannischen sind, überhaupt scheinen mir im Einklange mit den oben gewonnenen geschichtlichen Ergebnissen in der That zu beweisen, daß das Schwäbische nicht eine dem Alamannischen coordinirte Mundart, sondern eine Weiterentwickelung des letztern ist. Ich möchte behaupten, daß jenes lediglich ein zur neuhochdeutschen Lautstufe gesteigertes Alamannisch ist.

2) Seit dem Ende des 12. Jahrh. begannen die Dialekte der Thüringer, Rheinfranken, Ostfranken, Bajuwaren die betonten Kürzen zu dehnen und î, û in ei und au zu steigern, d. h. sie traten von der mittelhochdeutschen zur neuhochdeutschen Sprachstufe über, denn das unterscheidende Merkmal der letztern ist eben die Dehnung der betonten Kürzen und die erwähnte Lautsteigerung. Nur Bruchtheile der gen. Dialekte blieben hierin zurück, z. B. in Baiern die Mundart zwischen Alz und Salzach [1], die heute noch althochdeutsches iu bewahrt, sodann im Gebiete des Rheinfränkischen die Sprache an der Blies [2], im Ostfränkischen der Dialekt der Rhön, welche beide î und û bis heute festhalten. Rhönisch z. B. ist hüsja (Häuschen), krütz (Kreuz), suuer (sauer), buhch (Bauch), hüt (heute), riech (Reich) u. s. w. [3].

Ein Glied des oberdeutschen Sprachstammes ist auch unser schwäbisch-alamannischer Dialekt, es wäre deshalb höchst auffallend, wenn nicht wenigstens ein Theil desselben mit den übrigen oberdeutschen Mundarten zur neuhochdeutschen Sprachstufe fortgeschritten wäre. Das war denn auch der Fall. Alle Schwaben und von den sog. Alamannen mindestens die Bodenseer, Westallgäuer und Vorarlberger haben, freilich nicht so consequent wie die Bajuwaren, von denen die neuhochdeutsche Sprache ausgieng, die betonten Kürzen gedehnt, erstere

[1] Bavaria I, 359.
[2] Bavaria IV, 224.
[3] Bavaria III, 167 ff. 213. 216. 261.

zudem noch die mehrerwähnte Lautsteigerung durchgeführt. Wie aber bei den Franken die Rhöner, so haben innerhalb unseres Stammes die sog. Alamannen diese sprachliche Fortbildung nicht mitgemacht, dieselben stehen deshalb heute noch, je nachdem sie die betonten Kürzen gedehnt haben, mehr oder weniger auf der mittelhochdeutschen Sprachstufe. Einzig und allein das sog. Schwäbische hat sich den verwandten Dialekten ebenbürtig entwickelt, woraus folgt, daß wirklich diese Mundart nicht ein Dialekt neben dem Alamannischen, sondern lediglich das zur neuhochdeutschen Sprachstufe normal entwickelte Alamannisch ist. Hier haben wir den Beweis zu erbringen, daß das Schwäbische wirklich in dieser Weise aus dem mittelhochdeutschen Alamannischen sich fortentwickelte, mit andern Worten, daß die sog. Schwaben die alamannischen Laute î, û u. s. w. zu ei, ou u. s. w. gesteigert haben[1].

So außerordentlich wichtig dieser Vorgang auch für die gegenseitige Werthbestimmung des Alamannischen und Schwäbischen ist, so haben trotzdem die Vertheidiger der Stammverschiedenheit der Alamannen und Schwaben denselben bis zur Stunde noch nicht zu widerlegen versucht, einzig Birlinger behauptet: „Gothischem ei entspricht schwäbisch wieder ei, d. h. uralte Lautfortführung hat allgem. schwäbisch stattgefunden“[2], ohne indessen diese Behauptung irgendwie mit Beweisen zu unterstützen. Es wäre das freilich eine Sisyphusarbeit gewesen, denn die Lautsteigerung läßt sich für jede einzelne Gegend des schwäbischen Dialektes auf das genaueste verfolgen und zeitlich festsetzen.

Ein reiches, ja überreiches Quellenmaterial gestattet uns diese Behauptung, ein Material, das freilich nicht in den spärlichen Codices, sondern in den Tausenden von Urkunden aufgespeichert liegt, welche allenthalben auf schwäbischem Boden, in Dorf- und Pfarregistraturen, in Stadt- und Schloßarchiven und außerdem in den großen Staatsarchiven zu München, Stuttgart und Karlsruhe bewahrt werden.

Nehmen wir die von den kaiserlichen und fürstlichen Kanzleien ausgestellten Urkunden etwa aus, so tritt uns in jenem Quellenmateriale die wirkliche Sprache des jeweiligen Jahrhunderts entgegen; denn eine deutsche Schriftsprache gab es im Mittelalter nicht, sondern jeder Urkundenverfasser schrieb eben seinen Dialekt. Noch niemand hat bis jetzt Pfeiffers[3] Ausspruch in Zweifel gezogen: „Nun herrschte im Mittelalter, was trotz unserer gründlich verschiedenen Erziehung und Schulbildung selbst jetzt noch zuweilen in Deutschland vorkommen

[1] Eines Beweises, daß die Vokaldehnung im Schwäbischen, wie in allen oberdeutschen Dialekten, modernen Datums ist, bedarf es nicht, da eine gegentheilige Annahme der deutschen Sprachentwicklung überhaupt widerspräche und deshalb von ihren etwaigen Vertheidigern eingehend zu erhärten wäre.

[2] Augsburg. Wörterbuch 245—46. Bei û dagegen nimmt auch Birlinger eine Steigerung zu ou an. Die Steigerung von î und û kennt auch Weinhold l. c. 81—86.

[3] Kanzleisprache Kaiser Ludwigs des Baiern (Freie Forschung 374).

soll, die Sitte, daß Jeder so sprach, wie ihm der Schnabel gewachsen war oder die Frau Mutter ihn gelehrt hatte, und wie er sprach, so schrieb er auch, man wußte nicht anders und konnte nicht anders". Je gewöhnlicher deshalb der Inhalt einer Urkunde, je niedriger der Kreis ist, aus dem sie stammt, desto wichtiger ist sie für den Dialektforscher, denn desto reiner fließt in ihr die Sprache des Volkes.

Es liegt mir ferne, hier eine vollständige Geschichte der Entwicklung des schwäbischen Dialektes zu versuchen: das dürfte die Aufgabe eines Sprachforschers von Fach sein. Hier wird es genügen, auf Grund zuverlässig edirter oder mir im Originale vorliegender Urkunden zu zeigen, daß und wann das Schwäbische die alamannischen Vokale zu Doppellautern gesteigert hat.

Diese sprachliche Entwicklung begann für das alamannische Land bezeichnend an der bajuwarischen Grenze, in der Stadt Augsburg, und drang von hier aus langsam bis gegen 1560 in die Gegend von Tuttlingen vor.

Noch um 1276 war in Augsburg alamannischer Laut herrschend, denn das damals redigirte Stadtbuch[1] steht noch auf der Stufe desselben, nicht ei und ou, sondern î und û erscheinen in diesem Gesetzbuche. Aber schon vor 1300 dringen die erstern Laute in die Augsburger Mundart ein, anfangs noch selten und in buntem Wechsel mit den alten î und û, bald aber immer zahlreicher und immer consequenter. Hier nur einige Beispiele: schon 1280 hören wir Beurer (neben Biůrere), ouz, ouf, kaufft, housfrow, Eůlentaler, 1282 baumgarten, auh, 1283 seit, ouz, hous, ouf, bowen, 1286 hous, ouf, 1290 drouzz, ouf, 1292 housfrow, ouz, ouf, 1295 hous, verchaufft, baungarten, auf, housfrowen, saeit (sagt), leib, ouf, bowende, 1296 ouz minem house, 1297 ouz, minen jarzeit, 1298 auz, weilent, auf, Hausteter, sein, leihen, beleibe, hous, aengerlein, Eulentaler, 1299 ouz, hous, ouf, choufman, naeun (neun), dreizzek, chlain[2]. Im 14. Jahrh. werden die neuen Laute zwar noch häufiger, bleiben aber bis zum Ende desselben in der Minderzahl. Wir finden z. B. 1300 ouf, nachgebour, mour, bouwen, stainhous, 1309 weiler, laeut, lauf, eil, saumpt, 1313 hous, jarzeit, 1317 uz irem hous, gwesen, louter, laeut, leib, meil, zaeunen, 1320 ouz minen baumgarten, hoůsern, darouf, gebowen, ouf, darouz, 1331 Seitz, Truishain, heuser, auch, 1332 chraeutz, moure, meinen, haeuwezehenden, ouz, 1335 haus, auch, chauffen, rynchmaur, 1339 min haus, auch, seitten,

[1] Ed. Christian Mayer 1872. Sogar anlautendes ch ist in demselben gewöhnlich. Für ou setzt das Stadtrecht regelmäßig au, allein dies beweist nicht, daß 1276 schon ou zu au verschoben war, deren au ist bis ins 16. Jahrh. im ganzen schwäbisch-alamannischen Gebiete ein indifferentes Zeichen für au, ou, å.

[2] Augsburger Urkundenbuch v. Chr. Mayer, I, 46. 53. 54. 61. 63. 76. 87. 91. 96. 99. 114. 115. 117. 121. 124. 126. 128. 131. 134. 135. 136. 138. 139.

baungarten, 1340 mein, priwhaus (Bräuhaus), pechkenhaus, auz, 1377 lewten, haus, mein, Oesterreich, Reisispurch, meiniu, sein, zuignueß, driuzechen. Damit übereinstimmend überwiegt auch in den Augsburger Rathsbeschlüssen während des 14. Jahrh. der alamannische Vokal; ja bis nach 1450 tauchen in denselben die î und û immer wieder auf[1].

Zwei Jahrhunderte hindurch ringt die Neuerung innerhalb der Mauern Augsburgs, bis sie den endgültigen Sieg erringt, denn erst von der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. an haben dort die neuen Doppellauter die alten Vokale gänzlich verdrängt. Die in dieser Zeit abgefaßten Chroniken des Mielich und Frank zeigen schon vollkommen schwäbische Lautstufe[2]. Diese Entwicklung ließen die Augsburger selbst keineswegs unbeachtet, denn der Chronist A. Gassarus berichtet im 16. Jahrh.: „Umb dise zeit (c. 1500)[3] begundten die Augsburger ire Sprach zu ändern und etwas verständlicher zu reden, also daß sie zu unserer Zeit bei Regierung Kaiser Ferdinandi ganz anderst redeten, dann die Alten. Dann da dieselben vor diesem in Außsprechung des i und u das Maul weit auffsperrten, brauchen sie jezunder dafür ei und au im Schreiben und Reden und sagen mit halbem Mund allein für allan, auch für ach"[4].

Augsburg war und ist der Handelsmittelpunkt des Burgauer Landes. Daraus erklärt sich, daß auch in dieser Landschaft zu gleicher Zeit, wie in Augsburg, der Kampf der neuen Laute mit den alten begann. Schon 1291 steht in zwei sonst streng alamannischen Urkunden, die Attenhofen und Agawang betreffen, vereinzelt ouf, 1293 hören wir in Binswangen ouf und lieute, 12⁹⁴/₉₅ in Reichen zem weiler, ze haeuseren, Aeusenhoven, trait (trägt), gehilaht (geheirathet)[5]. In Elgau schrieb man 1328 friuend, ouz, gaun, ouf, hous, gezuig, in Gablenbach 1329 sein, hous, darauf, forstleute, 1334 gotzhauß, 1361 raeutin, geraeut, in Welden ferner 1332 getzewge, in Zusameck 1333 eingenomen, oh (auch), auf, leute, ouz, mein, frewnd, vogtey, erchoufft, haws, meiniu, laut, seinen, gezewknüsse, in Westendorf 1344 kauff, gotzhous, in Pfersee 1345 gotzhous, leute, vleizze, bowe, paungarten, chauff, in Langeneringen 1378 gepour, in Großaitingen endlich 1447 drey, auch, zeytten, weiß, sey, gedeihen, getrawet, seytmals, ausserhalb, außwisung, mein[6].

Im Ries begann der Sprachkampf im 14. Jahrh. Eine von

[1] Augsb. Urk. I, 142. 175. 187. 202. 207. 219. 305. 308. 347. 359. Mon. Boica XXXIII, 2, S. 22. 501. Augsb. Stadtbuch 234 ff.
[2] Augsb. Stadtbuch 259 ff. Steichele, Archiv für Gesch. des Bisthums Augsburg II, 78 ff.
[3] Richtiger wäre 1450.
[4] Bei Birlinger, Augsburger Wörterbuch 247. Gassars Buch selbst war mir nicht zugänglich.
[5] Mon. Boica XXXIII, 1, S. 200. 203. 221. 223. 227.
[6] Mon. Boica XXXIII, 1, 510. 517. 529; XXXIII, 2, 21. 37. 103. 293; XXXIV, 226.

dee Gemeinde Balgheim 1360 ausgestellte Urkunde hat neben alamannischen Lauten auch **gebour, auf, hauslich**, in Donauwörth erscheint 1385 **zeit, angreiffen, saumig**, das Weisthum von Trochtelfingen (15. Jahrh.) hat stark gemischte Sprache, eine Ellwanger Urfehde von 1426 hat **mein, Syfrid, sein, gotzhuß, gesein, fruntlich, amptleut, daruß, flyssig, verlauffen, dhein, wyse, mynem, seinen, blyb, leuten, geziugnüß, trw** (treu), das Weisthum von Holzkirchen endlich ist 1450 in völlig schwäbischen Lauten geschrieben [1].

Von der 2. Hälfte des 15. Jahrh. an wurde die neue Sprache, wie in Augsburg, so auch im Burgau und Ries herrschend.

Weiterhin über den Albuch, das Brenzthal, die Ulmer Alb u. s. w. finden wir bis ins 15. Jahrh. hinein den alamannischen Vocalismus in ungestörter Herrschaft [2], obwohl in dem anstoßenden Donauthale schon im 14. Jahrh. der Sieg den Diphthongen zuneigte. Während nämlich in Lauingen 1280, in Dillingen 1302 und 1303 die alamannische Sprache noch herrscht, erscheint schon 1342 und 1343 in letztgenannter Stadt und ihrer Umgebung **gotzhouß, zeit, clein, leuten**, 1360 **mein, haubgut**, 1385 in Höchstädt **zeit, freund, sein, leut, weis** [3], 1418 in Aislingen **leib, lüt, mein, fründ, diu, triulich, drey, meil, erweisen, freyung, veint, Rútin, triw** (drei), **sien, Seitz, zeiten, fleisseg, ziuknuß, freitag** [4].

Auch in Ulm, im Illerthal und um Weissenhorn blieb die alamannische Sprache bis tief ins 15. Jahrh. hinein unangegriffen, nach den Urkunden der Grafen von Kirchberg [5] tauchen hier erst nach 1450 unter den alten Vokalen die ei und ou auf, und erst um 1500 haben die letztern jene gänzlich verdrängt. Die Schreiben der Baltringer und Illerthaler Bauern von 1525 sind vollständig schwäbisch.

In der Gegend zwischen dem Burgau und Allgäu finden wir 1354 in Schöneck an der Günz schon **bowe, leut, gotzhous**, 1355 **leut, geraeut, luet, haus**, zu Mattsies 1384 **verzeihen, weise, beweiset, zeilen**, in Kaufbeuren 1389 **Beuren, by Rein**, in Ottenbeuren 1410 **leut, steuren** (neben **stiuren**). In Memmingen zeigt das Stadtrecht von 1399 noch die alten Laute, aber 1448 erscheinen hier neben denselben auch **laut, getreuwlich, weise**, um 1500 ist auch hier die neue Sprache durchgedrungen [6].

Gleichzeitig wie in Memmingen und Kaufbeuren dringt auch im eigentlichen Allgäu schwäbischer Laut vor. In Kempten hören wir 1447 ein vereinzeltes **freuntlich**, in Pfronten aber hat auffallender

[1] Mon. Boica XXXIII, 2, 283; XXXIV, 33. Grimm, Weisthümer VI, 221. 250. Orig. Urkunde im Archive Donaueschingen.

[2] S. Urk. des Klosters Anhausen in Steicheles Beiträgen z. Gesch. d. B. Augsburg I, 254 ff.

[3] Mon. Boica XXXIII, 1, 148. 299. 309; XXXIII, 2, 89. 98. 102. 281; XXXIV, 31.

[4] Urk. im f. Archive Donaueschingen.

[5] Deren Archiv ist in Donaueschingen.

[6] Mon. Boica XXXIII, 2, 212. 233; XXXIV, 24. 50. 202. 408. Leonhardt, Memmingen im Algow 104 ff.

weise schon 1459 die Neuerung die Oberhand, in dessen damals aufgezeichneten Pfarrrechte erinnern an das Alamannische nur noch wenige Wörter, wie **drissig**, **uss**, **zwyr**, **rich**, **zitten**, **nütz**, **errutt**, **usserhalb**[1]. 1525 gehört das ganze Ostallgäu zum schwäbischen Sprachgebiete, während in Kempten, Leutkirch damals das Alamannische noch um sein Dasein rang. Weiterhin (Wolfegg, Kislegg u. s. w.) war letzteres 1525 noch gar nicht angegriffen[2].

In der Gegend von Riedlingen und Meskirch endlich zeigen sich (nach sehr zahlreichen Urkunden aus derselben im Donaueschinger Archive) die ersten schwäbischen Eindringlinge etwas vor 1500. Vollständig gesiegt hat nach denselben Quellen die neue Sprache um Riedlingen 1530—1540, im Meskirchischen aber erst c. 1560[3].

Das Schwäbische hat also in seinem ganzen Gebiete einen langen Kampf mit dem Alamannischen durchzufechten gehabt. Erst nach 1450 herrschte dasselbe in Augsburg, seiner Wiege, im Burgau, Ries und Ostallgäu, um 1500 sind ferner Ulm, Memmingen, die Alb, der Albuch zur schwäbischen Sprachstufe aus der alamannischen fortgeschritten, um 1540 stehen die Grenzpfähle der erstern an der Ostrach und Lauchert, um 1560 endlich sind die neuen Laute bis über Meskirch und Mühlheim hinaus gegen die Baar und den Hegau vorgedrungen. Den Grund aber, weshalb dieselben nicht wenigstens das ganze alamannische Gebiet, um vom oberrheinisch-elsässischen zu schweigen, erobert haben, möchte ich in der Stellung der Schweizer zu den Schwaben im 16. Jahrh. und im Zwinglianismus erblicken.

Jedes Thal der Eidgenossenschaft redete selbstverständlich auch im Mittelalter seine eigene Mundart, die Bundeseinigung aber, die regelmäßigen Tagsatzungen, die öffentlichen Verhandlungen in den Urkantonen und in den zünftisch geordneten Städten, der immer sich wiederholende, gemeinsame Kriegsdienst der Eidgenossen mußten schon frühe sozusagen eine allgemeine schweizerische Staats- und Verkehrssprache alamannischer Art herausbilden. In derselben Zeit verdrängte hingegen im nördlichen Alamannenlande die gemeine deutsche Kanzleisprache, wie bei den übrigen oberdeutschen Stämmen, den einheimischen Dialekt immer mehr aus den politischen Akten, Correspondenzen und Verhandlungen, was wieder, da diese Sprache mit dem Schwäbischen die neuhochdeutschen Laute gemeinsam hatte, zur Befestigung und Verbreitung des letztern wohl auch beigetragen hat. Je mehr ferner die Eidgenossen sich dem Reiche entfremdeten, je bewußter sie ihrer politischen Macht und Sonderstellung wurden, je feindseliger ihre Stellung zu den nördlichen Stammgenossen wurde, desto eifriger hielten sie an ihrem Dialekte fest, der ja eine in der Eidgenossenschaft allgemein gültige Form errungen hatte, desto mehr kultivirten sie den-

[1] Mon. Boica XXXIV, 389. Steichele, Beiträge I, 57; II, 354.

[2] Die Allgäuer Sprache von 1525 kennen wir genau aus den Schreiben der aufständigen Bauern, die ich an einem anderen Orte mitzutheilen gedenke.

[3] Ueber Altwirtenberg steht mir kein Material zu Gebote, übrigens herrschte hier schon 1521 die neue Sprache, s. Weinhold, l. c. 85.

selben als ein Stück ihres Sonderwesens. Niemals gebrauchten die Schweizer des 15. und 16. Jahrh. die gemeine deutsche Sprache: überall, in Staats- wie in Privatgeschäften, in Büchern, wie im mündlichen Verkehre gebrauchten sie einzig und allein ihre rauhe, alamannische Mundart. Auf diese Weise bekam dieselbe die Kraft, die andringenden neuen Laute abzuwehren [1].

Diese Widerstandskraft wurde aber wesentlich durch den Zwinglianismus gesteigert. Wären nämlich die Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen dem Lutherthume zugefallen, so hätte in denselben trotz des politischen Moments die alamannische Sprache bei dem überwältigenden Einflusse der lutherischen Predigt, die ja allenthalben die von Luther ausgebildete Kanzleisprache siegreich verbreitete, der letztern und damit dem Schwäbischen kaum zu widerstehen vermocht. Dadurch aber, daß die Reformation der Schweiz in feindseligsten Gegensatz zum Lutherthum gerieth, bekam der schweizerische Dialekt gerade in dem kritischen Augenblicke, als das Schwäbische sich seinen Marken näherte, eine Stütze, die noch kräftiger war, als jene politische, nämlich eine confessionelle. Zwingli schrieb und predigte „schwyzerdütsch“, und soweit seine Anhänger reichten, war die Sprache der Kanzel und Schule die alamannische der zwinglischen Werke.

So arbeiteten in der Schweiz Politik und Confession Hand in Hand, um die geistigen Mittelpunkte, die großen Städte, der alten Sprache zu erhalten, und als dies gelungen war, war eben damit auch die ganze Eidgenossenschaft für die neuen Laute eine uneinnehmbare Veste geworden, ja nicht nur die Eidgenossenschaft, sondern ebenso auch die angrenzenden rechtsrheinischen Gaue.

Eines der einflußreichsten Mittel zur Erhaltung und auch zur Umbildung der Sprachen ist der Handelsverkehr. So reden z. B. auch heute noch die Orte, welche eine Schranne befahren, einen Markt besuchen, wesentlich dieselbe Sprache, pflegen wesentlich derselben Sitte. Viel eingreifender aber wirkte dieses Moment im Mittelalter bei den engen Verhältnissen des damaligen Verkehres. Zur Verbreitung der schwäbischen Lautstufe hat der Verkehr sicher beigetragen, denn genau ebenso weit, als das Verkehrsgebiet der Städte Ulm, Biberach, Memmingen im Mittelalter reichte, ebenso weit gelang es der schwäbischen Sprache vorzudringen.

Andererseits vermochte aber dieselbe auch kein Gebiet zu erobern, dessen Handelscentrum um 1520—1540 den alten Lauten getreu geblieben war. Das gilt insbesondere vom Süd- und Südostabhange

[1] Wie wichtig der staatliche Verband für die Sprache ist, zeigt z. B. Altwirtenberg. Der ganze rheinfränkische Theil desselben hat seine ursprüngliche (pfälzische) Mundart mehr oder weniger gegen die niederschwäbische Altwirtenbergs vertauscht. Dasselbe gilt vom lechrainischen Altbaiern, das heute schwäbisch spricht. Hier läßt sich keine schwäbische Besiedelung nachweisen, die Lechrainer sind vielmehr Bajuwaren, die, Jahrhunderte hindurch unter welfischer und staufischer Hoheit und bis zur Stunde im Augsburger Diöcesanverbande, ihren Dialekt mit dem des Stammes vertauschten, mit welchem sie so lange politisch und kirchlich vereinigt gewesen sind.

des Schwarzwaldes, von der Baar, vom Hegau, Bodensee[1], Westallgäu, denn deren Verkehr concentrirte sich bis in die Tage des dreißigjährigen Krieges hinein in den damals zwinglischen, also altsprachigen Städten Basel, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Constanz, Lindau.

Von der Mitte des 16. Jahrh. an vermochte das Schwäbische keine bedeutenderen Landstriche zu erobern. Daß es aber jederzeit dem Alamannischen überlegen blieb, dafür zeugt, daß es nie eine Gegend an letzteres wieder verlor, sondern daß es fortwährend, freilich nur in sehr bescheidenem Maße, vorrückte und heute noch vorrückt.

So ist z. B. in unsern Tagen die alamannische Mundart im Quellgebiete der Iller ernstlich gefährdet. Zwar tönen hier jetzt noch die alten î, û, ou, aber ihre Aussprache ist bei weitem nicht mehr so rein wie in dem angrenzenden Landgerichte Weiler. Ferner dringen dort die Formen der Lechrainer Sprache siegreich vor: für gsî herrscht an der obern Iller bereits ausschließlich gweacha, statt des reinen westallgäuischen ā gilt dort das lechrainische ō, also z. B. schmōlz für schmālz u. s. w., endlich hat im Illerquelllande die Nasalirung schon breiten Boden gewonnen. Im 17. Jahrh. herrschte derselbe Proceß in dem untern Theile der Augsburger Pflege Rettenberg, die jetzt vollständig zum schwäbischen Sprachgebiete gehört, ganz ebenso wird in nicht allzu langer Zeit auch im obern Theile dieser Pflege und überhaupt im Quellbezirke der Iller der gegenwärtige Sprachkampf zu Gunsten des Schwäbischen entschieden werden.

Weiter gegen Westen finden wir um Leutkirch das Alamannische seit dem 16. Jahrh. zurückgewichen. Hier sprach das Volk noch 1525 einen stark mit Alamannischem vermengten schwäbischen Dialekt, heute ist die ganze Umgebung Leutkirchs bis Friesenhofen und Gebrazhofen hin rein schwäbisch. Daß aber hier der Kampf zu Gunsten der neuen Sprache erst vor einigen Menschenaltern entschieden wurde, dafür reden einzelne alamannische Worte, z. B. ouh für auch, die hier wie Felsblöcke einer tiefer liegenden Formation das Schwäbische durchbrechen.

Wohl am interessantesten ist aber in unsern Tagen der Kampf, welchen das Alamannische in der wirtenbergischen Baar um seine Existenz führen muß. Oben wurde erwähnt, daß in Dietingen, Irslingen, Böhringen, Epfendorf, Bösingen u. s. w. noch gsî ausschließlich gesprochen wird, in diesem Landstriche wird aber zugleich nicht mehr wib, hus gehört, sondern nur noch weib, hous, ja in Gößlingen herrschen nur schwäbische Laute, an frühere alamannische Mund-

[1] Auf beiden Seiten des Bodensees herrscht alamannische Mundart. Es ist deshalb unbegreiflich, wie Birlinger in seiner Alemannia II, 159 ff. eine in klassischem Schwäbisch geschriebene Posse, die allerdings in Ueberlingen 1770 aufgeführt wurde, als Muster des Dialektes dieser Stadt annehmen kann. Die Sprache dieses sog. Trauerspieles ist lediglich die Mundart des wirtenbergischen Donauthales. Dasselbe verräth so viel Aehnlichkeit mit den Dialektdichtungen des Marchthaler Conventualen Sebastian Sailer, daß ich es geradezu diesem zuschreiben möchte.

art erinnert hier einzig noch ein vereinzeltes min. Schon aus den wenigen Beispielen, die ich oben gegeben habe, ist zu ersehen, daß im 13. und 14. Jahrh. auch in Augsburg und überhaupt allenthalben, wo das Schwäbische siegte, während des Kampfes die alten und neuen Laute neben einander vorkamen und auf wunderliche Weise sich vermengten, z. B.: ouz minem house, minen jarzeit, ouz minen baumgarten, min haus, priwhaus u. s. w. Da nun in der wirtenbergischen Baar dieselbe Erscheinung vor uns tritt, da hier zudem die alten Kürzen sich bis heute großentheils erhalten haben, so steht diese Gegend sprachlich auf dem Standpunkte, den Augsburg im 13. und 14. Jahrh. einnahm. Hier können wir den Proceß, der das Schwäbische aus dem Alamannischen entwickelte, leibhaftig verfolgen.

Selbst in der südlichen, in der badischen Baar zeigen sich schon die Vorboten des Schwäbischen. In Donaueschingen hören wir z. B. bereits die charakteristischen schwäbischen gau, lau, stau (gehen, lassen, stehen), in Villingen haben diese Infinitive sogar schon einen leichten Anflug von Nasalirung.

3) Wir stehen am Ende unserer Untersuchung: Schwaben und Alamannen, das ist kurz deren Ergebniß, sind identisch, sie sind die gen Südwesten gezogenen Semnonen, zu keiner Zeit nannte sich der Stamm selbst Alamannen, dieser Name war ihm stets fremd, er legte sich vielmehr von Anfang an einzig und allein den Schwabennamen bei. Aus Gründen der Politik verläugneten zuerst die Elsässer, Ortenauer, Breisgauer, dann die Eidgenossen ihr Schwabenthum, während zugleich der Stammname einen unberechtigten, politischen Sinn sich unterschieben lassen mußte. Es ist gewissermaßen ein Fortschritt, daß seit Hebel die Verläugnung des Schwabenthumes im südwestlichen Theile des Stammgebietes sich auf den Dialektunterschied innerhalb des letztern stützte, denn damit wurde der Satz, daß der Stammesbegriff ein ethnographischer sei und mit politischen Gestaltungen und Wandelungen nichts zu schaffen habe, wieder in sein Recht eingesetzt. In unsern Tagen gebührt besonders Birlinger die Ehre und das Verdienst, diesen Satz mit Energie zu vertreten.

Als einen verhängnißvollen, unseligen Mißgriff aber müssen wir die Neubelebung des längst verstorbenen Alamannennamens und gar die Beschränkung desselben auf die Stammgenossen, welche mittelalterliche Sprache festhalten, bezeichnen. Es war und ist nicht gerechtfertigt, einem Worte seinen ganz bestimmten Sinn zu nehmen und demselben eine neue Bedeutung zu unterschieben. Ebendeshalb aber war es unrecht, den Alamannennamen, welcher bei allen, die ihn als lebendiges Wort noch gebraucht haben, den gesammten Schwabenstamm bezeichnete, einem Theile desselben beizulegen, ja mit jenem Gesammtnamen diesen Theil dem andern gegenüberzustellen.

Am wenigsten aber ist es gerechtfertigt, den alamannischen Namen den südwestlichen Stammgenossen zu vindiciren, denn damit erklärt man geradezu diejenigen für die echten und wahren Alamannen,

welche selbst ihr Schwaben- oder Alamannenthum (denn das sind nur zwei Wörter für denselben Begriff), welche ihr Volksthum verläugnet haben: wahrlich, wäre es in Ordnung, mit diesem Namen, der nur dem Ganzen zukömmt, einen Theil zu bezeichnen, so dürfte man ihn nur jenen Alamannen beilegen, die jederzeit ihr Volksthum bekannt haben, d. h. den sog. Schwaben.

Die sog. Alamannen haben ferner ihre Sprache nicht den verwandten oberdeutschen Stämmen ebenbürtig ausgebildet, ihr Idiom ist keine ebenbürtige Mundart der neuhochdeutschen Sprache, sondern nur ein auf der Lautstufe des Mittelhochdeutschen stecken gebliebenes Dialektstück[1]. Nur die sog. Schwaben haben den alten alamannischen Dialekt normal weiterentwickelt, das Schwäbische ist einfach die zur neuhochdeutschen Lautstufe gesteigerte und darum den andern oberdeutschen Mundarten ebenbürtige moderne alamannische Sprache. Sollte es nun wirklich gerechtfertigt sein, den Namen der Alamannen jenem Theile ausschließlich beizulegen, der die richtige Sprachentwicklung vernachlässigt hat?

[1] Mit dieser verschiedenen Stellung des Schwäbischen und Alamannischen zum Neuhochdeutschen hängt vielleicht folgende Thatsache zusammen, die ich hier nur in Kürze berühren möchte.

Im Mittelalter, ja selbst noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. standen die sog. Alamannen (mit Einschluß der Elsässer), was poetische und literarische Thätigkeit belangt, den übrigen Oberdeutschen ebenbürtig zur Seite. Fast alle schwäbischen Minnesinger gehören dem Lande des gsî an, ebenso die schwäbischen Geschichtsschreiber bis zum Ende des 13. Jahrh., von den spätern literarischen Größen der sog. Alamannen will ich nur Tauler, Suso, Geiler von Kaisersberg, Sebastian Brandt, Zwingli, Vadian, Zasius nennen. Von der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. an aber treten dieselben auffallend im geistigen Leben der Nation zurück. Außer Bullinger, Tschudi, Fischart (?), Moscherosch, Spener werden wenig andere sog. Alamannen vor der Mitte des 18. Jahrh. auf dem Gebiete der Poesie und des Gedankens sich einen bedeutendern Ruf erworben haben. Dieses Zurückbleiben derselben ist um so auffallender, als der gewaltige politische Aufschwung der Eidgenossenschaft, als der energische Kampf der oberrheinischen Protestanten gegen die Katholiken, der schweizerischen Zwinglianer und Calvinisten gegen die Lutheraner unter normalen Verhältnissen auch eine geistige Blüthe im Alamannenlande hätte hervorrufen müssen. Mit der Religion hat dieses Zurückbleiben wohl nichts zu schaffen, denn Katholiken, Lutheraner, Zwinglianer leiden in gleichem Maße daran, dasselbe dürfte vielmehr ein Beweis sein, daß man nicht ungestraft der sprachlichen und eben damit der geistigen Entwicklung der Nation sich verschließen kann. Die sog. Alamannen blieben sprachlich im Mittelalter stecken, und wohl deshalb sind ihre literarische Leistungen bis ins 18. Jahrh. hinein an Zahl und Gewicht so gering. Selbst heute noch, obwohl sie seit den Tagen Hallers, Bodmers und Breitingers wieder regen Antheil am literarischen Leben der Nation nehmen, dürften dieselben immer noch weniger literarische Namen stellen, als die andern hochdeutschen Stämme. Damit vergleiche man nun die Fülle der Dichter und Denker, welche vom 16. Jahrh. bis auf unsere Tage herab der Theil des Alamannenvolkes, der seine Sprache normal fortentwickelte, welche die sog. Schwaben unserer Nation geschenkt haben. Welche Namen wollen die sog. Alamannen z. B. den Schwaben Schiller, Hölderlin, Uhland, Hegel, Schelling, Stälin gegenübersetzen?

Mittelalterlicher Gelehrtenzopf nannte die Bajuwaren auch Noriker, ein Name, der denselben natürlich ebenso fremd blieb, wie der alamannische unsern mittelalterlichen Stammgenossen. Heute noch haben unter jenen die Leute zwischen Alz und Salzach eine alterthümliche Mundart. Es wird aber niemanden einfallen, auf diese Leute, um sie von den übrigen Bajuwaren zu unterscheiden, den verschollenen Namen der Noriker, das mittelalterliche Synonym des bajuwarischen, ausschließlich anzuwenden und zu sagen: „Neben den Baiern sitzen an der Alz sprachlich und volkseigenartig unterschiedene Noriker“. So wenig es aber gerechtfertigt wäre, das mittelalterliche Wort Norici, das alle Bajuwaren umschloß, auf einen sprachlich zurückgebliebenen Stammtheil ausschließlich anzuwenden, ebenso wenig kann es erlaubt sein, den verschollenen Alamannenamen wieder auszugraben und damit jene Schwaben, die sprachlich um 400 Jahre zurück sind, von ihren Volksgenossen zu unterscheiden. Nein, können wir wiederholen, wenn es in Ordnung wäre, diesen Namen auf einen Stammtheil zu beschränken, so hätten auf ihn nur jene Volksgenossen Anspruch, die den heutigen oberdeutschen Stämmen ebenbürtige Alamannen geblieben sind, d. h. die sog. Schwaben.

Am besten wäre es wohl, den Alamannennamen vollständig wieder zu beseitigen, da aber dies kaum möglich sein dürfte, so ist wenigstens dahin zu wirken, daß derselbe nur als Synonym von Schwaben gebraucht und wie dieser nur auf den Gesammtstamm angewendet werde. Nothwendig aber ist es, die sprachlichen Gruppen, in die die heutigen Schwaben zerfallen, durch eigene Benennungen zu unterscheiden. Während ich selbst in dieser Untersuchung mich noch der bisherigen irrigen Bezeichnung bediente, weil ich erst deren Unrichtigkeit nachzuweisen hatte, so wage ich nun, folgende Nomenclatur, die einerseits die Einheit, anderseits die Verschiedenheit der Stammtheile betont, in Vorschlag zu bringen.

Den Gesammtstamm nenne man Schwaben oder auch Alamannen, wie die alten Autoren ein volles Jahrtausend hindurch gethan haben.

Von demselben sonderten sich zuerst die Elsässer, Breisgauer, Basler und Ortenauer ab, deren Mundart, wie oben erwähnt, von den übrigen schwäbischen Idiomen im Consonantismus verschieden ist. Dieselbe ist deshalb mehr als eine Mundart, aber doch auch kein selbständiger Dialekt. Ich schlage für dieselbe den Namen „rheinschwäbische Mundart“ vor.

Den sog. schwäbischen Dialekt ferner möchte ich, da der Schwabenname ja nur dem ganzen Stamme eignet, nordschwäbische Mundart und aus gleichem Grunde den sog. alamannischen südschwäbische Mundart nennen.

Ich ende mit dem schönen Wunsche des Breisgauers Walther, damit, wie er, den ganzen Schwabenstamm umfassend:

Vale dulcis patria
Suavis Suevorum Suevia!

Ueber den Traktat
De investitura episcoporum.

Von

Ernst Bernheim.

Für den Geschichtsforscher, der sich bemüht, in dem viel verworrenen Gange der Begebenheiten den einheitlichen Entwicklungsgang des menschlichen Geistes zu erkennen, ist es eine wohlthuende Bemerkung, daß gerade die Zeiten politisch-socialer und religiöser Umwälzungen, wo Recht und Sitte, Kunst und Wissenschaft und alle frohen Güter des Friedens anscheinend zu Grunde gehen, es sind, in welchen der Geist der Völker die Antriebe zu seinen mächtigsten Fortschritten erhält. Diese Bemerkung ist es, die das Studium jener Geschichtsperiode, welche man mit dem Namen des Investiturstreites zu bezeichnen pflegt, so anziehend macht, die sich uns aufdrängt, wenn wir versuchen, einer der Streitschriften aus jener Periode, dem Traktate de investitura episcoporum, ihre Stellung und Bedeutung in dem damaligen Kampfe und in der Litteratur desselben anzuweisen.

Man pflegt gewöhnlich die Periode des Investiturstreites mehr von dem Resultat oder doch dem Höhepunkt des Kampfes aus zu betrachten, nicht so sehr auf die allmähliche Entwicklung desselben zu achten, und sieht daher vielfach noch die drei Hauptmomente des Streites, die Simonie, den Coelibat, die Investitur, wie gleichartige Factoren an, während doch erst Gregor, und auch dieser erst im späteren Verlauf seiner Entwicklung, dieselben zu ebenbürtigen Consequenzen seines gegen die Staatsgewalt gerichteten Kampfes emporhob. Der Aemterkauf und die Ehe des Clerus waren ja ursprünglich in der That nur Fragen der kirchlichen Disziplin, wurden ursprünglich von der Reformpartei nur in Angriff genommen als Mißbräuche, welche sich in die Praxis der Kirchen eingeschlichen hatten und auszurotten waren. Eine politische Färbung bekamen diese beiden an und für sich nur inneren kirchlichen Bestrebungen zuerst und erst da, als sie in eine Bewegung der bürgerlichen und niederen Stände gegen die bischöfliche Gewalt in Mailand hereingezogen wurden, um als wirksames Angriffs- und Hetzmittel gegen den Erzbischof und den hohen, größtentheils adlichen Klerus zu dienen; allein diese lokalen Vorgänge hatten auch noch keinen Einfluß auf den Charakter dieser Reformforderungen im Allgemeinen, wenngleich sie die Schule und die Vorbilder für Gregors späteres Auftreten wurden. Einen allgemein politischen Charakter gewannen dieselben erst durch das Hinzutreten der **Investiturfrage**, und auch da erst allmählich.

Giesebrecht hat in einem außerordentlich lehrreichen Aufsatz in dem „Münchener historischen Jahrbuch für 1866" entwickelt, wie die Maßregeln Gregors in der Investiturfrage durchaus von realem, praktischem, man könnte fast sagen zufälligem Anlaß ausgingen, sich an die verschiedenen Stadien der streitigen Investitur des Erzbischofes in Mailand anschlossen. Da nämlich der König trotz aller Drohungen in der Mailänder Frage nicht nachgab, sein prinzipielles Recht betonte, erhob sich dieser lokale Conflict bald zu einer allgemeinen Prinzipienfrage nach der Berechtigung der weltlichen Investitur überhaupt. Und um dieselbe Zeit nahmen nun ganz unabhängig von einander jene beiden disziplinären Reformfragen dieselbe Richtung: die Räthe Heinrichs waren es, welche wegen Simonie, wegen ihrer Verbindung mit dem abtrünnigen Klerus der Lombardei gebannt wurden; die Fürstbischöfe von Deutschland waren es, welche sich vergeblich von Gregor bestürmen ließen, dem Gebote des Coelibats ernstliche Verbreitung in ihren Gebieten zu verschaffen; — die Leiter und Vertreter derselben Regierung, welche in der Investiturfrage der Kirche den Gehorsam versagte, geriethen in Conflict mit jenen rein kirchlichen Reformbestrebungen. Und jetzt erst, um das Jahr 1075, da die drei Momente in eine Linie gegen die Regierung des deutschen Reiches treten, da gewinnen sie einen einheitlichen Charakter, da scheinen sie sich zu berühren, — bald ist es dasselbe, ob man 'simoniacus', 'fornicator' (d. h. nur: Gegner des Coelibats) oder „Widersacher der Kirche" sagt, — und nun bricht bei Gregor die Erkenntniß durch, die ihn von da an beherrscht und ihn so groß erscheinen läßt. Er erkennt in den verschiedenen Momenten der Bewegung dieselbe Grundrichtung und Idee, welche zugleich die seine und die seiner Zeit ist: die Kirche und deren Stellvertreter von allem weltlichen Einfluß unabhängig und dadurch zur allein herrschenden Macht auf Erden zu machen; er faßt jene Reformbewegungen einheitlich als Folgerungen seines nun fertigen Systems der kirchlichen Organisation und führt dieselben gemeinsam in den Kampf mit der Macht, welche sich naturgemäß solchem System widersetzen mußte, dem Staate. Damit tritt der Investiturstreit in eine zweite Phase, welche man füglich von der Fastensynode des Jahres 1080 an datiren kann, und welche sich dadurch auszeichnet, daß über der Heftigkeit des nun entbrannten Prinzipienkampfes jene einzelnen Streitpunkte ganz in den Hintergrund treten. Die beiden prinzipiellen Gegensätze äußern sich concret in der Aufstellung von Gegenpapst und Gegenkönig, theoretisch gewinnen sie Ausdruck in einem lebhaften Kampfe der Literatur, welcher zum ersten Male ganz Deutschland mit politisch-religiösen Streitschriften erfüllt, und vielleicht folgenreicher für die Geschichte geworden ist, als jene concreten Kämpfe. Denn durch diese Streitschriften vollzieht sich ein höchst bedeutender Fortschritt des philosophischen und politischen Denkens, ein Fortschritt, den wir für unseren Zweck näher ins Auge fassen müssen. Es fällt uns fast bei allen Literaturprodukten dieser Zeit auf, daß ähnlich, wie wir

es bereits in der politischen Welt dieser Periode bemerkten, der theoretische Gegensatz der Parteien durchaus in den Vordergrund tritt. In all jenen Schriften ist sehr viel von der höheren Berechtigung des Papstes und des Kaisers, von der göttlichen Einsetzung des Regnum und Sacerdotium, von der Erblichkeit des Reiches und dem Verfügungsrecht des Stellvertreters Christi darüber, von der Unauflöslichkeit des Eides und der Lösegewalt Petri, von Bannung, Sacramenten, Rechtgläubigkeit und Ketzerei die Rede, aber sehr selten und dann meist nur beiläufig von der Frage, die wir immer als den Kern des ganzen Streites ansehen, von der Investiturfrage. Es ist das ohne Zweifel eine Erscheinung, die sich bei ähnlichen Anlässen in der Geschichte wiederholt, daß, beim Ausbruch von Streitfragen mit hohem prinzipiellen Hintergrund, man in der darüber entstehenden Literatur den prinzipiellen Gegensatz zuerst in seiner ganzen doktrinären Breite hervorzuheben und durchzufechten pflegt, ohne auf die praktischen Fragen, welche denselben hervorgerufen haben, auch nur einen Blick zu werfen. Dann entstehen eben jene breitspurigen, doktrinären Schriften und Reden, welche so oft den Spott praktischer Politiker auf sich gezogen haben — doch wohl mit großem Unrechte, denn ehe der praktische Politiker mit Erfolg wirken kann, muß ihm die Bahn der Gedanken freigemacht sein! und das ist die Bedeutung solcher theoretischen Vorarbeiten, wie die Streitschriften dieser zweiten Phase des Investiturstreites mit ihrer breiten Masse schwerfälliger Gelehrsamkeit es sind.

Welches ist denn aber der geistige Gewinn, welchen diese Vorarbeiten gebracht haben? Läßt sich derselbe nachweisen?

Ich glaube, die unendlich gewinnbringende Bedeutung dieser starken Bewegung der Geister auf literarischem Gebiete läßt sich in zwei Hauptresultaten darthun.

Wenn wir uns zunächst umsehen, mit welchen Dokumenten die beiden Parteien ihre Theorien stützen, so dürfen wir natürlich damals keine philosophischen Begründungen höherer Art erwarten. Es sind vor Allem die heiligen Sätze der Kirchenväter, es sind die Autoritäten der Conzilien und Päpste, welche man auf beiden Seiten ins Feld führt. Da mußte man nun aber bald auf die Bemerkung gerathen, und nicht nur vorübergehend, sondern mit nachhaltigem, wiederholtem Eindruck, daß manche dieser Lehren und Bestimmungen in Widerspruch mit einander ständen, indem jede Partei freilich nur die ihr genehmen Stellen heranzog, daß sogar derselbe heilige Autor sich über dieselbe Sache verschieden äußerte. Es begegnen uns da in den Streitschriften Aeußerungen, wie die des Cardinals Hugo (Sudendorf Registrum II, 110), man müsse zwei der Art sich widersprechende Sätze zu compensiren suchen: unitatem et concordiam omnium amplecti, oder die Bernalds (Opuscul. V, bei Ussermann Prodromus II, 352): Consideratio quoque temporum, locorum sive personarum saepe nobis competentem subministrat intellectum, ut etiam diversitas statutorum nequaquam absurda vel contraria



videatur (vgl. auch Opuscul. XIV, ibid. 405), oder die Widos von Ferrara (Mon. Germ. SS. XII, 168, 15 ff.): saepe enim a patribus scriptum traditur, quod ipsis eisdem mutantibus variatur. Et quod ab ipsis prohibitum legitur, ab eisdem factum postea memoratur! Ja diese Erkenntniß führt zu dem Versuche, der in Widos eigenthümlichem Werke vorliegt, die Behauptungen beider Parteien in schematischer Reihenfolge erst mit Stellen der Kirchenväter und anderen Autoritäten zu erweisen, dann mit anderen Stellen zum Theil derselben Autoren zu widerlegen.

Eine zweite Hauptstütze und -waffe in dem Kampfe mußte natürlich die Berufung auf das Recht sein. Gregor selbst drang, wie wir wissen, unablässig auf neue, praktische Zusammenstellungen des Kirchenrechtes, und er wie seine Anhänger wiederholten immer aufs Neue gegenüber den Anklagen der Gegner, daß sie keine Neuerungen einführen, sondern nur das alte, in Abnahme gerathene Recht der Canones und Apostel wieder zu Ehren bringen wollten. Allein was hatte man auf der königlichen Seite zur rechtlichen Begründung der verfochtenen Ansprüche vorzubringen?

Das ganze öffentliche und besonders das eigentliche Regierungsrecht, das Recht der Krone, beruhte in Deutschland ja auf gewohnheitsmäßiger, altväterischer Uebung. Nun war der Tag gekommen, an dem Gregor sich erkühnte, diese Uebung in ihren wichtigsten Functionen als Mißbrauch zu verdammen und so den gesammten Rechtsgrund der königlichen Staatsgewalt in Frage zu stellen[1]. Was konnte es helfen, daß die Königlichen eiferten, ihr alter Brauch sei auch heilig, auch göttliches Recht? Gregor konnte ihnen den Buchstaben geschriebener Gesetze entgegenhalten! Und womit konnten sie ihr Gewohnheitsrecht auch nur beweisen, da seit Jahrhunderten das geschriebene Gesetz verstummt war und es kein Zeugniß vom Rechte der Vorzeit gab?

In dieser Zeit war es zum ersten Male, daß man den Mangel einer continuirlichen Rechts- und Gesetzgebung tief und empfindlich bemerkte, und um 1080 war es, daß in jener Schrift des Cardinal Petrus Crassus zum ersten Male der rettende Ersatz des Römischen Rechts vorgeführt wurde zugleich mit der tief aus jener Zeit heraus empfundenen Klage: Quia leges, per quas imperatores et reges iniquitatem malorum hominum compescere debent, abolitae sunt et nusquam apparent, vexat regnum injustitia (Suden-

[1] Vgl. die bezeichnende Stelle Anselms von Lucca in seiner Streitschrift Contra Wibertum (Canisius, Lectt. antiq. edid. Basnage III, 383): De numero vero annorum, quibus haec damnabilis consuetudo permansisse dicitur, ut saeculi potestas pro suo libitu pontifices promoveat, jure causari non potest. Nam de diversis consuetudinibus illa potissimum sequenda est, quae cum originem sumeret, catholicos patres . . . . . autores habuit . . .; ea vero perversitas, quae a saeculi principibus superinducta est, non praejudicat eidem sanctae consuetudini, quantalibet temporum obtinuerit curricula.

dorf, Registrum I, 29 oben). Mit einem Wort, die Empfindung und Erfahrung desselben Mangels, der damals zur Anfertigung falscher Urkunden führte, wovon ich Bd. XV, 618 ff. ein Beispiel aufgeführt habe, gab den ersten Anstoß zur Heranziehung des Römischen Rechtes, welches dereinst unser deutsches Volk so erfolgreich in seine gewaltige Schule nehmen sollte. Und indem man genöthigt wurde, eindringend über die Befugnisse des Staates und die Grenzen seiner Macht nachzudenken, scharf begrifflich zu trennen, was im Laufe der realen Verhältnisse durcheinander gerathen war, wurde man für die schwereren Anforderungen, welche das Römische Recht an die Denkkraft stellte, vorbereitet. Das sind die beiden Momente des geistigen Gewinnes, welche die literarische Bewegung der zweiten Phase des Investiturstreites gezeitigt hat — beides ganz allgemein Momente von höchster Wichtigkeit für die geistige Entwicklung Deutschlands, die aber zunächst nun auch der Entwicklung des Kampfes selbst, welchem sie ihre Entstehung verdankten, zu Gute kommen mußten, als man allmählich zur Einsicht gelangte, daß man mit der vollen Anerkennung der Prinzipien nicht durchdringen könnte, als allmählich die praktische Seite des Zwistes wieder in den Vordergrund trat. Das geschah aber eigentlich nicht früher, als bis Heinrich V. auf dem Schauplatz erschien, denn in seinem Vater, Heinrich IV., war jener prinzipielle Gegensatz ja gewissermaßen verkörpert, und er, der Gegner der Kurie und ihrer Anhänger von Jugend auf, konnte, kaum wenn er es gewollt, sich desselben entschlagen. Man muß sagen, daß ein Gefühl von dieser Sachlage damals durch Deutschland ging, und das ist wenigstens eine Art historischer Rechtfertigung, — niemals moralischer — für das Verfahren Heinrichs V. gegen seinen kaiserlichen Vater.

Heinrich V. hatte nach allen Seiten hin freie Bahn; er hatte sich in der Zeit seines Aufkommens natürlich der strengsten Orthodoxie und des Gehorsams in kirchlichen Dingen befleißigt. Da er auf den Thron gelangt war, hatte sich schon der Prinzipienstreit allmählich erschöpft; und nun ward um so mehr die Investiturfrage recht eigentlich erst der Gegenstand des Streites, da der neue Herrscher entschlossen war, in dieser Frage möglichst sein Recht zu wahren, und da er nicht, wie es durch die unglückliche Vereinigung der Umstände Heinrich dem IV. geschehen war, in Conflict mit den Reformbestrebungen der Kirche auf dem Gebiete ihrer inneren Disziplin gerieth.

Es ist dies die dritte Phase des Investiturstreites, welche sich nach dem eben Gesagten dadurch charakterisirt, daß eine praktische Lösung der Frage angestrebt wird und daß an die Stelle des doktrinären Eifers eine politische, klarere, nüchterne Auffassung getreten ist, welche von einem gewissen — nach dem Gesetz der Reaction erklärlichen — Cynismus nicht frei ist. Wir wissen, wie Heinrich sehr bald nach seinem Regierungsantritt den Kampf gegen Paschalis aufnahm, und hier am Eingang desselben, ein Erzeugniß und

ein Programm dieser dritten Periode, begegnet uns der Traktat de investitura episcoporum.

Heinrich V. hatte zur Schlichtung aller noch obschwebenden Mißhelligkeiten mit dem Papst Paschalis II. eine Zusammenkunft in Frankreich verabredet; er zog auch nach Ostern 1107 über den Rhein, aber, schon seines Widerspruches und des darüber entstehenden Streites gewiß, ließ er dem Papste durch eine Gesandtschaft seine Meinungen vermelden. In Châlons sur Marne trafen die Gesandten den Papst. Hier stießen die widersprechenden Meinungen bald scharf aufeinander! der König verlangte für sich den Consens zu den Bischofswahlen sowie die Investitur mit Ring und Stab und Hulde, und berief sich dabei auf jenes unechte Dekret Hadrians I., von welchem ich an der oben erwähnten Stelle[1] gehandelt habe. Der Papst verlangte Abstellung einer Ceremonie, bei der kirchliche Symbole, der Ring und Stab, von Laienhand ertheilt würden, und die Abschaffung eines Aktes, wie die Hulde, bei dem die geweihte Hand des Geistlichen die blutige Laienhand berühren müsse. Man sieht, wie es sich von Anfang an ganz eigentlich um diese Fragen der Praxis drehte. Die Gesandten ließen drohende Worte hören, der Papst zürnte heftig — der Streit war am Tage. Schon hielt sich Heinrich, und wohl auf dessen Gebot der deutsche Klerus, von dem Conzil, welches Paschalis zum Mai nach Troyes berief, fern; schon bannte der Papst den Erzbischof von Mainz und Andere wegen mißliebiger Consecrationen, den Erzbischof von Köln mit dessen sämmtlichen Suffraganen wegen Fernbleibens von dem Conzil zu Troyes — der volle Ausbruch des Streites wurde nur vertagt, weil Paschalis dringend in seinem eigenen Hause in Gefahr gerieth, Heinrich abwechselnd mit Böhmen und Flandern zu schaffen hatte. Vom siegreichen Zuge gegen den Grafen von Flandern und vom weniger glücklichen gegen Ungarn rastete der König um Ostern 1109 in Lüttich, in der Stille die Zurüstung eines Angriffs auf die unruhigen Völker des Ostens abwartend — in diese Zeit, nach Ostern 1109, fällt unsere Streitschrift.

Was ist der Inhalt und Zweck dieser Schrift?

Giesebrecht, der anscheinend nur die allerdings recht entstellte Edition des Cod. ms. Bambergensis von Kunstmann[2] berücksichtigt, meint (in der Gesch. d. D. Kaiserzeit III, 1050), „das Ganze mache den Eindruck ungeordneten Materials“. Dieses Urtheil ist nur begreiflich, wenn man den Kunstmannschen wirren Text vor Augen hat, denn der Traktat de investitura episcoporum zeichnet sich im Vergleich mit fast allen Streitschriften jener Zeiten gerade durch einen ungewöhnlich geordneten Gedankengang aus. Man muß nur berücksichtigen[3], daß in jener dialektisch wenig gebildeten Zeit die Kunst

[1] Forsch. XV, 618 ff.

[2] In der Tübinger theologischen Quartalschrift, Jahrgang 1837, S. 186 ff.

[3] Und das berücksichtigte Giesebrecht vielleicht nicht genug, als er das obige Urtheil aussprach; vgl. auch die Ansicht desselben in der Abhandlung über Manegold von Lautenbach (S. B. der Münchener Akademie 1868, II, 320),

der Uebergänge, durch welche wir gewöhnt sind, den logischen Zusammenhang unserer Gedanken erkennbar zu machen, noch auf niedriger Stufe steht, daß man also ohne viele „denn“ und „weil“ und „andrerseits“ die Gedanken neben einander stellt, daß man sich ferner nicht ängstigt, gelegentlich Bemerkungen, die Einem gerade passend scheinen, einzureihen, wenn sie auch nicht eben streng in den Zusammenhang hineingehören, eine Gewohnheit, die wohl daher kommt, daß man meistens mehr durch Beispiele und gehäufte Citate als durch innere logische Gründe zu beweisen pflegte. Berücksichtigt man so den literarischen Standpunkt jener Zeit, so wird man finden, daß unsere Streitschrift in diesen Dingen noch einen Fortschritt gegen manche Produkte der vorhergehenden Periode zeigt, daß dieselbe ihren Zweck und Hauptgedanken keinen Augenblick aus dem Auge verliert und denselben nach allen Seiten consequent entwickelt — auch in der äußeren Form durchaus ein in sich geschlossenes Ganzes.

Der Hauptgedanke der Streitschrift ist: der König und Kaiser muß das Recht der Investitur haben, weil es ihm gebührt und weil es das materielle Wohl der Kirche erheischt.

Das Recht des Königs, auf dessen Erweis es dem Verfasser augenscheinlich am meisten ankommt, stützt er durch drei verschiedene Momente.

Zuerst führt er die Berechtigung der Investitur der Bischöfe auf die angebliche Verleihung Hadrians I. an Karl den Großen zurück, indem er sich auf dasselbe gefälschte Privileg dieses Papstes beruft, welches bereits die Gesandten Heinrichs V. zu Châlons auf die politische Bühne eingeführt hatten. Wenn wir nun aber die Auszüge aus diesem Privileg, welche unser Traktat mittheilt, mit der uns vorliegenden Gestalt der Urkunde vergleichen, so fallen uns mehrere wesentliche Abweichungen auf, welche — einerlei ob eigen erfundene Aenderungen unseres Verfassers oder schon vorher in die Urkunde hineinbesorgte Interpolationen — auf charakteristische Weise zeigen, wie anders seit der ersten Entstehung dieser unechten Urkunde um 1084 [1] die Tendenz des Streites geworden ist. Nicht mehr die unbedingte Verfügung über den päpstlichen Stuhl verlangt die königliche Partei jetzt, wie damals, sondern nur 'confirmationem in electione vel in consecratione pontificis Romani per se (scil. regem et patricium) vel per nuntios suos'; nicht mehr ausnahmslos über alle Bischöfe soll sich die Befugniß der königlichen Investitur erstrecken, sondern man nimmt die Bischöfe des römischen Sprengels und Patrimoniums zu Gunsten des Papstes aus; und

wo Giesebrecht von diesem Schriftsteller sagt: „Denn das ist einmal sein unglücklicher Wahn, daß er seine Thesen um so besser gesichert glaubt, je mehr und je längere Beweisstellen aus der älteren Literatur er für dieselben zusammenschreiben kann. Diese für den Leser so lästige Methode, welche die Traktatenschreiber jener Zeit überhaupt lieben, erscheint hier in der abschreckendsten Gestalt“.

[1] S. hierüber meine oben erwähnte Abhandlung.

andrerseits versäumt der Verfasser des Traktats nicht — denn diesen Zusatz dürfen wir wohl, da derselbe befremdlich nachhinkt, seiner eigenen Erfindung zuschreiben —, die Befugniß der Investitur auch auf die königlichen Abteien und Probsteien auszudehnen. Der Charakter dieser Abweichungen von dem ursprünglichen Inhalt des Hadrianschen unechten Dekrets ist ein sprechendes Zeugniß von dem praktisch politischen Geiste der mit Heinrich V. angebrochenen Periode: man hat durchaus die realen Verhältnisse im Einzelnen vor Augen, man begnügt sich, Erreichbares zu verlangen, verlangt das aber mit um so größerem Nachdruck.

So auch der Verfasser des Traktates. Nachdem er nemlich geschildert hat, wie in Folge dieses Dekrets Karl der Große und seine Nachfolger die Kirche mit deren Liegenschaften und Vermögen investirt und dem entsprechend vor räuberischer Anfechtung geschützt, ja sie immer mehr bereichert und erhöht haben, nachdem er den Stellvertreter Christi gemahnt hat, gegen diese, seine Wohlthäter nicht in undankbarer und ungerechter Weise gleich mit äußersten Maßregeln dreinzufahren, die Banngewalt nicht zu mißbrauchen, die Dekrete Hadrians und anderer Vorgänger nicht umzustoßen, weil ja die Verhältnisse im deutschen Reiche ganz anders seien als in den übrigen Reichen (unter anderem in England!), stellt unser Autor einen zweiten gewichtigen Rechtsgrund für die königliche Investitur auf, gleichsam als könne doch ein Zweifel gegen die angeblichen Dekrete Hadrians und Leos aufkommen. Er führt aus, daß schon lange vor Hadrian die Könige unbestritten das Recht der Investitur besessen und geübt haben, und greift so auf das Gewohnheitsrecht als zweite Stütze seiner Ansichten zurück, wobei es ihm freilich im übergroßen Eifer passirt, daß er sogar auch Juden und Heiden zum Zeugniß uralter Uebung königlicher Investitur anführt. Bei dieser Gelegenheit macht er aber höchst bemerkenswerthe Aeußerungen über die Form und Art der Investitur und deren Correlat, die Hulde, seitens der Prälaten, auf welche ich nachher noch zurückkommen muß.

Nun jedoch — und hier erkennen wir recht den großen Fortschritt der politischen Bildung in dieser Periode gegenüber der vorhergehenden Zeit — begründet der Verfasser das Recht der königlichen Investitur drittens, indem er dasselbe kühn und selbständig als einen Ausfluß der natürlichen Rechte der Krone hinstellt. Hier fällt das gewichtige Wort: postquam . . . per christianos reges et imperatores . . . jura civitatum in theloneis, monetis, villicis et scabinis, comitatibus, synodalibus bannis episcopis delegata sunt, congruum fuit et consequens, ut rex, qui est unus in populo et caput populi, investiat et inthronizet episcopum et contra irruptionem hostium sciat, cui civitatem suam credat etc.; und die Unzuträglichkeiten, welche die unbeschränkte Verfügung des Papstes über die Bischöfe im Gefolge hat, werden mit eindringlicher Mahnung dem Oberhaupte der Kirche vor die Seele geführt; ja zuletzt klingt es wie eine herbe Warnung vor der

Gewalt des Stärkeren, da der Verfasser unserer Schrift Paschalis die Beispiele Johanns XII., Benedicts V. und der von Heinrich III. abgesetzten Päpste zu bedenken giebt.

Ueberblicken wir den Inhalt der Streitschrift so im Umriß, so läßt sich nicht verkennen, daß dieselbe durchaus auf der Höhe der damaligen kirchenpolitischen Verhältnisse steht, und mehr als das: wenn wir dieselbe im Einzelnen betrachten, gelangen wir zu der Ueberzeugung, daß wir geradezu eine Art Programm der königlichen Partei vor uns haben. Dafür sprechen besonders die bereits erwähnten Vorschläge über die Form der Investitur und des Lehnseides, welche der Verfasser macht. Er scheidet bei diesem ganzen Vorgange — und das Vermögen, so zu scheiden, ist auch erst eine Errungenschaft des vorhergehenden Kampfes der Prinzipien — die weltliche Belehnung und die geistliche Beamtung, indem er vorschlägt, der Candidat möge Ring und Stab, die Zeichen des geistlichen Amtes, vom Altare als von Gnaden Sanct Peters eigenhändig an sich nehmen, dann aber mit dem Stabe, der ja auch Zeichen der weltlichen Macht sei[1], die Belehnung durch den König erhalten, ohne daß es freilich auf gerade diese Form der Belehnung ankomme, welche auch vielleicht durch eine nur mündliche Aufforderung von Seiten des Königs ersetzt werden möge. Aber jedenfalls solle die königliche Investitur der Weihe vorausgehen, und ebenso sei es angemessener, wenn die Leistung des Hominiums seitens des Geistlichen vor der Weihe erfolge. Dieser letzte Vorschlag ist geradezu ein Gedanke von wichtigster politischer Tragweite, denn hierin tritt uns zum ersten Male der Gedanke entgegen, und in einer Form, die für seine Originalität bürgt, den seit Jahrhunderten immer wieder und hoffnungslos begonnenen Streitpunkt wegen des Lehnsverhältnisses des Reichsklerus praktisch zu schlichten, ein Gedanke, welcher fast eine welthistorische Bedeutung in sich trägt. In dem Augenblick der Entstehung unserer Streitschrift war er zunächst nur eine sehr glückliche Entgegnung auf den von Paschalis gegen die königlichen Gesandten zu Châlons wegen Heinrichs Anforderungen gemachten Einwand[2], ebenso wie sich in dem Vorschlag der Investitur nach der geschilderten Art ein direktes Eingehen auf das ebenda von Paschalis geäußerte Bedenken nicht verkennen läßt. Aber wenn man den Verlauf der Begebenheiten im Ganzen ansieht, bemerkt man, daß die von unserem Verfasser gemachten Vorschläge für den Gang der Kirchenpolitik maßgebend geworden sind, daß sie Gedanken entwickeln, welche in dem Wormser Concordat dauernde politische Bedeutung und Realität gewonnen haben. Noch ein anderes Moment zeigt uns, daß der Traktat nicht vorwiegend eine literarische, sondern eine eminent politische Bedeutung haben sollte und

[1] Man sieht hieraus, daß später im Wormser Concordat das Scepter gewählt wurde, um ein Instrument von ganz zweifellos weltlichem Charakter zu gebrauchen.

[2] S. oben. Vgl. Lothar III. und das Wormser Concordat, S. 68 ff.



hat: die Stelle, wo von dem Ausnahmeverhältniß der deutschen Bisthümer gegenüber den anderen Reichen die Rede ist. Diese Stelle ist nur verständlich, wenn wir uns erinnern, daß man von England und Frankreich aus Paschalis nachdrückliche Vorwürfe machte, weil er nach den Vorgängen des Jahres 1107 den deutschen König nicht sofort gebannt und dessen Investiturforderung durch eine Bulle abgewiesen habe, weil er denselben ungestört in dem ketzerischen Brauche fortfahren lasse, während er dem englischen und dem französischen König ein Verbrechen daraus mache. An diese Adresse richtet sich der Verfasser unseres Traktats, wenn er sagt: episcopatus, qui sub Romano imperio degunt, majoribus fundis et amplioribus vigent justitiis et ideo propter majus scandalum a stola Petri discretius tractandi sunt, und ebendahin zielen auch die Bemerkungen, die er gegen vorschnelle Excommunication der Könige, auch wenn sie in der Investitur gefehlt haben sollten, vorbringt.

Daß ein Mann mit so umfassend politischem Blick nicht in irgend einer stillen Klosterzelle geschrieben habe, sondern unmittelbar in den Kreisen des politischen Lebens zu Hause sei, leuchtet wohl ein, und es wird sich auch noch aus anderen Gründen zeigen, daß der Traktat nicht fern vom königlichen Hofe entstanden sein kann.

Haben wir vielleicht sonst irgend welche Anzeichen für den Entstehungsort der Schrift? Wir haben allerdings einige. Erstens das Vorkommen des Wortes 'hominium'. Diese Bezeichnung für den einen Akt der Lehnshulde bringt um die Wende des 11. Jahrhunderts von Westen her nach Deutschland; jenseit des Rheins finden sich die ersten Spuren dieses neuen Wortes[1], und erst später begegnen wir demselben im diesrheinischen inneren Deutschland. Das Vorkommen dieses Ausdruckes in einer Schrift des Jahres 1109 — in diesem Jahre ist nemlich der Traktat de investitura episcoporum abgefaßt — weist dieselbe mit großer Wahrscheinlichkeit nach jenseits des Rheines. — Zweitens benutzt der Verfasser hauptsächlich die Chronik Sigeberts von Gembloux, wenn er auf historische Dinge kommt; diese Chronik ist 1105 zum ersten Male publizirt, und die so frühe Benutzung dieses im Lüttichschen Sprengel entstandenen Werkes läßt darauf schließen, daß der Traktat nicht allzu weit von dort abgefaßt sei. Und noch mehr spricht dafür eine höchst auffallende Verwandtschaft unserer Streitschrift mit dem Schreiben Sigeberts zur Rechtfertigung der Lütticher Kirche gegen Paschalis vom Jahre 1103 (Jaffé, Bibl. V, 201 ff.), nicht nur in einzelnen wörtlichen Wendungen und Citaten, die immerhin wiederkehren können, ohne entlehnt zu sein, sondern in ganzen, gerade Sigebert eigenthümlichen Gedankenreihen, so daß man am Liebsten an eine nahe geistige Gemeinschaft zwischen dem damals bereits hochbetagten Vorkämpfer

[1] Vgl. Waitz, D. V. G. VI, S. 99. Das Wort hominium findet sich auch in einem Briefe Gregors VII. (Jaffé, Bibl. II, 409) und in einer Bulle Paschalis II., Jaffé, Reg. Nr. 4417.

der Lütticher Kirche und dem Verfasser unseres Traktates denken möchte. Man vergleiche z. B.:

Sigebert.	Tractatus.
Jaffé, Bibl. V, 215. Ammoneri quidem possunt (scil. reges et imperatores) increpari, argui a timoratis et discretis viris.	Reges enim, si in episcoporum investituris excesserint, possunt a timoratis viris et a pontifice Romano argui et ad rectam correctionis lineam reduci; si autem in promotione et consecratione episcoporum pontifex Romanus excesserit vel exorbitaverit et sub verbo summae praelationis ad voluntatem suam egerit, non vult, ut reprehendatur, cum Dominus Jesus se reprehendi concesserit, dicens: 'Si male locutus sum, testimonium perhibe de malo'.
Ibid., 216—217. Dominus in evangelio dicit: 'Si male locutus sum, testimonium perhibe de malo' . . . . . . Ergo, remoto Romanae ambitionis typo, cur de gravibus et manifestis non reprehendantur et corrigantur Romani episcopi?	
Ibid., 216. Potius, deposito spiritu praesumptionis, cum suis consiliariis sollerter recolligat: quomodo a beato Silvestro usque ad Hildebrandum sedem Romanam papae obtinuerint; et quot et quanta inaudita ex ambitione illius sedis perpetrata sint; et quomodo per reges et imperatores diffinita sint, et pseudopapae damnati et abdicati sint.	Notandum est autem pontificibus Romanis — se sine ejus consensu ejusque successorum numquam papam electuros. (Dieser ganze Absatz erscheint fast wie eine historische Durchführung das von Sigebert ausgesprochenen Gedankens).
Ibid., 220. Gregorius, primus hujus nominis papa, quid omnes ante se papae super hoc senserint et quid omnes post se sentire debeant, ostendit; scribens Sabiniano diacono: 'Unum est, quod humiliter suggeras serenissimis dominis nostris, quia, si ego servus eorum in mortem vel Longobardorum me miscere voluissem, hodie Longobardorum gens nec regem nec duces nec comites haberent atque in summa confusione essent. Sed. quia Deum timeo, in mortem cujuslibet hominis me miscere formido'.	Sicut enim primus Gregorius: 'Si voluissem', inquit, 'hodie gens Longobardorum nec regem nec duces haberet et quia Deum timui, in alicujus sanguinem me miscere nolui', ita successores ipsius Gregorii cavere debent scandalum, nec contristent noviter reges in suis antiquis juribus . . .
Ibid., 221—222. Ut potestatem regni probat vel improbat causa modusque regendi, sic potestatem sacerdotii probat	Omni autem pontifici summopere cavendum est ex medulla scripturarum, ne, quando ligat

Sigebert. Jaffé, Bibl. V, 221—222.	Tractatus.
vel improbat causa modusque ligandi et solvendi. Nam Clemens scribit, dixisse Petrum: 'Ligabis, quod opportet ligari, et solves, quod expedit solvi'; et: 'Qui praeest ceteris, oportet agere vicem medici, non bestiali furore commoveri'.	in terris, Deus solvat in caelis, vel quando solvit in terris, Deus ligat in caelis!

Ibid., 216.	
Et ibi plus valuit virtus imperialis, quam excommunicatio Hildebrandi, Odardi, Paschasii.	In hoc virtus imperialis egit, quod excommunicatio pontificis agere non potuit.

Ferner dürften einige höchst merkwürdige Anklänge an Gedanken, welche Ivo von Chartres in seinen Briefen über die Stellung des Königs in der Investiturfrage äußert (vgl. besonders Ivonis ep. 60, Opera Paris. 1647 S. 27 r. unten: Reges .... in quantum sunt caput populi' und 'Quae concessio sive fiat manu, sive nutu sive lingua, sive virga, quid refert'), Anklänge gerade an die inhaltlich wichtigsten Partien unserer Schrift, auf nicht allzu fernen Einfluß von Frankreich her deuten.

Und endlich zeigt die Stelle 'Johannes papa investituram Leodicensis episcopatus — Gisilbertum comitem de Capremonte damnat', wenngleich sie nicht aus Folcuins Gesta abbatum Lobiensium entnommen zu sein braucht (s. weiter unten), doch jedenfalls durch die Bezeichnung Gisilberts als comes de Capremonte Benutzung Lüttticher Lokalquellen.

Nehmen wir dies Alles zusammen und erinnern uns nun, daß der königliche Hof nach Ostern 1109 längere Zeit in Lüttich verweilte, so gewinnt die Ansicht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, daß der Traktat diesem Mittelpunkt des politischen Lebens nicht fern gestanden habe.

Aber wissen wir denn nicht, daß Walram von Naumburg der Verfasser unseres Traktates ist? In keiner Weise; im Gegentheil, es ist bewiesen, daß Walram gar nicht der Verfasser sein könne. Zunächst haben wir keinen formellen Grund zu dieser Annahme, denn weder die Handschriften, noch der erste Herausgeber des Traktates, Mathias Flacius Illyricus, nennen einen Verfasser[1]; erst Simon Schard in seiner Sylloge de jurisdictione etc., zuerst edirt 1566, fand es angemessen, den angesehenen Namen des angeblichen Verfassers der berühmten Streitschrift de unitate ecclesiae conservanda als Empfehlung für die vorliegende Streitschrift zu benutzen, und nach Schard zählte Fabricius in der Bibliotheca medii et

[1] Die entgegengesetzten Angaben Ewalds in seiner Dissertation Walram von Naumburg, Bonn 1874, S. 83, sind irrig.

inf. Ant. den Traktat de investitura episcoporum einfach unter den Werken Walrams von Naumburg auf. Daher wurde diese ganz willkürliche Annahme gang und gäbe, obwohl bereits Gretser in seiner Genuina adversus M. Goldastum defensio, Ingolst. 1612, S. 95 ff. (Opp. VI, 306 ff.) gezeigt hat, daß unser Traktat nicht vom Autor der Schrift de unitate ecclesiae sein könne. Nachdem Schütz (P. H., in seinem Commentarius criticus de scriptis et scriptoribus historicis etc. Ingolst. 1761 S. 545) die Gründe Gretsers wiederholt hatte, bringt neuerdings Ewald[1] erneute und neue Beweise gegen die Identität des Autors unserer Schrift mit dem der Schrift de unitate und, auch unabhängig davon, mit Walram von Naumburg. Wie gezeigt, ist diese Bemühung freilich kaum nöthig, denn man könnte so gut wie Walram jeden beliebigen Zeitgenossen als Verfasser unseres Traktats nennen und dann dessen Autorschaft zu widerlegen nöthig erachten. Auch betreffs der angeblichen Autorschaft Conrads von Naumburg, welche noch viel willkürlicher ist als die Walrams, verweise ich auf Ewalds Angaben (a. a. O. S. 86).

Wir müssen uns somit begnügen, nicht mehr über den Verfasser zu wissen, als was sich aus dem Traktate über denselben folgern läßt.

Wir sahen bereits, daß er ein Mann von umfassend politischem Blick und geistiger Schärfe sei, wir versuchten, es wahrscheinlich zu machen, daß er dem Lütticher Sprengel und dem zu jener Zeit dort weilenden Hofe nicht fern gestanden habe, und daß geistige Beziehungen zu dem alten Sigebert von Gembloux bei ihm zu bemerken seien[2] — wir können nun noch einige Züge zur Charakteristik seiner geistigen Persönlichkeit aus dem Traktat gewinnen. Es ist nicht der Ton der frommen, scheuen Demuth aus der guten alten Zeit in Deutschland, der aus diesen Zeilen des Traktates vom Jahre 1109 klingt. Jene Zeiten harmloser Ehrerbietung vor dem fernen, heiligen Oberhaupte der Kirche sind für die Männer des politischen Lebens vorüber — es weht ein Zug, welcher den Menschen jener Tage gewiß als ein moderner vorkam, durch unsere Schrift. Ein Mann von freiem, kühnem Geist muß dieselbe geschrieben haben, ein Mann, der ein lebhaftes Gefühl für das Recht der deutschen Krone gegenüber den Anmaßungen der Kurie hatte, denn mehr als das, ein bitterer Sarkasmus spricht sich wiederholt in den Zeilen der Schrift aus, besonders bitter, fast mit Hohn, in der Aeußerung über jenen Bischof ohne Gut und Kleid, von dem der König „freilich keinen Lehnseid als Garantie zu fordern brauche". Wie weittragend die Bedeutung der praktischen Vorschläge in dem Traktat zur Lösung der Investiturfrage sei, habe ich bereits ausgeführt — es ist dies die

[1] In der erwähnten Dissertation S. 82 ff.
[2] Die nahe liegende Vermuthung, in Sigebert selbst den Autor zu vermuthen, wird man aus mehreren Gründen, deren einleuchtendster, der unclassische Stil des Traktats, gleich zu erwähnen ist, von der Hand weisen.

stärkste Seite unseres Autors. Etwas schwach entwickelt ist dagegen bei ihm der historische Sinn. Man braucht es ihm zwar nicht so sehr anzurechnen, wie Gretser es thut, daß er bereits Pippin zum rex und imperator krönen läßt, während er doch Karl den ersten imperator nennt — das ist wohl mehr ein Fehler rhetorischer Ausschmückung; aber er hat freilich durchweg keinen klaren Blick für die Folge der Begebenheiten: die Ertheilung des Patriziats an Karl durch Hadrian läßt er auf dessen Krönung zum Kaiser folgen; als Beispiele von Karls und seiner Nachfolger Verhalten zur Investitur führt er Theudebert und Brunhilde und Mauritius an, nicht als ob er geradezu hierin irrte, — es kommt ihm nur eben nicht so genau darauf an, die chronologische Folge einzuhalten. Daß er nicht nur in der Merowingerzeit, sondern sogar schon im alten Testament die Könige den Bischöfen Investitur ertheilen läßt, darf man dem Autor nicht zur Last legen, denn es ist ein Mangel der damaligen historischen Bildung, den verschiedenen Verhältnissen verschiedener Völker und Zeiten nicht gerecht werden zu können. Uebrigens entnimmt der Autor seine historischen Materialien, wie bemerkt, aus Quellen ersten Ranges: aus Sigeberts Chronik, aus Folcuins Gesta abbatum Lobiensium oder einer anderen Lütticher Lokalquelle, aus Gregors I. und Hieronymus Briefen; außerdem benutzt er Heiligenleben, das unechte Dekret Hadrians, kennt ganz genau Sigeberts Schrift gegen Paschalis (s. oben); nicht selten citirt er die Bibel. Aber eines Hauches classischer Latinität entbehrt der Verfasser ganz; Gretser sagt (a. a. O.), die dictio sei inconcinna et invenusta, und wenngleich ich gezeigt habe, daß die erste Bezeichnung nur zum Theil trifft, muß man eine gewisse Rohheit des Stiles zugeben. Vielleicht ist auch das ein Anzeichen dafür, daß der Autor die Aufgabe seines Traktats mehr in einer politischen als in einer literarischen Bedeutung sah.

Nur der Vollständigkeit wegen komme ich noch auf die formellen Bedenken, welche gegen die Schrift erhoben sind. Gretser schente sich nicht, in seinem Commentarius exegeticus (Opp. omn. VII, cap. 5) den ersten Herausgeber, Mathias Flacius, einfach als Fälscher und Verfertiger des Traktates hinzustellen, weil ihm die Tendenz desselben natürlich nicht in sein System von der päpstlichen Omnipotenz paßte. Angesichts der uns vorliegenden Handschriften aus dem 12. und 14. Jahrhundert ist eine weitere Widerlegung dieser Behauptung nicht nöthig.

Ewald (in der angef. Dissertation S. 85) hat gemeint, unser Traktat sei gegen das Ende verstümmelt: „der Verfasser treffe gerade Anstalt die historischen Vorgänge bei den Einsetzungen der Päpste vorzunehmen, noch die des Pabstes Clemens werde berichtet, dann breche die Darstellung plötzlich ab“. — Aber von welcher 'diversio Romanorum civium in electione pontificis per imperatores adnihilata' (denn das, nicht die Einsetzung der Päpste zu berichten ist hier Zweck) sollte der Verfasser denn noch erzählen? etwa von Wiberts

Schisma? er würde sich hüten, dieses heikle Thema, das in Aller frischem Andenken stand, nach dem jämmerlichen Ausgange dieses Gegenpapstes zu berühren! Und wenn Ewald meint, die Schlußnotiz 'ex quo cum imperium Romanum etc.' müsse einmal auf eine Bemerkung über Karls Kaiserkrönung gefolgt, diese somit ausgefallen sein, so beruht das auf dem Mißverständniß von 'ex quo cum', was hier doch nichts heißt als „seitdem daß“, ohne jede relative Beziehung.

Daß die Zeitbestimmung am Schlusse richtig sei, ergiebt sich aus allem vorher Gesagten und durch die handschriftliche Beglaubigung. Eine Verstümmelung oder Interpolation anzunehmen, liegt gar kein Grund vor: der Traktat schließt so abgerundet und concinn wie möglich mit dem Satz 'igitur — pusillos Christi', und daß uns der Schreiber einmal eine so genaue Zeitangabe gegönnt hat, soll uns nur bestens freuen.

Bisher bekannte Handschriften des Traktats sind in:

Cod. ms. P. I, 9 Nr. 64, Sec. 11—12 } auf der kgl. Bibliothek zu Bam-
Cod. ms. Q. VI, 31, Sec. 12 } berg (s. Archiv VII, 822).

Cod. ms. Nr. 532, 10, Sec. 14. auf der Wiener k. k. Hofbibliothek (s. Tabulae Cod. mss. in Bibl. Palat. Vindob. I, Nr. 532).

Die erstgenannte Handschrift hat Kunstmann uncorrect edirt, die beiden letzteren sind noch nicht benutzt.

Folgende Ausgaben sind bekannt, in:

Mathias Flacius Illyricus, Catalogus testium veritatis, 2. Auflage[1], Argentin. 1562 fol.

Simon Schardius, Sylloge de jurisdictione etc. imperii, zuerst 1566 erschienen.
Jo. Wolf, Lectiones memorabiles et reconditae (in Opp. omn. theol.-hist.-polit. I). Francof. a. M. 1671.
J. P. Ludewig, Reliquiae mss. etc. inedit. XII. Frankfurt und Leipzig 1720—31.
} Es sind Abdrücke nach Flacius, die beiden letzteren geben nur je einen Theil des Traktats.

Melchior Goldast, Apologiae pro etc. Henrico IV. Hanov. 1611, mit Kenntniß der vorherigen, und, wie es scheint, Benutzung einer anderen Handschrift.

Kunstmann, Tübinger theologische Quartalschrift, Jahrgang 1837[2].

[1] In der ersten Auflage des Catalogus vom Jahre 1556 steht der Traktat noch nicht.

[2] Wo ich im Vorstehenden Stellen aus dem Traktat citirt habe, geschah es nach eigener Recension auf Grund von Collationen der Handschriften zu Bamberg und Wien, welche ich der Güte der Herren Dr. Henner und Dr. Bayer verdanke.

Die drei Biographien Ottos I. von Bamberg nach ihrem gegenseitigen Verhältnis, ihren Quellen und ihrem Werth untersucht

von

Heinrich von Zittwitz.

Einleitung.

Die drei ältesten Beschreibungen des Lebens Ottos von Bamberg erregen das Interesse des Geschichtforschers nicht bloß durch ihren wichtigen Inhalt, sondern ebenso sehr durch die Art, wie die Existenz zweier, der Ebbos und der Herbords, nachgewiesen wurde, und ganz besonders durch das eigenthümliche Verhältnis, in dem sie zu einander stehen. Im Jahre 1842 that nämlich R. Klempin [1] dar, daß der Abt Andreas von Michelsberg aus den beiden genannten seine drei Lebensbeschreibungen Ottos in geistlosester Weise zusammengeschweißt habe, und setzte die Fragmente derselben wieder zusammen, wobei sich ergab, daß Ebbo — nach Klempins Meinung — ganz, Herbord wenigstens zum größeren Theile in jenen Schriften erhalten sei. Zugleich entging dem scharfsinnigen Manne nicht, daß beide Biographien mit einander und mit der dritten, deren Verfasser unbekannt ist, in Auswahl, Anordnung und theilweise selbst in der Darstellung des Stoffs so bedeutend übereinstimmen, daß dies nicht zufällig sein kann; während es andererseits nicht an Abweichungen und Widersprüchen fehlt. Klempin nahm nun an, daß Ebbo den Herbord und der dritte, als dessen Heimath er das Kloster Priefling bei Regensburg darthat und der daher seitdem der Prieflinger genannt wird [2], jene beiden benutzt habe, worin ihm Köpke, der Herausgeber der drei Viten in den Monumenta Germaniae historica (SS. XII) beipflichtete. Nachdem aber die Originalhandschrift Herbords aufgefunden war [3], stellte Jaffé [4] die Ansicht auf, Herbord habe den Ebbo, nicht dieser jenen benutzt, während er hinsichtlich des Prieflingers die Meinung Köpkes und Klempins theilte. Dem ist nun in neuster Zeit Haag mit der entgegengesetzten Behauptung entgegen getreten: der Prieflinger sei

[1] Die Biographien Ottos von Bamberg und deren Verfasser von Robert Klempin, Balt. Stud. IX, 1, S. 1—245.

[2] Zuerst abgedruckt in Haken und Giesebrecht, Neue Pommersche Provinzialblätter IV, S. 312—363, unter dem Titel: Ex vita Ottonis B. E. exscripta e passionali sec. XIII monasterii S. Crucis in Austria inferiori . . . Später als Anonymi Mon. Priefl. in Pertz, Mon. Germ. hist. SS. XII.

[3] Abgedruckt M. G. h. SS. XX, S. 704—769, und Jaffé, Mon. Bamb.

[4] M. B. 696—703.

der älteste, und sein Werk habe Ebbo und Herbord als Quelle gedient[1].

Wir sehen: die Meinungen gehen so weit aus einander wie möglich, und jede weiß Gründe für sich beizubringen. Die Ursache dieser Erscheinung liegt nun unseres Erachtens darin, daß alle aus dem Verhältnis einiger Stellen auf das der ganzen Schriften schließen, wobei dann je nach der Auffassung dieser sich sehr verschiedene Urtheile über die Schriften überhaupt ergeben müssen. Die stillschweigende Voraussetzung ist also bei allen: Wenn der spätere Biograph mit dem früheren theilweise übereinstimmt, so muß er dessen Werk ganz und in der Gestalt, in welcher wir es besitzen, gekannt und benutzt haben. Eine Voraussetzung, die offenbar unzulässig ist; denn schon von vorn herein erscheint es wahrscheinlicher, daß jemand zur Abfassung einer Lebensbeschreibung schreitet, der nur Stücke einer solchen vorfindet, als einer, der schon eine solche vollständig kennt, er habe denn dazu besondere Gründe. Wir werden daher die einzelnen Theile der Biographien mit einander vergleichen müssen, ohne sogleich aus einzelnen Resultaten auf das Gesammtresultat zu schließen, vielmehr dies erst durch Combination aller ermittelten Wahrnehmungen gewinnen. Hierbei wird sich dann, damit wir dasselbe gleich hier aussprechen, ergeben:

Ebbo und der Priefling er sind von einander unabhängig, haben aber zum Theil aus denselben Quellen geschöpft; Herbord dagegen hat beide Vorgänger gekannt und benutzt, ist aber zugleich auf die beiden hauptsächlichsten Quellenschriften jener zurückgegangen.

Dies gilt es jetzt zu beweisen. Wir geben zu dem Zwecke zunächst den Plan der drei Biographien an; dann untersuchen wir das erste Buch aller drei; hierauf wenden wir uns sogleich zu dem dritten Buche Ebbos und zu demselben Herbords, wodurch wir eine feste Unterlage für die Besprechung des zweiten Buches dieser beiden gewinnen, wo wir den größten Schwierigkeiten begegnen. Den Schluß endlich unserer Untersuchung wird die Betrachtung des zweiten und des dritten Buchs beim Prieflinger machen.

§. 1.

Ebbo erzählt im ersten Buche nach kurzer Vorrede zuerst Ottos frühere Erlebnisse, bis zu seiner Erhebung auf den Bamberger Stuhl (Cap. 1—9), im zweiten Abschnitte (Cap. 10—16) bringt er den Briefwechsel mit Paschalis und die Reise nach Italien, im dritten (Cap. 17)[2] eine summarische Aufzählung der von

[1] Quelle, Gewährsmann und Alter der ältesten Lebensbeschreibung des Pommernapostels Otto von Bamberg. Festschrift der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu ihrem 50jährigen Jubiläum, 15. Juni 1874 in Stettin; auch als Doktordissertation Halle 1874 gedruckt.

[2] Dieses Capitel hat Andreas in seine lateinischen Viten nicht aufgenom-

Otto gestifteten Klöster. Den vierten Abschnitt des ersten Buchs macht eine ausführliche Darstellung der Thätigkeit Ottos für St. Michael, die mit der Einweihung des Klosters schließt. Das erste Buch des Prieflingers enthält nach kurzer Einleitung im ersten Abschnitte (Cap. 1—6) Ottos Lebensgeschichte bis zu seinem Einzuge in Bamberg (1103); im zweiten (Cap. 7—24) die kurze Mittheilung von seiner Weihe durch den Papst und eine ausführliche Angabe der von ihm gestifteten Klöster nebst den Confirmationsurkunden von Calixt und Innocenz, im dritten Abschnitt (Cap. 25—34) eine Darstellung seiner Thätigkeit für die Stadt Bamberg und das Michaelskloster, sowie ein Lob seiner Treue in Erfüllung seiner Reichspflichten. Bei Herbord finden wir nach einer längeren Einleitung, in der er sich als Fremden einführt und von zwei älteren Brüdern, die den Bischof gekannt haben, Thiemo und Sefrid, Nachrichten über diesen erbittet, zuerst eine weitschweifige Lobpreisung von Ottos Tugenden (Cap. 1—11). Darauf folgen die von ihm gestifteten Klöster und eine Betrachtung über die Art seiner Klostergründung, sowie die Confirmationsurkunden (Cap. 12—20). Den dritten Abschnitt bildet eine sehr kurze Darstellung dessen was Otto für sein Hochstift und das Kloster St. Michael gethan, der Hinweis auf die treue Erfüllung seiner Reichspflichten und auf die Sorge um Erhaltung der bischöflichen Einkünfte, endlich eine Aufzählung der von ihm gebauten Burgen (Cap. 21—26). Im vierten Abschnitte (Cap. 27—42) bringt Herbord eine Menge einzelner Anekdoten und ähnlicher Geschichtchen, die zu Ottos Charakteristik dienen sollen, und zum Schluß die ihm angeblich gehaltene Leichenrede. Alles Thatsächliche wird dem Thiemo in den Mund gelegt.

Das zweite Buch enthält bei jedem die Beschreibung der ersten Reise nach Pommern. Ebbo erblickt den Grund, der den Bischof zu dieser Mission trieb, in dem verunglückten Versuch des Spaniers Bernhard und erzählt demgemäß gewissermaßen als Einleitung dessen Lebensgeschichte Cap. 1. Später unterbricht er die Beschreibung der Reise, um einen Brief Wiegands von Theres, der dahin nicht gehört, und die Geschichte dieses Abts einzuflechten. Dies Buch sticht in seiner lückenhaften, abgerissenen Form von den beiden andern desselben Verfassers sehr unvortheilhaft ab und bereitet dem Kritiker nicht geringe Schwierigkeit.

Der Prieflinger giebt für Ottos erste Reise keinen anderen Grund an als seinen Bekehrungseifer, spricht von dem Polenherzog im Anfang kein Wort, verräth aber später, daß er von seinen Zügen gegen Pommern und seiner Stellung diesem gegenüber sehr wohl etwas weiß. Die Vorgänge bis zur Ankunft der Bekehrer in Pyritz handelt er nur ganz kurz ab, dann führt er die Erzählung bis zu

men; Köpke hat es daher aus dem zusammengezogenen Ebbo aufgenommen; Jaffé gar nicht. Haag a. a. O. S. 19 weist es in einer Stargardter Handschrift nach und hat es aus dieser abgedruckt.

Ottos erster Ankunft in Belgard, worauf er eine Encyclica Ottos über diese Unternehmung folgen läßt, die u. a. auch in Ekkehards Chronik steht. Die Rückreise wird erst im dritten Buche nachgetragen. Auch bei diesem Biographen macht gerade das zweite Buch den Eindruck einer abgerissenen, wenig in sich verbundenen Compilation.

Herbord unterscheidet sich von den beiden andern dadurch, daß er die politischen Gründe der ersten Reise hervorhebt. Er schickt eine Namenerklärung und einen dürftigen, unklaren Abriß der Geographie Pommerns, sowie ebenso unklare Bemerkungen über die letzten Polnisch-Pommerschen Kämpfe voraus und giebt dann den Brief Boleslaws, in dem Otto zu dem Unternehmen aufgefordert wird (Cap. 1—7). Von da an folgt dann das Uebrige bis zu Ottos Rückkehr nach Bamberg. Besonders ausführlich sind seine Angaben über des Bischofs Wirksamkeit in Stettin, wo auch Boleslaws Eingreifen betont und sein Schreiben an die Stettiner mitgetheilt wird. Als Berichterstatter über beide Reisen wird Sefrid eingeführt.

Die zweite Reise macht den Hauptheil des dritten Buchs aus. Ebbo erzählt sie sehr genau nach dem Berichte Udalrichs, der sie mitmachte; den Schluß bildet bei ihm eine ausführliche liebevolle Schilderung von Ottos Ende, sowie die Nachricht, Bischof Imbrico habe als Text zur Leichenrede Jerem. 11, 16 benutzt.

Der Prieflinger behandelt die Ereignisse in Stettin und das damit Zusammenhangende genauer, alles andere mit Ausnahme der Eingangs beschriebenen Rückkehr von der ersten Reise ist mehr angedeutet als auch nur angegeben. Den Schluß bildet eine kurze Angabe über Ottos Tod und Beerdigung.

Herbord folgt Ebbo im Ganzen, doch nicht ohne recht erhebliche Abweichungen im Einzelnen, was wir später genauer erörtern werden. Auch mit dem Prieflinger stimmt er nicht selten überein, und das gerade da wo dieser von Ebbo abweicht. Den Schluß seines dritten Buchs bildet bei ihm nicht etwa Ottos Tod, diesen hat er schon am Ende des ersten von Thiemo erzählen lassen, sondern Ottos Jugend und seine Erlebnisse bis zu seiner Weihe in Anagni 1106.

§. 2.

Schon aus dieser kurzen Inhaltsangabe wird klar, daß die Viten im Ganzen über das gleiche Material verfügen. Bei genauerer Vergleichung ergiebt sich dann aber weiter, daß sehr oft je zwei dem dritten gegenübertreten, und daß ihre Uebereinstimmung zu groß ist, um aus der Gleichheit mündlicher Tradition erklärt zu werden. Dies öfters sehr verwickelte Verhältnis tritt nun am schlagendsten hervor in dem zweiten und dem dritten Abschnitte des ersten Buchs des Prieflingers und in den entsprechenden Abschnitten der anderen (bei Ebbo in dem dritten und vierten; bei Herbord im ersten, zweiten und dritten).

In dem Uebergang vom ersten zum zweiten Abschnitt bei Ebbo

und dem Prieflinger stimmen diese beiden überein (Ebbo I, 16; d. Priefl. I, 8), dann alle drei (Ebbo I, 17; Priefl. I, 9; Herb. I, 12). Hierauf gehen wieder der Prieflinger und Herbord zusammen, und so geht es die Aufzählung der Klöster hindurch fort. In der Beschreibung des Dombaus aber stehen wieder der Prieflinger und Ebbo zusammen gegen Herbord, der in den Worten abweicht, aber so daß man sieht, er hat einen dem Texte jener mindestens sehr ähnlichen vor sich gehabt und frei wiedergegeben. Weiter stimmen jene im Bau[1] von St. Michael wörtlich überein, während Herbord hiervon so gut wie nichts hat, dagegen bemerkt, Otto habe die Einkünfte des Klosters auf mehr als neunzig Talente gebracht[2].

Hier muß also entweder einer den andern, oder alle müssen eine ältere Quelle ausgeschrieben haben. Nach Klempin, Köpke und Jaffé hätte nun der Prieflinger die andern benutzt. Dies ist aber schon aus dem Grunde nicht möglich, weil er dann nicht bloß bald von dem einen zum andern gesprungen wäre, sondern auch in den von ihm benutzten Stücken Herbords sich wieder nach Ebbo gerichtet hätte, da er hier oft zwischen beiden steht. Ferner woher hat er dann das ihm Eigenthümliche, das nicht unbeträchtlich ist? Endlich wie wird das Verhältnis Ebbos und Herbords zu einander erklärt? Die gleichen Schwierigkeiten erheben sich auch, wenn wir den Prieflinger von den andern benutzt sein lassen oder ihn etwa zwischen Ebbo und Herbord stellen, was gar nicht angeht. Es muß also allen drei Relationen eine gemeinsame Quelle zu Grunde liegen — und diese ist, wenigstens bruchstücksweise, erhalten in dem Katalog der Aebte von St. Michael, der den oben erwähnten Abt Andreas zum Verfasser hat. Sie war eine Schrift, in der die Erwerbungen und Gründungen Ottos auf Grund der vorhandenen Urkunden zusammengestellt und viel ausführlicher verzeichnet waren als in jeder der drei Viten und in allen zusammen. Verfaßt wurde sie wahrscheinlich auf Veranlassung des Abts Herman von Michelsberg, um an Ottos Todestag den Mönchen vorgelesen zu werden. Sie begann mit einer Lobpreisung des Verblichenen, in der hervorgehoben wurde, daß er vom Papste selbst am heiligen Pfingsttag geweiht worden, und endete mit einer ähnlichen, preisenden Hinweisung auf seine sonstigen Verdienste[3].

Diese Denkschrift nun haben die drei Biographen sehr verschieden benutzt. Am engsten hat sich der Prieflinger an sie gehalten, dessen erstes Buch vom 7. Capitel an zum großen Theil wörtlich aus ihr

[1] Von der Einweihung gilt das nicht, diese hat Ebbo ganz allein ausführlich.

[2] Die genaueren Nachweise bei Haag a. a. O. S. 18 ff., dessen Darlegung wir hier im Wesentlichen folgen, besonders was den Prieflinger anlangt.

[3] Vgl. Haag a. a. O. 64. 65 ff.; Giesebrecht, Kaisergesch. dritte Auflage III, 1220; Klempin a. a. O. 232 ff.; das hier erwähnte Gedicht hat wohl dem Verfasser der Denkschrift als Leitfaden für die Aufzählung der Klöster gedient.



abgeschrieben ist[1], wozu den Verfasser wohl seine mangelhafte Herrschaft über die lateinische Sprache veranlaßte. Auch Herbord giebt in den drei ersten Abschnitten seines ersten Buches die Denkschrift sehr ausführlich wieder, doch viel freier als jener. Der ganze erste Abschnitt ist nichts als eine weitläuftige Umschreibung des lobenden Eingangs derselben, verbrämt mit manchem anders woher erborgten Flitter, wie die Auslassung über Freigebigkeit und Wohlthätigkeit I, 2, die ganz aus Ciceros de officiis abgeschrieben ist. Die beiden anderen Abschnitte halten sich dann enger an ihre Quelle, doch nicht ohne daß Herbord seine Bemerkungen zum Besten gäbe, z. B. I, 18, wo er die Ursachen, warum Otto so viel Klöster gegründet habe, bespricht. Wir bemerken übrigens schon hier, daß Herbord gerade das hervorhebt, was wir bei Ebbo nicht finden, dagegen das von diesem Gebrachte entweder ganz unterdrückt oder stark ändert.

Ebbo endlich hat die gemeinsame Quelle am wenigsten treu benutzt, am stärksten abgekürzt. Zwar im Schluß des zweiten Abschnittes I, 16, welcher der Einleitung der Denkschrift entspricht, stimmt er mit ihr fast wörtlich, im dritten aber giebt er nur eine sehr kurze Aufzählung der Klöster, und auch im vierten hat er nicht alles aufgenommen, was ihm die Quelle bot.

Nun finden sich aber bei jedem der drei schon im ersten Buche eine Reihe Nachrichten, welche nicht der Denkschrift entnommen sind. Woher stammen diese?

Was der Prieflinger im ersten Abschnitte über Ottos frühere Lebensschicksale mittheilt, ehe er Bischof wurde, ist der Art, daß man die Quelle nicht weit zu suchen braucht. Es war die Tradition, welche unter den Mönchen des Hochstifts umlief.

Das Gleiche gilt von Herbords viertem Abschnitt. Die dort mitgetheilten Anekdoten sind der Form nach sein Werk, ihrem Inhalt nach wohl Gemeingut der Mönche von St. Michael. Wie weit sie auf Wahrheit beruhen, ist natürlich nicht bei allen zu ermitteln; einige derselben sind aber im höchsten Grade verdächtig; so die Angabe des Cap. 29. Hier heißt es: Otto habe in Folge einer Krankheit den Entschluß gefaßt, in Michelsberg Mönch zu werden, Abt Wolfram habe ihm das Gelübde des Gehorsams abgenommen und dann befohlen, Bischof zu bleiben. Es ist bekannt, daß die gleiche Erzählung von Kaiser Heinrich II., dem ersten Gründer von St. Michael, umlief. Sie widerspricht bei diesem wie bei dem zweiten, wie Otto genannt wird, dem Charakter des Mannes vollständig, auch hätte Ebbo, der doch sonst alles für St. Michael Rühmliche gewissenhaft anmerkt, wofern die Nachricht wahr wäre, sie sicher nicht übergangen. Von ähnlichem Schlage scheinen auch die Beispiele von Ottos Freigebigkeit und Selbstkasteiung zu sein. Neben diesen Herbord eigenthümlichen Nachrichten finden sich in diesem Abschnitte noch

[1] Ohne Grund, wie uns scheint, schließt Haag das 34. Kapitel von der Denkschrift aus.

eine sehr kurze Erzählung über die Einweihung von St. Michael und eine desgleichen von Ottos Tod, welche beide durch die allgemeinen Redensarten, die reellen Inhalt ersetzen sollen, von Ebbos Berichten höchst unvortheilhaft abstechen, obwohl sie an diese erinnern. Die Leichenrede endlich Cap. 42 ist zweifellos Herbords eigenes Produkt.

Ebbo nennt gleich anfangs als seinen Gewährsmann Udalrich, einen Priester an der Egidienkirche und Vertrauten Ottos, doch ist dies bei weitem nicht auf das ganze Buch zu beziehen. Zwar der erste Abschnitt beruht, mit Ausnahme der einen Relation über Ottos Uebersiedelung nach Polen, auf seinen Mittheilungen, und auch von dem Theile des vierten, der von der Einweihung des Klosters handelt, mag das gelten, wiewohl Ebbo hier auch aus eigener Erfahrung berichten kann. Doch im zweiten Abschnitt hat letzterer wohl nur die Erzählung von Ottos anfänglicher Weigerung, seinem Weggange vom päpstlichen Hofe und seiner endlichen Bereitwilligkeit, das Bisthum weiter zu verwalten, von dem genannten Gewährsmann. Im Uebrigen stützt er sich auf die von ihm mitgetheilten, auch im Codex des Udalrich enthaltenen Briefe über diese Angelegenheit, womit er die, wohl auch auf Urkunden beruhende Nachricht, Otto sei über Kärnthen und Regensburg zurückgekehrt, und die Notiz über seine Weihung in der Denkschrift verbindet. Daß endlich der dritte und zum größten Theil auch der vierte Abschnitt aus letzterer stammt, ist oben angegeben.

§. 3.

Ebbo beginnt sein drittes Buch mit folgender Einleitung: Cum infatigabilem domini ac patris nostri pii Ottonis episcopi affectum, quo gloriam et cultum Christi non solum in Teutonicis sed et in remotis barbarorum finibus evangelizando propagavit, assidua meditatione revolverem, nefas judicavi, tam laudabilia ejus gesta infructuoso tegi silencio. Unde non praesumtionis sed potius intime caritatis spiritu ductus, de secundo ejus apostolatu in Pomerania, sicut fidelis coopecator ipsius presbyter S. Egidii michi innotuit, scripto tradere curavi; nam de primo alias scriptum est. Legat ergo qui voluerit, invitum et fastidientem nemo legere compellit. Gewiß eine seltsame Einleitung! Seltsam besonders der letzte Satz; dann der Hinweis auf Udalrich als seinen Gewährsmann und die Betheurung seiner (Ebbos) reinen Absicht. Denn alles das ist schon in der Vorrede zum ersten Buche gesagt, wo es heißt: Scripturus itaque gesta piissimi patris nostri Ottonis, quae ex ore veridici ac Deo dilecti sacerdotis Udalrici audivi, lectores, in quorum forte manus venerint, peto, ne arrogantiae aut temeritati hoc ascribant, sed Deo teste sciant, me sola caritate urgente, dum vocem pectori negare non possum, ob noticiam posterorum haec humiliter depromere.

Weiter fallen gleich die ersten Worte hinter 'legere compellit'

auf. Sie lauten: Beatissimo patre nostro Ottone post primum gentis Pomeranicae apostolatum ad sedem propriam feliciter reverso, due ex nobilissimis civitatibus, id est Julin et Stetin, diaboli invidia instigante ad pristinas idolatriae sordes rediere, hac videlicet occasione. Wer hätte wohl in dieser Weise von Stettin und Wollin gesprochen, der die Bekehrung dieser Städte schon erzählt hat? Ja der wenige Zeilen vorher am Schlusse des zweiten Buches geschrieben hat: Sed pio praesule in his partibus (nämlich Bamberg) toto conamine divinis operibus insudante, antiquus hostis veneno invidiae tabescens tot animarum detrimenta sibi in Pomerania succrescere doluit; ideoque illic civitates Julin et Stetin instinctu inimici apostasiam incurrerunt, abjectoque Dei veri cultu, priscis daemoniorum ritibus se perdendos prostituerunt. Ich meine, aus den angeführten Worten des dritten Buchs läßt sich mit Sicherheit entnehmen, daß Ebbo dieses dritte Buch seiner Schrift vor den beiden anderen Büchern als eigenes Werk abfaßte. Wer aber in diesen Stellen etwa ungeschickte Schönrednerei finden und so die Einheit der Ebboschen Biographie retten möchte, den verweisen wir auf die Beschreibung Stettins III, 2. Dort heißt es: Stetin vero amplissima civitas et major Julin, tres montes in ambitu suo inclusos habebat. Quorum medius, qui et altior summo paganorum deo Trigelawi dicatus, tricapitum habebat simulacrum, quod aurea cidari oculos et labia contegebat ... Hac itaque potentissima civitate ad veri Dei agnitionem per beatum praesulem adducta, delubra ydolorum flammis erant absumpta, dueque ecclesie, una in monte Trigelawi sub honore Adelberti, alia extra civitatis moenia in veneratione S. Petri erant locate. Diese Beschreibung hätte doch sicherlich ins zweite Buch gehört, dahin, wo zuerst von der Zerstörung der Tempel und der Erbauung von Kirchen die Rede war, nicht aber ins dritte, wenn die Bekehrung Stettins wirklich schon erzählt war. Wollen wir nicht Ebbo ein fast planloses Hinschreiben seiner Kenntnisse von Ottos Leben aufbürden, so müssen wir annehmen, das jetzt dritte Buch seiner Vita ist ursprünglich eine selbständige Schrift gewesen. Veranlassung zu ihrer Abfassung aber bot ihm einmal die Gelegenheit, sichere Nachrichten gerade über die zweite Reise Ottos von Udalrich, der nur diese mitmachte, erhalten zu können, sodann der Umstand, daß die erste schon ein anderer beschrieben hatte. Denn nur auf das Werk eines anderen Verfassers vermögen wir das 'nam de primo alias scriptum est' bei einem Schriftsteller zu beziehen, der sonst und unmittelbar zuvor von sich in der ersten Person schreibt.

Hieraus ergiebt sich dann weiter, daß Ebbos drittes Buch durchaus primäre Quelle ist, daß ihm keine weitere Schriften zu Grunde liegen. Dann folgt aber aus dem Umstande, daß Herbord III, 8 mit Ebbo III, 10 und III, 9

in sehr verdächtiger Weise übereinstimmt[1] und doch wieder abweicht, die Benutzung zunächst dieses Buches durch Herbord. Auf Grund dieser Bemerkung untersuchen wir jetzt beide Berichte neben einander. Während Ebbo die Ursache, welche Otto zu seiner zweiten Reise bewog, mit Recht in dem Abfall von Stettin und Wollin findet und diesen augenscheinlich der Wahrheit gemäß erzählt, schweigt Herbord hierüber gänzlich und giebt als Grund der Reise nur die Liebe Ottos zu seinem neu begonnenen Werke an. Ebenso geht er ganz kurz über die Reise bis Demmin fort: er läßt alle Angaben über die Reisestationen fort, welche er bei Ebbo fand, insbesondere sagt er nicht ein Wort über den Aufenthalt in Magdeburg und Havelberg, sowie über das Verhältniß zu Norbert. Dagegen behauptet er im Widerspruch zu Ebbo, Otto habe seine Einkäufe in Halle[2] gemacht und läßt die Reise auf der Elbe und Havel bis zur Leutizischen Grenze gehen.

Wir können in der Erwähnung des letzteren Flusses eben nur eine Reminiscenz an Ebbos Mittheilung über die Ankunft in Havelberg sehen, die Nennung von Halle nur daraus erklären, daß dieser Ort Herbord als Haupthandelsplatz zwischen Deutschen und Wenden bekannt war. Außerdem zeigt sich gleich hier die Sucht Herbords, zu übertreiben, indem er aus den dreißig Wagen, die Otto von Havelberg mit sich führte, deren fünfzig macht.

Von der Ankunft in Demmin an folgt er Ebbo im Allgemeinen, doch nicht ohne überall andere Worte zu wählen und die Einzelheiten zu verändern. Nach Ebbo kennt Otto in Demmin niemand; als sich der Kampf zwischen der Pommerschen Reiterei und dem Fußvolke entspinnt, sendet der Bischof selbst einen Kundschafter aus; dieser durchschwimmt einen Fluß und bringt neben der Aufklärung des Geschehenen zugleich die Aufforderung Wratislaws, auf das andere Ufer zu kommen. Am Morgen reitet dann der Herzog mit den Seinen davon, plündert und verheert das angrenzende Leutizische Gebiet, kehrt Abends zurück und nimmt den Bischof mit nach Usedom. Herbord dagegen weiß, daß der Kastellan von Demmin den Pommernapostel von früher kennt und ihm die Mittheilung vom Ende des Kampfes zukommen läßt. Von der Botschaft des Herzogs, den Fluß zu überschreiten sagt er nichts, dagegen läßt er dem Bischof die Bitte Wratislaws zugehen, auf ihn zu warten. Als dieser ausgezogen ist, sehen die Geistlichen die Flammen der Dörfer emporschlagen, und als er wiederkehrt, bringt er eine große Zahl Gefangener mit, deren Schicksal den gutherzigen Apostel zu Thränen rührt und von denen er eine große Zahl freikauft und tauft. Dann folgt die Reise nach Usedom, von der Herbord wieder so genau unterrichtet ist, daß er sagen kann,

[1] Vergl. unten.

[2] Nach Ebbo III, 3 müssen sie, soweit sie nicht in Bamberg stattgefunden hatten, in Merseburg geschehen sein; denn dort traf Otto mit König Lothar zusammen und verweilte eine volle Woche in den nahen Bamberger Höfen Mücheln und Scheidungen.



das Gepäck sei zu Wasser in dreitägiger Fahrt dorthin geschafft, der Herzog dagegen mit Otto habe den Landweg eingeschlagen. Nur Schade für seine Glaubwürdigkeit, daß er mitzutheilen vergißt, wie die dreißig — oder nach ihm fünfzig — Wagen nach Usedom gekommen sind, denn dort müssen sie nachher gewesen sein. Dann findet sich die Herbord eigenthümliche Notiz, daß die 1124 in Pommern zurückgebliebenen Geistlichen einen Theil von Usedom bekehrt hätten. Sie ist an sich nicht unglaubwürdig, doch steht dahin, woher sie stammt. Hierauf folgt der Herrentag in Usedom, auf dem Ebbo wie Herbord dem Herzog Wratislav eine Rede an seine Edeln in den Mund legen. Aber wie verschieden sind sie! Ebbo läßt ihn die Seinen auf die politische Seite des Bekehrungswerks hinweisen; nach ihm wird mit dem Zorne Lothars gedroht, die Tugenden des Bischofs werden nur in zweiter Linie gepriesen. Auch ist die Rede ganz kurz, man sieht, der Verfasser will nur ihren Gedankengang angeben. Bei Herbord dagegen hält der Pommernfürst nach allen Regeln rhetorischer Kunst eine Rede über Ottos Tugenden; dagegen der Hinweis auf Lothar fehlt. Ebenso fehlt bei ihm die Begründung des Entschlusses der Edeln, die Taufe anzunehmen, die Ebbo sehr schön angiebt (III, 7). Im Wortlaut ist von Herbord zwar alles vermieden, das an Ebbo unmittelbar erinnern könnte; doch findet sich ein leichter Anklang an ihn in dem Satze: Itaque consilium hoc non antea solutum est, quam principes ipsi et omnes, qui cum iis advenerant, baptismi sacramenta percepissent (Herb. III, 7); was Ebbo III, 7 mit den Worten ausdrückt: Mox igitur in eadem civitate baptizatis principibus universis.

Ganz wie bei Ebbo folgt nun die Erzählung der Vorgänge in Wolgast; doch kann Herbord nicht umhin, einen allgemeinen Hinweis auf die verschiedenen Meinungen der Pommern und den Widerstand der Priester überhaupt vorauszuschicken. Die Tücke des Wolgaster Priesters aber malt er dann noch feiner aus als Ebbo, indem er ihn nach vollbrachtem Betruge in die Stadt gehen, dem Bauern zuhören, sich erst ungläubig stellen und schließlich die Bürger aufhetzen läßt. Er weicht von Ebbos Anordnung dann auch darin ab, daß er den Betrug vor Udalrichs und seines Genossen Ankunft in Wolgast erzählt. Chronologisch ist das ja richtiger, aber Ebbo, der den Vorgang nachher mittheilt als Erklärung für die Furcht der Frau, hat sichtlich den Vorzug der Ursprünglichkeit, da seine Anordnung der Art entspricht, wie Udalrich sie erzählt haben wird. An die Rettung der beiden Geistlichen durch Wratislaws und Ottos Ankunft schließt sich dann bei beiden der gefährliche, aber doch noch glücklich abgelaufene Versuch einiger Kleriker, einen in Wolgast befindlichen Tempel zu betrachten. Herbord allein aber weiß die Veranlassung zu dem Unternehmen: Udalrich und Albwin, den Ebbo nicht hier, wohl aber bei Demmin nennt, wollten sich von dem Vorwurf der Feigheit reinigen, den die Genossen ihnen gemacht hatten. Leider aber gehen sie ja nicht allein, sondern die andern begleiten sie! Herbord allein weiß ferner,

daß Otto und Wratislaw über das Stückchen die ganze Nacht gelacht hätten!

Aus dem Angeführten erhellt die Art, wie Herbord den ihm vorliegenden Bericht Ebbos benutzte; wir beschränken uns daher von nun an auf Hervorhebung der wichtigeren Punkte. Die Bekehrung Gützkows erzählen beide wesentlich gleich; dagegen zeigt sich ein bedeutsamer Unterschied da, wo von der Gesandtschaft Albrechts des Bären, damals Markgrafen der Lausitz, erzählt wird. Es ist dies eine der oben S. 306 erwähnten, von Jaffé M. B. S. 588 ff. zuerst besprochenen Stellen. Ebbo sagt: Eo tempore, quo fana destruebat, legati marchionis Adalberti statum ejus curiose investigantes; Herbord dagegen: Dum ea gerebantur, marchionis Ad. de Saxonia supervenere, opera et statum episcopi studiose inquirentes. Er verwandelt also das vielsagende 'curiose' in das nichtssagende 'studiose', wie er überhaupt die ganze Gesandtschaft als aus reiner Freundschaft und Besorgnis Albrechts für Otto geschehen sein läßt. Im folgenden Capitel (10), das von der Vermittelung zwischen Polen und Pommern handelt, läßt Herbord die Truppen Boleslaws schon innerhalb der Pommerschen Grenzen stehen; während Ebbo ganz bestimmt ausspricht, Boleslaw habe erst mit Krieg gedroht, welcher Angabe allein auch die Reise Ottos und Wratislaws nach Gnesen entspricht. Daß letzterer dorthin gegangen sei, verschweigt übrigens Herbord; statt dessen bemerkt er, nach seiner Rückkehr aus Polen habe Otto die Gesandten des Markgrafen mit bestem Danke und mit dem Auftrage entlassen, zur Ehre Gottes zu erzählen, was sie gehört und gesehen hätten. Eine Notiz, die wohl seiner eigenen Combination entsprossen sein mag. Im eilften Capitel spricht er dann von Ottos Absicht, die Bewohner der Insel Ucrania zu bekehren, während Ebbo nichts davon weiß, daß diese Landschaft eine Insel gewesen sei. Mit Recht sieht übrigens Jaffé mit diesem Namen die heutige Ukermark gemeint, die, wie wir hinzusetzen, sich weiter nördlich bis ans Haff erstreckt haben muß; Herbord aber hat sie offenbar mit der Insel Rügen verwechselt.

Auch den Versuch Ottos, allein von Usedom nach Stettin zu ziehen, erzählt letzterer so, daß er von Ebbo abweicht und dabei gerade die bedeutungsvollsten, charakteristischen Momente in ihr Gegentheil verkehrt. Nach dem Berichte Ebbos und dem des Prieflingers — der von hier an zu vergleichen ist — geht Otto bei Tage nach dem Strande, und zwar nach kurzer Vorbereitung; bei Herbord unternimmt er die Reise bei Nacht, nachdem er Sorge getragen, daß seine Absicht nicht zu früh gemerkt werde, und legt wirklich eine gute Strecke Weges zu Lande zurück (!), ehe er von den zu Fuß und zu Roß Nacheilenden eingeholt wird. Nun giebt es aber für Ottos Benehmen bei dieser Gelegenheit nur die eine Erklärung: er wollte durch einen schnell gefaßten und schnell ausgeführten Entschluß die Seinen mit sich fortreißen. Damit verträgt sich natürlich nur Ebbos

und des Prieflingers, nimmermehr des dritten Relation, die sich mithin auch hierdurch als gefälscht kennzeichnet.

Besonders instruktiv, um die Art wie Herbord arbeitete, zu erkennen, ist sein Bericht über die Wiederbekehrung von Stettin, verglichen mit denen der andern. Ebbo erzählt III, 15 ff.: Als man sich der Stadt näherte, erscholl alsbald der Ruf, der Lehrer des alten Irrthums sei wieder da; und eine Menge Volks lief den Ankommenden entgegen. Der Bischof entschloß sich schnell, ihnen gerade entgegenzugehen; man landete und schritt in feierlicher Prozession, die Kreuzesfahne voran, um die Stadtmauern herum der Peter-Paulkirche zu. Während in dieser die Messe gelesen wurde, lärmte und tobte draußen der Haufe; einzudringen wagte er nicht. Das geschah an einem Freitag. Den Sonnabend über verhielten sich die Bekehrer ruhig. Am Sonntag nach vollendeter Frühmesse betrat Otto die Stadt selbst. Udalrich versah den Dienst des Diakonus, Adalbert den des Subdiakonus und Dolmetschers. Auf dem Markt vor der Adalbertskirche predigte er von einer Säule herab. Kaum hatte er begonnen, als ein heidnischer Priester ihn unterbrach und das Volk aufforderte, die Fremdlinge zu tödten. Schon wurden Speere und Knittel geschwungen, doch niemand wagte sie abzuschleudern; da ergriff der Priester selbst einen Spieß: doch als er ihn abwerfen wollte, stand er plötzlich, durch ein Wunder gebannt, mit erhobenen Armen starr da; dann floh er. Otto benutzte das und entließ mit dem Segen die Versammlung. Unmittelbar darauf begab er sich in die nahe Kirche. Als er sie halb zerstört und den Tempel des Triglaw neben dem Hause des Höchsten sah, weinte er bitterlich über den Gräuel der Verwüstung am heiligen Orte. Indessen kam ein neuer Haufe Heiden, den Bischof und die Seinen zu tödten, doch von Wirtiskus beruhigt, zog auch dieser unverrichteter Sache ab, Wirtiskus aber bat den Bedrohten, sich aus der Stadt zu entfernen. Vierzehn Tage darauf traten die Edeln Stettins in einem großen Gebäude auf dem Triglawsberge zu einer Berathung zusammen; Otto erschien in der Versammlung und stellte die kategorische Forderung, sich zu entscheiden, ob sie Christus oder den Dämonen dienen wollten. Ehe ihm geantwortet wurde, ergriff einer der heidnischen Priester das Wort: der lange Verzug sei unnöthig gewesen, sie seien entschlossen, den alten Göttern treu zu bleiben. Darauf antwortete jener: „Ich sehe, daß der Satan eure Sinne geblendet hat, so daß ihr das wahre Licht nicht zu erkennen vermögt", und machte Miene, den großen Bann über die Versammlung auszusprechen. Als das die Edeln sahen, warfen sie sich dem Kirchenfürsten zu Füßen und baten um kurze Bedenkzeit. Diese wurde ihnen gewährt; sie verließen das Haus, in dem sowohl die heidnischen Priester wie Bischof Otto und die Seinen zurückblieben, und beriethen sich draußen. Dann traten sie, Wirtiskus voran, wieder ein, und dieser verkündete den Beschluß, zum Christenthum wieder zurückzukehren.

Der Priefllinger dagegen berichtet III, 7 ff.: Otto kam in die

Kirche vor dem Thore, da drang ein Haufe Heiden aus der Stadt hervor und umringte das Gotteshaus; aber auf Zureden eines alten und weisen Mannes ging die Menge zurück. Am nächsten Tage, einem Sonntage, umgiebt wiederum eine Anzahl Feinde die Kirche, während innen die Messe gelesen wird, doch Otto zieht ihr mit zwei Priestern, die ihm als Diakonus und Subdiakonus dienen, unerschrocken entgegen, da leuchten seine und der Seinen Gewänder von überirdischem Glanze, so daß die Heiden fliehen. Hierauf folgt der Zug nach dem Markte, die Rede des Bischofs und deren Unterbrechung; da fragt er seinen Dolmetscher[1] um Rath und entläßt auf dessen Wort die Versammlung. Darauf wendet er sich nach der Adalbertskirche; unterwegs trifft er spielende Kinder, sie folgen ihm neugierig, er fragt nach denen die getauft seien, und verbietet diesen, mit den andern zu spielen. Hiervon wird dann durch die Worte: Tali etenim modo ex ore infantium Christi laude perfecta, non multo post pars inimica et ostensa est pariter et destructa, der Uebergang zu der Berathung der Edeln gemacht, die den Beschluß fassen, sich dem Christenthum zuzuwenden. Die kurzen Worte lauten: Visis namque mirabilibus quae fiebant, principes civitatis cum reliqua multitudine consedentes, habita secum deliberatione, obtemperare episcopo et Christo decreverunt, maxime cum eos ad fidem praedives et praepollens quidam Wirtsca nomine, qui miraculorum vel magna pars fuerat, incitaret. Daran schließt sich dann die Erzählung von Wirtskas Befreiung, die von den bei Ebbo (und Herbord) sich dadurch unterscheidet, daß nach unserm Autor dem Schlafenden ohne dessen Gebet eine lichte Greisengestalt erscheint, die er für Gott hält und die ihm den Weg zur Befreiung zeigt, zugleich auch den Auftrag an die Stettiner giebt und diesen wie ihm selbst, wofern sie seinem Gebot nicht gehorchen würden, mit göttlicher Strafe droht. Weiter wird dann erzählt, daß W. für die Annahme des Christenthums in Stettin gewirkt, daß er insbesondere in jener Versammlung den Beschluß durchgesetzt habe, sich vom Heidenthum abzuwenden, und daß ihm das Amt geworden, den Bischof davon zu unterrichten.

Bei Herbord nun ist der Bischof in der Kirche vor dem Thor; — wie er dahin gekommen, wird nicht gesagt — die Stettiner umgeben sie lärmend, bis die Vernünftigeren — sapientiores[2] — sie überzeugen, man müsse den Glauben durch ordentliche Gründe vertheidigen, und zum Weggehen veranlassen. Den nächsten Tag bringt Otto unter Beten und Fasten zu. Nun wird die Thätigkeit Wirtschachs — wie ihn Herbord nennt — und seine Befreiung aus dem Kerker erzählt. Letztere stimmt sachlich mit Ebbo überein, der sie III, 2

[1] III, 8: interpretem suum, virum prudentem, qui nunc eidem populo praeest; der Name wird nicht genannt.

[2] Der Prieflinger sagt von dem Betreffenden — den er nicht nennt —: cui auctoritatem non sapientia solum, sed et senectus addiderat, III, 7.

als Einleitung zu der zweiten Reise, bei Schilderung der Verhältnisse in Pommern giebt. Obwohl jener hier wie auch sonst wörtliche Uebereinstimmung zu vermeiden sucht, ist ihm doch eine, sonst nicht gerade häufige Phrase entschlüpft. Während Ebbo nämlich bei Gelegenheit des Traumes sagt: Haec cum dixisset (d. h. nach W.s Gebet), ex multa meroris et inedie defectione in sompnum resolutus . . ., lesen wir bei Herbord III, 15: Namque cum diuturna oratione fatigatus in sompnum resolutus esset. Deutlicher tritt aber noch des letzteren Abhängigkeit in den Schlußworten desselben und dem Anfange des nächsten Capitels hervor. Er läßt nämlich den aus der Gefangenschaft Entronnenen so sprechen: O cives, doctor noster et magister beatus Otto sic et sic fecit michi, et haec mandat vobis: Gravis et dura vindicta ab omnipotenti Deo super vos et super civitatem vestram ordinata est, pro eo quod ejus fidem et culturam polluitis, partim pro eo ydolis servitis. Offenbar ist hiermit der Abfall als schon geschehen und eine darauf folgende bestimmte Strafe angedeutet. Welche diese aber ist, zeigen die folgenden Worte: Nefandi quippe sacerdotes, dum peste ac mortibus homines et jumenta quodam anno ex inequalitate aeris laborarent, a diis malum immissum asserebant. Herbord will damit offenbar die Hungersnoth und die Pest vom Jahre 1125 als Strafe Gottes für den Rückfall in das Heidenthum darstellen, während die Götzenpriester diese eben als Strafe für den Abfall vom heidnischen Glauben deuteten. Aber indem er die Deutung dieser angiebt, zeigt er selbst, daß das Unglück dem Rückfall ins Heidenthum nicht gefolgt, sondern vorangegangen sein muß. Ein Verhältnis, das nicht nur an sich und durch die Chronologie wahrscheinlich ist, sondern auch von Ebbo, der dieselbe Aeußerung nur in anderen Worten und anderem Zusammenhange hat, bestätigt wird. Dieser theilt es nämlich VI, 1 als Anlaß der heidnischen Reaktion in Pommern mit und knüpft hieran die Darstellung eben dieser. Um aber keinen Zweifel zu lassen, woher er diese Nachricht hat, läßt er auf die oben angeführten Worte alsbald das Wunder folgen, das zu der Zeit vor Ottos Ankunft in Pommern, in Wollin, geschehen sein soll und das Ebbo ebenfalls III, 1, also vor Wirtikus Befreiung, erzählt. Es ist kein Zweifel, Herbord hat diese Capitel aus Ebbo III, 1 und 2 entlehnt und das Wolliner Wunder so ungeschickt wie möglich seinem Buche eingeordnet, da es den Zusammenhang zwischen III, 15 und 17 stört. In diesem kehrt er nämlich zu Wirtschach und den Stettinern zurück und berichtet, jener habe bis auf die Priester Glauben in seiner Vaterstadt gefunden, nur aus Gewohnheit sei man dem Heidenthum treu geblieben (praevalente consuetudine a paganismi ritibus cessare non potuerunt). Das lesen wir allerdings bei ihm allein, es ist aber auch von ihm selbst erfunden und erlogen, es widerspricht allen Berichten — auch seinem eigenen; denn wie wäre alsdann die Furcht von Ottos Begleitern zu erklären? Darauf folgt dann weiter Ottos

Einzug, bei dem Wirtschach den Bischof in die Stadt führt und ihm das Schifflein über dem Thore zeigt, während Ebbo nur sagt, W. habe dasselbe dort angenagelt, keineswegs von einem Gespräche bei dieser Gelegenheit etwas meldet. Dann folgt die Rede auf dem Markt, wobei Herbord natürlich aus den hölzernen Stufen der Rednerbühne gemauerte macht und nicht unterläßt, den Schluß der Rede so zu verändern, daß die ganze Darstellung schief wird. Er legt nämlich nach dem misglückten Angriff des Priesters dem Bischof noch Worte in den Mund, in denen er die Menge auf das Wunder hinweist! Hiermit würde sich aber der erneute Versuch, den Apostel zu tödten, schlecht vertragen, er läßt ihn daher ganz weg und berichtet nur von dem Besuch der entweihten Kirche. Statt jenes aber bringt er jetzt eine Erzählung, die Ebbo gar nicht hat, wohl aber der Prieflinger und diese mit zum großen Theil gleichlautenden Worten[1]. Es ist die Erzählung von den spielenden Knaben, die dadurch um nichts vernünftiger wird, daß sie Herbord auf einen späteren Tag zu verlegen scheint, während der andere sie unmittelbar hinter die verunglückte Rede auf dem Markte stellt. Mit Letzterem stimmt Herbord dann auch weiter überein in der Berathung der 'majores natu et sapientiores quique', was nicht bloß der eben citierte Ausdruck, der offenbar an jenes 'principes civitatis cum reliqua multitudine' erinnert, sondern noch mehr der Umstand beweist, daß Wirtschach, der, ein anderer Nikodemus, bei Nacht zum Bischof kommt, diesem mittheilt, zu den Wundern, die den Beschluß der Versammlung hervorgerufen hätten, gehöre insonderheit das Leuchten der Kleider — eine Nachricht, die eben nur beim Prieflinger sich findet.

Im Folgenden schließt sich Herbord wieder an Ebbo an, und so, daß erhebliche Aenderungen des Inhalts nicht gerade vorkommen, weil eben keine rechte Gelegenheit zu solchen vorhanden ist. Erwähnenswerth erscheint nur, daß er die beiden Fische Ebbos, welche dem Bekehrer als Geschenk dargebracht werden — allem Ansehen nach waren es Lachse — der größeren Seltsamkeit wegen zu Einem macht und berichtet, die ganze Bürgerschaft habe von seinem Fleisch und

[1] Bei dem Priefl. III, 19 lauten sie: Procedit inde episcopus et contra ecclesiam beati Adalberti martyris discipulis comitantibus properavit. Interea pueri, quos in platea ludentes offenderat, undique visendi studio circumfusi, a tergo episcopum consecuntur, hominum ignotorum, ut ea aetas solet, adspectum et habitum admirantes. Herb. III, 9 sagt: Cumque sepius eandem frequentaret ecclesiam, quodam tempore pueros in platea ludentes invenit. Quos dum lingua barbara salutasset, veluti conjocando illis etiam crucis signo ... eos benedixit. Et paululum procedens, animadvertit, quod universi, relictis lusibus suis, visendi studio collecti, a tergo secuntur episcopum, hominum ignotorum, ut est mos illi etati, aspectum habitumque ammirati.

Fett gezehrt. Es scheint, als habe er dunkle Kunde von Walfischen gehabt und diesen für einen solchen ausgeben wollen.

Aus unserer bisherigen Darlegung ergiebt sich unwidersprechlich, daß Herbord das dritte Buch Ebbos benutzt hat. Nun hat er aber am Schluß seines Werks die Jugendgeschichte Ottos nachgetragen, die bei den andern naturgemäßer am Anfang steht. Diese ist also noch zu untersuchen und mit den Berichten jener zu vergleichen. Da zeigt sich zunächst, daß er den Aufenthalt Ottos in Polen und seine Uebersiedelung von dort an den kaiserlichen Hof im Wesentlichen mit dem Prieflinger gleich erzählt, ja es finden sich sogar gleichlautende Worte[1]. Eine Nachricht allerdings hat er mehr als jener, er giebt den Grund an, warum der Jüngling nach Polen ging: es war seine Armuth, da nach seiner Eltern frühem Tode sein Bruder Friedrich alle Güter geerbt und ihn nur dürftig unterstützt habe. Aber das ist eine völlig unwahre Erfindung des trugsüchtigen Mönchs, denn einmal wissen wir noch von zwei anderen Brüdern des Bischofs, und dann war er am 21. Sept. 1121, vor dem Tode jenes Friedrich, im Besitz eines Gutes, auf dem seine Eltern begraben lagen, und das er laut Urkunde geerbt hatte, also entweder von den Eltern direkt oder wenigstens von dem einen seiner anderen Brüder, der allerdings damals schon todt war. Immerhin hat also Friedrich jedenfalls nicht das ganze Erbe allein in Besitz genommen, wie Herbord dreist genug behauptet, und fällt damit dessen ganze Erzählung von Ottos Armuth in sich zusammen[2]. In dem Berichte über Ottos Aufenthalt am kaiserlichen Hofe und seine Erhebung zum Bischof von Bamberg weisen wieder ganz bestimmte Spuren auf Ebbo, doch fehlt auch nicht ein Hinweis auf den Prieflinger. Zwar den Antheil seines Helden am Dombau in Speier erwähnt er ebensowenig wie die ihm dort ertheilte Weissagung; aber bei der Investitur zum Bischof läßt er den Kaiser die Worte brauchen: Profecto ego sum ejus pater et Babenberg ejus mater esse debet, und die andere: Me quoque vivo et in imperio Romanorum posito, qui hunc tetigerit, tanget pupillam oculi mei (III, 38). Worte, die ohne Zweifel denen Ebbos I, 8 nachgebildet sind, wo es heißt: Babenberg mater ejus, ego autem pater ipsius sum, und: Et vivit Dominus, qui nocuerit eum, tanget pupillam oculi mei. Auf den Prieflinger aber weisen die Worte Heinrichs hin, nach denen er seinem Kanzler bereits zweimal Bisthümer, die von Halberstadt und von Augsburg, angeboten hätte. Denn nur dieser, nicht Ebbo bringt diese höchst

[1] Der Pr. I, 4: Eo tempore soror regis Judith nomine in fratris contubernio morabatur, in qua ille sepius, licet alias felix, infelicitatem fortunae expertus, quia eam servare honeste non poterat, honesto matrimonio jungere disponebat. Fast genau dieselben Worte Herb. III, 33. Sie sind übrigens aus Einharti Vita Caroli Magni Cap. 19 entlehnt.

[2] Die Beläge: Ebbo I, 17 und Ex catalogo abbatum S. Michaelis, SS. XII, S. 908; vgl. Haag a. a. O. S. 43; Schweitzer im 7. Bericht des histor. Vereins zu Bamberg.

zweifelhafte Nachricht. Um so mehr müßten wir uns allerdings wundern, daß Herbord, statt den Grafen Berengar von Sulzbach als Gegner von Ottos Wahl namhaft zu machen, wie Ebbo thut, nur allgemein sagt, die Gesandten seien über diese traurig gewesen und hätten gefragt, wer der Ernannte sei. Aber diese Unterdrückung des Namens entspricht nur seinem Verfahren hinsichtlich Norberts und Albrechts von der Lausitz. Weniger bedeutsam, wenn auch charakteristisch genug für ihn, ist dann, daß unser Verfasser nicht wie Ebbo den Bischof das Versehen begehen läßt, bei seinem Einzug in Bamberg die erkälteten Füße in warmem Wasser zu baden, sondern sicherlich in bewußtem Gegensatz zu seinem Vorgänger — erzählt, Otto habe wohlweislich kaltes gewählt. Desto wichtiger ist aber, daß er dessen Verhältnis zum Papst ganz falsch darstellt, und dies mit vollem Bewußtsein. Nach ihm erklärte nämlich Otto schon bei seiner Investitur dem Kaiser geradezu, er nehme den bischöflichen Stab nur unter der Bedingung an, daß die Bamberger Kirche ihn wähle und der Papst ihn persönlich weihe und investiere[1] (!), und bat gleich nach seinem Eintreffen in Bamberg Paschalis hierum in einem Schreiben, das Herbord ebenso wie die Antwort auf dasselbe mittheilt. Allein wie sich aus den echten bei Ebbo erhaltenen Briefen aus den Jahren 1106 und 1107, sowie aus zahlreichen anderen im Codex des Udalrich aufbewahrten ergiebt, hat Otto in dem großen Kirchenstreit anfangs eine ganz andere Stellung eingenommen[2], und sind mithin jene Schreiben von Herbord selbst verfaßt, d. h. gefälscht. Zu welchem Zwecke er das aber gethan, spricht er in den Schlußworten seines Werks selbst aus, wo er sagt: Cunctis ergo diebus, quocunque statu ecclesie apostolice constanter et fideliter adhesit beatissimus Otto episcopus, adeo ut in illa dolenda excommunicatione imperatoris Heinrici junioris toto tempore scismatis cum sacerdocio perstiterit, canonicis — non sine ingenio quidem — imperio pro conservatione rerum temporalium faventibus.

Wir haben nur noch über die letzten Kapitel Ebbos, in denen dieser des greisen Bischofs Tod mit ausführlichen und liebevollen Worten schildert, zu bemerken, daß dieser Abschnitt entweder auch auf Udalrichs Mittheilungen beruht oder, was wahrscheinlicher ist, aus eigener frischer Erinnerung des Schriftstellers niedergeschrieben ist.

Stellen wir jetzt die Ergebnisse unserer Untersuchung über Ebbos und Herbords drittes Buch zusammen.

1. Ebbo hat sein drittes Buch ursprünglich als besondere Schrift verfaßt und es erst später mit den jetzt voraufgehenden verbunden.

[1] Herb. III, 38: nisi et consecrationem pariter et investituram canonice consensu et petitione ecclesie sue e manu domni apostolici suscipere mereretur.

[2] Vgl. Jaffé, Mon. Bamb. 701 ff.

2. Es beruht dies Buch, was die zweite Reise Ottos betrifft, durchweg auf den Mittheilungen des Augenzeugen Udalrich.

3. Herbord hat dies, aber, wie aus seiner Jugendgeschichte Ottos hervorgeht, auch Ebbos erstes Buch, also dessen ganzes Werk gekannt und benutzt.

4. An mehreren Stellen zeigt sich aber auch eine überaus auffallende Uebereinstimmung Herbords mit dem Priefslinger, welche wir jedoch erst später mit Bestimmtheit erklären können.

5. Herbord hat seine Quellen, besonders die Schrift Ebbos derartig benutzt, daß er nicht bloß den Ausdruck änderte — was ihm, wenige verrätherische Stellen ausgenommen, gut gelungen ist — sondern daß er sich auch vielfach Entstellungen des Inhalts hat zu Schulden kommen lassen. Diese Entstellungen sind theils Ausschmückungen und Uebertreibungen, diese besonders in Zahlenangaben, theils bestehen sie in Unterdrückung, ja sogar in Fälschung des ihm bekannten Materials. Unterdrückt hat er namentlich das üble Verhältnis zwischen Otto und Norbert, von dem seine beiden Quellen meldeten, ferner den Namen des Grafen von Sulzbach in der Beschreibung von Ottos Investitur, endlich die politische Absicht der Gesandtschaft des Bären. Gefälscht hat er die beiden von ihm mitgetheilten Briefe an Paschalis und von diesem und — damit wir dies hier wiederholen — die Leichenrede im ersten Buche.

§. 4.

Ebbos zweites Buch unterscheidet sich von seinem dritten in mehrfacher Hinsicht, und das nicht zu seinem Vortheil. Den Anlaß zur ersten Reise Ottos will der Biograph zwar nach Udalrichs Mittheilungen erzählen, und es ist kein Zweifel, daß er dies thut, so gut er kann. Aber immerhin ist auffällig, daß derselbe Udalrich, der die Bedeutung des Usedomer Herrentages sehr wohl zu würdigen weiß, der auch in der Beschreibung der zweiten Reise die Vermittelung des Friedens zwischen Boleslaw und Wratislaw nicht übergeht, von der Aufforderung des Polen an den Bischof nichts sollte gewußt haben. Und doch fehlt jeder Hinweis darauf bei Ebbo. Wollte man aber irgend eine Lücke in dem heutigen Texte suchen, so steht dem nicht bloß der Mangel jeder Spur von einer solchen, sondern auch die Aeußerung Ebbos II, 18 entgegen: Nam dux Polizlaus, sicut erga Deum cultoresque Dei religione ac pietate insignis (dies erklärt sich genügend durch den auch von unserm Verfasser II, 4 gemeldeten Empfang Ottos in Gnesen) ita erga idolatras et criminosos debiti rigoris asperitate fuit inplacabilis. Singulis quippe annis collecto exercitu valido terras paganorum devastare solebat, ut vel timore gladii jugo christianae fidei subigerentur. Denn diese Worte konnten unmöglich in einer Schrift Platz finden, welche die Verhältnisse zwischen Polen und Pommern vorher besprochen hat.

Weiterhin, wo nach Ebbos eigener Erzählung Udalrich sein Ge-

währsmann nicht mehr sein kann, stößt durch die Vergleichung seines Textes mit dem Herbords, zu welcher wir auf Grund der in §. 3 gemachten Wahrnehmungen berechtigt sind, ein gewichtiges Bedenken auf. Es heißt nämlich II, 3: Itaque egressus cum nobili suo comitatu, sequenti die ab illustri viro Gebehardo Waldekkendensi ad dedicandam ecclesiam suam invitatus est, quam . . . consecravit. Procedens inde aliam dedicavit ecclesiam, sc. Vohendrezensem in episcopatu venerabilis Hartwici Ratisponensis episcopi . . . Post haec ad Cladrunnense coenobium veniens, honorifice illic cum suis exceptus est. Nam et dux Boemiae Ladizlaus honorabiles legatos . . . praemiserat, qui ei debita devotionis reverentia obsequerentur ac ducatum praeberent, usque dum in praesentiam ducis ad civitatem Pragam venit. Hier folgt, daß Meinhard und der Herzog ihn mit den höchsten Ehren aufgenommen und jener eine Stiftung für St. Michael gemacht habe. Dann heißt es weiter: Progressus itaque pius Otto abbaciam Seizkeam petiit; inde ad Albeam divertit. In quibus locis dux Ladizlaus certas ei mansiones usque ad terram Poloniorum constituerat. Ibi quoque legati venerabilis Polizlai ducis Poloniorum novo nostri temporis apostolo occurrerunt. Herbord II, 8 schreibt: Paratis omnibus que profectioni erant necessaria, proxima die post festum beati Georgii martyris salutato clero et populo suo, tamquam hoc opere viam sanctificaret, duas ecclesias, unam in Luckenberge et alteram in Vohendreze, consecravit. Hinc transito nemore Boemico, per abbaciam Cladrunam ventum est Bragam, inde per Satischam in Albe fluminis ripa sitam ecclesiam ad castrum ducis Boemici quod Mileciam dicunt, ubi a duce ipso magnifice susceptus et donis honoratus est. Inde per aliud eius castrum Burdan nomine usque Nemeciam, urbem ducis Poloniae, atque inde per tres episcopatus Polonie, Brezlawensem videlicet et Calissensem atque Pozenanensem, usque ad archiepiscopatum Gneznensem cum gaudio et pace conducti sumus. Hier fällt vor allem auf, daß Herbord die Reise anfangs, soweit sie Ebbo genauer beschreibt, etwas abgekürzt erzählt, dann eine Reihe Stationen angiebt, die jener übergeht, am Schluß aber den Zug durch Schlesien und Polen bis Gnesen ganz kurz zusammenfaßt, während — was wir hier hinzufügen — dieser bei Ebbo genauer angegeben wird. Bei diesem Verhältnis gewinnen nun die oben angeführten Worte Ebbos 'In quibus locis bis constituerat' besondere Bedeutung, denn sie weisen sichtlich darauf hin, daß Ebbo die dort gemeinten mansiones genau gekannt, mit andern Worten, daß er eine schriftliche Quelle vor sich gehabt hat, die auch die von Herbord genannten Orte enthielt, die also von beiden Schriftstellern benutzt und von jedem in starker Weise excerpirt ist. Wie wäre auch die genaue Angabe der Kirchweihen nach so langer Zeit anders möglich gewesen als auf Grund einer schriftlichen Quelle? Durch die Annahme einer solchen werden

ferner zwei Fehler Herbords erklärlich, die sich in den angeführten Worten finden. Aus Eckehards Mittheilungen über den Reichstag zu Bamberg 1124 ergiebt sich deutlich, daß Otto am Georgstage nicht kann abgereist sein; wir werden also irgend ein Versehen Herbords bei der Benutzung seiner Quelle annehmen müssen. Was aber das von ihm erwähnte Kalischer Bisthum angeht, das nie existiert hat, so ist dies wohl nur auf Rechnung seiner Sucht zu setzen, seine geographischen und anderen Kenntnisse überall anzubringen, obgleich gerade erstere nichts weniger als sicher waren.

Weiter fordert der Abschnitt Ebbos, welcher von der Bekehrung Wollins und den folgenden Ereignissen handelt, zu einer Untersuchung auf. Nachdem nämlich Cap. 11 erzählt ist, daß man sich in Wollin willfährig gezeigt und Otto dort eine Gemeinde gesammelt hätte, geht es weiter: Computatus est autem numerus baptizatorum illo tempore 22156 homines, quos pater sanctus pro ignorantia creatoris et cultu rei insensibilis comparatos jumentis insipientibus et similes factos illis, ad rectum transitum perduxit et rationabile Deo vivo obsequium exhibere docuit. Absque noticia etenim creatoris sui omnis homo pecus est. Daran reiht sich unmittelbar (Cap. 12): Opere precium est autem ipsa etiam predicationis ejus tempora hic ob noticiam posterorum annotare, ne vel hoc curioso desit lectori. Es folgt nun eine Lobrede auf Otto und zum Beweise der Schwierigkeit seines Unternehmens, „dem dummen Vieh der Pommern“ das Evangelium zu bringen, ein Aktenstück, das sich auch in Eckehards und in der Halberstädter Chronik sowie beim Prieflinger II, 21 findet und die Summe der verkündeten Lehre enthält. Doch weichen die Texte insofern ab, als der Prieflinger die Zeitbestimmung, welche Ebbo mittheilt, wegläßt und beide die Namen der besuchten Orte, welche die Chroniken aus dem ursprünglichen Texte mit aufgenommen, als schon genannt übergehen. Auf dies Aktenstück, welches nach den einleitenden Worten Eckehards ein Sendschreiben Ottos an seine Klöster gewesen sein muß, folgt dann Ebbo Cap. 13 die Erzählung, wie nur die heidnischen Priester dem Wirken des Apostels widerstanden und ein Bild des Triglaw über Seite brachten, wie aber Otto einen Priester Namens Herman aussandte, es ihnen zu entwenden. Den Uebergang von Cap. 12 zu 13 bilden die Worte: Soli autem pontifices ... resistebant. Im folgenden Cap. 14 springt dann die Erzählung, mit der Wendung: Sed dum fortem armatum, qui eatenus atrium suum, Pomeraniam sc. possederat, ... superasset, plötzlich zum Brande von Bamberg über, kehrt aber Cap. 15 nach Pommern zurück, indem berichtet wird, in Wollin seien viele Einwohner nach ihrer Rückkehr von Seereisen durch die von Otto eingesetzten Priester getauft worden, woran sich die Mittheilung schließt, der Bischof habe dort zwei Kirchen geweiht. Hierauf folgt dann wieder ein Brief Wiegands, der Otto auffordert nach Hause zu kommen und die Geschichte jenes Abts (Cap. 16. 17). Nun kehrt

der Schreiber zu der Thätigkeit des Bischofs zurück und beschreibt eine Reise, welche dieser visitaudi causa nach Cammin, Clodona, Belgard, Colberg[1] gemacht, und sagt dabei, in letzterer Stadt habe er eine Kirche dudum a se inchoatam geweiht. Schon Clempin[2] ist der üble Zusammenhang dieses Abschnittes aufgefallen, und er hat Cap. 12 dem Ebbo abgesprochen und gemeint, Andreas habe dasselbe anders woher eingeschaltet. Aber Mangel an Zusammenhang ist nicht das einzige Bedenkliche. Die Hauptschwierigkeit liegt einmal darin, daß die genannte Zahl der Getauften nicht bloß die in Wollin, wie es nach der Stellung der Angabe scheinen müßte, sondern die in ganz Pommern Bekehrten umfaßt[3], zum andern darin, daß der Text auf eine bedeutende Lücke weist. In Colberg weiht er eine schon früher von ihm angefangene Kirche, in Wollin taufen seine Priester, nicht er selbst die heimgekehrten Seefahrer, und er weiht zwei Kirchen, nicht wie es beim ersten Aufenthalte natürlich wäre und sonst überall geschieht, Altäre und Sanktuarien; und doch ist weder von einem früheren Aufenthalte in Colberg, noch überhaupt von einer Entfernung aus Wollin die Rede gewesen. Hieraus folgt: vor Cap. 15 muß die erste Reise Ottos von Wollin nach Clodona, Colberg und Belgard erzählt gewesen, aber ausgefallen sein. Für die Erklärung dieser Lücke reicht die Annahme, Andreas habe aus Versehen oder weil ihm eine defekte Handschrift Ebbos vorlag, diese Partie vor 'computatus est' ausgelassen, nicht aus: denn wie wäre dann die Einschiebung des Aktenstücks Cap. 12 und der andern auf Bamberg bezüglichen Notizen und besonders des Briefes Cap. 16 mit des Andreas mechanischer Abschreiberei zu vereinigen? Achten wir aber darauf, daß schon bei der Reise von Bamberg nach Gnesen deutliche Spuren auf eine ältere von Ebbo benutzte Quelle hindeuteten, ferner darauf, daß er öfters Aktenstücke und Notizen, die ihm wichtig zu sein scheinen, auch wenn sie nicht unmittelbar die Geschichte Ottos betreffen, aufnimmt: so gewinnt die Vermuthung immer größere Wahrscheinlichkeit, er sei auch hier der älteren Quelle gefolgt, aber durch Einschiebung der auf Bamberg bezüglichen Mittheilungen Cap. 14. 16. 17, sowie durch Einschiebung oder fehlerhafte Versetzung der Encyclica Cap. 12 aus dem Zusammenhange gerissen, habe er jenen ganzen Abschnitt übergangen.

Den ursprünglichen Zusammenhang werden wir dann etwa folgendermaßen rekonstruiren. An die Bekehrung von Wollin Cap. 11 schloß sich die Angabe, Otto habe dort Altäre und Sanktuarien geweiht, dann seine erste Reise nach Colberg und Belgard[4]. Hierauf

[1] Das ist wirklich die von Ebbo angegebene Reihenfolge.
[2] A. a. O. 64 ff.
[3] Der Priefl. II, 20 giebt genau dieselbe Zahl am Ende der Bekehrungsreise, und hier allein entspricht sie den Verhältnissen.
[4] Diese wird von Herb. II, 28 ff. u. d. Priefl. II, 19 ff. beschrieben, des letzteren: Porro inde digrediens visitandi causa adiit Chami-

folgte die Zahl der Bekehrten und vielleicht die Encyclika Cap. 12, jedenfalls aber die Bemerkung, daß sich das ganze Volk bis auf die Priester dem Evangelium zugewandt habe, woran sich Cap. 13 reihte. Die dort mitgetheilten Erfahrungen konnten als Grund einer Visitationsreise angesehen werden; es wurde daher diese, die in Belgard begann und zunächst in Wollin endete[1], bis zu Ottos erneuter Ankunft in dieser Stadt erzählt, so daß jetzt Gelegenheit gegeben war, von der Thätigkeit der dort zurückgebliebenen Geistlichen zu sprechen, mithin Cap. 15 sich ohne Zwang einfügen ließ. Es blieb dann nur noch die Rückreise von Wollin nach Belgard u. s. w. übrig, also Cap. 18 ff.

Die Annahme einer älteren Ebbo vorliegenden Quelle für die erste Reise wird ferner durch folgende Wahrnehmungen verstärkt. Cap. 4 heißt es: Cumque ad castrum quoddam, quod Uzda nominatum est, quod est in confinio utriusque terre, cum suis venisset, comes Paulus, ductor ejus praemisit nuncios ad Wortizlaum, Pomeranie ducem, qui . . . insinuarent . . . Quo mandato dux Wortizlaus accepto, in castro Zitarigroda nuncupato ei occurrit. Offenbar tritt uns der Begleiter des Bischofs wie eine schon bekannte Person entgegen, und doch ist von ihm bei Ebbo noch keine Rede gewesen, aus ihm erfährt man nicht, daß er Boleslaws Bevollmächtigter war. Weiter machen die überaus dürftigen Angaben über die Bekehrung von Pyritz, Cammin und Stettin in ihrer losen Verbindung durchaus den Eindruck eines nicht gerade geschickt abge-

nenses sagt keineswegs, daß die ganze Reise eine Visitationsreise war; dies war sie nur für Cammin.

[1] Gewöhnlich nimmt man an, Otto habe seine Visitationen von Wollin, gleichwie von einem Mittelpunkte aus unternommen und sei auf demselben Wege über Pyritz nach Uschtsch zurückgekehrt, auf dem er gekommen. Das ist aber unrichtig; er hat auf dem Heimwege die alte Straße von Belgard nach Uschtsch benutzt. Dies folgt 1. daraus, daß Ebbo II, 18 die Visitationsreise in Belgard aufhören läßt; 2. daß zwischen dem 2. Febr. (Ebbo II, 18) als dem Tage des Aufbruchs von Wollin und dem 11. Febr. (d. Pr. III, 1) als dem des Aufbruchs von Belgard neben den Ebbo II, 18 erzählten Einweihungen von Kirchen u. s. w. nicht noch Zeit war für eine überflüssige Reise von Belgard nach Pyritz; 3. aus der verschiedenen Zeitdauer der Reisen von und nach Uschtsch: die eine dauerte 9 Tage (Ebbo II, 4. 5), die andere 3 (d. Priefl. III, 1). Hiermit hängt dann weiter unsere Ansicht über den ersten Theil der Visitationsreise zusammen. Nach der üblichen Meinung müßte er sogleich auf demselben Wege nach Wollin zurückgekehrt sein, allein wozu die Zeitverschwendung, da er in den eben besuchten Orten noch nichts zu thun finden konnte? Wohl aber war das in Pyritz, Gartz, Stettin der Fall, wo inzwischen die Kirchen fertig gestellt sein und geweiht werden konnten. Dazu kommt, daß nur unter der Voraussetzung, daß der erste Theil der Visitationsreise sich unmittelbar an die erste nach Belgard anschloß, Ebbos Verwirrung der Nachrichten sich einigermaßen erklären läßt. Er hat eben gar nicht gemerkt, daß nach seinen eigenen Worten — die also z. Th. seiner Quelle wörtlich entlehnt sein müssen — Otto inzwischen von Wollin weggegangen, in allen pommerschen Städten gewesen und zurückgekehrt sein muß; denn Cap. 18 sagt auch er: Visitatis igitur omnibus u. s. w.

faßten Excerpts, in das der Verfasser nur vereinzelte Nachrichten aufgenommen hat. Das gilt z. B. ganz besonders von der Bekehrung Stettins, die scheinbar lediglich durch die Taufe der Kinder Domazlaws bewirkt wird.

Nur unter dieser Voraussetzung endlich wird auch der Unterschied zwischen Ebbos zweitem und drittem Buch erklärlich. Das letztere schrieb er zuerst, wohl noch bei Lebzeiten Udalrichs, und konnte sich von diesem genau unterrichten lassen; das erste und zweite dagegen, wie aus I, 3 hervorgeht, nach dessen Tode. So sah er sich neben seinen Erinnerungen lediglich auf seine schriftlichen Quellen angewiesen, für das zweite Buch auf die eben ermittelte Schrift. Aber wo dieser Udalrichs Mittheilungen ihm zu widersprechen schienen, erzählte er seinem Freunde vertrauend aus der Erinnerung und ließ die Angaben jener Schrift fort. Das gilt insbesondere von dem Anlaß zu Ottos Reise, den er in Bernhards Aufenthalt in St. Michael sieht. Aber auch im Uebrigen giebt er nur das ihn Interessierende, die politischen Vorgänge verschweigt er, obwohl sie ihm ebenso wie die Aufforderung Boleslaws aus seiner Quelle bekannt waren. Was er jedoch giebt, darin zeigt er sich zuverlässig, und werden daher seine Angaben der Prüfstein sein müssen für die des Prieflingers und des unzuverlässigen Herbord.

Wenden wir uns nun zu letzterem. Daß ihm in seinem zweiten Buche dieselbe Quelle wie Ebbo, ja daß ihm überhaupt eine schriftliche Erzählung der ersten Reise vorlag, läßt sich aus seiner Darstellung allein nicht nachweisen, da er bei seiner Gewandtheit solche Fehler zu vermeiden weiß, wie sie Ebbo begeht. Aber wir sahen schon oben bei der Vergleichung von Ebbo II, 3 mit Herbord II, 8, daß beiden eine und dieselbe Schrift vorlag, die letzterer so benutzte, daß er das von Ebbo Mitgetheilte überging oder kurz zusammen faßt, das von jenem Ausgelassene dagegen hervorhebt; ein Verfahren, welches mit seinem Streben, seine Abhängigkeit von Ebbo zu verdecken, sehr wohl zusammen paßt. Erinnern wir uns nun daran, daß er sein ganzes drittes Buch aus Ebbo und in wenigen Punkten aus dem Prieflinger entlehnt hat, aber nirgends selbständig Dokumente oder Nachrichten beibringt — abgesehen von seinen Fälschungen —: so ist die Annahme berechtigt, daß er auch die Beschreibung der ersten Reise dem Inhalt nach aus seiner Quelle geschöpft haben und ihm nur die Diktion sammt den hier und da eingestreuten Bemerkungen eigenthümlich sein wird. Eine Annahme, die weiter unten bestätigt werden wird, wenn wir des Prieflingers zweites und drittes Buch betrachten.

Es ist nun von vorn herein zu vermuthen, daß auch im zweiten Buche sich Herbord seiner Gewohnheit nach wird Aenderungen und Uebertreibungen haben zu Schulden kommen lassen; und diese sind auch leicht nachzuweisen. Zunächst ist die ganz unrichtige Beschreibung der Reise von Uschtsch (Uzda) nach Pyritz sein eigenes Werk. Aus Ebbos oben S. 320 angeführten Worten geht deutlich hervor,

daß Wratislaw in der Nähe von Uschtsch weilte, daß auch die Burg Zitarigroda dort zu suchen ist. Er sagt ferner ganz bestimmt, daß Wratislaw den Reisenden Führer mitgab, die sie durch eine sieben Tagereisen weite Einöde (desertum) führten, bis sie auf die ersten Pommern stießen, die getauft wurden. Herbord aber macht aus der Einöde einen Wald, vermuthlich um die Reise desto schauerlicher darzustellen, und läßt durch diesen einen Weg gehen, den Boleslaw habe schlagen lassen, um einen Plünderungszug nach Pommern zu unternehmen; als wenn keine anderen Wege dorthin geführt hätten. Natürlich kann die Feste nicht vom eigenen Lande durch einen Urwald getrennt sein, daher schweigt er von ihr ganz und legt die Zusammenkunft mit Wratislaw flugs auf die andere Seite des Waldes. Weiter ist eine offenbare Uebertreibung, daß Wratislaw 500 Reiter bei sich hatte, sowie daß in Pyritz 7000 Menschen getauft seien, da der Prieflinger das eine Mal von 300, das andere gar nur von 500 weiß, wozu noch hinsichtlich der Getauften kommt, daß in Cammin, Wollin, Stettin und Clodona viel mehr Menschen getauft sein müssen und doch die Gesammtsumme aller bekehrten Pommern nur 22156 betrug. Ebenso ist die Stadt zwischen Clodona und Colberg, welche nach ihm von den Polen zerstört sein soll, lediglich ein Produkt von Herbords Phantasie, da der Prieflinger nur von umherschweifenden Menschen, nichts von einer zerstörten größeren Stadt erzählt. Gänzlich unzuverlässig sind endlich die Angaben über die Dauer des Aufenthaltes in den einzelnen Orten[1]. Andere Stellen, in denen sich

[1] Die Chronologie der ersten Reise läßt sich ziemlich genau feststellen. Am 24. Juni zog Otto von Pyritz nach Cammin (Ebbo II, 5), am 25. Oct. wurden die Kinder Domazlaws getauft (Pr. II, 9); am 2. und 11. Febr. 1125 verließ man zum letzten Male Wollin, bez. Belgard (S. 320 Anm. 1). Mit diesen Daten stimmen die übrigen Angaben Ebbos und des Prieflingers. Die Reise von Bamberg nach Gnesen dauerte 14 Tage (Ebbo II, 3: Unde digressus per loca contigua ... vix intra 14 dies ad Gnezensem ecclesiam accessit), der Aufenthalt in letzterer Stadt 8 Tage (Ebbo II, 4 sagt zwar: Polizlaus... Ottonem per tres ebdomadas in episcopatu Gnezensi secum detinuit; allein entweder sind damit die obigen 14 Tage eingeschlossen, oder es liegt ein Versehen vor, das aus unachtsamer Benutzung der Quelle entsprungen ist). Die Reise von Gnesen nach Uschtsch nahm 2, die weitere nach Pyritz 9 Tage in Anspruch (Ebbo II, 3 und 4), hier blieb Otto dann 14 Tage (Ebbo 4). Alles zusammen, verflossen also etwa 46 Tage zwischen der Abreise von Hause und der von Pyritz; das gäbe für den Aufbruch von Bamberg etwa den 10. April, womit sich auch Eckehards Angaben über den Reichstag und Ottos Abreise vereinigen lassen.

In Cammin blieb Otto 14 Wochen (Ebbo II, 5; der Priefl. II, 4 sagt totis tribus mensibus); vor Wollin 8 Tage (Ebbo II, 6; Priefl. II, 7). Darnach kam er Anfang October in Stettin an, so daß die Gesandten an Boleslaw, welche er gewiß bald nach seiner Ankunft absandte, sehr wohl kurz nach dem 25. October zurück sein konnten, wie d. Priefl. II, 10 berichtet. Zu Stettin blieb er im Ganzen 9 Wochen (Ebbo II, 8; Priefl. II, 8) reiste also im Dezember alten Stils, d. h. im Anfang desselben oder Ende des vorhergehenden Monats neuen Stils, mithin vor Aufhören des Seeverkehrs, nach Wollin ab.

Uebertreibung und Ausschmückung zu zeigen scheint, übergehen wir und weisen nur, um das Vorhandensein solcher darzuthun, auf die Verschiedenheit in den Darstellungen der Bekehrung von Domazlaws Kindern hin, die von Ebbo II, 8 und dem Priefflinger II, 9 im Wesentlichen gleich und einfacher erzählt wird als von unserem Mönch, der sie sehr erbaulich auszumalen versteht. Daß endlich die den Pyritzern angeblich gehaltene Abschiedspredigt über die Bedeutung der sieben Sakramente, in der die um die Mitte des zwölften Jahrhunderts durch den Lombarden aufgekommene Betrachtungsweise zum besten gegeben wird, von Herbord selbst verfaßt ist, versteht sich von selbst.

Hat nun Herbord die Beschreibung der ersten Reise ihrem Inhalte nach aus einer älteren Schrift geschöpft, wie steht es mit seinem Bericht über die Grenzen Pommerns und die Pommersch-Polnischen Kämpfe, sowie mit dem Brief Boleslaws an Otto (II, Cap. 1—6). Der Brief beginnt nach dem Gruße mit den Worten: Quia in diebus juventutis tue apud patrem meum decentissima te honestate conversatum esse meminі et nunc quoque Dominus tecum est firmans te et benedicens tibi in omnibus viis tuis, si tue non displicet dignitati, veteres tecum renovare animo sedet amicitias ..... Nun wurde aber Boleslaw 1085 geboren, und 1089, oder, was jedoch höchst unwahrscheinlich ist, spätestens wenige Jahre später, kehrte Otto als junger Kleriker nach Deutschland zurück. Wie unsinnig sind also die ersten Worte! und wie viel unsinniger noch die letzten, da Otto später als Bischof mit Boleslaw vielfach in Berührung gekommen war, ja dessen zweite Ehe gestiftet hatte (Giesebrecht, Kaiserg. III, 794). Wer den Brief schrieb, kann das sichtlich nicht gewußt haben; das Schreiben ist mithin zweifellos ebenso echt wie Ottos Briefwechsel bei Herbord III, 40. 41, d. h. von Herbord erdichtet.

Fassen wir nun die Geschichte der Polnisch-Pommerschen Kriege ins Auge. Von dem Zusammenhange derselben während der ersten Jahre Boleslaws mit den Unruhen in Polen selbst und den gleichzeitigen Kämpfen mit Ungarn und Böhmen weiß unser Berichterstatter nichts, dagegen erzählt er von einer Verbindung der Pommern mit den Russen, die durch Boleslaws Verheirathung mit der Tochter des Russischen Königs gesprengt, nach dem frühen Tode der Fürstin wieder erneuert wurde, dann aber ein Ende fand, als Petrus, ein Getreuer Boleslaws, zu dem König der Russen sich begab, diesem vorspiegelte, er sei vor Boleslaws Tücke geflohen, und

Die Zeit bis zum Februar nahmen dann die Bekehrung Wollins und die Reise von dort nach Cammin, Codona u. s. w. in Anspruch.

Mit diesen Angaben vergleiche man nun Herbords, der Otto am 23. April aufbrechen, in Pyritz 20, in Cammin einmal 40, dann aber 50, vor Wollin 14 Tage, in Stettin aber volle 5 Monate, darunter 3 nach erfolgter Bekehrung, also, mit dem Priefl. combiniert, vom 25. October bis Ende Januar verweilen läßt!

ihn schließlich dem Piasten in die Hände lieferte. Hiervon ist nun nur so viel anderweit beglaubigt, daß die erste Gemahlin Boleslaws allerdings eine Russische Fürstentochter war, und daß ein Russischer Fürst Wolodar von Halicz in die Hände des Polenherzogs fiel. Alles Uebrige ist Ausschmückung oder unbegründete Pragmatisierung des Berichterstatters, für den wir daher Herbord selbst halten müssen, der einige ihm irgendwoher zugegangene Nachrichten schleunigst zu einer schönen Geschichte verband, ähnlich wie er I, 38 einen schönen Edelstein in seinen Bericht einwebt (vgl. Giesebrecht, Kaiserg. IV, 393).

Was nun die Unterwerfung Pommerns angeht, so spricht Herb. II, 5 zunächst von häufigen Einfällen, die Boleslaw nach dem Frieden mit dem Russen gemacht, was genauer und richtiger gerade von den früheren Jahren gelten würde. Dann erzählt er die Eroberung von Stettin und Nacla. Was nun die erste anlangt, so ist sie nicht unbedingt zu verwerfen, wenn gleich die Bestätigung derselben in den Mir. Sc. Egidii, Mon. SS. XII, 320, die Zeit nicht so bestimmt, daß nicht eine Verwechselung mit der älteren um 1090 geschehenen möglich wäre (Chron. Pol. II, 2); denn mit einer in dem entscheidenden Feldzug 1120/1121 geschehenen Eroberung Stettins läßt sich der Bericht Herbord II, 32 über die in dem Triglavstempel gefundenen Beutestücke sicher nicht und der durchaus glaubwürdige beim Priefl. II, 12 kaum vereinigen. Offenbar unzuverlässig ist aber was Herbord über Nacla sagt. Gemeint kann nur sein die oft umstrittene Netzefestung Nakel. Diese aber gehörte zu Ostpommern, nicht zu Wratislaws Gebiet. Unser Mönch hat von ihr gehört und das Uebrige sich hinzugedacht; so insbesondere, wenn er Sefrid sagen läßt, er habe noch nach drei Jahren die Leichname der dort Erschlagenen liegen sehen; denn in Nakel sind Otto und die Seinen nie gewesen; an eine andere Stadt aber zu denken, etwa an die zerstörte, welche Herbord zwischen Clodona und Colberg legt, ist nicht der geringste Grund. Daß endlich die 18000 Todte und die 8000 entführten Familien auch keine Bürgschaft für Richtigkeit gewähren, ist kaum nöthig zu bemerken.

Es erübrigt nun noch, die geographischen Angaben Cap. 1 einer Kritik zu unterziehen. Der Namen Pommern wird richtig erklärt als „dem Meere benachbart"; dagegen die Grenzen geben zu Bedenken Anlaß. Zunächst war es 1124 keineswegs ein Dreieck, wie später. Denn die Lage von Zitarigroda beweist, daß die spätere Neumark damals noch nicht gänzlich verloren war, auch erstreckte sich das Gebiet der Ukrer noch zwischen Stettin einerseits, Wolgast andererseits bis ans Haff. Dazu kommt ferner, daß von einer Berührung mit Ungarn und Mähren sowie mit Rußland geredet und ein Land „Flavia" im Osten erwähnt wird, das kein anderes als Polabien im heutigen Meklenburg sein kann. Was über den Reichthum des Landes erzählt wird, steht im Widerspruch mit den Angaben, die sich in der Reisebeschreibung finden und ganz zuverlässig sind.

Nach alledem ist es zweifellos, daß dieser Abschnitt von Herbord

selbständig verfaßt ist auf Grund ihm mündlich zugegangener Nachrichten, daß er also der Quellenschrift nicht zuzuweisen ist. Beachten wir indeß, daß die Bedeutung Boleslaws auch später sehr stark hervorgehoben wird und daß, wie weiter unten wird gezeigt werden, dies auch in der Quellenschrift geschehen ist: so scheint andererseits ebenso gewiß zu sein, daß schon in dieser eine, wenn auch vielleicht nur ganz kurze Hindeutung auf die Veranlassung der ersten Reise nicht kann gefehlt haben.

§. 5.

Das zweite und das dritte Buch des Prieflingers hält Klempin ebenso wie das erste für eine Compilation aus Ebbo und Herbord [1], die freilich mit einer nicht unbeträchtlichen Menge eigener Nachrichten verbunden sei. Wie aus dem ganzen Gang seiner Untersuchung zu sehen ist, hat Klempin diese Meinung aus der Betrachtung des engen Verhältnisses der ersten Bücher geschöpft. Nachdem dies aber von Haag genügend aufgehellt ist, entbehrt jene Verurtheilung des Prieflingers ihres hauptsächlichsten Grundes. Auch die oben §. 3 von uns mitgetheilten Stellen, in denen sich eine Uebereinstimmung des Prieflingers mit Herbords dritten Buche zeigt, genügen nicht seine Abhängigkeit von diesem, geschweige denn von Ebbo auch nur wahrscheinlich zu machen; im zweiten Buche aber findet sich noch viel weniger Anhalt für eine dahin zielende Hypothese. Gegen dieselbe aber sprechen überwiegende Gründe, die Haag a. a. O. S. 71 ff. zusammengestellt hat und die wir in Kürze hier anführen: die Namen der Pommerschen Städte werden in Slawischer oder doch dieser nahe stehender Form, nicht wie bei Herbord und auch bei Ebbo latinisiert gegeben, die Namen der neugegründeten Kirchen aber vollständiger als bei beiden zusammen. Dazu kommen dann eine Reihe Notizen, die nur von einem Augenzeugen herrühren können, z. B. sehr genaue Angaben über Wollin, von denen die anderen nichts melden und die doch einen Gewährsmann verrathen, der mit den Lokalitäten dort wohl vertraut sein mußte. Diese Bemerkungen, wohl begründet, wie sie sind, reichen ohne Frage hin, die Ansicht Klempins völlig unhaltbar zu machen. Der Prieflinger muß eine Quelle gehabt haben, welche über die Pommerschen Verhältnisse guten Aufschluß gab. Welche war die? Haag meint, daß gerade bei dem Prieflinger Adalbert, der spätere Bischof von Pommern, in eigenthümlicher Weise hervortrete, und schließt hieraus, wie daraus daß gerade über Wollin der Prieflinger so genau unterrichtet sei, Adalbert selbst sei dessen Gewährsmann; auf seiner Durchreise durch Bamberg 1140 habe er ihm Mittheilungen über Ottos beide Reisen gemacht, und dieser sie in Priefling aufgezeichnet. Aus dem kurzen Aufenthalt des Gewährsmannes in Bamberg und der Unmöglichkeit für den Prieflinger, sich von ihm näher

[1] A. a. O. S. 208 ff.

unterrichten zu lassen, erklärt dann Haag die Misverständnisse, welche uns in des Prieflingers Berichte begegnen.

Ohne auf die Gezwungenheit der Haagschen Hypothese näher einzugehen, wollen wir nur bemerken, daß der designierte Bischof ein wunderbar scharfes Gedächtnis müßte besessen haben, wenn er nach 16 Jahren noch die Zahl der in Cammin Getauften so genau wußte. Und wenn er dies hatte, wie viel wunderbarer sind dann nicht die Widersprüche mit Udalrichs Mittheilungen an Ebbo, da doch auf der zweiten Reise beide dem Bischof gleich nahe standen. Widersprüche, die mit einem groben Misverständnis unseres Mönchs zu lösen, doch zu gewagt erscheint. Ich verweise dafür auf die vielfach verschiedene Erzählung von Stettins zweiter Bekehrung im Jahre 1127 (vergl. oben S. 310) und darauf, daß der Prieflinger III, 11 es zwischen den Mördern und den Begleitern des Bischofs zum Kampfe kommen läßt, während dies Ebbo ausdrücklich ausschließt. Nur auf solche Widersprüche verweisen wir, welche im dritten Buche sich finden, da im zweiten deren kaum vorkommen oder sich leicht auflösen lassen. Es ist nämlich Haag völlig entgangen, daß die guten Nachrichten des Prieflingers über Pommern sich nur in der Beschreibung der ersten Reise befinden, der Bericht über die zweite aber von dem über jene sehr absticht. Wir müssen daher beide gesondert untersuchen.

Nun heißt es Priefl. II, 10, nachdem vorher die Taufe der Kinder Domazlaws in einer Weise erzählt ist, die mit Ebbo im Wesentlichen übereinstimmt: Vixque ista transierant, et ecce legati antistitis, quos ad ducem Poloniorum ad conquerendam illatam sibi injuriam et repulsam paulo ante direxerat, redierunt, cum quibus et alii ex parte ducis adveniunt tam dura paganis quam grata pontifici portantes. Ajunt namque, dominum suum debita quidem indignatione moveri, quod ab eis episcopum quibusdam injuriis lacessitum fore comperit, praecipere tamen, ne quid deinceps molestiae sustineret; alioquin et se cum exercitu quantocius affuturum et summum de eis supplicium victorum more sumpturum. Si vero audire episcopum et verbum Dei recipere consensissent, nichil a se vel a quoquam suorum adversi passuros, sed sicut ceteros christianos pacem perpetuam habituros, dummodo servare se fidem ac secum ire in hostem, quotiens id vel illius privata necessitas vel rei publicae poposcisset utilitas, nullatenus recusarent. Hier liegt offenbar eine Inhaltsangabe des von Herbord mitgetheilten Briefs Boleslaws an die Stettiner vor; diese aber wie die ganze Erzählung überhaupt und besonders der Schluß ist bei dem Prieflinger völlig unmotiviert und unverständlich, da er von Boleslaws Verhältnis zu den Pommern noch nicht ein Wort gesagt hat. Daraus folgt: es muß ihm für die zweite Reise eine schriftliche Quelle vorgelegen haben, die er excerpirt hat. Darauf weisen auch die genauen Angaben über die Zahlen der Getauften:

in Pyritz 500, in Cammin 3585, in Pommern überhaupt 22165, darauf die Angabe der Daten, 25. October und 11. Februar, darauf endlich die lose Aufzählung der zuerst bekehrten Städte: Prima . . . Tertia (II, 4 und 5).

War nun etwa Adalbert der Verfasser dieser Schrift? Dafür läßt sich kein Grund geltend machen, dagegen vor allen Dingen die genaue Mittheilung über die Abreise von Belgard nach Uschtsch (III, 1). Wohl aber muß die Frage aufgeworfen werden, ob sie dieselbe Quelle war, welche Ebbo und Herbord benutzten. Dagegen scheint die große Fülle der jenem eigenthümlichen Nachrichten zu sprechen. Allein diese treffen nur Einzelheiten, die der sehr stark abkürzende Ebbo ebenso wie der ziemlich frei seine Quelle benutzende Herbord sehr wohl können übergangen haben. Dahin gehört z. B. die Notiz, daß Otto und Wratislaw sich juxta Wrtam getroffen haben, was Haag aus einer Verwechselung Zitarigrodas mit Zantoch erklären will, da der Prieflinger allein den Polnischen Starosten einen comes Zutochanus nennt. Ebenso gut kann die Nachricht ganz richtig sein und der Name Wrta die Drage oder irgend ein unbedeutendes Nebenflüßchen der Netze bedeuten, an dem die verschollene Burg lag[1]. Ganz ähnliche Notizen sind, daß Otto auf der Oder von Wollin nach Stettin gefahren ist, daß er jeden Sonnabend dort auf dem Markte predigte, was die andern nicht oder doch nicht so genau sagen; daß er von Gartz und Lübzin bald nach Stettin zurückgekehrt und dann nach Wollin gefahren sei, was nur für Gartz, nicht für Lübzin richtig sein kann, also wohl — eine neue Bestätigung unserer Annahme einer schriftlichen Quelle — auf incorrekter Zusammenziehung beruht. Desgleichen gehört dahin das durch die Lokalsage wohl beglaubigte, vom Prieflinger als Wunder erzählte Zurücktreten des Flusses bei Gründung der Adalbertskirche in Wollin[2].

Wir können daher in dem Umstande, daß der Prieflinger so viele Züge allein hat, keinen Grund sehen für ihn eine andere schriftliche Quelle anzunehmen als die von Herbord und Ebbo für die erste Reise

[1] Haag a. a. O. S. 92: „Gewiß hatte der Gewährsmann nur erzählt, P. sei Graf von Zantoch a. d. Warthe gewesen. Der Priefl. aber versteht so, als habe nun auch der Pommersche Fürst Otto schon an der Warthe getroffen, während der Ort der Zusammenkunft erst an der faulen Ihna, der alten Grenze zwischen Polen und Pommern war". Allein Zantoch liegt, wie schon der Name zeigt, nicht an der Warthe, sondern an der Netze eine Strecke von dem Zusammenfluß beider entfernt. Der Ort der Zusammenkunft war, wie oben S. 322 gezeigt, nahe Uschtsch, die Verlegung an die Ihna ist nur eine Folge von Herbords ebendort nachgewiesener Fälschung. Die älteste Grenze zwischen Polen und Westpommern lief auch nicht längs der Ihna, sondern längs der unteren Warthe und der Netze, etwa von Küstrin bis Uschtsch, wie aus den Kriegen Boleslaws hervorgeht, die Martinus Gallus erzählt. (Man vergleiche besonders die dort II, 17 erzählten Kämpfe um Zantoch), und daß die spätere Neumark, ursprünglich Pommersches Gebiet, 1124 bereits fast unbewohnt war, hindert nicht, daß noch hier und da eine Burg bestand, die später auch noch verloren ging.

[2] Vgl. Haag a. a. O. S. 83 ff.

benutzte. Ebensowenig zwingt uns dazu der Mangel wörtlicher Uebereinstimmung, da sichtlich nicht bloß Herbord, sondern auch Ebbo sie sehr frei benutzte und die Stelle, wo letzterer sie wenigstens annähernd wörtlich ausgeschrieben zu haben scheint, Ebbo II, 18 ff. von dem Priefslinger ganz übergangen ist.

Für die Annahme derselben Quelle aber läßt sich Verschiedenes anführen. Einmal setzt die oben S. 326 citierte Stelle sichtlich nicht bloß den Brief Boleslaws, sondern überhaupt eine voraufgegangene Darstellung des Polnisch=Pommerschen Verhältnisses voraus, welche auch in Herbords Quelle muß gestanden haben. Sodann erweckt eine andere Stelle den vollkommensten Eindruck einer dürftigen und unklaren Zusammenziehung, der bei Ebbo II, 4 und Herbord II, 12 ff. mitgetheilten Nachrichten. Sie steht II, 4 und lautet: Jamque extremos Pomeranorum fines intraverat, ubi in prima se fronte Petris civitas offerebat. Vixque episcopus vocem primam praedicationis emiserat, et ecce homines quidam, qui haud procul ab urbe consederant, divina inspiratione compuncti, certatim ad percipiendam sacri baptismatis gratiam confluebant. Quod quidem alto divinitatis consilio actum est, ut, dum gentes gratia divina praeventas capaces verbi fore sentiret, de bono initio meliorem sperans exitum proventurum acceptum, praedicationis instantia nequaquam aut labore devictus aut fractus desperatione cessaret. Omnibus ergo quos ibidem invenerat baptizatis, sic demum Petris civitatem ingressus, praedicatione peracta, quingentos fere utriusque sexus homines baptizavit. Quibus servandae fidei regulam tradens, ad aliam nihilominus quae Chamin dicitur civitatem Domino favente pervenit.

Offenbar hat hier der Priefslinger die Taufe der ersten Pommern im Sinn, aber wie verworren werden seine Worte durch Weglassung der bei Ebbo gegebenen Daten; kaum weiß man, ob er zuerst die in Pyritz oder die vorher Getauften meint, und andererseits ist der Uebergang zur Abreise nach Kammin wieder der Art, daß man versucht sein könnte anzunehmen, Herbord sei durch diese Worte verleitet worden, seine Predigt über die sieben Sakramente zu verfassen. Unsere Annahme begünstigt auch die mit Ebbo genau übereinstimmende Angabe der in Pommern Getauften, sowie die Aufnahme der Encyclika, endlich der Umstand, daß der Priefslinger, wie er überhaupt in der Bekehrung Stettins mit Herbord im Wesentlichen übereinstimmt, so den Sekretär Ottos zum eigentlichen Bekehrer der Kinder Domazlaws macht, dabei aber den Hergang dieser Bekehrung, wenngleich mit anderen Worten, doch im Sachlichen gleich mit Ebbo erzählt. Weniger bedeutsam, doch immerhin von Gewicht scheint auch zu sein, daß unser Autor so wenig wie Herbord unterläßt, auf die Sorgfalt hinzuweisen, mit der Otto bei der Taufe der Pommern verfuhr, wenngleich er dies nicht wie jener bei der Bekehrung von Pyritz, sondern später bei der Stettins thut.

Aus allen diesen Gründen entscheiden wir uns für die Annahme einer Quellenschrift, aus der alle drei ihre Nachrichten über die erste Reise schöpften.

Welcher Art diese war, wird sich mit voller Bestimmtheit freilich kaum ermitteln lassen, indessen geben doch einige Momente einen Anhalt für eine Vermuthung. Ebbo II, 1 läßt den Bischof von Udalrich auf Sefried hingewiesen werden und stellt ihn neben den „Dolmetscher“ Adalbert; der Prieflinger nennt ihn Ottos Sekretär, Herbord hat ihm den Bericht über die Pommerschen Reisen in den Mund gelegt. Nun wissen wir aber nicht, daß er eine hervorragende Wirksamkeit entfaltet habe, außer jener Gewinnung der beiden Stettiner Jünglinge. Da liegt der Schluß nahe: Als Sekretär Ottos hatte er ein Tagebuch über die Reise zu führen, in das er die Reisestationen, die hauptsächlichsten Erlebnisse, die Dauer des Aufenthalts in den einzelnen Orten, die Zahl der Getauften u. s. w. eintrug. In dieses Tagebuch hat er als Einleitung eine kurze Angabe über Unterwerfung Pommerns durch Boleslaw aufgenommen, ihm auch den Brief des Piasten an die Stettiner und die Encyclika Ottos einverleibt.

Für diesen Charakter der aufgefundenen Quellenschrift spricht auch die Fülle von Einzelnachrichten und genauen Angaben der Daten u. s. w., welche wir nur für diese Reise, nicht für die zweite haben, welche Ebbo ja erst daheim nach dem Bericht Udalrichs niederschrieb, und das wohl erst nach längerer Zeit, vielleicht erst nach Ottos Tode. Durch diesen Charakter wird auch die genaue Bekanntschaft mit der Oertlichkeit Wollins und zum Theil Stettins erklärlich, ebenso die Angabe der Namen in Slawischer Form und die Kenntnis der Bedeutung mancher, z. B. Belgards (Priefl. II, 20). Ja selbst ein Fehler des Prieflingers ließe sich so viel einfacher erklären als auf dem Wege, den Haag einschlägt. Der Prieflinger II, 12 sagt, Otto habe die versilberten Köpfe des Triglawbildes mit sich genommen und sie später dem Papst Calixt übersandt. Nun starb aber dieser am 12. Dezember 1124; nicht an ihn, sondern nur an seinen Nachfolger Honorius kann darnach Otto sie geschickt haben. Haag a. a. O. S. 93 meint nun, Adalbert habe dem Prieflinger erzählt, Otto hätte diese Absicht in Stettin gehabt, und der hätte aus der Absicht die vollendete Thatsache gemacht. Ist es nicht viel einfacher anzunehmen, daß diese Absicht in dem Tagebuche zu Calixts Lebzeiten aufgezeichnet war? Wenn die gemeinsame Quellenschrift ein Tagebuch Sefrids war, so läßt sich endlich die verschiedenartige Benutzung desselben durch die drei Biographen und daher ihre in der Auswahl des Stoffs, besonders aber im Ausdruck so geringe Uebereinstimmung am leichtesten begreifen: jeder zog aus der Fülle des Materials eben das was ihn am meisten interessierte, und er konnte dies um so leichter, da die einzelnen Mittheilungen eben nicht innerlich verbunden waren. Da hat nun Ebbo die Quelle am stärksten verkürzt; Herbord den hauptsächlichsten Inhalt: die politischen Verhältnisse und den Gang

der Reise mit Verständnis und großer Gewandtheit, freilich aber auch mit den gewohnten Uebertreibungen zu einer anschaulichen und lehrreichen Beschreibung der Reise verarbeitet. Der Prieflinger hingegen hat sich sichtlich mehr an die Einzelheiten gehalten und diese wohl in engem Anschluß auch an den Ausdruck seiner Quelle, zwar oft recht ungeschickt, aber doch im Ganzen treu wiedergegeben; daher denn auch seine Erzählung des rechten Zusammenhangs entbehrt und ähnlich der im zweiten Buche Ebbos den Eindruck lose an einander gereihter Mittheilungen macht. Freilich, alles, was er giebt, dürfen wir seiner Quelle nicht zuschreiben. Einiges hat er anderswoher und selbständig mit ihr verbunden. Dahin gehört der Handel um die Lanze der Wolliner (Cap. 6), welche sich als Einschiebung auch dadurch zu erweisen scheint, daß gerade über diesen ersten Besuch Wollins der Bericht des Prieflingers von dem Ebbos und Herbords in mehrfacher Beziehung abweicht, und nicht zu seinem Vortheil. Desgleichen sind solche Einschiebungen die Capitel 17 und 18, welche das erst nach 1124 geschehene, von Ebbo III, 1 erzählte Wunder enthalten, also nimmermehr in dem Tagebuche Sefrids konnten gestanden haben.

Woher hat er diese Erzählungen? Wir wenden uns mit dieser Frage zu seinem Bericht über die zweite Reise. Ueber diese ist er sichtlich sehr viel schlechter unterrichtet als über die erste. Von dem Zuge bis nach Pommern sagt er nur, daß er durch Sachsen ging, indem der Bischof sich über Magdeburg nach Havelberg begab, dort aber durch geheime Umtriebe Norberts, der das Volk zu seiner Diözese rechnete, gehindert wurde, das Evangelium zu predigen. Von dort sei er durch Leutizien reisend, in die Provinz Wnzlow gekommen und habe in deren drei bedeutendsten Orten Uznom, Chozgow, Ologast gelehrt, getauft, Kirchen gestiftet und deren Dotierung durch Herzog Wratislaw erlangt, die vierte Stadt sei Timin gewesen (II, 4). Dann geht die Erzählung sogleich zu Stettin über. Der Unterschied dieser kurzen Nachrichten von denen Ebbos liegt so sehr auf der Hand, daß eine Benutzung von dessen drittem Buch völlig ausgeschlossen erscheint. Insbesondere ist schwer zu glauben, daß der für Wunder und dergleichen so empfängliche Verfasser die Vorgänge in Gützkow übergangen hätte, wenn sie ihm überhaupt bekannt waren. Nun ist leicht zu erkennen, daß die unklaren und übertriebenen Aeußerungen über das Misverhältnis Ottos zu Norbert sehr wohl der Tradition in Bamberg können entnommen sein und es allem Anschein nach sind. Woher aber hat unser Verfasser die Namen der vier von Otto besuchten Orte in Slavischer Form und in chronologisch unrichtiger Reihe? Herbord schließt seinen Bericht von der ersten Reise mit folgenden Worten II, 39: Quod ubi factum est, visum ei est bonum esse, omissis quatuor quae supererant civitatibus cum pagis, viculis et insulis suis, Uznoimia videlicet, Hologasta, Cozgougia et Timina . . . Daß Herbord diese Stelle ihrem sachlichen Inhalt nach jenem von uns ermittelten Tagebuche Sefrids entlehnt hat, ist unzweifelhaft. Es liegt daher die Vermuthung sehr nahe,

der Prieflinger, welcher über die Vorgänge in diesen Orten nichts Bestimmteres wußte, habe die Namen aus jener Quelle seines zweiten Buches einfach ausgeschrieben und hierbei das Versehen begangen, die Provinz Wnzlow auf Gützkow und Wolgast auszudehnen, während bei Sefrid wohl nur von Usedom gesagt war, es läge dort[1].

Den Haupttheil des dritten Buchs bildet die Schilderung von Stettins Abfall, die Reise Ottos dorthin und die Wiedergewinnung der Stadt (III, 5—10). Den Bericht über letztere haben wir oben S. 310 ff. seinem Inhalt nach angegeben; und eine Vergleichung mit dem entsprechenden Ebbos zeigt, wie sehr er diesem an Bestimmtheit und Deutlichkeit nachsteht. Nehmen wir dazu das angebliche wunderbare Leuchten der Kleider und die thörichte Anekdote von Ottos Verfahren mit den spielenden Kindern (s. oben S. 313 Anm. 1), so erscheint es unzweifelhaft, daß der Prieflinger hier keine sonderlich zuverlässige Quelle hatte. Das Gleiche tritt noch deutlicher hervor in der Erzählung, wie Otto die Seinen zur Reise nach Stettin veranlaßt: hier weiß der Berichterstatter nicht einmal genau anzugeben, wo sich der Bischof befand[2], das Einzige, woraus die Oertlichkeit einigermaßen durchschimmert, ist die Angabe, er sei an das Meer gegangen. Nicht besser steht es dann mit der Reise von Stettin nach Wollin. Hier weiß der Prieflinger nur von einem Anstifter des Mordanschlags und läßt es zwischen den Mördern und den Stettinern, die Otto begleiten — aus welchem Grunde sie es thaten, wird nicht gesagt — zum Kampf kommen; nach dem Tode des Priesters aber, der die Mörder ausgesandt, behauptet er, habe Otto den Seinen Schweigen über den Vorfall geboten[3]; Ebbo dagegen berichtet von zwei Priestern, die den Anschlag ersonnen, sagt ausdrücklich, es sei nicht zum Kampfe gekommen, dagegen nichts von Ottos Befehl, hierüber zu schweigen. Nach dieser Erzählung folgen dann nur noch zwei Wundergeschichten, die unser Biograph hier anführt, weil sie ihm gerade einfallen (quia ad praesens memoriae occurrit) und schließt damit seine Beschreibung der zweiten Reise.

In den beiden letzten, sehr kurzen Capiteln seines Werks (15 und 16) theilt er mit, Otto sei nach Vollendung des Erzählten[4] nach Hause zurückgekehrt und habe dem Papst Honorius einen Ring gesandt, mit der Bitte ihn zu weihen, damit er mit ihm den zu erwählenden Bischof von Pommern weihen könnte. Nach erfolgter Zu-

[1] Vgl. Köpkes Anmerkung 44 in Mon. Germ. SS. XII, 898.

[2] III, 6: Episcopus aberat procul, et mirum in modum his agnitis tabescebat. Nach der Zeit muß Otto in Bamberg gewesen sein, nach des Prieflingers Erzählung müßte es scheinen, er wäre schon in Pommern gewesen, wo aber, sagt er ebensowenig wie von wo er nach Stettin abreiste.

[3] Haag a. a. O. S. 82 hält diese Nachricht für ein Zeichen, daß des Prieflingers Gewährsmann Augenzeuge der Reise gewesen. Sie scheint viel eher eine verunglückte Nachbildung von Matth. 8, 4 und ähnlichen Worten des Herrn zu sein.

[4] His rite peractis, reversus ad propria est, III, 15.

rücksendung habe er ihn sorgsam aufbewahrt, jedoch sein Vorhaben nicht ausführen können, da ihn der Tod ereilte. Dann wird sein Todestag — aber nicht ganz richtig, wie es scheint — mitgetheilt und berichtet, er sei in Gegenwart des Würzburger Bischofs in St. Michael beerdigt worden, wo er sich selbst sein Grab hatte bereiten lassen. Wir sehen: in dem Bericht des Prieflingers über die zweite Reise findet sich nicht eine einzige Notiz, welche genauere Bekanntschaft seines Gewährsmannes mit den Oertlichkeiten Wollins oder Pommerns überhaupt oder Kenntnis der Vorgänge verriethe. Seine Nachrichten sind entweder Wundergeschichten und Anekdoten, oder wo dies nicht, leiden sie an größter Unklarheit und Verschwommenheit. Von genauerer Datierung und gehöriger, wenn auch nicht innerlich verbundener, Aneinanderreihung der einzelnen Vorgänge, wie wir sie doch im Bericht über die zweite Reise im Allgemeinen festgehalten fanden, ist hier keine Rede. Alles was unser Biograph über Ottos zweiten Aufenthalt in Pommern mittheilt, ist der Art, daß wir keinen Grund haben, ihm einen besonders zuverlässigen Gewährsmann zuzuschreiben. Vielmehr charakterisieren sich seine Mittheilungen durchweg als solche, wie ein Mönch der Bamberger Diözese sie von Hörensagen erhalten konnte. Wir werden daher nicht fehl gehen, wenn wir behaupten: den Bericht über die zweite Reise — nebst dem II, 17 und 18 enthaltenen Wunder, das seinem Inhalt nach eben in das dritte Buch gehört hätte — hat der Prieflinger aus der im Bamberger Hochstift umlaufenden Tradition entnommen[1]. Und das Gleiche gilt von den beiden Schlußcapiteln.

Doch könnte er nicht in diesem Berichte die beiden anderen Biographien zu Grunde gelegt und in geistloser Weise compiliert haben? Von Ebbo gilt dies ganz gewiß nicht, denn mit ihm berührt er sich nirgends[2]. Eher könnte man an Herbord denken, mit dem er ja allerdings nicht bloß in Einzelheiten materiell, sondern in einer Stelle, wie oben gezeigt, sogar wörtlich übereinstimmt. Allein auch dies ist ganz undenkbar, da er alsdann mit eigenthümlicher Consequenz alles das müßte ausgelassen haben, was seine Quelle von Ebbo entlehnt hat, und das ist ja weitaus der größte Theil von Herbords drittem

[1] Hiergegen darf nicht eingewendet werden, daß der Prieflinger in dem Namen Wirtska die slawische, Ebbo in Wirtisca und Herbord in Wirtschachus eine latinisiertere Form hätten; denn Ebbos Wirtisca steht dem ursprünglichen Wiriska sichtlich ebenso nahe wie des Prieflingers Wirtsca, Herbord aber kommt hierbei nicht in Betracht. Vgl. Haag S. 75.

[2] Haag S. 99 will, trotzdem er den Unterschied zwischen des Prieflingers und Ebbos Relation von Wiriskas Traum sehr stark betont, dennoch aus einigen gleichlautenden Worten die Abhängigkeit dieses von jenem darthun. Ebbo III, 2 sagt nämlich W.: Domine Deus omnipotens, qui nos ad cognicionem tui nominis . . . venire tribuisti. Bei d. Pr. III, 10 heißt es: Domine Deus, qui gentem nostram . . ad agnitionem tui nominis venire fecisti. Die Uebereinstimmung ist doch zu geringfügig, um daraus irgend etwas zu schließen. An Abhängigkeit Ebbos ist aber am allerwenigsten zu denken.

Buche. Hat nun aber der Prieflinger seine Nachrichten über Ottos zweite Reise wie die über seine Jugend auf Grund mündlicher Mittheilungen niedergeschrieben, so bleibt für die Erklärung seines Verhältnisses zu Herbord nur die Annahme möglich, daß dieser jenen gekannt und ausgeschrieben hat. Eine Annahme, welche mit Herbords Verfahren gegen Ebbos Werk durchaus zusammenstimmt und nach der sich dessen drittes Buch — nicht bloß in der Beschreibung der zweiten Reise, sondern auch in den Nachrichten über Ottos Jugend — als Composition aus Ebbos und des Prieflingers entsprechenden Abschnitten ganz zwanglos erklären läßt.

Fassen wir das Resultat unserer Ermittelungen zusammen.

Es hat sich gezeigt, daß die uns vorliegenden Biographien zum weitaus größten Theil auf älteren Schriften beruhen, in denen einzelne Zweige der Thätigkeit des großen Bischofs dargestellt waren. Es waren dies die Denkschrift über seine Verdienste um die Diözese Bamberg, das Tagebuch Sefrids über die erste Reise und Ebbos Beschreibung der zweiten. Dazu kommen noch die Urkunden, welche der letzte in sein Werk aufgenommen hat. Von jenen ist nun Sefrids Tagebuch wohl gleichzeitig mit den Ereignissen entstanden, die beiden anderen Schriften sind wohl sehr bald nach Ottos Tode abgefaßt worden, die Denkschrift jedenfalls vor 1147, in welchem Jahre Abt Herman starb, auf dessen Geheiß man sie zusammenstellte.

Von den erhaltenen Lebensbeschreibungen nun hat E b b o sein Werk in der Art verfaßt, daß er sich für die beiden ersten Bücher der Denkschrift und des Tagebuchs bediente, mit denen er die von ihm mitgetheilten Urkunden und die Nachrichten vereinigte, welche ihm von dem inzwischen verstorbenen Udalrich zugegangen waren. Als drittes Buch fügte er dann die früher von ihm verfaßte Schrift über die zweite Reise hinzu. In den beiden ersten Büchern hat er nun die ihm vorliegenden Quellen zwar sehr stark verkürzt, er zeigt sich aber in dem von ihm Gegebenen überall zuverlässig und verdient daher überall in erster Linie befragt zu werden. Für die Zeit der Abfassung ergiebt sich als frühstes Jahr 1147, da er in dem später verfaßten Theil der Schrift den Abt Herman als verstorben bezeichnet. Die späteste Grenze giebt seine Benutzung durch Herbord, der 1158 oder 1159 schrieb. Ebbo starb 1163.

Der Prieflinger hat im ersten und zweiten Buche sammt den dahin gehörigen Capiteln des dritten ebenfalls die Denkschrift und Sefrids Tagebuch benutzt und hiermit die ihm bekannte Tradition von Ottos Leben bis 1103 und seiner zweiten Reise nach Pommern verbunden. Diese Tradition wich von der Ebbo durch Udalrich mitgetheilten vielfach ab, was sich für Ottos frühere Jahre, über die auch Udalrich scheint nicht allzu gut unterrichtet gewesen zu sein, durch die Verschiedenheit des Orts — denn der eine lebte in St. Michael bei Bamberg, der andere bei Regensburg —, für die zweite Reise aus der Augenzeugenschaft Udalrichs hinreichend erklärt.

Dürfen wir ihm daher in diesen Abschnitten nicht zu viel glauben, so verdient er doch mehr Anerkennung, als ihm bisher zu Theil geworden, in den Abschnitten, in denen er sich auf die genannten Schriften stützt; denn diese hat er, wenn auch oft nicht gerade geschickt, doch sehr treu und viel vollständiger benutzt als Ebbo. Da er den Bischof Adalbert noch lebend nennt und das in einem Abschnitt, der von ihm frei niedergeschrieben ist (III, 7), so ist damit die äußerste Grenze für die Abfassungszeit der Schrift gegeben im Jahre 1158. Wie lange vorher er schrieb, steht dahin [1].

Herbord kannte beide Vorgänger, zugleich aber deren Quellen. Auf diese ist er zurückgegangen, nur wo sie nicht ausreichten, hat er jene benutzt. Weitere Nachrichten von Zuverlässigkeit standen ihm jedoch nicht zu Gebot. Bei der Benutzung seiner Vorlagen aber zeigt er, daß es ihm nicht auf Wahrheit ankam, sondern darauf, einerseits seine Abhängigkeit von Ebbo, seinem Zeitgenossen und Mitbewohner des Klosters St. Michael, zu verdecken, andererseits eine vollständige, schön und kunstvoll gearbeitete, dem Geschmacke und der kirchlichen Richtung seiner Zeit entsprechende Beschreibung von dem Leben des verehrten Entschlafenen zu geben. Diesem Zwecke dient die mit großem Geschick gehandhabte Form des Dialogs, bei welcher sich ihm zugleich Gelegenheit bot, seine sonstige Gelehrsamkeit zur Schau zu stellen oder auch Gegner zu geißeln, wie in der Vorrede zum ersten Buch; diesem Zwecke diente ebenso sehr die arge Entstellung der Wahrheit, welche sich fast überall mehr oder weniger findet, ihm auch die offenbare Fälschung des Briefes von Otto an Paschalis und derer von Paschalis und Boleslaw an Otto.

Der Werth der drei Biographien für die Geschichtschreibung nun ist in den einzelnen Abschnitten sehr verschieden. Für Ottos Verdienste um St. Michael, seine zweite Pommersche Reise und seine letzten Tage, sowie bis zu einem gewissen Grade für seine früheren Jahre steht Ebbo den andern weit voran und ist durchaus glaubwürdig. Hinsichtlich der Klostergründungen und sonstiger Verdienste um Bamberg ergänzen sich die drei Berichte, doch sind Herbords Angaben, soweit sie nicht der Denkschrift entstammen, mit großer Vorsicht zu benutzen. Ueber die erste Reise nach Pommern giebt Herbord allein ausführlichen Aufschluß, und müssen wir ihm daher hauptsächlich folgen, doch ist er in den Einzelheiten, besonders in den Daten und Zahlen überall durch Ebbo und den Prieflinger zu controllieren und wo sich Widersprüche finden, zu verwerfen.

[1] Das Verhältnis zwischen dieser Schrift und der vita Theogeri, welche nach Haag S. 120 ff. von demselben Verfasser sein sollen, ist durch die eine gleichlautende Stelle und den behaupteten gleichen Stil zu wenig aufgehellt, um daraus irgend welchen Schluß auf die Abfassungszeit zu ziehen.

Chronik über Sigmund König von Ungarn.

Mitgetheilt von

H. Cardauns.

Die nachstehende Chronik entnehme ich einer Handsch. der kgl. Bibl. zu Kopenhagen, Gl. Kgl. Saml. Nr. 666. Pap. Fol. 15. Jahrh.[1]. Dieselbe gehörte zu Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrh. dem Kölner Bürger Hilbrant Suderman, der die letzten Bll. mit Notizen über die Jahre 1489—1504 füllte, im 17. Jahrh. ging sie, laut Eintragungen auf dem Vorlegeblatt, durch die Hände verschiedener Besitzer; wann sie in Besitz der kgl. Bibl. gelangte, läßt sich nicht ersehen. Die ersten 57 Bll. enthalten eine durchaus gleichmäßig geschriebene Miscellanchronik bis 1419. Die letzten Abschnitte beziehen sich ausschließlich auf Kölner Vorgänge, eine kurz vor dem Schluß stehende Notiz ist noch 1419 verfaßt[2]. Jedoch ist der vorliegende Text nicht das Autograph, sondern gehört einer etwas späteren Zeit an. Wahrscheinlich wurde er vor Mitte der dreißiger Jahre geschrieben, denn Bl. 60^a—65^a finden sich von anderer, wieder durchaus gleichmäßiger Hand Notizen zu 1426 und 1433—1435, die zusammen im letztgenannten Jahr oder kurz darauf geschrieben zu sein scheinen.

Die Sigmundschronik ist Bl. 37^b—43^b zwischen Ereignissen des J. 1414 eingeschoben. Sie begleitet, in sehr wechselnder Ausführlichkeit, den Lebensgang Sigmunds bis zu seiner Heirath mit Barbara von Cilli (1408), die freilich in einem Zusammenhang erwähnt wird, in dem, genau genommen, nur von der mehrere Jahre früher fallenden Verlobung die Rede sein könnte. Die einleitenden Worte 'Item hi vortan' etc. nennen Sigmund römischen König (seit 1410) und sprechen von seinem ersten Zug nach Italien (1412), in-

[1] Kurz erwähnt ist sie in dem Erichsenschen Handschriftenkatalog der Kopenh. Bibl. von 1786, S. 85. Dann Arch. d. Ges. VII, 153. Hierdurch aufmerksam gemacht, wandte ich mich an Hrn. Etatsrath Dr. Brunn, Chef der kgl. Bibliothek, der mir in zuvorkommendster Weise nähere Auskunft ertheilte. Auf Vermittlung des auswärtigen Amtes wurde mir die Handsch. zu längerer Benutzung nach Bonn überlassen. Auch für niederrheinische Localgeschichte enthält sie werthvolle Beiträge, die im 2. Bd. der Chroniken der Stadt Köln zur Veröffentlichung kommen werden.

[2] Nachdem erzählt worden ist, die Entscheidung eines Zwistes der Stadt Köln mit den rheinischen Kurfürsten sei Frühjahr 1419 dem Erzbischof von Trier übertragen worden, heißt es weiter: „got geve, dat er ein gut recht spreche". Folgen noch einige bis Herbst 1419 reichende Angaben.

dessen gestatten sie keinen Schluß auf den terminus a quo der Entstehung, da sie sehr wohl von dem Compilator der Miscellanchronik beigefügt sein können. Wenn es Bl. 42a nach der Flucht Wenzels aus der Gefangenschaft zu Wien (1403) heißt: aber der konink Sichmunt und de van Oistrich haben seit darumb vil unwillen mit einander darumb gehabt, so ist das zu unbestimmt, um einen sicheren Schluß zu erlauben. Für den terminus ad quem ergibt sich ein weiter Spielraum: jedenfalls vor dem Tode Sigmunds (1437), der Bl. 41b, und vor dem Tode seines Schwiegervaters Hermann Grafen von Cilli (1434)[1], der Bl. 43b als noch lebend erwähnt wird. Aus der Angabe (Bl. 41b), Sigmund habe Bosnien erobert, und hat is auch noch hude. Da sint wider kristenlude genoch, läßt sich nichts Weiteres entnehmen. Zwar wurde Bosnien 1415 von den Osmanen überfluthet, aber schon nach wenigen Jahren wiedererobert und seitdem dauernd von Sigmund behauptet[2]. Wollte man annehmen, daß bereits der gleichzeitige Kölner Chronist, der Ereignisse des J. 1419 verzeichnete, die Sigmundschronik der Compilation einverleibte, so wäre die Entstehung vor 1419 zu setzen, was mir auch wahrscheinlich ist. Immerhin bleibt die Möglichkeit, daß sie erst von einem Abschreiber aufgenommen wurde.

Ueber den Ort der Entstehung und die Person des Verfassers sind höchstens Vermuthungen allgemeiner Natur zulässig. Nur darauf sei hingewiesen, daß der seinem Grundcharakter nach niederdeutsche Text wiederholt oberdeutsche Lautformen aufweist (z. B. leiben. leber. Prespurg. Pehem. Pehemlant. polde. pit), also wohl einer oberdeutschen Vorlage folgte.

Da mir von neueren Quellenpublicationen und Bearbeitungen der mittelalterlichen Geschichte Ungarns fast nichts zu Gebote stand, sah ich mich genöthigt, auf eine wirklich eingehende Kritik zu verzichten und mich in der Hauptsache auf eine Vergleichung mit den Arbeiten von Aschbach[3], Palacky[4], Lindner[5] zu beschränken. Ein allgemeines Urtheil ist auch so bereits möglich. Die Darstellung ist höchst lückenhaft[6] und verweilt mit Vorliebe bei anekdotenhafter Ausmalung romantischer Episoden, sie ist chronologisch verwirrt und durchaus zu Sigmunds Gunsten gefärbt. Das Ganze macht den Eindruck, als sei es aus der bloßen Erinnerung oder doch mit gänzlich ungenügenden Hülfsmitteln flüchtig hingeworfen. Die Entscheidung, ob einzelne von der gewöhnlichen Ueberlieferung abweichende Details nicht doch zu beachten sind, muß ich sachkundigerem Urtheil überlassen.

[1] Chronik der Grafen von Cilli bei Hahn, Coll. monum. II, 686.
[2] Aschbach, Gesch. Kaiser Sigmunds II, 404. 411. IV, 265.
[3] Gesch. Kaiser Sigmunds Bd. I.
[4] Gesch. von Böhmen Bd. III, Abth. 1.
[5] Gesch. des deutschen Reiches unter König Wenzel. Bd. I. Braunschweig 1875.
[6] Beispielsweise wird der Stellung Sigmunds als Markgraf von Brandenburg und Regent von Polen, seines Verhältnisses zum Schisma, der Intervention Wenzels in Ungarn (1386) mit keinem Worte gedacht.

Dankend hebe ich die freundliche Hülfe hervor, die mir bei der Constituirung des Textes Dr. A. Reifferscheid in Bonn leistete. Die Wortschreibung[1] folgt dem von Reifferscheid aufgestellten und noch kürzlich als mustergültig empfohlenen System[2].

Hi vint man des koninks Sigmundus cronica[a] zu Ungern.

[Item hi vortan vint man geschreven des konik cronica[b] van Ungern, genant Sigmundus, ganz ind gar van sinen kintlichen dagen bis up den datum als vurg. steit, do er zu Roemschen konik gekoren wart und in Lamparden zuch etc.].

Item in jaren uns heren 1372 jar, do was konink Sigmundus gegeven zu Ungern, zu leren Ungers sprach, und was bi dem konink Lodwich van Ungern in sime hofe[3]. der self konink Lodwich was ein mechtich here. der betwank de Venediger, daz si ewelich der kronen van Ungeren al jar geben musse 7000 dukaten. item dan so was keiser Karl van Behem des jungen vater Sigismundus vurg., ind bi des konink Lodewich vurg. und bi des keiser Karl ziden wart ein hilich gedadinkt, also dat Sigismundus vurg. des koninks Lodewich dochter heben salt. zur stunt do man screif 1386 jar[4], do starf konink Lodwich ind leis nicht mer dan 1 kint[5]. dat was de dochter, de dem[c] konink Sichmunde versprochen was van irem vater, de heische Maria und was ein gar weidlich[d] junfraue. ind de zit ind wile der konik Sigmunt alda was zu Oven in der stat, doi kreich de jumfrauwe Maria den vurg. Sichmunt gar leif ind er si wider. daz wart gedadingt mit den lantherren zu Ungern, daz man si zusamen gaf, und do wart ein kostlich herlich brutloift. da was maniche vurste und here van manchen landen, und zu Oven wurden si zugelacht. item also wart er auch gekroent mit de Ungers kronen, und al heren hulden und zworen im als irme rechten heren. dat gescach in dem jaren unses heren 1386 jare zu Wisenburg in der stat, da is de

[a] Caca Hs. [b] canonica Hs. [c] de der Hs.
[d] weildlich Hs.

[1] i statt y und ii, u statt w, s öfter statt z, z statt tz u. s. w.
[2] Vgl. Hist. Zeitschr. XXXIII, 168.
[3] In das Jahr 1372 fallen die ersten Verhandlungen wegen der Verlobung Sigmunds mit Marie. Die Verlobung selbst erfolgte nach Lindner 58 im Jahr 1374, wurde aber bald durch ein französisches Heirathsproject wieder zweifelhaft, nach Aschbach I, 12 erst 1380, also nach Karls IV. Tode. Keinesfalls ist Sigmund schon 1372 an den ungarischen Hof gekommen.
[4] Bereits 1382.
[5] Unrichtig. Die andere Tochter ist Hedwig, Königin von Polen.

krone[1]. ind also bleif im dat koninkrich, und regneirde alda in Ungern ind beheilt vil gest bi im, dat waren Pehem, Pollner, Deutscher und anderen vrémde gest. darumb dat de Ungers lantheren zornten und hatten vil tading mit dem konink[a], we si der gest quit werden wolden, daz der konink nicht doin wolt. do gingen si alzit heimlich zu rade, we si in aus[b] dem lande triben wolden, of si wolden in doit slain. dat stunt als lang, bis si sich darup gericht hatten.

Van conink Sichmunt.

Item anno 1389 jar[2] do hatten si heimlich gross vulk in der stat zu Oven und hatten vil vulks in dem velde. do was der bischuf van Gron ind der bischuf van Erla ind der van Fejanus ind der Krutziger ind der Zakelispan ind vil ander lantheren, ind waren auch da 2 waidan, dat sint 2 herzogen[3]. ind der konink wust hevan nichts. si hatten den konink ind al man lassen verstan, si wolden ein hof haben mit stechen ind danzen ind wolden vrolich sin. is was zu halben mei. de Behem ind de Polner ind ander vil gest de richden sich darup und machden sich kostlich aus ind stachen ind waren gar vrolich in dem sloss. nu hatten si iren upsatzt gemacht, daz si den konink des nachts in dem sloss ader burg zu Oven ubervallen wolden ind wolden in morden, und wolden dan[c] furbaes sakman uber de gest machen. nu hatte de koninkin[d] einen getruwen deiner, daz was ein Ungern, der gink zu ir des ovents, do man gessen hatte, ind sachte ir desen upsatzt genzlich und gar, we si irren heren des nachts vangen ind morden wolden. si sweich stil und sacht is dem konink nicht, want de lantheren hatten wal alsulchen grossen macht, daz er[e] in mit gewalt nicht mocht entkomen sin. des nachts, do der konink slofen solde gan und ederman was auch slofen, ausgescheide[f] de lantheren, de waren heimlich bi einander, zu volvoren iren up-

[a] mit den lantheren Hs. [b] im aus Hs. [c] und wolden dan zweimal Hs. [d] koninknyn Hs. [e] macht da waz er Hs. [f] angescheide Hs.

[1] Die Vermählung mit Maria fällt Herbst 1385, die Krönung in Stuhlweißenburg erst 1387 März 31. Aschbach I, 25. 47. Lindner 258.

[2] Die Flucht Sigmunds nach Böhmen fällt schon wenige Wochen nach seiner Vermählung, November 1385, womit sich freilich die Angabe 'is waz zu halben mei' nicht verträgt. Also auch hier, wie oben beim Tod König Ludwigs, ein Fehler von vier Jahren.

[3] Nach der Darstellung bei Aschbach I, 19 ff. und Lindner 251 ff. steht an der Spitze dieser ersten Verschwörung die Familie Horwáthy, namentlich Paul H. Bischof von Agram, der persönlich nach Italien ging, um König Karl von Neapel die ungarische Krone anzubieten. Den Erzbischof Johann von Gran und Bischof Thomas von Erlan finden wir als Häupter der Rebellion von 1402. Vgl. Aschbach 215.

satz, doi sacht si dem konink al sache, we it was gelegen. de wil si sust jamerlich stunden bi ein in dem sloss, do drungen de lantheren in mit grossen volk. doi leis de koningin und 2 man van iren kemerling den konink af aus dem torn mit seilen und mit slaeflachen ind ander dink was si hatten. want der turn was gar hoi[1]. dat was ein jemerlich scheiden van sulcher herlicheit ind van sulchem leiben menschen, want si was ein aussermassen weidlich wif. also quam der konink in ein dorp dabi, da vant he einen buren, der im 2 pert bestalt. de konink vermachde sich also, daz er quam binnen der selver nacht ind binnen des nesten dags darna zu mitdage gan Prespurg[2], de licht up dem gemerk bi Oestrich und licht wal 14 mile van Oven. alda was hei sicher. und reit van den furbas gan Prage zu dem konink van Behem, der was der wile Romscher konink, ind clagede da sin leit. ind bleif da gude wile, ee er vulk kreich, sich entgan de lantheren zu vechten ind zu striden, want des Ungers vulks was gar vil. item dan vort, als vurg. steit, we de lantheren in dat sloss drungen und suchten den konink und vunden siner nicht, do hatten si grossen unmut, und do vingen si de alde[a] konikin ind auch de junge koninkin Maria und heilten si al beide gar smelich. ind machden furbaz sakman uber al de geste de da waren und plunderten de al, also daz si al in bosen kleideren darvan quamen al zu voes mallich in sin heimunc[b].

Van conink Sichmunt.

Item do veingen si de alde koninkin und de junge koninkin Maria und heilten si gar sorelich gevangen[c]. daz erbarmde den grossen grafen[3], de hat de wile Windiche lant[4] in. der selber tadingt[d] mit der alden koningkin und mit der junge koninkin, daz si mit im solden varen gan Windische lande, alda wolt er si erberlich halden, und wolt si auch wal sicheren vur den anderen lantheren. also machden si sich up de vart[e] gan Windischen lande. dat wart verspiet

[a] alda Hs. [b] heymunt Hs. [c] gavangen Hs.
[d] tadingt er Hs. [e] vurt Hs.

[1] Eine ganz ähnliche Geschichte, freilich unter Angabe ganz anderer Motive und anderer Folgen, erzählt von der Königin Maria auch Hermann Korner (Eccard II, 1155) zu 1387.

[2] Vgl. Appendix zu Hagens Chronik z. J. 1385 (Pez, SS. rer. Austr. I, 1162): und auf sant Merten tag (Nov. 11) floch der Sigmund aus dem land zu fuessen, und khom gen Prespurg. Aber am 14. Nov. urkundet Sigmund schon in Prag; Lindner 259 Anm.

[3] Der Palatin Nikolaus Gara. Von hier ab ist die Reihenfolge total verwirrt, die Ermordung des Palatin und der Königin Elisabeth fällt nicht vor die Ermordung Karls von Neapel, sondern später.

[4] Slavonien.

den[a] anderen lantheren. de warden up si und heilten in eim walde und ranten uber si, und veingen dei zwa koninkinnen und auch den grossen grafen, und slogen dem grossen[b] grafen sin hauft af vur den zwen koninginnen in dem velde als vort[1], und vorten de zwa koninginnen heimlich wider in dat lant, und vorten si in dat sterkste slos, genant zu der Blinderburg[c 2], das irgen in Ungeren licht. also heilten si de zwa vurstin da gevangen, und in wart vil smaheit van den lantheren erboten. und zur stunt darna erwurgden de lantheren mit einre hantzwelen de alde koninkin und sprachen[d], si wer sust gelichen gestorben[e].

Van coninc Sichmunt.

Item do gingen si zu rade, wen si eine andern konink upwerpen wolden. und santen richlich botschaf in Pullen nach Karl[f] Vree[g] des koninks sun van Pullen[3], und gaben im dat konikrich van Ungern, und versprachen im, si wolten im zu wibe geben des koninks dochter van Ungern genant Maria[4], de doch konink Sigmundus oft Sigismundus vur beslafen hat wol 3 jare[5]. also quam Karl Vree in Ungarn mit grosser macht, und dei lantheren entfingen in als vur einen konink, und drungen de koninkin Maria darzu, daz si sin wif solde werden, darumb si[h] grosse noet ind jamer dreif, da lang van zu scriben were. item do was lebendich des grossen graven son[6], dem de lantheren sinen vader enthoift hadden. den erbarmte de koninkin, want dreif grosse

[a] dem Hs. [b] den grossem Hs. [c] So von anderer Hand aus Blyndeburg geändert Hs. [d] sprachten Hs. [e] gestarben Hs. [f] Karllz Hs. [g] Mit Ausnahme weniger, besonders bemerkter Stellen, steht regelmäßig vre, ein zweites e ist übergeschrieben. [h] so Hs.

[1] Der Ueberfall von Diakovár, bei welchem die Königinnen Elisabeth und Maria gefangen wurden und der Palatin dem Haß der Horwáthyschen Partei zum Opfer fiel, fand statt Juli 1386. Aschbach 40.

[2] Wissegrad, welches auch bei Eberhard Windeck wiederholt unter dem Namen Blindenburg begegnet. Vicegradu vulgariter Plintenwurkch hat Andr. cron. bei Eccard I, 2143. Das Gefängniß der Königinnen war übrigens nicht Wissegrad, sondern Novigrad in Dalmatien, wo Elisabeth Anfang des nächsten Jahres erwürgt wurde.

[3] Karl von Durazzo, seit 1384 König von Neapel, aber nicht neapolitanischer Königssohn. Er ist bekannt unter den Beinamen der Kleine (brevis) und della pace, aus einem derselben muß das in unserer Chronik seinem Namen regelmäßig beigefügte 'Vree' (vielleicht = Friede) durch Corruption entstanden sein.

[4] Wie verbreitet der Glaube an die Existenz dieses sonderbaren Projects (sowohl Karl wie Maria waren verheirathet) gewesen sein muß, zeigen die Citate bei Lindner 255.

[5] Die Ankunft Karls in Ungarn erfolgte noch im gleichen Jahr wie die Vermählung Sigmunds mit Maria, 1385. Vgl. Aschbach 28.

[6] Die folgende Erzählung aber bezieht sich auf den Palatin Nikolaus selbst, der erst später ermordet wird. Vgl. oben.

jamer, daz si bi Karl Vree slafen solde. darumb der selb jung grosgraf dach und nacht gedacht, we er de koninkin moecht erlosen und auch sinen vader rechen. und vunden einen man, der was der koninkinnen kamerer[1], der sprach: er wolt sin leben daran wagen, of[a] er must sterben, als auch dat geschach. es vogent ein zit, daz vil herschaft zu Oven in dem sloss essen solden mit Karl Vree, do gink der selber kamerling dar, do der Karl Vree uber tafel sas mit vil heren, und zoech ein lang houeden metz aus, dat heist dar ein kardinal[2], und sloch durg sin hoift bis durg sin hirnen, also dat er sterben moist. do dat des Karl Vres[b] dener vernamen, de wolden sich darvan machen[c]. und de Unger uber si al und machden sakman aus in al und leissen si zu voesse wider heim laufen. alda leissen si verloeren manche kostlich kleinode und vil schonre hengst. alda moisten grossen heren, ritter und knecht in boissen[d] kleideren heim laufen. und der selber kamerling, der ditz gedain hatten, der wart zur stunt zu stucken[e] in dem selben sale zehauen[3]. und de grosse graf reit zur stunt bi der nacht darvan[4], quam gan Presburg und screif do dem konink Sigmundus, daz er zer stunt queme mit der meister macht, so er hatte, er wolt im wider in dat lant helpen. und screif im, we der Karl Vree erslagen were. binnen des do alsus sakman gemacht wart uber des Karl Vres[f] vulk, als vurg. steit, und si leissen soiken den grossen grafen, doi si vernamen, daz der darvan komen was, do veingen de lantheren aber de koningin Maria und vurten si gan der Blinderburg[5]. alreirst geschach ir da vil smaech und vil kummers. item binnen der zit quam konink Sigmunt mit gewalt wider in dat lant und quam zu dem grossen grafen gan Presburg, und bracht vil Behem und Deutzschen mit im. und der herzoge van Oestrich hulpen

[a] aff Hs. [b] vrs Hs. [c] machden Hs.
[d] knecht und boyssen Hs. [e] zu allen stukken Hs.; ist zu lesen 'von allen zu stucken'? [f] vrs mit übergeschr. e Hs.

[1] Der Obermundschenk Blasius Forgács. König Karl wurde durch ihn am 7. Februar 1386 schwer verwundet, starb jedoch erst einige Wochen später. Aschbach 30 ff.

[2] Vermuthlich ist der Streithammer (Czákán, vgl. Aschbach 31) gemeint.

[3] Das ist entschieden unrichtig. Blasius wurde bei dem Mordanfall auf Karl nur schwer verwundet und fand erst im Juli 1386 gleichzeitig mit dem Palatin seinen Tod. Aschbach 41.

[4] Die folgenden Angaben sind gänzlich confus. Der Palatin, das Haupt der gegen Karl von Neapel gerichteten Verschwörung, trat jetzt selbst an die Spitze der Regierung, bis zu seiner Ermordung Juli 1386. Vgl. Aschbach 40 und oben.

[5] Königin Maria ist nur einmal, nach dem Ueberfall von Diakovár, gefangen gesetzt worden. Der Irrthum ist einfache Folge der chronologischen Verwirrung.

im, also daz er in kurzer zit al sloss und stede mit dem swerde gewan, also daz de lantheren, de dese tading gemacht hadden, ein deil fluchtich wurden aus Ungerlant, ein deil gaf sich zu gnaden. alsoe gewan er dat lant alre gair.

Van konink Sichmunt.

Item der konink zuch zur stunt vur dat sloss genant Blinderburg, da lach sin vraue vurg. Maria up gevangen[1]. der selver burggraf gaf sich in genade und gaf dat sloss up, dat ne[a] in geins koninks hant komen moecht an zu der zit. we er sin fraue do entfeing und si in wider, da were vil van zu schriben, als dat wol merklich is, want si waren beide van ein jamerlich verdreben, as vurg. steit. do vort er de selber fraue mit grosser freueden und heirlicheit wider gan Oven. do sacht si im, wer de lantheren weren, de ir als smelichen hatten mit gevaren und unzocht erboden. de selben lantheren wurden in korzer vrist al gevangen, de alre snoistgde under in, der was rittermessich, der waren wal 40, de wurden al up einem acherunden gekopt zu Oven in der stat[2]. und also reignerde der konink vurbas wal 2 jar. und de koninkin Maria wart zwanger in der zit, und was ir zit mer dan half der geburt. und si solt eins dags jagen riden im dem walt, licht bi Oven, genant der Schiltberg, ind alda solt si dem wilde narennen. der hengst viel mit ir, und si wart der geburt in dem walde quit, und sturben zerstunt al beide[3]. der konink dref grossen jamer umb iren doit, da lang van zu schriven were.

Van konink Sichmunt.

Item darna doi man schreif 1399 jar[4], do sant der selben konink aus botschaft in alle lant, we er ein hervart doin wolt up de heiden genant Turken. de hervart geschach, darzu quamen vil heren. der konink mit alre sinre macht, der herzog van Burgonien[5], der konink kanstabel van Frankrich[6]; vil mechtiger heren, ritter ind knecht aus Behemlant; item vil heren aus Oestrich; item vil heren aus Beieren; item vil Zwabischer[b] heren und ander heren van vil landen. alda was ein blum van kristenlant. und der heiden konink

[a] da Hs. [b] zwabihscer Hs.

[1] Im Juni 1387 wurde Königin Maria von Novigrad entlassen. Aschbach 73. Lindner 269.

[2] Aschbach 85 spricht von 32 ungarischen Edlen, die Sigmund nach der Bewältigung des Horwáthyschen Aufstandes in Ofen hinrichten ließ.

[3] Aschbach 83 kennt diese ganze Version nicht, sondern spricht nur von einer Krankheit.

[4] Vielmehr 1396.

[5] Johann Graf von Nevers, Sohn Herzog Philipps von Burgund.

[6] Philipp von Artois, Graf von Eu.

van den Turken, genant de Amarat[1], der samenet sich auch mit grossem vulk. do si zu velde quamen, do wolden de Franzosen[a] ee mit allen sachen iren willen hain in dem here, want si waren mechtich da mit vil ritterschaft[2]. und der heiden hadden grossen listigen upsatz entgan de kristen, dat allit der konink Sichmunt wol wist, want it wart im kunt getaen. nu wolden de Franzosen dem konink nicht volgen und wolten ee den vurstrit haben mit dem heiden. und griffen den strit an mit grosser hochfart und hoemoit, want de Deutschen solden sent Joris banner gevort hain, dat vorten de Franzosen, daz ne geschehen was vurziden. da wart manich man erslagen. doch de kristen verloren den strit und fluwen van dem velde. alda wart gevangen der herzog van Burgonien, und ander Polnische herzogen wal 2, und vil heren ritter ind knecht, de alseit darna grosse noet liden im dem heidenische lande. und de kristen musten den heiden ir ploge trecken gelich dem veich. der Ungerischen heren wurden gar vil erslagen und auch gevangen. der was, als man sagt, me dan 21000 man. der konink selber quam neulichen darvan mit grosser noet und quam zu wasser darvan. und der Turken wurden des gewar und zogen im na auch zu wasser und zuchten in up dem mer. nu was ein behende schifman up dem mer ader ein marner, der was kundich up dem mere. der underwant sich des koninks und vort in ein ganz jar[3] up dem mer enfluchten, also dat nemant wist, ob er leifde of tut were. und der marner, der in also vorte, der was genant Pipo[4]. er und al, de in dem schif waren, liden grosse noet an vitalien und an weder, want si sich nirgen dorsten sehen laessen, noch zu luden komen vur den heiden, de in allit navoren, also dat in got halp, daz si zu lande chamen zu Sadrosz[5]. und also nam der konink den vurg. Pipo mit im und quam gan Oven mit grossem vreiden. in der zit de wile der konink also up dem mere was,

[a] Franzzossen Hs. und so öfter.

[1] Sultan Bajazeth.

[2] Daß der Uebermuth der französischen Ritter am Verlust der Schlacht von Nikopolis (1396 Sept. 28) einen großen Theil der Schuld trug, sagen die meisten Berichte. Vgl. Aschbach 102 ff. Den Zank um den Vorstreit kennt auch Aen. Sylvius de viris ill. (Bibl. des Stuttg. Lit. Ver. 1842) S. 60.

[3] Das ist übertrieben. Sigmund entrann die Donau hinunter, nahm den Rückweg über Constantinopel und Rhodus, landete aber schon Ende 1396 an der dalmatinischen Küste. Aschbach 112.

[4] Jedenfalls ist der Florentiner Pippo gemeint, von Sigmund zum Grafen von Temeswar erhoben, einer der besten ungarischen Feldherrn. Vgl. Aschbach 255. 337, der aber von seinen angeblichen Verdiensten um Sigmunds Lebensrettung nichts weiß.

[5] Zara, bei Eberhard Windeck c. 17 Saderes.

do waren de Ungers lantheren aber umbgeslagen und wolden einen andern konink up hain geworpen[a]. de darvan schuldich waren, de veilen al dem konink zu gnaden, und er nam si auch zu gnaden, sunder 2 man rittermessich, de leis er koppen[1]. und also zur stunt darna zochen im de Turken in sin lant und daden im grossen schaden an luden und an dem lande. do samende sich aber der konink mit sinen Ungern ind Pehem ind jagden de heiden wider aus dem lande. ind bezatzt do sin lant mit rittern und mit knechten, daz de heiden in dat lant nicht me mochten komen. dat stunt also wal 2 jar.

Van konink Sichmunt.

Item als vurg. steit, do der konink den strit verloren hatte, doi waren gezogen de heiden in dat koninkrich genant Bussen[2]. dat gewunnen si alre gar und dreben de kristenlude al hinder sich in dat heidenische lant. nu besant aber der konink al sin macht und zuch wider zu dem lande Bussen genant, und streit mit dem heiden[b] und gewan den strit, und de heiden gafen de flucht. also gewan der konink dat koninkrich wider und besatzt dat mit rittern und knechten vestlich, und hat is auch noch hude. da sint wider kristenlude genoch[c]. also zuech der konink wider gan Oven ind besatzet[d] al sin lant mit sinen luden. und zuech gan Pehem und bleif da wol 1/2 jar, und machde verbuntnisse mit den lantheren van Behem, also dat si meinten den konink van Behem zu dringen, dat er dat keiserich behalden solde und solt darna werfen. des der konink Wenzla neit doin enwolde. da bestalt sin bruder konink Sichmunt einen upsatzt, also dat er den konink Wenzla aus der stat zu Pra dadinget, und veing in do in dem velde[3], und vort in[e] mit gewalt vam Pehemlant, und bracht in zu Presburg[4], ein stat licht in Ungern. do bat der konink van Behem sinen bruder, dat er in wolt voren gan Oistrich, want de luft wer im zu stark in Ungerlant. dat geschach. der konink Sichmunt

[a] gewarpen Hs. [b] heydem Hs. [c] genach Hs.
[d] besatzat Hs. [e] im Hs.

[1] Gemeint ist wahrscheinlich der Anfang 1398 enthauptete siebenbürgische Woiwode Stephan Laczkofy und sein Neffe Stephan Simontornya. Vgl. Aschbach 118 und 119 Anm.

[2] Bosnien. Nach der Darstellung bei Aschbach 119 und 231 waren die ersten Züge ohne größeren Erfolg, die wirkliche Eroberung des Landes fällt erst 1404 ff.

[3] Wenzel wurde 1402 März 6 in der Altstadt Prag festgenommen, im Juni führte ihn Sigmund von dort weg. Palacky III, 1, 141.

[4] In Presburg setzte Sigmund den Markgrafen Prokop von Mähren fest. Daß auch Wenzel vor der Wiener Gefangenschaft nach Presburg gebracht worden sei, wird sonst nirgendwo erwähnt.

gaf in den fursten van Oistrich zu treuer hant zu bewaren, und getreude in des genzlich[1]. also quam er gan Wiem[a] in de stat und was alda gevangen mer dan 1 jar in eim schonen hus. und hatten de[b] vursten van erber lude van rittern und van knechten im huter gesatzt, de in tag und nacht hoden solden, dat er nicht davan queme. doch so was ein listich man bi dem konink, der heis Sichmunt Holer, und was ein kaufman gewest und was mechtig in al dem koninkrich[2]. der vant einen list und brachen ein loch dorge ein geboene. dat loch stunt under dem bette, da der konink up sleif, also daz is nemants gewar wart. und van dem machden si vort ein loch durg ein prevei bis in einen stal, da stunden pert in. und bi schonen tag dede sich der konink verwandelen in eins buren kleider. und do de hoiter meinten, er lege en sleif, alz er alwege zu mitdach plach zu doin, dewile leis er sich durg dat loch und durg de preivein ind quam in den stal. alda was im ein pert bereit, und reit also aus der stat van Wein, daz in nemants kante[3]. und quam an dat oirbore zu Stadelaue[4], alda wart er zur stunt oiver Doinaue gevort, und alda warden sin ein lanthere[c] van Oistrich mit macht, und vort in also wider in Pehemlant. also wart er des gevengnisse ledich. aber der konink Sichmunt und de van Oistrich haben seit darumb vil unwillen mit einander darumb gehabt.

Van konink Sichmunt.

Item da binnen den selben jair hatte der selber konink Sichmunt 2 grosse strit gehat mit den Turken, de er al gewunnen hat. und also stunt Ungerlant in guden vriden wal 2 jar mit den heiden. do[5] wurden de lantheren aber zu rade, und schikten zu dem konink und baden in, daz er de gest aus Ungern lassen wolde. de konink meinte, si hatten im treulich bigestanden in manichen stride, daz stunde im nicht zu doin. darumb de lantheren aber heimlich einen raet hatten bussen den konink, und meinte, si wolden den[d]

[a] Oder Wiein. [b] der Hs. [c] lantheren Hs.
[d] dem Hs.

[1] Durch Vertrag von 1402 Aug. 16 bei Aschbach 177.

[2] Der Unterkämmerer Sigmund Huler, vgl. Palacky a. a. O. 82. 153. Er begegnet 1397 und 1398 in Urkunden Wenzels, Deutsche Reichstagsakten II, 350. 393.

[3] Ueber die Flucht (1403 Nov. 11) vgl. Aschbach 191; Palacky 153. Ganz ähnlich, aber weit kürzer, wird sie erzählt im Appendix zu Hagen (Pez, SS. I, 1165); 'durch ein privet' sagt auch Chron. Austr. (eb. II, 547).

[4] Stadlau, wo ihn Johann von Lichtenstein in Empfang nahm.

[5] Auch hier ist die Reihenfolge wieder verwirrt. Der Aufstand gegen Sigmund fällt schon Frühjahr 1401, also lange vor der Gefangennehmung Wenzels. Aschbach 122. Palacky 133.



konink dar zu dringen, dat de gest aus dem lande quemen[1], dat waren Pehem, Pollakken und Deutzchen[a]. und vergaderden[b] einen grossen hoifen der Unger, und voeren van Altenoven over bis zu Oven in de stat[2]. in kurzer wil wart de stat vol Unger. nu hat der konink gein vulk bi im, und de Unger waren auch in de burg zu Oven komen, dat allit mit grossen upsetzen zuging, also dat sich der konink nicht wist zu hoeden. und der konink wist anders nicht, den daz is umb sin leben were. do der konink sach, dat si in der stat und in der burg waren mit grossem vulk, und gein wer entgan si haben moecht, noch er enmocht auch nicht darvan komen, do gink er in sin kamer[3] und leis sich andoin mit den alrekostlichsten[c] kleideren de er hat. und gink heraus under si an wer, ausgescheiden einen dol, den hat er an im hangen an eime kostlichen smalen gurdel. und gink also mitz under si und sprach: 'ich bin eur konink, und ir hat mir al geswaren, warumb ubervalt ir mich alsus?' nu was under in ein mechtig lanthere, dem was bevolen, daz[d] er in angrifen und vangen solde, der heische Simon Frank, und was ein oissermassen stark man. der Simon sprach alsus: 'genadiger here, wir sin darumb herkomen, dat wir der Pehem und der Pollaken[e] und suelcher gest willen quit sin aus desem lande. wolt du dat doin, so willen wir dich gern vur einen konink halden, woltu des nicht doin, so saltu uns konink nicht me sin, und salt darzu nu uns gevangen sin'. alda zogen de Unger al van scheide, mer dan 1000 blosser swert. do dat der konink sach, aberlut zu in sprach: 'ich bin euer konink. mordet er mich, dat blift nummer ungerochen[f], dat solt ir vinden'. und zuch eraus sinen dol ind reif: 'wol hin! ich hain mich es vergewen, der erst, der mich angrift, den stues ich desen dol in sinen hals'. do sprach der Simon Frank: 'gnadiger her! ir solt gevangen sin beheltenisse eur lebens, darumb wil ich bi uch sterben und genesen'. und also gaf er sich gevangen. und zur stunt wart er van wegen alre lantheren bevolhen dem grossen grafen[4], und der vort in gan Windischen landen. und zur stunt als

[a] Dewchtzen Hs. [b] vergarden Hs. [c] alrelostlichen Hs. [d] beualen dar Hs. [e] Polkaken Hs. [f] ungerachen Hs.

[1] Auch von anderer, wohlunterrichteter Seite wird der Haß der Ungarn gegen die Fremden als Motiv des Aufstandes betont. Palacky 133 Anm.

[2] Aber Altofen liegt ebenso wie Ofen selbst auf dem rechten Donauufer!

[3] Die folgende Scene wird auch von anderen ganz ähnlich ausgemalt. Vgl. Aschbach 122.

[4] Wirklich wurde Sigmund dem Palatin Nikolaus Gara (dem Jüngeren) übergeben, der ihn zuerst nach Wissegrad, dann nach Siklos (an der Drau, also richtig 'gan Windischen landen') führte. Aschbach 123.

palde dat geschach, do machden de Unger sakman uber al de gest vurg., de si in dem lande vunden. aber waz wal geslost was oder guter slos inhatten, de beheilden sich.

Van konink Sichmunt.

Item darna doi gaf in oiver der grosse graf und gaf in dem grafen van Zil, de was gar wal geslost [1]. de beheilt in lang gevangen. in der zit gingen de lantheren al zu rade, we si in van dem leben brengen mochten. und worden eins, daz man im vergeben solt mit venin. dat wist der konink allez wol, und hat sich auch des lebens vergeven gans und gar.

Van konink Sichmunt.

Item des aufzats wart geware des grafen van Zil moeter, dat was gar ein alde wise fraue. de sant na irem sone dem grafen van Zil und sprach zu im: 'son! ich hain vernamen, dat ir lantheren al eins wurden zit, daz ir dem konink vergeben wilt. leber son! nu haestu den konink in dinre gewalt, und er is din here, und du hast im gesworen treu und holt zu sin. woltu nu treuloes an dime rechten heren werden, got salt is noch rechen uber dich, uber al uns geslecht. nicht furcht de lantheren, furcht got, der dich darumb plagen moecht'. der wort waren vil, also dat si den [a] grafen underwist, daz er dem sin entfeil und meint, er wolt im helpen aus der noet. und ging mit sinre moeter zu dem konink und sprach: 'gnadiger here! bekents du, dat du nu in minen henden stest, als umb din leben und umb din sterben?' der sprach: 'ja! ich ken is, dat it ware is. doch so bin ich din here, und du hast mir geswaren treue und holt zu sein'. der graf sprach: 'ich wil dir auch treu und holt sin, des salt tu gewar werden. und dar wil umb zu eventuren stan, waz mir und van dinen gnaden derumb widervaren mach. und ich umb al min erben des in grossen anxsten und varen stan entgan al lantheren'. der konink sprach: des solt allez gut raet werden, als verer er wider zu sinre macht komen mocht. und also vort in der graf mit gewalt wider gan Oven in dat sloss. zur stunt worden des de Deutschen und de Behem al gewar und de Pollaken [b], und sament sich und zugen wider zu dem konink gan Oven, also dat der konink als stark wart, daz sich al lantheren zu gnaden gaven und quamen zu Oven und veilen im zu voisse umb gnade. er gaf in alle

[a] dem Hs. [b] Polkaken Hs.

[1] Die folgende Erzählung mischt Wahres und Falsches bunt durcheinander. Wiederholt werden der Palatin Nikolaus und der Graf Hermann von Cilli verwechselt. Ersterer war es, der den König nach mehrmonatlicher Gefangenschaft von Siklos entließ, für die Freilassung haben sich Graf Hermann und Helena, die Mutter des Palatins, verwendet. Aschbach 129.

gnade und dede in geine leit weder[a] an leben noch an gude. do gink der konink zu rade, we er furbas sin sach ankeren wolde. und meinte, nummer[b] were er sins lebens sicher vur den lantheren, er wolt sich under si bestaden, dan so wort er in leib, und wer auch desde sichrer vur in. und sprache[c] zu dem graf van Zil, daz er sent na sime wif und na sinre moeter und na sinre dochter Barbaren. der selber junfraue Barbara hat der konink wal gesehen und gemirkt, de wil in der graf gevangen hat up irem sloss. der graf verstunt sich der meren etswas und sprach: 'genadiger here! ich weis neit, waz min moter wif und kint hie doin sal. und pit eure gnaden, daz ir mich des erlassen wilt'. der konink sprach: it moest sint. kurtlich[d] zu scriben, de moter und dat wif quam do mit drin dochteren. alda nam der konink zu der ee de ein dochter Barbara[1], de ander gaf er dem konink van Krakau[2] zu der ee, de drit dochter gaf er zu der ee dem grossen grafen[3]. nu gedenk ein eiglich mensche in im selber, of dem grafen van Zil sinre treuen geloent si worden ader nicht: de vur sin dochter was, vur de moes er nu kneen und moes si fraue heischen.

[Item als da bevorents geschreven steit, we der selber konink Sichmunt zu Roemschen konink gekoren wart, ind we er zer stunt darna zuch in Lamparde mit grosse macht und was also bi zwen jaren, und we id nu vort mie gegangen hat, dat vint man herna eigenlich geschreven].

[a] wyder Hs. [b] nunmer Hs. [c] sprasche Hs. [d] kurlich Hs.

[1] Nach seiner Befreiung hat sich Sigmund mit Barbara von Cilli, die damals erst ein Kind war, verlobt, die Heirath fällt erst 1408. Vgl. Aschbach 132. 262.

[2] Damit kann doch nur der König von Polen gemeint sein, dessen erste Gemahlin aber war Hedwig, Schwester der Maria, der ersten Frau Sigmunds. In zweiter Ehe war er mit einer Nichte Hermanns von Cilli vermählt.

[3] Eine ältere Schwester der Barbara war in der That an Nikolaus Gara verheirathet. Aschbach 132.

Kleinere Mittheilungen.

Das Schisma unter K. Wenzel und die deutschen Städte.

Von Christian Meyer.

Die Stellung der deutschen Städte zu dem Schisma unter König Wenzel ist auch heute noch, trotz der Publikation der einschlägigen Reichstagsacten, nicht genügend aufgeklärt. Bekanntlich erklärte sich Wenzel auf seinem ersten Reichstag zu Frankfurt unterm 27. Februar 1379, vereint mit den drei geistlichen Kurfürsten und dem Pfalzgrafen Ruprecht für Urban VI. als den rechtmäßigen römischen Papst [1]. Es war zweifelhaft, ob dieser Erklärung schon damals andere Reichsstände, namentlich auch die Städte, folgten. Weizsäcker bezweifelt dies und fügt bei, daß wohl nur der Versuch gemacht worden sei, dem für Urban geschloßenen Bunde eine weitere Ausdehnung zu geben: dafür spreche der vorläufige Entwurf des Beitritts der Stadt Mainz, welcher entweder auf diesen Reichstag selbst oder doch in die Zwischenzeit zwischen ihm und der Versammlung vom September d. J. fallen müsse [2]. Mit Sicherheit kennen wir nur den Beitritt der Städte Straßburg, Worms, Köln und Mainz [3]: den der beiden erstgenannten als noch vor dem 27. April 1380, den der beiden anderen als jedenfalls nicht viel später erfolgt. Ob dann diesen vier Städten sich in der Folge auch die übrigen verbündeten rheinischen Städte (Speier, Frankfurt, Hagenau, Weißenburg) angeschloßen haben, muß dahingestellt bleiben: die von Weizsäcker mitgetheilte Notiz Wenckers [4], welche von einer einmüthigen Anerkennung Urbans VI. durch den rheinischen Städtebund spricht, beseitigt doch keineswegs alle Bedenken.

Der neueste Darsteller der Reichsgeschichte unter K. Wenzel [5] nimmt an, daß überhaupt die anderen Städte mit ihrer Erklärung für Urban nicht werden zurückgehalten haben, ohne jedoch hierfür irgend welche Belege beibringen zu können.

Einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte dieser Beziehun-

[1] Deutsche Reichstagsacten Bd. I, S. 232—36.
[2] a. a. O. S. 227.
[3] a. a. O. S. 274—76.
[4] a. a. O. S. 274. N. 1.
[5] Th. Lindner, Geschichte des deutschen Reiches unter K. Wenzel I, S. 103.

gen scheint mir ein in dem ältesten Copialbuch[1] des Augsburger Stadtarchivs enthaltener Brief Wenzels an Rath und Gemeinde dieser Stadt v. J. 1382 zu geben. Ich theile daher vorerst denselben nach seinem Wortlaut mit, um dann die Folgerungen, die wir aus ihm für das mehrfach angeführte Verhältniß entnehmen dürfen, mit kurzen Worten darzustellen.

Der Brief lautet, mit Weglassung des üblichen Eingangs, folgendermaßen:

Wir Wentzlaw etc. Lieben getriuwen!

Euch ist wol wissentlich, wie vor langen zeiten wir mitsampt den kurfürsten dez hailigen Römischen reichs, alz ain vogt und ain schirmer dez hailigen gelauben, unsers heiligen vatters dez pabst Urban dez sessten und der seligen Römischen kirchen, gentzlichen erkant haben, alz uns daz zugehöret, daz selbe unser hailiger vatter Urbanus ain rechter babst ist, do ir ouch bey gewesen sind und den für ainen waren pabst czu halden uns czu Franckenfurt verhaissen habt, alz wir nicht gelauben daz ir sein habt vergessen. Nu ist uns czu wissen worden, daz etlich verdampt lüte, undenksam ires heiles, durch irer gitickeit (?) willen in sölich irrung gevallen sien, daz si gottes vorhte tzurucke legen und die unwarhait fürsetzzen der warheit und Robert von Gebenne ainen rechten pabst predigent, der ain widerpabst ist, und darumb ampt nemen und empfahen von Wilhalm von Agrifolio etwenn cardinal verdampt von dem vorgenanten unsern haligen vater pabst Urban dem sechsten. Under den sunderlich eyner ist bruder Liebhart genant von Regenspurge, sant Francissen orden, der nicht allain wider gehorsam desselben sines ordens, sunder wider got und den eyt, den er offenlich in ainem gemainen capitel vor sinem obrosten gesworn haut, den vorgenanten Robert von Gebenne ainen pabst leret, saget und prediget heimlich und offenbar, alz uns czu wissen worden ist. Wann nu sulich sache wider den hailigen glauben ist irrsal der haligen cristenheit und verdamptnüsse der sele, davon gebieten wir euch ernsteclich und vestenclich bey unsern und dez reichs hulden und bey den aiden, alz ir uns und dem hailigen reich gebunden sint, daz ir dem vorgenanten Liebharten, Peter von Lauffen, Johans Klingenberg noch dehain andern bey euch in ewer stat nicht predigen oder leren lazzent haimlich oder offenbar, daz der vorgenant Robert ein pabst sie, der ain widerbabst

[1] Dasselbe wird zum ersten Mal in dem demnächst erscheinenden zweiten Bande meines Augsburger Urkundenbuches Verwerthung finden. Es bleibt immer zu bedauern, daß diese kostbare Sammlung dem verdienstvollen Herausgeber der Augsburger Chroniken bei seiner wiederholten Benutzung des Stadtarchivs in einer gar nicht qualifizirbaren Weise vorenthalten worden ist.

ist, noch si husen, hoffen, hegen, halten, schützen oder schirmen süllent, und ouch nit gestatten, daz ieman der ewer daz tu, sunder wa ir daz gewar werdet, daz ir dieselben Liebhart und alle ire Peter und Johansen czuleger vahet und uffhaldent vesticlich untz an uns, alz lieb euch sie unser und dez reichs swär ungenade und die penen die pabstlich und keyserlich geschriben reht und gesetzte wider die uffweisent die gunner und behelter, eynemer oder zuleger sein der die ungelauben haimlich oder offenbar leren, predigen oder sagen, und ouch die begriffen seyn in dez vorgenanten unsers heyligen vater Urban dez sechsten processen, wollet vermiden.

Geben czu Rabenwiek, an sant Lucientage der hailigen junckfrawen, unser reiche dez Behaimschen in dem czwentzigisten und dez Römschen in dem sibenden jare.

Per dominum Joannem archiepiscopum
Pragensem cancellarium Conradus episcopus
Lubicensis

Was nun zuvörderst den in dem Briefe genannten Frankfurter Reichstag anlangt, so kann unter diesem nur der vom Februar 1379 gemeint sein. Darauf deutet, außer dem Ausdruck 'vor langen zeiten', schon die Stelle, daß der König in Gemeinschaft mit den Kurfürsten die Anerkennung Urbans ausgesprochen habe, was eben auf jener Frankfurter Versammlung vom Februar 1379 geschehen ist. Während aber bezüglich des Anschlusses der übrigen Reichsstände an diese Erklärung bisher nur die Vermuthung ausgesprochen werden konnte, es müsse ein solcher Anschluß oder wenigstens die Vorbereitungen hiezu auf der genannten Versammlung erfolgt sein, ersehen wir jetzt aus dem mitgetheilten Briefe Wenzels an Augsburg, daß auch die übrigen Reichsstände — Augsburg wird hierin kaum eine isolirte Stellung eingenommen haben — dem Könige sich zu dem Versprechen wenigstens verpflichteten, die Anerkennung Urbans in ihren Gebieten durchzusetzen. Daß Wenzel solchen Versprechungen keinen allzu großen Werth beilegte, geht aus den bei Weizsäcker mitgetheilten Urkunden hervor, mittelst deren einzelne Reichsstände förmlich dem behufs Anerkennung Urbans zwischen dem Könige und den vier genannten Kurfürsten geschlossenen Bunde beitraten [1]. Ob die übrigen Reichsstände einen solchen förmlichen Beitritt verweigerten oder die einschlägigen Aufnahmsurkunden verloren gegangen bez. noch nicht entdeckt sind, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen. Auf Grund des oben von mir mitgetheilten Briefes möchte ich mich für die erstere Annahme entscheiden. Die von Wenzel dem Augsburger Rathe vorgehaltenen Thatsachen zeigen uns, auf wie schwachen Füßen wenigstens im Augsburger Gebiete die Anerkennung Urbans stand. Geistliche nehmen ungescheut und ungehindert Aemter und Pfründen aus der Hand des

[1] Deutsche Reichstagsacten I, S. 260—262 und 274—276.

Gegenpapstes und seiner Anhänger, ja noch mehr, die alleinige Rechtmäßigkeit des ersteren wird öffentlich von herumziehenden Predigern verkündet. Denn daß Wenzel die Augsburger nicht bloß warnen will, solche Vorkommnisse in ihrem Gebiete nicht zu dulden, sondern daß er vielmehr bereits bei ihnen dieser Art Geschehenes im Auge hat, das, glaube ich, geht deutlich aus der ganzen Fassung des Briefes hervor, die offenbar eine mehr zürnende als warnende ist. Wenn aber die städtischen Obrigkeiten in der Frage der Anerkennung des von Wenzel gestützten Papstes noch Ende des Jahres 1382 — also fast vier Jahre nach ihrem dem Könige gegebenen Versprechen — eine solche, gelinde gesagt, Lauheit in der Bethätigung desselben an den Tag legen, daß sie die Gegenpartei ungehindert Propaganda für ihren Papst machen lassen, dann ist es doch unwahrscheinlich, daß sie sich dem Könige gegenüber in der Anerkennungsfrage förmlich gebunden haben.

Ueber die Persönlichkeiten der in dem Briefe namentlich aufgeführten Anhänger Clemens VII. bin ich nicht im Stande weitere Notizen zu geben. Ein Hans von Klingenberg wird als einer von denen genannt[1] welche im Jahre 1372 den Grafen von Helfenstein bei seinem Heimritt von pfälzer Hof aufgriffen und gefangen nahmen. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß dieser und der in unserm Briefe genannte Hans Klingenberg eine und dieselbe Person ist. Noch verdient aus jenem hervorgehoben zu werden, daß der Franziscanerorden in seiner Gesammtheit auf Urbans Seite gestanden ist.

[1] Chroniken der deutschen Städte IV, S. 25 Anm. 4.

Zur deutschen Königswahl vom Jahre 1308.

Von **Robert Pöhlmann.**

I. Die Wahl Heinrichs VII.

Nach dem was man bis jetzt über die Wahl Heinrichs von Luxenburg wußte, war es nur durch Vermuthungen, sowie durch Rückschlüsse aus späteren Handlungen des Gewählten möglich, sich das Resultat der Wahlverhandlungen zu erklären, welche zur einstimmigen Erwählung Heinrichs geführt haben. Schien ja bisher nur das festzustehen, daß damals im Reiche auf der einen Seite die drei geistlichen Kurfürsten die Candidatur Heinrichs aufrecht hielten, während uns auf der andern „drei weltliche Wahlherren mit einer langen Kandidatenliste“ [1] begegnen; auf die Frage aber, wie sich dieser Gegensatz in eine so vollkommene Harmonie aufgelöst hat, gab uns der einzige Bericht über die Tage von Rense, der des Albertus Mussatus von Padua [2], eine ganz irreführende Antwort. Heidemann hat dieß bereits erkannt, aber denselben doch wenigstens soweit zu retten gesucht, als ihn unsere anderweitige Kenntniß der allgemeinen Sachlage zu bestätigen schien; und dieß ist, wie H. annimmt, der Fall bei der Nachricht des Italieners, daß die Wähler in Rense drei Tage lang über einen Compromiß unterhandelt hätten. Denn einerseits meint er, daß „die Verhandlungen der drei weltlichen Wähler mit den geistlichen sich vielfach zersplittern und ein complicirtes ermüdendes Geschäft werden mußten“ und andererseits, daß „bei der Stimmengleichheit auf beiden Seiten nur durch einen Compromiß eine Einigung erzielt werden konnte“ [3].

Allein es fragt sich eben, ob in Rense wirklich drei Stimmen gegen drei Stimmen standen, und zwar in einem Gegensatze, der nur durch einen Compromiß zu schlichten war. Hatten ja doch die weltlichen Wähler bei ihrer Einigung zu Boppard am 25. Oktober [4] ausdrücklich erklärt, daß nur derjenige ihrer Candidaten sämmtliche

[1] Heidemann, Die Königswahl Heinrichs von Luxenburg im Jahre 1308. Forschungen z. D. G. XI, 71.
[2] Muratori X, 209.
[3] A. a. O. 71, 72.
[4] Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis II, I, 274.

weltlichen Stimmen auf sich vereinigen solle, der die Mehrzahl der geistlichen erlangen würde. Auch schloß man in Boppard keineswegs die Wahl eines Andern aus, vielmehr wiesen die Vertreter der beiden Markgrafen von Brandenburg und des Herzogs Rudolf von Sachsen, der seine Stimme bereits vorher auf erstere übertragen hatte, mit deutlichen, wenn auch früher nicht richtig erkannten Worten auf die Möglichkeit hin, daß mit Unterstützung der Markgrafen auch ein Anderer auf den Thron kommen könne[1], allerdings unter der Voraussetzung, daß er den baierischen Pfalzgrafen alle ihre Rechte bestätigen und die Wahlkosten ersetzen würde.

Es ist klar, daß der Kandidat, der seine Erhebung gerade der Brandenburgischen Stimme verdanken soll, nicht aus der Zahl der sechs sein kann, für welche ja sämmtliche weltliche Wähler von Anfang an unter gegebenen Bedingungen eintreten wollten, während für einen Andern die Zustimmung der pfälzischen Kur, und zwar um den genannten Preis, erst eingeholt werden muß[2].

Ja wir dürfen wohl behaupten, daß die Vertreter Brandenburgs, als sie jenen Hinweis auf die Möglichkeit der Wahl eines Andern in die Bopparder Urkunde aufnahmen, bereits eine ganz bestimmte Persönlichkeit im Auge hatten, und zwar keinen Andern als denselben Mann, den die drei geistlichen Kurfürsten auf ihren Schild erhoben hatten. Dieß bezeugt ein noch unbekanntes später zu besprechendes urkundliches Zeugniß, welches bereits 14 Tage nach dem Vertrag von Boppard unter gewissen Bedingungen die brandenburgische Stimme dem Grafen Heinrich gesichert zeigt. Die Brandenburger wußten demnach sehr wohl was sie thaten, wenn sie die Wahl eines Andern offen hielten. Sie gingen eben ihre eigenen Wege, und diese hatten sie bereits in den Bereich des Lagers der geistlichen Wähler geführt. Hatten sich doch beide, der Oheim Otto am 29 Juli[3] und der Neffe Waldemar am 21. Oktober[4] mit dem Erzbischof von Köln dahin geeinigt, daß die kölner und brandenburgische Stimme concorditer abgegeben werden solle.

Wir wissen nichts über die Motive dieses Vertrags, nichtsdestoweniger soll er nach H. auf andern „Intentionen" beruhen als die Bopparder Einigung, Grund genug für ihn, die Ausstellungszeit der Urkunde Waldemars anzufechten[5]. Nun können wir, wenn

[1] si aliquem ex marchionibus praedictis vel alium ad eorum promotionem in regem eligi contigerit. ib. 275.

[2] Es ist also unrichtig, daß die weltlichen Kurfürsten die Wahl Heinrichs „selbstverständlich" ausgeschlossen hätten, wie H. meint (69). Es kann ja auch ein Anderer gewählt werden, freilich concurrentibus votis comitum palatinorum et nostris, d. h. von Brandenburg und Sachsen. ib. 275.

[3] Riedel 272 H. sieht fälschlich in Otto den Bruder Waldemars, während wir es doch hier mit Otto dem Pfeil zu thun haben.

[4] ib. 274.

[5] S. 71. Um ein Recht zu solchem Verfahren zu gewinnen, wäre doch mindestens die Prüfung der im Originale (kgl. geh. Kabinetsarchiv 248 30; vgl. Riedel 274) vorhandenen Urkunde nothwendig gewesen.

wir nach den „Intentionen" der Bopparder Urkunde fragen, den Satz Heidemanns, daß dieselbe wesentlich von einem Interesse für die österreichische Dynastie inspirirt war, durchaus nicht in dieser Ausdehnung anerkennen; denn das habsburger Interesse kommt im Bopparder Vertrag in keinem höheren Grade zum Ausdruck, als das der übrigen Contrahenten; derselbe ist vielmehr eine Einigung verschiedener Interessen, die, weil in gesondertem Vorgehen keine Aussicht lag, einen Compromiß zu schließen gezwungen waren. Es ist doch keinen Augenblick zweifelhaft, daß es den Brandenburgern in Boppard nicht sowohl um eine baierische oder habsburgische Candidatur, sondern vielmehr um das eigene Hausinteresse zu thun war. Dies beweist schon ein freilich auch von H. übersehenes Moment, nemlich die Aufnahme des Grafen Albrecht von Anhalt in die Candidatenliste, der dieß sicherlich vor Allem dem Umstand verdankt, daß er Schwager Waldemars war[1].

Haben demnach die Brandenburger das Bopparder Bündniß nur in brandenburgischem Interesse geschlossen, so ist kein Grund abzusehen, warum sie nicht zu gleicher Zeit in demselben Interesse an der Stelle hätten wirken können, von der ja schließlich nach diesem Vertrage selbst das Schicksal der in Aussicht genommenen Bewerber abhing. Zwei der geistlichen Kurfürsten mußten gewonnen werden, zunächst für einen Candidaten der Bopparder Coalition und zwar — von brandenburgischem Standpunkt aus, wo nicht für einen der Markgrafen selbst, so doch wenigstens für den verschwägerten Albrecht von Anhalt.

Daß dieß die wirklichen Intentionen der Verhandlungen der Markgrafen mit dem Erzbischof von Köln waren, geht aus der bereits erwähnten Urkunde hervor, welche von entscheidender Bedeutung für die Erklärung des Wahlresultats von Rense sein dürfte[2].

Nach derselben war es in der That am 10. November dem Markgrafen Waldemar gelungen, daß der Kölner sein Votum für Albrecht abzugeben versprach, wenn es den Brandenburgern gelänge, einen der beiden andern geistlichen Kurfürsten für denselben zu gewinnen[3]. Diese Klausel hatte für die Brandenburger nichts Beschränkendes, denn ihre Verwirklichung war ihnen schon durch den Bopparder Vertrag geboten, für den Erzbischof von Köln aber war

[1] Vgl. die genealogische Tabelle bei Klöden, Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg (1295—1323) I, 430.

[2] Dieselbe ist zuerst gedruckt in der eine Fülle neuer Aufschlüsse gewährenden Sammlung der ungedruckten Heinrichs VII. Zeit betreffenden Urkunden von Bonaini.

[3] A. a. O. I. Appendix S. 373: — quod idem archiepiscopus Coloniae promisit et promittit nobis, quod, si nos poterimus habere aut dominum Petrum Moguntinum archiepiscopum vel d. Baldewinum Trevirensem archiepiscopum, qui nobiscum nobilem virum Albertum comitem de Anhalt eligere velit, quod et tunc ipse archiepiscopus C. nobiscum in hac proxima electione Romanorum regis eundem Albertum in Romanorum regem eligere teneatur.

sie geradezu nothwendig. Denn diesem, der bereits am 20. September von Erzbischof Balduin von Trier für dessen Bruder Heinrich gewonnen war, stand es ja sicher fest, daß die an sein Votum für Albrecht geknüpfte Bedingung bei der Stellung, die Trier und Mainz bereits zu Gunsten Heinrichs eingenommen, nimmer in Erfüllung gehen würde; und so konnte er um so leichter den brandenburgischen Wünschen mit scheinbarer Bereitwilligkeit entgegenkommen, zumal dieselbe keinen andern Zweck hatte, als eben die Kandidatur Heinrichs, deren Erfolg ihm großartige Vortheile versprach, zu fördern.

Dieß gelang ihm auch vollkommen. Denn für jenes sein Versprechen erlangte er die Zusage [1], daß die Brandenburger Kurstimme für Heinrich von Luxemburg abgegeben werden solle für den Fall, daß keiner der beiden andern Erzbischöfe für Albrecht zu gewinnen sei.

Dieser Erfolg war für Heinrich um so wichtiger, als mit der brandenburger Stimme zugleich die von Sachsen für ihn gewonnen war [2].

So standen die Dinge, als sich die Wähler in Rense versammelten. Hier zeigte sich natürlich bald, daß die Hoffnung, Trier oder Mainz für Albrecht zu gewinnen, eine vergebliche gewesen. Folglich mußte sich Brandenburg für den Candidaten der geistlichen Wähler erklären, so daß also mit Sachsen auf Grund der früheren Abmachungen fünf Stimmen Heinrich gesichert waren. Es handelte sich also nicht um vielfach sich zersplitternde und complizirte Verhandlungen zweier sich gleich stark gegenüberstehender Parteien, sondern einfach darum, das noch übrig bleibende Votum, das der Pfalzgrafen, an welches ja der Bopparder Vertrag die brandenburgische und sächsische Stimme band, für Heinrich zu gewinnen. Diese mit der Gefahr völliger Isolirung bedroht, waren dazu sicherlich um so leichter zu bestimmen, als die schon im Vertrag vorgesehene Möglichkeit der Candidatur eines Andern als der in Aussicht Genommenen bei der Stellung der geistlichen Wähler zu einer unabweisbaren Nothwendig-

[1] — si vero neutrum archiepiscoporum praedictorum pro nobis ad eligendum ipsum Albertum habere poterimus, tunc nos Waldemarus vice dicti patrui (so ist zu lesen, nicht patris, wie B. liest) nostri marchionis Ottonis et nostra una cum praedicto arch. Coloniensi nobilem virum Henricum comitem Littzelburgensem in Romanorum regem — eligere tenebimur, in ipsum et non in alium dirigendo votum nostrum.

[2] Uebrigens hat offenbar Heinrich selbst, und zwar durch reellere Verheißungen, als die des Kölners waren, zur Gewinnung beider Stimmen beigetragen; vgl. Böhmer Acta imperii selecta I, 418, wo Heinrich bekennt, daß Balduin von Trier Bürgschaft geleistet für Forderungen, die Waldemar von Brandenburg und Rudolf von Sachsen an ihn zu stellen hätten. — Auch von Peter von Mainz hören wir, daß er im August und September thätig war, um Brandenburg und Sachsen für Heinrich zu gewinnen und zwar mit entschiedenem Erfolg, wie Joh. v. Viktring erzählt (Böhmer Fontes I, 358) und der Vertrag vom 10. Nov. urkundlich bestätigt. H. freilich läugnet den Erfolg, weil nach seiner Meinung der Bopparder Vertrag jener Fürsten „beweisen“ soll, daß „sie keineswegs für Heinrich gewonnen waren“.

keit geworden war, und der auf eine so erdrückende Mehrzahl gestützte Thronbewerber in vollstem Umfang die Forderungen erfüllte, welche nach dem Bopparder Vertrag erfüllt werden mußten, wenn sich die pfälzische Stimme der von Brandenburg anschließen sollte.

Uebrigens ist es kaum denkbar, daß die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, die nicht nur ihre Stimmen Heinrich zugesichert, sondern von demselben zugleich materielle Vortheile zu erwarten hatten, jetzt wo sie mit den geistlichen Wählern die überwältigende Majorität bildeten, durch ein etwaiges Widerstreben der Pfälzer Stimme veranlaßt worden wären, einzig auf Grund jener Bopparder Clausel von dieser Majorität zurückzutreten und so durch einen unheilbaren Riß einen bereits gesicherten Gewinn völlig aus der Hand zu verlieren; daß sie, um nicht gegen den ersten Vertrag zu verstoßen, den zweiten gebrochen hätten, während sie sich doch gegen jeden aus dem ersten abzuleitenden Vorwurf mit Recht darauf berufen konnten, daß ihr Candidat ja Alles zu erfüllen bereit war, was in Boppard von markgräflicher Seite den Pfalzgrafen zugesichert worden.

So ergibt sich mit Folgerichtigkeit, daß das Schicksal Heinrichs keineswegs, wie H. annimmt, daran hing, daß die Stimmen von Brandenburg und Pfalz sich einigten, sondern bereits vor der Wahl zu Rense durch den Vertrag zwischen Brandenburg und Köln vom 10. Nov. entschieden war.

II. Zwei ungedruckte die Königswahl von 1308 betreffende Briefe König Philipps IV. von Frankreich[1].

Sic scribit rex personis subscriptis:

Philippus etc. amico et speciali nostro P.[2], eadem gratia Maguntinensi archiepiscopo, sacri imperii per Germaniam archicancellario.

.... Amico et speciali nostro H.[3], eadem gratia Coloniensi archiepiscopo, sacri imperii per Italiam archicancellario.

.... Amico et speciali nostro B.[4], eadem gratia archiepiscopo Treverensi.

Inclito principi H.[5], Dei gratia regi Boemie illustri, amico nostro carissimo, Philippus etc.

Strenuo viro Raöl[6], eadem gratia duci Baverie, amico nostro karissimo.

Strenuo viro H.[7], eadem gratia duci Saxonie, amico nostro karissimo.

[1] Die Abschrift aus Cod. Lat. 10119 (hierher Cart. 170) verdanke ich der freundlichen Vermittlung von Herrn Professor Gabriel Monod in Paris. Vgl. im allgemeinen Kopp IV, S. 17, Heidemann a. a. O. S. 48.
[2] Petro. [3] Henrico. [4] Baldewino. [5] Henrico. [6] Radulfo. [7] Henrico.

Strenuo viro Othoni, eadem gratia marchioni de Brandebourc, amico nosto carissimo.

Jsti prenominati eligunt regem Romanorum.

b. Infrascripti sunt barones regni Romanorum.

Dilecto et fideli nostro J., duci Brabancie.
Dilecto et fideli nostro H., comiti Luceburgensi.
Dilecto et fideli nostro Th., duci Lothoringie.
Dilecto et fideli nostro G., comiti Haū.[1]
Dilecto et fideli nostro R., comiti Guelrensi.
Dilecto et fideli nostro G., comiti Julliacensi.
Dilecto et fideli nostro H., comiti de Lynengiis.
Amico et speciali nostro R., comiti Wernebourc.
A nostre amé et léaf J. de Chalon, seigneur d'Arlay.
Amico et speciali nostro Theobald, episcopo Leodiensi.

Item Arnoldo Gloseū[2]
Adulpho de Montibus
Symoni de Spaenhem
Johanni de Spaenhem
Symoni de Katenellembohe,
} comitibus amicis nostris karissimis.

Item Jo. domino de Erpherscheit militi.

K. Philipp von Frankreich an K. Heinrich von Böhmen, 1308, Mai 20.

Inclito principi H., Dei gracia regi Boemie illustri, Philippus, ejusdem gratia Francorum rex, salutem et cum sincere dilectionis affectu votivorum successuum incrementa. Effrenata mortis severitas dignitati parcere nescia vel etati, serenissimum principem A., clare memorie quondam regem Romanorum illustrem, nuper tulit de medio, sicut fame discurrentis preloquium nos docuit et fidelis nunciorum assercio propalavit. Cujus mortis cognitio intima mentis nostre gravis doloris aculeo sauciavit; vim tamen doloris hujus curavimus freno racionis compescere, cum regulariter universe carnis lubricum in hac parte quemcumque neccessitet, et presertim ne divine potencie, que supra cuncta tenet imperium, resistere videamur. Verum quia ejusdem regni nostro regno contermini, ut tenemur ex debito caritatis, honoris et comodi titulos appetimus ampliari, ipsius regimini personam ydoneam, strenuam, reipublice utilem et opere fructuosam cultus divini muneris fidei orthodoxe universalis sancte matris ecclesie ac promotionis negocii Terre Sancte, quam proh dolor conspicimus nationum abominabilium pedibus conculcari nostrorum exigencia peccatorum, circa cujus oppressionem celeriter amovendam catholicorum principum quorumcumque anxie versari debet intencio, zelatricem ardenti desiderio prefici cupientes. Quia tamen occupacio negociorum urgencium, pro

[1] wohl Hanoniensi. [2] Lossensi?

quibus expediendis presentiam summi pontificis hiis diebus adivimus, nos detinet irretitos, quominus super electione futuri principis et litteris et nunciis valeamus vobiscum habere plenius colloquium et tractatum, amiciciam vestram nobis karissimam, de qua plene confidimus, attente requirendam duximus et rogandam, quatinus de prefixione diei super electionis dicte negotio facienda seu de tractando super hoc quoquo modo placeat precum nostrarum obtentu desistere et per vos, electores et amicos vestros, quos futura tangit electio, viis et modis quibus poteritis comode faciatis desisti, quousque super hoc propositum mentis nostre vobis duxerimus aut litterarum affatibus vel nunciorum oraculo lacius explicandum, quod disponente Domino ad utilitatem tocius rei publice facere proponimus e vicino. Datum Pictavis, die lune ante Ascensionem Domini.

K. Philipp von Frankreich an K. Heinrich von Böhmen, 1308, Juni 9.

Item alias eidem regi Boemie ex parte dicti domini Francorum regis.

Ad nos tam ex fide dignorum litteris nobis missis quam plurium fide dignorum veris relatibus mestus rumor pervenit de flebili obitu clare memorie A., quondam Romanorum regis illustris, cujus anima cum sanctis regnatura perpetuo sempiterne quietis obtineat mansionem. Cum autem regni Romanorum, cui rex ipse prefuit, honorem eo fervencius zelemus et comodum, quo ex sui circa nos contiguitate illud habemus vicinius, nostrique cordis desideriis summe insideat, quod eidem regno princeps subrogetur accomodus, sub quo crescat fides catholica, Terre Sancte prosperetur negocium ac regnum illud totaque respublica, prout augustalis dignitas exigit, grata semper augmenta suscipiat, quique nobis ac regno nostro gratus inita diu inter regnum illud et nostrum pacis et amicicie federa benigne conservet: nos ad personam karissimi germani nostri K., Valesie et Andegavensis comitis, nostre considerationis intuitum reducentes, ac nedum ex carnali affectione inducti, set factorum experientia magis edocti, credentes eum ad illius regni regimen, si ad hoc ipsum vestra et coelectorum vestrorum vocaret electio, fore perutilem ac zelum habentem fervidum ad exaltationem fidei catholice et promotionem negocii Terre Sancte, ipsum in serenitatis vestre memoriam in facto future electionis de Romanorum rege proximo celebrande reducimus ac etiam nominamus; serenitatem vestram cum plena fiducia requirentes et quantum plus care possumus deprecantes, ut, quatenus nostram desideratis amorem et affectatis ea que nobis sunt placita procurare, per vos et quoscumque alios amicos vestros, qui in

electionis predicte negotio vocem vel quamvis aliam potestatem habent vel possent modo quovis habere, quesitis ad hec viis et modis quos comode invenire et investigare poteritis, ipsius germani nostri promotionem cum effectiva diligencia procuretis, cum alias aut quovis alio modo non possetis rem nobis tam gratam facere aut que nostro magis posset animo complacere. Unde serenitati vestre placeat vestrum quoad hec votis nostris coaptare desiderium et factum, quod querimus, sic diligenter exequi et efficaci studio taliter promovere, quod illa de qua confidimus nunc in vobis clare pateat vere dilectionis affectio, quam ad nos geritis, cum rem istam talem reputemus et tantam et sic honori nostris et comodis profuturam, quod spes nobis non esset, quod alius in tanto casu pateret vobis aditus faciendi negocium nobis tam placidum et ex quo tantus posset nobis honoris et comodi cumulus provenire, et ecce quod pro hujus promocione negocii ad vos et ceteros coelectores vestros intendimus cito sollempnes nuncios destinare, qui plenius sinceritate vestre referent nostre super hoc voluntatis intentum. Has autem presentes vobis premittimus, rogantes toto nostre mentis et cordis affectu, quatenus sic interim in pretacto negocio vestra velit operari nobis cara dilectio, et sic circa illud taliter experiri, quod orditum per vos negocium grate promotionis[1] effectum suscipiat, et nostra propter hec semper tendat affectio ad ea, per que persone vestre et vestrorum in casibus qui possent contingere honores et comoda procurentur. Et si vestro mediante juvamine idem germanus noster ad tante dignitatis apicem exaltetur, hoc pro firmo promictimus et in verbo veritatis asserere possumus, quod ipsum ad ea que tanto incumbunt officio invenietis ydoneum vobisque et regno vestro gratiosum, humilem et benignum, ac prefatis[2] effectibus qui sequuntur vestra gaudebit serenitas ipsum germanum nostrum in Romanum principem elegisse. Datum Pictavis, dominica in octavis Penthecostes.

[1] provictionis Hs.? [2] prefectis Hs.

Ueber die hier nicht behandelte Frage nach der Stellung der Curie und Frankreichs zur Königswahl vgl. die mir erst während des Druckes bekannt gewordene Dissertation von Thomas (Straßburg Trübner 1875), Zur Königswahl des Grafen Heinrich von Luxemburg, worin die von Heidemann a. a. O. entwickelte Ansicht im Allgemeinen glücklich bekämpft ist, während in der ohnehin kurzen Darstellung der deutschen Verhandlungen in Folge der Unbekanntschaft mit der wichtigen Vertragsurkunde vom 10. Nov. eine wesentliche Lücke geblieben, welche obige Ausführung auszufüllen versucht hat.

Zwei Urkunden König Adolfs von Nassau für das vormalige Stift Kaiserswerth.

Mitgetheilt von W. M. Becker.

Von den zahlreichen Kaiser-Urkunden, welche in dem königlichen Staats-Archive zu Idstein aufbewahrt werden, gehören verhältnißmäßig wenige dem Könige Adolf von Nassau an. Das Archiv besitzt deren nur 17 in Original und 20 in Abschrift. Letztere sind sämmtlich, eine freilich unvollständig, durch Böhmers Regesten bekannt; von ersteren habe ich eine, welche in der mir vorliegenden Fassung unbekannt geblieben war, an einer andern Stelle dieser Zeitschrift [1] bereits mitgetheilt.

Dagegen bewahrt das genannte Archiv von der Hand des Rectors und nachmaligen Hessen-Hanau'schen Archivraths Bernhard aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts neben der von Schliephake in seiner „Geschichte von Nassau" benutzten „Lebensbeschreibung des Kaysers Adolphi Nassoici" den zu dieser Handschrift gehörigen 'Codex diplomaticus vitam Adolphi imperatoris illustrans'. Dieser enthält auf 72 Folien außer anderen auf die Geschichte König Adolfs bezüglichen Documenten und Briefen 118 und in einem 25 Folien umfassenden 'Appendix' desgleichen 24 Urkunden des Königs. Von letzteren sind 3 Wiederholungen von solchen des Haupttheils. Alle diese Urkunden sind mit Ausnahme von 5 in dem Böhmer'schen Regestenwerke zu finden.

Von den bisher unbekannten 5 Urkunden nun wurden 4 einem andern Beitrage zu dieser Zeitschrift eingefügt [2]. Die 5. Urkunde aber, die Bestätigung eines Privilegiums Erzbischof Adolfs I. von Köln für das vormalige Canonichen-Stift zu Kaiserswerth enthaltend, theile ich, weil sie an eine zweite Kaiser-Urkunde desselben Stifts, die wie sie in Lacomblets „Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins" keine Aufnahme gefunden hat und daher ebenfalls unbekannt geblieben ist, sich besser anschließt, zugleich mit dieser hier gesondert mit.

Beide Urkunden befinden sich in Original im königlichen Staats-Archive zu Düsseldorf, Archiv des Stifts Kaiserswerth.

[1] Forschungen zur Deutschen Geschichte, XVI, S. 95 u. f.
[2] Ebenda, XVI, S. 95; 96 u. f.; 98; 98 u. f.

I. König Adolf von Nassau bestätigt dem Stifte Kaiserswerth die transsumirte Urkunde Erzbischof Adolfs I. von Köln vom 10. März 1202 [1], worin dieser dem Stifte den Rottzehnten des Waldes Aap [2] bis zu 12 Königshufen überläßt und demselben den ihm von Erzbischof Philipp I. von Köln geschenkten Novalzehnten im Kirchspiele Lank bestätigt. — Köln, 1292, August 23.

Adolfus, dei gracia Romanorum rex semper augustus, universis sacri imperii Romani fidelibus presentes litteras inspecturis imperpetuum. Noverit presens etas et successura posteritas, quod nos privilegium pie memorie Adolphi quondam sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopi honorabilibus viris . . preposito, . . decano . . totique capitulo Werdensi traditum et concessum vidimus et audivimus in hec verba.

In nomine sancte et individue trinitatis. Adolphus divina favente clemencia sancte Coloniensis ecclesie humilis minister. Ad eterne vite premium scientes nobis certissime profuturum, quod ecclesias dei et earum personas pio sincere dilectionis respicientes affectu, ipsarum paci et promocioni utiliter intendamus, notum facimus universis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris, qualiter nos propensum gerentes animum circa dilectos nobis canonicos ecclesie sancti Switberti in insula, ad constituendam in evum anime nostre memoriam et perpetuam ipsius ecclesie promocionem, pia largitate concedimus et damus ipsi ecclesie et fratribus omnes decimas in novalibus, que de foresto Ap jam provenerunt vel adhuc provenire poterunt, usque ad duodecim mansos regales, quos duodecim mansos ad prebendas fratrum tam nostra quam successorum nostrorum archiepiscoporum largicione et auctoritate ex consensu et connivencia . . priorum Coloniensis ecclesie volumus inviolabiliter pertinere, statuentes, ut omnia que [in] [3] parochia Werde in decimis perceperunt, sicut hucusque possederunt, imperpetuum quiete teneant et percipiant. Ad hec concessionem eam, quam antecessor noster beate memorie Philippus archiepiscopus ipsi ecclesie et fratribus fecit super decimis novalium in parochia de Lanke, ratam habemus et presenti pagina confirmamus tam nostra quam beatorum apostolorum Petri et Pauli auctoritate, statuentes et precipientes sub interminacione perpetue excommunicacionis, ne aliqua umquam persona secularis vel ecclesiastica hanc nostram concessionem et confirmacionem audeat violare. Ut autem hec omnia imperpetuum rata permaneant et inconvulsa, presentem exinde paginam conscribi jussimus

[1] Gedruckt mit einem nicht zutreffenden Regest bei Lacomblet, a. a. O., II, Nr. 6.
[2] Bei Gerresheim bei Düsseldorf.
[3] 'in' fehlt in der Urkunde, ist aber offenbar zu ergänzen.

et nostro sigillo communiri. Hujus rei testes sunt Udo major in Colonia decanus, Bruno prepositus Bunnensis, Th[eodericus] prepositus Sancti Gereonis, Hermannus prepositus Sancti Severini, Th[eodericus] prepositus Sancti Andree, G[erhardus] decanus Sancti Gereonis, Ludowicus decanus Sancti Severini, Hildebrandus decanus Sancti Kuniberti, Giselbertus decanus Sancti Andree, Ivo decanus Sanctorum Apostolorum, G[odescalcus[1] decanus Sancti Georgii, Heinricus decanus Sancte Marie ad gradus, Ol[iverus] scolasticus majoris ecclesie, Bruno de Bensheim, H[einricus] dux Lovaniensis, Arnoldus comes de Altena, Gerhardus comes de Are, Hermannus advocatus Coloniensis, Otto camerarius, Adam pincerna et alii quam plures. Acta sunt hec anno dominice incarnacionis M. CC. II. indictione V. Datum Colonie, VI. id. Marcii.

Nos igitur, volentes memoratam ecclesiam cum personis ibidem divinis obsequiis militantibus in omnibus que ad salutaria diriguntur favorabiliter confovere, predictum privilegium in omnibus suis articulis, prout superius est expressum, ipsi ecclesie et personis ex innata nobis clemencia liberaliter innovamus, confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre innovacionis et confirmacionis infringere aut ei in aliquo ausu temerario contraire. Quod qui fecerit, gravem nostre majestatis offensam se noverit incurrissse. Hujus rei testes sunt venerabiles Gerhardus Moguntinensis et Boemundus Treverensis ecclesiarum archiepiscopi, Bůchardus Metensis episcopus, honorabiles viri magister Ebernandus scolasticus Ascaffenburgensis, aule nostre prothonotarius, et magister Petrus prepositus Treverensis, spectabiles viri Johannes comes Haynonie, Eberhardus comes de Catzenellenboge, Eberhardus comes de Marka, nobiles viri Gerlacus de Bruberg, Johannes de Lewenberg et . . de Merenberg et quamplures alii fide digni. Datum Colonie X. kal. Septembris, indictione quinta, anno domini M. CC. LXXXX. secundo, regni vero nostri anno primo.

Original, Pergament. Majestätsiegel an rothen und grünen seidenen Strängen in der Mitte durchgebrochen, sonst schön erhalten.

II. **König Adolf von Nassau bestätigt nach genommener Einsicht der transsumirten dem Könige Wilhelm von dem Capitel zu Kaiserswerth überreichten Bittschrift, betreffend die Rechte und Einkünfte der Probstei, wie solche dem vom Könige ernannten Probste Eberhard von Diest von Rechtswegen zuerkannt worden seien, dem Stifte die in derselben enthaltenen Gerechtsamen, namentlich einen**

Theil der Brüchen, die Baupolizei, den Marktzoll, die Biergrüte, Bestellung des Marktmeisters, die Fischerei in der Flieth u. a. — Köln, 1292, August 25. [1]

Adolphus dei gracia Romanorum rex semper augustus universis sacri imperii Romani fidelibus presentes litteras inspecturis graciam suam et omne bonum. Ad felicitatem et salutem hominis utriusque prodesse nobis nequaquam ambigimus, si sacrosanctas ecclesias et earum personas curaverimus ampliare et ipsarum commodis pia intenderimus voluntate. Noverit igitur presens etas et successio futurorum, quod nos litteras, quas honorabiles viri . . decanus et capitulum Werdensis ecclesie inclito quondam Wilhelmo Romanorum regi felicis memorie, predecessori nostro, super jure ejusdem ecclesie et prepositure transmiserant, vidimus et audivimus de verbo ad verbum tenorem hujusmodi continentes.

Gloriosissimo et invicto domino suo Wilhelmo Romanorum regi semper augusto . . decanus . . totusque conventus Werdensis, sui capellani humiles, devotas cum omni subjectione oraciones. Cum dominus Everhardus, frater domini . . de Dyest, quem nobis et ecclesie nostre in prepositum prefecistis, jura prepositure et ecclesie nostre, convocatis vasallis prepositure et . . scabinis imperii et suis, sibi peteret adjudicari et decerni, talia sibi sunt adjudicata, et hoc presentibus . . capitulo, A. de Dyest, dapifero dicto Zobbo comitis de Monte, et ceteris quamplurimis. Que jura subnotantur: Terciam partem obvencionum sive emergencium sibi in oppido Werdensi judicii cottidiani percipiet prepositus, assidente officiali prepositi, villico imperii. Judicium de edificiis ultra terminos edificatis debitos solus prepositus judicabit. Theloneum nundinarum a vigilia Petri et Pauli ad octo dies ipse solus percipiet. In vigilia et in die omnium sanctorum omne judicium judicabit prepositus cum villico imperii sine advocato. In innovacione monete quicquid emergit lucri, in concambio prepositus solus percipiet. Fermentum habetur a preposito. Magistrum fori statuet prepositus. Piscatura tocius Flee est prepositi et ecclesie. De piscatura Reni a castro usque ad finem insule tercia pars est imperii, tercia prepositi, tercia cellerarii ecclesie Werdensis, et de omni controversia, que vertitur inter familiam ecclesie, excepta effusione sanguinis, potest et debet judicare, irrequisito villico imp[er]ii [2] et absente. In hujus rei testimonium que vidimus et ab anteces-

[1] Die im Staats-Archive zu Düsseldorf beruhende Urkunde, deren Regest Böhmer. R. J., Adolf, Nr. 24, mittheilt, kann nur die vorliegende sein, da eine zweite ähnlichen Inhalts dort nicht aufbewahrt wird. Das Böhmer'sche Regest ist also nicht genau, daß Datum falsch aufgelöst.

[2] Im Original steht 'impii'. Offenbar hat der Schreiber den Strich durch p vergessen.

soribus nostris audivimus, sigillum nostrum apposuimus et sub eo protestamur jus ecclesie et prepositure.

Nos igitur, qui delectamur sanctarum ecclesiarum commoditatibus intendere et earum profectibus adicere in salutem, premissa universa et singula, prout superius sunt expressa, eidem ecclesie et preposito ex liberalitate regia innovamus, confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostram confirmacionem infringere vel ei in aliquo ausu temerario contraire. Quod qui facere presumpserit, nostre majestatis offensam se noverit incursurum. In cujus rei testimonium presentes litteras exinde conscribi et majestatis nostre sigillo jussimus communiri. Datum Colonie VIII. kal. Septembris, indictione V., anno domini M. CC. LXXXX. secundo, regni vero nostri anno primo.

Original, Pergament. Majestätssiegel an grünen und rothen seidenen Strängen schön erhalten.

Zu dem Gedicht über den Mongoleneinfall.

Von W. Wattenbach.

In Bd. XII. d. Zeitschr. S. 645—648 habe ich Versus de Tartaris aus einer Handschrift von St. Peter in Salzburg mitgetheilt nach einer von E. Dümmler genommenen Abschrift. Zur Erklärung der oft dunklen Verse hat W. Hertzberg XIV, 599—612 scharfsinnige Untersuchungen angestellt und dankenswerthe Nachweise gegeben. Seitdem ist meine 1849 gemachte Abschrift zugänglich geworden, und da sich einige Abweichungen ergaben, ist durch Vermittelung des Hrn. Prof. Sickel die Handschrift noch einmal untersucht worden von Hrn. Ferdinand Kaltenbrunner. Die Schrift ist oft undeutlich, und an einigen Stellen ganz abgerieben, so daß Verschiedenheiten der Lesung nicht überraschen können.

Abgesehen von einigen orthographischen Versehen, ergiebt sich, daß V. 14 claustro zu lesen ist; V. 16 wahrscheinlich Per que necat, wenn auch die Schreibung nicht ganz deutlich ist. In V. 29 hat W. Hertzberg durch Hinweis auf Hiob 21, 33 erwiesen, daß dulcis richtig ist; V. 30 steht flammineis, was kaum richtig sein kann. Vers 38 steht trucis, welches als Nominativ zu nehmen sein wird, und V. 39 liest Kaltenbrunner pardus; V. 48 ist ac ausradiert und dafür post gesetzt. Unbedeutend ist V. 49 sequntur; wichtiger V. 51, wo Dümmler zweifelnd Subito gelesen hatte, Stricto. Die am meisten beschädigte folgende Strophe ist zu lesen:

Ut silex equi ungula,
Ferri cl(avi) non gerula,
Radices (sunt eis p)abula
Terra c . . te . . et gramula.

Hertzbergs Ergänzung von 56: Terra si negat g. ist deshalb unzulässig, wenn er auch wohl den Sinn hier, wie in den vorhergehenden Versen, richtig getroffen haben wird. Es ist ferner V. 57 tendunt zu lesen, da vor der verlorenen Endung sich ein u erkennen läßt, 65 Lunata, 75 Ipsa, 81 Nec, wie Hertzberg richtig vermuthet hatte, der auch 71 die Parther richtig erkannt hat. H. Kaltenbrunner liest 85 arce, wo ich zweifelhaft war; V. 91 Preit. was sehr gut zu Hertzbergs Erklärung paßt. 101 curuum currilium wird bestätigt, aber 102 steht vebat mit me oder nie über der letzten Silbe; man müßte veniebat lesen, was aber doch wohl wieder durch Conjectur in velut zu ändern wäre. Die Interpunction dieser Verse ist durch Hertzberg berichtigt; weiterhin ist nur noch zu bemerken, daß 133 Armis zu lesen ist.

Ueber die Urkunde Friedrichs II. vom 6. Nov. 1238.

Von H. Hesselbarth.

Die Urkunde Friedrichs II. vom 6. Nov. 1238 aus Cremona, welche Schannat Hist. Episc. Worm. I, S. 374, bringt, ist seit Böhmer, wie ich glaube, mit Recht mit einer Stelle der Annales Worm., Mon. Germ. SS. XVII, S. 43 f., in Verbindung gebracht. Es wird da an die Rückkehr Bischof Landulfs nach Worms zu Ende 1236 die Erzählung geknüpft, es sei von seinen Feinden ein Schreiben des Kaisers ausgewirkt, das ihn verleiten sollte mit 4 Rittern und 8 Bürgern Rath zu halten, in der Absicht ihn zu entsetzen, si statuta predecessorum sui (sic) infringeret, quae per omnia salva et rata juraverat conservare. Ad hanc litteram dominus episcopus respondens ait: quod prius de corona capitis usque ad plantam pedis vellet excoriari, quam minimum articulum sui predecessoris maximis laboribus et expensis ac cleri obtentum in vita sua deponere vellet.

Zuerst zwei Bemerkungen über die Datirung. Die Annal. Worm. knüpfen, wie gesagt, die Erzählung an die Rückkehr Landulfs und reihen dann Ereignisse des Jahres 1237 [1] mit 'Postea statim' an. Das ist offenbar chronologisch unrichtig. Zweitens: Daß das Schreiben vom 6. Nov. schon in Abwesenheit des Bischofs abgefaßt ist, wie man nach den Annales annehmen muß, ist durchaus möglich. Denn der von Landulf in Cremona im Monat November ausgewirkte Rechtsspruch kann in die ersten Tage des Monats fallen und darauf gleich die Abreise des Bischofs gefolgt sein; und so hat Böhmer selbst in den Reg. Worm., Fontes II, S. 244, die Chronologie angesetzt. Es ist also nicht ersichtlich, warum Böhmer später, Reg. Imp. S. 181, den Rechtsspruch nach den 6. Nov. ansetzt und damit weiter argumentiert.

Das Schreiben Friedrichs vom 6. Nov. enthält nun in der That eine Aufforderung an Landulf, einen Rath aus 4 Rittern und

[1] In dies Jahr gehört auch die Reform von Nonnenmünster, welche Zorn, Wormser Chronik ed. Arnold, Bibl. des Litt. Ver. in Stuttg. XLIII, S. 83, und Monach. Kirsgart., bei Ludewig Rel. man. II, S. 116, irregeleitet durch vorliegende Stelle, in 1236 setzen. Man sieht das aus der Urkunde bei Schannat II, S. 119 aus dem Jahre 1237 (Schannat irrthümlich 1236).



8 Bürgern zu bilden; und dies zwingt uns die Erzählung der Annales auf dasselbe zu beziehen. Dennoch aber ist eine tiefe Differenz zwischen der Erzählung und der Urkunde. Nach den Annales muß man annehmen, der Vorschlag des Kaisers habe eine Verkürzung der bischöflichen Rechte, deren unverkürzte Wahrung der Bischof dem Kapitel gelobt hatte [1], enthalten. Und eine solche lag in der That darin, daß die Zahl der Ministerialen im Rath von der Hälfte auf ein Drittheil herabgesetzt werden sollte; aber wol gemerkt nur dann, wenn im Uebrigen die Theilnahme des Bischofs an der Bestellung des Rathes wenigstens auf das bisherige Maß beschränkt bleiben sollte. Die Schannatsche Urkunde dagegen gibt ihm das unerhörte Recht den ganzen Rath durch Provision zu besetzen.

Wegen Erwerbung eines solchen Rechtes hätte das Kapitel auf Absetzung des Bischofs klagen sollen! Und der Bischof hätte sich lieber die Haut abziehen lassen, als solche Machtstellung gewinnen wollen!

Wir stehen hier vor der Alternative. Entweder: Die Urkunde ist authentisch. Dann haben die Annales das Schreiben arg mißverstanden, die so originelle Aeußerung Landulfs ist erfunden, und wir wissen nicht, warum die Sache sich zerschlug. Oder: Die Annales berichten recht. Dann ist die Urkunde, wie sie vorliegt mit der angetragenen Provision des Rathes, nicht authentisch. Mich bestimmen für die zweite Annahme folgende Gründe.

1) Wäre es umgekehrt, so hätte man für das treulose Verfahren des Kaisers gegen die Stadt, zumal Landulf bei Abfassung des Schreibens schon nicht mehr bei Hofe war, keine befriedigende Erklärung. Denn die Erklärung Arnolds, G. d. deutsch. Freistädte II, S. 46, befriedigt nicht.

2) Die weitere Erzählung Schannats, daß die Urkunde, wie er sie bringt, wirklich ausgeführt sei, ist vollständig erfunden.

3) Gibt Schannat ganz entgegen seinem sonstigen Gebrauch die Herkunft seiner Urkunde nicht an.

Habe ich Recht, so bleibt es uns immer noch überlassen, ob wir in Friedrichs Schreiben, wie es wirklich gelautet hat, mit dem Annalisten die Nebenabsicht wittern wollen, den Bischof dem Kapitel gegenüber bloß zu stellen. Vollkommen ausreichend ist die Annahme, daß der Kaiser versuchen wollte, der Stadt die während der Vertreibung des Bischofs von ihm eingeführte Zusammensetzung des Rathes zu erhalten; eine Einrichtung, welche den Bürgern gewiß nicht so mißfallen hat, wie die hier sehr für den Bischof parteiischen Annalen uns glauben machen wollen.

Jedenfalls fällt damit eine Urkunde, welche oft zu schwerem Tadel gegen Friedrichs Politik Anlaß gegeben hat.

[1] Dasselbe that Bischof Richard. Zorn ed. Arnold S. 98.

Ueber die Herkunft Dipolds von Acerra.

Von S. Riezler.[1]

In der dankenswerthen Mittheilung über die Herkunft Dipolds, des Grafen von Acerra und Herzogs von Spoleto, spricht Ed. Winkelmann (s. oben S. 161) die Hoffnung aus, daß es weiterer Forschung gelingen werde eine von ihm offen gelassene Lücke auszufüllen und Ministerialen von Schweinsbeund schon vor 1274 in Deutschland nachzuweisen. Diese Erwartung zu befriedigen bemerke ich, daß am 20. Januar 1193 Otto de Swininspiunde in Wörth (Donauwörth oder Wörth unterhalb Regensburg?) als Zeuge erscheint, da Kaiser Heinrich VI. eine Stiftung des verstorbenen Grafen Dipold von Lechsgemünd-Greifsbach für Kloster Kaisheim bestätigt. Dieselbe Urkunde nennt Otto de Swininspiunde auch unter den Zeugen des Verzichtes, den in Kaisheim, wohl nicht lange vorher, Gräfin Agathe, die Witwe Dipolds von Lechsgemünd, auf die vom letzteren an Kaisheim geschenkten Güter ausstellte (Mon. Boic. XXIX, 2, 468)[2]. Schon um 1150 aber wird Otto de Suinesbiunt im Gefolge des Grafen Dipold von Lechsgemünd bei einer Verhandlung für Kloster Kaisheim genannt. Ich entnehme diese Angabe dem Werke des Dompropstes Steichele, Das Bisthum Augsburg historisch und statistisch beschrieben II, 702, der sich hierfür auf eine ungedruckte Kaisheimer Urkunde in München beruft. Im 13. Jahrhundert mehren sich dann die Zeugnisse über die Schweinsbeunder, und noch 1226 und 1238 erscheint ein Otto von Swininsbiunde. Alle Belege findet man gesammelt in dem genannten Buche von Steichele a. a. O., dessen zuverlässige Reichhaltigkeit für Genealogie und Topographie nicht hoch genug geschätzt werden kann. Da auch ein Bruder Dipolds von Acerra Otto heißt, ist an der Zugehörigkeit der in Italien auftretenden drei Brüder von Schweinsbeund mit den im 12. Jahrh. als Lechs-

[1] Etwas später als diese Mittheilung ging von Winkelmann selbst eine Hinweisung auf die Urkunde Heinrich VI. ein, auf die ihn Ficker aufmerksam gemacht. In Beziehung auf die Echtheit bemerkt er, daß ihm Stumpfs Gründe gegen dieselbe nicht ganz ausreichend erschienen; den Otto hält auch er für den in Italien auftretenden Bruder Dipolds des Namens. G. W.

[2] Stumpf, Nr. 4794, bezeichnet diese Urkunde Heinrichs zwar als verdächtig; jedenfalls sind aber wenigstens die Zeugen des Verzichtes der Gräfin Agathe einem echten Originale entnommen.

gemünder Ministerialen erscheinenden nicht zu zweifeln. Vielleicht waren Dipold, Sigfrid und Otto, die drei Kämpen in Italien, Söhne des 1150 genannten Otto. Dipold führte seinen Namen unzweifelhaft nach dem Dienstherrn, Dipold Grafen von Lechsgemünd-Greifsbach, der von 1150 — c. 1192 urkundlich erscheint (Steichele a. a. O. 676). Aufschlüsse über das Vorleben Dipolds von Acerra in Deutschland dürften sich, falls derselbe nicht in sehr jungen Jahren nach Italien zog, am ehesten aus den Kaisheimer Urkunden ergeben, deren Veröffentlichung in den Monument. Boic. noch zu erwarten steht. Im Münchener Reichsarchive ließe sich wohl auch ein Schweinsbeunder Siegel auffinden; ob dasselbe jedoch gleich dem Dipolds von Acerra den schwarzen Eber im weißen Feld aufweise oder nicht, der von Winkelmann entdeckte Zusammenhang ist unanfechtbar. Nur liegt die Sache nicht, wie Winkelmann für wahrscheinlich hielt, so, daß ein älteres Geschlecht von Schweinsbeund im 12. oder 13. Jahrh. ausgestorben ist, sondern die Schweinsbeunder des 12. und folgenden Jahrhunderts gehören einem und demselben Geschlechte an, das im Dienste der Grafen von Lechsgemünd und (urkundlich zuerst 1282) im Besitze ihres Schenkenamtes erscheint. Was den Namen betrifft, so kehrt Point, Peunt, Baindt in baierischen, auch schwäbischen Ortsnamen oft wieder und bedeutet (nach Schmeller-Frommann, Baier. Wörterbuch unter Peunt) „ein Grundstück, das, ohne Garten zu sein, dem Gemeindeviehtrieb verschlossen werden kann oder worauf das Recht liegt, es, eingefriedigt oder nicht eingefriedigt, ohne Rücksicht auf die außerhalb zu befolgende Zelgenabwechselung zu jeder beliebigen Art Ackerfrüchte, oder, was sehr oft geschieht, blos zu Gras zu benutzen“.

Ueber die Wahl Lothars III. zum Deutschen Könige.

Von Th. F. A. Wichert.

Die jüngste Darstellung der Wahl König Lothars III. von Seiten W. v. Giesebrechts im IV. Bande seiner Kaisergeschichte weicht wesentlich von den Resultaten meiner dieselbe Wahl betreffenden Untersuchung (in Forsch. Bd. XII, S. 55—112) ab und ist zum Theil wieder zur Darstellung Jaffés (Gesch. d. deutsch. Reichs unter Lothar d. Sachs.) zurückgekehrt. — Dieser Umstand nöthigt mich daher zu dem folgenden Nachtrag.

W. v. Giesebrecht schreibt (S. 7): „Die Berathungen wurden . . . mit dem Vorschlag des Erzbischofs von Mainz begonnen: man solle aus den vier deutschen Hauptstämmen der Baiern, Schwaben, Franken und Sachsen je zehn Fürsten ernennen und diesen vierzig die Vorwahl überlassen, der dann ohne Widerspruch von der Gesammtheit zuzustimmen sei. Es war das erste Mal, daß solche Vorwähler bestellt wurden, und vielleicht ist nicht ohne Einfluß auf die Maßregel gewesen, daß bereits bei der Papstwahl die beschränkte Zahl der Cardinäle ein ähnliches Vorrecht vor dem zahlreichen römischen Klerus übte".

Der erste Punkt betrifft die Frage, wie viele Fürsten dem Ausschusse angehörten, welchem die übrigen Reichsfürsten ein gewisses Vorrecht bei der Vorwahl einräumten. Ich hatte mich mit Gründen dafür entscheiden müssen, daß es zehn und nicht vierzig Fürsten gewesen seien, und halte diese Ansicht auch noch jetzt als die einzig richtige fest[1]. — W. v. Giesebrecht aber hat dieselbe verworfen und zwar einfach bestätigend auf die Bemerkungen von Waitz zu meinem Aufsatz selbst verwiesen (S. 418). Letztere haben wir an dieser Stelle zu prüfen.

Zunächst weise ich die Behauptung R. Niemanns, auf dessen Göttinger Dissertation sich Waitz beruft[2], als eine vorschnelle und

[1] Neuere Forscher nach mir sind ebenfalls derselben beigetreten; so Hädicke, Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten, im Progr. v. Schul-Pforta 1872, S. 11. — Schirrmacher, Entstehung des Kurfürstencollegiums, Berl. 1874, S. 8: „vermuthlich zehn Fürsten".

[2] Forsch. XII, S. 80 N. 3.

irrige zurück, daß die Worte der Narratio (c. II) 'decem ex singulis . . . provinciis' nur die eine Uebersetzung von „vierzig Fürsten" zulassen[1]. Wie würde derselbe die betreffende Stelle erklären, wenn der Autor der Narr., um jedem Misverständniß vorzubeugen, geschrieben hätte 'quadraginta ex s. pr.'? da würde doch wohl niemand in die Versuchung kommen, aus den vierzig Fürsten viermal so viel zu machen! — In der That haben mehere bedeutende (Rechts)-Historiker[2], welchen die Narr. im Wortlaut vorgelegen, decem ex s. pr. mit nur 10 Fürsten zusammen übersetzt.

Wenn ferner Riemann, Waitz und v. Giesebrecht das im Ganzen höchst unkritische Zeugniß des Ordericus Vitalis hier als maßgebend und „endgültig" entscheidend für die Zahl von 40 Fürsten des Wahlausschusses ansehen, so bleiben sie dennoch den factischen Beweis hierfür schuldig. Warum konnte denn Ordericus „ein solcher Hauptpunkt" nicht falsch angegeben worden sein[3]? — Uebrigens scheint mir Ordericus viel weniger das Hauptgewicht darauf zu legen, daß gerade quadraginta sapientes et legitimi milites gewesen seien, welche die Designation von drei Throncandidaten vornahmen, als vielmehr darauf, daß durch die drei Designirten selber Lothar gewählt wurde (s. Forsch. XII, S. 99). Ebenso legt auch Petrus Diaconus in seiner Casinenser Chronik das Hauptgewicht auf zwei Fürsten, welche den eigentlichen Wahlact ausübten. Man darf daher beiden hier gar kein Verständniß für den Wahlmodus zutrauen. — Ordericus berührt ja auch nicht mit einer Silbe das vor allem wichtige Moment, daß die Auswahl der angeblichen 40 Fürsten in einem bestimmten Verhältniß zu den vier deutschen Stämmen stehe, sondern läßt auf Befehl des Mainzer Erzbischofs (decolletur continuo!...) ohne weiteres jene de tot milibus (ibi nempe plus quam 60 milia pugnatorum aderant) sich absondern. Hätte er ersteres wenigstens berücksichtigt, vielleicht dürften wir ihm dann ein gewisses Maaß von Glaubwürdigkeit zuerkennen[4].

Endlich sind es folgende einzelne Punkte meiner Ausführung,

[1] S. S. 28 N. 1.

[2] Sie sind von mir aufgezählt worden S. 80 N. 1.

[3] S. auch Schirrmacher S. 8 N. 2, der auf das verdächtige milites in den Worten des Ordericus hinweisend, meine Ansicht, wie dieser zur Zahl 40 vielleicht gekommen, theilt.

[4] Gerade umgekehrt meine ich, weil er die Zahl hat ganz unabhängig von dem Grund den die Narratio für dieselbe angiebt, ist es eine Bestätigung derselben. Daß Orderich bei allen Irrthümern die er begeht über einen solchen Umstand wohl unterrichtet sein konnte, schon durch die Umgebung der Mathilde, ist unzweifelhaft. Daß aber weder der Bericht der Electio noch, wenn man annimmt, daß sie genau die Vorschläge wiedergiebt, die Versammlung selbst einen Ausschuß von 10 Fürsten mit den 4 Stämmen (wo man ja jedenfalls unter selbständiger Aufführung der Lothringer auch 5 annehmen konnte) in Verbindung gebracht hätte, scheint mir so klar, daß dem nichts hinzuzusetzen ist. Und alles was an Einwendungen dagegen vorgebracht wird, erachte ich so subjectiver Art, daß ich ihm keinerlei Gewicht beilegen kann. G. W.

gegen welche G. Waitz polemisirt. Derselbe bemerkt (Forsch. XII, S. 80 N. 3), daß der Wahlausschuß von 40 Fürsten bei dem weiten Umfang, den das Wort principes damals und nach der Narratio selbst (c. 1) hatte, keine ernste Schwierigkeit macht. Gewiß, was die Ausdehnung des Begriffs principes betrifft, so ist diese hier eine unumschränkte[1]; auch mag es dahin gestellt bleiben, ob die Narratio mit dem c. 2 gesetzten Ausdruck principes regni eine gewisse Unterscheidung habe absichtlich andeuten wollen, oder nicht[2]. — Aber in der That drücken ihre Worte solche aus, sie bezeichnen hier eine bestimmte Beschränkung. Denn die 'convenientes omnes regni principes' sind nicht mehr die oben genannten principes insgesammt, die wohl sehr viele Tausende betrugen, aber an dem Wahlgeschäft selbst keinen weiteren Antheil nahmen, sondern nur diejenigen welchen letzteres wirklich oblag[3]. Sie allein waren die wahlberechteten Fürsten: sie und nur sie kamen (in einem Saale) zur Vorberathung oder Vorwahl zusammen.

Es gehörten aber zu ihnen (wie ich ausdrücklich vorher an der Wahl Konrads II. gezeigt hatte) die summi principes, d. h. damals die Reichsfürsten im engern Sinne: die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, die Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Grafen[4]. Folglich muß der Wahlausschuß nicht aus den principes insgesammt, sondern allein aus der beschränkteren Anzahl der zur Vorwahl berechteten Fürsten, und zwar durch einen Compromiß von diesen, hervorgegangen sein.

Halten wir daran fest — und Waitz selbst opponirt an anderer Stelle demgegenüber nicht[5] —, so macht allerdings, wie ich meine, die Auswahl vierzig bevorrechteter aus der Summe der übrigen anwesenden Wahlfürsten sehr große Schwierigkeit, ja diese steigert sich, sobald wir nachzuweisen suchen, wie 10 Fürsten für sich aus der wahlberechteten Anzahl der schwäbischen Fürsten auserlesen werden sollen[6]. — Wenn aber Waitz (S. 87 N. 1) meine dort angestellte

[1] S. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Bd. V, S. 419.

[2] Vgl. Riemann S. 21 N. 1.

[3] So schreibt auch Riemann S. 27: „denn die convenientes r. pr. sind nur die Wahlfürsten".

[4] Forsch. XII, S. 84. Meine Deduction stützte sich dabei auf die vorzüglichen Untersuchungen Fickers vom Reichsfürstenstande.

[5] Ebensowenig Riemann S. 50.

[6] S. Forsch. XII, S. 87. — Riemann S. 51 macht den umgekehrten Schluß, indem er von vorn herein (ohne die Möglichkeit geprüft oder bewiesen zu haben) 10 schwäbische Fürsten als zum Wahlausschuß gehörig setzt und daraus die große Anzahl der anwesenden Fürsten aus Schwaben folgert. Wenn er nun aber auch 34 Fürsten und Grafen Schwabens ex toto im 12. Jahrh. glaubt annehmen zu dürfen (ibid. N. 2), so bleiben von ihm doch zwei Fragen hier völlig unberücksichtigt: 1) wie viele schwäbische Fürsten und Grafen sind in Abzug zu bringen, die dem Gefolge Herzog Friedrichs angehörten (nach c. II der Narr. 'preter ipsum et suos')? und 2) wie viele Fürsten Schwabens bleiben außerdem als die summi principes übrig d. h. als solche, welche zur Vorwahl berechtigt waren?

Rechnung für falsch hält, so scheint er doch den Umstand dabei übersehen zu haben, daß nicht die Totalsumme von etwa 90 Wahlfürsten — die in diesem Fall auch Waitz meinetwegen zu Grunde gelegt wissen will — auf den Ausschuß von 40 zu vertheilen, sondern daß jeder einzelne Stamm, also auch der schwäbische, für sich mindestens doppelt so viele wahlberechtete Fürsten erst aufweisen müsse, um auf 10 Vertreter desselben Stammes compromittiren zu können. Mag ferner auch meine Annahme von nur 30 bis 40 geistlichen Fürsten insgesammt als in der Wahlcurie anwesend zu gering erscheinen[1], so ändert dies, da wir die Cleriker ebenfalls nach der Narratio auf die einzelnen Stämme zu vertheilen haben, an dem Resultat meiner Rechnung im wesentlichen nichts.

Ich gebe aber den Gegnern meiner Ansicht außerdem hier zu bedenken, ob die bei der Wahl Lothars aufgestellte neue Form der Vorberathung überhaupt einen Zweck habe, wenn an dem Wahlacte selbst sich nur etwa 90 Fürsten betheiligten: so viele als von den zur Vorwahl berechtigten erschienen waren. Können sich letztere — was auch wirklich nachher geschah — nicht ebenso gut auf einen oder mehere Throncandidaten einigen, wie 40? Es sollte doch gewiß von Anfang an eine Vereinfachung des ganzen Wahlactes dadurch erzielt werden, daß jene 90 Fürsten nur 10 unter ihnen die vorläufige Berathung, d. i. die Namhaftmachung der Throncandidaten für die engere Wahl oder Vorwahl (zu der sie alle berechtigt blieben) gemäß Compromiß übertrugen.

Waitz fährt fort (a. a. O.): „einen Hauptgrund, der für die Bildung eines Ausschusses von 40 Fürsten sprechen möchte, den wahrscheinlich bei der Versammlung ungleich vertretenen Stämmen eine gleiche Vertretung zu geben, würdigt der Verfasser nachher nicht genügend". Allein ich kann in der That aus den S. 89 und 90 entwickelten Gründen der übrigens historisch unbeglaubigten Hypothese nicht beistimmen, als ob gerade obiger Hauptgrund bei dem Compromiß die erschienenen Wahlfürsten geleitet habe. — Allerdings so viel ist zuzugeben, daß man auf die einzelnen Stammgebiete auch bei den Königswahlen gewisse Rücksicht nahm[2], doch durchaus nicht in der Weise, daß man nun aus jedem gleich viel Fürsten zur Vorberathung erlesen mochte, die doch an Rang — denn dieser scheint mir dabei entscheidend zu sein sowohl zur Theilnahme an der Vorwahl wie nachher bei der Kur — alle unter sich sehr verschieden dastanden. Der Mainzer und der Kölner Erzbischof, offenbar beide dem rheinfränkischen Stammgebiete angehörig, mußten in ihrem eigenen Interesse, eben weil sie dem Oberhaupte des Reiches immer am nächsten standen und den Vorrang vor den übrigen Fürsten anerkanntermaßen besaßen, gegen solch' eine gleiche Vertheilung der Vorwähler mit gleichem

[1] Forsch. XII, S. 86 N. 2.
[2] S. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. V, 153.

Vorschlagsrecht (wie sie Gervais bereits angenommen) energisch protestiren.

Mag nun durch unsere Argumentation, die sich für 10 Ausschußfürsten entscheidet, bis dahin nicht jeder Zweifel, woran zumeist die mangelhafte Ueberlieferung Schuld trägt, gehoben sein: es geschieht, sobald wir die mittelbar folgende Wahl König Friedrichs I. (1152) ins Auge fassen. — Denn daß hier unter den primates „den Ersten des Reichs", welche nach dem zuverlässigen Zeugnisse Ottos von Freising[1] die Vorwahl ausübten, nicht sämmtliche Wahlfürsten zu verstehen seien, sondern nur eine beschränktere Anzahl ebenderselben, gilt wohl als ausgemacht[2]. Ob ferner auf Grund des unsicheren und deutungsvollen Wahlberichts bei Gislebert von Mons (Mon. Germ. SS. XXI, S. 516) in der That nur 4 Fürsten anzunehmen seien, auf welche von den übrigen Wahlfürsten bei der Vorwahl compromittirt ward[3], oder nicht vielleicht eine Verwechselung hier mit den durch die Vorwähler (also die primates) aus ihrer eigenen Mitte designirten 4 Throncandidaten vorliege[4]: immerhin ist so viel ersichtlich, daß wir bei der Wahl Friedrich I. nur an eine sehr geringe Summe der Vorwähler zu denken haben[5]. Wie aber konnten letztere (die primates) als die bevorrechteten Wähler sich von selbst und ohne weiteres aus der Gesammtheit der übrigen Wahlfürsten absondern, wenn nicht schon früher durch förmlichen Compromiß ihnen solche Prärogative überlassen worden wäre? Und da haben wir die ersten Keime in dem Wahlvorgange des Jahres 1125 zu suchen. — Mit jenem Factum folglich erscheint mir die alte Annahme, daß bei der Wahl Lothars vierzig Fürsten den Wahlausschuß gebildet hätten, völlig unvereinbar[6].

[1] De Gest. Frider. lib. II, c. 1: . . . cum de eligendo principe primates consultarent, — tandem ab omnibus Fridericus Suevorum dux . . . petitur cunctorumque favore in regem sublimatur.

[2] Auch aus den Worten (summi principum) des Abts Wibald von Stablo, die er in einem Bericht an den Papst Eugen III. gebraucht, geht solches hervor; s. Phillips, Königswahlen, in Sitzungsber. d. Wiener Akad. XXVI, S. 61.

[3] Quorum dispositioni imperialis electio commissa erat. — Vgl. Waitz in Forsch. XIII, S. 217. Ganz entschieden dafür tritt Schirrmacher ein, s. S. 7 N. 4. S. 8 f.

[4] Vgl. Wetzold, Die Wahl Friedrichs I. (Diss. Gött. 1872) S. 33. — Es ist aber eine sehr wunderliche Hypothese, die Wetzold dem Herausgeber der Hennegauer Chronik ohne Bedenken nachschreibt, daselbst Reminiscenzen des Gislebert an die Wahl Lothars III. und eine Verwechselung dieser mit der Wahl Friedrichs I. entdecken zu wollen. Wir freilich erinnern uns des in gewisser Hinsicht gar nicht unähnlichen Wahlberichts bei Ordericus: denn beide, obwohl von einander unabhängig, lassen schließlich durch die Stimmen der designirten Throncandidaten sowohl Lothar wie Friedrich gewählt sein. Und so schon meine Bemerkung in Forsch. XII, S. 91 N. 1.

[5] Vgl. außerdem Forsch. S. 92 N. 1.

[6] Wetzold (ibid. S. 26) freilich behält 40 Fürsten des Wahlausschusses bei, aber ohne sich bewußt zu sein, daß er damit seiner folgenden Deduction selbst widerspricht. Denn er sagt: „an der Vorwahl nahmen nur die Ersten

Auch der weitere Entwickelungsgang der deutschen Königswahlen rechtfertigt meine Ansicht, wie ich Forsch. XII, S. 91—93 ausgeführt habe.

Der andere Punkt, zu dem wir jetzt übergehen, betrifft Giesebrechts Behauptung, mit welcher er seine vorangeschickte Darstellung näher erläutert: „den 10 Fürsten jeden Stammes, die in den Ausschuß traten, überließ man vollständig die Vorberathungen (Vorwahl) und versprach in der Voraussetzung, daß sie sich einigen würden, bei der Kur selbst einfache Zustimmung" (S. 418).

W. v. Giesebrecht hat gar nicht versucht, seine eigenthümliche und abweichende Behauptung durch irgend eine (sichere) Notiz zu begründen[1]. — Offenbar aber ist so (wie auch Jaffé das gethan hat) der ganze Wahlact verschoben und verkehrt worden[2]. Denn die vierzig Fürsten des Wahlausschusses sind gar nicht ausschließlich die „zum ersten Mal bestellten Vorwähler" (s. hiers. vorh. S. 375): schon bei der Wahl Konrads II. traten nach Wipo die summi principes als die natürlichen Vorwähler auf, ohne daß sie als solche erst bestellt werden dürften, und ebenso sind auch bei Lothars Wahl jene convenientes omnes regni principes die erschienenen, zur Vorwahl allesammt berechtigten Reichsfürsten. Letztere aber begaben sich durch ihren auf eine Minderzahl geschlossenen Compromiß nicht „vollständig" dieses ihnen von Alters her zustehenden hochwichtigen Rechts und versprachen „bei der Kur selbst einfache Zustimmung", sondern sie be-

des Reiches (primates oder summi principes) Theil; schon bei der Wahl Konrads II. waren diese vorzugsweise wahlberechtigt, sie übten hier schon die Vorwahl aus. . . . . . Unter ihnen bildeten die Vornehmsten den Wahlausschuß; hierzu gehören von den geistlichen Fürsten die 3 rheinischen Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cöln, von den weltlichen Fürsten wahrscheinlich die Herzoge und daneben der Pfalzgraf am Rhein. Diese Fürsten übten also die Vorwahl aus".

Dagegen bemerke ich 1) daß die primates, welche die Vorberathungen bei der Wahl Friedrichs I. übten, nicht mehr die summi principes Wipos sind, welche bei der Vorwahl Konrads II. betheiligt waren, also nicht mehr die Gesammtheit aller der Wahlfürsten ausmachten; und 2) daß wenn unter den „vorzugsweise wahlberechtigten" Fürsten (= den summis principibus) „die Vornehmsten" den „Wahlausschuß" bildeten, eben diese die primates sind, welche sich zur Vorwahl anschickten. — Auf der Verwechselung der primates in Ottos Bericht mit den summis principibus Wipos, auf ihrer Identificirung beruht also das ganze Misverständniß und die Inconsequenz des Verfassers, wenn er schreibt: „bei der Wahl Lothars bildeten von allen wahlberechtigten Fürsten 40 Fürsten einen Wahlausschuß".

Es zeigt sich zugleich, daß Wetzold, der im übrigen meinen Aufsatz berücksichtigt, ihn hier doch nicht richtig aufgefaßt hat. (Mir scheint der an sich sehr dunkele Vorgang bei der Wahl Friedrichs für die Annahme eines Ausschusses von 10 gar nichts auszutragen. G. W.).

[1] Daß in diesem Falle das Zeugniß des Ordericus gar nicht als Stütze in Betracht kommen kann, ist selbstverständlich; s. Forsch. XII, S. 99. — Die Narratio allein bleibt fernerhin unsere Führerin, der auch wohl Giesebrecht einmal zugesteht, sie scheine den äußeren Vorgang „wahrheitsgetreu" zu berichten (S. 418).

[2] S. §. 5 meiner (nun von Waitz) unangefochten gebliebenen Untersuchung.

hielten im übrigen die Vorwahl in Händen und übten sie nachher thatsächlich aus (s. Narratio c. 3 seq.). Die zehn Fürsten, die also einen Ausschuß von ihnen bildeten, waren nur mit der Prärogative ausgestattet worden, die passendsten Throncandidaten zu designiren, sie hatten also das Vorschlagsrecht und nichts weiter[1]. Die darauf folgende Berathung oder die engere Wahl unter den drei Designirten (die doch auch der Kreis der sog. Vorwahl umschließt) fiel wieder der ganzen Versammlung, den regni principibus insgesammt zu: letztere hatten folglich nur versprochen, sich dabei auf die Designirten zu beschränken (quorum electioni ceteri omnes assensum praebere promiserunt, Narr. c. 2)[2]. Ehe aber die Kur selbst eintreten konnte, mußte über den Gewählten unter allen Wählern Einstimmigkeit herrschen: es hätte sonst damals, wo noch nicht die Majorität der Kürenden entschied[3], die Rechtmäßigkeit der Wahl überhaupt beanstandet werden können. — Analoge Beispiele für das bei unserer Wahl stattfindende Verfahren habe ich übrigens in Forsch. XII, S. 94 zusammengestellt; ich setze hier auch noch die Worte Schirrmachers hinzu, der dies als ein wichtiges Resultat meiner Arbeit gegenüber Jaffé hervorhebt (S. 8): „Wie hätte noch bei der Wahl Friedrichs I. ein allgemeines Wahlrecht ausgeübt werden können, wenn es wahr wäre, was man behauptet hat, daß schon bei Lothars Wahl dem Ausschuß das Recht zugestanden hätte, ohne weiteres den König zu wählen".

Endlich erübrigt, des offenbaren Hinweises v. Giesebrechts (S. 418) auf die Wahl Gelasius II. zum Papste hier eingehender zu gedenken. Auch bei der Papstwahl ist bekanntlich zu unterscheiden die Vorwahl (tractatio) von der Kur oder Zustimmung (laudatio)[4]. Jene aber — die damit begann, daß die zur Wahl geeigneten Persönlichkeiten namhaft gemacht wurden[5] — lag gemäß dem Decrete Papst Nicolaus II. (1059) höchstens sieben Wahlberechtigten, den Cardinalbischöfen, ob; und dieser Kreis (der trotzdem noch kein fest abgegrenzter war) erweiterte sich allmählich, bis er schließlich (c. 1130) über fünfzig Theilnehmer zählte[6]. So hatten die Cardinalkleriker den Antheil an der tractatio, der ihnen durch das päpstliche Decret einst entrissen worden war, sich wieder errungen und

[1] Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. V, 153: „es ward aus den Stämmen der Franken, Alamannen, Baiern und Sachsen eine Zahl von Fürsten erlesen, um Candidaten für die eigentliche Wahl in Vorschlag zu bringen".

[2] So urtheilt wohl auch Riemann S. 29.

[3] Daß Einmüthigkeit von Alters her und auch noch im XII. und XIII. Jahrh. Erforderniß der gültigen Wahl gewesen, zeigt auch W. Wilmanns, Reorganisation des Kurfürstencollegiums (Berl. 1873), S. 59 f.

[4] S. R. Zoepffel, Die Papstwahlen v. 11. bis 14. Jahrh. (1872), S. 4.

[5] S. 31 ibid. Die tractatio zerfiel demnach wieder in die denominatio und deliberatio (erstere die Namhaftmachung und letztere die weitere Besprechung der Wahlcandidaten).

[6] Ibid. S. 37.

übten dieses Vorrecht auch bei der Wahl Gelasius II. (1118) thatsächlich aus. Der Bericht des Biographen Pandulf hierüber läßt uns gar keinen Zweifel[1].

Nachdem derselbe alle die Cardinäle, welche an der Wahl theilnahmen, darunter einzelne mit Namen aufgezählt[2], fügt er ihnen außerdem viele römische Cleriker, auch von den Senatoren und Consuln einige hinzu. Dann fährt er so fort: Hi omnes . . . pariter convenerunt, ut juxta scita canonum de electione tractarent[3] . . . . post disceptationem diutinam ac voluntates diversas, nunc haec nunc illa petentes, tandem aliquando communicato consilio . . . . (Gelasius II.) captus ab omnibus laudatur, approbatur ab omnibús, necnon etiam ab episcopis (quorum nulla prorsus est alia in electione presulis Romani potestas nisi approbandi . . . .). — Also keine Spur davon, daß ein Ausschuß aus der Gesammtheit der Vorwähler proponirt worden wäre, da, so viele derselben berechtigt waren, alle an der Papstwahl selbst Theil nahmen. Wie soll letztere gar von Einfluß auf die bei Lothars Wahl von den Wahlfürsten getroffene Maßregel gewesen sein?!

Verfolgen wir aber die Papstwahlen weiter, so finden wir allerdings eine gewisse Analogie zwischen der Wahl Lothars und der i. J. 1130 geschehenen päpstlichen Doppelwahl[4]. Da wurde nämlich seitens der Wahlberechtigten ein Compromiß geschlossen und die tractatio einem Wahlausschusse von acht Cardinälen übertragen[5]. — Behalten wir dies im Auge, so darf unsere Behauptung, daß die beschränkte Zehn-Zahl aus der aller übrigen Wahlfürsten (d. h. der zur Vorwahl ursprünglich berechtigten Fürsten) ein ähnliches Vorrecht (nämlich die zur Vorwahl geeigneten Personen namhaft zu machen) bei der Wahl Lothars ausübte, dadurch um so glaubwürdiger und gesicherter erscheinen.

[1] Watterich, Pontific. Roman. vitae ab aequalibus conscriptae, Tom. II, S. 94 sq.

[2] Meiner Rechnung nach mehr noch als „49 stimmende Cardinäle“: nur soviel zählt Giesebrecht S. 418.

[3] Allerdings liegt hier eine Ungenauigkeit Pandulfs vor, da nicht alle die vorher genannten Personen, sondern nur die Cardinäle an der Vorwahl sich betheiligten: s. Zoepffel S. 141 N. 334.

[4] S. Zoepffel S. 341. Da Z. meine Abhandlung noch nicht gekannt zu haben scheint, so bleibt er bei der Annahme Jaffés von 40 Ausschußfürsten stehen; aber die Summe von 10 angenommen, würde den Verhältnissen nur noch besser entsprechen. — Z. will übrigens (und gewiß nicht mit Unrecht) dem Einfluß des päpstlichen Legaten Gerhard, welcher bei der Wahl Lothars zugegen gewesen war, den Compromiß bei der Papstwahl v. J. 1130 zuschreiben.

[5] Ibid. S. 114. 119 — S. 340: „die Bildung eines vielgliedrigen Wahlausschusses ereignete sich i. J. 1130 zum ersten Mal(!)“.

Chronologie der Schriften Manegolds von Lautenbach.

Von P. Ewald.

Zwei Producte literarischer Thätigkeit sind uns von Manegold von Lautenbach bekannt[1], beides Streitschriften, die eine ad Gebehardum kirchlich-politischen, die andere contra Wolfhelmum philosophischen Inhalts. Auch in der letzteren Abhandlung hat er jedoch ein Eingehen auf die weltbewegenden publicistischen Tagesfragen nicht vermieden. Manegold scheint mit Wolfhelm dem Abt von Brauweiler trotz dessen kaiserlicher Gesinnung und offener Parteinahme für den Gegenpabst Clemens in freundschaftlichem Verkehr gestanden zu haben. Ein Gespräch zwischen ihnen über alte Philosophie und ihre Stellung zum Christenthum war unbeendigt geblieben. Schriftlich entwickelt nun Manegold seine Ansichten und knüpft daran ziemlich unmotivirt die Capitel gegen die Antigregorianer. Aus der Beziehung zu Wolfhelm mag sich erklären, daß selbst hier noch immer der Ton seiner Polemik ein anderer ist, als in der Schrift an Gebhard, die gegen Wenrich von Trier sich wendet. Wenrich hatte durch sein feines ironisches Spiel mit Gregor die Wuth Manegolds aufs höchste entflammt. Alles Volk las die Fragen die jener in heuchlerischer Demuth an Gregor selbst gerichtet hatte; die Antwort darauf übernahm statt des Papstes Manegold.

Neben seinem formellen Geschick hatte Wenrich jenen ungeheuren Erfolg der Ruhe und Gemessenheit seiner Streitschrift zu verdanken. Manegold entwickelte grade die entgegengesetzten Eigenschaften. Er schrieb voll blinder Leidenschaft und gehässiger Tobsucht; seine Polemik ist plump und wird durch die entsetzliche Breite in den dogmatischen Erörterungen völlig ungenießbar.

Schwierigkeiten hat die Datirung dieser beiden Schriften Manegolds verursacht. Freilich betrachtet man jedes Werk abgesondert für sich, so ist kein Zweifel möglich: In der Entgegnung gegen Wenrich wird Gregor noch als lebend gedacht[2], in der gegen Wolfhelm müssen wir Gregors Tod

[1] Die Briefe welche Sudendorf im Registr. II, 41 und II, 45 ihm zuweist ermangeln jedenfalls jeder äußeren Beglaubigung; Manegolds Autorschaft bleibt unbegründet, wenn auch Wattenbachs Vermuthung in Betreff des ersten jener Briefe nicht stichhaltig sein sollte. Vgl. Wattenbach, G. Q. II, 79.

[2] Gregor heißt öfters: Gregorius noster oder apostolicus noster; im

bereits voraussetzen[1]. Manegold würde danach an Wenrich vor 1085, an Wolfhelm nach 1085 geschrieben haben. Gegen eine so einfache Lösung der Frage streitet nun aber eine Stelle am Schluße der Schrift gegen Wolfhelm. Dort sagt Manegold: (Wenrich) cui velocius respondere deliberamus (Cap. 24 bei Muratori Opp. XI, 2, S. 136), und daraus folgt unabweislich, daß nach Gregors Tode sein Plan gegen Wenrich zu antworten noch nicht ausgeführt war.

In Erwägung dieses Schlußes änderte Floto die Datirung der zuerst in das Jahr 1083 gesetzten Schrift gegen Wenrich (Heinrich IV. Bd. II, 40) später um. Indem er (II, 299) seine Bestimmung corrigierte, nahm er das Jahr 1087 als Abfassungstermin an.

Giesebrecht suchte in seiner Abhandlung über Manegold das Hinderniß durch eine Conjectur zu umgehen; er schreibt statt des deliberamus: cui velocius respondere deli b e r a v i m u s.

Ich muß gestehen, was damit gewonnen sei, bleibt mir unklar. Präsens und Perfect ergeben für unsere Frage in gleicher Weise das Resultat: die Antwort war zur Zeit, als Manegold seine Disputation gegen Wolfhelm beendigte, noch nicht erfolgt. Stand auch das Perfect da, wie sollte Manegold so künstlich unklar allein die frühere Absicht zu einem Unternehmen angegeben haben, wenn dieses schon ausgeführt war? Und was sollte, zugegeben Manegold hätte so unverständig geschrieben, was sollte 'velocius' dann bedeuten?

Aber ich glaube auch ohne Aenderung läßt sich die fragliche Stelle mit den übrigen Datirungsindicien in Einklang setzen.

Wie bereits Giesebrecht erörtert hat, ist Manegolds Buch gegen Wenrich kein Werk, welches schnell concipirt, und ebenso schnell niedergeschrieben ist. Breit und schwerfällig ist seine Anlage. Eine Masse von Material ist dazu benutzt. Bedeutende Zeit muß Manegold auf diese Arbeit verwandt haben. Es kommt hinzu der Brand des Klosters Lautenbach und das unstäte Leben der Mönche. Mangel an Ruhe und an literarischen Hülfsmitteln schoben die Vollendung lange hinaus.

Hat Wenrich, wie es höchst wahrscheinlich ist, seine Schrift 1083 publicirt, und mag man auch auf die übermäßig bescheidenen Worte Manegolds, daß erst nach langem Sträuben auf Wunsch seines Probstes Harmann er die Entgegnung übernahm, wenig Gewicht legen, auch wenn Manegold sofort mit der Antwort begann, wird er sie noch nicht beendet gehabt haben, als der Tod Gregors eintrat und ihn dann die kurze Auseinandersetzung gegen Wolfhelm zunächst in

Cap. 2 geht die alleinige Bezeichnung; dominus papa entschieden auf ihn; in Cap. 34 lesen wir: Wibertinum etc. apostolice sedi ingerere apostolico adhuc superstite contendunt und subrogare contendunt papa incolumi et inconsulto. Vgl. Giesebrecht, Manegold v. L. in den S. B. d. Münch. Akad. 1868. 2, S. 303.

[1] Gregor wird hier, in der Vorrede in Cap. 1, 23 und 24 Gregorius sanctus genannt. Cap. 23 ist auch bezeichnend die Stelle: hominem qui vivente patre et domino nostro sacratissimam sedem apostolicam usurpare c o n a t u s sit. Vgl. Muratori Opp. XI, 2, S. 134.

Anspruch nahm; letztere konnte als unmittelbare Fortsetzung des Lautenbacher Gespräches keinen Aufschub leiden. Und als Manegold bei Abfassung dieser Schrift an die Tagesstreitigkeiten streifte und Wenrich erwähnte, da fühlte er die Verlegenheit, seine Polemik gegen Wenrich nicht mehr beeilt zu haben, und er schrieb: cui velocius respondere deliberamus.

Dieser meiner Hypothese treten im Manegoldschen Werke keine Hindernisse entgegen. Ich überzeugte mich bei meinem Aufenthalte in Carlsruhe, daß in den letzten Capiteln keine Anspielungen mehr auf die Lebzeiten Gregors vorkommen[1]. Merkwürdiger Weise heißt es von dem Briefe Gregors VII. an Otto von Constanz (Jaffé Bibl. II, 525) zuerst im Cap. 17 Fol. 28: decretalis epistola nostri Gregorii, und später wo derselbe Brief zum zweiten Mal von Manegold eingereiht wird, im Cap. 69 Fol. 94: decretalis epistola venerabilis Gregorii pape. Dies ist freilich nicht zwingend, aber doch auffällig.

Ist meine Erklärung richtig, so würde man wohl die Vollendung beider Schriften ins Jahr 1085 setzen müssen.

[1] Die oben S. 384 beigebrachten Stellen mit superstite etc. stehen Fol. 65, während die ganze Abhandlung hundert und etliche Blätter umfaßt.

Ueber die Annalen von Nieder-Altaich.

Von Th. Lindner.

Die Ergebnisse der Untersuchung über die Annalen von Nieder-Altaich, welche ich im Jahre 1871 in dem XI. Bande der Forschungen S. 531 ff. veröffentlichte, sind seitdem von W. Wattenbach in der dritten Auflage von Deutschlands Geschichtsquellen u. s. w. (II, S. 15—18) gebilligt und aufgenommen worden. Auch F. Steindorff hat in den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Heinrich III. (I, S. 428 ff.) nach überaus sorgfältiger Untersuchung unserer Annalen den von mir ausgesprochenen Ansichten im Großen und Ganzen zugestimmt. Dagegen hat nunmehr H. Zeißberg in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien (26. Jahrgang 1875, 7. Heft S. 491 ff.) eine abweichende Meinung ausgesprochen und begründet.

Es sei zunächst gestattet, einige Punkte zur Sprache zu bringen, in denen Steindorff und ich auseinandergehen. Da ist zunächst die Frage über die sogenannten Annales Altahenses minores; während ich sie für „Originalaufzeichnungen" betrachtete, „welche dem größeren Werke zu Grunde gelegt und fast wörtlich einverleibt sind" (S. 533), erklärt Steindorff sie für „einen recht schlechten, völlig werthlosen Auszug aus den majores, für das Elaborat eines gelehrten Historikers, der ein Interesse daran hatte, sich aus dem reichen Vorrath der majores einige Notizen zur älteren Geschichte Baierns, des Landes wie der Herzöge zusammenzustellen" (S. 433). Wie ich bereits in meiner Besprechung von Steindorffs Buch im Literarischen Centralblatte 1875 Nr. 20 vom 15. Mai angedeutet, bin ich jedoch von dessen Gründen nicht überzeugt.

Zunächst ist mir noch jetzt, wie früher, unbegreiflich, wie ein „gelehrter Historiker" darauf gekommen sein sollte, sich einen solchen, wie ihn Steindorff mit Recht bezeichnet, „recht schlechten, völlig werthlosen" Auszug zu machen. Wollte er Notizen für die älteste Geschichte Baierns ausziehen, so konnte er doch in den Annalen noch ganz andere Ausbeute finden. Wozu berücksichtigte er vorzugsweise Angaben über Witterungsverhältnisse und Naturereignisse, wie Heuschrecken, Hungersnöthe, Geburt von Fünflingen? Bei einem mittelalterlichen Mönche ist Interesse für diese Dinge nicht auffallend, und gerade in der ersten Abtheilung der Ann. majores finden wir ein solches sehr

stark ausgesprochen. Warum machte sich ferner der Excerptor seine Notizen nur aus der ältesten Geschichte Baierns, warum brach er gerade bei dem Jahre 1039 ab, mit welchem die Selbständigkeit der majores beginnt? — Steindorff hält nun allerdings nicht, wie Giesebrecht gethan, Aventin selbst für den Excerptor; die Schwierigkeiten, welche sich daraus für seine Annahme von der Excerptennatur der minores ergeben, richtig herausfühlend, glaubt er vielmehr, daß Aventin dieselben bereits vorgefunden und selbst für eine Quelle gehalten habe. Damit nähert er sich wider Willen der von mir vertretenen Annahme.

Abgesehen von diesen inneren Gründen, die Steindorff gar nicht bekämpft hat, kann ich nun allerdings auch nicht zugeben, daß er meine weiteren Ausführungen „schlagend" widerlegt habe, wie Zeißberg S. 495 meint. Daß zu dem Jahre 972 die minores den Namen Theophania, zu 1035 den Gebehardus haben, welche beide in den majores fehlen, spricht nach der kritischen Regel entschieden dagegen, daß die minores ein Excerpt aus den majores sind; doch will ich Steindorff gern zugeben, daß in dem vorliegenden Falle „das Plus oder Minus der Namen unwesentlich sei". Dagegen muß ich Steindorffs Ausführungen in Betreff der Jahre 842 und 1027 gegenüber das von mir früher Gesagte aufrecht erhalten; namentlich möchte ich die vielbesprochene Stelle: educatus Frisio episcopo et Andex, deren inneren Werth ich dabei außer Betracht lasse, noch einmal für die Priorität der minores ins Feld führen. Ob nun Aventin oder ein Anderer der Excerptor gewesen sein soll, jedenfalls liegt doch die allerhöchste Wahrscheinlichkeit vor, daß die minores aus dem uns vorliegenden Exemplare der Altaicher Annalen ausgezogen wären. Da nun die obigen Worte sich in demselben nicht finden, wie kam der Excerptor zu ihnen? Auffallend ist nun, daß Brunner mit Bestimmtheit die entsprechende Nachricht aus den Altaicher Annalen genommen haben will. Er hat demnach entweder ein anderes Exemplar benutzt als das der Aventinschen Abschrift zu Grunde liegende, oder er kannte unsere minores, hat aber deren für uns unverständliche Notiz sich zurecht gelegt oder sie besser entziffern können als Aventin.

Daß die Stellen aus der Karolingischen Genealogie in den majores der ursprünglichen Fassung näher stehen, als in den minores, hat nichts auffallendes. Offenbar hat der Verfasser der ersteren sämmtliche Quellen vor sich gehabt, welche in den minores benutzt sind und hat hier wie auch anderwärts von ihnen ausgiebigeren Gebrauch gemacht, als dort geschah.

Wenn ich nun auch die kleineren Annalen nicht für Excerpte, sondern für eine selbständige und den größeren vorangehende Arbeit halte, so bin ich doch weit entfernt, ihnen irgend welchen Werth zuzusprechen. Vielleicht würde auch Steindorff sich leichter zu meiner Ansicht bekannt haben, wenn er das Verhältniß der beiden, wie ich es hinstellte, weniger streng gefaßt hätte. Denn ich möchte nach nochmaliger Erwägung aller Umstände die Meinung, welche ich früher

nur vermuthungsweise aussprach, nun mit größerer Bestimmtheit aufstellen. Ich sagte früher S. 437: „Es ist nicht undenkbar, daß derselbe Mönch die minores zusammengestellt oder wenigstens die letzten Jahre hinzugefügt hat, welcher die majores schrieb. Vielleicht kam ihm, als er die minores sammelte, die Lust an, sich an einer größeren Arbeit zu versuchen, vielleicht auch sind diese — in ihren letzten Angaben wenigstens — nur Notizen, welche er sich für das zukünftige Werk machte". Als Vorarbeit zu den majores möchte ich nun die minores bezeichnen. Dafür spricht schon, daß sie 1039 enden, wo die majores beginnen ganz selbständig zu werden. Dann erklärt sich auch die abgebrochene, für uns oft sinnlose Form leichter. Wie oft sind die Excerpte und Notizen, die man sich selbst für einen bestimmten Zweck macht, für einen Dritten völlig unverständlich! Wahrscheinlich ist dann auch, daß der Mönch diese nur für den eigenen, nächsten Gebrauch bestimmten Bemerkungen in flüchtiger, stark abgekürzter Schrift machte, welche dann dem späteren Abschreiber gelegentlich unüberwindliche Schwierigkeiten bot! Ein Excerptor würde wohl verständliche und zusammenhängende Sätze niedergeschrieben haben!

Gern stimme ich der scharfsinnigen Beweisführung Steindorffs bei, daß wir etwa um 1046 einen Abschnitt in den Annalen constatiren müssen. Wann dann die weitere Jahresreihe niedergeschrieben ist, ob erst 1060 oder ein paar Jahre früher, ist kaum zu entscheiden. Die Einheit des Verfassers möchte ich trotzdem aufrechterhalten, und ich freue mich, daß Steindorff dasselbe thut!

Heinrich Zeißberg in der oben angeführten Abhandlung faßt S. 511 seine Meinung in folgenden Worten zusammen. „Das Resultat, zu welchem mich meine Untersuchung führt, weicht demnach von Lindners Ansicht ab und nähert sich mehr den früher gewonnenen Ergebnissen. Ich glaube, daß man das Annalenwerk in seiner gegenwärtigen Form als das Product einer nochmals erfolgten Redaction anerkennen muß. Es ist bei dem Umfange der Zeit, über welche die Annalen sich erstrecken, selbstverständlich, daß denselben mit Ausnahme der späteren Jahre frühere Aufzeichnungen zu Grunde gelegt wurden. Auch würde durch meine Behauptung die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, daß die uns in redigierter Gestalt vorliegenden Annalen ursprünglich das Werk mehrerer Altaicher Mönche waren. — Doch nothwendig wird diese Annahme keineswegs. Auch ohne sie würde sich die Verschiedenheit einzelner Partien von anderen aus deren muthmaßlichem Substrat erklären".

Hervorheben will ich zunächst einen Punkt, in dem Zeißberg mit Steindorff übereinstimmt und dessen Richtigkeit ich bereits zugegeben habe. Es kommt nämlich durch Untersuchung der ungarischen Quellen und durch Vergleichung derselben mit den Altaicher Annalen — auf die Sache selbst brauche ich hier nicht einzugehen — zu dem Schlusse, daß letztere, sei es nun direct oder indirect, nur bis zum Jahre 1046 den ersteren zu Grunde lagen. Somit wird Steindorffs oben erwähntes Urtheil in erfreulicher Weise bestätigt. — Auch gebe ich

Zeißberg zu, daß die Hildesheimer Annalen noch zum Jahre 1039 benutzt wurden; dadurch wird meine Behauptung, daß die Annalen von 1040 an selbständig geschrieben sind, nicht berührt.

Dagegen scheint mir die Annahme lothringischer Quellen für die Zeit nach 1040 (S. 495) sehr schwach begründet; der Mönch kannte einfach die Gründe nicht näher, welche Gottfried wieder zur Empörung trieben, und half sich mit Redensarten. Meiner Ansicht nach liegt für das ganze Annalenstück von 1040—1060 nirgends die Nöthigung oder auch nur das Bedürfniß vor, auf geschriebene Quellen des Verfassers zu schließen. Daß er etwa von 1046 an nicht ganz gleichzeitig den Ereignissen sein Werk niederschrieb, habe ich bereits Steindorff zugestanden. Zeißberg möchte jedoch auch für die Jahre 1040—1046 nicht zugeben, daß der sie schildernde Bericht ein gleichzeitiger sei (S. 495). Aber ich meine zunächst, daß man mittelalterlichen Chronisten gegenüber den Begriff der Gleichzeitigkeit nicht todt hetzen darf, um einen Ausdruck des gewöhnlichen Lebens zu gebrauchen. Man muß sich die Art und Weise, in der ihre Aufzeichnungen nothwendiger Weise entstanden sein müssen, vor Augen halten. Während dem Annalisten Kunde aus der Nachbarschaft schnell zukam, erfuhr er gleichzeitige Ereignisse, die sich in der Ferne zutrugen, oft erst nach vielen Monaten. Wie oft mochte da die erste Nachricht eine unsichere, unklare sein, der Bestätigung und Ergänzung durch andere noch abzuwartende Berichte dringend bedürftig. Der Chronist konnte daher kaum, wie das heutzutage möglich wäre, gleichzeitig mit jeder empfangenen Kunde seinen Bericht niederschreiben, wenn er die Ereignisse nur einigermaßen der Zeitfolge ihres Geschehens nach ordnen, sie im Zusammenhange überliefern wollte. Er wird wohl in den meisten Fällen sich erst Notizen gemacht haben, die er dann zu geeignetem Zeitpunkte verarbeitete und seinem eigentlichen Werke einverleibte; eine Feilung des bereits Geschriebenen, gelegentliche Nachtragung einzelner Bemerkungen wird wohl regelmäßig vorgenommen worden sein, wie erhaltene Originalhandschriften zeigen. Daher wird man kaum bei einem Schriftsteller, den man doch ohne jedes Bedenken als gleichzeitigen bezeichnen kann, jederzeit annehmen müssen oder dürfen, daß er das in dem einen Jahre Geschehene auch noch wirklich in demselben in seinen Codex eingetragen habe. Einen längeren oder kürzeren Spielraum wird man zwischen der That und ihrer Niederschrift zugeben müssen. Ich würde daher vorliegenden Falles die Erzählung zum Jahre 1042 noch immer eine gleichzeitige nennen können, wenn auch Zeißberg mit seiner Ansicht, daß darin bereits eine Beziehung auf 1044 liegt, Recht hätte. Doch scheint mir die von Zeißberg angeführte Stelle nur eine Hoffnung auf künftige Rache zu enthalten.

Der Hauptunterschied zwischen meiner und Zeißbergs Ansicht aber betrifft den Theil der Annalen von 1060—1073. Während ich im Jahre 1060 von den Worten 'Hoc igitur anno obiit Nicolaus papa' an einen Wechsel der Verfasser annahm, will Zeißberg nur zugeben, daß von dort an „des Annalisten selbständige Thätigkeit

begann“ (S. 507). Seine Gründe scheinen mir etwas an Hyperkritik zu streifen. So vermag ich nicht einzusehen, wie aus der Rückbeziehung auf 1058 ‘refertur supra’ (1060 S. 65) geschlossen werden muß, daß der 1060 schreibende Annalist auch den Bericht von 1058 selbst geschrieben hat. Ich hatte mit Entschiedenheit darauf hingewiesen, wie ganz anders die Haltung der Annalen nach 1060 wird. Die früher so sorgfältig erstatteten Berichte über die Witterung und Naturereignisse verschwinden; zahlreiche chronologische und andere Irrthümer finden sich vor. An Stelle der früher so häufigen Zurückweisungen auf die Vergangenheit treten Hinweisungen auf die Zukunft. Vor allem aber zeigt sich ein plötzlicher und jedem unbefangenen Leser wohl sofort in die Augen fallender Wechsel der Anschauungen; während der Autor der Jahre 1040—1060 sein ganzes überaus warmes Interesse Kaiser und Reich zuwendet, tritt seinem Nachfolger Kirche und Kloster durchaus in den Vordergrund. Zeißberg bestreitet nun zwar nicht die Verschiedenheit der Erzählungen, aber er sieht darin keinen zwingenden Grund zur Annahme eines anderen Autors. „Daß die Annalen 1040—1060 ein vorwaltendes Interesse an dem Reiche, 1060—1073 ein solches an der Kirche zeigen, ist bei dem bekannten Verlaufe der Zeitgeschichte eine ganz natürliche Erscheinung, zu deren Erklärung die Annahme verschiedener Autoren gewiß nicht nöthig ist, und daß von Altaich nunmehr öfters als zuvor die Rede ist, beruht nicht darauf, daß das Interesse eines anderen Autors sich mehr als früher localen Vorgängen zugewendet hätte, sondern daß das Kloster mit einer Persönlichkeit von allgemeinem Interesse wie Otto von Nordheim in Berührung kam. Am wenigsten vermag ich Lindner da zu folgen, wo er von einem Wechsel des Urtheils über Heinrich IV. spricht. Mit welchem Rechte hätte denn der Annalist innerhalb der Jahre 1057—1060, da Heinrich ‘adhuc puer parvulus’ war (vgl. selbst noch 1060 S. 64) gegen denselben ein Urtheil der Art, wie es später vorkommt, auszusprechen sich veranlaßt finden können?“ (S. 508).

Ich muß doch daran festhalten, daß eine so völlige Verschiedenheit der Auffassung sich nicht durch die veränderten Zeitläufte, sondern nur durch die Verschiedenheit der schreibenden Individuen erklären läßt. Warum tritt denn der Stimmungswechsel so mit Einem Male ein? Warum findet er sich nicht wenigstens seit Heinrichs III. Tode? Damals begann ja bereits ein Umschwung der Dinge, wie nicht der gleichzeitig, wohl aber der später Schreibende erkennen konnte. Warum interessirt sich der Autor jetzt mit einem Male so für die Päpste, während er früher ihrer nur flüchtig gedachte? Außerdem ist diese Annalenpartie sicher vor 1076, vor dem Ausbruche des großen Zwistes geschrieben; erst von da ab ließe sich annehmen, daß ein Mann, der vorher so warm für das Reich fühlte, plötzlich seine Ansichten total änderte und eine entgegengesetzte Stellung einnahm! Daß erst die Verpfändung des Klosters an Otto dem Mönche größeres Interesse für dasselbe eingeflößt haben sollte, scheint mir wenig wahrscheinlich.

Auch was Zeißberg über die Beurtheilung Heinrichs IV. sagt, überzeugt mich nicht. Derselbe Mönch, der sich gleich zum Jahre 1060 beeilt, ein hartes Urtheil über die Reichszustände zu fällen, der dabei immerwährend Blicke in die Zukunft wirft, auf die schlimmen Folgen, welche gewisse Ereignisse gehabt haben, sollte zum Jahre 1050 die Geburt Heinrichs IV. mit den einfachen, aber freudigen Worten berichten: Autumno imperatrix Deo gratias filium peperit? Derselbe sollte beim Tode Heinrichs III. nicht eine Bemerkung über den dadurch eintretenden Umschwung machen, erst zum Jahre 1060, als sich inzwischen Agnes Schwäche schon im vollen Maße gezeigt hatte, dieselbe tadeln?

Besonderes Gewicht legt Zeißberg darauf, daß Günther von Bamberg, dessen der Fortsetzer mit inniger Theilnahme und Liebe gedenkt, schon im J. 1057 mit besonderer Bevorzugung erwähnt wird. „Er erhält, was sonst nicht der Fall ist, den Beinamen venerabilis, die Erwähnung seiner Beförderung auf den Bamberger Bischofsstuhl erhebt sich über das Niveau anderer ähnlicher Notizen“ (S. 508). Schon Kitt hat dieselbe Bemerkung gemacht, ich möchte ihr aber auch jetzt keine größere Bedeutung zusprechen, als früher. Ganz abgesehen davon, daß hier der Zufall, etwa genauere Kunde des Erzählers von dem Vorgange, seine Rolle spielen kann, ist es ganz offenbar, daß Günther sehr genaue Beziehungen zum Kloster gehabt haben muß. Können dieselben nicht sehr gut schon im Jahre 1057, bei seiner Ernennung zum Bischofe bestanden haben, so daß auch der damals schreibende Mönch an ihm wärmeren Antheil nahm, als an anderen Bischöfen? Wir wissen, wie allgemein geliebt und bewundert der mit den höchsten Vorzügen des Körpers und Geistes ausgestattete Mann war; sollte er nicht das schon in seinen jungen Jahren gewesen sein?

Endlich stellt Zeißberg eine Anzahl von Wendungen zusammen, die sich in gleicher und ähnlicher Weise in den Annalenabtheilungen vor und nach 1060 finden. Aber darauf einen Schluß auf die Identität der Verfasser zu bauen, scheint mir sehr gewagt; ähnliche Wendungen lassen sich in allen mittelalterlichen Schriftstellern nachweisen. Richtig und von mir selbst schon hervorgehoben ist, daß die Art der Erzählung und der Stil im Wesentlichen dieselben bleiben. Das erklärt sich schon hinreichend durch den Umstand, daß beide Verfasser Mönche desselben Klosters, also denselben literarischen Einflüssen zugänglich waren, vielleicht sich desselben Unterrichtes erfreut hatten.

Wie vor mehreren Jahren, als ich meine erste Untersuchung über die Altaicher Annalen eingesandt hatte, inzwischen die Arbeit von Heinrich Kitt erschien, so hat auch jetzt, nachdem ich die voranstehenden Bemerkungen bereits der Redaction der Forschungen übergeben hatte, W. von Giesebrecht in der vierten Auflage des zweiten Bandes der Geschichte der deutschen Kaiserzeit S. 584—589 einen Excurs über unsere Jahrbücher gegeben. Wie damals hatte Geheimrath G. Waitz

auch diesmal die Güte, mich darauf aufmerksam zu machen. Auch in diesem Falle erschien es mir angemessen, nicht noch einmal das bereits Niedergeschriebene umzuarbeiten, sondern lieber einen Nachtrag hinzuzufügen. Es kann dies um so eher geschehen, als die noch zu besprechende Hauptfrage in keinem Zusammenhange mit den oben erörterten Controversen steht.

Giesebrecht kommt nämlich zu der bereits früher von ihm ausgesprochenen Ansicht zurück, daß die Annalen bis zum Jahre 1032 ihren Ursprung dem bekannten Wolfhere zu verdanken hätten. Unter den Argumenten, auf welche er sich stützt, steht an erster Stelle der Bericht der Annalen z. J. 1007: Bernwardus Hyld. episcopus Gandesheimense monasterium dedicat, et Willigisus archiepiscopus conflictum, quem hactenus contra Hildenesheimenses exercuit impudenter, ibi in praesentia imperatoris et episcoporum aliorumque principum finit, nostroque episcopo in suae abrenunciationis testimonium episcopalem ferulam tradidit, et usque apud nos retinetur. Diese Worte können nach Giesebrechts Ansicht nur von einem Hildesheimer herrühren. Wolfhere hat sich nun mehrere Jahre vor 1035 in Altaich aufgehalten, und Giesebrecht meint mit Recht, eher vermuthen zu dürfen, daß Wolfhere der Verfasser der Annalen war, als daß wir die Anwesenheit irgend eines andern Hildesheimers zu derselben Zeit annehmen.

Dazu komme noch, daß mit dem Jahre 1032 (zu welcher Zeit ungefähr Wolfhere das Kloster verlassen habe) die Gestalt der Annalen eine ganz andere würde, namentlich seien die Hildesheimer Annalen in völlig verschiedener Weise benutzt.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß jene Notiz einen Hildesheimer zum Urheber haben muß. Aber ist es denn durchaus sicher, daß er sie in Altaich niederschrieb? Wir wissen, daß man in Altaich Verbindungen mit Hildesheim hatte, daß man die dort niedergeschriebenen Annalen benutzte. Kann nun in dem betreffenden Exemplare nicht diese Stelle gestanden haben, sei es im Texte, sei es als besondere Bemerkung, wenn sie auch nicht in dem uns vorliegenden vorhanden ist. Denkbar ist auch, daß man andere Schriftwerke in Altaich hatte, welche aus Hildesheim stammend diese Notiz enthielten. Der Altaicher Annalist hat sie herübergenommen, weil sie einen doch durchaus ungewöhnlichen und merkwürdigen Vorgang schildernd ihn interessirte; dabei ließ er die einmal vorgefundene Form intact. In ähnlicher Weise hat er andere Stellen aufgenommen, wie z. B. z. J. 970 die Stelle über den Tod des Hersfelder Abtes und der neun Klosterbrüder. Was ging das im Grunde einen viel später lebenden Altaicher an? Ich muß außerdem offen gestehen, daß es mir viel wahrscheinlicher ist, daß ein Altaicher gedankenlos die Stelle wörtlich abschrieb, als daß ein in Altaich für das dortige Kloster schreibender Hildesheimer von dem Hildesheimer Bischofe als episcopus noster u. s. w. gesprochen hätte. Doch das ist subjective Meinung.

Ich würde aber trotzdem die Ansicht Giesebrechts nicht so ent-

schieden zurückweisen, wenn mir nicht noch andere Gründe gegen die Autorschaft Wolfheres sprächen. Dieser würde, wenn er die Jahrbücher bis zum Jahre 1032 verfaßt hätte, den Ereignissen gleichzeitig geschrieben haben. Da wäre es denn doch sehr auffallend, daß gerade die letzten drei Jahrzehnte so dürftig ausfielen, daß außer den Excerpten aus den Hildesheimer Annalen nur wenig andere Nachrichten sich finden. Wir wissen doch sonst, daß Wolfhere Interesse für Geschichte besaß und sie zu schreiben verstand. Und von den selbständigen Notizen bezieht sich ein guter Theil auf Naturereignisse, Dinge welche auch in den späteren Theilen mit Vorliebe berücksichtigt sind. Ganz richtig hebt Giesebrecht hervor, daß vom Jahre 1032 ab die Benutzung der Hildesheimer Annalen in anderer, freierer Weise geschieht. Aber wir wissen von Wolfhere doch nur, daß er vor dem Jahre 1035 in Altaich war, und es läge somit kein Grund vor, seine Arbeit gerade mit dem Jahre 1032 schließen zu lassen. Nimmt man aber, wie ich es thue, an, daß vom Jahre 1040 ab der Verfasser gleichzeitig den Ereignissen geschrieben hat, so erklärt es sich leicht, warum er für die letzten Jahre sich nicht mehr so sklavisch an seine Vorlage band. Er näherte sich eben mehr und mehr den Zeiten, mit denen er aus eigener Anschauung vertraut war, für die er vielleicht schon eigene Aufzeichnungen besaß, und konnte sich somit selbständiger bewegen. Giesebrecht macht ferner im Folgenden gegen mich geltend, die „stark gefärbte Diction“, welche in der Partie der Annalen von 1032—1073 gleichmäßig herrsche, spreche für die Einheit des Verfassers. Ich habe bereits oben versucht, dem gleichen Einwurfe Zeißbergs zu begegnen, will aber hier ausdrücklich bemerken, daß, wenn dieser Grund ein durchschlagender sein sollte, die Wolfhere-Hypothese davon ebenfalls getroffen wird. Zwar hatte der Verfasser in dem ersten Theile der Annalen, wo er meist nur ausschrieb, wenig Gelegenheit, einen eigenartigen Stil zu entfalten, aber Spuren finden sich doch in den Partieen, von denen wir nicht nachweisen können, daß sie wörtlich entlehnt sind. So „das Vertrauen in die göttliche Vorsehung“, wie es Zeißberg nennt, sehr lebhaft zu den Jahren 974 und 982; auch Reimprosa klingt vielfach stark an, z. B. 964. 978. 982. Aber wie gesagt, meiner Ansicht nach ist auf solche Aeußerlichkeiten kein großes Gewicht zu legen.

Giesebrecht hät ferner daran fest, daß die Annalen von 1033 an bis zu Ende von einem Verfasser herrühren; wie es mir scheint, hat er jedoch keine neuen gewichtigen Gründe dafür vorgebracht. Ich kann mich daher nur nochmals auf die Vertheidigung meiner Ansicht in dem früheren Aufsatze und in dem oben Gesagten berufen. Allerdings gebe ich gern zu, daß meine Gründe vielleicht einer subjectiven Auffassung entspringen, und ich bescheide mich, sie hiermit nochmals den Fachgenossen zur Prüfung vorzulegen.

Zu den Bleidenstädter Denkmälern.

Von H. Breßlau.

Will, Mon. Blidenstatensia 13 ff., veröffentlicht aus Kindlingers Handschriften im Staatsarchive zu Münster Bd. 137 Nr. 19 fol. 17—24 ein Verzeichnis von Gütererwerbungen des St. Ferrutiusklosters zu Bleidenstadt, das folgendermaßen anhebt: Hec sunt bona que sub Herberdo et Ezzone magis ex gratia Dei quam de villicatione eorum acquisita sunt, et ut fratres tam presentes quam futuri de eis aliquam habeant [noticiam], precipua subtus annotare volui.

Will giebt diesem Stücke die Ueberschrift: Registrum bonorum monasterii Blidenstatensis sub abbatibus Herberto et Ezzone (1017—1079). Diese Bezeichnung aber erregt in mehrfacher Beziehung Bedenken. Ich lege wenig Gewicht darauf, daß wir nicht sowohl ein registrum bonorum, als vielmehr lediglich ein Verzeichnis einiger (nicht einmal aller[1]) Erwerbungen von Bleidenstadt aus dieser Zeit vor uns haben. Aber auch die Bezeichnung sub . . . Herberto et Ezzone (1017—1079) ist nicht genau. Der Verfasser der Aufzeichnung — ich komme noch auf ihn zurück — sagt zwar in den oben angeführten Eingangsworten, er wolle die unter Herbert und Ezzo erworbenen Güter verzeichnen, aber er geht über diese Ankündigung hinaus; nach Nr. 42 seiner Notizen 'obiit dominus Ezzo a. dom. MLIII', und in all' den folgenden Notizen, von denen die letzte datirte aus dem Jahre 1079 ist (Nr. 62) ist in der That von einer Erwerbung Ezzos nicht mehr die Rede.

Doch das sind nur unbedeutende Ausstellungen, die sich lediglich auf Ungenauigkeiten des Ausdrucks zurückführen; wichtiger ist ein anderes. Will fügt den Namen Herberdus et Ezzo das Wort 'abbatibus' hinzu, hat er daran Recht gethan? Ich glaube nicht. Schon das macht mich bedenklich, daß in der Einleitung von einer 'villicatio' der beiden genannten Männer die Rede ist, ein Ausdruck, den ich sonst nur von weltlicher Amtsführung gebraucht kenne, den ich für die Waltung eines Abtes nicht nachweisen kann. Es ist wenigstens nöthig, in Folge dessen zu prüfen, ob in dem Verzeichnis der Erwer-

[1] Denn der Verfasser sagt 'precipua annotare subtus volui'.

bungen sich irgend ein weiterer Anhalt dafür findet, daß Herbert und Ezzo Aebte des Klosters gewesen seien. Es heißt:

1. anno domini MXVII. acquisivit Herbordus ab Eckehardo etc.
2. item a Drutwino comite etc.
3. item comparavit ab Hattone etc.
4. emit ab Alberico clerico etc.
6. eodem anno (1018) vendidit Meingotus eidem Herberdo etc.
8. emit ipse Herbordus ab Henrico longo etc.
11. a. dom. MXXII. dedit Herbordus filio[1] Werinheri XII marcas etc.
13. sequenti anno dedit Herbordus Everhardo VI marcas etc.
15. Herbordus dedit Richberto comiti . . . XII marcas. etc.
18. Acquisivit Herbordus per concambium a Richberto etc.
21. Mortuo Herbordo[2], dedit nobis Hugo de Winebad etc.
22. Ezzo dedit eidem Hugoni XII marcas etc.
24. Eidem comiti dedit Ezzo XV marcas etc.
25. Eodem anno (1034) comparavit Ezzo a quodam Goezmaro etc.
26. Ab eodem Gozmaro emit etc.
38. A. dom. MXLVIII. comparavit Ezzo apud Hartlibum etc.
40. Dedit Ezzo filio Werinheri VI marcas etc.
42. an. dom. MLIII. obiit dominus Ezzo etc.

Man sieht, in allen diesen Notizen findet sich kein Wort, welches mit Sicherheit darauf zu schließen erlaubte, daß die beiden Männer Aebte des Klosters gewesen wären; alles was von ihnen berichtet wird bezieht sich auf für das Kloster abgeschlossene Rechtsgeschäfte; viel eher als für Aebte mag man sie danach für die Vögte oder Kämmerer des Klosters halten. Dazu kommt anderes. In den Akten des Concils von Seligenstadt, das ich im Jahr 1023 setze (Giesebrecht in 1022)[3] kommt unter den Aebten Rodulfus Blidenstatensis vor; alle sonstigen dort genannten Namen, soweit wir sie controlliren können, sind richtig, an dem einen allein zu zweifeln liegt also kein Grund vor. Und die Angabe der Akten wird durch unsere Notizen selbst trefflich bestätigt; Nr. 14 derselben lautet: a. dom. MXXIIII. comparavit d o m i n u s n o s t e r R u d o l f u s curiam in Wikkaro quam dedit nobis in refectionem fratrum in die obitus

[1] So, nicht wie Böhmer thut, 'filius Werinheri' ist zu schreiben; vgl. Nr. 40.

[2] Nr. 19 hat das Datum 1032, Nr. 23 das Datum 1034; Herberts Tod fällt also in 1032 oder 1033.

[3] Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 349.

sui. Hier haben wir in der That eine Bezeichnung, die auf den Abt hinweist; dominus, wie Ezzo (s. oben Nr. 42) konnte man in Bleidenstadt auch einen Anderen nennen, dominus noster kann nur der Abt sein. Kommt nun hinzu, daß das Necrologium des Klosters sogar zweimal zu 13. Kal. Junii und zu 15. Kal. Octobris einen Rudolfus presbyter et abbas nostrae congregationis verzeichnet, während wir einen Herberdus[1] oder Ezzo abbas vergebens darin suchen, so reicht das wohl aus, um Rudolf für den Abt der Jahre 1023 und 1024 zu halten; dann kann natürlich nicht Herberdus von 1017 bis 1032 oder 1033 Abt gewesen sein. Auch Rudolfs muthmaßlicher Nachfolger läßt sich erweisen: unter den Theilnehmern der Frankfurter Synode von 1027 erwähnt die Vita Godehardi prior cap. 31, SS. XI, 190, Iko Blithenstadensis, der zu den Aebten gehörte, welche auf der Nordseite des Chores Platz nahmen. Ob endlich der Hildebert abbas, den unsere Aufzeichnungen zu 1044 nennen (Nr. 34) Bleidenstadt oder einem anderen Kloster angehört, wage ich nicht zu entscheiden.

Endlich ein Wort über den Verfasser dieser Aufzeichnung. Von 1053 ab führt er sich ein; er schreibt a. dom. MLIII. obiit dominus Ezzo, et comparavi ego a domino Bertoldo preposito etc. Dann fährt er von sich ganz in derselben Weise, wie früher von Herberd und Ezzo zu berichten fort: comparavi (Nr. 43. 47. 52. 57. 61) concambiavi (Nr. 48), dedi (Nr. 49. 63) vendidi (Nr. 50) acquisivi (Nr. 58). Kennen wir also auch seinen Namen nicht, so ist doch kein Zweifel, daß wir in ihm den Nachfolger Ezzos in der Verwaltung der Klostergüter zu suchen haben.

[1] Ein Hartberdus presb. et abbas nostrae congreg. kommt allerdings zu 3. Kal. Marc. vor; aber Hartbert und Herbert sind doch verschiedene Namen, und dann scheint der Eintrag Hartberts erst von jüngerer Hand zu sein.

Bisthum Eichstädt und sein Slavensendrecht.

Von S. Riezler.

Als Nr. II der Decreta synodorum Bavaricarum hat Merkel in Mon. Germ. Leg. III, 486. 487 ein Stück veröffentlicht, über dessen örtliche Zugehörigkeit er sich nicht weiter als durch diese Ueberschrift aussprach und über dessen zeitliche er (S. 255) nur bemerkte, daß es sicher nicht nach dem 11. Jahrhundert entstanden sei. Ungefähr gleichzeitig hatte sich Dove in seinen Untersuchungen über die Sendgerichte in der Zeitschrift für deutsches Recht, IX, 382—394, eingehend mit demselben Dekrete beschäftigt. Nach dem Erscheinen von Merkels Edition veröffentlichte Dove den auf unser Stück bezüglichen Abschnitt seines Aufsatzes in erweiterter Form unter dem Titel: Das von mir sogenannte Sendrecht der Main- und Rednitzwenden in Doves und Friedbergs Zeitschrift für Kirchenrecht, 1864, IV, 157—175[1].

Dove gebührt das Verdienst einen besseren Text hergestellt zu haben[2], indem er außer der von Merkel zu Grunde gelegten auch eine Handschrift der Freiburger Universitätsbibliothek benutzte, nach welcher bereits Amann (Praestantiorum aliquot Codicum MSS. qui Friburgi servantur ad jurisprudentiam spectantium notitia. Friburgi Brisigaviae, 1836, II, S. 63 sq.) das Dekret veröffentlicht hatte. Es gebührt Dove das weitere Verdienst, daß er die kirchenrechtliche Bedeutung des Stückes zuerst feststellte und dasselbe als ein Sendrecht für die in Franken ansässigen Wenden erkannte. Wenn er dasselbe aber genauer bestimmt als einen Würzburger Synodalbeschluß aus dem Ende des 9. oder Anfang des 10. Jahrhunderts und als ein Sendrecht der Main- und Rednitzwenden, so kann ich ihm in diesen Punkten nicht mehr beistimmen. Ich betrachte das Statut als einen wahrscheinlich unter königlicher Bestätigung ergangenen[3] Eichstädter Synodalbeschluß, wahrscheinlich aus dem 10. Jahr-

[1] Auf diese Edition beziehen sich meine folgenden Citate.

[2] A. a. O. 160—162.

[3] Darauf weist der von Waitz, Verfassungsgeschichte, IV, 439 Anm. 6, hervorgehobene letzte Satz des Dekretes: Si vero ipse centurio aut dominus hoc agere neglexerit, sit ipse, quod est, quem rebus fovet et tuetur, excommunicatus, et tamen nihilominus per ducem aut comitem expulsus, illius infiscentur substantiae.

hundert, keinesfalls älter, bestimmt für die im Sprengel von Eichstädt, im jetzigen Mittelfranken, also nicht um den Main, sondern um Wörnitz, Rezat, Rednitz und Pegnitz sitzenden getauften Wenden.

Zu dieser Auffassung führt vor allem der Umstand, daß die von Merkel benutzte, wahrscheinlich zwischen 1057 und 1075 entstandene Handschrift[1] aus dem Eichstädter Domkapitel stammt. Erst aus dessen Besitz hat sie Hr. Domkapitular Dr. Ernst zu Eichstädt erworben[2]. Abgesehen von der Herkunft der Handschrift, müßte man nach Doves Ausführungen den Synodalbeschluß entweder Würzburg oder Eichstädt zuweisen, da diese vor der Gründung Bambergs die beiden einzigen Sprengel waren, in deren Gebiet Slaven mit Franken untermischt saßen. Die Herkunft der Handschrift bestätigt nun dieses Ergebniß, erledigt aber zugleich die Alternative zu Gunsten Eichstädts.

Ein weiterer Grund für diese Auffassung liegt in dem Worte pactum im ersten Satze des Dekrets, dem ich eine von Doves Auslegung abweichende geben zu müssen glaube. Statutum est, so beginnt das Stück, qualiter Sclavi vel ceterae nationes, qui nec pacto nec lege salica utuntur, post perceptam baptismi gratiam constringendi sint. 'Lege salica' statt 'lege sancta', wie bei Merkel zu lesen, ist die wichtigste Verbesserung, welche der Text Dove verdankt. Denn wollte man sich auch den ungewöhnlichen Sprachgebrauch 'lex sancta' gefallen lassen, so gäben diese Worte doch hier keinen Sinn, da nur von den bereits getauften Slaven die Rede ist, welche sich der lex sancta nicht entziehen konnten. Wie ist aber der Gegensatz 'nec pacto nec lege salica' zu verstehen? Dove meint: Gewohnheitsrecht und geschriebenes Recht. Nun wird aber pactum oder pactus gerade im Gegentheil speziell von dem geschriebenen Recht gebraucht, so im baierischen Gesetzbuche selbst, tit. XVII, 5: sed hic discordant nostri judices de pacto, und in der Ueberschrift des Aldersbacher Codex aus dem 13. Jahrhundert: incipit pactum Bawarorum[3], so von der Aschheimer Synode, Leg. III, 457: quod precessorum vestrorum depicta pactus insinuat, und von den Dingolfinger Gesetzen Herzog Tassilos, l. c. 460: nisi per tres causas, quas in pacto scribentur. Wie denn auch die Etymologie darauf führt unter pactus das zu verstehen,

[1] Der jüngst ausgegebene 2. Theil des 2. Bandes des Catalog. codic. latinor. bibliothec. reg. Monacens. berichtet, daß der aus St. Emmeram stammende Cod. lat. Monac. Nr. 14407 auf Fol. 74 enthalte: duo decreta synodorum Bavaricarum, conf. M. G. Leg. III, 486. Dieß könnte die Hoffnung erwecken, daß hier eine weitere, und zwar, da der Codex in das 10. Jahrh. gesetzt wird, die älteste Handschrift unseres Dekretes erhalten sei. Indessen belehrte mich die Einsicht des Codex, daß er nicht die zwei von Merkel a. a. O. veröffentlichten Synodaldekrete, sondern nur die zwei Säze des ersten derselben enthalte, welches Merkel eben aus dieser Handschrift edirt hat.

[2] So lauten Merkels bestimmte Angaben, Leg. III, 253. 255. 486. Dove hat dieses Verhältniß nicht unbeachtet gelassen (S. 159), ohne jedoch Gewicht darauf zu legen.

[3] M. G. Leg. III, 374, vergl. 189.

worüber sich die gesetzgebenden Factoren geeinigt haben, also das geschriebene Recht [1]. Die von Dove zur Stütze seiner Auslegung beigezogene Gleichsetzung einer Reichenauer Glosse aus dem 8. Jahrhundert: pactum ewa, kann nicht beweisen, daß sich die beiden Begriffe vollständig decken. Ewa, eva, scheint mir vor allem die allgemeine Bedeutung zu haben: das Volksrecht, ohne Rücksicht darauf, ob geschrieben oder ungeschrieben; in der stehenden Formel: secundum legem et ewam, wofür Dove Beispiele anführt, wird es dann allerdings im Gegensatze zum geschriebenen zur Bezeichnung des ungeschriebenen Rechtes gebraucht. Ebensowenig aber würde ich es zutreffend halten, wenn man etwa in entgegengesetzter Weise pactus hier als das geschriebene, lex als das ungeschriebene Recht auslegen würde, denn auch der Gebrauch von lex in diesem Sinne wäre ein ungewöhnlicher. Man könnte hier etwa verweisen auf die Stelle einer Freisinger Urkunde aus der Zeit Herzog Tassilos III.: territorium, quem Cotefrid jure tenere videbatur et suis amisit culpis, ut Bojoariorum continet lex atque pactus [2]. Doch scheinen mir auch hier die beiden Ausdrücke nur tautologisch für das Rechtsbuch gebraucht. Die drei Fälle, in denen einem Freien sein Eigenthum entzogen werden durfte, waren durch das geschriebene Recht festgestellt [3].

In unserem Dekrete handelt es sich, wie ich glaube, überhaupt nicht um den Gegensatz zwischen geschriebenem und ungeschriebenem Recht, sondern zwischen Stammesrecht und Stammesrecht [4]. Ich fasse pactus als das baierische Recht im Gegensatze zum fränkischen. Der Eichstädter Sprengel gehörte im 10. Jahrhundert politisch zu Baiern und hatte, abgesehen von den eingewanderten Slaven, von je her eine aus Baiern und Franken gemischte Bevölkerung, in der jedoch die baierische überwog. Demnach ist es nur eine natürliche Ausdrucksweise, wenn das baierische Recht als das des herrschenden Stammes und der Mehrzahl kurzweg als pactus, als „das Recht“

[1] Die von Ducange unter pactum vel pactus gesammelten Stellen können diese Auffassung nur bestätigen.

[2] Meichelbeck, Hist. Frising. I, b, Nr. 27.

[3] Tit. II, 1, Leg. III, 282. Einen vierten Fall fügten die 769 oder 770 erlassenen Dingolfinger Dekrete hinzu (l. c. 460). Sollte die Freisinger Urkunde, was sogar einige Wahrscheinlichkeit hat (Bischof Arbeo regierte von 764—784), jünger sein als diese Dekrete, so würde sich noch besser als die tautologische Auffassung des lex atque pactus eine andere empfehlen, wonach der eine Ausdruck, wahrscheinlich pactus, das alte Rechtsbuch, der andere das neuerdings hinzugefügte Dingolfinger Gesetz bezeichnet. Atque wäre dann im klassisch genauen Sinne gebraucht.

[4] Hr. Geheimrath Waitz macht mich gütigst aufmerksam, daß bereits Sohm, Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, I, 158 Anm. 67, Doves Auslegung des Wortes pactus bekämpft und dasselbe als Rechtsaufzeichnung des Stammesgebietes schlechthin erklärt hat. Doch denkt Sohm nicht an das baierische sondern an das ripuarische Gesetzbuch. Zu Sohms Bemerkung, daß lex (ewa) technisch das ungeschriebene Recht bedeute, vergl. auch Waitz, Verfassungsgeschichte, VI, 412 Anm. 1.

bezeichnet wird. Daß die Bezeichnung **pactus** gerade für das baierische Gesetzbuch üblich war, zeigen die oben aufgeführten Stellen. Im Würzburger Sprengel dagegen, wo nie Baiern wohnten, könnte von baierischem Recht keine Rede sein.

Zur Vollendung unseres Beweises dient die Erwähnung des dux im letzten Satze des Dekretes. Ein Herzog trifft für Baiern zu, nicht für Ostfranken; Hirschs[1] Annahme eines Herzogthums Ostfranken im 10. Jahrhundert ist neuerdings von verschiedenen Seiten widerlegt worden[2]. Zur Zeit der Karolinger aber waltete im Eichstädter Sprengel überhaupt kein dux, weder ein baierischer noch fränkischer. Also bietet die Erwähnung des dux zugleich den terminus a quo für die chronologische Bestimmung des Stückes: es kann nicht vor dem Aufkommen des baierischen Stammesherzogthums, nicht vor der Regierung Herzog Arnulfs entstanden sein.

Verlangt man aber nach einem Nachweise dafür, daß im Gebiete des Bisthums Eichstädt in der That Wenden gesessen sind, so vermögen wir auch diesen zu liefern. Er liegt in zahlreichen Ortsnamen[3], wie Schweikartswinden, Morlitzwinden, Reinswinden, Bernhardswinden, Brodswinden, Wolfartswinden u. a., welche auf wendische Niederlassungen deuten und welche darthun, daß der Keil, den die Slaven zwischen die Thüringer, Franken und Baiern vorschoben, seine südwestlichen Ausläufer über ein gutes Stück des Eichstädter Sprengels erstreckte.

Nun meint aber Dove: selbst wenn wir es mit einem Eichstädter, nicht Würzburger Schluß zu thun hätten, würde es nicht zutreffen, daß ihn Merkel unter die Dekrete b a i e r i s c h e r Synoden reihte; denn Eichstädt gehöre seiner Gründung und ganzen Entwickelung nach zu den fränkischen Bisthümern[4]. Und auch Hinschius[5] erklärt, Dove habe gegen Merkel mit überzeugenden Gründen nachgewiesen, daß dieses Stück nicht unter baierischen Synodalbeschlüssen veröffentlicht werden durfte.

Indem ich mich gegen diese Auffassung wende, finden zugleich einige oben ausgesprochene Sätze erst ihre Begründung.

Vergleicht man in dem Handatlas von Spruner-Menke auf der 42. Karte „Deutschland nach seiner kirchlichen Eintheilung", die Diöcesangrenzen Eichstädts mit der Grenze zwischen Franken und Baiern, wie dieselbe auf der 34. Karte verzeichnet ist und wie ich dieselbe durch die Quellen nur bestätigt finde, so stellt sich heraus, daß auch

[1] Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., I, 24.
[2] Vergl. Waitz, Verfassungsgeschichte, VII, 98.
[3] Vergl. die Zusammenstellung von Fentsch in der Bavaria, III, 1109, der zu dem Ergebniß gelangt: „Am maßgebendsten ist das wendische Element an der Rednitz, Pegnitz und Regnitz, zunächst im unteren Aisch- und Zenngrunde, gegen die oberen Thalungen dieser Flüsse sich verlierend, dann an fränkischer Rezat und an der Wörnitz wieder auftauchend".
[4] S. 172. 170, letzteres unter Berufung auf Rettbergs Kirchengeschichte.
[5] In v. Sybels Histor. Zeitschrift, XI, 405.



nach der Abtretung des Eichstädter Antheils an Bamberg der zu Baiern gehörige östliche Theil des Sprengels immer noch die größere, der zu Franken gehörige westliche die kleinere Hälfte bildete. Ich stelle die wichtigsten Zeugnisse zusammen, welche Spruners und Menkes Angaben bestätigen. Der Bericht der Heidenheimer Nonne, die älteste und nach Rettberg [1] die einzige brauchbare Biographie Wilibalds, sagt, daß Wilibald seines Amtes gewaltet habe: per vastam Bajoariorum provinciam und per vitreos Bajoariorum campos [2]. Rettberg sucht dem Gewichte dieser Zeugnisse durch die Erklärung auszuweichen: sie beweisen nur, daß diese Striche vordem politisch unter Baiern standen. Ich glaube, daß der Begriff Baiern hier zunächst ethnographisch zu fassen ist; die Gegend gehörte deshalb bis c. 743 politisch zu Baiern, weil sie von Baiern bewohnt war. Noch heute wird der aufmerksame Beobachter in der Bevölkerung von Eichstädt und Umgebung nicht fränkisches, sondern altbaierisches Wesen erkennen. Ferner sagt Einhard in seinen Annalen z. J. 793 [3], daß Karl d. Gr. aus der Gegend, wo er Altmühl und Rezat durch einen Kanal verbinden wollte, also aus den Strichen um Treuchtlingen und Weissenburg am Sande, noch nordwestlich von Eichstädt gelegen, sich nach Francien begeben habe; er gibt dadurch zu verstehen, daß diese Gegend ethnographisch nicht zu Francien, sondern zu Schwaben oder Baiern gehörte. Liudgar († 809) in der Vita Gregorii Trajectensis episcopi nennt: Hechstedi (Eichstädt) in parte proxima nobis Baguariorum in Nordgoe [4]. Die Passio s. Bonifacii [5] berichtet, das Bisthum Eichstädt sei dadurch gebildet worden, daß Bonifaz divisit de Reganesburg et Augustburg et Salzburg Nordgewi et Salafeld; läßt man hier das augenscheinlich irrige Salzburg fallen, so ist die Angabe im übrigen höchst wahrscheinlich richtig: von der schwäbischen Diözese Augsburg wurde das Sualafeld, von der baierischen Diözese Regensburg der westliche Theil des Nordgaues abgelöst. In der Theilungsakte von 806 heißt es: pars Baiovariae, quae dicitur Northgow [6]; in der Theilungsakte von 817: villae dominicales Luttraof (jetzt Marktflecken Lauterhofen, A. Velburg) et Ingoldesstat (Ingolstadt am nördl. Ufer der Donau) in pago Northgaoe [7]. Nach solchen Zeugnissen braucht man es wohl nicht mehr gegen den unkritischen Ritter v. Lang zu vertheidigen, daß der Nordgau ein baierischer, kein ostfränkischer Gau war. Sein Name hat ja überhaupt nur dann einen Sinn, wenn man ihn als den nördlichsten baierischen Gau betrachtet. Er umfaßte ursprünglich wahrscheinlich alles baierische Land, das nördlich der Donau und

[1] Kirchengeschichte, II, 352.
[2] Falkenstein, Antiq. Nordgav. 461.
[3] M. G. SS. I, 179.
[4] Mabillon, Acta Sanctor. ord. s. Ben. saec. III, 2, S. 326.
[5] Jaffé, Mon. Moguntina, 475.
[6] M. G. Leg. I, 141.
[7] l. c. 198.

(im Großen und Ganzen) westlich vom Regen gelegen war. Später bildeten sich in ihm, im Einklang mit einem allgemeinen Zuge der Entwickelung, mehrere kleinere Gaue: Solenzgau, Rudmarsberg, Westarmanngau, auch der Kelsgau, zum Theil südlich der Donau gelegen, ragte mit seinem nördlichen Theile in den Nordgau herein. Der Name Nordgau blieb an dem nördlichen Theile des alten Nordgaues speziell haften, er behielt aber zugleich, und dieß ist das Eigenthümliche in der Entwickelung dieses politischen Bezirkes, seine alte ausgedehntere Bedeutung. Der Grund für diese Erscheinung ist darin zu suchen, daß der Nordgau durch Karl den Großen und dann neuerdings durch Otto II. nach dem Sturze des Baiernherzogs Heinrich II. im Jahre 976 zu einer Mark gegen Böhmen eingerichtet wurde. Seitdem gab es Markgrafen oder, wie sie oft ungenau genannt werden, Grafen des Nordgaues, deren Gewalt sich über alle Untergaue erstreckte, die den Bezirk des alten Nordgaus bildeten. Ihrer Waltung verdankte der politische Begriff Nordgau im alten Sinne seinen Fortbestand. Nur unter dieser Auffassung sind die folgenden urkundlichen Angaben zu verstehen. 895 bezeichnet eine Urkunde König Arnulfs [1] als in pago Nordgev in comitatu Cheldionis (?) gelegen: Phaldorff (Pfahldorf n. ö. von Eichstädt), Gundolfingen (nicht, wie Falkenstein erklärte, das schwäbische Gundelfingen an der Brenz, sondern wahrscheinlich Gundelfing im Amt Hemau), Harelanta und Unterharlanta (wahrscheinlich Harlanden im A. Ingolstadt [2]). Im Jahre 900 wird erwähnt Mulihusa (Mülhausen an der Sulz) in pago Solanzgowe in comitatu Liutpoldi [3], nämlich des Markgrafen Liutbold vom Nordgau, im J. 901 Maetingan (wahrscheinlich Bergmading zwischen Kelheim und Regensburg) in pago Westarmann in comitatu Liutpoldi [4]. Im Jahre 1007 bezeichnet eine Urkunde König Heinrichs die Abtei Bergen (zwischen Eichstädt und Neuburg a. d. Donau) als in pago Nortgowi gelegen [5]; im selben Jahre eine Urkunde desselben Königs Pföring bei Ingolstadt als in pago Chelsgowe et in comitatu Nortgowe Beringeri comitis situm [6]. Vergleicht man damit Gunzenhusen (Gunzenhausen) in pago Sualafeld i. J. 824 [7], Drutelinga (Treuchtlingen) in pago Sualaveldico c. 895 [8], Altheim, Papenheim, Pinezwanga, Tetenheim (die zwischen Eichstädt und Treuchtlingen nahe bei einander liegenden Orte Langenaltheim, Pappenheim, Bies-

[1] Falkenstein, Antiq. Nordgav. S. 16.

[2] An das heutige Unterharrland im Amt Eggenfelden kann man hier wohl nicht denken.

[3] Ried, Cod. dipl. Ratisbon. I, Nr. 79.

[4] Mon. Boic. XXXI, a, 165.

[5] Mon. Boic. XXVIII, a, 340.

[6] l. c. 360.

[7] Falkenstein l. c. 10.

[8] Vita s. Walburgis auctore Wolfhardo, Acta Sanctor. Febr. III, S. 540.

wang, Dettenheim), Wimeresheim und Echineperc (Weimersheim und Eichenberg, nordwestl. von den vorgenannten) in pago Sualaveldun i. J. 914[1] und Tollunstein (Dollnstein, w. von Eichstädt) in pago Sualafeldun i. J. 1007[2], so ergibt sich, daß bei Spruner-Menke die Grenze zwischen Sualafeld und dem baierischen Nordgau richtig gezogen ist. Um die Ausdehnung des Nordgaues und der baierischen Bevölkerung nach Norden zu zeigen, sei hier nur auf die Urkunde Heinrichs II. von 1021[3] hingewiesen, welche nennt: praedia ad curtem Uraha (Herzogenaurach) pertinentia atque servientia, Bawaricis legibus subdita, forestem scilicet inter Suabaha et Pagenza fluvios (Schwabach und Pegnitz) sitam et villas Crintilaha (Großgründlach n. ö. von Fürth), Waltgeresbrunnun (Walkersbrunn im A. Forchheim), Altrihesdorf (Eltersdorf im A. Erlangen), Heribrehtesdorf[4] . . . in pago Nortgowe et in comitatu Heinrici comitis constituta. Nürnberg wird im Jahre 1050 dadurch als baierische Stadt gekennzeichnet, daß Heinrich III. die Großen von ganz Baiern dorthin zu einem Landtage beruft[5].

Eichstädt wurde also auf baierischem Boden, aber es wurde allerdings als fränkisches Bisthum gegründet, d. h. zur Zeit seiner Gründung stand das Gebiet seines Sprengels, nicht nur der ursprünglich wahrscheinlich schwäbische, später fränkische Gau Sualafeld, sondern auch die zu Eichstädt gehörigen Theile des baierischen Nordgaues unter fränkischer Herrschaft. Daher wurde dieses Bisthum der Metropole Mainz untergeordnet, unter der es stets geblieben ist, auch dann, als die baierischen Kirchen 798 in Salzburg ihre Metropole erhielten. Ich komme hier nochmal auf die vielbesprochene Frage nach der Gründungszeit des Bisthums Eichstädt zurück, weil mir die durch Rettberg und Hahn neuerdings herrschend gewordene Ansicht nicht richtig erscheint.

Im Jahre 739 hatte Bonifaz die kirchliche Organisation Baierns vollendet und das ganze Land in die vier Sprengel Salzburg, Passau, Regensburg, Freising getheilt. Trotzdem gründete er einige Jahre später für ein zum größeren Theile baierisches Gebiet ein weiteres Bisthum, Eichstädt. Gewiß eine höchst auffällige Thatsache, wenn nicht ein besonderer äußerer Anlaß zu dieser Stiftung gegeben war! Ohne einen solchen müßte man annehmen, daß Bonifaz seine erste Einrichtung übereilt gemacht, daß er entweder die Sprengel zu groß bemessen, oder daß er den westlichen Nordgau geradezu übersehen habe. Nun läßt sich aber ein ausreichender äußerer Anstoß wohl erkennen. 743 kam es zum Kriege zwischen Baiern und Franken;

[1] Mon. Boic. XXXI, a, 183.
[2] Mon. Boic. XXVIII, a, 326.
[3] l. c. 504.
[4] Welcher der fränkischen Orte Herpersdorf damit gemeint ist, bleibt zweifelhaft.
[5] Annal. Altah. major., M. G. SS. XX, 805.

Odilo wurde besiegt und der Friede, der, wie es scheint, im folgenden Jahre abgeschlossen wurde, zwang Baiern höchst wahrscheinlich zur Abtretung der westlichen Theile des Nordgaues an Franken. Man besitzt für die letztere Annahme kein direktes Zeugniß, aber sie ist diejenige, durch welche sich manche Erscheinungen der Folgezeit, insbesondere daß Tassilo den Nordgau nicht mehr besaß, am besten erklären lassen [1].

Von vorn herein spricht also eine starke innere Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Gründung des Bisthums Eichstädt mit diesen politischen Vorgängen in Zusammenhang stand [2], daß sie zu dem Zwecke erfolgte, die von Baiern politisch getrennten Gebietstheile auch kirchlich von ihrem Stammlande zu trennen. Eine bedeutsame Analogie für einen solchen Vorgang liegt darin, daß eben damals auch der baierische Antheil des Bisthums Augsburg als selbständige Diözese unter Wicterp oder Wiggo mit dem Sitze in Neuburg a. d. Donau abgelöst worden zu sein scheint [3]. Wenn also die Jahresangaben der Berichterstatter bezüglich der Gründung des Bisthums Eichstädt zwischen 741, 745, 746 und 747 schwanken, so wird man von vorn herein geneigt sein den Jahreszahlen nach 743 eher Glauben zu schenken.

Gleichwohl haben sich Rettberg [4] und nach ihm Hahn, der letztere in einem besonderen Exkurse [5], für das Jahr 741 erklärt. Die Zeugnisse, auf die sie sich dabei stützen, werden sehr unzweideutig, sehr schwerwiegend sein müssen, um zu bewirken, daß wir uns durch die innere Unwahrscheinlichkeit dieser Annahme nicht stören lassen. Rettberg beruft sich darauf, daß Bischof Wilibald von Eichstädt schon 742 an dem ersten austrasischen Concil theilnahm. Allerdings wird Wilabaldus unter den theilnehmenden Bischöfen aufgeführt [6], und unzweifelhaft ist darunter der hl. Wilibald zu verstehen; doch wird er keineswegs als Bischof von Eichstädt bezeichnet; die Möglichkeit ist also nicht ausgeschlossen, daß er als Regionarbischof theilnahm. Sollte die Theilnahme eines solchen oder seine Nennung in dem Concilsdekrete eine Ausnahme bezeichnen, so ließe sich dieselbe doch gerade in

[1] Ich verweise auf die Beweisführung Rudharts (Aelteste Gesch. Bayerns, 289), die ich in der Hauptsache billige und der sich auch Büdinger, Oesterr. Gesch. I, 96 angeschlossen hat. Zu demselben Ergebniß gelangen Hirsch, Heinrich II., I, 13, welcher annimmt, daß später, vielleicht 781, auch die östlichen zum Regensburger Sprengel gehörigen Theile des Nordgaues Baiern entzogen wurden, und Quitzmann, Aelteste Gesch. Bayerns, 266. Wenn Hirsch die baierischen Gebietsverluste am linken Donauufer „vielleicht" schon unter Karl Martell beginnen läßt, so macht dieß die durch die Heidenheimer Nonne angedeutete Theilnahme Odilos an der Stiftung des Klosters Eichstädt sehr unwahrscheinlich.

[2] Auch Hirsch a. a. O. spricht von diesem Zusammenhange als einem „sichtlichen".

[3] Vergl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, II, 153 ff.

[4] Kirchengeschichte, II, 353 ff.

[5] Jahrbücher des fränkischen Reichs, 741—752, S. 160.

[6] Mon. Germ. Leg. I, 16.

diesem Falle erklären. Die baierischen Bischöfe betheiligten sich nicht an der Synode, wahrscheinlich deßhalb, weil Herzog Odilo, damals bereits in gespanntem Verhältniß zu den Franken stehend, es ihnen nicht gestattete; so mag Bonifaz seinen Vertrauten Wilibald, der damals von seinem Kloster Eichstädt aus bereits auf baierischem Boden gewirkt hatte, zugezogen haben, damit durch ihn wenigstens ein kleiner Theil der baierischen Lande eine wenn auch nicht offizielle Vertretung finde. Auch den nach Willabaldus genannten Dadanus haben wir wohl als Regionarbischof zu betrachten; wenigstens vermag man ihn, soviel ich sehe, keiner Diözese zuzuweisen.

Hahn stützt sich auf den Bericht der Heidenheimer Nonne, des Anonym. Haserensis und des Annalista Saxo. Aus dem ersteren geht jedoch nur hervor, daß Wilibald 741 von Bonifaz zum Bischofe geweiht wurde. Ich lasse dieß umsomehr gelten, als er auf der ersten austrasischen Synode im folgenden Jahre bereits unter den Bischöfen genannt wird. Aber ich kehre zu der bereits früher von Seiters[1] und David Popp[2] vertretenen Ansicht zurück, daß Wilibald damals erst zum Regionarbischofe erhoben ward. Daß er sich von der Weihe weg nach Eichstädt begab, kann dieß doch nicht widerlegen. Er hatte dort schon vorher ein Kloster gegründet, und wahrscheinlich wurde ihm die Gegend seiner früheren Thätigkeit als Presbyter auch für sein Wirken als Regionarbischof zugewiesen. Seine Verhandlungen mit Herzog Odilo und dem Grafen Suitger, von denen die Heidenheimer Nonne vorher berichtet, bezogen sich nicht, wie Quitzmann[3] annimmt, auf die Gründung des Bisthums sondern des Klosters Eichstädt. Daß der Heidenheimer Bericht, so ausgelegt, von der Stiftung des Bisthums gänzlich schweigen würde, bietet kein unüberwindliches Hinderniß: bei der Nonne erklärt es sich, wenn sie Institutionen weniger beachtet als die persönlichen Angelegenheiten. Bei dieser Annahme behalten dann auch die auf 741 lautenden Angaben des Anonym. Haserens.[4] und des Annalista Saxo[5] ein gewisses Recht.

Ueberdieß lassen sich aber für die spätere Gründung des Bisthums direkte Zeugnisse anführen, Zeugnisse, die nach ihrer Zeit einen weit höheren Werth beanspruchen dürfen als der Mönch von Herrieden und der sächsische Annalist. Die Annales Laurissens. minores[6] berichten zum Jahre 747: Willibaldus in Eichsteti episcopus

[1] Bonifacius, S. 305. 340.

[2] Mittheilung aus einem Mspt. desselben über Eichstädter Geschichte in Mon. Germ. SS. VII, 244.

[3] Die älteste Gesch. d. Baiern, 263. Wenn Quitzmann die Gründung des Bisthums Eichstädt in das Jahr 740 setzt, so ist dieß reine Willkür.

[4] Mon. Germ. SS. VII, 255.

[5] l. c. SS. VI, 553. Seine Nachricht ist der Willibaldi Vita s. Bonifacii, Jaffé, Mon. Moguntina, 461, entlehnt; während sie sich jedoch dort ohne Jahresangabe zwischen Ereignissen von 742 und 747 findet, setzt sie der sächsische Annalist in das Jahr 741.

[6] SS. I, 115.

constituitur und Enhardi Fuldenses Annales setzen die Einrichtung des Bisthums Eichstädt in das Jahr 746[1]. Gundekars Liber pontificalis gibt Wilibalds Episkopat eine Dauer von 36 Jahren[2]. Da sich Wilibalds Todesjahr nicht mit völliger Sicherheit feststellen läßt[3], ist daraus kein bestimmter Schluß zu ziehen. Wollte man aber Gundekars Angabe, wonach Wilibald 781 starb, Glauben schenken, so würde sich 745 als Beginn seines Episkopats ergeben. Dieses Jahr haben denn auch einige von Hahn aufgeführte spätere Berichte.

Der sorgfältigen Forschung Rettbergs ist nicht entgangen, daß seine Annahme auf eine weitere große Schwierigkeit stößt: in dem zwischen Januar und März 742 an Papst Zacharias gerichteten Schreiben berichtet Bonifaz, daß er die Bisthümer Würzburg, Buraburg und Erfurt neu gegründet habe und bittet um deren Bestätigung. Kein Wort dagegen von Eichstädt. Die Antwort des Papstes nennt dieselben drei Bisthümer, erwähnt Eichstädt ebensowenig[4]. Rettberg sieht sich durch seine Annahme gezwungen dieses Schweigen dadurch zu erklären, daß theils die Person Wilibalds in Rom hinreichend bekannt war, theils die mittlere Lage des Sprengels zwischen Baiern und Franken einer Zusammenfassung mit den übrigen bischöflichen Verbänden entgegenstand. Wie ungenügend solche Gründe sind, bedarf keiner Auseinandersetzung. Die Sache erklärt sich einfach dadurch, daß das Bisthum Eichstädt 742 noch nicht bestand.

Ich betrachte demnach als die wahrscheinlichste Annahme, daß Wilibald 741 zum Regionarbischofe geweiht, daß aber die Diözese Eichstädt unter seiner Leitung erst zwischen 743 und 747, und zwar im Zusammenhange mit der kurz vorher erfolgten politischen Schwächung Baierns eingerichtet wurde.

Tassilos Sturz brachte Baiern und Franken unter eine Herrschaft. Bei den ersten Theilungen des Reiches, 806, 817, blieb der Eichstädter Sprengel dann mit Franken vereinigt, ward von Baiern getrennt. In der Reichstheilung von 833 aber kam ganz Ostfranken an Ludwig den Deutschen, der über Baiern schon länger herrschte. Nachdem er von 833 bis 838 über beide Länder unter der Oberhoheit seines Vaters regiert hatte, machte ihn der Vertrag von Verdun zu ihrem Oberherrn. Baiern und Ostfranken wurden erst dann wieder politisch geschieden, als das ostfränkische Reich 865 vorläufig, 876 definitiv unter die Söhne Ludwig des Deutschen getheilt ward. Dabei erhielt Karlmann Baiern mit den Marken, Ludwig Ostfranken. Darf man die Berichte beim Wort nehmen, so sind die baierischen Theile des Eichstädter Sprengels damals zu Baiern geschlagen worden, denn sie gehörten zum Nordgau, der ganze Nordgau aber scheint die Mark gegen Böhmen gebildet zu haben. Unter den Königen Arnulf und Ludwig dem Kind war Ostfranken dann wieder mit Baiern vereinigt.

[1] l c. 346.
[2] SS. VII, 245.
[3] Vergl. Rettberg a. a. O.
[4] Jaffé, Mon. Moguntina vom 1. April 743, S. 112. 117.

In diesem Zeitraume stoßen wir auf ein unzweideutiges Zeugniß dafür, daß sich der Bischof von Eichstädt als Angehörigen von Baiern betrachtete. Er nimmt theil an der rein baierischen Synode zu Reisbach, welche wahrscheinlich im Jahre 900 stattfand; Erchenpaldus Eystatensis episcopus ist unter den Ausstellern des Schreibens, welches von dort aus der gesammte baierische Episkopat im Namen des baierischen Klerus und Volkes in einer rein baierischen Angelegenheit an den Papst Johann richtete[1]. Als mit dem Tode Ludwigs des Kindes Baiern und Franken wieder auseinanderfielen und Arnulf, eben der Sohn des Nordgauer Markgrafen, das baierische Stammesherzogthum gründete, folgte von dem Eichstädter Sprengel wenigstens der Nordgau dem Zuge der Stammesangehörigkeit; er fiel sicher an Baiern, während Sualafeld, wie es scheint, zu Franken gezogen wurde. Und hiemit sind wir bei der Periode angelangt, um die es sich bei unserem Sendrechte handelt. Die folgenden Thatsachen beweisen, daß Merkel Recht hatte, wenn er es unter die baierischen Synodalbeschlüsse stellte. Uodalfredus Rubilocensis ecclesiae episcopus betheiligt sich im Jahre 932 an der baierischen Kirchensynode zu Regensburg[2], seine Gesandten betheiligen sich im selben Jahre an der baierischen Kirchensynode zu Dingolfing[3]. Eine baierische Synode zu Regensburg endlich, die zwischen 938 und 968 zu setzen sein wird, nennt die Bischöfe Starchand (von Eichstädt) und Udalrich (von Augsburg): provinciales seu etiam vicini episcopi[4], d. h. Bischöfe, die (nicht zur Metropole Salzburg, aber) zur politischen Provinz Baiern gehören. 'Seu etiam vicini' ist verschiedener Deutung fähig, es kann sich entweder darauf beziehen, daß beide Bischöfe Nachbarn der Metropole Salzburg sind, oder auch darauf, daß nicht ihre ganzen Sprengel, sondern bei Eichstädt wahrscheinlich der größere, bei Augsburg sicher der kleinere Theil zum Herzogthume Baiern gehörten. Zwischen diesen beiden Erklärungen kann man schwanken, dagegen wird man entschieden jene verwerfen müssen, wonach der Eichstädter der provincialis, der Augsburger der vicinus episcopus sei, oder umgekehrt, denn dabei würde zugleich in der Sache ein Irrthum und im Ausdrucke eine Ungenauigkeit obwalten. Hirsch[5] scheint aus der Betheiligung des Eichstädter Bischofs an den Synoden zu Reisbach 900 und zu Regensburg 932 den Schluß zu ziehen, daß Eichstädt damals vom Erzbisthume Mainz getrennt gewesen und unter Salzburg gestanden sei; denn er knüpft daran die Bemerkung: 948 zu Ingelheim ist die legitime Ordnung schon wieder hergestellt. Ich halte dieß für eine irrige Folgerung; die Unterordnung Eichstädts

[1] Bei Gewold, Chronicon monasterii Reichersberg., Anhang, 33 ff., auch bei Meichelbeck, Hist. Frising. I, b, Nr. 910. Vergl. Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reichs, II, 509.

[2] Mon. Germ. Leg. III, 482.

[3] l. c.

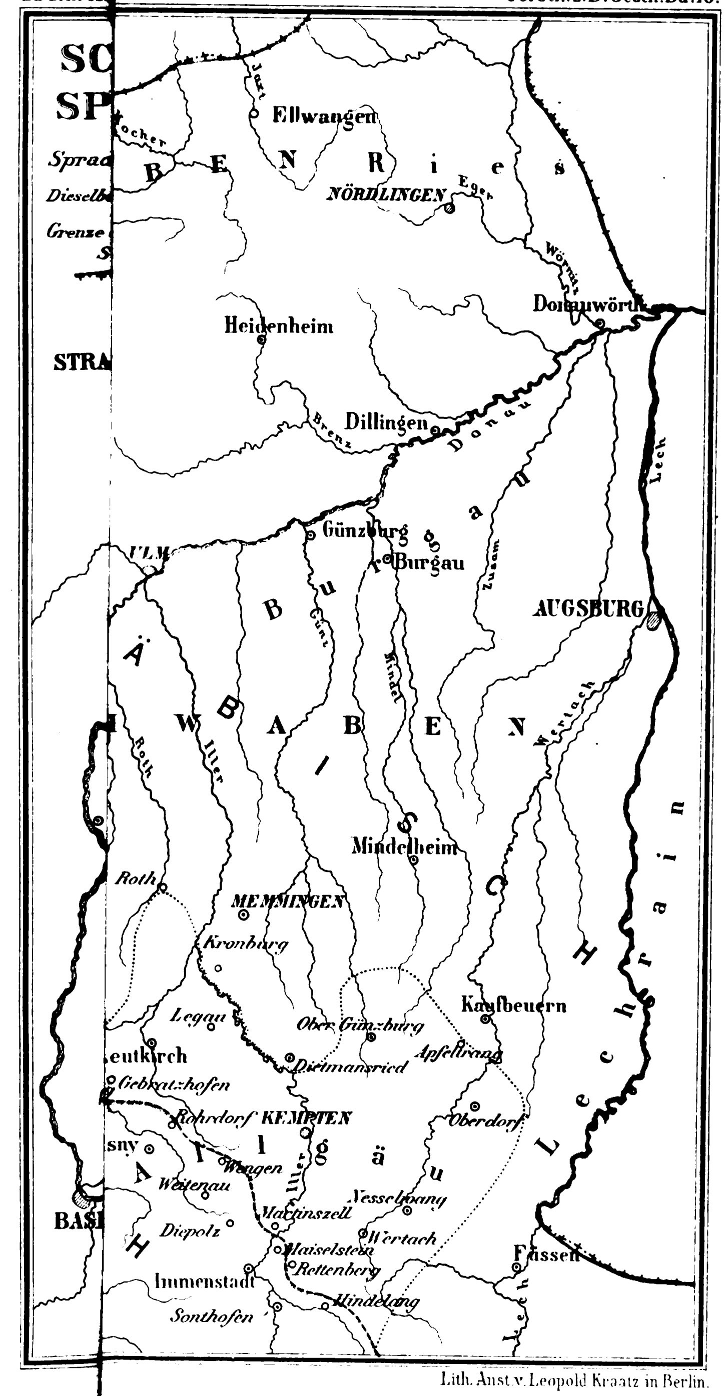
[4] l. c. 484, vergl. 254.

[5] Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II., I, 6, Anm. 1.

unter Mainz ist, wie mir scheint, nie aufgehoben worden, und wenn sich die Eichstädter Bischöfe an den baierischen Kirchensynoden betheiligten, so geschah es, weil hier nicht nur die Sprengel der baierischen Metropole Salzburg, sondern das ganze politisch vereinigte Baiern seine kirchliche Vertretung finden sollte.

Die Möglichkeit, daß das Eichstädter Dekret noch in das 11. Jahrhundert fällt, kann man nicht völlig ausschließen, als wahrscheinlicher darf man doch nach dem ganzen Inhalte des Stückes die Entstehung im 10. Jahrhundert betrachten. Noch im Jahre 1059 zwar bezeichnet eine Bamberger Synode die dem Bisthume Bamberg unterworfene größtentheils slavische Bevölkerung als heidnischen Gebräuchen ergeben und der christlichen Religion widerstrebend. Aber dort im Norden saßen die Wenden in dichteren Massen als im Eichstädter Sprengel, wo die Christianisirung aller Wahrscheinlichkeit nach schon früher zum Abschlusse gelangt war.

[1] Jaffé, Bibliotheca rer. German. V, 497.



Lith. Anst. v. Leopold Kraatz in Berlin.

Ueber die Entstehungszeit der Lex Baiuwariorum.

Von

S. Riezler.

Die folgenden Untersuchungen gelangen in der Hauptsache zu demselben Ergebnisse, das P. Roth in der bahnbrechenden Dissertationsschrift über die Entstehung der **Lex Bajuvariorum** zuerst ausgesprochen hat: daß in diesem Gesetzbuche außer kleineren Zusätzen drei zu verschiedenen Zeiten entstandene Theile zu unterscheiden sind. In der Frage nach deren Entstehungszeit stimmen meine Resultate theilweise noch genauer mit Büdingers Annahmen überein, der jedoch bei der historisch darstellenden Natur seines Werkes [1] keine Gelegenheit hatte dieselben zu begründen.

Wenn ich es gleichwohl nicht für überflüssig halte diese Forschungen zu veröffentlichen, so geschieht es, weil sich meine Ergebnisse doch nicht völlig mit denen meiner Vorgänger decken, und weil auch für die uns gemeinsamen Ansichten, wie ich glaube, noch nicht alle Gründe ins Treffen geführt wurden. Auch ist Roths Annahme von drei verschiedenen Redactionen des Gesetzbuchs zwar von Stobbe [2], Merkel [3], Büdinger, Quitzmann [4], doch keineswegs von allen Forschern getheilt. Schon früher haben Gaupp [5], Pétigny [6] und Waitz, neuerdings hat insbesondere der letztere [7] eingehenden und entschiedenen Widerspruch dagegen erhoben. Auch gegenüber einer wiederholten Aeußerung Roths [8] hat Waitz seinen Widerspruch festgehalten [9], wobei

[1] Oesterreichische Geschichte, I, 79. 88. 104 ff.

[2] Geschichte der deutschen Rechtsquellen, I, 153 ff.

[3] Das baierische Volksrecht (im Archiv d. Gesellsch. f. ä. D. Geschichtskunde, XI, 533 ff.) und die mit ausgezeichneter Sorgfalt und Gelehrsamkeit bearbeitete Ausgabe der Lex in Mon. Germ. hist. Leg. III. Auf diese beziehen sich meine Verweisungen.

[4] Rechtsverfassung der Baiwaren, 1866, und Aelteste Gesch. der Baiern, 1873.

[5] Haller Allg. Lit. Ztg. 1849, Nr. 113. 114.

[6] Revue hist. de droit français, II, 490 ff.

[7] Göttinger Nachrichten, 1869, Nr. 8: Ueber das Alter der beiden ersten Titel der L. Baj. Vergl. auch Göttinger gel. Anz. 1850, S. 341 ff.

[8] Zur Geschichte des bayrischen Volksrechtes. Festschrift. München, 1869.

[9] Göttinger Nachrichten, 1869, Nr. 14. Die anderweitige Literatur ist bei Gengler, Deutsche Rechtsgeschichte, I, 148, und bei Stobbe a. a. O. verzeichnet. Dazu kömmt noch Mutzl, Die lex Baiwarior. als geschichtliche und sprachliche Urkunde, Eichstädt, 1859; Gfrörer, Zur Geschichte der deutschen Volksrechte (1865) I, 322 ff.; v. Muth, d. bairische Volksrecht. VII. Jahresbericht der n. ö. Landesoberrealschule zu Krems a. d. Donau. Krems 1870.

er einen neuen und den vornehmsten Beweisgrund für Roths Datirung der Titel I und II durch Hinweis auf einen Fehler der Merkelschen Ausgabe der Lex Alamannorum entkräftete.

Wie das Volksrecht weitaus die hervorragendste Quelle für die älteste baierische Geschichte, so ist aber die Frage nach seiner Entstehungszeit die wichtigste unter den vielen Streitfragen aus der agilulfingischen Periode. Und innerhalb ihrer darf hinwiederum die Frage nach der Entstehungszeit der Titel I und II das höchste Interesse beanspruchen. Denn historisch, wenn auch nicht juristisch, liegt in diesem kirchen- und staatsrechtlichen Theile das Schwergewicht des Gesetzbuches. Davon soll meine Untersuchung ausgehen. Roth, Stobbe, Merkel, Büdinger, Quitzmann stimmen darin überein, daß sie diesen Theil als jüngeren Zusatz betrachten, während Waitz ihn mit der Hauptmasse der übrigen Gesetze gleichzeitig, und zwar spätestens unter Dagobert entstanden sein läßt, und Friedrich sich der letzteren Annahme in der Hauptsache anschließt[1].

Die Entstehungszeit der Titel I und II.

Der triftigste Beweis für jüngeren Ursprung der Titel I und II und zugleich ein Anhaltspunkt für deren genauere Zeitbestimmung scheint mir in einem Gesetze zu liegen, das in dieser Hinsicht noch nicht gewürdigt wurde, in I, 12.

Dasselbe dringt bei Presbytern und Diakonen auf Ehelosigkeit, indem es ihnen verbietet in ihrem Hause andere Frauen zu beherbergen als Mutter, Töchter und Schwestern. Wir müssen die Geschichte des Cölibats mit besonderer Rücksicht auf die baierischen Verhältnisse ins Auge fassen, um über den Zeitpunkt dieser Bestimmung ins klare zu kommen. Wie sich aus den von Merkel gesammelten Belegstellen[2] ergiebt, lagen im 6. und 7. Jahrhundert bereits mehrere Concilienbeschlüsse vor, welche den Presbytern und Diakonen verboten ihre Weiber zu behalten, und einzelne Satzungen dehnten dieß sogar auf die Subdiakonen, ja auf alle Diener des Altars aus, doch ward im 8. Jahrhundert das letztere Verbot nicht beachtet. Hier brechen Merkels Nachweise ab, wohl deßhalb weil er von der Ansicht ausging, daß Titel I und II nicht nach dem Beginne des 8. Jahrhunderts entstanden sind. Verfolgt man aber den Gegenstand weiter, so gewahrt man, daß in den ersten Decennien des 8. Jahrhunderts auch die Träger der höheren Weihen die alten Eheverbote nicht mehr beachteten. Wenn die römische Synode von 721 verbietet eine presbytera oder diacona zur Frau zu nehmen[3], so kann man nur an

[1] Ueber die Zeit der Abfassung des Tit. I, 10 der lex Baiuvar. Sitzungsberichte der philosoph.-philolog.-histor. Classe der k. b. Akad. der Wissensch. 1874, S. 352 ff.

[2] Anm. 57, S. 277.

[3] Mansi, Conciliorum collectio, XII, 263.

Presbyters- und Diakonswitwen denken und darf aus ihrer Erwähnung schließen, daß auch die römische Kirche damals die Priesterehen duldete oder doch nicht verhindern konnte. Damit steht denn in Einklang, was wir von Baiern insbesondere wissen. Das Decret zur Ordnung der baierischen Kirche, das Papst Gregor II. am 15. März 716 erließ, bestimmte in cap. 5[1]: Die päpstlichen Delegirten sollen einem jeden der Bischöfe, welche sie in Baiern einsetzen werden, den Auftrag geben, daß er keinen zum zweiten Male oder nicht mit einer Jungfrau Verheiratheten zu den Weihen zulasse — ne digamum aut qui virginem non est sortitus uxorem . . . sacros ordines permittat accedere. Damit ist deutlich gesagt, daß die Verheiratheten im allgemeinen nicht von den priesterlichen Weihen ausgeschlossen waren. Daß das ganze Decret wahrscheinlich nicht zur Ausführung gelangt ist, thut nichts zur Sache.

Dieses Verhältniß änderte sich, als die römische Kirche in allen Stücken die Zügel wieder strenger anzog: zur Zeit des Bonifaz und des Papstes Zacharias und unzweifelhaft gerade durch die Anstrengungen dieser beiden Männer. Das „auf den Rath dieser Diener Gottes“ am 21. April 742 von Karlmann versammelte erste deutsche Nationalconcil gebot: die Priester und Diakonen dürfen keine Frauenspersonen in ihren Häusern wohnen lassen[2]. Und im Juli 743 spendet Papst Zacharias den Franken Lob, weil sie die verheiratheten Priester entlassen haben[3]. 747 schreibt derselbe Papst an Pippin über die Frage, welche Kleriker sich von Frauen fern zu halten haben; er entscheidet sie dahin, daß dieses Gebot die Bischöfe, Priester und Diakonen treffe, während die Träger der niederen Weihen an die Landesgewohnheit als Richtschnur verwiesen werden[4]. Wilibald nennt ausdrücklich den Bonifaz als denjenigen der die Beobachtung des Cölibats durchgeführt habe: exhortante sancto viro clericorum nefanda cum uxoribus conjunctio est sejuncta ac segregata[5]. Auf die Priesterehen, nicht etwa auf priesterliche Unsittlichkeit wird man es also beziehen müssen, wenn derselbe Biograph berichtet, daß Bonifaz den Herzog Odilo und sein ganzes Volk bewahrt oder bekehrt habe (cohercuit) a fornicaria sacerdotum deceptione[6]. Und so hat man auch bei den vielfachen Klagen, welche Bonifaz über fornicatores clerici verlauten läßt[7], ausschließlich oder wenigstens größtentheils an das Widerstreben des Klerus gegen die Ehelosigkeit zu denken. Die Bestimmung in I, 12 des Volksrechtes weist selbst darauf hin, daß die Ehelosigkeit der Priester eine erst damals eingeführte Neuerung war, da sie von den Priestertöchtern spricht, die vom Hause ihres Vaters nicht ausgeschlossen sein sollen.

[1] Mon. Germ. Leg. III, S. 452.
[2] Mansi XII, 367.
[3] Jaffé, Reg. pontif. Nr. 1744.
[4] Mansi XII, 326.
[5] Jaffé, Mon. Moguntina, S. 458.
[6] l. c. 457.
[7] U. a. l. c. 230.

Durch alles das scheint mir der Beweis erbracht zu sein, daß I, 12 nicht, wie Merkel annimmt[1], am Anfange des 8. Jahrhunderts, nicht vor, sondern nach Bonifaz entstanden ist; denn es ist nicht anzunehmen, daß das Volksrecht eher als der Papst den Cölibat gefordert habe, und ebensowenig kann man glauben, daß ein Gesetz des Volksrechtes nur erlassen worden sei, um übertreten zu werden. Nun könnte man dieß gelten lassen, könnte aber jede Folgerung für die übrigen Gesetze der Titel I und II von der Hand weisen, indem man I, 12 als spätere Einschiebung erklärt, wie ja solche auch in anderen Titeln des Gesetzbuches vorliegen. Oder man könnte, auch ohne die Entstehung von I, 12 von der der Titel I und II im ganzen zu trennen, geltend machen, daß durch meine Darlegung nur eine Entstehung in den ersten Decennien des 8., nicht aber im Anfange des 7. Jahrhunderts, etwa unter Dagobert, ausgeschlossen wird, da sich für diese Zeit die Nichtbeachtung der Cölibatsgebote nicht nachweisen läßt.

Der letzteren Auffassung steht einmal dieselbe Unwahrscheinlichkeit entgegen, die ich schon Merkels Annahme entgegenhielt: daß ein in das Volksrecht aufgenommenes Gesetz seine frühere Bedeutung so völlig verloren haben sollte, wie man hienach von I, 12 in den ersten Decennien des 8. Jahrhunderts annehmen müßte. Ferner hat Büdinger[2] mit Recht hervorgehoben, daß regis vassi sive ducis, die nach II, 14 von dem Besuche der placita nicht entbunden sein sollen, unter denen also nur Freie, Lehensleute des Königs und Herzogs, verstanden sein können, nur in jüngerer Zeit denkbar sind[3]. Endlich läßt sich die Annahme eines hohen Alters der Titel I und II nicht vereinigen mit dem Bilde, das wir uns nach den Quellen von der Christianisirung und der Entwicklung der kirchlichen Zustände Baierns machen müssen. Die Untersuchung dieser Frage kann hier nicht völlig umgangen werden. Man hat zwar wohl gemeint, daß eine solche zu keinem Ergebnisse führen, daß der Schleier über den Anfängen des baierischen Christenthums nicht gelüftet werden könne. Oder man hat auch einen dem unsrigen entgegengesetzten Weg eingeschlagen und aus Titel I des Volksrechtes, dessen höheres Alter man als bewiesen annahm, auf die frühe Herrschaft des Christenthumes in Baiern geschlossen. Meines Erachtens läßt sich aber das Alter des baierischen Christenthums mit größerer Sicherheit feststellen als jenes von Titel I ohne die Hilfe dieser Entscheidung. Freilich nicht alle Räthsel, die uns hier aufgegeben werden, vermögen wir zu lösen; den Schluß aber gestatten uns, wie ich glaube, die Quellen mit Sicherheit zu ziehen, daß so ausgebildete kirchliche Zustände, wie sie uns aus Titel

[1] Mon. Germ. Leg. III, 228.

[2] Oesterr. Gesch. I, 105.

[3] Ueber die Veränderung in der Bedeutung des Wortes vassus vergl. Roth, Beneficialwesen, 370. Daß Vasallen des fränkischen Königs in Baiern nicht vor Karl Martell zu suchen sind, darauf weist auch die Stelle im baierischen Capitulare Karls d. Gr. (Mon. Germ. Leg. III, 479): excepto illis qui ad fidem avi et genitoris nostri vel ad nos venerint.

I und II entgegentreten, in Baiern nicht vor dem 8. Jahrhundert gesucht werden können. Wenn sich dann weiter ergibt, daß im 8. Jahrhundert nur von Karl Martell oder von Pippin, wahrscheinlicher aber vom letzteren eine solche fränkische Beeinflussung geübt werden konnte, wie sie diese Gesetze verrathen, so werden sich dieses allgemeine und das aus I, 12 speciell gewonnene Ergebniß gegenseitig unterstützen, und wir werden keine Veranlassung haben die Abfassung des Cölibatsgesetzes von der der Titel I und II zu trennen.

Daß die Baiern seit der Einwanderung mit dem Christenthume in Berührung getreten sind, steht außer Frage. Zunächst geschah dieß durch die christlichen Oasen im eigenen Lande, welche durch die zurückgebliebenen Provincialen gebildet wurden. Denn obschon Aonulf und Pierius bei der germanischen Ueberfluthung den größten Theil der Einwohner hinwegführten, ein anderer unter dem Schwert der Feinde umgekommen war, so besetzten die Baiuwaren doch keine völlig menschenleere Wüste. Auf Reste der alten Provinzialenbevölkerung weisen die in den Urkunden mehrmals auftretenden Romani tributales in der Gegend von Salzburg, darauf die vielen Niederlassungen zumal am Nordsaume der Alpen, die nach Walchen benannt sind[1]. Gerade die namentliche Hervorhebung dieser Walchen aber zeigt andererseits, daß es — abgesehen vom Tiroler Hochlande — doch nur einzelne waren, die ihre Wohnsitze nicht verlassen hatten. Durch diese Ueberbleibsel der alten Bevölkerung ist immer ein schwacher Rest von christlichem Leben im Lande bewahrt worden[2]; als aber dann die Baiern noch vor Ende des 6. Jahrhunderts den Brenner überstiegen und das Tiroler Hochland unterwarfen, kam in dem Volke der Breunen eine geschlossene romanische Bevölkerung unzweifelhaft christlichen Bekenntnisses unter ihre Herrschaft. So erklärt es sich, wenn die spätere Zeit der allgemeinen Christianisirung die Erinnerung nicht nur an den hl. Valentin in Meran, sondern auch an den hl. Maximilian im Pongau, an den hl. Florian im Lande unter der Enns noch lebendig fand. Auch von den alten rätischen und norischen Bisthümern haben Seben und Lorch die germanische Invasion überdauert; ersteres bewahrte, wie es scheint, eine ununterbrochene Continuität[3], Lorch bestand jedenfalls

[1] So Walchensee am gleichnamigen See, südlich davon Wallgau, der Wallberg bei Tegernsee, Wahl bei Miesbach, Walchsee nordöstlich von Kufstein, Traunwalchen nördlich von Traunstein, Hof Walch in der Schönau bei Berchtesgaden, Wallersee und Straßwalchen nordöstlich von Salzburg, Wahlwinkel am Mondsee, Seewalchen am Attersee u. a.

[2] Mit Recht bemerkt Al. Huber (Die Ecclesia Petena, S. 4): „da diese Romanen noch längere Zeit national von den Baiern ausgeschieden blieben, so läßt sich um so mehr annehmen, daß sie es auch religiös geblieben".

[3] Von den zahlreichen Erklärungsversuchen der ecclesia Beconensis in der Beschwerdeschrift der schismatischen Bischöfe an Kaiser Mauritius vom J. 591 (Resch, Annal. Sabion. I, 511) scheint mir auch nach Al. Hubers (Die ecclesia Petena) Erörterungen die von Bolland vorgeschlagene Emendation ecclesia Breonensis, d. i. Seben, immer noch die höchste Wahrscheinlichkeit beanspruchen zu dürfen.

noch geraume Zeit im 6. Jahrhundert[1] und fand seinen Untergang wohl durch die Avaren, sei es schon bei deren erster Invasion, sei es erst bei ihrem erneuten Vordringen zur Zeit Herzog Theodos[2]. In die Gegenden von Tiburnia und Cilli sind Slaven und Avaren weit früher gekommen als die Baiern und haben den dortigen Bisthümern wohl gleich bei der ersten Ueberfluthung den Untergang gebracht[3].

Dazu kam die Abhängigkeit von den christlichen Franken. Wenn König Theodebert die Ausdehnung seines Reiches bis an Pannoniens Grenze als „Fortschritt der Katholiken" rühmt[4], so ergibt sich, wie Friedrich und Waitz mit Recht betonen, wenigstens seine Absicht das Christenthum in den unterworfenen Ländern zu fördern. Auch für die Annahme eines thätigen Eingreifens der Franken bietet sich Anhalt, wenn später (591) die Synode von Aquileja klagt, daß zur Zeit dieses Königs die norischen Bisthümer vom Verbande Aquilejas gelöst und mit fränkischen Bischöfen besetzt worden seien[5]. Selbst am baierischen Hofe war anfangs das Christenthum heimisch. Man weiß, welcher Eifer für die katholische Religion die Prinzessin Theodelinde beseelte. Aber auch an dem Katholizismus Herzog Garibalds I. läßt sich kaum zweifeln. Denn gegenüber Abel[6] und Büdinger möchte ich Waitz beipflichten, daß Garibald der Vater, nicht Stiefvater Theodelindens war. Außer den von Waitz dafür geltend gemachten Gründen[7] darf auch der von Quitzmann[8] hervorgehobene einige Bedeutung beanspruchen, daß sich mit der Annahme einer Abstammung Theodelindens vom Frankenkönige Theodebald für dieselbe ein Alter ergibt, welches ihre Vermählung am 15. Mai 589[9] mit Autari und nach dessen Tode ihre zweite Vermählung

[1] Vergl. Friedrich, Das wahre Zeitalter des hl. Rupert, S. 10.

[2] Arbeonis vita Emmerammi, Cap. 5. Die unechte Urkunde Kaiser Arnulfs von 898 (Mon. Boic. XXVIII, 1, 119; vergl. Dümmler, Piligrim von Passau, S. 28) wird doch darin Recht haben, wenn sie spricht von excidium et miserabilis barbarica devastatio Lauriacensis ecclesiae. Es ist wohl möglich, daß man sich bei Fertigung dieser Urkunde den Untergang der Lorcher Kirche erst zur Zeit Odilos erfolgt dachte, doch ist es nicht unbedingt nöthig diesen Sinn in die Worte der Urkunde zu legen; denn auch ohne den Sitz in Lorch zu haben, kann Vivilo Lauriacensis aecclesiae archiepiscopus genannt werden. Die Ansprüche der Passauer Kirche auf directen Zusammenhang mit dem alten Lorcher Bisthum stützen sich zwar, wie Dümmler nachgewiesen hat, auf Fälschungen; wahrscheinlich hat aber die Erinnerung an ein längeres Fortbestehen der Lorcher Kirche den Anlaß dazu gegeben, daß man in Passau unmittelbare Anknüpfung annahm. Die Bedenken gegen eine solche sind bekannt, immerhin muß aber auffallen, daß Bonifaz gerade hier allein einen kanonisch geweihten Bischof vorfand.

[3] Den Bestand des Bisthums Cilli hat Glück nachgewiesen (Die Bisthümer Noricums, S. B. d. phil.-hist. Cl. d. k. k. Akad. d. Wiss., XVII, 86).

[4] Bouquet, SS. IV, 59.

[5] Resch, Annal. Sabion. I, 411. Vergl. Friedrich, Ueber die Zeit der Abfassung des Titels I, 10 d. L. B.

[6] Paulus Diakonus übers. von Otto Abel, Berichtigungen.

[7] A. a. O. S. 137 ff.

[8] Aelteste Gesch. Baierns, S. 153.

[9] Paulus, III, c. 30, nennt den Tag und erlaubt uns durch seine An-

mit Ago etwas unwahrscheinlich macht. Ferner hat Waitz zu Gunsten der Annahme von Garibalds Christenthum mit Recht hervorgehoben: wie sollte der Frankenkönig dieselbe Frau, von der er sich aus kirchlicher Rücksicht scheiden ließ, einem heidnischen Gemahl übergeben haben?

War aber damit die Bekehrung des baierischen Volkes schon erreicht, war sie nur erheblich gefördert? Nach dem Inhalt der folgenden Berichte wird man diese Frage verneinen müssen. Wiederholt sind im Laufe des 7. Jahrhunderts fränkische Glaubensboten herüber=gewandert, aber ihre Erfolge können nur geringe gewesen sein. Auch darin kehre ich mit Waitz gegenüber Büdinger zu der älteren Annahme zurück, daß unter den Baicarii, zu denen Eustasius und Agilus wanderten, nicht ein gallisches Volk, sondern die Baiern zu verstehen sind, und daß Jonas von Bobbio Boji nur als irrthümliche Erklärung hinzugefügt hat. Der Name Baicarii stimmt genau mit der echten einheimischen Form Paigari des Wessobrunner Mönches und der Casseler Glossen, läßt sich dagegen bei keinem anderen Volke nachweisen. Und wenn Blumberger und Büdinger betonen, daß der Rückweg des Agilus von den Baicariern über Metz nach Luxeuil schwer begreiflich sei, falls man die Baicarier in Baiern, nicht in Gallien suche, so gelangen sie mit ihrer Annahme ja zu einer ähnlichen Schwierigkeit, da Agrestinus nach der Vita Eustasii von denselben Baicariern aus nach Aquileja ging. Da wir aber kein baierisches Zeugniß über die beiden Männer besitzen[1], kann ihre Wirksamkeit daselbst nicht erfolgreich gewesen sein. Der Biograph des Eustasius sagt freilich: plurimos eorum ad fidem convertit; aber unter plurimi „die meisten“ zu verstehen verbietet sich durch unsere Kenntniß der folgenden Zustände; es wird im Sinne von „sehr viele“ gebraucht sein, und ein paar Dutzend Getaufte konnten dem Biographen genügenden Anlaß zu solchem Ruhme seines Helden bieten. Dann kam, um Gottes Wort bei den Baiern zu verkünden, Agrestinus, von dem ausdrücklich berichtet wird, daß er keinen Erfolg hatte und nach kurzem Aufenthalt weiter ging nach Aquileja. Zu einem Schlusse, der dem üblichen gerade entgegengesetzt ist, glaube ich die Ankunft dieser Glaubensboten verwerthen zu müssen: daß das Land im 7. Jahrhundert noch heidnisch war, daß das Christenthum Garibalds und Theodelindens nicht auch das des Volkes nach sich

ordnung einen Schluß auf das Jahr. Dabei kömmt in Betracht, daß Secundus von Trient, eine der Quellen des Paulus, der Theodelinde nahe stand. In ihm darf man wohl den Gewährsmann für die Nachrichten über Theodelinde vermuthen.

[1] Dem von Friedrich (Ueber die Zeit der Abfassung des Titels I, 10 d. l. B.) hervorgehobenen Moment, daß der Name Eustasius in einem Freisinger Nekrolog an einem von dem üblichen abweichenden Tage eingetragen ist, möchte ich keine Bedeutung beilegen. Da Eustasius nicht in Baiern starb, ist das Datum doch importirt, so daß seine Differenz von dem gewöhnlichen nichts für des Eustasius Wirksamkeit in Baiern beweisen kann.

gezogen hatte. Wenig später mag der hl. Amandus, als er den Slaven das Evangelium predigen wollte, den Weg durch Baiern genommen haben; hier hört man aber nicht einmal von Bekehrungsversuchen, geschweige von Erfolgen. Wohl gab König Dagobert den Befehl, jedermann in seinem Reiche solle sich taufen lassen, aber die Vollziehung eines solchen Gebotes zu sichern hat seine Macht doch wohl nicht hingereicht. Nach Dagoberts Tode erlosch der fränkische Einfluß in Baiern auf nahezu ein Jahrhundert; damit endeten wohl für die nächste Zeit auch alle Bekehrungsversuche.

Erst durch den hl. Ruprecht wurde der entscheidende Schritt zur Christianisirung des Landes gemacht. Die alte Streitfrage nach seiner Zeit braucht nicht noch einmal angeregt zu werden; die neueren Versuche Friedrichs[1] und Alois Hubers[2] haben meines Erachtens die Ergebnisse Blumbergers[3] und Wattenbachs[4] nicht entkräftet, und ich betrachte als gesichert, daß Ruprecht in den letzten Jahren des siebenten Jahrhunderts nach Baiern kam. Ebenso darf nach den Ausführungen Büdingers[5], auf welche ich hier verweise, als bewiesen gelten, daß Emmerams Wirksamkeit nach der Ruprechts fällt. Daß dann Corbinian erst nach Emmeram auftrat und daß die kirchliche Eintheilung des Landes erst 739 durch Bonifaz erfolgte, ist bekannt. Drei Bischöfe, in Salzburg, Regensburg und Freising, an den Orten, wo Ruprecht, Emmeram und Corbinian gewirkt hatten, hat Bonifaz neu eingesetzt; nur in der vierten Diöcese, Passau, fand Bonifaz einen kanonisch geweihten Bischof, Vivilo, den er nur bestätigte.

Nun wäre eine Auffassung denkbar, welche die Ergebnisse Wattenbachs und Büdingers hinsichtlich der Zeit des Ruprecht und Emmeram anerkennt, welche aber die Berichte über die Art ihrer Wirksamkeit für unzuverlässig oder übertrieben hält[6]. Friedrich hat sich bemüht den geringen Werth der Vita primigenia darzuthun, und Waitz hat ihm in diesem Punkte beigestimmt. Die uns vorliegende Aufzeichnung ist allerdings erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts entstanden, aber ich kann nur Wattenbachs Ansicht theilen, daß ihr Verfasser eine ältere Quelle über Ruprecht benutzt haben muß. So werthlos ihre schablonenhafte Charakteristik des Heiligen ist, so wenig mag ich mich doch zu der Annahme verstehen, daß die bestimmten Angaben der Vita über die Ankunftszeit Ruprechts, über sein Verhältniß

[1] Das wahre Zeitalter des hl. Rupert, 1866.

[2] Die ecclesia Petena, Sitzungsberichte d. k. k. Akad. Bd. XXXVII.

[3] Ueber die Frage vom Zeitalter des hl. Rupert, Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen, X, 329 ff.

[4] Ueber das Zeitalter des hl. Rupert, Archiv f. K. ö. G. V, 499 ff. S. auch Heidelberger Jahrbücher, 63. Jahrg. 1870, S. 24.

[5] Zur Kritik altbaierischer Geschichte, III.

[6] Wattenbach selbst sagt (Heidelberger Jahrbücher 1870, S. 24): „Es ist naturgemäß und leicht begreiflich, daß man in Salzburg Ruperts Wirksamkeit als möglichst groß darstellte, und ohne Zweifel sich auch wirklich so dachte, als ob er ein heidnisches Land zuerst zum Christenthume bekehrt habe. Das anzunehmen und zu glauben brauchen wir aber durchaus nicht".

zu Herzog Theodo, über seine Wanderungen und ersten Niederlassungen, über die neuen aus Worms herbeigeholten Gefährten aus der Luft gegriffen seien. Und wie bedeutungsvoll für die religiösen Zustände des Landes sind doch gerade die Niederlassungen Ruprechts: zuerst am Wallersee, wo schon der Name auf eine alte Provincialenbevölkerung hinweist, dann in Salzburg, in dessen Gegend uns die Urkunden so viele Provincialen zeigen. Die Rücksicht auf die Förderung, die diese christliche Bevölkerung seinen Bestrebungen entgegenbrachte, wird Ruprecht zur Wahl dieser Orte, und die gleiche Rücksicht wird die baierischen Herzoge bestimmt haben vorzugsweise diese Provincialen zur ersten Ausstattung der Salzburger Kirche zu verwenden. Nicht weniger als 324 von Romanen bebaute Gehöfte zeigt der Indiculus Arnonis im Salzburg- Atter- und Chiemgau im Besitze der Salzburger Kirche[1].

Nach der Vita hat nun Ruprecht den Herzog Theodo und viele Adeliche und Nichtadeliche des Volkes erst zum Christenthume bekehrt und getauft. Dieselben Angaben macht eine noch ältere Quelle als die Vita: die wahrscheinlich zur Zeit des Erzbischofs Arn zusammengestellten Breves notitiae[2]. Mag man immerhin auf das Uebereinstimmen dieser Nachrichten keinen Werth legen, indem man beide entweder auf eine gemeinsame schriftliche Quelle oder auf die in Salzburg herrschende Tradition zurückführt[3], jedenfalls ist durch die Breves notitiae das älteste Zeugniß über die entscheidende Art der Wirksamkeit Ruprechts noch in das 8. oder mindestens in den Anfang des 9. Jahrhunderts hinaufgerückt.

Die Nachricht über die Taufe Herzog Theodos wird an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn sich nachweisen läßt, daß auch die Masse des Volkes damals heidnisch war. Denn das letztere ist doch kaum anders denkbar als unter der Voraussetzung, daß die Herzoge nach Garibald I. — sei es sogleich, sei es beim Erlöschen des fränkischen Einflusses nach Dagobert — wieder in das Heidenthum zurückgefallen sind. Eine von Garibald I. bis auf Theodo durch anderthalb Jahrhunderte ununterbrochene Reihe von christlichen Regenten würde in Verbindung mit den Bestrebungen der fränkischen Herrscher und Glaubensboten jedenfalls auch das Volk zu christianisiren gewußt haben.

Daß nun Ruprecht in der That ein größtentheils heidnisches Volk traf, darf man aus Zeugnissen schließen, die noch den letzten Jahrzehnten der agilulfingischen Periode angehören, aus den Angaben Bischof Arbeos von Freising in der Vita Emmerami und in der Vita Corbiniani. Dieselben sind von außerordentlichem Werth, einmal als die ältesten Hinweise auf den Zeitpunkt der Christianisirung

[1] Al. Huber, Die Ecclesia Petena, S. 5.

[2] Indiculus Arnonis und Breves notitiae, herausgegeben von Keinz, S. 27.

[3] Die Annahme, daß der Vita nur die Breves notitiae und Indiculus Arnonis als Quelle vorgelegen haben könnten, verbietet sich durch die größere Ausführlichkeit der Vita.



Baierns, sodann weil sie den Einwand entkräften, daß man nur von Salzburg aus den Glauben an ein junges Alter des baierischen Christenthums zu verbreiten gesucht habe, um Ruprechts Ruhm zu erhöhen. Die Zeugnisse Arbeos, die Nachrichten der Breves notitiae und der Vita Ruperti primigenia, der Mangel von Spuren des Christenthums im 7. Jahrhundert und die Einträge des Verbrüderungsbuches von St. Peter, wo in der nicht salzburgischen baierischen Bischofsreihe Haimrammus episcopus als der älteste erscheint[1] und Gurbinianus episcopus unmittelbar auf diesen folgt: das alles stützt sich gegenseitig und berechtigt zu dem sichern Schlusse, daß die entscheidendenden Schritte zur Christianisirung des Landes nicht vor Ruprecht gemacht wurden.

In cap. 7 der Vita Emmerami sagt Arbeo: habitatores n e o p h i t i eo in tempore idolatriam radicitus ex se non extirpaverunt, quia ut patres calicem Christi communem et daemoniorum suis quoque filiis propinabant. Und die Thätigkeit Emmerams schildert er daselbst mit den Worten: idolatriam funditus eradicare decreverat . . . ., cum pectoribus inhabitantium commendaret fidei semina, und: aliis fidei semina plantabat in pectore, aliis . . . vitia abscidebat. In cap. 9 der vita Corbiniani: Quae gens adhuc rudis erat e t n u p e r a d c h r i s t i a n i t a t e m c o n v e r s a, und cap. 10: carique ibi habebantur sacerdotes, sicut n o v i t i o r u m mos esse compellit[2]. Friedrich betont[3], daß nach der ersteren Stelle der von Emmeram getroffene christliche mit heidnischen Gebräuchen vermischte Zustand ein schon von den Vätern ererbter war. Indessen zeigt das 'neophiti', daß Arbeo die religiösen Zustände unter den Vätern und den Söhnen keineswegs als die gleichen aufgefaßt wissen will. Man muß also die Stelle dahin verstehen, daß unter den Vätern, d. h. vor der Zeit Ruprechts und Emmerams, einige christliche Gebräuche oder Vorstellungen in die herrschenden heidnischen Lehren eingedrungen waren, während Emmeram auf ein mit heidnischen Ueberbleibseln vermischtes junges Christenthum stieß, wie man ein solches noch tief in das 8. Jahrhundert hinein findet. Friedrich läßt sich durch das 'neophiti' in seiner Auffassung eines höheren Alters des baierischen Christenthums nicht beirren; er bemerkt[4]: „neophitus hatte schon seit langem die Bedeutung, welche ihm ursprünglich beigelegt worden war, ver-

[1] v. Karajan, Das Verbrüderungsbuch des Stiftes St. Peter zu Salzburg, col. 70. Man dürfte dagegen nicht einwenden, daß das Verbrüderungsbuch nicht über eine gewisse Zeit zurückgehen will; gleich in der folgenden Columne nennt es die Iren. Patricius und Columba aus dem 5. und 6. Jahrhundert.

[2] Diese Gleichsetzung der religiösen Zustände unter Emmeram und Corbinian ist eine weitere Stütze für Büdingers Datirung von Emmerams Wirksamkeit.

[3] Das wahre Zeitalter des hl. Rupert, S. 59 ff.

[4] A. a. O. S. 60.

loren und wurde nur noch für eben in den Clerus oder ins Ordensleben eingetretene Laien gebraucht". Und: „die neophiti waren auch oft den Häretikern zugezählt worden, so schlechtes Vertrauen setzte man in ihre Orthodoxie. Vielleicht steht nun gerade in letzterem Sinne neophiti bei Arbeo". Beide Auffassungen kann ich nicht theilen: weder von jungen Klerikern noch von Häretikern kann hier die Rede sein, und die Ausdrücke 'neophiti' und 'novitii', an die sich, um alle Zweifel zu heben, 'gens nuper ad christianitatem conversa' anschließt, scheinen mir durchaus in keinem anderen als in dem gewöhnlichen Sinne von „Neubekehrten" zu verstehen. Und was nun das Gewicht dieser Zeugnisse betrifft, so wiederhole ich die Worte Blumbergers: „Arbeo, selbst baierischer Bischof und auf den Stuhl Corbinians im Jahre 764 berufen, sohin einheimisch, dem baierischen Kirchenthum in hoher Stellung angehörend und der Zeit Corbinians sehr nahe lebend, hat es doch wissen müssen, ob jener Zeit das baierische Christenthum neu oder alt gewesen".

Es ist wohl kein Zufall, daß die Kirche zu Aschheim, die einzige, die in der Vita Emmerami erwähnt wird [1], dem hl. Petrus geweiht war. Wir werden damit wieder einerseits auf die Wirksamkeit des hl. Ruprecht gewiesen, der, wie bekannt, die von ihm gestifteten Kirchen seinem Wormser Schutzheiligen Petrus weihte, andererseits auf die Förderung des Christenthumes durch Herzog Theodo; denn Aschheim war villa publica [2], d. h. Herzogsgut. Diese Peterskirche würde zugleich einen neuen Beleg für das Auftreten Emmerams nach Ruprecht bieten, wenn es eines solchen noch bedürfte.

Hier kömmt denn auch die Nachricht Arbeos in cap. 28 der Vita Corbiniani in Betracht, wonach Herzog Hugbert, als er den Thron bestieg (c. 729), den Corbinian, der sich vor der Gemahlin Grimwalts aus Freising nach Meran geflüchtet hatte, zurückberief eumque sibimet sacro fontis lavacro sociavit. Geben wir diesem Satze die nächstliegende Deutung, so besagt er, daß sich Herzog Hugbert erst nach seinem Regierungsantritte von Corbinian taufen ließ [3]. Rudhart [4] bezieht die Stelle auf Pathenschaft bei einem Kinde des Herzogs. Aber entfernt sich eine solche Auslegung nicht doch zu weit vom Wortlaut? Wie unbeholfen und schwülstig auch Arbeos Stil ist, man darf ihm doch kaum zutrauen, daß er einen die Sache so wenig treffenden Ausdruck gewählt haben würde. Eine dritte Auffassung ist denkbar, wonach der Freisinger Bischof Arbeo für seinen Vorgänger Corbinian die Taufe eines baierischen Herzogs erfindet, damit sein Held nicht hinter dem Salzburger Ruprecht zurückstehe. Aber wollte Arbeo derartiges geradezu erfinden, so würde er wohl

[1] Cap. II, 23.
[2] Mon. Germ. Leg. III, 458.
[3] So hat die Stelle schon Hansiz (Germania sacra II, 39) verstanden dem sich Quitzmann (Aelteste b. Gesch. 254) anschließt.
[4] Aelteste Gesch. Baierns, S. 269.

nicht den jüngeren Herzog Hugbert zum Gegenstande gewählt haben, sondern den älteren Grimwalt, an dessen Hofe Corbinian vornehmlich thätig war und bezüglich dessen die Erinnerung bei Arbeos Zeitgenossen mehr getrübt, einer Erfindung also leichter Glauben zu verschaffen war. Gewiß darf man sowohl diese als Rudharts Erklärung als nicht stichhaltig abweisen, auch läßt sich nicht an eine nach christlicher Lehre unstatthafte Wiederholung der Taufhandlung denken. Schwerwiegend bleibt also die Thatsache bestehen, daß es noch um 729 in Baiern möglich war, daß ein Glied der ersten Familie des Landes, jener Agilulfinger, der von Karl Martell am tauglichsten erachtet wurde, um Baiern in seinem Sinne zu regieren, zu seinen Jahren kam, ohne getauft zu sein, ein neuer Beweis dafür, daß das Christenthum in Baiern damals noch sehr jung war.

Die nächste sehr wichtige Quelle für die Kirchengeschichte des Landes ist das Organisationsdecret Papst Gregors für die baierische Kirche von 716. Dasselbe kann allerdings keinen Beweis für die Annahme bieten, daß das Land damals erst seit zwei Jahrzehnten in der Christianisirung begriffen war; gegen heidnische Gebräuche und Anschauungen, wie sie hier erwähnt werden, hat man auch später noch zu kämpfen gehabt; der ganze Inhalt des Decretes reimt sich aber mit der Auffassung eines sehr jungen Christenthumes wohl zusammen. Und jedenfalls zeigt es, daß eine kirchliche Organisation, wie sie Titel I und II des Volksrechtes als bereits bestehend voraussetzen, damals erst geplant wurde. Eine mit vorübergehender Wirksamkeit betraute Delegation erhält den Auftrag Bischöfe einzusetzen[1]. Kann man dieß so auffassen, daß die Commission da, wo ein Bischof stirbt oder abgeht, ihm einen Nachfolger setzen soll? Gewiß nicht, und da auch von keiner Absetzung älterer Bischöfe die Rede ist, kann man den Auftrag nur dahin verstehen, daß die Commission die bischöflichen Kirchen erst gründen soll, wie ihr denn auch die Begrenzung der Sprengel und die Wahl der Bischofssitze überlassen bleibt. Durch eine Sachlage, wie wir sie hieraus entnehmen müssen, erklärt es sich auch nur, daß Herzog Theodo einige Jahre vorher den Emmeram auffordern konnte der Baiern Bischof zu sein oder als Abt den Klöstern des Landes vorzustehen[2]. Die Ausführung des päpstlichen Ent-

[1] Ut consideratis locorum spaciis juxta gubernationem uniuscuiusque ducis episcopia disponatis et dyocesane subjacentia singulis sedibus terminetis. Et si tres aut quatuor vel majores (majoris?) numeri visae fuerint constitui sedes, reservato praecipuae sedis loco pro archiepiscopo resedendo, adhibito trium episcoporum conventu, probabiles fide ac boni testimonii et eruditos sana doctrina viros ordinetis antistites, ex auctoritate beati Petri apostoli et nostra subsequentis vigoris tradita dispensatione locis eos traditis conlocantes. Mon. Germ. Leg. III, 452.

[2] Arbeonis vita cap. 5: eorum pontifex esse vel . . . abbas coenobiis provinciae . . . praeesse. Vel ist hier copulativ, nicht disjunctiv zu verstehen, wie denn die Regierung der baierischen Kirche anfangs nach der Weise der britischen von den Klöstern ausging; Ruprecht und seine Salzburger Nachfolger erscheinen im Verbrüderungsbuche von St. Peter (col. 47) mit dem Titel;

wurfes aber ist aus unbekannten Gründen nicht erfolgt, noch dreiundzwanzig Jahre ist die kirchliche Organisation Baierns hinausgeschoben worden, und als Bonifaz in das Land kam, berichtete er dem Papste ausdrücklich, er habe es außerhalb der kirchlichen Ordnung stehend getroffen[1].

Wäre Baiern schon im 7. Jahrhundert überwiegend christlich gewesen, so müßten sich irgend welche Spuren davon erhalten haben. Nirgend hat sich die Christianisirung vollzogen ohne die Gründung von Stiftern und Klöstern, die den Ausgangs- und Mittelpunkt für die Bekehrungen bildeten. Und von dem einen oder anderen derselben müßte doch wohl etwas von Aufzeichnungen erhalten sein, wären es auch nur Traditionen oder Nekrologe. Denn bestand damals die Gesetzgebung der Titel I und II, so galt auch schon das Gesetz, welches die Schenkungen an die Kirche begünstigt (I, 1), so galt auch schon das andere, daß diese Schenkungen verbrieft sein müssen (I, 1). Aber wir besitzen nicht das geringste kirchliche Dokument, das vor das 8. Jahrhundert zurückweist. Wenn man einige Passauer Urkunden so früh datiren will, so fehlt dazu jeder Anhalt, sie können ebensowohl aus den drei ersten Decennien des 8. Jahrhunderts stammen und in den hier erwähnten Bischöfen Erchanfried und Otgar sind wahrscheinlich nur Wanderbischöfe zu suchen[2]. Und wenn in diesen Urkunden, was Friedrich betont, von anteriores episcopi die Rede ist, so beweist dieß eben nur die von römischer Zeit her, vornehmlich durch Reste der Provincialenbevölkerung länger gewahrte Continuität kirchlicher Zustände in der Diöcese Lorch[3]. In dieser Hinsicht ist auch der Bericht der Vita primigenia über Ruprechts Reise nach Lorch bedeutsam. Eben um den alten Kirchensitz Lorch aufzusuchen, wird Ruprecht diesen Abstecher an die Grenze des Landes gemacht haben. Es ist wohl zu beachten, wie die Vita die Wirksamkeit Ruprechts in Lorch von der in Regensburg unterscheidet: in Regensburg Bekehrungen und Taufen, in Lorch dagegen nichts davon sondern nur: multos infirmos variis languoribus oppressos orando per virtutem Domini sanavit, was eher auf eine Bevölkerung weist, die dem Heiligen schon Glauben entgegenbringt, als auf eine heidnische.

Von jenen baierischen Klöstern der Agilulfingerzeit, aus denen

episcopus et abbas. Die coenobia provinciae, auf die sich Arbeos Worte beziehen können, sind bald gezählt: St. Peter, die Maximilianszelle, vielleicht Weltenburg, vielleicht auch schon St. Emmeram.

[1] Gregor III. schreibt an Bonifaz: quia indicasti, perrexisse te ad gentem Baioariorum et invenisse eos extra ordinem aecclesiasticum viventes, dum episcopos non habebant in provincia nisi unum nomine Vivilo, quem nos ante tempus ordinavimus. Jaffé, Mon. Mog. 105.

[2] Vergl. Dümmler, Piligrim von Passau, S. 151, Anm. 31.

[3] Daß Glück (Die Bisthümer Norikums, in Sitzungsber. der phil.-histor. Classe der k. k. Akad. d. Wiss. XVII, 87) die Vita Severini zu sehr beim Worte nimmt, wenn er meint, daß Lorch beim Abzuge der Provincialen unter Pierius von sämmtlichen Bewohnern verlassen worden sei, hat schon Pallmann (Gesch. d. Völkerwanderung, II, 413) bemerkt.

keine Bischofsitze erwuchsen, bezeugen Urkunden oder die Tradition den Ursprung der meisten in den Zeiten Odilos oder Tassilos III. Nur die Stiftungen St. Peters und des Nonnenklosters in Salzburg und der Maximilianszelle im Pongau sind sicher Ruprechts Werk, die Oettings wird von der Tradition gewiß irrig auf ihn zurückgeführt, da der Stiftungsbrief König Karlmanns [1] nichts von einem älteren Bestande des Klosters weiß. Von zweien anderen Klöstern müssen wir die Traditionen näher prüfen, da sie theilweise ein über das 8. Jahrhundert hinaufreichendes Alter angeben: es sind Weltenburg und St. Florian. Ueber das erstere gehen die Annahmen sehr auseinander [2]. Der Pfarrer Fr. H. Mayer will Kloster Weltenburg als Stiftung des hl. Valentin in die Mitte des 5. Jahrhunderts hinaufrücken [3]. Der einzige Halt für diese Vermuthung liegt in der Ableitung des Namens als Burg des hl. Velten und ist natürlich völlig hinfällig. Eine einheimische Tradition, welche Aventin und Welser wiederholen, besagt, daß zur Zeit Ruprechts Wisund von Montecasino als erster Abt berufen worden sei; das Jahr 580 hat man nur aus der früher herrschenden irrigen Zeitbestimmung Ruprechts dazu gefolgert. Eine andere Tradition nennt den Eustasius, ein Nekrolog und eine, jedoch spätere Inschrift des Klosters nennen Tassilo als Gründer. Wäre aber Eustasius der Stifter gewesen, so könnte dieß in seiner Vita, wo von seiner Wirksamkeit in Baiern gesprochen wird, nicht verschwiegen sein. Die alten Documente des Klosters sind wie bei so vielen baierischen Klöstern in den Ungarneinfällen zu Grunde gegangen. Wir müssen also dahingestellt sein lassen, ob Weltenburg zu Ruprechts oder Tassilos Zeit [4] entstanden, indem wir uns mit dem Nachweis begnügen, daß alle Angaben eines höheren Alters haltlos sind. Bezüglich St. Florians verhält es sich aber nicht besser. Die Vermuthung, daß die Kanoniker, welche Vivilo nach dem Avareneinfall nach Passau mitgebracht haben soll [5], von St. Florian waren, gründet sich nur auf eine Urkunde Bischof Altmanns von Passau v. 1071 [6]. In derselben ist aber nur vom Bestande einer Kirche in St. Florian, nicht eines Klosters oder Stiftes vor der Zeit des Awareneinfalles die Rede und überhaupt kann der um vierhundert Jahre jüngeren Nachricht keine Bedeutung beigelegt werden.

Die Bekehrung der nördlichen Nachbarn der Baiern, der Thü-

[1] Mon. Boic. XXXI, 101. 109.

[2] Mon. Boic. XIII, 300; Rettberg, II, 279.

[3] Verhandlungen des histor. Vereins für den Regenkreis, Regensburg 1832, Heft 2, S. 98 ff. Rettberg a. a. O. gibt Mayers Annahme nicht richtig wieder.

[4] Im Todtenbunde des hohen baierischen Klerus von 769 oder 770 (Mon. Germ. Leg. III, 462) betrachtet man, allerdings nur auf den Vorgang Aventins gestützt, den Sigibio als Abt von Weltenburg.

[5] Mon. Boic. XXVIII, 1, S. 119.

[6] Pez, Cod. dipl. I, 254.

ringer, hat sich vornehmlich durch Kilian am Ende des 7. Jahrhunderts vollzogen; die ihrer westlichen, der Alamannen, in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts begonnen, scheint in den ersten Dezennien des 7. die entscheidendsten Fortschritte gemacht zu haben. Wenn wir nun zu der Annahme gelangten, daß die Christianisirung Baierns ungefähr gleichzeitig mit der Thüringens und etwa um zwei bis drei Generationen später als die Alamanniens erfolgt sei, so stimmt dieselbe mit allem, was wir sonst über die Verhältnisse dieser Nachbarstämme wissen. Die Alamannen haben ihre Wohnsitze weit früher besetzt, sind mit der römischen Cultur in ausgedehntere Berührung getreten, sind den Franken näher und von ihnen abhängiger als die Baiern, ihr Recht zeigt eine größere fränkische Beeinflussung, schon vierzig Jahre vor dem baierischen konnten die fränkischen Herrscher das alamannische Herzogthum aufheben, die ganze Entwickelung der Cultur, wie sie damals überhaupt von West nach Ost schreitet, ist bei den Alamannen stets um einen Schritt vor den östlichen Nachbarn voraus. Mit der äußersten Zähigkeit hat von je her der baierische Stamm am Hergebrachten festgehalten, durch seine ganze Geschichte, in Sitte, Recht und Politik läßt sich dieß verfolgen. Damit steht in Einklang, wenn er sich auch die heidnische Religion der Väter erst nach langem Widerstreben entreißen ließ. Daß dann die Christianisirung sehr rasche Fortschritte machte, darf nicht befremden: je länger die Fluth zurückgedämmt worden war, mit um so größerer Gewalt ergoß sie sich nun über die Gaue.

Legen wir nunmehr diesen aus dem Gange der christlichen Entwickelung gewonnenen Maßstab an Titel I und II des Volksrechtes, so müssen wir aussprechen: es ist nicht möglich, daß Gesetze, welche eine solche Ausbildung des kirchlichen Wesens verrathen, schon im 7. Jahrhundert gegeben worden seien. Denn wo sollen die Mönche zu suchen sein, von denen I, 7, wo die Nonnenklöster, von denen I, 11 spricht, welches sind die Bischöfe, deren in I, 7. 9. 10. 11. 12 gedacht wird? Waitz meint[1]: I, 10 verglichen mit II, 1 und I, 9 scheine deutlich zu ergeben, daß es nur e i n e n Bischof im Lande gab. Dagegen verweise ich auf I, 12, wo es heißt: De ceteris causis .... ab e p i s c o p i s judicentur.

Den Schwierigkeiten, welche sich dadurch ergeben, wollen Rettberg[2] und Waitz[3] entgehen, indem sie die kirchlichen Bestimmungen des Titels I nicht so sehr als Beweis für die vollständige kirchliche Herrschaft wie als Mittel für ihre Durchführung betrachten. Aber wenn auch die ersten sechs Gesetze eine Auffassung unter diesem Gesichtspunkte allenfalls zulassen, so scheint sie mir doch für die folgenden, insbesondere für 11 und 12 zu gewagt zu sein. Ich kann mich nicht mit der Anschauung befreunden, daß so ins einzelne ge-

[1] S. 133 Anm. 1.
[2] Kirchengeschichte, II, 218. 219.
[3] A. a. O. 134.

hende Bestimmungen über Mönche und Nonnen, über die kirchliche Hierarchie und die kirchlichen Colonen und Leibeigenen getroffen worden seien, bevor dieß alles existirte.

Neuerdings hat Friedrich wenigstens für I, 10 die Entstehung zwischen 614 und 625 beansprucht[1]. Denn es sei hier von dem Bischofe die Rede, quem constituit rex vel populus elegit sibi pontificem; Chlotar habe 614 ein königliches Ernennungsrecht beansprucht, die Generalsynoden von Reims 625 und Clichy 626 bewiesen, daß die Bischöfe dieß nicht anerkannten und daß schließlich auch der König nachgab; nur in der Zwischenzeit könne dieses Edict erlassen sein, denn abgesehen von diesem kurzen Zeitraume habe im Frankenreiche stets gegolten, daß der König nur die Zustimmung zur kanonisch vorgenommenen Wahl, das praeceptum oder die praeceptio ertheilen dürfe. Mir scheint jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß mit 'constituit' eben nichts anderes bezeichnet werden soll als die Ertheilung dieser königlichen Zustimmung, durch welche ja die constitutio erst perfect wurde. Sollte aber damit die Wahl des Königs gemeint sein, so wird selbst darin kein Hinderniß gegen die Abfassung des Gesetzes unter Pippin gesucht werden dürfen. Denn auch diese Möglichkeit bleibt nicht ausgeschlossen, daß Pippin, um die Gewalt über die durch ihn so begünstigte baierische Kirche nicht aus der Hand zu geben, sich das Ernennungsrecht für die Bischöfe vorbehielt, wie denn auch unter Karl d. Gr. und dessen Nachfolgern die königliche Ernennung bekanntlich die Regel bildet. Freising allerdings hatte sich das kanonische Wahlrecht gewahrt[2]. Aber deutlich wird dieß als Ausnahme gekennzeichnet, wenn König Ludwig, nachdem die älteren Privilegien verbrannt waren, bei der Bestätigung dieses Rechtes im Jahre 906 erklärt: qualiter sanctus Corbinianus Frigisingensis aecclesiae episcopus apud antecessores nostros suo interventu impetraverat plebi et familiae suae licentiam inter se eligendi episcopos post suae evocationis tempus et hujus aelectionis securitatem scripto regalium preceptorum firmari rogavit suamque peticionem apud eos obtinere promeruit. Einer derartigen königlichen Verleihung hätte es nicht bedurft, wenn zur Zeit Corbinians die kanonische Bischofswahl allgemein gewesen wäre. Zu demselben Ergebniß führt, wenn wir sie wörtlich verstehen, eine Nachricht über die Ernennung Virgils zum Bischof von Salzburg. Nach der Conversio Bagoariorum et Carant., deren älterer Theil doch wahrscheinlich gerade auf Virgils Veranlassung verfaßt ist, ward Virgil, der sich vor seiner Ernennung bekanntlich am Hofe Pippins

[1] Ueber die Zeit der Abfassung des Tit. I, 10 der Lex Bajuw., Sitzungsberichte der philosophisch-philologisch-historischen Classe der k. bayer. Akad. d. Wiss. 1874, Heft 3, S. 352 ff.

[2] Vergl. König Ludwigs Urkunde von 906, Mon. Boic. XXVIII, a, 140, deren Behauptung eines höheren Alters der kanonischen Wahl in Freising durch die Urk. von 858 bei Meichelbeck, I, b, Nr. 702, eine willkommene Bestätigung findet.

aufhielt, a Pipino rege in Bavariam missus eique episcopatus concessus[1]. Und wenn dagegen die Breves notitiae[2] von Virgil sagen: donante Ottilone duce regnum Iuvavensis sedis et episcopatum suscepit, so ist dabei wahrscheinlich nur an die Zustimmung Odilos zu denken. Will man aber lieber diese Angabe als die der Conversio wörtlich nehmen, so würde ja auch sie mit Friedrichs Auffassung sich nicht zusammenreimen, wonach das kanonische Wahlrecht innerhalb der in Betracht kommenden Periode mit Ausnahme der Jahre von 614—625 überall gewahrt worden sei. Beide Nachrichten, die der Conversio sowohl als die der Breves notitiae, scheinen mir gegen Friedrichs Folgerung zu sprechen; denn entweder sind sie oder doch eine derselben wörtlich zu verstehen; dann ergibt sich aus ihnen, daß ein königliches oder herzogliches Ernennungsrecht auch später als zwischen 614 und 625 geübt wurde; oder sie beziehen sich nur auf die Ausübung des königlichen oder herzoglichen praeceptum; dann werden wir auch das 'constituit' in I, 10 in diesem Sinne auffassen dürfen.

Ueberdieß scheint mir in den Worten von I, 10: et si episcopus contra aliquem culpabilis apparet, non praesumat eum occidere, eine Beziehung auf den Mord Emmerams, des fränkischen Bischofs, zu liegen[3]. Die Wahl der Worte 'culpabilis apparet' und 'occidere', insbesondere das letztere, weisen darauf, daß der Gesetzgeber die That Lantberts vor Augen hatte, und daß hier ein Lantbertparagraph vorliegt in dem Sinne, wie wir heute vom Arnimparagraphen sprechen. Denn warum gerade 'occidere', das nur den schroffsten Gegensatz gegen die befohlene Ladung des schuldigen Bischofs vor Gericht bezeichnet, während man erwartet, daß das Gesetz überhaupt jedes eigenmächtige Vergreifen an einem Bischof untersagen werde? Ich glaube, daß man einen allgemeineren Ausdruck gewählt haben würde, wenn nicht gerade der bestimmte Fall Lantberts vorgeschwebt hätte. Daß dieses Gesetz gegen Lantbert nicht angewendet, dieser vielmehr mit Verbannung bestraft wurde, will ich nicht zum Schlusse verwerthen, daß es damals noch nicht bestand; denn gegen eine solche Folgerung könnte man mit Waitz einwenden, daß Emmeram kein Bischof war, quem constituit rex vel populus elegit sibi pontificem[4].

[1] Mon. Germ. SS. XI, 6.

[2] Ed. Keinz, S. 34. Daß das bei Froben, III, 218, gedruckte oder überhaupt irgend ein erhaltenes Epigramm Alkuins von einer Verleihung des Bisthums durch Odilo an Virgil spreche, ist eine irrthümliche Angabe Merkels, Leg. III, 382 Anm. 18.

[3] So nimmt auch Merkel an, S. 228, während Waitz (S. 132) diese Beziehung nicht gelten lassen will.

[4] Merkel (S. 299 Anm. 31) weist darauf hin, daß die Strafen, welche nach Arbeos Zeugniß der Uta und ihrem Verführer drohten, nicht mit den in VIII, 8 der Lex festgesetzten übereinstimmen. Die Abweichung ist aber natürlich, da hier ein anderer Fall vorlag, als den das Gesetz vor Augen hat. Das Gesetz spricht davon: si quis cum libera per consensu ipsius fornicaverit

Da der fränkische Ursprung der Titel I und II unzweifelhaft ist, so blieben bisher drei Möglichkeiten für diejenigen, welche überhaupt ein jüngeres Alter derselben annahmen. Diese Gesetze konnten gegeben sein durch Karl Martell nach der endgiltigen Besiegung Grimwalts c. 729, durch Pippin nach der Besiegung Odilos c. 744, oder durch Pippin nach der Besiegung Grifos und während seiner vormundschaftlichen Regierung, c. 748—756. Die erste Annahme ist nach dem Hinweis auf die Einwirkung des Bonifaz für I, 12 unmöglich, für die übrigen Gesetze wenigstens unwahrscheinlich; denn die einfachste nnd nächst liegende Annahme ist, daß alle diese kirchlichen Gesetze ein einheitliches Ganze bilden [1]. Ich halte für wahrscheinlich, daß Bonifaz diese Gesetzgebung direct beeinflußt hat; sicher ist, daß entweder er selbst oder der durch ihn eingesetzte und ihm ergebene hohe baierische Klerus dabei ihre Ansichten und Wünsche zur Geltung gebracht haben. Es ist ja bekannt, daß die fränkischen Gewalthaber durch die Beförderung der Kirche bei den überwundenen Völkern ihre eigene Herrschaft zu befestigen gedachten. Daher der Wunsch, den Papst Paul I. 757 gegenüber Pippin ausspricht: „mögen alle barbarischen Völker unter die Herrschaft der Franken gebracht werden, damit sich vollende die Befreiung und Erhöhung der Kirche [2]!" Schon bei Ruprecht und Emmeram liegt die Annahme einer Verbindung mit den fränkischen Gewalthabern sehr nahe, wenn sie sich auch nicht erweisen läßt; bei Corbinian und Bonifaz ist sie gesichert. Ist die Auffassung von einem directen Antheil des Bonifaz an der Gesetzgebung der Titel I und II, für die sich freilich kein zwingender Beweis erbringen läßt, richtig, so sind hierauf vielleicht die Worte Willibalds zu beziehen, daß Bonifaz Baiern verlassen habe, cum omnia confirmato christianitatis ordine rite agerentur et canonum sunt jura in Bajoariis recuperata [3]. Wie viel kanonisches Recht in der That in dieser Gesetzgebung steckt, darüber belehrt uns ein Blick auf die sorgfältigen Anmerkungen Merkels.

Ob nun Pippin die Gesetze nach der Besiegung Odilos oder während seiner vormundschaftlichen Regierung erlassen, dieß zu entscheiden fehlt es an zwingenden Gründen, für wahrscheinlicher aber

et nolet eam in conjugio sociari. Sigibert, der Sohn des Richters, würde Uta wohl gern geheirathet haben, wenn es Herzog Theodo nur zugegeben hätte. Nicht die fornicatio, sondern die heimliche und nicht standesmäßige Verbindung waren die Vergehen, welche Theodo an Uta und ihrem Verführer strafen wollte; von diesen Fehltritten handelt unsere Lex überhaupt nicht. Ich erwähne dieß hier, weil der nur scheinbare Widerspruch als Beweis gegen das höhere Alter dieses Gesetzes benutzt werden könnte.

[1] So urtheilt auch Büdinger, Oesterr. Gesch. I, 105, von den Gesetzen der Titel I und II: sie hängen aufs engste zusammen, sie gehören nach Inhalt und Fassung einer Redaction an. Von Titel II glaube ich freilich mit Roth annehmen zu müssen, daß hier auch ältere einheimische Gesetze eingefügt wurden.

[2] Mansi, XII, 644.

[3] Jaffé, Mon. Mog. 458. Die Chronologie Wilibalds dürfte man bei solcher Auffassung freilich nicht beim Worte nehmen.

darf man die letztere Annahme halten. Dagegen hat sich Quitzmann ausgesprochen[1]. Indem er gleich Merkel die in cap. 4 der Aschheimer Beschlüsse ausgesprochene Erinnerung an die kirchlichen Gesetze, an das, quod precessorum vestrorum (Tassilos) depicta pactus insinuat, auf I, 3 des Volksrechtes bezieht, findet er in dem Ausdruck 'precessores' einen Beweis dafür, daß dieser Theil des Volksrechtes unter Hugbert oder Odilo abgefaßt sein müsse, und entscheidet sich für die letztere Annahme. Hier ist gleich zu bemerken: daß Pippin die Gesetze unmittelbar nach der Besiegung Odilos erlassen, ist nicht wohl denkbar, denn Odilo mußte ihm zunächst in die Gefangenschaft folgen, in der er multis diebus gehalten wurde. Während dieser Zeit scheint Pippin die Herrschaft über Baiern selbst geübt zu haben. Da aber die Gesetze die Herrschaft eines Herzogs voraussetzen, könnte man nur an die Zeit denken, da Odilo wieder heimkehrte, und der Umstand, daß wir von einer damaligen wiederholten Anwesenheit Pippins in Baiern, wie sie für diese Gesetzgebung jedenfalls vorausgesetzt werden muß, keine Kunde haben, kann die Möglichkeit einer solchen nicht ausschließen. Daher hat Quitzmann von seinem Standpunkte aus Recht, wenn er den Friedensschluß von 744 als Abfassungszeit annimmt[2]. Soll aber in der That mit der Verweisung auf die precessores, wie Quitzmann annimmt, „wörtlich ausgeschlossen sein, daß diese Redaction etwa der Zeit der vormundschaftlichen Regierung nach Odilos Tode angehören könne?“ Sollen nicht unter precessores König Pippin und seine Schwester Hiltrud verstanden sein können, die ja wenigstens in der thatsächlichen Regierung dem Tassilo vorhergingen? Den Vorzug aber möchte ich einer andern Auffassung geben, wonach die Synode von Aschheim bei 'precessorum vestrorum pactus' nicht an I, 3 allein, sondern an das ganze Gesetzbuch einschließlich dieses Gesetzes gedacht hat, so daß zunächst weder für Odilo noch für Pippin etwas daraus gefolgert werden kann. Der ganze Inhalt der Titel I und II scheint mir aber mehr den Dingen zu entsprechen, wie sie zur Zeit der vormundschaftlichen Regierung Pippins lagen, als der Zeit von 744. Denn Titel II sorgt in gleicher Weise für die Befestigung der herzoglichen wie der königlichen Macht. Daß Pippin solche Gesetze zum Schutze des besiegten, wenn auch begnadigten Odilo erließ, hat geringere Wahrscheinlichkeit, als daß er durch dieselben seinen, wie er gedachte, gänzlich von ihm abhängigen Neffen schirmen wollte. Die Bestimmung gegen carmula in I, 3 würde man sich dann durch die jüngsten Ereignisse, durch den Anschluß vieler Baiern an den empörerischen Grifo, veranlaßt denken können. Daß durch diese ganze Gesetzgebung neues Recht eingeführt wurde, wird

[1] Baier. Gesch. 269.

[2] Muth (S. 16) nimmt an, daß die Annal. Petav., Einh. Fuld. und Mosellani mit der Nachricht: pax cum Odilone, geradezu den pactus, das Dictiren der neuen Gesetze bezeichnen wollen, eine Auslegung, die mir zu kühn scheint.

man nicht anzunehmen haben. Titel II enthält einige Stellen (c. 15—18), deren Aufzeichnung wohl älter ist, vielleicht auch manches, was schon vordem als Recht galt, was nur damals erst aufgezeichnet oder in fränkischer Tendenz neu redigirt wurde.

Merkels Annahme, daß die Titel I und II zu Anfang des 8. Jahrhunderts entstanden seien, verträgt sich durchaus nicht mit der Thatsache ihres fränkischen Ursprungs. Denn daß von Dagobert bis auf Karl Martell keine fränkische Einwirkung auf Baiern geübt wurde und die Herzoge dort völlig selbständig regierten, darf man aus dem Mangel jeder Nachricht über eine Wirksamkeit der Franken in Baiern, aus der Lage des merowingischen Reichs, aus den Theilungen Herzog Theodos und aus dessen Verbindung mit Rom mit Sicherheit schließen. Merkel ist zu seiner Annahme veranlaßt worden, indem er aus dem Ausdruck 'ducem suum' u. dergl. die gleichzeitige Regierung einer Mehrzahl von Herzogen folgerte. Das Irrige dieses Schlusses haben schon Stobbe[1] und Waitz[2] dargelegt. Ebensowenig durchschlagend sind Merkels andere Gründe für diese Annahme[3], so, wenn er die Bezeichnung des episcopus als summus pontifex in I, 10 hervorhebt. Dieselbe ist allerdings auffällig, doch immerhin auch beim Bestehen mehrerer Bisthümer denkbar. So gut später Arn als Erzbischof diesen eigentlich nur dem Papste zustehenden Titel führen kann[4], so kann er vor der Errichtung des Erzbisthums auf die Bischöfe angewendet worden sein. Mit ähnlicher Ungenauigkeit, wie hier summus pontifex ist ecclesiastica sedes schlechtweg in I, 9 für einen Bischofsitz gebraucht. Und am Ende des 9. Jahrhunderts richtet Wolfhard von Hasenried in einer der Vorreden zu seinem Legendarium an Erchanbold von Eichstädt, einen Bischof, nicht Erzbischof, die Anrede: pater egregie et p o n t i f e x s u m m e[5].

Waitz[6] meint, daß die Ueberschrift des ersten Titels: Hoc decretum apud regem et principibus ejus et apud cuncto populo christiano, qui infra regnum Mervungorum consistunt, die Annahme, daß Karl Martell oder Pippin die Gesetze erlassen haben, sehr bedenklich mache. Da aber die letzten Hausmaier die Herrschaft der Merowinger immer noch als zu Recht bestehend anerkannten und ihre Urkunden öfter nach dem regnum Mervungorum datirten, liegt in diesen Worten doch wohl keine Schwierigkeit. Karl Martell urkundet: regnante Chilperico, und: regnante Theuderico rege[7], der Hausmaier Karlmann: regnante Childerico[8]. Pippin thut allerdings in seinen Urkunden des Königs nicht immer Erwäh-

[1] S. 164, Nr. 36.
[2] S. 131.
[3] S. 228.
[4] Meichelbeck, Trad. Fris. I, 115, S. 88.
[5] Pez, Thes. VI, 91.
[6] G. A. 1869, S. 121.
[7] Mon. Germ. Diplom. I, 98. 99. 100.
[8] l. c. 102. 103.

nung, gebraucht sogar den Ausdruck regnum nostrum, so 743 in einer in anno 2. principatus Pipini datirten Urkunde: regni nostri augere credimus monimentum[1]. In anderen Fällen spricht aber auch er vom regnum der Merowinger, so 747: anno 5. Childerici regis, und 749: anno 8. regni gloriosissimi Childerici regis[2]. Daher scheint mir weder in dem regnum Mervungorum der Ueberschrift noch in der Erwähnung des rex in den Gesetzen der Titel I und II etwas verfängliches zu liegen.

Dagegen wird durch die Ueberschrift allerdings die Abfassung zwischen 752 und 756, da Pippin König war, sehr unwahrscheinlich. Selbst wenn die Ueberschrift von einem bei der Gesetzgebung betheiligten Baiern herrühren sollte, so ist doch kaum anzunehmen, daß derselbe damals noch, etwa altem Herkommen getreu, das fränkische Reich als regnum Mervungorum bezeichnet haben sollte[3].

Einen weiteren Grund gegen das jüngere Alter der Titel I und II will Waitz[4] in ihrer Verwandtschaft mit Lex Alemann. Chlotar. finden. Es sind nämlich, wie Merkel im einzelnen nachweist, Tit. I, 1—4. 7—9 und 13 und II, 1. 4. 6. 9. 12—14, zum Theil mit Modificationen, aus dem alamannischen Gesetzbuche herübergenommen. Wäre dieß aber das einzige Beispiel dafür, daß Gesetze eines Volkes erst lange nach ihrer Abfassung bei einem andern eingeführt wurden? Zumal in diesem Falle kann nichts befremdendes darin gefunden werden, da Alamannien, wie ich schon hervorgehoben habe, in der Christianisirung, in der Beherrschung durch fränkische Einflüsse und in der allgemeinen Cultur dem östlichen Nachbar um ein beträchtliches vorauseilte.

Man wird nicht annehmen dürfen, daß jene Sätze der Titel I und II, welche keine Spuren alamannischen Rechtes zeigen, erst später zu den anderen hinzugefügt worden seien. Dem steht die Anordnung der Gesetze entgegen, da nicht etwa auf die Bestimmungen mit alamannischer Grundlage die andern folgen oder umgekehrt, sondern in beiden Theilen beide Arten der Gesetze in bunter Mischung stehen. Ich denke mir die Entstehung dieser Gesetze in folgender Weise. Da das alamannische Recht in seinem einheimischen Theile dem baierischen am nächsten verwandt war, wurde seine Aufzeichnung schon bei der früheren Redaction des baierischen Rechts benutzt. Sowohl dieser Präcedenzfall als die ähnliche politische Lage der beiden Stämme legten es nahe, daß Pippin wiederum zu dem Gesetzbuche des Nachbarstam-

[1] l. c. 104.
[2] l. c. 105. 107.
[3] Ansprechend ist die von Muth, S. 15, ausgesprochene Vermuthung, daß diese Ueberschrift ursprünglich vor dem älteren Theil stand und nach der Voranstellung des Zusatzes auch wieder an die Spitze gerückt wurde, damit das neue Gesetz als althergebracht erscheine. Ein Beweis für dieselbe wird sich jedoch bei dem Mangel an Handschriften, die über das Ende des 8. Jahrhunderts zurückreichen, nie erbringen lassen.
[4] A. a. O. 123.

mes griff, als es sich darum handelte Baiern eine kirchen- und staatsrechtliche Gesetzgebung zu verleihen, für die Alamannien schon länger reif war. Unter dem Beirath der kirchlichen und wohl auch weltlichen Großen Baierns modificirte Pippin die alamannischen Gesetze und fügte neue hinzu, wie das die veränderten Umstände der Zeit und des Volkes erforderten.

Titel I und II nicht gleichzeitig mit der übrigen Lex.

Ich gehe zu den Gründen über, welche dafür sprechen, daß Titel I und II als jüngerer Zusatz von der übrigen Lex[1] zu trennen sind. Die meisten derselben sind schon von meinen Vorgängern, insbesondere von Roth und Stobbe, hervorgehoben worden. Da aber Waitz Einwendungen dagegen erhoben hat[2], habe ich zu zeigen, daß mir durch dieselben doch nicht alle Stützen des Beweises gebrochen scheinen und daß die noch bestehenden genügen unsern Schluß zu sichern.

1. In Titel I und II tritt uns eine organisirte, reiche und mächtige Kirche entgegen, nicht so in dem Theile, den wir als den älteren betrachten. Dagegen könnte man einwenden, daß diese Abschnitte nicht gleich jenen von Kirchenrecht handeln. Aber ihre ganze Färbung weist mehr auf beginnende als auf ausgebildete christliche Zustände. Es stimmt nicht wohl zu der herrschenden Stellung, welche die Kirche in Titel I und II einnimmt, daß in IX, 2 für die Bestrafung des Kirchendiebstahls keine anderen Gründe geltend gemacht werden als derjenige, wodurch die Kirche hier mit Mühlen und Schmieden ausdrücklich auf eine Stufe gesetzt wird: daß sie ein offenes Haus ist. So ist auch auffallend, daß in dem ganzen Titel XIX, der von den Begräbnissen handelt, keine kirchlichen Gebräuche erwähnt werden[3]. Beweisende Kraft kann dieser Unterschied keineswegs beanspruchen, aber er darf nicht unbeachtet bleiben.

2. Im jüngeren Theile ist jede Möglichkeit baierischen Ursprungs ausgeschlossen, für einige Theile des älteren dagegen wird dieselbe nahezu zur Gewißheit erhoben. Im jüngeren Theile ist nicht nur die fränkische Entstehung deutlich, sondern auch fränkischer Einfluß in Recht und Sprache. Auch die erste Aufzeichnung des älteren

[1] Ich lasse dabei zunächst sowohl die ziemlich allgemein als jüngere Zusätze anerkannten IV, 30. 31; VII und die appendices als den streitigen Titel III außer Betracht.

[2] Waitz (Göttinger Nachrichten, 1869, S. 284) faßt seine Ansicht dahin zusammen: „ich könnte es begreifen, obschon kein ausreichender Grund dazu vorhanden ist, wenn man die ganze Lex in eine spätere Zeit setzen will; aber man hat kein Recht, einen Theil, speciell die beiden ersten Titel, von dem übrigen zu trennen". Gfrörer und Daniels setzen denn auch die ganze Lex in jüngere Zeit.

[3] Roth, Entstehung der L. B. S. 10.

Theiles ist möglicherweise auf fränkische Veranlassung erfolgt, obwohl die Gesetze selbst nicht einmal hiefür sichere Spuren bieten [1]; völlig frei ist aber dieser Theil jedenfalls vom Eindringen fränkischen Rechts und fränkischer Sprache.

a. Daß der König in den beiden ersten Titeln besonders hervortritt, hängt allerdings zum Theil davon ab, daß diese politischen, die anderen Gesetze privatrechtlichen Inhalt haben. Völlig läßt es sich aber aus diesem Umstande doch nicht erklären, daß der König in dem ganzen um so vieles umfänglicheren älteren Theile, in dem des Herzogs doch mehrmals gedacht ist, nicht einmal erwähnt wird. Wenigstens nicht von allen oder der Mehrheit der Handschriften. Nur ein Theil derselben setzt in X, 19 zu den Worten: via publica, ubi dux egreditur, vor dux die Worte: rex vel, die man wohl als spätere Einschiebung erkennen darf [2].

b. In I und II erscheinen neben den baierischen Bussen von 12 und 40 Schillingen oft auch die fränkischen von 15 und 60 Schillingen, in den übrigen Gesetzen dagegen nur die baierischen [3]. Freilich schwanken die Handschriften an einigen Stellen, und dieß gibt Waitz Anlaß diesen Grund nicht gelten zu lassen. Ueberblickt man aber das numerische Verhältniß der Lesearten, so läßt sich, wie Roth meines Erachtens mit Recht annimmt, die ursprüngliche durch alle Verderbniß der Handschriften hindurch wohl erkennen. In II, 13 und II, 14 haben sämmtliche Handschriften des ersten und zweiten und die Mehrzahl des dritten Textes [4], in II, 12 und in I, 4 an zwei Stellen hat die überwiegende Zahl aller Handschriften die fränkische Busse von 15 Schillingen. Dagegen im älteren Theile haben von den besseren Handschriften in IV, 6 und X, 2 nur je eine, in VIII, 1 zwei 15 Schillinge, während die überwiegende Mehrzahl 12 hat, und ebenso liest man in VIII, 7 in vier Handschriften 60, in sieben dagegen 40 [5]. Nachdem zur Seite des baierischen das fränkische

[1] Denn volumus inter Baiuvarios custodire (IX, 17) und quia sic habet lex vestra (XVI, 2), in solchen Ausdrücken konnte auch ein baierischer Herzog zu seinem Volke sprechen. Das 'lex vestra' der letzteren Stelle, die sich auf das Zupfen der Zeugen beim Ohr bezieht, ist vielleicht geradezu absichtlich gewählt. Denn eine Urkunde (Meichelbeck, Hist. Fris. I, a, 69) macht es wahrscheinlich, daß der Herzog als Zeuge nicht beim Ohr gezogen wurde (vergl. Merkel, Ueber das firmare, in d. Zeitschrift f. Rechtsgeschichte, II, 122). 'Lex nostra' wäre also hier im Munde eines baierischen Herzogs ein unpassender Ausdruck, denn dieß Recht galt nicht für ihn, nur für sein Volk.

[2] Merkel (225 Anm. 45) betont, daß sich die Worte 'rex vel' schon in den ältesten Handschriften finden, also die Autorität des echten Textes beanspruchen können; kann aber das Alter der Handschriften hier etwas beweisen, da schon die ältesten ungefähr ein halbes Jahrhundert jünger sind als das Eindringen des fränkischen Einflusses?

[3] Vergl. Roth, Zur Gesch. d. b. V. R. 9. 10.

[4] Vom dritten Texte haben nämlich in II, 13 nur E 7 und E 11, in II, 14 nur D 1 und E 11 die Zahl 12.

[5] Cod. G. 1 kann in diesem Punkte keine Bedeutung beanspruchen, da er fast durchgehend 15 hat.

Bußsystem für einige Vergehen eingedrungen war, konnten natürlich leicht Verwechselungen entstehen, aber die Abweichungen sind durch ihre Vereinzelung als Verderbnisse gekennzeichnet, und man darf das Ergebniß nicht beanstanden: im älteren Theile erscheinen nur die baierischen, im jüngeren neben den baierischen auch fränkische Bußsätze.

c. Aehnlich ist das Verhältniß des 'dicimus' oder 'vocamus' zu 'dicunt' oder 'vocant' als Einführungsformel für baierische Ausdrücke. Mit Recht, wie ich glaube, hat Roth [1] hervorgehoben, daß man aus der dritten Person nicht auf fränkischen, wohl aber aus der ersten auf einheimische Entstehung schließen kann. Auch ein baierischer Gesetzgeber konnte von Ausdrücken seines Volkes sagen: quod dicunt, nur ein baierischer konnte sagen: quod dicimus. In dem Theile, den wir als den älteren betrachten, erscheint neben der überwiegenden dritten Person doch an zehn Stellen die Formel: quod dicimus [2]. In I und II kömmt ein einziges Mal, in II, 3, ein baierischer Ausdruck vor, und hier ist er eingeführt durch die dritte Person: quod Bajuvarii carmulum dicunt.

d. Im jüngeren Theile sind die Ausdrücke mallare (I, 10) [3], andecena, pertica, lewa (I, 13) fränkisch [4]. Nos miliarii dicimus, sagt ein Mönch von Wessobrunn im 8. Jahrhundert, Galli leuvas [5]. Dagegen kömmt im ganzen älteren Theile kein Ausdruck vor, den man als speciell fränkisch bezeichnen könnte.

e. Die Bezeichnung edictum für die Gesetze kömmt nur im jüngeren Theile vor (I, 10; II, 16), wogegen im älteren ausschließlich lex oder pactum gebraucht werden [6].

3. Die frühere Annahme, daß in beiden Theilen verschiedene Münzsysteme erscheinen, ist allerdings durch die Untersuchungen von Waitz [7] und Soetbeer [8] beseitigt. Immerhin erscheint aber der Ausdruck 'solidi auro adpretiati', worunter uns Soetbeers gründliche

[1] Entstehung, S. 52.

[2] Die Stellen sind gesammelt bei Merkel, S. 225 Anm. 44.

[3] Vergl. Waitz, Verf.-Gesch. I, 317; Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, 58.

[4] Merkel 228. 278.

[5] Was auch lewas gelesen werden könnte, Mon. Boic. VII, 374. Das Zusammenfallen von uv und w in der Schrift der Zeit bringt das Mißliche mit sich, daß auch der Volksname Baiuuarii bald als Bajuvarii, bald als Baiwarii gelesen wird. Damit hängen dann verschiedene Etymologien (Zeuß, Quitzmann) und mit diesen sogar verschiedene Abstammungshypothesen zusammen. Indessen lassen die gleichzeitig erscheinenden Formen Bajuwarii und Baiovarii nicht zweifeln, daß der Lesart Bajuvarii der Vorzug zu geben ist.

[6] Waitz (S. 122) verweist dagegen auf praeceptum in VII, 4; doch dieses Capitel rechne ich zu den jüngsten Gesetzen aus der Zeit Tassilos. So betrachte ich auch den Titel III, wo im 2. Cap. hoc edictum erscheint, nicht als Bestandtheil des älteren Gesetzes. S. darüber unten S. 441 ff.

[7] Ueber die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reichs.

[8] Beiträge z. Gesch. des Geld- und Münzwesens in Deutschland (in Forschungen z. D. Gesch. II, S. 330 ff.).

Untersuchung das Ausbedingen der Zahlung in Münze oder Edelmetall verstehen lehrte, nur in Titel I und II und dem jüngeren IV, 31, nirgend im älteren Theile des Gesetzbuches. Und stimmt man Soetbeers Erklärung dieser ausdrücklichen Bedingung zu, die jedenfalls hohe Wahrscheinlichkeit beanspruchen darf, so spricht auch dieser Ausdruck für ein jüngeres Alter von I und II. Nach Soetbeers Erklärung ist im Laufe dieser Periode das Edelmetall immer seltener geworden und damit sein Werth immer höher gestiegen, während die einmal üblichen Taxen für die Zahlung in anderen Werthgegenständen die gleichen blieben. Daher habe sich der Klerus seinen Vortheil zu sichern gewußt, indem er durchsetzte, daß in den neueren Gesetzen die Zahlung der ihm zu entrichtenden Strafgelder in Münze oder Edelmetall ausdrücklich vorgeschrieben ward.

4. Die Beziehungen, die man in den beiden ersten Titeln auf die Lex als ein schon bestehendes Ganzes finden wollte, läßt Waitz nicht gelten, indem er hervorhebt, daß der Ausdruck lex an allen diesen Stellen auch allgemein auf das bei den Baiern geltende Recht, nicht auf dessen Aufzeichnung in der vorliegenden lex bezogen werden könne. Und allerdings muß man ihm einräumen: zwingend ist die letztere Deutung nirgend; näher zu liegen scheint sie mir aber doch an mehreren Stellen, insbesondere in II, 1; II, 4; II, 10; II, 14. Freilich bleibt auch bei einer solchen Beziehung gar nicht ausgeschlossen, daß das verweisende und das angezogene Gesetz gleichzeitig aufgezeichnet seien. Auch im älteren Theile erscheinen Verweisungen auf andere Stellen des Gesetzbuches, in IX, 2; XII, 4; XIII, 2; XV, 10; XVI, 2. Was aber diese Verweisungen für unsere Annahme eines jüngeren Alters von I und II dennoch nicht völlig bedeutungslos läßt, ist der Umstand, daß die Verweisungen des jüngeren Theiles[1] (wenn man sie nicht auf das Recht im allgemeinen, sondern auf bestimmte Stellen des Gesetzbuches bezieht) nur auf Gesetze des älteren Theiles bezogen werden können, während die Verweisungen, welche im älteren Theile vorkommen, sich stets wiederum auf Stellen des älteren Theiles, nie des jüngeren beziehen. Besonderes Gewicht darf man freilich auf diesen Punkt nicht legen; denn man könnte das Verhältniß auch dadurch erklären, daß das Gesetzbuch nach der Natur der Sache öfter Gelegenheit hat den privatrechtlichen Inhalt der älteren als den politischen und kirchenrechtlichen der jüngeren Gesetze zu citiren.

5. Von der größten Wichtigkeit für unsere Auffassung sind die innerhalb des Gesetzbuchs auftretenden Widersprüche. Wir haben hier zunächst nur jene Fälle ins Auge zu fassen, in denen Stellen der Titel I und II mit Bestimmungen der übrigen Titel in Widerspruch treten. Roth[2] hat vier solcher Fälle namhaft gemacht, darunter, wie mir scheint, zwei mit Unrecht. Brandstiftung eines culmen domus im allgemeinen wird nämlich nach X, 1 mit 40 Schillingen gebüßt,

[1] Es sind: I, 6; I, 11; II, 1; II, 4; II, 5; II, 10; II, 14.
[2] Zur Gesch. d. b. Volksrechtes, S. 4.

Brandstiftung eines culmen domus der Kirche nach I, 6 mit dem großen Friedensgeld von 40 oder 60 Schillingen und überdieß mit 24 Schillingen. Die Gleichzeitigkeit dieser Bestimmungen ist nicht ausgeschlossen, da sie für verschiedene Vergehen verschiedene Strafen festsetzen. Ebenso halte ich nach den Bemerkungen von Gaupp und Waitz die Gleichzeitigkeit der Titel II und III nicht dadurch ausgeschlossen, daß der erstere für Tödtung des Herzogs Todesstrafe, der andere ein Wergeld des Herzogs festsetzt. Dagegen wüßte ich nicht, was man gegen die Bedeutung der beiden anderen von Roth hervorgehobenen Fälle einwenden könnte: es sind die sich widersprechenden Bestimmungen über die Zahl der Eidhelfer bei Kirchendiebstahl in I, 3 und IX, 2, und über die Verführung zur Flucht von weiblichen Leibeigenen der Kirche, die nach XIII, 9 doppelt so hoch bestraft wird wie die von männlichen, während in I, 4 die Strafe für beide Vergehen gleich gesetzt wird. Ein weiterer Widerspruch scheint mir in IX, 8 und II, 1 zu liegen. Das erstere Gesetz spricht von Todesstrafe für Diebstahl, ohne dabei zwischen Freien und Unfreien zu unterscheiden, während das andere unter den drei Capitalverbrechen, wegen deren allein ein freier Baier Alod und Leben verlieren soll, den Diebstahl nicht nennt. Solche Widersprüche sind bei einer einheitlichen Entstehung des Gesetzbuches kaum erklärlich und weisen darauf hin, daß Titel I und II jüngere Zusätze sind. Und wenn die Bestimmung über Diebstahl am Hofe des Herzogs, die in IX, 2 vorliegt, mit modificirenden Zusätzen in II, 12 wiederkehrt, so ist auch eine solche Wiederholung wahrscheinlicher in Theilen von verschiedenem Alter als in einem einheitlichen Werke.

6. Die Benutzung des alamannischen Rechtes, die durch alle Theile hindurchgeht, wird sich zunächst aus der materiellen Uebereinstimmung der beiden Volksrechte erklären und kann weder bei einem fränkischen noch bei einem baierischen Gesetzgeber befremden. Dagegen verträgt sich die an zahlreichen Stellen ersichtliche Aufnahme westgothischen Rechtes, wiewohl alle Vermuthungen über ihre Veranlassung [1] unsicher bleiben, doch am wenigsten mit der Annahme, daß die ganze Lex fränkischen Ursprungs sei. Wollte ein fränkischer Herrscher zur Redaction des baierischen Gesetzbuches ein mit dem einheimischen nicht verwandtes Recht heranziehen, so würde er das seines Stammes, nicht das der Westgothen gewählt haben. Und daß gar bei einer Redaction der Gesetze durch Pippin auf ein veraltetes, nicht auf das jüngste westgothische Gesetzbuch zurückgegriffen worden wäre, ist kaum anzunehmen. Wenn sich westgothisches Recht vereinzelt auch in Titel I und II findet (in II, 15—18), so wird man bei der Annahme Roths [2] bleiben dürfen, daß diese Stellen älteren Ursprungs und nur später in diesen Titel versetzt worden seien.

[1] Solche haben u. a. ausgesprochen Gaupp (Allgem. Lit. Ztg. 1849, S. 911), Aschbach, Gesch. der Westgothen, S. 275, Muth a. a. O. S. 18 und andeutungsweise Büdinger, Oesterr. Gesch. I, S. 88.

[2] Entstehung der L. B. S. 68.

7. Wäre das ganze Gesetzbuch erst gleichzeitig mit Titel I und II entstanden, so wäre der Prolog, der von einer Entstehung unter Theodebert und von Revisionen unter Chlotar und Dagobert berichtet, völlig räthselhaft. Daß derselbe in seiner Beziehung auf das baierische Recht[1] jedenfalls der Wahrheit nicht gänzlich entspricht, ist ersichtlich; daß er erst in späterer Zeit abgefaßt wurde, will man aus den Worten 'que usque hodie perseverant' schließen; wie mir scheint mit Unrecht; denn daß dieselben schon in Handschriften vom Ende des 8. Jahrh. gelesen werden, kann nicht ausschließen, daß sie zu Anfang oder Mitte dieses Jahrhunderts eingeschoben worden seien. Dagoberts Titel gloriosissimus und die Namen der redigirenden Rechtsgelehrten weisen eher auf alte Entstehung. Nun kann man sich wohl denken, daß einem schon vorliegenden alten Gesetze bei der Gelegenheit, da es einen neuen Zusatz erhält, ein noch höheres Alter zugesprochen wird, als es in der That besitzt, oder daß das Alter eines Theiles auf das ganze übertragen wird. Daß aber im Falle der Entstehung des ganzen Gesetzbuchs unter Pippin — oder nehmen wir selbst an: unter Karl Martell — daß dann noch im 8. Jahrhundert[2], wo das wahre Sachverhältniß noch nicht aus der Erinnerung entschwunden sein konnte, dieser Prolog hätte Eingang in das Gesetzbuch finden können, das ist nimmermehr anzunehmen.

Die zwei Redactionen des älteren Theiles.

Ueber den älteren Theil kann ich mich nach Roths Untersuchungen kurz fassen. Roth hat nachgewiesen, daß vielfach das westgothische Gesetz des Königs Reckared benutzt ist und daß dies nicht gleich bei der ersten Abfassung sondern erst nachträglich geschah[3]. Auch Stobbe, Quitzmann, Merkel und Büdinger nehmen eine solche Unterscheidung zweier Redactionen schon innerhalb des älteren Theiles an. Es ist zu beachten, daß nur in den als Zusatz betrachteten Abschnitten die

[1] Die Frage, ob der Prolog ursprünglich zur Lex Ripuariorum gehörte, wird sich vielleicht nach dem Erscheinen der neuen Ausgabe dieser Lex in den Mon. Germ. beantworten lassen. Auffällig ist die von den Angaben des Prologs abweichende, durch das chronic. Ebersperg. (M. G. SS. XX, 14) überlieferte Aeußerung des Grafen Udalrich von Ebersberg († 1029), wonach Sigipert, Theoderich und dann Karl jene Gesetze gegeben hätten, deren Kenntniß bei den Mächtigen und Edlen unter seinen Zeitgenossen allgemein gewesen sei. Bei dem weit höheren Alter der Handschriften des Prologs darf man auf diese Abweichung kein Gewicht legen; in dem Ausspruche wird eine dunkle Erinnerung an den Prolog zu suchen sein, deren Irrthümer entweder dem Grafen Udalrich oder dem Ebersberger Chronisten zur Last fallen.

[2] Denn schon Cod. B 1, zu Ende des 8. Jahrh. geschrieben, enthält den Prolog.

[3] Entstehung der L. B., S. 48 ff.; Z. Gesch. d. b. V. R. S. 8. Wohl mit Recht nimmt Roth nicht an allen den Stellen, wo sie Merkel zu finden glaubte, Benutzung des westgothischen Rechtes an.

Formen 'quod dicimus' erscheinen, die baierischen Ursprung verrathen, so daß wir ebensowohl dadurch wie durch die Benutzung des westgothischen Rechtes auf die Zeit der Unabhängigkeit Baierns vom Frankenreiche gewiesen werden. Roth setzte daher mit Recht den ersten Zusatz in die Zeit zwischen Dagobert und Karl Martell. In seiner jüngsten Schrift über das Volksrecht[1] bezeichnete er die Entstehungszeit noch näher als etwa Ende des 7. Jahrhunderts. Man gelangt zu einem ähnlichen Ergebnisse, wenn man auch hier wieder den christlichen Gehalt der Gesetze berücksichtigt. Es stimmt nämlich mit der angenommenen Scheidung eines ursprünglichen Theiles und des ersten Zusatzes auch der Umstand überein, daß nur in den Theilen, in denen man eine Ueberarbeitung bemerkt, Spuren des Christenthums erscheinen. Dazu gehören die Erwähnung von Deus in VIII, 7, IX, 2, XII, 8, XVII, 2 und XVII, 6, die Schriftstellen in IX, 18, XV, 9 und XIX, 7, das Gesetz gegen Kirchendiebstahl in IX, 2, vielleicht auch die Scheu vor Eiden, die sich in IX, 17 ausspricht. Daß aber IX, 2 und der Mangel christlicher Spuren an anderen Stellen, wo man sie erwartet, mehr auf beginnende als auf ausgebildete christliche Zustände weisen, habe ich schon oben erwähnt. Daher stimme ich mit Büdinger[2] überein, diesen ersten Zusatz in die Regierungszeit Herzog Theodos zu verlegen. Einen noch bestimmteren Anhalt zu solcher Datirung darf man vielleicht in VIII, 21 finden.

Ich schicke voraus, daß mir dieses Capitel eine später eingeschobene Glosse scheint. Nachdem VIII, 20 bestimmt hat, daß Abtreibung der Leibesfrucht auch an den Nachkommen des Thäters bis zum siebenten Grade durch ein jährliches Strafgeld von einem Schilling gebüßt werden soll, fährt cap. 21 fort: „Aus dem Grunde haben unsere Vorgänger und die Richter, nachdem das Christenthum in die Welt kam, ein fortdauerndes Strafgeld festgesetzt, weil die Seele nach der Empfängniß, auch wenn sie noch nicht durch die Geburt das Licht erblickt hat, doch eine ewige Strafe erleidet, denn durch den Abort ist sie ohne die Wiedergeburt durch das Sacrament zur Hölle geschickt worden[3]". Nach dieser Unterbrechung knüpft cap. 22 mit 'vero' unmittelbar an cap. 20 an, und die folgenden Capitel setzen die Strafbestimmungen für die Herbeiführung von Frühgeburten fort. Ueberhaupt enthält mit Ausnahme dieses einundzwanzigsten jedes Capitel des ganzen Titels eine Strafbestimmung. Demnach verrathen sowohl Inhalt und Fassung des Capitels als die Art, wie es die Strafbestimmungen unterbricht, seinen Charakter als Glosse[4]. Daß mit den

[1] S. 13.

[2] Oesterr. Gesch. S. 88.

[3] Propterea diuturnam judicaverunt antecessores nostri conpositionem et judices, postquam relegio christianitatis inolevit in mundo: quia diuturnam, postquam incarnationem suscepit anima, quamvis ad nativitatis lumen minime pervenisset, patitur penam, quia sine sacramento regenerationis avortivo modo tradita est ad inferos.

[4] So möchte ich auch XVII, 5: sed hic discordant nostri judices de pacto, als spätere Einschiebung auffassen.

Worten 'antecessores judicaverunt' nur der schon von den Ahnen beobachtete Rechtsgebrauch vor seiner schriftlichen Aufzeichnung bezeichnet werde, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich. So minutiöse Unterscheidungen in den Strafbestimmungen, wie wir sie in diesem Titel finden, treten wohl überhaupt erst mit der schriftlichen Fixirung des Rechtes auf. Man wird die spätere Einschiebung des Satzes am besten dadurch erklären, daß durch denselben zu einer Zeit, da die kirchlichen Vorstellungen an Stärke und Verbreitung gewonnen hatten, einem älteren Rechtssatze ein christliches Motiv beigelegt wird, dessen Wirksamkeit bei der Abfassung des Gesetzes wir dahingestellt sein lassen. Es ist immerhin beachtenswerth, daß das Wort 'sacramentum regenerationis' — schon Merkel hat darauf hingewiesen[1] — in demselben Sinne wie hier von Papst Zacharias in einem Briefe an Bonifacius gebraucht wird.

Der Inhalt dieser Glosse scheint mir nun nicht bedeutungslos für die Zeitbestimmung des ersten Zusatzes. Denn da unter 'mundus' natürlich nur die baierische Welt verstanden sein kann, so besagt das Capitel, wenn wir es beim Worte nehmen: VIII, 20 und alles, was damit gleichzeitig ist, wurde verfaßt, nachdem Baiern christianisirt worden ist. Soll man aber eine enger begrenzte Periode als die Zeit der Christianisirung, d. h. als die Zeit der größten und entscheidendsten Fortschritte des Christenthumes in Baiern bezeichnen, so kann es nur die Herzog Theodos sein. Zu dieser Auffassung stimmt die merkwürdige Stelle Aventins, an die Merkel[2] erinnert hat: Regulus Bojorum (Theodo, cui cognomen Magni a rebus gestis postea inditum est) divisis provinciis ad pacis artes animum intendit, justiciaque populum firmare et regnum confirmare constituit; ut autem feroces animos gentis mitigaret, leges dedit, quibus, quo sanctiores forent, Theodericus rex Francus author factus est, et eas suo auspicio promulgavit; extant in bibliothecis[3]. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß dem Aventin bezüglich der Abfassung der Gesetze durch Theodo eine gute alte Nachricht vorlag. Ob es sich auch mit der Entstehung des Prologs so verhält, wie Aventin meint, ist freilich höchst fraglich.

Schwieriger als die Zeitbestimmung des ersten Zusatzes, die einige Wahrscheinlichkeit beanspruchen darf, ist die Ausscheidung seiner Bestandtheile von dem ursprünglichen Theil. Sicher gehören dem Zusatz an alle Stellen aus dem westgothischen Recht und alle, welche christliche Spuren zeigen, wahrscheinlich auch die, worin die Formeln 'dicimus' 'vocamus' erscheinen. Ebenso muß man aber festhalten, daß nicht der ganze Inhalt aller Titel, in denen solche Stellen vorkommen, dem ersten Zusatze angehört, sondern daß in diesen Abschnitten auch Bestimmungen der ältesten Redaction erhalten sind. Denn nur unter

[1] S. 302 Anm. 51.
[2] S. 231 Anm. 86.
[3] Annal. Bojor. ed. Basil. 1615, S. 147. 151.

dieser Annahme erklären sich die Widersprüche, die auch innerhalb dieser Titel vorkommen. IX, 1 setzt neunfachen Ersatz für Diebstahl fest, wogegen IX, 8 von einfachem Ersatz und Todesstrafe spricht[1]. IX, 4 bestraft den Verkauf eines Freien mit 40 Schillingen Composition und 40 Schillingen in publico, XVI, 5 aber, aus westgothischem Rechte entnommen, spricht nur von 40 Schillingen Composition, weiß nichts von einer Strafe an den Fiscus und fügt die Verdoppelung der Strafe bei Frauenraub hinzu. Auch XVI, 1 und XVI, 4 können nicht zu gleicher Zeit verfaßt sein, da die letztere Stelle die Bestimmung der ersteren über doppelten Ersatz von verkauften fremden Sachen wiederholt und aufklärend hinzufügt: nihilominus emptori, qui accepit pretium redditurus, was man bei Abfassung des ersteren Gesetzes wohl als selbstverständlich voraussetzte[2]. Zu einer genaueren Ausscheidung der ursprünglichen Bestandtheile innerhalb der Titel VIII—XXII fehlen die Mittel.

Zur Bestimmung der Abfassungszeit des ursprünglichen Theiles hat man zunächst einen schwachen Anhalt an dem Prolog. Wenn uns nämlich diese Untersuchung auch zu einem Ergebnisse geführt hat, das dem Prolog nicht so viel Glaubwürdigkeit beläßt, wie Merkel annimmt, so hat gleichwohl die Annahme etwas für sich, daß dessen Angaben nicht gänzlich aus der Luft gegriffen sind. Und soll wenigstens ein Kern der Wahrheit in ihm liegen, so wäre anzunehmen, daß die Aufzeichnung des ursprünglichen Theiles nicht nach Dagobert entstanden ist. Auf eine von der Einwanderung nicht zu weit entfernte Zeit deutet auch die ursprüngliche Rauheit dieser Bestimmungen und die allem Anschein nach noch häufig erfolgende Occupation von Ländereien durch Rodung. Ein bestimmterer terminus a quo ist nun durch den Nachweis Roths[3] gegeben, daß hier nicht, wie Merkel annahm, der alamannische Pactus sondern die Gesetze Lothars benutzt sind. Die Aufzeichnung des ältesten Theiles erfolgte also jedenfalls nicht vor 613, wahrscheinlich nicht nach 638.

Die kleineren Zusätze.

Ich gelange endlich zu den bisher vorbehaltenen kleineren Abschnitten: Titel III; IV, 30, 31; VII und den fünf appendices.

Von diesen ist Titel III an und für sich von der höchsten Wich-

[1] Daß letztere Bestimmung zugleich in Widerspruch mit II, 1 tritt, habe ich schon oben (S. 436) bemerkt.

[2] So und nicht mit Roth (Z. Gesch. S. 9) als Widerspruch glaube ich diese Stellen auffassen zu müssen. Auch den Widerspruch, den Roth zwischen IX, 7 und IX, 14 annimmt, kann ich nicht finden: IX, 7 handelt davon, si quis de fure nesciens conparavit, IX, 14 aber: si furtivum praesumperit emere et scienter hoc fecit.

[3] Z. Gesch., S. 5—8.

tigkeit, auch übt die Bestimmung seiner Entstehungszeit Einfluß auf die Beantwortung der alten Streitfrage nach der Herkunft der Agilulfinger. Rechnet man den Titel nämlich, wie Roth und Merkel wollen, zum älteren Theil, so ist sein Inhalt ein starkes Gewicht zu Gunsten der baierischen Abstammung der Agilulfinger, während er sich bei jüngerem Alter des Gesetzes auch mit der Annahme einer fränkischen Abstammung verträgt. Denn die Herrschaft eines Geschlechtes, das schon 150 Jahre auf dem Throne saß und in dieser Zeit völlig mit dem Volke verwachsen sein mußte, konnte, wenn es auch ursprünglich ein fremdes war, den Baiern als Zugeständniß dargestellt werden. So viel ergibt sich nun aus dem 'reges antecessores nostri', aus dem summi 'principes inter vos', aus dem 'concedimus', aus der Bestimmung, daß das Wergeld für den ohne Verwandten getödteten Herzog dem Könige erlegt werden soll und aus den zum fränkischen, nicht zum baierischen Compositionssysteme passenden Wergeldern von 600 und 900 Schillingen [1] mit aller Sicherheit, daß der Titel fränkischen Ursprungs ist. Er muß also entweder mit dem ursprünglichen Theile nicht nach Dagobert oder erst nach 725 entstanden sein. Ich halte das erstere für weniger wahrscheinlich. Der älteste Theil, wiewohl er auf fränkische Veranlassung aufgezeichnet sein mag, zeigt doch im Texte selbst keine Spur fränkischer Einwirkung, während uns dieselben hier in so aufdringlicher Fülle entgegentreten. Dazu kömmt eine andere Erwägung: es wäre sehr auffällig, wenn ein Artikel, der mit nackten Worten die Einsetzung des Herzogs durch den Frankenkönig und seine Abhängigkeit von diesem ausspricht, während der nahezu hundert Jahre baierischer Selbständigkeit, die auf die Zeit Dagoberts folgten, nicht aus dem Gesetzbuche entfernt worden wäre oder eine neue Fassung erfahren hätte, welche ihn mit den thatsächlichen Zuständen in besseren Einklang setzte, zumal da während dieses Zeitraums, wie wir wissen, eine neue Redaction des Gesetzbuches vorgenommen wurde. Daß später auch Tassilo während seiner achtzehnjährigen Unabhängigkeit mehrere Bestimmungen, welche die Herrschaft der Franken verkündeten, im Gesetzbuche bestehen ließ, kann unsern Grund nicht entkräften. Unter Tassilo lagen die Dinge doch anders, ohne Mitwirkung der Großen des Landes war keine Aenderung der Gesetze möglich, und schon befanden sich königliche Vasallen und eine starke fränkische Partei im Lande, die einer Aenderung in diesem Sinne widerstrebten.

Unter der Voraussetzung, daß Titel III zum ältesten Theile des Gesetzbuches gehöre, wurde er bisher und zwar eigentlich als der einzige positive Grund für die baierische Abstammung der Agilulfinger verwerthet. Für ihre fränkische Herkunft dagegen sprechen mehrere nicht zu unterschätzende Gründe: die allem Anschein nach ursprünglich in Franken heimischen Namen Agilulf, Garibald, Theodo, Theodebert,

[1] 600 liest man in 8 Handschriften, 640 nur in dreien, 900 in sämmtlichen.

Theodebald, Theodelinde [1]; das Christenthum Garibalds und der Theodelinde; vornehmlich aber die Agilulfinger Chrodoald und Fara [2], die nach der Art ihres Auftretens weit eher für Franken als für Baiern zu halten sind und von späteren Quellen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Wenn auch vielleicht nicht mit der Sicherheit, wie jüngst geschehen [3], so wird man doch mit hoher Wahrscheinlichkeit die Agilulfinger als fränkisches Geschlecht betrachten müssen, und darin liegt ein weiterer Grund gegen das höhere Alter des Titels III. Denn sind die Agilulfinger Franken, so sind sie erst im 6. Jahrhundert durch die fränkischen Herrscher auf den baierischen Herzogstuhl erhoben worden; konnte aber bei solcher Sachlage der fränkische König schon am Anfange des 7. Jahrh. erklären: dux s e m p e r de genere Agilolvingarum fuit, und konnte er schon damals das Aufdrängen des fremden Herrscherhauses den Baiern als Zugeständniß vorspiegeln? Nur dann, wenn sie längst veralteten Ereignissen gilt, ist eine solche Sprache wahrscheinlich.

Diese Gründe scheinen mir gewichtiger als der eine, der gegen ein jüngeres Alter des Titels III verwerthet werden könnte: es ist der Ausdruck antecessores nostri, der eher einen König als einen Hausmaier in dem Gesetzgeber vermuthen läßt. Da nicht das gewöhnliche parentes gebraucht sei, wollte Zöpfl [4] in dem Ausdruck vielleicht eine Andeutung auf die Zeit nach Pippins Thronbesteigung finden. Indessen hat Roth [5] nachgewiesen, daß darin wenigstens kein zwingender Grund für die Entstehung unter einem Karolinger liegt, da auch in Urkunden der Merowinger deren Ahnen als antecessores bezeichnet werden. Daß Titel III vom König Pippin, also später

[1] Das Namensregister in der akad. Abhandlung des Grafen Hundt (Ueber die bayrischen Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger, München, 1873) zeigt, daß die agilulfingischen Namen Garibald, Chrodoald, Fara, Grimwalt nie, die übrigen nur selten im baierischen Volke erscheinen. Dagegen treffen wir sämmtliche Namen der Agilulfinger oft bei den Franken; vergl. z. B. das Namensregister zu Mon. Germ. Dipl. I. Schon die Form Agil o l f dürfte eher auf fränkische Herkunft deuten; die Annahme hat einige Wahrscheinlichkeit, daß die entsprechende baierische Namensform o l t lautet, neben der die in baierischen Urkunden allerdings ebenso häufige Form o l f erst von Franken aus eingedrungen ist. Wenn sich Herzog Arnulf laut seinen eigenen Urkunden Arnolfus nennt, so liegt hier die Rücksicht auf den Kaiser Arnulf, seinen Verwandten und Vorgänger in Baiern, zu Grunde, nach dem er wahrscheinlich unmittelbar benannt ward. Daß aber diese Form den Baiern fremdartig klang, darf man daraus schließen, daß in den einheimischen Quellen neben der officiellen Form so oft, ja, wie es scheint, überwiegend die Form Arnoldus gebraucht wird, so in Ann. St. Rudbert. SS. X, 771; Auctar. Cremifan. SS. IX, 552; Necrolog. Altah. (Dümmler, Otto d. Gr. 68 Anm. 1); Hist. fundat. Tegernseens. bei Pez, Thes. III, c, 495 u. a.

[2] Fredegar Cap. 52. 87.

[3] Quitzmann, Aelteste Gesch. der Baiern, S. 146—156, dessen Beweisführung ich freilich auch nicht in allen Punkten billigen kann (vergl. meine Bemerkungen, Jenaer Lit. Ztg. 1875, S. 115).

[4] Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, II, 35.

[5] Entstehung der L. B., S. 57.

als I und II erlassen worden, scheint mir nicht denkbar; den Schluß jedoch, daß demnach nur die Zeit Dagoberts oder seiner Vorgänger übrig bleibe, möchte ich gleichwohl nicht ziehen. Es ist mir zwar nicht gelungen einen urkundlichen Beleg dafür zu finden, daß ein Hausmaier von den älteren fränkischen Königen als antecessores spricht; für unmöglich aber wird man eine Ausdrucksweise nicht erklären dürfen, die nur den thatsächlichen Verhältnissen entspricht: in der factischen Ausübung der Obergewalt über Baiern waren die alten fränkischen Könige die Vorgänger der Hausmaier Karl Martell und Pippin.

Man wird also den Titel III eher in die zweite Periode der Abhängigkeit von Franken setzen müssen, und dann entsteht die Frage, ob er etwa gleichzeitig mit I und II entstanden ist. Ihre Entscheidung hängt zunächst davon ab, ob man es vereinbar findet, daß in einer und derselben Gesetzgebung einerseits für den Mord des Herzogs die Lebensstrafe und Vermögenseinziehung, andererseits ein Wergeld des Herzogs ausgesprochen wird. Ersteres geschieht in II, 2, letzteres in III, 2. Und hier scheinen mir Gaupp[1] und Waitz[2] durch ihre Ausführungen dargethan zu haben, daß eine Auffassung zulässig, ja vorzuziehen ist, welche die Gleichzeitigkeit dieser Bestimmungen nicht ausschließt. Auch von den Gründen, welche Merkel[3] gegen die gleichzeitige Abfassung von I und II einerseits, III andererseits geltend gemacht hat, zweifle ich, ob sie als durchschlagend betrachtet werden können. Daß der Adel und der niedere Klerus dasselbe und daß der Bischof selbst ein höheres Wergeld als der Herzog hat[4], kann die Gleichzeitigkeit dieser Bestimmungen kaum ausschließen. Und wenn III, 1 nur von Einsetzung eines agilulfingischen Herzogs durch den König spricht, während es in III, 1 vom Herzoge heißt: quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegit ducem, so hat Merkel durch den Nachweis, daß dieses 'aut' wahrscheinlich copulativ zu verstehen sei[5], dem von ihm vorher behaupteten Widerspruch wohl selbst jede die Gleichzeitigkeit ausschließende Schärfe genommen. Doch dürfte ein anderer Grund dafür sprechen, daß III nicht gleichzeitig mit I und II entstanden ist: in diesem Falle wäre nämlich der Stoff wohl logischer geordnet[6]. Zu einem völlig sichern Ergebnisse läßt sich nicht gelangen, doch unterstützt die allgemeine geschichtliche Sachlage am ehesten die Vermuthung, daß Titel III vom siegreichen Hausmaier Karl Martell nach der Besiegung Grimwalts und der Einsetzung Hugberts etwa 729 erlassen wurde. Damals wurde die fränkische Oberhoheit über Baiern, nachdem sie nahezu hundert Jahre geruht hatte, wieder aufgefrischt und von Karl Martell zwar wieder-

[1] Allg. Lit. Ztg. 1849, S. 910.
[2] S. 125—128.
[3] S. 221.
[4] Vergl. I, 8 und I, 10 mit III, 1.
[5] S. 281 Anm. 87.
[6] Dieß gilt auch unter der Voraussetzung, daß II, 15—18 ursprünglich an anderer Stelle standen.

um ein Agilulfinger, jedoch ohne Berücksichtigung des Erbrechtes[1], zum Herzog über ganz Baiern erhoben. Diesem Vorgange genau entsprechend erkennt das Gesetz einerseits das Thronrecht der Agilulfinger an, bringt andererseits das fränkische Ernennungsrecht in Erinnerung. Weiter mag es sich darum gehandelt haben die zahlreichen Glieder der agilulfingischen Familie und der fünf Adelsgeschlechter, sei es durch Neuverleihung höheren Wergeldes und besonderer Ehren, sei es, was wahrscheinlicher ist, durch gesetzliche Anerkennung dieser Vorrechte, für die neue Ordnung der Dinge zu gewinnen, vielleicht auch für ihren Abfall von Grimwalt zu belohnen.

Für die Bestimmung von IV, 30, 31 und appendix 1, deren Entstehung nicht vor die der Titel I und II fallen wird, wie von VII, 1—3[2], welche von Tassilo auf einer Synode von Aschheim erlassen wurden, hat bereits Merkel[3] völlig zutreffende Gründe ausgesprochen. Bezüglich append. 1 kann man hinzufügen, daß er nicht nach der Dingolfinger Synode von 769 oder 770 entstanden sein kann, da sich dieselbe auf dieses Gesetz bezieht: De die dominico ita constituit, ut tali honore habeatur, sicut in lege scriptum est[4].

Auffällig ist, daß diese Dingolfinger Synode in ihrem Artikel 9 nur von drei Verbrechen spricht, welche nach dem Gesetze Vermögenseinziehung herbeiführen und zu denen sie nun ein neues fügt: De eo, ut nullus hereditate sua privetur nisi per tres causas, quas in pacto scribentur, et propter homicidium. In VII, 2 war aber bereits ein viertes mit Vermögenseinziehung bedrohtes Verbrechen, nämlich incestuose Ehe, zu den in II, 1 aufgeführten hinzugetreten. Soll uns dieß etwa veranlassen die Abfassung von VII, 2 später als die Dingolfinger Synode zu datiren? Da die Beziehung der Aschheimer Synode in cap. 13[5] (S. 458) auf Titel VII unverkennbar ist, wird dieß nicht möglich sein, man wird vielmehr annehmen müssen, daß die Dingolfinger Versammlung an das jüngere Gesetz VII, 2 nur nicht gedacht hat, als sie ihre Beschlüsse formulirte. Eine andere Möglichkeit wäre, daß das Gesetz zunächst in der Form eines uns verlorenen Synodalbeschlusses erlassen worden sei, aus dem es erst später in das pactum im engeren Sinne des Wortes übertragen wurde.

Dagegen theile ich nicht Merkels Ansicht, daß der berühmte

[1] Denn Grimwalt hatte Söhne, wie sich aus vita Corbin. cap. 27 ergibt.

[2] VII, 4 gehört wohl auch hieher, jedenfalls in die Zeit Tassilos.

[3] S. 229.

[4] Cap. 1, M. G. Leg. III, S. 459.

[5] Oelsner (Pippin, S. 300 Anm. 4) meint: die Worte 'quo in presente villa puplica Ascheim constituere recordamini' lassen vielleicht auch die Auffassung zu, daß diese Gesetze nicht auf einer früheren Synode zu Aschheim, sondern eben auf jener erlassen worden, deren Beschlüsse uns erhalten sind. Wie unwahrscheinlich aber, daß auf derselben Versammlung, wo die Gesetze beschlossen wurden, in solchen Worten an deren Durchführung erinnert werde!

append. 2 erst nach der Absetzung Tassilos erlassen worden sei. Merkel[1] stützt sich dabei auf die Erwägung, daß dieses Gesetz bei der Verurtheilung Tassilos zur Anwendung gebracht worden wäre, wenn es schon bestanden hätte. Ich erkläre mir die Nichtanwendung dieses Artikels und das Zurückgreifen auf den Harisliz von 763 aus der Unmöglichkeit, den vom Artikel geforderten Thatbestand des Ungehorsams gegen einen königlichen Befehl zu erweisen. Tassilo hatte der Ladung nach Ingelheim Folge geleistet, und was man ihm vorwerfen konnte, waren nur Aeußerungen unzufriedener und verdächtiger Gesinnung. Da aber Baiern nach Tassilos Absetzung keinen Herzog mehr erhielt, kann man unmöglich annehmen, daß erst damals das Gesetz de duce protervo erlassen worden sei, das die Regierung eines Herzogs voraussetzt. Das Fehlen in vielen auch außerhalb Baierns geschriebenen Handschriften[2] spricht aber für eine späte Entstehung des Gesetzes, so daß Merkel gewiß Recht hatte dasselbe unter die appendices zu reihen. Der Ton, der hier gegen den Herzog angeschlagen wird, ist so herb, daß er von den Bestimmungen der Titel I und II grell absticht und nur durch eine besondere Veranlassung erklärt werden kann. Ich finde dieselbe in dem wiederholten Abfalle Tassilos und glaube nicht fehlzugehen mit der Annahme, daß dieses Gesetz 787 bei der Unterwerfung des baierischen Herzogs auf dem Lechfelde erlassen wurde. Denn die Unterwerfung zu Worms 781, an die man allenfalls noch denken könnte, war das Ergebniß freundlicher Mahnung, nicht kriegerischer Drohung; der Bruch war damals nicht so weit gediehen, die beiden Paciscenten haben sich sogar gegenseitig Geschenke gemacht. Nur durch ein so gespanntes Verhältniß wie das von 787 kann der schneidende Ton des append. 2 erklärt werden.

Zur bequemeren Uebersicht fasse ich die Ergebnisse zusammen:

Titel I und II sind wahrscheinlich von Pippin zwischen 748 und 752 gegeben;

Titel III vielleicht von Karl Martell c. 729, jedenfalls eher von Karl Martell oder Pippin als von einem der alten fränkischen Könige;

Titel IV (ohne 30. 31), V und VI sind jener Theil der ältesten, jedenfalls nicht vor 613 und wahrscheinlich nicht nach 638 entstandenen Aufzeichnung, der von der Umarbeitung unberührt blieb;

Titel IV, 30. 31 sind wahrscheinlich unter Tassilo III;

Titel VII von Tassilo III. in den ersten Jahren seiner Regierung gegeben;

Titel VIII—XXII wahrscheinlich unter Herzog Theodo c. 696—716 neu redigirt, doch so, daß viele Gesetze die ursprüngliche Fassung bewahrten;

[1] S. 229.
[2] S. Merkel, S. 229 Anm. 72.

Titel VIII, 21 und wahrscheinlich XVII, 5 sind jüngere, jedoch noch im 8. Jahrh. eingefügte Glossen. Die 5 appendices sind wahrscheinlich alle aus der Zeit Tassilos, append. 1 sicher zwischen 756 und 769 oder 770, append. 2 höchst wahrscheinlich von Karl d. Gr. 787 auf dem Lechfeld erlassen.

Beiträge zur Kritik der Vita Meinwerci.

Von

Karl Rieger.

Seit G. H. Pertz im XIII. Bd. der SS. der M. G. die Biographie des Bischofs Meinwerc von Paderborn, welche gegen das Jahr 1155 von einem unbekannten Mönche des Klosters Abdinghof verfaßt wurde, neu edirt hatte, ist mit Ausnahme einiger Programmarbeiten von einer speciellen Beschäftigung mit dieser wichtigen Quellenschrift ein literarisches Zeugnis nicht vorhanden. Strenge Quellenkritik wurde an der Vita von jenen nicht geübt. Das Gleiche gilt bei den sonst so wertvollen Angaben über unser Werk in den Anmerkungen zu Giesebrechts Geschichte der Deutschen Kaiserzeit[1] und in Wattenbachs Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter[2]. Denn manche Frage kann erst bei eingehender Durchforschung der Quelle aufgeworfen werden; und die Behandlung der einzelnen Fragen lehrt, daß nur auf Grund einer speciellen Bearbeitung die gesuchte Antwort mit Sicherheit sich geben läßt.

Die Vita Meinwerci ist eine eigenthümliche Quelle. Ihre Eigenart besteht in dem Aufbau der Biographie auf sehr reichem Urkundenmateriale. Glücklicher Weise ist von dem, was der Verfasser verarbeitete, gegenwärtig der größte Theil vorhanden, eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Urkunden sogar noch im Original vorhanden, so daß damit eine Basis für die Kritik in Bezug auf Zuverläßlichkeit in der Ueberlieferung urkundlichen Materiales wie der Glaubwürdigkeit der auf Grund von Urkunden mitgetheilten Daten und Facten gegeben ist. Und dieses Material hat nicht bloß für den Localhistoriker Bedeutung. Aber auch mündliche Ueberlieferungen hat der Autor in sein Lebensbild gewoben. Die lustigen und farbenreichen Anecdoten können auf Authenticität keinen Anspruch erheben, wenngleich sie als gut erfunden nicht gemißt werden mögen. Sie erschweren jedoch die Beurtheilung des Werkes ebenso sehr als der Umstand, daß der Verfasser ein Jahrhundert nach jenen Ereignissen lebte, welche er erzählt, also manches schon in der Ueberlieferung entstellt erhalten hat. Daher ist allerdings zunächst Vorsicht bei allen Nachrichten rathsam, welche durch gleichzeitige Quellen nicht bestätigt werden können. Inwieweit das Vertrauen oder die Vorsicht in der

[1] Bd. II, 4. Aufl., S. 579.
[2] Bd. II, 3. Aufl., S. 29.

Schätzung einer Mittheilung zu gehen hat, darf aber durchaus nicht dem Ermessen des Einzelnen anheim gestellt werden, sondern ein derartiges Urtheil kann nur das Resultat sorgsamer Untersuchung sein.

Die Nothwendigkeit einer solchen Arbeit stellte sich für mich heraus, als ich, bei der innigen Wechselbeziehung, welche zwischen Urkundenkritik und Quellenuntersuchungen besteht, von einer Bearbeitung der Urkunden Heinrichs II.[1] auf eine kritische Würdigung der Vita Meinwerci hingeleitet wurde. Da nahm ich wahr, daß diese Quelle vielfach von einem beschränkten Gesichtspunkte aus gewürdigt worden ist. Der Maaßstab für die Würdigung muß gerade hier in dem Werke selbst erst gesucht werden. Dann aber war zu untersuchen, welche geschichtliche Thatsachen unter denen, die der Verfasser bietet, historisch nachweisbar sind, wie und in welcher Absicht der Autor das ihm Ueberlieferte wiedergab. Erst daraufhin war es möglich, richtig zu erkennen, was individuelle Färbung, Tendenz oder Parteianschauung, und wie groß die Treue der Erzählung sei.

Dies alles hat Siegfried Hirsch, der einzige unter den neueren Forschern, der einzelne Nachrichten dieser Quelle in den Jahrbüchern Heinrich II. näher beleuchtete, gänzlich übersehen. Er stellt die Behauptung auf: daß der Autor der Vita Meinwerci von dem verarbeiteten Urkundenmateriale einen „bedenklichen Gebrauch gemacht“[2], nennt die Art und Weise der Benutzung eine „irrthümliche, hie und da unerlaubte“[3], über Facta, für welche die Vita Meinwerci die einzige Quelle ist, fällt er das vernichtende Urtheil, daß der Verfasser „dergleichen was den dürren Urkundenextracten .... einiges geschichtliches Leben einzuhauchen schien, geradehin zu erfinden sich nicht scheute“[4]. Die gelieferten Belege sind keineswegs hinreichend ein solches Urtheil zu rechtfertigen. Ich werde mehrmals Gelegenheit haben, auf die subjectiven Muthmaßungen Hirschs zurückzukommen.

Eine sachliche Kritik, welche ich als die Grundlage einer richtigen Beurtheilung ansehe, kann von einer Prüfung der Ueberlieferung des Urkundenmateriales nicht Umgang nehmen. Die Biographie besteht aus 219 Capiteln. Diese sind zum größten Theile aus urkundlichem Materiale gebildet, manche sind in der That bloß Urkundenauszüge. Unter den benutzten Documenten sind 43 Diplome, 2 Bullen und 1 Synodalbeschluß.

Von ihnen[5] gehe ich aus. Für die Kritik der Zuverläßlichkeit

[1] Eine Arbeit, welche alle auf die Kanzlei Heinrich II. Bezug nehmende Fragen behandelt, wird demnächst von meinem Freunde Dr. Bayer und mir der Oeffentlichkeit übergeben. Ich kann mich daher hier beschränken, bloß durch die Resultate eingehender Urkundenstudien meine Annahmen zu stützen, ohne umständliche Beweise zu liefern.

[2] Jahrb. Bd. II, S. 394.

[3] Jahrb. Bd. III, S. 41.

[4] Jahrb. Bd. II, S. 395.

[5] Von den weitaus zahlreicheren Privaturkunden kann ich um so eher absehen, als der geringste Theil erhalten ist, auch eine kritische Prüfung der Documente und ihrer Echtheit vorangehen müßte.

unseres Werkes ist unbedingt maßgebend, in welcher Weise der Verfasser das ihm vorliegende Material verarbeitet hat. Ich beginne mit jenen Fällen, in denen gegen die Genauigkeit der Ueberlieferung kein Vorwurf erhoben werden kann. Es sind diese zahlreich genug, um auf Grund derselben zu einem sicheren Urtheile über die Art der Wiedergabe zu gelangen. Es sind[1] Cap. 5 in Vergleich mit St. 1304, Cap. 9 mit St. 1353, Cap. 10 mit St. 1433, Cap. 15 mit St. 1542, Cap. 25 mit Jaffé 3059, Cap. 27 mit St. 1622, Cap. 132 mit St. 1660, Cap. 133 mit St. 1663, Cap. 143 mit St. 1687, Cap. 144 mit St. 1688, Cap. 164 mit St. 1702, Cap. 165 mit St. 1716 und 1717, Cap. 166 mit St. 1740, Cap. 168 mit St. 1742, Cap. 169 mit St. 1750, Cap. 171 mit St. 1757, Cap. 178 mit den Beschlüssen der Synode von Seligenstadt, Cap. 188 mit St. 1801, Cap. 189 mit St. 1800, Cap. 190 mit St. 1802, Cap. 191 mit St. 1803, Cap. 198 mit St. 2045, Cap. 200 mit St. 1934, Cap. 202 mit St. 1978, Cap. 205 mit St. 2006, Cap. 206 mit St. 2009, Cap. 207 mit St. 2010 und 2011, Cap. 208 mit St. 2022, Cap. 214 mit St. 2026, Cap. 215 mit St. 2027 und 2028, Cap. 216 mit St. 2038 und 2045. Demnach 34 Fälle unter 46.

Die Urkundenauszüge sind jedoch ganz verschieden. Einmal sind die Diplome bloß erwähnt, so z. B. in Cap. 9 St. 1353; dann werden wiederum ausführlichere Auszüge gemacht, die sich enge an die Vorlage anschließen, so daß ganze Urkundentheile wörtlich in die Erzählung aufgenommen werden; in diesem Falle nimmt der Verfasser zumeist den Urkundenact, zuweilen die ganze Narratio, nicht selten die Dispositio, ja zuweilen sogar die Poenalformel herüber. Ein Beispiel diene für die anderen, um die Art der zuletzt angegebenen Verwertung des Urkundenmateriales darzulegen.

Cap. 191.	St. 1803 (Erhard Cod. CVI).
Monasterio quoque Coufunga nominato, in honore sancti Salvatoris sanctaeque ejus genitricis nec non victoriossimae crucis atque beati Petri apostolorum principis constructo, quoddam praedium regii juris Hardinchusun dictum pro remedio animae suae dilectaeque conjugis suae Cunigundae imperatricis augustae nec non pro animabus fidelium suorum, quorum corpora ibi requiescunt, Erphonis comitis atque Cuononis, ea-	. . . . qualiter nos pro remedio animae nostrae dilectissimaeque conjugis nostrae Cunigundae videlicet imperatricis augustae atque parentum nostrorum nec non pro animabus fidelium nostrorum, quorum ibi corpora requiescunt, Erphonis scilicet comitis atque Cŏnonis, monasterio nostro Cŏfunga nominato in honorem domini salvatoris sanctaeque ejus genitricis nec non victoriosissimae crucis atque beati Petri apostolorum principis constructo ad

[1] Ich citiere die Kaiserurkunden im Folgenden bloß nach Stumpf (St.) Verzeichniß der Kaiserurkunden.

Cap. 191.

dem die[1] ibidem in Patherbrunno contulit, ea videlicet ratione, ut venerabilis ejusdem ecclesiae abbatissa Outa nomine sibique posthinc succedentes proprietario jure ipsum possiderent.

St. 1803 (Erhard Cod. CVI).

usum sanctimonialium ...... quoddam nostri juris predium Hardinghuson dictum .... concedimus ......, ea videlicet ratione, ut ipsius aecclesiae venerabilis abbatissa Outa sibique posthinc succedentes liberam habeant de eadem proprietate ejusque pertinentiis quicquid eis placuerit ad usum aecclesiae faciendi potestatem[2].

Doch war der Verf. durchaus nicht geneigt, Alles bloß abzuschreiben, oder sich höchstens hie und da durch die Sache selbst gegebene Aenderungen zu erlauben, sondern er verfuhr zuweilen auch viel freier, und war sichtlich bestrebt der Urkundensprache einen gewissen Schwung zu verleihen. Daß jedoch hier keineswegs willkürliche Sinnesveränderungen vorgenommen wurden, möge das folgende Beispiel erläutern:

Cap. 27.

Venerabilis autem episcopus, tam materiali quam spirituali gladio ecclesiam comissam muniri et tueri desiderans, imperatorem inibi cum amicis suis et regni magnatibus adiit et ut talia bona imperiali auctoritate confirmaret, qualia domnus apostolicus sua canonica confirmaverat[3], suppliciter expetiit. Imperator autem ejus ardui itineris laborem, quem suae dilectionis intuitu ad apostolorum limina secum arripuerit, reminiscens, rationabili petitioni solita benignitate promtissime favit, et omnia ab eo de bonis haereditariis Patherbrunensi ecclesiae collata vel deinceps conferenda vel alia qualibet sua instantia et industria a quibuscumque fidelibus acquisita seu acquirenda, commutata vel commutanda regiae auctoritatis praecepto aureo sigillo bullato confirmavit et corroboravit.

St. 1623 (Erhard Cod. LXXXIV).

qualiter Megenwercus Paterbrunnensis ecclesiae venerabilis episcopus pro ecclesiastica utilitate arduum laborem aggressus, nobiscum limina beatorum apostolorum Petri et Pauli pia intentione quesivit, devote supplicaturus, ut ecclesia, cui ipse pastorali cura presidet, inprimis apostolica, deinde nostra imperiali auctoritate corroboretur, pro eo maxime, quia, quando ecclesia fuit concremata, omnia ejusdem ecclesiae precepta atque privilegia incendio perierunt. Cujus petitioni, quia rationabilis videtur, gratuito adsentientes, quicquid eadem ecclesia per justiciam obtinere debet antecessorum nostrorum vel nostra oblatione, ceterisque fidelibus ibi collatum in rebus, territoriis vel in comitatibus ac districtu, vel quibuscunque utensilibus ac quicquid ipse episcopus predictus Megenwercus de sua hereditate ibi contulit vel ali-

[1] XIX. Kal. Februarii MXXIII.

[2] Datum XVIIII. Kal. Febr. indict. VI. Anno dominicae incarnationis Millesimo XXIII. Anno vero domni Heinrici secundi regnantis XXI. Imperii autem eius VIIII. Actum Paderbrunnon feliciter amen.

[3] Cf. cap. 25.

Cap. 27.	St. 1623 (Erhard Cod. LXXXIV).
	unde per commutationem aut precariam legaliter adquisivit, denuo stabili dono concedimus et imperiali auctoritate confirmamus.

Weiteres beizubringen, scheint nicht erforderlich. Nur verweise ich noch auf einen für die Kritik der Vita Meinwerci wichtigen Umstand: Selbst in jenen Fällen, wo gegen das miterzählte Ereigniß Bedenken erhoben werden könnten, ist die Ueberlieferung der herangezogenen Urkunden durchaus getreu. Somit glaube ich vollständig berechtigt zu sein zu behaupten: daß die Art der Urkundenbenutzung nach dieser Seite hin, ungeachtet aller stilistischer Umarbeitung der Vorlage, innerhalb der Grenzen strenger Zuverlässigkeit und vollständiger Glaubwürdigkeit gelegen ist.

Es bleibt zunächst die Frage zu erörtern, wie insbesondere Namen und Daten von dem Verfasser überliefert werden. Was die Namen anbelangt, so gibt sie der Autor erstlich vollständig. In Schenkungsurkunden werden angeführt: Namen des Objectes, — auch dann, wenn mehrere aufzuzählen sind, wie in Cap. 15 oder im Cap. 132 —, ferner entsprechend dem Urkundengebrauche Namen des Gaues und der Grafschaft, in welchen ein verliehenes Gut gelegen ist. Ebenso verhält es sich in allen diesen Urkundenextracten mit den Intervenientenreihen. Vollständig stimmen die Angaben der Vita Meinwerci hierin mit den vorgelegenen Documenten überein: überall da, wo ihrer in den Urkunden erwähnt wurde, sind sie auch in den Extracten der Vita Meinwerci aufgezählt. Nicht ein einziger Name wurde hiebei übersehen. Allerdings sind gegenüber dem Abdruck der Urkunden bei Erhard kleine orthographische Abweichungen zu verzeichnen, doch das beeinträchtigt das gewonnene Urtheil nicht. Ebensowenig alteriren das Ergebniß die etwas bedeutenderen Differenzen in folgenden drei Fällen. In Cap. 15 werden unter den Gütern Gambeke und Gession angeführt, bei Erhard C. LXXXII Lambiki Lession, Cap. 169 heißt es ad viam Monneshusun; Erhard C. CI hat Vuicmonneshusun, Cap. 207 steht Illisa, bei Erhard C. CXIX N. 4 Nisa. Da Erhard diese drei Urkunden nach Abschriften edirt hat, deren älteste in das XIII. Jahrhundert fällt, so bleibt es fraglich, welche von den beiden Lesarten vorzuziehen sei. Ein Vergleich mit dem von dem ersten Documente noch erhaltenen in Berlin aufbewahrten Originale belehrt, daß in diesem Falle die Lesart der Vita Meinwerci die bessere ist; ob aber demgemäß auch in den beiden anderen Urkunden dem Copisten eine Ungenauigkeit zuzuschreiben wäre, oder ob der Autor der Vita Meinwerci in Cap. 169 und 207 einen Lesefehler, der sich palaeographisch sehr leicht erklären ließe, begangen hat, will ich dahingestellt sein lassen. So viel von der Wiedergabe der Namen. Die Quelle zeichnet sich aber auch in der Benutzung der Daten durch gleiche Genauigkeit aus.

Aus allem diesem folgt, daß der Verfasser mit gewissenhafter Genauigkeit die vorliegenden Diplome benutzt, daß er fern davon war etwa durch nachlässigen Gebrauch oder gar willkürliche Entstellung des Thatsächlichen in tendentiöser Weise das ihm zu Gebote stehende Material zu verfälschen. Vielmehr deutet alles auf eine fleißige und gewissenhafte Arbeit.

Scheinbar steht diese Ansicht mit den angezweifelten und als irrig erkannten Angaben des Werkes in Widerspruch. Doch auch nur scheinbar. Man hat zwar, wie ich bereits angedeutet habe, gerade derartiger Mängel wegen den Werth des Werkes sehr tief heruntergesetzt. Allein ich glaube dahin kam man nur durch falsche Anwendung quellenkritischer Methode.

Was der Verfasser der Vita Meinwerci wegen seiner Art der Urkundenverarbeitung an Anfeindungen erleiden mußte, ist nur dadurch erklärlich, daß man sich an die offenbaren Irrungen unseres Chronisten gehalten, an diesen die Kritik geübt, und mit dem hier gewonnenem Resultate die zweifelhaften Angaben zu beurtheilen unternommen hat. Dabei wurde ganz und gar übersehen, daß der wesentliche Werth der Quelle da hervortritt, wo die Ueberlieferung eine durchaus correcte ist.

Ich will nun in der folgenden Abhandlung versuchen, nach eingehender Prüfung aller bedenklichen Stellen der Vita Meinwerci einen sichereren Maßstab für die Kritik dieser Schrift zu gewinnen.

Dem ersten offenbaren Irrthum begegne ich Cap. 6. Dort steht: privilegium apostolicae confirmationis super bona et jura ecclesiae suae a Johanne papa ejusdem nominis octavo decimo anno dominicae incarnationis nongentesimo nonagesimo, episcopatus illius tercio, indictione quarta, petiit et obtinuit. Die hier erzählte Thatsache ist richtig; die citirte Bulle Johann XVIII. ist erhalten[1], mit folgender Datirung: Datum ..... in mense Decembris, indictione quarta, anno propitio domni Johannis XVIII. pape tertio. Die Zeitmerkmale mit Ausnahme des ungehörigen Incarnationsjahres sind von dem Autor richtig überliefert. Das hinzugesetzte Incarnationsjahr ist falsch berechnet, weil Johann XVIII. am 25. Dec. 1003 geweiht wurde. Sein 3. Pontificationsjahr lief demnach vom 25. Dec. 1005 — 24. Dec. 1006; die Urkunde ist mit Rücksicht auf die Indiction IV, welche von 1. September 1005 — 31. August 1006 läuft, zwischen den 25. und 31. Dec. 1005 zu setzen. Wie ist nun die Annahme von 990 zu erklären?

Der Irrthum des Autors ist nur in einer unrichtigen Berechnung zu suchen. Ihm bot die Bulle als feste Daten die Indiction IV. und die Erwähnung Rethars. Rethar war jedoch von 981—1009 Bischof von Paderborn. Die indictio IV wiederholte sich in diesem Zeitraume zweimal: das erste Mal von 1. September

[1] Jaffé 3020.

990 — 31. August 991 und das zweite Mal von 1. September 1005—1006. Wann Johann XVIII. sein Pontificat bekleidete, war wahrscheinlich kaum im XII. Jahrhundert bekannt. Wenigstens ist unter den vom Verfasser der Vita Meinwerci benutzten Quellen ein Papstkatalog nicht nachweisbar. Vielmehr hat es allen Anschein, daß auch hier der Verfasser auf annalistische Werke angewiesen war. Hat der Autor — was anzunehmen ich sehr geneigt bin — auf Grund der Hildesheimer Annalen die Zeit der Bulle bestimmt, so ist der oben erwähnte Irrthum vollständig erklärt. Diese Quelle bringt für die angezogenen Jahre nur eine Stelle, welche zu verwerthen war, nämlich zum Jahre 996: Johannes papa obiit. Ohne Ordnungszahl konnte ein Schriftsteller des XII. Jahrhunderts ihn auch für Johann XVIII. nehmen. Unter dieser Voraussetzung ist aber die Jahreszahl 990 (December der Indiction IV) weder durch Gedankenlosigkeit noch durch absichtliche Verfälschung entstanden.

In demselben Capitel heißt es weiter:

Karolus videlicet Calvus, interventu Bisonis Patherbrunnensis episcopi, sexta Idus Decembris, anno dominicae incarnationis octingentesimo octogesimo quinto, indictione quarta, anno ex quo, patre suo Luthuwico ejusdem nominis secundo mortuo, cum fratribus suis Karlmanno et Hlodowico de regno altercari ceperat nono, ex quo, Karlmanno mortuo, a Johanne papa in imperatorem unctus fuerat, quinto, ex quo, fratre suo Hlodowico 13. Kal. Febr. mortuo, tocius regni monarchiam nullo resistente suscepit, quarto.

Die Unrichtigkeit dieser Notiz hat bereits Wilmanns[1] erwiesen. Aber keineswegs ist damit ausgesprochen, daß mit der Zurückweisung der falschen Angaben eine mindestens an Fälschung streifende Willkürlichkeit des Biographen aufgedeckt wäre. Ich bin überzeugt, daß der oben angeführte Auszug durchaus nicht von ihm auf Grund einer Urkunde Kaiser Karls III. für Liuthard von Paderborn vom 8. September 885 gefälscht ist, sondern daß entweder dem Verfasser eine obigen Inhalt reproducirende falsche Urkunde vorlag oder die ganze Nachricht aus einer anderen Quelle entlehnt ist.

Offenbar hängt hier die absichtliche Verunechtung mit dem Zurückwerfen des Gründungsjahres von Paderborn auf das Jahr 795 zusammen. In Folge dessen sind die Daten der Einsetzung und des Todes der Bischöfe verschoben, und eine mit unrichtigen Daten versehene Bischofsreihe construirt worden. Doch gerade diese stimmt fast ganz mit der des sächsischen Annalisten überein. Sie fällt also wohl vor die Abfassungszeit der Vita Meinwerci, und dürfte nebst anderen Uebereinstimmungen zwischen den beiden genannten Quellen auf eine gemeinsame Grundlage zurückführen[2]. Ohne besonders darauf Gewicht zu legen, daß inmitten der warmen Verherrlichung der Thä-

[1] Kaiserurkunden der Provinz Westphalen I, S. 194.
[2] Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses S. 37 f.

tigkeit eines Bischofes des XI. Jahrhunderts eine derartige Verschiebung der Bischofsreihe kaum eine rechte Erklärung finden könnte, ist die Vermuthung den Urheber dieser Fälschung in dem Biographen zu sehen bereits nach Gesagtem zurückzuweisen. Hebe ich noch hervor, daß der aus anderen Fällen gewonnenen Einsicht in die Arbeitsweise des Verfassers es durchaus widerspricht, die Fassung dieses Urkundenauszuges als Fälschung einer echten Urkunde Karls III. anzusehen, so dürfte dem obigen Erklärungsversuche kaum ein stichhaltiger Grund entgegengehalten werden können.

In dem darauf folgenden Capitel 7 wird ein im Ganzen zuverlässiger Auszug von St. 1246 gegeben; bloß in der Datirungszeile weichen die Angaben der Vita Meinwerci von den Ausgaben dieser Urkunde ab. Die anni pontificatus Silvestri secundi sind eingeschoben. Der annus regni wird auf XVIII, der imperii auf V angesetzt. Die Urkunde ist nach Erhard Reg. Nr. 703 Note einzig „in einer sehr jungen nicht ganz zuverlässigen Abschrift erhalten". In den Drucken sind die betreffenden Zeitmerkmale folgende: Monum. Paderb. S. 235: regn. XVI. imp. VI; Schaten S. 355: reg. XVIII. imp. VI; Falke: reg. XVI. imp. VI. Richtig müßten sie, wie in der Vita Meinwerci, lauten regn. XVIII. imp. V. — In gleichzeitigen Urkunden Otto III.[1] werden regelmäßig die anni imperii richtig angesetzt, dagegen ist die Berechnung der Königsjahre falsch, XVI und XVII werden statt XVIII gebraucht, was freilich nicht ausschließen würde, daß einmal auch die richtige Zahl gesetzt ward.

Es ist daher schwer zu entscheiden, ob der Verfasser die Daten der Originalurkunde verbessert oder der Copist selbe corrumpirt hat.

Weit wichtiger für die Kritik des Werkes ist die Differenz, welche zwischen Cap. 9 der Vita Meinwerci und St. 1323 besteht. Man vergleiche:

Cap. 9.	St. 1323 (Erhard Cod. LXXVIII).
. . . occurit ei XVII. Kalendas Octobris Retharius episcopus in loco qui Bochbardun dicitur et ecclesiae suae ruinas innotescens, forestim, quae incipit de Delchana flumine et tendit per Osninge et Sinithe usque in viam quae ducit ad Horhusen, et de hominibus ecclesiae commissae, tam liberis quam et servis nulla judiciaria persona constringendis, nisi aduocato ab episcopo electo, regiae tuicionis defensionem, ipso primo anno regni ejus dominicae incarnationis 1002, indictione 15. optinuit.	qualiter nos incendio Paderbrunensis ecclesię miserabili condolentes, petitionique nostri fidelis Retharii venerabilis episcopi, qui eidem sedi modo preesse videtur, ut opportuit annuentes, in subplementum jam dictę ecclesię in jus concedimus et per hoc regale preceptum corroboramus forestum, quod incipit de Luthera flumine et tendit per Osnig et Sinidi usque in viam que ducit ad Horohusen, et de hominibus predicti episcopi, tam liberis quam et servis, nulla iudiciaria potestate constringendis nisi co-

[1] Soweit dies aus Stumpfs Urkundenverzeichnis zu ersehen ist.

Cap. 9. | St. 1323 (Erhard Cod. LXXVIII).

ram advocato, quem ipse episcopus elegerit, nostra omniumque nostrorum successorum et omnium mortalium contradictione remota. Et ut haec confirmatio stabilior cunctis permaneat temporibus, hanc paginam manu propria corroboravimus et sigilli nostri impressione insigniri precepimus . . . . . Data XVII. Kal. Octobr. anno incarnationis dominicae MII. Indictione I. anno vero domni H. regnantis I. Actum Bochbardon.

Ich gehe bei der Beurtheilung des Verhältnisses dieser beiden Stellen von der urkundlichen Ueberlieferung aus. Die Urkunde ist in dem Paderborner Copialbuche saec. XIII, Msc. I, 118, erhalten. Im Jahre 1661 hatte der damalige Domsecretär Ludwig Wippermann diese Abschrift mit dem Originale, „das mutilum ob situm vetustatis sei", verglichen, und die Linie Signum domni Heinrici regis invictissimi aus demselben am unteren Rande des Copiars nachgetragen. Gegenwärtig ist nur ein kleines Fragment, worauf die Datierungszeile und Ueberreste der Kanzlerzeile stehen, von einer Urkunde dieses Tages erhalten. So viel von der handschriftlichen Ueberlieferung dieser Urkunde[1]. Gehe ich auf die Prüfung des Documentes ein, so verräth schon der Schlußtheil der Urkunde, von 'et de hominibus' an, die Arbeit des Copisten. Dies folgere ich nicht bloß aus der mangelhaften Stilisierung dieser Sätze, denen jeder logische Zusammenhang mangelt, sondern weil die ganze Fassung dem damaligen Kanzleistil widerspricht.

Ist auch gegen die Echtheit des Inhaltes dieser Stelle kein Einwand zu erheben, da derselbe bereits in St. 1246 und hierauf in St. 1353 eine Bestätigung findet, so ist er umsomehr in der hier gegebenen Form anzufechten. Erstlich ist durchaus unstatthaft, derartige Rechtsbestimmungen nur so gelegentlich als Anhang zu einer Schenkungsurkunde zu geben, und zweitens muß es als auffallend bezeichnet werden, daß diese nicht einmal disponierend, sondern bloß in der Weise einer Betitelung des Rechtsactes hinterher eingeführt werden[2].

In der vorliegenden Gestalt macht die ganze Urkunde den Eindruck, daß ein Copist das Original lückenhaft vorfand, den ersten

[1] Diese Angaben danke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Geh. Archivrathes Dr. Wilmans. — Wenn in den Monum. Paderborn. die Urkunde ex autographo abgedruckt wird, so ist vom Herausgeber unter autographum die Urschrift gegenüber modernen Abschriften aus einer solchen verstanden, durchaus nicht jedes Mal das Original gemeint.

[2] Ich verweise hiebei, um nicht erst Beispiele von weit her zu holen, gleich auf St. 1321, welche Urkunde einen ganz analogen Rechtsfall behandelt.

wahrscheinlich besser erhaltenen Theil der Urkunde, der die Angabe der Schenkung eines Forstes enthielt, abschrieb, den fehlenden oder doch verstümmelten Schlußtheil des Diploms durch das Regest einer zweiten Urkunde zu ersetzen glaubte. Daß der zweite Theil der Urkunde in der angegebenen Weise entstanden sein mag, und auf zwei an dem gleichen Tage ausgestellte Urkunden schließen läßt, wird durch die Vita Meinwerci erhärtet.

Ohne besonders zu betonen, daß der ganze Satztheil von 'de hominibus' bis 'defensionem' Zusatz des Autors der Vita Meinwerci ist[1], obschon die Art des Manuscriptes die Folgerung entschieden zuläßt, daß dieser Auszug aus neuem, später ihm zugänglichem Materiale — also einer zweiten Urkunde — gewonnen wurde, so erhellt bereits das Vorhandensein zweier zu Boppard für Rethar ausgestellten Urkunden aus einer achtsamen Interpretation der erwähnten Stelle. Die eine Urkunde betraf die Verleihung eines Forstes, die andere die Ertheilung des Königsschutzes. Diese beiden Acte sind als zugleich geschehen ganz sachgemäß in Eine Erzählung zusammengefaßt worden, gerade so wie dieß in Cap. 133 mit zwei zu Dortmund ausgestellten Urkunden geschah.

Vergleicht man die angezogene Stelle der Biographie mit einem das gleiche Rechtsverhältnis berührenden Passus einer Urkunde Ludwig III. für Paderborn aus dem Jahre 881[2]:

Vita Meinwerci c. 9.	Erhard Cod. XXX.
et de hominibus ecclesiae commissae, tam liberis quam et servis, nulla judiciaria persona constringendis, nisi advocato ab episcopo electo, regiae tuitionis defensionem obtinuit.	. . . ut nullus judex publicus . . . . . . homines ipsius ecclesiae contra rationem distringendos . . . ingredi audeat... hominibusque famulatum ejusdem monasterii facientibus . . . . . . praedictum mundeburdum et tuitionem nostram constituimus, ut etiam coram nulla judiciaria potestate examinentur, nisi coram episcopo aut advocato, quem ejusdem loci episcopus elegerit.

so dürfte schon diese Gegenüberstellung erweisen, daß die Angabe der Vita Meinwerci ein knapper Auszug aus einem Schutzbrief des Königs für die Leute des Paderborner Bisthums sei. Die Annahme wird aber erhärtet, wenn wir an einem analogen Beispiele die Art der Excerpierung von derartigen Urkunden durch den Verfasser der Biographie darstellen.

Vita M. c. 165.	St. 1716 (Erhard Cod. XCVII).
et de advocatis in praedicto loco secundum voluntatem eorum advocatiam in ipsorum militia juxta	Preter hec etiam de advocatis in predicto loco episcopis liceat agere et ordinare secundum eorum voluntatem advoca-

[1] M. G. SS. XI, S. 111 N. 2.
[2] Erhard Cod. XXX.

Vita M. c. 165.	St. 1716 (Erhard Cod. XCVII.
quod illis melius visum fuerit ad utilitatem .... ecclesiae, agerent et ordinarent.	tionem in ipsorum militia, juxta quod illis melius visum fuerit ad utilitatem ęcclesię pretitulatę.

Befremden kann dabei ganz und gar nicht, daß diese Stelle der Vita Meinwerci sich vielfach mit der Erwähnung desselben Privilegs in St. 1246 und 1353 berührt. Vielmehr spricht dieser Umstand für die Gewandheit in der Urkundenbenutzung.

War nun die Vita Meinwerci, wie ich anzunehmen geneigt bin, dem oben erwähnten Copisten bekannt, so liegt es nahe zu vermuthen, daß gerade diese Aneinanderfügung zweier Diplome in einem Excerpte ihn veranlaßte die wahrscheinlich lückenhafte Originalurkunde, geleitet durch die Vita Meinwerci, mit Hülfe von St. 1246 oder St. 1353 in so eigenthümlicher Weise zu ergänzen. Ich stelle zur Begründung die einschlägigen Stellen von St. 1323 und St. 1353 einander gegenüber.

St. 1323 (Erhard Cod. LXXVIII).	St. 1353 (Erhard Cod. LXXIX).
et de hominibus predicti episcopi, tam liberis quam et servis, nulla judiciaria potestate constringendis, nisi coram advocato, quem ipse episcopus elegerit, nostra omniumque nostrorum successorum et omnium mortalium contradictione remota. Et ut haec confirmatio stabilior cunctis permaneat temporibus, hanc paginam manu propria corroboravimus et sigilli nostri impressione insigniri precepimus.	et de ejus hominibus, tam liberis quam et servis, nulla judiciaria persona constringendis, nisi coram advocato, quam ipse episcopus elegerit .... nostra omniumque nostrorum successorum et omnium mortalium contradictione remota. Et ut haec renovatio et confirmatio stabilior cunctis permaneat temporibus, hanc paginam manu propria roboramus et sigilli nostri inpressione insigniri precepimus.

In Bezug auf den behandelten Fall ergibt sich aus dem eben Dargestellten für das Paderborner Copialbuch eine sehr geringe Zuverlässigkeit. Gehe ich auf die weiteren Differenzen ein, so wird mindestens nicht von vorn herein der Vita Meinwerci der Vorwurf der Unrichtigkeit gemacht werden dürfen. So weichen beide in der Ueberlieferung der Indictionsziffer ab; da jedoch das gleichzeitige Originalfragment ind. I aufweist, so können wir hier die ind. XV nur verstehen unter der Voraussetzung, daß der Autor die Indictionsziffer berechnet und selbe erst am 24. Sept. oder 1. Jan. umgesetzt hat. Ferner bezeichnet die Biographie als Nordgrenze des Forstes die Delchana (Dalcke), das Copialbuch die Luthera (Lutter). Nur der Localforscher, der die genaue Lage des möglicher Weise mit dem in St. 1246 erwähnten identischen Forstes bestimmen kann, vermag hier endgültig zu entscheiden, ich kann bloß auf das Factum aufmerksam machen.

Die im Capitel 18 enthaltene Angabe benutzt Hirsch[1], um das Verfahren des Biographen als willkürliche Entstellung des Thatbestandes zu bezeichnen, indem er behauptet, daß derselbe „Cap. 18 — augenscheinlich nur durch die von ihm nach Adam von Bremen gemachte Mittheilung über Unwans Erhebung zum Bischof von Bremen bestimmt — die am 15. Januar 1015 von Heinrich zu Mühlhausen ausgestellte Urkunde[2] . . . . willkürlich auf den 15. Januar 1013 gesetzt, dazu das 'Chunigundae imperatricis' in 'reginae' verändert hat".

So verlockend auch immer diese Folgerung erscheinen mag, Hirschs Annahme beruht doch nur auf einer falschen Voraussetzung, um nicht zu sagen auf einer flüchtigen Benutzung der Vita Meinwerci in diesem Punkte. Denn er hat sich hier bloß an den Text der Pertz'schen Ausgabe gehalten. Aber zur Beantwortung der Frage, wie diese Verschiebung der Urkunde vom 15. Januar 1015 zu erklären sei, genügt dieser Text durchaus nicht. Diesem zu Folge herrscht in den Capiteln 16—21 totale Verwirrung der chronologischen Bestimmungen.

Nach den in Cap. 14 enthaltenen Angaben fallen die in Cap. 15 und 16 erzählten Ereignisse in das Jahr 1011. Lautet nun der Anfang des Cap. 17: Sequenti anno pridie Nonas Januarii, so fällt das zu diesem Tage erzählte Factum in das Jahr 1012. Dem vollends widersprechend beginnt Cap. 18: Octava decima Kalend. Februarii praefati anni dominicae incarnationis 1013. rex Mulinhusun devenit. Der Eingang des Capitels 19: Inde rex Bavenberge iter divertit, und des Capitels 20: Eodem anno Suitgerus . . . . 13. Kalend. Decembris obiit, begründen die Ansicht, daß in beiden Capiteln Ereignisse, die in demselben Jahre wie das Cap. 18 erzählte Factum sich zugetragen haben, erzählt werden. Auf Begebenheiten des darauffolgenden Jahres weist der erste Satz des Cap. 21: Proximo anno in Italiam rex iturus etc. Darnach wäre die größte Unordnung und Unzuverlässigkeit des Autors zu vermuthen, denn in die chronologischen Angaben dieser Capitel ist keine Uebereinstimmung zu bringen. So wird nach Capitel 17 der Tod des Erzbischof Libentius von Bremen auf 4. Januar 1012 gesetzt, derselbe erfolgte jedoch erst am 4. Januar 1013. Würde man mit Cap. 18 unter 'Sequenti anno' das Jahr 1013 verstehen wollen, wäre ebenfalls nichts gewonnen, weil die im Cap. 19 der Vita Heinrici II. nacherzählte Einweihung der Cathedrale Bamberg dem Jahre 1012 angehört. Cap. 20 bringt von dem bereits 1011 erfolgten Tode des Bischof Suitger von Münster Nachricht, welche weder zu 1012 noch zu 1013 gesetzt werden kann. Dagegen gehören die im Cap. 21 enthaltenen Angaben unzweifelhaft zum Jahre 1013.

Bei diesem Stande der Dinge läge freilich eine ungünstige Be-

[1] Jahrb. II, S. 394 N. 1.
[2] St. 1640.

urtheilung des Werkes sehr nahe, jedoch darf dieselbe nicht eher gefällt werden, bis die handschriftliche Ueberlieferung genau geprüft ist.

Der von Pertz seiner Ausgabe zu Grunde gelegte Codex ist nach des Herausgebers Ansicht autograph; er ist mit zahlreichen Correcturen und Zusätzen des Verfassers selbst sowie anderer Hände versehen. Zwar bin ich nicht in der Lage auf diese Handschrift selbst zurückgehen zu können, jedoch die von Pertz gelieferten Belege genügen, um sowohl einerseits die ausgesprochene Vermuthung zu bestätigen, wie auch andererseits um eine sichere Basis der Kritik zu gewinnen. Ich glaube auf Grund des Codex in den oben angeführten Capiteln den Biographen gegen die Angriffe, welche er zu erdulden hatte, sowie gegen den Editor vertreten zu können.

Von Cap. 20 sagt Pertz selbst[1]: totum hoc caput in margine alia manu scribitur; iisdem fere verbis ex Thietmari lib. VIII cap. 12 exscriptum est. Mit 'Eodem anno Suitgerus, sanctae Mimigardevordensis ecclesiae antistes egregius 13. Kalend. Decembris obiit' . . . also ohne bestimmte Jahresangabe, wird dieser Abschnitt eingeleitet. Thietmar l. c. setzt aber den Tod des Bischofes ganz richtig zum Jahre 1011; so ist wohl anzunehmen, daß der Schreiber der Randnotiz unter dem unbestimmten 'eodem anno' mit seiner Quelle 1011 verstanden wissen wollte und nur irrigerweise die ganze Nachricht an eine falsche Stelle am Rande geschrieben hat[2].

Scheide ich das Cap. 20 aus, so ist der Zusammenhang zwischen Cap. 19 und 21 hergestellt. Hält man nämlich daran fest, daß Cap. 21 Thatsachen des Jahres 1013 wiedergibt, so erscheint die Einweihung des Bamberger Domes im Cap. 19 ganz richtig zum Vorjahre 1012 gesetzt. Zunächst wird demnach der Widerspruch, der zwischen Cap. 19 und 17 und 18 besteht, zu lösen sein. Allein durch eine Note des Herausgebers[3] folgenden Inhaltes: pridie usque Mulinhusun devenit in scedula adjecta, quum primo Sequenti anno XVIII. Kal. Febr. rex Mulinhusun devenit legeretur, läßt sich auch diese Schwierigkeit sehr leicht beheben. Zu Cap. 18 ist das auffallende 1013 also späterer Zusatz. Cap. 17 gehörte früher zum Jahre 1012 und enthielt die im jetzigen Cap. 18 enthaltene Schenkung; darauf folgte zum gleichen Jahre Cap. 19, zum folgenden Cap. 21. Die Anordnung der Capitel war darnach der Zeitfolge entsprechend. Die Unordnung kam, abgesehen von Cap. 20, dadurch daß der Autor, als sich ergab: die Mittheilung des Cap. 17 könne zum Jahre 1012 nicht gestellt werden, eine Versetzung vornahm. Ursprünglich erzählte der Verfasser: „Im Jahre 1012 den 15. Januar kam K. Heinrich nach Mühlhausen und schenkte dem Bischofe Meinwerk von Paderborn den von Erzbischof

[1] Mon. G. SS. XI, S. 115 N. e.
[2] Damit fällt auch der von Erhard Reg. 754 gegen den Biographen erhobene Vorwurf der irrigen Berechnung hinweg.
[3] l. c. S. 114 N. p.

Unwan von Bremen erhaltenen Hof Honstade im Rittiggau". Jedoch an seinem Werke fortarbeitend entnahm er aus Adam von Bremen, daß Libentius der Vorgänger Unwans erst am 4. Januar 1013 gestorben, der zum Jahr 1012 gesetzte Schenkungsact K. Heinrichs II. also damals nicht erfolgt sein konnte. Indem er nun die Erzählung von Libentius Tode und Unwans Erhebung zwischen die Worte 'Sequenti anno' und 'XVIII. Kal.' einschob, sah er sich genöthigt die zum Jahre 1012 erwähnte Verleihung zu verschieben; er nahm das folgende Jahr an, was er ausdrücklich durch das sonst unsinnige 'praefato anno dominicae incarnationis 1013' hervorheben wollte. Daß er durch diesen Vorgang die Aufeinanderfolge der erzählten Ereignisse ganz in Unordnung brachte, hat er im Concepte übersehen.

So hat die arg gefährdete Zuverlässigkeit des Biographen sich diesmal wieder einer strengen Prüfung gegenüber in ganz anderem Lichte gezeigt, als man von vorn herein anzunehmen geneigt war. Allerdings muß noch gezeigt werden, wie der Verfasser der Vita zu einer Versetzung der im Jahre 1015 ausgestellten Urkunde in das Jahr 1012 gelangen konnte.

Ausgeschlossen ist die Vermuthung einer willkürlichen Entstellung veranlaßt durch Mittheilungen von den Leistungen Unwans bei seiner Erhebung. Die Unmöglichkeit einer solchen Annahme ergiebt sich schon aus der Untersuchung der Handschrift, da der Urkundenextract bereits zum Jahre 1012 gesetzt war, ehe überhaupt nur Unwans gedacht wurde. Gegen einen Lesefehler des Autors, der bei den beiden Zahlen leicht zu erklären wäre, spricht die Veränderung des 'imperatricis' in 'reginae', weil er wohl die signa der Urkunde geprüft haben würde, bevor er sich eine derartige Veränderung erlaubt hätte. Da dieser Erklärungsgrund unzulänglich ist, so ist das Nächstliegende wohl die Frage, ob nicht die Urkunde selbst jene Versetzung veranlaßte. Damit ist auch die Erklärung gegeben. Die für Original geltende Ausfertigung der Urkunde, welche sich im Staatsarchiv zu Münster befindet, trug ursprünglich XVIII. Kal. Febr. 1012.

Erst von einer späteren Hand ist diese Zahl in 1015 verbessert, da jedoch das ältere amtliche Copialbuch (aus dem XIII. Jahrhundert) ebenfalls noch 1012 hat, so wurde der Fehler frühestens im XIII. Jahrhundert verbessert. Der Biograph fand noch das Incarnationsjahr 1012 und folgte ihm. Den Widerspruch, in welchem dasselbe zu den übrigen Zeitmerkmalen steht, mochte er wohl gemerkt haben und hat vielleicht deshalb dieselben ganz außer Acht gelassen. Wie er auch in den übrigen Extracten dieser Zeitbestimmung folgte, so mochte ihm auch hier das Incarnationsjahr als die zuverlässigste Angabe gelten. Dann aber beschränkt sich die ganze Willkür des Verfassers auf die Aenderung der Titulatur, in rex und regina, gemäß dem Zeitpunkte, auf welchen nach seiner Meinung der urkundliche Act sich bezog. Die Kritik des Autors ist nach allem dem eine geringe, allein das Resultat, welches Hirsch gefunden zu haben glaubte, muß ich als irrig zurückweisen.

Von der oben angegebenen Beurtheilung dieses Falles ging Hirsch in der schon oft erwähnten Note[1] aus, als er an die Beurtheilung und Kritik der Capitel 21, 22 und 133 der Vita Meinwerci herantrat. An die Spitze der Untersuchung über die zwei zu Grona am 24. April ausgestellten Urkunden, welche in Cap. 21 und 22 enthalten sind — Cap. 133 bringt eine Wiederholung der Urkunde in Cap. 21 — stellt Hirsch die Thatsache, daß „beide Urkunden wieder über Güter, die Unwan dem Könige überlassen hatte, verfügen". Keineswegs ist es aber gestattet auf Grund dessen diese beiden Urkunden in eine Reihe mit der in Cap. 18 erwähnten zu stellen, und den Biographen allsogleich zu verdächtigen. Zu ganz anderen Resultate wäre Hirsch gekommen bei vorurtheilsloser Prüfung des Thatbestandes.

Um den verwickelten Sachverhalt klarzustellen, will ich zuerst die in Cap. 22 enthaltene Nachricht behandeln, und hierauf auf den in Cap. 21 und 133 enthaltenen Fall eingehen.

Cap. 22 betrifft die Schenkung des Gutes Moringen — einer früheren Besitzung Unwans — an Meinwerk von Paderborn. Ueber diesen Act ist nur eine Urkunde Heinrichs II. aus späterer Zeit, nämlich vom 16. Januar 1016 zu Dortmund ausgestellt[2], erhalten. Bei dem Umstande, daß Meinwerk sich fast jede Verfügung Heinrichs II., welche vor seiner Kaiserkrönung, also vor 14. Februar 1014, ausgestellt ist, in der Zeit nach 1014 nochmals ertheilen ließ, wäre schon die Annahme gestattet, daß, wie die Vita Meinwerci Cap. 22 berichtet, am 24. April 1013 zu Grona die Verfügung bereits getroffen wäre, und St. 1661 auch nur als eine jener Wiederholungen anzusehen sei. Und dies um so eher, als an eine Verwechslung hier durchaus nicht gedacht werden kann, weil auch die Intervenientenreihe in Cap. 22 und in der Urkunde vom 12. Januar 1016 auseinandergehen.

Diese Annahme wird durch ein im königlichen Staats-Archiv zu Münster befindliches originales Urkundenfragment wesentlich gestützt. Wenngleich dasselbe weder eine bestimmte Zeitangabe enthält, noch ein Schluß auf das ihm zu Grunde liegende Rechtsgeschäft unmittelbar gezogen werden kann, weil dasselbe zu wenig Sachliches bietet, so dürfte die auffallende Uebereinstimmung der erhaltenen Worte mit der angezogenen Stelle der Vita Meinwerci Grund genug sein, um es mit dieser und mit der erwähnten Urkunde in Zusammenhang zu bringen.

Wie weit die Uebereinstimmung reicht, entnehme man aus folgender Gegenüberstellung:

Cap. 22.	Originalfragment.	St. 1661. Erhard Cod. LXXXIX.
interventu sepenumero dictae et cum omni me-		interventu dilectissimae conjugis nostrae

[1] Jahrb. Bd. II, S. 394 N. 1.
[2] St. 1661.

Cap. 22.

rito dicendae regine Chunigunde, in id ipsum etiam fraterna karitate collaborantibus Erchanbaldo Magontiensi archiepiscopo, Bernwardo Hildenesheimensi, Arnoldo Halverstadeusi, Heinrico Wirciburgensi, Thiederico Mimigardevordensi, Hildiwardo Citicensi episcopis et sacerdotibus Christi, quandam regiam curtem Moranga dictam in pago Morangano in comitatu Bernhardi comitis sitam, obtinuit, quam Unuwanus Bremensis archiepiscopus cum manu advocati sui Udonis ipsi regi, omnium hominum contradictione remota, tradidit; quamque ipse rex pro remedio animae sui praedecessoris tercii Ottonis divae memoriae imperatoris augusti et incolumitate suae vitae ac spe futurae, cum omnibus attinentiis suis

tali conditione Meinwerco episcopo concessit, ut eandem cortem quamdiu viveret in proprios usus potestative possideret, post finem

Originalfragment.

ate [v]itae nostrae praes . . . . .

len . . s, silvis, venationibus cunctisque . . . . que . . . . . .
. . possint . . . . .

. . possideat, post finem

St. 1661. Erhard Cod. LXXXIX.

Cunigundae imperatricis augustae, in id ipsum fraterna caritate collaborantibus Heriberto Coloniensi archiepiscopo, TheodericoMimegardevordensi, Adelbaldo Trajectensi, Theoderico Metensi, Wiggero Verdensi, Thietmaro Ossenbrugensi, Erico Havelbergensi sanctae Patherburnensi aecclesiae in honorem sanctae Dei genitricis Mariae sanctique Kiliani martyris et sancti Liborii confessoris constructae, cui etiam Meinwerchus venerabilis episcopus presidet, quandam nostram curtem Moronga dictam, in pago Morongano in comitatu Bennonis comitis sitam, quam nobis Unowanus Bremonensis archiepiscopus cum manu advocati sui Udonis tradidit, omnium hominum contradictione remota, pro remedio animae senioris nostri tercii Ottonis divae scilicet memoriae imperatoris augusti et incolumitate vitae nostrae praesentis ac spe futurae, per hanc imperialem paginam concedimus atque largimur, cum omnibus appendiciis, areis, villis, pascuis aquis aquarumve decursibus, piscationibus, molendinis, silvis, venationibus, cunctisque qualicunque modo nominari possint utensilibus, ea videlicet ratione ut praedictus Meinwerchus episcopus eandem curtem quamdiu vivat in usus proprios potestative possideat, post finem vero

Cap. 22.	Originalfragment.	St. 1661. Erhard Cod. LXXXIX.
vero vitae suae ad vestitum canonicorum in Patherbrunensi sede Deo sanctaeque ejus genitrici Mariae nec non beatis Kiliano ac Liborio servientium annuatim meliorandum	vero vitae suae ad vestitum canonicorum in eadem sede deo sanctaeque g . . .	vitae suae ad vestitum canonicorum in eadem Deo sanctaeque genitrici ejus Mariae nec non beatis Kiliano ac Liborio servientium annuatim meliorandum
pertineret, et si quis hanc donationem infringeret, 100 libras auri persolveret, 50 Patherbrunnensi ecclesiae, 50 camerae regiae.	. . . at . . . nam infringere praesumpserit, centum libras	pertineat. Si quis vero hanc nostram donationem infringere presumpserit, centum libras auri persolvat, L eidem aecclesiae, L vero nostrae camerae. Et ut haec nostrae liberalitatis auctoritas stabilis et inconvulsa permaneat,
	. . . . inde conscriptam manu propria roborantes, sigillo . . . . signiri.	hanc cartam inde conscriptam manu propria roborantes, sigillo nostro jussimus insigniri.

Die Zusammengehörigkeit dieser Stellen leuchtet von selbst ein. Das Verhältniß zu einander wird durch das Fragment gegeben. Dasselbe hat außer den obigen Stellen noch von der königlichen Unterschrift: Signum domni Heinrici secundi regis, und die Unterschrift des Kanzlers: Guntherius cancellarius vice Erchanbaldi archicappellani recogn. Damit erhält man erstlich die Bestätigung, daß eine diesen Fall behandelnde Urkunde aus der königlichen Zeit vorhanden war, und zweitens eine annähernde Bestimmung der Zeit des Fragmentes: nämlich zwischen 4. Januar 1013 [1] und 14. Februar 1014. Bestätigt wird diese Zeitbestimmung und zugleich erhärtet, daß das Fragment einer Urkunde dieser Zeit angehört, durch ein palaeographisches Moment. Ein Vergleich sämmtlicher Originalurkunden K. Heinrichs II. belehrt mich, daß dieses Fragment von jenem Schreiber herrührt, welcher erst im März des Jahres 1013 in der Kanzlei Heinrichs II. nachweisbar ist. Darnach erhielte man eine noch engere Grenze, nämlich März 1013 — Februar 1014. In diese Zeit fällt der von der Vita Meinwerci angegebene 24. April 1013. Ich kann freilich nicht mit mathematischer Gewißheit die Identität des Fragmentes und des im Cap. 22 der Vita Meinwerci excerpirten Diplomes feststellen, doch scheinen mir die angegebenen Gründe zu dem Schluß, daß hier die Vita Meinwerci ein ganz richtiges Factum reproduciert hat, wirklich hinzudrängen. Nimmt man eine Wiederholung der Urkunde im Jahre 1016 an, so bleibt allerdings die Verschiedenheit der Intervenientenreihen unerklärt. Dafür eine ausreichende Erklärung zu geben, ist um so schwieriger, als

[1] Den Todestag des Bischof Libentius von Bremen.

die in St. 1661 aufgezählten Persönlichkeiten [1] in Grona nicht nur intervenieren konnten, sondern, wie ich zu erweisen gleich Gelegenheit haben werde, auch wirklich interveniert haben [2]. Nichtsdestoweniger läßt sich kein erheblicher Einwand gegen die Richtigkeit des im Cap. 22 Erzählten auffinden, und bleibt auch die Verschiedenheit der Intervenientenreihen unerklärt, wird doch an dem Vorhandensein des vermutheten Diplomes festzuhalten sein.

Als gleichzeitig mit der Verfügung über Moronga wird von dem Biographen eine Schenkung des Gutes Berneshausen im Lisgau angegeben. Zu dieser im Capitel 21 enthaltenen Mittheilung können nun folgende Urkunden herangezogen werden, welche das zur Prüfung dieser Angabe nothwendige Material liefern.

Das amtliche Copialbuch des Domstiftes zu Paderborn hat zwar einen vollständigen Text der Schenkungsurkunde von Berneshusen, jedoch mit dem 14. Januar 1016 [3]. Außerdem besitzen wir über diesen Rechtsact zwei fragmentarische Originaldocumente [4]. Das Eine (Erhard Cod. LXXXIII.) ist in zwei Stücke zerrissen, so daß in der Mitte die ganze Breite der Urkunde hindurch ein Theil bis auf einige unzusammenhängende Worte verloren gegangen ist; außerdem fehlt noch die Datierungszeile. Das Andere (in den Noten zu Erhard Cod. LXXXIII mitgetheilt) ist bis zu den Worten der Corroborationsformel 'stabilis permaneat, hanc' erhalten, das übrige ist weggerissen.

Soweit eine gewissenhafte Schriftvergleichung ein sicheres Urtheil zu fällen erlaubt, sind beide Fragmente von demselben Schreiber, dem jene Urkundenreste angehören, welche ich auf eine Schenkungsurkunde Moronga betreffend zurückzuführen versuchte, geschrieben. Sie fallen demnach nach äußeren und inneren Kriterien in die Zeit zwischen März 1013 bis 14. Februar 1014.

Ergiebt sich so die Gleichzeitigkeit mit jenem Acte, so steht nichts entgegen, auch in Datierung dieser beiden Fragmente der Vita Meinwerci zu folgen oder umgekehrt die Angabe dieser Quelle in der Ueberlieferung der erwähnten Thatsache als zuverlässig anzusehen.

Freilich gegen das Factum als solches wurde weniger eingewen-

[1] Mit Ausnahme Wiggers von Verden, der frühestens am 24. August 1014 zum Bischof erhoben wurde.

[2] Möglicher Weise hat es wie bei dem zunächst zu erörternden Falle mit der Schenkung von Berneshusen zwei nur durch die Intervenientenreihen verschiedene Ausfertigungen dieser Urkunde gegeben, welche im Jahre 1016 bestätigt worden sind. Dann wäre die Sache so. Von vier Urkunden hat sich nur eine erhalten, nämlich eine von den in Dortmund erfolgten Wiederholungen, ferner ein Fragment von einer Ausfertigung aus der königlichen Zeit, und endlich in der Vita Meinwerci ein Auszug einer der beiden in Grona ausgestellten Urkunden Moronga betreffend. — Doppelte, von einander abweichende Fassungen desselben Rechtsactes sind in der Kanzlei nachweisbar. So z. B. St. 1368 und Duhamel Docum. rares ou inédits de l'hist. des Vosges S. 15, 1499 und 1500, 1664 und 1665, 1771 ꝛc.

[3] St. 1662.

[4] St. 1582.

det, als gegen das, was drum und dran hängt; vor allem gezweifelt, ob die Notiz getreu nach der Urkunde wiedergegeben ist.

Auch hier will ich von dem vorhandenen urkundlichen Material ausgehen, und die Frage so gestalten: „in welcher Weise ist das urkundliche Material von dem Biographen in den Capiteln 21 und 133 verwendet worden?"

Vorhanden sind zwei Originalfragmente, welche ich beide zu dem 24. April 1013 setze, und eine Copie der Wiederholungsurkunde vom 14. Januar 1016.

Der Kürze halber will ich das eine Fragment, welches die Urkunde in längerer Fassung bringt, von Erhard im Codex Nr. LXXXIII abgedruckt, A, das zweite in den Noten zu A mitgetheilt B nennen. Beide sind dem Rechtsacte nach vollkommen identisch, in ihrer Formulierung berühren sie sich an einigen Stellen, an den meisten gehen sie ganz auseinander, ohne dadurch den Sachverhalt irgendwie zu alterieren oder zu modificieren. Weshalb dieser Act in zwei stilistisch verschiedene Redactionen gefaßt wurde, kann durchaus nicht durch die Annahme, daß eines von beiden wegen Formfehler unvollendet oder unvollzogen geblieben sei, erklärt werden. Eine solche Vermuthung, zu der Hirsch in Beziehung auf B hinneigt, muß ich gleich von vorn herein ablehnen. Denn, abgesehen davon, daß es dann auffallend wäre, ein nicht vollzogenes Diplom in den Händen der Partei zu finden, zeigt das, was erhalten ist — und das ist zur Beurtheilung vollständig genügend — zwei im Sinne des Kanzleigebrauches durchaus correcte Originale, an deren Rechtsgiltigkeit nicht der mindeste Zweifel erhoben werden kann. Ebenso bleibt der Versuch, die Existenz der beiden Documente durch die Annahme eines Duplicates [1] zu erklären, schon darum ausgeschlossen, weil die Urkunden gerade in ihrem Dictate von einander abweichen.

Da weder ein rechtlicher noch ein formaler Grund, der stichhaltig wäre, zur Erklärung der doppelten Ausfertigung beigebracht werden kann, jedenfalls auch hier ein inneres Moment die Verschiedenheit bedingt haben dürfte, so liegt die Vermuthung, daß eine abweichende Intervenientenreihe zu den zwei Diplomen Anlaß gegeben habe, nicht ganz fern. Leider ist in A gerade jene Stelle, wo die Intervenienten mitgetheilt wurden, völlig zerstört, und daher gibt die Urkunde selbst keinen Anhaltspunct. Dennoch glaube ich auf indirectem Wege für die ausgesprochene Ansicht die Belege liefern zu können.

Zunächst ist festzuhalten daß die Urkunde St. 1661 genau dieselben Intervenienten hat, wie die Bestätigung der Schenkung von Berneshusen St. 1662. Da aber die gleichzeitig für Paderborn ausgestellten Urkunden St. 1660 und 1663 diese Intervenientenreihe

[1] An das Vorhandensein von Duplicaten im Allgemeinen kann ich nach den Ergebnissen der von mir geübten Urkundenkritik nicht glauben, da überall dort, wo zwei Ausfertigungen waren, entweder sich unterscheidende Documente ergaben, oder, wenn beide inhaltlich und formell gleich waren, sich die eine als Copie der anderen Ausfertigung ergab.



nicht aufnehmen, fehlt jeder Nachweis, daß die in St. 1661 und 1662 aufgezählten Bischöfe gerade im Jahre 1016 in Dortmund anwesend gewesen wären. Dagegen konnten sie — Wigger natürlich ausgenommen — zu Grona um den König versammelt sein. Diese Voraussetzung bestätigt sich gerade durch B. Ein Vergleich mit St. 1662 lehrt, daß B mit Ausnahme eines Namens dieselben Fürsprecher aufzählt, welche St. 1661 und 1662 gemeinsam haben. B hat nämlich Bernward von Hildesheim, und die beiden letztern Wigger von Verden. So wäre mit Auslassung von Bernward und Hinzufügung von Wigger in die auch in den Formeln congruente Dortmunder Bestätigung die Intervenientenreihe der Urkunde von Grona aufgenommen worden [1].

Aus Cap. 22 der Vita Meinwerci ergibt sich noch eine zweite Reihe von Bischöfen, die in Grona um den Kaiser waren; die in A fehlende Intervenientenreihe könnte in der That entweder die in Cap. 22 aufgezählten Bischöfe enthalten haben, oder eine verwandte gewesen sein. Dadurch würden sich der aus Cap. 22 ergebene Fall verschiedener Intervenienz gegenüber der Bestätigungsurkunde und der vorliegende zweier verschiedener Ausfertigungen sehr gut gegenseitig stützen.

Bestimmtere Anhaltspuncte glaube ich gerade mit Hülfe der zu untersuchenden Capitel 21 und 133 der Vita Meinwerci zu gewinnen. Dem Biographen lagen also über die Schenkung von Berneshusen mindestens 3, wahrscheinlich aber — wenn man annimmt, daß gleichzeitig mit St. 1662 auch eine Bestätigung von A erfolgte — 4 Documente vor, welche er seinem Werke einzufügen hatte; an zwei Stellen macht er hiervon Gebrauch.

Im Cap. 21 excerpiert er die zu Grona ausgestellte Urkunde und gibt folgende Intervenientenreihe: et interventu Chunigundae reginae, Heriberti Coloniensis archiepiscopi, Athalbaldi Trajectensis, Thiderici Mimigardevordensis, Wicgeri Verdensis, Thiederici Metensis, Berenwardi Hildenesheimensis, Thietmari Osnebrucgensis, Herici Havelbergensis.

Diese Reihe ist der in B verwandt, verglichen mit ihr ergibt sich, daß Wigger von Verden eingeschoben ist, der, wie Hirsch [2] mit Recht hervorhebt, zu Grona nicht anwesend sein konnte [3]. Zunächst ist zu constatieren, daß dieser Name ein später Zusatz des Autors der Vita Meinwerci ist [4]. Da aber Wigger von Verden gerade in

[1] Solchen Wiederholungen von Intervenientenreihen begegnet der Diplomatiker sehr häufig; wie weit jedoch oft das Verfahren der Kanzlei in dergleichen Wiederholungen gehen konnte, beweist St. 1320; vgl. Hirsch, Jahrb. I, S. 228. — Daß in den zu Dortmund ausgestellten Urkunden aus der Intervenientenreihe Bernward von Hildesheim ausgelassen wird, beruht wahrscheinlich auf einem neuerdings eingetretenen Erkalten des Verhältnisses zwischen Heinrich II. und Bernward.

[2] a. a. O.

[3] Auf die anderen von Hirsch bei dieser Gelegenheit vorgebrachten Gründe, um die Glaubwürdigkeit des Verfassers der Vita Meinwerci in Frage zu stellen, habe ich um so weniger einzugehen, als Pabst in der citierten Note zu den Jahrbüchern Hirschs Suppositionen bereits widerlegt hat.

[4] M. G. SS. XIII, S. 115 n. i: W. V. adscripta.

der sonst so congruenten Bestätigungsurkunde sich findet, so hat, wie bereits Pabst[1] bemerkt hat — der Biograph die beiden Urkunden in der Weise mit einander verschmolzen, daß er die beiden so ähnlichen Intervenientenreihen zusammenzog. Diese Verschmelzung lag dem Autor um so näher, als er noch eine zweite Redaction dieser Urkunde kannte[2], deren er selber in Cap. 133 gedenkt.

Darnach bietet das Cap. 133 die Grundlage zur Reconstruction der in A ausgefallenen Intervenientenreihe; ich glaube nämlich, daß dieser Abschnitt ebenfalls aus zwei Urkunden, nämlich aus A und einer mit St. 1662 gleichzeitigen Wiederholung von A, gebildet ist. Gegen die Annahme einer Bestätigung der Fassung A, die sich zu A genau so verhält wie Stumpf 1662 zu B, weiß ich keinen stichhaltigen Grund. Denn warum sollte die Urkunde nicht ebenfalls in den beiden Fassungen zu Dortmund bestätigt worden sein, wenn erwiesener Maßen die Schenkung in zwei Ausfertigungen beurkundet wurde. Bedenkt man daß Meinwerk sich fast jedes Actenstück aus der Königszeit in späterer Zeit nochmals ausfertigen ließ, so hängt es wohl mit seiner deutlich an den Tag tretenden Vorsorge für die Erhaltung der erhaltenen Besitztitel zusammen, wenn er sich auch beide Berneshusen betreffende Rechtsacte von Heinrich bestätigen ließ.

Darnach ist nur die Frage, ob auch Cap. 133 diese Vermuthungen bestätigt. Dasselbe bietet bloß in der Intervenientenreihe den nothwendigen Anhaltspunct. Es werden als Fürsprecher unter andern Bernward von Hildesheim und Wigger von Verden nebeneinander genannt. Nun wird aber Bernward in keiner zu Dortmund für Paderborn ausgestellten Urkunde genannt, Wigger von Verden kann jedoch zu Grona nicht anwesend gewesen sein; daher dürfte sich diese Reihe ebenso in zwei auflösen, die durch die Namen Bernward und Wigger sich unterscheiden, wie nach B und Stumpf 1662 Cap. 21 aus der Zusammenziehung der analogen Intervenientenreihen entstanden ist[3]. Wir erhalten so als wahrscheinliche Intervenienten für A: **optentu Erchanbaldi Magontiensis archiepiscopi, episcoporum quoque Heinrici Wirciburgensis, Arnoldi Halverstadensis, Bernwardi Hildenesheimensis, Thieterici Mimigardevordensis, Hildiwardi Citizensis, Gregorii atque Azzonis Romanorum.**

Außer den beiden letztgenannten Kirchenfürsten ist die Anwesenheit aller dieser Bischöfe zu Grona durch Capitel 22 der Vita bestätigt. Aber auch die römischen Bischöfe Gregor und Azzo fügen

[1] a. a. O. vgl. N. 2.

[2] Dieser Fassung dürfte er die Worte: Episcopus autem Meinwercus cum rege expeditionem iturus, ecclesiae sue penuria conquesta, itineris expensam labori suo congruam instanter petiit, nacherzählt haben. Vgl. Beilage A.

[3] Ist meine Vermuthung, daß auch Moronga betreffend 4 Urkunden ausgestellt wurden, richtig, so werden sie sich nach 4 Intervenientenreihen scheiden, jedoch so daß je zwei sich nur durch die Namen Bernward und Wigger unterscheiden.

sich hier ganz gut ein. Ich halte nämlich mit Hirsch Gregor für den Gegenpapst Benedicts VIII., der nach Thietmar seit Weihnachten 1012 in der Umgebung Heinrichs II. zu suchen ist [1], und Azzo für den 1013 nachweisbaren Bischof von Ostia [2], den Benedict VIII. zu politischen Missionen verwendet zu haben scheint [3]; beide passen viel besser zu 1013 als 1016. —

Zieht man aus diesen eingehend erörterten Einzelheiten die Summe! Der Biograph hat mit sichtlichem Fleiße alles einschlägige Material gesammelt, und obgleich manches Anfechtbare in den einzelnen Erzählungen sich findet, begegnen wir doch einem streng an der Wahrheit festhaltenden Manne. Dies wird dazu dienen eine solche Ueberzeugung auch dort zu begründen, wo wir auf das Werk allein angewiesen sind.

Es sind einige Nachrichten, welche im günstigen Falle zur Bereicherung des ohnehin spärlich fließenden Quellenmateriales des 11. Jahrh. gereichen würden, und die nicht unwichtig für die Geschichte Heinrichs II. sind. Zunächst gehe ich auf Cap. 134 ein und wiederhole den Text, dessen Kritik im Folgenden gegeben werden soll.

Baldericus quoque comes praedictus, per consensum suae contectalis Athelae, petente Meinwerco episcopo, in praesentia Heinrici imperatoris, archiepiscoporum quoque Meingoz Treverensis, Heriberti Coloniensis, episcoporum etiam Athalbaldi Trajectensis, Thiederici Mimigardefordensis, Thietmari Osnebrugensis, Arnoldi Halverstadensis, laicorum quoque Bernhardi ducis, Liudolfi, Thiederici, Wicmanni comitum, et aliorum multorum, praedium quoddam in comitatu Udonis praesidis in Himmerveldun ei in proprium tradidit; quod ejusdem episcopi advocatus nomine Herimannus ad Patherbrunnensis ecclesiae proprietatem suscepit.

Vor allem ist darauf zu achten, daß dieses Capitel gegen den sonstigen Gebrauch des Verfassers ohne Datierung einleitet; wahrscheinlich ist das benutzte Aktenstück wie viele derartige Urkunden ohne bestimmtes Datum gewesen. Mit Recht hat schon Hirsch [4] darauf hingewiesen, daß der vom Verfasser der Vita mitgetheilte Extract durchaus nicht zum Januar 1016 gesetzt werden kann, weil unter den Zeugen Meingoz von Trier genannt wird, der bereits am 24. December 1015 gestorben ist [5]. Doch dieser Widerspruch war für den Biographen nicht vorhanden, weil er in Capitel 142 den Tod des Trierer Erzbischofs Meingoz nach den Hildesheimer Annalen erst im Jahre 1017 erzählte, dagegen schloß sich der oben citierte Act ganz gut an das im Capitel 132 Mitgetheilte an.

Hält man an dem Kaisertitel fest, so würde dieser Rechtsact in

[1] Pertz Mon. Germ. III, 835. Thietmari chron. VI, c. 61.
[2] Jaffé 3055.
[3] Watterich, Vitae pontif. I S. 702.
[4] Jahrbücher III, S. 313.
[5] Jahrbücher III, S. 27, und Zeitschrift für die österr. Gymnasien 1875, S. 773.

die Zeit zwischen 14. Februar 1014 und 24. Dec. 1015 zu setzen sein; da jedoch aus dem früheren sich ergibt, daß gerade in Reproduction des Titels der Autor nicht genau verfuhr, und sich in dieser Zeit die Vermittelung K. Heinrichs II. vor den genannten Zeugen nicht nachweisen läßt, so ist es gestattet von dieser Zeitbestimmung abzusehen. Nach den aus den Intervenienten sich ergebenden Daten würde die Urkunde zwischen 19. November 1011, Todestag des Bischof Suidger von Münster, und 24. Dec. 1015 zu setzen sein. In dieser Zwischenzeit lassen sich außer Meingoz alle die genannten Bischöfe einmal als um K. Heinrich II. versammelt nachweisen: es ist dies zu Grona am 24. April 1013; jedoch sind in dem obigen Urkundenexcerpte bei weiten nicht alle Kirchenfürsten aufgezählt, welche in Grona anwesend waren. Es ist auch die Annahme vielleicht erlaubt, daß der Rechtsact sich vor dem 24. April zugetragen haben mag, als noch nicht alle Bischöfe in Grona eingetroffen waren. Nachdem nun am 3. März 1013 für das Bisthum Paderborn eine Urkunde ausgestellt wurde, welche gleichbedeutend ist mit Herausgabe Immedingischer Güter von Seiten der Adela, der Gemahlin Balderichs, so scheint diese Begabung des letzteren in Zusammenhang mit der erwähnten Urkunde zu stehen, und es dürfte nicht ganz ungerechtfertigt sein, unsere Nachricht annäherungsweise zwischen den 3. März und 24. April 1013 zu setzen.

Eine weitere Angabe der Vita Meinwerci, die ich hieher ziehen möchte, ist in Cap. 168 enthalten. Es ist die bereits von Breßlau in den Jahrbüchern K. Heinrich II.[1] benutzte Notiz über die Geschichte des in Stumpf 1742 an Meinwerk von Paderborn geschenkten Hofs Hammenstedt. Die hier erzählte Uebertragung des Hofes durch den Grafen Godiza an den Kaiser sowie der daran sich knüpfende Rechtsact sind meiner Meinung nach einer Kaiserurkunde entlehnt, welche gegenwärtig verloren ist. Einmal kann der Schluß des Capitels: Episcopus autem Meinwercus manuscriptum hoc de Hammonstide in praesentia Thiederici Mimigardefordensis episcopi Liudolfi, Udonis, Hiddonis, Acca comitum, et aliorum multorum legi fecit omnemque inferendae inquietudinis occasionem in futurum pastorali vigilantia sollerter premunivit, sich nicht auf St. 1742 beziehen, sondern wohl auf jenen Act der durch die Worte 'cum gyrographo . . . . . dedit' angedeutet wird; außerdem verrathen einige Wendungen wie 'divino ammonitus instinctu, pro remedio animae suae, eo pacto . . . ut si . . . superviveret . . . episcopus beneficium . . . restitueret etc.' den Urkundenstil. Darnach wäre St. 1742 einfach die Schenkungsurkunde, das verlorene jedenfalls gleichzeitige Document ein Rechtsact, durch welchen das Verhältnis der Adela, der Gemahlin des Grafen Godiza, zur Paderborner Kirche genau geregelt werden sollte.

[1] Bd. III, S. 161.

In Cap. 172 ist ebenfalls der Auszug einer verloren gegangenen Schenkungsurkunde. Auch dieses Excerpt ist durchaus zuverlässig, wenngleich zwischen der Verhandlung und Beurkundung eine geraume Zeit verflossen sein muß[1].

Zu diesen Angaben sei noch bemerkt, daß in Cap. 6 eine nicht mehr erhaltene Privilegienbestätigung Otto II. für Bischof Folcmar von Paderborn erwähnt wird, die ich zum 18. Januar 974 setze, aber mit dem Autor gegen Pertz a. imperii VII. regni I festhalte; denn jener versteht hier offenbar unter 'annus regni' die Jahre der Regierung seit Ottos I. Tode, wie aus dem vorausgehenden 'electionis suae decimo quarto' hervorgeht.

So viel über das in der Biographie verwerthete Urkundenmaterial und über die Art der Verarbeitung. Es muß noch die Frage beantwortet werden, inwieweit wir dem Biographen in Erzählungen glauben dürfen, welche nicht auf solcher Grundlage ruhen.

Hirsch hat die Glaubwürdigkeit des Autors in zwei seiner Berichte angefochten: in der Darstellung des Fürstenconventes zu Grona und in der Erzählung der Vorgänge auf dem Tage zu Dortmund.

Den Fürstenconvent zu Grona hält er für eine leere Erfindung des Verfassers, um dürre Urkundenextracte zu beleben. Beweis hierfür ist ihm das Schweigen der übrigen Quellen; geleitet aber wurde er dabei zweifelsohne durch das einmal gefaßte Vorurtheil gegen das Werk.

Auffallend kann doch nur sein, daß Thietmar die Fürstenversammlung von Grona unberührt ließ, da er alles sammelte, was er erlebte, oder doch vernahm. So auffallend für den ersten Augenblick diese Thatsache aber auch sein mag, ist sie doch leicht erklärlich. Als die ersten Vorbereitungen zum Römerzuge im Frühjahr 1013 getroffen wurden, war Thietmar mit den slavischen Verhältnissen zu sehr beschäftigt, um daran Antheil nehmen zu können; als er dann daran gieng die Geschichte dieser Tage aufzuzeichnen, haben ihn sicherlich die glänzenden Pfingsttage des Jahres zu Merseburg mehr gefesselt, als die zu Grona abgehaltene Versammlung, deren Beschlüsse ohnedies von den darauf folgenden Ereignissen überholt waren.

Benützte der Biograph auch ältere Annalen, was doch erwiesen ist, so konnte er leicht aus einer uns verloren gegangenen Quelle die den Convent zu Grona behandelnde Stelle entnehmen.

Nach den oben behandelten auf diesen Tag zu setzenden Urkunden waren folgende Kirchenfürsten um K. Heinrich II. versammelt: die Erzbischöfe von Mainz und Köln[2], die Bischöfe von Hildesheim, Halberstadt, Wirzburg, Münster, Zeiz, Utrecht, Metz, Osnabrück und Havelberg; ferner zwei römische Bischöfe Gregor und Azzo.

Die Anführung einer längeren Reihe von Fürsprechern in Urkunden läßt immer auf größere Versammlungen schließen[3]. So dürfte

[1] St. 1758, Jahrbücher III, S. 179.
[2] Vielleicht auch der von Trier; vgl. oben S. 470.
[3] Waitz V. G. VI, S. 311.

auch hier aus den nachweisbaren Diplomen auf eine Versammlung zu Grona geschlossen werden. Aber auch der Zweck der Versammlung liegt nicht allzu fern.

Ich erinnere nur, daß 1012 bei dem Tode des Papstes Sergius IV. der Gegensatz der Tusculaner und Crescentier auch auf die Papstwahl einen bedeutenden Einfluß ausübte. Die Mehrzahl der Wählenden entschied für den Tusculaner Theophylact, der als Benedict VIII. den päpstlichen Stuhl bestieg, die Minderzahl wählte dagegen einen unbekannten Mann Namens Gregor. Der letztere flüchtete an den Hof Heinrichs II. und wurde von demselben Weihnachten 1012 zu Pöhlde aufgenommen[1]. Heinrich war durch ihn zum Schiedsrichter der streitenden Päpste aufgerufen; sein Verhalten Gregor gegenüber zeigt, daß der Entschluß, sich zum Kaiser krönen zu lassen, seitdem feststand. Doch die Stellung zu den Parteien in Italien erheischte Vorsicht.

Bereits hatte Benedict VIII. die Bischöfe Deutschlands und Frankreichs in sein Interesse zu ziehen gewußt[2]. Aber alle diese Schritte wären vergeblich gewesen, wenn es ihm nicht gelingen würde, sich mit Heinrich in ein dauerndes Einvernehmen zu setzen.

Aus einer Bulle Benedicts VIII. für Bamberg[3] können wir entnehmen, daß bereits vor dem Juni 1013 Unterhandlungen zwischen Heinrich II. und Benedict VIII. eingeleitet waren, welche von Seiten des deutschen Königs durch den klugen und geschickten Walter von Speier geführt wurden. Weil nun die Kaiserkrönung die Grundlage der diplomatischen Beziehungen gewesen sein muß, so ist anzunehmen, daß zwischen Weihnachten 1012 und Juni 1013 über die wichtige Frage der Romfahrt eine Entscheidung getroffen worden sei.

Nun fällt gerade in diese Zwischenzeit eine Versammlung. An derselben nehmen Kirchenfürsten in größerer Anzahl Theil. Jedenfalls galt eine solche Zusammenkunft der Berathung über Reich und Kirche gleich nahe angehende Verhältnisse. Die wichtigste und brennendste Frage war gerade die Ordnung der italischen Angelegenheiten.

Könnte man schon auf Grund dieser Thatsachen einen Schluß ziehen auf den Gegenstand der Verhandlungen zu Grona, so dürfte man zur Gewißheit gelangen, wenn die dort versammelten Persönlichkeiten ins Auge gefaßt werden. Unter diesen treten die beiden römischen Bischöfe Gregor und Azzo hervor, deren Anwesenheit darzuthun — wie ich hoffe — mir gelungen ist. Gregor ist zweifelsohne der Gegenpapst Benedicts VIII.[4]; daß er im Frühjahre 1013 an

[1] Thietmar l. c. VI, 61: Ad nativitatem dominicam ad regem venit cum omni paratu apostolico, expulsionem suam omnibus lamentando innotescens, hujus crucem rex in suam suscepit custodiam et a caeteris abstinere precepit, promittens sibi, cum ipse illuc veniret, haec secundum morem Romanum diligentius finiri.

[2] Jaffé 3046–3050.

[3] Jaffé 3051. — Vgl. hierüber Pabst in den Jahrb. Bd. II, S. 87 N. 4.

[4] Pabsts Gegenbemerkungen sind für mich nicht stichhaltig; auch wäre die

K. Heinrichs Hof geweilt hätte, ist nach Thietmar wohl verbürgt; er wäre demnach als Begleiter des Königs zu Grona erschienen. Ebenda findet sich ein Bischof Azzo. Dieser war Bischof von Ostia und Bibliothekar des apostolischen Stuhles unter Benedict VIII. Sein Erscheinen zu Grona ist gleichbedeutend mit einer Gesandtschaft des Papstes an den König, um Unterhandlungen einzuleiten. Es treten so vor den versammelten Fürsten die Repräsentanten der um den päpstlichen Stuhl streitenden Parteien auf: sie sehen in dem deutschen König den Schiedsrichter, und Heinrich konnte da nicht länger mit seinen Absichten zurückhalten. Er mag sich jedoch in dem Sinne entschieden haben, wie er sich nach Thietmar Gregor gegenüber ausgesprochen haben soll: In Rom werde er nach Recht und Herkommen den Streit schlichten. Damit hat er aber selbst die Romfahrt zum Mittelpunct der Unterhandlungen zu Grona gemacht.

Ich will den Text der angefochtenen Stelle hier folgen lassen.

Proximo anno expeditionem in Italiam rex iturus, ut caesaris consecrationem a domno apostolico perciperet, in castello quod Grouna dicitur convenire principes mandavit et 8. kalend. May de statu regni inibi cum eis necessaria tractavit.

Welche Quelle immerhin dieser Nachricht zu Grunde lag, sie bleibt glaubwürdig: nicht besser konnte im kurzen Annalenstil die Geschichte des Fürstenconventes zu Grona reproduciert werden. —

Ich wende mich zu dem Bericht der Vita Meinwerci über die Ermordung des Grafen Dietrich durch seine Mutter Adela. Ihm hat Hirsch in den Jahrbüchern einen Excurs [1]) gewidmet, worin er sein Urtheil in dem Satze formuliert: „Wer will uns nach dem Allen der Hyperkritik bezüchten, wenn wir den Tag von Dortmund mit dem Reichstage von Grona in dieselbe Kategorie stellen, und auch jenem Mord des Dietrich nur den Wert einer Tradition zuerkennen, die sich um einen unseren Augen verborgenen Kern von Wahrheit her gebildet haben mag“.

Sein Beweis geht dabei von folgenden Gründen aus: 1) schweigen sowohl Alpert als Thietmar über den Mord des Sohnes; 2) wird die Katastrophe der Adela und des Balderich in der Vita Meinwerci nicht mit der Ermordung Wichmanns, von der sie nichts weiß, zusammengebracht. Jedoch beide Gründe sind nicht stichhaltig genug. Denn den Beweis ex silentio kann ich auch hier nicht gelten lassen, weil Alpert in keiner Beziehung, Thietmar nicht für die Geschichte von Vorfällen aus diesen Gegenden als Zeugen, welche eine vollständig geordnete Geschichte der lothringischen Fehde und ihrer Episoden geschrieben hätten, angeführt werden dürfen. Beiden lag die Familien-

Annahme, daß zwei Abgesandte von Benedict an den König abgegangen wären, kaum zu erweisen, abgesehen davon, daß hierfür nicht einmal die passende Persönlichkeit genannt werden kann.

[1] Excurs II im Bd. III, S. 311—315.

geschichte des Balderich ferne, welche nicht ganz ohne Seitenstück in den wilden Tagen geblieben sein mag. Dagegen für den Biographen hatte die Erzählung des Mordes weit mehr Interesse, als die Katastrophe, welche das ruchlose Paar ereilte. So ergänzen sich vielmehr die Quellen und können nicht gegeneinander ins Feld geführt werden.

Es fällt mir durchaus nicht ein, die in der Erzählung gelegenen Unklarheiten hinwegzuläugnen; doch geht Hirsch zu weit, wenn er überall die Unzuverlässigkeit des Autors finden will. — So meint er, daß gleich die Verheirathung der Adela mit Balderich in eine falsche Zeit verlegt sei. Urkundlich sei die Vermählung schon vor 997 erfolgt, nach der Biographie aber fiele sie zwischen 1009 und 1014. Zugegeben daß hier ein Datierungsfehler vorläge, wäre er doch kein genügender Grund, um genaue bestimmte Facta als unrichtig zu erweisen. Allein Hirsch hat meiner Meinung nach aus einer allerdings unklaren Stelle den chronologischen Fehler herauszudeuten gesucht. Der Satz lautet[1]: ad filium episcopum in Patherbrunnon[2] venit. Der Autor hat mit dem Worte 'episcopus' nicht nothwendig bezeichnen wollen, daß, als sich das mitgetheilte Factum zutrug, Meinwerk bereits Bischof war, sondern er wollte hier nur Meinwerk dem anderen Sohn, dem Grafen Dietrich, gegenüber stellen. Die Ungenauigkeit im Ausdruck ist entschuldbar, da für den Biographen Meinwerk eben der Bischof war.

Im Verlaufe seiner Deduction meint Hirsch, daß die Beziehung auf St. 1660 ungerechtfertigt wäre. Diese Urkunde wurde bisher als Bestätigung des Berichtes von der Ermordung Dietrichs durch Adela angesehen, und Böhmer hat gleichsam in diesem Sinne die Angabe der Vita in sein Regest[3] aufgenommen. Allein aus der Urkunde selbst kann nicht mit Sicherheit auf das Motiv der Cession geschlossen werden, sondern es steht in derselben nicht mehr, als daß Adela mit ihrem Gemahl, dem Vogt Balderich, Immedingische Güter dem Könige übergeben und dieser sie auf Fürbitte Meinwerks dem Hochstifte überlassen habe. Ein dieser Urkunde ganz analoger Hergang wird bereits in einem Diplome vom 3. März 1013[4], welches aber nicht in die Vita aufgenommen worden ist, erzählt.

Hirsch folgert darauf hin folgendermaßen: Da die Urkunde St. 1660 nur ein Parallediplom von St. 1579 ist, kann die erstere Urkunde nicht eine so ungeheuere Veranlassung gehabt haben, wie sie in der Vita angegeben wird, weil man sich dann nicht „mit bloßer Wiederholung der Formel von 1013“ begnügt hätte. Er nimmt daher an, daß dem Biographen nochmalige Verbriefungen zu ganz willkürlichen Combinationen gedient hätten, „wie wenn er gleich Cap. 133 die eben damals zu Dortmund erfolgten zweiten Ausfertigungen über die

[1] l. c. S. 133 c. 132.

[2] Ob Meinwerk, ehe er Bischof war, sich in Paderborn aufhielt, ist wohl nicht erwiesen, jedoch steht dieser Annahme keine bestimmte Nachricht entgegen.

[3] Nr. 1143.

[4] St. 1579.

Verleihung jenes Berneshausen und über den Erwerb von Haholds Comitat damit erklärt, daß dieser Besitz während der Abwesenheit von Kaiser und Bischof in Lombardien durch dritte gewaltsam gestört worden sei, wovon in den betreffenden Urkunden nichts steht, und wovon der Autor, wie man dreist behaupten kann, nichts wissen konnte".

Eine derartige Begründung ist doch nicht schlagend genug, um eine Thatsache, welche mit voller Bestimmtheit und, was noch wichtiger ist, mit innerer Wahrscheinlichkeit erzählt wird, aus der Welt zu schaffen.

Abgesehen davon daß manche unverbürgte Einzelheiten der Vita mit Recht auf ältere Quellen zurückgeführt werden, sind dergleichen Vorgeschichten von Urkunden uns höchst selten erhalten, sondern die Diplome sind meist nur die Formulierung des Rechtsactes; was zu demselben geführt, wird ganz ausnahmsweise in der Arenga einer Urkunde erwähnt. Die Vita erzählt noch in Cap. 144. die Vorgeschichte der Urkunde St. 1688 folgendermaßen: Sequenti die ibidem ab heredibus Ekkihardi comitis de abbatia Helmwardeshusun querela habita et diu multumque inter principes ventilata, tandem regno est adjudicata, et quia nec in facultatibus nec ministerialibus regno servitio esse potuit [1] . . . . Meinwerco est collata. In diese Geschichte ist ein kurzes Excerpt von St. 1688 verarbeitet. Die Angabe steht eigentlich ebenso unverbürgt da, und wenn ich glaube, daß ich eine bei Erhard mitgetheilte Angabe zur Bestätigung heranziehen darf, so geschieht es, weil ich von der Ueberzeugung ausgehe, daß solche Erzählungen nicht leichthin combiniert werden. Die Notiz bei Erhard Cod. S. 75 ist im Original erhalten und auf einen schmalen Pergamentstreifen geschrieben, sie lautet:

Hi sunt testes, Thietmar, Ekkica, Ludier, Ekkica, Raedig, Vualhem, Vuidukin, Benna, Kiza, Amulag, Volcbal, Thietmar, Immed, Gerbraht, Vuiking, Thiedric, Ibo, Aeica, Heriuuard, Burchard, Dodica, Tiaza, Vretheric, Lefherd, Eschulf, Oua, Uuidula, Fronca, Heriman, Thiaza, Boua.

Episcopus Thieodericus.
Dux Bernhardus.
De abbatia Helmuuardesh̄.

Der episcopus Thieodericus ist offenbar Dietrich von Münster. Er und der Herzog Bernhard sind auch Intervenienten in St. 1618. Ich halte diese Notiz für das Fragment einer Notitia inquisitionis, wie solche den eigentlichen Diplomen in verwickelteren Rechtsfällen vorangehen mochten, die in den meisten Fällen verloren gegangen sind, da sie durch die eigentlichen Diplome in ihrer Rechtsgültigkeit ersetzt wurden.

Konnten, wenn jede andere Quelle — was ich durchaus nicht einsehen kann — bei St. 1660, wie bei der Begründung der in Dortmund gerade zahlreicher vorkommenden wiederholten Verbriefungen,

[1] Der letzte Satz ist ein der Arenga von St. 1688 sehr nahe verwandter Gedanke.

ausgeschlossen sein sollte, nicht ähnliche Notizen noch dem Biographen vorgelegen haben? Der Einwand von Hirsch darf also mit Recht zurückgewiesen werden. Aber auch das wegen Wiederholung der Formel erhobene Bedenken scheint mir nicht gerechtfertigt. Die Wiederholung der Formel läßt nur folgern, daß beide Urkunden St. 1579 wie St. 1660 auf demselben Rechtsacte beruhen. Die Erzählung der Vita wäre eine jener Vorgeschichten, welche höchst selten, wie oben erwähnt, in die Diplome aufgenommen wurden. Da außerdem die beiden Urkunden nach allen Kriterien von demselben Kanzleibeamten herrühren, so erklärt sich daraus die Beibehaltung der Formel. Die Umstände, unter welchen die Diplome ertheilt wurden, können nichtsdestoweniger verschieden sein.

Bekannt ist nun ganz und gar nicht, was das Motiv zu dem Acte St. 1579 gewesen. Es würde daher näher liegen, auch die Herausgabe von Gütern im Jahre 1013 auf eine vom König über Adela und Balderich verhängte Sühne zurückzuführen, als diesen Act zu benutzen, um das Zeugnis der Vita Meinwerci zu entkräften. Denn anzunehmen, daß in beiden Fällen das Motiv Anwandlungen von Großmuth des sonst länder- und gütersüchtigen Paares wären, hätte keinen Sinn.

Die Urkunde selbst ist von dem Biographen getreu wiedergegeben. Was das Factum betrifft, so ist der Tag der Ermordung und der Ort derselben genau bestimmt, und durch das Necrologium von Abdinghof bestätigt. Die Verbindung auf bloße Combination des Autors zurückzuführen, entspricht wenig dem Charakter der naiven Erzählung.

Wenn auch durch diese ein legendarischer Zug geht, so ist das kein Grund, die Einzelheiten anzuzweifeln; wir wären übel daran, müßten wir alle jene Thatsachen verwerfen, welche mit legendenhaftem Zusatze verbrämt sind. —

Als Beilage folgt der Versuch, auf Grund der vorangegangenen Untersuchung fragmentarische Urkunden für historische und diplomatische Zwecke zu reconstruieren.

Anhang.

I.

K. Heinrich II. schenkt dem Bischofe Meinwerk von Paderborn das Gut Bernshausen. [Grona den 24. April 1013.]

(Originalfragment im k. Staatsarchiv zu Münster, daraus Erhard Cod. Nr. LXXXIII).

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis, Heinricus diuina fauente clementia rex. Quoniam diuinae dispositionis prouidentia nos ad summum rei publicae culmen regendum prouexit ‖ et

uniuersitati multorum quamuis merito inferiores, tamen eminentiore quadam nominis prerogatiua preesse disposuit, eius, cuius misericordia sumus sublimati, in omnibus oportet obedire preceptis, ut utilitati subditorum prouidentes, quanto plus pre ceteris sub specie honoris ascendisse, tanto magis interius humiliati, his qui sub u[mbra] regiminis deseruiunt, debitum retributionis exhiben[do] familiari conpassione condescendamus. Nam si qualitates seruientium nobis piae discretionis intuitu examinantes, unicuique pro qualitate meritorum [recomp]ensare studuerimus debitum persoluendo, dominicum preceptum implemus et excellentiam regiae dignitatis [exercemus at]que [e]os procul dubio [et c]eteros plures [fide firmiores nobis] credimus et d[euotiores] . . .[1] [Meinuuercus . . . . . optentu Ercambaldi Magontiensis archiepiscopi, episcoporum quoque Heinrici Wirciburgensis, Arnoldi Haluerstadensis, Bernuuardi Hildeneshemensis, Theoderici Mimigardeuurdensis, Hildiuuardi Citizensis, Gregorii atque Azzonis Romanorum, multorum alior][2]umque, infatigabiliter la[mentauit, ut sui la]boris etiam [a]liquod recipe[ret emolume]ntum. Quorum petition[em quia iustam fore cognouimus, assensum praeb][3]entes et eo magis, [quia eum quo]que siquidem non tam pro [sui propria] causa quam pro aecclesi[astica utilitate] studere uidimus, quandam cortem nostrae proprietatis Berneshuson dictam, in pago Lisga in comitatu Vdonis sitam, [quam ab Vneuuano B]remonense archiepiscopo donante per aduocatum suum Vdonem absque omni contradictione legitima traditione accepimus, sanctae Paderbrunnensi aecclesiae in honore sanctae dei genitricis Mariae sanctorumque Kiliani martiris et Liborii confessoris cons[ecratae, pro remedi]o animarum diuę memoriae Ottonis imperatoris tercii, senioris scilicet nostri, omniumque parentum nostrorum simul ac dilectissimę coniugis nostrae et stabilitate regni, proprietatis iure concedimus, cum omnibus appertinentiis, [rebus, territoriis, ui]llis, mancipiis utriusque sexus, silvis, uenationibus, aquis aquarumve decursibus, molendinis, piscationibus, uiis et inuiis, exitibus et reditibus, pratis, pascuis, et cum omnibus acquisitis vel inquirendis, ratione, ut prenominatus episcopus eiusque successores liberam potestatem in eiusdem aecclesiae utilitatem uertendi habeant. Si quis autem in posterum, quod absit, prefatam ecclesiam inquietare contendat [de eisdem prediis, perpet]uo

[1] Vgl. St. 1584. Die Urkunde ist in der Mitte zerrissen; die oben ergänzten Worte bilden die Hälfte der Zeile 5. Hierauf folgte Publicationsformel und der Anfang der Narratio mit den Intervenienten des Inhaltes: Meinwerk kommt und . . . . . Dies füllte die zweite Hälfte der Z. 5 und Z. 6 aus, hierauf kommt mit [multorum alior]umque Z. 7.

[2] Vgl. oben S. 469.

[3] Vgl. St. 1574.

anathemate condemnetur. Insuper C libr[as auri] optimi componat, dimidietatem regiae camerę et rel[iquam par]tem eidem aecclesiae quam inquietare presumpsit. Et ut haec nostrae traditionis auctoritas stabilis permaneat, hanc regalis precepti paginam conscribi ac manu propria confirmantes, sigillo nostro iussimus insigniri.

Signum domni Heinrici secundi regis (L. M) inuictissimi.

Guntherius cancellarius uice Ercambaldi archicappellani recognoui.

[Data VIII. Kal. Mai Indictione XI. anno dominicae incarnationis millesimo XIII. anno uero domni Heinrici secundi regnantis XI. Actum Grona feliciter Amen][1].

II.

Dieselbe Schenkung in anderer Fassung.

(Orignalfragment im k. Staatsarchiv zu Münster, mitgetheilt in den Noten zu Erhard Cod. LXXXIII).

C. In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis, Heinricus diuina fa[uente] clementia rex. [Tribunal animae] dilatamus, si aecclesias christi|| cum sibi subiectis ampliamus. Qua de re fidelium dei uniuersitati pateat, quod hac intentione, interuentu dilectissimae contect[alis nostrae Cu]nigundae reginae nec non et Heriberti archiepiscopi Coloniensis, Adalbaldi Traiectensis, Theoderici Mimegardeuurdensis, Theoderici Metensis, Bernuu[ardi Hildeneshemensis, Thietmari Osnebrugensis, Er[ici H]auelbergensis, sanctae Paterbrunnensi aecclesiae in honorem sanctae dei genitricis Mariae sanctique Kiliani martiris et sancti Liborii confessoris consecratae, cui etiam Mein[uuer]cvs uenerabilis episcopus presidet, quandam cortem nostrae proprietatis Berneshuson dictam in pago Lisga, in comitatu V[doni]s sitam, quam ab V[nuu]ano Bremonen[se archi]episcopo d[onan]te per advocatum suum Vdo[nem legiti]ma traditione accepimus, pro remedio animarum diuae memoriae Ottonis imperatoris tercii, senioris scilicet nostri, et incolomitate ui[tae nostrae] utriusque, presentis videlicet et futurae, coni]ugis]que nostrae dilectissimae, nec minus pro stab[ilitate regni, pro]prietario iure concedimus, cum omnibus appertinentiis, rebus, territoriis, villis, mancipiis [utriu]sque sexus, silvis, venationibus, aquis aquarumue decursibus, molendinis, piscationibus, uiis et inuiis, exitibus et reditibus, pratis et pascuis et cum omnibus ac-

[1] Nach Cap. 21 der Vita Meinwerci und den Original-Urkunden dieses Schreibers reconstruirt.



quisitis vel inquirendis, ea ratione ut prenotatvs episcopus [eiusque suc]cessores liberam potestatem in eiusdem aecclesiae utilita[tem] uertendi habeant. Si quis autem in posterum, quod absit, [prefatam aecclesi]am inquietare contendat de eisdem [pre]diis, perpetuo anathemate condemnetur. [Insuper C libras a]uri optimi componat, L regiae c[amerae et L] eidem aecclesiae, q[uam in]qui[etare presumpsit. Et ut haec nostrae tra]ditionis auctoritas stabilis [et inconvulsa] permaneat, hanc [cartam inde conscriptam manu propria roborantes, sigillo nostro iussimus insigniri] [1].

[Signum domni Heinrici secundi regis inuictissimi].

[Guntherius cancellarius uice Ercambaldi archicappellani recognoui].

[Data VIII. Kal. Mai indictione XI. anno uero domni Heinrici secundi regnantis XI. Actum Grona feliciter Amen] [2].

III.

Heinrich schenkt dem Bischof Meinwerk von Paderborn den Hof Moringen. — [Grona den 24. April 1013].

(Originalfragment im k. Staatsarchiv zu Münster).

[C. In nomine sanctae et indiuiduae Trinitatis, Heinricus diuina fauente clementia rex. Ecclesias christi ampliare seruorumque eius necessitatibus pie ac clementer subuenire, regalis promotionis ordo deposcit. Proinde fidelium Christi nouerit industria, qualiter diuino instinctu ammoniti, et interuentu dilectissimae coniugis nostrae Cunigundae [3] reginae, in id ipsum etiam fraterna caritate collaborantibus Ercambaldo Magontiensi archiepiscopo, Bernuuardo Hildeneshemensi, Arnoldo Haluerstadensi, Heinrico Wirciburgensi, Theoderico Mimigardenuurdensi, Hildiuuardo Citicensi episcopis et sacerdotibus christi, sanctae aecclesiae in honorem sanctae dei genitricis Mariae sanctique Kiliani martyris et sancti Liborii confessoris constructae, cui etiam Meinuuerchus uenerabilis episcopus presidet, quandam nostram curtem Moronga dictam, in pago Morongano in comitatu Bernhardi [4] comitis sitam, quam nobis Vnouuanus [5] Bremonensis archiepiscopus cum manu aduocati sui Vdonis tradidit, omnium hominum contradictione remota, pro remedio animae senioris nostri

[1] Vgl. St. 1662.
[2] Das letzte ist Nr. I nachgebildet.
[3] Vita Meinwerci: Chunigundae.
[4] St. 1661: Bennonis.
[5] Vita Meinwerci: Unuwanus.

tercii Ottonis diuae scilicet memoriae imperatoris augusti, et incolomit]ate [u]itae nostrae prae[sentis ac spe futurae, per hanc regalem paginam concedimus atque largimur, cum omnibus appendiciis, areis, villis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, mo]len[dini]s, silvis, venationibus cunctisque [qualicun]que [modo nominari] possint [utensilibus, ea videlicet ratione, ut praedictus Meinuuercus[1] episcopus eandem curtem quamdiu uiuat in usus proprios potestatiue] possideat, post finem vero uitae suae ad uestitum canonicorum in eadem sede Deo sanctaeque g[enitrici eius Mariae nec non beatis Kiliano ac Liborio seruientium annuatim meliorandum pertineat. Si quis uero hanc nostram don]at[io]nem infringere praesumpserit, centum libras [auri persoluat, L eidem aecclesiae, L uero nostrae camerae. Et ut haec nostrae liberalitatis auctoritas stabilis et inconuulsa permaneat, hanc cartam] inde conscriptam manu propria roborantes, sigillo [nostro iussimus in]signiri.

Signum domni Heinrici secundi regis [L. M.] [inuictissimi].

Guntherius cancellarius uice Erchambaldi archicappellani recogn[oui].

[Data VIII. Kal. Mai indictione XI. anno uero domni Heinrici secundi regnantis XI. Actum Grona feliciter Amen].

[1] Vita Meinwerci. St. 1660: Meinwerchus.

Die Belagerung von 'Akkâ (1189—1191).

Dargestellt von

Reinhold Röhricht.

Nachdem die vornehme und flache Anschauung über das Wesen und die Bedeutung der Kreuzzüge, wie sie namentlich durch die Encyklopädisten vertreten war, ebenso wie deren phantastische Bewunderung durch die romantische Schule seit den bahnbrechenden Werken eines Michaud, Wilken und v. Sybel überwunden ist, hat sich eine wissenschaftliche und ernste Betrachtung immer mehr befestigt. Gleichwohl stehen wir, was die eigentlichen Leistungen betrifft, seit jene Männer den Anstoß gegeben, immer nur noch in den Anfängen zu einer neuen und erschöpfenden Gesammtdarstellung, und dies ist nicht zu verwundern; denn die Breite und Weitschichtigkeit des Quellenmaterials nicht minder wie die Fülle der Beziehungen, durch die sich der äußere Verlauf mit dem innersten Leben der einzelnen Völker verknüpft, ist so mächtig, daß die Aufgabe, mit wissenschaftlicher Tiefe erfaßt, die Kräfte eines Einzelnen zu übersteigen droht. Daher hat sich die Forschung bis jetzt entweder mit einer überschauenden Betrachtung begnügt, oder in Detailarbeiten nur einzelne Gruppen klar gestellt, um damit eine unverrückbare Grundlage für eine künftige Zusammenfassung der Züge selbst und für jede Culturgeschichte des Mittelalters zu geben. So besitzen wir für den ersten und zweiten Kreuzzug, wenn auch keineswegs abschließende, so doch höchst werthvolle Darstellungen, und der Antheil der Deutschen an dem dritten ist in diesen Blättern mit fast erschöpfender Gründlichkeit erörtert worden[1]. An diese Arbeit soll die vorliegende ergänzend sich anschließen, und der Verfasser glaubt für sie ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen zu dürfen, da die Belagerung von ʿAkkâ, eine der denkwürdigsten, so lange man Krieg führt, nicht nur die Peripetie des Zuges selbst, sondern aller Züge überhaupt ist. —

Als Saladin durch die unerhörten und schnellen Waffenerfolge der Jahre 1187 und 1188 fast das ganze Königreich Jerusalem

[1] Riezler, in den Forschungen z. D. G. 1870 Bd. X, S. 1—149; vgl. Röhricht, Die Rüstungen des Abendlandes zum dritten großen Kreuzzuge, in v. Sybels Histor. Zeitschrift, 1875, Bd. XXXIV, S. 1–73. Eine oberflächliche Darstellung der Belagerung ʿAkkâs giebt ein von Thomas in den Münchener Sitzungsberichten veröffentlichter Tractatus (1865 II, S. 163–168); eine arabische Anekdote aus jener Zeit wird im Journal asiat. 1850, Juli S. 85—90, erzählt.

gewonnen hatte, rüstete er sich im Anfange 1189, den letzten Rest desselben zu erobern. Sein Muth ward noch gehoben durch eine glänzende Gesandtschaft aus Bagdad, welche ihn wegen seiner Siege beglückwünschte. Er entließ sie mit reichen Geschenken, darunter sich die Krone der Könige von Jerusalem, das goldne Kreuz von der Hospitaliterkirche, sowie einige christliche Ritter befanden, die später vor dem Chalifen ihre Manoeuvres, unter anderen auch einen Angriff ausführen mußten; hingegen behielt er das „heilige Kreuz" für sich zurück. Außerdem rief er die Völker des Islams zum heiligen Kriege auf, schloß mit dem Kaiser von Constantinopel ein Bündniß und schickte seinen Bruder Malik al-'Adil nach Aegypten, da man dort einen Einfall des Kreuzheeres befürchtete[1]. Vor Tripolis ließ er seinen Neffen Takî ad-dîn von Hamah Stellung nehmen, um jeden etwaigen Vorstoß der Christen von da aus zu hindern; denn Tripolis war ebenso wie Tyrus und Antiochien noch in den Händen der Christen, obschon letztere Stadt binnen Kurzem nach Ablauf des Waffenstillstandes Saladin zufallen mußte. Er selbst legte sich wieder vor Schakîf Arnûn, dem Belfort der Kreuzfahrer, fest, dessen Commandant Raynald noch immer nicht capitulirt hatte[2].

Inzwischen hatte die Kunde von der Eroberung der heiligen Stadt und des heiligen Landes sich bis in die äußersten Ecken und Winkel des Abendlandes verbreitet, Kreuzprediger schürten die Flamme der Begeisterung: was die Waffen tragen konnte, nahm das Kreuz; ganz Europa war Ein großes Heerlager geworden, dessen Massen, gewaltig durch Zahl und Zucht wie nie, in Kurzem nach dem Osten aufbrechen sollten[3]. Allen voran erschien bereits im Herbste 1188 der sicilische Admiral Margarit mit 50 Schiffen, auf denen sich 500 Ritter und der Erzbischof Gerhard von Ravenna befanden. Er fuhr von Tyrus aus an der Küste auf und nieder, nahm dicht vor der Rhede von 'Akkâ ein großes Transportschiff weg und erschwerte die Verproviantirung der Seefestungen auf jede Weise. Bald folgte ihm unter der Führung des Erzbischofs Ubaldus von Pisa, der zugleich päpstlicher Legat war, ein pisanisches Geschwader von 50 oder 60 Schiffen, welches in Messina überwintert hatte, und landete am 6. April 1189 in Tyrus. Zugleich trafen auch genuesische Schiffe unter

[1] Röhricht, Beiträge I, 147. 166 f.; Reinaud, Extraits 236 ff.; Riezler 35—37.

[2] Röhricht, Beiträge I, 165—167. 188; Robert. Altiss. 257; über die Festung vgl. Rey, Etude sur l'art architecture en Syrie au temps des croisades 127—139.

[3] Dazu war die Angst vor den für 1186 vorhergesagten furchtbaren Ereignissen noch nicht völlig geschwunden (Röhricht bei Sybel S. 2). Eine jener Prophezeiungen datirt von einem Astrologen Corumphiza (Rigord S. 22; Bened. I, 324 f.; vgl. Annal. Pegav. 265; Robert. Altiss. 252; Annal. 163): auch die Araber kannten sie (Ibn el-Atîr im Recueil arabe 676; vgl. Reinaud, Extr. 209 Note; Journal asiatique 1849, S. 16—19). Der Erzbischof Balduin von Canterbury hatte in Folge dessen ein dreitägiges Fasten angeordnet (Chr. Gerv. 1479).

dem Consul Guido Spinola dort ein[1]. In Folge dieser erheblichen Verstärkung ermannten sich die Besatzungen von Tyrus, Tripolis und Antiochien und machten nach allen Richtungen gefährliche Streifzüge in das feindliche Gebiet, während unter der armenischen Bevölkerung der Aufruhr wider die Feinde des Kreuzes überall emporzüngelte. Leider aber fehlte es im Lager der Christen an Einigkeit. König Guido hatte nämlich, als er im Sommer 1188 durch den Sultan aus seiner Gefangenschaft entlassen worden war, sich von Tripolis nach Tyrus begeben, aber Konrad von Montferrat hatte ihm den Eintritt in die Stadt verweigert, so daß er vor der Stadt campiren mußte. Saladin soll aus Mitleid dem armen Könige den allernöthigsten Lebensunterhalt geschickt haben, aber die Scham vor seiner entwürdigenden Lage, noch mehr aber die stets wachsende Menge begeisterter Kreuzfahrer und die Aussicht auf die sicher zu erwartenden größeren Schaaren gaben dem Könige den muthigen Entschluß zu einer Offensive gegen die Feinde ein, obgleich Konrad, der Erzbischof von Ravenna und viele Großen des christlichen Heeres dies für eine Keckheit und Unbesonnenheit erklärten. Der König blieb bei seinem Vorhaben, ließ sich durch eine geistliche Commission seines dem Sultan geschworenen Eides, nie mehr gegen ihn die Waffen zu ergreifen, entbinden und marschirte zuerst auf Sidon zu (Ende Juni)[2].

Saladin hörte von dem Vormarsch der Christen am 3. Juli, aber noch ehe er selbst an dem bedrohten Punkte erschienen, hatte die muselmännische Mannschaft, welche die Leontes-Brücke, die das Gebiet von Tyrus und Sidon trennte, besetzt hielt, vor den andringenden Christen mit schweren Verlusten weichen müssen. Als der Sultan selbst herbeigekommen, lief ihm von allen Seiten raublustiges Volk zu, welches bei einem nahen Siege auf Beute hoffte, und die Christen wagten anfangs nicht dem übermächtigen Feinde ein Treffen anzubieten, jedoch am 5. Juli rückten sie wieder vor und warfen die Muslimen in die Flucht, von denen allein gegen 80 Mann, über die

[1] Beiträge I, 167 f. 185. 188; Sybel XXXIV, S. 6; Heyd, Le colonie comm. I, 198. Nach den Epp. Cantuar. 270 scheinen die italienischen Seepilger vielfache Gefahren dnrch Stürme bestanden zu haben. Daß Konrad übrigens die dem König Guido freundlichen Pisaner gewaltthätig behandelt, bezeugen das Itin. S. 60 und die Elegie de bello contra Salahadinum gesto (Biblioth. Paris. suppl. lat. Nr. 8960, mir durch Herrn Grafen von Riant zur Benutzung überlassen), wo es Vers 602—606 sogar heißt: Pisanos — vexat — et ense premit | namque sequi regem Tyriosque relinquere muros | querit justa cohors, marchio vero vetat | vi tamen evadit, invito principe portas | se regi jungens huicque ministrat opem. Dem scheint eine Urkunde Konrads für die Pisaner 1188 (indict. VIII) zu widersprechen, aber die Indiction oder das Jahr ist falsch (Tronci, Ann. Pisani I, 380 f.); Guido belohnte sie durch Urkunde vom 19. November 1189 vor ʿAkkâ (Muratori Antiquitt. III, 913--916).

[2] Wie wir aus Konrads Schreiben an Friedrich und Balduin erfahren (Annal. Colon. max. 795 und Rad. de Diceto 642), standen außer den syrischen Baronen auch die Hospitaliter und Templer auf Guidos Seite und gaben von dem Reste des englischen Schatzes (Beiträge I, 171) ersterem nichts.



Brücke in den Fluß gedrängt, ertranken, während auf Seiten der Sieger nur wenige fielen, darunter ein „Führer der Deutschen“ [1]. Indessen zogen sich die Christen aus Furcht vor einem Ueberfall durch Saladin wieder unter die Mauern von Tyrus zurück, worauf dieser am 13. Juli über Tibnîn nach ʿAkkâ aufbrach, wo er bis zum 22. blieb, um diese wichtige Küstenstadt durch fortgesetzte Verproviantirung und Verstärkungen aller Art gegen einen Handstreich der Christen zu decken. Die Christen benutzten diese Gelegenheit zu Raubzügen in der Umgegend von Tyrus, worauf der Sultan der Besatzung von Tibnîn befahl, am 24. auszurücken und durch verstellte Flucht die Feinde in eine Gegend zu locken, wo er inzwischen ihnen einen Hinterhalt gelegt hatte. Zu diesem Zwecke hatte er 160 seiner tapfersten Reiter in 8 Abtheilungen verdeckt aufgestellt, aber die Garnison von Tibnîn vergaß in der Erbitterung des Kampfes jenen Befehl und widerstand so lange, bis die Christen sie in die Flucht schlugen und dadurch erst in den Hinterhalt fielen. Allein die Reiter, welche jetzt hervorbrachen, wurden zerstreut und verirrten sich, der Gegend unkundig, in eine Schlucht, welche durch eine steil aufsteigende Felswand am Ende geschlossen war, wo sie fast alle, darunter 4 Emire, zusammengehauen wurden; nur der Leibmameluk Saladins Eibek es-Sâki, welchen die Christen für todt liegen gelassen hatten, entkam schwer verwundet zu den Seinigen.

Nach diesen beiden Glück verheißenden Kämpfen zogen die Christen, deren Kern die Templer, Hospitaliter und syrischen Barone bildeten, Verstärkungen an sich und marschirten, plötzlich ihren ganzen Plan ändernd, in der Mitte August auf ʿAkkâ los. Am 22. erfuhr der Sultan, daß ihr Vortrab bereits über Nakûra hinaus sei, also nur noch 4 Stunden nördlich von ʿAkkâ, während ihre Nachhut bei Scanderûn, 6 Stunden von ʿAkkâ, stände und dort die Muselmänner geschlagen habe. Zugleich schickte die Besatzung von ʿAkkâ Eilboten nach Schakîf Arnûn, um ihn zu schleuniger Hülfe zu mahnen [2], aber inzwischen waren die Christen schon in Ain al-Bassa, ihr Vortrab sogar in ez-Zîb (26. August). Am folgenden Tage brach er auf, und erreichte über Al-Mellâha, Dschubb Jûsûf den Dschebel el-charûbe oder Johannisbrodbaumberg am 29. August, nachdem er bei Saffûria die Truppen von Hunîn an sich gezogen hatte [3].

[1] So nach dem Berichte Imâd ed-dîns, des Geheimschreibers Saladins, welchen Petermann in dem Wochenblatt des Johanniterordens der Balley Brandenburg 1872, S. 258 ff, mitgetheilt hat; nach Boha ed-din c. 53 war diese Brücke nur eine Parasange von Tyrus entfernt. Es kann damit nur die Brücke über den Leontes gemeint sein, der heute noch als Bezirksgrenze gilt; vgl. H. Prutz, Aus Phönizien S. 148 f.

[2] Nach dem Itinerar. 61 hatte Guido nur 700 Ritter (nach Arn. Lub. 176 gar nur 200) und nicht ganz 9000 Mann, nach Boha ed-din 2000 Reiter und 3000 Mann zu Fuß; über Nakûra vgl. Petermanns Reisen in den Orient I, S. 298.

[3] Al-Mellâha liegt im S. O. O. von Tibnîn, Dschubb-Jûsûf südöstlich von Safed nicht weit vom Nordwestufer des Tiberiassees, der Dschebel elcharûbe ist nicht, wie Laurent zu Burchard S. 21 f. meint, der heutige Dschebel

Inzwischen waren die Christen am 27. August vor 'Akkâ angekommen, und der König Guido hatte auf einem Hügel an der Ostseite dicht am Thore sein Lager aufgeschlagen[1]. Dieser Hügel fiel nach allen Seiten mit Ausnahme der südlichen sehr steil ab, war oben geräumig, wohl an 15 Minuten Wegs lang und die Hälfte breit. Ihm gegenüber im Nord-Osten der Stadt lag dicht bei einem alten Memnonstempel der Hügel Ajâdhia und zwischen beiden der Tell-Kaisân[2]. Die Stadt selbst zeigte die Gestalt eines Dreiecks, dessen längere Seite sich nach Osten wendet, während die beiden anderen vom Meere bespült werden. Im Jahre 1187 hatten die Emire dem Sultan gerathen, die Stadt ganz niederzureißen, aber er hatte nicht eingewilligt, im Gegentheil sie durch den Emir Boha ed-dîn Karakûsch[3], welcher eben die Befestigung von Kairo vollendet hatte, durch die Anlage von Gräben und Wällen, Thürmen und Bastionen zu einem Hauptbollwerk des Islams erhoben. Der Hafen war groß und weit, doch wegen der zahlreichen Klippen gefährlich, weßhalb man in ältester Zeit dort dem Meeresgotte viele Menschenopfer gebracht haben soll[4]. Unter den Thürmen war besonders in der nordöstlichen Ecke der Mauer „der verfluchte“ zu nennen, in welchem der

el Muschakka, auf dem das castrum oder casale Huberti (dicht dabei der Montfort der Deutschritter, Ritter, Asien XVI, 782) an der Mündung des Herdawil lag, sondern ist wahrscheinlich der Berg an der rechten Seite der von Saffuria nach 'Akkâ führenden Heerstraße, im 13. Jahrhundert nach L'estoire 126 f. Toron de Salahadine genannt, auf welchem noch heute Johannisbrodbäume in reicher Zahl sich finden, wie die Zimmermannsche Karte ausdrücklich verzeichnet. Zwischen ihm und Chaifâ fast in der Mitte liegt das weiter unten genannte Schafr'am, ein großes Dorf auf einem Hügel, heute Schefa Amer genannt (Robinson 133). Der nördlichste Punct der Stellung Saladins war der Tell-Ajadhia, der südlichste der Tell-Kaisân (Robinson 133); vgl. Van de Velde, Reis door Syria I, 185 - 188).

[1] Dieser Hügel Toron, auch Turon, von Bromton 1163 fälschlich Lecturun, von Boha ed-dîn c. 56 Tell-Massalin, sonst auch Tell-Musliun, Tell-Massalaba genannt, ist wohl der heutige „Löwenherzberg“. Die Ankunft der Christen wird von Imâd ed-dîn und Boha ed-dîn auf den 27. August angesetzt, das Itinerar. 62 läßt die Belagerung mit dem 28. August (St. Augustin) beginnen (vgl. Riant, Haym. Monach. ed. II S. 8), der Brief des Theobaldus praefectus und Petr. Leon. an den Papst: 7. die in fine Augusti; am 3. Tage darauf erscheint Saladin.

[2] Pläne von 'Akkâ vgl. bei Marino Sanudo in Bongars, Gesta Dei II, S. 285; Pococke Travels (engl. Ausgabe) 1745 I, S. 52; E. Rey, Etude S. 171 f., auch die brittische Admiralitätskarte von 'Akkâ ed. Mansell 1862. Zur Topographie vgl. Burchard S. 23 und Wilbr. ed. Laurent S. 163, eine Beschreibung der Stadt aus der Mitte des 14. Jahrhunderts vgl. bei Deycks, Ueber ältere Pilgerfahrten (aus Leopold v. Suchem) S. 41 ff., im übrigen Ritter, Asien XVI, 726 ff.

[3] Ueber ihn vgl. Abdallatif ed. de Sacy S. 207 ff. und Ibn Khallikân, Biogr. Diction. II, 521; er ward aus der christlichen Gefangenschaft befreit am 11. Schawal 588 (20. October 1192). Ueber den späteren Mitgouverneur Saif ad-dîn Maschtub vgl. ibid. I, 164.

[4] Daher erklärt das Itinerar. 75, weil beim Opfer sich stets viel Fliegen einzufinden pflegen, habe „der Fliegenthurm“ seinen Namen; über diesen vgl. Riant, Haym. Monach. LXIII.

christlichen Legende zufolge die 30 Silberlinge des Judas Ischarioth gemünzt worden sein sollten, und zwei andere im Hafen, von denen der eine „der Fliegenthurm", auf einem Felsen erbaut, ganz besonders stark und fest war. In Folge dessen glaubte die Besatzung der Stadt anfangs gar nicht an eine Belagerung, sondern sah spöttisch auf das Häuflein von Christen hernieder: denn auf vier Mann der Besatzung soll nur Ein Christ gekommen sein. Trotzdem wagte König Guido am dritten Tage seiner Ankunft einen Handstreich gegen die Stadt, aber während des Sturmes, welcher ohne schweres Belagerungsgeräth nur mit Leitern unternommen werden konnte, kam die Nachricht von dem Heranrücken Saladins, und die Stürmenden ließen alle mühsam errungenen Vortheile im Stich und flohen ins Lager zurück, wo sie zu spät erfuhren, daß sie nur durch einige Reiter der feindlichen Vorhut getäuscht worden seien (29. August)[1].

Saladin verließ bald darauf seine alte Stellung, um auf dem Tell-Kaisân sein Lager aufzuschlagen; er stellte seinen linken Flügel bis an den südlich davon fließenden Belus, während der rechte sich an den Tell-Ajâdhia lehnte. Bald entbrannte zwischen ihm, welcher täglich neue Hülfstruppen empfing, und den Christen der Kampf, aber trotz ihrer gefährlichen Stellung zwischen zwei Feuern und trotz der geringen Zahl ihrer Streiter verloren sie den Muth nicht, zumal sie mitten in einem jener Kämpfe das Meer weit hinaus von christlichen Segeln erglänzen sahen, und auch binnen wenig Stunden 50 Schiffe mit über 10000 tapferen Kämpfern aus den nördlichen Gegenden Europas eintrafen (Anfang September)[2]. In der folgenden Nacht landeten unter dem trefflichen Helden Jakob von Avesnes neue Pilgerschaaren aus Friesland und Flandern, welche vor dem „verfluchten Thurme" ihre Stellung einnahmen[3]. Außerdem kamen gegen Mitte September Schiffe mit Kreuzfahrern aus der Champagne, darunter der Bischof Philipp von Beauvais mit seinem Bruder Robert, die Grafen von Dreux, Brienne und Bar. Endlich landete am 24. September der Markgraf Konrad von Tyrus, der Bischof Adelard von Verona, der Erzbischof Gerhard von Ravenna und Haymarus von Cäsarea, der Landgraf Ludwig von Thüringen mit den Grafen Otto von Geldern, Heinrich von Altenburg, Albert von Poppenburg, Wi-

[1] Itinerar. 63.

[2] Nach dem Itiner. 64 f. waren es 12000, nach Rog. Wend. II, 432: 14000; nach Arnold Lub. 177 hatten sie 55 Schiffe und landeten am 1. September. Das Itiner. 65 f. meldet klagend, daß von jenen Tapfern 1191 nicht mehr 100 übrig gewesen seien.

[3] Jakob von Avesnes, mit dem auch der Mundschenk Hellinus von Waurin kam, war in Messina von den Friesen und Skandinaviern zum Führer gewählt worden. Vgl. Sigeb. Gembl., bei Pertz SS. VI, 425; Itin. 65; Haym. Monach. S. 8; L'estoire 127; Riant, Pélerinages S. 279—281; über deren Kämpfe in Spanien vgl. Röhricht, bei Sybel XXXIV, S. 27 f., wo als Datum ihrer Landung fälschlich der 22. August angegeben ist. Benedict II, 94, dem ich dort gefolgt bin, hat sich offenbar im Datum, welches die arabischen Chronisten und das Itinerarium richtig geben, geirrt.

dukind von Rheda, zusammen 1000 Ritter und 20000 Mann zu Fuß[1].

Nicht ohne große Besorgniß sah der Sultan täglich die Macht der Christen wachsen, denen es nicht nur gelang, den Belagerten die Wasserleitung sofort abzuschneiden, sondern auch den Ring um die Stadt vollständig zu schließen. Anfangs glaubte er, die Christen gebrauchten nur die List, ihre Schiffe Nachts in See zu schicken, um am folgenden Tage dieselben wieder ankommen zu lassen und ihn in Bezug auf die Zahl ihrer Hülfstruppen zu täuschen, aber er erkannte bald, daß er sich selbst hierbei getäuscht. Er beschloß deßhalb gegen die Cernirungslinie der Christen einen Stoß zu führen, ehe diese sich verschanzten, und um sich wieder Verbindung mit der belagerten Stadt zu eröffnen. Während er selbst mit seiner Leibgarde auf dem Tell-Kaisân zurückblieb, stieg sein Heer Mittwoch den 12. September in die Ebene hinab und begann den Kampf. Die Muslimen, unter deren Führern der Neffe des Sultans Taki ed-dîn Omar von Hamah und Muzaffar ed-dîn Kukburi sich auszeichneten, warfen die Christen vollständig zurück, zumal die Besatzung sie auch im Rücken angriff. Der Kampf ward am 13. und 14. fortgesetzt, aber die Christen widerstanden jetzt so tapfer, daß erst am 15. Sonnabends der Sieg für die Muselmänner entschieden war. Ein Augenzeuge, der Kanzler Saladins Imâd ed-dîn, erzählt: „Die Franken standen wie die Mauern, und wenn der Vordermann gefallen war, trat sogleich ein Hintermann an seine Stelle". In Folge dieses Sieges ward die Verbindung des feindlichen Heeres mit der Stadt vom Mittelthore bis zum Thore Karakûsch auf der nördlichen Seite wieder frei, und die Muslimen benutzten dies, um das Zeltlager der Christen zu zerstören und viele Kameellasten Proviant in die Stadt zu führen. Zugleich begab sich der Sultan selbst hinein und recognoscirte die Stellung der Feinde. In einem Kriegsrathe über die weitere Führung des Kampfes war man sehr getheilter Meinung. Viele Emire sagten, man solle den Feind durch Waffenruhe in Sicherheit wiegen und dann überfallen, andere wollten, daß man das Fußvolk von der Stadt aus, die Reiterei in der Ebene die Christen angreifen lassen solle, während einige zur Schonung des Heeres mahnten, da, wenn dies Heer verloren gegangen sei, kein neues aus den Völkern des Islams sich aufbringen lasse, endlich verlangten noch andere vor allem eine Flotte, um die christlichen Schiffe vor der Stadt verjagen zu können. Nachdem Sa-

[1] Adelard und Konrad, welcher noch im Sept. 1189 für den Genuesen Martin Rocia geurkundet (Strehlke, Tabulae S. 21 f.), kamen auf venetianischen Schiffen (Haym. Monach. S. 8 f.). Der Landgraf, welcher über Brindisi nach Tyrus gefahren war, hatte den Markgrafen Konrad durch seine Bitten bewogen, mit nach 'Akkâ zu segeln (Arnold. Lub. 177; Itin. 67 f.; Rad. de Diceto 648). Nach den Versus elegi de bello contra Salahadinum gesto, Vers 607 f. kamen die Pisaner auch erst am 4. September vor 'Akkâ an. Vgl. Röhricht, Die Deutschen auf den Kreuzzügen, in Zachers Zeitschrift VII, S. 147 ff.

ladin dem tapferen Gouverneur und Erbauer der Festung Boha ed-dîn Karakûsch noch den trefflichen Hussâm ed-dîn Abu'l Haidja beigegeben hatte, verließ er die Stadt[1].

Mittwoch den 19. September begannen die Christen den Kampf mit ihrer Reiterei, vor der die Feinde wie gewöhnlich erst langsam zurückwichen, bis sie sich auf einmal zu einem wüthenden Angriffe sammelten und die Christen zurücktrieben. Erst die späte Nacht trennte die Kämpfenden; am 20. und 21. dauerten diese Kämpfe, aber ohne Entscheidung, fort. Am 24. verlegte der Sultan sein Lager nach dem Hügel Al-Ajâdhia, welcher einen deutlichen Blick in das dicht gedrängte Zeltlager seiner Feinde erlaubte, weil der Gesundheitszustand seiner Soldaten trotz der weiten Ausdehnung seines Lagers sehr schlecht war. Am 10. war der treffliche Hussâm ed-dîn Sunkur aus Chelât gestorben, ihm folgte am 26. der unerschrockene Hussâm ed-dîn Toman aus Rakka. Der Letztere wollte, da er den Tod in seinem Innern fühlte, durchaus im heiligen Kampfe für den Islam sterben und ließ sich sein Schlachtroß vorführen, aber noch ehe der Tapfere es besteigen konnte, war er eine Leiche[2]. Erst am 29. (Sonnabend) kam es wieder zu einem Treffen, als die Christen ihre Fourageure an den Belus geschickt hatten. Eine Schaar Beduinen schnitt sie von den Ihrigen ab, hieb alle nieder und kehrte mit den blutig rauchenden Köpfen im Triumph zum Sultan zurück, welcher ihre Tapferkeit durch Ehrenkleider belohnte.

Es ist auffallend, daß trotz der Kürze der Belagerung und trotz der Erbitterung, mit welcher auf beiden Seiten gekämpft wurde, einzelne Schaaren der Christen und Muslimen mit einander sich verbrüderten, durch gemeinschaftliches Spiel und Scherz sich die Zeit vertrieben, bis die Signale sie wieder trennten und zum blutigen Kampfe gegen einander führten. Bei einer dieser Gelegenheiten ließ man zwei christliche und zwei aus der Stadt herbeigeholte muslimische Knaben mit einander ringen; der Sieg des einen Kämpferpaars blieb unentschieden, während beim zweiten der muslimische Knabe den christlichen besiegte und zum Gefangenen machte, worauf die Christen ihn mit zwei Goldstücken frei kauften. Zu derselben Zeit ereignete es sich, daß ein Hengst von dem einen der christlichen Schiffe ins Meer sprang und in den Hafen schwamm, wo er als ein günstiges Vorzeichen von den Muslimen aufgenommen wurde; man schenkte ihn dem Sultan[3]. Indessen suchten die Christen wieder die Stadt nach allen Seiten von der Verbindung mit Saladin abzuschließen und rückten besonders auf

[1] Boha ed-dîn 100; Imâd ed-dîn bei Peterm. S. 260; Itin. 66; Riant 282. Die V. elegi de bello contra Salah. g. Vers 647 ff. geben als Datum der ersteren größeren Treffen den 9. und 10. September an.

[2] Aehnlich erzählt Caes. Heisterb. Dialog. ed. Strange II, S. 227 X, Cap. 12, daß ein todtkranker Ritter, Dietrich von Rulant in den Kampf geeilt sei und Wunder an Tapferkeit verrichtet habe.

[3] Boha ed-din 103; Imâd ed-dîn 260; vgl. Barhebraeus, Chron. Syr. 411, dessen Bericht nur wenig abweicht.

Betreiben der französischen Ritter am 4. October in aller Frühe zum Angriff gegen Al-Ajâdhia[1] vor. An der Spitze des Heeres marschirten die Schützen in ihren undurchdringlichen Waffenröcken, dann folgten in stolzer siegestrunkener Haltung die reisigen Geschwader, und zwar in vier Treffen. Das erste bildeten die Franzosen und Hospitaliter unter König Guido; ihm wurde ein in Atlas eingeschlagenes Evangelienbuch von vier Männern vorausgetragen. Dann folgten der Markgraf Konrad und der Erzbischof von Ravenna mit ihren Schwergewappneten, in dritter Reihe die Pisaner, Deutschen und Scandinavier unter dem Landgrafen Ludwig, und zuletzt die Templer, Catalonier und einige Deutsche. Dieser gewaltigen Streitmacht gegenüber entfaltete auch Saladin seine Schaaren[2]. Auf dem rechten Flügel stand sein Neffe Taki ed-dîn von Hamah, in der Mitte die Truppen aus Diarbekr und Dschesirat ibn Omar. Saladin begeisterte die Seinen durch den persönlichen Zuruf: „Auf für den Islam, ihr Heere des einzigen Gottes!", aber als die Templer unter lautem Hörnerklang gegen den rechten Flügel sich warfen, war aller Widerstand umsonst. Der ganze Flügel zerstob, ebenso ward das Centrum durchbrochen, und mit siegreicher Gewalt drangen die Christen bis in das Lager des Sultans vor; der Graf von Bar erschlug bei dessen Zelte den Beckenträger Saladins. Schon schien alles verloren, und die Troßknechte des Sultans plünderten sein Gepäck; die Flüchtigen, unter ihnen auch Imâd ed-dîn, stürzten in wildem Jagen nach Tiberias, wo inzwischen die Nachricht von der Niederlage ebenfalls schon alles zur Eile angetrieben, und glaubten sich erst in Damaskus sicher. Allein das Blatt wandte sich. Ein deutscher Ritter und dessen Schaar erregten durch die Hast, womit sie einen flüchtigen Renner verfolgten, die Meinung, die Deutschen seien geschlagen und flöhen, zugleich verbreitete sich das Gerücht, die Besatzung der Stadt habe bereits das Lager, zu dessen Vertheidigung der Bruder Guidos Gottfried von Lusignan zurückgelassen war, erstürmt. Dazu kam, daß die Christen durch ihr eiliges Vordringen die Fühlung mit ihren Kampfgenossen verloren hatten und eiligst zurückkehren mußten, so daß die versprengten Feinde allmählich sich sammeln konnten. Endlich aber widerstand der linke Flügel, wo die Truppen aus Sindjâr standen, unterstützt durch die herbeigeeilten und gesammelten Schaaren Taki ed-dîns, Kaimâz au-Nadjmis, Hussâm ed-dîns und Anderer, so daß die Christen beunruhigt, ermattet und ohne Ordnung eiligst sich zurückzogen. Hier fiel Graf Andreas

[1] Den 3. October geben Ibn al-Atîr und Imâd ed-dîn, Rad. de Diceto 648 und Boha ed-dîn 103 f. den 4. October; vgl. Sicard 606; L'estoire 127; Arn. Lub. 177. Nach L'estoire 131 hätte Saladin erst vor der Schlacht Guido an seinen Eid erinnert, worauf dieser sophistisch geantwortet. Bened. II, 94 giebt als Schlachtfeld die Ebene inter Acram et casale episcopi. Wie die V. elegi Vers 769 ff., 789 ff. berichten, wären hier außer Andreas Bermensis (von Brienne) noch zwei lothringische Templer Simon und Richard gefallen.

[2] Rad. de Diceto 648 f.; vgl. Itin. 69 f. und Boha ed-dîn 103.

von Brienne, der umsonst seinen vorüberjagenden Bruder Erhard bittend anrief, Jakob von Avesnes stürzte vom Pferde und wurde nur durch die Aufopferung eines seiner Ritter gerettet, der ihm sein Pferd zuführte und den Todesstreich empfing, König Guido ward von seinem Feinde, dem Markgrafen Konrad, mit Mühe herausgehauen, der Templermeister Gerhard fiel in die Gefangenschaft[1] mit vielen Hunderten, darunter auch drei als Ritter verkleidete Weiber; nur das Ungestüm, womit Gottfried aus dem Lager gegen die verfolgenden Feinde losbrach und die Flüchtigen deckte, schützte das Heer vor gänzlicher Vernichtung. Wenigen Verwundeten gelang es wie dem Ritter Ferrandus sich nach dem Lager zurückzuschleppen; die meisten wurden niedergemacht, und die Leichen am folgenden Morgen in den Belus geworfen, damit sie durch ihre Verwesung Wasser und Luft verderben und so zur Vernichtung der Christen mit beitragen sollten.

Unermeßlich war der Jubel im Heere der Muslimen, ebenso ungemessen die Prahlerei, mit denen einzelne ihren Antheil an dem Siege hervorhoben. Man schätzte das Christenheer auf 110000 Mann, ihre Verluste allein auf 5000 Ritter; das tapfere Häuflein auf dem linken Flügel sollte nur 1000 Mann stark gewesen sein. Einzelne behaupteten, allein 30—40 Christen getödtet zu haben; Einer erzählte, daß durch sein Gebet zu Allah sein mächtiger Feind, welcher eben die Lanze auf ihn eingelegt hatte, vom Erdboden verschlungen worden sei[2]. Trotzdem blieb die Niederlage der Christen unleugbar, und Saladin verfehlte nicht, durch seinen Geheimschreiber die Nachricht davon nach allen Ländern des Islams verbreiten zu lassen. Er verlegte aus Furcht vor den Miasmen der Wahlstatt sein Lager hierauf wieder nach dem Johannisbrodbaumberge (5. October), nachdem er seinen Soldaten die als verloren gemeldeten Gegenstände ihrer Ausrüstung zurückgegeben oder ersetzt, und sandte überallhin Boten, um die Flüchtigen und Versprengten zurückzuholen; hauptsächlich aber wollte er seinen ermatteten und geschwächten Truppen einige Ruhe gönnen. Mit Besorgniß erwartete er seinen Bruder Malik al-ʿAdil: denn er hatte über Aleppo die Nachricht erhalten, daß der deutsche Kaiser mit einem unermeßlichen Heere unterwegs sei. In einem am 10. October gehaltenen Kriegsrathe erklärte er sich für die Weiterführung des Kampfes, da die Christen im Frühjahr zur See große Verstärkungen erhalten und dann noch furchtbarer sein würden, während Imâd ed-dîn und viele andere durchaus für die Entlassung der

[1] Sicard 606; L'estoire 130 f.; Itin. 72. Der Templermeister Girard de Ridaforte soll nach L'estoire, Benedict II, 94 und Rad. de Diceto 649 hier gefallen, nach den arabischen Berichten aber gefangen und von Saladin als Eidbrüchiger, der wie Guido geschworen hatte, nicht mehr gegen ihn kämpfen zu wollen, niedergehauen worden sein. Reinaud 251 und Bibliothèque des croisades 302.

[2] Die Verluste der Christen giebt das Itin. 72 auf 1500, Barhebraeus 411 auf 2000, Boha ed-dîn 105 auf 7000, Sicard S. 610 auf 8000, Ibn el Atîr bei Reinaud 251 auf 10000 an.

Truppen in die Winterquartiere stimmten und hofften, daß auch Saladin im Frühjahr durch den Chalifen Hülfstruppen erhalten werde. Am 16. mußte er schwer erkrankt sein Lager noch weiter zurückverlegen, was die Christen dazu benutzten, um die Belagerungslinie wieder vollständig zu schließen und nach der Stadtseite wie nach der Ebene zu durch eine starke Befestigung mit Gräben und Erdwällen zu decken, hinter denen sie später ihre furchtbaren Geschosse hervorschleuderten [1]. Zugleich legten sie nach langen mühevollen Sprengarbeiten einen Hafen für die Schiffe an, welcher noch lange Zeit nachher nach dessen eigentlichem Erbauer „der Hafen des Markgrafen“ genannt wurde. Um diese Zeit erhielten die Belagerer wieder zahlreiche Verstärkungen durch neue Pilgerschaaren aus Italien, Frankreich und Skandinavien; aus Cremona kam ein gewaltiges Schiff, „die Börse von Cremona“ genannt, welches viel Proviant und streitbare Mannschaft mit sich führte [2].

Am 15. October war es den Mamluken von der Garde des Sultans gelungen, ein christliches Schiff, worauf 30 Mann Besatzung und eine vornehme Frau sowie Kaufmannsgüter aller Art, namentlich Seidenwaaren, sich befanden, zu erobern, am 31. kam ein ägyptisches Geschwader von 50 Segeln, vor dem die christlichen Schiffe nach Tyrus absegeln mußten. Ein christliches Transportschiff wurde aber genommen und dessen Bemannung am 1. November an einem auf der Mauer errichteten Galgen zu Tode gemartert; zugleich trieb die Besatzung zum Schmerze der Christen mit Krucifixen gemeinen Spott. Als Rache dafür ließen die Christen die Mannschaft eines feindlichen Schiffes, welches bald darauf Konrad auf dem Heimwege nach Tyrus mit den Genuesen genommen, durch Weiber langsam und qualvoll verstümmeln. Am 26. oder 27. December kam abermals eine Transportflotte aus Aegypten, 50 Segel stark, unter Hussâm ed-dîn Lûlû, welche 10000 frische Truppen, Maschinen, Naphtha und Waffen sowie reichlichen Proviant der Festung zuführte [3], so daß die Belagerten

[1] Rein. 255 f.; über jene Geschosse (zanburek) vgl. desselben L'art militaire chez les Arabes, im Journ. asiat. 1848, Sept. 193—237.

[2] Sicard 607; Itin. 74; über die Pilger von Cremona vgl. Cavitellii Annal. Cremon. S. 64. Von dem Itin. werden als Kreuzfahrer genannt: der Erzbischof Ubaldus von Pisa, der Erzbischof Adelard von Verona (beide sind aber schon gelandet), die Grafen de Ferrariis, Bertulf, Nicolaus aus Ungarn, Bernhard, Aldebrand, Joscelin, Richard aus Apulien, ferner Johannes de Loegria, Johannes de Seez, ein Neffe des Königs von Dänemark mit 400 Mann, Nangerot de Toci, Anselm de Monte regali, Gaufried de Joinville, Otto de Fossa, Wilhelm Goez, Vicecomes de Chateauhérault, Vicecomes de Turenne, Castellan de Bruges, Ingelram de Vienne, Hervejus de Gien, Theobald de Bar, Guido de Dampierre und viele andere. Riant, Pélerinages 284 f. Zum Theil andere Namen von Pilgern giebt Albericus in den SS. XXIII, S. 864.

[3] Itin. 74 und 78; Haym. Monach. S. 11. Imâd ed-dîn, bei Petermann 266, erzählt auch, die Muslimen hätten ein Schiff gekapert, worauf sich 300 schöne Frauen von den Inseln des Mittelmeeres und eine Fürstin mit 500 Mann Gefolge befunden; vgl. Reinaud 258.

wieder einzelne kraftvolle Ausfälle gegen die Christen unternahmen. Während dessen hatten die furchtbaren Regengüsse den Boden des Lagers und der ganzen Ebene zu Einem großen Sumpfe umgewandelt, dessen Ausdünstungen zugleich mit aufreibenden Nachtwachen und schlechter Kost eine Seuche erzeugten, der viele Tausende wackerer Streiter zum Opfer fielen, aber trotzdem behielten die schwergeprüften Christen Muth und Standhaftigkeit genug, um das Anerbieten einer nicht bedingungslosen Uebergabe ʿAkkâs von sich zu weisen.

Inzwischen kamen immer genauere Nachrichten von dem Vorrücken des deutschen Kaisers durch den Seldschuckensultan von Ikonium über Armenien und Aleppo an Saladin, wonach jener mit 300000 Mann Fußvolk und 60000 Rittern ausgerückt sei. Wegen des beschwerdevollen Feldzuges behielt er nur seine Mamluken bei sich und entließ die meisten Truppen in die Winterquartiere, für die Anfang December sein Bruder Malik al-ʿAdil ägyptische Hülfsvölker ihm zuführte. Zugleich aber schrieb er an den Chalifen um Hülfe gegen den zu erwartenden neuen Feind, wobei er nicht unterließ auf die Lässigkeit seiner Glaubensgenossen gegenüber dem aufopfernden Eifer der Christen hinzuweisen. „Giebt es einen einzigen Muselmann“, schrieb er klagend, „welcher dem Aufrufe folgt, der kommt, wenn man ihn ruft? Sieh indeß die Christen an; sieh, wie sie in Masse kommen, wie sie sich drängen um die Wette, wie sie sich gegenseitig unterstützen, wie sie ihre Reichthümer opfern, wie sie sich zusammenschließen, wie sie sich in die größten Entbehrungen fügen! Bei ihnen giebt es keinen König, keinen Herrn, keine Insel oder Stadt, keinen Menschen, so unbedeutend er sein mag, der nicht zu diesem Kriege seine Bauern, seine Unterthanen sendet, der sie nicht auf dem Schauplatze der Tapferkeit erscheinen läßt, keinen mächtigen Mann, der nicht Theil nimmt an diesem Zuge: alle wollen sich nützlich machen dem unlautern Ziele ihres Eifers. Sie thun es in dem Glauben dadurch ihrer Religion zu dienen: deßhalb opfern sie diesem Kriege ihr Leben und ihre Reichthümer. — — Die Muselmänner hingegen sind schlaff, entmuthigt, gleichgültig, ermüdet, unempfindlich, ohne Eifer für den Glauben; es ist soweit gekommen, daß, wenn, was Gott verhüte, die Zügel des Islams eine schlechte Leitung erfahren sollten, man weder im Orient noch im Occident, noch fern von hier, noch in der Nähe einen einzigen Menschen finden würde, der sich der Sache der Religion Allahs weihen wollte, der die Vertheidigung der Wahrheit gegen den Irrthum übernehmen würde. Indeß sind **wir** da in dem Augenblicke, wo Zögerung nicht an der Zeit ist, wo wir des Beistandes aller Freunde des Glaubens bedürfen, der entfernten Länder wie der nahen Orte!“

Um den Eindruck dieses Schreibens noch zu erhöhen, sandte Saladin seinen Kanzler Boha ed-dîn selbst zum Chalifen, welcher in beredter Weise die Gefahr des Sultans und des Islams schilderte, indessen nur schöne Versprechungen empfing. Derselbe begab sich dann nach Sindjâr, Djesîra, Mosul und Arbela, während andere Boten

die Herrscher von Hamadan, Jemen und Marokko um Unterstützung baten [1].

Im Laufe des Winters hatten die Christen namentlich durch Regen und Kälte zu leiden, dazu kamen furchtbare Stürme, welche die Zelte und das Obdach fortrissen, endlich Krankheit und Hungersnoth, der zuerst fast sämmtliche Pferde erlagen. Ein Ei kostete drei Denare von Anjou, eine Henne zehn Solidi; wer nicht viel Geld hatte, mußte Gras oder Kraut verzehren oder sterben. Trotzdem war die Spannkraft des Heeres nicht gelähmt. Am 10. März 1190 bald nach der Mittagstunde unternahmen die Christen, welche wußten, daß Saladin bei Ramlah jagte, einen Angriff gegen die Muslimen, aber sie wurden von diesen bis an ihr Lager zurückgedrängt; da die Verfolger aber inzwischen sich ganz verschossen hatten, gewannen die Christen bald wieder die Uebermacht und drängten sie in den Fluß: nur eine Heldenschaar unter Malik al-'Adil schützte die Muselmänner vor völliger Vernichtung [2]. Bald darauf kehrte der Sultan wieder zurück und verlegte sein Lager vom Johannisbrodbaumberge näher an die Christen nach Tell-Kaisân, zuletzt sogar bis Tell al-adjûl vor. Für die Verproviantirung seines Heeres hatte er aufs beste gesorgt; sein Lager war mit Allem, was nöthig war zur Verpflegung und Erholung, auf das Reichlichste versehen. Außerdem empfing er Hülfstruppen durch die Fürsten von Hims, Dara, Rahaba und Schaizar, auch mächtige Schaaren von den arabischen Nomadenstämmen und Turcomanen. Seitdem ließ er die Christen von Neuem beunruhigen, allein er bot ihnen oft, z. B. am 19. April vergeblich ein Treffen an. Am 23. kam ein Gesandter des Chalifen, welcher 2 Kameellasten Naphtha, 2 Lasten arabischer Lanzen, 5 Naphthawerfer und eine Vollmacht zur Erhebung einer Kriegssteuer von 20000 Denaren von den Kaufleuten überbrachte; Saladin beschenkte die Gesandten reichlich, aber machte von dem Kreditbriefe keinen Gebrauch [3].

Inzwischen waren die Christen nicht müssig gewesen. Seit der Rückkehr des Markgrafen Konrad von Tyrus (Ende Februar) war zwischen ihm und Guido Versöhnung geschlossen, und das Lager war so stark befestigt worden, daß ein erfolgreicher Angriff von beiden Seiten her als unmöglich erschien; endlich hatte man nach schwerer neunmonatlicher Arbeit — das Holz mußte aus Italien herangeschafft werden — drei gewaltige Belagerungsmaschinen erbaut, deren Kosten der Landgraf, die Genuesen und das übrige Heer trugen. Diese drei Bollwerke waren nicht weniger als 60 arabische Ellen hoch, so

[1] Reinaud 258 f.; Imâd ed-dîn 265 f.; Boha ed-dîn 110. Ueber die vergebliche Gesandtschaft an den Sultan von Marokko Abu Jakob al Mansur um Hülfe zur See vgl. interessante Details bei Ibn Khaldoun, Histoire des Berbères ed. de Slane II, S. 216 und Prolegomènes d'Ibn Khald. ed. de Slane, in den Notices XX, 1865, S. 44.

[2] Haym. Monach. 12—15; Imâd ed-dîn, bei Petermann 1873 S. 171.

[3] Itin. 83 f.; Reinaud 262; Abdallatif S. 464 ff.; Boha ed-dîn 114. Am 22. April 1190 capitulirte auch endlich Belfort (Schakîf Arnûn).



daß sie die Mauer überragten, und hatten fünf Etagen, außerdem zum Schutz gegen griechisches Feuer mit Essig getränkte Felle, ferner Netze; in den unteren Stockwerken waren kleine Wurfmaschinen und Mauerbrecher aufgestellt, während in den übrigen die Angreifer Platz fanden. Endlich hatte man an den Stellen, wo diese Maschinen wirken sollten, die Stadtgräben ausgefüllt und eine Bahn bis dahin freigelegt, auf der sie leicht dicht herangerollt werden konnten. Mit Besorgniß sahen die Feinde diese mächtigen Zurüstungen zu einem Sturme, und ganz besonders jagte ihnen die von einem Deutschen erbaute Roßmühle ein geheimes Grauen ein, da sie diese für eine ganze neue Belagerungsmaschine ansahen. Der Sultan glaubte indeß ihrem Angriffe auf die Stadt zuvorkommen zu müssen, weßhalb er am 27. April sich auf die Christen warf. Der Kampf dauerte am 28. bis in die Nacht noch weiter, blieb aber unentschieden. Am 3. Mai griff er die Christen, welche einen allgemeinen Sturm versucht hatten, erfolgreich an und zwang sie zur Rückkehr in ihr Lager; hierbei erlitten namentlich die Pilger von Verona und Ferrara bedeutende Verluste. Der Kampf entbrannte von Neuem am 4. und 5. Mai, und der Andrang der Christen soll so furchtbar gewesen sein, daß die Belagerten bereits an eine Capitulation dachten. Allein es gelang einem Naphthawerfer, dem damascenischen Schmiede Ali ben Arif, alle drei Thürme in Brand zu schießen, so daß die 500 Mann Besatzung derselben sich kaum retten konnten, während Saladin zugleich das Lager der Christen angriff. Niedergeschlagen und muthlos wichen die Christen, während die Belagerten aufjauchzten, und der Sultan unter tausendstimmigem Jubel nach seinem Lager zurückzog, wo zufälliger Weise zugleich sein Sohn Al-Zâhir von Haleb mit einer auserlesenen Schaar Reiter eintraf. Trotz dieses Sieges über die Christen war die Lage der Besatzung keineswegs gebessert; die Hungersnoth war bereits so stark, daß man Pferde schlachten und verzehren mußte, und die alten Christensklaven als unnütze Mitesser vor die Mauern geworfen wurden. Es erschienen zwar binnen kurzem drei Transportschiffe mit Proviant, aber der Vorrath deckte doch nur für wenige Tage und Wochen den nöthigsten Bedarf. Saladin, dem die Nachricht von dieser Noth durch kleine Boote, Taucher und Brieftauben zugetragen wurde, glaubte die feindliche Angriffslinie von neuem erschüttern und durchbrechen zu müssen, aber seine Versuche am 8., 12. und 13. Mai, die bis zum 19. unaufhörlich wiederholt wurden, blieben in Folge des mannhaften Widerstandes und der trefflichen Verschanzungen der Christen nutzlos[2].

Indessen erhielt Saladin bedeutende Verstärkungen durch die Fürsten von Sindjâr, Al-Djezîra, Mosul und Arbela, welche feierlich

[1] Haym. Monach. 15 f.; Alberic. ed. SS. XXIII, 865; Itin. 84 f.; Rad. de Diceto 656; Boha ed-dîn 116; Reinaud 263; Barhebraeus 414. Wie gewöhnlich ließ Saladin auch dieses glückliche Ereigniß durch Imâd ed-dîn nach allen Seiten hin, namentlich nach Bagdad melden.

[2] Itin. 87; Haym. Mon. 16; über die Brieftauben vgl. besonders Quatremère, Makrizi II B 115 f. Note 120.

empfangen und durch Geschenke und Auszeichnungen aller Art geehrt wurden, unter ihnen besonders Imâd ed-dîn Zenki von Sindjâr. Zugleich kam am 13. Juni eine ägyptische Transportflotte von 25 Segeln, welche sechs christliche Schiffe versenkte und eins caperte, so daß sie den Hafen von 'Akkâ gewann, allein hier scheiterten zwei Schiffe, und ein anderes erlitt schwere Beschädigung [1].

Die christlichen Feldherren beschlossen, in nächster Zeit keinen Kampf mit dem Sultan zu wagen, zumal die Verluste in den letzten Treffen sehr bedeutend gewesen waren, und die Seuche wieder arg zu wüthen begann. Mit dieser Waffenruhe waren jedoch die Kreuzfahrer trotz aller Noth und Drangsal sehr wenig zufrieden; die meisten tadelten offen die Feigheit der Obersten, und der Geist der Meuterei begann an den Banden der Disciplin zu rütteln. So kam es denn, daß am S. Jacobstage (25. Juli) in der Mittagsstunde ein Haufe von 10000 Mann, gut bewaffnet, aber ohne Führer und Ordnung, ja sogar mit Weibern untermischt, trotz aller Befehle und Bitten aus dem Lager hervorbrach, um seinen Kampfesmuth zu kühlen. Schon waren die Verwegenen bis in das Lager Malik al-'Adils bei Casale Humberti vorgedrungen, raubten, schwelgten und jubelten nach Herzenslust, bis Saladin, sein Bruder und dessen Sohn Schems ed-din Maudud urplötzlich die zuchtlose Rotte überfielen, über 5000 niederhieben und viele gefangen nahmen, darunter auch zwei Weiber [2]. Das im Lager zurückgebliebene Heer sah die Vernichtung dieses Haufens ruhig mit an, weil jede Offensive verboten war, aber bald mußte man ebenfalls zu den Waffen greifen, weil die Besatzung aus dem Nordthore gegen die Hospitaliter ausfiel, zweimal die Verschanzungen stürmte, in das Lager Feuerbrände schleuderte und erst nach langem Kampfe gezwungen wurde zu weichen. Während dessen schlichen sich wieder vier Transportschiffe in den Hafen. Zugleich hatten die traurigen und zersprengten Reste der meuterischen Schaar sich nach dem Lager geflüchtet, wobei ihnen ein muthiger Archidiaconus aus Colchester, Ralf von Hawtrey, der diese klägliche Niederlage nicht ruhig mit ansehen wollte, erfolgreiche Dienste leistete, indem er sich nach Kräften bemühte, die Flüchtlinge zu decken. Nach diesem leichten Siege, der Saladin nur 10 Mann gekostet haben soll, erfolgte am 1. Juli vom Fliegenthurme aus ein Angriff gegen das christliche Lager, der jedoch für die Muslimen unglücklich ausfiel, da sie zwei Schiffe dabei verloren. Jetzt wandten sich die christlichen Heerführer mit der Bitte um einen Waffenstillstand an Saladin, um die Todten zu begraben; er schlug sie ihnen ab, da er wie gewöhnlich die Leichen in den Fluß werfen

[1] Imâd ed-dîn S. 173 (der jedoch in seinen Angaben erheblich von Boha ed-dîn 125 abweicht); Haym. Monach. 16; Itin. 89.

[2] Haym. Monach. 23; Rad. de Diceto 656; Itin. 90 f.; L'estoire 151; Boha ed-dîn 125. Letzterer giebt die Zahl der Todten auf 8000, Imâd ed-din und Ibn al-Atir auf 10000, Erzbischof Balduin (Epp. Cant. 329) auf 4000 an. Reinaud 269. Vgl. V. elegi de bello contra Salah. gesto Vers 1065 ff.

lassen wollte, um Wasser und Luft durch schädliche Stoffe zu verderben [1].

Um diese Zeit erhielten die Kreuzfahrer wieder starken Zuzug zur See. Aus Frankreich kamen am 27. Juli die Grafen Heinrich von der Champagne, Theobald von Blois, Johannes von Pontigny, Stephan von Sancerre, Radulf von Clermont, der Graf von Chalons, ferner Manserius de Garlanda, Bernhard von St. Valery, Erhard von Chassenai, Robert de Boves, Alanus von Fontenay, Ludwig von Assela, Walter von Arzillières, Guido von Chateaudun mit seinem Bruder Guido de Maceriis, Johannes von Montmirail, Johannes von Arcis, der Herr von Camte in Burgund, Gaubert d'Aspremont, Clarembald von Nuheriis und drei Kleriker sowie der Erzbischof Dietrich von Besançon [2]. Außerdem kamen aus England die normannischen Ritter Walkelin von Ferrariis, Robert Trussebot, Richard von Vernone und dessen Sohn Gislebert von Tilleriis, Ivo von Vieuxpont, Gilbert Maleman, Hugo von Gornai. Aus Deutschland trafen mit dem Herzog Leopold viele kölnische Pilger ein, welche in Brindisi gelandet waren, doch erreichten nicht alle Schiffe glücklich den Hafen, da die feindlichen Schiffer durch christliche Flagge und abendländische Sprache diese oft täuschten und caperten. So gelang es den Muslimen auf diese Weise eine christliche Fürstin gefangen zu nehmen, und drei ägyptische Schiffe schlugen sich leicht durch die See-

[1] Haym. Monach. 17, 24; Itin. 91; Reinaud 271.

[2] Itin. 92 f.; Albericus 1190. Hier werden als zu gleicher Zeit angekommen aufgezählt: der Patriarch Heraclius (der nach Arnold. Lub. 178 schon im October 1189 vor 'Akkâ angekommen), die Erzbischöfe Monachus von Caesarea und Letard von Nazareth, welche ebenfalls schon vorher dort eingetroffen. Ebenso fälschlich werden aufgezählt: der Bischof von Asti (vgl. Toeche S. 167 Note 3), der Bischof Octavian von Ostia, welcher am 24. August 1190 König Richard in Ostia empfängt (Bened. II, 114), der Bischof Peter von Toul, welcher mit Gaubert d'Aspremont im Heere Friedrichs auszog (Riezler 53). Einen episcopus Blesensis, den das Itin. nennt, gab es damals nicht; denn Bischöfe von Blois existiren erst seit 1697, und wer der episcopus Mordrensis und Brisensis (Brixen??), unter den französischen Kreuzfahrern genannt, gewesen sein sollen, ist ganz unerfindlich. Ferner erzählt das Itin., daß um dieselbe Zeit der Erzbischof Balduin von Canterbury, der Bischof Hubert von Salisbury und Ralf von Glanvilla angekommen sei (über letzteren vgl. Gualt. Mapes, De nugis curialium S. 8), aber wie wir sicher wissen, landete Balduin mit jenen beiden, 200 Rittern und 300 Knechten unter dem Banner des heil. Thomas erst am 16. September in Tyrus und kam am 12. October nach 'Akkâ (Bened. Peterb. II, 115; Epistol. Cant. 328 f.; vgl. Rad. de Diceto 656; Itin. 116). Die drei Cleriker waren ein Abt aus Chalons, ein abbas Esterpensis und ein presbyter qui se exercens semper tela in hostes torsit. Itin. 93. Ueber den Grafen Heinrich von der Champagne, dem König Philipp, da er ohne Geld und Proviant landete (Haym. Monach. S. 25), viel Vorschüsse anbot (Rich. Devizes ed. Hanult S. 50), vgl. D'Arbois de Iubainville, Histoire des comtes de Champagne IV A, S. 24; eine Urkunde von ihm aus dem Lager vor 'Akkâ 1191, ibid. III, S. 477. Andere französische Ritter, die um diese Zeit vor 'Akkâ eingetroffen sein müssen, sind bei Bréquigny in den Urkunden von 1189, 1190 und 1191 aufgezählt (IV, S. 120 ff.). Ein vollständiger Katalog wäre sehr erwünscht und kritisch werthvoll.

blokade (16. Sept.). Ein Fahrzeug aus Beirut führte die Pilger noch ganz besonders dadurch in die Irre, daß auf demselben sich Kreuze und Schweine, die dem Muselmann verhaßtesten Thiere, befanden. Zugleich konnte Saladin fortdauernde Verbindung mit 'Akkâ durch einen kühnen Taucher Namens 'Isâ unterhalten, welcher jedoch in Folge seiner starken Bürde — er führte 3 Beutel mit 1000 Denaren bei sich — bei einer seiner Schwimmfahrten im September ertrank[1].

Ueberblicken wir die Stellung, welche das Heer der Kreuzfahrer in weitem Bogen um die Festung einnahm, so werden wir uns folgendes Bild entwerfen können. Auf dem Turon lagerte wie bisher König Guido mit seinem Bruder Gottfried und dem Patriarchen Heraclius, links davon im Süden der Stadt, quer über die Straße von Chaifâ bis ans Meer standen die Pisaner, während rechts davon nach dem Memnonstempel zu der Landgraf und Jakob von Avesnes mit den Deutschen und Genuesen ihr Lager hatten. Unter dem Turon selbst lagerten der Bischof von Beauvais, die Grafen von Dreux und Brienne mit den Pilgern aus Frankreich sowie die Erzbischöfe Ubaldo von Pisa, Letard von Nazareth, Dietrich von Besançon, Peter von Arle le Blanc, Wilhelm von Montreal, während in der Ebene die Templer und Hospitaliter, endlich am Mont Musard bis an das Meer Konrad von Tyrus stand. Diese Stellung ward später folgendermaßen verändert. Den äußersten vorgeschobenen Posten im Norden der Stadt am Meere hatten die Genuesen dann inne, an die sich die Hospitaliter, Konrad von Tyrus, der Graf Heinrich von der Champagne, Guido von Dampierre, die Grafen von Brienne, Bar, Chalons und Dreux, der Bischof von Beauvais und der Erzbischof von Besançon anschlossen. In der Ebene standen die Zelte der Grafen von Blois und Clermont, von Hugo von Gornai, Otto von Trasigny Florenz de Hangi, Walkelin de Ferrariis, dann folgten die Pilger aus Florenz, die Bischöfe von Cambray und Salisbury mit den Engländern, ferner der flandrische Mundschenk Hellinus mit Johann de Neele, Odo de Hame und den übrigen Flanderern, der Herr von Yssoudun, der Vicecomte von Turenne, dann König Guido mit seinen Brüdern Gottfried und Amalrich, Hugo von Tiberias mit seinen Brüdern, dann die Templer, Jakob von Avesnes, der Landgraf mit dem Grafen von Geldern, die Deutschen, Friesen und Dänen, zwischen welchen und dem Memnonstempel später der Herzog Friedrich sich lagerte. An sie reihten sich die Zelte des Patriarchen, des Bischofs von 'Akkâ und Bethlehem, des Vicecomte von Chateauhérault, Raynald von Sidon, Honfred von Turon, bis die Pisaner unter ihrem Erzbischof und die Lombarden im Süden den Ring schlossen[2].

Den Oberbefehl führten Anfangs der Landgraf und Jakob von Avesnes abwechselnd, allein als Zwietracht zwischen den Deutschen und Fran-

[1] Imâd ed-dîn, bei Petermann 179.
[2] Benedict II, 95 f.; Rad. de Diceto 654.

zosen ausbrach, wurden diese unter verschiedene Befehlshaber getheilt. Nachdem jedoch der Graf Heinrich von der Champagne gelandet war, wurde dieser zum alleinigen Feldherrn des Kreuzheeres erhoben, und damit das Uebergewicht des französischen Einflusses zum Schaden des Heeres entschieden. Nur wenige Wochen noch blieb der Landgraf im Lager; im Anfang des October trat er seine Heimreise an und starb am 16. October auf der Ueberfahrt nach Cypern[1]. Es ist ganz ohne Zweifel, daß er wirklich nur durch Krankheit zum Entschlusse heimzukehren bewogen wurde, aber nicht Wenige sahen den eigentlichen Grund in gekränktem Ehrgeize, Andere erklärten offen, er sei mit Ansericus von Montreal, Guido von Dampierre, dem Bischof von Beauvais und dem Grafen Otto von Geldern durch Saladin bestochen worden, und man gab sogar den Preis von 30000 Denaren und 100 Mark Gold an, der außer 4 Kameelen, 4 Habichten und 2 Leoparden dem Landgrafen für seinen Verrath zugebilligt worden sei[2].

Der Monat August verstrich, ohne daß es zwischen den beiden Heeren zu ernsthaften und entscheidenden Kämpfen gekommen wäre. Ein Ritter Ivo von Vieuxpont segelte von 'Akkâ in einem Boote mit nur 10 Gefährten nach Tyrus und caperte ein großes feindliches Transportschiff mit 80 Mann Besatzung. Vor der Stadt selbst gab es nur kleine Scharmützel. Ein Emir, der eine Maschine der Christen in Brand stecken will, wird überfallen; die Feinde sengen ihm mit griechischem Feuer die Genitalien ab. Mit Netzen und Haken werden feindliche Taucher im Meere aufgefischt und im Angesicht der Besatzung gegeißelt, geschunden, geköpft. Diese rächt sich durch gleiche Greuel oder durch gemeine Beschimpfung von Krucifixen und Heiligenbildern. Bogenschützen und Schleuderer necken sich alle Tage, machen sogar Wetten mit einander, die der eine oder andere mit dem Leben bezahlen muß[3]. Erst im Anfang des September rüsteten sich die Christen wieder zu einem Angriff auf das feindliche Lager, was Saladin durch Ueberläufer rechtzeitig erfuhr, aber da er schwer leidend war, wich er dem Angriffe der Christen aus, indem er sein Lager rückwärts nach Charûbah verlegte und auf dem Tell al-Ajâdhia nur einen Reitertrupp von 1000 Mann zurückließ. In Folge dessen richtete Graf Heinrich seine ganze Aufmerksamkeit auf die Belagerung der Stadt und wurde hierbei durch rührende Beweise von Hingebung und Opferfreudigkeit unterstützt. Der größte Theil des Heeres übte

[1] Riezler S. 79 f.

[2] Rad. de Diceto 655; über den angeblichen Verrath des Grafen von Geldern vgl. besonders Chroniques de Flandre et des croisades, in der Collection de chroniques Belges ed. de Smet III, S. 583. Ueber die Leoparden im Wappen der Landgrafen vgl. das Gedicht von Ludwigs Kreuzfahrt Vers 7817 ff.; Zeitschrift für thüring. Geschichte V, S. 75 ff.; Michelsen, Die ältesten Wappenschilder der Landgrafen von Thüringen, Jena 1857, und Rückert, Das Leben des heiligen Ludwig, Leipzig 1851, S. 133. Aehnliche Wappen mit Leoparden sind besprochen im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1875, S. 307—312; vgl. Chron. Flandr. ed. de Smet S. 287.

[3] Itinerar. 104—109.

sich im Schießen und Schleudern, während andere wieder an der Erbauung von Belagerungsgeräth arbeiteten [1].

Am 24. September unternahm ein Theil des Heeres unter Anführung der Pisaner zu Schiffe einen Angriff gegen den Fliegenthurm. Eins der christlichen Fahrzeuge hatte an der Spitze des Mastes ein hölzernes Castell, welches mit Naphtha, Steinen und schweren Holzkloben angefüllt weit über die Plattform des Thurmes hinausragte. Außerdem war das Schiff mit zwei mächtigen Sturmleitern und anderem Belagerungsgeräth ausgerüstet und zum Schutze gegen das griechische Feuer mit Thierhäuten eingedeckt. Um die Belagerten an einer Unterstützung der Vertheidiger des Fliegenthurms zu hindern, unternahmen die Christen auch gegen die Stadt einen Angriff. Zu gleicher Zeit hatten die Pisaner mit ihrem Thurmschiffe sich jener Bastion genähert und schleuderten Steine, Holzklötze und allerlei Geschosse, selbst Anker gegen sie, aber die Angegriffenen vertheidigten sich nicht minder nachdrücklich durch griechisches Feuer und zündeten die Leitern an. Die Pisaner versuchten außerdem vergeblich durch Brander die feindlichen Schiffe zu zerstören; der conträre Wind trieb sie gegen ihre eigenen Fahrzeuge, so daß zwei von ihnen in Flammen aufgingen, während ein drittes sofort sank. Unter dem Hohn- und Jubelgeschrei der Muslimen zogen die Christen betrübt sich zurück [2].

Inzwischen hatte Saladin mit peinlicher Sorge neue Nachrichten von dem Anrücken des deutschen Kaisers durch Briefe von Isaak vernommen. Einstimmig melden alle arabischen Chronisten, daß der Sultan wie seine Umgebung aufs tiefste niedergeschlagen und trostlos darüber waren, und eine Hauptquelle erklärt gradezu: „Wenn Gott durch eine gnädige Fügung für uns nicht hätte den deutschen Kaiser sterben lassen, und zwar in dem Augenblicke, als er in Syrien einfallen wollte, so hätte man in späteren Tagen von Syrien und Aegypten sagen können: „Hier regierten einst die Muselmänner!““ [3]. Zwar meldeten neue Schreiben des Sultans von Iconium sowie des armenischen Katholikus von Hrom-gla die stetigen Verluste der Deutschen und bald darauf sogar den Tod ihres Kaisers, aber trotzdem war seine Besorgniß nicht geschwunden. Die Mauern von Tiberias, Laodicaea, Sidon, Djubeil, Djabala, Beirût und Jaffa ließ er niederreißen, um ihnen nicht irgend einen Stützpunct zu gewähren, und ein

[1] Itin. 101; Boha ed-dîn 138—140. Imâd ed-dîn 179 erzählt von einem Ausfall der Besatzung in der Nacht vom 2. zum 3. September, bei dem eine Maschine verbrannt wurde (Boha ed-dîn giebt den 16—17. September); in einem dieser Kämpfe seien auch 70 Ritter getödtet und 4 angesehene Christen gefangen worden, für deren Befreiung die Belagerer vergeblich große Summen geboten.

[2] Itin. 110 f.; Haym. Monach. 25 f.; Boha ed-dîn 138; Reinaud 288.

[3] Ibn el Atîr, bei Reinaud 243. Nach Imâd ed-dîn 177 wollte Saladin selbst gegen den Kaiser aufbrechen, da er für Damaskus fürchtete. Schon Muhammed hatte der Tradition zufolge in Bezug auf die germanischen Hülfsvölker des byzantinischen Kaiser gesagt: „Hütet Euch vor den Gelbhaarigen und Blauäugigen; sie sind die größten Feinde des Islams!“

Beobachtungscorps wurde gegen die erwarteten Reste des Heeres der Deutschen aufgestellt. Zu gleicher Zeit schrieb er klagend abermals an den Chalifen, indem er die beispiellose Hingebung und Aufopferung der Christen der Faulheit und Gleichgültigkeit der Muselmänner tadelnd gegenüber stellte: „Wenn Ein Christ auf dem Lande umkommt, erscheinen deren zu Meere Tausend; das Wachsthum ist stärker als die Ernte, der Baum treibt mehr Zweige, als das Eisen abhauen kann. Diese Feinde Gottes haben sich aus ihren Gräben und Verschanzungen einen undurchdringlichen Harnisch geschaffen, aus ihren Schilden eine Art unnahbarer Festungen; so ist es unmöglich geworden, sie anzugreifen und zu vernichten. — Siehe, der Papst der Franken — Gott verfluche ihn und alle die Seinigen — hat den Christen sonst als gleichgültig angesehene Dinge verboten [Fasten], er hat ihnen das Geld, das sie aufgehäuft hatten, abgepreßt durch die Zehnten, die er ihnen auferlegte, er nimmt ihnen den Eintritt in die Kirchen, er bekleidet sich mit Trauer und zwingt sie, dasselbe zu thun, er läßt sie Buße thun bis zur völligen Befreiung des Grabes ihres Gottes. Aber Du, der du aus dem Blute unsers Propheten Muhammed stammst, du hast die Pflicht, seine Stelle einzunehmen, in dieser Zeit zu thun, was er selbst thun würde, wenn er in der Mitte seines Volkes wäre, in Frieden sein Gedächtniß aufrecht zu erhalten, die Wahrheit unter uns triumphiren zu lassen; denn er hat uns und alle Muselmänner Deinem Schutze überwiesen!" — Sein Hülferuf blieb unerhört, und als er, vielleicht übertreibend, auf die bevorstehende Landung des römischen Papstes hinwies, welcher im Frühjahr 1191 sich selbst an die Spitze der Christen stellen werde, erhielt er ebensowenig Antwort wie Unterstützung; Saladin war und blieb auf sich allein angewiesen[1].

Inzwischen war Herzog Friedrich von Schwaben mit den Trümmern des Deutschen Heeres nach Syrien gekommen. Ein Theil desselben wandte sich gegen Bagrâs, das alte Gaston der Templer, da man von dessen Eroberung (26. Sept. 1188) noch nichts wußte, und wurde von der Besatzung niedergehauen, ein anderer Haufe (am 20. oder 21. Juli) verirrte sich im Gebiet von Haleb und wurde ebenfalls überwältigt; die Gefangenen wurden in Masse in Haleb verkauft. Der Rest des Heeres wandte sich nach Antiochien und zog von da an der syrischen Küste entlang. Bei Tripolis, wo Friedrich mit Mühe die ihm entgegengesandten Truppen des Malik al-Muzaffar und Malik al-Zâhir schlug, traf der Markgraf Konrad von Tyrus zu ihm (Anfang September), welchen die Feldherren des Belagerungsheeres auf die Nachricht von seiner Ankunft in Antiochien ihm als Führer (vor dem 25. Juli) zugesandt hatten[2]. Am 7. October Abends kam der Herzog mit seinem Häuflein im Lager von 'Akkâ an, aber seine Auf-

[1] Reinaud 283—285. In dieselbe Zeit wird wohl auch das erneuerte Hülfsgesuch an den Sultan von Marokko fallen. Rein. 290.
[2] Riezler 80—83; Imâd ed-dîn 177 ff.; Boha ed-dîn 137; L'estoire 140; Haym. Monach. S. 22.

nahme war sehr kühl, und mit Erbitterung mußten die Deutschen nach den beispiellosen Drangsalen und Prüfungen, welche sie bestanden, sich von ihren Kampfgenossen noch eine verächtliche und geringschätzige Behandlung gefallen lassen.

Inzwischen hatten die kleinen Kämpfe um die Stadt fortgedauert. Am 1. October hatten 4000 Mann der Besatzung einen glücklichen Ausfall gemacht und vier Maschinen verbrannt. Am 11. erschien der Sultan abermals im Rücken der Belagerer, zog sich jedoch, als diese wohlgerüstet ihn empfingen, wieder zurück und schlug am 14. sein Lager auf der Höhe von Schafr'aam auf. An demselben Tage fielen die Belagerten gegen die Maschinen des Erzbischofs von Besançon, des Grafen Heinrich von der Champagne, welche 1500 Goldstücke gekostet, und die „Katze" und „Maus" des Herzogs Friedrich von Schwaben aus, und am folgenden Tage waren jene mächtigen Maschinen von dem griechischen Feuer völlig vernichtet. Der Kopf des Widders des Erzbischofs Dietrich, welcher ein Gewicht von hundert syrischen Centnern hatte, wurde von den Belagerten mit Haken auf die Mauer gerissen und als Trophäe dem Sultan später zugesandt [1]. Zwei Tage darauf (17. October) fiel die Besatzung mit gleichem Erfolge gegen die den Fliegenthurm einschließenden Schiffe aus und machte damit wieder den Zugang der Stadt für die Taucher frei, welche Naphtha oder Briefe zubrachten [2]. An demselben Tage empfing der Sultan die Nachricht, daß der Fürst von Antiochien von den Truppen Halebs geschlagen worden sei, und bald darauf erfuhr er, daß zwei Schiffe der Christen dicht vor 'Akkâ gescheitert, und deren Mannschaft gefangen genommen worden sei, darunter auch eine vornehme Herrin, um deren Loskauf die Christen vergeblich sich bemühten. Außerdem wurden die Christen oft beunruhigt durch verwegene Beduinen, welche in das Lager des Nachts schlichen und Einzelne überfielen: sie zwangen durch die Drohung mit dem Dolche den Unglücklichen schweigend in die Gefangenschaft zu folgen, oder stießen ihn beim geringsten Laute nieder [3].

Da die Aequinoctialstürme inzwischen sich erhoben und der christlichen Flotte viel Schaden zugefügt hatten, so kehrten die meisten Schiffe in die Häfen von Tyrus, Cypern und anderen Städten und Inseln zurück. Auch eine ägyptische Transportflotte von 15 Segeln erlitt erhebliche Beschädigungen; ein Schiff sank, dessen Ladung den Christen einige Zeit Nahrungsmittel gewährte. Schon galt der kleine Scheffel

[1] Boha ed-dîn 142; Reinaud 291 f.; Benedict II, 95. Vielleicht sind die Ausfälle vom 1. und 14. October identisch. Benedict giebt den 14., Imâd 181 den 20. October als Datum der Lagerveränderung, ersterer erwähnt zugleich, Saladin habe die Ebene vom casale episcopi bis nach Doc besetzt.

[2] Boha ed-dîn 141; Imâd ed-dîn, bei Petermann S. 182, erzählt, am 16. October sei auch ein christliches Feuerschiff vor dem Fliegenthurm eingeäschert worden.

[3] Bei einem dieser Ueberfälle hatten die Beduinen auch ein drei Monate altes Kind geraubt, aber durch die Thränen der trostlosen Mutter selbst zu Thränen gerührt, ließ der Sultan es ihr wiedergeben (Reinaud Extraits 301).

Mehl 3 Pfund von Anjou trotz einer strengen Verkaufsordnung, schon begann Desertion die Reihen der Kreuzfahrer zu lichten, aber sowohl der ungebrochene Duldermuth des Heeres wie ein päpstliches Schreiben, welches zum Ausharren ermahnte und himmlische Belohnungen verhieß, hielten das Ganze zu unvergleichlichen Proben von Standhaftigkeit zusammen[1]. Indessen wurde der Mangel an Lebensmitteln für Menschen und Vieh so groß, daß die Führer beschlossen, durch einen Zug mit dem ganzen Heere in die benachbarte Gegend sich Proviant zu verschaffen.

Nachdem der Erzbischof Balduin von Canterbury, welcher mit dem Herzog Friedrich und dem Grafen Thibaut von Blois zur Vertheidigung des Lagers zurückgeblieben war, an Stelle des erkrankten Patriarchen Heraklius den Segen über die Christen ausgesprochen, rückte das Heer trotz des kalten und regnerischen Wetters am 11. November aus; voran zog ein Gespann von vier Maulthieren mit einem Caroccio, auf welchem ein weißes Banner mit rothen Kreuzen wehte. Saladin jedoch, welcher noch immer nicht genesen war und nur durch die Macht seiner persönlichen Erscheinung seine Soldaten zur Standhaftigkeit und Ausdauer zu begeistern vermochte, zog vor dem heranrückenden Heere der Christen seine Vorposten vom Tell-Ajâdhia nach dem Tell-Kaisân zurück, während diese unterhalb des Al-hadschl Brunnen und reiche Vorräthe von Gerste fanden, die sie mit sich nahmen. Gegen Abend fiel die Besatzung gegen die Pisaner aus, die sie jedoch mit Hülfe des Balduin de Carun, Walter de Oyri und Balduin de Dargis sowie Gottfrieds von Lusignan, Heinrichs von der Champagne und der Templer glücklich zurückschlugen, ja einzelne Verfolger erkletterten sogar in der Hitze der Verfolgung die Stadtmauer, aber da es inzwischen Nacht geworden war, mußten sie, ohne Unterstützung zu finden, wieder sich zurückziehen. Am folgenden Tage (12. November) wandten die Christen sich von Neuem gegen den Sultan, welcher in voller Schlachtordnung ihnen beobachtend folgte, und lagerten auf einem Hügel zwischen dem Belus und dem Meere (Tell Kurdany). Am andern Morgen richtete eine Abtheilung des Heeres ihren Marsch nach Chaifâ, wo große Vorräthe, die jedoch schon abgeführt waren, zu finden sein sollten, worauf sie auf dem Rückmarsche wieder Ricardane oder Tell Kurdany erreichte. Den nächsten Tag (14. November) passirte das Heer glücklich die Brücke von Daûk, wo Gottfried von Lusignan mit fünf auserlesenen Reitern dreißig Feinde in den Fluß jagte, brach sie, um jede Verfolgung zu hindern, hinter sich ab und erreichte ohne schwere Verluste glücklich das Lager[2].

Saladin, welcher seit dem 15. November wieder bedeutende Ver=

[1] Haym. Monach. 29; Itinerar. 114; Reinaud 289.

[2] Itin. 117—119; Sicard 613; Haym. Monach. 30; Benedict II, 144; Boha ed-dîn 150; Imâd ed-dîn 182; Reinaud 294. Die Muselmänner wollten bei diesen Kämpfen nur drei Mann verloren haben!

stärkungen aus Sindjâr, Djezîra und Mosul empfangen, ergriff die Offensive, indem er in der Nacht zum 24. eine treffliche türkische Reiterschaar im Norden von der Stadt in Hinterhalt legte und durch einen kleinen Schwarm Reiter die Christen bis in jene Gegend zu locken suchte. Die französischen Ritter, welche am vorigen Tage einen glänzenden Sieg der Deutschen über die Feinde mit angesehen hatten, drängten sich, 200 Mann stark, nach gleichem Ruhme, indem sie im Galopp jenen Verwegenen nachjagten, allein sie wurden von den aus dem Hinterhalt hervorbrechenden Feinden zusammengehauen. Unter den Gefangenen, welche die Sieger dem Sultan im Triumph vorführten, befanden sich zwei hochangesehene Würdenträger des französischen Königs, ja sogar dessen Schatzmeister, welchen der Sultan mit zur Tafel zog, mit einem Pelze beschenkte und durch andere Artigkeiten ehrte. Der Verlust so vieler Tapferen ward im christlichen Lager betrauert, aber nicht wenige Stimmen erklärten ihn für ein Gottesgericht, da sie an demselben Tage an der Hochzeit des Markgrafen Konrad mit der früheren Gemahlin Honfreds von Toron Elisabeth theilgenommen hatten[1].

Als nämlich die Königin Sybilla gegen Anfang oder Mitte October gestorben war[2], hatte Markgraf Konrad von Tyrus, welcher bereits schon einige Monate früher für seine Pläne Unterstützung gesucht und auch am Herzog Friedrich einen Freund gefunden hatte, offen Anspruch auf die Krone des Königreichs Jerusalem erhoben, welche Guido durch Unfähigkeit und Schlaffheit längst verwirkt habe. Er setzte es nämlich durch, daß durch ein geistliches Gericht von Honfred III. von Turon dessen Gemahlin Elisabeth, die jüngere Schwester und einzige Erbin der Sybilla, weil sie 1180 erst 8 Jahr alt, also jedenfalls ohne Liebe und Ueberlegung zur Ehe mit diesem gezwungen worden sei, getrennt und ihm vermählt werde, wodurch er natürlich sich zur Erbschaft des Thrones von Jerusalem berechtigt ansah. Die geistlichen Herren hatten trotz manches harten Widerspruches in die Scheidung und Wiederverheirathung Elisabeths eingewilligt, und am 24. November ward sie Konrads Gemahlin[3].

Er verließ bald darauf das Lager und segelte nach Tyrus, von wo er aber nur seinen Freunden, welche ihm zur Krone verholfen hatten, reichlich Proviant zuschickte, während er sich, wie berichtet

[1] Itin. 123; Haym. Monach. 31; Boha ed-dîn 152; Imâd ed-dîn 182. Rad. de Diceto 657 nennt als Verluste 17 Ritter und 15 Knappen und als einen der Gefangenen den Mundschenk von Senlis, einen Neffen des Grafen von Clermont; Graf Heinrich I. von Bar fiel. Monachus praef. LXIV.

[2] Die Zeit des Todes der Sybilla läßt sich so annähernd bestimmen; in der Mitte des September 1190 urkundet sie mit ihrem Gemahl für das deutsche Hospital (Strehlke, Tab. ordin. Theutonici S. 22), vor dem 21. October 1190 wird sie als gestorben erwähnt im Briefe des Erzbischofs Balduin (Epist. Cantuar. 329).

[3] Itin. 119 ff.; L'estoire 151; Regni Hierosol. hist. in SS. XVIII, S. 55; Les familles d'outre mer S. 27 f.; 471 ff.; 497 ff.; d'Arbois de Jubainville IV, A, S. 35 ff.

wird, zur Unterstützung des ganzen Heeres durch Zufuhr verpflichtet hatte. Daher machte der größte Theil des Heeres den Markgrafen für die schweren Leiden verantwortlich, welche die Christen im Winter auszustehen hatten, und man behauptete sogar, daß Konrad die Verproviantirung der Belagerer auf jede Weise gehindert habe.

Der Winter des Jahres 1190 war für die Kreuzfahrer, denen alle Zufuhr zu Wasser und zu Lande vollständig fehlte, schrecklich, und die Chronisten finden nicht Worte genug, die unermeßlichen Drangsale zu schildern, welche die Christen ertrugen. Zwar hatten sie die Zeit der Waffenruhe seit dem November, zu der sie durch Regengüsse und furchtbare Kälte gezwungen wurden, obgleich die steten Neckereien und Hohnreden der Feinde sie arg kränkten und reizten, nur zur Anlage von Häusern und Schutzdächern gegen die Unbilden des Winters benutzt, aber doch bloß der allergeringste Theil hatte bei der Schwierigkeit, Baumaterial zu besorgen, diese Vortheile sich verschaffen können. Die meisten Häuser waren in den Händen der italienischen Krämer und Wucherer, welche darin Lebensmittel und Vorräthe aller Art aufspeicherten und für schweres Geld an die Kreuzfahrer verkauften. Daneben fehlte es auch nicht an Schenken und liederlichen Häusern, in welchen man dem Spiel und Trunk, der Völlerei und Unzucht diente, und selbst die eindringlichen Worte, mit welchen Prälaten und Priester den heidnischen Wandel der „Streiter Christi" tadelten, waren fruchtlos[1]; Erzbischof Balduin, der ebenfalls vergeblich dagegen gepredigt hatte, ersehnte sich den Tod, der ihm auch wirklich am 19. November die gewünschte Erlösung brachte[2].

Die Preise für einzelne Lebensmittel stiegen unerhört. Eine

[1] Itin. 123. Der Erzbischof Balduin schreibt am 21. October 1190 über das Lagerleben vor 'Akkâ: Non est dominus in castris, non est, qui faciat bonum. Principes sibi mutuo invident; de paritate contendunt. Minores indigent nec inveniunt sublevantem. In castris non est castitas, sobrietas, fides, dilectio, caritas, quod, Deo teste, minime crederem, nisi vidissem. Epp. Cantuar. 329. Klagen über die Ausschweifungen der Christen, denen die Mäßigkeit der Saracenen gegenübergestellt wird, sind auch sonst oft zu finden; vgl. Guil. Newb. II, 158; Caesar. Heisterb. Dial. miracul. ed. Strange IV, cap. 15; I, S. 187 ff. — Interessant ist, wie auch christliche Urtheile aus der Zeit der Türkenkriege (1545) in gleicher Weise das Christenheer tadeln. In einem Sendschreiben an den Erzherzog Maximilian klagt Georgiewitz: „Im türkischen Lager findet man nit den geringsten Wollust oder Geilheit, aber in der Christen Lager allen Ueberfluß von Fressen, Saufen, Unzucht, mehr Proviant- denn Rüstwagen, mehr unzüchtige Weiber denn Kriegsleute. Der Unger mordet, der Spanier stiehlt, der Teutsche frißt und säuft, der Behm schläft, der Pol faullenzt, der Franzos singt, der Welsche hurt, der Engländer spielt, der Schott helviert und schlemmt". Cosack, Die Türkengebete des 15. und 16. Jahrhunderts, in dessen: Geschichte der evangelisch-ascetischen Literatur Deutschlands, 1871, S. 181 f. und 172; vgl. Zinkeisen, Geschichte des osmanischen Reiches III, 278.

[2] Gervasius 1566; Benedict II, 147; nach Rad. de Diceto 658 setzte er durch Testament, dessen Vollstrecker Bischof Hubert von Salisbury wurde, die Mittel zur Erhaltung von 20 Ritter und 50 Serjanten für die Zwecke des heiligen Landes aus.

Bürde Weizen kostete 100 Goldstücke, ein Scheffel Mehl 94, ein Scheffel Getreide 60, Gerste 40, eine Henne 12 Solidi, ein Ei oder ein Apfel 3—6, 20 kleine Nüsse ein Goldstück, ebenso 7 Feigen oder 10 Pflaumen[1]. Ein todtes Pferd kostete mehr als ein lebendes; für die Eingeweide desselben zahlte man 10 Solidi, und mit geierartiger Gier stürzten sich die Elenden über den Cadaver her. Knochen, welche die Hunde liegen gelassen, wurden abgenagt; die ekelhaftesten Dinge wurden mit Heißhunger verschlungen. Wer irgend etwas Genießbares besaß, verbarg es sorgfältig vor dem Blicke seines besten Freundes; denn Niemand achtete in der Noth das Eigenthum. Vor den Bäckereien kam es zu blutigen Schlägereien, und selbst adlige Herren wurden dort als Diebe ertappt. Zwei Kreuzfahrer kauften sich für ihr letztes Goldstück 13 Bohnen, und als sie zu Hause entdeckten, daß eine davon wurmstichig sei, ging der eine den langen Weg bis zum Verkäufer zurück und bewog ihn durch inständiges Bitten, für die kranke Bohne eine gesunde zu geben. An Fasten dachte Niemand, wer überhaupt etwas zu essen hatte, weßhalb später der Bischof Hubert den Uebertretern Bußen auferlegte. Die Meisten wünschten sich den Tod in ehrlicher Feldschlacht, aber auch dazu gab es nicht einmal Gelegenheit, während viele vom Hunger gepeinigt zu den Feinden übergingen und um ein Stück Brot ihren Glauben verleugneten. Einige dieser Renegaten erbaten sich sogar vom Sultan Schiffe, um als Corsaren christliche Schiffe zu capern, und brachten im Januar 1191 ihm einen Theil jenes verfluchten Raubes, den er natürlich von sich wies, ja mehrere landeten auf Cypern, nahmen die in einer Kirche versammelte Gemeinde gefangen und verkauften in Laodicaea ihre Glaubensbrüder in die Sklaverei, so daß jeder von diesen Schurken 400, nach Boha ed-din sogar 4000 Goldstücke als Antheil empfing. Die große Menge war in dumpfer Apathie verstarrt, aber Prälaten wie Priester mahnten durch Beispiel und Predigt zum Gottvertrauen und Ausharren in diesem Wirrsal unermeßlicher Leiden[2]. Tausende erkrankten an der „Arnaldia", in Folge deren die Glieder schwollen und die Zähne ausfielen; tausende verhungerten. Nur wenige genasen, da Johannisbrot und Falernerwein, die man in Massen vorräthig hatte und den Kranken reichte, diesen gewöhnlich nur schadeten; an einem Tage wurden allein 1000 auf dem St. Nicolauskirchhofe beerdigt[3]. Inmitten dieser schrecklichen Zeit traten die Bischöfe von Salisbury, Verona und Fano, ferner die Ritter Walkelin von Ferrariis, Robert Trossebat, die Grafen Heinrich von der Champagne, Radulf von

[1] Haym. Monach. 39—41; L'estoire 150; Itin. 123.

[2] Besonders stärkte der Decan Ekbert aus Douay die Kreuzfahrer durch seine Predigt (Sigeb. cont. Aquic., SS. VI, 426).

[3] Boha ed-dîn 156; Imâd ed-dîn 184. Die Annal. Colon. max. 798 sagen, daß im Januar 1191 allein 20000 gestorben seien; die Zahl der Gestorbenen wird im Ganzen angegeben auf 124000 Mann, darunter ein Patriarch, 6 Erzbischöfe, 12 Bischöfe, 40 Grafen und 500 Große. Rad. de Diceto 654.

Clermont und Joscelin von Montoire zusammen, um durch Liebessteuern die Noth der Armen zu lindern.

Ein Londoner Dekan Wilhelm, welcher das Gelübde gethan hatte, wenn er glücklich vor 'Akkâ lande, eine Capelle dort erbauen zu wollen, erfüllte dies Gelübde und legte nicht weit von dem St. Nicolauskirchhofe einen andern an, den er dem heiligen Thomas weihte [1]. Ebenso gründeten fromme Pilger aus Lübeck und Bremen, die mit dem Grafen Adolf von Schaumburg-Holstein nach Syrien gekommen waren, unter der Leitung eines gewissen Siegebrand ein Hospital in einer ans Land gezogenen Kogge, welches viel Elend lindern half und den Grundstein für den späteren deutschen Ritterorden bildete [2].

In Folge dieser allgemeinen Noth und Drangsal war, so wenig auch Gelegenheit zum Kampfe sich überhaupt bot, die frühere Kraft und Widerstandsfähigkeit gebrochen. Als am 31. December eine ägyptische Transportflotte in 'Akkâ eingelaufen war, und von den 19 Schiffen 12 im Hafen scheiterten, drängte die ganze Besatzung neugierig sich nach der Unglücksstätte zusammen. Die Christen wollten diese augenblickliche Wehrlosigkeit der Mauern benutzen, aber die Deutschen und Engländer, unter denen sich besonders Ralph von Tilli auszeichnete, konnten trotz allen Heldenmuthes, mit dem sie ihre Sturmleitern erkletterten, nichts ausrichten, weil sie nicht kräftig unterstützt wurden. Ebenso war ein Sturm in der Nacht zum 5. Januar 1191 ohne Erfolg, obgleich in Folge der früheren Beschießung und anhaltender Regengüsse durch den Einsturz der Vordermauer eine mächtige Bresche entstanden war. Am 20. Januar fielen die Belagerten aus und wurden zurückgetrieben, aber ein in der Nacht des 21. unternommener Angriff gegen die Stadt ward abgeschlagen, am folgenden Tage fielen zwei christliche Schiffe mit 50 Mann Besatzung in die Hände der Feinde, am 23. ein drittes mit zwanzig angesehenen Christen. Nach einem Berichte des Geheimschreibers von Saladin hätte sich in der hier gemachten Beute auch der mit Perlen besetzte Mantel des deutschen Kaisers befunden [3]. Die schreckliche Noth

[1] Rad. de Diceto 654. Die brittische Admiralitätskarte der Bay von 'Akkâ verzeichnet drei Kirchhöfe 1) südöstlich von Ain es-Sit, 2) nordöstlich von dem Mount Coeur de Lion und 3) rechts am Wege nach Kwekek, nördlich von dem Hügel Meshieh (nordöstlich von 'Akkâ).

[2] Riezler S. 85. Haym. Monach. praef. XLII f. Nach der Narratio de primordiis ordin. Theutonici, in den SS. rerum Prussic. I, 220 (nach Perlbach in den Forschungen z. D. G. 1873, S. 386—392 zwischen 1204 und 1211 verfaßt), lag dies deutsche Hospital a retro in cimiterio Sancti Nicolai infra montem, super quem sedit exercitus, et fluvium, also zwischen dem Turon und dem Belus; vgl. Brem. Jahrb. II, 156 ff. Wie der deutsche Ritterorden bei dieser Gelegenheit seinen Ursprung genommen, findet sich auch bildnerisch dargestellt in zwei alten Frescogemälden in der deutschen Ordenskirche zu Griesstädt, worüber ausführlich Anderson, Geschichte der deutschen Ordenscommende zu Griesstädt, Erfurt 1865, S. 3. Auf dem einen sind dort 40 deutsche Krieger knieend abgebildet, von denen der erste den Ritterschlag durch König Guido, die übrigen durch deutsche Fürsten erhalten.

[3] Haym. Monach. 32—34; Benedict II, 144; Boha ed-dîn 155; Imâd ed-dîn 184.

und Schwäche des christlichen Heeres schwand erst, als im Februar 1191 ein Proviantschiff und bald darauf 40 Fahrzeuge erschienen, so daß der Preis des Scheffels Weizen von 100 tyrischen Denaren (circa 1100 Francs) sofort auf 4—8 fiel[1].

Inzwischen hatte das Heer Saladins den Winter ohne allen Verlust glücklich überstanden; denn die Transportflotten hatten aus Askalon, Beirut und Sidon reichlich Lebensmittel für Menschen und Vieh herbeigebracht. Trotzdem meuterten seine Soldaten, durch die Länge der Dienstzeit, die Anstrengungen der Nachtwachen und Kämpfe ermüdet, von neuem. Der Emir Muezz ed-dîn von Djezîra verließ mit seinen Truppen das Lager und wurde bloß mit Gewalt durch Taki ed-dîn zur Rückkehr gezwungen, und nur durch inständiges Bitten gelang es dem Sultan, den Fürsten Imâd ed-dîn Zanki von Sindjâr zu bestimmen, noch auszuharren. Zugleich bat einer der zwei bisherigen Commandanten der Stadt Hussâm ed-dîn für sich und die Besatzung um Ablösung, worauf diese fast 20000 Mann stark unter 60 Emiren Malik al-'Adil entgegenzog, welcher bei Chaifâ stand und dafür neue Truppen in die Festung schickte. Der Sultan mußte jedem seiner Emire viel Geld versprechen, wenn er dort mit einzöge, und dennoch ließen nur zwanzig sich dadurch bewegen. Ebenso war der Geist der neuen Besatzung sehr wenig zuverlässig; verdrossen und feig, zuchtlos und ohne Ehrgeiz, suchte, wer konnte, einen Stellvertreter für sich zu werben. Nur der bisherige Befehlshaber der Festung, der unerschrockene Boha ed-dîn Karakûsch blieb auf seinem Posten; ihm trat zur Seite der ebenso beherzte Kurde Saif ed-dîn Maschtûb als neuer Gouverneur.

Saladin empfing am 3. März von Asad ed-dîn Schirkuh die Nachricht, daß er den Christen am 27. Februar einen Transport von 400 Rindern abgenommen, während an demselben Tage zugleich bei Ez-Zib ein Schiff der Christen scheiterte, dessen Bemannung gefangen wurde. Fünf Tage später sah er einen Angriff des inzwischen von Tyrus wieder eingetroffenen Markgrafen Konrad auf den Fliegenthurm scheitern, während fast zu gleicher Stunde durch den Verrath eines Elenden Namens Polinus eine Schaar christlicher Fourageure abgeschnitten und niedergehauen wurde. Am 29. März machten die Belagerten einen glücklichen Ausfall und wiesen einen Angriff der Christen zwei Tage später mit Erfolg zurück[2]. So begann für Saladin das Jahr 1191 glücklich.

Am 13. April landete endlich der längst erwartete französische König, welcher, obgleich er nur 6 Schiffe bei sich hatte und somit den Nimbus seines Namens sehr wenig rechtfertigte, dennoch mit herzlicher Freude und feierlichem Pomp empfangen wurde[3]. Er nahm

[1] Benedict II, 145; Sicard 613.

[2] Boha ed-dîn 145—155; Imâd ed-dîn, bei Petermann 1874 S. 163; Reinaud 297; Haym. Monach. 36.

[3] Dies Datum geben Haym. Monach. 42; Arnold. Lub. 178 und Ri-

seine Stellung dem verfluchten Thurme gegenüber und ließ sich in der Nähe desselben ein steinernes Haus erbauen, welches ebenso wie die größte seiner 7 Wurfmaschinen den Namen „Malvoisin" empfing. Die Belagerung wurde durch ihn nur sehr wenig gefördert, was die französischen Chronisten damit entschuldigen, daß er dem König Richard habe nicht allen Ruhm im Voraus wegnehmen wollen, jedenfalls aber war er sehr unglücklich; denn seine Maschinen fingen kaum an zu spielen, als auch schon binnen kürzester Zeit das furchtbare griechische Feuer sie völlig vernichtete. In dem Streite zwischen Guido und Konrad trat er auf die Seite des Letzteren, weßhalb jener auf die Kunde von der Landung des Königs Richard auf Cypern dorthin eilte, um seinen Beistand für sich zu gewinnen[1].

Die Monate April und Mai verstrichen daher ohne bedeutendere Ereignisse. Ein Hinterhalt der Feinde nahm am 23. Mai den Christen 120 Schafe, am 26. erhielt Saladin die Nachricht von der Eroberung von 8 englischen Schiffen und einer Jacht durch den Emir von Beirut[2]. Die Zeit vom 30. Mai bis zum 5. Juni erfüllten Kämpfe vor der Stadt, bis am 8. endlich König Richard mit 25 großen Schiffen landete und „wie ein Engel vom Himmel empfangen wurde". Furcht und Entsetzen erfüllte, wie die arabischen Chronisten einstimmig berichten, alle Muselmänner, als der betäubende Jubel der Christen zu ihnen herüberscholl; denn obgleich Saladin aus Haleb und Baalbek neuen Zuzug erhalten hatte, so waren doch die Kräfte seines Heeres aufs äußerste erschöpft, während das Lager der Christen, wo Tausende schon gestorben waren, sich immer wieder von neuem mit frischen Streitern füllte[3]. Bald folgten dem Könige gegen Ende des Juni die englischen Transportschiffe mit vielen Mannschaften, darunter der Bischof Johannes von Evreux, der Graf Robert von Leicester

gord, aber Benedict, das Itin. und Boha ed-dîn 169 den 20. April, Imâd ed-dîn und Ibn el-Atîr gar den 9. April.

[1] L'estoire 157; Chron. St. Den. 373; vgl. Röhricht, bei Sybel XXXIV, S. 65.

[2] Imâd ed-dîn 164; Boha ed-dîn 159, 164. Unter den 45 englischen Gefangenen befand sich auch ein würdiger Greis, den der Sultan fragte, was er denn eigentlich in Syrien wolle, worauf dieser erklärte, er wolle vor seinem Tode nur einmal das heilige Grab sehen; Saladin ließ ihn zu den Christen führen. Bei dieser Gelegenheit wollte sein jüngster Sohn einem Gefangenen den Kopf abschlagen, aber der Sultan sagte: „Ich will nicht, daß sich so junge Leute daran gewöhnen Blut zu vergießen; in dem Alter, in welchem sie stehen, wissen sie noch nicht, was ein Muselmann oder Ungläubiger ist, und gewöhnen sich daran, mit dem Leben Anderer zu spielen". Reinaud Extraits 300.

[3] Röhricht, bei Sybel XXXIV, S. 70 f. In Richards Begleitung soll nach Alberious (in den SS. XXIII, S. 867) sich ein rex de Hibernia, de Wallia, der Erzbischof von Thessalonich und ein regulus de Grecia Laufagius befunden haben, und nach Navarette (in den Abhandlungen der Akademie von Madrid V, 1817, S. 55) ein portugiesischer Rico-hombre Namens Don Sueiro Raymundo ó Raymondes. Das Datum seiner Landung steht allgemein fest. Arnold. Lub. 178; Imâd ed-dîn 165; Reinaud 305. Richard schlug sein Lager bei Casal Imbert, also im Norden auf. L'estoire 171.

und viele andere, so daß die furchtbaren Lücken des Heeres sehr bald wieder ausgefüllt waren[1].

Die Einigkeit der beiden Könige, von der jeder Erfolg abhängig sein mußte, wurde wie auf Sicilien trotz aller feierlichen Gelöbnisse und Schwüre von neuem durch die Verschiedenheit ihrer Charaktere und Interessen gehindert. Richard hatte zwar die Hälfte der Mannschaft des kurz vor 'Akkâ gecaperten feindlichen Schiffes dem König Philipp überlassen, aber diesen ärgerte es sehr schwer, daß die Genuesen, welche ihm und dem Markgrafen Konrad den Eid der Treue geleistet hatten, sich jetzt Richard zuwandten und ihm denselben antrugen, ohne daß er sie dazu veranlaßt hätte und darauf einging. Noch schwerer ward Philipp dadurch verletzt, als Richard den Eid der Treue von den Pisanern annahm und durch Herolde schon seit dem 11. Juni jedem bedürftigen Ritter, dem Philipp drei Goldstücke gewährt hatte, vier Goldstücke anbieten ließ, worauf viele Hunderte den französischen Dienst ohne Weiteres verließen, so daß die Maschinen ohne Bedeckung leicht von den Feinden verbrannt werden konnten. Um sich daher beim ganzen Heere wieder die gebührende Achtung zu erwerben, benutzte der französische König die Erkrankung Richards an der Arnaldia, um bloß mit seinen Franzosen ohne Engländer und Pisaner einen Sturm auf die Festung zu unternehmen. Richard bat ihn inständig, seine Genesung und die Rückkehr der nach Baumaterial ausgesandten Mannschaften zu erwarten, aber umsonst. Am 16. Juni rückten die Franzosen vor, aber auf das gewöhnliche Fahnensignal vom St. Leonhardsthurm und die Pauken- und Trommelschläge von der Stadtmauer eilte Saladin den Belagerten sofort zu Hülfe und bedrängte das christliche Lager. Gottfried von Lusignan, welcher die Bewachung desselben übernommen, that Wunder von Tapferkeit; denn mehr als zehn Muslimen, welche über das Bollwerk emporgeklettert waren, sanken unter den wuchtigen Hieben seiner Streitaxt zusammen, aber die Uebermacht des feindlichen Heeres war zu groß, worauf denn Philipp unter schweren Verlusten und mit Preisgabe seines sämmtlichen Sturmgeräths sich zurückziehen und den schwer bedrängten Helden zu Hülfe eilen mußte.

Er schob sein Mißgeschick auf die Theilnahmlosigkeit des englischen Königs, und der Reibereien, Beschuldigungen und Anklagen zwischen den beiden Königen wurden bald so viele, daß ein Kriegsrath aus den angesehensten Männern französischer und englischer Nation gebildet wurde, welchem die Oberleitung aller kriegerischen Unternehmungen zufiel und beide Könige wie ihre Krieger pünktlichen Gehorsam zuschwören mußten. Daß trotzdem der Zwiespalt nicht gehoben wurde, stellte sich sehr bald heraus, doch läßt sich aus den darauf bezüglichen widersprechenden Nachrichten englischer und französischer

[1] Itinerar. 217 und 218, wo alle übrigen Pilger aufgezählt werden. Albericus 967 schätzt die Zahl aller Kreuzfahrer, darunter 11 Könige, 54 Grafen, 28 Erzbischöfe und Bischöfe, 30000 Ritter, auf 300000 Mann, von denen kaum 6000 heimkehrten.



Chronisten nicht völlig klar stellen, wer der eigentliche Störenfried gewesen sei[1].

Unterdessen wurde im Lager rüstig an neuen Wurfmaschinen gearbeitet. Außer der Maschine Malvoisin, welcher die Feinde eine andere entgegenstellten, errichteten der Herzog von Burgund, die Templer und Hospitaliter Maschinen, andere Pilger erbauten ein „Wurfgerüst Gottes“, und auch der Graf Philipp von Flandern[2], welcher leider schon am 1. Juni starb, hatte eine große Maschine angefangen, die später Richard übernahm, mit einer kleineren. Ferner ließ Richard aus dem Holze des Mategriffon einen „Balfrid“ bauen, welcher vier Stockwerke hatte, hoch die Wälle überragte, mit Holz, Blei, Eisen und Erz bekleidet war und nur 5 Ellen von der Mauer stehend furchtbare Verwüstungen in der Stadt anrichtete. Zwei andere Maschinen standen zur Seite und schleuderten Steine gewaltigen Umfangs bis in die Mitte der Stadt hinein; ein einziger Schuß tödtete einst 12 Feinde, und der Commandant übersandte zum Beweise für die Bedrängniß der Stadt einen jener großen Wurfsteine an den Sultan. Endlich erhob sich noch eine andere Maschine, Cercleia genannt.

Zum Unglück für die Belagerer waren beide Könige krank, und so mußte allen Anstrengungen die richtige Einheit und ein entsprechender Erfolg fehlen. Philipp ließ sich, als er auf dem Wege der Genesung war, in die Angriffslinie tragen und schoß hinter seinem Schutzdache mit einer Armbrust gegen die Feinde. So wurde unaufhörlich vom 14. bis 24. Juni gestürmt, am 22. sogar am Belus ein größeres Vorpostengefecht geliefert. Hier verbrannten die Christen Angesichts der Feinde einen Muslimen, wofür diese einem Christen ein gleiches Schicksal bereiteten. Am folgenden Tage meldeten sich zwei muslimische Diener der Schwester Richards beim Sultan und versprachen, sie und die Königin-Wittwe von Sicilien zu ermorden, worauf dieser sie reich beschenkt entließ[3]. An demselben Tage gegen Mittag wurden Christen und Muslimen nicht wenig durch eine Sonnenfinsterniß überrascht, welche beide Theile mit Furcht erfüllte[4].

Trotz allen Ernstes jedoch, mit dem man die Belagerung betrieb, wucherte Zwietracht und Uneinigkeit unter den Heerführern der Christen fort, und der Streit kam öffentlich gegen Mitte Juni zum Ausbruch, als Gottfried von Lusignan im Vertrauen auf die Freundschaft Richards, was man sich sonst nur heimlich zugeflüstert, öffentlich aussprach, daß nemlich Markgraf Konrad ein Verräther Guidos und des ganzen

[1] Itin. 212—218; Haym. Monach. 45; Rigord 33; Imâd ed-dîn 165; Reinaud 306.

[2] Er wurde nach Andr. Silv, bei Bouq. XVIII, 557, auf dem Nicolauskirchhof, nach Brevis geneal. comit. Flandr, ed. de Smet S. 16, in Clairvaux begraben. Ueber ihn vgl. Toeche 164. 220 f. und de Smet in den Nouv. Mém. de l'académie de Bruxelles XXI, S. 38.

[3] Imâd ed-dîn 165; Boha ed-dîn 169—173.

[4] Andr. Silv. bei Bouq. XVIII, 557; Chron. St. Den. 374; Benedict II, 172; Alberic. 1191.

Christenheeres sei, was er im Gotteskampf zu beweisen gedenke. Der Markgraf entzog sich diesem oder einer befürchteten Gefangennahme durch die Flucht nach Tyrus, woher er jedoch auf Philipps Wunsch sehr bald wieder zum Heere zurückkehrte, bei dem er durch jenen geschützt völlig unangefochten blieb. Noch mehr als durch diese Verachtung des öffentlichen Urtheils erbitterte Philipp den englischen König durch die Forderung, die Hälfte der von ihm eroberten Insel Cypern abzutreten, wobei jener sich auf die in Messina getroffene Bestimmung bezog, wonach jeder der beiden kreuzfahrenden Könige seine Eroberungen mit dem andern zu theilen habe. Richard erklärte, daß er, obschon in jenem Vertrage nur muslimisches Gebiet gemeint sei, dennoch sein Verlangen erfüllen wolle, wenn er ihm ebenso die Hälfte der Grafschaft Flandern, der Burgvogtei St. Omer und anderer durch des Grafen Philipps Tod erledigten Länder zu überlassen bereit sei. Natürlich zog der französische König jene Forderung zurück, und der Streit schien völlig beseitigt durch die Ernennung einer Commission, welche aus den Meistern des Tempels und Spitals sowie anderer angesehener Männer bestand und für die künftige Zeit die gleiche und gerechte Vertheilung aller Eroberungen zu überwachen hatte.

Während so die beiden Könige und einzelnen Heerführer in stetem Zwist mit einander lagen und trotz aller äußerlichen Gelöbnisse sich dennoch im Innern feindlich blieben, suchte Richard, dem die edle und ritterliche Natur Saladins Achtung und Verehrung abnöthigte, die Freundschaft des Sultans. Schon am 17. Juni hatte er ihn um eine Unterredung gebeten, die jener einfach mit der Bemerkung ablehnte, daß er nur zum Zweck einer Friedensunterhandlung seinem Wunsche willfahren könne. Als Richard trotzdem seine Bitte wiederholte, schickte der Sultan seinen Bruder mit einem Dolmetscher an den verabredeten Ort in der Ebene von 'Akkâ, aber, sei es nun, daß Richard krank war, oder die angesehensten Pilger ihr Mißvergnügen über jene Freundschaft mit dem Todfeinde der Christen entschieden ausgesprochen hatten, Richard erschien nicht, ließ sich aber entschuldigen. Dafür übersandte er dem Sultan Ehrengeschenke und erbat sich von diesem Geflügel als Nahrung für seine durch die Seereise schwach gewordenen Jagdfalken. Am 1. Juli schickte er an Saladin einen gefangenen Muselmann aus Maarrah, wofür dieser dem Gesandten ein Ehrenkleid schenkte. Bald darauf erschienen drei englische Ritter vor ihm und erklärten, daß am folgenden Tage Hospitaliter mit ihm in Friedensunterhandlungen treten würden, baten aber zugleich um die Erlaubniß, für die beiden Könige im Lager der Muslimen Eis und Früchte kaufen zu dürfen. Saladin vermuthete in diesem seltsamen Verlangen irgend eine geheime List und Tücke, doch übersandte er dem König auserlesene Früchte aus Damaskus und dessen Umgegend und nahm die Gegengeschenke Richards und Philipps an [1].

[1] Benedict II, 170 f.; Guil. Newb. II, 62; Boha ed-dîn 170 f.; Abû Schâmah 646; Barhebraeus Chron. Syriacum 415 f.

Während dieser Unterhandlungen gingen die Belagerungsarbeiten ungehindert fort, und mit schwerem Herzen sah der Sultan, daß die Geschicke der Stadt sich bald erfüllen würden. Saladin schrieb daher wieder an den Chalifen: „Niemals hatten die Leute je etwas gesehen oder gehört von einem solchen Feinde, welcher belagert und belagert ist, der einschließt und eingeschlossen ist, der sicher durch seine Verschanzungen, den Angriff aller, welche herankommen wollen, unmöglich macht, und die Gelegenheit denen fehlen läßt, welche sie suchen. In diesem Augenblicke haben die Franken kaum unter 5000 Reitern und 100000 Fußsoldaten; Niederlage und Gefangenschaft haben sie geschwächt, der Krieg hat sie verschlungen, der Sieg hat sie im Stich gelassen, aber das Meer ist für sie, das Meer hat sich für die Kinder des Feuers erklärt. Die Zahl der Völker angeben zu wollen, welche das christliche Heer bilden, und die barbarischen Sprachen, welche sie sprechen, wäre unmöglich; die Einbildung selbst würde es nicht darstellen können; man würde von ihnen den Vers sprechen, welchen Motanabbi gesagt hat: „dort sind alle Völker versammelt mit ihren Sprachen; nur durch Dollmetscher können sie mit einander sprechen". — Diese Feinde Gottes ersinnen alle Tage eine neue Bosheit. Bald greifen sie uns an mit Thürmen, bald mit Steinen, den einen Tag mit Katzen, den andern mit Widdern an, manchmal untergraben sie die Mauern, ein ander Mal rücken sie vor in gedeckten Gängen, oder sie versuchen unsere Gräben auszufüllen, oder bestürmen unsere Wälle. Manchmal erheben sie sich zum Angriff bei Tag oder bei Nacht, oft greifen sie zur See an, die von ihren Schiffen bedeckt ist. Endlich im gegenwärtigen Augenblick haben sie, nicht zufrieden in ihrem Lager einen Erdwall errichtet zu haben, sich damit beschäftigt, runde Hügel in der Form von Thürmen herzustellen, welche durch Holz und Steine gestützt sind, und als dieser Wall fertig geworden, gruben sie die Erde hinten aus und warfen sie nach vorn allmählich zu Haufen und rückten hintereinander gegen die Stadt, bis sie jetzt auf halbe Bogenschußweite heran sind[1]".

In der That war von den Christen mit unermüdlichem Eifer seit der Landung Richards gearbeitet worden; kein Tag verging, wo nicht die Maschinen eine neue Bresche blosgelegt oder eine alte erweitert hätten. Am 2. Juli gelang es den Belagerten, einige Maschinen, darunter die Cercleia und auch eine der „Katzen" dicht unter den Augen Philipps zu verbrennen, worüber dieser in wahnsinnige Wuth verfiel und den folgenden Tag einen allgemeinen Sturm befahl, allein dieser mißlang völlig, da zugleich Saladin wieder erfolgreich in den Kampf eingriff. Mit großem Ungestüm warfen sich die Franzosen gegen die Feinde, aber die Bresche im verfluchten Thurme war doch nicht weit genug und wurde vortrefflich vertheidigt. Hier fiel auch der französische Marschall Albericus Clemens, welcher geschworen hatte entweder zu siegen, oder zu sterben. Allen voran gewann er die

[1] Reinaud 309.

Mauer und hieb alles vor sich nieder, aber da die Leiter unter der Last der darauf sich drängenden Krieger brach, erlag er hülflos der Uebermacht. Am 4. Juli flohen aus 'Akkâ viele Emire zum Sultan, wurden aber dort mit Verachtung empfangen. In der Nacht zum 5ten versuchte Saladin einen Sturm auf das Lager der Christen, aber vergeblich, worauf am 5ten und 6ten Richard die Stadt von neuem angriff und wieder in mehrere Stellen der Mauer Bresche legte, und am 7ten Philipp den verfluchten Thurm von Neuem berannte. Gleichzeitig gingen die Christen unter der Erde in Minen gegen die Mauer, aber die Feinde gruben Gegenminen und nahmen ihnen viele Gefangene ab, worauf die Mineure mit sich Frieden machten und ihre gegenseitigen Gefangenen losließen. Furchtbar wirkten die Maschinen Richards, deren Schleudersteine Schrecken und Verwüstung in die Stadt trugen; sie waren aus Sicilien mit dem Reste seiner Flotte gekommen. Um den Eifer seiner Leute noch mehr anzuspornen, ließ Richard, obwohl immer noch leidend, sich auf einem seidenen Kissen zu den Maschinen tragen und schoß unter die Belagerten, bei welcher Gelegenheit er auch einen der Feinde erlegte, welcher in der Rüstung des gefallenen Marschalls Clemens auf der Mauer sich aufspielte. Außerdem versprach er jedem, der aus dem Mauerwerk des verfluchten Thurmes einen Stein herausbräche, 2, 3, ja später sogar 4 Goldstücke, und in der That soll es einigen Wagehälsen gelungen sein, sich jene Belohnung zu verdienen [1].

Jetzt mehrten sich die Zeichen eines nahen Falles der Festung. In Saladins Heere, welches allerdings in den letzten Tagen des Juni Verstärkungen erhalten hatte, brach wiederum Meuterei aus, so daß seine Angriffe gegen das Christen-Lager immer mehr erlahmten. Die Besatzung der Stadt ferner, welche ursprünglich sich auf 6000 Mann belaufen hatte, war durch die Anstrengungen der Belagerung stark zusammengeschmolzen, und überall wie in der äußern Verfassungsmauer und am verfluchten Thurme gähnten Breschen und lagen Ruinen. Der Commandant begann daher schon am 24. Juni zu unterhandeln, indem er die Uebergabe der Festung gegen freien Abzug der Garnison anbot, allein die Christen verlangten unbedingte Uebergabe, Restitution des heiligen Kreuzes und des Königreichs Jerusalem mit der Grenze von 1148, worauf die Unterhandlungen abgebrochen wurden. Am 4. und 6. Juli wurden sie wieder aufgenommen, bei welcher Gelegenheit Saladin die Herausgabe des ganzen Königreichs Jerusalem außer Ascalon, Karak und Schaubek versprochen haben soll, wenn die christlichen Könige ihm 2000 Ritter und 5000 Serjanten zu Pferde gegen Kutb ed-din, den Sohn Nur ed-dins, von Diarbekr, Amid und Hilla leihen wollten; der Ritter solle monatlich 46, der Serjant 16 Gold-

[1] Itin. 222—224; Benedict II, 174 f.; Boha ed-dîn 161 f. Um diese Zeit starb der frühere Justitiar von Cypern Richard de Camvil, welcher von da wohl mit einem Theile der englischen Flotte mit Richards Erlaubniß nach dem Lager gekommen war. Benedict II, 172.

stücke als Lohn erhalten, und nach beendigtem Kriege solle das Heer wieder vollzählig den Königen zurückgesandt werden. Diese Vorschläge fanden indeß bei Richard keinen Anklang und wurden trotz der Fürsprache Philipps und seiner Franzosen verworfen [1]. Indessen suchte Saladin die Besatzung zu trösten, indem er versprach, binnen 8 Tagen zu Wasser und zu Lande der Festung Hülfe zu bringen, und falls er dies nicht im Stande sei, die Unterhandlungen mit den Christen selbst zu führen und einen ehrenvollen Abzug zu erwirken. Die Belagerten ließen sich jedoch damit nicht beruhigen.

Viele von ihnen stürzten sich von den Mauern, um nicht lebendig in die Hände ihrer Feinde zu fallen, andere liefen zu den Christen über und enthüllten ihnen das Elend der Besatzung, während sogar ein anderer, offenbar ein Christ, mit einem Pfeile einen Brief in das Lager der Christen hinüberschleuderte, worin er diesen ebenfalls davon berichtete. Hunderte flohen zum Sultan, und selbst der Commandant ließ am 7. Juli durch einen Taucher ihm erklären, daß die Stadt am nächsten Tage capituliren müsse. Noch einmal versuchte er das Waffenglück und unternahm, während früh um 9 Uhr ein Theil der Christen unter dem Grafen Robert von Leicester, Andreas von Chavigni, Hugo Lebrun und dem Bischof Hubert von Salisbury stürmte, einen energischen Angriff gegen das Lager, dessen Vertheidigung König Richard zu leiten hatte (11. Juli). An einzelnen Puncten allerdings gelang es den Angreifern, in die Verschanzungen einzudringen, aber die Christen kämpften mit einer so gewaltigen Tapferkeit, daß die Feinde sich zurückziehen mußten. Ein einzelner Mann besorgte, nachdem seine Kameraden rings um ihn gefallen waren, seine Maschine ganz allein, und nach unzähligen vergeblichen Schüssen, die auf ihn gerichtet wurden, wurde er erst durch eine Salve griechischen Feuers getödtet. Weiber kämpften wie Hyänen; ein mit Pfeilen buchstäblich gespickter Christ kämpfte am Boden ringend fortwährend fort. Viele Hunderte, darunter auch der tapfere Pisaner Leonhard, waren gefallen, aber das Schicksal der Stadt war nun entschieden. Saladin befahl zwar der Besatzung, sich mit dem Schwerte einen Weg durch die Belagerer an der Küste entlang zu bahnen, wozu er seine Hülfe versprach, aber der Commandant begab noch an demselben Tage sich zu den Christen und knüpfte neue Unterhandlungen an.

Am folgenden Tage kam er wieder und versprach, die Stadt zu übergeben mit allem, was darin sich befand, ferner das heilige Kreuz und 200 edle Gefangene und 500 andere. Die Christen fanden die letztere Zahl zu niedrig, worauf er sogar 2000 angesehene Gefangene loslassen wollte; endlich dürfe die Besatzung nur mit Einem Kleide

[1] Benedict II, 174; Boha ed-dîn 170 ff.; Imâd ed-dîn 169. Saladin ließ in jenen Tagen die ganze Umgegend der Stadt verwüsten, Chaifâ und die umliegenden Orte zerstören (Benedict II, 177). Zugleich berichten die christlichen Quellen von einem Erdbeben (in der Nacht vom 8. zum 9. Juli), dem Visionen der Mutter Gottes gefolgt seien, während die Besatznng die Erscheinung von „grünen Rittern" gehabt haben soll (Bened. 177; Reinaud 315).

ausmarschiren und müsse sich durch ein Kopfgeld von 200000 Denaren loskaufen, dann sollten als Garantie für die Zahlung die Besatzung und hundert vornehme Muselmänner in den Händen der Christen zurückbleiben. Als Termin bis zur Auslieferung des heiligen Kreuzes wurden 30 Tage bestimmt, 40 Tage für die Zahlung der obigen Summe, nach deren Ablauf die Gefangenen, je nachdem Saladin den Vertrag verworfen oder genehmigt, der Gnade der Könige verfallen, oder auf freien Fuß gesetzt werden sollten. Unter dieser Bedingung ward die Uebergabe vereinbart, aber nicht alle Christen freuten sich über den endlichen Fall der so lange belagerten Festung, sondern ein großer Theil murrte, weil damit die Aussicht auf Plünderung und Beute völlig geschwunden war [1].

Am 12. Juli Freitags öffneten sich die Thore der Festung, und in kräftiger Haltung und musterhafter Ordnung rückte die Besatzung aus: selbst die Christen bewunderten das tapfere Häuflein, das eher Siegern als Besiegten glich. Noch nicht hatte der letzte Mann die Festung verlassen, als schon von allen Seiten die Christen auf die Mauern kletterten und ihre Banner auf den Bastionen und Thürmen aufpflanzten; dann zog das Heer unter Lobliedern und mit Freudenthränen im Auge in die Stadt.

Noch in der letzten Stunde hatte Saladin die Ratification des Vertrages zu hindern gesucht, aber die Christen waren bereits Herren der Stadt, und so mußte er denn, als am 13ten drei Abgeordnete der Besatzung mit Kus ihm die Urkunde überreichten, mit schwerem Herzen unterschreiben. Er setzte sich hierauf mit den Königen in Verbindung wegen der Ausführung der einzelnen Puncte des Vertrages und ließ einige der christlichen Gesandten nach Damaskus geleiten, um sich von dem Zustande der dort gefangen gehaltenen Christen zu überzeugen und vier der vornehmsten auszusuchen. Schon am Abend ließ er von Schafr'aam sein Heergeräth aufbrechen, dem er selbst am 15ten folgte, mit Gram und Kummer im Herzen; sein Plan war jetzt, vor allem Jerusalem stärker zu befestigen und zu decken, da er in nächster Zeit für dieses eine gleich hartnäckige Belagerung fürchtete.

Inzwischen hatten die Christen 'Akkâ und jene hundert Geiseln in Besitz genommen; sie wurden anfangs in Thürmen ohne besondere Sorgfalt bewacht, aber als mehrere von ihnen geflohen waren, in Kellern hinter Schloß und Riegel gefangen gehalten. Sodann gingen die Könige an die gleiche Vertheilung der Beute, wobei Drogo von Merlou und Hugo von Gornai mit je hundert Rittern Philipp und Richard vertraten; sie sprachen das Templerhaus dem ersteren, die Burg dem letztern zu. Ebenso wurden die beiden Gouverneure Ka-

[1] Itin. 232 f.; Arn. Lub. 178; L'estoire 173; Rig. 35; Ibn el-Atîr 317; Boha ed-dîn 179; die Abweichungen der einzelnen Berichte über die Bedingungen der Uebergabe notirt Wilken VI, 361. Als Unterhändler erhielt der Markgraf Konrad für seine Leute 4000, für sich aber 10000 Denare (Haym. Monach. 46 f.; Itin. 232).



rakûsch und Saif ed-din Maschtûb unter beide Könige vertheilt; am 31ten war jene Commission mit ihrem Geschäft zu Ende[1].

Am 16. Juli weihten der päpstliche Legat, der Cardinal-Bischof Adelard von Verona, mit den Erzbischöfen von Pisa, Auch und Tyrus, den Bischöfen von Salisbury, Evreux, Bayonne, Chartres, Beauvais und Tripolis die einzelnen Kirchen ʿAkkâs von neuem, während die Kreuzfahrer mit rüstigem Eifer an die Erneuerung der Befestigungen gingen. Zu gleicher Zeit soll Saladin seine früheren Anerbietungen wegen eines Bündnisses gegen Kutb ed-din wiederholt, aber von den Königen ein abschlägige Antwort erhalten haben.

Kaum war jedoch das Heer im Besitze der Stadt, als die Brutalität der beiden Könige gegen Pilger anderer Nationen, namentlich aber die Deutschen, sei es durch Zulassung von Beleidigungen, sei es durch absichtliche Schädigung bei der Vertheilung von Beute, Grund zu Beschwerden gab. Deßhalb erklärten die Führer der dadurch gekränkten Pilger in einer Versammlung vom 19. Juli, daß sie an den ferneren Kämpfen nicht mehr Theil nehmen würden, wenn ihnen nicht auch der gebührende Antheil an der Beute zugesprochen werde. Die Könige versprachen, was verlangt wurde, aber trotzdem erlaubte sich König Richard, als er am 21. Juli in die Burg einzog, eine unverschämte Beleidigung des österreichischen Herzogsbanners, das er in den Schmutz werfen ließ, so daß die meisten Pilger, denen dieser Beweis, was „königliches Wort und Benehmen“ sei, alle Lust zu weiteren Kämpfen gegen die Muslimen genommen hatte, ihren Heimweg antraten[2].

Ebenso rücksichtslos war man gegen die früheren christlichen Einwohner von ʿAkkâ vorgegangen; sie hatten ihr Eigenthum in Folge ihrer Vertreibung durch die Muslimen und jetzt durch die Eroberung der Christen an beliebige Ritter und Herren verloren, welche sich Häuser, Gärten und bewegliche Besitzthümer ohne Weiteres aneigneten und keine früheren Besitzrechte gelten ließen. König Philipp jedoch vertrat deren Interessen in einer Versammlung so entschieden, daß beschlossen wurde, alles Eigenthum den rechtmäßigen Besitzern wieder zu erstatten, wofür diese nur den augenblicklichen Insassen Verpflegung und Herberge zu gewähren hatten. Die Pisaner, Genuesen und Ve-

[1] Benedict II, 179 f. Die Zahl der Gefangenen wird höchst verschieden angegeben: 12000 (Guil. Brit. Arm. 164), 9000 (Rich. Deviz 51), 7000 (Ansbert 76), 2500 (Ibn el-Atîr 317). Sicher ist, daß Richard 1700 Mann als seinen Antheil erhielt (Epp. Cant. 347), darnach ist die Gesammtzahl 3400.

[2] Sicard 614; Rich. Devis 52. Toeche S. 558—560 hat ausführlich dargethan, daß die Verunehrung des österreichischen Herzogsbanners keine Fabel ist; daß sehr viele Pilger vor und nach der Eroberung keimkehrten, siehe ebend. S. 164 Note 3. Wie eine noch ganz unbenutzte Notiz bei Wilbrand ed. Laurent 163 f. erzählt, habe Herzog Leopold kurz vorher bei Sidon einen Trupp Feinde in die Flucht geschlagen, aber ich bin nicht im Stande die Gelegenheit nachzuweisen, wie Leopold nach der Gegend von Sidon kam; man müßte höchstens annehmen, er sei dem Herzog Friedrich entgegengezogen.

netianer jedoch erhielten in Folge ihrer Bündnisse mit den Mächtigen und gegen das Versprechen eines jährlichen Tributs ohne Weiteres ihre alten Kaufhäuser, Lagerplätze und Stadtbezirke wieder zurück [1].

Zu gleicher Zeit brach abermals der alte Streit zwischen Konrad und Guido aus, dessen Beseitigung durch eine vorläufige Bestimmung bis auf die Zeit nach dem Falle der Festung verschoben worden. Am 26. Juli söhnte Konrad sich durch demüthige Abbitte mit König Richard aus und erhob am folgenden Tage in feierlicher Versammlung seine Ansprüche auf die Krone Jerusalems von Neuem. Beide Parteien erörterten in langer Rede die großen Verdienste Konrads wie die Feigheit Guidos oder entschuldigten das Unglück des Letzteren, bis man sich endlich in dem Beschlusse einigte, eine aus den mächtigsten geistlichen und weltlichen Herren gemischte Commission zu ernennen, deren Urtheil die beiden Streitenden zu achten sich eidlich verpflichten mußten. Am 28. wurde hierauf im königlichen Schlosse als Urtheil verkündigt, daß für seine Lebenszeit Guido, nach dessen Tode aber Konrad König sein solle; bis dahin hätten Beide sich in die Einnahmen des Reiches zu theilen. Sollten Beide in der Zeit, wo Richard noch im heiligen Lande wäre, sterben, so habe der Letztere das Recht, den künftigen Thronerben zu ernennen. Endlich wurde dem Markgrafen schon jetzt der erbliche Besitz von Beirut, Tyrus und Sidon zugesprochen, dem König Guido die Grafschaft Jaffa. Beide Theile leisteten am folgenden Tag den Eid auf die Urkunde [2].

Kaum war dieser lästige Streit beendigt, als zwischen den beiden Königen der alte Hader wieder von Neuem ausbrach. König Philipp nämlich hatte am 20. Juli den ihm von Richard gemachten Vorschlag, noch drei Jahre in Syrien zu bleiben und gegen die Muslimen zu kämpfen, abgeschlagen und den Entschluß gefaßt, heimzukehren. Am 22. kamen daher der Bischof von Beauvais, der Herzog Hugo von Burgund, die Grafen Drogo von Amiens und Wilhelm von Merlou zu Richard und gaben durch ihr befangenes Auftreten diesem sofort zu erkennen, daß sie Ueberbringer einer unangenehmen Nachricht seien. Richard erklärte ihnen, er wisse, daß Philipp Syrien zu verlassen gedenke und wolle ihm, so schimpflich auch ein solcher Entschluß ihres Königs sei, kein Hinderniß in den Weg legen. Kaum war dem französischen Könige dieser Bescheid überbracht worden, als er sich anschickte, sofort abzusegeln, allein durch die Bitten seiner Barone bewogen blieb er noch einige Tage zurück, während deren er die Forderung der Abtretung der Hälfte Cyperns bei Richard erneuerte und ihn zugleich um zwei Galeeren bat. Wie früher schlug Richard das Erstere ab, während er das Letztere großmüthig gewährte. Gleichwohl aber verlangte er von Philipp den Eid, daß er während Richards Abwesenheit dessen Land nicht bekriegen, sondern wie seine Hauptstadt Paris schützen und nach dessen Rückkehr erst nach Verlauf von 40

[1] Heyd, Le colonie I, 200.
[2] Benedict II, 183; Itiner. 235 -238.

Tagen angreifen wolle, wenn die Mahnung auf Beseitigung der betreffenden Mißstände erfolglos geblieben. Für die Erfüllung dieses eidlichen Versprechens verbürgten sich der Herzog Hugo von Burgund, der Graf Heinrich von der Champagne sowie fünf andere französische Barone. Hierauf legte Philipp das Commando in die Hände des Herzogs Hugo, vermehrte die Zahl seiner Ritter durch Werbung einiger Deutschen und gab dem Fürsten Bohemund von Antiochien 100 Ritter und 500 Fußknechte, während Richard ihm 5 große Schiffe mit Lebensmitteln unter Saher de Quinci überwies. Am 31. Juli segelte er mit 14 Galeeren, darunter 3 genuesische unter dem Consul Rubens de Volta sich befanden, aus 'Akkâ; in seiner Begleitung befanden sich die Bischöfe Manasse von Langres und Reinhold von Chartres, der Graf Peter von Nevers und der Markgraf Konrad sowie der Vertheidiger von 'Akkâ Karakûsch, mit vielen vornehmen muslimischen Geiseln. Am 3. August verließ er Tyrus und erreichte über Beirut und den St. Simeonshafen Otranto, von wo er im Geleite Heinrichs VI. über Brindisi, Benevent, Capua nach Rom zog, wo er und seine Begleiter Absolution vom Kreuzgelübde empfingen; das Weihnachtsfest feierte er in Fontainebleau [1].

Die Erregtheit der in 'Akkâ zurückbleibenden Pilger über den Abzug des französischen Königs läßt sich leicht begreifen. Die französischen Chronisten entschuldigen ihn mit einer Krankheit, in Folge deren die Nägel an Füßen und Händen ihm abgefallen, und der ganze Körper sich geschält habe [2], oder mit der Furcht vor einer von Richard mit Saladin geplanten Verschwörung gegen sein Leben [3], während umgekehrt die englischen Zeitbücher ihn eines geheimen Einverständnisses mit Saladin beschuldigen [4], oder seine Eitelkeit hervorheben [5], oder endlich, und dies ist wohl der richtige Grund, ihm die Absicht zuschreiben, sich sofort in den Besitz des durch den Tod des Grafen Philipp herrenlos gewordenen flandrischen Landes zu setzen [6]. Richard selbst sprach in unzweideutiger Weise seine Bitterkeit [7] über diese fluchtartige Heimkehr des französischen Königs aus und beschloß Ostern 1192 ihm zu folgen, aber die Macht der kriegerischen Verwicklungen hinderte ihn

[1] Benedict II, 183—193; Itin. 238 f.; Guilelm. Newb. II, 68; Delisle, Catalogue S. 82, 340 A; Guilelm. Armor. 70; Rigord 36. Nach Paris kam Philipp nach Chron. Andr., bei Bouquet XVIII, 571, 3. die natalis Domini, nach Rad. de Diceto 667, 6. Kalend. Januarii.

[2] Guilelm. Armor. 70.

[3] Rigord 36; Chroniques de Flandre ed. de Smet 591 f.; vgl. Briefve Chronique du Roy Richart, bei Pottier, Revue retrospective S. 5 f.

[4] Itin. 239. Dergleichen Anklagen waren vor 'Akkâ ebenso häufig wie ungerecht; vgl. Guil. Newb. II, 58. Rich. Deviz. 53 sagt sogar, Philipp hätte Briefe fingirt, welche ihn nach Hause gerufen.

[5] Ansbert 78; vgl. Rob. Altissiod. 257.

[6] Chron. Syth. 597; Chron. Andr. 571; Toeche 249.

[7] Epp. Cantuar. 347 (6. August 1191); vgl. Gisleb. 578; Sigeb. Cont. Aquic. 427.

an der Ausführung seines Planes, und als er endlich die syrische Küste hinter sich hatte, ging er einem schweren Verhängniß entgegen, das ihn allerdings mit vollem Rechte traf und erreichte.

Es mag einer Darstellung des ganzen dritten Kreuzzuges vorbehalten bleiben, die allgemeineren Gesichtspunkte zusammenzufassen, welche gerade aus der Betrachtung des bedeutendsten und gewaltigsten aller Kreuzzüge quellen, aber es ist unzweifelhaft, daß der ideale Charakter jener wunderbaren Bewegungen wohl selten so deutlichen und klaren Ausdruck gewinnt wie vor 'Akkâ, wo alle Völker der Christenheit mit der Blüthe ihrer Kraft wie nie zuvor noch nachher sich vereinigen. Die Gewalt der Massen, ihre verhältnißmäßig treffliche Gliederung und Disciplin, der Widerstand des Feindes unter dem größten Sultan vieler Jahrhunderte stellen die Bedeutung unseres Zuges allen übrigen voran; dem eigentlichen Kriege geht in fast moderner Weise ein Notenwechsel vorher [1]. Trotz aller widerlichen Zänkereien der Könige und Nationen, trotz der herrschsüchtigen Umtriebe des Markgrafen, trotz der durch die beispiellose Noth erfolgten Desertionen und Ausschweifungen ist das Lager der Christen vor 'Akkâ ein Schauplatz der herrlichsten Tugend: ihre Heldenkraft und Aufopferung, Geduld und Ergebung nöthigten selbst den Sultan zu aufrichtiger Bewunderung. Aber jener, der wie die Christen für seinen Glauben kämpfte, hatte nicht die Völker des Islams von der Straße von Gibraltar bis hinaus nach Indien hinter sich, wie die Führer des Kreuzheeres alle ihre Glaubensgenossen. Vergeblich waren seine Rufe nach Hülfe für „den heiligen Krieg"; sein Heer meuterte alle Augenblicke, und nur, wenn er selbst es in den Kampf führte, stand es den Angriffen der Christen. Trotzdem hielt er sie fest und verzögerte das Verhängniß der Stadt zwei Jahre, so daß ihre Kraft zu

[1] Was den Briefwechsel zwischen Friedrich und Saladin betrifft, so ist das Schreiben des letztern an den ersteren, wie es im Itinerarium 37—40 uns vorliegt, bereits allgemein als ächt anerkannt worden, und ich kann dafür auch noch eine Autorität ersten Ranges, das Urtheil des Herrn Generalconsuls Dr. Wetzstein geltend machen, welcher ausdrücklich erklärte, daß der Brief bis in seine kleinsten Wendungen das arabische Colorit unzweifelhaft erkennen lasse. Hingegen ist das Schreiben Friedrichs an den Sultan, welches uns ebenfalls im Itinerarium geboten wird, ganz ohne Zweifel unächt, wie schon Riezler S. 109 f. ausführlich dargethan. Der schwülstige Ruhm über eine Herrschaft des Orients würde im Munde Friedrichs lächerlich klingen und ist nur bei einem geistlichen Chronisten oder Dichter zu begreifen, wie er bei Benzo (SS. XI, 606; vgl. Forschungen VIII, 380) uns entgegentritt; die Aufzählung der christlichen Völker hat eine Parallele in der Elegie des armenischen Patriarchen über den Fall Jerusalems (im Rec. armen. S. 281 f., Vers 500—525). Daß der Kaiser dem Sultan in dem Gefilde von Tanis zum Kampfe sich stellen wolle, giebt keine chronologische Handhabe, obgleich man an den Plan der Kreuzfahrer (1202 oder 1217) in Aegypten zu landen denken könnte, sondern ist einfach eine Anspielung auf die in der Bibel oft angeführte Stelle „im Gefilde Zoans" (Psalm 78, 12, 43; Jesaias 19, 11, 13; 30, 4; Ezechiel 30, 14), wo Jehovah durch die Errettung Israels sich wunderbar geoffenbart, und durch die Parallele Saladins als des Sultans von Aegypten mit Pharao und Israels mit der Christenheit als dem wahren Israel oder Volke Gottes erklärlich.

ferneren gefährlichen Angriffen auf Jerusalem erlahmte. Und als die Christen endlich die Trümmerstadt gewonnen, waren es die italienischen Krämer, welche den sichersten und besten Gewinn einzogen [1], während nationaler Gegensatz und brutaler Eigennutz die tapferen Pilger entzweite und betrog. Die bald darauf folgende Ermordung der muslimischen Geiseln durch Richard trübt das Bild, das jetzt die „Streiter Christi", freilich nicht durch ihre eigene Schuld, bieten, nur noch mehr; die Heldenthaten, welche sie unter dem gekrönten Berserker später ausführen, sind fast nutzlos. Noch manchmal treibt der Ruf der Kirche wieder Tausende in den heiligen Krieg, aber alles Ringen ist umsonst; nur wenige Städte bleiben christliches Eigenthum, bis 1291 auch sie verloren gehen. Nicht ohne Mitleid und Rührung mag man die zahllosen Opfer sich vergegenwärtigen, welche von der Christenheit jener heilige Wahn gefordert; aber manches Jahrhundert hat für manchen Wahn mehr bezahlt und schließlich weniger gelernt, als in den Kreuzzügen das Abend- und Morgenland.

[1] Die Fürsten wetteiferten schon seit 1187 förmlich darum, die italienischen Communen mit Privilegien zu beschenken. So urkunden für Genua (1187) die Barone des Königreichs Jerusalem (Lib. jur. S. 346 f. Nr. 363) Guido (1190 4. Non. Maji, ibid. CCCLXXV S. 358 und 1191 7. Kal. Nov., Nr. CCCXCII), Philipp (1190, ibid. S. 368 f.), Richard (1190 11. Octob., S. 365), Herzog Bohemund (1190 1. Sept., ibid. S. 365), Markgraf Konrad (1190 11. April, S. 357 f.). Genuesen hatten 1188 sich um Schifffahrtsverträge mit den kreuzfahrenden Königen gedrängt (Otobon. 102 f.; Toeche 107); am 16. Febr. 1190 hatte für Philipp der Herzog von Burgund mit Genua auf 5850 Mark für Fährgeld abgeschlossen (Lib. jur. S. 355), und Genuesen dienten im Lager als Banquiers (vgl. die Garantiescheine Philipps vom Juni 1191 bei Delisle, Catalogue S. 82 Nr. 340 A) ebenso wie die Pisaner (vgl. Biblioth. de l'école des chartes I, T. V, S. 35 f.), bei denen Richard für viele Ritter cavirt. Für letztere urkundet 1187 Raymund (Muratori, Antiquitt. II, 909 f.), 1188 und 1191 Konrad (indict. VI! vgl. Tronci, Ann. Pisani I, 380 f., aber oben S. 487 Note 1) und Muratori, Antiquitt. II, 915 ff.), 1189 Guido (Muratori, Antiquitt. II, 913—916), für Venedig Markgraf Konrad (7. Mai) als 'per Dei gratiam rex Jerosolimorum electus', wo außer dem König Philipp auch der Herzog Leopold, aber nicht Richard noch irgend ein Ordensmeister unterschrieben ist (Fontes rerum Austr. XII, S. 212—215). Endlich urkundet Guido am 10. April 1190 für Amalfi (Ficker, Acta imperii selecta II, S. 609 f.) und 1190 8. Kal. Nov. für Marseille (Méry, Histoire de Marseille I, 194 f.).

Beiträge zur Frage nach der Bedeutung der Landgrafschaft.

Von

Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg.

Georg Waitz hat im 7. Band seiner Deutschen Verfassungsgeschichte die Entstehung des in gleichzeitigen Urkunden zuerst im Jahre 1129 auftauchenden Titels Landgraf dahin erklärt, daß damit solche Grafen bezeichnet worden seien, welche die Gerichtsbarkeit wesentlich im alten Umfange behalten hätten, im Gegensatze zu andern, welche ihre Gewalt über einen alten Grafschaftssprengel, oder den überwiegenden Theil eines solchen, in eine territoriale verwandelten. Er bezeichnet diese beiden Kategorien als Ausnahmen von dem bereits regelmäßig damals herrschenden Zustande des Zerfalls der Grafschaftsverfassung, in welchem, als Resultat von Theilungen, in Verbindung mit zahlreichen Exemtionen und der selbständigen Entwickelung der städtischen Gemeinwesen, größere und kleinere Bezirke oder Complexe von Besitzungen mit gräflichen Rechten ausgestatteter Personen als Grafschaften bezeichnet wurden, während früher der Grafschaftssprengel entweder mit dem Gaugebiet zusammenfiel, oder sich doch über eine größere Unterabtheilung eines solchen erstreckte [1].

Ich war anläßlich einer vor einigen Jahren erschienenen Monographie [2] über die Landgrafschaft der Frage näher getreten und hatte meine Untersuchung bereits vor dem Erscheinen des neuesten Bandes der Verfassungsgeschichte im Wesentlichen abgeschlossen, der mir natürlich noch werthvolle Vervollständigungen meines Materials brachte.

Ich halte die alten Landgrafschaften für eine mit der ursprünglichen Grafschaftsverfassung nicht zusammenhängende, meist aus

[1] Deutsche Verfassungsgeschichte VII, 9: Die Grafen, Burg-, Land- und Markgrafen.

[2] Die Landgrafschaften des h. r. Reichs von Dr. W. Frank, Braunschweig 1873. Diese Arbeit scheint mir, trotz einer Anzahl günstiger Kritiken, in keiner Weise berechtigten Anforderungen zu entsprechen. Abgesehen von dem Inhalt ihres allgemeinen Theils, auf den ich nunmehr an anderer Stelle näher eingehen werde, hat bereits Waitz an verschiedenen Stellen gerügt, daß das Material gerade für die ältesten Landgrafschaften ganz ungenügend gesammelt ist. Gegen ein Resultat Franks, nämlich, daß der Titel Landgraf, statt eine Auszeichnung vor andern Grafen, eine mindernde Modification sei, eine Auffassung, die mir nur durch ganz einseitige Inbetrachtziehung der erst im 13. Jahrhundert auftauchenden kleinen süddeutschen Landgrafschaften erklärbar ist, hat Waitz ebenfalls entschiedenen Widerspruch eingelegt. Ich werde im Laufe der Darstellung auf Einzelnes eingehen.

Gründen der inneren Reichspolitik neugeschaffene Institution, für ein vom König zu Lehen gegebenes Stück seiner unmittelbaren Gerichtsgewalt behufs Erhaltung des Landfriedens innerhalb eines bestimmten Sprengels. Sie wäre also in dieser Hinsicht ein Analogon der herzoglichen Gewalt und stimmte ihrem Inhalt nach überein mit dem in der Regel nur auf Widerruf besetzten Amte der Reichslandvögte des 13. Jahrhunderts im Speiergau, in der Wetterau und in Schwaben, soweit sich dasselbe nicht auch auf die Verwaltung unmittelbaren Reichsbesitzes bezog.

Gegen die von Waitz vertretene Ansicht eines bereits zur Zeit des ersten Auftretens des landgräflichen Titels stark fortgeschrittenen Zerfalls der alten Grafschaftssprengel, und für meine Uebereinstimmung mit der von Ficker [1] vertretenen Auffassung, daß erst im 13. Jahrhundert die Symptome der Auflösung bestimmter hervortreten, vermag ich mich freilich in erster Linie nur auf locale Untersuchungen in Hessen und Umgegend zu berufen, deren Resultate ich erst zum kleinsten Theile publicirt habe [2].

Ich glaube das Aufhören der gräflichen Gerichtsbarkeit in vielen Gegenden weit mehr dem durch Zusammenschmelzen der freien Bevölkerung verursachten Wegfall des Bedürfnisses zuschreiben zu müssen, als andern Ursachen; ein nicht begüterter Graf mochte allerdings, auch abgesehen von den in seinem Sprengel gelegenen Besitzungen mächtigerer Nachbarn, gegen die von ihm fast unabhängige Ritterschaft und die freien Stadtbewohner einen schweren Stand haben, wenn er ihnen gegenüber seine Gerichtsbarkeit handhaben wollte.

Jede bevorrechtete Klasse, welche sich, außer durch seltene Freilassungen, nur durch Geburt in ebenbürtiger Ehe fortpflanzt, während daneben eine zahlreiche, ihr unebenbürtige, wenn auch social sonst häufig gleichstehende Bevölkerung existirt, wird aus nahe liegenden Erwägungen immer mehr zusammenschmelzen müssen. So bezeichnet z. B. Graf Hermann von Battenberg, der Mitinhaber der großen Hessischen Grafschaft Stift, im Jahre 1220 einen ihm durch den Tod eines Vasallen heimgefallenen pars comicie als dominium super quosdam liberos, während es sich, aller Wahrscheinlichkeit nach, um die Freien handelt, welche in der der Familie von Käseberg als Lehen von demselben Grafen zustehenden bedeutenden Cent Geismar (bei Frankenberg) wohnten [3].

[1] Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, Vorrede, S. 46.

[2] Die Grafschaftsgerichtsstätten Maden und Rucheslo, in Zeitschrift des Kasseler Gesch.-Vereins, N. F. V, S. 210—226, Quartalblätter des h. V. f. d. Gr. Hessen, 1874 Nr. 4, S. 63 und 64. Die von Waitz, S. 19, 1, auf einzelne Ortschaften bezogenen Grafschaften scheinen mir nach ihren Gerichtsstätten bezeichnet zu sein, ihr Sprengel konnte dabei recht bedeutend sein.

[3] C. P. Kopp, Nachricht v. d. Verfassung der Hess. Caff. Gerichte I, S. 303 und Beil. N. 69.

Und was anders kann der Grund sein, weshalb sich in Westfalen die Grafschaftsorganisation noch längere Zeit in unmittelbarer Beziehung zum Reiche forterhielt, während doch dort, so gut als in der Nachbarschaft, die übrigen für den Zerfall angeführten Gründe wirksam waren, als der Umstand, daß in jener Gegend sich eine dichtere freie Landbevölkerung erhalten hatte?

Ein schlagendes Beispiel dafür, in welchem Umfang in Rheinfranken noch 1179 die gräflichen Sprengel, mindestens was die Handhabung des Landfriedens betrifft, bestanden, gewährt der bekannte Weißenburger Landfrieden [1]. Der Kaiser bezeichnet darin die Grenzen des sehr umfangreichen Landfriedensgebiets auf beträchtliche Strecken nach Grafschaftsgrenzen und Gebieten: an der Selzbrücke zu Leutersweiler endige das Speierer Bisthum et potestas jurisdictionis langravii in terra Spirchowe (s. weiter unten), gegenüber, rechts des Rheins, ist es ein Punkt ubi finitur comitatus comitis Bertoldi de Creigowe et comitis Heinrici de Grezengen, an der Fuldaer Brücke endigt sich comitia comitis Berdoldi de Noringes [2], über der Höhe, nach der Lahn hin, liegt comitatus comitis Heinrici de Dietse, und daran schließt sich die provincia comitis Ruberti de Nassowe.

Auch ein Beispiel von Bannleihe, durch Kaiser Friedrich an den freien Herrn Gotfrid von Eppstein, das wahrscheinlich zwischen 1223 und 1230 fällt, ist aus dieser Gegend erhalten: imperator G. d. E. bannum concessit super comitiam Mechtildehusen. Erzbischof Sigfrid theilt es universis in comitia M. constitutis unter der Aufforderung mit, dem Eppsteiner zu gehorchen secundum debitam banno justitiam [3]. Dieses Grafschaftsgebiet fällt mit dem kleinen Gau Kunigessundra zusammen [4].

Wie nahe die Beziehungen der Reichsgewalt zu den Grafen noch gegen das Ende des 12. Jahrhunderts hin waren, zeigt eine Bestimmung in der s. g. const. contra incendiarios von 1186 [5]: Item si quis comes post judices statuat, imperatori 30 libras solvat; post judex 10 libras. Dem Grafen war es also damals nur gegen Erlegung einer Taxe gestattet, Stellvertreter zu ernennen; unter den post judices sind ohne Zweifel die Vicegrafen, Waltboten und Freigrafen [6] zu verstehen. Eine solche Beschränkung scheint mir

[1] Böhmer, Acta sel. imp. Nr. 138. Ich gedenke demnächst Einiges über den interessanten topographischen Inhalt dieser Urkunde zu publiciren.

[2] Die Angabe Landaus bestätigend. Trotzdem daß östlich des Vogelbergs alle Centen den Reichsabteien Fulda und Hersfeld gehörten, fungirt hier noch der Nachfolger der alten Gaugrafen.

[3] Senckenberg, Sel. jur. et hist. II, S. 589.

[4] Wenck, Hess. Landesgesch. II, S. 520 ff.

[5] M. G. Leges II, S. 185.

[6] Unter dem thincgravius, comes concilii von 1144, bei Waitz l. c. S. 25, 2, wird wohl bereits ein solcher Vertreter zu verstehen sein, wenigstens stimmt der Sprachgebrauch des 13. Jahrh., wie die Citate bei Walter, Deutsche R. G. 293, zeigen, damit überein.



denn doch dafür zu sprechen, daß der durch die Nothwendigkeit der Bannleihe lebendig erhaltene Einfluß des Königs bis dahin eine weitgehende Zersplitterung verhindert hatte, wofür auch aus dieser Zeit ein ausdrückliches Zeugniß vorliegt[1].

So ständig auch in den Kaiserurkunden seit Lothar der landgräfliche Titel, besonders für den Thüringer, gebraucht wird, so ist es mir doch nicht gelungen, mehr als eine abstracte Erwähnung der Würde neben den übrigen Amtsnamen in einem Reichsgesetz des 12. Jahrhunderts aufzufinden. Die constitutio contra incendiarios enthält die Stelle[2]: Quod si aliquis in ducatu alicujus incendium fecerit, ipse dux proscriptum nostrum eum pronuntiet, ac deinde justitiae suae auctoritate eum proscribat. Idipsum faciant marchiones, palatini comites, landgravii et comites alii, nec alicui eorum liceat talem absolvere nisi domino imperatori.

Im Jahre 1186 gab es nach unserer jetzigen Kenntniß nur fünf oder sechs Personen mit dem Titel Landgraf, von denen die Sprengel zweier, des Thüringers und des im Speiergau, zweifellos nicht innerhalb eines Herzogthums lagen. Unter den comites alii sind wohl nur solche zu verstehen, welche unmittelbar dem Reiche unterstanden; der Nachsatz, daß es nur dem König und nicht alicui eorum gebühre, den Brandstifter aus der Acht zu thun, bezieht sich, außer auf den dux, auch auf die vier übrigen Kategorien. Schwerlich bestand aber damals ein Zweifel darüber, daß ein dem herzoglichen Gericht, wie z. B. in Baiern, unterworfener Graf, der von diesem, falls er einen Aechter schützte, entsetzt werden konnte, nicht die Befugniß hatte, über das herzogliche Landfriedensgericht hinweg, für seine Grafschaft allein, einen in des Herzogs Acht Befindlichen zu absolviren.

Die herzoglichen Gewalten, wie sie in verschiedener Machtstellung während des 11. und 12. Jahrhunderts in einem Theile Deutschlands bestanden, bildeten dort ein Mittelglied zwischen der Reichsgewalt und dem Grafenamt. Die Erhaltung der Rechtsordnung und die Führung des Aufgebots ihrer Sprengel sind die wesentlichsten herzoglichen Functionen, behufs welcher ihnen die Eingesessenen ihrer Provinz untergeben waren[3]. In dem herzogsfreien Theile war der Inhaber der Grafengewalt in jeder Beziehung der unmittelbare Untergebene des Königs, den er für seinen Sprengel ebenso vertrat, wie der Herzog in seiner Provinz.

[1] H. Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger, in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie XLVII, S. 317, und M. G. Leges II, 145.
[2] M. G. Leges II, S. 184.
[3] Waitz l. c. 95 ff.

In diesem, so zu sagen reichsunmittelbaren, Theile Deutschlands finden sich seit Beginn des 13. Jahrhunderts in einzelnen Gebieten ständige Vertreter der Reichsgewalt, zuerst m. W. im Speiergau, wo 1206 Graf Friedrich von Leiningen als advocatus provincialis per Spirgoviam K. Philipps erscheint[1]. Seine Nachfolger im Amte werden als judices provinciales a rege constituti, preses provincie in Spirkawe deputatus a rege, Landvögte im Speiergau, bezeichnet.

23 Jahre später erscheint auch ein Wetterauer Reichslandvogt, der angesehene freie Herr Gerlach von Büdingen, der von sich sagt, er führe specialiter curam domini regis et imperii circa partes Wedereibie[2].

In beiden Gauen gab es zwar, wie fast überall, Reichsgüter, die Grafschaften waren aber, wie im übrigen Reiche, erblich verliehen worden.

Das Bisthum Speier hatte im Jahre 1086 vom Kaiser die Grafschaft zu Liutramesforst (zwischen Frankweiler und Godramstein) im Speiergau geschenkt erhalten[3] und verzichtete, wie die Bestätigung K. Alphons von 1257 zeigt, keineswegs später wieder auf dieselbe[4]. Dem entsprechend werden deshalb auch z. B. im Jahre 1100 eine Anzahl bei Landau nach Speier zu gelegener Dörfer als in pago Spirgowe in comitatu Spirensis episcopi[5] bezeichnet, während es z. B. von 1046—1057 in derselben Gegend stets heißt in p. S. in comitatu Hugonis comitis.

Daneben wird der Speierer Domvogt und Burggraf aus einem Grafengeschlecht, in welchem der Vornamen Ekbert gebräuchlich war, im 12. Jahrhundert als comes de Spira, oder, wie noch 1147, als prefectus urbis bezeichnet[6].

In der Wetterau hatte das Grafengeschlecht von Nurings, welches noch 1179 im größten Theile des Gaues berechtigt war, die Grafschaft im Anfange des 13. Jahrh. verloren; sie war wenigstens theilweise auf das Reichsministerialengeschlecht von Münzenberg und seine Erben als pfälzisches Lehen übergegangen. Noch 1312 restituirte K. Heinrich den von Falkenstein die Grafschaft de Nuringes, welche sein Landvogt in der Wetterau im Namen des Reichs occupirt hatte[7].

Die Reichslandvogtei war hier, wie z. B. eine Urkunde von 1373 zeigt[8], eine im Namen des Reichs geübte Obergewalt über die zugehörigen vier reichsunmittelbaren Städte, Grafen, Herren,

[1] Acta acad. palat. VII, S. 225 ff.
[2] Gudenus, Codex dipl. I, 503.
[3] Remling, Urk. z. G. d. Bischöfe v. Speier Nr. 63.
[4] Ib. Nr. 303.
[5] Wirtemb. Urk. I, 318.
[6] Mittelrh. Urk. I, 601.
[7] Bernhard, Antiquit. Wetteraviae S. 263.
[8] Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter N. F., S. 424 ff.

Dienstleute, Burgmannen, Ritter, Knechte, Landsassen und Einwohner. Ihre hauptsächlichste Bestimmung war, den Landfrieden in der Wetterau aufrecht zu erhalten, daneben lag ihnen auch die höhere Verwaltung des unmittelbaren Reichsgutes ob.

In Schwaben kommen nach dem Eingehen des Herzogthums seit 1274 zwei solche Reichslandvogteien vor[1], deren erste Inhaber Graf Hugo von Werdenberg für Oberschwaben und Graf Albrecht von Hohenberg für Niederschwaben waren. Letzterer wird gewöhnlich als judex provincialis, universalis, oder als advocatus terre bezeichnet; Hugo heißt judex provincialis in Ravensburg, Landvogt von O.-Schwaben, lantgravius comes de Werdenberg, lantgravius superioris Suevie etc. Auch im Breisgau wurden damals einige Mal die Bezeichnungen Landrichter und Landgraf[2] als gleichbedeutend gebraucht.

Bei dieser Sachlage dürfte es keinem Zweifel unterliegen können, daß der obenerwähnte langravius in terra Spirchowe von 1179, der als einziger neben fünf andern Grafen nicht mit dem Vornamen bezeichnet wird, dieselbe Amts-Stellung hatte, als der 27 Jahre spätere dortige königliche Landvogt Graf Friedrich von Leiningen.

Und wenn hier der Kaiser selbst einer Person diesen Titel ertheilt, den, außer dem mit ihm verschwägerten Thüringer, damals nur noch drei oder vier andere Personen führten, so dürfte doch wohl, wenn nicht die triftigsten Gegengründe sich ergeben, schon deshalb daran festzuhalten sein, daß derselbe officiell ertheilte Titel zwischen 1129 und 1179 nicht verschiedene Aemter bezeichnet hat.

Es mögen nunmehr die einzelnen Landgrafschaften nach der Reihenfolge ihres ersten Auftretens kurz besprochen werden[3]. Vorauszuschicken sind, der Vollständigkeit halber, einige nicht gleichzeitige Nachrichten.

---

1. Der Landgrafentitel Graf Heinrichs des Fetten von Nordheim.

Bereits Otto von Nordheim hatte 1076 von Heinrich IV. eine

[1] Stälin, Wirtemb. Gesch. III, S. 43.

[2] Landrichter 1276, 1289 und noch 1367, Landgraf 1276 ff. Frank l. c. S. 94, Zeitschrift f. d. G. d. Oberrheins X, 235. XVI, 200. Frank erwähnt S. 65, daß Graf Hugo von Werdenberg in den 1270er Jahren bald judex provincialis, bald Landgraf heißt, meint aber trotzdem auf S. 94, Markgraf Heinrich von Hochberg werde das Landgericht im Breisgau zwischen 8. September 1276 und 21. October 1276 um deswillen zu Lehen erhalten haben, da er im September Landrichter, im October Landgraf genannt werde und beide Titel zwar in frühester Zeit (wann?) als gleichbedeutend gebraucht worden seien, am Ende des 13. Jahrh. dies aber längst nicht mehr der Fall gewesen sei!

[3] Ich sehe von den durch Waitz S. 56, 3 beigebrachten Titulaturen der Grafen von Brabant, die bereits in 1086 als Bracbatensis patriae comes bezeichnet werden, ab, da es mir für dieses bereits 1106 zur herzoglichen Würde Lothringens gelangte Haus und seine Grafschaft an Material fehlt.



Stellung erhalten, welche Lambert mit den Worten bezeichnet, der König habe ihm per totam Saxoniam vices suas et publicarum rerum procurationem delegirt. Dieselbe Stellung läßt er dann von den Sachsen selbst totum Saxoniae principatum nennen. Das Billungische Herzogthum erstreckte sich bekanntlich nur über einen Theil Sachsens und wurde damals auch von dem König als verwirkt angesehen.

Der älteste Sohn Ottos, Heinrich der Fette, wird von dem Sächsischen Annalisten zum Jahre 1101 potentissimus comes Saxoniae und dann als 'qui nimirum totius Saxoniae principatum secundus ab rege gerebat' genannt. Ohne Grund sucht Schrader[1] die Bedeutung dieses Ausdrucks abzuschwächen; Heinrich von Nordheim, der einmal als comes de Saxonia bezeichnet wird[2], scheint eine ähnliche Stellung wie sein Vater innegehabt zu haben. Es ist immerhin beachtenswerth, daß der freilich viel spätere Albert. Stad. 1105 sagt: H. Cr. qui fuit landgravius[3]: denn als er schrieb, war man jedenfalls über die Bedeutung einer Landgrafschaft im Klaren.

2. Landgraf Hermann von Winzenburg der ältere.

Hermann I. Graf von Winzenburg, der nach seiner Burg und mitunter als comes de Saxonia bezeichnet wird, heißt einige Mal marchio de Saxonia, was man auf Meißen bezogen hat[4].

Hermann wird nach seinem Tod Hermannus comes provincialis de Saxonia, provincialis comes, patriae comes genannt[5]. Ob er eine ähnliche Stellung wie Heinrich der Fette in den Lothars Herzogthum nicht unterstellten Theilen Sachsens hatte, oder ob sich dieselbe nur auf Thüringen oder auf Beides bezog, ist bis jetzt nicht festgestellt worden. Sicher erscheint nur, daß er wirklich die landgräfliche Würde besaß.

3. Die Landgrafschaft Thüringen.

Zuerst im Jahre 1129 wird in einer gleichzeitigen Urkunde Graf Hermann II. von Winzenburg Landgraf genannt und die Nachrichten

[1] Die älteren Dynastenstämme S. 169 und 170.

[2] Waitz S. 55, 4.

[3] Auch den Titel marchio erhält er später, was sich auf die 1101 erlangten Friesischen Grafschaften Ekberts bezieht. Waitz S. 79, 6.

[4] Waitz S. 58, 2, 4. Da der gleichzeitige Markgraf Hermann von Verona schwerlich in Thüringen begütert war, so dürfte zu den Citaten noch Guden C. d. I, 396 nachzuholen sein: Erzbischof Adelbert I. von Mainz erwarb predium marchionis Hermanni in Geimungun. Nach der Urk. von 1112 im Mittelrh. Urk. I, S. 482 wird der Ortsnamen wohl in Bennungin verbessert werden müssen.

[5] Waitz 58, 3.

über seine Absetzung in folgenden Jahre machen es zweifellos, daß sein Titel sich auf Thüringen bezog[1]. Von 1130 bis 1247 blieb dann bekanntlich Landgraf Ludwig I. und seine Descendenz im ununterbrochenen Besitz dieser reichslehnbaren Würde, welche das ganze Thüringen zur Grundlage hatte[2].

Wie lange der Winzenburger schon vor 1129 Landgraf von Thüringen war, steht nicht fest, in seiner Titulatur finden sich keine Anhaltspunkte dafür.

Seit dem Tode Markgraf Eckhards I. von Meißen, der, unter Betheiligung des Volkes, eine herzogliche Gewalt über ganz Thüringen erlangt hatte[3], wird erst wieder zum Jahr 1034 Graf Wilhelm von Weimar in den Annal. Hildesh. in einer Weise — Wilhelmus Thuringorum praetor — bezeichnet, daß man an eine Fortdauer oder Erneuerung einer Obergewalt über das Land denken darf, die vermuthlich dem jeweiligen Inhaber der Mark Meißen, der häufig als marchio Thuringiae, Thuringorum, bezeichnet wird, zustand[4]. So wohl noch Ekbert II.[5].

Nach Ekberts Tode wurde vielleicht Ludwig der Springer, der in den Sachsenkriegen wiederholt im kaiserlichen Interesse handelte[6], an die Spitze Thüringens gestellt; Knochenhauer hat bereits auf die Stelle des Chronisten von Goseck hingewiesen: eo tempore (c. 1092) comes Ludewicus huic principabatur provinciae[7], zu welcher die ihm auffälligen Anreden in dem nach 1094 zu setzenden Briefe Bischof Waltrams von Naumburg: Ludewico serenissimo principi, gloriosissime princeps, stimmen[8].

Die Gerichtsverfassung Thüringens hat nichts Eigenthümliches; das Land zerfiel, wie die übrigen Stammesgebiete, in Gaue, deren es mindestens 10 zählte. Auch die Grafschaften waren niemals in einer Hand vereinigt[9]. Der kürzeste und sicherste Weg zur Orientirung über die Bedeutung der landgräflichen Stellung wird sein, wenn man die Verhältnisse, die sich beim Erlöschen des einheimischen Fürsten-

[1] Waitz 59, 2.

[2] Spruner-Menke, Hist. Handatlas Nr. 33. 34. Abgesehen von der Legenda S. Bonifac. u. einzelnen Beispielen landgräflicher Thätigkeit an den Grenzen dieses Gebiets, zeigt die Glosse zum Sachsenspiegel (III, 44 §. 2), daß man den Sprengel der Landgrafschaft mit der Landschaft selbst identificirte: de Nortdoringe de sint nicht Doringe, de ut der lantgreveschap te Doringen geboren sin, wen dat sin Sassen.

[3] Waitz 106. 116, 8.

[4] Waitz 70, 1. Knochenhauer, Gesch. Thüringens (1039—1247) S. 94 ff.

[5] Waitz Urk. z. D. Verf.-Gesch. S. 12: Cui in Saxonia et in Thuringia commisimus omnia nobis servanda.

[6] Knochenhauer l. c. S. 56, 3.

[7] Ib. S. 108, 1.

[8] Ib. (Menzel) S. 59, 1.

[9] Eine Zusammenstellung des reichen Materials von Seiten heimischer Geschichtskundiger würde in vieler Hinsicht sehr dankenswerth sein.

hauses im Jahre 1247 ergeben, ins Auge faßt. Es handelte sich damals darum, aus dem allmählich zusammengebrachten großen Besitze die allodialen und nicht mit der vom Reiche lehnbaren Landgrafschaft zusammenhängenden übrigen Lehngüter auszuscheiden.

Der Markgraf von Meißen hatte vier Jahre vorher vom Kaiser die Eventualbelehnung mit der Landgrafschaft erlangt, er stieß jedoch auch in Betreff dieser auf Widerstand, so daß er erst durch den Weißenfelser Vertrag im Jahre 1249 von neun Gliedern der Thüringischen Grafenfamilien von Käfernburg, Rabenswald, Schwarzburg, Beichlingen, Hohenstein und Stolberg und von einigen Herren seine Anerkennung pro vero domino nostro et landgravio Thuringie erreichte. Man sagte ihm u. A. auch Hülfe zur Zerstörung aller seit 1247 im Fürstenthum Thüringen erbauten Schlösser zu[1]. Die bei diesem Abkommen nicht betheiligten übrigen Grafengeschlechter des Landes, vor allen das mächtige Orlamünder und die von Gleichen und Bilstein, werden sich auf Seite der Brabantischen und Anhaltischen Erbinteressenten und des als Lehnsherrn stark betheiligten Erzstifts Mainz befunden haben, welche sämmtlich die Anerkennung der von dem gebannten Kaiser vorgenommenen Belehnung verweigerten.

Der gleichzeitige Erfurter Annalist hat zum Jahre 1250 die wichtige Nachricht: Hoc etiam anno 2. Kal. Martii marchio Misnensis in Mulhusen[2] provinciali presedit judicio, ubi presentibus multis terre baronibus pacem firmiter atque stabiliter juramento confirmavit, s i c q u e t e r r e e j u s d e m p r i n c i p a t u m o c c u p a v i t. Damals vertraute ihm auch die Herzogin von Brabant die Vormundschaft ihres Sohnes und damit die Grafschaft Hessen und die Wartburg an. Zwei Jahre darauf führte der Markgraf abermals den Vorsitz in dem zu Mittelhausen tagenden provinciale judicium, er bekräftigte wiederholt den Landfrieden mit den Baronen des Landes und eroberte kurz darauf ein Schloß[3].

Als der Markgraf im Jahre 1254 seinen Frieden mit dem Erzstift schloß, erhielt er, gegen Zahlung von 1000 Mark Silber, vorbehältlich des Consenses des Kapitels, alle Mainzischen Lehen, welche Heinrich Raspe getragen hatte. Namentlich verzeichnet wurden das Marschallamt, die Grafschaften Siebeleben, Schönstädt und die als minor bezeichnete zu Mittelhausen, die Burg Spatenberg und der Hof zu Greußen[4]. Zwei Specificationen aus dem Ende des 13. und der Mitte des 14. Jahrh. ergänzen und erläutern diese Angaben: 400 Mansen zwischen Ollendorf und Eckardsberge (de his dicitur marscalcus domini Moguntini). It. castrum Teneberg quod spectat ad comiciam Mulburg. It. oppidum Gotha[5]. It. Tungisbrucken mit zwei Grafschaften, deren eine bis Mihla an der Werra

[1] Horn, Henric. illustris S. 308.
[2] Ob nicht verderbt aus Mittelhusen?
[3] M. G. SS. XVI, 37 f.
[4] Gudenus C. d. I, 639.
[5] Bestätigt durch Gudenus l. c. 913.

im Südwesten, die andere nordöstlich sich gegen Kirchberg erstreckte, und welche zusammen 72 Dörfer umfaßten. Sodann wird neben Spatenberg noch eine zugehörige Grafschaft erwähnt, welche der Graf von Hohenstein von der Landgrafschaft trage. Schließlich die Vogteien zu Schönstadt und Oppershausen[1].

Wie Knochenhauer[2] dazu gekommen sein mag, diesen Angaben kurzweg allen historischen Werth abzusprechen, ist mir unverständlich.

Vergleicht man mit diesem Lehnsverzeichniß das Verzeichniß der Zubehör der Landgrafschaft aus den 1440er Jahren und bringt man davon noch in Abrechnung, was erst später erworben ist, wie Weimar, Orlamünde ꝛc. und Zubehör, Treffurt, Brandenburg, Käfernburg, Salza, Eckardsberge ꝛc. und was, wie z. B. Eisenach, von andern Lehnsherren herrührte, so bleibt ein Besitz, der keineswegs besonders bedeutend ist und sich schwerlich mit dem des Erzstifts Mainz, wie er bereits im 12. Jahrh. existirte, messen kann.

Ein echtes Ding zu Siebeleben bei Gotha wird bereits 1124 erwähnt; der als erster Zeuge genannte Heinricus comes wird Heinrich Raspe I. sein[3].

Das Landding zu Schönstädt bei Thamsbrücken, das sonst gewöhnlich nach dieser Stadt, dem Wohnsitz des Amtmanns, bezeichnet wird, wurde noch 1359 abgehalten[4]. Zu Beginn des 11. Jahrhunderts stand die Grafschaft in dieser Gegend des Westergaues einem Grafen Hemezo zu; Knochenhauer hat darauf hingewiesen, daß ein Bischof mit diesem seltenen Namen 1085 als avunculus Lodowici comitis de Thuringia bezeichnet wird[5], welche Familienverbindung den Erwerb der Grafschaft vermittelt haben mag.

Die von Mainz weiter zu Lehen gehende comitia minor in Mittelhusen apud Geram, die mindere Grafschaft an der (schmalen) Gera, war bis 1483 gewöhnlich, einschließlich des Blutgerichts, an Erfurt, zuletzt für 5600 Fl. verpfändet. Sie bestand aus den Dörfern Mittelhausen, Riethnordhausen und Klein-Rudestädt nebst Zubehör[6], nördlich von Erfurt. Mittelhausen war daneben fortwährend Stätte des thüringischen Landfriedensgerichts[7], welches von dem Land-

[1] Heusser (Bodmann), Die Mainzischen Erz- und Erblandhofämter, 45. 48 und 105.

[2] l. c. S. 41.

[3] Stumpf, Acta magunt. sec. XII, 12: Facta sunt autem hec lege et judicio juridicorum publico et legitimo popularium concilio in villa que dicitur Sibelebe.

[4] Urkundenbuch des Kl. Germerode von Schmincke, 1. Supplement der Kasseler hist. Zeitschrift N. F. S. 71. In allen vor diesem Gericht im 14. Jahrh. ausgestellten Urkunden (s. 32. 36. 47 f. 80) wird stets der Freibote als Zeuge aufgeführt, ebenso in dem beichlingenschen Gerichte zu Oldisleben ꝛc. (Michelsen, Codex Thuring. dipl. I, S. 44. 62).

[5] l. c. S. 42 ff. und Ledderhose, Kl. Schriften II, 280.

[6] Neue Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins XII, Die Aufzeichnung des Thomas von Buttelstedt über die Zubehör des Landes und Fürstenthums zu Thüringen (1440—43) S. 427—488, hier S. 484.

[7] Tittmann, Heinrich d. Erl. 118.

grafen 1318 als sein Gericht z. M. bezeichnet wird, das er oder sein Vertreter nebst den 12, mit Rath der Herren und Städte zu Thüringen gewählten, Beisitzern abhalten sollte[1]. Bereits 1154 wird in legali et communi placito patrie Mitlehusen coram provinciali comite Ludowigo ein an das Kloster Gerode veräußertes Landgut, größerer Sicherheit halber, an vier Grafen tradirt, damit diese es dann zu Erfurt dem Mainzischen Vogt, dem Graf von Gleichen, für den Erwerber weiter geben konnten[2]. Ich kenne keinen Grund, welcher der Annahme entgegenstände, daß dieses legale et commune placitum patriae unter dem Vorsitz des comes patriae und in Gegenwart von anderen, keineswegs unmittelbar benachbarten, Grafen schon dasselbe Landfriedens-Gericht war, welches später so häufig daselbst abgehalten wurde, und das im Gegensatz zu der dortigen Mainzischen minor comitia als vom Reiche lehnbare comitia provincialis zu denken sein wird.

Schon der oben erwähnte 1249er Vertrag zeigt, daß ohne Einwilligung des Landgrafen keine Schlösser in Thüringen gebaut werden durften, und eine Urkunde von 1287 beweist, daß der erste Reichsfürst und Lehnsherr des Landgrafen davon für seine eigenen Besitzungen nicht eximirt war. Landgraf Albert giebt dem Erzbischof für seine Förderung in reformacione pacis communis die Erlaubniß in terminis lantgraviatus nostri Thuringici etc. firmare ac de novo edificare municiones in omnibus etc. possessionibus, quas jam tenet ecclesia Moguntina vel quas in futurum acquisiverit[3]. Der Erzbischof selbst sogar wurde 1341 von einigen Edeln wegen einer Geldschuld vor die Zwölfe, die über den Landfrieden in Thüringen gesetzt sind, geladen: eine Procedur, die freilich der König cassirte[4]. Auf seine Veranlassung lud man seine eigene Stadt Erfurt 1309 wegen Landfriedensbruchs nach Mittelhausen vor[5].

Ein Beleg dafür, daß die Befugnisse des Landgrafen nicht etwa Folge einer Uebertragung seitens der Contrahenten einer freiwilligen Landfriedenseinigung waren, ist auch in einer 1291, bei der Belagerung der dem gleichnamigen Grafengeschlecht gehörigen Burg Bilstein (südlich Allendorf an der Werra, links dieses Flusses, unweit der Grenze des Hessengaues), ausgestellten Urkunde enthalten. Landgraf Albert erklärt darin, unter Anhängung seines Siegels, daß jede Befestigung, welche wegen Verletzung des allgemeinen Landfriedens zerstört worden sei, niemals wiedererbaut werden dürfe, Niemand könne das gestatten. Wer dawider handele, verfalle dem Anathem des Pabstes und der Acht des Königs und in nostram quoque et totius terre

[1] Zeitschrift des Harzvereins I, 342. Landgraf Albert spricht schon 1293 von seinem Landtag und seinem Landfrieden. Z. d. V. f. thür. Gesch. u. Alterth. VII, H. 1, S. 9 f.
[2] Wolf, Polit. Gesch. d. Eichsfelds I, Nr. 6.
[3] Gudenus, C. d. I, 819.
[4] Gudenus, C. d. III, 316.
[5] Jahrbücher der Erfurter Akad. N. F. I, 81.

proscripcionem et ipso facto omnia ipsorum bona vacant et vacare debent libere suis dominis et solute[1]. Das ist sicherlich nicht die Sprache des Mandatars einer freiwilligen Einigung.

Die Landgrafen hatten in Thüringen, auch da wo sie, wie vielfach, keine eigene Gerichtsbarkeit besaßen, überall die Straßengerichtsbarkeit und das Geleite[2]. Ihr Verhältniß zum Lande wird in dem Datum einer Fuldaischen Urkunde von 1196, die über thüringische Güter handelt, neben den Ausdrücken presidere, regnare, dominare für Pabst, Kaiser und Erzbischof mit imperare bezeichnet, und die Titulatur princeps nomine Ludewicus universalis Turingorum comes von Jahr 1171 scheint auch deutlich Beziehungen zu ganz Thüringen auszudrücken[3]. Im Jahre 1298 wird die vom König in Anspruch genommene Landgrafschaft principatus vel dominium terre Thuringie vom Sohne des Landgrafen genannt[4].

Auch die Angaben des 8. Capitels der Legenda Bonifacii machen, wenn man sie unter dem Gesichtspunkt eines Landfriedensgerichts kraft kaiserlicher Anordnung betrachtet, großentheils keineswegs einen unzuverlässigen Eindruck[5]. Daß man bereits im 12. Jahrhundert die provinciellen Landfrieden auf Karl den Großen zurückführte, ist bekannt. Die detaillirte Beschreibung der Herstellung der Malstätte, die Zusammensetzung des Gerichts und die Erwähnung der Mitwirkung des Freiboten von Kirchheiligen, einem 3½ Meilen nordwestlich in einer anderen Grafschaft gelegenen Dorf, beweisen, daß man es nicht mit einem gewöhnlichen Grafengericht zu thun hat, zu welchem Glauben auch die Legende keine Veranlassung bietet. Die privilegia Thuringorum, welche sie erwähnt, sind die Bestimmungen des Provinciallandfriedens.

Als Landgraf Albert die Landgrafschaft an König Adolf veräußert hatte, tritt statt des Landgrafen ein vom König bestellter capitaneus pacis per terram Thuringie generalis an die Spitze der 12 conservatores desselben, in der Person des seitherigen Reichslandvogts der Wetterau, des freien Herrn Gerlach von Breuberg[6].

Der Rangvorzug der thüringischen Landgrafen vor ihren zahlreichen späteren Genossen in Süddeutschland würde sich, auch abgesehen von ihrer nach und nach erworbenen bedeutenden Hausmacht, sehr einfach aus der Ausdehnung ihres Machtsprengels erklären lassen, der, wie die Legende ganz richtig angibt, vom Harz bis zum Franken-

[1] Zeitschrift des Kasseler Vereins IX, 163 f.
[2] Urk. von 1352 bei Ludwig, Reliq. manuscript. X, 175 und Neue Mittheil. d. T. S. Vereins l. c.
[3] Imperante Hermanno Thuringie lantgravio. Stumpf, Acta Mog. 127. Thur. Sacr., 90.
[4] Gudenus, C. d. I, 913.
[5] Mencken I, 846 ff.
[6] J. B. M. G. Leges II, 464 Urk. von 1296. Diese Conservatoren bestanden, ganz wie die Legende für ihre Beisitzer in Mittelhausen angiebt, aus den angesehensten Thüringern; 1291 gehörten z. B. ein Graf von Hohenstein und ein von Beichlingen dazu. Urk. von Germerode l. c. S. 22.

wald und von der Saale bis zur Wasserscheide zwischen Fulda und Werra erstreckte.

Auf eine specielle Widerlegung der Ausführungen Francks glaube ich verzichten zu sollen [1].

---

4. Die beiden Landgrafschaften im Elsaß.

Wenn auch das Elsaß zum Herzogthum Schwaben gehörte, so zeigt doch der noch im 12. Jahrh. häufige Gebrauch des Titels dux Sueviae et Alsatiae und das Bestehen eines besonderen Provinciallandfriedens, daß man die beiden Länder nicht vollständig als Einheit ansah [2].

Das Land zerfiel in zwei große Gaue und diese wieder, abgesehen von den Immunitäten, in eine Anzahl Grafschaften, die mitunter auch nach ihren Gerichtsstätten bezeichnet werden [3] und sich im 12. Jahrh. in den Händen einer Reihe von Grafen- und Herrengeschlechtern, theilweise als Straßburger und Baseler Lehen, finden.

König Lothar entriß bekanntlich im Kampfe mit den geächteten Staufischen Brüdern diesen das Elsaß und hielt sich bis 1135 im Besitz desselben; eine herzogliche Gewalt existirte also von 1126 bis 1135 dort de jure nicht.

In demselben Jahre als Friedrich von Staufen sich unterwarf und sein Herzogthum zurückerhielt, findet sich im Elsaß zum ersten Male der Titel Landgraf, ein Umstand, der für meine Auffassung von Wichtigkeit ist.

[1] Seine Kenntniß der thüringischen Verhältnisse wird wohl am besten dadurch charakterisirt, daß er S. 162 f. wörtlich meint: „Noch im Jahre 908 oder gar 912 hatte das thüringer Land, wenigstens theilweise, unter den Markgrafen des limes sorabicus gestanden und war zuerst unter dem Herzog Otto dem Erlauchten oder dessen Sohn mit dem Herzogthum Sachsen im alten Sinne vereinigt worden. Wilhelm II., Graf von Weimar († 1003), heißt Herzog der Thüringer 2c. Erst in dieser Zeit dürfte die Möglichkeit einer Organisation des Landes nach der Gauverfassung eingetreten sein, weil diese freie Leute mit echtem Eigen voraussetzte, die unter Königsbann standen, der bekanntlich den alten Markgrafen, als bloßen Militärgouverneuren von Grenzdistricten, fehlte". Die Rüge, welche sich Franck von Waitz und mir zugezogen hatte, weil er die Arbeiten Knochenhauers nicht kannte, hat ihn so wenig zur Vorsicht gestimmt, daß er in einer Entgegnung im XIV. Band des Archivs f. Hess. Gesch. und Alterthumskunde, S. 205, von dem „guten" Knochenhauer spricht. Ich werde den sonstigen Auslassungen an derselben Stelle entgegentreten. Franck will mit Daniels die herzogliche Gewalt „ins Reich der Fabel" verweisen, seine Kenntniß der Landfriedensfrage documentirt er durch die Bemerkung: „Das Landfriedensgericht aber war bekanntlich stets ein Bundesgericht 2c.".

[2] Waitz 105, 1.

[3] Z. B. im Nordgau die Grafschaft Kirchheim, im Sundgau die Grafschaft Ilcichi (Ilcicha), Waitz 16, 1 und 19, 1 und Wirtemb. Urk. I, 381: Alwisbach in Alsatia in comitatu Ilcichi, Urk. von 1130.

Die oberelsässische Landgrafschaft.

Sie stand bis zum Westfälischen Frieden dem Hause Habsburg zu, von dem zuerst 1135 ein Werner mit dem landgräflichen Titel erscheint[1]. Derselbe Werner ist es offenbar, dessen Amt im Jahre 1144, neben Pabst, Kaiser und Bischof, zur Datirung einer sundgauischen Urkunde der Grafen von Pfirt benutzt wird: Wernero comite gubernante Alsatiam[2].

Es dürfte höchst wahrscheinlich sein, daß er identisch ist mit der Persönlichkeit, welche zu Straßburg im Jahre 1129 und 1141 einfach als comes Warnherus, 1130 und sonst öfters als Werner Graf von Habsburg bezeichnet wird und regelmäßig eine bevorzugte Stellung in den Zeugenreihen einnimmt[3].

Auch in den Jahren 1150—1167 findet sich ein Graf Werner von Habsburg, der 1153 einmal Garnerus comes de Alsatia[4] heißt und der Vater des Grafen Albert war, der sich 1186 zuerst wieder des landgräflichen Titels bedient. Von ihm stammen alle späteren Habsburger ab.

Die ältere Habsburgische Genealogie ist wenig aufgeklärt, die Acta Murensia lassen bekanntlich sogar den Mannsstamm des ursprünglichen Geschlechts gegen die Mitte des 12. Jahrh. hin erlöschen und den Namen durch die Heirat der Vatersschwester des letzten Habsburgers an einen Grafen von Thierstein oder Honberg auf deren Söhne Werner und Rudolf übergehen.

Es steht fest, daß in den 1140er Jahren zwei gleichnamige Grafen von Honberg, deren Familie die Baseler Vogtei besaß, gelebt haben. Auch die weitere Angabe der Acta Murensia, welche dem letzten echten Habsburger eine Schwester Adelheid von Huneburg zuschreibt, scheint dadurch bestätigt zu werden, daß die Gattin des gleichzeitigen unterelsässischen Landgrafen Theoderich von Huneburg diesen Vornamen führte, und daß diese drei Söhne hatte, von denen der zweite, wie in der Regel, den Vornamen des Großvaters von der Mutter her, des Grafen Otto der Acta Murensia, führte[5].

Wenn der Genealog von Muri Recht hat, so würde sich damit auch die auffällige Lücke in der Führung des landgräflichen Titels zwischen 1135 beziehungsweise 1144 und 1186 einfach erklären lassen, da ja das Amt nach seinem Heimfall nicht sofort wieder verliehen zu sein braucht.

So viel ich sehe, ist es bis jetzt keineswegs sicher, ob die oberelsässische Landgrafschaft während der Staufischen Periode Reichslehen war, oder von dem Herzogthum Schwaben relevirte. Daß noch Kon-

[1] Vernhero lantgravio de Habensburg, Waitz 60, 4.

[2] Schöpflin, Als. dipl. I, 225.

[3] Schöpflin, Als. dipl. I, Nr. 255; Stumpf, Acta imp. Nr. 108 und Böhmer, Addit. II. ad reg. imp., 456.

[4] Roepell, Die Gr. v. Habsburg 70. Böhmer l. c.

[5] Remling, Ukb. z. Gesch. d. Bischöfe v. Speier Nr. 93.

radin 1267 den Grafen Rudolf dilectus fidelis et familiaris nennt, scheint ein vasallitisches Verhältniß, das freilich auch andere Grundlagen haben kann, zu beweisen[1].

Was die Gerichtsverhältnisse des Sundgaus während des 12. Jahrh. betrifft, so ist es völlig zweifellos, daß die Grafenrechte weder ausschließlich in Habsburgischer Hand lagen, noch von ihnen zu Lehen gingen. Die mächtigen Grafen von Egisheim, die Herzöge von Lothringen, die Grafen von Pfirt und die Grafen und Herren von Horburg waren bezüglich ihrer Gebiete so wenig von den Landgrafen abhängig, als z. B. die Orlamünder in Thüringen. Ebensowenig natürlich die Hochstifter Straßburg und Basel, zu denen die Habsburger im Vasallenverhältniß standen.

Schon Franck hat darauf hingewiesen, daß die Landgrafen ihre „kaiserlichen Landgerichte" in Gebieten hielten, wo ihnen die Gerichtsbarkeit nicht zustand, und wenn sich 1390 der Bischof von Straßburg, der Abt von Murbach, auch als Reichslandvogt im Elsaß, Würtenberg und die Elsässischen Reichsstädte gegen „das Landgericht im oberen Elsaß" verbinden, so meine ich, daß damit doch nur eine Gerichtsbarkeit bezeichnet wird, welche mit der gewöhnlichen Grafengerichtsbarkeit nicht zusammenhängt[2].

An dem elsässischen Landfrieden von 1301[3] nahmen außer dem König und den Bisthümern Straßburg und Basel und den gleichnamigen Städten nur die Landgrafen in dem Ober- und Nieder-Elsaß Theil, ein Umstand, der dafür spricht, daß es ihre Sorge ohnehin war, ihn zu erhalten.

Die Landgrafschaft im Unterelsaß.

Theoderich Graf von Hunenburg (Ruine westlich Neuweiler) ist der erste unterelsässische Landgraf; er wird zwar erst im Jahre 1138 erwähnt, bei dem fast gleichzeitigen Auftreten seines oberelsässischen Collegen dürfte es jedoch sehr wahrscheinlich sein, daß die Würde auch hier etwas früher geschaffen wurde, Theoderich also ebenfalls bereits 1135 Landgraf war. 1139 steht er in einer Zeugenreihe vor dem thüringischen Landgraf, ein Umstand, der für seine angesehene Stellung spricht. In der oben citirten Urkunde von 1129 ist auch ein comes Theodericus neben einem comes Volmarus Zeuge, ohne Zweifel waren es die beiden gleichzeitigen Grafen von Hunenburg. Das son-

[1] Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg I, F., Nr. II.

[2] l. c. S. 123 ff. Sein Erklärungsversuch, daß die Grafenrechte der von Pfirt und Horburg vom Landgrafen zu Lehen gegangen seien, ist ganz unbefriedigend. Abgesehen davon, daß er für einen solchen Lehnsverband keinerlei Belege beibringt, hat er es unterlassen darzulegen, wie denn hier der Lehnsherr dazu gekommen sein soll, die von ihm weiter verliehenen Grafenrechte trotzdem noch in Concurrenz mit dem Vasall auszuüben.

[3] M. G. Leges II, 475.

stige Vorkommen des Landgrafen und seiner Descendenz ist aus der Anmerkung ersichtlich [1].

Die Herkunft Landgraf Theoderichs betreffend ist zu bemerken, daß schon vor ihm Grafen von Hunenburg erscheinen, zwei Grafen Volmar, Vater und Sohn [2]. Grandidier [3] hält den älteren Volmar für den Bruder Gotfrieds, den Vater Theoderichs, und beide für Söhne des Grafen Volmar III. von Metz und Lüneville, der durch seine Verehelichung mit einer Vaterschwester des letzten Grafen von Egisheim zu Besitz im Elsaß gelangt sei. Das aus dem Elsaß stammende oberlothringische Herzogshaus stand mit den Egisheimern, wenn nicht im agnatischen Verband, so doch in naher Verschwägerung.

Ich halte es für nicht unwahrscheinlich, daß Graf Volmar II. von Hunenburg identisch ist mit dem ersten gleichnamigen Grafen von (Blies) Castell, der seit 1135 vorkommt und ebenfalls dem lunevilleschen Hause angehört; der Vater Landgraf Theoderichs aber mag der 1087 und 1098 im Bliesgau lebende Graf Gotfrid von Castell gewesen sein [4]. In der Theilung wird die Hunenburg an Theoderich, Bliescastell an seinen Vetter Volmar gefallen sein.

Die Kloster-Stürzelbrunner Urkunden zeigen, daß der Landgraf ein Viertel an den Stiftungsgütern hatte, ebenso viel Graf Volmar von Castell, während die andere Hälfte im Besitze des Herzogs Simon von Lothringen († 1141) und dann seines Sohnes Mathäus war [5]. Schwerlich war diese Gemeinschaft anders als durch Familienverbindungen entstanden. Es verdient hier noch hervorgehoben zu werden, daß Herzog Simon der Halbbruder K. Lothars war und in den Kämpfen mit den Staufern eifrig dessen Partei ergriffen hatte. Landgraf Theoderich und durch ihn sein Schwager Landgraf Werner standen also wahrscheinlich in näheren Beziehungen zum Reichsoberhaupt, ein Umstand, der für ihre Wahl mit entscheidend gewesen sein mag.

[1] 1138: Theodericus comes provincialis (Schöpflin, Als. dipl. II, S. 519), 1139: Th. comes patriae de Alsatia (Orig. Guelf. IV, 345), 1143: Th. comes terre cum uxore sua Adelheide et filio suo Gotefrido (Remling, l. c. Nr. 83), Th. comes provincialis (ib. Nr. 115), 1141: D. comes de Hunebruch (Jaffé, König K. III., 214) 1148: Th. comes terre, Godefridus filius ejus (Calmet, Hist. de Lorraine V, 334), 1155: Th. lantgravius uxor ejus A. et filii eorum Godefridus, Otto et Theodericus (Remling l. c. Nr. 93), Th. langravius de Hunenbergk et filius suus G. (Remling, Abteien ꝛc. Rheinbaierns II, 342), 1159: Godefridus provincialis comes nebst Mutter und Geschwister (Schöpflin l. c. I, 248), 1173: Otto comes de Huneburg (Joannis, Rer. Mog. II, 590), Winter 1174/75: G. comes provincialis (Urk. von 1187, vergl. Stumpf, Reichskanzler Nr. 4480), 1175: G. comes provincialis qui domicilium habebat apud Huneburch (Schöpflin l. c. Nr. 317).

[2] 1109. 1122. 1129. 1130 (Wirtemb. Ukb. I, 338. 354. 381; Schöpflin l. c. I, Nr. 255).

[3] Oeuvres historiques inédites, I, 239, II, 72 ff. III, 51.

[4] Ueber die Grafen von Castell s. Gesch. Uebersicht z. Mittelrh. Ukb. S. LXI und Lehmann, Pfälz. Burgen V, 253).

[5] S. die vorhergehenden Citate aus Remlings Speierer Ukb.

Ich zweifele nicht, daß ihre neue Stellung geschaffen wurde, um die suspendirte herzogliche Gewalt des Staufers in Betreff des Landfriedens zu ersetzen und das Elsaß für das Reich zu behaupten.

Wann die Hunenburger erloschen sind, ist unbekannt; nach dem Jahre 1175 scheinen sie nicht mehr existirt zu haben [1].

Die heimgefallene Landgrafschaft wurde eine Zeit lang vom Kaiser nicht wieder ausgeliehen, Heinrich VI. hat sie nach einer Urkunde von 1236 damals in manu sua tanquam possessionem propriam behalten und belieh erst nachträglich damit den Grafen Sigbert von Wörth (a. d. Ill), dessen Vorfahren sich auch nach der ebenfalls von Straßburg zu Lehen gehenden Frankenburg (n. w. Schlettstadt) nannten [2]. Dieses 1376 ausgestorbene Geschlecht hatte, wie die Notiz in den Annales Marbacenses zum Jahr 1238 besagt, nur sehr wenig Allodialbesitz [3], außer den erwähnten Schlössern nebst Zubehör besaß es von seinem Hauptlehnsherrn, dem Bischof von Straßburg, noch das Erbkämmerer- und Erbtruchsessen-Amt und alle Dörfer zwischen Scher und Ill [4].

Die spätere Hauptstätte des landgräflichen Gerichts war zu Erstein a. d. Ill, einer alten Reichspfalz nebst Kloster, dessen Vogtei in den Händen der Grafen von Dachsburg war [5].

Was für das Oberelsaß bezüglich der Gerichtsverfassung gilt, trifft noch mehr hier zu. Die Grafenrechte haben mit der Landgrafschaft als solcher nichts zu schaffen, neben dem Stift Straßburg und den Falken von Dachsburg [6] trat die Bedeutung des Wörther Geschlechts keineswegs in den Vordergrund. Auch die Staufer und das Reich hatten hier bedeutenden Besitz, der im 13. Jahrh. zur Errichtung einer Reichsvogtei führte.

Trotzdem erhielt sich das landgräfliche Landgericht wenigstens nominell im weiteren Umfang, so wurde es 1221 und später für nothwendig erachtet, daß der König sogar die Befreiung der Stadt Straß-

[1] Bereits gleichzeitig mit Landgraf Theoderich tritt ein ihm nicht verwandtes angesehenes Herrengeschlecht auf, das sich vermuthlich als seine Vasallen nach der Hunenburg nannte und später die Straßburgische Erbmarschallswürde besaß. Ein altes Reiter-Siegel dieses Geschlechts (das im Wappenbild ganz mit dem der von Heusenstamm, einem Zweige der bekannten Reichsministerialen von Münzenberg, übereinstimmt) ist bei Ledebur (Archiv f. Adelsgeschichte II, 159) abgebildet worden. Ledebur irrt aber bezüglich der Familie des Besitzers gänzlich.

[2] Der Kaiser erläßt 1196 die peticio vel exactio quae ad lancgraviam Alsatie in villa Dunenheim spectare videbatur (Schöpflin l. c. Nr. 360).

[3] M. G. SS. XVII, 179.

[4] Grandidier, Oeuvres inéd. IV, 567.

[5] 1153: Hugo c. d. Tagesburch advocatus ecclesiae in Erstein (Wirtemb. Urk. II, 76.

[6] Bezüglich einer Dachsburgischen Grafschaft s. Schöpflin, Als. dipl. I, Nr. 289, Urk. v. 1153: Altorph in provincia Alsatia in pago Northgowe in comitatu Hugonis. Der Hattengau, zwischen Selz und Sauer, war zwischen Straßburg und dem Reich gemeinschaftlich.



burg vom Landgericht bestätigte[1], und 1359 noch geben die Landgrafen dem Siegmund Herrn zu Lichtenberg die Grafschaft und das Landgericht zu Lehen, welche sie von ihrer Landgrafschaft wegen zu Niederelsaß über Siegmund selbst und seine Herrschaft, über seine Festen, Lande, Dörfer, Zwinge, Bänne, Gerichte und Leute haben[2].

Die fernere Geschichte der Landgrafschaft ist von Schöpflin und Grandidier bereits genügend aufgeklärt worden; letzterer kommt bezüglich des Begriffs des Instituts ganz zum selben Resultat, wie ich es vertrete[3].

Erwähnung verdient es noch, daß Conradin als Herzog von Schwaben und Elsaß im Jahre 1260 den Straßburger Kirchenvogt Ludwig Herrn von Lichtenberg mit der Landgrafschaft im Unterelsaß belehnte, die er sich von den Grafen von Wörth aber erst erobern müsse[4]. Da das Staufische Geschlecht seit der ersten Belehnung der Grafen von Wörth fast ununterbrochen den Thron und das Herzogthum Schwaben, mitunter in derselben Person vereinigt, innegehabt hat, so mochte es damals keineswegs klar sein, in welcher Eigenschaft die Belehnung vorgenommen worden war. Es würde sogar sehr erklärlich sein, wenn die gegen den Landesherzog geschaffene Gewalt, die den größten Theil der herzoglichen Befugnisse absorbirte, nachdem die Staufer zum Throne gelangt waren, bei passender Gelegenheit, etwa beim Aussterben der zuerst beliehenen Familien, zu einem herzoglichen Lehen degradirt worden wäre[5].

---

5. Die Landgrafschaft im Baierischen Nordgau.

Im Jahre 1143, also nur wenige Jahre später als im Elsaß, kommt zum ersten Mal der landgräfliche Titel in Baierischen Urkunden vor[6]. Sein Träger war Otto, der jüngere Bruder des mit einer Halbschwester K. Konrads verehelichten Burggrafen Heinrich von Regensburg. Otto wird von 1133 bis 1143 als filius prefecti bezeichnet, von da ab bis 1171 fast stets als Landgraf,

[1] Schöpflin l. c. Nr. 426, II, 28.
[2] Wenck, Hess. Landesgesch. II, Ukb. S. 396.
[3] Grandidier l. c. IV, 212.
[4] Schöpflin, Als. illustr. II, 325.
[5] Franck hat S. 123 diese Gelegenheit zu der Bemerkung benutzt, Conradin scheine hier eine zweideutige oder mindestens komische Rolle gespielt zu haben.
[6] Monum. Boica XIV, 164; Ried, Codex Ratisb. I, 210. Franck findet sich mit der ganzen Frage durch die Worte ab: „Ursprünglich hatten die Burggrafen von Regensburg zugleich auch die Landgrafschaft im Nordgau besessen. Diese Burggrafen und Landgrafen, deren letzter z. B. 22. März 1194 als Otto lancravius de Steveninge urkundlich erscheint, starben jedoch 1196 aus".

Landgraf von Stefling (am Regen). Er war mit Adelheid von Wittelsbach, der Schwester des ersten Herzogs aus diesem Hause verheirathet und hinterließ drei Söhne. Sein ältester Sohn, Landgraf Otto II., verstarb 1196 auf einer Gesandtschaftsreise nach Ungarn[1], als letzter des ganzen burggräflichen Geschlechts.

Die höchst angesehene Stellung der Familie, die ihre Burggrafschaft zu Reichslehen trug, ist allseitig anerkannt, dagegen wird sie dem landgräflichen Zweig nicht in gleicher Weise zugestanden[2]. Meines Erachtens geben aber die Zeugenreihen zu einer solchen Scheidung keine Veranlassung: Landgraf Otto I. folgt regelmäßig unmittelbar seinem Bruder und geht wiederholt seinem Schwager dem Pfalzgrafen vor, Otto II. aber steht nicht nur 1194 29. Januar dem Landgrafen von Thüringen, dem Gatten seiner Cousine, voran, sondern folgt auch bereits 1193 10. Januar unmittelbar nach den Herzögen, vor sieben andern Grafen und dem Markgrafen von Vohburg[3].

Die landgräfliche Würde ging schon im Todesjahre Otto II. auf seinen sobrinus Diepold von Leuchtenberg über, der wiederholt auch als Landgraf von Stefling bezeichnet wird, so daß über die Identität der Landgrafschaft beider kein Zweifel aufkommen kann[4]. Die Burg Stefling selbst, ebenso wie das burggräfliche Schloß Regenstauf, waren übrigens bereits 1205 im Besitz Herzog Ludwigs, der damals auch von dem Bischof von Regensburg ein heimgefallenes landgräfliches Lehen erhielt[5].

Die Leuchtenberger führten bis zu ihrem Erlöschen im Jahre 1646 ständig den Landgrafentitel, sie gehörten seit dem 15. Jahrh. zweifellos zu den Reichsfürsten, ihre Landgrafschaft war damals Reichslehen.

Ueber die Lage des Sprengels der Landgrafen im Allgemeinen

[1] Wittmann, Die Burggrafen v. Regensburg, in Abh. der Baier. Akademie VII, S. 363 ff. Meiller, Regesten der Erzbischöfe v. Salzburg S. 414. Die von Giesebrecht (Sitzungsberichte d. B. A. 1870 I, 562 ff.) veröffentlichten Aufzeichnungen zur Genealogie Baierischer Geschlechter haben für die Genealogie dieser Familie eine mit den urkundlichen Nachrichten übereinstimmende Grundlage geliefert und die vielfach falschen Angaben der Walderbacher Gründungsgeschichte corrigirt.

[2] Ficker, Reichsfürstenstand §. 154; ihm scheint Riezler, Die herzogliche Gewalt in Baiern, 215, gefolgt zu sein.

[3] Stumpf, Acta imp. Nr. 190; Mon. Boic. XXXI, 1, 453; Zahn, Urkb. d. Herz. Steiermark I, S. 496 Urk. v. 1171. Meiller l. c. S. 157 Urk. von 1193 26. Juni.

[4] Wittmann, Gesch. der Landgrafen v. Leuchtenberg, in Abh. d. Baier. Akad. VI. Dipold war, ebenso wie Landgraf Otto und Herzog Ludwig von Baiern, ein Urenkel des Grafen Friedrich III. von Lengenfeld, durch dessen beide Töchter ein reicher Besitz im Nordgau an die Wittelsbacher und Leuchtenberger gelangte.

[5] Ried l. c. 289. Herzog Ludwig erwarb den Nachlaß der Burggrafen und zweier Landgrafen von Stefling, Friedrich und Hermann (vermuthlich irrig statt Heinrich), den Nachlaß Ottos scheint er danach nicht erworben zu haben. M. G. SS. XVII, 377.

besteht kein Streit, er wird allseitig im baierischen Nordgau gesucht, einem der größten deutschen Gaue, dem nördlichsten Theile des Herzogthums Baiern [1].

Zur näheren Bestimmung des landgräflichen Gebietes liegen folgende Anhaltspunkte vor.

K. Friedrich bestätigte im Jahre 1237 seinem Getreuen, dem Landgrafen von Leuchtenberg, urkundlich, daß er vor ihm das Geleit innerhalb seiner Grafschaft, wie es seine Vorgänger besessen hatten, rechtlich erstritten habe [2]. Dieser Umstand scheint mir, da kurz vorher, in der 1232er Constitution, den Reichsfürsten das Geleit innerhalb ihrer Reichsfürstenthümer bestätigt wurde, in Verbindung mit der späteren Reichslehnbarkeit der Leuchtenberger Landgrafschaft den Schluß zu erlauben, daß 1237 die Landgrafschaft, und auch vorher bereits unter dem weit mächtigeren Regensburgischen Geschlecht, Reichslehen war [3].

Das landgräfliche Geleit aber wird, nachdem es an Baiern veräußert worden, noch im 14. Jahrh. als von Regensburg nach Eger und von da nach Nürnberg reichend bestimmt [4]. Nach der 1237er Urkunde ergiebt das eine Ausdehnung der Landgrafschaft über den ganzen Nordgau.

Im Jahre 1270 bestätigen die Leuchtenberger eine Exemtion des Klosters Reichenbach, welche bereits durch ihre Vorfahren vorgenommen worden, a judicio provinciali quod nostro speciali cedit jure [5].

Da übrigens die Leuchtenberger bereits 1282 und 1283 ihre Landgrafschaft, Gericht und Geleit an den Pfalzgrafen veräußert hatten, bei welcher Gelegenheit einer der Verkäufer, im Widerspruch mit dem Vorstehenden und den spätern Lehnbriefen, erklärte, er habe das Alles von den Wittelsbachern zu Lehen, so beschränkte sich seitdem die reichslehnbare Landgrafschaft auf wenig mehr als die keineswegs bedeutende Zubehör des Stammsitzes Leuchtenberg selbst [6].

In Nordgau besaßen übrigens schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. außer dem Reiche und dem Bisthum Eichstätt die Wittelsbacher [7] und Leuchtenberger, sowie die Markgrafen von Hohenburg bedeutende Bezirke. An einen Besitz der ordentlichen Gerichtsbarkeit für das ganze Gebiet in der Hand des Landgrafen ist gar nicht zu denken. Das Regensburger Geschlecht würde sich in diesem Falle zweifellos, statt nach der Burggrafschaft, nach dieser enormen Grafschaft

[1] Menkes Gaukarte IV.
[2] Mon. Boic. XXX, 1, S. 266.
[3] Auch Wittmann nimmt Reichslehnbarkeit an.
[4] Wittmann l. c. 41.
[5] Mon. Boica XXVII, 65.
[6] Wittmann, l. c. 41, Saalbuch von 1326 und Grenzbeschreibung der Landgrafschaft, 79 ff., Franck S. 151 ff.
[7] Riezler l. c. 287 ff.



bezeichnet haben, und diese wäre bei der Theilung nicht dem jüngeren Bruder zugefallen.

Die Verhältnisse Baierns in und kurz vor dem Jahre 1143 unterstützen völlig meine Ansicht, daß auch hier, wie im Elsaß, die Landgrafschaft bestimmt war, das Herzogthum in einer seiner wichtigsten Functionen zu ersetzen.

Nach der Absetzung Heinrichs des Stolzen belieh der König seinen Halbbruder Markgraf Leopold mit dem Herzogthum, behielt es aber dann, als dieser bereits am 18. October 1141 ohne Lehnserben verstarb, unmittelbar beim Reiche. Der Bruder Leopolds erhielt vorläufig nur die Mark Oestreich; Baiern blieb bis zum Beginn des Jahres 1143 in der Hand des Königs[1]. Dort hatten inzwischen die Kämpfe mit dem Grafen Welf wieder begonnen, in welchen der König jedenfalls durch die beiden Söhne des Burggrafen von Regensburg unterstützt wurde, da der ältere mit seiner Halbschwester vermählt war. Erst im Frühjahr 1143 wurde Heinrich Jasomirgott auch Herzog von Baiern, das er 13 Jahre lang behielt.

Der neue Herzog war im Einvernehmen mit dem ihm verschwägerten burggräflichen Geschlecht, die filii prefecti standen in der 1145 beginnenden Regensburger Fehde auf seiner Seite[2].

So viel ich sehe, steht bis jetzt keine Nachricht der Annahme entgegen, daß König Konrad während der Zeit, in welcher er Baiern unmittelbar regierte, den Nordgau speciell dem jüngeren Bruder seines burggräflichen Schwagers anvertraute, um dort den Landfrieden zu erhalten, besonders wohl mit Rücksicht auf die Fehden mit Welf.

Der neue Herzog mag leicht zur Anerkennung dieser Abtrennung zu Gunsten eines Verwandten gebracht worden sein, vom Standpunkte des Königs aber wäre eine solche Verminderung des mächtigen Herzogthums höchst erklärlich.

Daß nach dem Erlöschen des burggräflichen Hauses und den Veräußerungen der weniger angesehenen Leuchtenberger sich die Gewalt der Wittelsbacher bald wieder über den Nordgau ausdehnte und die Scheidung verwischte, hat nichts Auffälliges.

Bereits der 1237er Spruch zu Gunsten des Geleitsrechtes des Leuchtenbergers scheint zu zeigen, daß damals schon die Stellung desselben gegenüber dem Herzog eine nicht unangefochtene war.

Bezüglich der Thätigkeit der Steflinger und Leuchtenberger zur Erhaltung des Landfriedens vermag ich freilich nur einen sehr späten Beleg beizubringen[3], mit dem dortigen Urkundenmaterial Vertrautere werden diese Lücke vielleicht ausfüllen können.

[1] Giesebrecht IV, S. 207 und 466 und Jaffé S. 222, wo die Stelle einer Urk. v. 15. December 1142 citirt ist: Ducem Bawariorum ideo non nominavimus, quia tunc temporis in manu regis erat ducatus.

[2] Giesebrecht IV, 468.

[3] 1359: Wir Grafe Johans lantgraffe tzu Luchtenberg, hauptmann dez lantfrides tzu Rothenberg, mit uns dy ritter, dy den lantfriden besizen, daselbes 2c. (Brückner, Hennebergisches Urkundenbuch V, 139).

6. Der Landgrafentitel des Grafen Heinrich von Heiligenberg im Linzgau.

Der erste Band des Copialbuches des Klosters Salem enthält eine vom Jahre 1169 datirte, aber nach der Ansicht des sehr competenten Herausgebers erst im Anfange des 13. Jahrhunderts eingetragene Urkunde, in welcher, abgesehen vom Elsaß, zum ersten Male im Herzogthum Schwaben der Titel Landgraf vorkommt [1]. Nach derselben bestätigte damals Bischof Otto von Constanz einen Tausch zwischen dem Kloster Salem und der Kirche zu Seefeld. Salem erhielt den Seefelder Zehnten auf seinen Besitzungen zu Maurach und Richolvesberge, wogegen es an Seefeld Grundstücke zu Uhldingen überließ. Diese letzteren waren von dem freien Herrn Rudolf von Vatz erkauft und auf Bitten des Klosters in generali placito coram comite provinciali Heinrico, dem Constanzer Vogt Konrad und dem Freien Burkard von Frikingen delegirt worden. R. von Vatz war Patron von Seefeld und besaß $^2/_3$ des an Salem vertauschten Zehnten, die Kirche selbst $^1/_3$. Auch die Uebergabe des Zehnten zu Muron seitens des R. von Vatz, seiner Gattin und seines Vaters Walther an Salem erfolgte in publico placito coram predicto H. lantgravio s.(sanctimontano?)

Heinrich von Heiligenberg (1135—1177) war der erste seines Hauses, der die Grafschaft im Linzgau, und zwar spätestens seit 1138 besaß [2], der in der Urkunde erwähnte Vogt von Constanz war sein Bruder. Niemals führt Heinrich sonst den Titel Landgraf, er zeichnet sich auch keineswegs durch angesehenere Stellung in den Zeugenreihen vor den übrigen benachbarten schwäbischen Grafenhäusern aus. Fickler vermuthet, daß die Grafschaft von K. Lothar während seines Kampfes gegen die Staufer dem Geschlecht verliehen worden sei, das mit dem Bischof von Constanz auf seiner Seite gestanden haben werde. Die Größe des Linzgaues läßt sich übrigens nicht entfernt mit den seither besprochenen Landgrafensprengeln vergleichen, er ist auch nur c. halb so groß als der Speiergau. Dazu lag nach Menke der Stammsitz der Welfen in seinem Umfang, dessen Umgebung auch als Scuzingowe bezeichnet wird.

Erst über hundert Jahre später führt der Käufer der Grafschaft Heiligenberg, Graf Hugo von Werdenberg, den Titel Landgraf, der sich aber, wie oben bereits erwähnt, auf sein Amt als kaiserlicher Landvogt in Oberschwaben bezog. Die Urkunde von 1278 [3], worin

[1] Salemer Copialbuch im Generallandesarchiv zu Carlsruhe I, 59. In neuester Zeit hat Archivdirector Frhr. Roth von Schreckenstein diese seither nur auszugsweise publicirte Urkunde (Oberrh. Zeitschrift I, 319; Fickler, Schloß Heiligenberg, 161) veröffentlicht und besprochen (Oberrh. Zeitschrift XXVIII: Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Constanzer Bischöfe, 12. Jahrhundert, S. 138—142).

[2] Noch 1122 kommt der einem andern Hause angehörende Graf Hartmann vor. Fickler l. c. 109.

[3] Oberrh. Zeitschrift III, 480; Franck l. c. 65.

sich der freie Herr Schw. von Teggenhausen bezeichnet als **vicem gerens nobilis domini Hugonis lantgravii in pago Linzegs apud Schatebůch in judicio generali**, braucht nicht nothwendig so aufgefaßt zu werden, als wenn Graf Hugo damals neben seiner oberschwäbischen Landgrafenwürde noch eine davon geschiedene Landgrafschaft Linzgau besessen habe. Fraglich dürfte es außerdem sein, ob hinter **Hugonis** zu interpungiren ist, oder ob es einfach heißen soll: Schw. von T. Stellvertreter im Linzgau für den Landgraf Hugo (sc. von Oberschwaben). Auch nachher kommt der Landgrafentitel für die Grafschaft Heiligenberg nicht mehr vor, obgleich das von Franck publicirte Weisthum des Landtags zu Schattenbuch vom Jahr 1322 dafür spricht, daß damals dort gleiche Verhältnisse bestanden, wie in den benachbarten, aber erst seit den 1270er Jahren als Landgrafschaften bezeichneten Gebieten. Die Reichslehnbarkeit der Grafschaft ist zweifellos, ebenso wie ihre Zugehörigkeit zum Herzogthum Schwaben.

Ich halte es für bedenklich, aus dem räumlich wie zeitlich völlig isolirten Vorkommen des Titels innerhalb Schwabens in einer nicht einmal im Original vorhandenen Urkunde Schlüsse zu ziehen[1]. Möglich wäre es auch, daß der Copist, zu dessen Zeit der Landgrafentitel vielleicht in der Schweiz bereits vorkam, denselben seiner sonst ächten Vorlage zugefügt hätte.

Erst hundert Jahre nach dem urkundlichen Auftauchen des Landgrafentitels, also zu einer Zeit, wo allerdings in vielen Gegenden die alte Grafschaftsverfassung sich nur noch in spärlichen Resten oder gar nicht mehr erhalten hatte, fangen einige Schweizer Grafenhäuser an, sich seiner zu bedienen. Bereits Ficker[2] hat darauf hingewiesen, daß in der Reichskanzlei kein Gebrauch von ihm gemacht wird. Ihre Träger können sich in keiner Weise mit den zwischen 1129 und 1143 auftretenden vier Landgrafen messen.

Es würde gegen alle Gesetze der Forschung verstoßen, wenn man, wie es Franck gethan hat, die Zustände dieser und der noch späteren Schwäbischen neuen Landgrafschaften der ganzen weit älteren Einrichtung zu Grunde legen wollte, während uns die Thüringischen und Elsässischen Zustände keineswegs verschlossen sind.

Das von Franck zusammengestellte Material scheint mir zudem in keiner Weise zu genügen, um daraus mit Sicherheit zu erkennen, ob in den größeren dieser Landgrafschaften der Träger des Titels

[1] Ueber die Fehler in der Datirung vergleiche Roth l. c. S. 141 und 142. Es ist übrigens nicht zu übersehen, daß ausweislich mehrerer ebenfalls von Roth publicirter Urkunden von 1184 und 1190 (S. 150. 151. 161) später Streit über eines der laut der 1169er Urkunde erworbenen Güterstücke zwischen dem Bischof von Constanz und dem Kloster Salem bestand. Grund zu einer Fälschung würde also vorhanden gewesen sein. Es wäre nicht unwichtig zu wissen, ob etwa der Streit n a c h 1190 nochmals zum Ausbruch kam.

[2] Reichsfürstenstand 201. 223.

wirklich nur der einzige Graf im alten Sinne war und die übrigen mit Grafenrechten versehenen Gebiete als spätere Abzweigungen oder Immunitäten anzusehen sind. Ich beschränke mich somit umsomehr auf kurze Angaben, da ein endgültiges Urtheil nur von einem mit der Spezialgeschichte jener Gegenden vertrauten Forscher abgeben werden kann und mir das Material hier nicht genügend zu Gebot stand.

Die beiden Landgrafschaften in Burgund[1]. Im Jahre 1226, acht Jahre nach dem Tode des letzten Zähringers, der wie seine Vorfahren neben dem persönlichen Herzogstitel auch den, wahrscheinlich eine analoge Gewalt bezeichnenden, eines rector Burgundiae geführt hatte[2], wird Graf Peter von Buchegg Landgraf mit Bezug auf den südwestlichen Theil des Argaus, genannt. Sein Sohn Heinrich heißt dann zuweilen auch Landgraf zu Burgund.

Die landgräflichen Rechte umfaßten einen weit über das unmittelbare Gebiet der Grafen hinausreichenden Bezirk. Sie gingen 1314 auf die Grafen von Habsburg über und waren damals Reichsafterlehen seitens der herzoglichen Linie dieses Geschlechts. 1406 wurde die Landgrafschaft an Bern veräußert.

Gegenüber, längs des linken Aarufers, dehnte sich die Landgrafschaft der Grafen von Neuenburg-Nidau aus, welche 1235 zuerst in der Hand Graf Rudolfs vorkommt. Seine Descendenz bezeichnet ihr Gebiet als die Landgrafschaft in Burgund circa Ararim; 1307 nennt sich der Inhaber judex seu landgravius circa Ararim. Bern erwarb gegen Ende des 14. Jahrh. auch diese Landgrafschaft.

Die Habsburgische Landgrafschaft in dem nordöstlichen Theile des Argaus[3] wird bei der Theilung zwischen ihren Herren (1232—34) zuerst erwähnt. Franck bezeichnet als innerhalb der Landgrafschaft gelegen die Grafschaft oder das Freiamt Willisau und spricht von bedeutenden „eximirten" Complexen. Es wäre das Verhältniß der seit 1257 vorkommenden Stellvertreter der Landgrafen, die als Landrichter (Vicelandgrafen) im Aargau und im Reußthal bezeichnet werden, zu den dortigen Landfriedensrichtern zu untersuchen, denen König Rudolf 1282 Befehle ertheilte[4].

Die Landgrafschaft im Thurgau[5] wird seit 1227 im Besitz der Grafen von Kiburg, der Erben der burgundischen Güter der Zähringer, genannt. Ueber das erste Auftreten des Titels Landgraf im Zürichgau (ursprünglich eine Unterabtheilung des Turgaus) hat Franck sich gar nicht specieller geäußert. Graf Eberhard von Habsburg, der nach den Citaten Francks 1280 und 1283 als

[1] Franck S. 31—40.
[2] Waitz l. c. 105.
[3] Franck S. 40—45.
[4] Lichnowsky l. c. I, Nr. 713.
[5] Franck S. 45—51.

Landgraf im Thurgau erscheint, heißt 1281 auch Landgraf im Zürichgau[1].

Als im Jahre 1377 die Kiburg mit der zugehörigen Grafschaft im Zürichgau von Oestreich verpfändet wurde, wird die Landgrafschaft im Thurgau vorbehalten, dieser Pfandbesitz kam seit 1499 definitiv in den Besitz von Zürich.

Nach der Aechtung Herzog Friedrichs verpfändete der Kaiser „das Reichs-Landgericht zu Winterthur und den Wildbann im Thurgau der Landgrafschaft", sowie die Vogtei Frauenfeld an die Stadt Constanz. Franck erwähnt, daß die Reichsfürstenthümer Constanz und St. Gallen, sowie die Städte Frauenfeld und Diessenhofen an manchen Orten die hohe Gerichtsbarkeit hatten. Er constatirt das Vorkommen von als Hochgerichten bezeichneten Freigerichten und daß im Jahr 1420 bei der Oeffnung von Ueßlingen (n. w. von Frauenfeld) Deputirte der Stadt Constanz, von der Grafschaft wegen zu Frauenfeld anwesend gewesen seien, was er, mit welchem Rechte ist nicht ersichtlich, als mit der Landgrafschaft im Thurgau gleichbedeutend ansieht, während es doch nach seinen eigenen Citaten weit wahrscheinlicher ist, daß darunter die Vogtei Frauenfeld gemeint ist.

Im Zürichgau hatte die Stadt Zürich für ihre Gebiete 1362 ein eigenes kaiserliches Landgericht erhalten, in welchem nur ein Glied des Herrenstandes Landrichter sein durfte. 1424 löste sie auch kraft kaiserlicher Ermächtigung die von Oestreich versetzte Kiburg mit der Grafschaft im Zürichgau ein.

Das Freiamt Affoltern und die Grafschaft Baden (welche Franck im Widerspruche mit den Angaben Menkes zum Theil ins Aargau verlegt) betrachtet Franck als integrirende Theile der Landgrafschaft. Die bischöflich Constanzer Besitzungen aber, auch in der Grafschaft Baden, seien, ebenso wie im Thurgau, vor 1424 exemt gewesen, was sich erst nachher zu Gunsten Zürichs änderte.

Die Landgrafschaften im Buchsgau, Sißgau und Frickgau[2] waren Gebiete, die selbst für eine einfache alte Grafschaft klein erscheinen. Der landgräfliche Namen kam zudem erst im 14. Jahrh. auf. Für den Buchsgau und Sißgau war der Bischof von Basel Lehnsherr, seine Vasallen hatten die Landgrafschaft in Afterlehen gegeben.

Gleichzeitig mit dem früher erwähnten Aufkommen der beiden Reichslandvogteien in Schwaben, also nach dem völligen Eingehen des Herzogthums, wird auch in einigen schwäbischen Gauen längs des rechten Rheinufers zuerst der landgräfliche Titel gebraucht.

Außer der unter 6 besprochenen Frage bezüglich des Linzgaus, gehört dazu der an ihn grenzende kleinere Hegau[3]. Graf Mangold

[1] Oberrh. Zeitschrift XI, 14.
[2] Franck, S. 58—63.
[3] Ebend. 72—76.

von Nellenburg wird 1275 einmal als Landgraf im Hegau bezeichnet, der Titel wird aber nachher erst wieder gegen Ende des 14. Jahrh. hin erwähnt.

Die Landgrafschaft „im Hegau und der Madach" war sammt Geleite und Wildbann Reichslehen der Nellenburger, der Lehnbrief von 1415 führt dieselbe neben der Grafschaft zu Nellenburg auf. Die Vertreter der Grafen werden als Landrichter im Hegau bezeichnet, das „freie kaiserliche Landgericht" blieb bis in die neuere Zeit in Uebung.

1325 zuerst wird die westlich angrenzende kleine Landgrafschaft im Kletgau[1] erwähnt, nach welcher sich Graf Johann von Habsburg damals benannte. Bezüglich der auch als Landtage bezeichneten Landgerichte gilt das für den Hegau Gesagte.

Im östlichen Theile des Alpgaues wird Eberhard Herr von Lupfen 1256 praefectus provincialis Stulingae genannt, als Landgraf wird er zuerst 1296 bezeichnet. Die Landgrafschaft zu Stühlingen war im 15. Jahrh. Reichslehen.

Die Landgrafschaft in der Bar[2] bezog sich auf ein nördlich der vorhergehenden gelegenes Gebiet. Im Jahre 1282 verzichtete Graf Hermann von Sulz auf die Grafschaft in der Bar, worauf K. Rudolf den Heinrich Graf von Fürstenberg in der Weise belehnte, wie sie Hermann und seine Ascendenten besessen hätten. Gleichzeitig weist er alle Eingesessenen zum Gehorsam gegen den Neubelehnten an. Der Fürstenberger führt 1287 zum ersten und letzten Male den Titel lantgravius in Bara, erst seit 1307 bedient sich sein Sohn wieder des Titels.

Im Breisgau[3], einer Landschaft von ansehnlicher Ausdehnung, nach welcher noch 1152 der Markgraf Hermann von Verona als H. marchio de Priscowe bezeichnet wird[4], erscheint einer seiner Nachkommen, Markgraf Heinrich von Hochberg, im September 1276 als Landrichter, einen Monat später nennt er sich Landgraf.

Es ist bereits oben erwähnt, daß sich der Titel Landrichter, neben dem häufigeren landgräflichen, noch in den Jahren 1289 und 1367 wiederholt. Ohne Zweifel bezüglich dieser seiner Landgrafschaft extrahirte der Markgraf im Jahre 1279 vom König den Spruch, daß Niemand innerhalb einer Grafschaft ohne Consens des Grafen eine Befestigung anlegen dürfe[5].

Im 14. Jahrh. zerfiel die Landgrafschaft in eine obere und niedere, beide waren Reichslehen.

Endlich kommt auch im rheinischen Franken einige Mal der landgräfliche Namen vor.

[1] Franck, 76—80.
[2] Ebend. 86—93.
[3] Ebend. 94—108.
[4] Stumpf, Acta imp. Nr. 335.
[5] Schöpflin, Hist. Z. B. V, 273. 344.

Im Jahre 1278 entscheidet ein Schiedsrichter, daß Wildgraf Emicho nicht schuldig sei, mit seinem jüngeren Bruder comiciam sive lantgraviatum zu theilen[1]. Ein Reichslehnbrief von 1332 bezeichnet dann diese Landgrafschaft als zwischen Mainz und Trier gelegen, mit der Gerichtsstätte zu Spießheim (nördlich Alzei)[2].

Es ist bekannt, daß das Wildgräfliche Geschlecht die Grafschaft im Nahegau bis vor das Weichbild von Mainz besaß[3]. Niemals bedienten sich die Wildgrafen des landgräflichen Titels.

Konrad Graf von Vaihingen (a. d. Enz) wird 1280 in einer Schenkungsurkunde eines freien Herrn von Magenheim ejusdem provinciae landgravius in qua sita est ecclesia in Ruhelberch (Michaelsberg bei Magenheim) genannt[4]. Es ist mir unbekannt, ob sich dieser Ausdruck nur auf den kleinen Zabergau, in welchem der Ort liegt, bezieht; auch die Veranlassung zur Anwendung dieser hier m. W. ganz ungewöhnlichen Titulatur kenne ich nicht. Das mächtige Calwer Grafenhaus, von dem die Vaihinger eine Linie sind, besaß in jener Gegend ein großes gräfliches Gebiet.

Im Wormsgau wird zuerst im Jahre 1317 die Grafschaft des Hauses Leiningen als Landgrafschaft bezeichnet und gleichzeitig durch ein Schiedsgericht, wie bei der benachbarten Wildgrafschaft, ausgesprochen, daß nach dem Herkommen immer nur einer des Geschlechts Landgraf (Landrichter) sein solle. Als Motiv wird angegeben, daß die Grafschaft ein Landgericht habe, was bei andern theilbaren Grafschaften nicht der Fall sei. 1323 werden drei Landgerichtsstätten als zur Grafschaft gehörig erwähnt, eine vierte scheint zu Oggersheim (bei Mannheim) gelegen zu haben, nach welcher 1316 und 1317 die ganze Grafschaft benannt wird. Lehnsherren waren die Pfalzgrafen[5]. Erst mit der Erhebung des Grafen Hesso in den Reichsfürstenstand, im Jahre 1444, wird der Titel von den Inhabern selbst geführt.

Was schließlich die Landgrafschaft Hessen betrifft, so ist es auch vor Franck längst ausgemacht gewesen, daß diese Bezeichnung eine nur sehr uneigentliche war[6]. Der Sohn Herzogs Heinrich von

[1] Wenck, Hess. L. G. I, U., 292.

[2] Franck S. 148.

[3] Die Reichsministerialen von Bolanden hatten c. 1190 die Präfectur von der Grenzscheide zu Odernheim bis an das Kreuz vor Mainz von ihnen zu Lehen. Köllner, Gesch. d. H. Kirchheim-Bolanden, 27.

[4] Beschreibung des Wirtemb. O. A. Brackenheim, 133. 217.

[5] Franck 136—147. Franck, dem der Pfälzische Lehnsverband zu seiner Definition nicht paßt, sucht denselben für die ältere Zeit mit dadurch zu beseitigen, daß er die nichts weniger wie ausnahmslose Lehre der Spiegel anwendet, wonach die Grafschaft nicht über die 3. Hand verliehen werden kann. W. v. Bolanden hatte nämlich c. 1190 den Comitat von Leiningen in einigen Dörfern zu Lehen.

[6] Bereits im Hess. Archiv (XIII, 441 ff.) habe ich einige grobe, bei einem Hessischen Autor doppelt zu rügende Fehler in den Angaben Francks hervorgehoben, die sich wohl einfach daher erklären, daß er es vermieden hat, die Arbeiten Landaus zu verwerthen, dessen Namen räthselhafter Weise nicht einmal

Brabant aus seiner Ehe mit der Schwester des hauptsächlich mit den Hessischen Besitzungen seines Hauses dotirten Landgrafen Hermann II. von Thüringen nannte sich, bis zum Frieden mit dem Markgrafen von Meißen, Landgraf von Thüringen und nachher einfach Landgraf, Herr von Hessen. Es sollte damit höchst wahrscheinlich der Anspruch auf eine Stellung ausgedrückt werden, wie sie die letzten Thüringer Landgrafen factisch vermöge ihrer Machtstellung auch in Hessen behauptet haben werden; deren Beschaffenheit wohl schließlich fast dieselbe wie in ihrem Reichsfürstenthum Thüringen gewesen sein wird. Eine Consequenz dieser Bestrebungen mag es gewesen sein, daß sich 1266 zwei dem Ritterstand angehörige executores pacis Hassiae neben dem Hessischen Landrichter Giso, dem Abkömmling des alten Vicegrafengeschlechts von Gudensberg, finden. 1273 war Graf Albert von Waldenstein judex provincialis terrae Hassiae und hatte einen Unterlandrichter [1]. Für die unmittelbar landgräflichen Gebiete allein wäre damals ein solcher Apparat schwerlich erforderlich gewesen.

Erst 1292, mit der Erhebung Heinrichs I. in den Reichsfürstenstand, bekam der Titel Landgraf eine gewisse Berechtigung zur Bezeichnung der neuen Würde. Ich werde demnächst an anderer Stelle nachweisen, daß es ein Grundirrthum aller seitherigen Bearbeiter des Hessischen Staatsrechts ist, anzunehmen, das auf die Stadt Eschwege und das Reichsschloß Boyneburg (beide lagen in Thüringen) gegründete Reichsfürstenthum sei 1373 durch Auftrag auf den ganzen übrigen, nicht bereits lehnbaren Besitz der Hessischen Landgrafen ausgedehnt worden. Die unpräcise Ausdrucksweise späterer Reichslehnbriefe hat diesen Fehler veranlaßt, der mir zuerst, und da wahrscheinlich bewußt, von den Anwälten Landgraf Philipps I. in dem Proceß gegen die Hessisch-Katzenellenbogenschen Allodialerben ausgesprochen worden zu sein scheint und sich seitdem mit Zähigkeit erhalten hat.

Zum Schlusse sei meine Ansicht dahin recapitulirt, daß die Landgrafschaft in Thüringen, wie auch Ficker [2] und Giesebrecht [3] bereits ausgesprochen haben, nur eine Fortsetzung einer vom Reiche bereits früher mindestens zeitweise verliehenen Obergewalt über dieses Stammesgebiet war, an der nur die Benennung neu gewesen sein wird. Für das Elsaß und den Nordgau hat die Schöpfung einer gleichen Gewalt zur Erhaltung des Landfriedens wahrscheinlich ihren Anstoß in politischen Erwägungen gehabt, die auch bei der Schaffung der Reichslandvogteien im Speiergau, in der Wetterau und später in Schwaben in erster Linie vorgelegen haben werden [4].

erwähnt worden ist. So konnte es ihm passiren, Landgerichte der Grafen von Bilstein und Herren von Merenberg in den fränkischen Hessengau zu versetzen!

[1] Kopp l. c. I, 368. Landau Hessengau, 41 ff. Kasseler Zeitschrift N. F. II, 50.

[2] Reichsfürstenstand, 104. 199.

[3] Gesch. d. d. Kaiserzeit IV, 37. 426.

[4] Die herzogliche Gewalt des Bisthums Würzburg (Waitz 163 ff.) in Ostfranken dürfte schwerlich auf wesentlich anderer Grundlage ruhen, als auf

In derselben Weise mögen nach dem Erlöschen der Zähringer und Staufer die größeren Schweizerischen Landgrafschaften und ein Theil der Schwäbischen, besonders die im Breisgau, entstanden sein, wo damals der König auf hartnäckige Opposition stieß.

Für die kleineren Landgrafschaften daselbst wage ich nicht zu entscheiden, ob sie wenigstens nicht theilweise keine Neuschöpfungen oder Erneuerungen der in Verfall gerathenen Gerichtsverfassung, mit besonderer Rücksicht auf den Landfriedensschutz, seitens des Reichs sind, sondern, wie ich für das späte Vorkommen des Titels im alten Wormsgau, Nahegau und im Zabergau bestimmt annehmen zu können glaube, lediglich Grafschaften gewesen sind, in welchen sich das gräfliche Gericht länger als anderwärts erhalten hat.

Bezüglich der letzten Kategorie befinde ich mich also in Uebereinstimmung mit dem bereits von Ficker und Waitz Ausgesprochenen.

dem vom Reich verliehenen Recht zur Erhaltung des Ostfränkischen Provinciallandfriedens.

Kleinere Mittheilungen.

Ueber Wallensteins Erhebung zum Herzog.

Von Friedrich Katt[1].

Förster, Wallensteins Briefe, 1828, I, S. 53, berührt nur oberflächlich Wallensteins Ernennung zum Herzog als eine Folge seiner Bemühungen, 1625 ein Heer gegen Mansfeld ins Feld zu stellen. In seinem „Wallenstein als Feldherr und Landesfürst“, 1834, S. 42, macht Förster den Fürsten von Friedland bereits 1624 zum Herzog; anmerkungsweise sagt er indeß, daß ihm „ein kaiserliches Patent dieser Erhebung noch nicht bekannt geworden sei“. Seine Behauptung folgert er aus einer Briefunterschrift Wallensteins (A. H. z. F.) aus dem Jahre 1624. — In seiner letzten Wallensteinschrift „Wallensteins Prozeß vor den Schranken des Weltgerichts rc.“, 1844, S. 20, läßt Förster endlich erst 1627 am 4. Januar Wallenstein zum Herzog erhoben werden, auf Grund einer im Anhange gegebenen Urkunde (Nr. 11; S. 42. 47), zur Belohnung für die Sammlung der Armee, „zur Dämpfung der im niedersächsischen Kreise ausgebrochenen weitaussehenden Kriegsbereitschaft“.

Hurter, „Zur Geschichte Wallensteins“, 1855, S. 21, zweifelt an der Richtigkeit dieser scheinbar urkundlich beglaubigten Datirung der Ernennung Wallensteins zum Herzog, insbesondere deshalb, weil Wallenstein bereits 1625 und 1626 als Herzog in seinen Briefen sich unterzeichnet, so in einem Schreiben an Erzherzog Leopold d. d. 26. April 1626.

Ranke, „Geschichte Wallensteins“, 1870, S. 76 und S. 102, macht mit Förster am 4. Januar 1627 Wallenstein zum Herzog. Die Ernennung erfolgt, wie bei Förster, als Lohn für die Heereswerbung, außerdem aber als Beweis für das durch Eggenberg Ende 1626 wieder hergestellte gute Einvernehmen zwischen Wallenstein und Ferdinand II.

Hunziker, „Wallenstein als Landesherr“, 1875, S. 12, folgt unbeirrt und kritiklos der Angabe Rankes; er giebt am 4. Januar 1627 Wallenstein „für Friedland den Herzogstitel“.

Soviel zur Beleuchtung des Standes unserer Frage. Jeder Zweifel scheint ausgeschlossen, wenn man, wie Hurter, leichtfertig mit

[1] Der Verf. ist jung, während das Mss. sich in den Händen der Redaction befand, gestorben.

Phrasen und thörichter Vergleichung sich über Umstände hinwegsetzt, die im Gegentheil jene Frage nach der Zeit der Herzogserklärung Friedlands noch als eine offene erscheinen lassen. Die Briefe von und an Wallenstein aus dem Jahre 1625 sind unterzeichnet mit A. H. z. F. (Albrecht Herzog zu Friedland) und zumeist adressirt an den Herzog von Friedland, insbesondere bemerkenswerth ist ein kaiserliches Handschreiben an Wallenstein, „an Herzogen zu Friedland" d. d. 4. November 1625, das Ranke S. 41. 42 anmerkungsweise citirt, ohne dadurch für die Folge Bedenken zu bekommen.

Eine genaue Revision der bei Förster gegebenen Urkunde, auf deren richtige Auslegung es bei unserer Frage allein ankommen muß, ergiebt die bestimmte Fixirung der Herzogsernennung, zeigt aber zugleich auch die Leichtfertigkeit, mit der Förster die Urkunde für seine Schrift verwendete.

Die Urkunde beginnt mit der Lobpreisung von Wallensteins Verdiensten, die er „zu Fried- und Kriegszeiten den kais. hochgeehrten Vorfahren, Römischen Kaisern und Königen zu Hungarn und Böheimb und dem hochlöblichen Hauß Oesterreich wider allgemeiner Christenheit Erbfeind im Königreich Hungarn und auch Uns Selbsten (Ferdinand II.) in dem Friaulischen Krieg und in denen vor etlichen Jahren hero fürgegangenen Unruhen und Rebellionen wider Unsere offene Feind, erklärten Aechter und Rebellen mit großem Valor und ritterlicher Tapferkeit erzeiget und bewiesen hat". Dafür bekommt er am 7. September 1623 (vergl. Urkunde Nr. 4 S. 24—28) den „Stand, Ehr und Würde der Fürsten des heiligen Reichs", d. h. den Titel als Reichsfürst. Seine Herrschaft Friedland wird, wie es weiter heißt, erst am „12. Marty" 1624 zu einem „absonderlichen oder sonderbahren" (S. 51), d. h. wol besonders gegebenen Fürstenthum erhoben (vergl. auch Urkunde Nr. 5 S. 29—32). — Zu jenen ersten Verdiensten Wallensteins treten neue hinzu; er wird durch seine „Devotion" gegen den Kaiser „veranlasset", dem „Löbl. Hauß Oesterreich noch mehrers im Werck zu erzeigen und zur Erhaltung der Kais. Authorität und schuldigen Respects, Schutz und Rettung Unser und des heiligen Römischen Reichs und dessen Anverwandten, getreu, gehorsamben Churfürsten und Ständen, auch Niederlag- und Dämpfung der in Unserm und des heiligen Reichs Niedersächsischen Kreises herfürgebrochenen gefährlichen, weit aussehenden Kriegsbereitschaften, auf Unserem Befehl eine ansehnliche Armada zusammen und auf die Bein" zu bringen. — Dafür wird er und sein hinterlassener ältester Sohn wie überhaupt „allezeit derjenige, der das Fürstenthum Friedland nach erster Geburtsgerechtigkeit besitzen" wird, „in den herzoglichen Stand, Ehr und Würde erhöbt" (s. o.). Wie sich auch derjenige, der nach dem Aussterben der directen Nachkommen Wallensteins in den Besitz des Fürstenthums („Herzogthums" ist hier unbestritten ein Versehen Försters oder der Urkunde) kommen sollte, „alsbald sich einen Herzogen tituliren könne und möge". Alles das „besagt und weiset aus das aus der Kaiserl. Reichshofkanzley sub dato

den dreyzehnten Juni Anno sechszehn hundert fünf und zwanzig ausgefertigte Diploma". — Hier endet die Einleitung der Urkunde, die also besteht aus Excerpten vorangegangener Diplome, von denen leider das letzte uns nur in diesem Excerpt bekannt wurde. — Den Rest und eigentlichen Inhalt der Urkunde bildet die Bekundung der Verwandlung des bisherigen Fürstenthums Friedland in ein Herzogthum; diese ist nach der Datirung unseres Majestätsbriefs am 4. Januar 1627 vor sich gegangen und wurde dann (Urkunde Nr. 11) am 16. Februar 1628 neu bestätigt. Unser Brief erhebt also den Titularherzog Wallenstein zum wirklichen Herzog von Friedland, wie einst ein anderer dem Titularfürsten ein erbliches Fürstenthum besonders verliehen hatte.

Jetzt heben sich alle Zweifel. Den Brief vom 4. November 1625 konnte Ferdinand an den Herzog von Friedland schreiben, nicht so den vom 26. October 1624; führte doch Wallenstein erst seit dem 13. Juni 1625 den Herzogstitel als Entgelt für die auf eigene Kosten bewerkstelligte Aufbringung von 20000 Mann, deren Commando er am 1. Juli übernahm. Auch der Brief an Leopold (26. April 1626) erregt wegen der Unterschrift kein Bedenken, ebensowenig ein Schreiben vom 9. Juni 1625 (Förster, Briefe I, S. 52 Anm.), wo Wallenstein seines Titels bereits völlig sicher sein durfte. Unbestimmt erscheint allein das A. H. z. F. am 14. Sept. 1624 (Förster Br. I, 42). Sollte indeß nicht hier Hurter doch vielleicht Recht haben und Wallensteins Ehrgeiz an der Anticipirung des Herzogstitels Schuld tragen? — Vollständig erklärt übrigens ist jetzt die merkwürdige Titulatur „Ihre fürstl. Gnaden die Frau Herzogin Isabella Catharina von Friedland", und die 1625 und 1626 beliebte Abwechselung in der Benennung Wallensteins als „Fürst Wallenstein und Herzog zu Friedland", sowie in den Prädicaten „Fürstliche Gnaden" und „Durchlaucht" (Förster, Wallenstein als Landesfürst, S. 42 Anm. 1).

Maximilian II. und Hans von Küstrin.

Von Christian Meyer.

Die religiöse Haltung Kaiser Maximilians II. ist bereits wiederholt Gegenstand eingehender und scharfsinniger Untersuchungen gewesen. Nach einer allgemeinen Skizze Maurenbrechers über Maximilians Stellung der deutschen Reformation gegenüber [1] hat zuerst Reimann in detaillirter Ausführung, auf Grundlage des bis dahin veröffentlichten Materials, über diese Frage gehandelt [2], und später ist dann wieder von Maurenbrecher an der Hand wichtiger neuer, den Archiven von Simancas und Wien entnommener Quellen eine nochmalige Beleuchtung dieses Gegenstandes vorgenommen worden [3]. Wenn ich nach diesen beiden vortrefflichen Arbeiten noch einmal auf dieses Thema zurückkomme, so geschieht dies nicht, weil ich den gewonnenen Resultaten etwas wesentlich Neues beizufügen habe, sondern lediglich deßhalb, weil ich glaube, daß bei einer so hochwichtigen Frage die Beibringung neuen belegenden Quellenmaterials erwünscht sein muß. Ein solches glaube ich in dem im Berliner Geheimen Staatsarchiv befindlichen vertraulichen Briefwechsel zwischen Maximilian und dem Markgrafen Hans von Küstrin aus den Jahren 1556—1564 gefunden zu haben. Indem ich mir die Veröffentlichung desselben nach seinem ganzen Umfang für später vorbehalte, will ich hier nur versuchen, an der Hand der Correspondenz eine gedrängte Skizze über die persönlichen Beziehungen der genannten Fürsten, die vorzugsweise die religiöse Entwicklung Maximilians zur Unterlage haben, zu geben.

Schicken wir einige Notizen über die Persönlichkeit des Markgrafen Hans voraus! Hans von Küstrin war der zweite Sohn des Churfürsten Joachim I. von Brandenburg. Nach dem Tode des Vaters hatte er, kraft letztwilliger Verfügung desselben, die Neumark, das Land Sternberg, das Fürstenthum Crossen und die Herrschaften

[1] Kaiser Maximilian II. und die deutsche Reformation. Historische Zeitschrift VII, 351—380.

[2] Die religiöse Entwickelung Maximilians II. in den Jahren 1554—1564. Histor. Zeitschr. XV, 1—64.

[3] Beiträge zur Geschichte Maximilians II. 1548—1562. Histor. Zeitschr. XXXII, 221—297.

Cottbus und Peitz zu selbständiger Verwaltung erhalten [1]. Zu einer allgemeineren geschichtlichen Bedeutung gelangte er zuerst durch seine Haltung der deutschen Kirchenreformation gegenüber; im Gegensatz zu dem in religiösen Dingen vorsichtig zurückhaltenden Bruder hatte er schon frühe, in enger Verbindung mit den Schmalkaldenern, die kirchliche Umformung seiner Lande durchgesetzt. Später trennte ihn jedoch die Gefangennahme seines Schwiegervaters, Herzog Heinrichs von Braunschweig, durch die schmalkaldener Genossen von dem Bunde; auf dem Regensburger Reichstag von 1546 erblicken wir ihn sogar mit Moritz von Sachsen auf Seiten des Kaisers, dem er auch in dem darauf folgenden Kriege gegen die Glaubensgenossen dient. Aber die Strafe blieb nicht aus. Gleich Moritz mußte auch Hans auf dem Augsburgischen Reichstag von 1548 die Unzuverlässigkeit Karls V. erfahren, als ihnen derselbe die frühere Zusicherung, daß ihnen und ihren Unterthanen keine religiösen Zumuthungen gestellt werden sollten, durch Aufzwingung des Interims zu nichte zu machen suchte. Die Art und Weise, mit welcher der geradsinnige Hans, dem es unzweifelhaft um das Evangelium und die Abwehr kaiserlicher Willkür zu thun war, jenem Ansinnen entgegen trat, entsühnt ihn dann wieder für den begangenen Treubruch. Denn während Moritz auch hier den Absichten Karls mit diplomatischen Künsten zu begegnen suchte, lehnte Hans den Glaubenszwang rundweg ab und verließ noch am selben Abend Stadt und Reichstag. Seitdem ist er in Wort und That ein treuer Anhänger seiner Glaubensgenossen geblieben.

Wann und auf welche Weise Hans in persönliche Beziehungen zu Maximilian getreten ist, geht aus dem Briefwechsel nicht hervor, ist uns auch sonst nicht bekannt. Die Correspondenz beginnt um die Mitte des Jahres 1556. Die Hinneigung Maximilians zu der protestantischen Lehre hatte damals bereits ihren Höhepunkt erreicht. Zwar hatte er nicht vollständig mit den Ceremonien der alten Kirche gebrochen, indem er noch immer die katholische Messe besuchte, den Fastengeboten gehorsam nachkam und den Annäherungen, die von Seiten der Hofgeistlichen und Gewissensräthe seines Vaters gegen ihn versucht wurden, keinen abweisenden Widerstand entgegensetzte. Aber auf der andern Seite hielt er sich doch wieder in demonstrativer Weise von allen augenfälligen Aeußerungen einer gut katholischen Gesinnung ferne, indem er beispielsweise keine Prozessionen mehr begleitete. Mit Melanchthon war er in brieflichen Verkehr getreten, mit Herzog Christoph von Würtemberg, einem der eifrigsten Förderer des Reformationswerkes, tauschte er Zeugnisse eines herzlichen Freundschaftsverhältnisses aus. Die Lectüre der Bibel, der Werke Luthers und der übrigen Rrformatoren war seine Lieblingsbeschäftigung, aufs engste fühlte er sich mit seinem evangelischen Hofprediger Pfauser verknüpft.

In diese Zeit fällt der Beginn seiner Correspondenz mit Hans von Küstrin. Zu Anfang des Sommers 1556 hatte er an den letz-

[1] Droysen, Geschichte der preußischen Politik II. 2, S. 162.

teren seinen vertrauten Rath Dr. Caspar von Nidbruck gesandt. Leider sind wir über die näheren Umstände dieser Sendung nicht ausreichend unterrichtet. Daß politische Motive bei derselben mitgewirkt haben, geht aus der Schlußstelle des Antwortschreibens des Markgrafen an den königlichen Auftraggeber hervor [1]; jedenfalls war Nidbruck neben seiner offenen auch noch mit einer heimlichen Mission an Hans betraut, welche die religiösen Verhältnisse Maximilians und die sich daran knüpfende Verfolgung Seitens seiner Familienangehörigen zum Gegenstand hatte. Nur so verstehen wir die tröstenden und ermunternden Worte des Markgrafen, standhaft bei dem erfaßten Bekenntnisse der evangelischen Lehre auszuhalten.

Der Briefwechsel bietet nunmehr eine kleine Lücke. Das nächste uns erhaltene Schreiben Maximilians an Hans vom 11. September 1558 nimmt Bezug auf einen Brief des letzteren vom 8. September aus Wien datiert, in welchem der Schreiber sein Bedauern, den böhmischen König daselbst nicht angetroffen zu haben, zum Ausdruck bringt. Maximilian weilte beim Empfang dieses Schreibens eben auf dem steierschen Landtag zu Graz. Mit großem Verdruß vernimmt er, daß der Markgraf, den von Angesicht zu Angesicht zu sehen und freundlich anzusprechen von langer Zeit her sein sehnlichster Wunsch sei, ihn verfehlt habe, und macht ihm den Vorschlag, sich am zweitfolgenden Tage (13. September) zu einer Zusammenkunft in Bruck an der Mur einzufinden, wohin er trotz der wichtigen, seine Gegenwart erfordernden Landtagsgeschäfte schon am folgenden Tage (12. September) aufbrechen wolle [2].

Die Anwesenheit des Markgrafen in Wien war wol in erster Linie durch die um jene Zeit erfolgte Belehnung mit den Herrschaften Beeskow und Starkow hervorgerufen. Daß sie daneben zu wichtigen Verhandlungen in persönlichen Angelegenheiten Maximilians benutzt wurde, ersehen wir aus dem nächstfolgenden Stücke der Correspondenz, einem langen Berichte des Markgrafen an Maximilian, aus Wien vom 18. September 1558 datirt. Leider ist das Verständniß des Briefes durch die absichtlich dunkle und geheimnißvolle Fassung desselben sehr erschwert. Gleich zu Anfang desselben meldet Hans, daß er am letzten Freitag Morgens 7 Uhr bei der bewußten Person gewesen sei, um sich die Antwort auf die vorgelegten drei Punkte zu holen. Wer war diese Person und über welche Punkte sollte dieselbe eine entscheidende Antwort geben?

Aus dem weitern Inhalt des Berichts geht nur so viel mit Sicherheit hervor, daß der Markgraf bald nach seiner Ankunft in Wien, noch vor dem Zusammentreffen mit dem König in Bruck, über diese drei Punkte mit der bewußten Person im Auftrag des letzteren verhandelt hatte, und daß ihm darauf die vorläufige Antwort geworden

[1] Es ist in derselben die Rede von den beiden niederlausitzischen Herrschaften Beeskow und Starkow, mit denen der Markgraf um diese Zeit die kaiserliche Belehnung erhielt.

[2] Daß diese Zusammenkunft wirklich stattgefunden hat, ersehen wir aus ein paar Stellen der späteren Correspondenzstücke.

war, daß man sich einen endgültigen Bescheid bis nach seiner Rückkunft von Bruck vorbehalten wolle. Jedenfalls wurde bei letzterer die Angelegenheit mündlich weiter besprochen und der Markgraf von Seiten Maximilians beauftragt, die Verhandlungen in Wien fortzusetzen. Des Königs Namen und Person scheint übrigens hiebei insofern außer Spiel geblieben zu sein, daß von ihm immer nur wie von einem Unbekannten die Rede sein sollte. Wenn ich mir bezüglich dieser höchst unklaren Stelle des Berichts eine Vermuthung gestatten darf, so geht dieselbe dahin, daß Maximilian den Markgrafen beauftragt hat, über gewisse bestimmte Fragen, die für ihn (Maximilian) von höchster Wichtigkeit waren, die Antwort der ausschlaggebenden Personen einzuholen. Aber wer waren diese und worüber wünschte der König ihre Anschauung, ihren Rath?

Die Antwort ist schwierig, und nur mit Zuhülfenahme der späteren Correspondenzstücke vermögen wir einiges Licht in das Dunkel zu bringen. Markgraf Hans spricht in einem noch aus Wien vom 25. September datirten Briefe an Maximilian die Hoffnung aus, daß es ihm gelingen werde, die Churfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg den Wünschen des Königs gefügig zu machen. Ebenso ist in dem Berichte vom 18. September — allerdings in höchst unklarem Zusammenhang — die Rede von dem Churfürsten von Sachsen und Brandenburg und dem Herzog von Mecklenburg, an zwei anderen Stellen von Würtemberg und Braunschweig.

Darf nun hieraus der Schluß gezogen werden, die Personen — es ist auch von solchen in dem angeführten dunkeln Berichte die Sprache —, an welche sich Hans im Auftrag Maximilians anfragend wendet, seien die vornehmsten protestantischen Reichsfürsten, die bewußte Person irgend eine vertraute Zwischenperson gewesen? Noch viel schwieriger ist es, bezüglich des Gegenstandes dieser Verhandlungen die nöthige Klarheit zu gewinnen. Es ist hier nicht der Ort, Conjecturen über die von Maximilian gestellten Fragen und Propositionen auszuführen: sie würden im besten Fall nur von zweifelhaftem Werthe sein, auch ohne wörtliche Mittheilung des Textes nicht verstanden werden.

Aber das wenigstens glauben wir behaupten zu dürfen, daß der Gegenstand derselben von der gewichtigsten Art war und in erster Linie die religiöse Haltung des jungen Königs betraf. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß Maximilian in der schweren Bedrängtheit seines religiösen Gewissens schon 1558 den Schutz und die Hülfe seiner evangelischen Glaubensgenossen angerufen hat.

So viel steht übrigens fest, daß die vermittelnde Thätigkeit des Markgrafen eine erfolglose war. Wir entnehmen dies dem Berichte des letzteren an Maximilian, in welchem der Schreiber seinem Unmuth über das Mißlingen in kräftigen Ausdrücken Luft macht. „Steht auf dem“ — äußert er — „daß man dem alten gebrauch nach den ochsengang nicht verlassen will“. Und in dem Antwortschreiben vom 23. September spricht der König, nachdem er dem Adressaten seinen Dank für seine Bemühungen ausgedrückt hat, sein Befremden dar-

über aus, daß man die hochwichtige Angelegenheit so kühl aufgenommen hat. „Ich möchte wohl leiden“ — fährt er fort — „wär auch meines erachtens wol von nöten, das man ainmal der gurren wol zu den augen sehe und den schtal sperret, ehe und zuvor man die ros hinaus zöge, den darnach wurde es zu schpat sein“.

Die nächstfolgenden Briefe bieten kein allgemeineres Interesse. Es sind meist kurzgefaßte Begleitschreiben zu mitfolgenden „Zeitungen“, welche die beiden Fürsten gegenseitig austauschen. Einen intimeren Charakter gewinnt die Correspondenz erst wieder mit einem Briefe Maximilians aus Wien vom 9. April 1559. Pfauser war einige Zeit krank darniedergelegen.

Der König freut sich, dem vertrauten Freunde mittheilen zu können, daß jener jetzt wieder zu predigen im Stande sei. Dagegen nehme die Verfolgung in Glaubenssachen ihren Fortgang, „und ob wir gleich unserm besten vermugen und aller sachen gstalt und glegenhait nach das unserig gern thäten, so sein doch der persecutores so vill und der protectores neben uns so wenig, daß wir gerings schaffen khunden“. Und in einem eigenhändigen Nachtrag fügt er bei: „ich kann E. L. nit verhalten, daß man von allen orten heftig an mich setzt und mich zum högsten verfolgt; doch frag ich wenig darnach und bitt gott umb gedult und das er mich bai sainem wort erhalten wolle nach sainem gottlichen willen. Und ob mans mir zu fil machen wolt, wie man mir dann drot, so hoff ich, daß ich von E. L. und andern rechten cristen nit verlassen wierd“. In derselben muthigen Weise wie gegen den Freund äußerte sich Maximilian damals gegen den Vater, als dieser ihm vom Augsburger Reichstag aus neuerdings die Entlassung Pfausers anbefahl: in allem gehorche und ehre er den Vater, allein in religiösen Dingen nicht; eher würde er selbst alle seine Güter aufgeben und Gott in der Zurückgezogenheit dienen [1]. Und in der That mußte Ferdinand damals noch einmal von seinem Begehr abstehen.

Wir übergehen die zahlreichen Briefe der folgenden Monate, da dieselben, außer politischen Neuigkeiten — auf die es uns hier nicht weiter ankommt — lediglich Klagen über den fortdauernden Religionszwang von Seiten des Königs, Trost- und Mahnworte von Seiten des Markgrafen enthalten. Der letztere glaubte bezüglich dieser Correspondenz die größte Vorsicht anrathen zu müssen [2]. Wiederholt ersucht er den König, alle seine Briefe alsbald nach der Lesung zu verbrennen. Weil es möglich sei, daß dieselben unterwegs aufgegriffen würden, schlägt er die Anwendung einer Chiffreschrift vor. Und ängstlich ist er bemüht, sogar dem Könige gegenüber, den Verdacht wegzuräumen, als wolle er sich Zwietracht stiftend zwischen Vater und Sohn drängen.

Die brandenburgischen Fürsten sind damals und noch lange nachher stets die getreuesten Anhänger der kaiserlichen Autorität gewesen.

[1] Maurenbrecher l. c. S. 275.

[2] Die Briefe gingen über Prag durch die Hände eines gewissen Grießbeck, an den sie wohl adressirt waren und der dann den Weitertransport besorgte.

Seitdem Ferdinand im Herbst 1559 vom Augsburger Reichstag nach Wien zurückgekehrt war, hatte die Bedrängniß Maximilians den höchsten Grad erreicht. In diese Zeit fällt ein eigenhändiger Brief desselben, der uns einen genauen Einblick in die damalige Lage des Königs thun läßt und daher hier seinem ganzen Inhalt nach folgen mag. Er ist aus Wien vom 2. Februar 1560 datirt und lautet nach Weglassung des Eingangs folgendermaßen:

„Ich khan E. L. freuntlicher manung auf derselwen schraiwen nit verhalten, das es nit an ist, sonder das ich von der Kay. M. zum allerhogsten verfolgt wierde. Glaich wol erzagen sich J. M. vor den laiten gantz gnadigist gegen mier. Und ist lader dahin khumen, das mier J. M. mainen predicanten mit gewalt nemen, dan sie mit grossen zorn zu mier gesagt, ich sol gedenkhen und solle ine wek thuen: wo awer nit, so welle J. M. nach ime graifen und gegen ime verfaren, wie ain sollicher khetzerischer buew verdient haw. Und wiewol ich alle wege und mitl versuecht hawe, ow ich den gueten man bai mier hette erhalten khunen, so hat es awer gar kain schtat bai J. M. hawen wollen, also wo ich anderst nit will, das er main predicant in gefare khum, so mues ich ine wek thuen, dan J. M. gar obduratus ist et contra oportet non est remedium, lader, also das ich warlich in großer betriewnus und geferlikat maines lewens bin; doch wan ich gedenk, das es umb Christi willen geschicht, so erkhikt sich main hertz, dan ich wol was, das es muß verfolgt sain auf dieser welt, und das wier, die so Christum bekhennen, das kraitz tragen miessen. Awer sie machen waß sie wollen, so werden sie mier Khristum und sain wort weder mit schwert noch faier aus mainem hertzen nit raisen. Was auch gewislich, das mich gott der herr derbai erhalten wiert, ow ich schon darum verfolgt wier, lait wenig davon; hawen sie es gott dem herrn selwer gethan, es wiert uns auch geschehen, dan der knecht ist nit besser als der maister. Ich schte ietzt in handlung umb ainen andern predicanten: wiert man mier denselben auch nit lassen wellen, so wierde ich verursacht werden, auf andere weg zu gedenkhen, dan man den khrug so oft zum brunen tragen thuet, bis das er zu der leste brechen mues. Doch bitt ich taglich gott den herren umb gedult und beschtandikait, dan ich wol was, das sie mier höflich nach mainem lewen trachten, dan sie vermanen, wan nuer ich wekh were, so war alle ier sach richtig. Ich bitt, E. L. welle mier main unnutz geschwetz nit verargen, dan ich main owligen niement was zu klagen als gott, E. L. und andern gueten kristen. Ich was, wan E. L. sehen solt, wie man mit mier umbgehet, sie wurden ain treulichs mitlaiden mit mier hawen, awer gott sai gelobt, das es mier umb sainent willen geschicht. Es ist auch dahin geraten, das die, so sie almal wol auf mainer saiten erzagt hawen, die geschtellen sich ietzt gegen mier, als khant sie mich nit propter metum fariseorum, gott verzaich inen sollichs. Und insunderhat des khunigs von Ispania pothschaft ist der, der das redle am allermaisten bai der kay. M. traiwen thuet. E. L. khunen nit

glauben, wie sie mit mier umbgehen, ia sie hawen sich auch unterschtanden, mainen lieben gemahl wider mich aufzuhetzen, awer sie ist so erwer und frum, das sie sich nichts hatt lassen bewegen, sonder sich erzagt, wie ier geburt hatt. Das melde ich alles darumen, damit E. L. sehen sold, in **quantis adversitatibus** iezunder ich schtekhen, ich trau awer gott, E. L. und andern mainen gueten freunden, das sie mich in fal der not nit verlassen werden. Sofil nun die polnisch sach betrift, bedank ich mich gantz dienstlich des gueten willens, so sie sich gegen mier vernemen lassen, awer der E. L. sollichs bericht hat, der ist nit wol bericht gewesen, dan ich nichts dervon was: war auch etwas daran, wolt ichs E. L. nit verhalten [1].

E. L.

guetwilliger oheim
verfolgter Maximilianus".

Nicht lange nachher mußte Pfauser wirklich den königlichen Hof verlassen [2]. In dieser schlimmsten Lage der Dinge — sogar für die Sicherheit seines Lebens hegte er ernste Besorgnisse — schickte Maximilian seinen Vertrauten Nicolaus von Warnsdorf [3] an Hans von Küstrin und seinen churfürstlichen Bruder und weiter an die Kurfürsten von Sachsen und der Pfalz und den Landgrafen von Hessen [4] mit der Bitte um Rath und Beistand. Die Werbung Warnsdorfs bei den beiden Brüdern und der ihm hierauf ertheilte Bescheid bilden den Schluß des Correspondenzbandes. Zwei Fragen legt Maximilian seinen protestantischen Freunden vor: erstens wie er sich verhalten solle, im Falle der Kaiser ihm die Wiederannahme eines Prädicanten verweigern und mit Gewalt zur alten Kirche zurückdrängen würde, sodann, welch thatsächlichen Beistand er alsdann von seinen Glaubensgenossen erwarten dürfe.

Man sieht, Maximilian war entschlossen, das einmal ergriffene Bekenntniß mit allen Mitteln festzuhalten. Gegen seinen Ueberzeugungsmuth sticht nun freilich die Haltung der protestantischen Fürsten recht unvortheilhaft ab. Die Antwort, welche ihrerseits dem vertrauten Gesandten zu Theil wurde, ist in ihrer äußeren Form kühl, ihrem Inhalt nach ablehnend: Ermahnungen statt Zusagen, Trostworte statt bestimmter Versprechen, Gemeinplätze statt thatkräftigen Zuspruches. Aus der ganzen Fassung des Bescheides geht deutlich

[1] Bezieht sich auf eine Anfrage des Markgrafen, ob das umlaufende Gerücht wahrspreche, daß Maximilian zum künftigen König von Polen ausersehen sei.

[2] Er starb 1569 als Geistlicher in Lauingen. Maximilian war noch längere Zeit mit ihm in Correspondenz geblieben.

[3] Vgl. über ihn Kausler-Schott, Briefwechsel zwischen Herzog Christoph von Würtemberg und Vergerius (Bibl. des literar. Vereins Bd. CXXIV, S. 159).

[4] Die Werbung bei Sachsen s. Weber im Archiv f. d. sächs. Gesch. Bd. III, S. 317–18 [fast gleichlautend mit der Werbung bei Brandenburg]; bez. der übrigen Maurenbrecher a. a. O. S. 279 Note.

hervor, daß den Brüdern eine derartige Inanspruchnahme ihrer thatkräftigen Hülfe höchst ungelegen kam. Sie hatten es wol nicht gewünscht, auch kaum erwartet, daß Maximilian in der Vertheidigung seines religiösen Bekenntnisses bis zum offenen Widerstand gegen den Vater fortschreiten würde. Dies letztere wenigstens mußte um jeden Preis vermieden werden. Es galt daher vorerst, die Größe der Gefahr, in welcher der König durch die letzten Maaßnahmen Ferdinands schwebte, geringer darzustellen.

Zu diesem Zwecke nehmen die Brüder Bezug auf eine frühere Mittheilung Maximilians, daß der Kaiser bei der Vertreibung Pfausers die Wiederaufnahme eines andern Prädicanten in Aussicht gestellt habe. Also — meinen sie — könne der König getrosten Muthes sein und dem gütigen Wohlwollen des Vaters unbedingt vertrauen. Als ob sie nicht recht wohl gewußt hätten, daß jene Zusage nur ein augenblickliches, auf die Gutmüthigkeit Maximilians berechnetes Nothmittel gewesen war, von dem man, wenn erst der Zweck erreicht war, nichts mehr wußte.

Mattherzig wie diese Vertröstungen sind auch die Rathschläge, welche dem König auf seine direkten Anfragen ertheilt werden. Er möge sich, da ihm die öffentliche Religionsübung versagt sei, mit einem heimlichen Gottesdienst auf seinen Zimmern begnügen, oder er möge darnach trachten, daß ihm ein Kronland zu eigener Verwaltung ausgethan werde, in welchem er dann ungehindert seiner religiösen Ueberzeugung nachleben könne. Auch eine Intercession bei dem Kaiser wird angeboten, obschon eine solche, wie wir aus Maximilians eigenem Munde wissen, kurz vorher einen kläglichen Ausgang genommen hatte.

So ist es begreiflich, daß Maximilian von jetzt ab dem heftigen Andrängen Ferdinands keinen Widerstand weiter entgegen setzte. Ein solcher wäre nur unter dem Beistande der protestantischen Fürsten denkbar gewesen, und diese ließen ihren Genossen in der Stunde der Gefahr feige im Stiche. Welch' andere Entwicklung würden die Geschicke unserer Nation genommen haben, hätten damals die protestantischen Fürsten dem Hülferuf Maximilians Folge gegeben! Wenn man bedenkt, daß die deutsche Reformation späterhin, als die strengkatholische Haltung der Habsburger bereits wieder in gewohntem fleckenlosen Glanze leuchtete, doch noch die meisten österreichischen Länder für ihre Lehren erobern konnte, um wie viel leichter und erfolgreicher würde sie etwa um das Jahr 1560 Eingang gefunden haben! Neigte sich doch damals, außer dem Thronerben, auch noch der jüngste Sohn Ferdinands, Erzherzog Karl, in bedenklicher Weise der evangelischen Lehre zu. Der Vorwurf kurzsichtiger Engherzigkeit wird den protestantischen Fürsten nicht erspart bleiben können. Günstiger aber wird sich das Urtheil über Maximilian gestalten müssen. „Ein geistreicher Mann von großer Begabung, erfüllt von politischen Gedanken und Entwürfen, von dem die Zeitgenossen Großes erwartet, — ist er doch durch den Zwiespalt seines Denkens und seines Thuns ein wenig erfreuliches Bild von Halbheit und Zerfah-

renheit und Inconsequenz geworden[1]". Wir können dem letzten Theil dieses Urtheils nicht beistimmen. Wenn die Voranstellung der idealen vor den materiellen Gütern, das unverrückte Festhalten an ihnen trotz aller Lockungen des äußeren Gewinns den muthigen charaktervollen Mann ausmacht, so ist Maximilian ein solcher gewesen, trotzdem der Erfolg ihm nicht zur Seite getreten ist: denn nicht dieser, sondern lediglich die gute Absicht bestimmt im Leben den Werth des Einzelnen.

1 **Maurenbrecher a. a. O. S. 296.**

Zu Alberich.

Von Fr. Zarncke.

Alberich liefert zum Jahre 1122 ein Excerpt, in welchem von einem indischen Patriarchen Johannes die Rede ist, der, begleitet von Gesandten des byzantinischen Kaisers, nach Rom gekommen sei und dort allerlei Wunderbares von seinem Heimathlande berichtet habe. Ein etwas weiteres Interesse erlangt diese Mittheilung dadurch, daß sie später mit aufgenommen ist in die Sage vom Priester Johannes, mit dem schließlich der Patriarch Johannes zu einer Person zusammenwuchs.

Alberich citirt seine Quelle mit den Worten: Sequitur ex gestis ejusdem Calixti. Wilmans, im Archiv X, 230, möchte daraus schließen, daß, falls auf das Citat überhaupt etwas zu geben sei, wir hier ein Stück der Gesta Romanorum pontificum vor uns hätten, die sonst für jene Zeit fehlen. Hiergegen hat sich Scheffer-Boichorst in seiner meisterhaften Ausgabe und Kritik des Alberich erklärt, Monum. SS. XXIII, 668. Er hält einen Zusammenhang mit den Gesta pontificum wegen der kritiklosen Fabeleien jenes Berichtes für unglaublich, möchte jedoch Gesta Calixti nicht ganz in Abrede stellen: ein so kritikloser und Fabeleien so günstig gesinnter Mann, wie dieser Papst war, habe gar wohl auch über sich allerlei Fabelhaftes in die Welt ausgehen lassen können.

In einem Leipziger Decanatsprogramm (zum 20. Jan. 1875) habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß wir eine ausführlichere Erzählung von jenem Besuche des indischen Patriarchen in Rom als selbständigen Bericht besitzen, und zwar in doppelter Gestalt, einer längeren und einer kürzeren. Wenn ich diesen Bericht, mit dem Alberichs Excerpt wörtlich übereinstimmt, nicht geradezu für Alberichs Quelle zu erklären wagte, sondern es noch für nicht unmöglich hielt, daß er eine rhetorische Ueberarbeitung des Excerptes bei Alberich sei, so hätte doch die große Menge der alten Abschriften, die wir von jenen beiden Gestalten des Berichtes besitzen, mich abhalten sollen, so zu urtheilen: ein Schulexercitium konnte eine solche Verbreitung nicht finden. Seitdem habe ich nun auch Abschriften des 12. Jahrh. kennen gelernt (über die bei anderer Gelegenheit), und damit erledigt sich jeder Zweifel: jener Bericht ist eine Relatio, wie wir ähnliche

über noch andere hervorragende Ereignisse des Mittelalters nachweisen können, z. B. die Relatio de rege David u. ä., eine Art der später s. g. „Neuwen Zeitungen“, und er ist die Quelle des Alberich, der sich nur mit einem bequemen Citat abhalf, indem er als Quelle anführte Ex gestis Calixti.

Von jenem Ereignisse haben wir nun aber noch einen zweiten Bericht, und die Gleichzeitigkeit jener Relatio wird dadurch nicht wenig gestützt.

Von Odo, dem Abte von St. Remi in Rheims (Abt 1118—1151), besitzen wir außer einer Urkunde, die die Karthäuser in Rheims einführt, noch zwei Briefe, einen an einen Grafen Thomas, einen zweiten an einen Abt Wibald. Der erstere ist es, der uns hier angeht. Er ist zuerst von Mabillon in den Analecta I, 334 gedruckt, später öfter. In ihm wird in der Hauptsache (dem Berichte des indischen Patriarchen) dasselbe erzählt, was in der Relatio, aber völlig unabhängig von dieser. So stützen sich die beiden Berichte gegenseitig.

Mabillon a. a. O. setzte Odos Brief ins Jahr 1135, und diese Angabe hält Migne in seiner Patrologia Tom. CLXXII, S. 1331 noch fest. Aber bereits die Histoire littéraire de la France XII, S. 406 beweist, daß der Brief vor 1130, wahrscheinlich noch vor 1129 fallen müsse. Sie nimmt das Jahr 1126 als dasjenige an, wo sich Odo in Rom aufgehalten habe. Ich vermag nicht zu beurtheilen, wie weit dies letztere sicher ist. Ist es sicher, so muß Odo schon früher einmal in Rom gewesen sein, denn die ausdrückliche Angabe der Relatio, die sowohl das Papstjahr (das vierte des P. Calixt) wie das Jahr p. Chr. (1122) anführt, brauchen wir nun nicht mehr in Zweifel zu ziehen. Odo ergänzt die Datierung der Relatio durch Angabe des Tages, der in der Relatio fehlt: feria sexta post dom. ascensionis solemnitatem, das war 1122 der 5. Mai, der in der That in das vierte Jahr des Papstes Calixtus fiel.

In dem Briefe des Odo haben wir eine mehr nüchterne Darstellung des Vorganges im einfachen Briefstil, in der Relatio, die von Alberich als Quelle benutzt ward, eine für die große Menge der Wundergläubigen mit der nöthigen Emphase aufgebauschte Erzählung. Ob Calixtus selber diese veranlaßte, mag dahingestellt bleiben. Anfangs freilich war er nach Odos Mittheilungen auf den Erzähler erzürnt und hielt ihn für einen Aufschneider. Dann aber fährt Odo fort: Credidit tandem dominus papa, credidit omnis curia u. s. w.

Zur Geschichte des Reichshofgerichtes.

Von Julius Ficker.

Im Wiener Reichsarchive befinden sich Imbreviaturen des Trienter Notar Jakob Has vom J. 1242. Durig, der dieselben vor einiger Zeit hier benutzen konnte, machte mich aufmerksam auf Aufzeichnungen auf dem Umschlage derselben. Auf der einen Innenseite heißt es:

|| . . . tt . g . . . . B. de Osternahe mag . . . . imperialis curie dil . . . . iusticiam qui iudica . . . . ||
. . Ibique domnus Conradus capellanus et scriba . . . . procurator domni . . advocati de Mez . . . . ||
. . . . rio . . dedit et . . . . . domno S. de Ty . . potestati de Tridento per domnum imperatorem litteras sigill||atas . . . . . o domni B. de Osternahe . . . . perialis curie iusticiarii sigillo figurat. dicti domni B. || in q . . . gillo ipse domnus B. iusticia . . . . sedebat in kathedra et una manu tenens gladium extractum || . . alia man . . tenens supra genus (so) et . . . . circa circa diligite iusticiam qui iudicatis terram || sigillo . . no et cedula int . . . . ||

Der ersten Zeile ging nichts vorher, die letzte war nur zum Theil beschrieben. Auf der Innenseite gegenüber findet sich eine Aufzeichnung, deren erste Zeile ganz unleserlich ist; in den folgenden lassen sich die Worte lesen: — causa appel — parte imperiali auctoritate — competens nec const — violentiam fa — de qua questione coram nobis in octa — cum ipse contra privilegia. — Auf der Außenseite ist in der ersten Zeile deutlich zu lesen — domnus Goteschalcus de Nyderhovi —.

Was hier vorliegt, gehört wohl überhaupt nicht zu vollständigen Urkundenabschriften; es scheint der Notar aus ihm vorliegenden Urkunden nur einzelne ihn interessirende Stücke abgeschrieben zu haben. Zumal bei der ersten Aufzeichnung dürften ihn zunächst nur die Angaben über das Siegel interessirt haben, und die erste Zeile scheint überhaupt nicht wörtlich aus einer vorliegenden Urkunde genommen zu sein.

Diese Aufzeichnung bietet mehrfaches Interesse. Wir lernen daraus zunächst einen bisher unbekannten Hofjustitiar kennen, der in

die Lücke zwischen C. von Wyler 1237 und Adolf von Waldeck 1255 zu setzen ist. Frühestens 1239, da der Apulier Sodeger de Tito erst in diesem Jahre Podesta von Trient wurde. Aber auch wohl nicht viel später, da es scheint, daß die Aufzeichnungen schon vorhanden waren, als das Blatt zum Umschlage benutzt wurde, was in dem Jahre 1242 selbst, das die Imbreviaturen treffen, geschehen zu sein scheint. Damit stimmt nun, daß im August 1240 ein Bruno de Osternnah beim Könige zu Altdorf ist, vgl. Wirtemberg. U. B. III, 448, während ich sonst nie ein Mitglied des Geschlechtes in der Umgebung des Königs oder des Kaisers nachweisen kann. Gehört das Geschlecht überdies nach Franken, da es sich nach Osternohe nordöstlich von Nürnberg bei Rottenberg nennt, so ist nicht wohl abzusehen, wie Bruno im südlichen Schwaben am Hoflager sein sollte, wenn er nicht zur dauernden Umgebung des Königs gehörte. Danach möchte ich nicht bezweifeln, daß jener Bruno derselbe mit dem in unserer Aufzeichnung erwähnten Hofjustitiar und 1240 im Amte war.

Der Titel scheint nicht genau mit dem sonst üblichen, vgl. Franklin Reichshofger. II, 116, übereinzustimmen; leider lassen die Lücken keine sichere Ergänzung zu. Bei dem 'mag' der ersten Zeile dürfte eher an magister als magne zu denken seien, wie denn die sizilische Bezeichnung als Großhofgericht in Deutschland ganz unbekannt gewesen zu seien scheint. Dasselbe trifft freilich den Ausdruck magister iustitiarius, während ich doch auch bei der zweiten Erwähnung kaum absehe, wie anders zu ergänzen sein sollte. Dabei ist freilich zu bedenken, daß es sich um ein Instrument eines Trienter Notar handeln wird, dem die sizilischen Bezeichnungen geläufig sein mochten.

Wenigstens dann, wenn wir die auf der zweiten Seite noch lesbaren Worte als zum Inhalte des Schreibens des Hofjustitiar gehörig betrachten dürfen, würde sich ergeben, daß die Gerichtsbarkeit desselben sich auch über das Bisthum Trient erstreckte. Einige Jahre früher würde das überhaupt nicht auffallen können. Zumal in staufischer Zeit wurde das Bisthum als Theil des deutschen Königreiches betrachtet, unterstand auch insbesondere noch der Gewalt König Heinrichs (VII.); vgl. Ficker, Ital. Forsch. I, 270. II, 72. 195. Dagegen hatte K. Friedrich bei Errichtung des Generalvikariates der Veroneser Mark in dasselbe, und damit in das italienische Königreich überhaupt auch das Bisthum Trient einbezogen, welches denn auch der Gerichtsgewalt der zu Padua residirenden Generalvikare unterstand; vgl. Ital. Forsch. II, 507 ff. Es ist möglich, daß diese neuen Verhältnisse 1240 noch nicht allseitig fest geordnet waren. Es wäre aber auch denkbar, daß hier die Verschiedenheit des Gerichtswesens eingriff. Zu Trient selbst und in einem großen Theile des Bisthums war dieses in italienischer Weise gestaltet, findet sich insbesondere der selbsturtheilende Richter; damit mag es zusammenhängen, daß sich schon früher durch die Ausdehnung der Appellationsgerichtsbarkeit der Markgrafen von Este auch über Trient, vgl. Ital. Forsch. II, 64, eine nä-

here Verbindung mit der italienischen Gerichtsverfassung ergibt. In einem großen Theile des Bisthums aber findet sich deutsche Gerichtsverfassung mit der Scheidung zwischen Richter und Urtheiler, vgl. Ital. Forsch. III, 179. 183. Es wäre möglich, daß hier die Jurisdiktionsgrenze von der politischen Gränze unabhängig war, die deutschen Theile des Bisthums dem deutschen Hofgerichte, die italienischen der Magna curia unterstanden.

Endlich ist unsere Aufzeichnung von Interesse, weil sie die Legende des ältesten Hofgerichtssiegel mit: Diligite iusticiam qui iudicatis terram, richtig stellt. Das Siegel selbst hat sich anscheinend nur an einer Verbriefung von 1236 für den Abt von Maulbronn erhalten und ist danach von Kausler im Wirtemb. Urkundenb. III, 375 beschrieben; eine Abbildung hat dann kürzlich Fürst Hohenlohe im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1876, S. 137 veröffentlicht. Von beiden ist ein nur noch theilweise leserliches Wort mit gubernatis statt iudicatis ergänzt, weil Kausler noch . . natis zu erkennen glaubte, während doch auch nach der Abbildung nur . . atis deutlich zu sein scheint, der nächstvorhergehende Buchstabe aber auch nach den anscheinend erhaltenen Spuren recht wohl c sein kann.

Gedichte aus dem zwölften Jahrhundert

mitgetheilt von E. Dümmler.

Das erste der beiden nachfolgenden bisher ungedruckten Gedichte wurde von Bethmann im J. 1840 zu Paris entdeckt und abgeschrieben aus dem Résidu St. Germain pag. 95, woselbst unter Dacherys Papieren sich ein paar Blätter aus dem Kloster Casale sancti Petri (oder Casale benedictum, Chezal-Benoît im Sprengel von Bourges) vorfanden. Eines davon enthält zwei Urkunden von 1105 und auf der Rückseite von einer anderen Hand aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts unser Gedicht, dessen vollkommene Gleichzeitigkeit demnach ebenso sehr durch seine Ueberlieferung wie durch seinen Inhalt bezeugt wird. Abgefaßt ist dasselbe offenbar während der zweimonatlichen Gefangenschaft des Papstes Paschalis II. zwischen dem 12. Februar und 12. April 1111, und zwar von einem unmittelbaren Zeugen jener Vorgänge, die hier in leidenschaftlich päpstlichem Sinne aufgefaßt werden.

Das zweite Gedicht, welches in seiner Verherrlichung des Kaiserthums einen völlig entgegengesetzten Geist athmet, entdeckte 1865 Wilhelm Arndt in einer Papierhandschrift des 15. Jahrh. aus der gräflich Potockischen Bibliothek zu Wilanow. Es steht daselbst auf f. 166 in der Chronik des sogen. Martinus Polonus, wo es die Erzählung von Friedrich I. beschließt. Die Ueberschrift lautet Richi' de imperatore Ffriderico primo, und ist doch wohl Ritmus zu lesen, wenn auch am Rande eine wenig spätere Hand Ricini hinzugefügt hat. Von derselben steht am unteren Rande: De potestate cesaris. Auf f. 202v hat eine andre Hand als die des Schreibers bemerkt: A. domini 1462. sede vacante ecclesie Cracoviensis post obitum reverendissimi in Christo patris domini Thome episcopi hic liber est scriptus ad impensas Michaelis abbatis sancte Crucis montis Calvi. Die Abfassung des Gedichtes fällt etwa dreihundert Jahre früher, da es unzweifelhaft kurz nach der Eroberung Mailands durch Kaiser Friedrich im J. 1162 entstanden ist.

I.

1. **Dum** floret uerno[a] tempore
Auster quieto equore,
Ex aquilonis partibus,
Currens equis uelocibus,
Natus ex adulterio,
Surrexit quidam scorpio.
2. **Subiugauit** Liguriam
Peragrauitque Tusciam,
Romam ingressus fraudibus,
Et fedauit sanguinibus,
Ac sanctissimum presulem
A Roma fecit exulem.
3. **Proh** dolor! tantum facinus,
Qui est tam[b] adamantinus,
Qui non plangat et doleat,
Et ut ualet remordeat:
A seculi principio
Nunquam tanta[c] prodicio.
4. **Legat** qui uult istorias,
Dicat, si legit talia.
Nam Herodis nequicia
Ad istius nequiciam
Comparata est sanctitas,
Et Neronis crudelitas.
5. **Cum** peruenisset Sutrium
Urbis Rome confinium,
Papa premisit nuncios
Illi presules obuios,
Qui sacram pacem quererent
Nec non illi assererent.
6. **Tunc** iurat ille scorpio
Cor adnectens periurio
Supra sacras reliquias,
Quod linqueret aecclesias,
Nec pastoralem baculum
Ultra daret uel anulum.
7. **Promittit** pacem regiam,
Sacra firmans imperia,
Defendere catholicos,
Dampnare simoniacos,
Iurat pape obsequium
Iuxta morem fidelium.
8. **Deuouit** coram omnibus
Qui aderant presulibus,
Quod pauperes defenderet
Ac raptores obprimeret,
Dampnaret sacrilegia,
Pugnaret pro aecclesia.
9. **Tunc**[d] Romam his blandiciis
Perrexit, sed insidiis.
Pueri ei cum[e] auibus
Occurrunt atque laudibus
Tribuni atque proceres
Et post iuuenes ueteres.
10. **Iura** offerunt monachi
Et cardinales clerici,
Pontifices sanctificant
Et quod salus est praedicant.
Et dum illum examinant,
Quod esse debent nominant.
11. **In** populorum laudibus
Et clericorum cantibus
Voces sonant per aera;
Laudant regentem aethera.
Tam decora processio
Vix ante uisa Latio.
12. **Cum** uidit papam obuium,
Falsum offert obsequium.
Os osculum dat pedibus,
Sed cor manet in cedibus.
Papa suscepit dulciter,
Osculatur fideliter.
13. **Post** haec intrat aecclesiam
Beati Petri agiam.
Caudam suae perfidie
Valuis leuat aecclesiae.
Sanctissimum pontificem
Inuasit ut carnificem.
14. **Manu** cepit sacrilega,
Se christianum abnegat
Et ad Christi iniurias
Has parauit insidias,
Quas nec Herodes impius
Parauit neque Claudius.

[a] uno cod. [b] fehlt im cod. [c] tantam c.
[d] Diese Strophe ist von gleichzeitiger Hand am Rande nachgetragen.
[e] fehlt im c., avibus vielleicht als Plural von ave zu fassen.

15. Sacrilegi Teutonici,
Homines diabolici,
Pium inuadunt populum
Atque cateruam presulum
Vulnerant et expoliant
Ac uerberibus cruciant.

16. Manum mittunt in pueros,
Membris, etate teneros [a]
Denudant et paludibus
Lincunt tantis frigoribus,
Nam hiemis in tempore
Hoc sunt abusi scelere.

17. Natos stirpe nobilium
In uinculis custodiunt.
Captiui essent proceres,
Nisi caute afugerent.
Sic papa datur cladibus
Cum tribus innocentibus.

18. Conuertuntur in lacrimas
Cantus nimis acerrimas,
Planctus et stridor dencium
Erant in ore omnium.
Contorquebantur uiscera
Videncium hec scelera.

19. Ob captiuata pignora
Matres denudant pectora,
Plangunt disruptis crinibus
Vidue pro criminibus.
Ob multas turpitudines
Lamentantur et uirgines.

20. Supra sacrata marmora
Franguntur pia corpora,
Pre nimiis doloribus
Facies secant unguibus.
Qui christianus doleat
Et cum flentibus defleat.

21. O misera Germania,
Que te cepit insania?
Quondam fuisti inclita,
Religione predita,
Nunc pro collata gratia
Exerces sacrilegia.

22. Roma te honorauerat,
Inperio ditauerat,
Tu eius ad exitium [b]
Dirum paras incendium.
Ultra non possis cernere
Qui Romam uadunt perdere.

23. Tu Christe uindex scelerum,
Causas qui queris pauperum,
Istud uindica facinus,
Nec sis ultor serotinus.
Tanto dignas flagicio
Penas huic redde impio.

24. Quondam [c] quidam predix-
erat,
Quod antichristus uenerat.
Hic eius est uexillifer
Et principalis armiger.
Viuus descendat baratrum,
Ut Dathan iuit tartarum.

25. O Petre, pastor ouium,
Fer, quesumus, sufragium,
Ut populus non pereat,
Quem tua uirtus recreat,
Sed eius exercitio [d]
Pereat iste scorpio.

26. Exerce tuum gladium,
Virum percute inpium.
Scimus, quod nunquam ue-
niam
Meretur haec nequicia.
Ergo iustum, ut pereat
Et illum Roma doleat.

27. Salue, papa catholice,
Vir Paschalis pacifice!
Letare nunc in carcere,
Coronandus in ethere.
Flagicium hoc punies,
Cum martirium finies.

28. Utinam simus miseri,
Digni consortes fieri
Tue laudande glorie,
Vir celebris memorie.
Ora pro nobis miseris,
Dignus coniungi superis.

29. Vos principes Apulie,
Orti stirpe Neustrie

[a] per teneros c. [b] exitum c. [c] Diese Strophe ist von der gleichen Hand nachgetragen. [d] exerticio c.

Bellica arma capite,	Vestro sternenda gladio
Romam ire satagite.	Teutonicorum concio.

II.

RITHMUS DE IMPERATORE FRIDERICO PRIMO.

1. Triumphator prepotens imperator ave!
Cuius bonis omnibus iugum est suave[1].
Quisquis contra calcitrat putans illud grave,
Obstinate mentis est et cervicis prave.
2. Princeps terre principum, cesar Friderice[a],
Cuius tube titubant arces[b] inimice,
Tibi colla subdimus tigres et formice
Et cum cedris Libani[c] vepres et formice[d](!).
3. Nemo prudens ambigat te per dei nutum
Supra reges alios regem constitutum
Et in dei populo digne consecutum
Tam vindicte gladium quam tutele scutum.
4. Ut diu[e] cogitans, quod non esset tutum,
Cesari non reddere censum vel tributum,
Vidua pauperior tibi do minutum[2],
De cuius me laudibus pudet esse mutum.
5. Dent fruges agricole, pisces piscatores,
Aucupes[f] volatile, feras venatores:
Nos poete pauperes[g] opum contemptores
Scribendo cesareos canimus honores.
6. Omnes ergo cesari sumus debitores,
Qui pro nostra requie sustinet labores[h].
7. Filius ecclesie fidem sequar sanam,
Contempno gentilium falsitatem vanam,
Unde iam non invoco Phebum vel Dyanam,
Nec a Musis postulo lingwam Tulianam.
8. Christi[i] virtus imbuat mentem[k] christianam,
Ut de christo domini digna laude canam,
Qui potenter[l] sustinens sarcinam mundanam,
Revocat in pristinum gradum rem humanam.
9. Scimus per desidiam regum Romanorum
Ortas in imperio spinas viciorum
Et sumpsisse cornua quosdam reproborum,

[a] ffriderici c. [b] artes c. [c] libina c. [d] vielleicht mirice. [e] At iamdiu? [f] Auceps c. [g] pauperes pocte c. [h] 2 Zeilen sind ausgefallen, wenn nicht etwa hier eine spätere Erweiterung der vorhergehenden Strophe vorliegt. [i] Cristi c. [k] gentem mit übergeschriebenem m c. [l] potentes c.

[1] S. Matth. 11, 30. [2] S. Luc. 21, 2.

E quibus commemoro gentem Lombardorum[a].
10. Que dum turres erigit more giganteo,
Volens altis turribus obviare deo,
Contumax et fulmine digna Ciclopeo
Instituta principum spernit ausu reo.
11. Libertatis[b] titulo volens gloriari,
Nolens in Italia regem nominari,
Dignis[c] legum regulis nolens[d] cohartari,
Extra legum terminos cepit evagari.
12. De tributo cesaris nemo cogitabat,
Omnes erant cesares, nemo censum dabat,
Civitas Ambrosii velud Troya stabat,
Deos parum, homines minus formidabat.
13. Surrexit interea rex, iubente deo,
Metuendus hostibus tanquam feris leo,
Similis in preliis Iude Machabeo,
De quo quicquid loquerer minus esset eo.
14. Hic[e] ergo considerans orbem conturbatum,
Potenter aggreditur opus deo gratum,
Et ut ipsum revocet in priorem statum,
Expetit ex debito census civitatum.
15. Prima suo domino paruit Papia,
Urbs bona, flos urbium, clara, potens, pya,
Digna foret laudibus et topographia[f],
Nisi quod nos utimur brevitatis via.
16. Mediolanensium dolor est inmensus,
Pre dolore nimio conturbatus sensus,
Civium Ambrosii furor est accensus,
Dum ab eis queritur ut a servis census.
17. Tantus erat populus atque locus ille,
In quo sunt tot menia, tot potentes ville,
Si venisset Grecia tota cum Achille,
Vix eam subicere posset annis mille.
18. Iussu tamen cesaris obsidetur locus,
Donec ita venditur esca sicut crocus,
In tanta penuria non est ibi iocus,
Ludum[g] tandem cesaris terminavit rocus[1].
19. Sonuit in auribus angulorum terre,
Et in maris insulis huius fama guerre,
Quam si michi liceat plenius referre,
Opus hoc Eneydi poteris preferre.
20. Interim precipio tibi[h], Constantine,

[a] longobardorum c. [b] llibertatis c. [c] Indigna c.
[d] nolens fehlt im c. [e] hhic c. [f] copographia c.
[g] lludum c. [h] tibi precipio c.

[1] Der Thurm im Schachspiele.

Iam depone dexteram; tue cessent mine[a].
Mediolanensium tante sunt ruine,
Quod in urbe media modo regnant spine.
21. Quanta sit potencia uel laus Frederici[b],
Cum sit patens omnibus, non est opus dici,
Qui rebelles fodiens lancea ultrici,
Representat Karolum dextera victrici.
22. Iterum describitur orbis ab Augusto,
Redditur respublica statui vetusto;
Pax terras ingreditur habitu venusto,
Et iam non opprimitur iustus ab iniusto.

[a] ruine c. [b] ffrederici c.

Die Abfassungszeit der Leges Henrici I.

Von F. Liebermann.

Die 'Leges Henrici I.'[1] sind eine Privatarbeit aus dem zwölften Jahrhundert, die, zusammen mit den sog. Gesetzen Wilhelms des Eroberers und Edwards des Bekenners, in der Geschichte der englischen Rechtsquellen „die Lücke, welche sich bei den germanischen Völkern des Continents überall zwischen den alten Volksrechten und den Rechtsbüchern zeigt", ausfüllt. Die Cnutes dômas sind das letzte echte angelsächsische Gesetzbuch; Glanvillas Tractatus de legibus Angliae von c. 1188 die erste wissenschaftliche Bearbeitung anglonormannischen Rechts.

Außer der eigenen Darstellung zeitgenössischen Rechts bringt der Verfasser der Leges Henrici anglonormannische Urkunden neben canonischen Decretalen und schiebt zwischen angelsächsische Gesetze und Gewohnheiten Stellen aus dem Codex Theodosianus, deutschen Volksrechten, Beichtspiegeln und Kirchenvätern.

Neben dieser Verschiedenheit des Stoffes erschweren die Benutzung des interessanten Denkmals: unlogische Anordnung, dunkle Sprache, verderbte Ueberlieferung, aber auch unsere Unkenntniß der Abfassungszeit.

Ueber diese letztere weichen die bisherigen Ansichten von einander bedeutend ab. Doch kommen heute nur noch folgende in Betracht: G. Phillips[2] hält die vier einleitenden Zeilen zwischen 1100 und 1118 geschrieben, was aber der Erwähnung von 15 englischen Bistümern, die die Gründung Carlisles von 1133 voraussetzt, und der wahrscheinlichen Benutzung des „bekanntlich 1151 (sic) verfaßten" Decretum Gratiani widerspreche. Er und Brunner[3] wollen daher die Einleitung auf die zwei Urkunden Heinrichs I. allein beziehen und den übrigen Inhalt absondern.

Schmid[4] weist dagegen mit Recht darauf hin, daß im c. VI,

[1] Bester Abdruck bei Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen. 2. Aufl. 1858. Ich citire nach seiner Eintheilung, die allerdings oft recht willkürlich ist.
[2] Englische Reichs- und Rechtsgeschichte, 1827, I, 202.
[3] In Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft Bd. 1; II, 4.
[4] L. c. LXX.

§. 1 statt episcopatus 'XV' zwei der besten Hdſ. 'multos' lesen, auch eine spätere Correctur gerade hier leicht denkbar sei. Im Uebrigen aber folgt er Phillips und setzt das Buch zwischen 1135 und 1189.

Schon früher wies Lappenberg[1] darauf hin, daß der Freiheitsbrief für London erst kurz vor 1135 gegeben sei, wollte jedoch die Leges noch unter Heinrich I. verfaßt sein lassen.

Gneist[2] setzt ihre Entstehung „in die Mitte des zwölften Jahrhunderts", Brunner „unter Stephan oder in die ersten Jahre Heinrichs II."; ebenso Stubbs[3] oder, „wenn später schreibend, müßte der Verfasser die Rechtsgeschichte der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts so wohl gekannt haben, daß er Anachronismen vermied". Soeben hat Freeman[4] neben den alten Gründen für die Entstehung nach der Mitte des Jahrhunderts die angeführt, daß Edward III. 'beatissimus' erst nach erfolgter Heiligsprechung (a. 1161) genannt werden könnte und sich ein Satz über den Proceß gegen Cardinäle vorfinde. Letzterer steht nun aber schon bei Pseudo-Isidor. — Auch der erste Grund Freemans ist hinfällig: schon der zeitgenössische Biograph[5] nennt den Bekenner 'beatus rex'. In den Leges ist das Prädicat gar nicht auffallend, da man die Heiligsprechung bereits 1140 in Rom beantragte: ein Beweis, daß man ihn längst schon als selig betrachtete.

Steht es aber mit den alten Einwänden besser? — Daß ein späterer Copist das unbestimmte 'multos' in das für seine Zeit richtige 'XV' änderte, ist an sich wahrscheinlicher als das Umgekehrte; wenn nicht etwa durch Handschriftenvergleichung das Gegentheil evident würde. Da die beiden Mss. mit 'multos', nämlich Lond. und K, gleiche Fehler[6] im Gegensatz gegen Sc (mit 'XV') machen, so gehen sie auf eine wahrscheinlich verlorene Quelle zurück, welche mit dem Original nicht identisch ist und die lk heißen möge. — Da ferner Lond. und K an anderen Stellen dem Original näher stehen als Sc[7], so ist lk nicht aus Sc geflossen. — Da endlich Lond. an einigen Stellen besser als K ist[8] an anderen aber wieder schlechter[9], so würde mit dem mir zu Gebote stehenden Materiale sich folgendes Verhältniß der Handschriften ergeben:

[1] Geschichte von England, 1837, II, 215. 289.
[2] Das englische Verwaltungsrecht, 1866, S. 14.
[3] Select Charters ill. of Engl. Constit. History, 2 ed. 1874.
[4] The Norman Conquest of England V (1876), S. 874.
[5] Lives of Edward the Confessor ed. Luard (Rolls) S. 433.
[6] Z. B. c. 93 §. 37: Auslassung von ita, das in Alfred c. 77 steht; c. 93 §. 18: XV statt XVII, das in Alfred c. 59 steht.
[7] Z. B. c. 89 §. 2 eine Zeile in Sc übersprungen, die in Capitulare a. 803 steht; c. 71 §. 1 gibt Sc das sinnlose in vultu actione statt invultuatione.
[8] Z. B. c. 64 §. 1 Lond. richtig wereladam wo K vero se ladam; c. 66 §. 1.
[9] Z. B. c. 91 §. 3 läßt Lond. sinnlos eine Zeile fort, die K hat; c. 64 §. 9.

Original verloren

Sc — lk verloren

Lond. — K.

Folglich braucht die Lesart 'multos' in Lond. und K nicht gegen das 'XV' in Sc aufgegeben zu werden.

Uebrigens müßte, um aus dem 'XV episcopatus' eine Abfassung nach 1133 zu schließen, noch zweierlei bewiesen werden: 1) daß der Autor nicht ebenso gut wie Wilhelm von Malmesbury (und der ihm verwandte Appendix zum Florenz von Worcester) Whithern als englisches Bisthum mitzählte, so daß auch ohne Carlisle XV herauskommen; wie denn auch Honorius II[1] in seinem Briefe an den Erwählten von Withern Nichts von einer Neugründnng des Bisthums erwähnt; 2) daß der Autor überhaupt ein statistisches Bild des Englands seiner Zeit entwerfen wollte. Wenigstens daß er 32 Shires nur zählt, d. i. nur die südlich vom Humber, macht es möglich, daß er auch hier eine Quelle aus angelsächsischer Zeit ausschrieb; und da konnten für die Zeit zwischen Edward dem Aelteren und dem Bekenner allerdings 15 Bisthümer herausgerechnet werden.

Lappenbergs Scrupel lösen sich einfach dadurch, daß der Freiheitsbrief für London in Sc und K, also auch in lk fehlt. Daß er in das Ms. der Guildhall eingeschoben wurde, ist wenig auffallend.

Hat aber unser Rechtsbuch das Decretum Gratiani vor sich gehabt?

C. 5 §. 27 beginnt das Decretale über den Reinigungseid verklagter Geistlicher mit den Worten: Gregorius in decretis: Presbyter etc. Dann folgt: Hoc etiam b. Sixtus se fecisse commemorat. Hat unser Autor hier unter 'decreta' kurzweg Gratian citirt? Dann hätte er gewiß nicht vor dem Ende des Jahrhunderts geschrieben; denn nicht eher bezeichnete man — und besonders in England! — die concordantia discordantium canonum in dieser Weise.

Gegen die Benutzung Gratians sprechen folgende Punkte:

1. Jene Ueberschrift ist nicht von unserem Autor zuerst gesetzt, sondern wahrscheinlich ebenso verstümmelt aus seiner Vorlage herübergenommen wie gleich darauf 'Jeronymus super Jeremiam' (was Schmid irrig ans Ende von §. 27 setzt, während es Ueberschrift zu §. 28 ist; vgl. Ivo Panormia VIII, 123; Decretum XII, 22).

2. Unter den 'Decreta Gregorii' zu Ende des Pseudo-Isidor steht unser Satz, der auch in Burchard, Anselm, Ivo übergegangen ist (und zwar in einer Form, die der unserigen etwas näher ist als die Gratianische. Auf letztere Vergleichung ist indeß beim jetzigen Zustande der Editionen wenig zu geben). Nun hat zwar unser Rechtsbuch den Pseudo-Isidor nicht direct benutzt, aber die meisten Sätze des c. 5 stammen daher.

[1] Jaffé, Reg. Pontif. 5222; Haddan and Stubbs, Councils and eccl. Documents rel. to Gr. Britain (Oxford 1873) II, I, S. 24.

3. Hätte unser Verfasser den Gratian vor sich gehabt, so wäre es höchst auffallend, wenn er für die 35 Sätze des einzigen Cap. 5 daneben noch dessen Quellen herangezogen hätte; da ja „von der Mitte des 12. Jahrh. an was vom älteren Recht nicht in Gratians Decret stand, für so gut als nicht vorhanden galt“; namentlich von der Zeit an, als man dieses als 'decreta' kurzweg citiren konnte. Nun fehlen bei Gratian folgende Stellen des Cap. 5: §. 7 Quid inter; §. 8; §. 23; §. 31; §. 35, die sämmtlich beim Ivo sich finden. Anderswo steht unsere Fassung den Quellen Gratians näher als diesem selbst: §. 9; §. 11 vgl. Ivo; — und §. 17 schiebt ebenso wie Corrector Burchardi c. 244 (ed. Wasserschleben) die bei Gratian fehlenden Worte 'quod ei confessus est' ein. Da der erstere 'ignominiosus' ausläßt, so entstammt §. 17 aus der dem Corrector und Gratian gemeinsamen Quelle. — Wieder andere Stellen zeigen sich im Decretum aus einander gerissen, bei uns aber in der ursprünglichen Reihenfolge, z. B. §. 1 (vgl. Pan. IV, 81, 82; Gratian c. 1 C. 4. q. 4, c. 7. C. 2. q. 1); §. 13, 14 (vgl. Decr. VI, 323. 324; bei Gratian in C. 3. q. 6 und C. 2. q. 3 verstreut); §. 18 (vollständig wie Augustin, de poenit. c. 12, 6, ist bei Gratian zerschnitten in c. 27. C. 2 q. 7 und c. 18. C. 2. q. 1); §. 26 (vgl. Pan. IV, 49—51. Grat. c. 4. C. 5 q. 3 und c. 6. C. 3 q. 2): wie es denn überhaupt auffallend wäre, wenn unser Compilator aus den umfangreichen causis 2. 3. 4. 5. 6. 11. 15. 22 seine 35 Sätze herausgegriffen hätte, die sich mit drei oder vier Ausnahmen z. B. in der Panormia IV, 41 bis V, 9 und VIII, 86 bis 123 und ähnlich im Ivoschen Decretum und bei Burchard auf wenigen Blättern beisammen finden.

Unzweifelhaft ist für c. 5 eine der zwischen Pseudo-Isidor und Gratian vermittelnden Sammlungen benutzt, die der Panormia nahe stand, näher als dem von den Commentatoren — und häufig falsch — citirten Burchard; und daß diese den einzigen Satz, den ich in gedruckten Sammlungen nicht nachweisen konnte, jenen §. 27 i. f., so gut wie die Coll. 3 partium und den §. 17 so gut wie der Polycarp und Petr. Lombardus enthielt, ist eine gewiß unbedenkliche Annahme. Auch ist es bei unseres Autors Art zu arbeiten wol denkbar, daß er beide Male die Urquelle benutzte.

Gewiß aber ist *Gratian* von den Leges Henrici I *nicht benutzt*.

Nichts steht demnach mehr der Annahme im Wege, daß ihre Abfassung in den durch die vier einleitenden Zeilen begrenzten Zeitraum falle: diese erwähnen Heinrich I. mit seiner Gemahlin Matilde und *Kindern* als lebend. Folglich sind die Leges *nach* dem Geburtsjahre des zweiten Kindes, 1103, und *vor* dem Tode jener Königin, 1118, verfaßt.

Die, wahrscheinlich nicht originale, Ueberschrift 'Leges Henrici I' verbunden mit den oben widerlegten Annahmen hat den Verfasser in den Verdacht gebracht, seine Privatarbeit für einen officiellen,

älteren Codex ausgeben zu wollen. Er aber will gar nicht verhehlen, wann er arbeitet: c. 20 §. 3 sicut a Cnuti vel Edwardi legibus per successiones posteras kann frühestens unter Heinrich I. geschrieben sein; und c. 7 §. 1 sagt, die alte Einrichtung, daß das Shiremoot nur am bestimmten Termin und Ort außer bei königlichem Befehle zu berufen ist, sei 'nuper recordatione firmatum'. Dieses 'recordatione' ist nichts anderes als Heinrichs I. Herstellung der alten Localversammlungen, die unter Wilhelm II. mißbraucht waren [1]. Die Urkunde selbst ist in dem Exemplar für Worcestershire erhalten [2]; daß die Leges sich auf sie beziehen, erhellt u. A. aus folgenden wörtlichen Anklängen: Carta: 'Propter mea necessaria'; Leges: 'propria regis necessitas'; — Carta: 'Tempore regis Eadwardi'; Leges: 'Antiqua regis institutio' — Carta: 'illis locis et eisdem terminis'; Leges: 'Certis locis et vicibus'. Die Urkunde ist nach 1108 und vor 1112, in welchem Jahre der eine Addressat, Bischof Samson, starb, erlassen.

Die Abfassungszeit der Leges Henrici I liegt folglich in dem Jahrzehnt vor 1118.

[1] Stubbs, Constit. Hist. 1. Aufl. I, 393, der schon 'nuper' gesperrt druckt.

[2] Rymer, Foedera I, 12.

Beiträge zur Geschichte Heinrichs II.

Von Julius Harttung.

Die Synode von Seligenstadt und Burchards Decretum.

Von dem gemeingültigen Begriffe: kirchliche Angelegenheiten eines Reiches von den Angehörigen desselben — wenn thunlich mit Beihülfe des Papstes — ordnen zu lassen, arbeitete sich der souveräne Geist Nicolaus I. zu der Idee empor, das gesammte religiöse und sittliche Leben der Christenheit, selbst das politische in hohem Grade, von Rom aus zu umfassen, von Rom aus zu bestimmen; den Nachfolger Petri zum Universalautokraten zu machen, der hoch erhaben dastehe über jedem Haupte, jedweder fremden Autorität.

Was Nicolaus erstrebte, hat er während eines kurzen Pontificats in siegreichem Kampfe nahezu erreicht; und wenn er es den Nachfolgern auch noch nicht als gesichertes Gut hinterlassen konnte, so doch als vielverheißendes Vermächtniß, das in den Decretalen Pseudo-Isidors seine canonische Sanction gefunden hatte. Doch den Männern, welche nach ihm regierten, fehlte die Wucht ihres Vorgängers. Schon der greise Hadrian verfocht die Machtstellung Roms mit mehr Dreistigkeit als Geschick und das Pontificat Johanns VIII., so glänzend es in einzelnen Momenten war, bildete den Uebergang zu jener langen Periode päpstlicher Mattherzigkeit, in welcher der Nachfolger des Apostelfürsten, der dem Rechte nach geistlicher Beherrscher des orbis sein sollte, in Wirklichkeit zum gehorsamen Diener eines Machthabers hinabsank, bezüglich dessen es nur ein genereller Unterschied war, ob er den Titel patricius und Kaiser der Römer führte oder Theodora hieß. —

Es ergab sich als naturgemäße Folge, daß sich gegen dieses Papstthum, das weder seinen Rechten noch auch seinen Pflichten zu genügen wußte, ein entschiedener Widerstand ausbildete und ebenso naturgemäß war es, daß gerade die Bischöfe ihn übten, daß Rom im exemten Kloster einen Verbündeten fand und schuf.

Vielfach und in den verschiedensten Gestaltungen tritt uns jene Opposition entgegen; wir finden sie in Wilhelm[1] und Willigis von

[1] Jaffé, Bibliotheca Rerum Germanicarum III, 347.

Mainz [1], in Giseler von Magdeburg [2], in Gerbert von Reims [3], Johann von Aquileja [4], Arnulf von Mailand [5], Fulco von Orléans [6], Helmuin von Autun [7] und Warmann von Constanz [8], wir begegnen ihr auf der Synode von S. Basol [9], zu Chelles [10], zu Pavia [11], zu Anse [12] und Limoges [13], und irren wir sicherlich nicht, wenn wir auch die Synode von Seligenstadt in diese Reihe fügen [14].

Dennoch steht letztere vereinzelt da, vereinzelt in der Einigkeit, womit Bischöfe und mehr oder weniger exemte Aebte friedlich beisammen tagten und Beschlüsse faßten, die theilweise gegen Rom, also gerade gegen die Schutzmacht der Klöster, gerichtet waren.

Der Gegensatz zwischen Welt- und Klosterclerus ist bekannt, er äußerte sich wie der zwischen Papst und Episcopat in reicher Mannigfaltigkeit. Dort stritt der heilige Martin von Tours mit S. Gratian [15], Orléans mit Fleury [16], Cluny mit Macon, Perugia mit S. Peter bei Perugia, hier haderte S. Maximin mit Trier [18], Fulda und Mainz [19], Lorsch und Worms [20], Constanz mit S. Gallen und Reichenau, S. Vannes mit Verdun [21]. — Zu S. Dénis erhitzten sich die Gemüther in der Klosterzehntenfrage derartig, daß man in Schlägerei gerieth, die Bischöfe schleunigst das Weite suchen mußten und der greise Seguin von Sens, durch einen Axthieb im Rücken verwundet, nur mit genauer Noth entkam [22]. — Aus der Stellung die das Kloster vielfach zum Papstthume einnahm, ergab sich von

1 Vita Bernwardi, cap. 28, Pertz SS. IV, 771.
2 Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum S. 341, fin. Nr. 2965. Thietmar. chron. IV, 28, SS. III, 780.
3 Mansi Collect. Concil. XIX, 155. Olleris, Oeuvres de Gerbert ep. 196.
4 Jaffé, Reg. Pont. 3030.
5 Führte den angemaßten päpstlichen Titel. Stumpf, Reichskanzl. 1166.
6 Jaffé, Reg. Pont. 2961. 3027.
7 Rouquet, Recueil des Historiens de la France X, 505.
8 Herim. Augiens. an. 1032, SS. V, 121.
9 Mansi, Coll. Conc. XIX, 131.
10 Richeri Hist. IV, 89, SS. III, 651.
11 Jaffé, Reg. Pont. S. 341 Art. 1.
12 Mansi, Coll. Conc. XIX, 423.
13 Mansi, Coll. Conc. XIX, 546.
14 Hirsch, Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich II. Bd. III, 349.
15 Olleris, Oeuvres ep. 190 und 191.
16 Arnoul évêque d'Orléans par de Certain, Bibl. de l'école des Chartes III, 4, S. 435. Aimo De Mirac. I, 19, in Migne, Patrol. Lat. CXXXIX, col. 822. Aimo, Vita Abbonis. cap. 8, Migne, Patr. CXXXIX, col. 394.
17 Jaffé, Reg. Pont. S. 347 Dec. 3.
18 Beyer, Urkb. der mittelrh. Territ. I, 197. 196.
19 Widukind, Res Gest. Sax. II, 38, SS. III, 448. Jaffé, Bibl. III, 349. 531. Der Gegensatz trat zuerst hervor unter Erzbischof Lullus. Vgl. Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands I, 602.
20 Vergl. unten S. 597.
21 Clouët, Histoire de Verdun II, 23.
22 Aimo, Vita Abbon. cap. 9.

selber, daß der Widerstreit zwischen Kloster und Bisthum sich oft mit dem zwischen Bisthum und Papat verquickte. Zu S. Basol beriethen die Bischöfe erst, ob den Aebten die Erlaubniß einer activen Betheiligung am Concil zu geben sei [1], und gerade Aebte waren es, die dort als Vorkämpfer für die Auctorität des Papstes auftraten [2]. Während derselben Zeit, wo die Curie das Kloster Fulda reichlich begünstigte, traten die Erzbischöfe von Mainz zu beiden in ein gespanntes Verhältniß; das Vorgehen Fulcos von Orléans gegen Fleury, das Warmanns von Constanz gegen Reichenau, des Concils von Anse gegen Cluny enthielt zugleich einen schneidigen Streich, der der römischen Oberhoheit versetzt wurde.

Unter solchen Umständen erhält es ein ganz eigenes Licht, wenn wir in Seligenstadt neben dem Mainzer Bischofe den Aebten von Fulda, Hersfeld [3] und S. Maximin begegnen, neben dem Wormser Hirten den Vorsteher von Lorsch finden; wenn wir auf einem Concil, das in überwiegender Zahl aus der Klostergeistlichkeit, also aus Leuten gebildet ward, denen nur die Verpflichtung oblag auf einer Synode zu erscheinen, sobald ein triftiger Grund vorhanden [4], wenn wir auf solch' einem Concil Beschlüsse in entschieden bischöflichem Sinne gefaßt sehen. Die Reform strengster Richtung, welche im Westen eingeleitet, in der Synode von Pavia aufgenommen und von Heinrich II. weiter zu führen versucht wurde, ist es gewesen, die jene heterogenen Elemente zusammenführte, denn weder die anwesenden Bischöfe noch Fulda [5], Hersfeld [6], Lorsch [7] oder S. Maximin [8] waren — soweit wir unterrichtet sind — reformlustig auf cluniacensische Weise. —

Mitten im Kampf der Interessen ist Burchards Decretalensammlung entstanden und aus ihm heraus müssen wir sie erklären. Burchards Bemühen ist, kurz gesagt: straffe Ordnung des Sprengels vom Bischofe aus. Von exemten Abteien weiß er nichts, im Gegentheil, mit entschiedener Absichtlichkeit normirt er die untergeordnete Stellung der Klöster [9]. Das Amt des Bischofs sucht er im weitesten

[1] Mansi, Coll. Conc. XIX, 111 a.
[2] Mansi, XIX, 120 cap. 19.
[3] Ueber den Gegensatz Hersfelds zu Mainz vgl. Wenck, Hess. L. G. II, 309, Nr. 35. Dümmler, Gesch. des Ostfr. Reichs I, 230. Forschungen V, 384, XIX. Beyer, Urkb. der mittelr. Terr. I, 243. 265.
[4] Burchardi Decr. VIII, 73, in Migne, Patr. CXL, col. 807.
[5] Hirsch, Jahrb. II, 410.
[6] In der Octava Cent., Basil. 1567, S. 842 wird uns berichtet, daß eine Nonne an Balthard von Hersfeld einen Brief geschrieben hat, worin sie ihn bittet, sie zu besuchen; seine süße Kleine nennt sie sich darin und Geschenke hat sie ihm noch obendrein gesendet. Vgl. Wattenbach, Deutsch. Geschq. II, 70.
[7] Jaffé, Reg. Pont. 2991.
[8] Hirsch, Jahrb. III, 273. 277.
[9] K. W. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum S. 134. Alle Kirchen, ohne Ausnahme, gehören unter die potestas desjenigen Bischofs in dessen Sprengel sie erbaut sind. Decr. III, 8. Die Kirchen jedweden Ordens haben sorgfältig in Kirchenangelegenheiten, die Mönche und Aebte in Allem ihren Bischöfen zu gehorsamen III, 240. VIII, 67.

Sinne zu heben und sicher zu stellen, gegen Papst[1], König und Metropoliten; als höhere Instanz betont er zunächst die Provinzialsynoden[1], doch hütet er sich, sie übermächtig zu machen[3]. Nach unten hin unternimmt Burchard auf Grund scharf gefaßter Satzungen, einer gleichmäßigen, streng centralisirenden Disciplinarhoheit (und eines möglichst beträchtlichen Kirchenvermögens) die gesammte Gewalt innerhalb der Diöcese in seiner Hand zu sammeln, das Gesammtleben und Treiben der Sprengelangehörigen unter seine Aufsicht und Leitung zu bringen, um in seinem Geiste ordnen und umbilden zu können. Die Verwandtschaft mit der Richtung Nicolaus I. liegt auf der Hand wie auch der Gegensatz, und ist demnach das Decretum Burchards nicht nur eine große canonistische Schöpfung, sondern zugleich eine eminent politische That, welche die endlosen Reibereien, wie sie, außer den vorhin vermerkten, auch noch zwischen Clerus und Laien im Allgemeinen, zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit, zwischen Priester und Bischof bestanden, entschieden zu Gunsten des letzteren, auf rechtlicher Basis, beizulegen suchte.

Vergleichen wir den Inhalt der Burchardschen Sammlung mit den 20 Artikeln des Seligenstädter Concils, so finden wir in ihnen ein durchaus gleichartiges Bestreben. Sie handeln bunt durcheinander über die verschiedensten Dinge: über Erbrecht, Unzucht und Aberglauben, über Fasten und die Befugnisse des directen geistlichen Vorgesetzten; von Rechten des Metropoliten, des Abtes oder Priesters[4] ist nirgends die Rede, desto stärker aber werden die des Bischofs betont[5].

Wie Burchard seinem Decretum gemäß (I, 56) als ältester zuerst in der Namenliste auftritt, so lassen sich auch aus jenem mehr oder weniger Analogien zu allen Canones des Concils nachweisen[6]. Durchweg finden wir die allgemeiner gehaltenen Bestimmungen der

[1] Der Kirche des heil. Petrus räumt er einen Ehrenvorrang ein, bis zum Gebete für den Papst (Decr. II, 230), den er übrigens nur primae sedis episcopus genannt wissen will (I, 3). Das Wesentliche von Burchards Sammlung in jener Richtung besteht darin, daß er das Papstthum als höhere Schutzgewalt des Bischofs gelten läßt (I, 144. 154. 170. 175—179. 192), ihm aber auch nicht sonderlich mehr überweist. Ein unaufgefordertes Eingreifen von Rom her kennt er ebenso wenig wie päpstliche Exemtionen, Indulgenzen und Legaten. Die Bestrebungen, die man in solchen Canonessammlungen niederlegte, treten recht klar hervor, wenn man Burchards Decret mit Regino de Synod. Caus., Aimos Decretalen und Gratian vergleicht.

[2] Decr. I, 174. 177. 145. 147. 149 u. A.

[3] Decr. I, 148. 175. 176. 178. 179 u. A. Nach anderer Richtung I, 181. 150 u. A.

[4] Wenn man nicht can. 17 anführen will, wo es die Rechte des Priesters gegen Laien und Papst: die reguläre Kirchenzucht gilt.

[5] Can. 13. 15. 16. 18. 20.

[6] Wann die Decretalen aufgezeichnet sind, läßt sich nicht mit Genauigkeit feststellen, soviel ist jedoch gewiß, wenn Burchard bereits 1025 starb, so mußte er 1023 das massenhafte Material, wenn nicht schon publicirt, so doch wenigstens gesammelt haben, und das genügt für uns.

Sammlung hier schärfer, oder nach einer bestimmten Richtung hin, formulirt.

Schon die viel berufenen Artikel 16 und 18 gehören hierher. Canon 16, welcher bestimmt, daß Niemand ohne Erlaubniß des Diöcesanbischofs nach Rom reisen oder dahin appelliren darf, ist enthalten in Burch. Decr. II, 93, wo es heißt, daß Alle nur mit Erlaubniß des Bischofs thun, was zu thun ist, daß sich Niemand ohne seine Genehmigung aus der Parochie entfernen darf (vergl. Gratian IX, 9. 3). Auch XI, 37 mag hieher gezogen werden: wenn Einer vom Bischofe der Communion beraubt ist, so soll er nicht eher von anderen Bischöfen aufgenommen werden, als bis er mit seinem Bischofe wieder versöhnt ward (vergl. I, 3. XI, 42. 43). Burchard verbietet jeden Uebergriff in einen fremden Sprengel, im Innern des letzteren soll die strengste Ordnung herrschen (II, 39—44 u. A.). Von päpstlichen Indulgenzen weiß er nichts, sondern nur von Bussen, die der Priester und Bischof seinen Parochialen auflegt (corrector, u. A.), der Bischof ist diesen gegenüber höchste und einzige Instanz (I, 124—126. 129. 134). Niemand darf ohne (bischöfliche) Empfehlungsbriefe in einer anderen Stadt aufgenommen werden (II, 136). Wer Betens halber zu den Pforten der Apostel ziehen will, soll erst zu Hause seine Sünden bekennen, und dann mag er reisen, weil er vom eigenen Bischof und Pfarrer zu lösen und zu binden ist, nicht von einem fremden (II, 80; vergl. I, 3). Was ist das Alles viel anderes, als wenn wir im 18. Can. des Seligenstädter Concils lesen: Apostolische Indulgenz soll denen, die unbefugt nach Rom wandern, nichts nützen, sondern sie müssen vorher die ihnen von ihrem Priester auferlegte Pönitenz erfüllen, und dann, wenn sie noch nach Rom ziehen wollen, haben sie vom Sprengelbischofe die Erlaubniß und Briefe einzuholen, worin dem Papste der betreffende Fall referirt ist[1]. Der Grund, daß gerade im August 1023 diese Sätze so schroff aufgestellt wurden, dürfte, wie bereits Breßlau annimmt[2], in dem Verhalten der Irmgard zu suchen sein; wohl zu beachten bleibt jedoch, daß nur der Sprengelbischof in den Vordergrund tritt, eine Appellation gegen den Spruch eines Primaten, wie sie im betreffenden Falle vorlag[3], nicht berührt wird.

Canon 19 des Concils bestimmt, daß der Pönitent während des Fastens den Ort nicht wechseln soll, damit er unter Aufsicht seines Priesters bleibe. Wenn er dort aber wegen Nachstellungen der Feinde seinen Verpflichtungen nicht nachzukommen vermag, so hat ihn sein

[1] Bei Burchard tritt statt der Appellation an den Papst Folgendes ein: (XI, 11): Episcopi . . si . . . innocentes aut in minimis causis culpabiles excommunicare praesumpserint . . . a vicinis episcopis cujuslibet provinciae litteris moneantur, et si parere noluerint, a communione confratrum usque ad proximam synodum suspendantur. Vgl. XI, 46.

[2] Hirsch, Jahrbücher III, 270.

[3] Hammerstein war Trierisch.

Priester eifrigst einem Confrater zu überweisen, bei dem er in Frieden fasten kann. Hier müssen wir erwägen, daß es eine Richtung in Burchards Bestreben war, gut regulirte geistliche Gerichtsbarkeit gegen die weltliche vorzuschieben, daß er die Bestimmung, wonach der Büsser unter persönlichen Schutz des Königs gestellt wurde (Regino de Syn. Caus. II, 191) wegließ. Von diesem Gesichtspunkte aus, liegt in obigem Canon der tief praktische Gedanke, den Pönitenten, der durch die germanische Pflicht der Blutrache gewiß oft gefährdet war, dem Bereiche seiner Feinde zu entziehen und doch die Busse aufrecht zu erhalten. Dadurch wurde klug einem Zusammenstoße zwischen geistlicher und weltlicher Anschauung vorgebeugt, und das Pönitenzwesen erhielt eine unschwer durchführbare Wirkungsfähigkeit.

Nicht minder ist Can. 15 mit Rücksicht auf die Praxis zu betrachten; es finden sich in ihm die wohlfeilen Redemptionen wieder, welche namentlich die brittische Kirche für die Bussen vornehmer Sünder ausgebildet und Burchard willig übernommen hatte[1].

Bezüglich des zweiten Canon dürfte zu bemerken sein, daß durch ihn Ordnung in die bisher schwankenden Quatemberfasten gebracht werden sollte, und zwar eine solche, die von der römischen sowohl als auch von der durch Regino (I, 281) und Burchard (XIII, 2) aus einem Mainzer Concil übernommenen abwich. Er enthielt mithin eine Neuerung, die, wenn sie in der ganzen Mainzer Kirchenprovinz zur Geltung kam — und das war sicherlich beabsichtigt! —, diese Provinz gerade in einem äußerlich in die Augen springenden Punkte des Rituals von der römischen Mutterkirche abweichend zeigte. Solch' eine Neuerung zu Seligenstadt beschlossen ist nicht ohne Tendenz. Kein Wunder, daß sie Aufsehen erregte, Bern von Reichenau schrieb seinen Dialog[2], die römische Kirche verwarf sie[3], und auf Konrads II. Befehl wurde sie wieder aufgehoben[4].

Die übrigen Artikel näher zu untersuchen dürfte weniger wichtig sein, sie tragen alle mehr oder weniger den Stempel Burchardschen Geistes[5]. Nur das Eine bleibt noch zu erwähnen, daß die Synode nicht den Eid als Beweismittel, sondern das Gottesurtheil angegeben

[1] Nitzsch, Minist. und Bürgerth. 130. Decr. XIX, 12. 13. 22. Corrector. de contemptu jejunii.

[2] Hirsch, Jahrb. III, 269 Anm. 2.

[3] Vita Meinwerci cap. 179 (Pertz, SS. XI, 147).

[4] Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit II, 296, anders Breßlau in Hirsch, Jahrb. III, 269. — Zu Can. 2 ist Can. 1 zu ziehen, vergl. Burchard Decr. III, 1, auch hier und dort die Aufeinanderfolge der beiden Canones.

[5] Vergl. zu can. 19. 17. 20 Decr. XIX, S. 70 (Regino I, 310). 100. XVIII, 13 u. A. Mit can. 9 vergl. Correct. de irreligiositate, mit can. 13 und 20, die zur Sicherung des Bischofs dienen, vergl. für 13: III, 6. 111. 112; Nitzsch, Minist. 129, für 20: XVIII, 13 (Coll. Ans. IV, 107). 16. XIX, 100. 70 (Reg. I, 310). Can. 3 ist zu vergl. mit XIII, 14. XIX, 75. 155. 157 de abusione conjugis. Can. 5 gehört in die Kategorie von I, 100. II, 2. V, 36 u. A.

hat (Can. 7 und 14), was sicher mit Burchards Bestreben Meineide zu verhüten zusammengestellt werden muß [1]. —

Der Brief der Mainzer Suffragane an Benedict VIII.

W. v. Giesebrecht [2] und H. Breßlau [3] lassen das Schreiben der Mainzer Suffragane an Benedict VIII. auf der Synode von Höchst erfolgen. P. Jaffé [4] setzte es 1024 post Mai 13. an. Der Grund dafür ist die Ansage des Höchster Concils auf den 13. Mai [5]. Dennoch erheben sich Zweifel gegen jene Datirungen.

Aribo schreibt an Meginhard in seiner Einladung zur Synode [6]: cupio . . . discere . . . de legatione sedis apostolicae quid facturus sum. Quia, sicut antea tibi per epistolam meam mandavi, ex delatione anathematizatae Imme apostolicus mihi interdixit ornatus primos dignitatis meae. An Kunigunde schreibt er [7]: Caeterum moeroris anxietas mentem mihi aliquot dies apostolicis legationibus turbavit. Hier sind also die Gesandtschaften schon zu Aribo gekommen, die Anlegung des Palliums ist bereits untersagt. Die Sache scheint demnach bekannt zu sein, wie auch daraus erhellt, daß Piligrim, als er die Geschenke des Papstes annahm, non ignoraret, quam inrationabiliter me (Aribonem) illusum haberet apostolicus; auch Aribo weiß also, daß Piligrim es gewußt hat.

Im Briefe der Suffragane an Benedict heißt es nun aber: ablatae sunt dignitates scilicet nostri metropolitani. Illud autem . . . tantum audivimus; sed auditum minime credimus, et quia ipse auditus nos frangit, a paternitate tua discere cupimus, rei veritas quae sit . . . Sed cur . . . scribimus, quasi haec vera esse credimus? Ea enim, quae audiuntur ... esse possunt et vera et falsa ... autem tribuat, ut iste auditus . . . falsitatis exurgat . . . Rogamus . . si quid incaute actum sit, id caute resarcias. Hier also ist nur von Gerüchten, vom gesetzten Falle die Rede.

Dies dürfte sich auf zweierlei Art erklären lassen, entweder wählten die Bischöfe aus Politik solche Ausdrücke, oder der Brief der Suffragane ist früher abgefaßt, als die beiden vorigen.

[1] Wormser Hofrecht cap. 12. 17. 19. 31. 32, vergl. 30; in Schannat, Hist. Ep. Worm. II, 43; Walter, Corp. Jur. Germ. III, 779. Vergl. Nitzsch, Minist. und Bürgerth. 131. Es ist auch nicht zufällig, daß sowohl in der Kölner (Burch. Worm. Decr. Coloniae ex off. Melchioris Novesiani) anno 1548; als auch in der Pariser Ausgabe (Migne, Patr. Lat. CXL, col. 338 und 1058) anno 1549 des Burchardschen Decretums, das Seligenstädter Concil so gut wie Burchards Synodalvorschrift aufgenommen wurde.

[2] Gesch. der deutschen Kaiserzeit II, 201.

[3] Hirsch, Jahrb. III, 290.

[4] Bibliotheca Rer. Germ. III, 362.

[5] Jaffé, Bibl. III, 359. 362 oben.

[6] Jaffé, Bibl. III, 359.

[7] Jaffé, Bibl. III, 360.

Nehmen wir ersteres an, so scheint die Absicht dahin zu zielen, den Papst durch ein massives Vorgehen einzuschüchtern und ihm den Rückzug: die Aufhebung der Verfügungen gegen Aribo, möglichst leicht zu machen, indem man die Miene annahm, als seien dieselben nur geplant, nicht ins Werk gesetzt gewesen. Wollte der Papst nicht abermals fehlgreifen, so mußte er mit einer Erörterung des Thatbestandes antworten, denn die Suffragane sehnen sich „von seiner Väterlichkeit die Wahrheit des Sachverhaltes zu erfahren"; solche Erörterung konnte aber nur zu Ungunsten Benedicts ausfallen, weil das canonische Recht in der Irmgardschen Sache entschieden auf Seiten Aribos war. So sehr nun ein derartiges Verhalten auf kluge Köpfe deuten könnte, denen der Brief seinen Ursprung verdankte, so erheben sich doch einige Bedenken dagegen. Schon das Mittel, welches die Bischöfe anwendeten, ist plump, da bereits officielle Gesandtschaften des Papstes (denn an andere können wir doch schwerlich denken) in Deutschland gewesen waren, und Aribo das Höchster Concil eigens berufen hatte, um bezüglich der Gesandtschaft zu berathen. Piligrim, Kunigunde und Meginhard wußten nachweislich von dem Palliumverbote, durch die päpstlichen Gesandtschaften mußte es in weiteren Kreisen bekannt werden. Gehorchte nun Aribo, legte er das Pallium nicht an, so war die Sache jedem offenkundig, der sie sehen wollte, gehorchte er nicht (mihi interdixit ornatus!), so hatte er damit der Curie den Krieg erklärt, und es war nicht mehr glaublich, daß sie sich auf den Einwand des bloßen auditum einlassen konnte.

Solche Zweifel wären gehoben, wenn wir die Abfassung des Briefes der Suffragane früher ansetzten als die Aufzeichnung derjenigen, aus denen das eben Erörterte hervorgeht. — Was steht dem entgegen?

1) Eine Conjectur Giesebrechts, die schwerlich auf Richtigkeit Anspruch erheben kann[1]. Es heißt in einer Stelle des Briefes an Kunigunde: . . Coloniensis episcopus ipse na . . . . constitutus. Giesebrecht ergänzt natali. Natali so allein stehend ist ungebräuchlich; Breßlau fühlte dies und wollte deshalb hinter natali ein kaum entbehrliches domini einfügen, zugleich das vorangehende 'ipse' in 'ipso' verbessern[2]. Da im Texte jedoch ipse steht und die Lücke für zwei Worte (selbst Domini abbreviirt gedacht) nicht Raum bietet[3], so können wir diese Vorschläge noch weniger annehmen als den vorhergehenden. Eine nähere Bestimmung zu 'constitutus' scheint allerdings ausgefallen zu sein, was für eine? läßt sich nicht einmal annähernd bestimmen. Auf keinen Fall dürfte auf eine Ergänzung aller unsicherster Art Geschichte aufzubauen sein. Es mag auch noch auf die Intervention Piligrims zu Tribur[4] und mehr noch auf Jaffé, Reg.

[1] Giesebrecht, Kaisergeschichte II, 672.
[2] Hirsch, Jahrb. III, 278 Anm. 2.
[3] D. h. wenn Jaffés Abdruck genau ist, doch paßt Giesebrechts na[tali] vollständig in die freigelassene Lücke.
[4] Breßlaus Ansicht (Hirsch, Jahrb. III, 278 Anm. 1) können wir durchaus nicht theilen.

3091 hingewiesen werden, wenn wir das 'data per manus' auf persönliche Anwesenheit des Kölner Erzbischofs in Rom beziehen wollen; denn $1\frac{1}{2}$ Monate möchte er sich kaum dort aufgehalten haben.

2) Läßt sich gegen die frühere Abfassung des Briefes einwenden, daß Aribo gegen Kunigunde und Meginhard des Höchster Concils erwähnt, im Schreiben an Benedict 12 Suffragane genannt sind, es mithin nahe liege, sie und das Concil in Zusammenhang zu setzen. Abgesehen davon, daß damit die chronologische Schwierigkeit, welche aus dem Inhalte erhellte, umgangen, nicht aber gehoben wird, liegt auch nichts Zwingendes für diese Combination vor. Aribo redet zu Kunigunde von einem Nationalconcile, auf dem er seine cooperatores Piligrim und Poppo, auch Dietrich von Metz zu finden hofft. Ist nun ein Nationalconcil zu Stande gekommen — und warum Poppo und Dietrich plötzlich anderen Sinnes geworden sein sollten, ist nicht abzusehen[1] —, so muß es auffallen, daß sich nur die Suffragane für Aribo verwenden, war doch Irmgard, eine Diöcesangehörige Poppos, auf einem concilium generale[2] verurtheilt worden! ruft doch Aribo aus[3]: cum intueor, quid aliis possit evenire, si istud indiscussum tam facile labitur, meror mihi continuo magnus oboritur; ein Gedanke fürwahr, der jedem Priester nahe genug lag! — Ferner sind wir nicht genöthigt aus dem Briefe mehr herauszunehmen, als er enthält: daß die Suffragane sich „einmüthig" für ihren Metropoliten verwenden; daß sie zugleich an einem Orte, zum Concil von Höchst, versammelt gewesen seien, steht nirgends darin. Es läßt sich sehr wohl denken, die Einwilligung Einzelner sei schriftlich eingeholt. Und dies Alles in Abrede gestellt, so ist aus dem Schweigen unserer Quellen, die für diese Zeit gänzlich unzureichend sind, noch garnicht sicher zu folgern, daß die Bischöfe nicht einmal zusammengekommen seien, etwa in Bamberg.

3) Kann angeführt werden, wenn der Brief der Suffragane früher geschrieben wäre, als die an Meginhard und Kunigunde, so hätten wir in diesen eine Erwähnung desselben gewünscht. Den Wunsch geben wir unumwunden zu, nicht aber die Nothwendigkeit[4], um so weniger, wenn wir annehmen, daß zwischen den Briefen ein Zeitraum von nahezu drei Monaten liegt (von Januar bis April), der mit unausgiebigen Gesandtschaften (legationibus) hingebracht war. Jetzt, da der Bruch entschieden, konnte auch Aribo sehr bestimmt ausrufen: surgamus ocyus somno negligentiae et . . . renovemur velut aquilae iuventute virtutis; nun konnte er ein Concil berufen, um den Rath seiner Brüder zu erfahren: de legatione sedis apostolicae quid facturus sit.

[1] Bei der Parteigruppirung nach Heinrichs II. Tod finden wir Dietrich auf Seiten Aribos, Poppo nicht zu den Gegnern haltend.

[2] Hirsch, Jahrb. III, 258 Anm. 2.

[3] Jaffé, Bibl. III, 359.

[4] Wie; mißlich es mit solchen Bezugnahmen in mittelalterlichen Briefen steht, ergiebt sich am besten aus der reichhaltigen Sammlung Gerberts.

Eine frühere Abfassung des Schreibens würde zur Gewißheit, wenn die Notiz des Necrolog. Fuldens. unantastbar[1] dastände. Nach ihr ist Benedict bereits am 7. April gestorben, erst zum 13. Mai war die Synode von Höchst berufen. In einer Zwischenzeit von fünf Wochen war ein so wichtiges Ereigniß wie der Tod eines Papstes längst in Deutschland bekannt, die Suffragane hätten also nicht mehr an Benedict schreiben können.

Läßt man die obigen Auseinandersetzungen gelten, so würde sich die Chronologie der Thatsachen etwa folgendermaßen gestalten: Irmgard geht zum Papste; das Concil von Seligenstadt wird gehalten; es dringen Gerüchte über das Palliumverbot nach Deutschland; der Drohbrief der Suffragane erfolgt (etwa im Januar 1024); Gesandte treffen ein; der Bruch zwischen Mainz und Rom entscheidet sich; Piligrim stellt sich mit dem Papste auf guten Fuß; Aribo beruft eine Generalsynode nach Höchst; Benedict stirbt; was aus der Synode geworden, wissen wir nicht.

Absolute Gewißheit läßt sich nicht erzielen. Uns genügt darauf hingewiesen zu haben, wie es nicht allein mit unserer Kenntniß von dem Paveser[2] und Seligenstädter[3] Concil, sondern auch mit derjenigen der Synode von Höchst durchaus unsicher steht.

Piligrims Romreise.

Kein directes Zeugniß steht uns zu Gebote, daß Piligrim im Winter 1023/24 in Rom gewesen ist. Aus dem Briefe Aribos an

[1] Im Ganzen ist das Necrolog. Fuld. durchaus zuverlässig (Hirsch I, 359 Anm. 4 zeugt nicht unumgänglich dagegen). Breßlau (Hirsch III, 291 Anm. 2) macht gegen die, bisher als richtig angenommene, Angabe desselben die Papstcataloge geltend, was sehr beachtenswerth, nicht aber durchschlagend ist, denn ein näheres Eingehen auf diese Cataloge zeigt nur zu deutlich, wie mißlich es mit ihrer Genauigkeit steht, wie ihre Anzahl mehr Verwirrung, als Licht bringt. Jene wird vermehrt, wenn wir weiter ausgreifen, die Grabschrift Sergius IV. herzuziehen (Watterich, Pont. Rom. Vitae I, 90. Baronius-Theiner, Annal. Eccles. XVI, 443), wo es heißt: sedit annos II, et menses VIII et dies XIII, abweichend vom Katalog (Watterich S. 69), dem zufolge er 3 Jahre und 15 Tage regiert hat. Im Catal. Papar., Eccard, Corp. hist. Medii aevi II, 1640, heißt es: Benedictus sedit an 11, dies 25, wo die 11 Monate ausgefallen sein mögen. Amalricus, Eccard II, 1724, hat noch eine Angabe von rund 12 Jahren und weiß überdies von einer einjährigen Sedisvacanz. Auf beides ist nicht viel zu geben, jedenfalls aber auch das was Breßlau in Betreff der letzteren sagt nicht gelten zu lassen, wir brauchen nur die zweideutige Person des Candidaten und das Wenige, was wir über die Parteiverhältnisse in Rom wissen, zu beachten.

[2] Der Excurs Breßlaus in Hirsch, Jahrb. III, S. 342, ist nicht stichhaltig. Vergl. auch Giesebrecht II, 612, was in der 4. Auflage beibehalten.

[3] Was Breßlau in Hirsch Jahrb. III, S. 354 bezüglich der Datirung des Ausschreibens in den Drucken sagt, dürfte bei der Ausgabe Joannes Fouchers (Paris 1549) und dem Texte der Magdeburger Centuriatoren (Undecima Cent. 447) nicht zutreffen. Dennoch und obwohl auch Giesebrecht S. 614 (so in der neuesten Auflage) sich gegen das Jahr 1023 erklärt, haben wir es beibehalten.

Kunigunde geht es nicht zwingend hervor. Der Austausch der Geschenke kann sehr gut durch Gesandte vermittelt sein und Giesebrechts Conjectur [Romae] .... constitutus ist kaum anzunehmen: 1) wegen der abnormen Wortstellung, 2) wegen der zu kleinen Lücke und 3) weil sie jeder festen Stütze entbehrt; man könnte ebenso gut ein 'nam' oder dergleichen setzen. Mit größerer Beweiskraft dürfte die Urkunde bei Jaffé, Reg. Pont. Nr. 3091, für Piligrims persönliche Anwesenheit in Rom angeführt werden (vergl. S. 594. 595), dann wäre er aber nicht Weihnacht 1023 dort gewesen, wie bisher angenommen worden, sondern im Februar 1024, was auch besser zu dem Schreiben Aribos passen dürfte, welches im März oder April erfolgt sein wird[1]. Auch hier also Unsicherheit mit einer Neigung zum Wahrscheinlichen.

Die Urkunden Heinrichs II. für Lorsch-Worms und Fulda-Hersfeld.

Noch bevor Heinrich das zweite Diplom für S. Maximin ausstellte, schlichtete er Zwistigkeiten, die zwischen den Familien von Worms und Lorsch ausgebrochen waren und drei Monate später auf ähnliche Weise solche, die zwischen Fulda und Hersfeld herrschten.

Gehen wir auf den Grund des eingebürgerten Haders zurück, der zu unzähligen Mordthaten führte und den Kirchen den „größten Nachtheil" brachte, so finden wir, daß zwischen Fulda und Hersfeld eine uralte Rivalität bestanden hat. Sie spitzte sich unter den Ottonen in einem Streite um die Hörsel zu, an deren Beschiffung die Hersfelder die Fulder mit Gewalt zu hindern suchten[1]. Auch das reiche Stift Worms und die nicht minder reiche Abtei Lorsch standen sich seit langer Zeit feindlich gegenüber, namentlich wegen des Silvaticums im Odenwald. Otto I. hatte eine Entscheidung zu Gunsten des Bisthums getroffen[3], und von der Zeit an muß es das Kloster in der Kaisergunst überholt haben, indem Worms ein oder gar mehrere Privilegien erhielt, so oft ein solches für Lorsch ausgestellt wurde[4], es sich aber nicht umgekehrt so mit Lorsch verhielt, wenn Worms bedacht ward. Zur Zeit Silvesters II. war die Abtei entartet[5]. Am 12. Mai 1012 sprach Heinrich II. ihr Wald- und Wildbann des Odenwaldes innerhalb bestimmter Grenzen zu[6]. Einige Monate später

[1] Die Nachrichten über Piligrim werden dort als Neuigkeit mitgetheilt.
[2] Stumpf, Reichsk. 756. Knochenhauer, Gesch. Thüringens 173.
[3] Stumpf, Reichsk. 486.
[4] Stumpf, Reichsk.

Lorsch.	Worms.
227. 237. 238	239.
586	594.
876	882. 883.
901	911.
1233	1230. 1235.
1325	1326. 1327.

[5] Jaffé, Reg. Pont. 2991.
[6] Stumpf, Reichsk. 1555.

zeigte Burchard Urkunden vor, worin das ganze dortige Silvaticum an Worms überwiesen war [1] und nunmehr wurde wieder zu Gunsten des Bisthums entschieden. Solche Verhältnisse mußten übel auslaufen.

Es ist nun höchst bezeichnend für den Einfluß, den der große Wormser Canonist damals gehabt hat, daß wir ihn nicht nur in den Beschlüssen von Seligenstadt nachweisen können, sondern auch in den beiden Befriedungsdiplomen, die Heinrich II. für Worms und Lorsch, Fulda und Hersfeld ausstellte.

Bezüglich der letzteren fiel es schon Breßlau auf, daß der Kaiser, zumal in der Worms-Lorscher Urkunde, abweichend von dem herkömmlichen Stil der Kanzlei nicht im Plural, sondern im Singular eingeführt werde [2]. Burchard beginnt sein Hofrecht [3]: Ego Burchardus ... jussi [4]. Die erste Bestimmung Heinrichs beginnt: si quis ex familia sancti Petri; die des Hofrechts: si quis ex familia sancti Petri. Heinrich: qualiter a s s i d u a proclamatio nostras aures inquietabat; Burchard: propter a s s i d u a s lamentationes. Nach der Erwähnung der 'homicidia' (Heinrich und Burchard cap. 30) heißt es bei Heinrich: in hoc maximum detrimentum utraque pateretur ecclesia; bei Burchard (cap. 30): ob illud maximum detrimentum nostrae ecclesiae; u. A. —

Wenden wir uns dem Inhalte zu, so finden wir eine theils wörtliche Uebereinstimmung in den Strafansätzen; dem Todtschläger geht es an Haut und Haar, er wird auf beiden Backen gebrandmarkt, hat das Wergeld zu zahlen [5] und mit den Verwandten des Getödteten seinen Frieden zu machen (vergl. Burch. cap. 30). Besonders bemerkenswerth ist, daß das Fulder Diplom ausdrücklich festsetzt, der Beweis sei durch Zeugen oder durch Gottesurtheil zu führen, also nicht durch Eidschwur, wo sich die in gleicher Richtung gehaltenen Beschlüsse des Seligenstädter Concils und Wormser Hofrechts von selber aufdrängen (vergl. S. 592. 593). Auch darin deckt sich das letztere mit den Diplomen, daß für die honorati eine Separatbestimmung erlassen ist. Erwägt man, daß Burchard bemüht war, sich von der weltlichen Gewalt zu emancipiren [6], so wird es nicht als zufällig erscheinen, daß gerade in der Worms-Lorscher Urkunde die Machtboten des Kaisers hervortreten.

[1] Stumpf, Reichsk. 1559. Hirsch, Jahrb. II, 325 Anm. 1.
[2] Hirsch, Jahrb. III, 294 Anm. 2. Vergl. Mon. Germ. LL. II, 38.
[3] Die Drucke desselben siehe oben S. 593 Anm. 1.
[4] Dies Herübernehmen der Formel der bischöflichen Kanzlei (Schannat, Hist. Ep. Worm. 41. 42 u. A.) gewährt den Anhalt, daß das Hofrecht früher abgefaßt ist als die Urkunden. Vergl. noch die Acten des Conc. von Pavia (Mansi, Coll. XIX, 354). Schon 1025 starb Burchard.
[5] Sehr richtig macht Breßlau hier auf die geschärfte Bestimmung des Fulda-Hersfelder Diploms aufmerksam (Hirsch, Jahrb. III, 296 oben), sie findet sich nicht im Hofrechte.
[6] Nitzsch, Minist. und Bürgerth. 133.

Die Freilassung zu voller Unabhängigkeit in den deutschen Volksrechten.

Von **Paul Winogradoff**[1].

Es liegt ein weiter Weg von der kurzen und prägnanten Charakteristik, die Tacitus vom Zustande der Freigelassenen bei den Germanen giebt[2], bis zu den verschiedenartigen Bestimmungen der Volksrechte. Und doch sieht man mit Recht in jenen Worten des Tacitus das bezeichnende Grundprincip der germanischen Freilassung auch für die spätere Zeit, wie sehr auch die einzelnen Rechtsbestimmungen und Zustände auseinandergehen mögen. Im Gegensatz zu der Tendenz des römischen Rechts den Freigelassenen zum vollen Bürger zu machen, räumt ihnen das germanische im Allgemeinen nur eine untergeordnete und abhängige Stellung ein[3]. Bei der Betrachtung der Regel muß aber gleichzeitig und vor allem die Ausnahme berücksichtigt werden, denn sie zeigt uns, was dazu gehört, um die sonst bestimmenden Einflüsse aufzuheben und zu besiegen, mittelbar aber, wie diese Einflüsse ihrer Richtung und Stärke nach beschaffen sind. Im Hinblick nun auf die Ursachen, welche den Charakter der germanischen Freilassung bestimmen, versuche ich hier den Ausnahmefall, die Freilassung zu voller Unabhängigkeit, nach einigen Seiten hin zu behandeln, die mir trotz der früheren Arbeiten eine Nachlese zu gewähren schienen[4].

[1] Die folgende Abhandlung ist aus einem Aufsatze hervorgegangen, welchen stud. phil. Paul Winogradoff aus Moskau im Wintersemester 18⁷⁵/₇₆ als Mitglied des juristischen Seminars der Berliner Universität verfaßt hat. Ohne für sämmtliche Erweiterungen und Aenderungen einzustehen, welche der Aufsatz nachträglich erfahren hat, glaube ich doch bemerken zu müssen, daß ich insbesondere die Ausführungen des Verfassers über die absolute, vom Rechte des Freilassers unabhängige, Wirkung der älteren salischen manumissio per denarium und der longobardischen manumissio per manum regis als beachtenswerthe Ergebnisse bezeichnete und bezeichne, deren Veröffentlichung im Interesse der Sache erwünscht sei. Heinrich Brunner.

[2] Germ. c. 25: Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis dumtaxat gentibus quae regnantur u. s. w.

[3] Roth, Feudalität und Unterthanverband, S. 289.

[4] Zur Grundlage und Voraussetzung dient mir namentlich die Darstellung Roths (Feudalität und Unterthanverband, 289—312).

Es kommen in Betracht die 'denariales' der Lex Salica und Ribuaria[1], die chamavischen 'manumissi per cartam' und theilweise auch die 'per hantradam'[2], die als 'amund' und 'per impans' freigelassenen bei den Langobarden[3].

Wenn wir nun diese verschiedenartigen Formen ins Auge fassen, so scheint es, als ob wir eine Reihe selbständiger Bildungen vor uns hätten, die in keinem Zusammenhange mit einander ständen. Und doch läßt sich in der verschiedenartigen Einkleidung ein gemeinsamer Gedanke unterscheiden. Ganz klar ist er in der L. Francorum Chamavorum ausgesprochen[4]. Wodurch wird die Freilassung 'per hantradam', welche an sich nur beschränkte Freiheit gewährt, vervollständigt? Durch einen Akt, welcher die Lostrennung des 'libertus' von seinem früheren 'dominus' bewirkt, wahrscheinlich durch eine feierliche Erklärung des 'dominus' in diesem Sinne[5]. Auch in der langobardischen Freilassung 'per quartam manum' liegt der ganze Nachdruck auf dem Zerreißen der Verbindung zwischen dem Sklaven und seinem Herrn, wie schon aus der Bezeichnung 'amund' hervorgeht. In der Ceremonie, welche dieser Art der Freilassung im Unterschied der zum 'fulfreal' eigenthümlich ist, wird der Sklave von einem der betheiligten an den anderen übergeben, und so gleichsam vom Herrn entfernt[6]. Mir scheint, daß der Akt, welcher die volle Freilassung bei den Franken charakterisirt — das Herausschlagen des Denars aus der Hand des Sklaven nicht anders als von diesem Gesichtspunkte gedeutet werden kann. Wir wissen ja, welche Rolle das Zahlen des Denars im Mittelalter spielte: es war ein symbolischer Akt, der die

[1] Die volle Unabhängigkeit der 'denariales' wurde bezweifelt von Naudet, De l'état des personnes sous les rois de la première race (Mém. de l' Ac. des Inscriptions, VIII, 592), dann von Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon, I, 374, und Maurer, Fronhöfe, I, 62. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsg. I, §. 51, 3, hat auch keine ganz richtige Ansicht. Dagegen Roth, S. 290, Sohm, Entstehung der L. Ribuaria, in der Zeitschrift für Rechtsg. V, S. 432. Waitz, der im Alten Recht, 100, noch schwankt, folgt Roth in der 2. Auflage seiner Verfassungsg. II, 180 f.

[2] Ich folge der Deutung, die Sohm, Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, 574 f., dem c. 12 der Lex giebt.

[3] Roth, S. 309 f.

[4] c. 12: Qui per chartam aut per hantradam ingenuus est, et se ille foris de eo miserit, tunc ille leodis in dominicum veniat, et suis peculiariis traditum jam dicto domino non fiat.

[5] Vgl. Zöpfl, Ewa Francorum Chamavorum, 36 f., gegen Gaupp, L. Franc. Cham., zu c. 12, der sich die Trennung als vom Sklaven ausgehend denkt.

[6] L. Lang. Roth. 224: Nam qui fulcfree, et a se extraneum, id est haamund, facere voluerit, sic debit facere. Tradat eum prius in manu alteri hominis liberi et per gairthinx ipsum confirmit; et ille secondus tradat in tertium in eodem modo, et tertius tradat in quartum. Et ipse quartus ducat in quadrubium et thingit in gaida et gisil, et sic dicat: De quattuor vias, ubi volueris ambulare, liberam habeas potestatem. — — Item qui fulcfree fecerit, et quattuor vias ei dederit, et haamund a se, id est extraneum, non fecerit, talem legem etc.

Botmäßigkeit einer Person gegenüber einer anderen bekundete[1]. Wie konnte die Beseitigung der Botmäßigkeit besser gekennzeichnet werden, als dadurch, daß in Gegenwart des Königs die symbolische Aeußerung unterbrochen und vereitelt wurde[2]. In Bezug auf die 'manumissio per impans' und die chamavische 'per chartam' fehlt uns das Material zu einer Analyse, aber wir dürfen vermuthen, daß sie im wesentlichen von jenen Hauptarten nicht abwichen.

Jedenfalls liegt in den äußeren Vorgängen der Freilassung, so viel sie sich beobachten lassen, der Nachdruck auf dem Umstande, daß der Knecht von seinem Herrn sich gänzlich trennt, was durch eine mündliche Erklärung, einen symbolischen Akt, oder eine Urkunde bekräftigt wird. Ich glaube, daß diese Beobachtung nicht ohne Wichtigkeit ist; vorläufig mag auf ihre negative Bedeutung hingewiesen werden: wir sehen, daß bei dem Freilassungsakte das Hauptgewicht nicht auf den Eintritt in die Reihe der Vollfreien und die Gleichstellung mit ihnen fällt. — Insofern ist es verfehlt diese Vorgänge etwa mit der Wehrhaftmachung des freien Jünglings zusammenzustellen und in der Ueberreichung der Waffen die ursprüngliche Weise der Freilassung zu vollem Rechte zu suchen[3]. Ebensowenig läßt sich aus dem alten Gebrauche der salischen Franken — die Freilassung vor dem Volke vorzunehmen — schließen. Das Volk konnte dabei nur erscheinen wie später der König an seiner Stelle, um den feierlichen Freilassungsakt zu bezeugen. Wäre eine gewisse Einführung in das Volk beabsichtigt gewesen, so könnte sich dieser Theil des Vorganges nicht so schnell verflüchtigt haben.

[1] Ich meine hier den sehr oft vorkommenden Fall, daß eine gewisse kleine Zahlung oder Abgabe Jemandem auferlegt wurde, nicht wegen des materiellen Nutzens, den sie gewähren konnte, sondern als „Beweis- und Bekenntmittel", wie Zöpfl, Alterthümer des d. Reichs und Rechts, II, 140, sich ausdrückt.

[2] Zuerst scheint der Herr selbst den Denar aus der Hand des Sklaven herausgeschlagen zu haben. Das geht aus L. Rip. LVIII, 2 (nullus tabularius denarium ante regem praesumat jactare) hervor, sowie aus den Formeln, wo der König nur dann handelnd eintritt, wenn er seinen eigenen Sklaven freiläßt (Rozière, Formules Nr. 55—61). Später dürfte sich die Ceremonie modificirt haben, denn sie wird so in der 'Expositio' zu Roth. 224, §. 2 beschrieben: rex ponens denarios in manu ipsius pueri vel viri, et postea ipsius manus percutiens ita, quod denarii de manu super caput saliant etc.

[3] Grimm, D. Rechtsalterth. 332; Eichhorn, D. Staats- und Rechtsg., I, §. 51, 1; Zöpfl, D. Rechtsg. II, §. 28, 4. Vgl. auch Sohm, Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverf. 550. Von der langobardischen Freilassung 'per sagittam' (Paul. Diac. I, 13) ist es noch keineswegs ausgemacht, daß sie volle Freiheit gewährte. Sie scheint ein ganz vereinzeltes Mittel gewesen zu sein, um die Heeresmacht zu vergrößern, was aber ebenso durch die Freilassung zu Aldien wie zu Vollfreien geschehen konnte. Von den gewöhnlich angeführten Parallelfällen gehört die angelsächsische 'manumissio per lanceam et gladium' einer zu späten Epoche an, um auf sichere Schlüsse zu führen (Leg. Wilhelmi Nothi, c. 65). Die älteste Bestimmung über angelsächsische Freilassung spricht bloß von einer 'manumissio in ecclesia' (Withräd 8, bei Schmid, Gesetze der Angelsachsen).

Wenn in den verschiedenartigen Formalitäten der Freilassung zu vollem Rechte doch ein gemeinsamer Gehalt sich nachweisen läßt, so tritt in Bezug auf ihre Folgen die Uebereinstimmung der Volksrechte ganz klar zu Tage. Die volle Unabhängigkeit ist für den Freigelassenen mit der vollen Vereinsamung gleichbedeutend: seinem früheren Herrn gegenüber hat er keine Verpflichtungen, aber auch keine Forderungen mehr. Eine Familie, auf die er sich stützen könnte, fängt erst mit ihm an sich zu bilden, denn seine leiblichen Verwandten, welche im Sklavenstande verharren, sind von ihm durch eine Kluft getrennt. Den schärfsten Ausdruck dieser Thatsache haben wir im Erbrecht des 'denarialis'. Es besteht kein Erbrecht gegenüber den Agnaten in seinem Geschlechte bis zur dritten Generation aus dem einfachen Grunde, weil erst mit dieser sich ein rechtlicher Agnatenverband bildet.

Ist aber diese Vereinzelung des unabhängigen Freigelassenen bei dem Zustande der Gesellschaft zur Zeit der Volksrechte eine bequeme oder auch nur eine haltbare Stellung? Im allgemeinen sehen wir selbst die von Geburt Freien sich zu Verbindungen zusammenthun, welche sie in dem unruhigen Treiben der Zeit schützen und wahren; das Geschlecht, die Gilde und das Patronat nehmen sich des Einzelnen an. Eine Stellung, wie der 'denarialis' oder 'amund' sie innehatte, war, obgleich immerhin schwierig, doch denkbar da, wo der Träger der Staatsgewalt, der König, durch seinen allgemeinen Schutz die persönlichen Schutzverbände in gewissem Grade entbehrlich machte, und daher sehen wir die Freilassung zu voller Unabhängigkeit nur in engstem Anschlusse an die königliche Gewalt, und nur da, wo diese Gewalt am stärksten war, aufkommen. Ganz wie für denjenigen freigeborenen Mann, der sich vom Geschlechtsverbande gelöst hat[3], vertritt der König für den 'amund' oder 'denarialis' die Stelle des Geschlechts. Es ist freilich nicht die besondere Verbindung, welche zwischen dem König und seinem Antrustionen stattfindet, aber andererseits ist sie wieder complicirter als das Verhältniß zwischen dem König und dem

[1] Grimm, in der Vorrede zu Merkels L. Salica, XXX, liest die malbergische Glosse: malthôs âna theatha frian minan letu, und übersetzt: dixisti coram populo liberum meum letum. Kern hingegen, Die Glosse zur L. Salica, 4 f., liest: malthî the atîmeo lito — si dixerit: te libero, lite. Im Hinblick auf die alamannische 'manumissio ante heris generationes' und den räthselhaften Zusatz von L. Salica XXVI (letum, qui apud dominum in hoste fuerit) ist allerdings Grimms Erklärung vorzuziehen. Vgl. Sohm, Altd. Reichs- und Gerichtsverf. 47 ff.

[2] Cap. ad leg. Ribuar. a. 803, 10: Homo d-narialis non ante hereditare in suam agnitionem potuerit, quam usque ad tertiam generationem perveniat (Cf. Cap. Pippini ad leg. Langob. 12). Der Sohn eines denarialis, also der Vertreter der zweiten Generation, hat noch keine Agnaten, denn sein Vater und Bruder werden nicht als solche angesehen; der Enkel des 'denarialis' hat aber schon freie Onkel und Vetter, und von denen kann er erben. Daß die Sache so aufzufassen ist, lehrt uns auch der Vergleich mit nordischen Bestimmungen. S. Wilda, Strafrecht, 341 ff.; Sachsse, Histor. Grundlagen, 483 ff.

[3] L. Sal. LX, de eo qui se de parentilla tollere vult.

einfachen Volksgenossen: die Interessen des Königs sind doch viel mehr im Spiel, denn er bekommt in Ermangelung von direkten Erben das Erbe des Freigelassenen[1] und hat auch das Anrecht auf dessen Wergeld[2]. Dieses letzte ist besonders deshalb bemerkenswerth, weil es ohne jede Einschränkung, also auch bei Lebzeiten der Söhne erfolgt — es kommt also hier keineswegs bloß darauf an, daß der König da eintritt, wo jeder andere fehlt: die Söhne werden hier bei Seite geschoben, weil das Wergeld mit der Schutzpflicht, welche über die privatrechtliche Sphäre hinausgeht, zusammenhängt. Nach einer Seite hin hat sich dieses enge Anschließen der Freigelassenen zu vollem Rechte an den König in besonders scharfer und belehrender Weise ausgeprägt, nämlich im Freiheitsproceß. Daher werde ich die bezüglichen Stellen eingehender betrachten.

Wir haben im salischen und ripuarischen Recht Zeugnisse, welche uns eine geschichtliche Entwicklung des Processes zeigen, die mit der Veränderung eines sehr wichtigen Rechtsbegriffes zusammenhängt. Es ist nicht schwer zu sehen, daß im bekannten XXVI. Titel der L. Salica vorausgesetzt wird, der auch unrechtmäßig 'per denarium' freigelassene bleibe[3] frei. Das geht erstens aus dem Gegensatze hervor, in welchem er zu seiner Habe gestellt wird; die kommt wieder an den rechtmäßigen Herrn[4]. Zweitens, zeigen das die Bußansätze, denn der verletzte Eigenthümer des Sklaven oder Liten wird für den Verlust derselben entschädigt: er bekommt das Wergeld des Liten oder den Preis des Sklaven sammt der Busse für die Entwendung[5]. Des Königs wird mit keinem Worte gedacht, denn er hat dabei gar nichts weder zu gewinnen noch zu verlieren — der 'denarialis' bleibt ja in seinem Schutze, wie krumm auch der Weg gewesen sein mag, der ihn dazu geführt hat.

In der L. Ribuaria finden wir aber grade diesen Cardinalpunkt

[1] L. Rib. LVII, 3; L. Langob. Roth. 224.

[2] Cap. ad leg. Salicam add. 803, 4. Cap. legi Bajuw. add. 6. Lex Francorum Chamavorum 12.

[3] L. Sal. XXVI (ed. Waitz) §. 1: Si quis alienum letum extra consilium domini sui ante rege per dinario ingenuum dimiserit — — solidos 100 culpabilis judicetur. Res vero leti ipsius legitime reformetur. §. 2: Si quis vero servum alienum per dinario ante rege ingenuum dimiserit — — solidos 35 culpabilis judicetur et pretium servi domino suo reddat. Vgl. im allgemeinen Bignon, bei Baluzius, Capitularia, 839; Brequigny, Diplomata (Pardessus, I, 233 Anm. 3); Pardessus, Loi Salique, 527. Ein Nachklang der alten salischen Satzung findet sich im Cap. Ludovici Pii a. 819, §. 2 (Pertz, Legg. I, 225).

[4] Der beste Text hat zwar grade hier eine zweideutige Lesung, aber die Vergleichung mit den anderen Texten führt etwa auf folgende Restitution: res vero leti ipsius legitimo domino reformentur (s. die Varianten bei Behrend, L. Salica).

[5] Diese beiden Bestandtheile sind bei dem Sklaven getrennt, denn er wird als Sache betrachtet. Vgl. L. Sal. X (ed. Behrend), Zusätze I. IV. V. Im ersten Zusatz ist offenbar die Busse allein, ohne die Entschädigung angegeben. Sonst gilt der Grundsatz von L. Sal. XI, 2.

verändert: der unrechtmäßig freigelassene kehrt in die Botmäßigkeit seines Herrn zurück[1], und im Zusammenhange damit sehen wir das gegenseitige Verhalten aller an der Handlung betheiligter umgewandelt. Halten wir uns an die Forderungen des Königs nach dem Ausgange des Processes. Die Zurückführung des unrechtmäßig freigelassenen in die ursprüngliche Abhängigkeit betrifft ganz direkt die Interessen des Königs, der dabei die Aussichten auf das Erbe des 'denarialis' und auf sein Wergeld verliert.

Da nun die Unantastbarkeit des Freilassungsaktes die Interessen des Königs nicht mehr schützt, so tritt an ihre Stelle eine, lediglich durch die politische Stellung des Königs erklärliche, Rechtsanomalie, indem er, für die seinen Interessen zugefügte Einbuße, mögen diese Interessen auch auf unrechtmäßigem Wege entstanden sein, volle Entschädigung erhält; der Freilasser zahlt ihm das Wergeld des 'denarialis'[2]. Dem entsprechend ist auch bei dem unbegründeten Angriffe auf eine Freilassung dieselbe Strafe von Seite des Klägers, und zwar wegen Versuches den König seiner Rechte zu berauben, fällig[3].

Noch klarer zeichnet sich das Verhältniß, wenn man den Proceß bei der 'manumissio in ecclesia'[4] zur Vergleichung herbeizieht. Hier haben wir es wieder mit einer privilegirten Macht zu thun, welche auch modificirend auf den Gang des Rechts eingewirkt hat — mit der Kirche, und in unserem Falle ist die Modification nicht weniger durchgreifend. Wird eine kirchliche Freilassung ohne Grund angefochten, so büßt der Kläger unter anderem auch 100 Solidi an die Kirche. Ist aber die Freilassung wirklich als ungültig befunden worden, so bekommt wohl der Eigenthümer seinen Sklaven sowie die

[1] L. Ribuar. LVII, §. 3: Si autem se defensaverit (denarialis), liber permaneat, et ille qui eum voluit inservire etc.

[2] L. Ribuar. LVII, §. 2: — —, si legibus (auctor) eum (denarialem) non potuerit defensare, ad partem regis ducentis solidis culpabilis judicetur, et ad partem ejus, cujus servum inlicito ordine a jugo servitutis absolvere nititur, quadraginta quinque solidis multetur etc.

[3] §. 3: si autem se defensaverit, liber permaneat, et ille qui eum voluit inservire ducentis solidis regi, quadraginta quinque illi qui defensatur culpabilis judicetur. Für die privilegirte Stellung im Rechtsgebiete bei den Franken vgl. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsverfahren, in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, Bd. LI, S. 383 f.

[4] L. Ribuar. LVIII, §. 5: tabulae in presentia judicis perferantur, et archidiaconus in praesenti sacramento fidem faciat, et sibi septimus super noctes septem conjuret cum ipsis testibus, qui tabulas conscripserunt, quod ipse tabularius secundum legem Romanam legitime fuisset ingenuus relaxatus. Et tunc ille, qui causam prosequitur in praesenti, constringatur, ut — — ad partem ecclesiae centum solidis culpabilis judicetur, et unicuique de testibus 15 solidis culp. jud., et archidiacono 45 sol. culp. jud. etc. — §. 6: Quod si archidiaconus ista adimplere contempserit, et auctorem suum, qui eum ingenuum dimiserit, non invenerit, tunc tabularium ipse archidiaconus cum 45 solidis et cum omnibus suis rebus proprio domino studeat restituere, et unusquisque de testibus 15 solidis culpabilis judicetur.

Buße von dem Archidiaconus und den Zeugen für die Fälschung[1] der Urkunde, aber nichts was jenen 100 Solidi entspräche. Also grade die Buße für den Eingriff in seine Rechte fehlt vollständig[2]. Warum? Die Antwort läßt sich am besten durch eine andere Frage geben: Wer sollte diese Buße bezahlen? Entweder die Kirche oder ihr Mann, der Archidiaconus. Aber das, was juristisch consequent sein würde, paßt schlecht zu der privilegirten Stellung der Kirche und ihrer Glieder, und folglich bleibt es aus.

Kehren wir nun von dieser Digression zu den direkten Zeugnissen für das Verhältniß des Königs zu den Freigelassenen vollen Rechtes zurück. In den langobardischen Gesetzen finden sich in Bezug auf den Freiheitsproceß dieselben Grundsätze wie in der L. Ribuaria, nur in abgeschwächter Form[3]. Die einschlägigen Titel sind Liutpr. 51 und 52, und sie sprechen für sich selber[4]. Die Regel ist im 52. Titel aufgestellt und lautet, daß der unrechtmäßige Freilasser dem Eigenthümer des Sklaven mit 20 büßt; nur im Fall, wenn der Freigelassene in den Schutz des Königs gekommen ist, wird auch dieser und zwar mit 100 Solidi entschädigt. — Es giebt allerdings eine Schwierigkeit bei der Interpretation dieser Titel: muß man den Ausdruck 'in manum regis' streng nehmen und also die Bestimmung bloß auf die 'manumissi per impans' beziehen, oder sie auch von den 'amund' verstehen? Ich glaube, daß man unmöglich diese letzten ausschließen kann, schon aus dem Grunde, weil sie in allen Beziehungen mit den

[1] Ueber die Rolle der Urkundenschelte s. Brunner, Schwurgerichte, 65 f.

[2] Daher trifft die Erklärung, welche Löning, Ursprung und Bedeutung der Strafklauseln, Straßburg 1875, S. 47 ff., von diesem Falle giebt, nicht zu. Er behauptet, daß der Angriff auf einen Rechtszustand, wenn er sich als unbegründet erweist, gebüßt wird, und ich kann diesem Satze im Allgemeinen nur beistimmen. Hier haben wir aber eben eine Ausnahme, denn die Busse erscheint nur dann, wenn die Kirche angegriffen worden ist, nicht umgekehrt, wenn der Angriff von der Kirche gegen einen Privatmann erfolgt ist.

[3] Im langobardischen Rechte hat der König auch einen sehr bestimmten Einfluß auf die Rechtssatzung ausgeübt, wo sie seine Privatinteressen berührte. Wenn z. B. eine Erbschaft an die königliche 'curtis' verfällt, so haben die Gläubiger des Verstorbenen keinen Anspruch aus dessen Erbe bezahlt zu werden; Rothar. 223. Auf das charakteristische Eingreifen in das Intertiationsverfahren macht mich Prof. Brunner aufmerksam: der Käufer einer intertiirten Sache hat sie dem rechtmäßigen Eigenthümer abzugeben, und von seinem Gewährsmann oder dessen Erben Entschädigung zu fordern; diese Entschädigung bleibt aus, wenn der König Erbe ist. L. Lang. Roth. 231.

[4] L. Lang. Liutpr. 51: Si quis servum alienum in manu regis dederit et provatum fuerit, quod non suo servo dedisset, conponat regi — — solidos 100, et ipse servus revertatur ad proprium dominum suum et sit servus sicut antea fuit. Et insuper qui eum in manu regis dedit, conponat domino ejus solidos viginti. — Liutpr. 52: Si quis servum alienum sine volontatem domini sui liberum dimiserit aut per se aut qualitercumque, excepto per manum regis, et provatum fuerit, quod servum alienum libertasset, tunc ipse servus revertatur ad proprium dominum suum et sit servus sicut antea fuit, et ille qui eum inlicite libertavit, conponat domino ejus solidos 20. — Vgl. Osenbrüggen, Langobardisches Strafrecht, 79.

'manumissi per impans' gleichstehen; überdies ist der Ausdruck 'in manum regis' auch für sie ganz anwendbar und im betreffenden Falle wahrscheinlich gewählt, weil er beide Hauptclassen der langobardischen Freigelassenen zu vollem Rechte umspannt und den Gesichtspunkt betont, welcher die Buße von 100 Solidi rechtfertigt.

Die verhältnißmäßig kleine Summe von 100 Solidi könnte im Allgemeinen keine Verwunderung erregen, denn alle Verhältnisse, welche mit den Wergeldsätzen zusammenhängen, haben sich bei den Langobarden vielfach modificirt, da sie das Wergeld im eigentlichen Sinne nicht kannten. Aber es befremdet doch, daß bei der Vergleichung mit den Liutpr. 62 als Ueberreste des Wergeldsystems erscheinenden Summen, unser Ansatz hinter den mäßigsten zurücksteht. Wir hätten keinen hinreichenden Grund aus dieser Thatsache allein einen Schluß zu ziehen — etwa auf das Herabsinken der betreffenden Freigelassenen von ihrer Gleichberechtigung mit den Freien zu einem geringeren Werthe und Rechte. Aber eine solche Vermuthung, die im Allgemeinen sehr gut dem Gange der Entwicklung in der ersten Hälfte des Mittelalters entsprechen würde[1], findet auch sonstige Stützen.

Im fränkischen Recht können wir allerdings nur eine sehr leicht begreifliche Abneigung der Eigenthümer von Sklaven und Liten gegen die Freilassung zu vollem Rechte[2] und das faktische Aussterben dieser Freilassung constatiren[3]. Eine Minderung ihrer rechtlichen Bedeutung ist nicht nachzuweisen und hat wohl auch nicht stattgefunden. Bei den Langobarden dagegen begegnen wir Spuren grade dieses letzteren Processes.

Weil die Wergeldverschiedenheiten hier keine solche Rolle spielten wie bei den Franken, sehen wir in Liutprands Gesetzen die merkwürdige Thatsache, daß der König in seinem Interesse die Uebung der Freilassung zu vollem Rechte beschränkt: während nach Liutpr. 23 die Freilassung 'in ecclesia', wenn sie von einem Privatmann vorgenommen wurde, zum 'fulfreal et amund' machte[4], gewährt sie nach Liutpr. 9 nur den Stand des 'fulfreal' dem vom König in ecclesia freigelassenen[5]. Dadurch gewann der König gewisse Rechte gegenüber dem 'libertus' und verlor gar nichts, denn es bestand kein erhöhtes Wergeld für den amund. — Liutpr. 55 zeigt uns einen

[1] Vgl. Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon, I, 224; Waitz, Verfassungsg. II, 147 ff. (1. Aufl.).

[2] Mittelbar drückt sich das in der Verwahrung des Clerus gegen einen Uebergang der 'tabularii' zum Stande der 'denariales' aus, L. Rib. LVIII, 2.

[3] Ueber die spätesten Beispiele der Freilassung 'per denarium' s. Muratori, Antiquitates, I, 848 f.; Ducange, Glossarium v. Manumissio per denarium; Grimm, Rechtsalterth., 180; Waitz, V. G. V, S. 225 Anm.

[4] Liutpr. 23: Si quis servum aut ancillam suam in ecclesia circa altare amodo liberum aut liberam dimiserit, sic ei maneat libertas, sicut illi qui fulfreal in quarta manus traditus et hamund factus est.

[5] Liutpr. 9: Si quis servum suum aut ancillam in manum regis dederit, et ipse princeps eos per manos sacerdotis circa sacrum altarem liberos dimiserit, sic permaneant liberi, sicut illi qui fulfreal thingati sunt.

anderen und viel wichtigeren Weg, auf welchem die volle Unabhängigkeit der Freigelassenen vermindert werden konnte[1]. Wir sehen sie zu ihrem früheren Herrn gravitiren, wenn ich mich so ausdrücken darf. Es entsteht zunächst ein wirthschaftliches Verhältniß, aber es kann sehr leicht in eine abermalige Unterwerfung ausarten, und das Gesetz sucht dem vorzubeugen. — Den besten Einblick aber in die Zersetzung der Freilassungsarten, welche bei den Langobarden zu voller Unabhängigkeit führten, gewährt uns eine Bestimmung Aistulfs[2]. Für unseren Zweck ist nicht so sehr der Umweg wichtig, auf dem sich fortan die volle Unabhängigkeit des 'libertus' mit dem persönlichen Egoismus des Herrn versöhnen soll, denn darin haben wir wieder eine quantitative, keine qualitative Beschränkung. Aber sehr bezeichnend ist die moralische Entrüstung, mit welcher der Gesetzgeber von den Undankbaren spricht, die ihre Freiheit benutzen, um ihre Wohlthäter zu verlassen und zu vergessen. Grade die Trennung vom früheren Herrn, das Merkmal der Freilassung zu vollem Rechte, wird als unnatürlich betrachtet, und von wem? vom Könige, auf dessen Macht und Schutz die Freigelassenen vonvornherein angewiesen waren. Eine juristische Einschränkung wird allerdings nicht vorgenommen, aber kann man daran zweifeln, daß die Herren die Verpflichtungen ihrer Freigelassenen noch viel stärker empfanden, als der König? Und beim bloßen Empfinden wird es wohl nicht geblieben sein. Die alten Satzungen werden theilweise formell, theilweise faktisch abgestumpft, bis sie auf kurze Zeit die fränkische Herrschaft, im Anschluß an die 'manumissio per denarium' wieder auffrischt.

Wenn ich nun den Gang der Untersuchung übersehe, glaube ich drei Sätze betonen zu müssen: nach ihrer ursprünglichen Anlage, die sich namentlich in dem äußeren Vorgang kundgiebt, haben die besprochenen Freilassungsarten zu voller Unabhängigkeit, aber nicht zu vollem Rechte geführt; diese letzte Bedeutung konnte ihnen erst durch ihre Verbindung mit den Interessen des Königs zu theil werden; sowie diese Verbindung sich löst, sehen wir auch eine Minderung der

[1] Liutpr. 55: Si quis servum suum fulfreal thingaverit et haamund a se fecerit — — et postea ipse libertus voluntatem patroni sui fecerit, manifestare debeat libertus ipse libertatem suam sepius judici et ad vicinos suos.

[2] Aist. 11: Anterioris edicti leguntur capitula, ut si quis Langobardus pertinentem suum in quarta manum tradiderit et ad se hamund fecerit, aut circa altario deducendum sacerdoti tradiderit, soluti ab omnem conditionem servitutis permanerint. Sed quoniam perversi hominis benefactores suos accepta libertatem postponebant, et ipsi eum postmodum retinere nequaquam valebant, multi hominis timentes ne sui liberti eos postponerent, libertatem eis facere obmittebant. Propterea statuimus, ut, si quis Langobardus pertinentem suum thingare voluerit in quarta manum — — et sibi reservaverit servitium ipsius dum advixerit — — stabilem debeat permanere secundum textu cartule quam ei fecerit, quia justum nobis apparuit, ut homo benefactorem suum, vivente eum, dimittere non debeat.



vollen Freilassung eintreten. In Bezug auf den ersten Satz möchte ich nur noch bemerken, daß er seine Bedeutung erst dadurch gewinnt, daß er die Vermittelung zwischen den exceptionellen Fällen der fränkischen und langobardischen Freilassung und den höheren Stufen derselben bei den anderen Völkerschaften giebt. Denn auch da, wo der 'libertus' niemals zu einer Gleichstellung mit dem Volksgenossen gelangt, kann er in einigen Fällen persönliche Unabhängigkeit gewinnen. Indessen ich muß mich begnügen diesen Punkt hier anzudeuten, denn eine Erörterung darüber würde eben eine selbständige Untersuchung sein.

Beiträge zur Entstehungsgeschichte des salischen Rechts.

Von J. Hartmann.

I.

Das Alter des pactus pro tenore pacis.

Die sieben sogenannten capitularia in legem Salicam mittenda, welche zuletzt Boretius als Anhang zu Behrends lex Salica herausgegeben hat, zerfallen, wie der erste Ueberblick ergiebt, in drei Gruppen. Das 1. 2. 3. und 6. Capitulare enthalten — mit vereinzelten Ausnahmen — nur materielle Satzungen, theils familienrechtlichen Inhalts, zum größeren Theile aber Bußbestimmungen. Sie bewegen sich im Ganzen noch in dem Anschauungskreise der lex Salica, sind zwar später aufgezeichnet als die letztere, zeigen aber kaum hier und da eine Spur der späteren Epoche[1]. Ihre Absicht geht klärlich dahin, Lücken, die im Gerichtsgebrauche der lex Salica hervorgetreten sein mochten, auszufüllen; Aenderungen des alt-salischen Rechtes sind dabei nicht ausgeschlossen[2]. Vereinzelt derogirt auch ein Capitulare dem andern[3].

Vollkommen andern Charakters sind der pactus pro tenore (cap. IV) und der edictus Chilperici (cap. V). In die Augen fällt, daß in beiden die Ordnung des Rechtsschutzes überwiegt. Die Criminalpolizei wird eingerichtet[4], das Asylrecht geregelt[5], die Teidigung verboten[6], das Rügeverfahren angedeutet[7]. Die Form erinnert an die Devotion der merovingischen Urkunden[8], die Ansprüche der Kirche treten in den Vordergrund[9]. Die Besitzverhältnisse haben sich

[1] Dies gilt insbesondere auch von cap. VI, das zwar nach der Zählung von Boretius — aber auch nur nach dieser — jünger erscheint, dem er indessen selbst „ein hohes Alter" zuschreibt.
[2] Vgl. z. B. cap. III, 3 mit Sal. 41, 9.
[3] Cap. II, 10 scheint cap. I, 2 und 3 aufzuheben.
[4] c. IV, 9.
[5] c. IV, 14.
[6] c. IV, 3 und 13.
[7] c. IV, 10. 3 Si de suspectione inculpatur.
[8] c. IV, 15 in Dei nomine. c. IV, 18. c. V, 1.
[9] c. IV, 11. 14. 15. c. V, 8.



verschoben, wiederholt erwähnen beide Capitularien den Unterschied [1] zwischen dem Reichen qui per diversa possidet und dem unruhigen Proletariat [2]. Der königliche Fiscus wird mehrfach genannt [3], außer und über dem Stande der Antrustionen erscheinen jetzt die optimates [4] — alles Zeichen einer vorgeschrittenen Zeit.

Das siebente Capitulare ist ein Weisthum vom Jahre 819 — es ist für unsere Untersuchung ohne Bedeutung.

Ueber die Entstehungszeit jener sechs ersten Capitularien haben wir nur spärliche Nachrichten. Einen sichern Ausgangspunkt gewährt jedoch der edictus Chilperici. Die Bezeichnung desselben ist durch die handschriftliche Ueberlieferung geschützt, c. 1 ergiebt, wie Pardessus bemerkt hat, noch einen besonderen Grund, denselben in die Jahre 573 - 575 zu setzen [5].

Dagegen ist es seit lange bestritten, ob der pactus pro tenore pacis Childeberti et Chlotharii den ersten oder den zweiten Königen dieser Namen angehöre [6]. Die herrschende Ansicht neigt dahin, ihn Childebert II. und Chlothar II. zuzusprechen. Er würde darnach zwischen den Jahren 584 - 596 verfaßt sein, und der edictus Chilperici wäre mithin von den Capitularien, deren Entstehungszeit bekannt ist, das älteste.

Aber auch für die entgegengesetzte Ansicht ist vielerlei angeführt worden. Zoepfl [7] hob unter Anderm hervor, daß der sogenannte längere Prolog, welcher vermutlich bald nach dem pactus verfaßt worden ist, die gens Francorum als n u p e r ad catholicam fidem conversa bezeichnet. Neuerdings hat Boretius hingewiesen auf die Ausdrücke germanitatis caritas und indisruptum vinculum, mit welchen die Gesetzgeber ihr Verhältniß zu einander aussprechen, und die sich weniger passend auf die Vettern Childebert II. und Chlothar II. als auf die leiblichen Brüder Childebert I. und Chlothar I. beziehen würden. Aber es ist wenig damit gewonnen, daß man sich auf ein unbeweisbares stylistisches Gefühl beruft.

Etwas sicherer ist das Ergebniß, welches die Bestimmungen über den Sclavenproceß, die sowol im pactus als im edictus und dem Volksrechte vorkommen, an die Hand geben.

Die lex Salica behandelt den Verdachtsproceß gegen Sclaven im Titel 40. Der Verletzte kann den verdächtigen Sclaven von dessen Herrn zur Vernehmung einfordern und ihn gegen Caution (§. 4)

[1] Auf den schon Boretius, Note 27 zu c. V, 7 aufmerksam gemacht hat.

[2] c. IV, 12. c. V, 9. Eine Andeutung, aber räthselhaften Ursprungs, auch schon in c. I, 9: meliores und minoflidi.

[3] c. IV, 11 und 15.

[4] c. V, 1 cum viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus. Waitz, Vfg. II, S. 430 Anm. 2, nimmt dies als Tautologie, was nicht gerade nötig ist, s. Vfg. I, S. 272.

[5] S. die Angaben bei Boretius S. 105.

[6] S. die Literatur bei Waitz, Alt. Recht der sal. Franken, S. 88 Anm. 2 und bei Sohm, Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfass. I, S. 51 Anm. 40.

[7] Deutsche Staats- und Rechtsgesch. 2. Aufl. II, 2, §. 4, S. 28.

auch peinlich befragen. Zur Auslieferung des Sclaven ist der Herr verpflichtet, verweigert er sie böswillig, so ist schließlich die Folge, daß er selber die Buße zahlen muß, und zwar (§§. 9 und 10) non quale servus sed quasi ingenuus hoc admisit, „nicht so als ob der Sclave, sondern als wenn ein Freier das Verbrechen begangen hätte". Er zahlt nicht Sclavenbuße[1], sondern seine Weigerung wird als Billigung, er selber als Thäter des Verbrechens fingirt[2] und hat sich als solcher zu lösen[3].

Dasselbe Prinzip herrscht noch in dem pactus Childeberts und Chlothars. Im c. 12, welche Stelle der l. Sal. offenbar nachgebildet ist, heißt es: der Herr müsse von dem Verletzten aufgefordert werden, den Sclaven auf einen bestimmten Termin zu stellen. Quod si in statutum tempus, intercedente conludio (etwa indem er ihn entfliehen läßt), non fecerit, ipse dominus status sui juxta modum culpae inter freto et faido compensetur, „so soll der Herr selbst gemäß seinem Stande nach dem Maße der Schuld Friedensgeld und Buße erlegen"[4].

Was unter dem status des Herrn zu verstehn ist, kann zweifelhaft sein. Boretius deutet den Ausdruck auf den Stand und Rang, welchen der Herr etwa in der Monarchie einnahm; Fredus und Faida würden sich dann nach der Rangklasse gerichtet haben, wofür sonst schwerlich ein Zeugniß beizubringen wäre. Einfacher wird man annehmen, daß status sui nur den Stand des Freien im Gegensatz zum Stande des Sclaven bedeute, und daß unser Gesetz nicht sowol etwas Neues einführen als den übermütigen potentes, gegen welche es besonders gerichtet ist, die alte Satzung nachdrücklich in das Gedächtniß zurückrufen wollte.

Der pactus nun, welcher an dieser Bestimmung noch festhält, kann nicht von Childebert II. und Chlothar II. herstammen, denn dieselbe ist von ihrem Vorgänger Chilperich ausdrücklich aufgehoben worden.

Im edict. Chilp. c. 7[5] heißt es, daß, wenn der Herr den verdächtigen und vorgeforderten Sclaven weder im ersten noch im zweiten Termin stellt[6], auch keine sunnis anmeldet, tunc servus culpabilis judicetur, et causa super domino magis non ascendat nisi quantum de servo lex est, „und die Buße soll für den Herrn nicht höher auflaufen, als sie das Gesetz für den Sclaven bestimmt", — eine ausdrückliche und bewußte Abänderung des frühern Rechts.

Wollte man den pactus nun trotzdem Childebert II. und Chlo-

[1] Sal. 40, 1—4. 11.
[2] Kraut, Vormundsch. I, 357.
[3] Dasselbe will auch wol l. Rib. 30: aut ipse in rem respondeat besagen.
[4] Ueber inter fretum et faidam s. Waitz, Alt. Recht S. 194.
[5] Ueber das ganze Capitel s. Sohm, Proceß der l. Sal. S. 199 fg.
[6] Miserit in praesente = praesentaverit Sal. 40, 10 und = praesentare cap. IV, 12.

thar II. zuschreiben, so müßte man wider alle Wahrscheinlichkeit unterstellen, daß sie ihrerseits die fortschrittliche Verfügung Chilperichs, ihres Oheims und Vaters, aufgehoben hätten und stillschweigend zu dem ursprünglichen Recht zurückgekehrt wären. Der pactus ist vielmehr von Childebert I. und Chlothar I., also zwischen den Jahren 511 und 558, abgeschlossen worden.

Für die Capitularien der ersten Gruppe ergiebt sich daraus vorläufig das negative Resultat, daß wir nicht mehr genötigt sind, sie theilweise in die Regierungszeit der Söhne Chlodovech zu versetzen, sondern daß wir sie ruhig für dem Chlodovech zeitgenössische Volksschlüsse, ja vielleicht für noch älter halten dürfen.

II.

Römischer Einfluß im alten Text der lex Salica.

Waitz hat die Meinung ausgesprochen und in der ihm nachfolgenden Literatur zur Anerkennung gebracht, daß die lex Salica in ihrer ursprünglichen Redaktion lediglich eine That des fränkischen Geistes sei und sich insbesondere von römischer Rechtsanschauung völlig freigehalten habe[1]. Diese älteste Redaktion ist uns nun verloren, die bis auf uns gekommenen Handschriften geben dieselbe nicht unverfälscht, sondern haben unter andern Zusätzen zweifelhafter Herkunft auch einzelne römische Begriffe und römische termini technici eingeschwärzt[2]. Von diesen kann hier nicht die Rede sein. Dagegen ist bislang nicht beachtet worden, daß allen Handschriften gemeinsam, also nach Waitz dem verlorenen Urtext angehörig, ein ganzer Titel römischen Einfluß verrät. Dies ist Titel 39 de plagiatoribus.

Das römische Recht verstand bekanntlich unter plagium zwei wesentlich verschiedene Dinge[3]. Erstens die Verknechtung einer freien Person[4], zweitens den Sclavendiebstahl[5]. Im ersten Falle richtet sich das Verbrechen gegen den plagiatus selbst, nämlich den freien Menschen, im letztern nicht gegen den plagiatus, den Sclaven, sondern zunächst wenigstens gegen dessen Herrn. Im erstern Falle ist

[1] Alt. R. S. 75. 83.

[2] Sal. 13, Hs. 2 Text 3 fast wörtlich aus der westgothischen Interpretatio legis 3 C. Theod. de inc. nupt. 3, 12 entnommen, s. v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im MA. II, S. 95. Sal. 40, Hs. 1 Text Wolfenbüttel: das quadruplum s. Sohm, Rv. I, S. 226, Anm. 36. Sal. 59, 5 Herold: die Descendenten erben non per stirpes sed per capita. Das decretum Childeberti II v. 595 (Pardessus, Dipl. I, Nr. 205; Pertz, LL. I, S. 9) c. 1 muß den Begriff noch umschreiben: tamquam si pater aut mater vivi fuissent.

[3] Rein, Criminalrecht der Römer, 1844, S. 386 ff. — Zumpt, Das Criminalrecht der röm. Republik, II, 2, S. 34 ff.

[4] l. 6 §. 2 D. de lege Fabia de plagiariis 48, 15 (Callistratus). l. 1. cit. (Ulpian.).

[5] l. 5 cit. (Modestin.).

das Resultat des Verbrechens eine Unterdrückung der persönlichen Freiheit, im andern eine Vermögensbeschädigung. Der einzige Gesichtspunkt, unter welchem beide Fälle verwandt erscheinen, ist wol der, daß der Sclave wenigstens jure naturali frei[1], daß er dem plagiator gegenüber nicht Sache, sondern Mensch ist. Aber völlig greift das nicht durch, denn auch der begeht ein plagium, welcher einem flüchtigen Sclaven Hülfe gewährt[2].

Die lex Salica behandelt nun den Sclavendiebstahl im Titel 10 de servis vel mancipiis furatis, sie weist ihm, wie es dem Barbarenvolke ziemt, seine gehörige Stelle am Schlusse jener langen Tabelle an, in der vom Diebstahl aller möglichen Sachen, von Schweinen, Rindern, Hunden, Bienen u. s. w. gehandelt wird. Einfluß des römischen plagium ist hier durchaus nicht zu bemerken, es fehlt sogar das technische Wort; das einfache furare (in andern Texten vendere) drückt den Begriff klar und bündig aus. Die Freiheitsberaubung eines Genossen nimmt in der lex Salica einen ganz andern Platz ein, sie erscheint in dem langen Abschnitt, der hauptsächlich den Gewaltverbrechen gewidmet ist, unter dem Titel 32 de ligaminibus ingenuorum. Von der Verknechtung wird hier allerdings nicht gehandelt, sondern, wie die spätern Texte und l. Rib. 73 zeigen, von dem Fall, daß Jemand einen freien Franken fälschlicher Weise wegen eines Verbrechens fesselt und gewaltsam vor den Richter führt. Hier wäre gewiß der natürliche Platz gewesen, den zweiten Fall des römischen plagium — gewaltsame Verknechtung eines freien Menschen — anzuschließen.

Statt dessen finden wir einige Titel später einen besondern Abschnitt, der dem plagium gewidmet, de plagiatoribus überschrieben ist und unter dieser Rubrik sowol vom Sclavendiebstahl als vom Menschenraub handelt.

Sal. 39, 1. Si quis mancipia aliena solicitare voluerit . . . sol. XV c. j.

§. 2. Si quis hominem ingenuo plagiaverit . . . sicut pro occiso . . . sol. CC c. j.[3].

Ueber das sollicitare hat Grimm (in der bekannten Vorrede S. XXXIV f.) eine unbegründete Vermutung aufgestellt; es ist ein römischer terminus technicus, der von Alters her für das Sclavenplagium gebraucht wurde[4], und wird am besten mit „abspenstig machen" übersetzt. In gleichem Sinn verwerthen den Ausdruck das

[1] Das erkennen die röm. Juristen bereitwillig an. l. 32 D. 50, 17. Vgl. l. 15 §. 35 D. 47, 10.

[2] l. 5, l. 6 §. 2 cit.

[3] §. 3. Si Romano plagiaverit — ist für die vorliegende Untersuchung, als nur einen Unterfall des §. 2 erwähnend, bedeutungslos. Der Sinn (Romano = Romanus? Romanum?) ist im übrigen zweifelhaft. Waitz, Alt. R. S. 17 Anm.

[4] l. 6 pr. D. 48, 15.

burgundische und das ostgothische Gesetzbuch[1], die bekanntermaßen unter dem Einflusse römischer Jurisprudenz gestanden haben. Im Kreise des fränkischen Rechts ist er einzig.

Es dürfte kaum zweifelhaft sein, daß über diese Stelle ein Schatten römischer Rechtsanschauung gegangen ist. Dem fränkischen Bewußtsein erscheinen die beiden Verbrechen, wie natürlich, als verschiedene Dinge, die fränkische Rechtssprache kennt kein für beide gemeinsames Wort — hier nun tritt der römische Doppelbegriff auf und mit ihm die technischen Ausdrücke der römischen Juristen.

Die Thatsache ist merkwürdig genug, um nach allen Seiten betrachtet zu werden. Es wird zunächst wahrscheinlich, daß der Titel 39 später verfaßt worden ist als die Titel 10 und 32, und daß er in der Absicht verfaßt wurde, den noch nicht vorgesehenen Fall des Verkaufes eines Freien in die Fremde dem Gesetze einzufügen. Die römische Gedankenverbindung leitete den Verfasser nun auch zum Sclavenplagium über. Er fand dieses aber schon behandelt und begnügte sich darum, nur von dem Versuche desselben zu sprechen (sollicitare voluerit).

Durch die vorstehende Combination wird der Gedanke ausgeschlossen, als könnte Titel 39 aus einer römischen Quelle oder einem andern Volksrecht entlehnt sein. Für Ersteres käme allein der Codex Theodosianus in Betracht, und dieser redet in seiner l. un. ad l. Fabiam 9, 18 nur vom Freienplagium; für Letzteres aber würde es, abgesehen davon, daß unser Titel wahrscheinlich immer noch älter ist, als irgend ein anderes deutsches Gesetzbuch, an einer Vorlage mangeln. Die Gesetze der Ribuarier, Thüringer, Sachsen, kennen nicht einmal das Wort plagium[2]. Von dem ostgothischen Edikt und der lex Wisigothorum unterscheidet sich die lex Salica aber wesentlich durch ihre rein fränkische Strafbestimmung. Während jene den Sclavenraub nach Analogie der römischen actio vi bonorum raptorum mit dem quadruplum bestrafen[3], hält sich die lex Salica an die geringe fränkische Buße von 15 solidi; während ferner das römische Recht den Verkauf eines Freien mit Bergwerksarbeit und andern ihm eigenthümlichen Strafen bedrohte[4], deutet die lex Salica die germanische Auffassung dadurch an, daß sie für den Verkauften sicut pro occiso das Wergeld bezahlen läßt. So hat denn der Verfasser unsers Titels, wenn er nicht selber ein Franke war, doch theilweise in fränkischem Geiste, vielleicht unter fränkischem Drucke geschrieben.

Es versteht sich von selbst, daß unser Titel nicht aus einem deutschen Original übersetzt sein kann, sondern ursprünglich lateinisch gedacht und niedergeschrieben ist. Insofern wäre es nun vom höchsten

[1] Burg. IV, 1. VI, 5. Ed. Theoder. 80. Die l. Wisig. VII, 3, 3 gebraucht sollicitare für das plagium an Freien.

[2] Das spät aufgezeichnete friesische allerdings, aber nur im Rubrum und nur für Freienraub. Fris. XXI.

[3] Ed. Theod. 80 und Wisig. VII, 3, 2.

[4] Paulus sent. rec. V, 30 in Coll. XIV, 2.

Interesse, seine Entstehungszeit festzustellen, wir würden damit vermutlich der Frage näher rücken, ob der lex Salica, welche wir in Händen haben, ein deutscher Urtext zu Grunde lag oder nicht[1].

Der Titel selber giebt auf unsere Frage keine Antwort. Da er aber in allen Handschriften an derselben Stelle steht, nämlich zwischen dem Titel, der vom Pferdediebstahl, und dem, welcher vom Sclavenproceß handelt, so hat er auch einen Bestandtheil der Urhandschrift — Text A bei Waitz[2] — gebildet. Die Aufgabe verändert sich also dahin, die älteste Spur des Textes A aufzusuchen, wobei sich freilich, wie das Folgende zeigen wird, vor der Hand auch nur ein unsicheres Resultat ergiebt.

III.

Die älteste Spur eines lateinischen Textes der lex Salica.

Die beiden ersten Capitularien zur lex Salica, welche herkömmlich dem Chlodwig und Childebert beigelegt werden, nehmen häufig mit ausdrücklichen Worten auf „das ältere Gesetz“ Bezug, und zwar derart, daß wir die angezogenen Stellen auch in unserm Texte der lex Salica nachzuweisen vermögen[3]. Nur zwei Fälle machen hiervon eine scheinbare Ausnahme.

Nämlich erstens das Capitel de hominem inter duas villas occisum (I, 9). Der Richter, so heißt es, soll auf die Mordstätte eilen, ins Horn stoßen und den zuströmenden Dorfgenossen feierlich gebieten: ut in mallo proximo veniatis et vobis de lege dicatur quod observare debeatis. Hier ist nicht von einem ältern Gesetz die Rede, sondern die lex, welche Verhaltungsmaßregeln für die Dorfleute giebt, folgt in demselben Capitel gleich nach, wo der Termin zum Reinigungseid und die Zahl der Eideshelfer des Nähern bestimmt werden.

Den andern Fall — cap. II, 10, 2 — zu erwähnen, giebt Boretius Veranlassung. Derselbe versteht die Worte ‘quicquid exinde lex Salica docuerit’ irrthümlich so, als ob damit auf eine Stelle der lex Salica verwiesen werden sollte, die es in unsern Texten nicht giebt. Er meint daher, daß auf eine Stelle im vorhergehenden Capitulare gedeutet sei, „das citirte Capitel scheint also hier

[1] Eine Frage, die keineswegs erledigt ist. Neuerdings hat wieder Kern, Die Glossen in der l. Sal. S. 149. 164 f., aus seiner Erklärung der Glossen den Beweis eines fränkischen Originals zu führen gesucht.

[2] Alt. R. S. 11.

[3] Cap. I, 6, 2 quod in 'anteriorem legem scriptum est = Sal. 13, 4,
cap. I, 7 = Sal. 44,
cap. II, 1 = Sal. 47, 2.
cap. II, 3 = Sal. 62.



als Theil der lex Salica zu gelten". Das wäre merkwürdig und bedeutend genug, wenn es richtig wäre. Es ist aber gar kein bestimmtes Citat gemeint, wie die wortgetreue Uebersetzung der Stelle erweisen wird:

„Wer einen Gehenkten, der schon todt ist, vom Galgen nimmt, ohne Befragung des Richters oder ohne Erlaubniß desjenigen, dessen Sache es ist (d. h. dessen, der ihn in Vollzug der Rache aufgehenkt hat), der soll seinerseits zu so viel verurteilt werden, als die lex Salica für die Schuld, derentwegen jener gehenkt wurde, bestimmt [1]".

Darnach steht nun zwar fest, daß die Bestimmungen der lex Salica, auf welche in den zwei ersten Capitularien verwiesen wird, zur Zeit derselben bereits in schriftlicher Form vorhanden waren [2], aber es ist nicht sicher, daß diese Form die unsrige war, d. h. daß der lateinisch abgefaßte Text A bis in die Zeit jener Capitularien hinaufreicht. Indessen auch dieses letztere ist der Fall gewesen, ja es zeigt sich, daß dem Texte A schon damals eine gewisse officielle Anerkenntniß zu Theil ward.

In dem zweiten Capitulare (c. 8) wird der Fall berücksichtigt, daß ein Antrustio einen andern Antrustio vor Gericht fordert; der Eigenthümlichkeit dieser Würde entsprechend, weicht das Verfahren von dem gewöhnlichen in einigen Stücken (insbesondere betreffs der Ladung) [3] ab. Weigert sich aber der verurteilte Antrustio, das Urteilserfüllungsgelöbniß zu vollziehen (si ad ipso placito venire dispexerit aut manum suam ad aeneum mittere noluerit), so tritt gegen ihn das Verfahren der Friedloslegung ebenso wie gegen jeden andern Salier ein. Der Schluß jenes Capitels wiederholt daher, wie nicht unbemerkt bleiben konnte, die Bestimmungen des 56. Titels der lex Salica, welche als die allgemeineren die primären sind.

Aus dem theilweise übereinstimmenden Ausdruck an beiden Stellen würde man jedoch nicht schließen dürfen, daß der Titel 56 dem Concipienten unsers Capitels gerade in der uns bekannten Form des Textes A vorgelegen habe; denn es handelt sich da um übliche Formeln, die auch in andern Beziehungen wiederkehren [4], und in jeder Niederschrift ähnlich ausfallen mußten. Man würde noch immer meinen dürfen, daß die lex Salica zur Zeit jenes Capitulare noch gar nicht in officieller lateinischer Abfassung vorhanden war — eine Möglichkeit im Sinne derjenigen, welche gleich Wilda unsere Texte für private Bearbeitungen ansehn [5].

[1] Vgl. cap. II, 4: quantum lex de causa illa habet culpabilis.
[2] Schriftlich: cap. I, 6, 2.
[3] Vgl. darüber Waitz, Vfg. II (2. Aufl.), S. 266 Anm. 1; Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis, S. 46.
[4] Die Aechtungsformel et qui eum paverit u. s. w. auch beim Leichenräuber, Sal. 55, 2, und analog bei der mulier aspellis c. I, 5.
[5] Die Anhänger dieser Ansicht s. bei Waitz, Alt. R. S. 23 Anm. 2 und S. 24 Anm. 1.

Der stilistische Stumpfsinn jener Zeit hat uns einem Beweis vom Gegentheil überliefert.

Titel 56 zeigt in allen ältern Texten eine Lücke, die mithin auf Text A zurückgeht. Als Vorbedingung der Aechtung im Königsgerichte werden vier Zeugnisse von je drei Zeugen verlangt [1]. Von den drei ersten Gruppen dieser Zeugen heißt es refrainartig jurare debent (oder iurati dicant), bei der vierten Gruppe hat der Refrain schon in Text A gefehlt. An derselben Stelle fehlt derselbe Refrain im zweiten Capitulare [2].

Zur Vervollständigung des Beweises hat sich obendrein ein ungrammatischer Accusativ, der sich in allen ältern Texten vorfindet, auch in cap. II, 8 eingeschlichen: tunc ipse culpabilis et omnes res erunt suas.

Wir waren ausgegangen von der Altersfrage der salischen Capitularien und kehren nochmals dahin zurück. Es kommt hier darauf an, die Entstehungszeit des cap. II, 8 de andrustione ghamalta zu bestimmen. Das Resultat ist freilich wieder nur ein negatives. Oben wurde schon hervorgehoben, daß die Capitularien der ersten Gruppe (1—3 und 6) älter seien als der pactus pro tenore pacis; wenn aber die dafür beigebrachten Gründe zu allgemein erscheinen sollten, so läßt sich jedenfalls wahrscheinlich machen, daß die Satzung über den Antrustionenproceß älter ist als der um 573 erlassene edictus Chilperici. Diesen Nachweis verdanke ich einer mündlichen Bemerkung meines Lehrers, Professor Brunner.

Das Kriterium liefert das Gerichtszeugniß. In dem bekannten cap. 7 jenes Edictes hat Chilperich unter andern Neuerungen auch die eingeführt, daß über volksgerichtliche Akte ein Zeugniß der Urteilsfinder aufgenommen werden solle. Er bringt dies bei Gelegenheit der Auspfändung vor: sieben Rachimburgen sollen hierbei assistiren; wenn der Gepfändete Widerspruch erhebt und in Folge dessen die Sache an das Königsgericht kommt, so haben die Rachimburgen ihr amtliches Zeugniß über den geschehenen Akt abzulegen [3]. Bekanntlich war es vor dieser Neuerung Jedermann überlassen, ob er Geschäftszeugen zuziehen wollte oder nicht; das Gericht kümmerte sich nicht darum. Und diese ältere Ordnung findet sich auch noch in dem Capitel de andrustione ghamalta.

Damit steht unsere Untersuchung nun vorläufig am Ende. Der Text A ist älter als das zweite Capitulare, und nach allem was vorgetragen ist, wird man annehmen dürfen, daß er am An-

[1] Die Erklärung der schwierigen Stelle s. bei Sohm, Proceß S. 185. Brunner, Das Gerichtszeugniß und die fränkische Königsurkunde (in den Festgaben für Heffter) S. 143.

[2] Es heißt beider Orten — mit unbedeutenden Abweichungen — so: Similiter illa die si non venerit, collocet ei solem, et illa tria testimonia qui ibi fuerunt ubi collocavit solem — jurare debent, sollte folgen und ist ausgelassen.

[3] Brunner, Gerichtszeugniß S. 165.

fange des sechsten Jahrhunderts schon vorhanden war[1]. Der Titel de plagiatoribus hat höchst wahrscheinlich, wenn es auch nicht strict erwiesen werden kann, damals bereits einen Bestandtheil des Textes A ausgemacht. Mehr läßt sich auch über sein Alter vorab nicht sagen.

[1] Neuerdings behauptet freilich K. J. Clement in seinem Nachlaßwerk Forschungen über das Recht der salischen Franken (herausgegeben von Zoepfl) S. 208, daß die ganze lex Salica frühestens dem 7. Jahrh. angehöre.

Formeln zu Gottesurtheilen.

Mitgetheilt von G. Waitz[1].

Zu den zahlreichen Formeln von Gottesurtheilen, welche früher von Martene (De ritibus II, S. 927 ff.) und neuerdings von Rozière (Recueil général des formules II, S. 770 ff., mit einzelnen Nachträgen III, S. 347 ff.) gesammelt sind, füge ich hier einige hinzu.

I. Aus der Handschrift Vatican. Regin. Christ. Nr. 612, s. IX, aus der Merkel die bisher ungedruckten Formeln, wie mich eine angestellte Vergleichung gelehrt hat, leider sehr fehlerhaft, besser später Rozière herausgegeben hat. Dieselbe steht f. 38 und hat die größte Verwandtschaft mit Roz. Nr. 591 (S. 806; nach Lindenbruch).

II. Aus der Bamberger Handschrift Ed. V. 1, s. XI, die in der Abhandlung über die Formeln der Deutschen Königskrönung und der Römischen Kaiserkrönung S. 5 ff. näher beschrieben ist. Hier habe ich mich begnügt das Formular des Hergangs ohne die dazu gehörigen Reden und Gebete abzuschreiben. Am nächsten verwandt sind die welche Rockinger (Quellen VII, S. 341) aus Münchener Handschriften herausgegeben und Rozière wiederholt hat.

I.

Judicium aquae frigidae.

Cum homines vis mittere in aquae frigida ad[2] *probationem, ita facere debes. Accipe illos homines, quos voluntatem habes mittere in aqua, et duc eos in ecclesia, et coram omnibus illis canet presbiter missam, et fac eos ad illam missam*[3] *offerre. Cum autem ad communionem venerint, antequam cummunicent, interrogat eos sacerdos. Conjurationem ita dicat*: Adjuro vos homines per Patrem et Filium et Spiritum sanctum et per vestram christianitatem, quam suscepistis, et per unigenitum

[1] Da durch einen unglücklichen Zufall eine Revisionssendung mit dem Ms. auf der Post verloren gegangen, kann ich für die völlige Richtigkeit des folgenden Abdrucks nicht einstehen.

[2] frigidaecd Hs. [3] Hier ist in der Hs. einiges ausradiert.

Filium, et per sanctam Trinitatem, et per sanctum euangelium, et per istas reliquias qui in ista ecclesia sunt, ut non presumatis ullo modo communicare neque accedere ad altare, si vos hoc fecistis aut consensistis aut scistis quis[1] hoc egerit. *Si autem omnes tacuerint, ut nullus hoc dixerit, accedat*[2] *sacerdos ad altare et communicet. Postea communicet eos qui vult in aquam mittere. Cum autem communicant, dicat sacerdos per singulos:* Corpus hic et sanguis[3] domini nostri Jhesu Christi sit tibi ad probationem hodie. *Expleta missa, faciat sacerdos aquam benedictam, et accipiat aquam benedictam, vadit ad illum locum ubi omnes probabuntur. Cum autem venerint ad ipsum locum, det omnibus illis bibere de aqua benedicta.*

Cum autem dederit, dicat ad unumquemque: Haec[4] aqua fiat tibi ad probationem. *Postea vero conjurat aquam*[5], *ut ubi illum mittit. Post conjurationem aque exuat illis vestimentis eorum et faciat eos per singulos osculare sanctum euangelium ad crucem Christi. Et post haec*[6] *de ipsa aqua benedicta aspergit super unumquemque hominem et proiciat eos statim per singulos in aqua. Haec autem omnia facere debeat iejunus, neque illi antea comedant qui ipsos mittant in aqua.*

Conjuratio aque.

Adjuro te, aqua, in nomine Dei[7] patris omnipotentis, qui[8] te in principio cuncta creavit et te jussit ministrare humanis necessitatibus, qui etiam te jussit segregari ab aquis[9] superioribus. Adjuro te etiam per ineffabile nomen Christi Ihesu, filii Dei omnipotentis, sub cujus pedibus[10] mare elementum aquarum se calcabile[11] prebuerunt, qui etiam baptizari in aquarum elementa voluit. Adjuro te etiam per Spiritum sanctum, qui super Domino baptizato descendit. Adjuro te etiam per nomen et sanctum et individue Trinitatis, cujus voluntatem aquarum elementum divisum est, et per [quem][12] populus Israel super illum siccis pedibus transivit; ad cujus etiam vestigii invocationem Elias ferrum, quod de mare rubro exierat, super aquam natare fecit: et nullo modo suscipies hunc hominem nom. illi, si in alico ex hoc est culpabilis quod illi obiciatur, scilicet[13] aut per opera aut per consensum aut per scientiam aut per ullum ingenium, sed fac eum natare super te, et nulla possit esse contra te causa aliqua[14] facta aut ulla prestigatio, quae illud[15] non possit manifestare. Adjurata autem per nomen Christi precipimus tibi, ut nobis

[1] quid Hs. [2] ac | dat Hs. [3] sanguinis Hs.
[4] hac Hs. [5] conjuratam quam Hs. [6] postea corr. post hoc Hs. [7] di Hs. [8] q. t. später ergänzt Hs.
[9] aquos corr. aquis Hs. [10] pedebus corr. pedibus Hs.
[11] cadicabile Hs. [12] fehlt Hs., wo populum.
[13] aut corr. et vor scilicet Hs. [14] aliquam Hs.
[15] ulla corr. ullud Hs.

per nomen ejus obedias, cui omnes creatura servit, quem Cherubin et Seraphym conlaudare, dicentes: 'Sanctus Sanctus dominus Deus exercituum', qui etiam regnat et dominatur per infinita secula seculorum, Amen.

Conjuratio hominis.

Adjuro te, homo ille, per invocationem domini nostri Ihesu Christi et per judicium aque frigide. Adjuro te per Patrem et Filium et Spiritum sanctum, et per sanctam Trinitatem inseparabilem, et per dominum nostrum Jhesum Christum, et per omnes angelos et archangelos, et per omnes sanctos Dei, et per diem trementem judicii, et per 24 seniores qui cotidie Deum laudant, et per 4 euvangelistas Matheum Marcum Lucam et Johannem, et per 12 apostolos, et per 12 prophetas, et per omnes sanctos Dei, et per martyres et confessores atque virgines, per principatus et potestates, per thronos et dominationes et virtutes Cherubyn et Seraphyn, et per omnia secreta celestia te adjuro, et per tres pueros qui Deum cotidie laudant Sydrac Misac et Abdenago, et per 144 milia qui pro Christi nomine passi sunt, et per Mariam matrem [1] Domini nostri Jhesu Christi, et per cunctum populum sanctum Dei, et per illum baptismum quod sacerdos super te regeneravit, te adjuro, ut [2], si tu de hoc scisti aut vidisti aut bajulasti, aut in domum tuam recepisti, aut consentiens aut consentaneus exinde fuisti, aut si habes cor incrassatum et cor induratum [3], aut si culpabilis inde es, evanescat cor tuum, et non suscipiat te aqua, neque ullum maleficum contra hoc prevaleat. Proinde obnixe [3] te deprecamur, domine Jhesu Christe, fac signum talem, ut [2], si culpabilis est hic homo, nullatenus recipiatur ab aqua. Hoc autem, domine Jhesu Christe, fac ad laudem et gloriam, invocationem nominis tui, ut omnes cognoscant, quia tu es Deus noster benedictus qui vivis et (tironische Noten).

Hoc judicium creavit omnipotens Deus, quia verum est, et beatus papa Eugenius et domnus Hludovicus [4] *imperator illi constituerunt, ut istud faciant omnes homines, episcopi, abbati, comiti, in omnem regionem, et probatum est apud nos, et certum et verum est utique id. Hoc autem inventum est, ut non licet homini perjurare in sancta sanctorum* (tir. Noten). —

II.

35 [5]. Judicium aquae calidae.

Romani [6] *propter thesaurum sancti Petri tulerunt Leoni papae oculos et linguam. At ille evasit vix e manibus eorum*

[1] matris Hs. [2] aut Hs. [3] obnixi Hs. in | ind. Hs.
[4] Heudov. (?) Hs. [5] Diese Zahlen beziehen sich auf die allgemeine Reihenfolge der Hs. [6] Einen ähnlichen Eingang haben Martene II, S. 942; Rozière S. 810. 812.

et venit ad imperatorem Karolum. Tunc imperator reduxit eum Romam, et restituit eum in locum suum, et thesaurum supradictum non potuit invenire aliter nisi per istud judicium. Quod judicium fecerunt beatus Eugenius et Leo et imperator supradictus, ut episcopi et abbates et caeteri fideles firmiter teneant et credant.

Inquisitus si fuerit aliquis de furto, luxuria, adulterio vel qualicumque re alia et noluerit confiteri magistro seniori, ista erit ratio. Pergens sacerdos ad aecclesiam, induat se vestimentis sacris excepta casula, ferens in leva sanctum euangelium cum chrismario et patrociniis sanctorum caliceque et patena, exspectante eum plebe cum fure vel quocumque crimine implicato in atrio aecclesiae, et dicat coram asstantibus in hostio aecclesiae:

Videte — — dampnabuntur.

Deinde vertat se ad sceleratum, et dicat tam ei quam plebi:

Interdico tam tibi — — judicio examinaris publico.

Deinde signet locum in atrio aecclesiae, ubi ignis fieri possit ad caldariam suspendendam; in qua aqua bulliens efficiatur, ita tamen ut prior locus ille aqua benedicta aspergatur, necnon et aqua quae in caldaria est, propter illusiones demoniacas. His peractis, inponat introitum.

Iustus es, Domine, et rectum judicium tuum.

Lectio Ysaiae prophetae.

In diebus illis locutus est Ysaias — — ad ignoscendum.

Or. Custodi me, Domine, ut pupillam.

Alleluia. Domine exaudi.

Secundum Marcum. In illo tempore — — vobis.

Of. De profundis.

Com. Amen dico vobis quicquid.

Post celebrationem missae pergat sacerdos cum plebe, euangelio et sancta cruce ad turibulo et sanctorum reliquiis precedentibus cum 7 psalmis poenitencialibus et lętania ad benedicendam aquam ita:

Kyrieleyson — — Pater noster.

Or. Deus judex justus — — per poenitentiam salvetur. Per eundem.

Or. Omnipotens sempiterne Deus — evacuare dignetur. Per unigenitum filium tuum dominum nostrum Iesum Christum. Qui tecum.

Benedico te creatura aquae — — vivos et mortuos.

Al. Omnipotens Deus suppliciter — — evacuare digneris. Per.

Al. Omnipotens Deus qui tua — declara. Per.

Postea vero fumo myrrae odoretur et fumetur caldaria sive urceolus tam subtus quam et in circuitu, et dicatur ista oratio:

Deus, qui maxima queque sacramenta.

All. Adisto, Domine, propicius — — cognitio manifesta. Per.

Postea lavetur manus de sabone, et fiat adjuratio urceoli sive caldariae ante inmissionem manus.

Adjuro te, urceole — de contornes (?). Per.

Hic mittat manum in aquam, et postea sigilletur.

---

37. Judicium aquae frigidae.

Qualiter perpetretur judicium secundum Romanorum institutum.

Cum hominem vis in aquam mittere ad probationem, ista debes facere. Accipe quos volueris mittere in aquam et deduc eos in aecclesiam, et presbiter cantet missam, et faciat eos ad ipsam offerre.

Ant. Iustus es, Domine, et rectum judicium tuum.

℣s. In Deo speravit cor meum. Alleluja. In te, Domine, speravi.

Of. Sperent in te omnes.

Com. Intellege clamorem meum.

Ante autem quam communicent conjuret eos, dicens:

Adjuro vos homines — quis hoc egerit.

Si autem tacuerint, accedat sacerdos ad altare et communicet eos. Cum autem communicaverit, dicat per singulos:

Corpus et sanguis domini nostri Iesu Christi sit tibi hodie ad comprobationem.

Expleta missa, faciat aquam benedictam, et vadat ad illum locum ubi homines sunt probandi. Cum autem venerit ad locum, det omnibus illis bibere de aqua benedicta, et cum dederit dicit:

Hic aqua fiat tibi hodie ad comprobationem.

Deinde fiat lętania. Finita lętanea dicit:

Kyriel. Christe el. Pater noster.

Postea conjuret sacerdos aquam, ubi illos inmittat, dicens:

Adjuro te aqua — — secula seculorum.

Benedictio aquae. Omnipotens sempiterne Deus — — defensa. Per.

Al. Domine Deus omnipotens, qui baptismum in aqua fieri jussisti.

Conjuratio hominis. Adjuro te homo — — in secula seculorum.

Al. Omnipotens et misericors Deus — — declarare dignetur. Qui tecum vivit.

Alia. Domine Deus omnipotens, qui in aquarum substantiam archanis.

Postquam haec fuerint expleta, exuat illos vestimentis eo-

rum, et faciat singulos osculari sanctum euangelium et crucem Christi, et post haec de aqua benedicta spargat super unumquemque, ac deinde proiciat eos in aquam. Haec omnia debent jejune facere, tam illi qui eos mittunt in aquam quam qui mittuntur.

---

38. Judicium aquae fluentis[1].

Deus pater, fiat voluntas tua — — Qui vivis.

Alia. Domine Deus omnipotens, qui baptismum — — abstrahatur. Per.

Al. Domine Deus omnipotens, qui aquarum — — in secula seculorum.

---

39. Judicium ferri ferventis.

Benedictio ferri judicialis. Pone ferrum secus altare, usque dum missa in eo celebretur, et sic benedicas:

Benedic, Domine — — glorificetur. Per.

Benedictio ignis ad calefaciendum ferrum.

Domine Deus noster pater — — mereamur. Per.

Primum fiat lętania et oratio dominica. Qua finita, dicatur oratio:

Deus plasmator hominum — — justiciae. Per eundem.

Al. Deus judex justus — — veritati. Per.

Al. Deus omnipotens, Deus Abraham — — majestatis tuae. Per.

Benedic, Domine — — manifesta fiat. Per eundem.

Conjuratio hominis. Adjuro te homo N. — — declaretur. Per.

Benedictio Dei Patris et Filii et Spiritus sancti descendat super hoc ferrum ad discernendum verum judicium Dei.

---

40. Judicium panis et casei.

Isto modo debes facere. Panis ordeaticus esse debet siccus et caseus caprinus aridus, et antequam dividantur, scribę 'Pater noster' in utroque, et postea sic debes benedicere. Primum illae res quae furatae sunt ibidem in uno breviculo scriptae debent esse, et illorum nomina similiter qui de furto insimulantur, et illis audientibus super unam mensulam ante sanctum altare panem et caseum ita exorcisare et benedicere debes.

Benedictio panis et casei.

[1] Lies: ferventis.

Domine sancte pater — — non permittas. Per.
Al. Deus qui liberasti — — non permittas.
Exorcismus.
Exorcizo te — — venturus est judicare.
Alia. Deprecor te — — Per te salvator.
Alia. In coelis — — Salvator mundi.
Exorcismus panis et casei.
Exercizo te — — Qui vent.
Deus angelorum — — in secula seculorum.
Postea aspergas eum aqua benedicta et dicas ad eum:
Haec aqua fiat tibi hodie ad comprobationem.

Postea dones ei inter panem et caseum denarios 9 ad pensam, et primum inpone manum super caput ejus, et conjura eum, dicens:

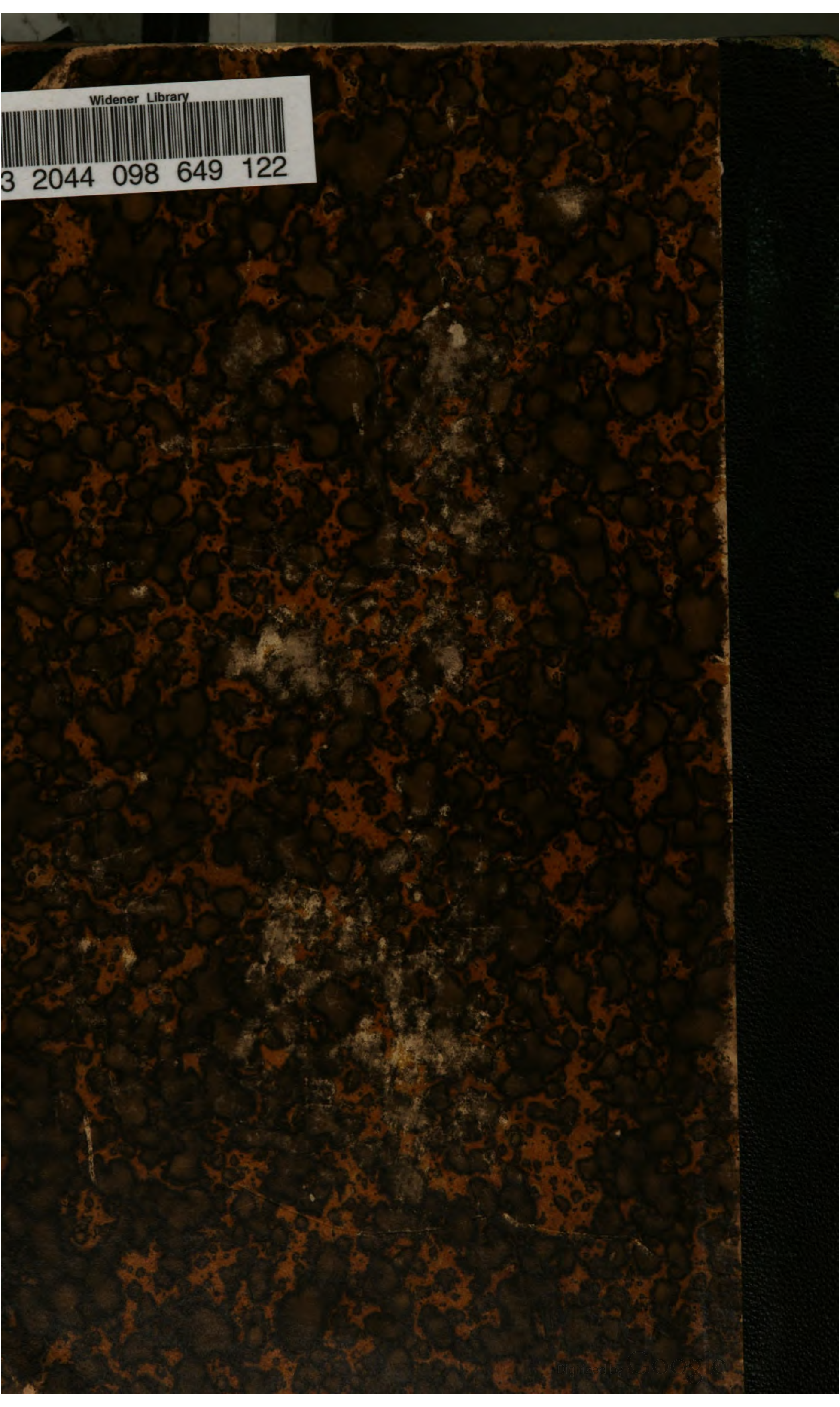
Conjuro te — — Iesu Christo. Qui vent.

Berichtigung.

Von den S. 89 ff. als ungedruckt mitgetheilten Urkunden sind Nr. 2. 3. 4. 14. 16. 24. 27 in der Acta imperii von Böhmer vorher gedruckt, auch von den als Regesten aufgeführten finden sich hier vollständig Nr. 5. 6 (wo das Datum bei Böhmer unrichtig).

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kästner.




Widener Library
3 2044 098 649 122